Altpreussische

Monatsschrift

neue Folge.

Der

Neuen Preussischen Provinzial-Blätter

vierte Folge.

Herausgegeben

von

Rudolf Reicke und Ernst Wichert.

Vierzehnter Band.

Der Provinzial-Blätter LXXX. Band.

Mit Beiträgen

von

Anger, M. Beheim-Schwarzbach, A. Bezzenberger, B. Bobrik, M. Curtze, F. Dahn, A. Ewald, F. Heyer, K. Höhlbaum, H. Hoffmann, F. Hoppe, W. Kętrzyński, C. Lohmeyer, R. Müller, G. H. F. Nesselmann, M. Peribach, A. Reusch, A. Rogge, F. Schultz, J. Strobitzki, B. Suphan, M. Toeppen, Th. Wichert
und Ungenannten.

Königsberg i. Pr.
Ferd. Beyer's Verlag.
1877.

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Ger 42.4.1.7

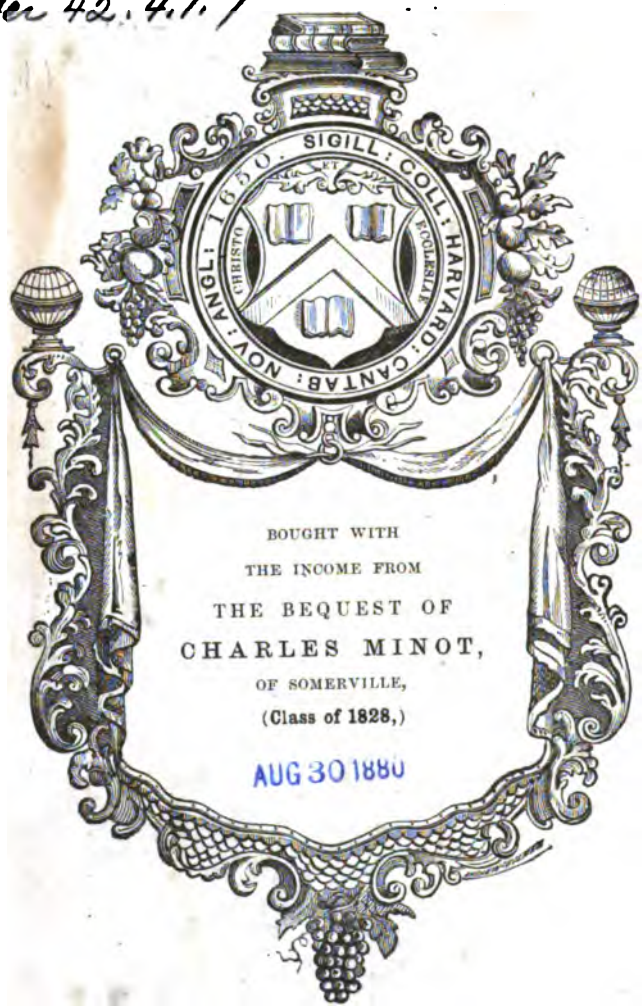

BOUGHT WITH
THE INCOME FROM
THE BEQUEST OF
CHARLES MINOT,
OF SOMERVILLE,
(Class of 1828,)

AUG 30 1880

Altpreussische
Monatsschrift

neue Folge.

Der

Neuen Preussischen Provinzial-Blätter

vierte Folge.

Herausgegeben

von

Rudolf Reicke und **Ernst Wichert.**

Vierzehnter Band.

Der Provinzial-Blätter LXXX. Band.

Mit Beiträgen

von

Anger, M. Beheim-Schwarzbach, A. Bezzenberger, B. Bobrik, M. Curtze, F. Dahn, A. Ewald, F. Heyer, K. Höhlbaum, H. Hoffmann, F. Hoppe, W. Kętrzyński, C. Lohmeyer, R. Müller, G. H. F. Nesselmann, M. Peribach, A. Reusch, A. Rogge, F. Schultz, J. Strobitzki, B. Suphan, M. Toeppen, Th. Wichert und Ungenannten.

Königsberg i. Pr.
Ferd. Beyer's Verlag.
1877.

Ge 42.4.1.7
P Germ 112.1
AUG 30 1880
Harvard.

Alle Rechte bleiben vorbehalten.
Herausgeber und Mitarbeiter.

Inhalts-Verzeichniss.

I. Abhandlungen.

Colonisatorisches aus Ostpreussen. Von Dr. Max Beheim-Schwarzbach. 1—37.
Ortsnamen der Provinz Preussen. IV. V. Von F. Hoppe. 38—46. 399—418.
Johann Amos Comenius in Elbing. Von Prof. Dr. Alb. Reusch. 47—50.
Der ländliche Grundbesitz im Ermlande von der Eroberung Preussens durch den deutschen Ritterorden bis zum Jahre 1375. Von Hermann Hoffmann. 51—100. 193—250.
Urkunden zur Geschichte der ständischen Versammlungen in Königsberg im Januar und Februar 1813, betreffend die Errichtung der Landwehr. Nach den Akten der Ostpreussischen General-Landschaft und des Oberpräsidiums der Provinz Preussen herausgegeben von Robert Müller. (Fortsetzung). 101—161. 318—339.
Urpreussen (das erste Buch aus dem Manuscript einer Kirchengeschichte der Provinz Preussen probeweise mitgetheilt) von Adolf Rogge. 251—296.
Der 24. Januar 1813 in Königsberg. Nach den Papieren des Ministers Theodor v. Schön und dem Tagebuch des Landhofmeisters v. Auerswald. 297—317.
Aus der Correspondenz Herzog Albrechts von Preussen mit dem Herzog Christoph von Wirtemberg. Von Dr. Theodor Wichert. 385—398.
Die älteste litauische Chronik. Aus dem Russischen übersetzt von F. Neumann. Herausgegeben von Dr. M. Töppen. 419—458.
Eine neugefundene litauische Urkunde vom Jahre 1578. Von Adalbert Bezzenberger. 459—475.
Neue Copernicana aus Upsala. Vortrag, gehalten im Copernicus-Verein zu Thorn am 4. Juni 1877 von Maximilian Curtze. 476—482.
Einiges über vorstädtische Gerichtsbarkeit von Dr. Franz Schultz. 521—535.
Der grosse Aufruhr zu Danzig im Jahre 1525. Von Dr. Johannes Strebitzki. 536—566.
Ueber die Verleihung Pommerellens an Herzog Przemysław von Gross-Polen 1282. Von Dr. W. Kętrzyński. 567—571.
Friedrich der Grosse, ‚ein Mehrer des Reichs' im Osten. Rede von Bernhard Suphan. 572—584.
Der preussische Landberg, das älteste Romowe. Von Adolf Rogge. 585—592.
Immanuel Kant's Ansichten über das weibliche Geschlecht. Tischrede an Kant's Geburtstage in der Königsberger Kant-Gesellschaft von Dr. Benno Bobrik. 593—612.
Ueber die Lage von Truso und über die Möglichkeit, dieselbe wieder aufzufinden. Vortrag von Dr. Anger. 613—622.

II. Kritiken und Referate.

Dr. Franz Hipler, Christliche Lehre und Erziehung in Ermland und im preussischen Ordensstaate während des Mittelalters. 162—165.
Derselbe, Die Chorographie des Joachim Rheticus. 166—167.

Dr. Franz Schultz, Geschichte der Stadt und des Kreises Kulm. Von M. Perlbach. 340—349.
Prof. A. Reusch, Wilhelm Gnapheus, der erste Rector des Elbinger Gymnasimus. 349—352.
F. Hoppe, Ortsnamen des Regierungsbezirks Gumbinnen. Von Adolf Rogge. 352—353.
Dr. Hans Prutz, Quellenbeiträge zur Geschichte der Kreuzzüge. Von M. Perlbach. 354—355.
Völkel und Thomas, Taschenwörterbuch der Aussprache geographischer und historischer Namen. Von) 355—360.
Carl A. Krüger, Geschichtsbilder für Volksschulen. Von Esca. 483—484.
G. A. von Mülverstedt, geschichtliche Nachrichten aus dem Geschlechte von Gaudecker. Von Dr. M. Töppen. 623—625.
Wilh. Mannhardt, Wald- und Feld-Kulte. Thl. 1. 2. Von Felix Dahn. 626—629.
Der Verein für hansische Geschichte und die Bedeutung seiner Publicationen für die Provinz Preussen. Von M. P. 168—176.
Jahresbericht des Vereins für die Geschichte der Provinz Preussen für das Vereinsjahr von Ostern 1876 bis Ostern 1877. 360—362.
Anthropologische Gesellschaft zu Danzig. (R. S. Bestrebungen auf dem Gebiete der Alterthumskunde der Provinz Westpreussen.) 484—488. 629—634.
Alterthumsgesellschaft in Elbing. 363—365. 634—639.
Alterthumsgesellschaft Prussia in Königsberg. 176—187. 365—371. 488—499. 640—670.

III. Mittheilungen und Anhang.

Zwei Masurische Volkslieder. Von Dr. Franz Heyer. 188—189.
Zwei den preussischen Geschichtschreiber Lucas David betreffende Briefe. Mitgetheilt von Prof. Carl Lohmeyer. 372—375.
Zu Drumann's Biographie. Nach Mittheilung des Prof. A. Ewald veröffentlicht von Prof. Carl Lohmeyer. 500—503.
Mittheilungen über eine Ausmessung des Seeteiches bei Dambitzen. 503—505.
Vorläufige Mittheilung über eine Preussenfahrt des Fürsten von Hennegau im vierzehnten Jahrhundert. Zon Dr. Konst. Höhlbaum. 671—672.
Die Partitur zu Georg Simon Löhlein's „Todtenfeier". 672—673.
Zu Joh. Gottl. Fichte's erstem Aufenthalt in unserer Provinz. 673.
Ein Gedicht von Schiller in littauischer Uebersetzung. Mitgetheilt als literarisches Vermächtniss eines theuern Verstorbenen von G. H. F. Nesselmann. 673—674.
Uebersicht der bei dem Landheer und der Marine in den Ersatzjahren 1874—77 eingestellten Preussischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung. 674.
Topographische Karte von Preussen. 675.
Universitäts-Chronik 1877. 189. 505—506. 675—676.
Lyceum Hosianum in Braunsberg 1876/77. 506.
Altpreussische Bibliographie 1876. 506—515. 676—692.
Periodische Literatur 1876/77. 190—192. 376—384. 693—695.
Nachrichten. 376. 515. 695—696.
Kant's Ruhestätte (Aufruf). 384.
Zu Herrn Dr. Perlbach's Kritik. Von Dr. Fr. Schultz. 515—516.
Entgegnung von Voelkel und Thomas. 517—520.
Briefkasten der Redaction. 520.
Berichtigungen und Zusätze. 696.

Colonisatorisches aus Ostpreussen

von

Dr. Max Beheim-Schwarzbach.

I. Aus der Zeit des Kurfürsten Georg Wilhelm.[1])

Wenn eine eigentliche „Geschichte der Hohenzollernschen Colonisationen," insofern rationelle und systematische Colonisirung in Betracht kommt, erst mit der Zeit des grossen Kurfürsten anzunehmen ist, so haben doch auch schon seine Vorgänger vereinzelte derartige Experimente vorgenommen, versucht, oder doch geduldet. Auch Georg Wilhelm ist unter diesen letzteren Gelegenheitscolonisatoren zu nennen. In den letzten Jahren seines Lebens weilte er hauptsächlich im Herzogthum. War Ostpreussen auch von den eigentlichen Verwüstungen jenes Krieges nicht so unmittelbar getroffen, so lag doch auch hier unter Steuerdruck und ungerechter Vertheilung der Steuern und mancher anderen Last seit vielen Decennien Ackerbau und Industrie im Argen; besonders schlimm sah es in Litthauen aus. Aber es wurde kein energisches Mittel angewendet, um hier zu helfen, ja es fehlte auch ein eklatanter Nachweis der einzelnen Schäden, es fehlte an eingehenden Vorschlägen, wie am besten und nachdrücklichsten geholfen werden könnte.[2])

---

[1]) Akten des Staatsarchivs in Königsberg.

[2]) In Litthauen waren in der Mitte des 16. Jahrhunderts die Feldfluren vermessen worden, nicht nur, wie Johan Lasitius (a. 1580) berichtet, um die Abgaben zu reguliren, sondern auch, um die Bauern in Ordnung zu halten und an feste Wohnsitze und Gemeinden zu binden. Aber wo war dieses Landbuch? War es zu diesem Zweck brauchbar? Wo ist es jetzt? Neuerdings hat Max Duncker letztere Frage wieder aufgeworfen und sich Mühe gegeben, diesen Kataster aufzufinden; verfasst war das Landbuch 1560—1565 von Jan Laskowski zu Crottingen und soll nach mancherlei

Eine Basis war aber für die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse dringend geboten. Was wollten vereinzelte kleine Colonisirungen besagen? So war z. B. erst kürzlich unter Georg Wilhelm von dem Amtsschreiber in Tilsit, wie es scheint, eine Colonie von drei holländischen Dörfern etablirt worden. Der Bericht an den Kurfürsten erwähnt hierüber den Namen Neu-Vogelahnen (?), „welches ich, sagt der Gründer auch Ew. Ch. Gn. nebenst noch zwei Dörfern ausz Morästigem Ortt vrbahr gemacht und von die hube 30 Thlr. Zinse."

Wenn energisch geholfen werden sollte, so bedurfte es, wie gesagt, erst des genauen geographischen, lokalen Nachweises. Und eine solche, wenn auch nur allgemeine Aufzeichnung, wurde im Jahre 1638 von einem viel bewanderten, speculativen Privatmann, Cornelius Vynck (oder Vincke), Doctor beider Rechte, versucht. Vincke wandte sich an den Churfürsten mit dem Vorschlag, er wolle unterschiedliche wüste Hufen mit holländischen, flämischen, westphälischen und anderen Kolonisten besetzen, die Gegenden urbar machen, die Sümpfe und Moräste trocken legen u. s. w. Hierzu verlangte er, in richtiger Erkenntniss der Sachlage, gar keine Geldunterstützung, zunächst nur Vorschub bei Aufsuchung und Auffinden dieser wüsten Stellen und später bei Ansetzung der Colonisten anderweitige staatliche Hülfe.

Gern ging Georg Wilhelm auf die erste Forderung ein. Vynck wurde mit einem Pass resp. einer Instruction des Churfürsten und einem Mandat des Lehnsherrn versehen, der Oberjägermeister gab ihm ausserdem einen Befehl an die „Wildnissbereitter" mit, ihm die wüsten Stellen in ihrem Bezirke zu zeigen und ihm mit jeglicher gewünschten Auskunft und Unterstützung hülfreich an die Hand zu gehen. So begab sich denn der intelligente Mann auf die Reise, die geeigneten Plätze für seine Colonisten ausfindig zu machen. Er wandte sich natürlich

---

Schicksalen endlich in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts aus Privatbesitz an die Königl. Regierung zu Gumbinnen gelangt sein, doch ist heute keine Spur davon mehr aufzufinden, keine Behörde weiss davon, kein Archiv, keine Registratur, keine Bibliothek kann darüber Auskunft geben. Vielleicht gelingt es dem gedruckten Wort eher als brieflichen Anfragen, die Spur zu ermitteln und an die Adresse des etwaigen Katasterbesitzers zu gelangen.

meist an die ihm angegebenen Adressen der Wildnissbereitter, ferner an die Landschöppen, Amtsscholzen, Hausvoigte etc., ein Mal sogar an den Präceptor, der in Abwesenheit seines Herrn den Führer abgiebt und die Bescheinigung ausstellt. Von jedem lässt er sich nämlich bescheinigen, dass er dort gewesen sei, was er gesehen habe und welcher Qualität die gemeinsam inspicirten Ländereien seien. Er war über ein Vierteljahr auf dieser Wanderung und hat namentlich Litthauen und ziemlich den ganzen Norden von der Linie, die Königsberg und Stallupönen mit einander verbinden würde, durchzogen. Sein Augenmerk richtete sich zunächst auf die Niederungen und Sümpfe, „welche, wie ein späteres Patent[3]) des Churfürsten sagt, bis annoch keinen nuzen gebracht und durch holländisch-flämische leute urbahr gemacht" werden können; ferner nahm er auch die „Höhungen" wahr, „woselbst viel wüste huben angetroffen, so durch Niedersächsische und hochdeutsche leute wiederumb besetzet und angerichtet werden können;" Ueberdies hat er auch solche Gegenden ins Auge gefasst, deren naturae sich zum Torfstich eignen und die auf Seeburgsche und Cöllnische Art bearbeitet werden könnten. Auch alle möglichen Arten von Lehm und Thon will er gefunden haben und auf Vynck's Vorschläge hin sah der Churfürst im Geiste schon „Italienisch Tischgeschirr, Livornischen weissen oder blawen Porcellan" gewonnen. Viertens wurden die wasserreichen, zu Fischerei und Entenjagd auf holländische Art etc., geeigneten Sümpfe inspicirt, von welchen des Churfürsten Jagdliebhaberei sich auch Grosses versprach. Endlich sollten die hohen Sandberge in Angriff genommen werden, so im Memelschen, Ragnitschen, „welche nicht allein natura sua steriles, sondern auch die nächst umbliegenden lande, durch die vom windt und sturm überführten Staubichten Sandt" beschädigen und mehr oder minder unfruchtbar machen; hier will Vynck das Land artbar und fest machen. Ueberall wird natürlich darauf Bedacht genommen, dass durch eine etwaige Ansiedelung nicht den „Wildtnüssen, Wildtbahnen und jagten" Schaden und Nachtheil erwachsen könne; auch die Bescheinigungen sprechen fast jedes Mal sich hierüber aus.

---

[3]) Vom 21. Septbr. 1688.

Solcher Bescheinigungen sind noch achtzehn resp. neunzehn vorhanden,[4]) darunter drei von Hans von Duben, dem Landschöppen, dem älteren und dem jüngeren. Die ersten Atteste waren höchst ausführlich, die letzteren mehr summarisch gehalten.

Am ausführlichsten wird über ihn und sein Vorhaben vom Tilsiter Amt aus berichtet, von jenem oben bereits erwähnten Gründer der drei Holländerdörfer. Um Einiges daraus mitzutheilen. In dem Schreiben[5]) an den Churfürsten sagt der Unterzeichnete: „ich habe, weilen der Dr. Corn. Vynck seine intention zu vernehmen gegeben, dass er ein vieles Volk und ezliche 1000 Mann gedächte hereinzubringen, morästge Orter zu bewohnen und urbahr zu machen, ihm dazu, weil mir bewusst, wie man in Holland Morast und Brücher hat urbahr gemacht, ferner Anleitung gegeben und gute Hoffnung, ihm auch gesagt, wo er sich ferner hinbegeben soll, dessen er sich gefreuet, habe ihm auch einen Mann mitgegeben, der hierin guten Verstand und der beste, der hier anzutreffen, selbte seindt wieder zurückgekommen und eine gute Relation gethan." (Folgt die Beschreibung, wo Vynck gewesen, nämlich in der Gegend zwischen Russ und dem kurischen Haff) „Da nun, fährt der Bericht fort, dieser Herr Doctor viel volcks brechte, könnte Ew. Churf. Gn. wohl ein grosser Nuzen geschaffen werden, wenn solche leute nur einen gutten directorium oder commissarium hetten, der das wohl verstehet und an den sie sich halten möchten und Ihnen anfangs rath, That und Vorschub möchte gethan werden, durch allerlei Mittel." Er beschreibt ferner, was auf jenem Grund und Boden am füglichsten von den Colonisten geschaffen werde, „dass sie alsdann zu gutter nahrung werden kommen können, dessen werde ihnen 3, 4, 5 oder 6 Jahre, nachdem man mit ihnen wird handeln können, frei müssen gegeben werden. Und weil vermuttlich es völcker von 2, 3 religionen, so calvinisch etc. sein werden, deswegen Zeiger dieses Doctor privilegia umb Exercirung der religion wird suchen wollen, wehre dieses hier auf mein Bedenken, blosz zu antworten, gleich wie die gleiche religion auch in Königsberg genugsamb vorhanden, sie auch nicht verfolgt werden."

[4]) Es fehlen jedenfalls mehrere solcher Bescheinigungen.
[5]) Vom 30. Juli 1638.

Er hat hierzu die beste Hoffnung, da auch in seinen drei Dörfern „eben solche Völker gewesen seindt, selbte aber sich nunmehr alldoch zu Unserer Evangelischen Kirche halten; Gott wird seine Kraft (und hierzu Gnade) auch geben." Zunächst möchte ihnen ein hölzernes Haus als Kirche gebaut werden, die umwohnenden Pfarrherrs, ja auch die von Tilsit und Ragnit müssten „umbzech dorthin reisen und mit gelinden, annehmlichen kürtzen predigten einen Anfang machen. Da sich dann ohn alle Zweifel Völker zur Predigt würden finden und dann hernach auch zur Communion, wenn man nun sehe, dass eine gemeine von 50, 100, 200 sich samblen wollten, würden sie denn wohl etwas zusammenlegen und selbst einen Pfarrherr unterhalten, wenn bloss anfangs Ew. Churf. Gn. eine 200 G. darzulegen wollten. Gott wird hernach weiter seinen Segen geben." Er hofft, es werde eine Capitulation mit Vynck zu Stande kommen, und verspricht sich hiervon recht viel, „dafern der Anfang nur gemacht, getraue ich mir dann mehr landt zu finden;" er verspricht sich von den einzelnen Huben immer grössere Erträge, „Anfangs nur 15, 30, 60, 90 und später 120 und vom Morgen 4 Thaler."

Zunächst erwartete der Churfürst den ausführlichen Bericht von Vynck, ehe er sich auf die empfohlene „Capitulation" einliess. Diese Darlegung erfolgte gleich nach Beendigung der Reisen. Unmittelbar hierauf erfolgten wohl die Erklärungen des Churfürsten, so dass wir die Abfassung jenes datumlosen Schriftstückes von Vynck auf die Mitte September desselben Jahres (1638) zu verlegen haben. Dieses in vielen Beziehungen, besonders für die Geschichte des Bodens höchst interessante Schriftstück lautet nun folgendermassen:

Lande und Niedrigungen durch Mich Unten beschriebenen im Herzogthumb Preuszen, mandato Illustrium Duorum Regentium untersuchet und perlustriret so natura loci bequem seindt, umb mit Holländischen colonis, pauern und vieh besetzet zu werden.[6])

[6]) Zu erwähnen sind die alterthümlichen Ortsbezeichnungen, wie ich denn glaubte, die ganze Schreibweise Vinckes wiedergeben zu müssen.

1. Im Ambt Schacken, Sindt ohngefehr hundert wüste huben, gelegen so im Rosenpusch, alsz andern vnterschiedlichen örtern, die ohn schaden Churfürstl. Wildtnüsz besezet können werden, secundum testimonium Christophori Reckners Wildtnüszbereiters in selbigem Ambtt; dienet allhier — pro memoria.[7])

2. Unterm Ambtt Labiaw Sindt über zwanzig huben wüst, gelegen in districtu Laszen, nicht weit von Meere im Strohm, die mitt wenig Kosten, sonder nachtheill Churf. Wildn. laut dem gezeugnüsz Jonas Schillers, Wildtnüszbereiters im selbigen Ambtt, gleichfalls alsz oben, können besetzet werden, d. a. p. m.

3. Unterm Ambtt Tillsitt sind Einvnd Neunzig wüste huben, gelegen in der beschwommenen Pagilie zwischen dem neuen auszgegrabenen, vndt altem Bilisstrohm, da durch Dämme, Schleusen, Graben vndt Wassermühlen dasz Wasser kan abgeführet werden. Welche Vnkosten in Zeitt von zwei Jahren aus dem seichten, lemichten grunde, durch säen von allerhand saat vndt Korn können eingebracht vndt wieder eingenommen werden. d. a. p. m.

Diese pagilie ligt immer fort vnter wasser, welches theils der Nordwestenwind verursachet, so ausz dem Cührischen Haabe (Kur. Haff) ausz dem Biliszstrohm hereindringet, alsz auch durch schmelzen des Schnees im Groszfürstenthumb Littawen, welches Schneewasser den Bilisstrohm schnell herunterkombt und vorgesagtes Haabwasser mit einfellt, dann also aufsteigt, das es die vorgeschriebene Pagilie vnter Waszer sezet und beschwemmet, dieses alsz merkwürdig p. m.

4. Im Ambtt Ragnitt Sindt vngefehr sechzigk wüste huben, in vnterschiedlichen orten gelegen, bequem umb mitt holländischen pauern besetzet zu werden, d. p. m.

5. Im Ambtt Mümmel (Memel). Im Kammer Ambtt Rusze ist eine treffliche niederung, die erst bestehet von zweihundert wüsten huben, so die littaw'sche pauern, allsz vnlandtt für wenig geldt arrendiren, auch einige Ort von derselben Niederung, ohn bezahlung, mit

---

[7]) Da dieser Schlusssatz sich fast jedes Mal wiederholt, so diene hierfür die Abkürzung d. a. p. m.

Vieh besezen, lieget bey vndt zwischen den Dörffern Sackowen, Usznogowen, Spocken vndt Lalben; noch seindt daherumb 500 wüste huben, bestehen in Gesträuch und Kleinholz, darinnen kein wildt vorhanden ist, gelegen zwischen zweien Ströhmen Alkemen und Allgerau bei und zwischen den Dörfern Lalben, Tuxlin und Jekischken, welche Niedrigung über die Maszen, fort von grund, auch sonderlich bequem dienet p. m.

6. Im groszen Ambtt Insterburg Bestehen die Lande meistentheils in fruchtbaren Bergen, vndt hohen durchgehenden ebenen, die sonderlich bequem sindt, vmb mit Oosterichen, deutschen colonis oder pauern besezet zu werden, derer ich haufenweise gesehen vndt viel hundert, durchs kriegswesen verpflogen sindt, in die Fürstenthümer Schleszwick, Hollstein, Stormar vndt Ditmarschen, auch in Holland, Brünigen vndt Frieszland vndt herumbs die Städte Lübeck, Hamburg, Bremen, Staden und anderswo, d. a. als merkw. p. m.

7. Im Schulzenamt Petrisie unters Insterburgsche Amt gehörig, habe ich durch trewe anweisung Hans von Düben des eltern, hundert wüste huben gefunden, so gelegen sindt in vestibulo oder eingang des Waldes Packldiene, bei dem Flüszchen Pissa, beinahe den Dörffern Grosz- und Klein-Ischlidinne, die über die maszen von die hollandische Colonen bequem seindt, a. m. p. m.

8. Unterm Schulzenamt Mathesische, mit im Amt Insterburg gelegen, in districtu Mollische genanndt, zweihundert wüste huben, so gelegen sind in guter fetter Niedrigung, keiner Wasserflut vndt Beschwemmung vnterworffen; die ersten hundert huben werden genannt Iszdack bei dem plüschen Bewer. Die anderen hundert wüsten huben bestehen in einem anderen Iszdack, an der Salve gelegen, bis an die Wittendürsche Grenzen; beide zum Acker und holländischem Viehe bequem, d. a. merkw. p. m.

9. Noch ein trefflicher Ortt der Brandt genannt, perlustriret, allda viel tausend halbverbrannte und niedergefallene Bäume bey einander liegen, daselbst sind ezliche hundert wüste huben, keiner Ueberschwemmung unterworfen, welche lande und niederungen im respectiven Schulzenamt Petrisie und Mathesischen vndt in specie sowoll die Iszdack alsz der Brandt genannt, in districtu Mollische ge-

legen, sich in longitudine über drei deutsche Meilen erstrecken, natura loci bequem seindt, ohn hindernüsz Churf. Wildtnüs. NB. mit holländischen pauern vndt vieh besezet zu werden, d. a. annotirenswürdig p. m.

Secundum testimonia Friderici Etmans vndt Hans Hammerschmidts, Wildnüszbereiters in den respectiven Schulzenämtern Petrisie und Mathesische.

Memoriae von sicheren Moszbrüchern, durch mich unten beschriebenen in Churf. Preuszischen Ämbtern perlustriret.

(10.) Im Ambte Tilsit Ueber dem Strohm Memell ein grosz Mooszbruch gesehen, bestehet in sumpfichtem Grunde, zu Torf bequem, Allhier generiren vndt werffen die Wulffe jährlich ihre Jungen. d. p. m.

(11.) Im Ambte Ragnit hab ich perlustriret die Kotsche Balie, gross nach gedünken 300 huben, bestehet meistentheils von Mosz auf Wasser rastende, etzliche örter sindt von guter fester erde. Noch etzliche Meilen davon sindt zwei Moszbruche gelegen, jeder gross, nach bedüncken meiner Führer 150 Huben, meist von Moos auffm Wasser, wenig orte davon von sumpfichten leichtem Grunde bestehende; d. p. m.

Noch im selbigen Ambt Ragnit, einige Moszbrücher, doch nicht gross, perlustriret, mehrentheils von sumpfichtem leichtem Grunde zu Torf bequem, d. p. m.

(12.) Im Ambt Mümell hab auch einerseits der Stadt Mümmell, an der Churländischen Grenze in vnterschiedlichen Orten, nicht weit von einander gelegen, hundert wüste huben perlustriret, bestehen in Gesträuch, von ziemlicher guter erden, meistentheils sumpfichter Grundt, zu Torf bequem, d. p. m.

(13.) Noch die Jakischkischk Heide gesehen, gross nach Bedunken eines deutschen pauern, der mich allda geleitet, von 600 huben, überein Knie hoch mit Mosz besezet, hat an vielen Orten guten, sumpfichten grundt, mit schwarzer Erde vermenget solte wol können durchgraben werden und das Wasser abgeführet, darnach mit vieh besezet und Sommerkorn darauf zu bauen bequem gemacht werden.

So zu verstehen, nicht überall, sondern wo kein Mosz, dann gutter sumpfichter grundt oder schwarze erde ist, dasselbe könte mit geringen

Unkosten geschehen, umb das Wasser abzuführen, alldieweil solcher Ortt an der einen, nahe bey dem Strohm Nimmig, an der anderen seiten bei dem Churischen Haaff gelegen. Allhier kommen jährlich holländische und andere Falkenirer, so ihre stellen zum Falckenfang anrichten. d. p. m.

Diese weitte Heyde ist natura sua weich von grundt.

(14.) Nicht weit vom vorbeschriebenen Jakischkischen Heyde liegt noch ein anderer Moszbruch die Kindtsche Heyde, grosz, nach bedunken des vorbemelten pauers, von zweihundert huben, bestehet auch meist im Mostigen Bruche, an ezlichen ortten sumpfichter Grundt, könte bequem gebraucht werden, alsz oben. Ist gelegen ein Viertel Uhr gehens von dem Minnig Strom, eine Uhr von dem Churischen Haff; diese Heyde ist härterer Ungrundt, d. p. m.

(15.) Der dritte Moszbruch ist genannt die Stamkische Heyde, lieget nahe bey dem Churischen Haabe, gross, nach bedunken als oben, zweihundert huben, von oben Mosz undt sumpfichter grundt, einige Orte daselbst bequem alsz oben, d. p. m.

(16.) Im groszen Ambtt Insterburg. Im Schulzenamt Kattenau ist ein Moszbruch, grosz, nach bedunken, hundert huben, bestehet von lauterem Mosz, so aufm Waszer rastet, sonder einige fundamentalerde. Auch abgelegen von Waszer Ströhmen, Nirgends zu bequem alsz zu bösem leichtem Torffe, d. p. m.

Die übrigen Moszbrücher werden in der Insterburgschen Lateinischen relation gedacht, ausbenommen ezliche wenige kleine Moszbrüchern, die als von geringer, importantz anzuzeichnen vnwürdig sindt, d. p. m.

Die Brücher oder Heyden, so von lauter Mosz undt in Waszer bestehen sindt: (ut adsidua foetidaque aquarum putredine labefacta) nirgends zu bequem, dann nur leichter Torff daraus zu stechen. Oder da dieselbe bei Strömen liegen, können sie mit geringen Kosten, durch Schleusen vndt Canalen mit eingelassenem Wasser besezet vndt zu fischereyen gebraucht werden, d. p. m.

Die Brücher, die in leichtem sumpfichtem grunde bestehen, vndt zum Torff dienlich sindt, können mit geringen vnkosten zu Acker, vndt so folgig zum Wachszthumb der Sommerfrüchte bequem gemacht werden.

NB. Ich hab an vnterschiedlichen ortten in den Ämbtern des

Herzogthumbs Preuszen, See oder still stehende Waszer gesehen, die natura sua vndt durch häufigen Vogelzug, so sich allda befindet, bequem sindt, vmb Vogel Heerde, quae latine aucupia enecupantur, allda anzulegen, darin man viel tausend Enttvogels, ohn schaden der Churf. Jacht vndt Vogelfangs auf die Holländische Art können gefangen werden. Solches hat vor diesem Hertzog Henricus Julius von Brunschwieg, hochlöblicher Gedächtnüs, durch einige holländische pauren, die mir wol bekannt, in vnterschiedlichen ortten seiner lande anstellen laszen vndt noch heutigen Tags ist daszelbe bey Königl. Majest. in Dennemarck, Wie auch bei dem regierenden Hertzog von Holstein zu werck gestellet, welches eine Subtile invention, nützliche und ergetzende Jacht ist, Wodurch die Vnterthanen im Prisen viel können bedienet werden. Diese artt Heerde zu machen und Kunst, die Vogels haufensweise zu fangen, kann durch eine perszohn mit einem jungen verrichtet und volnzogen, deszen die preuszische pauern von den holländischen in Kurtzer Zeit vnterrichtet werden. Dienet mit als considerabel p. m.

Hab ich gefunden in specie von Weiszer und Rohter Lehm Erden, instar terrae sigillatae, bequem umb Seeburgsche Töpffe und Erdene Krüser auf die Seeburgsche und Köllnische artt daraus zu machen, auch bequem, Italienisch Erd Tischgeschirr gleich dem Liwornischen weiszen oder blauen percelin darvon zu machen, daran gut Vortheile vndt profit henget, Womit ein handel durch die Königsbergsche participanten könte getrieben werden, gereichende zum beneficio der Churpr. Dominien, zum Besten und dienst der Lande vndt Leute, d. mit p. m.

Ich habe auch ein ander ortt von Lehmgrundt gefunden, um davon pfeiler auf die Marmorartt zu machen, so dienstlich sind zum ornamenten der Schornsteine, auch zu portalen in frontispiciis architecturarum, in Kirchenbau, Palatyshäusern, statuen vndt anderswasz zumachen, die auf die Italianische artt, hart gebrandt, gepoliret und durch kunstreiche Arbeiter bereitet werden, daszelbe in Hollandt, vndt in specie zu Amsterdam, auch ins Graffen Hagen (residentz Platen des Printzen von oranien, zusambt den Herren Staden) viel gebraucht wirdt, d. m. als anmerk. p. m.

Ich hab an vnterschiedlichen ortten treuge, leichte vndt fette Morgrundt gesehen vndt vntersucht, womit vnterschiedliche Chr. pr. Vnter-

thanen, so wenig holtz haben, sonderlich so in Prise für ihren hausz-haltung zu zurichten, alsz die Stuben warm zu mach, können bedienet werden, auch solte der Churfürstl. Regierung daszelbe zu gutte kommen, umb auf die holländische Weise aufs Torff stechen, einen Churf. Grundt-zinsz, den die nutzern deszen ertragen, zulegen, d. b. p. m.

Hab auch so in den Ämbtern Mömmel vndt Ragnitt, alsz anders-wo im Herzogthumb Preuszen, viel Sandige Berge, in Hollandt Duynen genant, gesehen, die nicht allein natura loci steriles sindt, sondern auch die nähest vmbliegende gutte fruchtbare Lande, durch den vberstebenden Sandt, verderben. Dagegen ein gutt mittel ist, dasz man aut die holländische Manier die Sandige Berge mit gewiszem Kraut, in Hollandt Helm genant, bepflantzet, dadurch das Verwehen des Sandes benommen wirdt, d. m. als Anmerk. p. m.

Dasz solches geschehen kan vndt wahrhaftig ist, ist merklich zu sehen an den holländischen Seeküsten, welche mit einander von Duynen, hohen vndt niedrigen Sandtbergen, bestehen, vndt mit vorbeschriebenem Kraut, Helm genant, bepflanzet werden. So dienlich ist zu erhaltung der vorgedachten Sandtberge, deswegen, damit dieselben nicht verwehen vndt vernutzet werden, So folgig Hollandt mit dem Seewaszer, durch groszen Windt vndt Vngewitter, bedeckt, vndt in Waszer gesetzt werden möchte.

Diesz ist das Jenige, Wasz durch mich Vntenbeschriebenen perlustrando, mandato Illustr. Excell. Vrarum. in Electorali Borussia, gemerckt, vndt als denkwürdig aufgezeichnet worden. Worinnen sonst weiter ad emolumentum sermi Elect. dienen kan, sollen dieselben mich allezeit vmb dasselbe nach vermögen, effectuirlich zu verrichten treu vndt aufrichtig befinden Meinem gebietenden Herrn

zu vnterthänigen, Willigen
vndt treuen Diensten bereitwilliger
Cornelius Vynck.

Stellen wir die definitiven Angaben der wüsten Huben und Brüche im Auszug noch einmal zusammen, so ergiebt sich folgendes Bild. Er hat in den Niederungen, auf den Höhen, in den Haiden und in den Moosbrüchen folgende Wüsteneien vorgefunden, die mit Colonisten besetzt zu werden verdienten:

1. Im Amt Schacken . . . . . 100 Hufen,
2. — — Labiau . . . . . 20 —
3. — — Tilsit . . . . . 91 —
4. — — Ragnit . . . . . 60 —
5. — — Memel:
   a) im Kammeramt Rusz . . . . . 200 —
   b) an anderen Stellen . . . . . 500 —
6. Im gross. Amt Insterburg sind viele Berge und hohe Ebenen zu besetzen,
7. Im Amt Petrisie . . . . . 100 —
8. — — Mathesische . . . . . 200 —
4. Der Brand (Amt Petris.) etliche Hundert in districtu Mollische 3 deutsche Meilen,
10. Im Amt Tilsit grosse Mosbrüche,
11. — — Ragnit:
   a) Kotsche Balie . . . . . 300 —
   b) Einige Meilen davon . . . . . 300 —
   c) Noch einige kleinere Mosbrüche,
12. Im Amt Memel . . . . . 100 —
13. In der Jakischkischen Haide . . . . . 600 —
14. Kindtsche Haide . . . . . 200 —
15. Stamkische Haide . . . . . 200 —
16. Im Gross-Amt Insterburg,
   Schulzenamt Katenau . . . . . 100 —
   ausserdem sehr viele andere grosse Brüche.

Das ergiebt als Minimum eine Anzahl von 3071 wüsten Hufen; um vieles beträchtlicher würde sich die Zahl gestalten, wenn alle jene Brüche hinzuaddirt werden könnten, die hier einfach als „gross“ aufgeführt sind und von denen er sagt, dass sie sich Meilen lang erstrecken!

Dem Churfürsten klang diese Sprache mit den vielverheissenden Aussichten sehr verlockend; er zögerte auch keinen Augenblick, ernannte Vynck zu seinem Agenten und stattete ihn sofort mit einem Patent aus, das den Zweck einer Legitimation haben sollte. Denn Vynck wollte jetzt, nach Genehmigung des Churfürsten, ohne Zaudern auf die

Reise gehen, die Colonisten zu suchen und herbeizuschaffen; es war nöthig, dass er sich diesen gegenüber mit Vollmachten ausweisen konnte.

In diesem Patent*) fasste Georg Wilhelm zunächst noch ein Mal alle die Gründe zusammen, die es wünschenswerth erscheinen liessen, mit grösseren Colonisirungen vorzugehen:

„Nachdem in Unserem Herzogthumb Preuszen sich viel örter befinden, welche bisher theils garnicht urbar gemacht und unfruchtbar liegen blieben, dasz darausz kein Nutzbarkeit gehoben, theils durch Kriegsruin, Pestilentz und andere Ungelegenheiten gantz wüste und öde verlassen und noch nicht besetzet werden konnten, derowegen nicht unbillig darauf zu denken, wie solches Landt so cultiviret und wiederumb mit besetzten bauern in auffnahme gebracht, dasz darausz nutz und frommen geschafft undt die Intrados verbessert und vermehret werden mögen und weilebey dasz der Hochgelarte beider Rechten Doctor Cornelius Vynck diese loca sterilia und desolata zu untersuchen und fremde colonias herein in Unser Herzogthumb Preuszen zu führen, welche besagte örter durch fleiszige Arbeit undt dienliche Mittel fruchtbar zu machen und die wüsten huben auf Ihre eigenen Vnkosten besetzen möchten (vnd auch einige Umsuchung gethan). Als haben wir H. D. Cor. Vynck die gebetene perlustration und Untersuchung zu seinem Intent bequemes Landes in Uns. Herzogthumb Preuszen allhie nicht allein gnedigst bewilligt, sondern demselben auch hierzu vor unsern Agenten von hausz ausz verordnen wollen, dasz er mit Zuziehung Unsrer Beambten und Wildniszbereitern dienliche Örter in Augenschein nehme und exploriren möge," ... darauf wird aufgezählt, was alles der Doctor bisher untersucht, wie er es gefunden habe und was er für die Zukunft durch seine Colonisten daraus zu machen gedächte. „Weil dann mehr besagter Agent, geht der vorsichtige Wortlaut weiter, das vnterthänigste Anerbieten auf seinen eigenen Impens und Unkosten (dieser Passus wird häufig hervorgehoben!) ohne Vnsere Zuthuung oder dasz Vnser Agent Geldt auf Vnseren Namen oder andere Mittel Vnsretwegen zu gebrauchen befugt sein soll, ausz Holland, Frieszland, West-

*) Vom 21. Septbr. 1638.

falen und andere lande tüchtige Leute zu Anrichtung und Betreibung abgesetzter stücken in Vnseren Herzogthumb Preuszen, einzuführen, So haben wir mit diesem Unserem öffentlichen Patent und Bewilligung Ihn hiermit gnedigst versehen wollen, auch den neuen colonien und Leute, so Er hereinbringen wirdt, gewisse conditiones, Wasz wir von Ihnen zu erwarten und sie zu thun verpflichtet, worauf sie sich herein begeben und Wasz sie zu genieszen haben sollen, Unter Vnserm eigenen handt und Churf. Innsiegel In Gnaden ertheilen wollen . . . .“

Auch diese conditiones wurden Vynck gleich mitgegeben, damit er dieselben den Anzuwerbenden gleich zeige. Diese Conditiones sind im Allgemeinen liberal gehalten, nur in einer wichtigen Frage ist der ursprüngliche Entwurf dieser Bedingungen vom Churfürsten nicht unwesentlich abgeändert und eingeengt worden. Im Entwurf wurde nämlich, wie in jenem oben erwähnten Vorschlag Seitens des Tilsiter Amts unbedingte Religionsfreiheit empfohlen; die Einschränkung durch Georg Wilhelms wohl eigenhändige Marginalbemerkung sei als Note unter den Text erwähnt.

Hier die „Conditiones“ mit ihren fünfzehn Punkten. Conditiones: mit welchen der durchlauchtigste Hochgeb. Fürst und Herr, Herr Georg Wilhelm Marggraf zu Brandenburg etc. Alle und jede Holländer, auch andere Ackersleute, welche sich des Ackerbaues halber in das Churfürstl. Theil Preuszen begeben werden, begaben will.

Erstlich alle und jede Holländer und andere Ackersleute, welche sich in das Churfürstl. Theil Preuszen begeben werden, sollen [10]) ohne Inquisition und ohne einige Beunruhigung des exercitii Ihrer Religion zu genieszen haben, wenn nur in ihren Häusern, ohne einige ärgernis, dieselbe verbleibt.

Vors andere sollen gedachte Ackersleute, nach Berechnung eines gewissen, viel Jahre inhaltenden Termins Jahr Jährliches eine gewisse summam Geldes zur Ermiethung der Huben auszahlen und soll ein

---

[10]) Die Marginalbemerkung lautet: „sollen diejenigen, welche unter der Evangelischen religion begriffen, ungescheut verbleiben, die sectariy aber, welche in den vier ersten General-Conciliis und in der Augsburgischen Confession verworffen und nicht geduldet werden, sollen hiervon ausgeschlossen sein.

jedweder seines Interesse oder Parts halber verobligiret sein; da denn auch eines jedweden Landes oder orts frucht oder Verfruchtbarkeit in Acht genommen und also nach gültigkeit und wehrt der Äcker eine rechtmäszige wardirung der Miethsgelder halben gesetzet werden soll.

Drittens. Nachdem der erste terminus der Vermiethungsjahr verflossen, soll der ander termin auf dergleichen Jahre und fernere Verhandlungen continuiret oder gehalten werden: die benannten Ackersleute aber sollen ein gewisz Auskaufgeld S. Churf. Gn. als ein honorarum an barem Gelde einzuliefern schuldig sein, welches dann nach Untersuchung der Ackerwürdigkeit undt Fruchtbarkeit des Landes füglicher geschehen wirdt.

4. Diejenigen, welche wüste Äcker orbar machen sollen oder werden, denen wird S. Churf. Gn. gewisse Jahr zinsfrei geben, hernacher aber sollen sie vor solche Länder, wie recht undt billig, ablegen.

5. wirdt S. Churf. Gn. auch überdasz gedachten Ackerleuten, mit nothwendiger Hölzung, zu Verfertigung ihrer Gebäude, darin die Landesfrüchte behalten bleiben sollen, dann auch ihrer Stuben und Häuser erbauung, auch anderer nothdurft willfahren; Welches Holz dann in Sr. Churf. Gn. angrentzenden Wäldern, deren Sie ohne ihre unkosten zu genieszen haben mögen, ihnen angewiesen werden soll. [11])

6. Sollen sie von allen Ambtspflichten, sonst Scharwerken genannt, wie auch von allen anderm Personal und real Dienstbarkeiten frey und ausgeschlossen sein, ausgenommen Wenn Contributiones in allgemeinen Landtagen beliebet werden. (Marginalveränderungen).

7. Sollen sie auch, vermöge des Churf. Antheils Preussen Statuten vollkommen macht haben, über ihre Gütter, vermittelst testamenten, Legaten, Codicillen, Donation unter Lebendiger oder Todeshalber, alsz ihre Köllmische Gütter zu disponiren, dergestalt, dasz die Gütter eines verstorbenen Unterthanen oder Ackermanns (dafern kein Erbe auszer testaments vorhanden were) dem Fisco nicht unterworffen sein und hingegen der verstorbenen Gütter an ihre Erben ohne testament, es sei in aufsteigender, niedersteigender oder seit linien, gelangen sollen.

[11]) Marginalbemerkung: „Mit dem Brennholtz aber soll es vermöge abgefasster Holtzordnung gehalten werden.“

8. Mehr gemelte Ackersleute sollen befugt sein, ihre Gütter oder früchte, so sie auf ihrem Lande oder Acker erbauet, zu verkaufen und abzuführen, in welcherlei Stadt oder Dorf es ihnen gefallen oder gelieben wirdt.

9. Es sollen obengedachte Pauern sich ausz diesem Herzogthumb Preuszen allemahl, so offt es Ihnen gefellig, wan Sie Ihrer Churf. Gn. den gebürlichen Zins etc. gezahlet und entrichtet, weg zu begeben frey haben.

10. Es wirdt Ihnen auch den Pauern hiermit zugesagt, dasz Sie in dem Durch- und Ausziehen ausz diesem Herzogthumb Preuszen an allen Päszen und Zöllen ungehindertt und zollfrey mit Ihrem bei sich habenden Gesinde und mobilien durchgelaszen werden, auszbenommen die Kauffmannszwaaren und alle anderen Sachen so verzollet werden, welche hierunter nicht sollen verstanden undt, eximiret und gleich anderer Leuten waare verzollet werden.

11. Und damit Sie, die Pauern in ihrer wirtschaft und Nuzbarkeit nicht gehindert werden möchten: So wollen Ihr. Churf. Gnaden Ihnen ausz gnade hiermit nachgegeben und zugelassen haben, dasz sie unter sich in Grabung, und Haltung der Graben, Schleusen und Dämme auch Wassermühlen gutte ordinantz zu machen frei haben sollen, gleich wie allhier in der Marienwerderschen Niederung gehalten wirdt damit also die Früchte der Erde könnten vor gefahr gesichert werden: Soll demnach umb desto viel mehr alle die wiederspenstigen und Ungehorsamen mit einer gewissen Straffe zu belegen und wieder Sie würklich zu exequiren Ihnen frey stehen.

12. Es soll auch oft gedachten Pauern in allen sachen tam civilibus quam criminalibus allemahl das Recht vermöge dem Pr. Landt Rechtt, welchem Sie sich zu submittiren, ungesäumt und unverzüglich gepflogen werden.

13. Dann sollen sie auch die sämmtlichen, so wohl Holländische Flammische als Hoch- undt Niederdeutsche Pauern den anderen einheimischen undt in diesem Herzogthumb Preuszen geborenen Pauern in allen beneficien gleichgehalten werden, doch so viel das Landt Rechtt zulasset.

14. Endlich, obgleich die Hochdeutschen Pauern gewohnet sindt, Scharwerk und Dienste zu thun: So wollen doch Ihre Churf. Gn. in hoc casu den Hochdeutschen gnedigst vergönnen, dasz Sie kein Scharwerk thun sollen und nur zur recognition desto höheren Zinsz von den arrendirten Huben zu geben sollen schuldig sein.

15. Diese Conditiones, welche gedachten Ackersleuten aus sonderlichen Gnaden verstattet worden, sol (dafern hierin etwas ausgelaszen wer) S. Churf. Gn. nach erheischung der noht, und auff künftige begebende fälle, oder nach Gelegenheit der perszonen, zu vermehren und zu auffnemen des gemeinen bestens zu corrigiren, auch hinfüro zu erweitern, frey stehen.

Zu mehrerer Uhrkundt sindt diese Conditiones etc. von S. Churf. G. eigenhändig unterschrieben unndt mit dem herzogl. Siegel

23. Septbr. 1638. Sermus Elector subscr.

II. Ansiedelungsformen nach der Pest auf Grund der Patente von 1710—1740.

Der Hauptgrund, warum grossartige Versuche der ersten Könige Preussens, Friedrichs I. und namentlich Friedrich Wilhelms I. gemacht wurden, starke Colonisationen nach Ostpreussen hinzulenken, war bekanntlich die durch die fürchterliche „Contagion“ des Jahres 1709 entstandene „Evacuirung“ des Landes; es waren durch die Pest grässliche Lücken in der Bevölkerung gerissen. [12])

„Die verschiedenen örther im Königreiche, klagt ein Anonymus, welche sonsten ein Ueberflusz an Menschen gehabt, sind davon so sehr entblösst worden, dasz die schönsten und fruchtbarsten Ländereien aus Mangel der nöthigen Kultur zur Einöde und Wüste geworden.“

Friedrich I. liess noch in dem Jahre der Pest ernsthaft untersuchen, was geschehen müsste, um hier energisch zu helfen (so d. 31. Juli 1709). Aber die Kammern wussten nicht viel zu rathen; was sie riethen, war an und für sich gut, aber schwer durchführbar und nicht von radikaler

[12]) Vgl. u. a. den interessanten Aufsatz von Schmoller „die Verwaltung Ostpreuss. unt. Fried. Wilh. I.“ Histor. Zeitschr. v. Sybel XXX, S. 40—72.

Wirkung. Hauptsächlich wurden grössere Colonisationen vorgeschlagen, (29. August 1709). Das war auch die Ansicht jenes Anonymus, der ein grösseres Schriftstück aufsetzte, um Mittel anzugeben, wie der zunehmenden Entvölkerung am Besten Einhalt gethan werden könnte;[13]) nur war er anderer Meinung über die Art und die Bedingungen der Etablirung, die „Conditiones mussten noch favorabler gemacht und durch Patente überall, besonders bei den Armeen publicirt werden, da dann bei erfolgtem Frieden und Reduktion der Miliz sich nicht wenige finden dürften, welche dergleichen propositiones goutiren und etwas hauptsächliches bei Besetzung der wüsten Huben entrepreniren würden.“ [14]) Es wurden die verschiedenen Räthe zur Begutachtung dieser Pläne angegangen;[15]) sie waren natürlich getheilter Ansicht. Warm tritt Dohna hiefür ein; auch er ist für grössere Colonisationen, aber im anderen Style als bisher, auch seine Meinung ist „ein Potentat wird nicht durch die grosse étendue der Länder, sondern durch die Menge der Unterthanen gross und mächtig,“ die nächste und wohlfeilste Hülfe schiene natürlich aus den eigenen Ländern und Provinzen herzukommen, dadurch würde aber die Anzahl der königlichen Unterthanen nicht vermehrt, sondern es finde nur eine Versetzung der alten Statt, also — colonisiren; er lobt die Schweizer, in gleicher Weise muss fortgefahren werden; „so lange man gute arbeitsame Bauersleute aus fremden Oertern bekommen kann, thut man gut, selbe nach Preussen zu schicken;“ vor Allem räth er „die Leute aus der Kastellanei von Reyssell nicht zu negligiren, maszen diese Leute nicht aus Uebermuth, sondern aus Noth ihre sonsten zureichenden Güter anhero zu bringen wünschen und also bei ihnen keine Leichtsinnigkeit, sondern beständige Etablissements zu vermuthen.“

Wie weit die Ansichten des Anonymus, der Räthe, speciell Dohnas,

---

[13]) Unvorgreifliche Gedanken wegen repeuplirung derer durch die Contagion desolirten örther im Königreich Preussen. Unterschrieben salvo meliori. (ohne Datum, aber wohl 1712 oder 1713).

[14]) „Viel von die Armee lassen sich wohl an und werden, obs Gott will, das ihrige prestiren“ (Dohna).

[15]) den 17. Febr. 1713.

die Entscheidung des Königs beeinflusst, sei dahingestellt, doch kommen von nun an die Kolonistenpatente in schneller Aufeinanderfolge vor. Wenn bis zu jener Zeit nur vereinzelte Edicte an Fremde ergangen waren, sich in Ostpreussen niederzulassen, so erscheinen jetzt solche fast in jedem Jahre, oft mehrere. Das Schlimme war nur, zu umfassenden Colonisationen waren höchst unzulängliche Mittel vorhanden; wie Dohna sagt, waren „bei damaliger grosser depense zu dem Kriege und übrigen splendeur bei Hofe keine grossen Geldsummen zu dem Etablissement, ohne Confusion in die Kassen zu bringen, zu erwarten." Aber an Versuchen zu grösseren, möglichst billigen Colonisationen wurde rüstig Hand angelegt, zunächst also in einladenden Patenten. Diese Patente und Edicte sind von grosser Wichtigkeit für die Colonisation Ostpreussens; sie haben nicht nur Leute aus allen möglichen Landen herbeigezogen, sondern sie ermöglichen auch eindringende Blicke in den Zustand des Landes, in die Arten und Formen der Ansiedelungen, das Wesen der Colonisten, die Intention der Monarchen und zum Theil auch die Folgen der Colonisationen. Es sei gestattet, das Zusammengehörige und Wichtigste aus diesen einzelnen Patenten, so weit solche erreichbar waren, heraus- und nebeneinander zu stellen. Es sind 27 resp. 17 unten nummerirte und mit Titeln angegebene Patente [16]) herangezogen, wobei zu bemerken, dass die auf die Salzburger Colonialverhältnisse bezüglichen Patente absichtlich ausser Acht gelassen sind, weil diese Colonie in vielen Beziehungen eine Separatstellung einnimmt.

---

[16]) Folgende Patente sind für diese Zusammenstellung herangezogen worden:
1) 16. April 1711. Conditiones, worauf die wüsten Erbe eingeräumt werden sollen.
2) 24. Oktob. 1711. Conditiones für Ackerleute, Knechte, Mägde, Handwerker etc.
3) 8. Nov. 1712. Conditiones für Beamte, Arrendatoren, Müller etc.
4) 31. März 1713. Warnung, die Colonisten nicht zu beunruhigen.
5) 6. April 1713. Ermahnung an die Colonisten.
16. Septb. 1713. Verordnung, dass die aus dem Culmschen und die Mennoniten frei von aller Werbung etc. sein sollen.
6) 17. Okt. 1713. Die Ordre vom 16. Septbr. gedruckt.
(11. Septbr. 1714. Eigenhändige Verfügung K. Wilh. über Ansetzung von Colonisten in Lithauen).
(15. März 1718. Edict über Vergünstigungen der von ihren Renten lebenden in den Städten sich niederlassenden Colonisten).

Es ist zunächst fast in allen Patenten eine gewisse Gleichförmigkeit nicht zu verkennen; zuerst wird kurz der Grund erwähnt, weshalb und wo colonisirt werden soll; darauf werden die Adressen angegeben, welche Klassen von Leuten hauptsächlich gewünscht werden, schliesslich folgen die „Conditiones." Dabei herrscht jedoch, je nach dem augenblicklichen Dafürhalten des Monarchen und der Räthe Mannig-

7) 21. Nov. 1718. Patent vor die Neu Anziehende, welche sich im Königreich Preussen häusslich niederlassen wollen. (Von nun an haben die Patente meist Titel.)
(10. Juli 1719. Aufhebung der Leibeigenschaft in Preussen).
(23. Nov. 1719. Schlesische Emigranten (Seidenwirker) werden nach Pr. eingeladen).
(10. Dec. 1720. Edict wider die Zigeuner).

8) 5. Febr. 1721. Patent vor die Neu Anziehende, welche sich im Königr. Preussen in denen Littauischen Aemtern niederlassen wollen.

9) 6. März 1721. Wiederholtes Patent, dass S. K. Maj. den Zustand dero Preussischen Immediat Unterthann auf alle Weise zu verbessern und dieselbe zu conserviren sich allergn. angelegen seyn lassen.
(21. April. Aufforderung an die Mennoniten nach Pr. zu kommen).

10) 30. Decemb. 1721, Patent worin S. K. M. Allergn. bekannt machen, Was Sie sowohl dero Unterthanen, so bereits im Königr. Pr. etablirt seyn, als denen, So sich daselbst annoch zu etabliren Willens seyn, vor Gnade angedeihen lassen wollen.

11) 6. April 1722. Patent betreffend die Immunitäten und Freiheiten, So S. K. M. denenjenigen, welche sich in den Preussischen Städten Stallupönen, Tapiau, Ragnitt, Biala und Nicolayken possessionirt machen wollen, zu accordiren allergnäd. gemeinet sind.

12) 14. April 1722. Edict wegen Wiederbesetzung der wüsten Köllmischen Huben im Königr. Preussen.

13) 10. April 1723. Edict, dass Niemand mit Gewalt nach Pr. zu gehen angehalten werden soll, und was diejenigen, So freywillig dahin ziehen wollen, Vor Beneficia zu geniessen haben.
(10. Aug. 1723. Gegen Juden und andere böse Leute).

14) 2. Febr. 1724. Wiederholtes Patent, dass noch mehrere Handwerker von allerhand Possessionen, wie auch 400 Familien arbeitsamer Leute So des Ackerbaues und der Viehzucht kundig, nach Pr. verlanget werden und was sie vor douceurs geniessen sollen.
(2. März 1724. keine Polen in Lithauen ansetzen).
(24. März 1724. keine Szamaiten, Judden oder Polen als Colonisten ansetzen).

15) 26. Juni 1726. Patent, dass S. K. M. denen in Lithauen angesetzten Colonisten und Bauern die Höfe und Wohnungen sammt der Hofwehre zu schenken allergnäd. gesonnen wäre und dass selbige dannenhero um so viel mehr sich müssten angelegen sein lassen, ihre Höfe in gutem Stande zu erhalten.

16) 30. März 1734. Patent wegen Ansetzung mehrern Unterthann, Hausleute, Leineweber und Spinner in und bei den Dörfern.
(1739, 3. Oktob. Die Colonisten sollen truppweise nach Pr. ziehen).

faltigkeit in den einzelnen Theilen, oft wird diese, oft jene Qualität an den Colonisten gewünscht, oft werden günstigere, oft niedrige Bedingungen gestellt, einige Patente füllen kaum eine halbe Seite (Nr. 5, 6, 1), andere umfassen vier Blatt, 7—8 Seiten (7, 10, 14). Nur geschäftsmässig klingen die ersteren Patente, lebhafter und entschieden von Friedrich Wilhelm I. selbst beeinflusst, wenn nicht gar dictirt, ist der Wortlaut nach den Reisen des Monarchen in Lithauen, wo er mit eigenen Augen das Elend hat schauen können, besonders 1718, vor Allem 1721. — So lauten die Motivirungen der Patente unter Friedrich I. ganz einfach als Wünsche „zur Wiederbesetzung der in einigen Aemtern wüst gewordene Erbe" (1), oder auch fast lockend: „nachdem es Gott gnädigst gefallen hat, unser Königreich Preuszen, von der Contagion, welche daselbst insonderheit verschiedene gegen Lithauen gelegene Aemter sehr betroffen, völlig zu befreien, haben wir nach herzlichster Dankbarkeit vor solcher Göttlichen Barmherzigkeit Unsere Landesväterliche Vorsorge darauf gerichtet, die durch die Pest wüst gewordene Örter mit Einwohnern wieder zu besetzen." (2) Diese Wendung „dass das Land Preussen von der Contagion schon vor etlichen Jahren durch Gottes Gnaden wieder befreit sei," findet sich öfters vor (3). Auch wird wohl der Zusatz gemacht, dass immer „noch viel geschickte" Beamte, Verwalter und namentlich „bemittelte" Leute, nöthig sind.

Viel anschaulicher ist es schon, wenn Friedrich Wilhelm I. sagt, dass er bei seiner letzten Anwesenheit in Preussen den Zustand des dortigen Landes in eigener Person untersucht und befunden habe, „dass viele eingegangene Höfe annoch unbesetzet und wüste liegen," (7) dass er deshalb resolvirt habe, „diese mit guten und austräglichen Ländereien versehene unbesetzte Höfe hinwiederum anzubauen." (7) Er drückt lebhaft seinen Wunsch aus „die Conservation der Preussischen

17) 10. Jan. 1740. Patent, dass allen Fremden, so sich in Preussen ansetzen und unbebaute Hufen annehmen wollen, 2, 3—4 degl. Hufen zu freien Rechten und noch überdem mit 6 Freijahren sollen verschrieben werden. — Im Text ist stets auf die vorgesetzten Nummern von 1—17 Bezug genommen; erwähnt sei noch, dass mehrere dieser numerirten Patente in den „Hohenzoll. Colonisationen" nicht enthalten sind. Die numerirten Patente sind aus dem Königsberger Staatsarchiv.

Unterthanen und Verbesserung ihres jetzigen schlechten Zustandes auf alle Weise zu befördern, auch alles Mögliche beizutragen, damit das von den Unterthanen jetzt merklich entblösste Land wiederum peuplirt werden möchte" (9). Und klingt es nicht fast wie ein jäher Schrecken aus den Worten heraus, wenn er selbst sagt, „er habe bisher ja schon oft durch Druck bekannt machen lassen, dass er gern das durch die Pest und andere Unglücksfälle zurückgekommene Preussen wieder in Aufnahme bringen möchte, aber so schlimm habe er sich den Schaden doch nicht gedacht, noch niemals habe er den eigentlichen Zustand der Preussischen Länder so genau als bei seine in diesem Jahre (1721) gethanen letzten Reise in Augenschein genommen." (10) Nichts suche er mehr, sind seine eigenen rührenden Worte, nichts wünsche er mehr, als Unsere Preuss. Lande und Unterthann wieder in vollkommenen Flor zu sehen. (10)

Es ist bekannt, dass er nach jener Reise die grosse Domänen-Commission einrichtete. Der Zweck dieses Instituts war, „damit nicht nur alle Mängel und Lasten, wodurch Unsere Unterthanen bisher bedrücket worden, abgestellet, sondern auch gedachte Unterthanen, auf solchen Fuss gesetzt werden mögen, dass sie auf keinerlei Weise, weder durch ungebührliche executiones von verschiedenen Cassen beschwert, noch durch Aufbürdung mehrerer Lasten, als sie zu tragen vermögen, ausser dem Stand gesetzt werden mögen, dass sie sich ehrlich und wohl ernähren können." (10.)

Verschieden ist die Gattung und Qualität der Gesuchten. Zunächst die Nationalität. In den ersten Patenten werden vornehmlich die eingebornen aber aus den Provinzen „ausgetretenen Unterthanen reclamirt, vindicirt und zurückgerufen" (1,2) und auch die Unterthanen, die in anderen Provinzen leben, werden aufgefordert, nach Preussen zu ziehen (2), so dass erst im zweiten Treffen die „Frembden und Benachbarte" kommen, die ins Land eingeladen werden, „so sie sich in Preussen niederzulassen vorhaben" (1,2); eigene Patente werden an die Schweizer gerichtet, auch derer aus dem Bischofthum Culm und der Mennoniten aus Graudenz wird besonders gedacht (6); im Allgemeinen aber ergeht lediglich an die Bewohner der „benachbarten Lande" überhaupt der

Einladungsruf (9); nur Polen, Szamaiten und Juden will der König durchaus nicht ansiedeln (13a, 14a, 6) ihnen traut der Monarch u. a. auch zu, dass sie als böse Leute die anderen Colonisten wieder aufwiegeln (13a). Auch in Betreff der Religion hat Friedrich Wilhelm, von dem ja fast ausschliesslich zu sprechen ist, keinerlei Beschränkung auferlegt, doch scheint er es als selbstverständlich zu betrachten, dass nur Lutherische und Reformirte ins Land kommen, ihnen versichert er, „dass er alle Veranstaltung getroffen habe, dass sowohl in Städten als auffm Lande wegen des Gottesdienstes unterschiedene neue Evangelische, Lutherische und Reformirte Kirchen angelegt wurden" (14). Die Glaubensbedrückungen in anderen Ländern, die sehr gut für die Colonisirungen hätten verwerthet werden können, wie es ja später auch Friedrich II. in sehr ergiebiger Weise that, hat Friedrich Wilhelm in seinen Patenten nicht vorgeschoben, ausser bei der Salzburger Colonie. Wohl aber wird auf den grossen materiellen Vortheil hingewiesen, dessen sich die Colonisten selbst in Preussen zu erfreuen hätten. Alle, die bisher angesiedelt sind, heisst es, sind „sonderlich mit ihren angewiesenen Gütern, Bedienungen, Gehalt und andern Verrichtungen zufrieden" (2); sie finden überhaupt für sich und die ihrigen „ein Mehreres, als zu ihrer Unterhaltung und Abführung der darauf haftenden Prästationen erforderlich" ist (7). Sie werden hier so gestellt, „dass sie ihre Nahrung ruhig treiben, auch was sie nöthig haben, füglich verdienen können" (9). Der König „lebte der allergnädigsten Hoffnung, es werden sich so viel eher Leute finden, dass sie sehen und spüren können, Wie er ihnen nicht nur jeder Zeit allergnädigst Schutz leiste, sondern auch an jedem Ort ein gutes Auskommen angedeihen lassen" (10).

Aber dafür verlangte er denn auch nur „tüchtige, fleissige, kundige Leute," welcher Beschäftigung sie auch obliegen möchten. Das wird fast in jedem Patent wiederholt; er fordert Zeugnisse für ihr bisheriges Wohlverhalten, die frühere Obrigkeit, unter welcher die Wanderlustigen bisher gelebt, musste bescheinigen, dass diese sich bishero redlich geführet, auch mit derselben Vorwissen abgereist seien (7); später wird jedoch hievon Abstand genommen, der Mangel an Colonisten war zu fühlbar, es musste ihnen jeglicher Zuzug eben erleichtert werden.

Auch wird in der ersten Zeit ausdrücklich betont, dass „nur den freien und keinen mit Dienstbarkeit behafteten Leuten einige wüste Bauererbe eingeräumt werden sollen.“ (1) — Es wurden Colonisten fast jeglichen Standes und jeglicher Beschäftigung verlangt. Aber fast in allen Patenten wird vor Allem dringend der Landmann gewünscht, in allen Variationen, mit allen möglichen Bezeichnungen und Titulaturen: „des Ackerbaues, der Gärtnerei kundige“ (2), besonders wer als Arrendator kommen will und ein guter Wirth ist, (2, 3) „Verwalter,“ „des Ackerbaues und der Viehzucht erfahrene, auch der übrigen Landnahrung erfahrene Bauersleute“ (7, 8), „Bauern“ (3), „Schäfer,“ „Schafknechte,“ „Tagelöhner“ etc. etc. Da die Bedingungen für diese Art Leute die besten waren, so war die Nachfrage gross, aber bald fand sich, dass oft unerfahrene Menschen sich allzuviel Acker hatten geben lassen, sie wurden damit nicht fertig, alles verfiel wieder, sie liefen wohl selbst in heller Verzweiflung fort, daher ergeht die scharfe Weisung, keinen, der nicht des Ackerbaues kundig ist, auf königliche Kosten anzusetzen, sondern sie sollen erst als Knechte dienen, bis sie ihre „habende Wissenschaft von der Haushaltung zeigen,“ oder aber Sicherheit stellen für das, was sie empfangen (5). „Besatz“ ist immer nur auf eine Hufe hin zu geben, selbst wenn der Betreffende zwei, drei oder mehr Hufen empfangen hat (5); oft zeigten sich nämlich die Leute „innoportun,“ und verlangten Verdoppelung des Besatzes auf Grund der Schweizerpatente.

Für die Städte werden Handwerker aller Art gesucht, „Künstler und Handwerker, als Wundärzte, Schmiede, Rademacher, Maurer, Zimmerleute, Böttcher, Schneider, Schuster, Tischler, (2, 3), namentlich ist öfters Nachfrage nach Wasser- und Windmüller (3, 13) ferner Ziegelstreicher, Lehmer, Handwerksbursche und Gesellen (13), Hausleute, Leineweber, Spinner, Zeug-, Friess-, Strumpf-, Hutmacher, Lohgerber, Grob-, Kleinschmiede, Glaser, Töpfer etc.“ (16), kurz „Handwerker aller Profession“ (14, 16).

Es wird Allen, Ackersleuten oder Handwerkern, genau bedeutet, wie und wo sie ihre Gesuche, als Colonisten aufgenommen zu werden, anbringen sollen. Im Allgemeinen sollten diejenigen, die Berlin passirten, sich beim General-Finanz-Directorium melden, wer durch Stargard oder

Küstrin kam, bei der betreffenden Hinterpommerschen oder Neu-Märkischen Kammer, nach der Ankunft in Lithauen bei der Amtskammer in Tilsit (7). Später hiess es, sollten diejenigen, die Gelduntersttzungen für die Reise beanspruchten, sich beim König per memoriale melden, oder beim General-Finanz-Directorium und nun abwarten, ob ihrem Gesuch willfahrt würde (8); hievon wurde jedoch bald wieder Abstand genommen und schliesslich sollte jeder Beamte Colonisten annehmen dürfen, und gleich nach Königsberg über die Angenommenen berichten, damit sie an geeigneten Orten angesetzt werden könnten (9), allen Schulzen wurde sogar solch Colonistenengagement zur Pflicht gemacht, der König hegte zu ihnen das Vertrauen „gleichwie sie sich bei Errichtung ihrer Dörfer verbindlich gemacht, die wüsten Stellen in ihren Dörfern zu besetzen," dafür genossen sie ja auch bishero verschiedene Vortheile; sie hatten dafür zu sorgen, „bemittelte Leute zu Bebauung wüster Stellen anzufrischen." Wenn sie hierbei sorgfältig und fleissig sich finden liessen, so wollte der Monarch ihnen alle Gnade erweisen, wenn sie aber nachlässig blieben, so will er „es gewiss ernstlich ahnden" (10). Auch an den Adel, die Magistrate und andere Partikuliers wendet sich des Königs Aufforderung für Colonisten zu sorgen (16). Kamen bemittelte Beamte und Arrendatoren, die sich verpflichteten, mehrere Colonisten mitzubringen und anzusiedeln, so sollen sie sich ebenfalls in Berlin melden oder bei dem K. Vice-Kammer-Präsidenten in Preussen (v. d. Osten) und gleich angeben, was vor Leute vor allem in den Patenten genannten Conditionibus sie mitbringen könnten und was dieser oder jener an Vermögen hat, im Vertrauen eröffnen (3). Des Königs Patente sollten gewissenhaft verbreitet und bekannt gemacht werden, sie waren öffentlich auszurufen, anzuheften und von den Kanzeln zu verlesen (7, 12) auch wurden sie in das Ausland, an die Residenten in den verschiedenen Städten geschickt. Drei Klassen von Colonisten wurden gewöhnlich unterschieden. Zunächst gab es solche, die auf eigne Faust die Reise unternahmen, d. h. die Zehrkosten bestritten und sich auf eigne Kosten ansiedeln konnten, also die in keiner Weise die Chatoulle des Monarchen in Anspruch nahmen. Das waren selbstredend die gesuchtesten, aber auch seltensten. Andere wieder konnten zwar

wohl die Reisekosten bestreiten, nicht aber das Etablissement selbst und schliesslich wollte der grosse Haufen sowohl Reiseentschädigungskosten als auch die Ansetzung aus königlicher Tasche bestritten wissen. Nach dieser Klassificirung richteten sich auch die Freijahre und alle übrigen „Conditiones," hierbei gilt der Grundsatz, dass die ein Mal angegebenenen Bedingungen in Kraft bleiben, bis sie durch ein anderes Patent ausdrücklich entweder erweitert oder begrenzt werden sollen; Schweigen ist Bestätigung. — An Reisekosten wurden denen, die königliche Unterstützung forderten, in erster Zeit dem „Wirth" und seiner Ehefrau täglich je zwei gute Groschen bewilligt, jedem übrigen Familienglied sechs Dreier (7), später erhielt jede Mannsperson 4 g. Gr. jede Weibsperson 3 g. Gr., jedes Kind 2 g. Groschen, von dem Tage der Abreise an, bis zur Ankunft (14). Die Reise selbst sollte für alle frei sein, ob zu Lande oder zu Wasser (13). Als Reisezeit wurde „ein für alle Male" der Monat Mai angesetzt (7) „weil alsdann der Neuanziehende nicht nur überall Gräsung vors Vieh, besonders auch den Sommer durch nothdürftiges Heufutter zusammen bringen, die Braach zur künftigen Wintersaat frühzeitig stürzen, auch zur Abauchstung oder Erndte des Sommer Getreides, welches die Preussische Lithauische Amtskammer denselben zu gut aussäen lassen wird, behörige Anstalt machen kann;" (7), in späteren Edicten wird auch der Ausgang April oder Anfang Mai als besonders günstige Reisezeit empfohlen und angesetzt. (13, 14)

Gleich von vorneherein werden die Reisenden darauf aufmerksam gemacht, dass sie ihr Geld für Preussen umwechseln, allwo nichts anderes als nur Dukaten und Creuzthaler oder Polnische currente Münze gang und gebe ist; das Wechseln geschah ohne jeglichen Schaden für die Betheiligten bei dem Hof-Rentamt in Berlin, sie erhielten gewöhnlich für das abgelieferte Geld Wechsel entweder an Kaufleute in Königsberg, oder Assignaten an die Rente in Preussen (3, 7). Ausführlich wird hierüber in einem andern Patent gesprochen (14 § 12) „wie denn auch ein jeder seine mit dahin zu nehmende Barschaften, wann solche in specibus, Kayser oder Frantz Gelde bestehen (maszen in Preuszen die Dukaten so wenig als die Species Thaler in so hohem Werthe als hier zu Lande ausgebracht werden können, andere Münz-Sorten aber,

ausser Brandenburgschen, Sächsischen und Lüneburgschen $^2/_3$ und $^1/_{12}$ oder 2 Gr. Stücken daselbst garnicht gangbar sind) allhier zu Berlin bei dem Rentmeister Albrecht, oder bei der nächsten königlichen Provinz, aus welcher er sein domicilium transferiret und der darin befindlichen Kriegs- und Domänenkammer gegen ein Schein abzugeben hat;" sofort wird ihm in Preussen ungekürzt in dort gangbarer Münze ausgezahlt werden. Als Hauptvortheil dieses Verfahrens wird auch gerühmt die „Sicherheit vor der Gefahr von Diebstahl oder andern Verlust (Verprassen) währender Reise."

Die „Hausgeräthe und Mobilien" Aller sind zollfrei, zu diesem Zwecke bedarf es natürlich eines besondern Passes, auf den sie wieder verwiesen werden. Des Vorspanns wegen verfügen die betreffenden Kammern „die Nothdurft" (7, 4).

Was nun die beneficia, oder douceurs etc. betrifft, welche die Colonisten zu gewärtigen hatten, so waren aller Zeit Unterschiede gemacht zwischen jenen drei Klassen; selbstverständlich lagen die Sachen wieder anders für die Handwerker; ein weniges ist beiden gemeinsam. Zunächst die Ackersleute. In drei Worten fassen sich alle Vergünstigungen derselben zusammen: Freijahre, Hufen und Besatz.

Auch bei der Gabe von Beneficien findet im Laufe der Jahre eine kleine Wandlung Statt. Man gab in den Jahren Friedrichs nur zögernd, später mit volleren Händen, bis die Ueberzeugung gewonnen zu sein schien, jetzt könnte wieder Halt gemacht, könnten die Zügel der Freigebigkeit wieder straffer gezogen werden, um dann wieder, wenn die Erkenntniss durchbrach, dass noch viel zu wenig geschehen sei, das Füllhorn lebhafter zu schwingen und auszuschütten. Die letzte Periode umfasst wiederum die Zeit von 1718 und von 1721 an.

Was zuerst die Freijahre anbelangt, so verstanden die ersten Patente darunter Befreiung von allem Zins, Contributionen und allen öffentlichen Lasten (1), doch hielt man es nöthig, die Scharwerksdienste noch besonders zu erwähnen, die füglich mit Geld abgelöst werden konnten, doch so, dass immerhin noch einiges gewisse Scharwerk, etwa an Holz nnd Getreidefuhr, oder was sonst gerade nöthig war, geleistet werde (1). Solcher Freijahre sollten anfangs demjenigen, der ein wüstes

Bauererbe annehmen wollte und seine Ansetzung vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten konnte, drei bewilligt werden, denjenigen, die „Saat, Brot, auch Besatz" erheischten, wurde nur ein freies Jahr zugestanden, wobei allerdings der dehnbare Ausspuch gethan wurde, dass den aus den benachbarten Landen Anheroziehenden, nach Umständen der Sache, noch favorablere Bedingungen eingeräumt werden könnten (1).

Im zweiten Patent wird das Wort Freijahre nicht weiter definirt, wohl aber wurde die Anzahl derselben bereits erweitert, die Bemittelten erhalten sechs Freijahre, diejenigen, die nur die Reise bestreiten können, nicht aber das Etablissement, drei, die ganz aus der Tasche des Monarchen von Anfang an bis zu vollendeter Ansiedelung erhalten werden müssen, nur ein Freijahr. Die Cossäthen, oder Gärtner, die zu unerfahren sind, um selbst ein Bauerngut zu verwalten, sollen nebst einem Haus, Garten und einigen Aeckern sich gleichfalls eines leidlichen Tractaments zu erfreuen haben. Für Knechte und Mägde wird ebenfalls keine andere Freiheit in Aussicht gestellt, als dass sie auf den neu errichteten Vorwerken über die hiesige Gesinde-Ordnung 3—4, resp. 2—3 Thlr. jährlichen Lohn mehr zu erwarten hätten.

Im Patent III. (1712) wird garnichts specielleres erwähnt; dasselbe zeichnet sich durch seinen sehr allgemein gehaltenen Wortlaut aus, die bemittelten Bauern sollen gewisse Freijahre erhalten, die Unbemittelten sind wieder Cossäthen und Gärtner, die Knechte und Mägde haben „mehrers" Lohn zu erwarten. In den übrigen Patenten wird von Freijahren nichts erwähnt, bis plötzlich Friedrich Wilhelm im Jahre 1718 (21. Nov. VII) nach eigener Anschauung der lithauischen Hufen wieder den Colonisten grössere Wohlthaten zukommen lassen will. Die Patente sind von nun an auch schon äusserlich anders, mit vollständigem Titelblatt versehen und entschieden für weite Fernen bestimmt. Nach den Erklärungen in diesem Patent erhält der bemittelte fremde Colonist, der also für sich allein, was Reise und Ansiedelung betrifft, sorgen kann, neun „Freijahre, von allen Prästandis." Die bemittelten Einheimischen, die nach Ostpreussen verziehen wollen, sechs, die ganz unbemittelten fremden Colonisten zwei, die einheimischen Zuzügler ein Freijahr, mit dem Zusatz „wiewohl S. K. Majestät sich noch Allergn.

vorbehalten, ihnen bei vorkommenden Umständen dero Gnade auch weiter angedeihen zu lassen.“ Wir sehen, hier leuchtet bereits ein ganz anderes wirthschaftliches Princip hervor. Uebrigens erhoben sich gegen diese ungleiche Vertheilung der Freijahre vielfach Bedenken von competenter Seite, so äusserte Dohna z. B., dass nach seiner Ansicht der arbeitsame Mann durch Unglück in Armuth gerathen sein könne; und dass diese Armuth doch noch kein Zeichen von Liederlichkeit und Verkommenheit sei, und doch erhielten diese Leute die geringeren Freijahre. Die Vermögenderen jedoch, die sich also füglich selbst etabliren könnten und nicht aus Noth getrieben, ihr Vaterland zu verlassen brauchten, das sie vielleicht nur aus Unruhe und Querköpfigkeit im Stich liessen, diese, auf „deren beständiges Etablissement kein Etat zu machen ist,“ erhielten die günstigsten Bedingungen, die meisten Freijahre.

Eine kleine Einschränkung in der Zahl der Jahre enthält das nächste Patent (8, 1721), das höchstens sechs, und nur nach wohl befundenen Umständen neun Freijahre von allen Amts- und Kriegs-Prästanden, an Schoss, Contribution und wie es sonsten Namen haben mag, den Bemittelten gewährt, den anderen nur zwei. Später (13, 1723) wird wieder auf neun Jahre zurückgegangen, in denen die Bemittelten frei sein sollen von allen Amts- und Kriegsprästanden an Schoss, Contribution, Reuter-Verpflegung, Einquartirung, Diensten, Scharwerken und wie es sonst Namen haben mag, die Unbemittelten „können sich nicht entbrechen, mit drei Freijahren von allen obengedachten Amts- und Kriegsoneribus vergnüget zu sein und nach Ablauf solcher drei Jahre die Prästationes ihren Nachbarn gleich zu entrichten.“ Und ähnlich lautet das nächste Patent, das von neun, drei und zwei Freijahren spricht, wieder mit dem Gnade verheissenden Zusatz. Erst im allerletzten Patent des Königs (17) ist nur von einer bestimmten Klasse von Freijahren die Rede, indem Allen gleichmässig ihrer sechs bewilligt werden, doch müssen sie sich dafür auf ihre Kosten anbauen und den Acker in Kultur setzen.

Die Colonisten fanden, wenn sie die beschwerliche Reise zurückgelegt hatten, anfangs besonders hierzu angestellte Commissarien vor (2), die angewiesen waren, das Ansetzungsgeschäft in die Hände zu nehmen,

später waren die betreffenden Ortsbehörden selbst hiermit beauftragt, wie denn der König allen Regierungen und Kammern „befehligte, sich umzuthun um zu Bezeugung allerunterthänigster Treue, monatlich, was sie vor Personen anschaffen könne, eine Consignation einzuschicken.“ (3) Fast jedes Mal wird ihnen anempfohlen, in jeder Beziehung den Colonisten bei ihrer Ansetzung Hülfe zu erweisen.

Die ankommenden Ackersleute mussten nun mindestens zwei Hufen übernehmen wohl auch mehr, die Patente sprechen auch von drei und vier Hufen, (15) man kann entschieden in einzelnen Fällen viel höher greifen. Die Hufe war zu 30 Morgen, der Morgen zu 300 Rheinländischen Ruthen berechnet. Die Bemittelten waren verpflichtet, das Bauergehöft, wozu ihnen jedoch das freie Bauholz geliefert wurde, anzubauen, als auch sich selbst den „Besatz“ an Vieh, Pferde, Acker- und Hausgeräth, wie nicht weniger die Saat und das Subsistenz Getreide anzuschaffen und selbst zu besorgen (7). Die anderen, die den Besatz von der Regierung empfingen, hatten denselben in folgender Gestalt zu erhoffen: 24 Thlr. für 4 Pferde, 24 Thlr. für 4 Ochsen, 15 Thlr. für 3 Kühe, 3 Thlr. 50 Gr. Preuss. (oder 13 Gr. 9 Pf. dtsch. Geld) für 4 Schafe, 4 Thlr. für 4 Schweine, 48 Gr. Preuss. (12 Gr. 9 Pf.) 4 Gänse, 48 Gr. 8 Hühner, 24 Thlr. Acker- und Hausgeräth, 13 Thlr. 30 Gr. Pr. (13 Thlr. 8 Gr.) an 30 Scheffel Aussaat Roggen, 4 Thlr. an 12 Scheffel Gerste, 5 Thlr. 30 Gr. (5 Thlr. 8 Gr.) 24 Scheffel Hafer, 1 Thlr. 70 Gr. 4 Scheffel Erbsen, 17 Thlr. 70 Gr. für 4 Scheffel Subsistenz Gerste auf 4 Personen, 10 Thlr. zu Salz, Licht und anderm zur Haushaltung nöthigen Unterhalt, also in Summa 147 Thlr. 76 Gr. Pr. (oder 20 Gr. 7 Pf. deutsch) und das soll der Empfänger nicht nur zu rechter Zeit und auf ein Mal erhalten, sondern es soll ihm auch ein eigenes Besatzbuch gegeben werden, in welches Alles genau eingeschrieben wird, was er empfangen hat (7).

Aehnlich lautet die Bestimmung über den Besatz auch in anderen Patenten (14), wo nur das Inventar statt des Geldes angegeben ist, als 4 Pferde, 4 Ochsen, 3 Kühe und 5 Wispel an allerhand Getreide zur Saat, wie auch die nöthige Subsistenz für seine Familie auf ein Jahr und ausserdem das nöthige Ackergeräth an Wagen, Pflügen, Sensen und dergleichen.

Anfangs kommen nur diejenigen, die auf ihre Kosten und durch ihren Fleiss das angenommene Gut in Stand gebracht haben, dasselbe auch auf ihre Kinder, Schwiegerkinder, Vettern und ihre ganze Familie vererben (7), so dass diesen die von ihnen angewandten befindlichen Meliorationen zu Gute kämen (7, 8, 14); nachdem aber im Jahre 1719 die Leibeigenschaft in den Aemtern Preussens aufgehoben wurde, so dass die früher leibeigenen Bauern ihre Erbe und Bauergründe eigenthümlich gebrauchen dürften, wenn sie das Erbe und die Gebäude in gutem Stand hielten etc., erschien auch später im Jahre 1726 das Patent 15, das ausdrücklich allen in Lithauen angesetzten Colonisten und Bauern die Höfe und Wohnungen sammt der Hofwehr schenkte, damit dieselben nicht auf die Gedanken kommen könnten, dass um aller solcher ihnen geschehenen Wohlthat willen (der Besatz etc.) man mit ihnen als Leibeigenen umzugehen nicht unterlassen werde, so lange sie ihre Höfe nicht zu bezahlen oder das Genossene nicht wieder abzutragen im Stande wären." Es wird ihnen kund gethan, dass ihnen solche (neu erbaute Höfe) geschenket und niemals weder an sie, noch an ihre Erben deshalb einige Anforderung gemacht, auch ihnen selbige mit Vorbewusst und Einwilligung des Amtes an einen tüchtigen Gewährsmann weiter zu verkaufen, oder auf andere Art zu veräussern allezeit frei gelassen werden solle," jedoch wird wieder ausdrücklich und als einzige Bedingung vorbehalten, dass das Erbe und die Hofwehr und die Gebäude in gutem Stand gehalten und die Abgaben richtig bezahlt würden, denn „schlimmen Wirthen" sei man nicht gesonnen Anlass oder freiere Hand zu geben, um mit demjenigen, so sie aus Gnaden empfangen, noch übeler zu gebahren.

Was die Leistungen nach Ablauf der Freijahre betrifft, so sind auch diese genau vorgesehen (7), der Zins von recht gutem Lande sollte 14 Thlr., von mittelmässigen 12, von schlechtem 10 Thlr. pro Hufe gezahlt werden, „wobei jedoch bei den nächst gelegenen Vorwerken die Abaugst- oder Abbringung eines Morgens in jedem Felde, und auch eines Morgens von den Wiesen, wie nicht weniger einen Tag Mist zu fahren, reservirt wird," in allem Uebrigen, in oneribus und Contributionen sollen sie den übrigen Unterthanen gleich gehalten sein. Es wurde für

gut befunden, dass die Abgaben nicht immer in baarem Gelde erfolgten, sondern „theils durch Früchte des Feldes, theils durch leidliche Dienstleistungen.“ Es wurde eine General-Vermessung der Lithauischen Aecker vorgenommen (10, 14), auf denen die Colonisten angesetzt werden sollten, mit dem Bedeuten, dass ein Jeder durchschnittlich zwei Preussische Hufen empfänge; es wurde aber die Hufe reinen Saatlandes so taxirt, dass alle Prästationes miteingeschlossen, derjenige, welcher Aecker von solcher Güte empfängt, dass es das fünfte Korn und darüber trägt, die Hälfte von dem Ertrage an die Kammer abzuführen hatte; von dem Acker jedoch, der viertes bis fünftes Korn trug, war der dritte Theil, von dem Lande, das drittes bis viertes Korn brachte, der vierte Theil und von noch geringerm Boden der fünfte Theil abzuliefern. Dabei sollte aber die damalige Güte des Ackers, wie sie bei der Schätzung vorgefunden wurde, für immer massgebend bleiben; wurde der Boden verbessert, so hatte nur der Besitzer davon Gewinn, nicht die Kammer; nicht in Anschlag kam so viel Wiesenland, als zur Ausfütterung des Viehbestandes nöthig war. Was an Prästanden einem Wirthe, sei es in natura, sei es in Diensten, auferlegt wurde, sollte von jenem Anschlag abgezogen werden, ebenso der Zins an Geistliche und andere, auch wurde die Hut, die Trift, die Holzung und Fischerei obeneingegeben.

Und damit nicht doch noch einige von den Leistungen zurückschreckten, wurde noch zuweilen von „erkleklichem“ Steuererlass gesprochen, wenn sie die Domänenkassen durchaus nicht befriedigen könnten, auch war im Patent VII die ratio casuum fortuitorum in's Auge gefasst, wenn sowohl in den Freijahren ein genereller Misswachs oder Viehsterben vorkäme, dann sollten noch besondere Resolutionen gefasst werden, als auch hätten nach Ablauf der Freijahre bei Unglücksfällen die Colonisten sich dessen zu getrösten, was S. Majestät sodann dem ganzen Lande zu Statten kommen liesse.

Die Scharwerksdienste, die im Patent X aufgeführt werden, gehen nur auf die übrigen Bauern, nicht sowohl auf die Colonisten, obwohl der Titel des Patents Zweifel hierüber aufkommen lassen könnte. Dem Wortlaut nach wären diese Scharwerke „ganz leidlich angesetzet,“ und ist dem Bauer nicht mehr aufgebürdet, als was er ohne Versäumniss

seiner eignen Wirthschaft mitbestellen kann etc. Es soll ein Unterthan nur 48 Tage im Jahre scharwerken und zwar soll ein Bauer im Januar einen Tag Holzfuhren leisten, im Februar, März, April ebenfalls je einen Tag, im Mai, Juni und Juli je 4 Tage, im August und September je 12 Tage und zwar wöchentlich 3 Tage, im Oktober 6 Tage, im November und December je einen Tag; ausserdem sind jährlich 2 Reisen nach Königsberg mit Getreidefuhren zu machen. Bürdet ein Arrendator oder Beamter mehr auf, so hat er für jeden Tag einen Thaler Strafe zu zahlen. Herrschaftliche und Postfuhren sind nur auf Königliche Scheine hin zu stellen, widrigenfalls soll ihm jedes Pferd nach Umständen bezahlt werden. In Geldleistungen soll nicht höher gestiegen werden, als der Bauer füglich aufbringen kann, dann soll er es aber nicht erst auf Execution ankommen lassen, denn „Wir gönnen es ihm gern, wenn er vor sich und die Seinigen, nicht nur Lebensunterhalt, sondern auch einen Nothpfennig erwirbt."

Die Handwerker waren in ähnlicher Weise bedacht, wie die Ackersleute, doch wurden einzelne Handwerke mehr als andere protegirt. Alle, die auf eigene Kosten ankamen und sich etablirten, und selbstverständlich „geschickte Leute" waren, sollten nicht nur „frei zu den Meister- und Bürgerrechten gelangen, sondern auch von allen Contributionen und Auflagen" befreit bleiben und zwar die Schmiede auf sechs Jahre, die Rademacher, Stellmacher, Tischler, Zimmerleute, Böttcher auf vier Jahre, die Schuster und Schneider erhielten am wenigsten, nur drei Freijahre (2), den Müllern, „wenn sie auch zum Bauen geschickt sind," werden gute Mühlen um billige Pacht versprochen, oder wenigstens Stellen für Mühlen (3); in späteren Jahren (1723) werden die Tuch-, Rasch-, Zeug-, Friess-, Strumpf- und Hutmacher-Gesellen besonders gewünscht (13) ebenso die Weber. Einige Male wird ihnen freigestellt, ob sie in den Städten oder auf dem Lande sich niederliessen (3, 16), andere Mal wird ihnen nur die Stadt bewilligt (11). Diejenigen, die sich in den oben genannten neuen Städten als Meister niederlassen und anbauen wollten, wurden ebenfalls mit dem freien Bürger- und Meisterrecht begabt, und erhielten ausserdem einen Platz für ein Haus, nebst Gartenland je nach Gelegenheit des Ortes, ferner

wurden zum Neubau gewisse Baufreiheitsgelder bis 30 % bewilligt, wenn Sicherheit gestellt werden konnte, oder doch mit dem Bau begonnen wurde, und schliesslich drei Freijahre von der Accise und ihrer sechs von Einquartirung, Servis und allen bürgerlichen Lasten, im nächsten Jahre (1723) wird in diesem Falle die Anzahl der Freijahre (d. h. von allen die königlichen Kassen nicht alterirenden Abgaben) auf neun erhöht (13). Der Handwerker, der vom Lande nach der Stadt zieht und sich hier einmiethet, empfängt drei Freijahre; sind es Wollarbeiter, so wird ihnen Arbeit verschafft werden (11, 13). Für später werden auch noch mehr Krüge in Aussicht gestellt, besonders für die, wie es aufmunternd heisst, die „dazu die bequemste und vor Feuers Gefahr sicherste Häuser erbaut haben werden;" (11). Wo auch immer in den ostpreussischen Städten, den alten wie neuen, sich die Handwerksgesellen von allen Professionen wüste Stellen zum Bau übernehmen, werden ihnen die dazu gehörigen Materialien unentgeltlich angewiesen, und nebst freiem Bauholz entweder die nöthigen Mauer- und Dachsteine, wie Kalk, oder 15 % nach der Taxe des Hauses aus der Accisekasse des Ortes baar gezahlt werden (13). Haben sie den Bürgereid geleistet, sind sie Meister geworden und haben sie geheirathet, so bleiben sie noch ein ganzes Jahr von aller Consumtions-Accise, von Einquartirung, Servis und allen andern bürgerlichen Lasten ganz frei. Den Webern werden, wenn sie auf eigene Kosten gekommen sind, Stühle geschenkt. Die anderen erhalten wenigstens einen Vorschuss hierzu, der in vier Jahren ohne Zinsen zurückzuerstatten ist (13). Einige Patente handelten fast ausschliesslich über die Handwerker, doch sind die meisten Bedingungen nur Wiederholungen der bereits früher ausgesprochenen (11, 14). Ebenso wendet sich das XVI. Patent hauptsächlich an die Hausleute, Leineweber und Spinner.

Allen, ob Ackersleuten, ob Handwerkern, ist oft zugesichert worden: Befreiung von jeglicher Leibeigenschaft, damit sie gestellt seien, wie die Unterthanen in der Churmark und anderen Provinzen, allwo die Leibeigenschaft nicht eigeführt ist (7), später nach Aufhebung der Leibeigenschaft in Lithauen verstand sich jene Bedingung fast von selbst. Ebenso ist mehrere Male ausdrücklich die Befreiung von den

Werbungen ausgesprochen (3), auch wohl mit dem Zusatz, dass weder sie selbst, noch ihre Kinder, noch ihr Gesinde wider den eigenen guten Willen zu Soldaten genommen oder geworben werden sollen (7); doch mag wohl zuweilen gegen dieses Gebot von Seiten der Militärbehörde gefehlt sein, denn es wird im folgenden Patent (8) geboten, es möchte sich doch Niemand abschrecken lassen, wenn hier und da Colonisten zu Soldaten gepresst würden, das sei entschieden gegen des Königs Willen geschehen; alle Generale, kommandirende Offiziere hätten hierauf bezügliche Ordres empfangen. Die Colonisten „hätten nichts zu besorgen und sollten beständig unangefochten bleiben." Auch scheint es mitunter ziemlich eigenmächtig mit der Anwerbung von Colonisten für Preussen hergegangen zu sein, denn es erschien ein eigenes, dies Thema behandelndes Patent, „Niemand solle mit Gewalt nach Preussen zu gehen angehalten sein" und es kommen bedenkliche Wendungen vor. „Nachdem Wir zu dem Anbau der vielen Mühlen, Vorwerke und Dörfer, auch einiger Städte in Preussen einer ziemlichen Anzahl Müller, Zimmerleute etc. unentbehrlich benöthigt gewesen, so haben sich zwar die meisten dazu freiwillig gemeldet, einige jedoch haben erst hierzu aufgehoben werden müssen." Das Patent spricht dann die Verwunderung aus, „dass aus diesem Vorgang Uebelgesinnte Gelegenheit genommen hätten, auszusprengen, als wenn auch die Handwerker und Unterthanen in Städten und aufm platten Lande würden gezwungen werden, eine gewisse Anzahl Familien unter sich durchs Loos aufzubringen, welche nach Preussen abgeschickt werden sollen." Dem ist aber nicht so und der König äussert sein höchstes Missfallen über einige Beamten, die bei der bisherigen Lieferung der nach Preussen abzusendenden Colonisten gar gröblich excediret und verschiedene mit Gewalt aufgegriffen und mit fortgeschickt haben sollen." Eine strenge Ahndung dieser Beamten wird in Aussicht gestellt, die Untersuchung ist dem officio fisci bereits aufgetragen (13). Noch ein Mal ergeht deshalb an die Beamten „alles Ernstes" der strenge Befehl, bei Strafe der Kassation und anderer Beahndung, dass keiner „sich a dato weiter unterstehen soll, einigen Menschen, er sei wer er wolle, wider seinen Willen, um nach Preussen zu gehen, anzuhalten oder zu zwingen."

Oft waren denn auch die Colonisten aus Preussen wieder desertirt. Der König hielt, wie bereits besprochen, die Juden, Polen etc. für ganz besonders Schuld hieran. Mehrere Patente richten sich an diese Deserteure, „es solle Alles aus dem Wege geräumt werden, was sie bewegen könnte, etwa ihre Stellen wieder Preis zu geben (9). Andere Patente versprechen ihnen aus besonderer Gnade und Clemenz volle Amnestie, sie sollen nur wieder kommen und Reue bezeugen, dann würde das Vergangene pardonnirt werden und sie selbst entweder die alten Höfe wieder erlangen oder neue empfangen (8, 9), besonders werden die Schulzen aufgefordert, die „aus blosser ungegründeter Furcht gewichenen Leute wieder ins Land zu ziehen" (10), oft strafte der König hart für diese Desertionen, des abschreckenden Beispiels halber, doch geht näheres hierüber aus den Patenten nicht hervor.

So sahen wir den König Friedrich Wilhelm unablässig bemüht, das entvölkerte Land von Neuem mit tüchtigen Menschen zu besetzen. Die Patente müssen wir als sein Organ betrachten, es ist die Stimme, mit welcher er zu den Fremden spricht, die er zu seinen neuen Unterthanen machen möchte; seine Wünsche für das Wohl seines Landes haben kaum an andrer Stelle so treffenden Ausdruck gefunden, als in den Worten dieser Patente. Aber hat er erreicht, was er anstrebte? Zwar äusserte Friedrich (3), dass er mit „sonderbarem Wohlgefallen vernommen habe, dass auf seine beiden ersten Patente sofort viele ganze Familien etc. sich eingefunden hätten," aber sonst beginnen fast alle Patente mit der Wendung, dass immer noch etliche wüste Stellen vorhanden und zu besetzen sind. Friedrich Wilhelm suchte nach Gründen, weshalb die Einwanderung und Kauf der Freigüter nicht recht in Zug käme und will u. a. solche darin gefunden haben, „dass die alte Bütnerische Erhöhungszinser, als auch die anderen Kriegs- und Domänen-Prästande beständig auf solchen Gütern haften und bisher im Rest geführt werden, welche dann ein weit mehrers ertragen, als die Summe des Kauf-Pretii und der Werth solchen wüsten Gutes importiret." Er schafft diese und alle Kriegs- und Domänen-Prästanden, nichts ausgeschlossen, ganz ab, giebt den Käufern der Köllmischen und Freigüter vier Freijahre (12). Aber trotzdem war er nicht mit der Besetzung

der Stellen zufrieden, im Jahre 1724 verlangt er u. a. noch 400 Bauer-Familien, die des Ackerbaues und der Viehzucht kundig seien, für Preussen (14) und noch im letzten Patent hebt er fast klagend an, er hätte „wahrgenommen, dass die Unterbringung der noch unbebauten Hufen im Königreich Preussen noch nicht nach Wunsch von Statten geht und dass die bisher in solcher Absicht emanirten Patente, worinnen denjenigen, welche dergleichen Hufen zu bebauen annehmen wollen, ansehnliche Freijahre und andere Beneficia versprochen worden, den verhofften Effect nicht gehabt, sondern dennoch viele Hufen unbebaut geblieben.“ So will er denn noch ein Mal seine Stimme erheben und den Ruf über die Lande erschallen lassen, Colonisten in sein geliebtes Preussen einzuladen. Dieses Patent stammt aus dem Todesjahr des Königs, es ist der letzte Gruss der Sorge an seine Lieblingsprovinz.

Von nun an hören die Specialpatente, oder wie Friedrich II. sie lieber nennt, „Edicte“ für Ostpreussen auf. Der Edicte Friedrichs giebt es eine Unzahl, ich habe keins gefunden, das sich ausschliesslich mit diesem Ostlande beschäftigt.

Ortsnamen der Provinz Preussen.

Von

F. Hoppe,

Gymnasial-Oberlehrer in Gumbinnen.

(S. Altpr. Monatsschr. XII, 289—298. 548—564. XIII, 563—586.)

IV.

Der 3. unter den litauischen Wegeberichten (Scriptor. rer. Prussic. Bd. II S. 667) lautet: „von der Menye sint III cleine mile uff die Wewerse, do liet man die andir nacht, do czwischin liet eyn cleyn vlys, das ist eyne myle von der Menye und heist die Ayse; von der Wewerse sint III cleyne mylen bis uff eyn flys, das heist die Grawmanape, do liet man die dritte nacht, do czwisschin geet ouch eyn flys, das heist die Sweisna. Von Grawmanap ist dry mile uff die Jure.“ Nach Th. Hirsch Menye = Minge, Wewerse = Wewersze (davon Wewershany = Leute an der Wewersze), Ayse = Aisse, Sweisna (S. 664 — Swexte) = Bach bei Szweksznie.

An der Aisse liegen Ayssehnen G. Memel, Oisjany in Russland (= Leute an der Aisse, Oise), Aschpurwen — purvas Kot, wie auch in russ. Purwaitschen — D. Memel, auch Poeszeiten. Die Grawmanape (Compositum von ape Fluss, Wasser), welche Th. H. nicht nachweist, entspricht dem Gromena = Bach östlich von Szweksznie, welcher in die Scholpja, Nebenfl. der Wewirsze, geht; rechts davon liegt Boreikjany d. i. felt Bareykin (S. 664). Im 2. W. S. 665 heisst es: „das 4. nachtleger III milen uf der Meinie . . . ; das 5. uf Bareykenfelt und ist V milen, . . . man mus bruken obir die Weywirs und sust obir eyn clein flys mit strüche; von dannen vort uf die Jure hat man III mile, do czwischen ist eyn grawde.“ Das „cleyn flys mit

strüche" scheint auf den Gromena-Bach zu weisen (= Krumynas Gesträuch); der Grawde, nach Th. H. eine besondere Art von Waldung, bietet vielleicht denselben Sinn wie S. 667 „hertis gutis waldes" (grudau, grudzinu härten). Derselbe gelehrte Forscher bemerkt zum 15. W. S. 674, Santacka (= O. Sontoki am Zusammenfluss der Hansza und Szeszuwa) scheine Zusammenfluss zu bedeuten, und stellt den Namen zu lit. sątaika, sutaikau; doch ist die Ableitung des Namens von teketi laufen, fliessen, sutakas Zusammenfluss (* sątakas) evident; vgl. Santaka an der Szeszuppe — Kirsna, Sontocken an der Minge und Santok bei Töppen hist.-comp. Geogr. S. 99. Bei Sontoki liegt das Land Crasyen, bei Santaka Krasno. Der Name des grossen Patekim in der Schneckenschen Forst (* patekimas) gehört ebenfalls zu teketi. Die Präposition są-, su- findet sich auch im poln. sąsiad Nachbar (siadać), sąsiek Scheuerfach zu beiden Seiten der Tenne (pasieka), stok der Zusammenfluss (tok Lauf, Gang); von letzterem sind benant: Wittstock (auch 3 in Westpreussen), Bialystock, Rohnstock D. G. Bolkenhayn in Schlesien, von tok Rostock.

Der 16. W. S. 674 besagt: „das erste nachtleger vom habe uf dem Welbin, das ander uf der Meletow, das 3. uf dem Gresen (= Greissonen und Gröszpelken — pelke Torfbruch — D. Tilsit; vgl. Groeszen und Gröszuppen — upe Fluss — D. Memel). Die Meletow ist nach Th. H. an der Memel in der Nähe von Ragnit zu suchen; es ist der Bach Malette, an welchem Pamletten (Präposition pa —) liegt. Zu dem Namen Welbin vgl. Welpin G. D. Konitz; sollte nicht der Welm-Teich damit bezeichnet sein?

Im 42. W. S. 684 wird die Helledompne erwähnt; Th. H. vermutet ihre Lage südöstlich von Baitschen; Nesselmann thes. ling. Pruss. S. 34 erklärt dumpne (dummis) mit „Tal, Sumpf". Wer erinnert sich nicht sofort an die Pakladim bei Puspern (Altpr. Monatsschr. 1875, S. 556), die vom Volke „Höllenbruch" genannt wird; pakladim ist demnach aus pakladimme, pakladumme, pekladumpne verstümmelt, und bedeutet Höllensumpf, Höllengrund, Höllenbruch; pekla Hölle.

Der 75. W. S. 697 führt das „felt Molwat" (S. 689 flis Molwat) an, welches Th. H. mit dem Omalwa Bruch identificiert (daher auch

ein Ort Omalwiszki); diese Formen geben meiner Erklärung von Mallwischken und Mulwien (mulve ein von oben verwachsener Sumpf, der noch nicht überhält; vgl. Omulef = Malien) eine neue Stütze.

Im 88. W. S. 702 wird der Swansee zwischen den Nachtlegern „czu Licke und czu Prywiske" erwähnt; Th. H. setzt ihn in die Nähe des Raygrod; nordöstlich von diesem liegt die Ortschaft Labentnik, deren Name vom poln. łabędź der **Schwan** herzuleiten ist, wie Labenz D. Kulm, sechs L. im Regierungsbezirk Köslin, labenz lacus bei Nesselm. a. O. S. 87, Labens G. Allenstein, Labendzowo D. Rössel; die von lit. gulbe der Schwan abgeleiteten Ortsnamen sind in der Altpr. Monatsschrift 1875, S. 557 besprochen; der deutsche Name Schwansee ist analog den folgenden „Creutz, aufm Sande, krummer See".

Th. H. bemerkt zum 94. W. S. 706, dass der in der Nähe von Odelsk fliessende Nebenfl. des Swislocz wohl Lassassa geheissen habe; doch westlich von Odelsk fliesst ja die Łososna, Nebenfl. des Bobr-Memel; an derselben liegen zwei Orte Lososna (altpr. lasasso, lit. laszis Lachs).

Der 5. W. S. 667 erwähnt Mirgalyn (= S. 674 uf der Mirgla), d. i. der Mirglon-Bach, welcher oberhalb von Meischlauken in die Sziesze fällt; der 13. W. S. 673 die Asarune d. i. die Eseruna, Abfluss des Drauden-Sees (ežeras See); der 42. W. S. 685 zwischen Scheschuppe und Memel die Sassene = Sosna, Nebenfl. der Scheschuppe bei Sargucie, wonach Sosnowa benannt ist, Pobalxte = Pawa — balxne, Zufluss der Pilwa (?), Jusse = Jesie, woran Jesiotraki und Pojesze liegen; (in der Nähe Ilgowangi, das, wie Alschwangen bei Goldingen = Alexwangen, Nesselm. a. O. S. 199 unter wangus, überdies S. 56 unter ilga nachzutragen ist), Swyntowe (S. 552 heisst so ein Nebenfl. der Wilia), Wyte; der 43. W. S. 685 Milow d. i. die Melawa, nach welcher Melauken (nicht componiert mit laukas Feld) und Melawischken D. Labiau benannt sind; — über die Suffixe — ka und — iszkas vgl. Schleicher I. 125, 126; — Wosse (nach Th. H. = Ossa), Taure d. i. der Taurut-Bach (Deminutivform), dem Gross- und Klein-Taurothenen den Namen verdanken.

S. 708 wird eine Burg in der Wildnis bei Insterburg Swaygube,

S. 639 Sweygruwen (ann. 1390) erwähnt; wer denkt da nicht sofort an Schwaegerau? Das „fliez Irmenow" S. 709 entspricht dem Bache, an welchem Ormianiszki liegt, östlich von Kawaliczki.

S. 92 erklärt Ernst Strehlke Malowe = Malaini (?) in der Nähe von Poniewież; an diesen Namen erinnern auch Malupie links von der Dubissa nordwestlich von P., Melowiany östlich von Płytynie (= Pluten), welches nordwestlich von Worny, nordöstlich von Miedyngiany liegt (S. 96 werden Pluten, Malowe, Warnen, Medeniken zugleich aufgeführt), am wahrscheinlichsten Melowiay nördlich von Widukle. Auf Opithen S. 99 = Upita (S. 78 Opythen) weist Opytelaken = Opitoloki links von der Nawese hin.

Sollte der Flussname Gresaude S. 571 nicht mit Grawze, O. an einem Nebenfluss der Szaltuna, oder mit dem südlich davon gelegenen Gruzdo zusammenhängen; ein Nebenfl. der Sziesze heisst Gruzdupp.

Töppen stellt in seiner hist.-comp. Geogr. S. 120 die Grenze zwischen Löbau und Sassen fest; nach demselben hiess der bei Görlitz in die Drewenz fliessende Bach Griselanos oder Grisla; derselbe Name ist auch in Gryzlin G. Löbau, welches rechts von der Drewenz an einem Bache liegt, erhalten. Erinnert vielleicht das Vorwerk von Montowo Bialoblotto = Weissbruch an Lichtenheide (nach Töppen a. O. S. 121 = Gronowo)?

Königsberg ist auf einem bewaldeten Hügel twangst (Nesselm. a. O. S. 193) gegründet worden; denselben Namen zeigt Wangst D. Rössel, in dessen Nähe Porwangen liegt; also wangus = twangus? —

Nesselm. bemerkt a. O. S. 192: Tupadel, nom. viri, 1264 Verteidiger von Welau; merkwürdiger Weise findet sich heute ein Dorf Tupadel, aber im Kreise Neustadt, im nördlichsten Teile von Pommerellen. Ich meine nun, dass der Ortsname Tupadel, früher Tupadły, auf den Ursprung der Familie Tupadel weist; überdies liegt ein Ort Tupadły zwischen Lipno und Dobrzyń, D. Schulin und 2 G. Inowraclaw; vgl. Dummadel in Pommern, Kosiadel, Nassadel, Tampadel in Schlesien. Zu dem Artikel Damerau (Nesselm. a. O. S. 27) bemerke ich, dass in der Provinz Pommern 20 Ortschaften Damerow, in Brandenburg vier

dess. Nam. liegen; ausserdem Dammerau in Schlesien, Oslawdamerow in Pommern.

Wieviel die Erklärung der Ortsnamen unserer Provinz aus der Durchforschung der Gründungsurkunden gewinnt, habe ich in meiner Schrift „Ortsnamen des Regierungsbezirks Gumbinnen 1877" erwiesen. Für den Kreis Lyk kann ich noch folgendes beibringen. Statzen gründen 1482 Stank und Jan Statzko. — Alt-Krzywen wird 1472 am krummen See (Krzywy krumm) angelegt. — Krzysewen verleiht der oberste Spittler und Comthur von Brandenburg Veit von Gich „auf Creutz genannt im Gebiet Brandenburg und im Kammeramt Lötzen gelegen" (Krzyż Kreuz) 15 Hufen 1471 am Freitag nach Martini an Bogdan (an diesen Personennamen erinnern Bogdahnen 3 D. Niederung, Bogdainen D. Allenstein, Bogdanken G. Graudenz). Hierzu vgl. Töppen a. O. S. 30 über das Territorium Kirsau der Landschaft Sudauen: Kirsau ist nach Hennenberger Kryssowa, nach Hennig Kryssowen nordöstlich von Bialla, nach Voigt Krzywen 3 D. zwischen Oletzko und Arys westlich vom Laszmiaden-See (ein D. dess. Namens auch nordöstlich davon), nach Töppen vielleicht Krzysewen östlich vom Scoment-See oder Krzyzewken östlich von Oletzko. Ich bemerke hierbei, dass nordöstlich von Krzyzewken ein „krummer See" liegt, nördlich von Filipowo Krzywulka am Krzywne-See, südöstlich von Kalwary 2 O. Kirsna, Kirsnionce, nordöstlich davon Krzywa. Doch auf das Territorium Kirsau deutet entweder Krzywen im Kirchspiel Pissanitzen am Krzywer See oder Krzyz, Krzywo südöstlich von Suwalki. Ein anderes Territorium hiess Krase (Dusburg Krasine?); Töppen bezieht darauf Krasno, Krasnopol, (Krasnybor); vgl. Krasne nordöstlich von Knyszyn, Krasna zwischen Kalwary und Zimno, besonders aber Okrasin links von der Wysa nicht weit von ihrer Mündung. Nördlich von Serrey liegt Seyluny (Selien, Syllones?). Die Furt Gewelta an der Szeszuppe findet sich wieder in dem Ortsnamen Gewaltowa östlich von Pilwiszki (nach dem Fluss Pilwa benannt). An das Land Weyzze (Töppen = Wyzayn bei Wistyten) erinnert das Kirchdorf Weysze, zwischen Seen gelegen, mitten auf dem Wege von Seyny nach Liszkowo; davon ist der Name des südlich gelegenen Powieszniki (wie von Serrey Paserninki) abgeleitet.

Piasken giebt der oberste Spittler Bernhard von Balzhofen zum deutschen Dorf am Lassemundt (Laszmiaden See) „aufm Sande“ (piasek, piasku Sand) zwischen Stradaunen und Czeissen d. i. Zeysen (1472 gegründet) 1474 am Tage Bartholomaei. — Rumeyken ist nach seinem Begründer Stenzel Rumeyke 1472 benannt. — Makoscheyen gründen Woiciech Mayko, Jacob Prostka, Jan Gronstay, Jan Brodowski 1483; Brodowen ist vermutlich von einem Brodowski (vgl. Grontzken in „Ortsnamen des Regierungsbezirks Gumbinnen 1877“ S. 9), Prostken von einem Prostka angebaut worden. — Rydzewen erhalten Pawel und Stenzel von Rizoffsky aus der Masau zwischen Kessel (= Koczolek See; Kociołek ein Kessel) und Kukowa (= Przytuller oder Gonsker See nach der Karte von F. A. von Witzleben, 1859) 1526; vorher besass das Land Stanislaff Szembritka. — Marczynowen giebt der oberste Spittler Veit von Gich dem Martin Warsche und Jacob seinem Ohm 30 Hufen auf Schwartzen im Gebiet Brandenburg 1472 am Donnerstag vor Reminiscere; czarny schwarz; daher der Bach Czarna. — Dluggen ist 1491, Gingen 1471, Grabnik 1484, Jebramken 1495, Kowahlen 1471 (von Stenzel Littau) und Maaschen 1494 — beide auf dem Pohubel, Nikolayken = Mik. 1475, Przykopken 1515, Rostken am See Kraucksten (Krakstein) 1483, Skomentnen 1486, Socien 1493, Szelassen (Siel.) 1569, Thalussen 1476, Thurowen 1473 verliehen worden; Gurkeln D. Sensburg 1477, Sumken D. Johannisburg 1442. — Das R. Theerwisch Kr. Ortelsburg hiess nach einer freundlichen Mitteilung des Herrn Landschaftsrats Kunze — Heinrichsdorf früher Targowies (fundus familiae de Targowies), und hat demnach nichts mit der Theerfabrikation zu schaffen. — Ein Teil in der Tzulkinner Forst (Wiesenterrain) führt den Namen Kugimballis d. h. ein Bruch (bala, balis), auf dem grosse Heuhaufen stehen blieben (Kugis ein grosser Heuhaufen, * Kugimas). — Permauern D. Labiau = hinter der Mauer, über die M. hin (Praeposition per —), wie Perkallen = jenseits des Berges, über den Berg hin; Perkappen D. Friedland (auch G. Labiau) = über die Damerau Berge hin (kape Hügel). Auf Loschen D. Eylau weist das südöstlich davon gelegene Poschloschen (Posluschnen nördlich von der Schalpia) hin. —

Eine Urkunde über Koslau Kr. Sensburg, ausgestellt am Montag nach omnium sanctorum 1483, erwähnt Heinrich von Seben (Seeben) als Hauskomthur zu Königsberg; derselbe ist 1490 nach Voigts Namen-Codex der deutschen Ordens-Beamten S. 37 Comthur zu Memel, und ist vermutlich identisch mit Heinrich von Sehwen, seit 1485 Bischofsvogt zu Samland (a. O. S. 78); vgl. die Laufbahn des Bischofsvogts Heinrich von Richtenberg. Nach einer Urkunde über Salpkeim D. dess. Kreises war Werner von Harren, welcher (S. 93) als Pfleger zu Lyk 1494 und 1518 aufgeführt wird, auch 1490 mit diesem Amt betraut gewesen. — Konrad von Nothaft (Conrath Nothhaff), Pfleger zu Barten 1482—1484 (S. 83), nennen die Urkunden über Gingen, Kowahlen, Krzysewen Kr. Lyk, ausgestellt am Freitage nach Martini 1471, die über Marcinowen (Marczynowen), ausgestellt am Dienstage vor Reminiscere 1472 (= Conrath Nothaft von Weiszenstein), und über Thurowen D. dess. Kr., ausgestellt am Tage der Bekehrung Pauli 1473, Hauskomthur des obersten Spittlers von Gich; Ludwig von Hornheim, Pfleger zu Neidenburg 1477—1484 (S. 95) wird in Urkunden über Nikolayken, Stradaunen (1475) und Czymochen (1476) Kr. Lyk Hauskomthur des obersten Spittlers von Balzhofen zu Brandenburg genannt; derselbe ist einfacher Zeuge bei der Verschreibung von Gingen (1471) und Marczynowen (1472); Ruprecht Bartner von Lützeldorf (?) ist nach der Urkunde über die Mühle Klein Skomentnen (nom. propr. Scoment) 1486 Hauscomthur des obersten Spittlers von Tiefen, Adam von Halle, Pfleger zu Insterburg 1495—1497 (S. 88), nach der Urkunde über Dluggen 1491 und Maaschen 1494 Hauscomthur des obersten Spittlers von Schwansdorf.

M. Perlbach erwähnt in seinen trefflichen Preussischen Regesten (Altpr. Monatsschr. 1874, S. 18, Nr. 1222) zuerst unter den Dörfern, die Graf Syro um Kulm besass, Samek, welches Kętrzyński (a. O. 1875, S. 578) auf Zamek bei Thorn bezieht. Ein Kulmer Dorf heisst Podzammek = Podzamek (auch eine Vorstadt von Briesen); entweder ist nun P. das alte Samek oder letzteres lag in seiner Nähe (Zamek Schloss). Pomszyno erinnert wohl zunächst an Mszyn G. Löbau, Nedalyno an Duliniewo D. Thorn. Altkirch bei Guttstadt

(Nr. 1208) hiess früher campus prayslitte (Nesselm. a. O. S. 141; Präposition pray —), womit der Heilsberger Dorfname Schlitt zusammen zu stellen ist; im lit. heisst szlitte eine Kornhocke, zehn Paar zusammengestellter Garben auf dem Felde.

Die Chronik Wigands von Marburg (Scriptor. rer. Prussic. II, 518) meldet: „tertia pars (Lithwanorum) iussu regis transeunt flumen Tacte et intrant terram Kaymen.“ An die Tacte (Schütz: Katte) erinnert die Tactausche Bek bei Tactau G. Labiau. — M. Töppen erwähnt in seiner ausgezeichneten Geschichte Masurens (Einleit. S. XIII) den Wonsz See, welcher mit dem Spirding durch das Schlangenfliess (nach der Handfeste von Sastrosnen 1477) oder durch das Wensoffker Fliess (nach der Handfeste von Wensoffken 1539) in Verbindung steht; der Name Schlangenfliess rechtfertigt die Zusammenstellung des Namens Wonsz mit „wąż, węża die Schlange;“ demnach dürfte wohl auch der Name des Gutes Wensöwen, welches 1484 Matthes **Wensowski** erhält, mit dem Adjectivum wężowy zusammenhängen. — Bei Plaschken D. Tilsit liegen die Kunigischker Wiesen = Pfarrwiesen (Kunigiszkas = Kuningiszkas); Brödlauken und Warrupönen D. Pillkallen haben auch den Beinamen Kunnigischken, letzteres wohl deshalb, weil es der Pfarrer zu Willuhnen Christian Sperber 1685 erhielt; Kunigehlen D. Darkemen ist von dem Deminutivum Kunigelis = Kuningelis abzuleiten. — Zu Milchbude G. Tilsit gehört (am Wege nach Winge) die Jeworien, nach der Pappel javoras benannt (unter javoras versteht man in jener Gegend nur die Pappel, nicht den Ahorn); im Lexicon ist javorynas der Pappelwald nachzutragen. — Zwei Weideplätze bei Perwalkischken G. Niederung nennt man Glosnien von der dort wachsenden salix alba; glosnynas ein Weidengebüsch; hier ist auch ein alter Memellauf Szernut (Deminutivum von szernas Eber?). — Zwischen Enskemen und Patilschen D. Stallupönen fliesst ein Bach zur Rauschwe, der früher vielleicht Tilže hiess; C. Marold, Lehrer an der hiesigen höheren Bürgerschule, leitet P. von „tiltas die Brücke“ ab, also = patilczei; auf dem Wege von E. nach P. passiert man eine Brücke über jenen Bach; an demselben liegt das Wiesenstück Paupis (fast zweisilbig auszusprechen; Präpos. pa-, upe Fluss); ausserdem ge-

hören zu Enskemen: die Wiese Lankas, das Feldstück Laukelis (Deminutivum von laukas Feld), die Pempines (pempynas ein an Kiebitzen reicher Art; noch in den dreissiger Jahren war gerade dieser Bruch mit Kiebitzen stark bevölkert), die Nendrines (nendrynas Rohrbruch).

M. Töppen spricht in seiner Geschichte Masurens S. 38 über Zameczek (Schlösschen) und Jebour in der Johannisburger Forst zwischen Mucker- und Baldahn-See; dazu bemerkt derselbe: „In dem Handfestenbuche des Amtes Rhein Fol. B. 16 des Königsb. Archivs Fol. 33a findet sich die Notiz: Geburge ist auch ein Neudorf, hat keine Handfeste, besitzt 44 Hufen zu kölmischen Rechten. — Ob dieses offenbar untergegangene Dorf Geburge mit Jebour am Kruttingfluss indentisch ist?“ — Diese Frage ist zu verneinen; denn das Dorf Geburge ist nicht untergegangen, sondern es hat nur den polnischen Namen angenommen, nämlich Gurra (góra = Berg; vgl. „Ortsnamen des Reg. Bez. Gumbinnen“ S. 8). Markgraf Albrecht verlieh an Paul Karath (Kanath) 44 Hufen im Gebiet Arys zu kölmischen Rechten zu einem Dorf Gebürge genannt am 15. Mai 1541 zu Königsberg; K. war verpflichtet alljährlich zu Martini von jeglicher Hufe „auf das Haus Rhein“ eine Mark gewöhnlicher Münze zu zahlen und ein Viertel Roggen, ein Viertel Weizen, einen Scheffel Hafer, 2 Hühner zu liefern. Das neue Dorf grenzte an Mikossen (nach einem Besitzer vor 1468 benannt), den Tirklo See, das neue Dorf Tirkel, das Gut des „Zedwizers,“ Pianken (1452 Wolfsdorf genannt). — T. berichtet a. O. S. 94, dass Philippus Wildenau seinem getreuen Diener Heinrich Hasenberg(er) 32 Hufen 1399 verlieh; nach diesem Besitzer ist Hasenberg D. Osterode benannt; — S. 101, dass Ulrich von Jungingen 1401 das Freigut Petzendorf (= Peitschendorf, Kr. Sensburg) an Petzym von Muschkake (45 Hufen) und Jocusch von Rademin (15 Hufen) gab; Petzendorf ist also das Dorf des Petzym; — S. 164, dass Niklasdorf oder Nicolaiken seinen Namen von der Kirche Sancti Nicolai hat, wie Claussen D. Lyk wohl von der Clausula Mariana auf einer weithin sichtbaren Höhe zwischen drei Seen.

Johann Amos Comenius in Elbing.

Von

Prof. Dr. Alb. Reusch.

Es ist bekannt, dass Comenius im October 1642 nach Elbing kam und hier, von Ludwig de Geer freigiebig unterstützt, sechs Jahre lang, mit mehreren, oft wechselnden Gehülfen hauptsächlich an didactischen Schriften, daneben aber auch an einem weit aussehenden und nie vollendeten Werke, der Pansophie, arbeitete. Genauere Nachrichten über diese Jahre, grossen Theils nach Briefen des Comenius selbst, verdanken wir Gindely, der 1855 in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, B. 15, p. 482 ff. eine Abhandlung über des Comenius Leben und Wirksamkeit in der Fremde veröffentlicht hat. Neuere Schriften haben nichts erhebliches hinzugefügt.

Ob aber Comenius an dem Elbinger Gymnasium unterrichtet hat, lässt sich aus Gindely's Schrift nicht mit voller Klarheit erkennen. Er sagt allerdings, p. 499, der Ruhm desselben habe viele Schüler an das Elbinger Gymnasium gezogen, aber gleich darauf lesen wir, Comenius habe auf den Vorwurf Geer's, dass er durch Nebenbeschäftigungen den gedeihlichen Fortgang seiner literarischen Unternehmungen beeinträchtige, am 18. September 1644 geantwortet, er ertheile allerdings dem Sohne eines angesehenen Privatmannes einige Unterrichtsstunden, doch geschehe dies nur auf dringendes Bitten des Elbinger Raths, — eine Entschuldigung, die offenbar voraussetzen lässt, dass Comenius an einer öffentlichen Schule nicht thätig war. Leider theilt Gindely den Text dieses Briefes nicht mit und bemerkt über den Widerspruch nichts. In einem spätern Schreiben an Geer vom 1. December 1644 berichtet Comenius, der Senat von Elbing habe ihm für die Zukunft — man sieht nicht, aus welchem Grunde — die Miethe seines Hauses geschenkt. Seyffarth wiederholt in seinem Buche über Comenius, Leipzig 1871, die Angaben Gindely's, Baur in der Schmidschen Encyklopädie des Er-

ziehungs- und Unterrichtswesens und Lindner in der Einleitung zu des Comenius grosser Unterrichtslehre, Wien 1877, haben es vorgezogen die unklaren Beziehungen desselben zu dem Elbinger Gymnasium und Rath mit Stillschweigen zu übergehen.

Nun enthält aber das hiesige Archiv einige Stücke, die es ausser Zweifel setzen, dass Comenius vom Juli 1644 bis zum Juli 1645 als Professor extraordinarius am Elbinger Gymnasium in acht wöchentlichen Stunden Philosophie gelehrt hat, und dass die freie Wohnung zu den Emolumenten seines Amtes gehörte. Bei der Bedeutung des Mannes wird ein vollständiger Abdruck dieser Stücke wohl gerechtfertigt scheinen. Sie befinden sich in einem der Sammelwerke, an denen unser Archiv reich ist, Jacob Roule Elbingensia, tom. I, sind aber, wie die Unterschriften zeigen, aus den Recessus causarum publicarum jener Zeit, die leider verloren sind, abgeschrieben.

p. 607. **Revisio Gymnasii Elbingensis.**

Sr. Ehrenfesten Herrl. H. Bürgermeister Koy referirt, wie dass die H. Deputirte, Eines Ehrb. Raths-Verlasz[1]) nach, wegen unseres Gymnasii, wie selbes in bessern Zustand gebracht werden möge, zweimal zusammen gewesen, und darin viel Mängel befunden, welche billig zu revidiren sein; unter welchen man wohl gesehen, dass solche theils an unserm H. Rectore liegen, welcher stets nicht in der Schulen, auf welche er die Inspection, wie billig, haben soll, theils auch an unserm H. Conrectore,[2]) und an denen, so ihm nicht contradiciren dörfen, liegen, dahero diese gemeinen Querelen, so theils von den unsrigen als auch unsern benachbarten hören müssen, entstehen und mit groszen Schaden die unsrigen empfinden müssen, dasz, wie mit ihnen nur allhier die instrumentales artes und keine realia getrieben werden, sie erst auf Universitäten Philosophiam hören, und wenn sie nachmals ad facultatem aliquam schreiten, oder dieselbe fortsetzen sollten, sie alsdann wegen der grossen Spesen und Unkostungen sich nach Hause begeben müssen. Dahero diesem allen besser vorzukommen der H. Deputirten Bedenken

---

[1]) Verlasz, wohl Veranlassung.

[2]) Rector war Michael Mylius, Conrector Johann Cramer.

ist, dass wie allhier die Mängel und Obstacula bei der Schulen zuvorn revidirt werden müssen, nebenst denen allhier Philosophia oder pars ejus per Extraordinarium gelesen werden müsse, und ist von ihnen H. Comenius und Rabius, ein gelehrter Mann aus Dänemark,[3]) zum extraordinario professore vorgeschlagen worden, wie aber Rabius ein Fremder und H. Comenius ein Jahr etzliche bei uns sehr berühmt ist und gelebt hat, und seinetwegen etzliche von Adel schon aus Polen anhero geschickt worden, und durch ihn unser Gymnasium berühmt werden möchte, als gingen ihre Gedanken auf H. Comenium, ihn zum extraordinario professore, doch dasz die aemulationes verhütet vorzuschlagen, Solches ihr Bedenken haben sie E. Erb. Rath einbringen wollen, demselben anheim stellende, da derselbe diesen ihren Vorschlag vor gut befinden sollte, ob mit ihm desfalls, dass er diese Provinciam extraordinariae professionis, Philosophiam oder dessen partem publice zu lesen auf sich nehmen wollte, zu reden, und da er solches thun wollte, was ihme hergegen zum recompens gegeben werde sollte. — Wie nun dies alles, ob es itzo rathsam sei, statum scholae nostrae zu evertiren und einen extraordinarium professorem, wodurch aemulationes und dissensiones entstehen möchten, zu schaffen, die Unkostungen auch hierzu sehr schwer fallen würden, wohl erwogen, und die Meinunge auch nicht gewesen statum scholae nostrae zu immutiren, sintemal H. Rector und Conrector bei dem allen, was schon ihnen auferleget und gesetzet worden, verbleiben, dieses auch nichts neues ist, sintemal solches auf Universitäten und in unsern benachbarten Städten Thorn und Danzig bishero dergestalt in Acht genommen, und keine aemulationes desfalls hieraus zu befahren, sintemal der Extraordinarius mit dem H. Rectori nichts zu thun habe, als hat pluralitas votorum der H. Deputirten Vorschlag dergestalt approbiret, dass, ehe mit H. Comenio hievon geredet würde, die H. Deputirte solches zuvorn mit H. Rectore und Conrectore, dasz E. Erb. Rath zu Remedirung der gemeinen Querelen auf einen

[3]) Johann Raue aus Berlin, damals Lehrer an der Ritterakademie zu Soroe. Er wurde 1645 Professor extraordinarius zu Danzig (Praetorius, Athenae Gedanenses, p. 94), und ist wohl der Ravius, den Comenius als Mitarbeiter nach Elbing ziehen wollte (Gindely. p. 500).

extraordinarium professorem, H. Comenium nennende, gehe, reden und ihnen communiciren wollen. Wenn solches geschehen, kann alsdann mit H. Comenio auch hiervon geredet werden. Gott wolle dieses gute Werk zu seiner Ehre befordern lassen. vide Rec. caus. publ. die 15. Julii 1644, p. 79.

p. 608. Sr. Ehrenf. Herrl. H. Bürgermeister Koy referiret, wie dass sie in Gegenwart des H. Syndici dem H. Comenio wegen seiner angenommenen Extraordinar-Profession 400 fl., freie Wohnung und zwei Ruthen Holz im Namen E. Ehrb. Raths zugesaget, welcher solches mit diesen Worten, gratis accepistis, gratis date,[1]) auch angenommen, doch mit dieser Caution, dass er sich nicht auf eine gewisse Zeit verobligiren könnte, sondern, da er in Polen Gelegenheit kekommen sollte, dass er alsdann da hin müsste, ist auch mit dem H. Rectore der Introduction wegen geredet worden, welcher sich erklärt, dass er gerne sehe, dass H. Comenius als ein Extraord. Professor diese provinciam auf sich genommen, auch, wenn es E. Ehrb. Rath gelieben würde, introducirt werde, nur allein gebeten, dass er ihm auch die ordinarios labores lassen wollte, worauf H. Comenius zur Antwort gegeben, dass er mit seinen laboribus so viel zu thun habe, dass er anderer Sachen, welche ihn nichts angingen, wohl vergässe, vice versa H. Comenius auch gebeten, dass niemand von seinen studiis anders judiciren wolle, bis dass sie das Ende gesehen, welches beide Theil einander sich zugesaget und also mit gutem Willen von einander gangen. H. Comenius soll lesen 4 Tage in der Woche von 1 Uhr des Mittags bis 3. Gott gebe hierzu seine Gnad und Seegen. ibid. die 20 Julii. p. 83.

p. 608. Auf Anhalten des H. Comenii, dass er seiner Extraordinair-Profession, weil er auf das Colloquium charitativum in Thorn erscheinen soll und derselben Profession nicht abwarten kann, erlassen [sein] wolle, hat E. Ehrb. Rath, weil er gern los sein will, ihn zu dimittiren geschlossen. ibid. die 9 Julii 1645. p. 303.

---

[1]) Matth. 10. 8. Comenius hielt also seine Besoldung für sehr gering. Der polnische Gulden hatte damals den Silberwerth von etwa einem halben, den realen Werth von etwa einem ganzen Thaler. cf. Altpr. Monatsschrift 1868, p. 48. ff.

Der ländliche Grundbesitz im Ermlande

von der Eroberung Preussens durch den deutschen Ritterorden bis zum Jahre 1375.

Von

Hermann Hoffmann.

Ueber das Verhältniss, in welchem in den ersten Jahrhunderten der Ordensherrschsft die einzelnen Klassen der Landbevölkerung Preussens zu dem Landesherrn, und in welchem Verhältniss sie unter einander standen, ist man heute zu Tage noch lange nicht so genügend orientirt, als es für die Geschichte unseres engsten Vaterlandes zu wünschen wäre.

Der erste, der hierüber eine ausführliche und aus urkundlichem Material geschöpfte Darstellung gegeben hat, ist Johannes Voigt, besonders im dritten und im sechsten Band seiner Geschichte Preussens.

Töppen in seinem Excurse über die Verschreibungen des Ordens für Stammpreussen im 13. Jahrhundert sagt hierüber sehr richtig: [1])

Diese Untersuchungen gehören jedenfalls zu den werthvollsten Abschnitten des ganzen Werkes und sind bis dahin fast überall mit dem unbedingtesten Vertrauen entgegen genommen. Allein seine Auffassung dürfte nicht überall die richtige und der weiteren Erforschung der ständischen Verhältnisse nicht überall günstig sein.

Hierauf zeigt er dann, dass die Eintheilung, die Voigt getroffen, auf einem unrichtigen Eintheilungsgrunde beruht, und dass Voigt über das Verhältniss zwischen Zehnten und Bischofsscheffel nicht im Klaren ist.

Hierzu kommt nun aber noch ein anderer Umstand, der auch wol

---

[1]) Script. rer. Pruss. Bd. I, p. 254.

zu beachten ist, dass Voigt nämlich seine ganze Darstellung fast nur aus Verschreibungen geschöpft hat, die sich auf Samland beziehen. Die grosse Masse der ermländischen Verschreibungen ist ihm grösstentheils unbekannt gewesen.

Wir haben daher vor allen Dingen nicht das Recht, die Darstellung Voigts, wenn sie an und für sich auch ganz richtig wäre, für alle Theile unserer Provinz gelten zu lassen.

Endlich ist hiebei nicht zu übersehen, dass die Verhältnisse der deutschen Ansiedler in der Darstellung Voigts, besonders für die älteste Zeit ungemein knapp, fast oberflächlich behandelt sind, ein Umstand, der darin seinen Grund hat, dass die samländischen Verschreibungen zum grössten Theil für Stammpreussen ausgestellt sind.

Die zweite Arbeit, die hier in Betracht kommt, ist die schon erwähnte Abhandlung von Töppen: „Excurs über die Verschreibungen des Ordens für Stammpreussen im 13. Jahrhundert." Es ist diese Arbeit wegen der kritischen Schärfe und des klaren Verständnisses der Verhältnisse sehr schätzbar. Leider beschränkt sie sich nur auf die Verschreibungen für Stammpreussen und auch nur auf die aus dem 13ten Jahrhundert. Da sich unter den ermländischen Verschreibungen aus dieser Zeit nur sehr wenige befinden, die für Stammpreussen ausgestellt sind, hat Töppen besonders die samländischen Verschreibungen benutzt, weshalb das von ihm Gesagte auch vorzüglich für Samland gilt.

Als drittes Werk ist endlich noch zu nennen Bender: „Ermland's politische und nationale Stellung innerhalb Preussens."

Es beruht diese Arbeit, so weit sie die Standes-Verhältnisse berührt, vollständig auf den ermländischen Verschreibungen, wie sie im Codex diplomaticus Warmiensis edirt sind.

Doch giebt Bender keine detaillirte Untersuchung über die einzelnen Punkte, sondern, wie es dem Zweck seines Werkes entspricht, nur eine allgemeine Uebersicht.

Unter diesen Umständen habe ich es für keine überflüssige Arbeit gehalten, eine Special-Untersuchung über den ländlichen Grundbesitz im Ermlande anzustellen.

Ich habe hiezu gerade Ermland gewählt, weil dieses wegen seiner

unabhängigen Stellung die meisten Eigenthümlichkeiten in diesen Verhältnissen aufweisen dürfte, und weil das Material für diese Untersuchung im Codex diplomaticus Warmiensis (von Woelky und Saage) trefflich geordnet und jedem zugänglich gemacht ist, während das Material für eine gleiche Untersuchung für die übrigen Landestheile Preussens zum grössten Theil nicht publicirt ist, sondern noch in den verschiedenen Archiven verborgen ruht.

So weit die Verschreibungen, die sich auf andere Landestheile beziehen, im „Codex diplomat. Prussicus" von Voigt, bei Kreuzfeld: „Ueber den Adel der alten Preussen," in der Abhandlung Rogge's: „Das Amt Balga" (Altpreussische Monatsschrift für 1867, 1869, 1870 und 1871) und an anderen Stellen veröffentlicht sind, sind sie natürlich zur Vergleichung oder auch zur Bestätigung des Gesagten herbeigezogen worden.

Wir haben dieses Letzte ruhig thun können, weil die Fundamente der ständischen Verfassung in dem Ordensgebiet und in den einzelnen Bisthümern ganz dieselben sind. Erst im weiteren Ausbau finden sich Verschiedenheiten, wie sie durch die localen und persönlichen Verhältnisse herbeigeführt worden sind.

Da unser Material erst mit dem Jahre 1261 beginnt, werden wir sofort mitten in die neuen Verhältnisse hineingeführt.

Um die neue Ordnung der Dinge in Preussen recht verstehen zu können, ist es nöthig, einen Blick auf die Verhältnisse zu werfen, unter denen der deutsche Orden die Eroberung Preussens begann und zu einem glücklichen Ende führte.

Von Kaiser[2]) und Papst[3]) begünstigt und mit dem zu erobernden Lande schon im Voraus belehnt, begann der Orden den sehwierigen Kampf gegen die Heiden, der ihm dadurch allerdings ungemein erleichtert wurde, dass er es mit wenigen Ausnahmen immer nur mit einer Landschaft zu thun hatte, während die übrigen ihren bedrängten Stammesgenossen nicht die nöthige Hülfe leisteten, sondern ruhig warteten, bis sich das siegreiche Schwert des Ordens auch gegen sie wandte.

---

[2]) Voigt, Cod. d. Pr. I, Urk. 35. [3]) v. Dreger, Cod. Pomeraniae I, Urk. 296.

Nach den Anschauungen der damaligen Zeit war nun der Orden in den unterworfenen Landschaften sowol vollständig Herr über den Grund und Boden, wie über dessen bisherige Besitzer. Durch die Annahme des Christenthums von Seiten der Preussen änderte sich dieses Verhältniss allerdings insofern, als die Neubekehrten dem Orden nicht mehr als Feinde der katholischen Kirche gegenüber standen, vielmehr als Glieder derselben unter den Schutz des römischen Stuhles traten. Dieser nahm sich ihrer auch an, indem er den Orden anwies, sie milde zu behandeln und ihnen die Freiheiten zu lassen, die sie vor ihrer Bekehrung gehabt hatten.

In einer unserer Hauptquellen für die älteste preussische Geschichte, der Chronik Peters von Dusburg, findet sich nur eine ganz kurze Notiz[4]) über die Freiheiten, die den Preussen verliehen wurden. Es heisst hier:

„Et secundum pacta et libertates, quae ipsis (Pomesanis) tunc dabantur, alii neophiti postea regebantur!

Wir ersehen hieraus aber nur, dass zwischen dem Orden und den schon unterworfenen Preussen Verträge geschlossen worden sind, in welchen den Preussen gewisse Rechte zugestanden wurden. Welcher Art diese waren, und welchen Umfang sie hatten, lässt sich nicht mehr bestimmen.

Wenn man sich aber die Gefährlichkeit des Kampfes für den Orden vergegenwärtigt, sowie seine immer nur temporäre Unterstützung durch Kreuzfahrer aus Deutschland, die nach Erfüllung ihres Gelübdes wieder heimzogen, so darf man wol mit Recht annehmen, dass die Behandlung, die der Orden den bekehrten Preussen zu Theil werden liess, eine verhältnissmässig sehr gelinde gewesen sein wird. Vor allen wird der Orden sie jedenfalls in ihrem alten Besitz belassen haben. Ebenso ist es fast unzweifelhaft, dass die Rangunterschiede, die wir bei Dusburg angeführt finden,[5]) bestehen blieben; wenigstens werden in der Friedensurkunde vom Jahre 1249 ausdrücklich preussische Edle erwähnt, die mit dem Rittergürtel umgürtet werden können. Indess bei einem Volke, das soeben durch's Schwert überwunden, und dem seine heiligsten

---

[4]) Script. rer. Pr. I, p. 60. [5]) Script. rer. Pr. I, p. 53—54.

Güter, Religion und Freiheit entrissen waren, konnte der Orden, auch wenn er ihm die günstigsten Bedingungen stellte, auf grosse Treue nicht rechnen. Er bedurfte einer anderen Stütze, eines Gegengewichts gegen die Unzuverlässigkeit der Neubekehrten, und dieses fand er in den deutschen Ansiedlern.

Ueber die ersten Einwanderungen deutscher Kolonisten berichten unsere Quellen sehr wenig. Dusburg erzählt,[6]) dass nach der Unterwerfung von Ermland, Natangen und Barthen viele Burgen zum Schutz dieser Landschaften gebaut wurden, und fährt dann fort: „Mehrere andere Burgen bauten Edle und Lehnsleute, welche von Deutschland her mit ihrem Hause, ihrer Familie und Verwandschaft zur Unterstützung des genannten Landes gekommen waren, deren Namen Gott allein weiss."

An einer andern Stelle,[7]) bei Erzählung des ersten Aufstandes der neubekehrten Preussen, berichtet derselbe Chronist weiter: „Und sie (die Preussen) tödteten elendiglich alle alten Christen, welche aus Deutschland zur Unterstützung des Landes Preussen gekommen waren, und schleppten die Frauen und Kinder in ewige Gefangenschaft." Ganz dasselbe, nur kürzer, besagt noch eine Stelle in der älteren Chronik von Oliva.[8])

Aus diesen wenigen Stellen, den einzigen, die wir darüber in unseren Quellen haben, erfahren wir nun, dass aus Deutschland Kolonisten mit ihrem ganzen Hause und ihrer Verwandschaft nach Preussen gekommen sind. Sehr zahlreich scheinen diese indess in der ersten Zeit, besonders in den östlichen Landschaften nicht gewesen zu sein. Dass diese Deutschen dem Orden im höchsten Grade erwünscht kamen, ist natürlich. Sie kehrten nicht nach Ablauf einer bestimmten Zeit in ihre Heimath zurück, sondern blieben in Preussen, um in dem Lande, das sie mit dem Schwerte bezwungen, auch deutsche Cultur und deutsche Sitte heimisch zu machen.

Die Lage dieser ersten deutschen Ansiedler in Preussen war aber keineswegs beneidenswerth. Dusburg[9]) erzählt uns, dass sie an Speise,

[6]) Scr. rer. Pr. I, p. 65. [7]) Scr. rer. Pr. I, p. 69. [8]) Scr. rer. Pr. I, p. 680. [9]) Scr. rer. Pr. I, p. 66.

Trank und Kleidung vieles entbehren mussten. Wenn sie die Aecker bestellen wollten, konnte dieses nur zur Nachtzeit geschehn, und was sie unter Gefahr und Anstrengung säeten, ernteten andere.

Unter diesen Umständen war der Orden natürlich gezwungen, den deutschen Kolonisten, die er in möglichst grosser Anzahl herbeizuziehen suchte, grössere Rechte und Freiheiten zu gewähren, als sie in Deutschland besassen, da ohne sichere Aussicht auf Verbesserung seiner Lage Niemand das Gewisse aufgab, um mit Weib und Kind einer unsichern und gefahrdrohenden Zukunft entgegenzugehn.

Welches diese Rechte gewesen sind, und ob dieselben schon damals immer genau fixirt wurden, lässt sich nicht sagen. Nach einer Urkunde, die aus dem Jahre 1285 stammt, [10]) und in der auf specielle Bitte einer Anzahl von Lehnsleuten, deren Rechte und Pflichten genau bestimmt werden, da sie noch keine Verschreibung darüber erhalten hatten, scheint es, als ob eine genaue Fixirung der einzelnen Rechte und Pflichten in der ältesten Zeit gar nicht stattgefunden hat.

Den ersten genaueren Aufschluss über das Verhältniss der unterworfenen Preussen zu dem siegreichen Orden giebt uns die sogenannte Friedensurkunde [11]) aus dem Jahre 1249 d. h. der Vertrag, der nach Ueberwältigung des ersten Aufstandes der Preussen zwischen diesen und dem Orden abgeschlossen wurde.

Alle seine einzelnen Bestimmungen hier anzuführen, ist für unsern Zweck nicht nöthig; es genügt, die Hauptpunkte zu erwähnen.

Ausser dem freien Erwerbsrecht räumte der Orden den Preussen zunächst ein sehr weit gehendes Erbrecht ein. Während früher nur die Söhne erbberechtigt waren, wurden es nun auch die Töchter. In Ermangelung von Kindern fiel das Gut an die Eltern, und wenn diese auch schon todt waren, an die Enkel. War von diesen allen Niemand mehr am Leben, so erbten die Brüder, und für den Fall, dass auch diese schon gestorben waren, deren Söhne. Lebte von allen diesen Erbberechtigten keiner mehr, so fiel das unbewegliche Eigenthum an den Herrn (Orden)

---

[10]) C. W. I, U. 71. [11]) C. W. I, Urk. 19 und v. Dreger, Cod. Pomeraniae I, Urk. 191.

zurück, das bewegliche nur dann, wenn darüber keine weitere Bestimmung des letzten Besitzers existirte.

Ueber ihr bewegliches Eigenthum besassen die Preussen unbeschränktes Veräusserungsrecht. Das unbewegliche durften sie auch verkaufen, mussten aber eine dem Werth des Besitzthums entsprechende Caution stellen, dass sie nicht zu den Feinden des Ordens fliehen würden.

Testamentarisch konnten sie über das bewegliche wie unbewegliche Eigenthum verfügen, wobei nur die Beschränkung bestand, dass, wenn eine Kirche oder kirchliche Person zum Erben von Grundbesitz eingesetzt war, diese selbigen binnen Jahresfrist den Erben des Verstorbenen oder anderen zu verkaufen gezwungen war, widrigenfalls er an den Orden fiel. Bei allen Verkäufen hatte der Orden aber das Vorkaufsrecht.

In Betreff ihrer sonstigen Rechtsstellung wurden die Preussen als vollständig frei und selbstständig betrachtet, so dass sie vor jedem weltlichen oder geistlichen Gerichte ihre Sache selbst führen konnten. Die Sprösslinge edler Geschlechter können sogar mit dem Rittergürtel umgürtet werden. Alle diese Rechte sollen sie aber verlieren, so wie sie wieder zum Heidenthum abfallen.

Was das weltliche Gericht anbetrifft, so überliess ihnen der Orden die Wahl, worauf sie sich das polnische Recht erbaten.

Es folgen nun die Bestimmungen über Todtenbestattung, Ehe, Taufe, Bau von Kirchen, Unterhaltung der Geistlichen, Beobachtung des katholischen Cultus und andere, die für unsern Zweck unwichtig sind. Was endlich die Leistungen anbetrifft, zu denen die Preussen dem Orden gegenüber verpflichtet wurden, so sind diese zweierlei Art.

Einmal sind die Preussen gehalten, dem Orden den Zehnten in seine Scheuern zu liefern, und dann müssen sie an allen Kriegsreisen je nach ihren Verhältnissen bewaffnet Theil nehmen. Wird bei einer solchen Gelegenheit einer von ihnen gefangen, so hat der Orden nach Kräften für dessen Befreiung zu sorgen.

Dieses sind, kurz gefasst, die Bestimmungen, die laut Vereinbarung zwischen dem Orden und den Preussen für letztere gelten sollten. Wenn sie uns auch über sehr viele wissenswerthe Dinge keinen Aufschluss gewähren, so geben sie uns doch ein ungefähres Bild der damaligen

Verhältnisse und berechtigen uns zu der Behauptung, dass die Lage der unterworfenen Preussen keineswegs eine sehr traurige gewesen ist.

Ob in der Lage der deutschen Einwanderer in Folge der ersten Empörung der Preussen eine Aenderung eingetreten sei, lässt sich nicht bestimmen; dagegen wissen wir, dass die Deutschen im Laufe der zweiten Empörung eines ihrer Hauptrechte erworben haben, nämlich die Verpflichtung nur zum gemessenen Kriegsdienst.

Wer sich damals nicht in eine Burg flüchten konnte, wurde erschlagen oder in Gefangenschaft geschleppt, die Besitzungen der deutschen Ansiedler mit Feuer und Schwert verwüstet. Von den Burgen selbst wurden die meisten erstürmt und zerstört, nur wenige waren es, in denen sich die Ordensritter mit den Resten der Landbevölkerung zu halten vermochten.

Vielleicht um diese deutschen Kolonisten zu noch grösserer Thatkraft anzuspornen, vielleicht auch von ihnen, die sich ihrer vortheilhaften Stellung dem Orden gegenüber wol bewusst waren, gedrängt, gab der Orden im Jahre 1267 seinen Lehnsleuten von Ermland und Natangen das Versprechen, [12]) dass sie nach Niederwerfung des Aufstandes nur zu dem sogenannten gemessenen Kriegsdienst, d. h. innerhalb der Landschaften Samland, Natangen, Ermland, Barthen und Pogesanien bis zur Weichsel verpflichtet sein sollten. *

Während so die deutschen Einwanderer im Verlauf der zweiten Empörung eines ihrer Hauptprivilegien erwarben, wurde die Lage der Preussen durch sie vollständig verändert.

Jene Bestimmung aus dem Friedensvertrage von 1249, dass die Preussen aller dort aufgeführten Rechte verlustig gehen sollten, wenn sie wieder zum Heidenthum abfallen würden, wurde nun im strengsten Sinne des Wortes zur Ausführung gebracht. Alle alten Standesunterschiede wurden über den Haufen geworfen, das Verhalten gegen den Orden allein war es, was für die neue Stellung massgebend wurde.

---

[12]) C. W. I, U. 50.

*) In der Verschreibung für diese Lehnsleute (C. W. I. 71.) heisst es, sie haben den gemessenen Kriegsdienst zu leisten in Samland, Natangen, Ermland, Barthen, Pogesanien und Pomesanien.

Früher Freie und Edle, die sich an der Empörung betheiligt hatten, wurden in die Klasse der Hörigen versetzt, während umgekehrt früher Hörige, die sich um den Orden Verdienste erworben, die Freiheit erhielten. [13])

Was bis jetzt über das Verhältniss der deutschen Einwanderer und der neubekehrten Preussen zu dem Orden gesagt ist, gilt, wo nicht specielle Local-Verhältnisse eine Aenderung herbeigeführt haben, für alle dem Orden damals schon unterworfenen Landestheile.

Vom Anfang der sechsziger Jahre des 13ten Jahrhunderts datiren nun aber unsere ersten Verleihungs-Urkunden, die sich speciell auf Ermland beziehen und bald so zahlreich werden, dass sie uns ein wenigstens in vielen Stücken sicheres und unantastbares Bild der Verhältnisse geben.

Auf eine ausführliche Kritik dieser Urkunden an dieser Stelle einzugehen, ist unmöglich.

Da wir es nur mit officiellen Copien zu thun haben, ist deren Echtheit ausser allem Zweifel. Es bliebe daher nur zu untersuchen übrig, ob diese Urkunden auch mit der Genauigkeit und Sorgfalt ausgestellt sind, die wir bei ihnen nicht entbehren können, wenn sie uns ein in jeder Beziehung klares und deutliches Bild der Verhältnisse geben sollen.

Alle die tausendfältigen Unregelmässigkeiten, Auslassungen und überflüssigen Zusätze, die sich in unseren Urkunden finden, hier zu erwähnen, würde zu weit führen; auf die meisten derselben wird im Laufe der Untersuchung hingewiesen werden.

Hier kann nur die Behauptung ausgesprochen werden — und jeder, der die Urkunden genauer kennt, wird dieser Behauptung beipflichten — dass unsere Urkunden durchaus nicht immer so genau und correct sind, als es wünschenswerth wäre.

Da wir das culmische Recht, das den meisten Verschreibungen zu Grunde liegt, genau kennen, da ferner das preussische Recht, wie es

---

[13]) Dusburg, Scr. rer. Pr. I, p. 146, erzählt: „Unde multi sunt neophiti in terra Prussie, quorum progenitores fuerunt de nobili prosapia exorti, ipsi vero propter suam maliciam, quam contra fidem et christifideles exercuerunt, ignobiles estimati sunt; alii vero, quorum parentes erant ignobiles, donati sunt propter fidelia servitia fidei et fratribus exhibita libertati.“

sich allmählig entwickelte, in seinen Hauptpunkten auch klar und deutlich erkennbar ist, sind wir in den Stand gesetzt, den Werth der einzelnen Urkunden beurtheilen zu können.

Einzelne Punkte werden oft mit Stillschweigen übergangen, zuweilen vielleicht aus Nachlässigkeit, meistens aber wol, weil deren specielle Erwähnung für die damalige Zeit überflüssig erschien. Andere Bestimmungen sind wieder so allgemein gehalten (secundum terre consuetudinem etc.), dass sie, für die damalige Zeit allgemein verständlich, heute oft mit Sicherheit kaum zu deuten sind. Ueber einzelne Punkte endlich finden sich hin und wieder genaue Bestimmungen, die in dem allgemeinen Rechtstitel, unter dem der Besitz verliehen wird, schon nothwendiger Weise enthalten sind, in ihrem vereinzelten Auftreten also leicht zu Irrthümern und Missdeutungen Veranlassung geben können.

Wir werden daher, so werthvoll diese Urkunden für uns auch sind, sie immer mit einer gewissen Vorsicht zu behandeln haben, wir werden sie nicht immer wörtlich nehmen dürfen.

Für die Beurtheilung unserer Urkunden ist aber noch ein anderer Punkt von der grössten Wichtigkeit.

Wie schon früher gesagt, war der Landesherr auch unumschränkter Eigenthümer seines Territoriums, mit dem er, durch die allgemein geltenden Grundsätze nur in gewisser Hinsicht gebunden, nach seinem Belieben schalten konnte.

Bei jeder Landverleihung wurde daher zwischen dem verleihenden Landesherrn und dem zu beleihendenden Vasallen ein besonderer Vertrag geschlossen, dessen Bedingungen je nach den localen und persönlichen Verhältnissen verschieden sein konnten. Wir sehen hier also Festhalten an gewissen Grundrechten und willkührliche Modificationen vereinigt.

Durch das culmische und preussische Recht wird eine gewisse Summe von Rechten garantirt; es sind dieses die Hauptpunkte, die wir in den meisten Urkunden finden, oder wo sie fehlen, als selbstverständlich voraussetzen müssen. In dem Belieben des Landesherrn steht es dann aber, diese Rechte noch zu vermehren, oder die sonst üblichen Lasten zu erleichtern. Da nun, wo eine solche Begünstigung stattfindet, dieses nicht immer besonders erwähnt wird, wird die Beurtheilung der

Urkunden dadurch zuweilen sehr erschwert, indem man, vorzüglich wo die Leistungen geringer sind als gewöhnlich, nicht wissen kann, ob hier eine Begünstigung stattgefunden hat, oder ob die Unregelmässigkeit auf eine Nachlässigkeit bei der Ausstellung der Urkunde zu schieben ist.

Nach dem uns vorliegenden Material haben wir nun bei der ländlichen Bevölkerung Preussens zwei Hauptclassen zu unterscheiden, Freie und Unfreie (die ignobiles bei Dusburg). Zu der letzten Klasse gehören diejenigen Preussen, die in Folge des zweiten Aufstandes in den Stand der Hörigkeit versetzt wurden, oder in demselben blieben, zu der ersten alle anderen Preussen und sämmtliche deutsche Kolonisten. Die unterscheidenden Hauptmerkmale der beiden Klassen sind die Lieferung des Decems und die Leistung der Scharwerksdienste, von welchen Lasten der Stand der Freien durchgängig befreit ist. An die Stelle des Decems tritt bei ihm das Pflugkorn oder Bischofsscheffel, der (2 Scheffel Getreide für jede beackerte Hufe) eine bedeutend geringere Abgabe ist als der eigentliche Decem.*)

In der Klasse der Freien unterscheiden wir dann die culmischen und preussischen Besitzer, d. h. diejenigen, die ihre Besitzungen zu culmischem Recht und diejenigen, die sie zu preussischem Recht erhalten haben.

Der Unterschied zwischen diesen beiden Klassen ist natürlich ein ganz anderer, wie der zwischen den Freien und Hörigen. Grösserer Umfang und grössere Freiheiten in Betreff des Erb- und Veräusserungsrechts, sowie des Kriegsdienstes zeichnen die culmischen Güter vor den preussischen aus.

Innerhalb dieser Besitzungen muss man endlich noch diejenigen unterscheiden, die für sich unabhängig und selbstständig dastehn, und diejenigen, die zu einem Dorfverbande gehören, d. h. die freien Güter und die bäuerlichen Besitzungen.

Interessant ist es noch zu sehen, dass ungefähr bis zum Jahre 1300 sich fast nur Verschreibungen zu culmischem Recht finden. Mit dem

*) In Schlesien findet sich das Pflugkorn, oder, wie es dort heisst, das Herzogskorn meistens mit dem Decem zusammen. cf. Tzschoppe und Stenzel: „Urkundenbuch für Schlesien." Einleit. p. 164.

Anfang des 14. Jahrhunderts beginnen dann die Dorfgründungen, die bald immer zahlreicher werden und ungefähr seit 1340 im Verein mit den seit dieser Zeit sehr häufigen Verschreibungen zu preussischem Recht die Verschreibungen zu culmischem Recht fast ganz verdrängen.

Der Grund dafür, dass erst mit dem Anfange des 14. Jahrhunderts die Dorfgründungen beginnen, ist wol der, dass erst seit dieser Zeit grössere Massen von kleinen deutschen Freien, die ja den Hauptbestandtheil der preussischen Bauernschaft bildeten, nach Ermland kamen. Die Erklärung für die zweite Erscheinung, dass sich von 1340 ab so auffallend viele Verschreibungen zu preussischem Rechte finden, ist viel schwieriger. Wahrscheinlich ist es, dass die grosse Masse der kleinen preussischen Freien, denen der Orden und die Bischöfe ihre alten Besitzungen gelassen hatten, dieselben lange Zeit besassen, ohne dass ihnen vom Landesherrn eine Verschreibung darüber ausgestellt war. Dass alle diese Verschreibungen sich auf neu verliehene Güter bezogen haben, ist unglaublich, weil man nicht ersehen kann, von wo alle diese Preussen auf ein Mal hergekommen sein sollen.

Allerdings sind zuweilen, wie dieses aus einzelnen Urkunden klar hervorgeht, [14]) Preussen, die ursprünglich Hörige waren, aus nicht mehr erkennbaren Gründen in den Stand der Freien erhoben und mit kleinen Besitzungen zu preussischem Recht belehnt worden, doch sind diese Fälle so selten, dass sie die eben ausgesprochene Vermuthung nicht umstossen können.

Güter zu culmischem Recht.

Betrachten wir nun zuerst die Güter culmischen Rechts.

Das culmische Recht ist ja, wie bekannt, ursprünglich ein deutsches Recht, das mit den nöthigen Modificationen, wie sie die territorialen Verhältnisse erforderten, im Jahre 1233 vom deutschen Ritterorden den Städten Culm und Thorn verliehen wurde. Bald wurde es indess auch auf die ländlichen Verhältnisse übertragen, es wurde so gewissermassen die magna charta, die den mit ihm Beliehenen gewisse Rechte garantirte.

Natürlich konnte aber das culmische Recht, das ja zunächst ein

---

[14]) C. W. II, 90, 91.

Stadtrecht war, nicht ohne Weiteres auf die Verhältnisse des platten Landes übertragen werden, es musste zunächst bedeutende Aenderungen erleiden, es musste den neuen Verhältnissen angepasst werden.

Diese Abänderungen festzustellen, wird bei Betrachtung der Besitzungen zu culmischem Recht unsere Hauptaufgabe sein müssen. Was zunächst die Besitztitel anlangt, unter denen die culmischen Güter verliehen werden, so sind diese sehr verschieden. Das einfache „Jure Culmensi" findet sich, besonders in der ältesten Zeit, am seltensten, meistens wird noch perpetuo possidendum hinzugefügt. [15]) Hin und wieder heisst es auch „Jure sepedicte civitatis" [16]) oder „Jure, quod habent [17]) (folgt der Name eines anderen, der sein Gut zu culmischem Recht besitzt) oder „Jure Culmensi cum omnibus suis juribus." [18]) Ausser diesen Besitztiteln giebt es nun aber noch eine ganze Reihe anderer, die durch alle möglichen Combinationen von Jure Culmensi, Jure hereditario und in feudum gebildet sind. Die hauptsächlichsten sind folgende:

Jure Culmensi in feudum [19])

Jure Culmensi in feudum perpetuo possidendum [20])

Jure Culmensi libere et in feudum [21])

Jure Culmensi perpetuo et jure hereditario [22])

Jure Culmensi et hereditario [23])

Jure Culmensi cum omnibus suis juribus perpetuo ac jure hereditario [24])

Cum omni jure Culmensi in feudum perpetuo possidendum [25])

Jure Culmensi et jure hereditario in feudum perpetuo possidendum [26])

Jure Culmensi et jure hereditario ac jure, quo ceteri nostri feodales [27])

Jure Culmensi proprietatis titulo libere ac absoluto possidendum [28])

In feudum perpetuum accedente Jure Culmensi [29]) etc.

---

[15]) C. W. I, 60, 66, 79, 80, 101 etc. [16]) C. W. I, 75. [17]) C. W. I, 76.
[18]) C. W. I, 83. [19]) C. W. I, 59, 100, 141, 201, 215, 282. [20]) C. W. I, 135.
[21]) C. W. I, 200. [22]) C. W. I, 64. [23]) C. W. I, 65. [24]) C. W. I, 70.
[25]) C. W. I, 86. [26]) C. W. I, 90. [27]) C. W. I, 95. [28]) C. W. I, 57.
[29]) C. W. I, 89.

Nichts wäre aber irriger als die Ansicht, dass in den Urkunden, in denen in feudum steht, etwa noch besondere Bestimmungen aus dem Lehnsrecht enthalten seien, oder dass bei den Urkunden, in denen „jure hereditario" steht, besondere Bestimmungen, die das Erbrecht betreffen, vorwalten.

Eine Vergleichung dieser Urkunden zeigt uns klar und deutlich, dass sie in allen wesentlichen Stücken ganz gleichen Inhalt haben. Alle diese verschiedenen Besitztitel drücken nur den Inbegriff einer Anzahl von Rechten und Pflichten aus, die man unter einen einzigen, sie genau und umfassend bezeichnenden Titel zu bringen versäumt hat, sie bezeichnen nichts weiter als das einfache Jure Culmensi.

Gewöhnlich geschah die Verleihung nun von Seiten des Bischofs mit Zustimmung des Domcapitels,[30]) häufig wird dessen Zustimmung aber auch nicht erwähnt.[31]) Das Domcapitel verleiht seine Güter meistens allein,[32]) nur sehr selten wird gesagt, dass es mit dem Rathe und der Zustimmung des Bischofs geschehe.[33])*)

In der späteren Zeit tritt an die Stelle des Bischofs resp. des Domcapitels gewöhnlich der betreffende Vogt.

---

[30]) C. W. I, 70, 79, 80, 83, 85 etc. [31]) C. W. I, 84, 96, 148, 174, 183 etc.
[32]) C. W. I, 76, 86, 109, 111 etc. [33]) C. W. I, 121, 181.

*) Bender in seinem Buche: „Ermlands politische und nationale Stellung innerhalb Preussens" p. 26 sagt, dass der Bischof in seinem eigenen Gebiete bei allen landesherrlichen Handlungen, also auch bei der Colonisation nur mit Zustimmung des Domcapitels, das ihm als berathende Behörde zur Seite stand, handeln durfte, während dieses in dem ihm überwiesenen Landestheile als unbeschränkter Landesherr ohne den Bischof schalten konnte. Hieraus erkläre es sich dann, dass der Bischof immer mit Zustimmung des Domcapitels, dieses dagegen ohne die Zustimmung des Bischofs colonisire.

Im Allgemeinen ist dieses nun entschieden richtig. In einer Verschreibung aus dem Jahre 1261, die ein Stellvertreter des Bischofs ausstellt, heisst es sogar ausdrücklich, der Bischof solle „diese später bestätigen „sui capituli consensu ut decet requisito (C. W. I, 42).

Doch finden sich so viele Abweichungen, die sich durch diese Annahme durchaus nicht erklären lassen, dass eine Special-Untersuchung über diesen Punkt sehr wünschenswerth wäre. Bender selbst sagt schon in einer Anmerkung (p. 26):

„Allerdings giebt es Ausnahmen. So liegt eine Anzahl Urkunden von Bischof Eberhard aus den Jahren 1315—25 vor, worin derselbe ohne Zustimmung des Kapitels handelt. Die Erklärung dürfte in dem Umstande zu finden sein, dass Eberhard

Die Grösse des verliehenen Landes wird in der ältesten Zeit gewöhnlich nicht angegeben, meistens heisst es nur, es wird ein Feld, (campus) oder ein Theil eines Feldes verliehen.[34]) Später wird die Zahl der verliehenen Hufen fast immer genannt. Dieselben sind aber nicht genau vermessen, weshalb wir zuweilen Bestimmungen darüber finden, was, wenn bei einer späteren Vermessung mehr oder weniger, als die bestimmte Zahl von Hufen gefunden wird, hiemit geschehen solle.[35])

Zuweilen wird auch noch die Sitte des Umreitens erwähnt. (C. W. I, 86b; II, 8).

Die Grenzen dieser Güter sind meistens genau bestimmt. Hiebei war es, wenigstens in der älteren Zeit Sitte, dass der Verleiher mit

---

damals in Heilsberg, fern vom Kapitel residirte. In diesen Fällen haben wir aber eine besondere Zeugenschaft aus dem Landadel und hervorragenden Ortsangehörigen und dem Vogte. Seine in Braunsberg und Frauenburg ausgestellten Urkunden erhalten den Consens, wenn es sich nicht um kleinere Tafelgüter, um Mühlen und Krüge handelt."

Hierauf ist zunächst zu erwidern, dass wir auch in den Verschreibungen, in denen der Bischof mit Zustimmung des Domcapitels verleiht, meistens einige angesehene Vasallen als Zeugen aufgeführt finden.

Ferner haben wir einige Verschreibungen, die schon vor dem Jahre 1315 ausgestellt sind, in denen die Zustimmung des Domcapitels nicht erwähnt wird. (C. W. I, 84, 96, 148.)

Von diesen sind zwei in Braunsberg ausgestellt (C. W. I, 96, 148.) Dass es sich hier nicht um kleinere Tafelgüter handelt, zeigt die Verschreibung für den Ritter Ruprecht (C. W. I, 96), der 100 Hufen erhält.

Hiezu kommt noch, was Bender übersehn zu haben scheint, dass das Domcapitel zwei Male auch mit Zustimmung des Bischofs verleiht.

Zu beachten ist auch noch, dass in einer Menge von Verschreibungen, die der Bischof mit Zustmmung des Domcapitels ausstellt, das Siegel des letzteren fehlt (d. h. nicht erwähnt wird). C. W. I, 62, 66, 67, 69, 89, 90 etc.

Als eine auffallende Form ist schliesslich noch zu erwähnen, dass in einigen Verschreibungen aus dem 13. Jahrhundert (C. W. I, 73, 83) es heisst: „Wir Bischof, Präpositus, Decanus und das ganze Kapitel verleihen etc.," wobei doch noch später des gewöhnliche capituli nostri consensu steht.

Wahrscheinlich ist dieses aber nur aus Nachlässigkeit geschehen.

In den samländischen Verschreibungen findet sich auch gewöhnlich die Zustimmung des Domcapitels erwähnt (Voigt, Cod. dipl. Pr. II, 58; III, 2, 3, 4 etc.) Doch treffen wir auch da Verschreibungen, in denen der Bischof allein verleiht. (Voigt, Cod. dipl. Pr. II, 61, 113 etc.)

[34]) C. W. I, 54, 57, 60, 65, 76, 77, 90, 93 etc.

[35]) C. W. I, 96, 147.

dem Beliehenen und einigen Grenznachbarn die Grenzen umging,[36]) zuweilen sogar mit eigener Hand die Grenzzeichen (granicae) anbrachte.[37]) Einige Male wird bei Verleihungen von Seiten des Bischofs auch die Anwesenheit der Domherrn erwähnt, was wol so zu erklären ist, dass die zu verleihenden Güter an das Allode des Domcapitels stiessen.[38])

Ueber die Ursachen der Verleihungen geben uns unsere Urkunden, besonders in der älteren Zeit meistens genügenden Aufschluss. Der gewöhnliche Grund sind die vielen Verdienste, die sich dieser oder jener um das Land und die Kirche erworben hat, und die nun durch eine Land-Verleihung belohnt werden sollen.[39])

Ebenso häufig indess wird auch nur gesagt, dass die Diöcese durch die Einfälle der Heiden zum grössten Theil verödet sei, und zum Nutzen des Landes und der Kirche deutsche Einwanderer in möglichst grosser Anzahl herbeigezogen und beliehen werden müssen.[40])

Die Grösse der culmischen Güter ist natürlich sehr verschieden. Güter von 100 Hufen und mehr finden sich ziemlich häufig.[41]) Im 13ten und im Anfange des 14. Jahrhunderts, als an unbebautem Lande noch grosser Ueberfluss, an deutschen Ansiedlern dagegen noch Mangel war, wurden im Allgemeinen natürlich grössere Güter zu culmischem Recht verliehen, als später.*)

Von einem Verkauf der culmischen Güter von Seiten der Landesherrschaft finden wir Anfangs keine Spur. Erst aus späterer Zeit, als der Werth des Landes zu steigen begann, haben wir einige Beispiele, dass culmische Güter von der Landesherrschaft verkauft werden.[42]) Ebenso sehen wir, dass später sich herausstellende Uebermasshufen zuweilen verkauft werden.[43])

Die Verleihung der culmischen Güter geschieht in den meisten

---

[36]) Dieselbe Sitte findet sich in Schlesien cf. Tzschoppe & Stenzel. Urkundenbuch von Schlesien, Einleitung p. 149. [37]) C. W. I, 86b, 100. [38]) C. W. I, 95, 99.
[39]) C. W. I, 57, 77, 135, 147, 208 etc. [40]) C. W. I, 79, 83, 95, 200 etc.
[41]) C. W. I,79, 83. 96, 102 etc.
*) In der Mark Brandenburg ist die gewöhnliche Grösse der Rittergüter 4—6 Hufen (cf. Korn, „Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg." Zeitschrift für Rechtsgeschichte B. XI, Heft I, p. 13 ff.)
[42]) C. W. I, 278; II, 405. [43]) C. W. I, 201.

Fällen an einzelne, doch finden wir auch ziemlich häufig, dass 2 auch 3 und mehr Personen zusammen ein Gut erhalten. Es waren dieses natürlich immer nahe Verwandte, die dann zusammen wirthschafteten. Ein Recht, die Besitzung unter sich zu theilen, besassen sie unzweifelhaft, wir haben sogar einen Fall, in dem ein Gut gleich bei der Verleihung unter die Zusammenbelehnten getheilt wird.[44]) Auffallend ist es hiebei nur, dass die Rechte und Leistungen nicht für die einzelnen Theile, sondern nur für das Ganze bestimmt werden.*)

Die Zusammenbelehnung der ganzen Verwandschaft mit einem Gute ist auch später noch ganz gewöhnlich, es scheint sogar, als ob sich dieses zu einer festen Regel ausgebildet hat. Hierauf deuten wenigstens die Bestimmungen, die wir in einer Reihe von Verschreibungen finden, in denen alle Verwandte, auch die Brüder und Schwestern, ausdrücklich von der Belehnung ausgeschlossen werden. Nur im Falle, dass der Beliehene ohne Nachkommen stirbt, sollen die Verwandten nach dem culmischen Recht erben.[45])

Das Erbrecht, das den culmischen Besitzern durch die culmische Handfeste gegeben wurde, war das flämische (hereditas flamingicalis).

Der 22. Paragraph der culmischen Handfeste sagt hierüber nur, dass nach diesem Erbrecht die Erben beider Geschlechter zur Erbfolge berechtigt sind.*)

---

[44]) C. W. I, 62.

*) Es entstehen hiebei natürlich sofort eine Anzahl von Fragen, auf die uns unsere Urkunden die Antwort schuldig bleiben.

Wenn die zusammen Belehnten zusammen wirthschafteten, so bildeten sie gewissermassen eine Familie, einen Hausstand, in dem jeder von ihnen gleichberechtigt war. Aus den Verschreibungen ist nun durchaus nicht zu ersehen, ob vielleicht einer von ihnen zum Vertreter aller dem Landesherrn gegenüber erwählt wurde, dem die anderen sich dann unterordneten, und an den im Falle der Pflichtversäumniss sich der Landesherr hielt, der gewissermassen also der Familienvater war, oder ob sie nach aussen hin ohne jede gemeinsame Vertretung waren, ob jeder für sich selbst eintrat.

Besonders fraglich ist es ferner, in welcher Weise sie der Kriegspflicht genügten. Wahrscheinlich geschah dieses ganz nach Privat-Uebereinkommen, so dass entweder die Kriegspflicht auf allen ruhte und in bestimmter Reihenfolge von jedem erfüllt wurde, oder so, dass nur die jüngsten und rüstigsten dazu bestimmt wurden, die dann vielleicht auf andere Weise entschädigt wurden.

[45]) C. W. II, 177, 225, 267, 268, 386.

*) In den meisten Verschreibungen wird dieses Erbrechts gar nicht gedacht, da es als selbstverständlich vorausgesetzt wird,

Wie bekannt, bestimmte das flämische Erbrecht nun aber genauer, dass beim Tode eines Mannes die Frau die eine Hälfte aller Güter, die Kinder die andere Hälfte erhalten sollten, und zwar waren hiebei Söhne und Töchter gleich berechtigt. Waren keine Nachkommen vorhanden, so fiel die zweite Hälfte an die nächsten Verwandten. Starb die Frau zuerst, so behielt der Mann die eine Hälfte, während die andere an die Kinder fiel.

Ueber sein Gut hatte der Besitzer ganz freie Verfügung. In der culmischen Handfeste heisst es in Betreff dieses Punktes § 28:

„Wir gestatten ihnen, dass sie ihre Güter, die sie von unserem Hause besitzen, solchen verkaufen dürfen, die dem Lande und unserem Hause gut passen, so dass diejenigen, die sie kaufen, sie aus den Händen der Brüder empfangen und uns zu demselben Rechte und demselben Dienst verpflichtet sein sollen, den uns jene leisten mussten. Und wir müssen ihnen diese ohne alle Schwierigkeiten geben."

Diese Bestimmungen über das Verkaufs- und Erbrecht zeigen uns nun klar und deutlich, dass die culmischen Güter nicht mehr in die Reihe der Lehnsgüter zu stellen, sondern wol schon fast ganz und gar zu den Alloden zu rechnen sind. Wenn in der eben angeführten Bestimmung über das Verkaufsrecht die Bedingung gestellt wird, dass der Käufer dem Lande und Orden gut passen müsse, so ist dieses wol nur eine Formel, die aller praktischen Bedeutung entbehrt.

Ebenso bedeutungslos ist die Ceremonie, die bei Kauf- und Tausch-Geschäften veranstaltet wurde. Vor dem Landesherrn, der von einer Anzahl seiner Vasallen umgeben war, mussten der Verkäufer und Käufer erscheinen.

Trotz der klaren Bestimmung in der culmischen Handfeste heisst es aber in einer ganzen Anzahl von Verschreibungen, die Güter werden ihnen und ihren Erben beiderlei Geschlechts (utriusque sexus) verliehen (C. W. I, 75, 88, 131, 168 etc.) Da wir nun in keinem Falle annehmen können, dass in den Verschreibungen, in welchen dieser Zusatz nicht besonders erwähnt wird, das Erbrecht beider Geschlechter auch nicht gegolten habe, da dieses mit den betreffenden Paragraphen der culmischen Handfeste in offenem Widerspruch stehen würde, so sind diese Zusätze vollständig überflüssig, und, da sie verhältnissmässig selten erscheinen, ganz dazu angethan, im ersten Augenblick zu verwirren, und zu einer falschen Ansicht zu verleiten.

Ganz dasselbe gilt auch von dem freien Verkaufsrecht, das sich ebenfalls einige Male ausdrücklich erwähnt findet (C. W. I, 54, 70, 73, 83 etc.)

Ersterer verzichtete dann feierlich auf alle Ansprüche an sein bisheriges Gut in die Hände des Landesherrn, es diesem, als dem eigentlichen Eigenthümer gleichsam zurückgebend.

Hierauf wurde dann der Käufer mit dem neuen Gute belehnt und ihm eine neue Verschreibung darüber ausgestellt.

Späterhin wurden diese Geschäfte vor dem Landgericht (landding) abgeschlossen. [46])

Der ganze Ertrag des Gutes gehörte dem Besitzer; er erhielt es, wie es heisst, „cum omnibus proventibus." Ausgenommen hievon war nur dasjenige, was sich der Orden durch das ganze Land reservirt hatte.

Nach der culmischen Handfeste (§ 23) waren dieses die Seen, Biber, Salzquellen, Gold- und Silber-Gruben und alle Arten von Metall ausser dem Eisen. Für den, der Gold findet, heisst es in § 24 desselben Privilegs weiter, oder den Eigenthümer des Gutes, auf dem es gefunden wird, gilt das schlesische Recht, für den Finder von Silber, oder den, auf dessen Gut es gefunden wird, gilt Freiberger Recht.

Dass diese Bestimmungen auch im Ermland Geltung hatten, beweisen uns mehrere Urkunden, in denen Metall und Salz, Biberjagd und Bergbau ausdrücklich reservirt werden. [47]) In einem Falle sehen wir auch, dass der Kalk dem Landesherrn vorbehalten bleibt. [48])

Eines der Hauptrechte der culmischen Handfeste ist in den Bestimmungen über die Jurisdiction enthalten.

Sie selbst, so wie ihre Familien wurden von ihren Standesgenossen im Landgericht unter dem Vorsitz des Vogtes gerichtet. *)

---

[46]) C. W. I, 224; II, 122, 148. Ueber die Competenzen des landdings vergl. Bender, „Ermlands politische und nationale Stellung innerhalb Preussens p. 23—25.

[47]) C. W. I, 64, 65, 71, 84; II, 290 etc.

[48]) C. W. II, 215.

*) Höchst auffallend ist in dieser Hinsicht eine Verschreibung für den Lithauer Manste aus dem Jahre 1321 (C. W. I, 208.)

Obwohl dieser sein Gut zu culmischem Recht besitzt, sollen doch er sowol wie seine Erben, wenn einer von ihnen ein Verbrechen begeht, vom Vogte gerichtet werden, und zwar nach preussischem Recht.

Aus welchem Grunde ihm das Vorrecht des culmischen Rechts, nach deutschem Recht gerichtet zu werden, vorenthalten wird, ist nicht ersichtlich.

Ueber ihre Hintersassen hatten sie gewöhnlich die hohe und niedere Gerichtsbarkeit.*)

Unsere culmische Handfeste hat hierüber in ihrem 2. Paragraphen folgende Bestimmung:

„Wir überlassen den Richtern für immer den 3. Theil der Gerichtsbussen, die für grössere Verbrechen verhängt werden. Die Strafe

---

*) Voigt im 6. Bande seiner Geschichte Preussens p. 621 sagt:

„Zuvörderst nemlich hatte der Komthur oder Vogt eines Bezirks das Gericht über die in seinem Kreise wohnenden Preussen oder Nichtdeutsche, sofern sie nicht ausdrücklich irgend einem anderen Gerichte untergeben waren, denn der Orden erlaubte nie, dass deutsche Schultheissen oder deutsche Einwanderer die Gerichtsbarkeit über Preussen ausüben durften. Wenn also der Meister die hohe und niedere Gerichtsbarkeit verlieh, so nahm er immer ausdrücklich die Preussen davon aus, sie unter das Gericht des Ordens d. h. des zunächst sitzenden Komthurs oder Vogtes stellend.“

Nach seiner Ansicht haben also die deutschen Besitzer culmischer Güter, denen die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen verliehen ist, dieselbe nur in so fern, als die Hintersassen Deutsche sind. Wie weit nun die Behauptung Voigts, dass sich der Orden bei solchen Verleihungen die Gerichtsbarkeit über die Preussen ausdrücklich vorbehielt, richtig ist, lässt sich nicht bestimmen, da uns das Material, das er benutzt hat, zum grössten Theil nicht vorliegt.

In unseren ermländischen Verschreibungen, unter denen sich verhältnissmässig viel mehr Verschreibungen zu culmischem Recht finden, die für Deutsche ausgestellt sind, als unter den samländischen, treffen wir von dieser theilweisen Reservirung der Gerichtsbarkeit keine Spur.

Wenn wir nun ferner erwägen, dass auf den grossen culmischen Gütern wol nur, oder doch mindestens zum grössten Theil Preussen als Hintersassen sassen, die entweder gleich mit dem Gute zusammen verliehen oder nachher darauf angesiedelt wurden, wenn wir ferner in Betracht ziehen, dass bei den Gütern culmischen Rechts, besonders in der älteren Zeit, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit fast regelmässig verliehen wurde, so ist die Wahrscheinlichkeit wol sehr gross, dass da, wo die Jurisdiction überhaupt verliehen wird, sie sich auch auf die preussischen Hintersassen erstreckt hat, weil im anderen Falle die Verleihung der Gerichtsbarkeit fast ganz illusorisch gewesen wäre.

Die einzige Verschreibung, die wir unter unseren Urkunden haben, in der eines preussischen Hintersassen gedacht wird, (C. W. I, 105) bestätigt unsere Ansicht vollständig.

Es werden hier nemlich zwei Deutschen zuerst 20 Hufen verliehen „cum judiciis majoribus et minoribus jure Culmensi perpetuo possidendos.“ Ausserdem erhalten sie noch 6 Hufen, auf denen ein Preusse Namens Sadeluke sitzt „cum omni utilitate et jure suprascripto.“

Dass hier der Ausdruck „jure suprascripto“ so zu verstehen ist, dass die deutschen Herrn über den Sadeluke auch die hohe und niedere Gerichtsbarkeit besitzen sollen, ist wol unzweifelhaft.

für kleinere Verbrechen, welche die tägliche genannt wird, 12 Nummi und darunter, überlassen wir ihnen gänzlich, so dass, was der Richter im Wege der Gnade von solchen erlässt, von 4 Solidi und darunter, dieses auch von Seiten unseres Hauses erlassen wird. Von grossen Verbrechen, als da sind Mord, Blutvergiessen und Aehnliches, soll der Richter ohne Zustimmung unserer Brüder nichts erlassen."

Diese Bestimmungen, die für ein städtisches Richter-Collegium galten, mussten natürlich bedeutend geändert werden, um für die Verhältnisse des platten Landes zu passen. Glücklicher Weise sind wir in der Lage, diese Modificationen genauer zu kennen, da uns in jener äusserst wichtigen Verschreibung für gewisse Lehnsleute aus Ermland und Natangen, die für die Verhältnisse der culmischen Güter überhaupt fast eben so wichtig ist, wie die culmische Handfeste selbst, ausführliche Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit enthalten sind.[49])

Es heisst daselbst:

„Wir verleihen ihnen die grossen und kleinen Gerichte, welche sind Enthauptung, Verstümmelung und Geldstrafen. Die Gerichte auf den öffentlichen Strassen und Wegen, welche von Dorf zu Dorf, von Stadt zu Stadt, von Burg zu Burg führen, reserviren wir unserm Hause. Wenn aber Leute, die in den Dörfern wohnen, oder Fremde, die in den Dörfern sich vorübergehend aufhalten (si moram in ipsis villis fecerint), wenn diese auf den öffentlichen Strassen im Dorfe selbst ein Verbrechen begehen, so soll dieses vor das Gericht der betreffenden Lehnsleute gehören.

Wenn aber Reisende, die direct das Dorf passiren wollen, seien es Reiter oder Fussgänger, wenn sie in den Krügen oder anderwärts im Dorfe sich nicht aufhalten, wenn diese nun von Jemand ein Unrecht erleiden oder Jemand ein Unrecht zufügen, so werden hierüber unsere Brüder richten.

Wir verleihen ferner den genannten Vasallen und ihren Erben, dass sie ihre Bauern (rustici) und Leute (homines) nach demselben Recht und in derselben Weise richten, wie unsere Brüder die ihrigen. Dieses wird aber ausgenommen, dass sie Niemanden richterlich zu Todesstrafe

---

[49]) C. W. I, 71.

oder Verstümmelung der Glieder verurtheilen dürfen ohne das Wissen unserer Brüder."

Aus den eben angeführten Bestimmungen, so wie einer grossen Menge anderer Urkunden ersehen wir nun, dass unter den niederen Gerichten diejenigen verstanden werden, deren Bussen 12 Nummi oder 4 Solidi nicht übersteigen.*)

Vor die grossen Gerichte gehören dann alle Verbrechen, die mit einer Geldsumme, grösser als 4 Solidi, oder mit Verstümmelung oder dem Tode bestraft werden.

Wenn in den meisten Urkunden die grossen Gerichte so definirt werden, dass ihre Strafen sich nur auf Hals und Hand beziehen (judicia majora ad manum et collum se extendencia), so ist dieses ungenau; es gehören eben auch noch diejenigen Verbrechen dahin, die mit einer grösseren Geldbusse bestraft werden.

Ob der Gutsherr nun solche Verbrechen, denen der Tod oder Ver-

---

*) Vossberg, Geschichte der preussischen Münzen und Siegel (p. 66, 67) stellt die Ansicht auf, dass diese 12 Nummi nicht gleich den 4 Solidi, diese vielmehr schon eine Strafe für schwerere Vergehen gewesen seien.

Er sucht seine Ansicht durch den scheinbaren Widerspruch zu stützen, der sich in §§. 1 und 2 der culmischen Handfeste findet.

In § 1 heisst es nemlich, dass den Richtern die Strafgelder für kleinere Vergehen (12 Nummi) ganz überlassen werden. Was der Richter dann (§ 2) von solchen Strafgeldern (bis 4 Solidi) erlassen wird, soll auch vom Orden erlassen sein, während der Richter von den Geldstrafen für grössere Verbrechen ohne Zustimmung des Ordens nichts erlassen soll. Vossberg sagt nun:

„Wenn der Orden in § 1 die Strafgelder bis 12 Nummi den Richtern ganz überlässt, in § 2 aber seines Antheils an den Strafgeldern bis 4 Solidi gedenkt, so kann dieses nicht die gleiche Strafsumme sein."

Dieser Irrthum ist aber durch eine falsche Auffassung des §. 2 der culmischen Handfeste entstanden.

Der Satz „Ita ut quidquid de talibus judex infra tribunal indulserit, de quatuor solidis videlicet et infra id, etiam ex parte Domus nostre sit indultum."

Heisst einfach; was der Richter von solchen Strafgeldern erlassen wird, kann er ohne unser Zuthun erlassen, da wir ihm diese Strafgelder vollständig überlassen haben.

Hiemit stimmt es vortrefflich, wenn es dann weiter heisst:

„Allein von den Strafgeldern für bedeutendere Verbrechen soll der Richter ohne Zustimmung unserer Brüder nichts erlassen."

Ein unumstösslicher Beweis gegen die Ansicht Vossbergs findet sich ferner in einer grossen Masse von Handfesten für Dörfer in denen es immer ausdrücklich heisst, der Schulz erhält das kleine Gericht, dessen Bussen sich bis zu 4 Solidi erstrecken.

stümmelung oder eine grössere Geldbusse als Strafe folgte, allein richtete und dann dem Landesherrn das Urtheil zur Bestätigung vorlegte, oder ob er nur in Gegenwart des Vogtes richten durfte, lässt sich nicht mehr genau feststellen. Es scheint aber, als ob das letztere der Fall gewesen ist; wenigstens heisst es in der Verschreibung für den Preussen Cabilo,[50]) er solle die Gerichtsbarkeit ausüben dürfen, aber nur im Beisein des Kapitel-Vogtes.*)

Der Gutsherr darf das Gericht aber überhaupt nur ausüben, wenn der Verbrecher in seinen Grenzen ergriffen wird.

So wird in der Verschreibung für die Familie Tüngen bestimmt,[51]) dass sie nur die Verbrechen richten sollen, die durch ihre Hintersassen auf ihrem Gebiet begangen werden, und auch nur, wenn sie die Verbrecher in ihren Grenzen ergreifen. Wird dagegen ein Verbrechen ausserhalb ihres Gebietes begangen, und flüchtet der Verbrecher in ihre Grenzen, so sollen sie das Gericht über ihn nicht haben.

Zuweilen wird auch noch gesagt,[52]) dass, wenn sie einen solchen Verbrecher ergreifen und ausliefern, sie den 3. Theil der betreffenden Gerichtsbusse dafür erhalten sollen.

Das Strassengericht behielt sich der Landesherr fast immer vor, nur sehr selten wird es an Vasallen verliehn.[53])

Hiebei wird zuweilen noch ein Unterschied zwischen öffentlichen Strassen und Privatwegen gemacht. So erhält z. B. der Besitzer des

---

[50]) C. W. I, 86a.

*) Töppen, Excurs über die Verschreibungen des Ordens für Stammpreussen im 13. Jahrhundert (Script. rer. Pruss. I, p. 256) sagt:

„Es war zu fürchten, wenn die Gerichtsbarkeit über gewisse Familien eben bekehrten Preussen ganz übertragen wurde, dass ein nicht geringer Rest altheidnischer Willkür in die Ausübung derselben übergehen möchte."

Er meint hiemit, dass den Preussen die Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen nur mit gewissen Einschränkungen gegeben wurde und führt in der Anmerkung (5) auch die Verschreibung für Cabilo als Beispiel an.

Nach der Verschreibung für die Lehnsleute aus Ermland und Natangen, in der es, wie ja schon gesagt, heisst, sie sollen die hohen Gerichte nicht ohne das Wissen der Brüder ausüben, scheint es aber, als ob diese Beschränkung, die Töppen speciell für die Preussen annimmt, auch auf die deutschen Besitzer, denen die hohe und niedere Gerichtsbarkeit verliehen wurde, Bezug hatte.

[51]) C. W. I, 62. [52]) C. W. II, 357. [53]) C. W. I, 70, 96, 102 etc.

Gutes Pocarven bei Brandenburg[54]) das Gericht über die Verbrechen, die auf seinen Privatwegen begangen werden, während die Verbrechen, die auf den öffentlichen Strassen verübt werden, vom Orden gerichtet werden sollen. Auch findet sich einmal[55]) die eigenthümliche Bestimmung, dass das Strassengericht verliehen wird, eine Strasse hievon aber ausgenommen ist.

Schliesslich ist noch zu bemerken, dass in der Verschreibung für Alexander von Lichtenau aus dem Jahre 1297[56]) auch die „venia largiendi" verliehen wird, was wol nichts anderes sein kann, als das Recht, die Strafen für schwere Verbrechen zu ermässigen resp. ganz zu erlassen, ein Recht, das sich der Landesherr sonst ja immer vorbehielt.

Eine sehr schwer zu entscheidende Frage ist hiebei nun die, ob die Verleihung der hohen und niederen Gerichtsbarkeit immer nothwendig mit der Verleihung des culmischen Rechts verbunden war.

Hiefür spricht die Bestimmung über die Jurisdiction in jener Urkunde[57]) für die Lehnsleute aus Ermland und Natangen, die gewissermassen eine Normal-Verschreibung ist, hiefür spricht ferner eine Stelle aus der Verschreibung für den Preussen Schroyte von 1284,[58]) die da lautet:

„Judicia quoque majora et minora in suis campis habebit, quemadmodum habere dinoscuntur alii nostri feodales, quibus Jura Culmensia duximus conferenda."

Nun besitzen wir aber eine ganze Reihe von Verschreibungen, in denen der Jurisdiction gar nicht gedacht wird.[59])

Es liesse sich hiebei allerdings der Einwand machen, dass in diesen Verschreibungen die betreffenden Bestimmungen aus Nachlässigkeit fehlen, oder dass sie eben als selbstverständlich fortgelassen sind. Das erste ist wol unmöglich, weil dazu der Urkunden zu viele sind. Das zweite anzunehmen, ist aber sehr bedenklich, weil, wie wir gleich sehen

---

[54]) Verschreibung Meinhards von Querfurt für das Gut Pocarven bei Brandenburg. Altpr. Monatsschrift 1874, S. 274 u. 275.

[55]) Preuss. Regesten von M. Perlbach, Altpr. Monatsschrift 1875, p. 323.

[56]) C. W. I, 102. [57]) C. W. I, 71. [58]) C. W. I, 65.

[59]) C. W. I, 59, 76, 90, 103, 181; II, 108, 141 etc.

werden, die Jurisdiction durchaus nicht immer in gleicher Weise verliehen wurde.

So sehen wir, besonders in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts gar nicht selten nur die niedere Gerichtsbarkeit und ein Drittel des Ertrages der hohen verliehen, [60]) wir finden sogar, dass zuweilen die niedere Gerichtsbarkeit allein vergeben wird. [61]) Zu diesen Beweisen kommt dann noch ein fernerer, indem wir in einigen Verschreibungen aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts die Gerichtsbarkeit ausdrücklich dem Landesherrn reservirt sehen. [62])

Nach dem eben Gesagten dürfte die Behauptung daher wol die richtige sein, dass die hohe und niedere Gerichtsbarkeit nicht zu den Rechten gehörten, die, wie das Erbrecht und das freie Verkaufsrecht jedem culmischen Besitzer durch die culmische Handfeste garantirt wurden, sondern dass es, wenn sie auch, besonders in der älteren Zeit fast immer verliehen wurden, ganz allein von dem Belieben des Landesherrn abhing, ob er sie verleihen wollte oder nicht.

Sehr auffallend muss es nun erscheinen, dass alle Verschreibungen in denen nur die niedere Gerichtsbarkeit und ein Drittel des Ertrages der hohen verliehen, so wie alle, in denen die Gerichtsbarkeit ausdrücklich vorbehalten wird, aus der Zeit nach dem Jahre 1340 stammen.

Da die Zahl der betreffenden Urkunden nur eine geringe ist, wäre es voreilig, aus ihnen allein schliessen zu wollen, dass ungefähr um die Mitte des 14. Jahrhunderts eine allgemeine Verschlechterung des culmischen Rechts eingetreten sei. Die weitere Untersuchung wird aber nachweisen, dass diese Erscheinung sich auch hinsichtlich der anderen Punkte zeigt.

Im Anschluss an das Gerichtswesen ist hier gleich noch die Institution des Wehrgeldes zu betrachten. Leider geben uns unsere Quellen hierüber fast gar keinen Aufschluss; unter der grossen Masse von Verschreibungen für Deutsche ist auch nicht eine einzige, die des Wehrgeldes gedenkt. Es hat hienach den Anschein, als ob das Wehrgeld

---

[60]) C. W. II, 329, 330, 418 etc. [61]) C. W. I, 89.
[62]) C. W. II, 58, 357. 370, 388.

für die Deutschen entweder gar nicht galt, oder als ob es für alle gleich gross war.*)

Das erste ist unglaublich, da das Institut des Wehrgeldes ja erst durch die Deutschen in Preussen eingebürgert ist, das zweite ist unmöglich, da die Verhältnisse der deutschen Ansiedler unter sich doch sehr verschieden waren.

Glücklicher Weise verbreitet nun eine alte Bestimmung für die eingebornen Preussen hierüber einiges Licht. Unter den Jura Pruthenorum befindet sich nämlich ein Paragraph, der das Wehrgeld bestimmt, das ein Preusse zahlen muss, wenn er einen Deutschen erschlägt.[63]) Er lautet: „Ist das ein Preusse einen ledigen deutschen todslett, der da nicht hat garten noch erbe, man gildet yn mit VIII marken; hat er aber einen garten, man gildet yn mit XII marken; hat er aber erbe in dörffern oder in stedten, man gildet yn mit XXX marken.

Es werden die Deutschen hier also in 3 Klassen getheilt, solche, die nichts besitzen (wol Dienstboten etc.), solche, die nur einen Garten haben (Gärtner) und solche, die als freie Bauern oder Bürger in Dörfern und Städten sitzen. Die letzten erhalten das höchste Wehrgeld, nämlich 30 Mark.

Gegen die allgemeine Gültigkeit dieser Bestimmung lassen sich nun aber gerechte Bedenken erheben. Einmal wird in ihr der culmische Gutsbesitzer gar nicht erwähnt, und dann erscheint es auch durchaus nicht ganz glaublich, dass der deutsche Bürger ein nur eben so hohes Wehrgeld gehabt haben soll (30 Mark), als es den kleinen preussischen Freien, die ihre Besitzungen zu preussischem Rechte hatten, gegeben zu werden pflegte.

---

*) Bender, Ermlands politische und nationale Stellung innerhalb Preussens p. 53) scheint der Ansicht zu sein, dass die Deutschen in Preussen überhaupt kein Wehrgeld hatten. Wenigstens sagt er bei der Betrachtung der Rechte der preussischen Freien:

„Von den Deutschen unterscheiden sich die preussischen Freien ferner bestimmt dadurch, dass sie ein Wehrgeld hatten.“

Zu dieser, nach dem im Texte gesagten, irrigen Ansicht ist er jedenfalls gekommen, weil er in den Verschreibungen für Deutsche das Wehrgeld nie erwähnt fand.

[63]) P. Laband, Jura Pruthenorum. Königsberg 1866. p. 9. Bestimmung Nr. 18.

Wir können daher hieraus nur den Schluss ziehen, dass das Wehrgeld bei den deutschen Ansiedlern je nach den besonderen Verhältnissen ein verschieden hohes gewesen ist.

In den Verschreibungen für Preussen zu culmischem Recht findet sich einige Male ein Wehrgeld von 30 Mark erwähnt.[64])

Die Rechte, die bis jetzt behandelt sind, wurden nun mit wenigen Ausnahmen fast allen Besitzern der gewöhnlichen culmischen Güter gegeben. Es findet sich aber noch eine Anzahl anderer, geringerer Rechte, die ganz allein nach den Verdiensten der einzelnen Ansiedler und dem Belieben des Landesherrn verliehen wurden.

Zu diesen gehört zunächst das Mühlenrecht.

Der 26te Paragraph der culmischen Handfeste sagt hierüber Folgendes:

„Wenn ein Bach die Aecker eines Bürgers berührt, so steht es dem Besitzer des Ackers frei, eine Mühle an ihm zu bauen.

Ist aber derselbe Fluss passend für mehrere Mühlen, so soll unser Haus bei den anderen den 3. Theil der Baukosten tragen, und dann auch für immer den 3. Theil der Einnahmen erhalten.

Diese Bestimmung, nach der also jeder culmische Besitzer, durch dessen Gut ein Bach floss, berechtigt war, eine Mühle zu bauen, ist auf die ländlichen Verhältnisse gar nicht übertragen worden. Das Recht, Mühlen anzulegen, hat der Orden wie die Bischöfe gleich als Regal für sich in Anspruch genommen.

Wir finden nun, besonders in der älteren Zeit, das Mühlenrecht allerdings sehr häufig verliehen,[65]) aber es ist eben nicht ein Recht, das jedem culmischen Besitzer zusteht, sondern das, wie es häufig heisst „de speciali gracia“ verliehen wird.

In den späteren Urkunden wird es meistens nicht erwähnt, in der 2ten Hälfte des 14ten Jahrhunderts sogar gewöhnlich ausdrücklich reservirt.[66])

Ganz ähnlich verhält es sich mit dem Recht, Tabernen erbauen

---

[64]) C. W. I, 131; II, 220, 382. [65]) C. W. I, 75, 83, 96, 98, 99, 102, 103, 105, 111 etc. [66]) C. W. II, 243, 329, 333, 349, 357, 370 etc.

zu dürfen. Dieses Recht wurde, wie das ja in der Natur der Sache lag, den Besitzern culmischer Güter natürlich viel seltener verliehen als das Mühlenrecht,[67]) in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts finden wir es auch gewöhnlich reservirt.[68])

Fischerei- und Jagdgerechtigkeit finden wir auch schon in der ältesten Zeit als Regal, doch werden sie sehr häufig verliehen.

In den Verschreibungen der älteren Zeit finden wir gewöhnlich das Recht der Jagd, des Fisch- und Vogelfanges (venationes, piscationes, aucupationes) zusammen erwähnt, ohne jede weitere Beschränkung,[69]) häufig indess auch Jagd und Fischfang allein.[70])

Zuweilen erhalten die Beliehenen auch das Recht, den Honig, den sie auf ihren Besitzungen finden, für sich zu verwerthen.[71])

Allmählig wird die Verleihung dieser Rechte aber immer seltener und beschränkter, am häufigsten treffen wir später noch das Fischereirecht (pro mensa tantum et non ad vendendum), und auch dieses nur noch in bestimmten Seen.

Die Fischerei in den Bächen scheint immer verboten gewesen zu sein.[72]) Freie Fischerei wird immer mehr eine besondere Begünstigung, die zuweilen sogar einzelnen Personen nur auf Lebenszeit gegeben wird, nach deren Tode aber,[73]) oder wenn das Gut vorher in fremde Hände kommt,[74]) aufhört.

Die Jagdgerechtigkeit wird später sehr selten verliehen und dann auf kleines Wild (Hasen, Füchse etc.) beschränkt.[75])

Das Recht, Dörfer und Kirchen zu gründen, konnte natürlich nur den Besitzern grosser Güter gegeben werden, weshalb es sich auch nicht zu oft findet.[76]) Mit diesem Recht war immer das Patronatsrecht oder Präsentationsrecht (jus patronatus, jus präsentandi) verknüpft.

Zuweilen wird das Patronatsrecht schon für Kirchen verliehen, die erst später gebaut werden sollen.[77])

---

[67]) C. W. I, 153, 200. [68]) C. W. II, 267, 329, 357, 388. [69]) C. W. I, 57, 77, 85, 88, 103, 111, 166, 200 etc. [70]) C. W. I, 62, 73, 80, 81, 83, 96, 102 etc.
[71]) C. W. I, 84, 89, 100. [72]) C. W. II, 290, 333. [73]) C. W. II, 8, 289.
[74]) C. W. II, 357. [75]) C. W. II, 243, 403. [76]) C. W. I, 102; II, 199, 266, 268.
[77]) C. W. I, 79, 96.

Nachdem wir nun, so weit unsere Urkunden uns das Material dazu darboten, gesehen haben, welche Rechte mit der Verleihung des culmischen Rechts verbunden zu sein pflegten, und wie diese im Laufe der Zeit immer geringer und seltener wurden, haben wir noch die Leistungen zu betrachten, zu denen das culmische Recht verpflichtete.

Diese Leistungen bestanden in Kriegsdiensten, einer Getreide-Abgabe und der sogenannten Recognitions-Gebühr.

Betrachten wir zunächst die Hauptleistung, nämlich den Kriegsdienst.

Die culmische Handfeste (§§. 31 und 32) bestimmt hierüber nur, dass jeder, der 40 Hufen oder mehr besitzt, mit allen Waffen und geharnischtem Rosse, das für solche Waffen passt, sowie mit zwei leichter Bewaffneten dienen solle. Besitzt er weniger Hufen, so soll er den Platendienst leisten, d. h. den Dienst mit leichteren Waffen.

In beiden Fällen haben sie die Ritter auf ihren Heerfahrten gegen die Preussen, welche Pomezanen heissen, zu begleiten, so oft sie dazu aufgefordert werden. Wenn aber mit Gottes Hülfe die Pomezanen nicht mehr zu fürchten sind, sollen sie von allen Kriegsreisen befreit sein, und nur zur Vertheidigung des Landes zwischen Weichsel, Ossa und Drewenz dienen dürfen.

Ob der Orden dieses Versprechen den Vasallen im Culmer Lande hat halten können, lässt sich nicht mehr bestimmen. Dass aber die Lehnsleute der anderen Landschaften einen sehr drückenden Kriegsdienst zu leisten hatten, beweist wol das Versprechen, das der Orden im Jahre 1267 seinen Lehnsleuten von Ermland und Natangen gab,[78]) dass ihre Kriegspflicht nach Niederwerfung des Aufstandes sich auf die Vertheidigung der 6 Landschaften Samland, Natangen, Ermland, Barthen, Pogesanien und Pomesanien beschränken solle.

Aus der schon oft angeführten Verschreibung aus dem Jahre 1285 ersehen wir nun, welcher Art der gemessene Kriegsdienst war.

Die Lehnsleute haben hier die Pflicht der Vertheidigung der schon erwähnten Landschaften und zwar auf geharnischten Streitrossen (dextrarii falerati) und mit leichten Waffen. Mit schicklichen Waffen haben sie

---

[78]) C. W. I, 50. [79]) C. W. I, 71.

ferner beim Bau von Befestigungen zugegen zu sein, wenn sie dazu aufgefordert werden.

Ob sie ausserhalb der bestimmten Grenzen dienen wollen, das hängt von ihrem guten Willen ab.

Ihre Hintersassen dagegen sind zu den Kriegsreisen (expeditiones), sowie zum Vertheidigungsdienst und zur Hülfe beim Burgenbau verpflichtet und zwar zu Fuss und Ross (tam epuites quam pedites) mit gewöhnlichen Waffen, so oft sie dazu aufgeboten werden.

Nach der culmischen Handfeste ist der Besitzer eines Gutes von mindestens 40 Hufen verpflichtet, mit einem gepanzerten Streithengst und allen Waffen zu dienen.

Ausserdem soll er noch 2 Leichtbewaffnete bei sich haben.

Wir haben nun eine ganze Reihe von Urkunden, in denen Güter von 100 Hufen und mehr verliehen werden, die man doch ohne Zweifel in die Reihe der sogenannten adligen Güter stellen wird. [80])

In keiner Verschreibung aber finden wir jene Bestimmung über die Kriegspflicht, vielmehr haben alle Belehnten so und so viele Dienste auf leichten Rossen (spado) zu leisten, in 2 Verschreibungen heisst es sogar ausdrücklich, dass sie auch mit leichten Waffen zu dienen haben. [81])

Es scheint darnach jener schwere Rossdienst sehr selten vorgekommen zu sein, und wird man ihn durchaus nicht als nothwendig zum Adelsstande gehörig betrachten dürfen.

Hiemit stimmt es vortrefflich, wenn wir zuweilen die Bezeichnung „adliger Platendienst“ [82]) und „ritterlicher Platendienst“ [83]) finden.

Die zweite Art des Kriegsdienstes, die im culmischen Recht erwähnt wird, ist der Platendienst.

Er ist von denen zu leisten, die weniger als 40 Hufen besitzen, und hat seinen Namen von dem Brustst\u00fcck des Harnischs, das Plate hiess. *

---

[80]) C. W. I, 79, 96, 98, 102; II, 199 etc. [81]) C. W. I, 102; II, 199. [82]) Adolph Rogge, Das Amt Balga. Altpr. Monatsschr. von 1868, p. 132, Anm. 46. [83]) Adolph Rogge, Das Amt Balga. Altpr. Monatsschrift von 1870, p. 487, Urkunde 66.

*) Grunenberg, Geschichte und Statistik des Kreises Allenstein (p. 23) hat die eigenthümliche Ansicht, dass die Plate ein Brustharnisch sei, der zur Bedeckung der Rosse diente.

Die Plate wird nun aber fast nie erwähnt, sondern heisst es gewöhnlich, sie sollen mit einem leichten Streitross und leichten Waffen dienen.

Was zu den leichten Waffen gerechnet wurde, zeigt uns eine Verschreibung des Bischofs Eberhard für die Söhne seines verstorbenen Bruders Arnold über 30 Hufen. [84])

Es wird hier nämlich gesagt, die beiden Brüder sollen der Kirche dienen „cum uno equo competenti et viro levibus armis armato, hoc est cum Thorace vel Brünya, hasta, clipeo et pileo ferreo." Wir sehen also, dass hier an die Stelle der Plate der thorax oder die brünya getreten ist.

Hiedurch wird die Plate aber keineswegs im Gebrauch verdrängt worden sein; wahrscheinlich sind die einzelnen Panzer neben einander gebraucht worden. *)

Diese Bestimmungen, die ganz gleichmässig für die deutschen wie für die preussischen Kölmer gelten, **) erfuhren im Ermlande aber bald bedeutende Veränderungen.

---

[84]) C. W. I, 200.

*) Bender in seinem schon mehrmals citirten Buche (p. 51) sagt:

„Die Preussen unterscheiden sich auch von den Deutschen durch die Kriegsrüstung. Die preussischen Wehrmänner trugen statt der Plate die Brunie, ebenfalls ein Panzer, aber in Form und Beschaffenheit von der Plate abweichend. Dieses Waffenstück gilt als wesentlich und unterscheidend. Er folgt hierin ganz der Ansicht Voigts.

Auch dieser behauptet, (Gesch. Preussens B. VI, p. 676—78), dass die deutschen Kölmer zum Platendienst, die preussischen zum Dienst mit der Brunie verpflichtet gewesen seien.

In einer Anmerkung (p. 677. Anm. 2) sagt er jedoch:

„Dass die Brunie mit der Plate manches Aehnliche gehabt habe, ist daraus zu schliessen, dass es dem Kriegsmanne mitunter freigestellt wurde, ob er sich zur Rüstung einer Plate oder statt deren der Brunie oder eines guten Panzers bedienen wolle."

Die scharfe Sonderung zwischen den beiden Diensten ist bei Voigt sowol wie bei Bender jedenfalls durch den sich häufig findenden Ausdruck arma Pruthenicalia entstanden, dem sie zu grosses Gewicht beigelegt haben. Töppen in seinem bekannten Excurse geht im Gegensatz zu Voigt und Bender so weit, (Script. rer. Pr. B. I, p. 266) den Dienst der preussischen Kölmer mit einem leichten Streitross und preussischen Waffen mit dem Platendienst zu identificiren.

**) Bender, Ermlands politische und nationale Stellung innerhalb Preussens p. 52 behauptet, dass die preussischen Kölmer im Gegensatz zu den deutschen Kölmern zum ungemessenen Kriegsdienst verpflichtet gewesen seien.

Sehr häufig [85]) wird nämlich der Landwehrdienst der Art beschränkt, dass die Vertheidigung sich nur auf das Bisthum Ermland erstrecken solle (infra terminos diocesis nostrae). Bei den häufigen Einfällen der Lithauer, die bald in diese, bald in jene Landschaft einbrachen, war diese Beschränkung natürlich eine sehr bedeutende Erleichterung, die deshalb wol auch nur verdienten Männern zu Theil wurde.

Höchst auffallender Weise findet sich unter der grossen Menge von Verschreibungen, in denen diese Erleichterung gewährt wird, keine einzige, die für einen Preussen ausgestellt wäre.

Der Idee des Lehnsrechts zufolge war der Lehnsmann unzweifelhaft selbst zum Kriegsdienst verpflichtet. Doch gab es auch hievon Ausnahmen, wie uns ein Paar Verschreibungen beweisen, [86]) in denen es heisst, dass der Empfänger des Guts „per se vel per alium" zu dienen habe.

Nach der culmischen Handfeste war nun, wie wir eben gesehen haben, die Kriegspflicht in ein bestimmtes Verhältniss zur Grösse des Gutes gesetzt, es wurde zwischen schwerem Rossdienst und leichtem Platendienst unterschieden.

Diese Bestimmung, die für ein Grundrecht vorzüglich passt, ist in Wirklichkeit, wenigstens in Betreff der ländlichen Verhältnisse nie ordentlich zur Durchführung gekommen. Der Bischof wie das Dom-

---

Er sagt:

Die Preussen (preussische Kölmer) sind auch unter culmischem Recht an dem ungemessenen Kriegsdienst nach Gewohnheit des Landes (secundum terre consuetudinem) etc. leicht zu erkennen.

Da er keine Belegstellen anführt, scheint ihm der Ausdruck „secundum terre consuetudinem" den ungemessenen Kriegsdienst zu bezeichnen.

Nun finden wir denselben Ausdruck aber auch in einigen Verschreibungen, die für deutsche Kölmer ausgestellt sind. (C. W. I, 101, 128).

Da wir hier keine Ursache haben, anzunehmen, dass diese deutschen Kölmer zum ungemessenen Kriegsdienst, verpflichtet sind, wird man wol kein Recht haben, unter dem Ausdruck „secundum terre consuetudinem servire" den ungemessenen Kriegsdienst zu verstehen.

Wenn wir dieses aber nicht können, liegt auch kein Grund zu der Annahme vor, dass die preussischen Kölmer in Betreff der Kriegspflicht den deutschen Kölmern nicht gleich gestellt gewesen sein sollten.

[85]) C. W. I, 70, 79, 81, 83, 85, 86b, 88, 93, 96, 98, 102, 105, 111, 151, 153, 157, 211. [86]) C. W. II, 199, 266.

capitel richteten sich bei der Bestimmung der Kriegsdienste wol stets allein nach den persönlichen Verhältnissen.

Nur so viel lässt sich im Allgemeinen sagen, dass auf Gütern, die nicht schon einen bedeutenden Umfang hatten, selten mehr als ein Dienst ruhte.

Wie wenig oft bei diesen Bestimmungen die Grösse des Gutes in Betracht kam, zeigt sich am klarsten, wenn wir die Zahl der Dienste, die auf den grossen Gütern von circa 100 Hufen ruhten, mit einander vergleichen.

So sehen wir einmal auf 120 Hufen 4 Dienste,[87]) auf 90 Hufen 3 Dienste[88]) ruhen. Bei mehreren Gütern von 100 Hufen finden wir einmal 4,[89]) einmal 3,[90]) einmal 2 Dienste[91]) und einmal 1 Dienst.[92]) Diese kurze Zusammenstellung zeigt wol zur Genüge, dass hiebei nicht nach einer festen Norm gehandelt wurde.

Wie wir nun oben gesehen haben, dass die einzelnen Rechte im Laufe der Zeit immer seltener und beschränkter verliehen wurden, so wird es sich hier leicht zeigen lassen, dass die Leistungen, zu denen das culmische Recht verpflichtete, vor allem die Verpflichtung zum Kriegsdienst allmählig immer umfangreicher und drückender wurden.

Ungefähr von der Mitte des 14. Jahrhunderts ab wird nämlich sehr häufig statt des gemessenen der ungemessene Kriegsdienst verlangt.[93])

Welches die Gründe für diese Verschlechterung des culmischen Rechts gewesen sind, lässt sich aus unsern Urkunden nicht feststellen.

Wahrscheinlich ist es, dass die immer heftiger entbrennenden Kriege mit den Lithauern eine Vermehrung derjenigen Kriegspflichtigen wünschenswerth erscheinen liess, die der Ordensfahne auch über die Grenzen Preussens hinaus zu folgen verbunden waren.

Wir finden nun allerdings auch noch in der 2. Hälfte des 14ten Jahrhunderts eine ganze Reihe von Verschreibungen, in denen nur die Verpflichtung zum Landwehrdienst auferlegt wird, doch sind diese Verschreibungen schon sehr in der Minderzahl.

---

[87]) C. W. II, 290. [88]) C. W. I, 98. [89]) C. W. I, 83. [90]) C. W. I, 79. [91]) C. W. I, 96. [92]) C. W. II, 199. [93]) C. W. II, 9, 58, 108, 131, 184, 204, 215, 267, 294, 295 etc.

Ausser der Verpflichtung zum gemessenen resp. später zum ungemessenen Kriegsdienst hatten die kulmischen Besitzer aber immer noch die Verpflichtung, beim Burgenbau Hülfe zu leisten.

Wie schon aus der Bestimmung jener bekannten Verschreibung für die Lehnsleute in Ermland und Natangen, dass sie mit geziemenden Waffen bei dem Bau von neuen Befestigungen zugegen sein sollen (Et cum armis, sicut condecet interesse novis munitionibus cum requisiti fuerint construendis), deutlich hervorgeht, mussten sie nur zum Schutz der Arbeiter bewaffnet erscheinen. *)

Es bezog sich diese Pflicht natürlich nur auf Ermland; zuweilen wird sie sogar noch auf bestimmte Theile Ermlands beschränkt. [94])

Die Hintersassen der culmischen Besitzer waren zum ungemessenen Kriegsdienst, zur Landesvertheidigung und zum Burgenbau verpflichtet. Beim Burgenbau waren sie natürlich die Frohnarbeiter.

Sehr auffallend, und aus unseren Urkunden gar nicht zu erklären ist nun die Bestimmung, dass sie sowohl zu Ross wie zu Fuss dienen sollen. [95]) Vielleicht richtete sich dieses nach der Grösse des ihnen zugewiesenen Landes. **)

Neben diesen allgemeinen Bestimmungen treffen wir aber zuweilen noch andere, von jenen vollständig abweichende, die durch die persönlichen oder localen Verhältnisse bedingt werden.

So erhält im Jahre 1294 ein Schütze von Balga, Namens Arnold, eine Besitzung [96]) mit der Verpflichtung, auf einem leichten Rosse mit

---

*) Bei der Betrachtung der Kriegsdienste der cölmischen Besitzer sagt Voigt (B. VI, p. 668) dass die kleineren Kölmer ebenso wie die Bauern und Hintersassen beim Burgenbau nicht zum Schutzdienst, sondern zum gemeinen Arbeitsdienst verpflichtet gewesen seien.

Wo zieht er die Grenze zwischen grösseren und kleineren Kölmern und mit welchem Recht stellt er sie hier mit den Hintersassen zusammen? Den Beweis hiefür ist er schuldig geblieben.

[94]) C. W. I, 77a, 166; II, 204. [95]) C. W. I, 62, 71.

**) Irrthümlicher Weise bezieht Bender diesen Ausdruck tam equites quam pedites auf die preussischen Freien, (p. 56) obwol es auch aus der von ihm citirten Verschreibung für die Familie Tüngen klar hervorgeht, dass darunter nur die Hintersassen verstanden seyn können.

[96]) C. W. I, 93.

einer Baliste zu dienen und die alten und zerbrochenen Balisten wieder herzustellen.

Wenn dann, heisst es weiter, keiner von seinen Erben die Kunst des Vaters erlernt hat, so sollen sie nach der Weise des Landes mit einem Pferde und einem bewaffneten Mann innerhalb der Grenzen der Diöcese dienen.

Ein anderer Deutscher, Heinrich Mustatus, wird wieder verpflichtet, [97]) zur Zeit der Noth nach Braunsberg zu eilen und die Stadt vertheidigen zu helfen.

Diese Kriegsdienste, so verhältnissmässig gering sie in Ermland auch waren, erschienen den damit Belasteten doch bald sehr drückend.

Wir sehen daher überall das Streben, die Kriegspflicht in einen jährlichen Zins umzuwandeln, welchem Streben das eigenthümliche Schutzverhältniss, in dem Ermland zum Orden stand, sehr förderlich war. *)

So treffen wir denn auch schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zuweilen an Stelle der Kriegspflicht andere Leistungen.

Vorzüglich wird dafür eine bald geringere, bald grössere Wachs-Abgabe entrichtet [98]) (8 Pfund bis 2 Stein Wachs).

Diese Umwandlung des Kriegsdienstes in eine Wachsabgabe wird aber schon als eine besondere Gunstbezeugung angesehn, die sich zuweilen nur auf bestimmte Personen bezieht.

So muss Cauco v. Hohenberg nach seiner Verschreibung aus dem Jahre 1352 [99]) einen Stein Wachs geben, wofür er vom Kriegsdienst befreit ist.

Kommt aber das Gut in fremde Hände, so soll der neue Besitzer statt zu der Wachs-Abgabe zu einem Reiterdienst verpflichtet sein.

In einer Verschreibung aus dem Jahre 1323 [100]) wird an die Stelle des Kriegsdienstes ein Zins von 3 Mark gesetzt, 1344 sogar ein Dienst, der schon lange besteht, in einen Geldzins umgewandelt. [101])

---

[97]) C. W. I, 95.

*) Ueber das Verhältniss des Bischofs und Domcapitels von Ermland zum Orden, so wie des Bischofs zum Domcapitel handeln:

Bender: Ermlands politische und nationale Stellung innerhalb Preussens p. 15-30.

Brock: De controversiis inter Poloniam et Prussiam (Dissertation 1871.)

[98]) C. W. I, 168, 181, 203. [99]) C. W. I, 177. [100]) C. W. I, 215. [101]) C. W. II, 40.

Theilweise Befreiung vom Kriegsdienst findet sich nur sehr selten. So wird dem Ritter Ernst und seinen Erben von seinen 2 Reiterdiensten der eine erlassen. [102])

Kommt das Gut aber in fremde Hände, so sind wieder 2 Reiter zu stellen.

Meistens werden solche Vergünstigungen nur für die Lebenszeit des betreffenden Vasallen verliehen, so dass die Erben wieder in die ursprünglichen Verhältnisse eintreten; [103]) es sind ganz im Gegensatz gegen die übrigen Rechte, die an dem Gute haften, Rechte, die an der Person haften und mit dem Sterben derselben erlöschen.

Wurde ein Gut unter die Erben getheilt, so scheint zuweilen die Zahl der Dienste vermehrt worden zu sein. Hierauf deutet die Bestimmung in der Verschreibung für das Gut Pocarven, dass, so lange das Gut ungetheilt ist, nur ein Dienst geleistet werden solle. [104])

Am gleichmässigsten und den wenigsten Schwankungen unterworfen sind die übrigen Leistungen, die auf den culmischen Gütern ruhn, der Bischofsscheffel (Pflugkorn) und die Recognitions-Gebühr.

Der Bischofsscheffel — von jedem Pfluge *) 1 Scheffel Weizen

---

[102]) C. W. I, 307. [103]) C. W. II, 174, 225, 267. [104]) Urkunde für Pocarven. Altpr. Monatsschrift v. 1874, p. 274, 275.

*) Töppen in seinem Aufsatz „Ueber die Zinsverfassung Preussens unter der Herrschaft des deutschen Ordens (Zeitschrift für preuss. Geschichte u. Landeskunde 1867) sagt, der Pflug (aratrum) sei gleich 4 Hufen, (mansus) gleich 6 Haken (uncus).

Derselben Ansicht sind auch die Herausgeber des Codex diplomaticus Warmiensis (C. W. I, p. 6, Anm. 2.

Die betreffende Stelle, auf die sie sich stützen lautet: (C. W. I, p. 6. Anm. 2).

„de quibus libet quatuor mansis, qui eis loco unius aratri deputati sunt, solvere debent nobis et nostris successoribus custodiales videlicet Wartgeld prout alii ecclesie subditi et plebano suo annonam missalem videlicet singulis annis de quolibet aratro unum modium siliginis et unum modium avene."

Zunächst liegt hier nicht der geringste Grund vor, dass das Land, das an Stelle eines anderen Besitzthums gegeben wurde, auch eben so gross wie jenes sein musste. Mit gleichem Recht könnten wir dann annehmen, dass der Haken eben so gross sein muss, wie die Hufe, weil wir in einer ganzen Reihe von Verschreibungen finden, dass preussische Reiter, die in einen Dorfverband eintreten müssen, an Stelle ihrer Haken ebensoviel Hufen zugetheilt erhalten. (quorum cuilibet loco duorum uncorum duos dabimus liberos mansos etc.) C. W. II, 138, 139, 318 etc.

und 1 Scheffel Roggen, von jedem Haken ein Scheffel Roggen — der an der Stelle des den Freien immer erlassenen Decems geliefert wurde, war neben dem später zu betrachtenden Hufenzins der Dörfer und Zins-

---

Ferner ist es aber geradezu unmöglich, dass in der angeführten Stelle das aratrum eben so gross ist, wie die 4 Hufen weil es ja am Schluss der Stelle heisst: „de quolibet aratro" sollen sie geben etc. Zuerst hätten die 4 Hufen dann die Grösse eines Pfluges und nachher die mehrerer Pflüge.

Hiezu kommt nun noch, dass wir in unseren Verschreibungen sehr häufig den Ausdruck mansus für aratrum (allerdings nicht ganz correcter Weise) gesetzt finden, was doch nur geschehen kann, wenn beide gleich gross sind.

Die Ansicht Töppens ist nun auch von den meisten verworfen und hält man allgemein die Hufe und den Pflug für gleich grosse Flächenmasse.

Dieses ist auch ganz richtig. Der Pflug (aratum) ist die Ackerfläche, die sich mit einem Pfluge bestellen lässt, was ja genau dem Begriff der deutschen Hufe entspricht.

Trotzdem bedeuten aratrum und mansus aber durchaus nicht dasselbe.

Mansus ist der allgemeine Begriff und bezeichnet jedes Stück Land, das die Grösse einer Hufe hat, aratrum dagegen bezeichnet nur das Ackerland von der Grösse einer Hufe, nur die Hufe Land, die unter dem Pfluge ist.

Mit dem Worte Pflug hängt nun das Wort Pflugkorn zusammen; est ist dieses eben die Abgabe, die von jedem Pfluge zu geben ist.

Allerdings werden wir nicht selten sehen, dass es heisst, das Pflugkorn sei „de quolibet manso" statt „de quolibet aratro" zu geben

Es soll dieses aber durchaus nicht heissen, dass auch von jeder Hufe Wald oder Wiese oder Sumpf das Pflugkorn zu geben sei; es ist hier nur ungenau der allgemeine Ausdruck mansus für die specielle Bezeichnung aratrum gebraucht.

Zu demselben Resultat gelangt man auch, wenn man die Natur des Pflugkorns betrachtet. Es ist dieses in Preussen bei allen Freien an die Stelle des Decems getreten (loco et nomine decimarum C. W. I, 71).

Der Decem (natürlich der vom Getreide) ist der zehnte Theil des Ertrages der bebauten Felder, das Pflugkorn ist aber nichts weiter als eine Ermässigung des Decems.

An die Stelle der verhältnissmässig hohen Quote des Ertrages hat man nur eine fest bestimmte niedrige Abgabe gesetzt, die von dem Ertrage jeder beackerten Hufe zu geben ist.

Wir werden deshalb auch nie sehen, dass von dem aratrum ein Geldzins entrichtet wird, sondern stets von dem mansus, während, wenn die Ausdrucksweise genau ist, es niemals heisst, das Pflugkorn sei von jedem mansus zu geben, sondern von jedem aratrum.

Der Haken (uncus) wird gewöhnlich gleich zwei Dritteln einer Hufe gesetzt. Hiefür spricht besonders eine Verschreibung aus dem Jahre 1439 (A. Rogge: Das Amt Balga. Altpr. Monatsschrift für 1870, p. 485, Urk. 54) in der 6 Haken 4 Hufen gleichgesetzt werden.

Unter unseren ermländischen Verschreibungen haben wir nur zwei aus den Jahren 1335 und 1348, in denen es heisst, die Besitzer der Hufen sollen „de aratro sive de unco" 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Roggen geben.

güter die bedeutendste Einnahme des Landesherrn, und wurde deshalb auch sehr selten erlassen. [105])

Zuweilen wird diese Abgabe indess beschränkt, indem nicht von jedem Pfluge 2 Scheffel Getreide verlangt werden, sondern von jedem Dienst [106]) (de servitio). Es traf diese Begünstigung zwei ganz kleine Güter, auf denen der Kriegsdienst schon schwer genug lastete, und denen wol deshalb auch ausserdem eine geringere Recognitions-Abgabe (statt 2 Pfund Wachs immer nur 1 Pfund — talentum unius marcae ponderis) auferlegt war. *)

In einer 3. Verschreibung werden zwei Dienste und als Pflugkorn vier Scheffel Getreide verlangt, [107]) was zu dem eben Gesagten vortrefflich stimmt.

Die Recognitions-Gebühr (1 cölnischer oder 5 culmische Denare und 1 Talent = 2 Pfund Wachs) ist nach der culmischen Handfeste (§. 34) von jedem, der vom Orden Besitzungen erhalten hat, zu geben, und zwar zum Zeichen, dass er seine Güter vom Orden hat und seinem Gericht unterworfen ist (in recognitionem dominii). Diesen Schoss sollen sie jährlich am Tage des heiligen Martin oder in den nächsten fünfzehn Tagen geben. **)

Aus unserer Normal-Verschreibung vom Jahre 1285 [108]) ersehen wir aber, dass hinsichtlich dieser Bestimmung schon eine bedeutende Veränderung eingetreten ist. Nach dieser Verschreibung ist die gewöhnliche Recognitions-Abgabe oder mehr je nach der Grösse der

---

Da sich sonst in allen anderen Verschreibungen der uncus dem aratrum entgegengesetzt findet, ist wol anzunehmen, dass in diesen beiden Verschreibungen eine Nachlässigkeit im Ausdruck vorliegt.

[105]) C. W. I, 57, 80, 82, 96. [106]) C. W. I, 304, 305

*) Die eine dieser beiden Verschreibungen (C. W. I, 304) ist noch dadurch höchst merkwürdig, dass in ihr einem Deutschen 4 Haken zu culmischem Recht verliehen werden, was sonst nie vorkommt.

[107]) C. W. I, 131.

**) Grunenberg: Geschichte und Statistik des Kreises Allenstein hat über diese Recognitionsgebühr eine vollständig falsche Ansicht. Abgesehen davon, dass er an mehreren Stellen den culmischen und cölnischen Denar verwechselt (p. 19, 22, 24) glaubt er, dass die Abgabe von 2 Pfund Wachs von jeder Hufe zu geben sei.

[108]) C. W. I, 71.

Schenkung zu geben (unum denarium Coloniensem aut quinque Colmenses et unum talentum cere ad pondus duarum marcarum aut plura secundum exigenciam donacionum ipsis factarum in recognicionem dominii fratribus nostris singulis solvent annis).

Ganz im Einklange hiemit finden wir nun in einer ganzen Reihe von Urkunden eine grössere Recognitions-Abgabe, nämlich 2 Talente Wachs und 2 cölnische Denare. [109])

Ein flüchtiger Blick auf diese Verschreibungen zeigt uns nun, dass in diesen allen auch 2 Reiterdienste gefordert werden.

Dass dieses keine zufällige Uebereinstimmung ist, beweist uns eine Verschreibung aus dem Jahre 1287, [110]) in der ausdrücklich gesagt wird, sie haben von jedem Dienste (de quolibet spadone) — und es werden zwei Dienste verlangt — 1 Talent Wachs und 1 cölnischen Denar zu geben.

Wenn nun aber nach dieser Regel auch meistens verfahren wurde, so finden sich doch auch mehrere Verschreibungen, [111]) in denen mehrere Dienste, aber nur die einfache Recognitions-Gebühr bestimmt wird. Höchst auffallender Weise findet es sich einmal sogar, dass nur 1 Dienst und doch die doppelte Recognitions-Abgabe gefordert wird. [112])

Freiheit von der Recognitions-Abgabe wird äusserst selten verliehn, und dann wol auch nie allein, sondern mit der Freiheit vom Pflugkorn zusammen. [113])

Schliesslich haben wir hier noch einer Geld-Abgabe zu gedenken, die in unseren Urkunden immer nur beiläufig erwähnt wird, nämlich des Wartegeldes (denarii custodiales).

Glücklicher Weise sind wir hierüber aber durch eine Urkunde aus dem Jahre 1378 orientirt. [114])

Aus dieser Urkunde ersehen wir, dass um jene Zeit ein Streit zwischen dem Bischof von Pomesanien und seinen Vasallen über die Entrichtung des Wartegeldes ausgebrochen war, und dass die Vasallen die Entrichtung desselben verweigerten, weil es in der culmischen Hand-

---

[109]) C. W. I, 85, 86b, 89, 145, 153 etc. [110]) C. W. I, 76. [111]) C. W. I, 79. 81, 98 etc. [112]) C. W. II, 199. [113]) C. W. I, 81. [114]) Voigt, Cod. dipl. Pruss. III, Urk. 128.

feste nicht bestimmt, sondern eine ausserordentliche Steuer war, die zur Zeit der Noth zur bessern Bewachung der Grenzen gezahlt wurde. Entrichtet wurde sie von jedem Pfluge, und zwar sowol von den Herren wie von den Hintersassen.

Im Laufe der Zeit scheint das Wartegeld sich aber zu einer festen Steuer ausgebildet zu haben, die von allen Grundbesitzern gezahlt wurde.

Ueber seine Grösse lässt sich mit Sicherheit nichts angeben, wahrscheinlich war dieselbe an verschiedenen Orten eine verschiedene.

Da der grösste Theil der den Lehnsleuten überwiesenen Güter aus uncultivirtem Land (Wald, Sumpf, Heide etc.) bestand, bedurfte es natürlich erst jahrelanger Mühen und Anstrengungen, um den Boden einigermassen ertragfähig zu machen. Zur Erleichterung dieser mühsamen Arbeit wurde den Besitzern meistens eine Anzahl von Freijahren bewilligt, d. h. sie waren für diese Zeit dem Landesherrn zu keinem Dienst und keinen Leistungen verpflichtet.

Die Anzahl der Freijahre war je nach der Beschaffenheit des Bodens, so wie der ganzen örtlichen Lage natürlich sehr verschieden, meistens sind es 10 –12.

Diese Freiheit bezog sich, wenigstens in der älteren Zeit, wol auf alle Leistungen. Zuweilen wird aber auch nur eine Leistung ganz erlassen, für die anderen nur eine Anzahl Freijahre gegeben.[115])

Ebenso finden wir zuweilen, dass für gewisse Leistungen die Freijahre keine Geltung haben sollen. Dieses gilt besonders für den Wach- und Vertheidigungsdienst, von dem es an mehreren Stellen ausdrücklich heisst, dass er auch während der Freijahre geleistet werden solle.[116])

Nicht ganz sicher zu entscheiden ist endlich noch, ob die Freijahre sich auch auf den Decem oder das Messkorn (annona missalis) bezogen haben, das dem Pfarrer von jedem Hufenbesitzer seiner Gemeinde zu geben war.

Aus einer Verschreibung des Bischofs Eberhard für die Kirche zu Arnsdorf aus dem Jahre 1320[117]) ersehen wir, dass für die mit Bauern besetzten Hufen die Bauern den gewöhnlichen Decem (von jedem Pfluge

---

[115]) C. W. I, 96. [116]) C. W. II, 96, 290. [117]) C. W. I, 198.

1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Hafer) zu geben hatten, während für die Hufen, die der Herr unter seinem eigenen Pfluge behielt (sub suis aratris) er auch, wie die anderen culmischen Lehnsleute, von jedem Pfluge den Decem selbst liefern musste.

Auffällig genug heisst es in dieser Verschreibung, der Herr soll „de aratro" und die Bauern sollen „de mansis" den Decem geben.

Da der Decem an den Pfarrer dem Pflugkorn an den Landesherrn ganz entspricht, sollte man mit Bestimmtheit annehmen, dass auch er nur vom bebauten Lande und nicht von jeder Hufe zu geben ist.

Es scheint nun aber, als ob bei den Bestimmungen über den Decem mansus zuweilen nicht etwas ungenau für aratrum steht, sondern in seiner eigentlichen Bedeutung gebraucht wird.

In der Verschreibung für Gerhard von Parkithen heisst es nämlich:[116])

„Insuper quia prius juxta sue littere tenorem plebano suo de aratro et non de mansis missalem annonam solvere tenebantur, Idipsum sibi suisque legittimis successoribus quo ad predictos mansos tantum modo concedimus et favemus."

Diese Stelle ist nur so zu verstehen, dass sowol von der Hufe wie von dem Pfluge je nach der Bestimmung der Decem gegeben werden musste.

Da Gerhard nach seinem früheren Privileg nur von jedem Pfluge 2 Scheffel Getreide zu geben hatte, wird ihm dieses auch für sein neues Besitzthum zugestanden.

Dass nun überall, wo es heisst, der Decem sei „de aratro" zu geben, er von jedem Pfluge zu entrichten war, ist nach dem früher Gesagten wol selbstverständlich; dass aber überall, wo es heisst, der Decem sei „de manso" zu geben, — und wir werden solche Stellen besonders in den Dorfs-Handfesten zahlreich genug finden — dass er da wirklich von jeder Hufe zu geben war, wagen wir nicht zu behaupten.

Diese Stelle steht so vereinzelt da und widerspricht so sehr der Gleichförmigkeit, die wir fast überall durchgeführt finden, dass wir ihr unmöglich den Werth beilegen können, den sie sonst vielleicht verdiente.

---

[116]) C. W. II, 220b.

Zinsgüter.

Als eine besondere Art der Güter culmischen Rechts sind ferner die Zinsgüter zu betrachten, die sich, wie ja schon der Name andeutet, von den gewöhnlichen culmischen Gütern dadurch unterscheiden, dass die auf ihnen ruhende Hauptabgabe ein Hufenzins ist.

Die meisten werden zu culmischem Recht verliehen,[119]) doch finden sich auch, ganz ähnlich, wie bei den eben betrachteten Gütern culmischen Rechts, noch eine Reihe anderer Besitztitel,[120]) es giebt sogar einige Verschreibungen, in denen garnicht gesagt wird, nach welchem Recht diese Güter besessen werden sollen.[121])

Zwischen den einzelnen Verschreibungen, die sowol für Deutsche wie Preussen ausgestellt sind, einen wesentlichen Unterschied herauszufinden, ist nicht möglich. Bei allen ist, um dies gleich hier zu erwähnen, der Hufenzins die Hauptabgabe, und in keiner findet sich eine Verpflichtung zum Kriegsdienst und den sonstigen Leistungen der gewöhnlichen culmischen Güter. Wir werden deshalb wol mit Recht annehmen dürfen, dass, ähnlich wie bei den oben betrachteten culmischen Gütern, auch hier die verschiedenen Besitztitel nicht verschiedene Klassen von Gütern bezeichnen.

Wie weit die einzelnen Bestimmungen der culmischen Handfeste auf diese Güter Bezug haben, lässt sich schwer entscheiden, da in unseren Urkunden sehr wenig darüber gesagt wird.

Wir haben indess nicht die geringste Veranlassung anzunehmen, dass den Inhabern von Zinsgütern, die, wie schon bemerkt, an Deutsche sowol wie an Preussen verliehen wurden, das Erbrecht für beide Geschlechter und das freie Veräusserungsrecht vorenthalten gewesen sein wird.

Wenn wir an einzelnen Stellen das Erbrecht für beide Geschlechter,[122]) und einmal auch das freie Verkaufsrecht[123]) ausdrücklich erwähnt finden, so gilt hierfür dasselbe, was wir schon oben bei Betrachtung desselben Punktes bei den gewöhnlichen culmischen Gütern (Anm. 5) gesagt haben, dass es nemlich vollständig überflüssige Zusätze

---

[119]) C. W. I, 159, 234, 278, 298, 309, 312; II, 96, 218, 353, 405.
[120]) C. W. I, 75, 133, 210, 268 etc. [121]) C. W. I, 169; II, 360.
[122]) C. W. I, 75, 169, 268. [123]) C. W. I, 75.

sind, die ihre Erklärung in der oft sehr willkührlichen und wenig genauen Abfassung der Urkunden finden.

Was die Verleihung der Gerichtsbarkeit anbetrifft, so findet sich in unseren Verschreibungen eine grosse Mannigfaltigkeit der Bestimmungen. In mehreren Verschreibungen werden sowol die hohen wie die niederen Gerichte verliehen,[124]) wobei es in einer Urkunde für einen Preussen ausdrücklich heisst,[125]) er erhalte die hohen und niederen Gerichte über Preussen, die er bei sich locirt; in anderen wird nur die niedere Gerichtsbarkeit allein[126]) oder diese und ein Drittel des Ertrages der hohen gegeben.[127])

Zuweilen wird die Jurisdiction auch garnicht erwähnt,[128]) oder dem Vogt ausdrücklich reservirt,[129]) den Vasallen endlich auch hin und wieder ein Drittel der Bussen zugesichert, wenn sie einen Verbrecher auf ihrem Grund und Boden ergreifen.[130])

Die anderen Rechte, die wir bei den gewöhnlichen culmischen Gütern so oft verliehen finden, fehlen hier fast immer. Freie Fischerei wird nur 3 Mal[131]) und freie Jagd auf kleines Wild nur ein Mal erwähnt.[132])

Der Grund hiefür ist in den meisten Fällen wol der, dass die Besitzungen zu klein waren, als dass solche Gerechtsame auf ihnen mit Erfolg ausgeübt werden konnten.

Sehr selten finden wir endlich auch das Recht, in der Heide Holz fällen[133]) und das Vieh dort auf die Weide treiben zu dürfen.[134])

Was die Lasten anbetrifft, die auf den Zinsgütern ruhen, so sind diese ganz andrer Art, als diejenigen, zu denen die Besitzer der gewöhnlichen culmischen Güter verpflichtet waren.

Von einer Verpflichtung zum Kriegsdienst, zur Lieferung des Pflugkorns und der Recognitionsgebühr findet sich in unseren Verschreibungen über Zinsgüter keine Spur. An ihrer Stelle treffen wir einen Geldzins, der, ganz analog dem Hufenzins der Bauern, von jeder Hufe gezahlt wird.

---

[124]) C. W. I, 75, 169, 234, 298; II, 405. [125]) C. W. I, 169.
[126]) C. W. II, 353. [127]) C. W. I, 159, 278, 309; II, 96.
[128]) C. W. I, 133, 210; II, 218. [129]) C. W. I, 268. [130]) C. W. II, 360.
[131]) C. W. I, 298; II, 353, 405. [132]) C. W. II, 405. [133]) C. W. I, 298.
[134]) C. W. I, 298.

Es ist dieser Zins je nach den Verhältnissen natürlich verschieden hoch, doch scheint er nie eine Mark für jede Hufe überstiegen zu haben; meistens ist er eben so gross, wie der gewöhnliche bäuerliche Hufenzins, nämlich $^1/_2$ Mark.

Neben diesem Geldzins wird zuweilen auch noch eine Abgabe von Wachs[135]) oder Hühnern[136]) von jeder Hufe entrichtet.

Ob auf den Zinsgütern ausser diesem Hufenzins noch andere Leistungen ruhten, — und es ist dieses sehr wahrscheinlich — lässt sich aus unseren Urkunden nicht genau bestimmen.

Die einzelnen Ausdrücke, sie sollen den Zins zahlen „pro omni solutione, jure et servitio,“[137]) oder „pro omni jure et servitio,“[138]) oder „pro omni censu servitio et dominii recognicione“[139]) sind so unbestimmt, dass wir aus ihnen keinen sichern Schluss ziehen können. Mit Bestimmtheit können wir nur sagen, dass auf ihnen noch zuweilen die Verpflichtung zum Scharwerksdienst lastete.

Die erste Verschreibung, in der diese Verpflichtung vorkommt, ist aus dem Jahre 1326 und vom Domcapitel für seinen Vogt Ernst ausgestellt.[140]) Er wird von dieser Last aber frei (ab omni jugo cujus vis servitutis) sobald er den Zins bezahlt. In einer anderen Verschreibung für den Preussen Susangen aus dem Jahre 1334[141]) wird einfach gesagt, dass er in jedem Jahre 4 Tage zum Scharwerksdienst verpflichtet sein solle.

Es scheint indess, als ob die Scharwerkspflicht nur ausnahmsweise auf den Zinsgütern ruhte; vielleicht ist sie auch erst im Lauf der Zeit, als die Bedingungen, unter denen man Güter verlieh, überhaupt drückender wurden, dazu gekommen.

Den Decem an den Pfarrer hatten die Besitzer der Zinsgüter wol in derselben Weise zu entrichten, wie die Besitzer gewöhnlicher culmischer Güter.[142])

Für den Hufenzins wurden auch hier meistens Freijahre bewilligt.[143])

---

[135]) C. W. I, 210. [136]) C. W. I, 268, 312; II, 96, 360. [137]) C. W. I, 75.
[138]) C. W. II, 353. [139]) C. W. I, 405. [140]) C. W. I, 284. [141]) C. W. I, 268.
[142]) C. W. I, 298. [143]) C. W. I, 69, 75, 133, 268, 309, 312; II, 96, 360.

Mühlen- und Krug-Grundstücke.

Eine den Zinsgütern sehr ähnliche Stellung nahmen dann die Mühlen- und Krug-Grundstücke ein, die nicht zu einem Dorfverbande gehörten, auch nicht Bestandtheile eines grösseren Guts waren, sondern als kleine, selbstständige Besitzungen vom Landesherrn oder einem Vasallen vergeben wurden. Verhältnissmässig häufig finden wir hier, dass Grundstücke dieser Art nicht einfach verliehen, sondern verkauft werden.[144])

Merkwürdiger Weise verkauft der Bischof sogar einige Male einen Theil von einzelnen seiner Mühlen,[145]) während er umgekehrt wieder Theile von verliehenen Mühlen für den Gebrauch seines Tisches zurückkauft.[146])

Gar nicht selten finden wir auch, was ja für die damaligen Verhältnisse vortrefflich passte, dass das Mühlen- und Tabernenrecht zusammen verliehen wird.[147])

In den meisten Fällen, besonders in der älteren Zeit, ist die Mühle und Taberne natürlich erst zu erbauen. Die Ländereien, die zu den Mühlen und Tabernen verliehen werden, sind fast immer sehr klein, sehr selten ist es, dass 1 Hufe oder noch mehr gegeben wird.

In der Verschreibung für den Müller Heinemann aus dem Jahre 1313 wird noch hinzugefügt, dass,[148]) wenn daselbst ein deutsches Dorf gegründet werden wird, er eine Hufe von der Dorfmark gegen den gewöhnlichen Zins erhalten solle.

Sehr auffallend ist es nun, dass alle Verschreibungen, die sich im Codex dipl. Warm. über Mühlen und Krüge finden, für Deutsche ausgestellt sind. Es hat das unzweifelhaft seinen Grund darin, dass die Deutschen sowol im Mühlen-Handwerk bedeutend erfahrner und geschickter waren als die Preussen, als auch, dass sie sich besser auf den Handel verstanden, als jene, und die deutschen Kolonisten, was sie brauchten, auch lieber von ihren Landsleuten kauften als von den Eingebornen.

Die Nachricht, die uns Schütz in seiner Chronik Preussens,[149]) und

---

[144]) C. W. II, 443, 445, 506. [145]) C. W. II, 77, 78. [146]) C. W. II, 15, 28.
[147]) C. W. I, 144, 165 etc. [148]) C. W. I, 185.
[149]) Schütz, Chronik von Preussen p. 63 . . . . „Item, dass kein Preusse in ir

ebenso Hartknoch, „Altes und Neues Preussen“ [150]) giebt, dass kein Preusse in einer Stadt oder einem Dorfe ein Amt haben, auch keinen Krug etc. halten dürfe, ist entschieden unrichtig. Wie wir später sehen werden, treffen wir preussische Schulzen in deutschen Dörfern sehr häufig, und auch dass einem Preussen die Kruggerechtigkeit verliehen wird, lässt sich durch eine Verschreibung beweisen. [151])

Unter den verschiedenen Besitztiteln sind besonders „Jure Culmensi“ [152]) und „Jure hereditario“ [153]) zu merken. Dass dieses „Jure hereditario“ nicht mit dem später zu betrachtenden „Jure hereditario Pruthenico“ identisch ist, folgt einfach daraus, dass es sich immer in Verschreibungen findet, die für Deutsche ausgestellt sind. Es besagt eben, so weit die Verschreibungen uns darüber überhaupt Aufschluss gewähren, durchaus nichts anderes als „Jure Culmensi.“

Ueber das Erbrecht und das freie Veräusserungsrecht lässt sich wenig Bestimmtes sagen.

Das erste findet sich 2 Male, [154]) das letzte ein Mal [155]) besonders erwähnt. Wahrscheinlich haben auch hier die Bestimmungen, wie wir sie in der culmischen Handfeste finden, gegolten, wenngleich der Unterschied zwischen diesen und den gewöhnlichen Gütern culmischen Rechts schon ein sehr grosser ist.

Die Rechte und Begünstigungen, die sich in unseren Verschreibungen finden, sind sehr verschiedenartig, beziehen sich aber natürlich fast immer speciell auf die Müllerei und die Schankwirthschaft.

---

keinem Gebiet, Stad, Schloss oder Dorffe zu ir keinem Ampt verstattet werden, auch keine Krahm noch Krug treiben, sondern alle dieselben zum Ackerbaw und Viehzucht gehalten werden sollen.“

[150]) Hartknoch, Altes und Neues Preussen p. 567, §. 4. „Wir setzen und gebieten, dass in Städten und Vorstädten in Teutschen Dörffern, Höfen, Krügen und Kindelbieren kein Preuss zu einem Regiment soll gesetzet werden und soll auch nicht Bier schenken weder Fraue noch Mann, sondern sie sollen die wüsten Erbe wüste Huben reumen und bewohnen und die wüsten Aecker bauen bei Verlust 3 guten Marken.“

[151]) Gebser, Geschichte der Domkirche in Königsberg p. 135, 136.

[152]) C. W. II, 203, 206, 234 etc.

[153]) C. W. I, 177, 185, 222; II, 345, 443, 506. [154]) C. W. I, 185, 220.

[155]) C. W. II, 443.

Wie es bei den Mühlen wol natürlich ist, — es ist hier immer an Wassermühlen zu denken — wurde den Müllern immer freie Fischerei für ihren Bedarf im Mühlenteich gestattet;[156]) wo dieses nicht besonders erwähnt wird — es ist dieses sehr selten der Fall — ist wol anzunehmen, dass es nur durch Nachlässigkeit nicht geschehen ist. Zuweilen wird auch gesagt, dass der Müller und der Landesherr allein fischen dürfen.[157]) In einer Verschreibung[158]) finden wir sogar eine Abgabe, die auf die Fischerei gelegt ist, indem der Müller die kleinen Fische alle behalten darf, von den grossen aber den 3. Theil dem Bischof resp. dem Vogt abgeben muss.

Auch bei einer Taberne, die ausserhalb eines Dorfes liegt, finden wir ausser mehreren anderen Begünstigungen freie Fischerei mit sechs Reusen erwähnt.[159])

Eine der Hauptbegünstigungen ist nun ohne Zweifel wol die, dass den Inhabern solcher Besitzungen häufig versprochen wird, es solle innerhalb bestimmter Grenzen keine andere Mühle, resp. Taberne angelegt werden dürfen.[160]) Dann wird ihnen auch oft gestattet, ein zweites Rad in der Mühle einzurichten,[161]) ebenso einen Damm zu bauen[162]) und einen Oberteich zu bilden.[163]) Bisweilen wurde ihnen sogar ein besonderes Stück Land zugewiesen, von dem sie die Erde zum Damm nehmen durften.[164])

Da es dem Landesherrn natürlich auch darauf ankommen musste, dass die Mühlen und Tabernen am passenden Orte lagen, gestattete er es auch, dass Mühlen und Tabernen verlegt wurden,[165]) ebenso wurde einmal auch erlaubt, eine Schneidemühle in eine Mahlmühle umzuwandeln.[166])

Den Schaden, der durch den Mühlenteich anderen verursacht wird, haben die Müller selbst zu tragen,[167]) dagegen sehen wir einmal, dass der Lehnsherr sich verpflichtet, bei eventuellem Ausbruch des Mühlenteiches hülfreiche Hand zu leisten.[168])

---

[156]) C. W. I, 144, 165, 185; II, 234, 345 etc. [157]) C. W. I, 128, 129.
[158]) C. W. I, 286. [159]) C. W. I, 222. [160]) C. W. I, 165, 185, 220, 247, 286.
[161]) C. W. I, 220; II, 24, 292. [162]) C. W. I, 185; II, 183, 445.
[163]) C. W. I, 185; II, 445. [164]) C. W. II, 292, 445. [165]) C. W. II, 24, 206.
[166]) C. W. I, 286. [167]) C. W. II, 352. [168]) C. W. II, 506.

In den Mühlenteichen haben sie dann oft das Recht, das Wasser zu stauen, und wird dieses gewöhnlich genau bestimmt. So darf ein Müller ein Mal das Wasser bis 9 Fuss stauen,[169]) während in einem anderen Fall nur eine Stauung von 1 Fuss über den gewöhnlichen Wasserstand gestattet wird.[170])

Dann wird ihnen häufig das Recht gegeben, Holz zu fällen, und zwar entweder wo sie wollen,[171]) oder, wie es auch vorkommt, wo es ihnen angewiesen werden wird.[172]) Endlich treffen wir auch bisweilen die Berechtigung, das Vieh auf des Herrn Weide treiben zu dürfen und zwar mit genauer Angabe, wie viel Pferde, Kühe, Schweine etc. es sein dürfen.[173])

Die Freiheiten, die speciell für die Tabernen galten, bieten nicht viel Besonderes. Es wird den Inhabern derselben nur das Recht ertheilt, die gewöhnlichen Gebrauchs-Artikel, als da sind Brod, Fleisch und Bier, verkaufen zu dürfen.[174])

Zuweilen wird ihnen aber auch ausdrücklich die Erlaubniss gegeben, dass sie das Brod selbst backen und das Vieh selbst schlachten dürfen.[175])

In einer Verschreibung aus dem Jahre 1336[176]) erhält auch ein Müller das Recht, Bier zu brauen, obwol keine Schenke mit der Mühle verbunden ist; es galt diese Erlaubniss also jedenfalls nur für seinen eigenen Bedarf.

Eine sehr wichtige Bestimmung treffen wir dann in einer Verschreibung aus dem Jahre 1370.[177]) In derselben werden nämlich der Burg-Mühle bei Rössel 3 Dörfer zugewiesen, deren Bewohner in ihr ihr Getreide mahlen lassen müssen.

Wenn nun später in einem bestimmten dieser Dörfer eine Mühle gebaut wird, so sollen 4 Männer den Schaden abschätzen, der dem Burgmüller durch die Anlegung der neuen Mühle entstanden ist, und diese Summe wird ihm von dem Zins abgezogen werden.

Diesen Mahlzwang finden wir auch in einer Verschreibung des

---

[169]) C. W. II, 302. [170]) C. W. II, 345. [171]) C. W. I, 222, 286; II, 47, 345.
[172]) C. W. II, 448. [173]) C. W. I, 222; II, 448.
[174]) C. W. I, 222, 247; II, 474 etc. [175]) C. W. I, 222. [176]) C. W. I, 275.
[177]) C. W. II, 443.

Ordens für die Mühle in Reimannsfelde,[178]) in welcher dieser Mühle 5 Dörfer zugewiesen werden.

In den Fällen, in denen der Bischof einzelne Theile seiner Mühlen verkauft, resp. einzelne Theile anderer Mühlen für den Gebrauch seines Tisches ankauft, sind noch die Bestimmungen zu merken, dass ein jeder für seinen Theil selbst zu sorgen, d. h. ihn in gutem Zustande zu erhalten hat; ebenso wird dabei genau bestimmt, welchen Antheil jeder an der Schweinezucht haben solle.

Interessant ist es, hiebei auch die Bedingungen zu betrachten, unter denen der Bischof einmal den vierten Theil einer Mühle kauft.[179])

Die Kaufsumme beträgt 90 Mark. Diese werden aber nicht ausgezahlt, sondern es wird dem Verkäufer dafür ein Zins von 9 Mark jährlich verschrieben, den er so lange behalten soll, bis der Bischof ihn wieder für 90 Mark zurückkauft.

Bevor wir nun zu der Betrachtung der Leistungen übergehn, die auf den Mühlen- und Krug-Grundstücken ruhten, sei noch erwähnt, dass Freijahre äusserst selten verliehen werden. Nur zwei Mal werden sie erwähnt und dann sind es auch immer nur 2 Jahre.[180]) Daneben finden wir aber auch, dass der Zins in dem ersten, resp. in den ersten Jahren niedriger ist als später, dass also eine Steigerung desselben eintritt.[181])

Der Zins selbst ist ein Geldzins, zu dem sich zuweilen noch ein Naturalzins (Hühner) gesellt. Gezahlt wird er fast immer von der Mühle und dem Lande, oder von dem Kruge und dem Lande, oder von der Mühle, dem Kruge und dem Lande zusammen.

Die Grösse des Zinses ist natürlich sehr verschieden. Als niedrigsten Zins finden wir in unseren Urkunden 1 Mark,[182]) als höchsten 6 Mark.[183])

Dieser Zins wird, wie es heisst,[184]) gezahlt „pro omni jure, censu et servitio“ und ist ausser dem Wartegeld die einzige Leistung, die wir in unserer Periode wirklich nachweisen können.

---

[178]) C. W. II, 86.

[179]) C. W. II, 28 . . . Ganz ähnlich in II 15, wo für 120 Mark ein Zins von 12 Mark gegeben wird.

[180]) C. W. I, 286; II, 203. [181]) C. W. I, 129, 144, 165; II, 170.

[182]) C. W. I, 112. [183]) C. W. II, 445. [184]) C. W. I, 165.

Dass aber noch andere Leistungen verlangt wurden, folgt wol unzweifelhaft aus einigen Stellen, die leider allgemein und unbestimmt, wie meistens, uns keinen sichern Schluss gestatten.

So heisst es in einer Urkunde aus dem Jahre 1359,[185]) sie sollen den Zins zahlen:

„et talia servitia, qualia alii molendinatores ratione molendinorum fecerint, facere tenebuntur."

In einer anderen Urkunde aus dem Jahre 1375 heisst es;[186]) sie sollen den Zins zahlen:

„und dynen davon wen yn geboten wirt gleich andern molnern in disem Bischtume"

Einen allerdings sehr geringen Aufschluss darüber, was dieses bedeuten soll, gewährt uns eine Verschreibung aus dem Jahre 1371.[187])

Zwei Lehnsleute haben hier einem Müller, den sie ihren „undersasze nennen, eine Mühle mit einer Taberne und etwas Land gegeben und zwar zu culmischem Recht, und haben ihm versprochen, ihn von Scharwerk, Herrendienst oder Reisen frei zu halten. Ausser dem Wartegeld und dem Decem für den Pfarrer soll er jährlich nur 5 Mark zahlen „vor den zinsz, scharwerk und alles das gutt."

Hienach scheint es, als ob die Müller ausser zu dem Zins und Wartegeld anch noch zu Scharwerk und zu Kriegsreisen verpflichtet gewesen sind. Ueber den Umfang und die Art dieser Leistungen lässt sich aber nichts mehr feststellen. Dass sie dem Pfarrer den Decem zu geben hatten, ersehn wir auch noch aus einer andern Verschreibung,[188]) in der bestimmt wird, dass von einer Mühle, einer Taberne und zwei Hufen Land als Decem 2 Scheffel Mehl zu liefern sein.

---

[185]) C. W. II, 281. [186]) C. W. II, 506. [187]) C. W II, 448.
[188]) C. W. II, 183.

(Fortsetzung folgt.)

Urkunden zur Geschichte der ständischen Versammlungen zu Königsberg

im Januar und Februar 1813

betreffend

die Errichtung der Landwehr.

Nach den Akten der Ostpreussischen General-Landschaft und des Oberpräsidiums der Provinz Preussen

herausgegeben von

Rob. Müller.

Fortsetzung.

22. Fol. 29.

Die uns von Ew Exzellenz und der Hochverehrten Committe *[sic]* Gesthern gemachte Mittheilungen des Herren General Gouverneur Exzellenz hat in uns Wünsche erregt welche wir im Geiszt der ganzen Versamlung in der Anlage ausgesprochen zu haben uns schmeichlen.

Indem wir solche hiemit Ew Excellenz gehorsamst einreichen, unterlęgen wir sie HochDero richtigern prüfung, mit beifügung der gehorsamen Bitte, dasz wenn wir für selbige Er Exzellenz Zustimmung und Beifall gewinnen, Er Exzellenz geruhen möchten solche der Versamlung zur Deliberation hochgeneigst vortragen zu laszen.

Mit verehrung und Ergebenheit beharren

wir — Er Exzellenz

ganz gehorsamste

Königsbg d 6 Febr 1813. — Die Deputirte der Adlichen Guths Besitzer des Tapiauschen Kreises

[Ohne Adresse.] [1]) — WBolschwing Zychlinski

Ungedruckt. [1]) Die Eingabe war sicher an den Vorsitzenden der Committee, den Staatsminister Grafen Alexander Dohna gerichtet.

23. Fol. 30—31.

Der Herr General Gouverneur von Yorck Exzellenz haben in Ihrer Gesthern an uns so kurzen als energischen Anrede, mit so vieler Wärme unser mitwürken und unsere Anstrenggunggen zur verteidigung des Vaterlandes, zur Genugthuung gegen den Feind unsers Königs und unsers Vaterlandes, und zu seiner Entfernung bis an den Rhein aufgefordert; wornach wir eine grőszere Forderung zur augenblicklichen Verstärkung der Streitkraft erwarten muszten, als Sie in Ihrer unsrer Hochverehrten Committe vertrauten Forderung ausgesprochen haben.

Hiezu gehört nicht die von Sr Exzellenz bereits volzogene Aushebung zur complettirung und verstärkung der unter Ihrem commando stehenden Truppen, denn dieses war von Ihnen schon befohlen und geordert.

Es ist nach des Herren General Gouverneur Exzellenz gemachten Forderung, zur augenblicklichen Streitkraft, nur allein die bestimte Anzahl der Freiwilligen von 330 Mann Cavallerie und 400 Mann Infanterie zu rechnen. Die geforderte Landwehre ist nur für ein Erfordernisz ungünstiger Ereignisze anzunehmen.

Hinfolglich scheint es uns aus der so sehr gemäszigten Forderung des Herren von Yorck Exzellenz hervorzugehen, dasz Sr Exzellenz durch Ihrem *[sic]* Talent als commandirender General die augeblicklich nothwendig zu vergrőszerrende Streitkraft zu ergänzen beabsichtigen, um das Land möglichst zu schonen.

Ohnleichbar *[sic]* scheint es uns aber, dasz einem Commandirenden General /: wenn wir uns des vergleichniszes erlauben dürfen :/ wie einer groszen Kaufmannschen Spekulation, ein ohnerwarteter grőszerer Fons oder Credith das gelinggen und einen grőszeren Gewinn sehr begünstigt; die vergrőszerung der Streitkraft zur Disponiblen um so erwünschter und wilkomner sein musz, wenn, wie es hier der Fall ist, die Disponible Streitkraft um ein Drittel aus neu eingezogne Rekruthen besteht.

ich glaube dahero, dasz wir diesem würdigen Helden, Der Sich durch Seine FeldHerren Talente sowohl Seinen Gegner als auch uns achtungswerth und verehrt gemacht hat, den sprechensten Beweisz des Vertrauens und die grőszte würdigung Seiner Gesttriegen mündlichen

Aufforderung geben; wenn wir Seiner Disposition eine augenblicklich grösere Streitkraft als Er Sie *[sic]* verlangt hat, gestellen. Um dieses zu bewerkstelligen erlauben wir uns folgende Vorschläge

1, Dasz die Versamlung die Herren Deputirte der Städte Königsberg, Elbing Memel, Tilsit und Braunsberg die HandlungsHäuser dieser Städte zu einem freiwilligen Beitrag zur organisirung eines augenblicklich zu stellenden Corps Cavallerie und Infanterie auffordert und anfrägt; worauf durch Estaffette wehrend unsers zusammenseins die Bestimmung der Summen eingehen kann.

2, dasz die Versamlung in der nächsten Montags Zeitung einen Aufruf zur freiwilligen Gestellung bey der Cavallerie und Infanterie macht, und denenjenigen welche sich hiezu melden wollen, die Weisung giebt, sich Persöhnlich oder schriftlich binnen 14 Tagen an die aus der Versamlung erwählte hochverehrte Committe zu melden, wobey ein jeder sich erklären musz ob Er bey der Cavallerie oder Infanterie angestelt sein will, und ob Er mit eigner Kleidung, und Pferd bey der Cavallerie sich gestellen kann.

3, dasz durch die LandRäthe, Beamte und Förschter der aus der Versamlung erwählten hochverordneten Committe eine genaue Liszte derjenigen Wildschützen und Jäger eingereicht wird, welche zu Jäger im Felde tauglich sind, und dasz solche eingezogen und zur Disposition der General-Commission eingesant werden.

Von den freiwilligen Beiträgen der HandlungsHäuser der erwähnten Städte, würden die eingezogne Jäger, und Diejenige die sich freiwillig gemeldet zu equipiren sein, welche es aus eignen Mitteln zu thun ausser Stande sind.

4, Die Armatur für das zu gestellende Corps Freywilliger, würde am schnellesten dadurch zu bewerkstelligen sein, wenn ebenfals in der nächstens *[sic]* Montags Zeitung ein jeder Bewohner Preuszens aufgefordert und verpflichtet wird, alle fürs Militair taugliche schiesz und seiten Gewehre binnen 14 Tagen an den LandRath oder an der Stadt Obrigkeit abzuliefren, wozu vorzüglich Büchsen gehören.

Sobald nach 14 Tagen die Anzahl des zu stellenden Corps der Freiwilligen bekant ist, müszte die einberufung und Bestimmung des Orts,

wo dieses Corps organisirth werden soll, ebenfals durch die Zeitunggen geschehen. Die organisation wäre sodann durch die General Commission und deren erwählten Anführer zu volziehen.

Diesen ersten Schritt, um eine gröszere Gestellung zur augenblicklichen Vermehrung der Streitkraft, als sie gefordert ist, ist unsers Erachtens die Versamlung zur Ehre der Provinzen die sie vertritt verpflichtet, um einestheils der Erwartung des Ruszischen Kaysers zu entsprechen, dass diese Provinzen die zuerst durch die Ruszen von den Franzosen befreit sind, denen andern Provinzen des Preuszs Staats und ganz Deutschland ein Beispiel geben; anderrentheils dasz der Entusiasmus für König und Vaterland mehr zu thun vermocht hat, als der General Gouverneur verlangt und erwartet hat, und dasz es nicht eine blosze Folge der an den Ständen ergangnen Aufforderung ist.

Die Deputirte des Tapiauschen Kreises
Zychlinski WBolschwing

Ungedruckt. Gehört als Beilage zu [81. [82

24. Fol. 32.

Königsberg den 7. t. Februar 1813.

Als bei der heutigen Verhandlung der Stände von Ost u Westpreuszen und Litthauen das aufgenommene Protocoll verlesen wurde und es zweifelhaft schien, ob aus dem Inhalte nicht gefolgert werden könnte, dasz die versammelten Stände die Anstrengungen des Landes nur nach dem Wunsche Sr Majestät des Kaisers von Ruszland übernähmen, nahm der von den Ständen erwählte Herr Präsident der Herr Staatsminister Graf von Dohna Excellenz das Wort u sprach Nahmens der Versammlung.

Die bisherige Verhandlung habe zur Genüge bewiesen, dasz des Kaisers von Ruszland Majestät[1]) loyal genug gedacht und der Provinz allein überlaszen hätten, alles, was sie für möglich hielte, zum Besten ihres Königs u Vaterlandes zu thun. Dieser Gesichtspunkt habe alle anwesende Stände beseelt u deshalb hätten sie sich allein auf diese Sache eingelassen und sich gern an[2]) des Herrn Generallieutenant von York Excellenz, als dem höchsten Stellvertreter des Königs in Militairsachen und dem treuesten Diener Sr Majestät und heiligstem Verehrer des Vaterlandes gewandt.

Nur der Gedanke, dem Könige u Vaterlande treu zu dienen, Gut u Blut für die Erhaltung des Königs u Vaterlandes, welche unzertrennlich verbunden wären, hinzugeben, belebe die Versammlung.

Der Herr Präsident sprachen[2]) nun mit einer solchen Herzlichkeit u Wärme von der Anhänglichkeit der Stände und der durch sie vertretenen Provinzen an den König, unsern guten und allverehrten Landesvater, dasz nicht blosz aus der Rede wahre Herzlichkeit, treue Anhänglichkeit an König u Vaterland u heiliger Eifer, für diese heilige Verbindung alles zu thun, zu ersehen war, sondern diese Empfindungen von allen Anwesende *[sic]*[4]) getheilt wurden. Und so erscholl, als dHE Präsident mit einem herzlichen: Gott erhalte den König, es lebe der König! schlosz, eine tief im Innern gefühlte Wiederhohlung dieses herzlichen Wunsches.

Aufs Neue vereinte sich also die Versammlung der Stände zur Treue u Anhänglichkeit an König und Vaterland.

Dies ist von mir als dem von den hochverehrten Ständen erwähltem *[sic]* Secretair niedergeschrieben.

Heidemann.[5])

Gedr. bei Dr. II, S. 304 f. No. 8. und Gerwien S. 12. [1]) Die hier folgenden Worte: „u deszen Bevollmächtigte dHE Minister von Stein Excellenz" sind später ausgestrichen. [2]) Könnte allerdings leicht für „mit" gelesen werden, wie auch bei Droysen gedruckt ist. Gerwien hat richtig: „an". [3]) ? sprechen ? [4]) Heidemann hatte hier zuerst geschrieben: „sondern diese Empfindungen auf alle Anwesende übergingen. Bei der Abänderung übersehen, liess er „Anwesende" in der Accusativform; also steht jetzt: „sondern diese Empfindungen von allen Anwesende getheilt wurden." [5]) Vgl. hiezu Joh. Voigt: Das Leben des ... Alexander ... Grafen zu Dohna-Schlobitten ... S. 24. [83

25. Fol. 33—34.

P. M.

Der Entwurf zu dem Reglement für die zur allgemeinen Landesvertheidigung zu organisirenden *[sic]* Landwehr, enthält die vorläufige Festsetzung, dasz ein jedes männliche Individum *[sic]* von bestimmten Alter, ohne Unterschied der Religion, u also auch Mennoniten u Bekenner der mosaischen Religion an der Vertheidigung persönlichen Anteil nehmen oder einen qualificirten Stellvertreter stellen müszen.

Die Bürger Königsbergs haben mir durch vertrauensvolle Wahl den

Vorzug eingeräumt den Berathungen Er hochverehrlichen Versammlung beizuwohnen. Es ist demnach meine Pflicht den *[sic]* Vortheil meiner Committenten möglichst förderlich zu seyn, wenigstens aber dasjenige *[sic]* vorzubeugen was ihnen nachteilig werden kann. Hiezu rechne ich die obige Festsetzung vorzüglich in Beziehung auf die Mennoniten, und nehme mir die Erlaubnisz ein schriftliches Votum über diesen Gegenstand zu den Akten zu geben.

Die Religionsverfaszung der Mennoniten ist mir um so genauer bekannt, als ich selbst unter sie gehöre, u ich kann es demnach um so mehr versichern, dasz dieselbe mit der persönlichen Vertheidigung des Vaterlandes durchaus nicht vereinbar ist.

Die Führung der Waffen ist ihnen nach den Glaubens Artikuln, welche Höchsten Orts die erfoderliche Bestätigung erhielten, verboten, u der Mennonit welcher mit Zwang angehalten werden würde Kriegsdienste zu thun, würde in dem Augenblik aufhören es zu seyn.

Das Gnadenprivilegium welches unsere Vorfahren erhielten als sie ins Land berufen wurden, u welches von einer Reihe erhabener Beherrscher des Preuszischen Trohnes, so wie von des jezt lebenden Königs Majestät allerhöchste Bestätigung empfing, sichert den Mennoniten völlig freie, Glaubensübungen, Gewiszensfreiheit sowie die Cantonsfreiheit zu, u unterwirft sie in Hinsicht auf die lezte Begünstigung einer jährlichen Abgabe von 5000 ℳ. an das Culmsche Cadettenhaus.

würde es diesemnach nicht ein Eingriff in das Königl Privilegium seyn, wenn durch die oben angeführte Festsezung auch die Mennoniten gehalten seyn sollen an der Vertheidigung persönlichen Anteil zu nehmen?

Es ist zwar die Alternative gestellt, dasz man sich dazu eines Stellvertreters bedienen könne; Dieses würde jedoch nur auf den bemittelten Theil Anwendung finden, u der ärmere Mennonit, der die Kosten eines Stellvertreters nicht aufzubringen vermag, gezwungen seyn, den Glauben seiner Väter zu entsagen, welches wohl den so gerechten als milden Gesinnungen unseres edlen Monarchen nicht zusagen dörfte *[sic]*

Sollte endlich die Maasregel der allgemeinen Vertheidigung in Ausübung kommen, wodurch den Städten u dem Lande zum Betriebe

der innern Geschäfte viel Hände entzogen werden, so könnten zur Versorgung bürgerlicher Anstalten, zum Feuerlösch-dienst, Pflege der Kranken & etc. die Mennoniten gebraucht werden, die aus Schuldigkeit u Bürgerpflicht sich gerne jedem andern Geschäfte auszer den Kriegsdienst, unterziehen u bereitwillig jedes Opfer bringen werden, welches die Anstrengung jezt gebietet.

Ich trage diesemnach ganz ergebenst darauf an

die Mennoniten auszer der Verpflichtung zu setzen an dem activen Kriegesdienst Theil zu nehmen, u bitte ganz ergebenst gegenwärtiges Votum dem Protokoll beifügen zu laszen.

Uebrigens füge ich noch wiederholentlich hinzu, dasz es nicht Mangel an Bürgersinn, u Patriotismusz, sondern Anhänglichkeit an den Glauben seiner Väter ist, welches den Unterzeichneten zu dieser Erklärung veranlaszt.

Koenigsberg den 8' Febr. 1813

Zimmermann

Ungedruckt. [84

26. Fol. 35—36. *p d 8 Febr. 13*

Erhaben, u der Achtung der Nachwelt würdig, spricht sich in diesem hochwichtigen Moment, im Königreich Preuszen, der Geist der Liebe und Treue gegen Monarch u Vaterland, durch die Repräsentanten der Nation aus. Bereit kein Opfer zu scheuen, wodurch dem Vaterlande seine Selbständigkeit, das Palladium der privat Wohlfahrt wiedergewonnen werden kann, sehe ich mich nicht allein kräftig unterstützt in meinem Wirken, sondern erhalte auch noch Anerbietungen, welche das Gepräge des reinsten Patriotismus, der edelsten SelbstVerleugnung tragen.

Wie sollte nun mein Vertrauen zu einer Nation, die des Ruhms und Glücks ihrer Väter eingedenk, alles daran zu setzen fest entschlossen ist, jenen von neuen *[sic]* zu befestigen, dieses von neuem zu gewinnen, die den erhabenen Beruf erkennt, Deutschland u Europa, das erste Beispiel wahrer Vaterlandsliebe durch Thaten zur Nachahmung aufzustellen, einen Augenblick wanken? —

In diesem Vertrauen daher, mit dem vollen Glauben an Wille u Kraft, eröfne ich der edlen u hochgeehrten Comité *[sic]* des Landtages

die Unzulänglichkeit, der mir zu Gebote stehenden Mittel die benötigte Cavallerie zu bilden. Ich übergebe ihren weisen Berathungen zum weitern Vortrage den Entwurf, zur Formation eines Regiments Preussischer National Cavallerie, aus den freiwillig sich sammelnden Söhnen des Vaterlandes, u erfreue mich des Glaubens, dasz dies eine Gelegenheit darbieten wird, wo auch weniger Bemittelte Beweise der Treue, und Liebe zu König u Verfassung, an dem Altar des Vaterlandes, als Opfer niederlegen können.

Es würde demnach ein Corps preussischer National Cavallerie von 1000 Mann u 1000 Pferden, aus Ostpreussen u Litthauen zu formiren sein.

Jeder der hinzutritt bringt ein gutes Husarenpferd, versehen mit

1, einer Trense
2, einem Woilach u Uebergurt
3, einem Ungarischen Sattel mit Halfter, Hinterzeug u Zubehör
4, einer Ueberdecke von schwarzem Schaaffell mit.

Was auf diesem Wege zur Complettirung nicht erlangt würde, könnte durch Beiträge nach der Hufenzahl bewirkt werden.

Für die Bekleidung der Mannschaft, u was an der des Pferdes noch fehlt, sorgt der Staat.

Die Kopfzahl von 1000 Mann Cavallerie, wird von der zur Formation neuer Corps bereits als bedürftig angegebenen Mannschaft abgerechnet.

Die Officierstellen werden von Sr Majestät dem Könige besetzt jedoch bleiben eine gewisse Anzahl offen, für junge Leute, welche jetzt den schönen Kampf für Freiheit und Recht, den friedlichen Beschäftigungen vorziehen

Talente u ausgezeichnetes Verdienst, werden nicht weniger stets höhere Chargen offen finden, und nicht unanerkannt bleiben

Das Corps wird den Nahmen des ersten preussischen National Cavallerie Corps führen, um wenn Vaterlandsliebe oder Nothwendigkeit gebieten, ein zweites ihm zur Seite zu stellen, es als erstes Kennzeichen des Patriotismus seinen Rang behaupte

Sobald sich nun der Wille der Bewohner Preussens sonst glücklichen, u segensreichen Flüren, durch das Organ ihrer Repraesentanten

ausgesprochen hat, behalte ich mir vor das Nähere wegen Zeit u Ort der Formation, u alle übrigen nötigen Bestimmungen bekannt zu machen

Mit hoher Achtung wird die Mit u Nachwelt, mit freudigem Herzen, ob der Liebe u Treue der Monarch, mit erhebendem Gefühl über das Vertrauen der edlen Preussen, werde ich alles dasjenige erkennen, was die reinsten Motive sie *[sic]* zu leisten vermögen, u die Preussens Bewohner von je her so ruhmwürdig auszeichneten.

Königsberg am 8" Februar 1813.

v Yorck

An

Eine *[sic]* Hoch u Hochwohlgeborne Comité des Landtages Preussens

Gedr. in der Auszerordentl. Beil. zu No. 23 der Königsberger (Hartungschen) Königl. Preusz. Staats-, Krieges- und Friedens-Zeitung von 1813, im Beiheft zum Militair-Wochenblatt pro Novbr. u. Dezbr. 1845, S. 485, in der anonymen Schrift: Zur Gesch. des ehemal. ostpr. National-Cavallerie-Regiments (Leipz. 1846) S. 257 ff., bei Dr. II, S. 307, No. 10, unvollständig und ungenau auch bei A. Witt: Der preusz. Landtag im Febr. 1813 (Progr. d. Kneiphöf. Stadt-Gymnas., Königsberg 1856, S. 22 f. und Raumer: Historisches Taschenbuch, III. Folge, VIII. Jahrg., Leipzig 1857, S. 586 f.) [85

27. Fol. 35. Vermerk

HE Graf v Lehndorff-Steinorth erhielt von der ständischen Versammlung den Auftrag, den HE Gouverneur v York Exc. zu ersuchen, dasz die Ehre, in dieses National Corps eintreten zu können, auch auf Westpreuszen, dies- und jenseits der Weichsel ausgedehnt werde.

[Undatirt.] Scheltz.

Ungedruckt. Befindet sich auf dem Rande des vorigen Schreibens [85, fol. 35 links oben. [86

28. Fol. 37—38. P. M.[1])

Auf Befehl Sr. Excellence des Herrn Staats Minister v Stein sind auch wir als Deputirte vom Oletzkoschen Kreise gewählt und hergekommen um den Zweck dieses Landtages zu erfahren.

Auswahl der besten Mittel zur Vertheidigung des Vaterlandes ist nach der Bekanntmachung der Zwek der Versamlung.

Und diese Mittel haben uns hierauf Sr. Excellence des Herrn General-Lieûtenant und Gouverneur v Jork.

auf Befehl Sr. Majestät des Königes von Preuszen

theils mündlich in der Versamlung, theils schriftlich im Detail durch die erwählte Comittée *[sic]* bekannt zu machen geruhet.

Samtliche Hochzuehrende Herren Deputirte und auch wir haben uns aus dem Vortrage Sr. Excellence des würdigen Staats Minister Herrn Grafen v Dohna, den auch wir als einen einsichtsvollen Mann und redlichen Patrioten verehren, überzeugt dasz die von Sr. Excellence des Herrn General Lieutenant v Jork. bestimmte Hülfsmittel zur Vertheidigung des Vaterlandes weise eingeleitet, und notwendig sind.

Nicht nur die Möglichkeit der Ausführung dieses Plans des weisen Feldherrn, deszen Patriotismus allgemein bekannt ist, ist von sämtlichen Herrn Deputirten zugestanden, indem nur durch die vorgewesnen Debatten grösztentheils Nebenumstände, dem Plane eine Abänderung geben sollen, sondern auch wir haben über die allgemein geäuszerte Neigung und Bestreben sämtl Herren Deputirten, zu dieser notwendigen Sache zu würken, tief empfunden.

Jetzt kommt es aber darauf an: Wem ist die Ausführung dieses Plans, dem sämtliche Herren Deputirte, der Nothwendigkeit und Zwekmäszigkeit wegen ihren Beyfall gegeben haben, zu übertragen?

Hiebey müszen wir folgendes bemerken.

Unsere Constituenten haben uns bey der Wahl den ausdrüklichen Auftrag gemacht, darauf anzutragen,

dasz, bey Leistungen von Opfern jeder Arth, sie mögen von Sr. Ruszisch Kayserlichen Majestät oder Sr. Majestät des Königes von Preuszen angeordnet seyn,

es unserer gesezzmäszig bestehenden Regierung überlaszen bleiben müszte, diese Forderungen im gewöhnlichen Gange nach den höhern Bestimmungen leisten p zu laszen.

Wir haben für unser Theil an der Spizze unserer Regierung einen kraft- und einsichtsvollen Mann, einen Mann deszen redlicher Patriotismus allgemein anerkannt ist den Geheimen Staatsrath v. Schoen. Wir müszen um so mehr darauf antragen dasz diesem edlen Manne die weitere Ausführung des modificirten Plans Sr. Excellence des Herrn General Lieutenants v Jork. in Absicht des litthauschen Departements überlaszen wird, als derselbe noch dazu adel. Guthsbesizzer ist

Wir wenigstens sind überzeugt, dasz durch diesen Weg die Ausführung des gedachten Plans am geschwindesten und zwekmäszigsten vollführt werden wird

Wir haben uns unserer Pflicht nach dem *[sic]* Auftrage hiedurch entledigt, und versichern übrigens, dasz auch unser Kreis nach dem Maasze seiner erschöpften Kräfte alles zur Ausführung des Plans beytragen wird

Die Deputirte der adel. Güter
Oletzkoischen Kreises
Bieberstein. Bergau.

Ungedruckt. [1]) Vgl. [78 Anm. 1. [87

29. Fol. 39.

Allerdurchlauchtigster Groszmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Treue und Anhänglichkeit an König und Vaterland! das sind die Tugenden, welche jeder Preusze von zarter Kindheit an, sich zueignet, stets in der treuen Brust nährt und nie, auch nicht in den schwersten Drangsalen, verleugnet.

Mit diesen heiligen Gesinnungen versammelten wir uns im Auftrage der Provinzen Ostpreuszen, Westpreuszen vom rechten Weichselufer u Litthauen in gesetzlicher Form, um zu berathen, welches Opfer wir Ew Königl Majestät und dem theuern Vaterlande bringen könnten, um in der jetzigen Lage der Dinge unsre Treue u Anhänglichkeit an König und Vaterland nicht in Worten zu zeigen, sondern in Thaten übergehen zu laszen. Wir wandten uns an Ew Königl Majestät höchsten Stellvertreter im Militair, den hochverehrten Generallieutenant v. York, den treuesten Diener Ew Königl Majestät, den wärmsten Vertheidiger des Vaterlandes. Gern und willig schlug er uns die Mittel vor, dem Vaterlande zu nützen und unter diesen die Errichtung einer Landwehr zur Vermehrung der Streitkräfte und Vertheidigung des Landes.

Wir können uns mit edlem Stolze rühmen, dasz heiliger Eifer für die gute Sache, treue Ergebenheit gegen Ew Königl. Majestät erhabene Person und reiner patriotischer Sinn fürs Vaterland uns beseelen und

so übernahmen wir nicht blosz, was wir nur mit der grösszten Anstrengung zu leisten für möglich hielten, sondern vereinigten uns auch mit dem hochverehrten Generallieutenant von York in Hinsicht des uns vorgelegten Entwurfes zur Organisation einer Landwehr. Seinen Händen haben wir diesen Entwurf anvertraut, dasz er durch ihn Ew Königl Majestät hoher Bestimmung übergeben werde. Nur was unser allgeliebte Landesvater will, wollen wir; nur unter seiner erhabenen Leitung Preuszens und Deutschlands Schmach rächen, für die Selbständigkeit unsers theuren Vaterlandes kämpfend siegen oder sterben.

Immer war unser erhabene Regent Vater ds Landes: Er wird es ferner seyn, und mit gnädigem Wohlwollen die Opfer betrachten, welche treue Preuszen mit heiligem Sinne darbringen.

In diesem Sinne und der tiefsten Ehrfurcht ersterben wir als

Ew K. Majestät

unterthänigste

die versammelten Stände von Ostpreuszen, Westpreuszen vom rechten Weichselufer u Litthauen

Kgsbg 9 t. Febr. 1813.

Gedr. bei Dr. II, S. 311 f., No. 14, Witt a. O. (Programm S. 25 und Raumer S. 591 f. Vgl. [85 Anm.), Gerwien S. 14[b]—15[a]. E. Lange II.: „Geschichte der Preusz. Landwehr seit Entstehung derselben bis zum Jahre 1856.“ (Berlin 1857), ebenso R. Bräuner: „Geschichte der preusz. Landwehr.“ (Berlin 1863) geben die Adresse nach Gerwien und vollständig. — Nur im Auszuge steht sie bei C. Friccius „Zur Geschichte der Errichtung der Landwehr in Ost-, Westpreuszen und Litthauen im Jahre 1813“ (Königsberg i. Pr. 1863) S. 19 und auch bereits in der „Geschichte des Krieges in den Jahren 1813 und 1814“ von ebendemselben (Altenburg 1843) auf Seite 86. — Der hier bei den Akten liegende Entwurf ist von Heidemann geschrieben. [88

30. Fol. 40.

Zu den Acten der ständischen Versammlung im Febr. 1813[1])

Allerdurchlauchtigster

Groszmächtigster König!

Allergnädigster König u Herr!

Ew Königl. Majestät haben wir durch den Generalgouverneur dieser Provinz einen Entwurf zur Organisation einer Landwehr unterthänigst eingereicht. Mit ihm steht die unterthänigste Bitte, welche wir jetzt vorzutragen wagen, in genauester Verbindung.

Ew Königl Majestät gaben durch ds Allerhöchste Gesetz vom 30t. Jul. 1812 dem Lande zu einer Zeit, als zügellose Menschen unsre Provinz durchzogen[2]) eine Gensd'armerie. Jetzt, da Ruhe u Ordnung hergestellt ist, so wie im Zustande ds Friedens, gewährt sie uns nicht nur keinen Nutzen, sondern wird durch manches Eingreifen in die gewohnten Formen lästig u schädlich. Mag ein Regent, der seinen Thron für schwankend hält, der Gensd'armerie bedürfen. Ein Vater seines Volks, den Liebe Treue u Gehorsam umgeben kann ihrer entbehren.

So wagen wir die gehorsamste Bitte, die Gensd'armerie und was in dem höchsten Gesetze vom 30 t. Jul 1812 damit in Verbindung steht, Allergnädigst aufzuheben u sie nebst ihren bedeutenden Fond's der Landwehr einzuverleiben, wo sie den mangelnden Stamm der höchst nothwendigen Cavallerie bilden u die Einzelnen als Unterofficiere in der Landwehr den grösten Nutzen stiften können. Den würdigen Officieren kann es in der jetzigen Zeit nicht schwer werden in der Armee oder der Landwehr einen Platz zu finden, wo sie mit Würde u Kraft für König u Vaterland wirken können.

Geruhen Ew. K. Majestät die Empfindungen der tiefsten Ehrfurcht anzunehmen, in welcher wir ersterben als

E K M.

unterthänigste
d. Stände von Ostpreuszen
Westpreuszen vom rechten
Weichselufer u Litthauen

K. d 9t Febr 1813

Gedr. bei Gerwien S. 15, Witt a. O. S. 26, bezw. 593 f. Vgl. [85 Anm. Auch der Entwurf dieser Adresse hier in den Akten stammt aus Heidemanns Feder. [1]) Ist von Scheltz am Rande vermerkt. [2]) Die Worte: „zu einer Zeit, als zügellose Menschen unsre Provinz durchzogen" sind mit Rothstift unterstrichen. [89

31. Fol. 41.

[Ohne Adresse.][1]) *ps d 9 Febr*

Eine mir zugestoszene Krankheit macht es unmöglich, der hochverehrten Versammlung heute beyzuwohnen.

Ew. Hochwohlgebohren[1]) verfehle ich nicht die schuldige Anzeige hievon zu machen, und bitte in dieser Rüksicht meines Ausbleiben wegen um geneigteste Entschuldigung gantz gehorsamst.

Rosenow[2])

Königsberg den 9t. Febr. 1813. aus Graudentz

Ungedruckt. [1]) Das Schreiben ist wol an Brandt gerichtet gewesen: Dohna wäre „Excellenz", und Scheltz „Wohlgeboren" titulirt worden. — Vgl. [47, [48, [49 und [91 Anm. 1. [90

32. Fol. 42. *ps. d 9 Febr.*

Ew. Excellenz werden verzeihen, wenn ich mich wegen Uebelbefinden aus der Versammlung entferne.

HE. Major v Gostkowski *[sic]* als zweiter Deputirte des Kreise *[sic]* den wir die Ehre zu vertreten haben, wird das Votum in meinem Nahmen abgeben[1])

Ich habe die Ehre mich gehorsamst zu empfehlen

Eulenburg

Sr. Excellenz HE Staats Minister Grf zu Dohna

Ungedruckt. [1]) Dass eine Uebertragung des Stimmrechts statthaft war, ergiebt sich auch noch aus Urkunde [56 am Ende, [71 al. 2, [72 al. 2. — Rosenow in [90 übertrug seine Stimme nicht. [91

33. Fol. 43.

Copia

Des Herrn Staats Ministers Freyhern von Stein Excellenz, Beauftragter S$^{r}_{r}$ Majestät des Kaisers von Ruszland besteht darauf, mit vertrauenswerthen Personen aus den von den Kaiserlichen Trouppen bereits besetzten, und in deren Militair Gewalt befindlichen Provinzen und Gegenden vom 5ten Febr: c: an, in Königsberg in Conferenz zu treten.

Da nach dem von Höchstgedachter S$^{r}_{r}$ Kaiserlichen Majestät ausgesprochenen Grundsatze, dasz in den von Ihren Trouppen besetzten preuszischen Staaten, auszerhalb der auf den Krieg sich beziehende Verhältnisze, weder in der Verwaltung, noch in der Verfassung etwas alterirt werden soll, der Cheff des Königl Westpreusz: Regierungs Collegii sich vollkommen überzeugt hat, dasz die geordnete Conferenz nichts zum Gegenstande hat, was mit der S$^{r}_{r}$ Majestät unserm Könige, schuldigen unverbrüchlichen Treue und Unterthanen Eide unvereinbarlich wäre; vielmehr es von Wichtig-

keit ist, dasz Rücksicht der für die Armee zu fordernde Kriegs-Bedürfnisze unterrichtete und zuverläszige Personen aus allen Provinzen und Gegenden befragt und gehört werden; so haben wir nicht Anstand gefunden, Ew: Hochwohlgebor hierdurch aufzutragen, nach genommener Privat Rücksprache mit den achtbarsten, und dem Staats Oberhaupt vorzüglich ergebenen Ritterlichen GuthsBesitzern des Marienwerderschen Kreises, zwei aus deren Mitte zu vermögen, dasz sie zu dem hieraus sich ergebenden, und in seinen Schranken näher bezeichneten Zweck, unverzüglich nach Königsberg sich verfügen, und des Weitern halber, bei dem Herrn Justiz Rath Schelz persönlich melden.

Da auch Sr Excellenz, der Herr Staats Minister von Stein, Personen aus allen Ständen vor sich zu sehen wünschen; so werden Sie auf ähnliche Weise für die Auswahl und Absendung eines köllmischen Grundstücks Besitzers nach Königsberg sorgen.

Was die Städte anlangt, so ist deshalb besondere Verfügung getroffen, da eine Konvokation derselben nicht mehr möglich ist. Die Kürze der Zeit kann die Sache nicht verhindern, da Sie an keine Form gebunden sind, indem Repräsentation und Vertretung nicht stattfinden.

Uebrigens versteht es sich, dasz ReiseKosten und Defrayirung von den Kreis Eingesessenen aufgebracht werden müszen.

Von Befolgung dieses Auftrages erwarten wir Ihre Anzeige.

Marienwerder d 30ten Jan. 1813

Königl: Westpreusz Regierungs Präsidium

[1]) Wuertz Marthins[2])

[1])An den Herrn Landrath v. Besser

Hochwohlgeborn. zu Brausen

Gedr. bei Lehmann S. 333 f. nach den Akten des Geh. Staats-Archivs zu Berlin. — Diese Copia hier in den Landschafts-Akten ist eine Beilage zu dem als [93 folgenden Protokoll einer inofficiellen Versammlung. Sie weicht in manchen Kleinigkeiten, in der Orthographie u. s. w. von der bei Max Lehmann gedruckten Urkunde ab. Es ist wahrscheinlich auch nur eine Copie der Regierungsverfügung an den Landrath v. Besser (Lehmann schreibt Landrath Besser) und Regierungsrath Roscius, die Lehmann im Berliner Staats-Archiv gefunden hat. Die oben IV, No. 38 erwähnte Aftercopie in den Oberpräsidial-Akten ist nach vorliegender Abschrift gemacht, nur hie und da etwas modernisirt in der Orthographie. [1]) Bei Lehmann fehlen die unterzeichneten Namen, auch die Adresse. [2]) Vgl. [36 Anm. 1. [92

34. Fol. 44—45.

[Protokoll einer inofficiellen[16]) ständischen Versammlung.]

[1])Königsberg den 9. t. Februar 1813.

In der gestrigen und heutigen Versammlung der achtbaren Stände von Ostpreuszen, Westpreuszen vom rechten Weichselufer und Litthauen wurde es zur Sprache gebracht, dasz in Marienwerder erzählt seyn solle, die Provinz Ostpreuszen nähme sich durchaus nicht ihren Verhältniszen gegen des Königs Majestät angemeszen u habe die Provinz durch Deputirte des Kaisers von Ruszland Majestät[2]) angetragen.

Die ganze Versammlung, voll Treue u Anhänglichkeit gegen den allverehrten Landesvater erfüllt, empfindet den höchsten Unwillen bei dieser Nachricht u hat nie geglaubt, dasz irgend ein Preuszischer Unterthan sich so tief erniedrigen könne, ein so herabwürdigendes Urtheil über eine achtbare Provinz, welche bisher den Ruf ihrer Treue Ehre u Pflicht unbefleckt erhalten hat, zu fällen. Die Versammlung, welche den Abscheu verdienenden Verleumder der rächenden Justitz überliefern will, beschlieszt, dasz eine nähere Vernehmung der Herren Baron von Schleinitz u Baron von Hindenburg u des Graf von Finkenstein,[3]) welche von dem oben genannten Gerüchte nähere Kenntnisz haben sollen, veranlaszt werde, worauf der Comitte[4]) der Stände von Ostpreuszen u Litthauen die Sache weiter ausführen wird.

[5])Mit Schmerz erfährt auch die Versammlung, dasz die Deputirten der Stadt Elbing, welche wegen Geschäfte sich schon wegbegeben haben, durch ein Pro memoria haben versuchen wollen, hinterher zu erklären, dasz sie den Verhandlungen, welche in ihrer Gegenwart gepflogen sind, ihre Zustimmung nicht gegeben hätten, sondern diese noch der Prüfung und Genehmigung der Elbingschen Stadtbehörde unterwürfen.

So wenig die Versammlung sich auf diesen Antrag einlaszen kann u so wie sie daher beschloszen hat, dies Pro memoria nicht zu den Acten zu nehmen; so hat es ihr doch wehe gethan, dasz dadurch ein Misztrauen gegen den rechtlichen Sinn der Versammlung ausgesprochen wird, welches um so mehr der Fall ist, als die[6]) den Westpreusz Städten gegebenen Instructionen u Authorisationen[7]) die Clausel enthalten sollen

[9]) dasz die Deputirten nur solchen Verhandlungen beitreten dürften, welche nicht gegen ihre Unterthanenpflichten gingen.

Die Versammlung fühlt tief das Beleidigende, dasz man es für[9]) nöthig achtet, solche Clausel einem Deputirten besonders zu empfehlen, der zu einer Versammlung der unter öffentlicher Autorität zusammengetretenen Stände geht.

Sie beschlieszt, nähere Kenntnisz von dem Grunde dieser auffallenden Begebenheit einzuziehen u beauftragt den Comitte[4]) der Stände, wenn diese Sache von einer Behörde ausgegangen seyn solle,[10]) deshalb Beschwerde bei des Königs Majestät zu führen. Einer Versicherung der besondern Treue u Anhänglichkeit bedarf es nicht, da die Versammlung in ihrem Innern die heilige Stimme gegen[11]) König und Vaterland fühlt u des edlen Stolzes ist, dasz unser allverehrte[12]) König sie kenne u zu würdigen wisze.

Dies Protocoll ist von der Versammlung, nach geschehener Vorlesung, genehmigt u unterschrieben.[13])

Bei der Vorlesung erklärt der Herr Deputirte aus[14]) Marienburg HE Kaufmann Nitikowski, *[sic]* dasz in seiner Vollmacht[7]) dergleichen nicht stände u die Sache vielleicht ein leeres Gerücht seyn könne, welches die Versammlung in Hinsicht der übrigen Städte Westpreuszens genau untersuchen wolle.

Nachgesehen und richtig befunden Schultz[15])

[15]) Dohna[-Schlobitten] Schimmelfennig Gr v Lehndorff Steinorth Bieberstein Leitner Forster Kist. Ziehe. FEngel. v Kannacher Hippel Rosenberg Dohna[-Brunau] Rittberg Marquardt. — Sierakowsky Schimmelpenink Nitykowski Fademrecht Bergau Heidemann. Schlieben v Krafft. v Knobloch Klinkowstroem ABrandt. Surau. Schlimm. Lilienthal. Richau v Bardeleben Lehndorff L:keim.

Gedr. bei Dr. II, S. 313 f., No. 16, und bei Gerwien S. 15[b]—16[a], bei beiden fast überall in gleicher Weise lücken- und fehlerhaft: die weiter unten angeführten Unterschiede zwischen G. und D. sind unwesentlich. Hier bei den Akten befindet sich das von Heidemann niedergeschriebene Original-Protokoll, welches wesentlich von dem bei G. und D. gedruckten abweicht. Entweder haben beide Herausgeber dieselbe fehlerhafte Abschrift — etwa aus den Papieren Yorks — bezw. deren Aftercopieen zum Abdruck gebracht, oder der Text bei Droysen (1852) stammt aus Gerwien (1846). [1]) Droysen schreibt: „Actum Königsberg,

den 9. Februar 1813.“ Im Original-Protokoll und bei Gerwien steht das Wort „Actum“ keineswegs. [2]) Bei Droysen heisst es: „dem Kaiser von Ruszland Majestät“: Gerwien hat richtig, wie das Original-Protokoll: „des Kaisers von Ruszland Majestät“. [3]) Gerwien und Droysen schreiben hier: „des Herrn Baron v. (bezw. von) Hindenburg und des Grafen v. (bezw. von) Finkenstein“, lassen also beide aus: „Baron von Schleinitz“, verändern „der Herren“ in „des Herrn“, „Graf“ in „Grafen“. [4]) Comitte nicht K(C)omité, wie G. und D. haben. [5]) G. und D. fahren hier fort: „Ferner sollen die von den Westpreuszischen Städten gegebenen „Instruk(c)tionen und Autorisationen die K(C)lausel enthalten:

„dasz die Deputirten nur solchen Verhandlungen beitreten „dürften, welche nicht gegen ihre Unterthanenpflichten „gingen.“,

lassen also die ganze „Elbing“ betreffende Stelle aus. Zufällig kann dies nicht geschehen sein: denn zufolge der fortgelassenen Stelle ist zu Anfang des Absatzes die Uebergangspartikel „Ferner“ hinzugesetzt. [6]) Bei G. und D. ist hier ein „von“ eingeschoben. [7]) In der Aufschrift des Aktenbandes A. 7. 1. der Ostpr. General-Landschaft heisst es: „Von den Vollmachten sind besondere Acten gefertigt.“ (Vgl. Altpr. Monatsschrift Bd. XIII. S. 513.) Sie scheinen nicht mehr vorhanden zu sein. [8]) Hier hat Scheltz auf den Rand geschrieben:

Vermerk

Ex post ist das Ausschreiben des Kön. Westpr. Regier. Praesidii producirt, und wird hier beigefügt. Die neben benannte Clausel ist darin *in der gedachten Art nicht enthalten.*

[9]) In beiden vorgenannten Abdrücken fehlt „für“. [10]) Gerwien und Droysen haben: „sollte“. [11]) Dieselben schieben hier auch „den“ ein. [12]) Droysen schreibt: „allverehrter“, Gerwien richtig: „allverehrte“. [13]) Nach G. und D. sollen hier die Unterschriften folgen. Das ist falsch: die Unterschriften stehen erst unmittelbar hinter den Schlussworten des folgenden Absatzes: „.... Westpreuszens genau untersuchen wolle.“ [14]) „aus“ nicht „von“ wie bei G. und D. [15]) Bei den Unterschriften fehlen die Namen fast aller derjenigen städtischen Abgeordneten, welche schon unter dem 3ten Protokoll vom 8. Febr. vermisst wurden: nur Forster-Memel und Nitykowski-Marienburg sind von diesen zugegen gewesen. [16]) Diese Versammlung ist ganz offenbar keine officielle, sondern eine der inofficiellen oder Privatversammlungen gewesen, wie sie für die Nachmittagsstunden laut [66 beschlossen waren: a) Bei den Unterschriften stehen voran — nicht die Namen der Mitglieder des ständischen Comité, wie unter den officiellen Protokollen, sondern: Dohna, Schimmelfennig, Gr v Lehndorff-Steinorth, nämlich der „Präses oder Vorsteher“ und die „Censoren oder Gehülfen“ für die Privatversammlungen. (Vgl. [66 a. E.) Später erst mitten unter den übrigen Namen finden wir: Kist, Schlieben, v Krafft, v Knobloch, Klinkowstroem. b) Der Direktor des ständischen Comités, Geh. Justizrath v. Brandt hat gar nicht unterzeichnet — „ABrandt“ ist die Unterschrift des Landschaftsrath v. Brandt aus dem Brandenburgschen Kreise — also der Versammlung wol nicht beigewohnt, am wenigsten präsidirt.

c) Das Protokoll ist nicht vom Justizrath Scheltz, dem amtlichen Protokollführer der officiellen ständischen Versammlungen, sondern von Heidemann, dem „Secretario" der Privatversammlungen, geschrieben. Heidemann hat seinen Namen zwar nicht zu Anfange gleich nach Lehndorff-Steinorth, sondern erst später gesetzt: das that er aber oft auch bei den officiellen Protokollen, trotzdem er zu den Mitgliedern des ständischen Comités gehörte. — Aus dem Vorstehenden erklärt sich auch der Zusatz:

„Nachgesehen und richtig befunden.
Scheltz"

der neben das letzte Alinea auf den Rand geschrieben ist. Es hat hiedurch nachträglich, wie es mir scheint, dies Protokoll einer ständischen Privatversammlung eine Art officiellen Charakters erhalten und ist Folge dessen auch bei den amtlichen Papieren aufbewahrt worden. Vgl. Altpr. Monatsschrift Bd. XIII. S. 526, Abs. 1 und [74 Anm. 4. Nehmen wir an, dass diejenige Sitzung, von der Urkunde [74, das 1te Protokoll vom 9. Februar abgefasst wurde, wie doch wahrscheinlich, schon am Vormittage stattfand, so ist auch diese Privatversammlung hier am Vormittage abgehalten worden, aber — in der Art einer inofficiellen Nachmittagszusammenkunft. [93

35. Fol. 46.

In dem Protokoll, welches die versammelten Stände von Preussen, über das was ich in dieser Versamlung, mündlich eröfnet, haben aufnehmen lassen, ist ein fehlerhafter Ausdruck eingeschlichen, den ich ad marginem im Protokoll abgeändert, und mit meines Nahmens Unterschrift bezeichnet habe.[1])

Ich wiederhole den versammelten Deputirten der Stände von Preuszen hierdurch nochmals schriftlich, dasjenige was ich mündlich eröfnet.

Als General Gouverneur von Preuszen u Litthauen, als treuster Unterthan Sr: Majestät unseres Allergnädigsten Königs trete ich bei Gelegenheit der Versamlung der Stände unter Sie, um ihre Treue u Anhänglichkeit an König u Vaterland in Anspruch zu nehmen, und sie aufzufordern, meine Vorschläge zur Bewafnung des Landes, und zur Verstärkung der Armee auf das kräftigste zu unterstützen.

Da gegenwärtig die Communication mit Sr Majestät gehemmt ist, so kann ich nur nach den ZeitUmständen, u unter der Autorität, die Sr Majestät der König mir als General Gouverneur verliehen, und kraft dieser im Nahmen Sr Majestät handeln, welches ich auch ferner mit aller Treue u Ergebenheit thun, und Sr Majestät für alle meine Schritte verantwortlich bleiben werde.

Meine Pläne u Vorschläge kann ich der gesamten groszen Versamlung nicht specialiter vorlegen, u wünsche daher, dasz dieselbe eine Comité *[sic]* wählen möge, welche meine Vorschläge anhöre, ihre Bemerkungen hinzufüge, u dann so discutirt der Versamlung vortrage.

Königsberg am 9ª Februar 1813.

N. S. Uebrigens finde ich gegen die mir vorgelegten Verhandlungen nichts zu erinn:

v Yorck

v Yorck

An

die Versamlung der Hoch u Hochwohlgebornen Stände Preussens p

Gedr. bei Dr. II, S. 300 f., No. 6. [1]) Vgl. [67 Anm. 1. **[94**

36. Fol. 47—48.

Promemoria im Namen des Schackenschen *[sic]* Kreises[1])

Die Erfahrung hat gelehrt, dasz die mehresten Städtischen sowohl als Ländlichen Grundbesitzer durch die Ereignisze von 1806 bis zum heutigen Tage, auszer Stande gesetzt worden sind, aus ihrem Grundeigenthume genug zu erwerben, um den Ansprüchen ihrer Gläubiger ein Gnüge zu leisten.

Der Verlust des Eigenthums, oder wenigstens des Besitzes ihrer Grundstücke ist die Folge davon gewesen, und schon sehen wir bedeutende Güther, und bedeutende Häuser, aus den Händen achtbarer Familien in die Hände derjenigen übertragen, welche durch Umstände in die Lage versezt worden sind, Allein aus den Ereigniszen des letzten Quincennii Vortheil zu ziehen. Wie viel mehr würden diese Fälle gegenwärtig eintreten, wo die Erhaltung unserer unschätzbaren Independenz den Grundbesitzer laut den heutigen Beschlüszen zu den gröszesten, und höchst möglichsten Anstrengungen auffordert; wenn mit diesen auszerordentlichen Maszregeln zugleich, der gewönliche Gang der Justiz in so fern er die Verhältnisze des Grundbesitzers zu seinen Gläubigern betrifft, ohne Modificationen bestehen bliebe.

Könnte der daraus ohnfehlbar entstehende Wechsel des Grund-

eigenthums dem State nützlich seyn? Wäre er gerecht, da laut den Beschlüszen der Hochgeehrten Versammlung die Lasten der neuen auszerordentlichen Maszregeln nicht den Capitalisten (denn von baaren Geldleistungen ist nicht die Rede), sondern den Grundeigenthümer treffen.

Die bisher bestehenden Gesetze zum Vortheil des Grundeigenthümers in obgedachten Verhältniszen, sind bey so auszerordentlichen Maszregeln wie die gegenwärtigen, nicht hinlänglich, um dem vorher erwähnten Uebelstande vorzubeugen, und wir tragen demnach darauf an:

1, dasz bey S. M. dem Könige allerunterthänigst darum gebeten werde, dasz die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zum Vortheil des Grundeigenthümers in seinen Verhältniszen zum Gläubiger, so lange die gegenwärtigen auszerordentlichen Anstrengungen bestehen, bedeutender zum Bezsten des Ersten ausgedehnt würden.

2, dasz bis zur Rückkunft der Allerhöchsten Resolution über diesen Gegenstand, der Chef unsrer Justiz disseits der Weichsel, im Namen der Stände und in Bezug auf die gegenwärtigen Verhältnisze, ersucht werde mit der möglichsten Schonung gegen den Grundeigenthümer in diesen Gegenständen verfahren zu laszen.

Koenigsberg 8 Februar 1812 *[sic]*

Gr. Lehndorff v Bardeleben Richau Schoen

Ungedruckt. [1]) Vgl. [96. [95

37. Fol. 49—50.

Königsberg den 8t Februar 1813.

In Beyseyn
des Herrn Landraht Grafen v. Lehndorf.
_____ Gutsbesitzer Kist.
_____ Bürgermeister von Kannacher
_____ Richau cöllmischen Gutsbesitzers
des Oberbürgermeisters Heidemann[1])

[2]) Die nebenbemerkten Mitglieder der ständischen Versammlung, welche durch die Wahl derselben zu einem Comité ernannt waren, um über den Antrag zu berathen, in wie fern dem Gutsbesitzer, der für die Landwehr Aufopferungen leistet, Erleichterung in anderer Hinsicht zu verschaffen seyen

hatten sich deshalb heute versammelt.

Zuvörderst war man der Meinung

dasz nur die ländlichen Gutseigenthümer und diejenigen städtischen Grundeigenthümer, welche eine bedeutende Landwirthschaft treiben, an der projectirten Erleichterung Theil nehmen könnten

da man von dem Satze ausgeht,

dasz nur die genannten Landwirthschaft treibenden Grundeigenthümer deshalb durch die Einrichtung der Landwehr leiden, weil viele ihrer Leute, welche zur Cultur des Landes nothwendig gehören, dadurch ihnen entzogen werden, u so die Cultur des Landes zurückgesetzt wird.

Die Begünstigung, welche der Comite für die genannten Grundeigenthümer anwendbar hält, besteht in Folgendem:

1, Es kann gegen solchen Gutseigenthümer kein Personalarrest wegen Schulden verfügt werden

2, Es findet keine neue Subhastation seines Guts, so wenig als Execution gegen das nothwendige Mobiliar u das Gutsinventarium statt. Eine Execution findet also nur statt

a, wenn der Gläubiger einen andern Gegenstand der Execution nachweiset, als das Grundstück

b, wenn die Revenuen zur Befriedigung des Gläubigers genügen, nach Abzug der nöthigen Wirthschafts u Unterhaltungskosten.

3, Es findet keine neue Sequestration statt; vielmehr musz der Gläubiger zufrieden seyn, dasz der Gutseigenthümer ihm eine vollständige Rechnung vorlegt. Nur wenn der Gläubiger den Schuldner eines unredlichen oder unwirthschaftlichen Verfahrens überführen kann, verliert der Schuldner diese und alle oben genannten Vortheile.

4, Sequestrationen, welche schon schweben bleiben in ihrem Gange, sowie auch schwebende Subhastationen. Eine Subhastation wird schwebend genannt, wenn die Verkaufstermine schon öffentl bekant gemacht sind.

5, Wenn die Landwehr gegen den Feind marschiert, wird jeder, der sich darin befindet, als eine gegen den Feind marschierende Militairperson behandelt, weshalb auch die den Militairpersonen in solchem Falle gegebenen Begünstigungen Anwendung finden.

aus.

Lehndorff L:keim. Kannacher
Richau
Kist. Heidemann

Ungedruckt. [1]) Heidemann hat das Protokoll verfasst. [2]) Vgl. [95 u. [76. [96

38. Fol. 51. *pst d 9 Febr 1813 Abends*[2])

Ad Acta, da die Versammlung schon auseinander gegangen ist
Königsberg d 10 Febr 13
v Brandt

Ewr Hochwohlgebohrnen

gebe ich mir die Ehre anbey das mir von den Deputirten der Städte Königsberg, Elbing, Memel und Tilsit so eben zugestellte Votum zu überreichen, deszen Einreichung sie sich in dem gestrigen Protokoll reservirt haben[1])

Die Gegenstände (welche von den einzelnen Mitständen einzeln zur Sprache gebracht u bekanntlich durch die Pluralität beseitigt sind) haben so grosze Wichtigkeit und der Wunsch, diese Punkte höchster Prüfung und Entscheidung zu unterwerfen, ist so sehr billig, dass ich diesem Voto meine Zustimmung nicht versagen darf.

Hochachtungsvoll hat die Ehre sich zu zeichnen

Ewr Hochwohlgebohren
Kg d 9 Fbr 1813 gehorsamster Diener
Horn

[Adresse]
Herrn Geheimen JustizRath v Brandt
Hochwohlgebohren

Ungedruckt [1]) Vgl. [71 Anm. 9. [2]) Von Brandt vermerkt. [97

39. Fol. 52—55.

Votum zu dem in der Versammlung der hochachtbaren Stände Preuszens unterm 7" Februar d. J. concludirten Plan einer allgemeinen Landes-Bewafnung[1])

Die hochachtbare Versammlung der Stände Preuszens hat in dem Plan zur allgemeinen Landes Bewafnung durch Stimmen Mehrheit den Beschlusz gefaszt

> dasz zur **Landwehr** die ganze Mannschaft von 18 bis 45 Jahren dienstpflichtig sey mit alleiniger Ausnahme, derer welche geistliche oder Lehrämter bekleiden.

Es ist nicht zu leugnen, dasz die unbedingte Anwendung dieses so scheinend allgemeinen Satzes in vielen Fällen zu einer Härte und durch den Beitritt anderer Umstände zu Bedrükungen führen kann, welche gewisz nicht dem Willen Sr Majestät des Königs, welcher alle seine Unterthanen mit gleicher Liebe umfaszt entsprechen und die unterzeichnete Deputirten der hochachtbaren Versammlung der Stände nehmen sich daher die Erlaubnisz, einige Bescheidene Bemerkungen zu den Acten zu geben um dar zu thun, wie nothwendig es sey, auf Mittel zu sinnen, dasz jene Bestimmung in einzelnen Fällen diejenigen Modificationen erhalte, von denen jeder Unbefangene im einzelnen Fall urtheilen dürfte, dasz sie den Grundsätzen der Gerechtigkeit entsprechen.

Es darf als anerkannt, vorausgesezt werden, dasz bey dem Gefühl des heiligen Patriotismus, welches alle Einwohner und jeden Stand Preuszens beseelt, gar nicht davon die Rede sey oder seyn könne, irgend einen Einzelnen, noch weniger irgend einen Stand von der Verpflichtung zu entnehmen, dem Vaterlande zu leisten, was er nur zu leisten vermag, Es ist vielmehr nur davon die Rede, die Aufopferungen des Einzelnen, welche als gesetzliche Pflicht ausgesprochen werden, in die Wege zu leiten, dasz sie nicht in einzelnen Fällen und bey einzelnen Individuen in Opfer übergehen, welche die LeistungsFähigkeit übersteigen und so sey es denn erlaubt, folgendes ehrerbietigst zu bemerken

1stens, wie sehr die oben angegebene Regel der Dienstpflichtigkeit bey der Landwehr, Modificationen bedürfe und wie sehr sie zu unerwarteten Anwendungen führen könne, zeigt das in der heutigen Ver-

sammlung schon zur Sprache gekommene Beispiel der Mennoniten. Da Religion das heiligste ist, was der Mensch auf Erden besitzt, da durch Religion, VaterlandsLiebe und Etusiasmus *[sic]* fürs Vaterland, die stärksten Belebungen erhalten, so scheint es nicht nur hart, sondern auch in andern Beziehungen höchst bedenklich Individuen gegen die ihnen heiligen Grundsätze ihrer Religion zu den Waffen zu verpflichten. Jeder directe oder indirecte Zwang /: zu dem Letztern gehörte der Anspruch auf Equivalente die, die Kräfte und das Verhältnisz übersteigen :/ würde wehe, sehr wehe thun und es ist hier schon ein Fall eintretend, in welchem die Anwendung, jenes ausgesprochenen allgemeinen Satzes über die Dienstpflichtigkeit, zu einer Härte führt, zu welcher er nach der Absicht nicht führen soll.

2tens: Ein fernerer Fall dieser Art ist, wie uns dünckt, die Lage der Bürgerschaften in den Gewerb und Handels-Städten. Die Lage derselben ist von der der Landbewohner und der Bewohner der Ackerstädte wesentlich verschieden. Der Landbau erfordert nicht diejenige stete persönliche Anwesenheit, nicht diejenige ununterbrochene angestrengte Aufmerksamkeit, als das Gewerbe des Bürgers und nahmentlich des Kaufmanns in der Handels Stadt. Sobald gewisze Verrichtungen beym Landbau vollzogen sind, thut die Natur ihr Werk und der Landmann hat in der Zeit von der Ackerbestellung bis zur Erndte, so wie von der Zeit der vollzogenen Erndte bis zur neuen Ackerbestellung hinreichenden Raum zu andern Beschäftigungen und es ist seine stete Anwesenheit zur Erhaltung seines Eigenthums nicht schlechterdings nothwendig. Ganz anders ist die Lage des Bürgers in der Gewerb und Handels Stadt. Die Erhaltung seiner und seiner Familie, die Erhaltung des ganzen Erwerbstandes der Stadt erfordert stete Persönlichkeit und Aufmerksamkeit und es dürfte in der Erfahrung beruhen, dasz oft sehr kurze Abwesenheiten, des Gewerbsherrn, nicht blos den Wohlstand, sondern die bürgerliche Existenz ganzer Familien, auf immer vernichteten. Ereignisze dieser Art sind im Gemeinwesen, um so mehr wichtig, als die bezeichneten Städte diejenigen Puncte sind, von welchen der Staat, oft Hülfs-Leistungen anderer Art, mit Recht erwartet und fordert. Dasz die unbedingte Anwendung jedes allgemeinen Satzes der

Dienstpflichtigkeit zur Landes Bewafnung bey dieser Lage der Dinge auch in vielen einzelnen Fällen dieser Art Opfer erheischen werden, welche die LeistungsFähigkeit übersteigen, scheint uns gegründete Besorgnisz zu seyn.

3ten. *[sic]* Ein dritter Fall dieser Art, ist unseres Bedünkens die Lage des Staats und öffentlichen Beamten. Es ist hier nicht die Rede von freiwilliger Aeuszerung, auszerordentlicher Anstrengung und Opfer, an welchen es gewisz auch hier nicht fehlen wird. Es ist die Rede blosz, von einer Festsezzung des projektirten Reglements und ihrer Anwendbarkeit in einzelnen Fällen, welche auch in Absicht des Staats und öffentlichen Beamten groszen Schwierigkeiten und Härten zu unterliegen scheint. Bedarf es zu irgend einer Zeit, kräftig würkender, mit heroischen Muth ausgerüsteter Civil-Beamten, so ist es gerade zur Zeit derjenigen Noth, wo eine Landwehr in Thätigkeit treten musz. Ihre Entbehrlichkeit aussprechen, hiesze in der That erklären, dasz mit dem Eintritt der Landwehr, die ganze öffentliche Verwaltung aufhöre, ein Gedancke, den die Unterzeichneten sich nicht erlauben. Das *[sic]* ein Civil-Beamter, der mit gewissenhafter Hingebung ganz dem Könige seinem Herrn, dem Vaterlande und seinen Mitbürgern dient, nicht gleichzeitig die Waffen führen könne, scheint ausgemacht zu seyn. Hiezu kommt, dasz das Capital des Beamten ein rein persönliches ist und mit deszen Erhaltung selbst die physische Existenz seiner und seiner Familie unzertrennlich verbunden ist. Das *[sic]* die Anwendung des Landwehr Dienstes auch hier zu beyspiellosen und auszerordentlichen Härten führen musz, halten wir für unzweifelhaft. Der sachkundige Verfaszer des Aufsatzes

was bedeutet Landsturm und Landwehr

ist in Absicht dieses Puncts mit uns gleicher Meynung.

Es ist uns nicht genügend, dasz in allen diesen Fällen, die Absendung eines Stellvertreters nachgelaszen ist, denn dieses Mittel wird so schwierig und so kostbar seyn, dasz es nicht, als equivalent, für die Festsezzung eines Reglements angesehen werden kann, an welches mit Recht, der Anspruch gemacht wird, dasz es Leistungen, welche in die Authoritaet des Gesetzes übergehen, mit Gleichheit und Gerechtigkeit regulire.

Die Unterzeichneten bitten unterthänigst gehorsamst, diese bescheidenen Urtheile bey Sanction des projectirten Reglements einer Bemerkung zu würdigen. Sie bitten ehrerbietigst modificirende Festsezzungen zu treffen, welche den ad 1. 2. und 3 geäuszerten nicht ungegründeten Besorgnisze *[sic]* begegnen.

Sie enthalten sich absichtlich, aller speciellen Vorschläge hierüber, um auch den entfernsten Anschein zu vermeiden, als ob es die Absicht wäre, in einer so hoch wichtigen Sache, unbillige Exemptionen zu wünschen, da die Absicht doch nur ist, Festsezzungen zu erhalten, nach welchen der Dienst zur Landwehr nicht bey Einzelnen zahlreichen Individuen ungleich gröszere Opfer erheische, als bey andern, und als er erheischen soll und darf. Dürften die Unterzeichneten sich wenigstens für den Fall, dasz Abändernde allgemeine Festsezzungen unbesiegbare Schwierigkeiten fänden einen Vorschlag erlauben, so ginge er dahin

> dasz in jeder Stadt Comune ein Comité der Einwohner bestellt werde, welcher berechtigt sey, in einzelnen Fällen, von der persönlichen Verpflichtung zum Landwehrdienst, wegen ganz besonderer Umstände, des concreten Falles zu entbinden, und dagegen das Equivalent zu bestimmen, welches der solchergestallt nicht leistungsfähige hiefür zu gewähren habe.

Der Vorschlag scheint deshalb nicht unangemeszen, weil das Interesse des Staats hiedurch nicht beeinträchtigt wird, indem die einzelne Comune, das sie treffende Contingent leisten musz. Das eigene Interesze der Comune sichert gegen jeden Misbrauch dieses Rechts und es wird dadurch übergroszem Druck und Härte in Einzelnen nicht wohl vorher zu würdigenden Fällen vorgebeugt.

Königsberg den 8ª Februar. 1813.

Forster. Lutterkorth Zimmermann Speichert. Kawerau Horn Becker

Ungedruckt. [1]) Anlage zu [97. [98

40. Fol. 56.

Zweite Copie von Steins russischer Vollmacht, datirt Raczky den 6. Januar (a. St.) 1813.

Vgl. [21 Anm. Ist diese Abschrift auch sicher von derselben Hand gemacht, der wir oben [21 in der Copie der Oberpräsidialakten begegneten, so weist sie

doch einige Abweichungen, andere Schreibfehler u. dergl. auf. Vgl oben [21: es steht Seite 441 Zeile 1: Premier für Prémier; Z. 4: la für là; Z. 14: françaises für françoises; Z. 16: propriétés für proprietés; Seite 442 Z. 4: mesures für mésures; Z. 12: provisions für provinces; Z. 13: parôle für parole; Z. 17 schliesst sich ohne Absatz an Z. 16. Sonst stimmt vorliegende Abschrift genau mit [21. — Ich verbessere hierbei zwei Druckfehler in [21: Z. 8 ist hinter „les autorités" einzufügen: „provinciales", Z. 15 für „fidélité" zu schreiben: „fidelité".

41. Fol. 57—58.

Dritte Copie von Steins russischer Vollmacht mit daneben stehender deutscher Uebersetzung.

Diese Copie unterscheidet sich von der zweiten vorgenannten auf Fol. 56 stehenden nur in Kleinigkeiten. Für Empéreur S. 441 Z. 1 (ich citire wieder nach [21) steht: Empereur; Z. 4: etant für étant; Z. 10: ist ausgelassen: de l'Ordre; Z. 18 steht d'aprés für d'après; S. 442 Z. 4: nous für Nous; Z. 6 umgekehrt: Nos für nos und Z. 10: Nous für nous; Z. 8: suspectes für suspectés; Z. 11 heisst es: de Prusse: alors für de Prusse. Alors; Z. 12/13: retournera für rètournera; Z. 13: parole für parôle; Z. 18: Regne la treiziéme année für Règne la treizième Année.

Die letzten 8 Zeilen von [21 lauten in der hier befindlichen Abschrift überhaupt wie folgt:

conclu un arrangement définitif avec le Roi de Prusse: alors l'administration de ces provisions[4]) lui sera rendue et le Baron de Stein retournera de Nous.

Au reste Nous promettons sur Notre parole Impériale d'agréer tout ce qui en vertu du présent pleinpouvoir aura été arreté et executé par lui. En foi de quoi Nous avons signé ce Notre pleinpouvoir et y avons fait apposer Notre Scéau privé. Fait à Raczky le six Janvier de l'an de grace Mil huit cent treize, de notre Regne la treiziéme année.

Alexandre.

Neben dem französischen Text steht folgende deutsche Uebersetzung:

Wir Alexander der Erste
Von Gottes Gnaden, Kaiser und Selbstherrscher
aller Reussen p p p

Thun hiedurch kund u zu wissen, dasz, nachdem Ost u Westpreussen durch Unsre Truppen in Besiz genommen (occupirt) u hiedurch von

Centro ihres Gouvernement's getrennt sind, die Verhältnisse mit Sr. Majestät dem König von Preussen aber noch unentschieden sind, Wir es für unerlaszlich nothwendig erachtet haben diejenigen Maasregeln der Vor- u Umsicht vorläufig zu nehmen, welche erforderlich sind um sämmtliche Provincialbehörden zum Vortheil der guten Sache zu leiten u zu gleichem Zweck die Nationalfonds Preussens zu benutzen.

Demzufolge haben wir ernannt u ernennen hiedurch den Freiherrn Heinrich Friedrich Carl von Stein, Rittern des rothen Adler Ordens, um sich nach Königsberg zu begeben, von der Lage des Landes Kenntnisz zu nehmen, und sich damit zu beschäftigen alle Militär- und Geld-kräfte des Landes zur Unterstützung Unsrer Operationen gegen Frankreich in Wirksamkeit zu setzen. Wir beauftragen ihn überdem dafür zu wachen, dasz alle öffentlichen Einkünfte des occupirten Landes treu verwaltet u für den erwähnten Zweck verwandt werden, alles französische Eigenthum u das ihrer Aliirten unther Sequester gesezt, die Bewafnung des Militärs u der Nation nach dem von Sr. Majestät dem Könige von Preussen im J. 1808 entworfnen u bestätigten Plan so schleunig als möglich organisirt, u dafür gesorgt wird dasz alle Lebens- u Transportmittel u sonstige Armeebedürfnisse so schleunig als möglich u mit Ordnung herbeigeschafft werden.

Zu dem Ende bevollmächtigen Wir den Freiherrn v Stein zu allen Maasregeln, die die Vollziehung dieses Unsers Auftrages nothwendig machen sollte, Wir beauftragen ihn Mittelspersonen zur Vollziehung desselben nach seiner Kenntnisz ihrer Tauglichkeit anzunehmen, sie bei der Ueberzeugung von der ihnen mangelnden Fähigkeit oder gutem Willen zu suspendiren oder abzusetzen, u verdächtige Personen unter specielle Aufsicht stellen u selbst in gefängliche Haft bringen zu lassen.

Wir ertheilen ihm das Recht seine Vollmacht auf einen andern, der sein vollständiges Vertrauen besizt, zu transferiren.

Sein Geschäft ist in dem Augenblick beendigt, dasz Wir mit dem Könige von Preussen ein definitives arrangement getroffen haben werden, alsdann ihm die fernere Verwaltung zurück gegeben u der Freiherr v Stein zu Uns zurückkehren wird.

Was er kraft dieser General-Vollmacht thun oder lassen wird, versprechen Wir schlieszlich bei Unserm kaiserlichen Wort völlig genehm zu halten; zu Urkund dessen Wir diese Unsre General-Vollmacht eigenhändig unterschrieben u Unser Privat-Insiegel haben beifügen lassen

Geschehen zu Raczky den 6ten Januar, im Jahre 1813 nach Christi Geburt, u dem 13ten Unsrer Regierung.

Alexander

Hierauf folgt:

Vorstehende Abschrift der französisch abgefassten Vollmacht stimmt mit dem mir vorgelegten Exemplar[1]) wörtlich überein, auch kann ich nach der mir beiwohnenden Kenntnisz der französischen Sprache die Uebereinstimmung der Uebersetzung[5]) mit dem Original[2]) attestiren, musz jedoch pflichtmässig bemerken, dasz ich die im Original[2]) mit Puncten bezeichneten Worte de ces provisions ohnübersezt gelassen habe. Sie können nach dem Wortverstande ebensowol durch:

Verwaltung der Vorräthe u Bestände

als durch

fernere Verwaltung dieser interimistischer Maasregeln

übersezt werden; beides scheint mit dem Geiste der Urkunde nicht zu stimmen u macht einen Schreibfehler wahrscheinlich, indem es statt provisions vielleicht im Original[3]) heissen mag: provinces.[4]) Um jedoch dem Original[3]) keinen ihm fremden Sinn zu unterlegen, habe ich diese Worte völlig ohnübersezt[4]) lassen müssen.

Königsberg den 7ten Februar 1813.

Carl Ludwig Manitius
Justiz Rath u erster Landschafts Syndicus

Ungedruckt. [1]) Das „Exemplar", von dem Manitius hier spricht, ist wahrscheinlich die vorhin nach No. 40 Fol. 56 des vorliegenden Aktenbandes beschriebene Copie, mit der ja die hier auf Fol. 57 stehende Abschrift fast ganz übereinstimmt, in der unter Anderm auch schon der Schreibfehler „provisions" für „provinces" sich findet. [2]) „Original" bedeutet hier nur so viel als „französischer Text", nicht etwa „Originalurkunde". [3]) Aus vorstehenden beiden Stellen, in denen im Gegensatz zu den beiden eben in Anm. 2 erwähnten unter „Original" die „Originalurkunde" verstanden wird, ergiebt sich, dass die Russische Vollmacht für Stein im Original Manitius gar nicht vorgelegen hat. Vgl. den Abdruck derselben bei Pertz, Leben Steins III, S. 644 f. [4]) Genannter Abdruck der Original-Vollmacht hat natürlich an dieser Stelle: „de ces Provinces",

ebenso wie auch in der Copie [21 in den Oberpräsidialakten „de ces provinces" zu lesen ist. Abgesehen von kleinen Verschiedenheiten der einen oder andern oder aller drei Copieen von dem Abdruck des Originals bei Pertz constatire ich folgende vier bedeutendere Abweichungen, die gleichzeitig alle drei Abschriften aufweisen: a) Zeile 4 auf Seite 441 (ich citire wieder nach Urkunde [21) heisst es „trouvant" nicht „trouvent"; b) S. 442 Z. 4 hat die Originalurkunde: „Nous aurisons le dit Baron de Stein"; c) ebenda Z. 13 muss es richtig heissen: „retournera auprès de Nous"; d) Z. 17 steht: „Raczki" nicht „Raczky". — Z. 8 auf S. 442 hat der Originalabdruck: „les personnes suspectes" wie die dritte Copie, nicht „suspectés" wie fehlerhaft Abschrift I. und II. [5]) Dass die Uebersetzung im „Leben des .... Stein" III, S. 270 f. von Pertz selbst herrührt, war schon oben in der Anm. zu [21 erwähnt. [99

42. Fol. 59—60.

P. M.[1])

Die Unterzeichnete Deputirte der Stadt Elbing finden sich nothgedrungen, folgende Erklärung abzugeben.

Aufgefordert durch ein Comissorium des Polizey Directors und Stadt Präsidenten HE Bax und dHErrn Ober Bürgermeisters Marenski, welches sich auf eine Verfügung der Königl Regierung von West Preuszen gründete, begaben wir uns am 4ten c hierher, um der Berathung einer auszerordentlichen Versamlung der höchstachtbaren Stände und Deputirten der Städte von Ost und West Preuszen und Litthauen, rücksichtlich der für die Königl. Armeen zu fordernden Kriegsbedürfnisze, wie solches gedachte Verfügung der Königl. Regierung von West Pr: bestimmt und einschränckt, beyzuwohnen; in welchen Comissorio wir zugleich angewiesen wurden uns damit zur Legitimation an dHErrn Justitz Rath Schelz *[sic]* zu wenden, welcher selbiges zu den Acten zurückbehielt.

Seitdem haben wir diesem Auftrage gemäsz, den Berathungen der höchstachtbaren versamelten Ständen beygewohnt, und haben der Pluralität in den Beschlüszen wegen der Organisation einer Landwehr zur Vertheidigung des Vaterlandes, nur in so fern beytreten können, als hierzu die' formliche Zustimmung unserer Comittenten vorbehalten bleiben müsze.

Zur Bewürckung dieser Zustimmung, und da uns dringende Geschäfte nöthigen noch heute Abend diesen Ort verlaszen zu müszen, tragen wir submissest darauf an, von den bis jetzt geschehenen Ver-

handlungen der höchst achtbaren Versamlung der Stände eine Abschrift, unseren Comittenten dHErren Stadt Präsidenten Bax, und Ober Bürgermeister Marenski in Elbing auf das schleunigst möglichste zuzufertigen, damit selbige das ferner nöthige dieserhalb sogleich veranlaszen können.

Schlieszlich bitten wir dieses Pro memoria zu unserer Legitimation den Akten beyzufügen, und dass es geschehen in dem Verhandlungs Protokoll hochgeneigst zu vermerken.

Koenigsberg den 8: Febr 1813.

Die Deputirte der Stadt Elbing

Speichert Kawerau

Ungedruckt. [1]) Vgl. [73 Anm. 2 u. 3, [76 Anm. 2, [93 Anm. 5. [100

43. Fol. 61.

An

des Königl: Preusz: Landhofmeistern Geheimen Staats Rath, und Regierungs Chef Präsidenten, auch des groszen rothen Adler Ordens Rittern

Herrn v Auerswald

Excellenz

Ew: Excellenz überreiche ich in weitern Verfolg meiner Mitteilungen vom 6. d M.[1]) die fortgesezten und Schlus Verhandlungen in den angelegten Acten[2]) mit der ganz gehorsamsten Anzeige, dass ich Sr: Ex den HErrn Staats Minister Grafen zu Dohna schriftlich ersucht habe vor Absendung des von ihm zu wählenden Deputirten Ew: Excellenz Eröfnungen über diese Verhandlungen zu entnehmen, und hiernach den an Sr K Majestät abgeordneten Deputirten zu instruiren, weil ich früher nicht im Stande gewesen bin Ew: Excellenz darüber vollständige Kentnis zu geben.

Königsberg d 9 Febr. 1813.

Gedr. oben als [45 nach der Reinschrift in den Akten des Oberpräsidiums. Der Abdruck bei Droysen II, S. 317, No. 20 ist wol nach dem hier vorliegenden eigenhändigen Entwurfe Brandt, aber nicht ganz genau gemacht: z. B. fehlt hier im Concept Brands Unterschrift, u. dergl. — [1]) Vgl. [68, [70, [44, aber auch [46, [47. [2]) Vgl. [45, Anm. 2. — Entwurf und Reinschrift unterscheiden sich übrigens auch durch das hier fehlende P. S. Vgl. [45, Anm. 3.

44. Fol. 61a—b.

An
des König: Preusz: Geheimen Staats Minister
Herrn Burggrafen und Grafen zu Dohna
Excellenz

Ew: Excellenz gebe ich mir die Ehre bey Mitteilung der für Sr. Excellenz den Herrn General Gouverneur bestimten Abschrifft der Verhandlungen zugleich anzuzeigen, dasz ich eine gleichmäszige dem HErrn Landhofmeister v Auerswald Excellenz überreicht habe, und da der Herr Landhofmeister hiedurch zuerst die vollständige Kentnis von den gesamten Verhandlungen erhalten hat, so ersuche Ew: Excellenz ich ganz gehorsamst, vor Absendung des von Hochdenenselben zu wählenden Deputirten an Sr Majestät den König, die Eröfnungen des HErrn Landhofmeister v Auerswald Excellenz über die Verhandlungen zu entnehmen und hiernach den abgeordneten Deputirten zu instruiren.

Königsberg d 9 Febr. 1813
v Brandt

Ungedruckt. [101

45. Fol. 62.

md u abgg d 22 ej
H

An
dHE. Landhofmstr v Auerswald
Excell.

Ew werden aus den, von mir dem Geh. Just. Rath v Brandt unterm 9 Febr c. eingereichten Acten geneigtest ersehen haben, dass die ständische Versammlung eine baldige gedruckte [1]) Abschrift der Verhandlungen dringend gewünscht hat [2])*und dasz in den Acten auch Gegenstände zur Sprache gekommen sind, welche auf eine weitere Bearbeitung durch den Comité der Stände ausgesezt sind.*[2]) Damit [3])*nun diesem allen genügt*[3]) werden könne: so bitten *Ew wir*[4]) um gütige Rücksendung der bemeldten Acten und [5])*um geneigte Bezeichnung der zum Abdruck genehmigten Piecen.*[5])

Königsberg d 17 März 1813
Com. der O. u L. R.
v Brandt

Ungedruckt. Der Entwurf ist von Scheltz geschrieben; das in dem Schreiben cursiv gedruckte hat jedoch Brandt entweder am Rande hinzugefügt oder sonst in den Entwurf hinein corrigirt. [1]) Vgl. [74 Anm. 8. [2]) In Scheltz Entwurf fehlt diese Stelle noch ganz. Gemeint hat Brandt wol den Indult für den Grundbesitz. Vgl. [76, [95, [96. [3]) Hiefür hatte Scheltz geschrieben: „dieser Antrag, obwol spät, erfüllt." [4]) Im Entwurf: „wir Ew." [5]) Nach dem Concept des Syndikus lautete die Stelle: „die Genehmigung des Abdrucks g. ghrst. [102

46. Fol. 63. *pst d 29 Mart 13*[1])

Dem Hochlöblichen Comité erwiedere ich auf das Schreiben vom 17ten d. Mts.[2]) wegen der gefälligst verlangten Verhandlungen über die Errichtung der Landwehr ergebenst, dasz ich solche der General Commission zur Besorgung des Abdrucks[3]) zugesandt habe.

Ich kann jedoch nicht bestimmen, wie weit es damit gediehen ist.

Königsberg den 26ten März 1813.

Auerswald

An

den Hochlöbl. Comité der Ostpreusz und Litth Stände

hier.

[2]) *Vid: das Protocoll vom 7 April 13*[3])

v Brandt

Ungedruckt. [1]) Vgl. [102. [2]) Von Brandt vermerkt. [3]) Erwähntes Protokoll habe ich in den Akten der General-Landschafts-Direktion nicht gefunden. Ein gleichzeitiger Abdruck ist mir trotz alles Nachforschens in den Katalogen der hiesigen Bibliotheken u. s. w. nicht zur Hand gekommen. [103

47. Fol. 64. *überschickt eod.*

Scheltz.

Königsberg den 6. August 1813.

Man legt dem Herrn Rittmeister v Soden auf Sommerau, nach dem mit Bitte der Rückgabe urschriftlich beigefügten Schreiben vom 22. v. M.[1]) zur Last, dasz er sich zu dem am 4. Februar c. statt gefundenen Landtage als Deputirter aufgedrungen habe. Sr. Excellenz, der Herr Staatsminister p p Graf zu Dohna wissen sich zu erinnern, dasz Herr p v Soden in der gedachten Eigenschaft förmlich gewählt und eingeführt worden und wünschen, um denselben beruhigen zu können, die hierüber sprechenden Verhandlungen einzusehen.

ich bin beauftraget, Ew. Wohlgebornen, wie hiemit geschiehet, um deren gefällige Mittheilung ganz ergebenst zu ersuchen.

Brostowski
expedirender Sekretär im Bureau
des König. Civil-Gouvernements von Pr.

[Adresse:] An
den König. Justitz Rath und General-Land-
schafts Syndikus, Herrn Schelz *[sic]*
Wohlgebornen
Citissime.

Ungedruckt. [1]) Das erwähnte Schreiben vom 22. Juli liegt nicht mehr bei, ist also wol zurückgegeben. [104

48. Fol. 65. *[ohne Adresse]*

Nach der Aeuszerung Sr. Excellenz sind die beygehend zurück erfolgenden Acten nicht die rechten indem darin die Verhandlung fehlt worauf in dem gleichfalls beyliegenden Schreiben dHE v Soden Bezug genommen wird. Eine beglaubte Abschrift dieser Verhandlung wird daher beizufügen gebeten. Die Acten selbst sind entbehrlich.

Herold
Canzley Director im
Bureau des Civilgouvernements

Extract 6/8.
aus den Protocollen vom 5 und 7 Febr. c.
und Abschrift
vom Attest des HE Praesident v. Schimmelfennig
erteilt
d 11 Aug 13
Scheltz

Ungedruckt. [105

49. Fol. 66.

abgeschickt *ps d 15 Dec. 13*
eod. um 6 Uhr.[1]) *um 5 Uhr Nachm.*[1])

Ew Wohlg

ersuche ich ganz ergebenst die Gefälligkeit zu haben mir noch heute ein namentliches Verzeichnisz der Deputirten zukommen zu laszen, welche

im vorigen Monat Februar bei der hiesigen landständischen Versammlung anwesend waren.

Dohna

[Adresse:] Des

Herrn Generallandschaftssyndicus Justizraths Schelz *[sic]*

Wohlg.

Ungedruckt. Brief und Adresse sind von Dohna eigenhändig geschrieben.
[1]) Von Scheltz vermerkt. [106

50. Fol. 67a.

Des Königs Majestät haben unterm 17ten d. ein Gesetz, die Organisation der Landwehr in der gesammten Monarchie betreffend, zu vollziehn geruhet, wovon anbei mehrere Exemplare erfolgen, und zugleich haben Sr. Majestät mittelst der Allerhöchsten anliegenden Cabinetsordre vom 17ten h. an die Stände von Preuszen befohlen, dasz die in dem Bezirk dieses Militair-Gouvernements bereits getroffenen Anordnungen der Organisirung der Landwehr nicht unterbrochen werden sollen.

Dem unterzeichneten Militair-Gouvernement ist es zur vorzüglichsten und dringendsten Pflicht gemacht worden, unter Berücksichtigung der bereits getroffenen Einleitungen und der Local-Verhältnisse mit dem grösszten Nachdruck dahin zu wirken, dasz in der kürzesten Frist die Landwehr vollständig organisirt wird.

In Gemäszheit dieses Allerhöchsten Befehls setzen wir folgendes fest:

1) Die General-Commission für die Preuszische Landwehr und die fünf Special-Commissionen bleiben bis auf die weitere Bestimmung Sr. Königl. Majestät in Thätigkeit, und haben die Behörden deren Verfügungen in Angelegenheiten, die Landwehr betreffend, die schleunigste Folge zu leisten.
2) Hiernach finden die §§. 1. 2. 3. des Gesetzes über die Organisation der Landwehr vom 17ten huj. bis künftig ein anderes bestimmt werden wird, fürs erste in dem Bezirk dieses Militair-Gouvernements keine Anwendung.
3) Ueber die Ausführung der §§. 5. und 6. des oftgedachten Gesetzes erfolgt anbei sub Litt. A eine von der General-Commission für die Landwehr ausgefertigte erläuternde Anleitung, durch welche dem Allerhöchsten Befehl Sr. Königl. Majestät

gemäsz die besonderen Verhältnisse dieses Landes, und die bereits getroffenen Anordnungen berücksichtigt, möglichst mit dem unterm 17ten huj. emanirten Gesetz in Uebereinstimmung gebracht, und vor allen Dingen nur darauf gesehn worden ist, die Organisirung der Landwehr aufs äusserste zu beschleunigen

Die Special-Commission erhält anbei mehrere Exemplare von dieser Anleitung, es wird derselben zur dringendsten Pflicht gemacht, darnach aufs eiligste die nöthigen Anordnungen Behufs der Organisation der Landwehr dergestalt zu treffen, dasz die Verloosungen ganz unfehlbar am 6. April c. ihren Anfang nehmen und spätestens mit dem 15. April c. beendigt sind, damit am 15. April c. ganz unfehlbar die Gestellung der Landwehrmänner auf den noch zu bestimmenden Sammelplätzen erfolgen kann.

Die Einhaltung dieser Fristen ist durchaus ganz unerlaszlich nothwendig, es können dagegen keine Einwendungen angenommen werden. Sämmtliche Behörden und Eingesessene werden vielmehr Angesichts dieses durch Tag und Nacht die äussersten Anstrengungen anwenden müssen, um sicher binnen dieser Frist den Zweck ganz vollständig zu erreichen. Um die möglichste Beschleunigung zu bewirken, sind eine verhältniszmäszige Anzahl von Exemplaren dieser Verfügung nebst deren Beilage an die Special-Commissionen, an die Landräthe und an die Magistrate der gröszern Städte Königsberg, Memel, Tilsit, Gumbinnen, Insterburg, Wehlau, Bartenstein, Braunsberg, Heilsberg, Pr. Holland, Elbing, Marienburg, Graudenz directe von hieraus gesandt worden, damit alle diese Behörden eiligst für die Publication sorgen und Alles dergestalt vorbereiten können, um auf den ersten Wink der betreffenden Special-Commission, und sobald der Contingent jeder einzelnen Behörde feststeht, augenblicklich die Verloosung und die wirkliche Gestellung bewirken zu können.

4) Die Beilage Litt. B. weiset nach, wie viel Landwehrmänner eine jede Special-Commission und darunter wie viel an Cavallerie, nach Cosakenart beritten, zu gestellen haben wird, desgleichen wie viel in die Reserve gesetzt werden darf.

5) Bei der ausserordentlichen Armuth, in welche das Land zwischen der russischen Grenze und der Weichsel versunken ist, hat

das unterzeichnete Militair-Gouvernement sich für verpflichtet gehalten, in Rücksicht der Kleidung solche Modificationen zu treffen, wodurch die möglichst gröszte Ersparung bemerkt wird.

Die Beilage C. enthält die von der General-Commission für die Preuszische Landwehr ausgefertigte erläuternde Anleitung über die Ausführung des §. 13. des Gesetzes die Landwehr betreffend; nach dieser Anleitung musz pünktlich verfahren werden, dadurch, dasz man sich auf die Litewkas als Hauptkleidungsstück beschränkt, die Anfertigung derselben von Wand und die graue Farbe nachgelassen, und die Anfertigung der Mäntel ganz ausgesetzt hat, ist das Aeuszerste geschehen, um die Bekleidung der Landwehrmänner, unbeschadet der Brauchbarkeit, so einfach und wohlfeil als möglich zu machen. Diese Modificationen entsprechen auch umsomehr der Allerhöchsten Intention Sr. Majestät, da bereits auf den Grund der Verfügungen der General-Commission für die Preusz. Landwehr vom 19ten und 25sten Februar c. viele Einleitungen zur Anschaffung von grauen Mänteln gemacht waren, welche nunmehr sehr leicht zu Litewkas umgeändert werden können. Wir müssen bei dieser stattgefundenen groszen Erleichterung in Rücksicht der Bekleidung daher um so unbedingter verlangen, dasz am 15ten April c. ganz unfehlbar die Landwehrmänner mit Litewkas, Mützen, Patrontaschen, Ränzel und Beil oder Spaten nach Vorschrift der Beilage C. versehen, gestellt werden.

Die Special-Commission erhält anbei mehrere Exemplare dieser Verfügung, um auch ihrerseits für die eiligste Publication derselben in den Dominien, Städten und Domainen-Aemtern und Intendanturen zu wirken.

Jedem redlichen Patrioten müssen wir die allerschleunigste Ausführung der Landwehr-Angelegenheit dringendst empfehlen. Die höchste Eile bei der Erlassung aller hierauf Bezug habenden Maaszregeln können wir nicht angelegentlichst und nachdrücklichst genug verlangen.

Königsberg, den 27. März 1813.

Königl. Militair-Gouvernement.

v. Massenbach. Dohna.

An
sämmtliche Special-Commissionen für die
Preusz. Landwehr, an jede besonders.

Die Urkunden [107—[109[k] liegen gedruckt vor in einem zusammenhängenden Circular von 4 Foliobogen, das als Fol. 67—74 dem Aktenbande A. 7. 1. der Ostpr. General-Landschaft einverleibt ist. Gerwien hat diese Urkunden abgedruckt aber — von einander getrennt. Vorstehende Urkunde [107 befindet sich bei Gerwien S. 88a—89a. [107

51. Fol. 67b.

Abschrift.

Ich erkenne die Treue meiner Stände in Preuszen und Litthauen darin, dasz sie freiwillig sich zur Vertheidigung der Provinz erboten haben und keine Aufopferungen zur Erreichung dieses Zwecks scheuen. Ich will aus diesen Gründen, dasz Ihre getroffenen Anordnungen der Organisirung der Landwehr nicht unterbrochen werden, ungeachtet sie von denen, welche Ich für die übrigen Provinzen festgesetzt habe, abweichen. Ich bestätige daher vorläufig die von den Ständen für die Organisation der Landwehr gewählte General-Commission. Jedoch soll nach und nach die Landwehr in Preuszen die Verfassung derer der übrigen Provinzen erhalten, und es soll die General-Commission diesen Uebergang leiten, damit die dortige Landwehr keine von der Einrichtung des Ganzen abweichende Gestalt erhalte.

Breslau, den 17. März 1813.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An

die Stände von Preuszen und Littauen.

Vgl. [107. Anm. Abdruck bei Gerwien S. 30a. [108

52. Fol. 68—74.

Fol. 68a.

Verordnung

über

die Organisation

der

Landwehr.

De dato Breslau den 17. März 1813.

Königsberg,

gedruckt in der Hartungschen Hofbuchdruckerei.

Vgl. [107 Anm. Abdruck bei Gerwien S. 77a. [109

Fol. 68b.

Ein vor Augen liegendes Beispiel hat gezeigt, dasz Gott die Völker in seinen besondern Schutz nimmt, die ihr Vaterland in unbedingtem Vertrauen zu ihrem Beherrscher mit Standhaftigkeit und Kraft gegen fremde Unterdrückung vertheidigen. —

Preussen! würdig des Nahmens, theilt Ihr dies Gefühl! Auch Ihr hegt den Wunsch, von fremdem Druck Euch zu befreyen. Mit Rührung werde Ich die Beweise davon gewahr, in dem Eifer, mit welchem die Jünglinge aus allen Ständen zu den Waffen greifen und unter die Fahnen Meines Heeres sich stellen; in der Bereitwilligkeit, mit welcher gereifte Männer, voll Verachtung der Gefahr sich zum Kriegs-Dienst erbieten; und in den Opfern, mit welchen alle Stände, Alter und Geschlechter wetteifern, ihre Vaterlandsliebe an den Tag zu legen.

Ein mit Muth erfülltes Heer steht mit siegreichen und mächtigen Bundesgenossen bereit, solche Anstrengungen zu unterstützen. Diese Krieger werden kämpfen, für unsere Unabhängigkeit und für die Ehre des Volkes. Gesichert aber werden beyde nur werden, wenn jeder Sohn des Vaterlandes diesen Kampf für Freiheit und Ehre theilt!

Preussen! zu diesem Zweck ist es nothwendig, dasz eine allgemeine Landwehr aufs Schleunigste errichtet, und ein Landsturm eingeleitet werde. Ich befehle hiemit die Erstere, und werde den Letztern anordnen lassen. Die Zeit erlaubt nicht, mit meinen getreuen Ständen darüber in Berathung zu treten. Aber die Anweisung zur Errichtung der Landwehr ist nach den Kräften der Provinzen entworfen. Die Regierungen werden selbige den Ständen mittheilen. Eile ist nöthig. Der gute Wille jedes Einzelnen kann sich hier zeigen. Mit Recht vertraue ich auf ihn.

Mein getreues Volk wird in dem letzten entscheidenden Kampfe für Vaterland, Unabhängigkeit, Ehre und eignen Heerd, Alles anwenden, den alten Nahmen treu zu bewahren, den unsre Vorfahren uns mit ihrem Blute erkämpften.

Wer aber aus nichtigen Vorwänden und ohne Mangel körperlicher Kraft sich Meinen Anordnungen zu entziehen suchen sollte, den treffe nicht nur die Strafe des Gesetzes, sondern die Verachtung Aller, die

für das was dem Menschen ehrwürdig und heilig ist, das Leben freudig zum Opfer bringen.

Meine Sache, ist die Sache Meines Volkes, und Aller Gutgesinnten in Europa!

Gegeben Breslau den 17ten März 1813.

Friedrich Wilhelm.

Vgl. [107 Anm. Abdruck bei Gerwien S. 28a. [109a

Fol. 69a—b.

Die Stände errichten gemeinschaftlich die Landwehr. Ich und alle Prinzen Meines Hauses stehen an ihrer Spitze.

Die Landwehr einer Provinz steht unter dem unmittelbaren Oberbefehl der Militair- und Civil-Gouverneurs derselben.

Jeder Kreis errichtet eine, der Bevölkerung angemessene Landwehr-Abtheilung, ohne Verbindung mit andern Kreisen. Wieviel Landwehr-Männer in jedem Kreise gestellt werden, wird die Regierung den Kreisen bekannt machen.

Alle wehrbaren Männer, welche nicht zur Landwehr gezogen werden, bilden einen Landsturm, welcher den Feind im Kreise erwartet. Bis zu diesem Augenblick bleiben die bürgerlichen Gewerbe und häuslichen Verhältnisse ungestört.

Den Ständen bleibt die Errichtung der Landwehr überlassen, es wird dabei jedoch folgende allgemeine Verfassung hiermit festgesetzt:

§. 1. Zum Betrieb der Aushebung und Formirung der Landwehr, bestimmt jeder Kreis einen Ausschusz, welcher aus 2 Deputirten von den adelichen Gutsbesitzern, einem von den Städten und einem vom Bauerstande besteht, welche letztere beide von der Regierung gewählt werden.

§. 2. Um alle streitigen Fälle zwischen den Kreisen und den verschiedenen Behörden zu schlichten, und die Punkte zu entscheiden, welche von den Ständen und dem Ausschusz nicht entschieden werden können, wird in jeder Provinz ein General-Commissarius von den Ständen, und einer von Mir gewählt.

§. 3. Die Städte Berlin, Breslau und Königsberg in Preuszen errichten ihre Landwehr ohne Verbindung mit dem Kreise, in welchem sie liegen.

§. 4. Mit Errichtung der Landwehr werden die Bürgergarden in den Städten aufgelöset, die Landwehr versieht ihren Dienst. Es wird jedoch den städtischen Landwehr-Männern nachgelassen, die Uniformen der Bürgergarden zu tragen.

§. 5. Die Landwehr besteht aus Freiwilligen, und zunächst aus den wehrbaren Männern vom 17ten bis zum 40sten Jahr einschlieszlich, welche zur Ergänzung der Freiwilligen auf die bestimmte Anzahl Landwehr-Männer, ohne Rücksicht auf Stand und Bedienung, mit der §. 10. vorgeschriebenen nähern Bestimmung, nach den Jahrgängen durchs Loos bestimmt werden. Die erste Beilage ergiebt das Nähere.

§. 6. Dem Kreis- oder städtischen Ausschusz steht frei, jedem, dessen ämtliche, häusliche oder andere Verhältnisse eine Ausnahme erfordern, oder eine Abwesenheit aus dem Kreise nicht erlauben, diese Ausnahme zu gestatten, welche nach sorgfältiger Prüfung und Berücksichtigung aller Umstände bestimmt wird.

§. 7. Die Landwehr besteht aus Infanterie und Kavallerie, letztere nach Kosacken-Art, der 15te bis 8te Mann ist Reuter. Die Formirung ergiebt die zweite Beilage.

§. 8. Die Officiere werden von dem Ausschusz der Kreise, bis einschlieszlich den Compagnie- und Schwadron-Chef, ohne Rücksicht aufs Alter, aus der ganzen Volksmenge gewählt, und Mir zur Bestätigung vorgeschlagen. Bis diese erfolgt, bleibt die Anstellung nur vorläufig. Die Bataillons-Chefs, Brigadiers und Divisionaire werden von Mir gesetzt; Ich werde jedoch gern auf die Wahl des Ausschusses Rücksicht nehmen.

§. 9. Die Gensd'armen-Officiere mit ihren Unter-Officieren und Gemeinen sind verpflichtet, zur Uebung der Landwehr-Männer, so lange es erforderlich ist, in die Landwehr einzutreten. Trift die Officiere die Wahl zu Offizierstellen nach ihren Graden, die Unter-Officiere und Gemeinen aber, zu Feldwebel und Unterofficiere, so verbleiben sie in der Landwehr, auszerdem aber treten sie, nach beendigter Uebung, in ihr Verhältnisz zurück, und schlieszen sich demnächst dem Landsturm an.

§. 10. Sollten Besitzer adlicher Güter oder Königliche Bediente in der zum Dienst bestimmten Landwehr, in der Reihe der Gemeinen

oder Unter-Officiere, nach der geschehenen Wahl der Officiere verbleiben, so werden sie in den Landsturm versetzt; denn Ich will nicht, dasz die polizeilichen und bürgerlichen Verhältnisse gestört werden, bevor der Landsturm eintritt.

§. 11. Die Unter-Officiere werden von den Officieren gewählt, und von den Brigadiers bestätigt. Aus den Unter-Officieren wird der Abgang der Officiere mit einigen Ausnahmen ersetzt.

§. 12. Die Officiere, Unter-Officiere und Gemeine leisten den gewöhnlichen Eid des stehenden Heeres, und stehen mit diesen in gleichem Range, in gleichen Vorrechten, und daher auch in gleichen Verpflichtungen.

§. 13. Die Landwehr-Männer kleiden sich selbst oder sie werden von den Ständen oder Communen gekleidet, nachdem es die Umstände erfordern. Die dritte Beilage ergiebt das Nähere.

§. 14. Die Landwehr erhält ihre Waffen und Munition, so weit solche nicht in den Kreisen angefertigt werden können, aus dem Zeug-Hause auf Kosten des Staats. Das Nähere ergiebt die vierte Beilage.

§. 15. Die Landwehr erhält keine Besoldung, so lange sie im Kreise bleibt; es bleibt den Ständen, Gemeinden und Städten überlassen, ob sie die Landwehr-Männer nach Umständen entschädigen wollen. Wird die Landwehr im Kreise zu ihrer Uebung zusammengezogen, so sorgt der Kreis für die Verpflegung.

§. 16. Die Landwehr tritt in die Besoldung und Verpflegung der stehenden Truppen, sobald sie auszerhalb ihres Kreises gebraucht wird.

§. 17. Die Landwehr ist der Disciplin des stehenden Heeres unterworfen, und wird bei Vergehungen nach den Kriegs-Artikeln derselben *[sic]* gerichtet.

§. 18. Die Uebung der Landwehr geschieht nach Anleitung der fünften Beilage.

Alle pensionirten Officiere und verabschiedeten Soldaten, wenn solche nicht schon als Officiere gewählt, oder zur Landwehr gezogen sind, sollen mit den Gensd'armen in der Landwehr eine Zeit lang die jungen Männer üben, wenn ihre Körper-Kräfte dies gestatten.

§. 19. Wenn die Landwehr Abgang hat, oder wenn von derselben

zum Ersatz der im Felde stehenden Truppen einzelne Ersatz-Mannschaften gestellt, oder ganze Bataillone zur Armee gezogen werden, so wird der Abgang aus den zurückgebliebenen Landwehr-Pflichtigen sogleich wieder ergänzt.

§. 20. Die Einrichtung des Landsturms geschieht erst, wenn die der Landwehr beendiget ist.

Gegeben Breslau den 17ten März 1813.

Friedrich Wilhelm.

Vgl. [107 Anm. Abdruck bei Gerwien S. 77a—78a. [109b

Fol. 70a.

Erste Beilage.

Anweisung zur Formirung der Landwehr.

1. Sobald der Kreis zur Formirung der Landwehr seinen Ausschusz gewählt hat, und der Tag dazu bestimmt ist, überlegt der Ausschusz, ob das Geschäft an einem Orte, oder an mehreren Orten im Kreise, geschehen müsse. Letztern Falls theilen sich die Ausschüsse nach den Umständen so, dasz das Geschäft im ganzen Kreise zu einer und derselben Zeit geschehen kann. Der Ausschusz, dem die im Kreise zu stellende Anzahl Landwehr-Männer von der Regierung bekannt gemacht ist, bestimmt nach Verhältnisz, wie viel an jedem einzelnen Orte gestellt werden müssen. Gleiche Anordnungen treffen in den Städten Berlin, Breslau, Königsberg, die städtischen Ausschüsse. In den übrigen Städten geschieht die Aushebung durch den Kreis-Ausschusz.
2. Zur Gestellung selbst, berufen die Commissarien zur bestimmten Stunde:
   a) alle im Kreise befindlichen Officianten, mit Auschlusz der im wirklichen Königl. Dienst stehenden Präsidenten und Direktoren;
   b) die Forstbedienten mit ihren Gehülfen und Söhnen, so weit sie nicht schon zur Vertheidigung der Festungen abgetheilt sind;
   c) sämmtlich gewesene Soldaten, die nicht Krüppel oder Greise sind;
   d) alle wehrbaren Männer, vom 17ten Jahre an gerechnet.
3. Wenn alles beisammen ist, versammelt der Commissarius die Anwesenden in einen Kreis um sich, eröffnet ihnen in wenigen kräftigen Worten den Zweck, sucht ihre Vaterlandsliebe und ihr Pflichtgefühl,

für den Zweck zu erwärmen, und fordert dann die Freiwilligen auf, sich nach geöffnetem Kreise besonders zu stellen, und zwar so, dasz diejenigen, welche zu Pferde dienen wollen, und ein Pferd stellen können, besonders treten. Er eröffnet ihnen, dasz die Freiwilligen den Rang eines Gefreiten erhalten, und dasz bei eintretendem Avancement auf sie vorzüglich gerücksichtigt werden soll.

4. Nach geöfnetem Kreise rangirt der Commissarius die vorgetretenen Freiwilligen, und wenn sich aus Eifer für die Sache, Männer darunter finden, welche zum Feldienst nicht mehr Kräfte genug besitzen: so musz er sie auf eine zweckmäszige Art zum Austritt zu bewegen suchen, und sie zum Landsturm verweisen.

   Hierauf stellt er die nicht als Freiwillige vorgetretenen Landwehrpflichtigen Männer nach den Jahrgängen des Alters und überschlägt, wie viel zur Ergänzung der Anzahl noch durchs Loos zu bestimmen sind. Diese werden dann aus den Männern vom 17ten bis 40sten Jahre, aus jedem Jahrgange nach gleichem Verhältnisz gestellt.

5. Findet sich unter den Freiwilligen nicht die hinreichende Anzahl Reuter, so werden solche aus den gestellten Männern so bestimmt, dasz die Wohlhabendern dazu gewählt werden.

6. Sobald dies Geschäft beendiget ist, werden die Landwehr-Männer rangirt und ortweise aufgezeichnet. Findet es sich hierbei, dasz das Loos zum Theil auf körperlich Unfähige gefallen ist, oder dasz nach §. 6 der Organisation Ausnahmen Statt finden müssen; so werden die Ausscheidenden sofort aus den Zurückgebliebenen wieder ersetzt.

   Wenn alles beendiget ist, und die vorher schon gewählten Offiziere zugetreten sind; so führt der Commissarius des Ausschusses die Landwehr-Männer in die nächste Kirche. Der hierzu schon beauftragte Prediger hält eine kurze, herzliche Anrede an die neuen Vertheidiger des Vaterlandes, legt ihnen das Ehrenvolle und Rühmliche ihres Berufs ans Herz, und sucht dadurch ihren Muth und Eifer zu entflammen. Nach beendigter Rede läszt der Commissarius die Landwehr-Männer den gewöhnlichen Soldaten-Eid schwören und entläszt sie hierauf, bis auf weitere Ordre, in ihre Wohnungen.

Vgl. [107 Anm. Abdruck bei Gerwien S. 78a—79a. [109c

Rel. 70b.

Zweite Beilage.

Anweisung zur Organisirung der Landwehr.

1. Die Landwehr soll in Compagnien und Schwadronen dergestalt eingetheilt werden, dasz 150 bis 200 Mann Fuszvolk eine Compagnie, und 72 bis 96 Mann Reuter eine Schwadron bilden.
2. Das Fuszvolk wird von 12 zu 12 Mann und die Reuter von 8 zu 8 Mann in Corporalschaften eingetheilt. Die Compagnie oder Schwadron erhält so viel Unterofficiere, als sie Corporalschaften enthält. Auszerdem bekömmt jede Compagnie oder Schwadron einen Feldwebel oder Wachtmeister.
3. Jede Compagnie Infanterie erhält einen Hauptmann und 4 Lieutenants, und theilt sich demnach in Officier-Abtheilungen zu 30 bis 40 Mann ein. Eine Schwadron erhält einen Rittmeister, und nach Verhältnisz ihrer Stärke, 2—3 Lieutenants, so dasz eine Officier-Abtheilung nicht über 24 Mann stark wird.
4. Nach dieser Bestimmung überschlägt der ständische Ausschusz die erforderliche Anzahl Officiere und wählt diese schon vor der Verloosung der Landwehr-Männer aus der Gesammtheit des Kreises und der darin befindlichen Gensd'armerie aus. Ein Gleiches geschieht in den Städten Berlin, Breslau und Königsberg durch den städtischen Ausschusz.

   Die Wahlen der Officiere werden Sr. Majestät dem Könige zur Bestättigung eingereicht, und letztere sind verpflichtet, die Stellen anzunehmen, wenn nicht besondere von dem Kreis-Ausschusz anerkannte Hindernisse Statt finden.

   Sr. Majestät der König haben das Vertrauen, dasz die Kreis-Ausschüsse ohne alle Partheilichkeit ihre Wahl auf Männer richten werden, die sich durch mehrere Bildung, durch Rechtlichkeit und durch das Vertrauen, welches sie im Kreise oder in der Stadt besitzen, dazu am besten qualificiren.

   Wenn Officiere abgehen, oder neue Bataillons in der Folge formirt werden, so werden die Officiere, jedoch mit Ausnahmen, aus den Unterofficieren der Landwehr einer jeden Provinz, durch das Avance-

ment, nach der Wahl der Officiere ersetzt. Die Wahlen werden durch den Brigadier Sr. Majestät dem Könige zur Bestättigung vorgelegt.

5. Die Unterofficier-Stellen werden durch die Wahl der Officiere aus den Landwehr-Männern bestimmt. Es musz dabei nach Möglichkeit darauf gesehen werden, diese Stellen mit solchen Männern zu besetzen, welche mit dem Dienst nicht unbekannt sind, weshalb die Gensd'armes und gewesenen Soldaten dazu gewählt werden können, wenn ihre moralische Aufführung dazu geeignet ist, und sie das Vertrauen ihrer Mitbürger besitzen. Vorzüglich musz dies bei den Feldwebeln oder Wachtmeistern der Fall seyn, wozu Männer zu wählen, die zugleich der Feder ziemlich gewachsen sind.
6. Bei der Eintheilung in Corporalschaften und Compagnien, musz darauf gesehen werden, dasz die Leute nach Möglichkeit so zusammen bleiben, wie sie in einem Orte oder nahe bei einander wohnen.
7. Sobald die Landwehr in Compagnien und Schwadronen formirt ist, sollen je vier und vier Compagnien in ein Bataillon zusammengezogen werden und einen Commandeur erhalten, zu dessen Wahl die Stände Sr. Majestät dem Könige einige Subjecte vorschlagen können.
8. Vier Bataillons mit der zu ihnen gehörenden Reuterei, sollen eine Brigade, die Reuter-Schwadronen derselben ein Regiment Reuter bilden, und je drei und drei Brigaden eine Division formiren. Sr. Majestät der König behalten Sich die Ernennung der Brigadiers und Divisionaire vor; es bleibt jedoch den Ständen überlassen, ihre Vorschläge auch hierzu abzugeben, welche Allerhöchst-Dieselben nach den Umständen berücksichtigen wollen.

Vgl. [107 Anm. Abdruck bei Gerwien S. 79a — 79b. [109d

Fol. 71a.

Dritte Beilage.

Anweisung zur Bekleidung der Landwehr.

1) Die Bekleidung eines Landwehr-Mannes musz einfach und der Gesundheit zuträglich seyn. Sie kann bestehen in einer Litewka von blauem oder schwarzem Tuch mit farbigem Kragen der Provinz, langen weiten leinenen Hosen, Stiefeln oder Schuhen mit kurzen leinenen

Stiefeletten, einer Mütze von dem Tuch der Litewka, mit dem Tuch des Kragens unten besetzt.

2) Die Freiwilligen, welche den Rang eines Gefreiten haben, werden durch einen schmalen weiszen Band, und die Unterofficiere durch einen schmalen schwarzen Band um den Aufschlag ausgezeichnet.

3) Die Officiere tragen die Interims-Uniform der Stände, jedoch ohne alle Stickerey und eine ähnliche Mütze, wie die Landwehr-Männer. Sie unterscheiden sich durch die Achselklappen eben so, wie die Officiere der Armee, mit denen sie gleichen Rang, gleiche Vorrechte und gleiche Verpflichtungen haben sollen.

4) Den städtischen Landwehr-Männern bleibt es überlassen, die Uniformen der Bürgergarden zu tragen, in so fern sie eine ganze Compagnie oder Schwadron formiren.

5) Jeder Landwehr-Mann wird als solcher durch ein Kreuz ven weiszem Blech mit der Inschrift:

mit Gott für König und Vaterland

bezeichnet, welches vorn an der Mütze angeheftet wird.

6) Jeder Landwehr-Mann ist verpflichtet, sich selbst zu kleiden. Dies wird ihn um so weniger drücken, als dem guten Ueberrock des Landmannes leicht die Form einer Litewka gegeben werden kann. Wo der einzelne Mann seine Bekleidung nicht selbst beschaffen kann, wird der Kreis dafür sorgen, wobei vorausgesetzt wird, dasz die Stände auf anständige Bekleidung und Uniformität sehen werden, damit die Landwehr-Männer nicht dem Gespötte blosz gestellt werden.

7) Ein Mantel ist gegen die rauhe Witterung dem Landwehr-Mann so unentbehrlich, dasz die Kreise oder Städte, wo derselbe solchen nicht selbst beschaffen kann, dafür Sorge tragen werden.

Vgl. [107 Anm. Abdruck bei Gerwien S. 79b—80a. [109e

Fol. 71a—71b.

Vierte Beilage.

Anweisung zur Bewaffnung der Landwehr.

1) Die Landwehr, welche sich bei der Infanterie jederzeit in drey Gliedern stellt, wird im ersten Gliede mit Piken, in den beiden hintern Gliedern mit Flinten bewaffnet.

2) Die Flinten und die dazu gehörige Munition liefert die Regierung. Die Piken, welche an 8 Fusz langen Stangen mit 6 Zoll langen spitzen Beschlägen versehen seyn müssen, wird der Kreis anfertigen lassen.
3) Die Unterofficiere erhalten eine Flinte und ein Seitengewehr.
4) Die Waffen-Rüstung eines Reuters soll aus einer Pike von der Länge der Uhlanen-Piken, einem Säbel und einer Pistole bestehen; letztere beyde liefert die Regierung. Pike und Pferd nebst Sattel und Zeug schafft in der Regel der Reuter selbst an, wo dies nicht geschehen kann, sorgt der Kreis dafür.
5) Die Reuter-Sättel müssen gute lederne Sättel, mit tüchtigen Steigbügeln versehen und gut ausgefüttert seyn, oder eine gute Decke zur Unterlage haben, damit sie die Pferde nicht drücken.
6) Jedes Pferd musz einen besondern Halfter und einen tüchtigen Stangen-Zaum, wenigstens eine gute Wasser-Trense mit Knebel, zur Führung haben.
7) Zur guten Aufbewahrung der Munition musz jeder Infanterist und Reuter mit einer einfachen Patronen-Tasche von schwarzem ordinairen Leder, in Form der Cartuschen, versehen werden, welche mit einem Deckel gegen den Regen geschützt, so grosz ist, dasz sie, bei dem Infanteristen 60 Patronen in Bunden, und bei den Cavalleristen 20 Patronen fassen kann, und mit einem schwarzen ledernen Riemen, über die Schulter zu tragen, versehen seyn musz. Für deren Anschaffung werden die Kreise sorgen.
8) Jeder Landwehr-Mann zu Fusz musz, auszer seiner Rüstung, noch mit einem starken Beil oder leichten Spaten versehen seyn.
9) Die nöthigen Trommeln, Trompeten und Signal-Hörner müssen von den Kreisen baldmöglichst herbeigeschafft werden.

Vgl. [107 Anm. Abdruck bei Gerwien S. 80a—80b. [109f

Pol. 71b. **Fünfte Beilage.**

Anweisung zur Uebung der Landwehr.

1) Jeder Landwehr-Mann musz zum Felddienst unterrichtet werden, wozu eine besondere Instruction ertheilt werden wird. Bis nach

dieser Instruction im Ganzen exercirt werden kann, welches nicht eher geschehen musz, als bis die Uniformirung beendiget ist, sollen

2) die Landwehr-Männer alle Woche zweimal, und zwar am Sonntag und Mittwoch, in ihren Officier-Abtheilungen versammelt, und die Infanterie in der Stellung, Richtung, den Wendungen, im Marschiren nach dem Geschwindschritt, vorzüglich aber in Behandlung des Gewehrs und der Pike geübt werden. Vorzüglich musz das Schieszen nach dem Ziele geübt werden, welches Anfangs das Wesentlichste der ganzen Bildung ist. Es sollen dazu auf jeden Mann 20 scharfe Patronen, und auf die, welche Piken führen, 10 Patronen gut gethan werden.

3) Die Officiere, Unterofficiere und Gemeinen der Gensd'armerie, so wie die gewesenen Officiere und Soldaten eines jeden Kreises, welche in die Landwehr nicht eingestellt sind, müssen sich so vertheilen, dasz sie die Officiere in diesen Uebungen nach Möglichkeit unterstützen können.

4) Liefert ein Ort allein keine Officier-Abtheilung, und beträgt die Entfernung bis zu den benachbarten Ortschaften über eine Meile, so können die Officiere nach den Umständen solche abgelegenen Orte bereisen und ihre Mannschaften in den Waffen üben, wenn sie nicht durch vorgedachte Officiere und Unterofficiere so unterstützt werden können, dasz sie in getheilten Abtheilungen die Uebungen bewirken können.

5) Sobald die Landwehr eingekleidet ist, soll sie zunächst 8 Tage Compagnieweise, und demnächst 14 Tage vom ganzen Kreise Bataillonsweise geübt werden. Nach diesen Uebungen sollen die Brigade-Abtheilungen in einem schicklichen Ort einer jeden Brigade zusammengezogen und dort in der ganzen Brigade, nach der hierüber noch zu ertheilenden besonderen Vorschrift, geübt werden.

Vgl. [107 Anm. Abdruck bei Gerwien S. 80b. [109s

Fol. 72a—73a.

Beilage A.

Erläuternde Anleitung

zur Ausführung der §§. 5 und 6. und der ersten Beilage des Gesetzes vom 17ten März 1813, die Errichtung der Landwehr betreffend.

Da nunmehr des Königs Majestät durch die Allerhöchste Verordnung vom 17. März die Organisation der Landwehr und zugleich durch den unter demselben dato erlassenen Aufruf vorzügliche Eile in dieser wichtigen Angelegenheit befohlen haben; so ist nöthig, das bei der Verloosung der zur Landwehr bestimmten Mannschaft zu beobachtende Verfahren näher anzugeben und dies um so mehr, als des Königs Majestät unter andern mittelst der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. März c. geruht haben, zu erklären, dasz die Landwehr-Angelegenheit in Preuszen auf dem rechten Weichselufer ungehindert ihren bisherigen Gang beibehalten, und diese Sache erst allmählig der Verfassung der übrigen Provinzen gleichgestellt werden soll.

Wir haben daher die allerhöchste Verordnung vom 17. März zum Grunde gelegt, und nach der uns Allerhöchst gegebenen Erlaubnisz nur da eine Abweichung zugelassen, wo durch die frühern Ankündigungen gewisse Verhältnisse bereits eingeleitet sind, deren Aufhebung oder Zerstöhrung den Einzelnen zu nachtheilig seyn würde, oder wo eine Modification nöthig ist, um den besondern Verhältnissen dieses Landes angemessen, und zugleich mit der allerhöchsten Schleunigkeit zu verfahren.

Die wegen Gestellung der zur Landwehr nöthigen Mannschaft statt findenden Grundsätze sind folgende:

§. 1.

Es werden aus bewegenden Gründen die historischen Tabellen pro 1811 zum Grunde gelegt, zumal die nach dieser Zeit eingetretenen Veränderungen alle Theile der Provinz beinahe gleich getroffen haben und einzelne auffallende Abweichungen nach den unten vorkommenden Bestimmungen ausgeglichen werden können.

§. 2.

Nach den genannten Tabellen stellt die Generalcommission die Summe der in den einzelnen Spezialcommissionen befindlichen Seelenzahl

zusammen, nachdem sie zuvor die Seelenzahl der Mennoniten abgezogen hat. Die hienach aufzubringende Summe wird anzeigen, der wievielste Theil der Seelenzahl nöthig ist, um eine Mannschaft von 20000 Mann Landwehr und 10000 Mann Reserve aufzubringen. Durch diese Quote stellt nunmehr die General-Commission fest, wie viele Männer auf die Seelenzahl der einzelnen Spezialcommission treffen.

§. 3.

Die Spezialcommissionen ziehen, sobald sie das auf sie repartirte Quantum kennen, die Herren Landräthe der ihnen zugetheilten Creise, und bei groszen Städten, welche dem landräthlichen Officio nicht unterworfen sind, ein Mitglied der Cantonsbehörde und ausserdem einige Gutsbesitzer und Städter, welche das besondere Zutrauen ihrer Mitstände besitzen, zu, und vertheilen mit diesen gemeinschaftlich das erforderliche Quantum auf die einzelnen Creise. Als Basis der Vertheilung werden die obenerwähnten historischen Tabellen von 1811 und zwar nach der gesammten Seelenzahl zum Grunde gelegt, jedoch in einzelnen Fällen, wo dadurch eine besondere Härte für einen einzelnen Creis oder grosze Stadt entstehen würde, eine Abweichung gestattet. Bei allen Vertheilungen und Subrepartitionen haben die Spezialcommissionen und Creisbehörden darauf zu sehen, dasz einer jeden Stadt, einem jeden Dominio und einem jeden Domainen-Amte oder Intendantur deutlich gesagt wird, wie viel Mannschaft jede Behörde zum activen Dienst der Landwehr zu stellen hat, und wieviel dieselbe in die Reserve stellen darf.

§. 4.

Wenn das von dem einzelnen Creise zu gestellende Quantum feststeht; so zieht der Landrath zur Subrepartition die schon vorher (§. 3.) zugezogenen Gutsbesitzer und Städter, welche das Zutrauen der andern haben, zu. Bei dieser Subrepartition auf einzelne Dominien, Städte und Gemeinen werden ebenfalls die historischen Tabellen pro 1811 der gesammten Seelenzahl noch als Basis gebraucht, jedoch, wo die individuellen Umstände es nöthig machen, nach dem pflichtmässigen Ermessen der oben genannten Personen Abweichungen gestattet. Beschwerden hierüber gelangen an die Specialcommissionen, und wenn der Beschwerdeführer dadurch nicht zufrieden gestellt ist, an die Generalcommission.

§. 5.

Sobald es feststeht, wie viele Mannschaft von der einzelnen Stadt, dem Dominio oder dem Domainenamte zu gestellen sind; so geschieht die Verlosung, *[sic]* wobei jedoch ausdrücklich feststeht, dasz, wenn auch noch Differenzien bei Bestimmung des Quanti zu entscheiden sind, die Verloosung dadurch nicht aufgehalten wird, sondern rasch ihren Anfang nimmt.

§. 6.

Die Verloosung geschieht in den einzelnen Städten, Dominien und Domainen-Aemtern, in jedem besonders. Jedoch wird es diesen überlassen, die Verloosung in mehrern einzelnen Abtheilungen geschehen zu lassen, wo dann bei der Subrepartition das oben angegebene Verfahren eintritt. Eine Abtheilung oder Ort, welcher für sich allein loosen soll, musz mindestens 100 Seelen enthalten.

§. 7.

Die Direction der Verloosung hat

a) in den Städten der Magistrats-Dirigent, welcher sich dazu der Hülfe der Magistratsmitglieder, Stadtverordneten, Bezirksvorsteher und anderer achtbarer Bürger bedienen darf, auch, wenn die Polizei-Behörde vom Magistrate verschieden ist, von derselben den kräftigsten Beistand zu erwarten hat.

b) Bei adlichen Dominien, Altpreusz. Cöllmern und Freien, in so fern deren Besitzungen ganze Dorfschaften ausmachen, der Gutsherr mit Zuziehung des Schulzenamtes oder, wenn dies nicht vorhanden ist, anderer zuverläsziger Männer.

c) Bei Intendantur- oder Domainenämtern der Beamte mit Zuziehung des Schulzenamtes oder anderer rechtlichen Männer. Ist das Amt zu grosz und in besondere Abtheilungen getheilt, so überträgt der Beamte dies Geschäft andern zuverläszigen Leuten, wenn er es nicht selbst bestreiten kann.

§. 8.

Jede Behörde, welche den Wahlactus dirigirt, hat sich zuvörderst eine genaue Liste sämmtlicher Männer vom 17ten bis zum vollendeten 40sten Jahre, mit Ausnahme der ihrer Körperlichkeit wegen zum Militair unbrauchbaren Personen, der im wirklichen Königl. Dienst stehenden Präsidenten und Directoren, der Mennonisten, *[sic]* Geistlichen und

Schullehrer, zu beschaffen, auch eine zweite genaue Liste dieser ausgenommen Personen zu besorgen. In Hinsicht beider Listen musz die möglichste Genauigkeit eintreten, daher besonders darauf zu sehen ist, dasz niemand ein unrichtiges Alter angiebt oder ohne Grund ein körperliches Unvermögen vorschützt. Taufscheine, ärztliche Atteste und dergl. können hier nur allein Gewiszheit verschaffen, welche daher in allen zweifelhaften Fällen zu erfordern sind. Jede unrichtige Angabe wird vom Königl. Militair-Gouvernement mit der äuszersten Härte gerügt; überdiesz wird durch eine angemessene öffentliche Bekanntmachung derjenige, welcher sich eine dergleichen Angabe hat zu schulden kommen lassen, der allgemeinen Verachtung Preis gegeben werden.

§. 9.

Die wehrbaren Männer, worunter die nicht ausgenommenen Männer vom 17ten bis zum vollendeten 40sten Jahr zu verstehen sind, werden auf eine, den Ortsverhältnissen angemessene Art zum Wahltage und Wahlacte berufen. Wenn alles beisammen ist, versammelt der Commissarius die Anwesenden in einen Creis um sich, eröffnet ihnen in wenigen kräftigen Worten den Zweck, sucht ihre Vaterlandsliebe und ihr Pflichtgefühl für den Zweck zu erwärmen und fordert dann die Freiwilligen auf, sich nach geöfnetem Creise besonders zu stellen, und zwar so, dasz diejenigen, welche zu Pferde dienen wollen und ein Pferd stellen können, besonders treten. Er eröffnet ihnen, dasz die Freiwilligen den Rang eines Gefreiten erhalten, und dasz bei eintretendem Avancement auf sie vorzüglich gerücksichtigt werden soll.

§. 10.

Nach geöfnetem Creise rangirt der Commissarius die angetretenen Freiwilligen, und wenn sich aus Eifer für die Sache Männer darunter finden, welche zum Felddienste nicht mehr Kräfte genug besitzen; so musz er sie auf eine zweckmäszige Art zum Austritt zu bewegen suchen, und sie zum Landsturm verweisen. Die Verloosung selbst geschieht in der Art, dasz so viele Loose, als Personen, mit Einschlusz derer, welche den Listen nach hätten erscheinen sollen, aber nicht erschienen sind, vorhanden sind, gemacht werden und auf so viele, als Landwehrmänner gebraucht werden, der Name Landwehrmann geschrieben wird,

wogegen die andern keine Bezeichnung haben. Jeder Gegenwärtige zieht selbst das Loos. Für die Ausgebliebenen zieht der Wahlcommissarius. Dasz der Wahlcommissarius das Resultat der Verloosung genau aufschreibt, versteht sich.

§. 11.

Nach beendeter Verloosung wird ein Drittel der Summe der Freiwilligen und Ausgeloosten in die Reserve gestellt. Die Bestimmung, wer in die Reserve zu stellen sei, hängt von dem Vorschlage der Ortsbehörde und der Bestätigung der Special-Commissionen ab. In den Städten macht diesen Vorschlag der Magistrat, in den adelichen und andern selbstständigen Gütern der Gutsherr mit Zuziehung des Schulzenamtes, oder in Ermangelung dessen zweier zuverlässiger Männer. Dieser Vorschlag musz dadurch motivirt werden, je nachdem der Einzelne eher oder weniger entbehrlich ist. Es sind da, wo die Umstände, es erfordern, zwei Classen in der Reserve zu machen: 1) die der unbedingt Unentbehrlichen, 2) die der bedingt Unentbehrlichen.

§. 12.

Zu der ersten Classe, nämlich zu den unbedingt Unentbehrlichen, welche durchaus in die Reserve zu stellen sind, gehören diejenigen, deren ämtliche, häusliche oder andere Verhältnisse nach sorgfältiger Prüfung und Berücksichtigung aller Umstände es durchaus unmöglich machen, in die Landwehr zu treten, demnächst die Mitglieder und Officianten bei den Communalverwaltungen, welche ohne Ruin dieser Verwaltungen nicht entbehrt werden können, ferner ländliche Grundeigentümer von Einer Hube Magdeburgisch, wenn sie kein männliches Gesinde haben, einzige Söhne von Wittwen auf dem Lande, welche die Wirthschaft der Mutter führen, wenn sie kein männliches Gesinde hat, und die nöthigen Wirthschaftsofficianten, nämlich der Wirthschaftsinspector, wenn der Gutsherr von seinem Gute entfernt seyn musz, Hofmänner, Brenner und Schäfer. Ebenmäszig werden alle Königl. Officianten, wenn sie nicht zu Officieren gewählt sind, deshalb in der Reserve als unentbehrlich notirt, weil sie nach der ergangenen Königl. Verordnung zum Landsturm verwiesen werden sollen, die Landwehr mithin nicht auf sie rechnen kann.

§. 13.

Wenn von den genannten Personen von der ersten Classe, nemlich unbedingt Unentbehrlichen nicht so viele vorhanden sind, als die Reserve beträgt, so können auch solche Personen in die Reserve gesetzt werden, welche zu den bedingt Unentbehrlichen zu rechnen sind, und deren Verhältnisz sich den im §. 12 genannten nähern musz.

§. 14.

Wenn die oben genannten Ortsbehörden die Listen der in die Reserve zu stellenden Leute eingesandt, und die Special-Commissionen diese bestätigt haben; so steht fest, wer in die Landwehr tritt. Aus diesen werden die Wohlhabenden als Reuter gewählt, wenn aus den Freiwilligen nicht die nöthige Anzahl hervorgegangen ist. Die nach §. 12. als unbedingt unentbehrlich in die erste Classe der Reserve gestellten Personen sind von der Landwehr befreit und können nur zum Landsturm treten. Die nach §. 13. als bedingt unentbehrlich in die zweite Classe der Reserve gestellten Personen treten ein, so bald die Landwehr einer Ergänzung bedarf.

§. 15.

Wenn in einem Orte, welcher für sich wählt, unter denen, die das Loos getroffen hat, nach §. 12. so viele unbedingt Unentbehrliche sich finden, dasz die Zahl, welche zur activen Landwehr des Orts gehört, nicht erfüllt wird; so müssen diejenigen, welche das Loos noch nicht getroffen hat, noch einmal loosen, bis die auf den Ort repartirte Zahl der Landwehrmänner complett ist; indem jede Behörde durchaus und ganz unfehlbar vollständig das auf dieselbe repartirte Contingent an activen Landwehrmännern aufbringen musz.

§. 16.

Da durch die früheren Verfügungen mehrere veranlaszt seyn werden, für Stellvertreter gesorgt zu haben; so wird es für jetzt nachgelassen, dasz die in die Landwehr Tretenden für sich Stellvertreter schicken können, vorausgesetzt, dasz ein solcher Stellvertreter die Eigenschaften eines tüchtigen Landwehrmannes hat, und ein unbescholtener zuverläsziger Mann ist. Immer aber musz derjenige, der den Stellvertreter gegeben hat, dafür einstehen, dasz er wenigstens Ein Jahr in der Land-

wehr diene, wenn er nicht durch Tod, Krankheit oder Verwundung früher aus der Landwehr genommen wird.

§. 17.

Die Landwehrmannschaft wird dem Bataillons-Chef oder den von ihm dazu kommandirten Officieren übergeben. Finden sich darunter körperlich Unfähige, so bringt der Bataillons-Chef dies bei der Special-Commission zur Sprache, welche, wenn die Angabe gegründet ist, dafür sorgt, dasz an deren Stelle, wo möglich von der Behörde, welche den Unfähigen gestellt hat, ein brauchbares Subject geliefert wird.

§. 18.

Der Ersatz der Landwehr geschieht zuvörderst aus den in die Reserve gestellten bedingt Unentbehrlichen. Jede Special-Commission hat deshalb eine vollständige Liste, und läszt die Einzelnen aus den besondern Ortschaften nach Verhältnisz eintreten. Wenn alle in die Reserve gestellten Entbehrlichen einer Special-Commission in die Landwehr getreten sind, geschieht Behufs des Ersatzes zur Landwehr eine neue Verloosung.

§. 19.

Ueber die Vereidigung der Landwehrmänner wird eine besondere Verfügung erscheinen.

Es versteht sich ganz von selbst, dasz auch vor erfolgter Vereidigung die Landwehrmänner als verpflichtet für den Dienst des Vaterlandes angesehen werden, und dasz auch vor der Vereidigung im eintretenden Fall gegen dieselben in eben der Art verfahren werden soll, als ob dieselben bereits wirklich den Eid abgeleistet hätten.

Indem wir dies bekannt machen, fordern wir zugleich alle die Behörden, die es angeht, auf, sich strenge darnach zu achten, und den grösztен Eifer und vorzügliche Thätigkeit zu beweisen.

Königsberg, den 27sten März 1813.

Die General-Commission für die Landwehr von Preussen.

v. Massenbach. Dohna.

Vgl. [107 Anm. Abdruck bei Gerwien S. 89b — 92a. [109b

Fol. 73b.

Beilage B.

Angabe der Special-Commission.	Angabe der bestimmten Seelenzahl.	Angabe der Seelenzahl der Mennonisten.	Angabe der noch übrigen Seelenzahl.	Angabe die wievielste Seele zur Stellung von 20000 Mann Landwehr und 10000 Mann Reserve gehören.	Angabe der Summe die auf jede einzelne Special-Commission fällt.	Angabe der $^2/_3$ um 20000 Mann zu formiren.	Angabe des 15ten Theils der 20000 Mann zur Cavallerie.	Angabe wieviel Mann zur Reserve gelassen werden.	Angabe die wievielste Seele zur Stellung von den activen 20000 Mann gehören.
Die Erste =	236267	520	235747	$33^1/_{10}$	7123	4749	317	2374	$49^1/_3$
„ Zweite =	178136	—	178136		5382	3588	239	1794	
„ Dritte =	225915	381	225534		6814	4543	303	2271	
„ Vierte =	148828	—	148828		4497	2998	199	1499	
„ Fünfte =	214647	9959	204688		6184	4122	275	2062	
Summe	1003793	10860	992933		30000	20000	1333	10000	

Vgl. [107 Anm. Abdruck bei Gerwien S. 33.

[109

Fol. 74a.

Beilage C.

Erläuternde Anleitung

zur Ausführung des §. 13. des Gesetzes vom 17ten März c., betreffend die Bekleidung der Landwehrmänner.

Die auszerordentliche Armuth dieser Provinz und die bereits unterm 19ten und 25sten Februar c. getroffenen Anordnungen machen es nothwendig, in Gemäszheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 17ten huj. folgende Modificationen des §. 13. und der dritten Beilage des Gesetzes, die Landwehr betreffend vom 17ten huj., und insbesondere der Nro. 1. der gedachten Beilage zur wesentlichen Erleichterung des Landes und zur Beschleunigung der Landwehreinrichtung statt finden zu lassen.

1) Die Litewka musz als das Haupt-Kleidungsstück der Landwehrmänner angesehn, und auf deren Anfertigung die vorzüglichste Sorgfalt verwendet, dieselbe auch aufs alleräuszerste beeilt werden. Es kann die Litewka auch von grauem Tuch oder litthauischem Wand seyn. Es ist sicher anzunehmen, dasz auf diese Weise die Bekleidung auf die möglichst schleunigste, tüchtigste und wohlfeilste Weise in dieser Provinz bewirkt werden wird. Sollte man in einer Gegend, welches jedoch unwahrscheinlich ist, die blaue Farbe vorziehn, so kann auch diese gewählt werden; es versteht sich jedoch ganz von selbst, dasz ein Bataillon durchaus immer eine Farbe der Kleidung haben musz.

Wenn die graue Farbe gewählt wird: so ist es gut, dieselbe möglichst dunkel zu wählen, und dahin zu sehen, dasz wo möglich in einem Bataillon nicht grosze Verschiedenheit der Nüancen vorkommen. Das Tuch oder der Wand musz auf's aeuszerste gekrumpen seyn, die Aermel müssen recht lang und weit, die Knöpfe dergestalt gesetzt seyn, dasz der Unterleib gut bedeckt und recht warm gehalten wird, die Litewka musz weit genug seyn, um warme Kleidungsstücke darunter zu ziehn. Modelle zu Litewka's und zu Mützen werden mit der nächsten Post an die Special-Commissionen verschickt werden.

2) Der Mantel kann, da es gegen den Sommer geht, vor der Hand noch ausgesetzt bleiben, und bleibt die Anschaffung der Mäntel, sowie die Anschaffung der warmen Handschuhe beim Eintritt des künftigen Winters vorbehalten.

3) Das in den früheren Verfügungen angegebene Trink- und Koch-Geschirr fällt weg, da wir wegen der bei einem eintretenden Marsche nothwendigen Kessel, uns das Weitere vorbehalten.

4) Die Patrontasche, die Ränzel und Brotbeutel bleiben wie sie früher anzuschaffen angeordnet sind.

5) Es wird genügen, wenn auf sechs Landwehrmänner ein Beil und ein Spaten gerechnet wird.

Da, wenn Mäntel schon angefertigt sind, diese theils nicht überflüszig sind, sondern künftig gebraucht werden, theils leicht in Litewka's verwandelt werden können, die Trink- und Koch-Geschirre auch noch nicht angeschafft sind; so wird diese veränderte Bestimmung keine Verlegenheit herbeiführen. Uebrigens verbleibt es bei unserer an die Special-Commissionen erlassenen Verfügung, dasz wir von hier aus für die Trommeln der ganzen Landwehr sorgen werden. Ein Gleiches werden wir in Rücksicht der Kreuze thun, welche von weiszem Blech an den Mützen getragen werden sollen, und werden auch diese sehr bald von uns den Special-Commissionen ebenfalls unentgeldlich zugefertigt werden.

Königsberg, den 27sten März 1813.

Die General-Commission für die Landwehr von Preussen.

v. Massenbach. Dohna.

Vgl. [107 Anm. Abdruck bei Gerwien S. 92b—93a. [109k

58. Fol. 75.

An

dHE. Geh. Regier. Rath Flottwell

Hochwohlg in Danzig

H. LandwehrS.

Hiebei ein Packet Acten in grau Pap.

Sign. G. R. F.

Ew

habe die Ehre, im Auftrage des General Ldsch. Directoris, HE. Staats Minister Grafen zu Dohna Excell. beigehend 1 Actenstück, des ständischen Comité

die Errichtung der Landwehre 1813 betr.

ganz ergbst. zu übersenden und bitte um die baldmöglichste Rücksendung derselben.

Königsberg d 10 März 1820

Scheltz

Ungedruckt. [110

54. Fol. 76. *ps d 18 April 20.*

Die durch Euer Wohlgebornen mir gefälligst zugestellten Akten des Ständischen Kommittes, die Errichtung der Landwehr im Jahre 1813 betreffend, ermangele ich nicht Denenselben in der Anlage mit dem ganz ergebensten Danke zu remittiren.

Danzig, den 31" Maertz 1820.

Schön

An
den General-Landschaft Syndikus
Herrn Justiz-Rath Schelz *[sic]*
Wohlgebornen.

Ungedruckt. — Mundum. [111

(Fortsetzung folgt.)

Kritiken und Referate.

Christliche Lehre und Erziehung in Ermland und im preussischen Ordensstaate während des Mittelalters. Ein Beitrag zur Geschichte des Katechismus von Professor Dr. Franz Hipler. Braunsberg 1877. Verlag von Huye's Buchhdlg. (Emil Bender). 106 S. 8° mit 2 Holzschnitten. Preis 2 Mark.

Die so eben erschienene Abhandlung des um die Kulturgeschichte Preussens, speciell Ermlands, so hochverdienten Verfassers wird von Fachmännern verschiedener Wissenschaften mit Freuden begrüsst werden. So rüstig auch und erfolgreich die Geschichte Preussens nach verschiedenen Richtungen seit längerer Zeit vielseitig durchforscht ist (und die Mitglieder des ermländischen historischen Vereins, zu dessen Vorstand Herr Hipler gehört, haben auch ihr Schärflein zur Förderung dieses Zweckes redlich beigetragen), so ist die preussische Kirchengeschichte seit dem verdienstvollen Hartknoch im Ganzen vernachlässigt worden; eine kirchliche Archäologie, wie solche, ältere und neuere, aus verschiedenen Theilen Deutschlands existiren, fehlt für Preussen noch ganz. Ein höchst willkommener Beitrag dazu liegt in der Abhandlung des Herrn Professor Hipler uns vor, der den Theologen, besonders den Katecheten jeder christlichen Confession, nicht minder interessiren wird, als den speciellen Erforscher des preussischen Alterthums in Bezug auf die älteste Geschichte, auf die Germanisirung des Landes, besonders auch in Hinsicht der Sprache.

Wenn auch das Hauptziel der ganzen Abhandlung im Titel deutlich vorgezeichnet ist, so genügt derselbe aber nicht, um die Menge der gewonnenen Resultate im Einzelnen erkennen zu lassen. Desshalb eben wollen wir einige Einzelnheiten hervorheben.

Auf S. 12 bekommen wir eine merkwürdige urkundliche Nachricht

über das Grab des h. Adalbert (d. i. über die Todesstätte des Apostels der Preussen). Dem Cisterzienser Abte Gottfried von Lakene (Lekno im Reg. Bez. Bromberg), erstem (Missions-) Bischof in Preussen, zeigt der Landesfürst 1206 das Grab des h. Martyrs Adalbert, wie Innocenz III. in einem erst neuerdings herangezogenen Schreiben bezeugt (Migne, Patr. Lat. t. 225 p. 1009). Diess älteste Zeugniss also weist auf Pomesanien hin. Wegen des Inhalts von Adalberts Missionspredigt wird S. 6 auf ein Gedicht bei Dobner (Mon. hist. Boem. II, 45) hingewiesen, welches bald nach Adalberts Tode entstanden und von Capanarius aus den Versen in schlechte Prosa gebracht zu sein scheint.

Ueber das Heidenthum der Preussen, besonders aber über deren Bekehrung zum Christenthum erhalten wir vielfache Belehrung und Aufklärung. Die Bekehrungen konnten der Natur der Sache nach nur Massenbekehrungen sein; desshalb war auch die Spendung des Sakraments der Wiedergeburt eine Massentaufe. Hierüber erhalten wir ein Bild aus der Art und Weise wie 1124 der h. Otto die Pommern (durch Untertauchen) getauft hat (S. 8). So hat ohne Zweifel vor ihm auch Adalbert verfahren. Dieses Verfahren des Apostels der Preussen konnte Otto v. Bamberg, der in Gnesen war, nicht unbekannt sein; es war wohl überhaupt dem damaligen kirchlichen Ritus entsprechend. (In Ermland lässt sich die Infusionstaufe erst im Cromer'schen Rituale von 1572 nachweisen, wie Hipler S. 31 anführt).

Die Schilderung der Missionspredigt und Taufe und der darauf nothwendig folgenden christlichen Lehre und Erziehung führt den Verfasser auf eingehende Besprechung der Sprachverhältnisse Preussens, auf das Verhältniss der preussischen zur deutschen Sprache; wie das Preussische der Neophyten wegen von der Kirche sorgfältig geschont und gepflegt ward; desshalb die Forderung in den nächsten Jahrhunderten, dass in gemischten Gemeinden die Pfarrer beider Idiome mächtig sein mussten; bis die allmählige Germanisirung des Landes diese Forderung nicht mehr nothwendig sein liess. Zeugniss für die Schonung der Nationalität und der Sprache der preussischen Bevölkerung, für den sich allmählig vollziehenden Verschmelzungsprocess der Preussen mit den Deutschen legen die Diöcesanstatuten und die Satzungen der spätern Synoden ab.

Das Kapitel III, S. 44 ff. „die katechetischen Hauptstücke" giebt uns Aufschluss über die Geschichte des mittelalterigen Katechismus. Das IV. Kap. S. 62 ff. „Katechismus und Beichte" (Beichte gleich Beichtspiegel d. i. Anleitung zur Gewissenserforschung) bereitet uns in der Besprechung der vom Verf. benutzten königsberger, pelpliner, wiener und heidelberger Handschriften vor auf die den zweiten Theil der Abhandlung (von S. 67 bis Ende) bildende Edition der „Beichten der seligen Dorothea von Montau." — Beim Lesen der hier edirten Stücke können wir eine Ermunterung an die Germanisten nicht unterdrücken, die mittelalterige Litteratur bei uns immer mehr und eingehender zu berücksichtigen, als es bisher geschehen ist. Stoff bieten unsere preuss. Bibliotheken und Archive in Fülle dar. Höchst merkwürdig ist auch auf S. 34—36 der Auszug aus der Pädagogik des Conrad Bitschin, dessen Werk — eine wahre Riesenarbeit — wohl verdient, immer mehr durchforscht und verwerthet zu werden. — Aufmerksamkeit verdient auch der Hinweis auf die Bilderkatechismen in den Wandgemälden der mittelalterigen Kirchen, wie der Verf. Spuren eines solchen in Arnau an den Seitenwänden der Kirche gefunden hat, der gewiss verdiente ganz aufgedeckt zu werden. Wir haben dieselbe Beobachtung auch in andern Landkirchen Preussens gemacht, wenn auch dergleichen Wandgemälde neuern Ursprungs zu sein schienen. Welch' prächtiges pädagogisches Mittel ist das nicht für den Unterricht und die Erbauung der einfältigen Christen?

Fragen wir nun, wie wurde von Anfang an in Preussen katechetisch unterrichtet, oder welches sind die katechetischen Hauptstücke, so erfahren wir auf S. 49 ff., dass es die uralten der christlichen Kirche sind. Nämlich 1. Credo, 2. Pater Noster, 3. der Dekalog, 4. die Sakramente. In der Synode von 1442 (bei Jacobson, Quellen des Kirchenrechts I, 130) ist als nothwendige Vorbereitung zur Firmung schon dieselbe Ordnung angegeben, in der der lutherische Katechismus die Hauptstücke abhandelt. 1. Decalogus, 2. Articuli fidei (Symbolun) 3. ecclesiastica sacramenta. Auch ist in den bekannten Katechismen in preussischer Sprache von 1545 und 1561 ein Umstand merkwürdig, auf den schon Nesselmann „die Sprache der alten Preussen" S. XXX auf-

merksam gemacht, nämlich die Abweichungen der preussischen Uebersetzung von dem beigedruckten deutschen Texte. Dem Katechismus von 1545 fehlt die charakteristische Eigenthümlichkeit des Lutherischen Katechismustextes: die Doxologie am Schlusse des Vaterunsers und die geänderte Eintheilung und Fassung des Dekalogs. In dem Katechismus von 1561 „der Kleine Katechismus Doctor Martin Luthers Deutsch vnd Preussisch u. s. w." hält sich der preussische Text, wenigstens in den eigentlichen Gebetsformularen und im Dekalog, regelmässig an die Vulgata aus der katholischen Zeit, so dass der beigefügte Text des deutschen lutherischen Katechismus oft merkwürdig genug davon abweicht. Sollten dem Bearbeiter des preuss. Katechismns nicht ältere katholische Formulare in preussischer Sprache vorgelegen haben, von denen in den alten Satzungen die Rede ist? denn warum sollte der Bearbeiter, wenn er neu übersetzte, den lutherischen Text verlassen und den katholischen zu Grunde gelegt haben?

Die von S. 67 an abgedruckten „Beichten" der „selige vrowe Dorothea czu Marienwerdir" lassen tief in das Seelenleben dieser gottbegnadigten Frau hineinblicken. Der Inhalt ihrer Herzensergiessungen wird freilich unsere Zeit im allgemeinen fremd berühren und wenig verständlich sein. Mancher aber wird sich auch heute noch an der einfachen, edeln und leicht verständlichen Sprache erfreuen und am Inhalte sich erbauen.

Das S. 67 gegebene Bildniss der sel. Dorothea ist als der älteste preussische Holzschnitt eine höchst willkommene Beigabe. Diess Denkmal der Xylographie ist nur in einem einzigen Exemplare der 1492 in Marienburg im Druck erschienenen Biographie Dorotheas erhalten, das sich in der kaiserlichen Bibliothek zu Petersburg befindet.

An die im Vorstehenden besprochene jüngste Arbeit des Herrn Verfassers schliessen wir noch eine Besprechung einer zweiten, in anderer Hinsicht höchst interessanten, ebenfalls im vorigen Jahre erschienenen Abhandlung an:

Die Chorographie des Joachim Rheticus. Herausgegeben von Prof. Dr. F. Hipler. Mit einer Figurentaf. Gedruckt bei B. G. Teubner in Dresden 1876. Verlag von Huye's Buchhdlg. (Emil Bender) in Braunsberg. 28 S. gr. 8° Preis 1 Mark.

Diese Abhandlung bespricht in der Einleitung das Verhältniss Rheticus' zu Copernicus, unter dessen Augen gleichsam das hier edirte Werkchen von seinem begeisterten Verehrer und besten Schüler entstanden ist. Die darin hervortretenden Kenntnisse des Rheticus aus der Mathematik und Physik, namentlich die Kenntniss des Erdmagnetismus, waren also ohne Zweifel ebenso das Eigenthum des grossen Astronomen. — In der Einleitung giebt Hipler das Leben des Rheticus (Georg Joachim von Lauchen) aus Feldkirch im alten Rhätierlande. Rheticus widmete diese seine Chorographie 1541 dem Herzog Albrecht von Preussen. Seitdem entwickelte sich zwischen beiden ein sich auf mathematische und physikalische Fragen beziehender Briefwechsel, der nach den Originalen oder Copiebüchern des königsberger Staatsarchivs auf S. 4 ff. mitgetheilt wird. Diese Briefe sind neben der Chorographie die einzigen deutsch geschriebenen Stücke, die uns von Rheticus (in ziemlich ausgeprägtem vorarlbergischen Dialekt) erhalten sind.

Aus einem der Briefe erfahren wir, dass Rheticus eine Landkarte oder Landtafel von Preussen, „ain chorographicam tabulam auff Preussen vnd etliche vmbliegende lender," entworfen hat, die er mit einer Widmung im August 1541 dem Herzog Albert übersandte. (Copernikus selbst arbeitete schon 1529 an einer „Mappa terrarum Prussiae").

Rheticus' Chorographie befindet sich im Autographon des Verfassers selbst auf der Königsberger Universitäts-Bibliothek und ist in vorliegender Arbeit zum ersten Male von Hipler edirt. Der Titel lautet:

Chorographia | tewsch. | Durch Georgiū Joachimū Rheticū | Mathematicū, vnd der Vniuersitet Vitenberg Pro- | fessorem zwsamengebracht | vnd an den tag geben | MDXLj.

In der Widmung spricht Rheticus von der Wichtigkeit der Geographie und Chorographie und der Chorographicae tabulae „so man lands tafflen nennen mocht" für alle Potentaten.

Cap. 1. „Was do seye Geographia vnd Chorographia, vnd durch

wie uilerlai art man Chorographicas tabulas machen konde.“ Das letztere ist eigentlich der Inhalt des ganzen Werkchens, wie man Landtafeln zu verfertigen hat. Die folgenden Kapitel geben die verschiedenen (vier) Arten und Weisen der Anfertigung von Landkarten an: zuerst durch Bestimmung der Länge und Breite eines Ortes, welche Weise man den Mathematikern lassen muss; die übrigen Methoden kann jeder verständige Mann gebrauchen. „Die erst bedarff nicht mehr als ain itinerarium des landes, das ist wie vil meilen es von einer stat zw der andren seye vnd wie weit ain ort auff das gerichtist von dem andern lige. — Die ander weiss geht zw durch ain Instrument oder Compas so sunderlich darzw verordnet vnd gemacht wurt. — Zwm dritten sindt die Chorographicae tabulae auch zw machen auff dass ainfeltigist, durch die strich des Compas sampt dem Itinerario, vnd durch disse weiss werden die sehe oder Compas Charten gemacht.“ — Nun geht er kapitelweise jede Art und Weise besonders durch. Geometrische Figuren sind zur Erklärung in den Text beigezeichnet (auf der lithogr. Figurentafel unserer Edition beigelegt). — Cap. V handelt: „Wie man die mittag linien auf ainer ligenden ebne finden solle.“ — Am interessantesten erscheint uns Cap. VI. „Wie man die Magneten probieren vnd die schippercompas recht machen solle.“ Hier giebt er interessante historische Notizen und theilt als Erfahrung mit, dass er einen Magneten in ein entsprechend grosses hölzern Schüsselchen gelegt und dann das Schüsselchen in einen Eimer Wasser gesetzt habe. „So befinde ich ain sehr schon spectakel der natur, dan er wendet sich vnd schussel vmerdaren so lang herumb biss des stains nord kand in nord sthet vnd swder kand in swd u. s. w.“ Nun zeigt er, wie nach aufgefundener Nordkant mit gewissen Instrumenten die Tafel entworfen und gerissen wird. Zum Schluss weist er auf die weitern Kräfte und Tugenden des Magneten hin; er wundert sich, dass man „zw vnsren zeitten“ nicht weiter sucht, „dieweil man doch sicht, dass alwegen Gott der herre ainem Ding mehr alss nur ain tugend vnd aigenschafft mittailet.“

Der Verein für hansische Geschichte und die Bedeutung seiner Publicationen für die Provinz Preussen.

Am 24. Mai 1870 fand in Stralsund eine Gedächtnissfeier des vor 500 Jahren daselbst abgeschlossenen Friedens zwischen der Hansa und Dänemark statt, bei welcher sich auf die Einladung der rügisch-pommerschen Abtheilung der Gesellschaft für pommersche Geschichte auch Vertreter der 3 hansischen Localvereine eingefunden hatten. Man beschloss in Stralsund einen dauernden Verein zu gründen für hansische Geschichte und Publication ihrer Quellen. Zu Pfingsten im nächsten Jahr trat der Gedanke ins Leben, unter hauptsächlichster Mitwirkung von Professor Waitz aus Göttingen ward der Verein constituirt, ein fester Plan entworfen und der Weg zur Erlangung der nöthigen Geldmittel ins Auge gefasst.

Seit 5 Jahren ist nun der hansische Geschichts-Verein in die Reihe der deutschen historischen Gesellschaften eingetreten, aber schnell hat er sie sämmtlich überflügelt. Auf breiter Grundlage, wie einst der alte Städtebund selbst, sich erhebend, umfasst er die meisten Mitglieder des Hansabundes von der Schelde bis zum finnischen Meerbusen, 44 Städte und 259 Mitglieder weist der letzte (gedruckte) Jahresbericht von 1874 auf; reiche Mittel stehen dem Verein zu Gebote, bedeutendere, als sie sonst in Deutschland historische Provincial-Vereine zu besitzen pflegen, aber weit über die Grenzen eines Territoriums hinaus erstreckt sich die Bedeutung seiner Arbeiten, von Holland bis Ehstland ist keine deutsche Landschaft, deren Geschichte aus den Publicationen des hansischen Geschichts-Vereins nicht werthvolle Bereicherung, sei es durch Erschliessung neuen Stoffes, sei es durch kritische Beleuchtung des bereits Bekannten, gewonnen habe. Nicht in letzter Linie steht in dieser Beziehung die Provinz Preussen; im Mittelalter ein hervorragendes Glied des Bundes, hat sie jetzt ganz besonders Grund dem Verein für seine Thätigkeit dankbar zu sein und ihn in derselben zu unterstützen.

Die bisher von dem hansischen Geschichtsverein veröffentlichten Schriften zerfallen in 3 Abtheilungen, eine jährlich erscheinende Zeit-

schrift „Hansische Geschichtsblätter," von der bis jetzt 4 Bände (von 14—20 Bogen) vorliegen; in ihnen tritt neben der allgemein hansischen Geschichte die der westlichen Bundesglieder in den Vordergrund, Hamburg, Bremen und Lübeck liefern den meisten Stoff, wie ja auch in diesen Städten der Verein die meisten Mitglieder (voran steht Bremen) zählt. Unsere Provinz ist in den hansischen Geschichtsblättern durch 2 Recensionen Karl Koppmanns über Töppens Elbinger Antiquitäten (1873 p. 219—224) und desselben Acten der Ständetage Preussens (1874 p. 173—178) vertreten; in der letzteren werden Vorzüge und Mängel mit gleicher Billigkeit gewürdigt; von grosser Bedeutung ist im Jahrgang von 1872 p. XXVII der Reisebericht der drei „Sendeboten" des Geschichtsvereins Koppmann, Höhlbaum und von der Ropp, in dem sich sehr werthvolle Nachrichten über die Archive von Danzig und Königsberg finden.

Auch die zweite Klasse der Publicationen, die „Hansischen Geschichtsquellen," bietet bisher nichts unsere Provinz direct berührendes. Sie enthalten in Band I das Verfestungsbuch der Stadt Stralsund, herausgegeben von dem Stralsunder Bürgermeister Otto Francke und mit einer rechtshistorischen Einleitung von Professor Frensdorff in Göttingen versehen, in Band II die Rathslinie der Stadt Wismar von Friedrich Crull, beide Veröffentlichungen haben einen mehr localen Character, die erste enthält auch einen werthvollen Beitrag zur Kenntniss des lübischen Strafrechts im Mittelalter.

Von ganz anderem Werthe sind dagegen die beiden grossen Editionsarbeiten, welche der Verein als seine Hauptaufgabe ansieht, die Sammlung des urkundlichen Materials der hansischen Geschichte, das hansische Urkundenbuch und die Hanserecesse seit 1430. Von beiden sind kurz nach einander die ersten Bände erschienen, auf die wir hier unser Augenmerk zu richten haben, da beide für unsere Provincial-Geschichte von der grössten Bedeutung sind.

Das hansische Urkundenbuch, herausgegeben von Kostantin Höhlbaum,[1]) ist bestimmt die ältere Sammlung, welche Sartorius-Lappen-

[1]) Der Name wird den Lesern dieser Zeitschrift nicht unbekannt sein, vgl. IX. 165, 472, X. 499.

berg im 2. Bande der urkundlichen Geschichte der Hansa 1830 gegeben haben, zu ersetzen. Auf breiterer Grundlage angelegt, verwerthet Höhlbaum's Werk in vollem Maasse die Erfahrungen und Fortschritte, welche in dem seit 1830 verflossenen Menschenalter die historische Editionsmethode gemacht hat; es ist durchaus nach modernen Editionsprincipien angelegt, zieht seine Grenzen bedeutend weiter, als seine Vorgänger, da es nicht nur die Urkunden des Bundes, sondern auch die der einzelnen Glieder, soweit sie für hansische Interessen in Betracht kommen, berücksichtigt; zumal im ersten Bande, der im Wesentlichen sich mit der Vorgeschichte des Bundes (er reicht bis 1300) beschäftigt, treten die einzelnen Communen sehr in den Vordergrund. Nicht alle Stücke hat der Herausgeber wieder vollständig abgedruckt, die meisten der bereits publicierten finden sich hier nur in Regestenform. An absolut neuem, bisher unbekanntem Material ist der Band nicht reich, wohl aber hat er alles vereinigt, was auf dem Gebiete und für den Zeitraum, die er umfasst, ans Licht getreten ist und ist jeder einzelnen Urkunde bis an ihre reinste Quelle nachgegangen.

Preussen hat im 13. Jahrhundert im Hansabund nur eine bescheidene Rolle gespielt: erst am Ende des Jahrhunderts beginnen seine Städte sich zu fühlen und unter einander wie mit anderen sich zusammen zu schliessen. Dennoch ist Preussen unter den 1376 Nrn. des vorliegenden ersten Bandes mit 60 vertreten; die Reihe eröffnet n. 260 ein Regest aus der Kulmer Handfeste, dann folgt n. 272 eine Zollermässigung Swantepolks für Lübeck und alle Kaufleute, die (sie ist undatirt) der neueste Herausgeber zwischen 1235 und 1240 setzt. N. 291 bietet zum ersten Mal einen lesbaren und correcten Text der polnischen Zollrolle von 1238 für das Ordensland, die bisher nur bei Dogiel IV. n. 19 abgedruckt war, aus dem Original im Königsberger Archiv, besonders die Zeugenreihe erscheint jetzt verbessert, denn Dogiel las nobiles magistri statt n. nostri, Milesa, Hebora castellanus in Ozyowe, castellanus in Oberyz Zbilut statt Milesa castellanus in Ozcrowe (Ostrow erklärt H. im Register Seite 500), Nebora castellanus in Oberiz, Sbilut. Dagegen liest auch Höhlbaum vor den ersten Zeugennamen: Harum institutionum testes sunt hii fratres ordinis predicti:

Jazco etc., wofür Ref. Preussische Regesten n. 160 ordinis predicatorum vorgeschlagen hatte; in dem Königsberger Original steht, nach einer gütigen Mittheilung des Herrn Archivsecretairs Dr. Sattler p̄dic̄, was allerdings mit predicti aufzulösen ist, aber auch wohl predicatorum gelesen werden kann. Unter n. 293 u. 294 werden die beiden zusammengehörigen Urkunden Otto's von Braunschweig und Johanns von Holstein vom 21. Dec. 1239 im Regest angeführt, in denen der Preussenfahrt des ersteren Erwähnung gethan wird, unter n. 296 finden wir die älteste Erwähnung der Bewidmung Elbings mit lübischem Recht von 1240; n. 300 verzeichnet eine abermalige Zollherabsetzung Swantepolks für Lübeck aus derselben Zeit. Aus den Jahren 1242 und 43 registrirt Höhlbaum n. 326—328 die Verträge Heinrichs von Wida mit Konrad von Masovien vom 1. Oct. und mit Lübeck vom 31. Dec. 1242, sowie die polnische Zollrolle für Preussen vom 22. März 1243, zu 1246 bringt er unter n. 343 den zweiten Vertrag des Ordens mit Lübeck vom 10. März; 358 enthält wieder eine Vergünstigung Swantepolks für die Schiffahrt vom 30. Jan. 1248, n. 397 das Zoll-Privileg Jaromars von Rügen für Elbing (1249—60). Unter n. 414 wird die zweite Kulmer Handfeste excerpirt, in n. 425 und 437 treffen wir die beiden Urkunden Bischof Thedwards von Samland vom April und Juni 1252; bei der ersten ist im Regest feria quinta mit Donnerstag statt Freitag übersetzt, bei der zweiten Swantepolk III. in S. II zu verbessern, zwischen beide fällt noch n. 430, die Zollbefreiung Sambors für Kulm vom 30. April 1252; n. 461 und 462 bringen Regesten der Aufhebung des Strandrechts durch Swantepolk (wieder III statt II) und Mestwin, sowie des als falsch bezeichneten Handelsprivilegs Mindowe's für Riga, ausgestellt am Tage seiner Krönung durch Heidenreich von Kulm. Nicht ganz correct ist das Regest von n. 474, der Uebersendung des Dortmunder Rechts an Memel, da dieselbe nicht an die Stadt selbst, sondern an den Livländischen Landmeister und den Bischof von Kurland gerichtet ist. In 481 wird wieder eine Zollfreiheit Elbings, diesmal von Sambor von Pommerellen, notirt (von 1255 Mai 16), während 490 die Aufhebung des Strandrechts durch Erzbischof Albert vom Juni 1256 bringt und in 545 das Fundationsprivileg von Dirschau (von 1260) an-

geführt wird (n. 4 erwähnt die Verleihung des Thorner Kaufhauses durch Gerhard [im Register S. 516 steht Georg] von Hirzberg vom April 1259). 587 enthält die Aufzeichnung des lübischen Rechts für Danzig von 1263, doch war die Sigle S. (illustris domini S. ducis Pomeranorum (Hach, d. alte Lübische Recht S. 185) nach Frensdorffs Vorgang (das Lübische Recht nach seinen ältesten Formen S. 13 Anm.) mit Swantopolk statt, wie Höhlbaum es gethan, mit Sambor aufzulösen.

Unter 588 wird der grosse Schiedsspruch vom 19. Febr. 1263 zwischen dem Orden und Kasimir von Cujavien wegen seiner Zollerleichterungen, unter 591 eine erneute Aufhebung des Strandrechts durch Swantopolc vom 25. April 1263 (mit dem obigen Fehler) im Auszuge mitgetheilt. 643 u. 654 enthalten Privilegien Wartislaw's II. von Pommerellen für Lübeck von 1267 und 1268, 708 u. 9 die Zollbefreiung der Lübecker in Danzig durch die Brandenburger Markgrafen von 1272. Die erste, wenn auch nicht ungedruckte, so doch bisher in Preussen unberücksichtigte Urkunde tritt uns in n. 746, einer Greifswalder Zollrolle von c. 1275 entgegen, in welcher bei einer Befreiung auch illi .... de Elvinge erwähnt werden. 751, 54 u. 58 bringen Strandrechtsaufhebungen der Rigaer Erzbischöfe und das Privileg Rudolfs von Habsburg für die Lübecker in Preussen in Livland von 1275. An eine unrichtige Stelle ist n. 844, das Fundationsprivileg Braunsberg's gerathen, indem der Herausgeber das Datum Millesimo ducentesimo octuagesimo quarto Kalendas aprilis mit 29. März 1280 auflöst, während, wie Bender in der Ermländischen Zeitschrift V, 291 nachweist, es nur 1284 1. April heissen kann, da Bischof Heinrich Fleming erst im Juli 1282 seine Diöcese betrat. In 864 erhalten wir die erste Verbindung einer preussischen Stadt mit der Hansa, es ist Thorn, das am 21. Sept. 1280 sein Bedauern ausspricht sich den Beschlüssen des deutschen Kaufmanns in Flandern anschliessen zu wollen. Von nun an mehren sich die Zeugnisse der Betheiligung Preussens am Bunde, in n. 970 erhält neben anderen Städten auch Elbing ein Privileg Erichs von Norwegen; n. 1003 führt wieder eine polnische Handelsvergünstigung für Thorn und Kulm an (vom 18. Mai 1286), in 1106 erhalten wir einen vollständigen Abdruck der Elbinger Klageschrift von c. 1293 (im Ermländischen Ur-

kundenbuch I, n. 87 ist sie zu c. 1290 gestellt), auf welche im selben Jahre Herzog Mestwin die Elbinger von Zoll und Strandrecht befreite (n. 1107). Neu und wichtig ist n. 1119: der Hochmeister Konrad von Feuchtwangen bittet König Eduard I. von England den Bürgern Gerhard von Hattingen und Konrad von dem Stege aus Preussen Ersatz zu verschaffen, welche ohne alle Ursache und wider das Recht in England ihrer Waaren im Werth von etwa 500 Mark Sterlingen beraubt sind, Thorn 4. Aug. o. J. Höhlbaum reiht diese Urkunde, deren Original sich im Tower befindet und von der er leider den vollständigen Text nicht geben kann, zum Jahre 1293 ein, doch gehört sie wahrscheinlich ins Jahr 1295; der Hochmeister war in Preussen bisher nur vom 31. Jan. bis 14. Mai 1296 nachweisbar (Voigt, Gesch. IV, 120, n. 1, Perlbach, Preuss. Reg. n. 1167), zum 5. Juli verzeichnet das Graudenzer Exemplar der Ordensstatuten auf der Königsberger Bibliothek Msc. 1851 seinen Tod (III, Non. Jul. magister generalis frater Chunr[adus] de Wanchtenwang obiit in provincia Bohemie in domo Troboiz), der nur ins Jahr 1296 fallen kann, da schon am 3. Mai 1297 sein Nachfolger Gotfried von Hohenlohe gewählt wird (Hennig, Ordensstatuten 120); es bleibt daher für die Urkunde vom 4. Aug. nur das Jahr 1295. Die beiden geschädigten Kaufleute Gerhard von Hattingen und Konrad von dem Stege dürften aus Elbing stammen, sie lassen sich zwar unter den uns bekannten Elbinger Bürgern des 13. Jahrhunderts (Perlbach, Preuss. Regesten S. 359) nicht nachweisen, doch klingt einmal Hattingen stark an den Elbinger Bürgernamen Hatnick (Cod. Warm. I, n. 118, 124, 155) aus den Jahren 1284—93 an, dann war Elbing im 13. Jahrhundert von den preussischen Seestädten am meisten entwickelt und hatte endlich den Engländern Veranlassung zu Repressalien gegeben, da die Elbinger neben den übrigen Hansestädten sich die Verwendung ihrer Schiffe durch die Franzosen im Kriege gegen England hatten gefallen lassen, n. 1173 und 1175; Höhlbaum setzt die hierauf bezüglichen Urkunden, welche das Datum die cinerum u. dominica ante mediam quadragesimam 1294 tragen, mit Rücksicht auf den französischen Jahresanfang ins Jahr 1295. Im Verkehr mit Dänemark zeigt uns n. 1157 das Ordensland Preussen, in 1180 sehen wir die erste bekannte Tagfahrt

der preussischen Städte, die Höhlbaum mit Recht (gegen Töppen) nach Elbing und auf den 3. April (in die pasche o. J.) 1295 verlegt. Unter n. 1176 u. 90 werden die Beitrittserklärungen Danzigs und Elbings zum hansischen Beschluss über die Appellation von Nowgorod nach Lübeck registrirt, n. 1188 enthält ein Strandrechtsprivileg des Rigischen Erzbichofs von 1295, n. 1159 und 1267 die Privilegien Przemislaw's und Wladislaw's von Ostpommern für Elbing von 1294 und 1298, n. 1287, 88, 1301, 1310, 1311, 1318—20 bringen ostpommerische Privilegien für Lübeck; dass n. 1331, eine Entschuldigung Harderwyks bei Lübeck und den preussischen Städten, ins Jahr 1369 gehört, ist in den Berichtigungen S. 524 (vgl. Götting. gelehrte Anzeigen 1876. S. 990) nachgetragen. n. 1361 bringt einen undatirten Brief Elbings an Osnabrück über die Gefangenschaft des Elbinger Bürgers Conrad Slaginduwel, der, vollständig abgedruckt, bisher unbekannt war.

Bietet der erste Band des Hansischen Urkundenbuchs bei dem Beginn der Verbindung zwischen Preussen und der Hansa für unsere Provinzialgeschichte nicht viel neuen Materials, so bringt uns dagegen die zweite grosse Publication des hansischen Geschichtsvereins, die Recesse, fast allein Inedita. Die zweite Abtheilung der Recesse, welche der Verein übernommen hat, beginnt mit dem Jahre 1431 und knüpft so an die von der Münchener historischen Commission durch K. Koppmann herausgegebene erste, von der bisher 3 Bände bis 1390 vorliegen, an: der erschienene erste Band, herausgegeben von Dr. G. v. d. Ropp, umfasst den kurzen Zeitraum vom 10. Januar 1431 bis zum Sept. 1436; die Zeit der hansischen Kämpfe mit dem Unionskönig Erich von Pommern, für Preussen die trostlosen Jahre Pauls von Russdorf, des Hussitensturms und der ewigen Streitigkeiten mit Polen. Die neue Sammlung schliesst sich nach Editionsmethode und Einrichtung ganz genau der älteren Koppmanns an. Wie stark Preussen an derselben betheiligt ist, ergiebt sich schon aus dem Umstande, dass unter den 97 Hansetagen, deren Recesse hier abgedruckt sind, 36 in Preussen abgehaltene sich befinden. Demgemäss nehmen auch unter den archivalischen Quellen die preussischen eine hervorragende Stelle ein, die Danziger Recesshandschrift A (1415—50) lieferte (p. XXI ff. der Einleitung)

43 Nummern, ausserdem fanden sich in Danzig noch 26 einzelne Recesse und 142 Briefe und Berichte, 60 einzelne Urkunden ergab das Königsberger Stadtarchiv.

Eine besondere Schwierigkeit erwuchs dem Herausgeber bei der Behandlung der preussischen Städtetage aus dem Umstande, dass auf ihnen Gegenstände rein territorialer Natur, wie das wechselnde Verhältniss Preussens zu Polen, die Politik der Stände gegen den Orden neben hansischen Interessen und untermischt mit solchen zur Sprache kamen. Mit grossem Geschick hat es Dr. v. d. Ropp verstanden, diese Klippe zu vermeiden, indem er die nicht hansischen Artikel nur in Regestenform, die hansischen vollständig zum Abdrucke brachte: uns scheint dieses Verfahren demjenigen vorzuziehen, welches bei der Herausgabe der preussischen Ständeacten durch den Verein für die Geschichte der Provinz Preussen eingeschlagen wurde, der Auslassung der fremdartigen (also hier der hansischen) Artikel.

Da es seit Voigts 7. Bande, der im Jahre 1836 erschien, an einer politischen Geschichte dieser Zeit für Preussen fehlt, lässt sich das neue Material, das durch den vorliegenden Band unserer Provincialgeschichte zugeführt, nur schwer übersehen. Wenn einst für das 15te Jahrhundert der Vorrath preussischer Urkunden zugänglich sein wird, werden die Prussica der Hansarecesse erst ihre wahre Würdigung erfahren können. Eine sehr erhebliche Erleichterung für die Ausgabe der „Acten der Ständetage Preussens," die bisher bis zum Jahre 1421 gediehen sind, enthält dieser Band sicherlich und wird dem Herausgeber derselben nicht minder willkommen sein, wie die 3 Bände der ersten Abtheilung.

Aus dem angeführten ergiebt sich zur Genüge, dass die beiden grossen Arbeiten des hansischen Geschichtsvereins, deren rüstiger Fortgang dringend zu wünschen ist, auch für die Geschichte der Provinz Preussen von hervorragender Bedeutung sind. Der Verein verdient daher die volle Theilnahme und Anerkennung, die er im Gebiet der drei Hansastädte, Mecklenburgs und Livlands bereits gefunden hat, auch bei uns: denn Preussen steht vorläufig noch in der Reihe der Landschaften, die sich für den Verein und seine Bestrebungen interessiren,

weit zurück, nur 5 Mitglieder nennt das Mitgliederverzeichniss von 1874 zwischen Weichsel und Niemen: erfreulich ist dagegen, dass 4 preussische Hansastädte den Verein unterstützen (ib. LX), zu denen, wenn wir recht berichtet sind, im vergangenen Jahre auch Königsberg getreten ist. Ausser von Braunsberg und Memel ist von den übrigen Städten der Provinz der Beitritt wohl kaum zu verlangen.

Alljährlich zu Pfingsten hält der Verein an wechselnden Orten eine General-Versammlung: 1872 tagte er in Lübeck, im folgenden Jahre vereint mit dem Harz-Verein in Braunschweig, 1874 versammelten sich seine Mitglieder in Bremen, 1875 in Hamburg, das vergangene Jahr sah die „Hanseaten" in Köln und für das laufende Jahr ist, wie wir hören, Stralsund in Aussicht genommen. Möge der Verein seine Blicke auch einmal nach Preussen richten: eine Sitzung des hansischen Geschichts-Vereins in Danzig würde sicherlich nicht ohne befruchtende Wirkung für historisches Interesse in unserer Provinz bleiben und dem Verein selbst bei uns neue Mitglieder, wie unseren heimischen Bestrebungen neue Anregung zuführen. Beides aber ist gleich dringend zu wünschen.

M. P.

Alterthumsgesellschaft Prussia.

In der Sitzung am 20. Oktober kam das Resultat der fast dreiwöchentlichen Ausgrabungen des cand. med. Hennig, welche derselbe auf dem Gutsterritorium von Löbertshof, Kr. Labiau, zum Theil im Mai, zum Theil im August vorgenommen hatte, zur Vorlage und zum Vortrag. Der freundlichen Einladung des Besitzers, Lieutenant Riebensahm auf Löbertshof, und der angestrengten Arbeit des cand. med. Hennig war es zu danken, dass mehr als 800 Nummern von Alterthümern, die als Gesammtfund und durch die gründliche Beobachtung der Umstände, unter denen sie aufgedeckt wurden, einen um so höhern Werth haben, zu den Sammlungen der Gesellschaft gekommen sind. Auf einem Grandlager, das circa 135 Ruthen sich aus der flachen Labiauer Niederung bis 14 Fuss an der höchsten Stelle erhebt, hat cand. med. Hennig ungefähr 18 □-Ruthen durchgraben, nahe der Stelle, auf welcher die Trümmer einer alten Windmühle und der markirte Stein für die Generalstabskarte sich befinden. Dieser Platz ist schon in der Zeit der Leichenverbrennung benutzt worden. Dafür sprechen kalcinirte Knochen und Knochenstückchen, mit denen der Grandboden durchweg gemischt war, ebenfalls auch ein früher gefundener Stein-

hammer und ein gebrochenes Pferdegebiss mit bronzenen Ringen (vgl. Schriften der phys.-ökon. Ges. Jahrg. 1876, Taf. II, pag. 54). In diesem Grandlager sind aber muldenartige Vertiefungen schwarzer Erde bis 5 Fuss tief gefunden worden, deren Ränder sich bisweilen nur schwach markirten. In ihnen lagen sowohl Alterthümer, regellos verstreut, als auch mit Sorgfalt bestattete Skelette von Menschen und Pferden. Nur ein Pferde-Skelett wurde 12 Fuss tief in der reinen Kiesschicht gefunden. Besonders auffallend war es dem Untersuchenden, dass er die Menschenskelette, mit Ausschluss von einem, ohne Beigaben fand, die der Pferde reich ausgestattet mit Schnallen, Trensen, Sporen von Eisen, einige auch mit Verzierung von Bronze und Knochen. Die Aufgrabung konnte im Ganzen leicht vollzogen werden, weil sich keine Steinpflasterung, sondern nur hin und wieder einige sogenannte Kopfsteine ohne Regelmässigkeit fanden. Die Zahl der jetzt aufgenommenen menschlichen Skelette betrug 19, doch sind schon bei frühern zufälligen Grabungen vielleicht eben so viele, ohne dass man ihre Lage beobachtete, zu Tage gekommen. Auf der Ostseite des Hügels ist ihre Ruhestätte, an dem westlichen Abhang die Fundgrube für Pferdeskelette. Niemals lag ein Menschenskelett über dem andern, die meisten in einer Tiefe von drei Fuss, einige von 5 Fuss. 17 derselben waren mit den Füssen noch Südosten, mit dem Kopfe nach Nordwesten gelagert, zwei mit den Füssen nach Südwesten und dem Kopfe nach Nordosten. Sie lagen alle auf dem Rücken lang ausgestreckt, die Unterarme über der Brust gekreuzt und zwar stets die linken Handwurzelknochen unter den Knochen des rechten Vorderarms. Unter vier Menschengerippen lagen 1—1½ Fuss tiefer je ein Pferdeskelett und zwar im rechten Winkel zum Menschenskelett, mit dem Schädel nach Südwesten, dem Steiss nach Nordosten. — Die bei einem einzigen Skelett gefundenen Alterthümer bestanden in einer silbernen Münze und einem kleinen eisernen Messer. Die Münze lag auf den Knochen des Unterleibes und gehört nach Professor Nesselmann dem 8. Jahrhundert n. Ch. an oder dem 2. Jahrhundert muhamedanischer Zeitrechnung. Auf dem Avers steht in arabischer Sprache: „Es ist kein Gott ausser Allah, dem Einzigen, der nicht Seinesgleichen hat.“ Die Randumschrift, welche den Namen der Stadt, wo sie geprägt ist und die Jahreszahl in Buchstaben enthält, kann wegen zweimaliger Durchlochung zum Durchziehen eines Bandes nicht gelesen werden. Leider hat auf dem Revers der Rost den Namen des Califen unter den Worten: „Mohamed ist der Gesandte Gottes,“ ebenfalls zerstört. — Nicht dieselbe Regelmässigkeit wie bei Bestattung der Menschen findet sich bei der der Pferde, wohl möglich, dass die heidnischen Preussen dieselbe Sitte vor dem Begräbniss ihrer Pferde hatten, von der in späterer Zeit Peter Dusburg anno 1326 bei den Littauern erzählt. Sie hätten ihre Pferde vor der Verbrennung so lange abgetrieben, bis sie nicht mehr auf ihren Füssen stehen konnten. Von den durch cand. med. Hennig ausgegrabenen 27 Pferdeskeletten, von denen einige nur 1½ Fuss tief gefunden wurden, lagen 21 auf dem Bauch mit untergeschlagenen Füssen, die ein wenig seitlich fortgestreckt

waren, den Kopf dicht an den Hals gezogen, 5 mit der rechten Seite aufliegend und lang ausgestreckten Füssen. Nur ein Skelett lag auf dem Rücken mit nach oben gerichteten Füssen. — Der Reichthum von Alterthümern, der, wie gesagt, 800 Nummern umfasst, enthält allein 508 Gegenstände zur Ausrüstung des Pferdes. — Zu dem oben erwähnten eisernen Pferdegebiss, aus zwei Stücken bestehend, die an ihren Enden durch bronzene Ringe verziert sind, ist zu bemerken, dass ein eben solches bei Tengen, Kr. Heiligenbeil, unter deutlichen Spuren von Leichenbrand, noch in den Zähnen eines Pferdes gefunden ist. Das kostbarste Gebiss von allen, in seinem Mundstück und Ringen aus Eisen gearbeitet, ist statt mit eisernen Querstangen, mit schön geschnitzten Knochenstäben versehen. (Vgl. Lindenschmit: Aus unserer heidnischen Vorzeit Bd. II, Hft. 10, Taf. 5, Fig. 5 zum Vergleich der Ringe, in denen die Querstangen aus Knochen sitzen.) Ferner befinden sich unter den 88 eisernen Pferdegebissen drei seltene Exemplare, weil sie ohne Bruch noch Querstange sind; die übrigen muss man sämmtlich „gebrochen" nennen, einige einmal, andere zweimal. Unter letzteren erregen zwei Exemplare wegen ihrer Reparaturen Aufmerksamkeit. — Von den 290 Steigbügeln sind 50 mit keinem besondern Loch zum Durchziehen des Riemens versehen. Für 3 Exemplare vergl. Montelius antiquités suédoises tom. 2, fig. 523 — 3. Periode des Eisenalters, 3 Stück sind jener Abbildung ähnlich, nur niedriger und breiter, für 2 Exemplare vergl. Baehr: Gräber der Liven Taf. XVI, Fig. 8. — Wie ein Theil der Pferdegebisse und Steigbügel an den Pferdeskeletten gefunden wurde, so auch einige von den ausgegrabenen 72 eisernen Schnallen, die entweder rechteckig sind, oder die Form eines Kreises oder Halbkreises haben. — Ferner dienten zum Schmuck der Pferde Glocken aus Eisenblech, wie sie heutigen Tages von den Kühen getragen werden. Von 14 sind nur Fragmente vorhanden, 13 haben einen kegelförmigen, eine einen cylinderischen Mantel. — Die Sporne sind einfachster Form: der Dorn sitzt an einem durchschnittlich 20 mm. langen Halse, welcher fast noch in der Fläche des Bügels liegt und wenig schräge aufgesetzt ist. An einzelnen Spornen (im Ganzen 36 gefunden) sind noch die Enden des Bügels erhalten, so dass in ihnen die schlitzenartigen Oeffnungen zum Durchziehen des Riemens gesehen werden können. — Der selten schöne Bronzeschmuck, welchen cand. med. Hennig an dem 12 Fuss tief in der Kiesschicht gelegenen Pferdeskelett fand, wurde noch nicht vorgelegt und ebensowenig eine Beschreibung der gefundenen Skelette von Pferden und Menschen gegeben, weil ausser den 511 Gegenständen, die zur Ausrüstung der Pferde dienten, noch 70 Waffenstücke, 66 Geräthe und 90 Schmuckgegenstände vorgezeigt wurden. — Der Fundort der zuletzt rubricirten 226 Alterthümer ist die sogenannte Kulturschicht in den muldenartigen Vertiefungen des Grandlagers, nur ein kleines Messer aus Eisen lag an der Seite des Skeletts, auf dem die arabische Silbermünze gefunden wurde. — Von den hier gefundenen 11 Schwertern, zu denen auch die vorher von Lieutenant Riebensahm der Gesellschaft geschenkten zugefügt waren, sind 6 einschneidige messerartige Kurzschwerter, Scrama-

saxe, vergl. Lindenschmit: Aus unserer heidnischen Vorzeit, Bd. I, Heft 7, Taf. 6, Fig. 1, bei 4 derselben bildet der Rücken eine gerade Linie, eine seltenere Art, bei 2 läuft der Rücken in der unteren Hälfte nach der Spitze zu der Schneide entgegen (vergl. Schriften der physikal.-ökonom. Gesellsch., Jahrg. 1876, Taf. I, Fig. 5). Zwei dieser Scramasaxe sind verbogen, drei zeigen noch deutlich die verzierende Hohlkehle. 5 Schwerter sind zweischneidig, vergl. Montelius antiquités suédoises fig. 508 und gehören der dritten Periode des Eisenalters an, wie sie in Schweden gerechnet wird, vergl. auch Bähr, Gräber der Liven, Taf. 18, Fig. 3 wegen des Knaufs und wegen der sogenannten Blutrinne. Von den 46 Speerspitzen ist ersichtlich, dass sie den späteren Jahrhunderten der heidnischen Zeit angehört haben, weil keine eine Rippe oder einen Grat, sondern nur eine hervortretende Linie an der dicksten Stelle der Mitte der Blattklinge zeigt. Für 19 Speerspitzen vgl. Lindenschmidt, Bd. I, Heft 1, Taf. 6, Fig. 26 u. 28, für 6 Speerspitzen mit blattförmiger Klinge Lindenschmit, Bd. I, Taf. 6. Fig 27 u. Bd. II, Heft 9, Taf. 5, Fig. 2, 3, 6. Für 3 rhombische Speerspitzen vergl. Lindenschmidt, Bd. I, Heft 1, Taf. 6, No. 21, für 9 Speerspitzen Lindenschmidt, Bd. I, Heft I, Taf. 6, Fig. 24, für 2 harpunenartige Speerspitzen mit 3 Widerhaken vgl. Bähr, Gräber der Liven, Taf. XVIII, Fig. 8 u. Fig. 10, für 7 mit gewundenem Stiel und einem Widerhaken Bähr, Taf. XVIII, Fig. 9. — Die beiden Gradbeile aus Eisen erinnern, das grosse an Lindenschmidt, Bd. I, Heft 2, Taf. 7, Fig. 14, das kleinere an Lindenschmidt, Bd. I, Heft 2, Taf. 7, Fig. 8, nur sind die Schneide und die Fortsätze am Bahnende länger. — Ueberreste von Schwertscheiden sind nicht gefunden, nur zwei Ortbände, die Endstücke der Schwertscheiden, beide aus Bronze. — Von den 59 kleinen eisernen Messern haben 3 die Form kleiner Rasiermesser, 10 die der bei Lindenschmidt Bd. I, Heft 8, Taf. 4, Fig. 1 abgebildeten bronzenen Messer, 14 Stück die bei Montelius antiquités suédoises Fig. 401 aus der zweiten Periode des Eisenalters abgebildete Form. — Ferner sind 2 durchlochte stabförmige Wetzsteine aus versteinertem Holz und 2 Rudimente derselben anzuführen, die u. a. zum Schleifen der kleinen Messer dienten. — Zum Abwiegen der arabischen Silbermünzen und feinen Filigranarbeit aus Silber, von welcher auf diesem Begräbnissplatz nichts gefunden wurde, hatte man in der Zeit vom 8. bis 12. Jahrhundert auch schon kleine bronzene Waagschaalen. Wenn diese auch hier nicht mehr gefunden wurden, so hat sich der Waagebalken aus Bronze mit beweglichen Armen hier erhalten, vergl. u. a. Bähr, Gräber der Liven, Taf. XX, Fig. 14. — Als Uebergang von Geräthen zu den Schmucksachen können 2 cylindrische eiserne Etuis mit Bügeln angeführt werden. Fast könnte man sie mit feingearbeiteten Vorlegeschlössern vergleichen, die einen sehr dünnen Bügel haben, welcher dem Cylinder parallel läuft, vgl. mémoires du Nord, Jahrg. 1872, pl. 14, Fig. 6. Es dürfte nicht unwahrscheinlich sein, dass sie auch als festschliessende, starke Gewandnadeln benutzt wurden. — Unter den 90 Schmuckgegenständen gehören zu den selteneren 10 vollständige und 7 defecte Bügel aus Eisen in Form eines Halbkreises und erinnern an

Bähr, Gräber der Liven, Taf. 5, Fig. 13: sie wurden über den Nacken gelegt und an ihre Enden auf der Brustseite eine Kette angehängt: in Livland wurden sie aus Bronze gefunden. — Von den 25 bronzenen Gewandnadeln sind 19 hufeisenförmig, die Nadel hängt mit ihrem bandartig sich verbreitenden und spiralförmig aufgerollten Ende in dem Bügel. Die Bügelenden sind bei 12 aufgerollt (Bähr, Taf. 8, Fig. 21), bei 4 mit im rechten Winkel aufsitzenden Knöpfen verziert (vgl. Verhandlungen d. Estnischen Gesellsch. Bd. VI, 1870. Heft 1 u. 2, p. 44, Fig. 31, 32, 34, 35, 90 und Bähr, Taf. VIII, Fig. 8 u. 14). Bei einer hufeisenförmigen Fibula schliesst das eine Ende des Bügels mit rechtwinklig aufsitzendem Knopf, das andere Ende ist aufgerollt, die Dicke des Bügels misst 7 mm., der Durchmesser des Gewandhalters 70 mm. 2 hufeisenförmige Gewandhalter schliessen mit verdickten und verzierten Enden in der Fläche des Bügels (vgl. Bähr, Taf. 8, Fig. 13), 3 Gewandnadeln sind ringförmig geschlossen, die Vorderseite ist mit radienartig aufgesetzten Rippen verziert, die Rückseite glatt und die Nadel hängt an einem Stift, der an zwei rechtwinklig aufsitzenden Vorsprüngen befestigt ist. Eine Gewandnadel bildet eine Platte in Kreisform und auf ihrer Rückseite ist ebenso, wie eben beschrieben, die Nadelbefestigung. Eine andere Fibula ist ähnlich, nur in der Mitte mit einer kleinen Oeffnung versehen und der Kopf der Nadel ist in der Nähe eingewunden, so dass sie sich bewegen kann (vgl. Schriften der physikal.-ökonom. Gesellsch. 1872. Taf. 5, Fig. 7). Dem flüchtigen Beschauer möchte die Meinung erlaubt sein, dass er hier Sachen der kurischen Nehrung oder aus den Tensha-Gräbern, Gouvernement Kowno, vor sich habe. Er wird darin bestärkt beim Anblick einer bronzenen Armspange, deren Enden Drachenköpfe vorstellen, nur sind die in Löbertshof gefundenen noch schöner, als die aus den Tensha-Gräbern (Estn. Gesellsch. Bd. VI. Fig. 93). Von den andern Armbändern ist eines aus drei Bronzedrähten zusammengewunden, wie die Halsringe, von denen nur einer in $1^1/_2$ Windungen erhalten ist, sonst aber noch viel Fragmente gefunden wurden, die andern Armspangen haben eine Bandform in grösserer und geringerer Breite, eine zeigt 4 Windungen. — Auch unter 16 Fingerreifen sind 9 spiralförmig gewunden (vgl. Bähr, Taf. 6, Fig. 18), nur einer geschlossen, die übrigen nach Belieben der Grösse des Fingers anzupassen, darunter auch ein gebuckelter Ring. Seltener sind die breiten Gürtelbeschläge, von denen einer aus Silberblech, der andere aus Bronzeblech hergestellt ist und eine Verzierung in einer Zickzacklinie aufweist. Der Reichthum an Perlen ist für diese grosse durchgrabene Fläche verhältnissmässig klein: es sind 2 Thonperlen, 2 Glasperlen von blauem Glas, eine kleine Doppelperle und eine grössere ringförmige Perle, 6 aus Stein und 7 aus Bernstein gefunden worden. Die grösste Bernsteinperle misst im horizontalen Durchmesser 45 mm., in der Höhe 20 mm. Das einzige erhaltene Thongefäss, 88 mm. hoch, mit einem Durchmesser von 60 mm. am Boden, 61 mm. an der Oeffnung des eingeschnürten Halses, stimmt in seinem Profil mit dem kleineren für die Tensha-Gräber abgebildeten Gefässe. Wollten wir das Resultat der Untersuchungen des Professor

Grewingk in Dorpat, die derselbe über die Tensha-Gräber gemacht hat, für den grössten Theil der bei Löbertshof gefundenen Sachen in Betrachtung ziehen, weil eine Uebereinstimmung der Fundobjecte theilweise vorhanden ist, so ist Grewingk's Ausspruch, die Inhaber der Tensha-Gräber hätten zwischen dem 10. und 13. Jahrhundert gelebt, mit den Nachweisen aus Montelius' und Bähr's Werken nicht im Widerspruch. Eine andere Frage ist aber, welchem Stamme die Inhaber des Löbertshofer Leichenfeldes angehört haben. Hierüber wird eine genauere Untersuchung der Skelette, von denen mehrere wieder im nächsten Sommer in den Sammlungen der Prussia ausgestellt sein werden, und eine genaue Bearbeitung des Löbertshofer Leichenfeldes in einer besonderen Publikation der Prussia durch cand. med. Hennig Auskunft geben.

Die neu angemeldeten Mitglieder sind: cand. Ivanovius, Rittergutsbesitzer Riebensahm auf Löbertshof, Rittergutsbesitzer Siegfried auf Jäglack, Gymnasial-Lehrer Dr. Tribukeit in Rastenburg. Ostpr. Ztg. 1876. Nr. 270. (Beil.)

Sitzung am 15. November 1876. „Die Fortsetzung und der Abschluss der Ausgrabungen im Arys-See" war der auf der Tagesordnung stehende grössere Vortrag, welchen Professor Heydeck hielt. Er skizzirte in der Einleitung, zu welchen Resultaten er im September 1873 mit Hauptmann v. Streng über den Pfahlbau im Arys-See bei Werder gekommen war, der nach Senkung des Spiegels des Arys-Sees behufs Anlage der Arys-Mühle zu Tage trat und von welchem ebenso wie von dem Pfahlbau im Czarni-See Rittergutsbesitzer Balduhn auf Krczywen 1866 und 1868 in der „Altpreussischen Monatsschrift" berichtet hatte. Prof. Heydeck hatte im Herbst 1873 feststellen können, dass der Pfahlbau im Arys-See in Form eines Rechtecks ca. 36 Fuss lang und ca. 72 Fuss breit und durch eine ca. 150 Fuss lange Pfahlbrücke, aus drei Reihen Pfähle bestehend, mit dem Festland verbunden war. Er war 1873 durch Umgraben des Randes dieser Wohnstätte in diesen Maassen aufgedeckt worden. Bei der Durchgrabung des Innern des Pfahlbaus im Septbr. 1875 stellte es sich heraus, dass die Maasse richtig, aber an der dem Lande zugekehrten Langseite kein Ausschnitt, wie er 1873 angenommen, sondern eine Laufbrücke sich befunden habe und auf der dem Lande abgewandten Langseite die Wohnungs- und auch Stallräume der Bewohner des Pfahlbaus lagen. Um so erklärlicher ist aus dem letzteren Grunde, dass das Rechteck des Wohnraums noch durch einen Kreis von Pfählen zur Abwehr des Eises geschützt ist.

Auch der horizontale Durchschnitt, wie er 1873 am Rande des Pfahlbaus gefunden war, zeigte sich in gleicher Weise im Innern desselben. Nachdem 1 m. tief gegraben, wurde die oberste von 3 horizontal geschichteten Reihen Pfählen gefunden, nur lagen sie nach der Seeseite zu regelmässiger als nach der Landseite. Die grösste Länge der horizontal geschichteten Balken betrug 8 m. Aber in nicht regelmässiger Entfernung von einander waren diese horizontal geschichteten Balkenlagen durch Pfähle in fast senkrechter Richtung unterbrochen, welche bis 4 m. 28 cm. massen

und von denen 0,54 cm. über die Rasenfläche hinausragten. Die Stellung dieser Pfähle war nach dem Lande zu geneigt. Alle Bemühungen, Bindemittel wie z. B. Weidenruthen zwischen den Balken zu finden, waren vergeblich, nur Einkerbungen zeigten die Pfähle. — Ist so das Fundament des Hauses beschaffen gewesen, so drängt sich sofort die Frage nach den Ueberresten des oberen Baues auf. Von demselben sind September 1875 Spuren der Feuerstätte gefunden, nämlich durch Feuer erhärteter Lehm auf Holzlagen und September 1873 Strohspulen, die von der Dachdeckung herzurühren scheinen. Dass hier aber nicht bloss Menschen, sondern auch Viehheerden ihr Unterkommen hatten, ist durch den Septbr. 1873 gefundenen Kuhdünger bewiesen. Andere Merkmale für die Bewohner des Platzes werden in den Küchenabfällen, Geräthen und Waffen, welche reichlich in dem Pfahlbau gefunden sind, geboten. Die im Herbst 1875 aufgenommenen Knochen, welche mehr als ½ Scheffel betragen, werden wohl (sie sind noch nicht untersucht worden) bestätigen, was der Fund der Küchenabfälle vom Jahre 1873 besagte, dass die Bewohner des Pfahlbaus von Rind, Schwein und Schaf, vielleicht auch von der Ziege lebten. Bei der früheren Ausgrabung fanden sich nur Oelfrüchte (Camelina microcarpa), von denen nicht festgestellt werden konnte, ob sie wild gewachsen oder von den Inhabern des Pfahlbaus kultivirt worden sind. Die grossen Steine, die als Unterlage zur Handmühle dienten, und schon bei der ersten Ausgrabung an das Tageslicht kamen, zeigten, dass auf ihnen Getreide gemahlen worden ist, nur fand sich kein Getreide. Nur eine Frucht war in grosser Fülle vorhanden, die Haselnuss (corylus Avellana). Die letzte Ausgrabung hat hierüber auch Auskunft geschafft. Aus verkohlten Körnern und faserartigen Pflanzenüberresten (Septbr. 1875 gefunden) muthmasst Prof. Caspary mit grosser Wahrscheinlichkeit, dass die verkohlten Getreidekörner verkohlte Hirse (panicum miliaceum) und verkohlte Gerste und die zuletzt bezeichnete Pflanze mit parallelen Stengeln Flachs (linum usitatissimum) ist. — Zu diesem wichtigen Funde von Getreide, kamen im letzten Herbst noch neue Fundstücke hinzu, die vermöge ihres Materials einen endgiltigen Aufschluss geben, ob die Inhaber des Pfahlbaus, die ihre Hausthiere hatten, ihr Getreide bauten und es auf ihren Handmühlen mahlten, der vormetallischen oder metallischen Zeit angehört haben. Bei der Durchgrabung des äusseren Randes des Pfahlbaues und einzelnen Stellen der Pfahlbrücke im Herbst 1873 war kein Stück von Metall gefunden, sondern nur Geräthe aus Knochen, Holz, Thon und Stein. Freilich blieb immer noch eine offene Frage, wie haben mit solchen Geräthen die grossen Pfähle bearbeitet werden können? — Durch die letzte Ausgrabung ist diese Unsicherheit gehoben: Prof. Heydeck fand eine eiserne kleine Lanzenspitze (10,7 cm. lang) mit einem Grat und einer Tülle (1 cm. im Durchmesser), einen grossen bronzenen Knopf (die Platte 4,5 cm. im Durchmesser) mit ein wenig umgebogenem Rande, auf der einen Seite der Platte sitzt 8 mm. hoch eine 1 cm. im horizontalen Durchmesser haltende Erhebung, auf der andern Seite 7 mm. über der Platte eine Oese, 3 mm. dick, deren Enden auf der Platte 7 mm. von einander ent-

fernt ansitzen) und ein Stück Bronzeguss. Prof. Heydeck hat aber noch einen andern Beweis für die metallische Zeit des Pfahlbaus des Arys-Sees bei Werder: es ist der Fund eines mit einer Metallröhre bearbeiteten Steinhammers in dem ¼ Meile vom Pfahlbau im Arys-See entfernten Pfahlbau im Czarni-See, in welchem irdene Gefässe derselben Form wie im Arys-See, auch eine Hornaxt und eine eiserne Lanzenspitze in diesem Herbst gefunden wurden. Doch ehe ein Bericht über die Untersuchung im Czarni-See gegeben wurde, erfolgte die Aufzählung und Beschreibung der reichen Funde aus dem Arys-See nach ihrem Material. An Geräthen aus Stein ist nur eine Ausbeute von 5 messerartigen Splittern aus Feuerstein gemacht. Die Ausbeute von Geräthen oder Werkzeugen aus Zähnen, Horn oder Knochen ist verhältnissmässig eine grosse, sie besteht in einem durchbohrten Eberzahn, in 3 Fragmenten und in 4 vollständigen Aexten aus Horn, Geweih oder Knochen, in 11 Pfeilspitzen, in 4 Pfriemen, in 2 Schabern und in 2 Haarnadeln und 2 Nadeln zum Nähen, welche letzteren Gegenstände fast alle aus Knochen gearbeitet sind. Auch hat sich rohes Horn mit bearbeiteten Stellen und auch ein Paar bearbeitete Rippen- und Röhrenknochen gefunden. Die Fragmente von Aexten aus Horn oder Knochen sind ein Stück Schneide, ein Bahnende, an welchem das ganze rechteckige Schaftloch noch sichtbar ist, und ein Seitenstück zur oberen Schneide (?); an den übrigen 4 Aexten ist nicht durchgehend die Schärfe der Schneide erhalten, sondern bei einigen Exemplaren wahrscheinlich schon durch den Gebrauch abgenutzt. Die grösste Axt ist 16 cm. lang, an der Bahn 6½ cm. breit und 5 cm. dick, diese Axt hat ein rundes Schaftloch zum Stiel, ebenso wie eine kleine 9,3 cm. lange Rehsprosse mit zugespitzter Schneide, an der Bahn nur 1,9 cm. dick. Eine Axt, 15,2 cm. lang mit zugespitzter Schneide, hat das Schaftloch in der Mitte zwischen Bahn und Schneide, während die anderen Geräthe es näher der Bahn haben. Die vierte durchlochte Axt ist 9,5 cm. lang, aber das Schneideende ist schon abgebrochen; das Schaftloch ist oval. — Die 11 Pfeilspitzen, aus hohlen Knochen gearbeitet, die an einer Seite spitz zugeschliffen sind, haben eine Länge von 7 bis 11,8 cm. — Die 4 Pfriemen sind 3,5 bis 6 cm. lang. — Die 2 Schaber, die ersten, welche in dem Pfahlbau gefunden sind, haben eine annähernd rechteckige Form mit abgerundeten Ecken, der eine 8,6 cm. lang und 4,5 cm. breit, der andere 9,9 cm. lang und 3,7 cm. breit; der Längenausdehnung entspricht die scharfzulaufende Schneide. Die dickere Rückenseite, mit der der Schaber gefasst wurde, ist noch mit zwei kreisförmigen Löchern, je einem an den abgerundeten Ecken der Rückenseite, versehen. — Die zwei Haarnadeln haben eine Länge von 18,7 und 16 cm. und sind aus langen dünnen Knochen gearbeitet. — Die 2 durchlochten Nadeln zum Nähen, 7,5 und 6 cm. lang, unterscheiden sich durch die Lage des Nadelöhrs; die eine, wohl erhalten, hat es an dem der Nadelspitze entgegengesetzten Ende, die andere ist in der Mitte aufs Neue durchlocht worden, weil das alte Nadelöhr an einem Ende ausgebrochen war. — Die Betrachtung des bearbeiteten Holzes ist eine viel schwierigere, als die des anderen Materials, weil

das Holz sich fast nicht anders als im Wasser erhalten lässt. Von bearbeitetem Holz war von besonderer Wichtigkeit eine Klammer zum Zusammenhalten, pflock- und keulenartige Stücke Holz, auch ein Stamm mit ansitzendem Ast, ferner Kieferborke, welche kreisförmig zugeschnitten und in der Mitte durchlocht, als Flotthölzer diente (von der letzten Ausgrabung 2 Exemplare) und 2 Quirle, wie dgl. auch in Pfahlbauten anderer Länder gefunden sind. Prof. Heydeck vermuthet, dass an diese Quirle kleine kugelförmige Steine befestigt wurden und diese an eine Leine gebunden dazu dienten, die verlorengegangenen Netze aufzufischen, wie es noch heutigen Tages die Fischer thun. — Von Ueberresten von Gefässen aus Thon lag Prof. Heydeck diesmal ein Vorrath von $^3/_4$ Scheffel Scherben zur Auswahl vor. Er entnahm denselben die durch ihr Profil, durch ihre Boden- oder Stehfläche und durch ihre Verzierungen interessanten Topfscherben. Die Gefässe sind von der verschiedensten Grösse, von 6,5 bis 47 cm. Nach dem Scherbenfunde lässt sich schliessen, dass hier nur Gefässe mit Stehflächen gebraucht wurden, einzelne kleine Gefässe zeigen einen vollständigen Untersatz, ein kleiner Napf zeigt sogar einen ausgehöhlten Boden. Ferner sind noch zwei Eigenthümlichkeiten bei den meisten Scherben vorhanden, eine rauhe Aussenfläche und die Durchlochung des Gefässrandes zum Durchziehen einer Schnur, wie solche Scherben auch auf der kurischen Nehrung gefunden sind. Prof. Heydeck hat beide Eigenschaften der Scherben auch an den aus Pfahlbauten in Baden entnommenen und im Carlsruher Museum aufgestellten Thongefässen wahrgenommen und hält sie für Kochgeschirre. Wenige andere Topfscherben mit einer glatten Aussenfläche tragen eine Daumen-Nagel- oder Schnur-Verzierung, welche letztere bisher als nur der vormetallischen Zeit, wie es scheint mit Unrecht, zugeschrieben wurde.

Nach der Betrachtung dieses Pfahlbaues im Arys-See, der in Altpreussen bisher allein eine solche Vollständigkeit von Fundobjecten erwies und jetzt der metallischen Zeit zugeschrieben, aber der historischen Zeit abgesprochen werden muss, so dass man ihn nicht als Fliehhaus der Ordensleute ansehen darf, berichtete Prof. Heydeck über seine Untersuchungen im Czarni-See, welcher $^1/_4$ Meile nordwestlich vom Pfahlbau im Arys-See bei Werder liegt. Nicht so günstig liess sich im Czarni-See graben, sondern hier konnte wegen der Wassermenge nur geschöpft werden: Dieselben Urnenscherben mit rauher Aussenfläche fanden sich hier wie im Arys-See, an denen man noch die rauhen Streichlinien mit der Handfläche und den Fingern wahrnehmen kann und ebenso die durchlochten Gefässränder zum Durchziehen eines Bandes. Von anderen Gegenständen, welche der vormetallischen Zeit gewöhnlich zugeschrieben werden, sind gefunden worden: das Fragment einer durchlochten Axt von Geweih und ein Stück Feuersteinmesser. Das gefundene Steinbeil aus Diorit-Porphyr zeigt durch die Bearbeitung zweier Bohrlöcher, 1) dass solche Geräthe aus Stein noch kostbar waren; denn das Steingeräth war früher länger und trägt an seiner noch vorhandenen Bahn ein Stück Seitenwand des alten Bohrlochs; und 2) an der Herstellung desselben, wie es mit einem Metallcylinder in regelmässig aufeinander

folgenden Rillen gearbeitet worden ist. Die cylindrische Form des Bohrcylinders offenbart sich aber noch in dem Versuch ein neues Bohrloch herzustellen. Dieses wurde aber nicht vollendet, sondern es blieb der Zapfen stehen, nachdem wenige Centimeter tief der Bohrcylinder in den Stein hineingearbeitet war. Dieses interessante Steingeräth hat die Länge von 8 cm., an der Schneide eine Höhe von 3,9 cm., an der Bahn 2,9 cm., die grösste Breite in Entfernung von 1,3 cm. von der Bahn, wo die Bohrung des zweiten Schaftlochs begonnen ist, im Betrage von 4,4 cm. — Von Gegenständen der metallischen Zeit ist von Rittergutsbesitzer Balduhn und Studiosus Wedthoff schon früher eine eiserne Lanzenspitze mit durchlaufendem Grat gefunden worden und im September 1875 von Prof. Heydeck wiederum eine solche mit sehr schwachem Grat, 16 cm. lang, deren Tülle im Durchmesser 1,4 cm. hat. Die grösste Breite der Klinge beträgt 2,1 cm. Noch ein anderer Fund wurde an der Pfahlbaustelle im Czarni-See gemacht, bestehend in der Hälfte einer blauen Glasperle mit einem weissgelben Zickzackmuster. Da von jedem Pfahlbau, von dem im Arys-See 180 Schritte südöstlich entfernt und von dem im Czarni-See 450 Schritte ostnordöstlich entfernt ein Grabhügel liegt, die bei früheren Untersuchungen Thongefässe übereinstimmender Form und Bearbeitung mit den Thongefässen in beiden Pfahlbauten gezeigt hatten, so konnte eine Oeffnung von Grabhügeln in der Nähe des Arys-Sees nicht umgangen werden, um durch diese neue Aufschlüsse über die Bewohner der Pfahlbauten zu erhalten. — Ein Grabhügel auf dem Topek'schen Grunde enthielt ein Kistengrab gewöhnlicher Dimension, $1^1/_4$ m. lang und $^3/_4$ m. breit, aber keine Urnenscherben mehr. — Ein Grabhügel bei Odoyen, nordwestlich vom Arys-See, enthielt ein Ganggrab, von den Dänen Steinröhre genannt. Wenn dasselbe auch schon berührt war, so konnte Prof. Heydeck noch den interessanten Bau feststellen und die Uebereste eines Gefässes, wie eine Spur von Bronze aufnehmen. Die Zusammensetzung der Scherben ergab, dass es ein Gefäss ohne Stehfläche gewesen war. Bei dieser Untersuchung der Pfahlbauten und der genannten Grabhügel, welche länger als eine Woche dauerten und bei der in den Pfahlbauten 15—20 Arbeiter täglich beschäftigt wurden, hatte Prof. Heydeck die dankenswerthe Hilfe des Studiosus Wedthoff und genoss die Gastfreundschaft des Rittergutsbesitzers Dembowski auf Werder.

Eine gleiche Förderung seiner Untersuchungen fand Prof. Heydeck bei Baron Schenck von Tautenburg auf Gr. Partsch, als er bei Doben, Kreis Angerburg, einen grossen Grabhügel öffnete, der auch eine Steinröhre oder ein Ganggrab enthielt, wie es in Odoyen vorhanden gewesen war. Baron Schenck wird die Steinröhre, die nun ihrer Bedeckung von kleinen Steinen und Erde entkleidet ist, zur richtigen Instruction und zur Erinnerung an die heidnische Zeit so stehen lassen. Der Gang hatte 16 Fuss Länge, 3 Fuss Höhe und $2^1/_2$ Fuss Breite. Ueber den je 7 Steinen, die die Wände zu beiden Seiten bildeten, lagen plattenförmige Steine als Decken. Die Ausbeute bestand auch hier nur aus einigen Urnenscherben. Die ganze Kammer

war ausgefüllt mit weissem Sande und enthielt nur Urnenscherben, aber keine ganze Urne. Eine Art Pflasterung, von einer Lehmschicht gebildet, begrenzte die Kammer von der Bodenseite, der Eingang in dieselbe lag, wie immer, auf der Südseite, und von hier aus liess auch Prof. Heydeck das Grab öffnen. Wie derselbe bei seinen Ausgrabungen am Arys- und am Czarni-See verschiedene Skizzen und Zeichnungen entworfen, die bei dem Vortrage gezeigt wurden, so auch bei der Oeffnung dieses Grabes. Dasselbe hat er erstlich vor und dann nach der Oeffnung bildlich aufgenommen und zwar von der Stelle aus, von der er den Einblick in den Gang des Grabes voraussetzen konnte. Schliesslich sprach Prof. Heydeck noch über die unterscheidenden Merkmale der Grabhügel im Gegensatz zu den Steinhaufen, die mit Erde beworfen sind und über die Herstellung kugelartiger Thongefässe.

Eingelaufene Geschenke waren: Zur Sammlung von Grabalterthümern von Rittergutsbesitzer Steppuhn auf Liekeim, Kr. Friedland, ein daselbst an einem Skelett gefundener bronzener Halsring in sieben Spiralwindungen. Derselbe ist aus 3 bronzenen Drähten hergestellt, von denen der einzelne 3 cm. im Durchmesser hat. Die kleine Oeffnung unter dem Kinn hat 12,5 cm., die grosse über den Schultern 20 cm. im Durchmesser, die beiden Endungen sind mit einer Hülse versehen, nur hat die eine 2,8 cm. lange Hülse noch einen 7,4 cm. langen bandartigen Fortsatz. Die schöne Patina des Ringes schimmert eher ins Grünliche als ins Röthliche, so dass die Mischung von Kupfer und Zinn noch mehrere andere Zusätze zu haben scheint. — Von Gastwirth Kemmer im Waldhause Görlitz, Kreis Rastenburg, mehrere Grabfunde von einem Urnenfelde daselbst, nämlich ein geschlossener bronzener Ring, ein kreisförmiges Zierstück aus Bronze, 2,5 cm. im Durchmesser, gleich einem Rade mit 5 Speichen, gefunden in einer buntgemusterten schwarzen Urne; ein eisernes Messer und eine eiserne Speerspitze, die jener Urne zur Seite lagen; ferner ein bearbeitetes Stück Knochen, das vielleicht als Knauf eines Schwertes gedient hat. — Vom Gymnasiasten B. von Steegen ein eisernes Messer mit Urnenscherben auf einem Hügel daselbst gefunden und die Hälfte eines durchlochten Steinhammers aus einem gneisartigen Gestein zu Gottesgnade bei Gr. Steegen gefunden. — Zur Münzsammlung von Dr. Busolt 3 Denare aus dem grossen Münzfunde von Dorotowo, Kr. Allenstein, von den Kaisern Vitellius, Trajan und Domitian. Von Rittergutsbesitzer v. Schack auf Kotittlack ein Ordensschilling von Winrich von Kniprode. — Zur Sammlung von Curiosen von Frau Paulat ein Lehrbrief des Perlenk als ausgelernten Kochs, ihm nach dreijähriger Lehrzeit durch den Koch des Herrn v. Ostau C. G. Faust am 4. März 1801 ertheilt und ein Gedicht an die zurückkehrende Königsberg'sche Landwehr und die sie begleitenden Waffengefährten von ihrer dankbaren Vaterstadt Königsberg den 24. August 1814.

Von neu eingegangenen Vereinsschriften wurden vorgelegt die Hefte des Erfurter, Hennenberger, Märkischen, Magdeburger, Lievländischen und Steiermärkischen Vereins.

Die neu angemeldeten Mitglieder waren: Kaufmann H. F. Magnus und Instrumenten-Fabrikant Carl Simsky.

In der darauf folgenden General-Versammlung erstattete der Vorsitzende Dr. Bujack Bericht über das verflossene Vereinsjahr. Der Unterstützung gedenkend, welche die hohen Behörden dem Verein zugewandt haben, und zwar der Provinzial-Landtag, der Kultusminister, der Oberpräsident und die Königliche Regierung, konnte er nur mit Freuden die Erfolge der Thätigkeit der Vereinsmitglieder hervorheben. Die Zahl derselben betrug zum Schluss des Jahres 192, von denen aber drei durch den Tod verloren sind. Die Thätigkeit der Mitglieder erstreckte sich auf Vorträge und Mittheilungen an den Sitzungs-Abenden, deren im Laufe des Jahres neun gehalten wurden, auf Ausgrabungen, Lokaluntersuchungen, Oeffnung der Sammlungen und Erhaltung der Grabalterthümer, so dass sie vor einer Zerstörung durch die Zeit gesichert sind. Die Ausgrabungen übernahm Cand. med. Braatz, Cand. med. Hennig, Professor Heydeck, Gutsbesitzer Seek auf Lobitten, Dr. Tribukeit in Rastenburg und stud. jur. Wedthoff. Die untersuchten Grabhügel, Urnenfelder und Wohnstätten befanden sich im Kreise Fischhausen bei Kl. Blumenau, im Landkreise Königsberg zu Lobitten, im Kreise Labiau bei Löbertshof, im Kreise Friedland bei Dietrichswalde, im Kreise Johannisburg bei Werder, Odoyen und am Czarni-See, im Kreise Angerburg bei Doben, im Kreise Rastenburg bei Waldhaus Görlitz. Die Untersuchung und Aufnahme der Burgwälle in der Umgegend von Rastenburg übernahm Dr. Bujack. Die durch werthvolle Alterthümer vermehrten Sammlungen der Gesellschaft zogen grossen Besuch von Fremden und Einheimischen herbei. Für die Erhaltung einiger der Verrostung ausgesetzter Geräthe und Waffen aus Eisen sorgte unter andern in liberalster Weise der Partikulier G. Dreyer. Die Analyse verschiedener Bronzen führte freundlichst im chemischen Laboratorium des Professor Spirgatis Herr Zornow aus. Zur Dechargeertheilung für Verwaltung der Kasse wurden nach gehaltenem Bericht der Landschafts-Syndicus von Buchholz und Justizrath Bülowius erwählt. Ferner erfolgte die Wiederwahl des vorjährigen Vorstandes und Ausschusses. Den Vorstand bilden: Dr. Bujack als Vorsitzender, Staatsarchivar Dr. Meckelburg als Secretair und Kaufmann Otto Ehlert als Kassenwart; den Ausschuss Geheimrath Hagen, Professor Heydeck, Partikulier Prothmann und Professor Zaddach.

[Ostpr. Ztg. No. 15 u. 16.]

Mittheilungen und Anhang.

Zwei Masurische Volkslieder.

Vor mehreren Jahren lernte ich in dem Dorfe Masuren (Kreis Oletzko) einen alten Dorfschullehrer kennen, welcher mir interessante Mittheilungen über den Ursprung einiger der vielen Masurischen Volkslieder machte.

Am Anfang dieses Jahrhunderts wurde, so erzählte er mir, ein College von ihm, der wegen liederlichen Lebenswandels sein Amt verloren hatte, zum fahrenden Sänger. Keine Hochzeit, keine Kindtaufe, kein Erntefest versäumte er; überall empfing er als gern gesehener Gast für seine Lieder gute Bewirthung und entsprechendes Honorar.

Auf meine Bitte gab mir der gesprächige Alte zwei Lieder, welche er mit unverkennbarem Stolz als Erzeugnisse der Muse seines genialen Collegen erklärte. Andere Lieder sollte ich später erhalten, was indessen trotz meiner wiederholten Anfragen nicht geschehen ist. — So gebe ich hier nur die zwei; vielleicht komme ich durch diese Veröffentlichung zu weiteren Texten.

1.

Hei! vier Jahre, volle Jahre
Dient' dem Bauern ich.
Früh schon stand ich auf zur Arbeit;
Er bezeug's für mich.

Und dies that ich für Mariechen;
War so lieb zu mir.
Und wie Theer zog sich mein Herze,
Zog sich hin zu ihr.

Ein gefärbtes Kleidchen trug sie,
Selbstgewebt so fein,
Und am Finger einen Ring von
Gold und Edelstein.

Sonntags weidete die Schafe
Dort im Thale sie,
Auf dem Berg die Clarinette
Spielt ich der Marie.

Sie kommt athemlos gelaufen:
„Alle Schaf' sind weg!
„Sieh', ein Wolf entführt ein Schäfchen —
„Ach, ich sterb' vor Schreck!"

„„Was bekomme, lieb Mariechen,
„„Denn als Fundgeld ich?""
„Wenn Du willst, so nimm als Fundgeld,
„Nimm als Fundgeld mich!"

2.

Guten Tag, mein Fläschchen,
Und du Glas daneben!
Hei, zum lust'gen Trinken
Seid ihr mir gegeben.

Guten Tag, mein Brantwein,
Lass dich herzlich grüssen:
Möchte, süsser Honig,
Täglich dich geniessen.

Ach, bei jedem Feste
Hört dein Lob man singen,
Dann machst du von selber
Aller Beine springen.

Konnte dich nicht hassen,
Warst mir auch gewogen;
Hast mich von der Arbeit
Hin zur Kneip' gezogen.

Und kam dann der Krugwirth
Um sein Geld gelaufen,
Musst ich einen Ochsen
Dir zu Lieb verkaufen.

Doch die Kehl' verlangte
Immer mehr Getränke —
Komm', mein gutes Pferdchen,
Führe dich zur Schenke.

Haus und Hof und Acker,
Vieh und Schaf und Pferde —
Hab' verzechet Alles:
Grundstück und auch Herde!

Doch ich kann's nicht lassen,
Muss zur Schenke laufen;
Sollt die letzten Hosen
Ich auch noch versaufen.

Uebrigens bemerke ich, dass ich das erste Gedicht schon in einem Aufsatze der Petermann'schen Geographischen Mittheilungen (Bd. 20. S. 130 f.) veröffentlicht habe, in welchem ich irrigen Berichten über Masuren entgegentrat. Die Uebersetzung desselben ist eine wörtliche; auch konnte ich den mir mündlich mitgetheilten Text mit dem einer gedruckten polnischen Liedersammlung vergleichen. Den Text des zweiten Gedichtes dagegen habe ich in keiner gedruckten Sammlung gefunden und die Uebersetzung nur aus der Erinnerung (also nicht wortgetreu) geben können.

Bartenstein im December 1876.

Dr. **Franz Heyer.**

Universitäts-Chronik 1877.

18. **Jan.** Zu d. am 18. Jan. . . . stattfind. Feier d. Krönungstages laden . . . ein Prorect. u. Sen. . . . (2 Bl. 4.) [ohne Abhdlg. Preisaufgaben f. d. Studirend. i. J. 1877.]

12. **Febr.** Med. Doctordiss. v. **Heinr. Tiessen** (aus Kgsbg.): Untersuchungen üb. die Amyloid-Leber. (32 S. 8.)

17. Feb. Med. Doctordiss. v. **Jean B. Borntraeger** (aus Gräfentonna im Herzogth. Gotha-Coburg): Ueb. foetale Rhachitis, im Anschluss an einen Fall aus der Königsberger geburtshilfl. Klinik. (40 S. 8.)

„**Acad. Alb. Regim. 1877. I.**" Index lectionum . . . per aestat. anno 1877 a. d. IX. Aprilis P. P. O. (Prorect.: Dr. Felix Dahn, Prof. P. O.) (16 S. 4.) [Praefatus est **L. Friedlaender** de Marte Loucetio et de Junone graeca. (S. 3 4.)]

Verzeichniss der . . . im Sommer-Halbj. v. 9. Apr. 1877 an zu haltend. Vorlesgn. u. der öffentl. academ. Anstalten. (4 Bl. 4.)

16. **März.** Med. Doctor-Diss. v. **Artur Hennig** (aus Kgsbg.): Die Einschnürungen und Unterbrechungen der Markscheide an den markhaltigen Nervenfasern. (48 S. 8. m. 2 Steindr.-Taf.)

22. **März.** Zu d. am 22. März . . . stattfind. Feier d. Geburtstags Sr. Maj. d. Kais. u. Kgs. laden ein . . . Prorect. u. Senat . . . (ohne Abhdlg.)

Periodische Literatur 1876/77.

Zeitschrift für Preussische Geschichte und Landeskunde, unter Mitwirkung von Droysen, Duncker, L. v. Ledebur und L. v. **Ranke**, hrsg. von **Constantin Rössler**. 13. Jahrg. Berlin 1876. Mittler u. Sohn. Jan.—Decbr. (No. 1—12.) (No. 1/2.) D. Zeitgn. im erst. Jahrzehnt Friedr. d. G. **J. G. Droysen**. 1—38. Briefwechs. zwisch. d. preuss. Minist. Casp. Wilh. v. Borke u. d. Greifswalder Prof. Alb. Georg v. Schwartz. Dr. Herrm. **Müller**. 39—156. Zeitung üb. die Einnahme Jülichs 1622. Prof. Dr. **Nordhoff**. 157—159. — (No. 3/4.) Die Reform d. kurfürstl. brandenburg. Kammerstaats 1651/52. **S. Isaacsohn**. 161—208 Froben-Uhle in der v. Witzleben-Hasselsch. Schrift Fehrbellin. **W. Schwartz**. 209—216. Die Manuscripta Borussica d. Kgl. Univ.-Bibl. zu Greifswald. Dr. Herrm. **Müller**. 217—220. Die Verlobg. des Prinz. v. Preuss. Sept. 1740. Prof. Dr. **Grünhagen**. 220—222. Ein Rückblick auf General v. Finck, den Capitulanten bei Maxen 1759. **Gr. L.** 223—237. Zur Gesch. d. Krieges geg. Frankrch. v. 1672—74. Dr. **Babucke**. 237—249. Max Lehmann, Knesebeck u. Schön, Beiträge z. Gesch. d. Frhtskriege. **Const. Rössler**. 250—261. — (No. 5/6.) Briefe v. Carl v. Clausewitz an Marie v. Clausewitz, geb. Gräf. Brühl. 273—338. Ber. üb. d. Verein f. d. Gesch. d. Prov. Preuss. **Karl Lohmeyer**. 339—353. Froben-Uhle noch einmal. Dr. **L. Brock**. 354—357. Nachtr. z. altpr. Namencodex. **W. Pierson**. 358—360. Nachtr. z. d. „Rückblick auf General v. Finck." **Gr. L.** 361—362. — (No. 7/8.) Berlin. Nachrichten aus d. Beginn der schles. Kriege. **Grünhagen** 369—389. Das Kreuz am Kremmer Damm in d. Sage. **W. Schwartz**. 390—392. Münster üb. d. Erwerbg. der Mark Brandenburg durch Friedrich I. **W. Schwartz** 393—394. Gesch. d. „Hussiten"-Ansiedelungen unter Friedr. II. als Mittelpkt. d. böhmisch. Glaubens-Colonie in Preuss. Dr. **Max Beheim-Schwarzbach**. 395—466. (Schluss No. 9/10. S. 481—559.) — (No. 9/10.) Zur Gesch. d. Kammerstaats-Reform von 1652. (Actenstücke, mitgeth. v. B Erdmannsdörffer.) 560—590. — (No. 11/12.) Zur Gesch d. Belagerg. Magdeburgs durch Wallenstein im J. 1629. Dr. **Holstein**. 593. Zwei Adress. d. Grosshrzgl. Bergisch. Staatsraths an d. Kais. Napoleon I. u. Joachim Napoleon, Kg. beider Sicilien, 1808. 621. Die Katastrophe der Schweden in Schlesw.-Holst. im J. 1713. Ein Nachtrag v. **Reinh. Koser**. 625. Die französ. Colonien in Oranienburg, Köpenick und Rheinsberg. Lic. th. **H. Tollin**. 632. Mart. Kerndners v. Landsberg Preussische Chronik. Nach d. einzig. Hdschr. in d. Kgl. Univ.-Bibl. zu Lund. Dr. Herrm. **Müller**. 673. Ein zeitgenöss. französ. Urtheil üb. Friedr. d. Gr. **M. Krummacher**. 712. — Neuere Forschgen z. preuss. Gesch. — Aus d. Veröffentlichgn. d. dtsch. Geschichtsvereine.

Die griech. u. röm. Handelsstrass. durch d. Thal d. Oder, **Weichsel**, d. Dniepr u. **Njemen** an die Gestade des **Balt**. Meeres. (poln. geschrieb. Abhandlg. von J. N. Sadowski vor d. archäol. Commiss. d. Akad. d. Wiss. in Krakau geles. u. in deren Memoiren (Pamietnik) gedruckt, 11 Bog. umfassd., m. Kart. u. Lithogr. (Globus 1876.) [Danz. Ztg. v. 15. Nov. 1876. No. 10046.]

D. **Grabhügel** in **Litauen** u. d. westl. Ruthenien. Nach d. Werk d. Graf. Tyszkiewicz: „O Kurhanach na Litwie etc." u. nach and. Quell. bearb. v. H. **Nitschmann**. [Altpr. Ztg. 1876. 274. 275. 277.]

M. **Töppen**, Ueb. einige **Alterthümer** auf d. Ostrande d. **Marienwerd**. Niedrg. (Gräbfeld. b. Rospitz. — D. Schlossbg. b. Rothhof.) [Neue Westpr. Mitthlgn. 1876. 64. (Beil.)] D. Schlossbg. zu Budzin. [Ebd. 75. (B.)] D. Schwedenschanze b. Neudorf. [Ebd. 78.]

W. **Pierson**, Nachtr. zum **altpreuss**. Namencodex. (s. Hft. 7—12 d. Jahrg. 1873 d. Ztschr. f. pr. Gesch.) [Ztschr. f. preuss. Gesch. u. Ldskde. 13. Jahrg. Hft. 5/6. S. 358—360.]

D. Manuscripta **Borussica** d. Kgl. Univers.-Bibl zu Greifswald. Mitgeth. v. Dr. Herrm. Müller. (darunt. f. uns. Prov. zu merk. 7—11. 13. 19.) [Ebd. Hft. 3/4. S. 217—220.]

Martin Kerndner's v. Landsberg **preuss. Chronik**. Nach d. einzig. Hdschr. in d. Kgl. Univ.-Bibl. zu Lund, hrsg. von demselb. [Ebd. Hft. 11/12. S. 673—710.]

M. **Perlbach**, rec. Herquet, Kristan v. Müllhaus, Bischof v. Samland (1276—95). (Halle 1874.) [Götting. gel. Anz. 1876. No. 38. S. 1207—12.]

Zwei Briefe v. Georg Wytzel. (im Besitz d. Kgl. Geh. Staatsarchivs zu Kgsbg., nach e. v Fräul. Th. v. Miltitz übermittlt. Copie mitgeth. v. Eitner.) 1. An Herzog **Albrecht v. Preuss.** 30. Jan. 1543. 2. An denselb. 25. Nov. 1549. [Monatshefte f. Musik-Gesch. VIII. Jahrg. 1876. Hft. 12. S. 157—159.]

Ein Postprivilegium d. Königs **Joh. Sobieski v. Polen.** [Arch. f. Post u. Telegr. 1876. Nr. 8. S. 284—86.]

G. **Rathlef**, Bermkgn. zur Chronolog. d. **livländ.** Ordensmstr. im 13. Jahrh. u. üb. d. angebl. Gebrauch d. Marienrechng. [Mitthlgn. aus d. Gebiete d. Gesch. Liv-, Est- u. Kurlds. XII. Bd. 2. Hft. Riga 1876. S. 221—258.]

Hermann Hildebrand, Vbessergen zu K. E. Napiersky's Russ.-**Livländ.** Urkunden. [Ebd. S. 259—94.]

Dr. Th. Schiemann, d. piltensche **Archiv.** [Ebd. S. 295—308.]

Zehn Urkdn. z. älter. **livländ.** Gesch. aus Petersbg. u. Stockholm, mitgeth. v. Dr. Hermann Hildebrand. [Ebd. S. 367—80.]

Victor Diederichs, **Niflant.** [Ebd. S. 381—85.]

Prof. Dr. E. Winckelmann, Analecta histor. **Livonicae.** [Ebd. S. 394—96.]

Prof. Dr. G. **Berendt**, Notiz aus d. russ. **Grenzgebiete** nördl. d. Memel. [Schrift. d. physik.-ökon. Ges. 17. Jahrg. 1. Abth. S. 47—50.]

L. Sohnke, wandernde Berge. (**kur. Nehrg.**) [Augsb. Allgem. Ztg 135. (B.) 136.]

Wachsen, Ob.-Postsecret. in Memel, **Dünenbildg.** u. **Bernsteingewinnung** an der **kur. Nehrg.** [Arch. f. Post u. Telegr. 1876. No. 3. S. 78—84.]

Ewald. Ztschriften d. Prov. **Preuss.** (Altpr. Monatsschrift XI. Bd. 1874.) Zugl. e. Rückblick auf ältere Leistgn. [Histor. Ztschr. 1876. Bd. XXXVI, S. 566—80.]

Karl **Lohmeyer**, Bericht üb. d. Verein f. d. Gesch. d. Prov. **Preuss.** [Ztschr. f. Preuss. Gesch. u. Ldskde. 13. Jahrg. Hft. 5/6. S. 339—53.]

Käswurm-Darkemen, die Entstehg. d. Vorschuss-Vereine u. ihre Verbreitg. in d. Prov. **Preuss.** [Genossenschafts-Correspondenz No. 16. hrsg. b. Geleght. d. allgem. dtsch. Vereintages zu Danzig v. E. Gutmann. Insterbg. 1876.]

2te Generalvsmmlg. d. Fischereivereins f. d. Prov. **Preuss.** 20. Dec. 1876 z. Kgsbg. Prof. **Kupffer**, Vortr. üb. d. Befruchtg. d. Fischeier. — Reg.-Assessor **Germershausen**, Vortr. üb. Fischerei-Genossenschaften. — Ber. üb. d. bisher. Vreinsthätigkt. auf dem Gebiete d. künstl. Fischzucht. (Die sehr werthvolle Madü-Marene, welche früher in viel. Seen unsr. Prov. existirte, jedoch allmäl. ausgerott. word. ist, soll wied. heimisch gemacht werden; ferner soll. in die Passarge u. den Pregel junge Lachse eingesetzt wd., um dadurch d. frische Haff wied. m. Lachs. zu bevölk.) — Rttrgtsbes. **Eben**-Bauditten, üb. d. Verkauf d. Fische, besond. Karpfen, nach Gewicht. — Oberforstmstr. **Müller** (Vorsitzdr.) empfiehlt d. Bepflanzg. d. Ufer d. Gewäss. m. Rohr zum Schutz d. jung. Fischbrut. — Nächste Gen.-Vsmmlg. Ende Juni 1877 in Elbing. — Dem Fischerei-Vereine gehör. jetzt d. Städte Kgsbg., Elbing u. Insterbg., d. Kr. Allenstein, die landw. Vereine zu Marggrabowa u. Heinrichswalde u. etwa 150 Privatpersonen an. [Hartg. Ztg. 1877. 2. (Abd.-Ausg.)]

Vorläufige Ergebnisse d. letzt. Volkszählg. in d. Prov. **Preuss.** [Ebd. 1876. 131. (M.) 134. (M.)]

Localbahnen (in unsr. **Prov.**) [Danz. Ztg. 1876. 10009.]

Die Lokalbahnen u. d. Land. (betr. uns. **Prov.**) [Ebd. 10091.]

A. **Boldt**-Elbing, Zur Einführg. d. Secundärbahn. in d. Prov. **Preuss.** [Hartg. Ztg. 1876. 291. (A.)]

Wie man Wege baut. (Vf. weist nach, dass d. System, welch. bisher d. gesammten **provinziellen** Wegebau zu Grunde gelegt word., nicht mehr ztgemäss ist.) [Danz. Ztg. 1876. 10039.]

Baurath **Steenke**, Vortr. üb. d. projectirte Trockenlegg. d. **Drausensees** gehalt. 27. Nov. 1876 im Elbing. Gewerbeverein. (Referat.) [Altpr. Ztg. 1876. 279.]

Das **Weichseldelta** u. seine Ueberschwemmgn. Vortr. v. Oekonomierath **Hausburg** gehalt. im Club d. Ldwirthe z. Berlin am 11. Jan. 1877. (Referat.) [Insterbg. Ztg. 1877. 6.]

A. J. **Claassen**-Mirau, d. **Nogat**damm-Durchbruch. 18. Decbr. [Danz. Ztg. 1876. 10106. Altpr. Ztg. 298.]

A. **Bertram**, d. Ursachen d. Dammbruches bei **Fischerscampe** u. der. Abstellg. [Danz. Ztg. 1876. 10147. 49.]

Dr. K. Wie ist den **Nogat**- u. **Weichsel**durchbrüch. abzuhelfen? (Vf. schlägt vor: „man vschaffe d. Haffweichselausflüss. Vorfluth mittelst Durchstechg. d. Düne an der. Westende, da wo jetzt d. Strom d. Nogat an dieselbe am stärksten anstösst, d. h. etwas westl. v. Prebbernau.“) [Altpr. Ztg. 1877. 5.]

Eine Stimme aus dem Elbinger Einlagegebiete üb. d. im Decbr. 1876 stattgehabt. **Nogat**-Eisgang. [Ebd. 9. 10. (Beil.)]

Elbinger Briefe in Bezug auf d **Theilg**. d. Prov. **Preuss**. I. II. [Danz. Ztg. 1876. 9997. 10003.]

Reden d. Provinzial-Landtgs-Abgeordn. v. **Winter**-Danzig u. **Thomale**-Elbing üb. d. Trennung Westpreuss. u. Ostpreuss. nach d. stenogr. Bericht üb. d. Prov.-Ldtgs.-Vrhdlgn. v. 3. Oct. 1876. [Ebd. 9996. (Beil.)]

Otto **Steiner** (Danzig), die Winilëod u. zwei ungedruckte **Ostpreuss**. Variant. d. **Herder**schen Volksliedes: „kein schönre Freud auf Erden ist.“ [German. 21. Jahrg. 1876. 2. Hft. S. 209—13.]

Frischbier (Kgsbg.), **ostpreuss**. Volkslieder. I. De Grötknecht. II. So kömmt man wider. III. Klök gewält. IV. De Bicht verhöre. V. Tom Polterâwend. VI. Spiellied. [Die dtschn. Mundarten. Ztschr. f. Dichtg., Forschg. u. Kritik hrsg. v. Dr. G. Karl Frommann. VII. Bd. (N. F. I. Bd.) II. Hft. S. 208—19.]

Richard Adelt **Ostpreuss**. jenseits d. Weichsel. [Hartg. Ztg. 1876. 77. (M.)]

Ostpreuss. Ingenieur- u. Architekt.-Verein z. Kgsbg. Sitzg. 4. Jan. 1874. (Ingen. Otto **Meyer**, Vortr. üb. d. Steuerg. der Compoundmaschine.) [Ostpr. Z. 1877. 7.]

Landwirthsch. Instruktionen Friedr. d. Gr. (speciell die f. **Westpr**. an d. Kammerdirect. v. Korkwitz in Marienwerd. gerichtete Anwsg.) [Land- u. forstw. Ztg. f. d. nordöstl. Dtschld. 1876. 40.]

D. Ldwrthschaft in **Westpr**. im J. 1875. [Danz. Ztg. 1876. 9723. 27.]

Westpr. Architekt. u. Ingenieur-Verein. 8. Hptvsmlg. u. Stiftgsfest am 27. Decbr. 1876 in Dirschau. D. Vorsitzde, Reg.- u. Baurath **Ehrhardt** thlt. u. A. mit, dass d. Verein nunmehr in d. Vrbd. dtsch. Architekt.- u. Ingenieur-Vereine aufgenom. sei. Es wd. d. Hrsgbe eines in zwanglos. Hftn. erscheind. sogen. Notizheftes beschloss., welch. m. d. Publikation. d. übrig. verbund. Vereine ausgetauscht wd. u. auss. d. im Verein gehalt. techn. Vorträgen auch Originalaufsätze d. Mitgl. üb. alte u. jetzige Bauwerke nebst Zchngn. enthalt. soll; Redact.-Comm. besthd. aus Reg.- u. Baurath Ehrhardt, Baumstr. Habermann, Maschinen-Fabrikdirect. Kohlert, Stadtbaumstr. Otto u. Schiffsbaumstr. Devrient; Zuschlg. zu d. Beiträg. v. 2 Mark pro Mitgl. für d. J. 1877. — Der um d. Ktnisse d. alt. Bauwerke unsr. Prov. sehr verdiente Prof. **Bergau** in Nürnberg wurde zum Ehrenmitgliede d. Vereins ernannt. — Bauführ. **Rohns** (Danzig), Vortr. üb. „Architektonische Wandergn. im Elsass.“ Ob.-Ing. **Vogeler** u. Bau-Inspect. **Bobrik**, Bericht üb. d. seitens d. Architekt.- u. Ingen.-Vereine von Ostpreuss. u. vom Niederrhein an den hiesigen zugesdtn. Publicationen (üb. d. Projecte z. Regulirg d. Schlossteichs u. z. Vbessrg. d. Wasserltg. v. Kgsbg., üb. d. zu beseitigdn. Stadtmauern Kölns, d. Wiederherstellg. eines Vierungsthurm. auf d. Strassbg. Münster u. d. Construct. d. amerik. Brückenbaues.) [Ebd. 10119.]

Ad. Bezzenberger, Mythologisches in **altlitausch**. Texten. [Beiträge z. Kunde d. indogerman. Sprachen hrsg. v. Dr. Adalb. Bezzenberger. Bd. I. Hft. 1. Göttingen 1876. S. 41—17.]

O. Z. Ein Besuch in d. **litauisch**. Niederung. [Westpr. Ztg. 1876. 178.]

Gedruckt in der Albert Rosbach'schen Buchdruckerei in Königsberg.

Der ländliche Grundbesitz im Ermlande

von der Eroberung Preussens durch den deutschen Ritterorden bis zum Jahre 1375.

Von

Hermann Hoffmann.

(Schluss.)

Güter preussischen Rechts.

Die zweite Hauptklasse der ländlichen Bevölkerung, die wir unterschieden haben, bilden die preussischen Freien.

Zu dieser Klasse gehören zunächst alle diejenigen Preussen, die während des letzten Aufstandes dem Orden treu geblieben, deren Verdienste aber nicht so bedeutend waren, dass sie den deutschen Kolonisten gleich gestellt wurden.

Hierher gehören ferner alle Preussen, die in jenem Aufstande dem Orden feindlich gegenübergetreten waren, denen aber dieses feindselige Verhalten verziehen wurde.[189])

Endlich sind zu dieser Klasse noch diejenigen Preussen zu rechnen, die im Lauf der Zeit von der Hörigkeit befreit und in den Stand der Freien erhoben wurden.[190])

Leider haben wir für diese Güter zu preussischem Recht keine allgemein gültigen Grundbestimmungen, wie sie für die culmischen Güter in der culmischen Handfeste und in jener Verschreibung für die Lehnsleute aus Ermland und Natangen enthalten sind, wir sind allein auf die Verschreibungen der einzelnen Güter angewiesen. Diese sind glücklicher Weise aber zahlreich und meistens auch genau genug, um

---

[189]) Preuss. Regesten von M. Perlbach. Altpr. Monatsschr. v. 1875. p. 136 u. 137.

[190]) C. W. II, 90, 91.

uns ein wenigstens annähernd klares und deutliches Bild der Verhältnisse der preussischen Freien zu geben.

Das preussische Recht, das diese Klasse besass, ist nun, wie aus dem früher Gesagten ja schon hervorgeht, durchaus nicht dasselbe, das den unterworfenen Preussen im Jahre 1249 gegeben war. Jenes Rechtes waren die Preussen durch ihren Abfall zum Heidenthume verlustig gegangen.

Der kleinste Theil der Preussen wurde nach der Niederwerfung des zweiten Aufstandes den Deutschen gleich gestellt, die meisten wurden hörig; für die übrigen wurde ein neues Recht geschaffen, wie es den Interessen des Landesherrn am besten entsprach.

Dieses ist das „ius Pruthenicum" oder, wie es auch häufig heisst, das „ius hereditarium" oder das „ius hereditarium Pruthenicum."

Die Inhaber dieses Rechts standen nun zu dem Landesherrn in einem ganz anderen, und zwar viel ungünstigeren Verhältniss als die Kölmer. Wenn jene vermöge des flämischen Erbrechts und des freien Veräusserungsrechtes eigentlich im vollen, freien Besitz ihrer Güter waren, so hatten die preussischen Freien ihre Güter vom Landesherrn wirklich als Lehen.

Natürlich hatte der Landesherr diesen Gütern sowie den Inhabern derselben gegenüber eine grössere Gewalt als gegenüber den culmischen Gütern, zumal da das preussische Recht erst geschaffen wurde. Die Grenze, bis zu der einerseits die Rechte des Landesherrn, andrerseits die Verpflichtungen des Lehnsträgers reichten, wurde häufig noch nicht scharf gezogen, manches vielleicht auch noch absichtlich unentschieden gelassen.

Wie weit die Rechte des Landesherrn ungefähr gingen, ersehen wir aus zwei beiläufigen Bemerkungen, [191]) nach denen Besitzungen, die jedenfalls zu preussischem Recht ausgethan waren, wie es heisst „propter servitii sui (er ist Dolmetscher) ac heredum suorum negligencias" und im anderen Falle „propter suos excessus et demerita" den Belehnten genommen nnd eingezogen wurden.*)

---

[191]) C. W. I, 156; II, 487.

*) Aus einer Ordensverschreibung vom Jahre 1373 (C. W. II, 483) ersehen wir, dass sogar ein Sohn das Besitzthum seines Vaters nicht erhält, weil er noch ein

Ueber die preussischen Güter behielt der Landesherr auch nach ihrer Verleihung noch immer ein gewisses Bestimmungsrecht, es stand ihm stets frei, diese Güter gegen andere umzutauschen.

Wenn wir nun als charakteristisches Zeichen der preussischen Güter sehr häufig die Formel finden, „sie sollen von ihren Gütern nicht vertrieben werden dürfen“ [192]) (quod ab eis depelli non debeant) so heisst das nur, sie sollen nicht ohne genügenden Ersatz verdrängt werden. Dass diese Erklärung die richtige ist, beweist uns die Verschreibung für den Preussen Tolledraus aus dem Jahre 1345. [193])

Es wird hier diesem Preussen auch zuerst versprochen, dass er nicht vertrieben werden dürfe. Wenn aber ein Bischof, heisst es weiter, ihn von seinen Gütern entfernen (amovere) will, so soll er ihm vier andere Haken geben, die eben so gut sind oder noch besser.

Veranlassung, solche Güter, die ja überall zerstreut lagen, einzutauschen, war wol sehr häufig, da dieselben den Dorfgründungen und Verleihungen grosser Güter oft hindernd entgegen stehen mussten.

Aus diesem Grunde finden wir auch bisweilen [194]) schon in der Verleihungsurkunde die Verpflichtung auferlegt, dass die Inhaber dieser Güter, wenn daselbst ein deutsches Dorf gegründet werden wird, mit ihrem Besitz und ihren Rechten in dasselbe eintreten sollen, oder es wird geradezu gesagt, dass sie in diesem Fall ihren alten Besitz verlassen müssen, wofür ihnen aber ein entsprechender Ersatz zugesichert wird. [195])

Dass dieses Eintreten von preussischen Freien in den Dorfverband deutscher Dörfer sehr häufig vorkam, werden wir später bei der Betrachtung der Dörfer sehen.

Die preussischen Freien wohnten nun entweder auf ihren Besitzungen zerstreut oder in Dörfern zusammen. Diese Dörfer sind aber von den deutschen Dörfern ungemein verschieden. Sie sind nicht auf einmal gegründet, haben keine Handfeste, keinen Schulzen, keine Dorfordnung, es sind eigentlich nur Zusammensiedelungen, denen jeder Verband fehlt,

---

Kind ist, also den Kriegsdienst nicht leisten kann. Dieses Besitzthum wird dann, noch durch 2 Haken vermehrt, ihm und zweien seiner Verwandten zusammen übertragen.

[192]) C. W. II, 35, 65, 107, 128, 269 etc. [193]) C. W. II, 45. [194]) C. W. II, 198. [195]) C. W. I, 139.

und deren Bewohner sich in nichts von ihren zerstreut wohnenden Standesgenossen unterscheiden.*)

Als solche Dörfer sind besonders zu nennen, Pr. Bertung, Caynyn und Kapkeim.

Das Erbrecht, das der Klasse der preussischen Freien für ihre Besitungen gegeben wurde, ist von dem Erbrecht, das die deutschen und preussischen Kölmer besassen, sehr verschieden, es bildet einen der Hauptunterschiede dieser beiden Klassen.*)

Wenn bei den cölmischen Besitzern sowol die Söhne als auch die Töchter, und im Falle, dass keine directen Erben vorhanden waren, die Seitenverwandten erbten, so waren bei den preussischen Freien nur die Söhne erbberechtigt. Dass dieses, wenigstens in späterer Zeit, so war, kann keinem Zweifel unterliegen.

Es fragt sich hier aber, ob diese Beschränkung schon im 13. und 14. Jahrhundert gegolten hat, ob dieses Erbrecht gleich von Anfang an so beschränkt gewesen, oder ob es erst im Laufe der Zeit so gemacht worden ist.

Aus unseren ermländischen Verschreibungen ersehen wir nun, dass in unserer Periode in dem grössten Theil der Verschreibungen ausdrücklich die Erfolge für beide Geschlechter zugesichert wird.[196])

Unter diesen Umständen ist es natürlich unmöglich anzunehmen, dass der Rechts-Grundsatz, „die Güter preussischen Rechts können nur auf Söhne vererbt werden," in unserer Periode schon zur allgemeinen

---

*) Der Unterschied, den Bender (Ermlands politische und nationale Stellung innerhalb Preussens p. 56) macht, dass die preussischen Freien, die immer frei gewesen waren (preussische Reiter) in Dörfern sassen, diejenigen aber, die auf Einzelhöfen wohnten, aus dem Erbunterthänigen Stande (d. h. früher Hörige) waren, lässt sich wol nicht halten.

Wir finden sehr viele preussische Freie auf Einzelhöfen sitzen, von denen wir durchaus nicht anzunehmen berechtigt sind, dass sie früher Hörige gewesen sind.

*) Frölich, Geschichte des Graudenzer Kreises p. 10 sagt, dass die preussischen Freien das Erbrecht für beide Geschlechter und auch für die Seitenverwandten gehabt haben. Er ist hiebei irrthümlicher Weise der Ansicht, dass das Erbrecht, das den Preussen im Friedensvertrage von 1249 zugestanden wurde, auch noch später für sie gegolten habe.

[196]) C. W. I, 174; II, 64, 65, 107, 128, 269, 271, 275, 278 etc.

Geltung gekommen sein kann. Dieser Rechtsgrundsatz hat sich in seiner vollen Schärfe erst sehr allmählig ausgebildet.

Doch waren da, wo das Erbrecht für beide Geschlechter ausdrücklich verliehen ist, die Söhne und Töchter durchaus nicht immer ganz gleich gestellt.

Den Beweis hiefür liefert uns die Verschreibung für die Preussen Queyrams und Cometris aus dem Jahre 1316. Es heisst darin:[197])

„Aus besonderer Gnade verleihen wir ihnen, dass ihre Söhne und Enkel männlichen Geschlechts, und nicht Frauen, so lange die Söhne leben, die Güter in erblicher Nachfolge besitzen sollen. Wenn aber, was nicht geschehen möge, die Söhne oder Enkel männlichen Geschlechts sterben, und Niemand mehr übrig ist, so sollen die Töchter die Erbschaft besitzen."

Die Behauptung Voigts,[198]) dass diese Güter wol nie theilbar waren, sondern dass der älteste Sohn, oder welchen der Landesherr dazu bestimmte, an die Stelle des Vaters trat, ist nicht haltbar. Dass Gütertheilungen beim Tode des Vaters damals viel seltener vorkamen, als heute zu Tage, ist ganz richtig, hat aber seinen Grund darin, dass die ganze Verwandschaft meistens mit einem Gute belehnt wurde und deshalb auch wie eine Familie zusammen wirthschaftete. Der Trieb zur Separation war in jenen Tagen lange nicht so mächtig als heute. Dazu kommt noch, dass die preussischen Güter meistens so klein waren, dass eine Theilung durchaus nicht gerathen schien.

Dass trotzdem aber solche Güter bisweilen getheilt worden, ersehen wir aus verschiedenen Urkunden.[199])

Wurden nun, wie in den meisten Fällen, die Güter nicht getheilt, so traten die Söhne die Erbschaft an. Die Bestimmung, die sich hierüber unter den „Jura Pruthenorum" findet:[200])

---

[197]) C. W. I, 174.

[198]) Voigt, Geschichte Preussens Bd. III, p. 435 u. 36. Er folgt hierin ganz der Ansicht Hartknochs cf. Altes und Neues Preussen p. 563.

[199]) Kreuzfeld, Der Adel der alten Preussen p. 45, 46, Urkunde 5 und Rogge, Das Amt Balga, Alpr. Monatsschr. für 1868, p. 125, Anm. 36.

[200]) P. Laband, Jura Pruthenorum, p. 18, Bestimmung No. 98.

„Stirbt ein man, der pomezenisch recht hot und lest zwene söne, der eldste son behelt den brieff: damit verleuset der jungste von seines rechten nicht"

ist wol einfach so zu erklären, dass der älteste Sohn als der primus inter pares gewissermassen die Oberleitung der Geschäfte, vielleicht auch die Vertretung der anderen dem Landesherrn gegenüber übernahm, die andern Söhne an dem Ertrage des Gutes aber gleichen Antheil mit ihrem ältesten Bruder hatten.

Voigt sagt dann bei Betrachtung dieser Güter ferner,[201]) sie wären in der Regel nicht veräusserlich gewesen, nur ausnahmsweise sei zuweilen die Erlaubniss hiezu ertheilt worden, wobei dem nächsten Ordensgebietiger hievon Anzeige gemacht werden musste.

Da, wie wir gesehen haben, dem Landesherrn in Betreff der Güter preussischen Rechts immer ein Umtauschsrecht zustand, ist es wol anzunehmen, dass diese Güter ohne besondere Genehmigung des Landesherrn auch nicht veräussert werden durften. Unter welchen Umständen der Landesherr seine Genehmigung verweigern konnte, lässt sich nicht mehr feststellen, dass er dieses aber ohne jeden Grund thun durfte, ist wol nicht denkbar.

In unsern Verschreibungen finden wir die Freiheit, verkaufen zu dürfen (canonice et rite[202]) sehr häufig verliehen.[203])

Jedenfalls verzichtete damit der Landesherr auf das ihm sonst zustehende Einspruchsrecht.

Was die Gerichtsbarkeit anbetrifft, so standen die preussischen Freien unter dem Vogte, der sie nach preussischem Recht richtete. Es war dieses Recht das polnische, das die Preussen sich im Jahre 1249 erwählt hatten.*)

Ueber ihre Hintersassen erhielten sie äusserst selten die Juris-

---

[201]) Voigt, Gesch. Preussens Bd. III, p. 438.

[202]) C. W. II, 64. [203]) C. W. II, 64, 128, 269, 271, 278, 299, 304, 371 etc.

*) Ueber das Criminalrecht, sowie über das Erbrecht in Bezug auf das bewegliche Eigenthum, wie es für die Preussen galt, geben uns die einzelnen Bestimmungen der Jura Pruthenorum Aufschluss. (Jura Pruthenorum edirt von P. Laband. Königsberg 1866.

diction. Nur zwei Male finden wir in unseren Urkunden die niedere Gerichtsbarkeit verliehen.[204])

Der Grund für diese auffallend seltenen Verleihungen der Jurisdiction ist einfach der, dass die allermeisten preussischen Güter so klein waren, dass wir auf ihnen keine Hintersassen vermuthen dürfen.

Wie wir aus den Jura Pruthenorum ferner ersehen,[205]) hatten die preussischen Freien auch die Institution der Eideshülfe. Bei einer Reihe von Bestimmungen über die verschiedensten Punkte finden wir 12 Eideshelfer erwähnt, wobei der Angeschuldigte der zwölfte ist, so dass wir wol annehmen können, dass dieses die gewöhnliche Zahl gewesen sein wird.

Zuweilen wird nun aus besonderer Gnade die Zahl der Eideshelfer von 12 auf 7 vermindert, so dass der Angeklagte als der siebente schwört.[206])

Dass die Institution des Wehrgeldes durch die Deutschen nach Preussen gekommen ist, ist shon früher gesagt worden. Da, wie Dusburg erzählt,[207]) die Blutrache bei den alten Preussen durchaus üblich war, wurde das Wehrgeld auch bei ihnen eingeführt. Die erste Erwähnung desselben ist in der Verschreibung für den Preussen Gedune vom Jahre 1261.[208])

Hier heisst es, dass der Schuldige, der Gedune tödtet, Hand für Hand und Hals für Hals geben solle. Die Angehörigen des Erschlagenen können aber entscheiden, ob sie statt dessen eine Summe Geld annehmen wollen.

Es wird das Wehrgeld hier also noch nicht gesetzlich normirt, sondern die Bestimmung seiner Grösse dem freien Uebereinkommen überlassen.

Der gewöhnliche Satz für das Wehrgeld war 30 Mark. Hiefür spricht ausser der Menge von Stellen, in denen ein Wehrgeld von 30 Mark erwähnt wird,[209]) noch eine Bestimmung aus den „Jura Pruthenorum."

---

[204]) C. W. I, 42. 164. [205]) P. Laband, Jura Pruthenorum p. 7, Best. 4, p. 9, Best. 21, p. 11, Best. 40, p. 12, Best. 44, p. 13, Best. 50, p. 15, Best. 69.

[206]) C. W. I, 161. [207]) Script. rer. Pruss. I, p. 55 heisst es: „Si homicidium committitur inter eos, nulla potest composicio intervenire, nisi prius ille homicida vel propinquus ejus ab occisi parentibus occidatur." [208]) C. W. II, 520.

[209]) C. W. I, 287; II, 44, 65, 107, 128, 254 etc.

Die 61ste Bestimmung heisst nemlich:[210])

„Eyn freyer wie er gelden sal, es sei XXX marck mynner „oder mehr das sal er beweisen mit bederwen leuten, das sein „vater also vil gegolden habe oder mit seinen briefen,"

wo wol nicht 30 Mark besonders angeführt sein würden, wenn dieses nicht das gewöhnliche Wehrgeld gewesen wäre.

Wenn wir zuweilen ein Wehrgeld von 32 Mark erwähnt finden,[211]) so sind wir völlig ausser Stande sagen zu können, was diese so geringfügige Erhöhung des Wehrgeldes veranlasst hat.

Das Wehrgeld durfte jedoch, wie Voigt in seiner Abhandlung über das Wehrgeld[212]) schon ganz richtig sagt, von den Verwandten des Erschlagenen durchaus nicht immer angenommen werden, vielmehr stand es in ihrem Belieben zu wählen, ob der Todtschläger die Todesstrafe erleiden oder ein Wehrgeld geben solle. Anders lassen sich auch verschiedene Stellen garnicht erklären, in denen es heisst, er habe das Wehrgeld zu zahlen, „si penam sanguinis evaserit."[213])

Eine eigenthümliche Bestimmung findet sich noch in einer Verschreibung aus dem Jahre 1353,[214]) nach der ein Todtschläger in doppeltem Gericht (duplici Judicio) bestraft werden soll. Es soll dieses doch jedenfalls heissen, dass der Belehnte ein Wehrgeld von 60 Mark haben soll.

Weshalb hier dieser Maximal-Satz genommen ist, ist aus den anderen Bestimmungen der Urkunde durchaus nicht ersichtlich, da diese den Bestimmungen anderer Verschreibungen völlig gleichen.*)

Freie Fischerei[215]) und freie Jagd[216]) wird diesen freien Preussen ziemlich häufig verliehen. Meistens findet sich bei diesen Bestimmungen

---

[210]) P. Laband, Jura Pruthenorum p. 14, Best. 61. [211]) C. W. II, 64, 226.

[212]) Voigt, Gesch. Preussens Bd. IV, Beilage II.

[213]) C. W. II, 107, 128, 311 etc. [214]) C. W. II, 200.

*) Aus einigen Ordensverschreibungen ersehen wir, dass von dem zu zahlenden Wehrgeld ⅓ an den Richter und ⅔ an die Hinterbliebenen des Erschlagenen fiel. (Voigt, Geschichte Preussens Bd. IV, Beilage 2, p. 602, Anm. 1 und Kreuzfeld, Ueber den Adel der alten Preussen p. 53, Urk. 11.)

[215]) C. W. I, 174; II, 61, 110, 113, 194.

[216]) C. W. II, 110, 113, 194.

noch der Zusatz „more aliorum Pruthenorum“[217]) und „in extrema solitudine.“[218])

Vielleicht lässt sich hieraus folgern, dass diese Preussen, besonders wenn ihnen neue Besitzungen gegeben wurden, meistens am äussersten Rande der cultivirten Landstriche angesiedelt wurden, da der Ausdruck in extrema solitudine sonst kaum einen Sinn hätte.

Hinsichtlich der Leistungen, die auf den Gütern zu preussischem Rechte ruhten, tritt uns zunächst der Kriegsdienst als die bei weitem drückendste Leistung entgegen.

Für die preussischen Freien galt regelmässig der ungemessene Kriegsdienst.

Die Herrn sowol wie die Hintersassen waren verpflichtet, an den Kriegsreisen Theil zu nehmen, sich zu der Vertheidigung des Landes zu stellen und Hülfe beim Burgenbau zu leisten. Auch diese freien preussischen Besitzer werden jedenfalls nur zum Schutz der Arbeiter erschienen sein, während ihre Hintersassen den gemeinen Arbeitsdienst zu leisten hatten.

In unseren ältesten Verschreibungen[219]) sind noch sämmtliche Belehnte zum Kriegsdienst verpflichtet. Später finden wir die Zahl der Dienste aber immer genau bestimmt.

Wenn wir uns nun vergegenwärtigen, dass auf Gütern von 2 Haken schon immer ein Dienst lastete, dass von einer Besitzung von 3 Hufen, die einem Preussen in einem Dorfe zu preussischem Recht gegeben wurden,[220]) sogar 3 Dienste gefordert wurden, so begreift man wol, welche ungeheure Last mit dem ungemessenen Kriegsdienst auf den preussischen Gütern ruhte. Ein festes Verhältniss zwischen der Grösse der Güter und der Zahl der zu leistenden Dienste hat hier noch weniger als bei den culmischen Gütern bestanden.

Die Bestimmungen über den Kriegsdienst sind aber auch bei den Verschreibungen für diese Güter sehr verschieden.

Während in den meisten Fällen die Verpflichtung zum ungemesse-

---

[217]) C. W. II, 110. [218]) C. W. II, 194, 221.
[219]) C. W. I, 42; II, 520. [220]) C. W. II, 383.

nen Kriegsdienst ausdrücklich erwähnt wird,[221]) heisst es sehr häufig auch nur, sie sollen gegen alle Angreifer der Kirche dienen, so oft es verlangt wird.[222])

Da hier eine Befreiung vom ungemessenen Kriegsdienst durchaus nicht erwähnt wird, haben wir auch keine Veranlassung, eine solche vorauszusetzen.

Sehr auffallend sind nur die Verschreibungen für die Preussen im Dorfe Kapkeim[223]) aus dem Jahre 1361. Es heisst hier nemlich, sie sollen dienen „contra quos cunque ecclesie nostre invasores ad terrarum defensiones necnon ad novarum municionum construcciones etc." d. h. sie sind nur zum gemessenen Kriegsdienst verpflichtet.

Derselbe gemessene Kriegsdienst findet sich auch noch in einer Verschreibung aus dem Jahre 1337.[224])

Diese Bestimmungen stehen aber so vereinzelt da, und widersprechen so vollständig der sonstigen Gewohnheit, dass man hier eine Nachlässigkeit im Ausdruck resp. eine ganz besondere Begünstigung anzunehmen, versucht ist.

Was die übrigen Leistungen anbetrifft, so sehen wir, dass dieselben den Leistungen, die auf den culmischen Gütern ruhen, ganz gleich sind. Wir finden auch hier regelmässig das Pflugkorn und die Recognitionsgebühr.

Zu bemerken ist hiebei nur noch, dass sich bei den Verschreibungen für preussische Güter häufig die schon früher erwähnte Erleichterung in Betreff des Pflugkorns findet,[225]) indem dieses dann nicht von jedem Pfluge sondern von jedem Dienst gegeben wird.

Die Ursache, weshalb sich diese Erleichterung bei den preussischen Gütern viel häufiger findet, als bei den culmischen, ist wol die, dass jene Güter durch den Kriegsdienst schon viel mehr gedrückt wurden als diese, auch der Landesherr durch diesen theilweisen Erlass keinen grossen Schaden hatte, da jener ja immer nur für ganz kleine Güter galt.

---

[221]) C. W. I, 44, 61, 65, 79, 128 etc.
[222]) C. W. I, 161, 164, 174, 192, 270; II, 45, 107 etc.
[223]) C. W. II, 311. [224]) C. W. I, 287.
[225]) C. W. II, 44, 61, 128, 311 etc.

Zur Zahlung des Wartegeldes scheinen die Besitzer der preussischen Güter auch verpflichtet gewesen zu sein.[226])

Freijahre wurden den preussischen Freien nicht zu häufig und dann auch nur in geringer Anzahl verliehen.[227])

Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass sich in einer ganzen Reihe von Verschreibungen[228]) zu preussischem Recht der Zusatz findet, die Haken sollen von Scharwerk frei sein (liberi ob omni servitio rusticali).

Da Scharwerksfreiheit nun so wie so zu den Rechten preussischer Güter gehört, kann in den betreffenden Fällen keine besondere Begünstigung gemeint sein.

Wahrscheinlich ist es, dasz hiemit nur gesagt werden soll, dass entweder diese Haken früher an Hintersassen ausgethan waren, auf denen die Scharwerkspflicht ruhte, oder dass die jetzigen Besitzer früher Hintersassen waren und nun freie Hufen erhielten.

In beiden Fällen ist dem Ausdruck keine Bedeutung beizumessen.

Als Unterabtheilung der preussischen Freien sind noch die Beutner zu erwähnen.[229]) Sie stehen den gewöhnlichen preussischen Freien in allen Dingen ganz gleich, haben aber, so lange sie die Bienenstöcke zu bewachen haben, keinen Kriegsdienst zu leisten. Erst wenn die Bienenzucht aufhört, sind sie zu dem ungemessenen Kriegsdienst verpflichtet.

Deutsche Dörfer.

Nachdem wir bis jetzt die einzelnen Klassen der freien Güter betrachtet haben, die selbstständig und unabhängig waren und jedes für sich ein geschlossenes Ganze bildete, haben wir unsere Aufmerksamkeit noch auf die bäuerlichen Besitzungen zu richten, die auch frei waren, aber nicht selbstständig für sich dastanden, sondern zu einem Dorfverbande gehörten, einen Theil einer Dorfmark ausmachten.

Betrachten wir hiebei zuerst die deutschen Dörfer. Aus welchen Gründen die Dorfgründungen in Ermland erst mit dem Anfange des 14. Jahrhunderts auftreten, haben wir schon früher erörtert. Dass aber

[226]) C. W. I, 183. [227]) C. W. I, 192; II, 65, 200, 319, 358.
[228]) C. W. I, 183, 184, 254 etc. [229]) C. W. II, 371, 372.

auch im 14. Jahrhundert die Einwanderung deutscher Bauern für die zahlreichen Dorfgründungen nicht genügte, zeigt die Thatsache, dass viele Dörfer, wahrscheinlich zum Theil aus Mangel an Bewohnern bald wieder verschwinden.

In einer Handfeste aus dem Jahre 1336[230]) finden wir sogar die ausdrückliche Bestimmung, dass, wenn in einem halben Jahre die verliehenen Güter nicht in Besitz genommen sind, die Urkunde aller Kraft entbehren solle, ein deutlicher Beweis dafür, dass das Heranziehen zahlreicher deutscher Kolonisten keine ganz leichte Sache war.

Die bei weitem meisten Dörfer sind nun so gegründet, dass der Landesherr oder ein Privatmann, dem vom Landesherrn das Recht, Dörfer zu gründen, zugestanden war,[231]) einem oder mehreren bewährten Männern (locator) eine bestimmte Anzahl von Hufen übertrug mit der Verpflichtung, sie mit Bauern zu besetzen (ad locandum titulo locacionis.*)

Für seine Mühe erhielt der Locator**) dann einen Theil dieser Dorfmark und das Schulzenamt als erblichen Besitz.***)

Was die Grösse dieser Dorfmarken anbetrifft, so war dieselbe natürlich sehr verschieden; als Durchschnittsmass können wir 50 Hufen annehmen.

---

[230]) C. W. I, 277. [231]) C. W. I, 102; II, 199, 266.

*) Zuweilen finden wir auch Dörfer, die ohne einen Locator gegründet sind. (C. W. I, 126; II, 314.) In diesen beiden Fällen ist der Herr des Dorfes nicht der Landesherr sondern einmal ein Domprobst (C. W. I, 126) und im anderen Falle die Domherrn des Erlöserstiftes zu Guttstadt (C. W. II, 314). Diese Dörfer hatten keinen Schulzen, standen also wol direct unter der Jurisdiction ihrer Herrn. In beiden Fällen wird später in den Dörfern ein Schulzenamt gegründet, sie also so erst zu wirklichen Dörfern umgeschaffen.

**) Rhode, Der Elbinger Kreis p. 40 behauptet, die Handfesten der Dörfer seien erst nach der Besiedelung ausgestellt. Dass diese Ansicht falsch sei, braucht wol nicht mehr bewiesen zu werden. Wie sollten sich sonst in den Handfesten Bestimmungen finden über die eventuelle Grösse der bäuerlichen Besitzungen etc.?

***) Aeusserst selten sehen wir, dass ein Locator die zur Location bestimmten Hufen kauft (C. W. I, 212). Da aber trotzdem der eigentliche Grundherr die Leistungen der Bauern bestimmt, diese auch ihm zu Gute kommen, wird man wol annehmen dürfen, dass der Locator nicht eigentlich die Dorfmark kaufte, da er ja sonst selbst Grundherr des Dorfes wäre, sondern nur das Schulzenamt, das Recht, als Locator ein Dorf zu gründen. Wenn Droysen in seiner Geschichte der preussischen Politik (I, p. 62) sagt, der Locator kaufte von dem Grundherrn die Dorfflur, so wird sich dieses wahrscheinlich auch nur auf den Kauf des Schulzenamts beziehen.

Die Grenzen der Dorfmark sind selten genau angegeben.

Da eine sorgfältige Vermessung des zu verleihenden Landes Anfangs nicht stattfand, wird häufig gleich hinzugefügt, was zu geschehen habe, wenn bei einer späteren Vermessung sich mehr oder weniger Hufen finden sollten.

Zuweilen heisst es:[232]) „Wenn bei einer späteren Vermessung mehr als die bestimmte Anzahl von Hufen gefunden werden, so sollen sie an einer bestimmten Stelle abgenommen, wenn weniger gefunden werden, so sollen sie ebendaselbst zugelegt werden."

Dann heisst es wieder:[233]) „Wenn sich Uebermass findet, soll es dem Dorfe zu demselben Zins, zu dem es die übrigen Hufen hat, verbleiben. Sind weniger Hufen als ursprünglich bestimmt worden, so sollen die fehlenden zugegeben werden. Wenn keine passenden Hufen in der Nähe sind, so wird der zu leistende Dienst entsprechend ermässigt. Häufig wird endlich nur ganz einfach bestimmt,[234]) dass sich herausstellende Uebermasshufen dem Dorfe unter denselben Bedingungen verbleiben sollen, unter denen die Bauern die anderen Hufen haben.

Dieses ist wol auch meistens geschehen;[235]) doch finden wir auch, dass diese Uebermasshufen an das Dorf verkauft werden.[236])

Noch häufiger indess sehen wir,[237]) dass Dörfern, die schon längere Zeit bestanden, noch Ländereien zugegeben werden, weil sie für dieselben günstig lagen, und für das Emporblühen derselben von grosser Bedeutung waren. Häufig werden solche günstig gelegene Hufen auch von den Bauern zugekauft.[238])

Die Hauptaufgabe des Locators war nun, die zur Besetzung der verliehenen Hufen nöthigen Kolonisten herbeizuziehen und sie anzusiedeln.

Ebenso Korn, Geschicht der bäuerlichen Verhältnisse in der Mark Brandenburg. Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. XI, Heft 1, p. 3. Dieselbe Nachricht findet sich bei Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1150. B. II, p. 210. Ob in der Provinz Preussen in solchen Fällen ebenso wie in der Mark Brandenburg die Ansiedler ihre Bauernstellen vom Schulz erkaufen mussten (p. 63) ist nicht festzustellen, da sich darüber nirgend die geringste Andeutung findet.

[232]) C. W. I, 178. [233]) C. W. II, 75, 291, 293.

[234]) C. W. I, 189; II, 262, 264. [235]) C. W. II, 140, 327.

[236]) C. W. II, 195, 216. [237]) C. W. I. 238; II, 134, 153, 242, 318, 331,

[238]) C. W. II, 172, 191, 218, 381, 454.

Dass diese Aufgabe oft eine sehr mühsame und beschwerliche war, und einen erfahrnen Mann erforderte, unterliegt wol keinem Zweifel. Wir werden uns deshalb auch gar nicht darüber wundern, wenn wir die Notiz finden,[239]) dass die Locatoren des Dorfes Heiligenkreuz einem andern Mann zwei Drittel des Ertrages der Taberne und den halben Ertrag der Mühle abtreten, damit er ihnen bei der Location behülflich sei.

Von wo und auf welche Weise die Locatoren diese Kolonisten heranzogen, ist aus unsern Quellen nicht ersichtlich. Die einzige Notiz, die hierauf Bezug hat, aber auch keinen weitern Aufschluss giebt, findet sich in einer Urkunde aus dem Jahre 1311,[240]) in der es heisst, die Locatoren erhalten zu ihren Freihufen noch drei hinzu, damit das Dorf sich entwickeln möge, und sie selbst andere Leute aus fremden Gegenden herbeirufen können.

Ueber die Art und Weise der Location selbst finden sich in den Urkunden hin und wieder verstreute Andeutungen. Doch sind diese meistens so allgemeiner Natur, dass das Bild, das wir uns aus ihnen herzustellen versuchen wollen, an Deutlichkeit und Schärfe vieles zu wünschen übrig lassen wird.

Zunächst ist hiebei zu beachten, dass nicht das gesammte Land zur Vertheilung kam. Eine bestimmte Anzahl Hufen wurde, wenn das Dorf ein Kirchdorf werden sollte, der Kirche zur Dotirung angewiesen; ausserdem fast immer eine oder mehrere Hufen je nach der Grösse der Dorfmark zur gemeinsamen Nutzung (als Weide oder Wald) bestimmt.

Ob die Schulzenhufen auch sofort von der ganzen Dorfmark abgezweigt wurden, ist schwer zu bestimmen.

Die einzige Notiz, die hierauf etwas Licht wirft, findet sich in der Verschreibung für das Dorf Penglitten[241]) aus dem Jahre 1350. Es heisst daselbst:

„Und weil die oben genannten Güter nicht sehr fruchtbar sind, wollen wir nicht, dass der Schulz bessere Hufen empfange, sondern sie empfangen müsse, wie die anderen Dorfbewohner nach dem Loose."

Der Schulz wird hier den anderen Dorfbewohnern also ganz gleich-

---

[239]) C. W. I, 272. [240]) C. W. I, 158. [241]) C. W. II, 159.

gestellt. Diese Notiz hat aber in so hohem Masse den Charakter einer Ausnahme-Bestimmung, dass wir wol die Behauptung wagen dürfen, dass es sonst gerade umgekehrt gewesen sei, d. h. die Schulzen haben sonst immer das Recht gehabt, sich ihre Hufen selbst auszuwählen.*)

Was nun von den verliehenen Hufen nach Abzug der Hufen für den Schulzen, die Kirche und das Gemeindeland noch übrig blieb, kam zur Vertheilung unter die Kolonisten. Diese Vertheilung geschah aber nicht der Art, dass jeder Bauer sofort ein Stück Land erhielt, das er nun nach Belieben bewirthschaften konnte; vielmehr mussten die Bauern das zur Vertheilung kommende Land während der dem Dorfe gewährten Freijahre gemeinsam bebauen. Erst nach Ablauf der Freijahre wurde die Dorfflur getheilt und jedem sein Stück durchs Loos zugewiesen.

Den Beweis für die Richtigkeit des eben Gesagten finden wir in der Handfeste für das Dorf Saladyn aus dem Jahre 1361.[242])

Es wird hier nämlich bestimmt, dass ein gewisser Arwideten von den 51 zur Location bestimmten Hufen 3 Hufen, die er selbst schon früher cultivirt hat, behalten solle, bis die anderen Hufen zinspflichtig werden. Ist dieses geschehen, so wird er oder seine Erben an Stelle dieser drei Hufen drei andere empfangen, welche ihm, wenn alle Hufen unter die Bewohner des Dorfes vertheilt werden, durch das Loos zuzuweisen sind.

Wie es nun aus allen Handfesten hervorgeht, wurden die Bauernhufen nach Ablauf der Freijahre zinspflichtig. Die Freijahre wurden aber gegeben, damit der fast immer wüste Boden in der Zeit cultivirt und ertragfähig gemacht würde.

Nach Ablauf der Freijahre, während deren die anderen Dorfshufen angebaut wurden, hatte also Arwideten seine Hufen dem Locator zu übergeben, der sie dann mit den anderen Hufen vertheilte, wobei jedem sein Antheil durch das Loos bestimmt wurde.

---

*) Nach einer Handfeste aus dem Jahre 1338 (C. W. I, 290) hat es aber den Anschein, als ob die Schulzen ihre Hufen nicht sofort auswählen konnten, sondern erst bei der allgemeinen Vertheilung. Hierauf deutet wenigstens die eben angeführte Verschreibung, in der es ausdrücklich heisst, dass der Schulz nach den Freijahren so und so viele Hufen als Schulzenhufen frei haben solle.

242) C. W. II, 320.

Hiemit hängt nun aber eine andere Frage zusammen, nämlich die, ob auch immer das ganze Land, das zur Vertheilung kommen konnte, wirklich aufgetheilt wurde.

Aus den Zinsbüchern können wir schliessen, dass dieses nicht der Fall war. Wir wissen wenigstens genau, dass noch in bedeutend späterer Zeit bei vielen Dörfern bald mehr bald weniger wüste Hufen vorhanden waren, die entweder schon einmal früher besetzt, wieder wüste geworden, oder noch niemals zur Ansiedelung überwiesen waren. In der Handfeste für das Dorf Grutta[243]) heisst es sogar, dass der Schulz, wenn nach Verlauf der eilf Freijahre nicht alle Hufen besetzt sind, für den Ausfall stehen solle.

Diese auffallende Erscheinung erklärt sich nun daraus, dass einmal die Zahl der Ansiedler oft sehr gering war, andrerseits aber auch die Grösse der bäuerlichen Grundstücke eine beschränkte gewesen sein muss. Wenn dies nämlich nicht gewesen wäre, so hätte man doch unzweifelhaft in jedem Fall, wenn auch noch so wenig Ansiedler da waren, die ganze Mark aufgetheilt, da die Einkünfte der Landesherrschaft durch die wüste liegenden Hufen ja eine bedeutende Einbusse erleiden mussten.

Meistens überliess man es nun wol dem Locator, wie viele Hufen er jedem Kolonisten zutheilen wollte, doch trifft auch zuweilen der Landesherr hierüber Bestimmungen.*)

So wird in einer Dorfverschreibung von 1353[244]) bestimmt: „Wir wellen, daz en desem Dorfe keyn man sal mer haben czinshaftiger hûben denne czwu, aber her mag wol mynner haben."

Schliesslich haben wir noch zu untersuchen, ob das Recht der Besetzung dem Locator allein zustand, oder ob die Landesherrschaft sich auch ein Besetzungsrecht reservirt hatte.

---

[243]) Froelich, Geschichte des Graudenzer Kreises p. 157.

*) Was die Grösse der einzelnen bäuerlichen Besitzungen in der Mark Brandenburg anbetrifft, sagt Korn in seinem Aufsatz „Geschichte der bäuerlichen Verhältnisse in der Mark Brandenburg" (Zeitschrift für Rechtswissenschaft, Band XI, Heft I, p. 4.):

„Ursprünglich sollte jeder Bauer wol nur eine Hufe erhalten, da diese eben das Mass für eine Wirthschaft bildete, doch ist es wol oft nachgelassen worden, dass jedem Kolonisten gleich im Anfange 2 oder auch 3 Hufen zugetheilt wurden.

[244]) Voigt, Geschichte Preussens Bd. VI, p. 578, Anm. 3.

Aus einigen Verschreibungen ergiebt es sich ganz klar, dass der Landesherr bei der Ueberweisung zur Location sich zuweilen einen Theil der Dorfmark reservirte, natürlich um darauf nach seinem Gefallen selbst Leute anzusiedeln.

Ebenso sehen wir, dass gleich bei der Ausstellung der Handfesten häufig bald grössere bald kleinere Ländereien ausgeschieden werden, die einzelne zu culmischem oder preussischem Recht erhalten.[245])

Dass dem Landesherrn aber, auch wenn er sich nicht ausdrücklich einen Theil der Dorfmark vorbehielt, auch noch später ein Recht der Besiedelung zugestanden habe, kann wol kaum bezweifelt werden. Darauf deutet auch hin, wenn der Orden in der Handfeste für Grutta[246]) darauf verzichtet, dort eine Allode zu gründen oder Lehnsleute anzusetzen ausser zu Gunsten der Familie des Locators.

Dieses Ansiedlungsrecht sehen wir die Landesherren nun auch bisweilen ausüben.[247])

Die Schulzenhufen betragen meistens den zehnten Theil des ganzen verliehenen Landes.[248]) Ebenso erhält der Schulz zuweilen noch den zehnten Theil der Hufen, die sich bei einer späteren Vermessung als Uebermasshufen herausstellen,[249]) oder dem Dorfe noch besonders hinzugefügt wurden.[250])

Doch finden wir auch eine Stelle, in der ausdrücklich gesagt wird, dass der Schulz von den zugegebenen Hufen den zehnten Theil nicht erhalten solle.[251])

Ausser der zehnten Hufe wurden den Schulzen zuweilen noch andere Hufen (ex speciali gracia) gegeben,[252]) die auch zum Schulzenamt gehörten, oder sie erhielten eine bestimmte Anzahl von Freihufen und von den übrigen noch den zehnten[253]) oder einen anderen[254]) bestimmten Theil.

---

[245]) C. W. I, 267; II, 207, 351, 435 etc.
[246]) Frölich, Geschichte des Graudenzer Kreises p. 157.
[247]) C. W. I, 156; II, 162, 388. [248]) C. W. I, 130, 178, 251 etc.
[249]) C. W. II, 140 und Frölich, Geschichte des Graudenzer Kreises I, p. 198.
[250]) C. W. II, 134, 153, 242, 318. [251]) C. W. II, 102.
[252]) C. W. I, 167, 197; II, 331, 337, 344.
[253]) C. W. I, 109, 143, 158. [254]) C. W. I, 121.

Gewöhnlich wurden diese Freihufen „racione locacionis“ gegeben, doch findet sich auch zwei Mal[255]) die eigenthümliche Bezeichnung „ad judicium“. Freihufen hiessen diese Hufen nun im Gegensatz zu den Zinshufen, weil sie von dem gewöhnlichen Hufenzins befreit waren.*)

Ob die Schulzenhufen auch vom Pflugkorn frei waren, lässt sich mit voller Bestimmtheit nicht sagen, da keine Verschreibung sich speciell darüber ausspricht.

Aus einer Reihe von Verschreibungen[256]) können wir nun aber, wenn nicht wieder grobe Nachlässigkeiten im Ausdruck vorliegen, mit ziemlicher Sicherheit folgern, dass in den betreffenden Fällen die Schulzen von dieser Abgabe befreit waren. Auch aus einer Ordensverschreibung für das Dorf Reichenbach[257]) folgt diese Freiheit vom Pflugkorn.

Dagegen können wir mit demselben Recht aus einigen anderen Ordensverschreibungen für die Dörfer Lenzen[258]) und Neukirch[259]) das Gegentheil folgern, dass nämlich die Schulzen dieser Dörfer das Pflugkorn ebenso wie die Bauern liefern mussten.

Zu einem bestimmten Resultat wird man bei der geringen Anzahl der in Betracht kommenden Verschreibungen wol nicht kommen können.

Der Decem für den Pfarrer scheint von den Schulzen immer gegeben zu sein.[260])

Welche Lasten sonst noch auf diesen Freihufen ruhten, lässt sich nicht ganz genau sagen. Nur von der Scharwerkspflicht lässt es sich nachweisen, dass sie seit ihrem Erscheinen überhaupt wol auch stets auf den Schulzenhufen lastete. Hiefür spricht zunächst eine Stelle[261]) aus einer Verschreibung des Jahres 1372, die da lautet: „und sal mir und meynen nochkomlingen dynen also als die andern schulczen in dem

---

[255]) C. W. I, 239; II, 36.

*) Ein einziges Mal nur sehen wir, dass von den Schulzenhufen der gewöhnliche Hufenzins gezahlt wird. (C. W. 314).

Der Grund für diese einzig dastehende Erscheinung ist der, dass in diesem Dorfe ursprünglich kein Schulzenamt, also auch keine Schulzenhufen vorhanden waren. Als dann später ein Schulzenamt gegründet wurde, wurden einige Zinshufen zu Schulzenhufen umgewandelt, wobei man aber den bisher geleisteten Hufenzins bestehen liess.

[256]) C. W. I, 290, 292, 297; II, 120. [257]) C. W. I, 152. [258]) C. W. I, 107. [259]) C. W. I, 132. [260]) C. W. I, 175, 180. [261]) C. W. II, 464.

Bischofthume irer herschaft pflegen czu dynen wo ader wenne ich seyner bedarf."

Ganz ähnlich, nur noch etwas bestimmter, spricht sich eine Verschreibung aus dem Jahre 1373 aus.[262]) Der Schulz erhält hier vier Hufen, drei freie und eine zinspflichtige (für die er aber nicht scharwerken darf). Von den drei Hufen soll der Schulz dann seinem Herrn dienen, wann und wo dieser seiner bedarf, wie die andern Schulzen im Bisthume ihrer Herrschaft zu dienen pflegen.

Hierher gehört endlich noch eine dritte Stelle[263]) aus der Verschreibung für das Dorf Bewernick. Dieses Dorf wird nämlich um 10 Hufen vergrössert, von denen der Schulz eine, wie es heisst „ratione locationis et Scultetie" erhält. Für diese 10 Hufen, also auch für die eine des Schulzen, werden dann zwei Freijahre für die Kriegsreisen und Scharwerksdienste bewilligt.

Jedoch werden solche Freihufen zuweilen auch ausdrücklich von dem Scharwerksdienst befreit.[264])

Aus einer der eben angeführten Urkunden ersehen wir dann ferner,[265]) dass diese Freihufen auch zum Kriegsdienst verpflichtet waren.

Vortrefflich stimmt hiemit eine Stelle in der Handfeste des Dorfes Begnitten (1343), in der es heisst, der Schulz erhalte drei Hufen „racione locacionis et ad servitium unius equi competentis et viri secundum hujus terre consuetudinem armati."

Einen weitern Beweis hiefür finden wir noch in einer Urkunde aus dem Jahre 1364.[266]) Bei der Theilung eines Dorfes in zwei Dörfer wird nämlich bestimmt, dass die beiden Schulzen doch nur, wie früher, zu einem Reiterdienst gegen die Lithauer verpflichtet seien, und denselben abwechselnd leisten sollen.

Eine andere Bestimmung über diesen Kriegsdienst enthält die Handfeste von Pomerendorf aus dem Jahre 1344.[267]) Die beiden Schulzen (es sind Brüder) sind zu einem Reiterdienst verpflichtet. Wenn nun der eine an der Heerfahrt Theil nimmt, so soll der andere die

---

[262]) C. W. II, 476. [263]) C. W. II, 134. [264]) C. W. I, 193, 194; II, 314.
[265]) C. W. II, 134. [266]) C. W. II, 365. [267]) C. W. II, 41.

Hälfte der Kosten tragen. Will er dieses nicht thun, so soll er selbst gegen die Lithauer ziehen und sein Bruder die Hälfte der Kosten zu tragen verpflichtet sein.*)

Eine Verpflichtung zum ungemessenen Kriegsdienst ist aber ohne eine Verpflichtung zur Landesvertheidigung nicht gut denkbar, weshalb wir diese bei den Schulzen als selbstverständlich werden voraussetzen müssen.

Was endlich die Verpflichtung zur Hülfe beim Burgenbau anbetrifft, so lastete diese ebenfalls auf den Schulzenhufen, wie wir aus einer ganzen Anzahl von Urkunden,[268]) in denen es ausdrücklich gesagt wird, sehen können.

Ausser diesen Freihufen finden wir aber auch noch häufig andere Hufen im Besitz der Schulzen, für welche sie dieselben Leistungen haben, wie die culmischen Besitzer für ihre Güter.[269]) Es sind diese Hufen aus dem für das Dorf bestimmten Lande genommen; sie scheiden aber eigentlich vollständig aus dem Dorfverbande aus, da auf ihnen ganz andere Lasten ruhen als auf den bäuerlichen Zinshufen. Es sind, um es mit einem Wort zu sagen, kleine Güter culmischen Rechts, für die daher auch alles dasjenige gilt, was früher von jenen gesagt worden ist.

Hauptsächlich hervorgehoben wird besonders die Verpflichtung zum ungemessenen Kriegsdienst. Zuweilen finden wir auch hier,[270]) jedenfalls statt der Verpflichtung zum Kriegsdienst, eine bedeutende Abgabe an Wachs erwähnt ($^1/_2$—1 Stein) mit oder ohne die andern Abgaben.

Die Jurisdiction wird selten erwähnt, wol weil diese Besitzungen

---

*) Hartknoch, Altes und Neues Preussen p. 579, §. 29 sagt:

„Alle Schultsen sollen haben vier freie Huben und darvon sollen sie einen Hengst und einen Harnisch zu einem Manne halten, und sollen auf ihre eigene Zehrung zu ihrem Herrn reisen bei Verlust aller ihrer Freyheit und ihres Ampts."

Hartknoch ist hiebei aber durchaus nicht genau gewesen, da die Grösse der Schulzenhufen durchaus nicht überall gleich war, sondern sich vielmehr immer nach der Grösse der Dorfmark richtete.

[268]) C. W. I, 193, 194, 196, 197, 272, 302; II, 347 etc.

[269]) C. W. I, 158, 231, 297, 306; II, 46, 53, 72, 95, 120 etc.

[270]) C. W. I, 158; II, 95.

meistens so klein waren, dass es an Raum für die Hintersassen gebrach; doch sehen wir zwei Mal[271]) sogar die hohe und niedere Gerichtsbarkeit verliehen.

Das Pflugkorn wird gewöhnlich nicht von jedem Pfluge, sondern von jedem Reiterdienst gegeben,[272]) es findet sich sogar ein Mal, dass von dem Dienst nicht zwei Scheffel, sondern nur ein Scheffel zu liefern ist.[273])

Endlich kommt es auch zuweilen vor, dass wir Schulzen im Besitz von Zinshufen finden. So wird bei einem Verkauf im Jahre 1309[274]) erwähnt, dass der Schulz ausser seinen Freihufen noch $1^1/_2$ Zinshufen besitzt, von denen er denselben Zins zahlt, wie die Bauern von den ihrigen. In einer andern Urkunde[275]) wird wieder gesagt, dass der Schulz drei Zinshufen besitzt, deren Zins ihm für seine Lebenszeit erlassen ist. Aus einer dritten Urkunde ersehen wir,[276]) dass ein Schulz sogar gleich bei der Verschreibung neben drei Freihufen noch eine Zinshufe erhält, von der ihm nur der Scharwerksdienst erlassen ist. Dieser letzte Fall steht aber in der grossen Masse von Verschreibungen ganz vereinzelt da, so dass wir wol anzunehmen berechtigt sind, dass, wenn ein Schulz im Besitz von Zinshufen ist, er sie wol immer durch Kauf erworben hat.

Von diesen drei verschiedenen Arten von Hufen gehören aber nur die Frei- oder Schulzenhufen wirklich zum Schulzenamt. Sie sind mit diesem fest verbunden, so dass sogar, wenn ein Theil von ihnen verkauft wird, der betreffende Theil des Schulzenamtes (d. h. die Verantwortlichkeit für den betreffenden Theil der Abgaben, sowie der betreffende Theil der Einnahmen) mitverkauft werden muss.

Sehen wir nun aber zunächst zu, welches eigentlich die Obliegenheiten des Schulzen waren.

Der Schulz war das Haupt des Dorfes, dessen Vorsteher und Leiter, hatte also, um das zunächst allgemein auszudrücken, die Interessen des Dorfes in jeder Hinsicht wahrzunehmen und zu vertreten.

In wie weit eine Vertretung des Dorfes nach aussen hin, also

---

[271]) C. W. I, 306; II, 95. [272]) C. W. I, 297; II, 46. [273]) C. W. II, 23.
[274]) C. W. I, 150. [275]) C. W. II, 318. [276]) C. W. II, 476.

andern gleichgestellten Unterthanen oder dem Landesherrn gegenüber stattfinden konnte, lässt sich allerdings nicht sagen, da wir darüber in unsern Urkunden nichts finden. Es bleibt uns daher nur übrig, das Walten des Schulzen innerhalb der Grenzen der Dorfmark zu betrachten.

Zunächst hatte er natürlich die Ordnung im Dorfe aufrecht zu erhalten, die Ortspolizei auszuüben. Hiezu gehörte auch, dass er für die Instandsetzung von Wegen und Brücken, von Zäunen und Gräben etc. sorgte, dass er darauf sah, dass die Vorsichtsmassregeln gegen Feuersgefahr und Wassersnoth beobachtet wurden, dass Sicherheit der Person und des Eigenthums im Dorfe herrschte, dass beim Verkauf die richtigen Maasse und Gewichte gebraucht wurden u. s. w.

Dann hatte er die Verpflichtung, die Abgaben, die auf den bäuerlichen Grundstücken ruhten, einzuziehen und an den Herrn abzuführen. Da er für die zeitige und richtige Ablieferung derselben verantwortlich war, stand ihm ohne Zweifel auch das Recht zu, die Säumigen mit einer entsprechenden Strafe zu belegen.

Den Decem für den Pfarrer hatte er nach Hartknoch[277]) ebenfalls einzusammeln und zwar vier Wochen nach Martini. Die Ungehorsamen konnte er, wie es daselbst heisst, „mit Ernst und mit Pfänden" strafen.

In der Handfeste für das Dorf Wieps[278]) findet sich nun die Bestimmung, dass der Decem von dem Schulzen an Dietrich Czecher, der das Dorf angelegt hat, zu geben sei; wahrscheinlich führte hier dieser als Patron der betreffenden Kirche den eingesammelten Decem selbst an den Pfarrer ab.

Eine der wichtigsten Functionen des Schulzen war nun die, den Vorsitz beim Dorfgericht zu führen. Ob in jedem Dorfe — es gab nämlich auch Dörfer von sehr geringer Hufenzahl, also auch von sehr geringer Bauernzahl — ob nun in jedem Dorfe ein solches Gericht gewesen ist, könnte vielleicht fraglich erscheinen. Jedenfalls hatte der Schulz aber stets, also entweder mit oder ohne das Gericht der Dorfgeschwornen die niedere Gerichtsbarkeit, d. h. er durfte über Vergehen urtheilen, deren Busse vier Solidi nicht überstieg. Mit der hohen Ge-

---

[277]) Hartknoch, N. u. A. Preussen p. 569 §. 28. [278]) C. W. II, 476.

richtsbarkeit hatte der Schulz nichts zu thun; diese gehörte dem Landesherrn (resp. dem Privatmann, der auf seinen Ländereien das Dorf gegründet hatte und dem die hohe und niedere Gerichtsbarkeit verliehen war), und wurde durch den Vogt geübt, der dem betreffenden Schulzen aber ein Drittel der Bussen abgeben musste.[279])

Einige Verschreibungen[280]) scheinen allerdings darauf hinzudeuten, dass dem Schulzen auch die schweren Verbrechen zuweilen zur Aburtheilung überwiesen wurden, und er nur zwei Drittel oder, wie es in einer Verschreibung heisst, ein Drittel der Bussen dem Oberherrn abzugeben hatte. Diese Stellen stehen aber so vereinzelt da, dass man geneigt sein könnte, eine grosse Nachlässigkeit bei der Abfassung der Urkunden anzunehmen.

Von den Strassengerichten erhielt der Schulz natürlich nichts.[281])

Die bis jetzt geschilderte Gerichtsbarkeit erstreckte sich nur auf die Bauern des Dorfes. Wenn in den Grenzen des Dorfes culmische Güter lagen, so wurde diesen zuweilen eigene Gerichtsbarkeit gegeben;[282]) zuweilen wurden sie auch, weil ihre eigene Gerichtsbarkeit zu leicht mit der des Schulzen in Collision hätte kommen können, wie die anderen Dorfbewohner in geringen Sachen der Jurisdiction des Schulzen unterstellt,[283]) während der Vogt die hohe Gerichtsbarkeit über sie hatte.

Zuweilen wurde die Jurisdiction des Schulzen auch über ihre sonstigen Grenzen ausgedehnt. So wird der Jurisdiction des Schulzen von Grunenberg ein Müller unterstellt,[284]) der in der Nähe des Dorfes eine ausserhalb des Dorfverbandes stehende Mühle besitzt, doch nur für Vergehen, die er ausserhalb der Grenzen seines Mühlengrundstücks

---

[279]) C. W. I, 121, 127, 134, 140, 158, 197 etc.

[280]) Die eine Stelle (C. W. I, 187) lautet: „Insuper eidem Eberhardo et suis veris et legittimis successoribus Judicium majus et minus in dictis bonis confero in hunc modum, ut quidquid ibidem judicatum fuerit, seu de judicio cesserit, quod debet mihi et meis heredibus partes duae deriventur, ipse vero et sui heredes partem tertiam suis usibus reservabunt.“ Die andere Stelle (C. W. I, 149) lautet: „Judicium quoque minus scilicet IV solidorum ad ipsum pertinebit sed tertium denarium nobis reddet judicio de majori.“

[281]) C. W. II, 75: Von den grossen Gerichten erhält der Schulz den dritten Theil exceptis hiis, que in stegis pontibus aut stratis contingent publicis.

[282]) C. W. I, 171. [283]) C. W. I, 182; II, 351. [284]) C. W. I, 248.

begeht (aber natürlich wol innerhalb der Dorfgrenzen). Vergehen, die, wie es heisst, „infra septa ipsius molendini" begangen werden, kommen vor das Gericht des Landesherrn. Ganz ähnlich wird die Jurisdiction des Schulzen von Cunayn[285]) ausdrücklich auf einen gewissen Johannes Widdin ausgedehnt. Ob dieser ausserhalb des Dorfes gesessen, oder in dem Dorfe selbst vielleicht ein Gut zu culmischem Recht gehabt, lässt sich nicht feststellen. Jedenfalls war er an und für sich der Jurisdiction des Schulzen nicht unterworfen.

Wird anderwärts ein Verbrechen begangen, und der Verbrecher flüchtet in die Grenzen des Dorfes, so erhält der Schulz für den Fall, dass er den Verbrecher ergreift und ausliefert, den dritten Theil der hieraus fliessenden Busse.[286])

Was die Gerichtsbarkeit der Schulzen über eingeborne Preussen anbetrifft, so sagt Voigt an verschiedenen Stellen[287]) ganz kurz und bestimmt, dass die Schulzen über Preussen, die in ihren Dörfern wohnten, keine Gerichtsbarkeit hatten, sondern dass diese stets unter der Jurisdiction des nächsten Comthurs oder Vogts standen.

In unsern Urkunden haben wir nur eine Stelle,[288]) an der das Gericht über Preussen ausdrücklich der Landesherrschaft reservirt bleibt; viel häufiger[289]) erhält der Schulz den dritten Theil der Bussen von den grossen Gerichten über Preussen, wobei doch wol zu ergänzen ist, dass er auch die niedere Gerichtsbarkeit über die Preussen gehabt hat, oder es wird geradezu gesagt,[290]) dass die Schulzen die niedere Gerichtsbarkeit über die preussischen Reiter, die in den Dorfverband eintreten müssen, haben sollen. Von den Bussen der hohen Gerichtsbarkeit dagegen, und das ist eben hiebei eigenthümlich, erhalten sie in diesen Fällen nichts.

Ganz eigenthümlich lautet die Bestimmung[291]) über die Jurisdiction des Schulzen in der Verschreibung für ein Dorf im District Tlokaw aus dem Jahre 1318. Der Schulz erhält hier den dritten Theil der hohen und niederen Gerichtsbarkeit.

---

[285]) C. W. I, 260. [286]) C. W. I, 294, 297; II, 120. [287]) Voigt, Geschichte Preussens Bd. III, p. 480; Bd. VI, p. 621 u. 736. [288]) C. W. I, 175. [289]) C. W I, 194, 197. [290]) C. W. II, 138, 139, 318 etc. [291]) C. W. I, 186.

Wenn ein Preusse in den Dorfgrenzen (in eadem hereditate) ein Verbrechen begeht und auch daselbst ergriffen wird, so wird ihn der Vogt richten, da der Schulz selbst die Preussen nicht zu richten versteht (cum ipse ludeco pruthenos judicare nesciat.) Von den Strafgefällen erhielt der Schulz den dritten Theil.

Schliesslich ist hier noch eine Stelle zu erwähnen, die uns zeigt, wie eigenthümlicher und verwickelter Art zuweilen die Rechtsverhältnisse der Dorfbewohner waren.*)

In einer Verschreibung aus dem Jahre 1384[292]) findet sich nemlich die Bestimmung, dass der Schulz und die Bewohner des Dorfes — sein Name wird nicht genannt — in ihrem Dorfe, das „Jure Theutonicali" gegründet ist, und auf den Wegen von diesem nach Guttstadt nach deutschem Rechte, in anderen Dörfern dagegen nach preussischem Recht gerichtet werden sollen.

Ausser den Einnahmen, die der Schulz durch diese Gerichtsbussen hatte, wurden ihm aber fast immer noch andere einträgliche Rechte verliehen.

Zunächst gehört hieher die freie Fischerei. Häufig wird sie dem Schulzen allein[293]) verliehen, häufig dem Schulzen und Pfarrer,[294]) meistens aber ausser diesen auch allen Dorfbewohnern.[295]) Zuweilen erhält auch der Schulz allein das Recht der Fischerei in einem See, während die Dorfbewohner in einem anderen See fischen dürfen.[296])

---

*) Interessant ist es zu sehen, dass die Jurisdiction der Schulzen in anderen Theilen Preussens zuweilen noch bedeutender war, als im Ermland. So theilt uns A. Rogge: „Die Kirchen des ehemaligen Amtes Balga" einige Urkunden mit, die höchst interessant sind. In den Handfesten für die Dörfer Grunau (p. 41, 42, Anm. 74) aus dem Jahre 1331 und Hohenfürst (p. 47, 48, Anm. 84) aus dem Jahre 1432 (beide Dörfer liegen im heutigen Kreise Heiligenbeil) heisst es, der Schulz erhält die kleinen Gerichte bis 4 Solidi und ein Drittel der grossen. „Hujus tamen judicia scultetus non judicabit sine fratribus vel ipsorum nunciis ad hoc deputatis, si decreverint, interesse. De hominibus eciam aliunde venientibus, Theutonicis, preter Pruthenos, si violenciam in his bonis fecerint, et per Scultetum et suos coadjutores compulsi ad satisfaciendam et emendam tertium denarium ipsi non negamus propter ipsius laborem judicii execucionis.

[292]) Voigt, Cod. dipl. Pruss. Bd. IV, Urk. 21. [293]) C. W. I, 127; II, 165. [294]) C. W. II, 73, 270. [295]) C. W. I, 143, 178, 186, 197, 297; II, 347 etc. [296]) C. W. I, 167.

Diese Fischerei darf aber nur mit immer genau bestimmten Geräthen und auch nur zum Bedarf des Tisches betrieben werden (ad mensam tantum et non ad vendendum). Das Verkaufen von Fischen wird mit Entziehung des Rechtes bestraft.[297])

Dass der Landesherr das Fischerei-Recht sich besonders reservirt, kommt äusserst selten vor.[298])

Das Jagdrecht wird viel seltener verliehen als die Fischereigerechtigkeit und immer in sehr beschränktem Masse.

Dass einem ganzen Dorfe das Jagdrecht verliehen wird, findet sich nur an zwei Stellen;[299]) sonst erhält es immer nur der Schulz allein[300]) (und zwar nur auf Ziegen und Hasen).

Die Geistlichen, die in Betreff der Fischerei ja gleich dem Schulzen eine bevorzugte Stellung einnehmen, scheinen das Jagdrecht wol ihres Standes wegen nicht erhalten zu haben. Hiefür spricht auch eine Stelle in der der Schulz und Pfarrer freie Fischerei, der Schulz aber nur allein freie Jagd erhält.[301])

Ganz reservirt wird die Jagd ziemlich häufig.[302])

Eine oft nicht geringe Einnahme erwuchs dem Schulzen ferner aus den Schenken. Bei der Gründung eines Dorfes nämlich reservirte sich der Landesherr entweder das Recht, Schenken anlegen zu dürfen, und verlieh es dann gegen gewisse Leistungen einem andern, oder er gab dieses Recht dem Schulzen.

Wenn die Schenke, zu der zuweilen kleine Stücke Landes gehörten, nicht in den Händen des Schulzen war, hatte ihr Inhaber vor allem den sogenannten Tabernenzins zu zahlen. Es beträgt dieser in unsern Urkunden $^1/_2$—2 Mark.[303])

Von diesem Zins erhielt der Schulz gewöhnlich die Hälfte,[304]) zuweilen wird ihm indess auch nur ein Drittel hievon zugewiesen.[305])

Waren 2 Tabernen, so erhielt der Schulz den Zins der einen, die Landesherrschaft den der anderen.[306])

---

[297]) C. W. II, 399. [298]) C. W. I, 134. [299]) C. W. II, 277, 291. [300]) C. W. I, 276; II, 75, 262, 327. [301]) C. W. II, 327. [302]) C. W. I, 109, 134, 160 etc. [303]) C. W. I, 271, 272, 291 etc. [304]) C. W. I, 179, 209, 221, 227, 251; II, 72, 75, 85, 138, 185, 296 etc. [305]) C. W. II, 103, 403. [306]) C. W. II, 223.

Wurde der Zins im Lauf der Zeit erhöht, oder durch Erbauung einer zweiten Taberne verdoppelt, so erhielt der Schulz auch hievon den entsprechenden Theil.[307])

Wenn nun der Schulz das Recht, eine Taberne erbauen zu dürfen, erhielt, zahlte er meistens gar keinen Zins,[308]) (taberna libera), indess finden wir auch, dass er hin und wieder zur Zahlung der Hälfte des sonst bestimmten Zinses verpflichtet wird.[309]) Die andere Hälfte darf er nicht bezahlen, da sie ihm zukommt. Bei mehreren Tabernen gehörte wol meistens die eine dem Schulzen, während die andere dem Landesherrn zinsete.[310]) Baute der Landesherr nun noch eine Taberne (deren Zins ihm gehörte), so durfte der Schulz auch noch eine Taberne bauen (von der er keinen Zins bezahlte.)

Als besonderes Vorrecht wird dem Schulzen zuweilen noch zugestanden, dass ausser ihm Niemand eine andere Taberne erbauen dürfe.

Von dem Zins, der von den Fleisch- und Brodbanken, den Schuhmachern etc. gezahlt wurde, erhielt der Schulz[311]) bald die Hälfte, bald den dritten Theil; zuweilen durfte er auch selbst Brod- und Fleischbanken, Badestuben etc. zinsfrei einrichten.[312])

Die Mühlen, deren Erbauung den Schulzen auch sehr häufig gestattet wurde, waren zuweilen auch zinsfrei,[313]) meistens aber musste von ihnen der gewöhnliche Zins entrichtet werden. Dieser bestand fast immer in Geld und schwankt in unseren Urkunden zwischen einer und drei Mark.[314]) Nur sehr selten findet sich auch noch ein Naturalzins[315]) (3 Pfund Wachs).

Zuweilen richtet sich der Zins auch nach der Anzahl der Räder, die in der Mühle sind. So wird in einer Verschreibung aus dem Jahre 1330 für jedes Rad ein Zins von $1\frac{1}{2}$ Mark,[316]) in einer anderen Verschreibung von 2 Mark bestimmt.[317])

Etwaigen Schaden, der durch den Mühlenteich entsteht, soll, wie es in der Handfeste für das Dorf Raunau heisst,[318]) der Schulz ersetzen,

---

[307]) C. W. II, 156. [308]) C. W. I, 109, 127, 143, 160, 236, 237 etc. [309]) C. W. I, 209, 243, 283. [310]) C. W. I, 167. [311]) C. W. I, 179, 167. [312]) C. W. I, 130. [313]) C. W. I, 125, 160. [314]) C. W. I, 178, 180, 233, 287; II, 270. [315]) C. W. I, 143. [316]) C. W. I, 251. [317]) C. W. II, 323. [318]) C. W. II, 287.

wofür er aber ausser dem Zins zu keinen anderen Diensten (racione ipsius molendini) verpflichtet ist.

Was wir schon früher bei Betrachtung der selbstständigen Mühlengrundstücke gesehen haben, dass nämlich der Landesherr häufig einen Theil der Mühle besass und ein Lehnsmann den andern, das findet sich auch hier. Zuweilen hat der betreffende Schulz zum Bau der Mühle einen entsprechenden Theil der Kosten beizutragen[319]) und erhält dann auch den betreffenden Theil der Einahmen oder er erhält den bestimmten Theil der Mühle und hat den entsprechenden Theil des Zinses zu zahlen.[320])

Bezüglich der Unterhaltungskosten sind die Bedingungen natürlich sehr verschieden. Bald heisst es,[321]) der Schulz hat die Mühle allein im Stande zu erhalten und was dazu gehört, auszulegen; nur wenn sie baufällig wird, soll jeder nach seinem Antheil zu den Kosten beitragen; bald wird bestimmt,[322]) dass der Schulz allein die Reparatur auszuführen hat.

Wie bei den Tabernen finden wir endlich auch hier hin und wieder die Vergünstigung, dass in den Grenzen des betreffenden Dorfes gegen den Willen des Schulzen, der dort eine Mühle besitzt, keine andere gebaut werden darf.[323])

Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass nach der Handfeste des Dorfes Freimarkt[324]) der Schulz die Hälfte des Gärtnerzinses für sich behalten durfte. Ob dieses hier nur eine specielle Vergünstigung war, oder ob es gewöhnlich geschah, lässt sich nicht entscheiden, da uns keine andere Stelle darüber Auskunft giebt.

Nachdem nun, so weit unsere Quellen es uns gestatteten, gezeigt worden ist, was zum Schulzenamt gehörte, welches die Rechte und welches die Pflichten des Schulzen waren, ist es nothwendig, noch einiges über die persönliche Stellung des Schulzen hinzuzufügen. Zunächst ist hiebei hervorzuheben, dass es durchaus nicht nothwendig war, dass in einem Dorfe, welches zu culmischem Recht gegründet war, dessen Einwohner also vorwiegend; wenn nicht alle, deutsche Bauern

---

[319]) C. W. I, 190; II, 284. [320]) C. W. II, 464. [321]) C. W. II, 464. [322]) C. W. II, 284. [323]) C. W. I, 189. [324]) C. W. II, 192.

waren, dass in einem solchen Dorfe, wiederhole ich, der Schulz stets ein Deutscher sein musste. Zahlreiche Beispiele zeigen uns, dass eingebornen Preussen häufig die Location eines Dorfes zu culmischem Recht übertragen wurde;[325]) wir bemerken sogar, dass um die Mitte des 14. Jahrhunderts preussische Schulzen in deutschen Dörfern viel häufiger anzutreffen sind als deutsche. Ein Unterschied in den Competenzen und Rechten der deutschen und preussischen Schulzen lässt sich aber durchaus nicht erkennen.*)

Ferner sehen wir, dass häufig nicht einer, sondern mehrere Leute mit der Location, also auch mit dem Schulzenamt betraut wurden, wobei wir wieder ebenso Preussen wie Deutsche treffen.

Waren mehrere mit der Location betraut, so wurden die Schulzenhufen häufig gleich zwischen ihnen getheilt, und zwar durchaus nicht immer zu gleichen Theilen.**)

So ersehen wir aus mehreren Handfesten, in denen wir nur eine Hufe und eine halbe für das Schulzenamt bestimmt finden, dass die eine Partei eine Hufe, die andere aber nur eine halbe erhält.[326])

In einer anderen Urkunde heisst es,[327]) die einen erhalten die Hälfte, die anderen den dritten Theil der Hufen und des Gerichts.***)

---

[325]) C. W. I, 297, 302; II, 22, 89 etc.

*) Voigt sowol wie Bender nehmen an, dass, wenn in deutschen Dörfern Preussen als Schulzen waren, sie nicht die Gerichtsbarkeit über die deutschen Bauern hatten. (Voigt, Gesch. Pr. III, p. 481; Bender, Ermld. polit. u. nat. Stellung innerhalb Preussens p. 53.) Leider geben beide nicht an, wer in solchen Fällen, ihrer Ansicht nach, die Jurisdiction über die deutschen Bauern hatte. Ich glaube aber, wenn der Orden oder die Bischöfe und Domcapitel einzelnen Preussen so weit ihr Vertrauen schenkten, dass sie ihnen die Location deutscher Dörfer übertrugen, so werden sie ihnen die Jurisdiction über die deutschen Bauern nicht vorenthalten haben, zumal in keiner unserer Urkunden dieser Punkt irgend wie erwähnt wird.

**) Riedel, Die Mark Brandenburg ums Jahr 1250 (II, p. 219 ff.) sagt, dass wenn auch mehrere Locatoren da waren, doch nur einer das Schulzenamt erhielt, die andern eben als Lehnsbauern eine dem Schulzen ähnliche Stellung einnahmen. Wo er in Dörfern mehrere Schulzen erwähnt findet, hilft er sich mit der Annahme, dass nur einer wirklich Schulze gewesen sei, die andern nur den Titel geführt haben.

[326]) C. W. I, 299; II, 120. [327]) C. W. I, 288.

***) Es liegt hier wol jedenfalls wieder eine Nachlässigkeit bei der Ausstellung der Urkunde vor, da wir nur über den Verbleib von fünf Sechsteln der Schulzenhufen etwas erfahren.

Die eben angeführten Theilungen sind alle gleich bei der Aussetzung der Hufen vom Landesherrn bestimmt worden. Wo eine solche Theilung der Schulzenhufen auf diese Weise nicht geschah, werden die Betreffenden sie häufig unter sich vorgenommen haben.

Wenn wir nun an dem Grundgedanken festhalten, dass die Schulzenhufen zum Schulzenamt gehören, mit diesem aufs engste verbunden und von ihm gar nicht zu trennen sind, so folgt daraus ganz einfach, dass bei einer Theilung der Schulzenhufen auch die Rechte sowie die Pflichten des Schulzen getheilt wurden, d. h., dass jeder, der einen Theil der Schulzenhufen besass, nach der Grösse dieses Antheils auch an den Rechten und Pflichten des Schulzen Theil hatte.

Es ist dieses so zu verstehen, dass er einmal den betreffenden Theil der Einnahmen des Schulzen, also besonders der Gerichtsbussen empfing, andererseits aber auch für die richtige Einlieferung der betreffenden Quote der bäuerlichen Abgaben verantwortlich war. Die Functionen des Schulzen gingen dabei vielleicht der Reihe nach bei den einzelnen Mitbelehnten herum, doch so natürlich, dass derjenige, der z. B. doppelt so viel von den Schulzenhufen besass, als ein anderer, die Functionen des Schulzen auch doppelt so lange versehen musste, als dieser.

Es ist hier nun noch der Fall zu betrachten, dass unter mehreren Zusammenbelehnten eine Frau war.

In der Handfeste von Langenwalde[328]) aus dem Jahre 1318 wird das Schulzenamt einem Manne und seiner Schwester verliehen, und zwar erhält jeder die Hälfte der Schulzenhufen.

Mit der Zustimmung des Domcapitels ernennt nun die Frau, weil sie als Frau dem Schulzenamt nicht vorstehen kann, ihren Bruder für ihre Hälfte zum beständigen Procurator und verpflichtet sich, alles, was er thun würde, gut zu heissen. Unzweifelhaft blieb ihr aber die Hälfte der Einnahmen, sowie die Verantwortlichkeit für die Hälfte der abzuführenden Abgaben. Ob sie ihrem Bruder für seine Arbeit und Mühe vielleicht einen Theil ihrer Einnahmen abtrat, wissen wir nicht.

---

[328]) C. W. I, 189.

Es ist dieses auch vollständig gleichgültig, da es nur eine rein private Abmachung gewesen wäre.

Das Wichtigste, was aus dieser Handfeste folgt, ist aber, dass eine Frau im Besitz von Schulzenhufen sein kann, und dass es ihr freisteht, sich einen männlichen Beistand, einen Procurator zu erwählen, der die Functionen des Schulzen für sie und in ihrem Namen ausübt.

Da die Schulzen ihre Freihufen nun zu culmischem Recht besassen, gelten für sie auch dieselben Grundbestimmungen wie für diese Güter. Das Erbrecht für beide Geschlechter und das freie Veräusserungsrecht kam ihnen jedenfalls zu.

Bemerkenswerth ist hiebei nur der Fall, wenn nur eine Erbtochter vorhanden war. Nach Analogie des eben erwähnten Falles konnte diese sich wahrscheinlich einen Procurator wählen, den der Landesherr, wenn er ihm genügend befähigt und geschickt erschien, bestätigte. Verheirathete sich eine solche Erbtochter, so ging jedenfalls (natürlich mit Zustimmung des Landesherrn) das Schulzenamt auf ihren Mann über. Geschah keins von beiden, so blieb ihr wol nichts anderes übrig, als das Schulzenamt zu verkaufen. Waren endlich keine Erben vorhanden, so fiel das Schulzenamt sammt den Schulzenhufen an die Landesherrschaft zurück, die es einem andern übergeben oder verkaufen konnte.*)

Was das freie Verkaufsrecht der Schulzen anbetrifft, so konnten diese das Schulzenamt sammt allen Hufen ganz oder theilweise verkaufen. Im ersten Falle trat der Käufer vollständig in die Rechte und Pflichten des bisherigen Schulzen ein, im andern Falle gestaltete sich das Verhältniss genau so, wie bei einer Theilung zwischen mehreren Erben.

Ausser den Schulzenhufen nehmen nun auch noch die Hufen, die zur Dotirung der Kirche bestimmt wurden, eine besondere Stellung ein. Gewöhnlich wurden der Kirche 4 Hufen[329]) zugetheilt, doch finden wir

*) Riedel, Die Mark Brandenburg ums Jahr 1250 (II, p. 211) sagt, dass bei den märkischen Lehnsschulzen immer nur ein Sohn, gewöhnlich der jüngste, dem Vater im Amte folgte. — In Schlesien konnte das Schulzenamt auch auf weibliche Nachkommen übergehen cf. Tzschoppe u. Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte in Schlesien und der Ober-Lausitz, Einleitung 3. Hauptstück p. 150.

[329]) C. W. I, 109, 127, 134, 158, 167, 178, 251 etc.

auch sehr häufig fünf,[330]) auch 6 Hufen.[331]) War in einem Dorfe nur eine Kapelle, in der der Pfarrer eines benachbarten Dorfes das Amt hielt, so finden wir gewöhnlich nur 2 Hufen gegeben.[332])

Diese Hufen waren ebenso wie die Schulzenhufen frei von dem Geld- und Hühnerzins. Ob von ihnen das Pflugkorn zu geben war, lässt sich nicht genau entscheiden.

Da diese Hufen aber eine ganz ähnliche Stellung einnehmen, wie die Schulzenhufen, liegt die Vermuthung, dass auch sie von der Abgabe des Pflugkorns befreit waren, sehr nahe.

Ausser diesen Freihufen hatte der Pfarrer noch den kirchlichen Decem oder das Messkorn. Dieser Decem wurde ebenso wie das Pflugkorn von jedem Pfluge gegeben[333]) und betrug für jeden Pflug 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Hafer.

Wenn wir auch hier nicht zu selten die Bestimmung finden, dass der Decem von der Hufe (de manso) zu geben sei,[334]) so gilt hiefür dasselbe, was wir schon früher bei Betrachtung des Pflugkorns gesagt haben, d. h. es ist wol nachlässiger Weise „de manso" statt „de aratro" gesetzt.

Die Gärtner, die nur eine geringe Ackerfläche zugewiesen erhielten, geben dem Pfarrer als Decem für jeden Garten zwei Hühner.*)

Weil dieser Decem nun nur vom bebauten Lande gegeben wurde, war das Gemeindeland, das als Wald oder Weide benutzt wurde, von demselben frei.

Ganz dasselbe gilt von den Hufen, die später einmal zugegeben oder zugekauft wurden. So lange sie noch unbebaut sind, heisst es gewöhnlich, haben sie keinen Decem zu liefern, wenn sie aber cultivirt werden, sollen sie den beackerten Hufen ganz gleich stehn.

Doch findet es sich auch zuweilen,[335]) dass solche Hufen einen geringeren Decem, nämlich nur 1 Scheffel Getreide von jeder Hufe zu

---

[330]) C. W. II, 179, 273, 284, 430 etc. [331]) C. W. I, 143, 186, 233; II, 73, 75, 223, 327 etc. [332]) C. W. II, 192, 291, 344 etc. [333]) C. W. I, 193, 194, 196, 197; II, 399. [334]) C. W. I, 175, 180, 288 etc.

*) Nach einer Stelle bei Voigt (Gesch. Pr. VI, p. 657 Anm. 2) haben die Gärtner zuweilen statt dieses Naturaldecems eine Geldabgabe zu geben, und zwar dem Pfarrer für jeden Garten 1 Schilling, dem Glöckner 6 Pfennige.

[335]) C. W. II, 191.

geben haben; hin und wieder werden solche Hufen auch für immer vom Decem befreit.[336]) Ebenso sehen wir, dass Hufen, die kaum culturfähig sind, vom Decem (wie auch ganz oder theilweise von den übrigen Abgaben) befreit werden.[337])

Bevor wir nun zu den eigentlich bäuerlichen Hufen übergehn, ist es noch nöthig, einen Blick auf das Gemeindeland zu werfen, das von allen gemeinsam benutzt wurde. Die Grösse desselben ist natürlich sehr verschieden; in unsern Urkunden variirt sie zwischen einer halben Hufe und acht Hufen.[338])

Dieses Gemeindeland war entweder Wald oder Weide und darnach auch verschieden belastet. Als unbeackertes Land war sowol der Gemeinde-Wald wie die Gemeinde-Weide von der Lieferung des Pflugkorns an den Landesherrn und des Decems an den Pfarrer entbunden. In der älteren Zeit war wenigstens das gemeinsame Weideland wol stets auch zinsfrei. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts finden wir indess schon, dass auch von der Gemeinde-Weide zuweilen ein Zins gezahlt werden muss.[339]) Der Gemeinde-Wald scheint in Betreff des Zinses den gewöhnlichen Bauernhufen gleichzustehn.[340]) Aehnlich verhielt es sich auch mit dem später zugegebenen oder zugetheilten Lande. So lange dieses nicht beackert und noch unaufgetheilt war, sondern als Weide und Wald gemeinsam benutzt wurde, war es von der Scharwerkspflicht und dem Decem an den Pfarrer befreit,[341]) doch finden wir noch häufiger, dass solche Hufen für immer vom Scharwerk und Decem befreit sind,[342]) oder dass die Befreiung vom Scharwerk für alle Zeit, die vom Decem aber nur temporär ist,[343]) resp. gar nicht erwähnt wird.[344])

Der Zins wird von solchen Hufen gewöhnlich gleich gegeben und ist derselbe wie von den andern Hufen. Zuweilen finden wir auch, dass einige Hufen zur Verbesserung einzelner sehr schlechter Grund-

---

[336]) C. W. II, 195, 331. [337]) C. W. II, 356. [338]) ½ Hufe cf. C. W. I, 130, 221. 1 Hufe cf. C. W. I, 109, 127, 143, 149; II, 75, 85. 2 Hufen cf. C. W. I, 167, 175; II, 291. 4 Hufen cf. C. W. II, 101, 331, 347. 8 Hufen cf. C. W. II, 375. [339]) C. W. II, 375. [340]) C. W. II, 242. [341]) C. W. II, 318. [342]) C. W. II, 195, 331. [343]) C. W. II, 327. [344]) C. W. II, 455.

stücke gegeben werden, bei welchen dann Freiheit von Zins, Scharwerk und Decem bewilligt wird.[345])

Als ganz aussergewöhnliche Bestimmung ist endlich noch zu erwähnen, dass einmal von zwölf zugekauften Hufen an Stelle alles Dienstes von jeder Hufe 10 Scheffel Weizen zu geben sind.

Was nun von den ursprünglich zu einem Dorf gegebenen Hufen nicht dem Schulzen zufiel, und der Kirche als Dotation oder dem Dorfe als Gemeindeland zugewiesen wurde, kam zur Vertheilung unter die Bauern. Den bei weitem grössten Theil dieser Ländereien finden wir gewöhnlich mit freien deutschen Bauern besetzt. Neben diesen treffen wir in den Dörfern dann häufig noch kleine selbstständige Güter culmischen Rechts, kleine Güter preussischen Rechts, Gärtner etc.

Betrachten wir hier zunächst die Besitzungen der deutschen Bauern. Die Frage, in wie weit das culmische Recht auf die bäuerlichen Besitzungen Anwendung gefunden hat, ist sehr schwer zu beantworten, da für die Bauern keine Einzelverschreibungen ausgestellt wurden. Ueber das Erbrecht und Veräusserungsrecht vor Allem sind wir vollständig im Unklaren. In den Handfesten der Dörfer findet sich hierüber nicht die geringste Notiz. Da wir nun aber annehmen, dass die Verleihung des culmischen Rechts sich nicht bloss auf die Schulzen, sondern auch auf die Bauern bezogen hat, glauben wir auch, dass hier in Betreff des Erb- und Veräusserungsrechtes die Bestimmungen der culmischen Handfeste gegolten haben.*)

Die niedere Gerichtsbarkeit über sie besass, wie schon gezeigt ist,

---

[345]) C. W. II, 331.

*) Voigt (Gesch. Pr. VI, p. 591) scheint anzunehmen, dass das culmische Recht sich häufig nur auf den Schulzen und und nicht auf die Bauern bezogen habe.

Bender in seinem schon oft citirten Werk (p. 48) sagt: „An dem culmischen Recht participirten auch die deutschen Bauern.“ In Betreff ihres Erb- und Veräusserungsrechts drückt er sich aber sehr unbestimmt aus, indem er nur sagt: „Ihr Besitz war erblich und veräusserlich.“

Schmitt (Stuhmer Kreis p. 118) sagt: das culmische Recht habe sich nie auf die Bauern, sondern immer nur auf den Schulzen bezogen.

Korn („Geschichte der bäuerlichen Verhältnisse in der Mark Brandenburg“ Zeitschrift für Rechtswissenschaft Bd. XI. Hft. I. p. 4) sagt, dass die bäuerlichen Besitzungen in der Mark Brandenburg erblich und veräusserlich gewesen seien.

der Schulz, die hohe der Vogt. Von beiden wurden sie nach deutschem Recht gerichtet, und unterscheiden sich hierin sehr zu ihrem Vortheile von der grossen Masse der Preussen, die nach preussischem (polnischem) Recht gerichtet wurden.

Von anderen Rechten, die die deutschen Bauern besassen, ist nur das Fischereirecht zu erwähnen, dass sie sehr oft,[346]) und das Jagdrecht, das sie sehr selten erhielten.[347])*)

Die Leistungen, die nun auf diesen bäuerlichen Hufen ruhten, bestanden zunächst im Hufenzins. Ueber diesen sind bis jetzt zwei verschiedene Ansichten aufgestellt worden. Voigt[348]) sagt bei Behandlung der einzelnen Geldabgaben an den Orden: „Geleistet wurde der Zins aber nur von den wirklich besetzten und bebauten, nie von den wüsten und unbebauten Hufen, worüber die Comthure genaue Verzeichnisse hielten." Die andere Ansicht ist die von Meitzen.[349]) Derselbe sagt, allerdings nicht mit specieller Beziehung auf die Provinz Preussen, sondern nur auf die Länder östlich der Elbe: „Bei wüsten Hufen war es üblich, dass die übrige Bauernschaft sie gegen die Lasten bis zur Besetzung mit einem neuen Wirth gemeinschaftlich oder durch die Nachbarn bebaute."

Unsere Urkunden bieten uns leider nicht das Material, um uns hierüber eine selbstständige Ansicht zu bilden. Sie sagen fast immer: Zum Schulzenamt gehören so und so viel Hufen, zur Kirche und zum Dorfanger so und so viel; von den übrigen ist der Hufenzins zu zahlen.

Es wäre hienach dieser Hufenzins von sämmtlichen Hufen mit Ausnahme der Freihufen zu leisten, ohne Rücksicht darauf, ob alle Hufen besetzt werden oder nicht. Es kann hierauf aber leider nur sehr wenig Gewicht darauf gelegt werden, da man entschieden den Fall, dass ein Theil der Hufen unbesetzt bleiben könnte, bei der Verleihung

---

[346]) C. W. I, 143, 178, 186, 197, 297; II, 347 etc. [347]) C. W. I, 277, 291.

*) Voigt (Gesch Pr. VI, p. 637) sagt, dass die Bauern das Fischereirecht gegen einen jährlichen Zins erhielten. Von einem solchen Pachtzins findet sich in unsern Urkunden keine Spur.

[348]) Voigt, Gesch. Pr. VI, p. 652.

[349]) Meitzen, Boden- und landwirthschaftliche Verhältnisse des preussischen Staates, Band I, Hauptstück II, p. 371,

nicht berücksichtigt hat. Hiefür spricht der Umstand, dass wir nicht selten statt jener eben angeführten Bestimmung „von den übrigen Hufen etc." eine andere finden, die ganz dasselbe sagen soll, jene Deutung aber nicht zulässt. Es heisst nämlich ziemlich häufig: „Von den übrigen Hufen haben die Besitzer von jeder Hufe den Zins zu zahlen." Dieses kann aber doch nur für die besetzten Hufen gelten, denn die Erklärung, dass das Dorf der Besitzer von herrenlosen Hufen sei und deshalb jeder Bauer als Mitbesitzer zur Erlegung seines Zinsantheils verpflichtet sei, dürfte doch etwas gesucht erscheinen.

Hiezu kommt nun noch, dass wir für die spätere Zeit aus den vorzüglichsten Quellen, den Zinsbüchern etc., wissen, dass es wirklich sehr häufig wüste Hufen gab, von denen kein Zins gezahlt wurde.

Für die Ansicht Meitzen's, oder wenigstens gegen die Ansicht Voigt's scheint aber wieder eine Stelle in der Verschreibung für das Dorf Grutta zu sprechen,[350]) in der es heisst, dass wenn nach Ablauf der Freijahre nicht alle Hufen besetzt sind, der Schulz für den Ausfall stehen solle; das heisst doch unzweifelhaft, dass er aus seiner eignen Tasche den Zins für die nicht besetzten Hufen zahlen solle.

Wahrscheinlich ist dieses aber auch nur eine ganz singuläre Bestimmung, der keine allgemeine Bedeutung beizulegen ist.

Wir werden uns daher für die von Voigt geäusserte Ansicht entscheiden, dass der Hufenzins nicht auch von den wüsten, sondern nur von den besetzten Hufen zu zahlen war.

Dieser Hufenzins war je nach den örtlichen Verhältnissen natürlich ein verschieden grosser. Der gewöhnliche Hufenzins in Ermland betrug für jede Hufe eine halbe Mark,[351]) doch steigt er auch nicht selten bis zu einer ganzen Mark.[352]) Daneben findet sich in der späteren Zeit, d. h. ungefähr seit der Mitte des 14. Jahrhunderts ein Naturalzins von Hühnern. Es stellt sich dann der Normalzins für jede Hufe auf eine halbe Mark und zwei Hühner.[353]) Doch haben wir auch einen Zins

---

[350]) Froelich, Geschichte des Graudenzer Kreises p. 157.
[351]) C. W. I, 121, 140, 158, 167, 231; II, 46, 323, 327 etc.
[352]) C. W. I, 109, 134, 149, 180, 251 etc.
[353]) C. W. I, 259, 262, 271, 276, 302; II, 76, 85, 138, 223 etc.

von 16 Skoten und 2 Hühnern,[354]) von 14 Skoten und 1 Huhn,[355]) von 3 Vierdungen und 3 Hühnern,[356]) von $^1/_2$ Mark und 4 Hühnern[357]) etc. Ausnahmsweise findet sich auch ein Mal ein Hufenzins von 1 Pfund Pfeffer und 15 Hühnern.[358]) Dann lassen sich noch eine ganze Reihe von Verschreibungen nachweisen, in denen der Zins in den ersten Jahren ganz gering ist und dann allmählig steigt, bis er, gewöhnlich im sechsten, siebenten oder achten Jahre, das Maximum erreicht hat und stehn bleibt.[359]) Der Geldzins wurde gewöhnlich zu Martini gezahlt, die Hühner konnten zu jeder Zeit eingefordert werden, wenn es der Landesherrschaft passte.

Die zweite Hauptabgabe, die auf den bäuerlichen Grundstücken lastete, war der Bischofsscheffel oder das Pflugkorn. Wir haben hier die eigenthümliche Erscheinung, dass es sich verhältnissmässig sehr selten erwähnt findet, und dass fast alle Urkunden, in denen es erwähnt wird, aus einer späten Zeit stammen.

Wir werden trotzdem aber nicht annehmen dürfen, dass diese Abgabe ursprünglich nicht existirt habe und erst im Laufe der Zeit dazu gekommen sei. Hiefür spricht schon, dass in einigen Handfesten (in denen allerdings nachlässiger Weise der Bischofsscheffel und der Hufenzins unter die gemeinsame Bezeichnung „census" zusammengebracht werden) es ausdrücklich heisst, der Zins und das Pflugkorn sei von jeder Hufe gemäss dem Wortlaut des culmischen Privilegiums zu geben. Hiezu kommt noch, dass in der Handfeste für das Dorf Krebswalde aus dem Jahre 1314[360]) des Pflugkorns, oder, wie es da ausdrücklich heisst, des Bischofsscheffels, als einer ganz allgemein bekannten und gewöhnlichen Abgabe gedacht wird. Als zu leistende Abgabe wird in diesem Fall nur der Hufenzins erwähnt. Später heisst es dann, für den Bischofsscheffel und das Wartegeld sollen sie drei Freijahre haben.

Der Grund dafür, dass das Pflugkorn meistens nicht speciell erwähnt wird, ist wol der, dass es immer gleich gross war und deshalb einer besonderen Erwähnung nicht zu bedürfen schien. Dass es trotz-

---

[354]) C. W. I, 187. [355]) C. W. I, 264. [356]) C. W. I, 266. [357]) C. W. I, 293, 294; II, 41. [358]) C. W. II, 159. [359]) C. W. I, 127, 143, 149, 158, 167, 186 etc. [360]) C. W. I, 170.

dem zuweilen erwähnt wird, darf uns nach dem, was wir über die Abfassung unserer Verschreibungen schon gesagt haben, durchaus nicht wundern. Wie das Pflugkorn, das von den culmischen Gütern zu geben war, betrug auch das Pflugkorn, das die Bauern zu geben hatten, für jede beackerte Hufe 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Roggen.*)

Ausnahmen hievon finden sich äusserst selten. So wird ein Mal das Pflugkorn auf 4 Scheffel normirt, während es ein anderes Mal nur 1 Scheffel beträgt.

Als letzte Abgabe an die Landesherrschaft ist noch das Wartegeld zu erwähnen (denarii custodiales), das nach den Hufen bezahlt wurde, dessen Grösse wir aber nicht kennen.

Ueber den Decem, der an den Pfarrer zu entrichten war, ist schon gesprochen und hier nichts mehr hinzuzufügen.

Es bleibt nun noch übrig, einen Blick auf die andern Lasten zu werfen, die auf den bäuerlichen Grundstücken ruhten, ich meine auf die Kriegspflicht und die Verpflichtung zum Scharwerksdienst. Voigt sagt:[361]) Der deutsche Bauernstand war in der Regel von der Kriegsfolge völlig frei. Bei feindlichen Einfällen hatten sie aber ebenfalls sich zum Kriegsdienste zu stellen, d. h. sie waren zum gemessenen Kriegsdienst verpflichtet.**)

In unseren Urkunden finden wir bis zu der Mitte des 14. Jahr-

---

*) Sehr auffallender Weise wird in der Handfeste des Dorfes Ryn (C. W. I, 297) gesagt, die Bauern haben den Hufenzins, das Pflugkorn und den Hühnerzins „de quolibet manso censuali“ zu geben. Ebenso heisst es in der Verschreibung für das Dorf Roggenhausen (Froelich, Gesch. des Graudenzer Kreises p. 277), dass von jeder Zinshufe 2 Scheffel, von jedem Zinshaken 1 Scheffel Getreide zu geben ist.

[361]) Voigt, Gesch. Preussens VI, p. 679—682.

**) Bender in seinem bekannten Werk (p. 48) sagt nur, dass die Dorfbewohner nur in besonderen Fällen unmittelbar zu Kriegsleistungen herangezogen wurden.

Riedel (Die Mark Brandenburg ums Jahr 1250 II, p. 226) sagt, dass die Bauern nur zur Vertheidigung des Landes verpflichtet waren, und dass ihnen dieses Recht 1280 von Neuem bestätigt sei.

Bei Korn („Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg“ Zeitschrift für Rechtswissenschaft Bd. XI. Hft. I. p. 7) findet sich in Betreff der Kriegspflicht (servitium curruum) nur die Verpflichtung, dass im Falle eines Krieges von jedem Dorf ein vierspänniger Rüstwagen zum Gefolge der aufgebotenen Lehnsmannschaft gestellt wurde.

hunderts keine Spur von einer Kriegspflicht der deutschen Bauern (mit Ausnahme der Verpflichtung zur Hülfe beim Burgenbau).

Dass sie trotzdem von Anfang an zum Landwehrdienst verpflichtet gewesen sind, ist nicht nur möglich, sondern sogar sehr wahrscheinlich, weil bei den damals so häufigen Einfällen der Litthauer wol kein waffenfähiger Mann vom Vertheidigungsdienst befreit gewesen sein wird. Nun finden wir aber in einer Urkunde aus dem Jahre 1349 eine Verpflichtung der Bauern zum ungemessenen Kriegsdienst.[362])

Das Dorf Bevernick bei Heilsberg wird nämlich um zehn Hufen vergrössert. Nachdem die einzelnen Abgaben bestimmt sind, heisst es dann zum Schluss: „Damus etiam dicto Tiloni a festo beati Martini proximo nunc venturo ad duos annos de predictis X mansis libertatem ab expeditionibus et singulis serviciis dominorum."

Die Verschreibung für Schöndamerau[363]) aus dem Jahre 1391 sagt ferner ausdrücklich, dass die Bauern zu Reisen und zum Burgenbaudienst verpflichtet sind.

Es lässt sich also unmöglich leugnen, dass seit der Mitte des 14. Jahrhunderts schon eine Verpflichtung der deutschen Bauern zum ungemessenen Kriegsdienst existirt hat. Es fragt sich hiebei nur, ob diese Verpflichtung immer bestanden hat, oder wann sie aufgekommen und allgemein geworden ist.

Für die Beantwortung dieser Fragen haben wir in unseren Urkunden nicht den mindesten Anhalt. Wir können nur vermuthen, dass die Verpflichtung zum ungemessenen Kriegsdienst in der älteren Zeit wol entschieden nicht bestanden hat, da sie zu den Verhältnissen, in die die deutschen Einwanderer durch die culmische Handfeste gebracht waren, durchaus nicht passt. Dass sie ums Jahr 1349 wenigstens theilweise schon existirte, wissen wir; dass sie aber auch nicht viel früher aufgekommen sein wird, schliessen wir daraus, dass um dieselbe Zeit der ungemessene Kriegsdienst auch in den Verschreibungen für Güter culmischen Rechts gewöhnlich ausbedungen zu werden pflegt.

Dieselben Ursachen, die den bisher bei den Gütern culmischen

---

[362]) C. W. I, 134. [363]) Voigt, Cod. dipl. Pruss. Bd. IV, Urk. 99.

Rechts üblich gewesenen gemessenen Kriegsdienst in einen ungemessenen verwandelten, nämlich der immer mehr steigende Bedarf an bewaffneter Mannschaft, die nicht nur zur Vertheidigung eines beschränkten Gebietes verpflichtet war, diese selben Ursachen legten wol auch dem deutschen Bauernstand die Last des ungemessenen Kriegsdienstes auf.

Dass die Bauern dagegen von Anfang an zur Hülfe beim Burgenbau verpflichtet waren, lässt sich durch eine grosse Anzahl von Urkunden beweisen.[364]) Ob sie hiebei den unfreien Hintersassen ganz gleichgestellt waren, oder ob diese vielleicht mehr Handdienste zu leisten, jene aber mehr mit ihren Gespannen zu dienen hatten, ist nicht klar ersichtlich.*) Der Schluss der Handfeste für Schöndamerau,[365]) wo es heisst, sie haben beim Bau des Schlosses in Frauenburg Hülfe zu leisten: „et ipsi servicia et evectiones et operas exhibere teneantur", scheint darauf hinzudeuten, dass sie am Ende des 14. Jahrhunderts beim Burgenbau den eigentlichen Frohndienst zu leisten hatten.

Endlich haben wir noch die Scharwerkspflicht zu betrachten, zu der die deutschen Bauern ihren Herren gegenüber auch verpflichtet waren. Auch hier haben wir, wie bei der Verpflichtung zum Kriegsdienst die auffallende Erscheinung, dass sich bis ungefähr zur Mitte des 14. Jahrhunderts keine Spur von Scharwerkspflichtigkeit findet.**)

Die erste Bestimmung hierüber treffen wir in einer Urkunde aus dem Jahre 1338,[366]) wo 50 Hufen, die zu einem Dorf gegeben werden, 10 Jahre, wie es heisst: „ab omni onere servitutis", frei sein sollen.

Von nun ab finden sich die Scharwerksdienste (servicia rusticalia oder servicia domini) häufiger erwähnt, doch wird selten Genaueres

---

[364]) C. W. I, 193, 194, 196 etc.

*) In der Mark Brandenburg (cf. Korn a. a. O. p. 6) hatten die Bauern ausser dem Vorspanndienst, den wir später auch in unserer Provinz treffen, die sogenannte Burgwehre zu leisten, d. h. sie hatten die erforderlichen Fuhren bei Bauten der markgräflichen Festungen, Burgen etc. mit ihren Gespannen zu thun.

[365]) Voigt, Cod. dipl. Pruss. Bd. IV, Urk. 99.

**) In der Mark Brandenburg (cf. Korn a. a. O. p. 7) findet sich diese Scharwerkspflichtigkeit ursprünglich auch nicht, doch sehen wir, dass da zuweilen die Verpflichtung zum Burgenbaudienst in die Verpflichtung zum Scharwerksdienst umgewandelt wurde.

[366]) C. W. I, 290.

darüber bestimmt. Meistens wissen wir nur, dass die Scharwerkspflicht bestanden haben muss, weil Befreiung von ihr auf bestimmte Zeit erwähnt wird,[367]) oder weil wir später zugegebene oder zugekaufte Hufen, so lange sie unbebaut sind, vom Scharwerksdienst befreit sehen.[368]) Zuweilen werden, wie wir schon oben gefunden haben, solche zugegebene oder zugekaufte Hufen auch für immer vom Scharwerksdienst befreit, gleichviel ob sie nachher zur Vertheilung und Beackerung gelangen oder nicht.[369]) Ebenso sehen wir auch ein Mal, dass 6 Hufen, die schon einem oder mehreren zugewiesen sind, von der Scharwerkspflicht befreit werden (ebenso vom Decem und dem halben Zins), weil sie kaum culturfähig sind.[370])

Ueber das Wesen der Scharwerkspflicht erhalten wir durch diese Urkunden aber nicht die mindeste Aufklärung. Erst aus dem Jahre 1371 haben wir eine Handfeste, die den Scharwerksdienst genauer bestimmt.[371]) Es heisst hier: „Vort mer sullen die selbigen gebuer mir und meynen nochkomelyngen von iclicher hube eynen tag dynen czwuschen dem Schofsberge und der frouvenburg, ab is mir und meynen nochkomelyngen not tut. Ist is aber keyne not, so sullen sye dynen von iclicher huben eyne tag beynen den grenitczen des Dorfes Schofsberg alle jar vor allen dinst."

In einer etwas späteren Urkunde aus dem Jahre 1373 heisst es einfach nur:[372]) „und sullen myr und mynen rechten erben dynen wenne ader wie sie geheissen werden."

Aus dem Jahre 1391 haben wir sogar schon eine Handfeste, in der der Scharwerksdienst in einen Zins umgewandelt wird.[373])

Zunächst ist hier nun die Frage zu erörtern, ob diese Scharwerkspflicht von Anfang an bestanden hat. Ich glaube diese Frage ganz entschieden verneinen zu müssen. Wie wir früher gesehn haben, war Scharwerksfreiheit einer der Hauptvortheile, den das culmische Recht seinen Besitzern gewährte. Wir haben ferner schon gesehn, dass die Grundzüge dieses Rechts sich bis gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts

[367]) C. W. II, 134, 242, 351. [368]) C. W. II, 318. [369]) C. W. II, 195, 327, 331.
[370]) C. W. II, 356. [371]) C. W. II, 454. [372]) C. W. II, 476.
[373]) Voigt, Cod. dipl. Pruss. Bd. IV, Urk. 99.

in ihrer Reinheit erhielten, dann aber zum Nachtheile derer, die es empfingen, bedeutende Veränderungen erlitten.

Wenn wir unter diesen Verhältnissen die Scharwerkspflicht bis gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts nirgend erwähnt finden, so dürfte die Behauptung wol nicht zu gewagt sein, dass die deutschen Bauern, die in Dörfern culmischen Rechts sassen, ursprünglich sich auch der Freiheit vom Scharwerk erfreuten, und diese Last ihnen erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts auferlegt wurde.

Die zweite Hauptfrage ist natürlich die, wie gross die Last war, die mit dieser Scharwerkspflicht auf den deutschen Bauern ruhte. Wir müssen diese Frage leider unbeantwortet lassen, da unsere Urkunden, wie gesagt, die Scharwerkspflicht fast immer nur erwähnen, ohne genauer darauf einzugehn. Jedenfalls ist sie aber keine ungemessene, sondern stets eine genau bestimmte gewesen. Anfangs leicht, wurde sie im Lauf der Zeit allmählig immer schwerer und drückender, bis sie schliesslich eine unerträgliche Last wurde.

Diese so eben ausführlicher geschilderten Abgaben und Leistungen sind den Dorfbewohnern in den ersten Jahren fast immer erlassen worden. Wenn man bedenkt, dass das für ein zu gründendes Dorf bestimmte Land wol stets vollständig uncultivirt war, es also der Arbeit mehrerer Jahre bedurfte, es einigermassen ertragfähig zu machen, so wird man es ganz natürlich finden, dass den Dorfbewohnern immer eine Anzahl von Freijahren gegeben wurde.*)

Je nach der Beschaffenheit des Bodens war diese verschieden gross. Wir haben Dörfer, denen nur ein Freijahr gegeben wurde[374]) und Dörfer, die siebzehn Freijahre erhielten.[375])**)

Ob in den seltenen Fällen, wo keine Freijahre erwähnt werden, wirklich keine gegeben sind, ist mit Sicherheit natürlich nicht zu ent-

---

*) In einem Falle (C. W. II, 241) sehen wir sogar, dass ein Dorf, weil die ganze Landschaft (Barthen) durch die Litthauer verwüstet ist, zum zweiten Male Freijahre für den Zins erhält.

[374]) C. W. I, 134, 149. [375]) C. W. I, 274; II, 75.

**) In der Handfeste des Dorfes Benern 1316 (C. W. I, 178) werden den Dorfbewohnern zehn Freijahre bewilligt. Von einer bestimmten Anzahl von Hufen, die schon cultivirt sind, sollen sie aber schon nach fünf Jahren den vollen Zins geben.

scheiden. Warum sollten aber unter Umständen nicht auch schon cultivirte Hufen zur Gründung von Dörfern verwandt worden sein, wobei dann Freijahre natürlich keinen Sinn gehabt hätten.

Diese Freijahre bezogen sich zunächst, wie aus allen Urkunden zu ersehn ist, auf den Hufenzins. Auf das Pflugkorn haben sie sich jedenfalls aber auch bezogen, weil dieses ja überhaupt erst vom beackerten Lande gegeben wurde. Ausserdem ergiebt sich dieses aus einer ganzen Reihe von Verschreibungen. Später werden auch Freijahre vom Kriegsdienst und Scharwerksdienst erwähnt.*)

Höchst auffallender Weise findet sich nun seit dem Jahre 1349 gar nicht selten die Bestimmung, dass während der Freijahre ein Getreidezins zu geben ist, und zwar von jeder Hufe ein Scheffel Roggen. Unzweifelhaft wollte man die Freijahre, auf die die deutschen Bauern, weil sie fast immer gegeben wurden, einen gerechten Anspruch zu haben schienen, ihnen nicht vorenthalten, hielt es aber, vielleicht weil der Boden in den betreffenden Fällen besonders ertragfähig erschien, für unnöthig, während der Freijahre auf jede Einnahme zu verzichten.

Ausser den Abgaben und Leistungen, die auf den bäuerlichen Besitzungen ruhten, und die dem Oberherrn resp. dem Pfarrer zu Gute kamen, waren die Bauern nun noch zu Leistungen verpflichtet, die sich auf die Dörfer selbst bezogen. Hieher gehörte natürlich das Instandsetzen und Imstandehalten der Wege und Brücken, das Ziehen von Gräben und Errichten von Zäunen etc., wie es durch die Dorfordnung bestimmt war, und auf Befehl des Schulzen ausgeführt werden musste. Näheres berichten uns unsere Urkunden hierüber nicht.[376])

Neben den deutschen Bauern, die den Stamm der Bevölkerung der deutschen Dörfer bildeten, finden wir nun häufig noch andere Leute in den Dörfern wohnen, die rechtlich bald schlechter, bald günstiger als die deutschen Bauern situirt waren. Hierher gehören zunächst die

---

*) In zwei Ordensverschreibungen für Münsterberg (C. W. I, 204) und Ebersbach (C. W. I, 242) heisst es ausdrücklich, dass die Freijahre sich nicht auf den Hühnerzins beziehen sollen.

376) Genaueres hierüber in der Dorfordnung für das Dorf Gollembiewo: Froelich, Geschichte des Graudenzer Kreises I, p. 79, 80.

Gärtner.*) Voigt im VI. Band seiner Geschichte Preussens giebt eine ausführliche Schilderung ihrer Verhältnisse, meistens leider ohne anzugeben, woher er alle diese Nachrichten hat. Aus diesem Grunde und weil wir in unsern Urkunden so sehr wenig über sie finden, ist es uns unmöglich, das von Voigt Gesagte zu controliren.

In der Handfeste für das Dorf Freimarkt bei Heilsberg aus dem Jahre 1353[377]) wird eine Hufe zu vier Gärten bestimmt, von denen jeder eine halbe Mark Zins zahlen soll. Aus einer andern Urkunde ersehen wir,[378]) dass die Gärtner als Decem an den Pfarrer von jedem Garten zwei Hühner zu liefern hatten.

Was die rechtliche Stellung der Gärtner anbetrifft, so betrachtet sie Voigt als eine Art von Hintersassen, die kein eigentliches Erbe hatten, ihre Gärten nur auf zeitweilige Benutzung besassen und sie ohne Weiteres aufgeben mussten, wenn sie den Zins nicht pünktlich lieferten oder ihre anderen Pflichten nicht erfüllten.

Da diese Gärtner entschieden immer freie Leute waren, ist es wol fraglich, ob ihre Stellung wirklich eine so untergeordnete und abhängige gewesen ist, wie Voigt sie schildert, zumal wir ganze Gärtnerdörfer treffen, die zu culmischem Recht gegründet sind.[379])

Wie schon früher gesagt ist, finden wir in den deutschen Dörfern nun aber noch häufig Güter zu preussischem und culmischem Recht.[380]) Bei der Betrachtung der Verhältnisse der preussischen Freien ist schon gezeigt worden, dass diesen zuweilen gleich bei der Verleihung die Verpflichtung auferlegt wurde, wenn daselbst ein deutsches Dorf gegründet werden würde, in den Verband desselben einzutreten.

Wenn diese Verpflichtung nun in den meisten Verschreibungen auch fehlt, so waren die preussischen Freien wahrscheinlich doch immer im

---

*) Den preussischen Gärtnern entsprechen in der Mark Brandenburg die Kossäten. cf. Riedel a. a. O. p. 250—272.

[377]) C. W. II, 192. [378]) C. W. II, 293.

[379]) Voigt, Cod. dipl. Pruss. Bd. III. Urk. 132. — Korn a. a. O. p. 8 nimmt von den Kossäthen in der Mark Brandenburg an, dass sie ihre Ländereien ebenso wie die Hufner zu Erbzinsrecht besessen haben. Nur mussten sie statt der Spanndienste Handdienste leisten, weil sie keine Gespann haltenden Wirthe waren.

[380]) C. W. II, 198.

betreffenden Falle zum Eintritt in den Dorfverband oder zum Umtausch ihrer Besitzungen verpflichtet. Wir haben nämlich aus dem Anfange der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine ganze Reihe von Verschreibungen, in denen eingeborne Preussen in Dörfern eingesiedelt wurden. In den meisten Fällen haben sie in eben dem Felde Besitzungen gehabt, das zur Dorfmark bestimmt wurde. Sie werden in Folge dessen einfach in den Dorfverband hineingezogen, erhalten aber stets statt der betreffenden Haken, die sie bis dahin hatten, die gleiche Anzahl von Hufen.[361]) Zuweilen wird ihnen auch die Wahl freigestellt, ob sie die entsprechende Anzahl von Hufen in demselben Felde oder anderwärts im Bisthum annehmen wollen.[362])

Die Stellung dieser Preussen wurde in den meisten Beziehungen gar nicht geändert. Ebenso wie die ausserhalb des Dorfverbandes stehenden preussischen Freien erhielten sie häufig das Erbrecht für beide Geschlechter,[363]) das freie Verkaufsrecht, zuweilen auch die Zusicherung, dass sie von ihrem Besitz nicht vertrieben werden sollen,[364]) ebenso das gewöhnliche Wehrgeld von 30 Mark.[365])

Ihre Leistungen bestehen im ungemessenen Kriegsdienst, der Hülfe beim Burgenbau, der Abgabe des Pflugkorns und der Recognitionsgebühr. Indessen sehen wir auch zuweilen, dass solche Preussen zinspflichtig werden. So heisst es in der Verschreibung für das Dorf Strahlenberg[366]) (1349), die einzelnen Preussen (sie werden namentlich aufgeführt) sollen ihre Freiheit, die ihnen früher gegeben ist, behalten, und diese soll fünf Jahre dauern. Nach Ablauf dieser Freijahre sollen sie dann, wie die anderen Zinspflichtigen des Dorfes, von jeder Hufe eine halbe Mark und zwei Hühner geben.

Diese preussischen Besitzer gehören nun alle in so fern zum Dorfverband, als sie, wie wir schon früher gesehen haben, in geringen Sachen unter der Jurisdiction des Schulzen standen. Dass sie auch zu den Communallasten (Bessern von Brücken, Wegen etc.) herangezogen wurden, wird nur einige Male erwähnt, ist aber wol immer geschehen.

---

[361]) C. W. II, 138, 139, 318. [362]) C. W. II, 143, 146, 164.
[363]) C. W. II, 138, 139, 318. [364]) C. W. II, 138, 139. [365]) C. W. II, 361.
[366]) C. W. II, 147.

Schliesslich finden wir in den Dörfern auch noch zuweilen Güter zu culmischem Recht. Es werden diese entweder sofort bei der Location des Dorfes verliehen oder auch erst später, im letzteren Falle natürlich nur, wenn noch unbesetzte Hufen vorhanden waren, oder der Landesherr sich einen Theil der Dorfmark reservirt hatte. So wird in der Handfeste für das Dorf Hohenfeld[387]) (1369) dem Vater und einigen Brüdern des Schulzen (es sind Preussen) ein Gütchen von vier Hufen zu culmischem Recht verliehen. Sie haben dafür einen Reiter zu stellen und die gewöhnlichen Abgaben zu geben. Bei Klagen, die gegen sie erhoben werden, haben sie dem Schulzen Rede zu stehn. Höchst auffallender Weise haben sie auch demselben Scharwerksdienst zu leisten, wie die deutschen Bauern. Der Kriegsdienst, zu dem sie verpflichtet sind, muss der ungemessene sein, weil sie auf vierzehn Jahre von den Kriegsreisen befreit werden.

In der Handfeste für das Dorf Robawen bei Rössel[388]) (1363) erhält auch ein Verwandter des Schulzen (er ist ein Deutscher) ein Gütchen zu culmischem Recht unter den gewöhnlichen Bedingungen. Eine Mühle und Taberne darf er auf seinen 6 Hufen aber nicht bauen. In geringen Sachen steht er unter der Gerichtsbarkeit des Schulzen, in schweren unter der des Voigtes. Sein Kriegsdienst ist ebenfalls der ungemessene.

Aus einer Urkunde des Jahres 1317 ersehn wir ferner,[389]) dass eine Wittwe 12 Zinshufen gegen 6 Zinshufen, die zu einem Dorfe gehören, und die sie zu culmischem Recht frei von Zins erhält, eintauscht. Weil eigenes Gericht hier nicht angebracht erscheint, steht auch sie in geringen Sachen unter der Jurisdiction des Schulzen.

Doch ruhte auch auf solchen, jedenfalls immer ziemlich kleinen Gütern zuweilen die hohe und niedere Gerichtsbarkeit.[390])

Schliesslich sind hier noch einige Begünstigungen zu erwähnen, die sich nicht auf eine specielle Klasse der Dorfbewohnerschaft, sondern auf einzelne Dörfer im Allgemeinen beziehen. Hierher gehört zunächst, dass den Bauern zuweilen gestattet wurde, sich eine Burg oder Schanze zu erbauen, in die sie bei einem Einfall der Lithauer mit ihrer Habe

---

[387]) C. W. II, 435. [388]) C. W. II, 351. [389]) C. W. I, 182. [390]) C. W. I, 171.

flüchten könnten.[391]) Dann erhielten die Bauern zuweilen die Erlaubniss, frei kaufen und verkaufen, ja sogar einen Markt abhalten zu dürfen.[392]) Höchst auffallend und einzig dastehend ist endlich eine Bestimmung aus der Handfeste für das Dorf Waldow aus dem Jahre 1337.[393]) (Die ganze Verschreibung ist deswegen schon sehr auffallend, weil das Dorf „Jure hereditario" gegründet wird.) Es heisst hier: „Wenn Jemand einen von ihnen (den Schulzen) tödtet, so soll der Todtschläger 16 Mark geben. Wer einen von den Dorfbewohnern tödtet, zahlt 8 Mark. Wenn aber einer von den Schulzen oder andern Dorfbewohnern einen Diebstahl oder Todtschlag begeht, kann er seinen Hals lösen, wie es dem Voigte gefällt." Es ist dieses die einzige Bestimmung in unsern Urkunden, die sich auf ein Wehrgeld der Bauern bezieht, und ist keineswegs dazu angethan, weitere Folgerungen zu rechtfertigen.

Preussische Dörfer.

Ueber preussische Dörfer lässt sich nur sehr wenig sagen. Ob es im Ermlande überhaupt preussische Dörfer gegeben hat, die analog den deutschen Dörfern zu preussischem Recht gegründet waren, ist fraglich; unter unsern Urkunden befindet sich keine für ein preussisches Dorf. Die Ortschaften, die gewöhnlich preussische Dörfer genannt werden, sind, wie wir schon bei der Betrachtung der Verhältnisse der preussischen Freien gesehn haben, durchaus nicht Dörfer in dem gewöhnlichen Sinn. Ihre Bewohner stehen zu den preussischen Freien nicht etwa wie die deutschen Bauern zu den Besitzern culmischer Güter, sie unterscheiden sich von ihnen nicht durch geringern Grundbesitz, geringere Rechte und grössere Leistungen, sie stehen ihnen vielmehr völlig gleich, nur dass die einen auf Einzelhöfen sitzen, die anderen dagegen in Zusammensiedelungen wohnen, die man gewöhnlich mit dem Namen Dörfer bezeichnet. Für diese Dörfer sind keine Handfesten ausgestellt, sondern jeder einzelne Besitzer hat eine Verschreibung über seine Ländereien erhalten. In ihnen sind ferner keine Schulzenämter, weshalb die Jurisdiction durch den Voigt ausgeübt wird. (In dieser Beziehung ähnen

[391]) C. W. I, 194, 196. [392]) C. W. I, 167. [393]) C. W. I, 288.

sie den deutschen Dörfern, die von dem Grundherrn selbst ohne die Vermittelung eines Locators gegründet sind, und in denen der Grundherr auch die Stelle des Schulzen versieht.) Es ist endlich sogar nicht einmal zu ersehen, ob diese Dörfer wenigstens eine Dorfordnung gehabt haben, die sich als gemeinschaftliches Band um alle schlang, oder ob jeder für sich allein lebte, ohne auf seinen Nachbarn Rücksicht nehmen zu müssen.

Preussische Hintersassen.

Nachdem wir nun die einzelnen Klassen der freien Landbevölkerung Ermlands betrachtet, nachdem wir gesehen haben, welche Rechte einer jeden Klasse zukamen, zu welchen Leistungen eine jede verpflichtet war, bleibt uns noch übrig, den Stand der Hörigen oder Hintersassen näher ins Auge zu fassen.

Wie früher schon auseinandergesetzt wurde, erfolgte nach Niederwerfung des zweiten Aufstandes der Preussen in deren Lage eine vollständige Veränderung, indem im Allgemeinen alle Preussen, die sich an diesem Aufstande betheiligt hatten, in den Stand der Hörigkeit herabsanken, oder, wenn sie schon früher abhängig gewesen waren, in demselben verblieben.

Wie Töppen[394]) in seinem Excurse über die Verschreibungen für Stammpreussen im 13. Jahrhundert schon ganz richtig sagt, wurden diesen Hörigen ihre alten Besitzungen durchaus nicht immer gelassen. Viele dieser Hörigen wurden in andere Gegenden versetzt; denen, die vorher Freie und Edle gewesen waren, ihre Güter natürlich genommen und ihnen nur ein geringer Theil übrig gelassen.

Diese Besitzungen, die meistens wol nur einen oder zwei Haken*) gross waren, waren aber nicht ihr volles freies Eigenthum, sie besassen sie nur zu erblicher Nutzung; das Eigenthumsrecht daran war bei dem Herrn, dem die Grundstücke sammt den darauf sitzenden Familien verliehen waren.

Wir sind leider in der ungünstigen Lage, unter unseren Ver-

---

[394]) Script. rer. Pruss. I, p. 254.

*) In der Verschreibung für Jordanus und Nycolaus (1298) C. W. I, 105 sehen wir, dass ein höriger Preusse sechs Hufen besitzt.

schreibungen nur eine einzige zu haben, in der ein Stück Land, auf welchem ein höriger Preusse sitzt, verliehen wird.[395]) Dieses erklärt sich wol daraus, dass von der altpreussischen Bevölkerung des Ermlands ein verhältnissmässig nur kleiner Theil übrig geblieben war.*)

Aus unsern Urkunden wissen wir, dass noch im 14. Jahrhundert ein grosser, vielleicht sogar der grössere Theil Ermlands mit Sümpfen und Wäldern bedeckt war, das Land früher also nur stellenweise stark bevölkert gewesen sein kann. Rechnet man nun hinzu, dass gerade im Ermlande der Krieg am längsten und blutigsten gewüthet hat, die Zahl der Opfer, die er gefordert hat, also hier auch mit am grössten gewesen sein muss, so ist es wol sehr erklärlich, dass die Zahl der hörigen Preussen in Ermland eine verhältnissmässig geringe war.

Von diesen Familien behielten endlich noch sowol der Bischof als auch das Domcapitel unzweifelhaft den grössten Theil als ihre unmittelbaren Hintersassen für sich selbst zurück.

Die meisten deutschen Ansiedler und bevorzugten Preussen erhielten daher Stücke Landes, die entweder noch nie cultivirt gewesen oder in Folge des Krieges und aus Mangel an Arbeitskräften wieder wüste geworden waren.

Da in jener Zeit an eine freie Arbeiterklasse, wie wir sie heute zu Tage so zahlreich besitzen, nicht gedacht werden kann, geriethen die so Belehnten oft in die übelste Lage, und jedenfalls wird es sich

---

[395]) C. W. I, 105.

*) Bender (p. 57) meint gerade im Gegentheil, dass im Ermlande sehr viele hörige Preussen gewesen seien. Er sagt, dass wir da, wo neben den Abgaben vom mansus sich auch Abgaben vom uncus erwähnt finden, immer neben deutscher auch preussische Bevölkerung zu vermuthen haben. Diese Ansicht ist aber nicht richtig. Aus einer Reihe von Verschreibungen (C. W. I, 140, 169, 174, 282 etc.), in denen Abgaben von den Hufen sowol wie von den Haken erwähnt werden, sehen wir, dass auf ihnen noch keine Hintersassen sitzen können, weil es immer heisst: „Wenn sie Hintersassen bei sich locirt haben werden etc.“ Es sprechen diese Urkunden gerade für meine Ansicht, dass im Ermlande verhältnissmässig wenig Hörige gewesen sind, und diese daher von anderen Landestheilen herbeigezogen werden mussten. Dass auch da, wo noch keine Hintersassen sind, doch Abgaben vom uncus erwähnt werden, ist so zu erklären, dass man natürlich annahm, jeder werde sein Gut, oder einen Theil desselben mit Hintersassen besetzen, weil dieses damals die einzig mögliche Art der Bewirthschaftung war.

hieraus mit erklären, dass wir ziemlich häufig Güter wenige Jahre nach ihrer Verleihung schon wieder wüste finden.

Ob zuweilen auch unabhängige Deutsche aus freiem Willen in dieses Abhängigkeitsverhältniss der Hörigkeit getreten sind — ein rechtliches Hinderniss konnte dem kaum im Wege stehen — ist für unsere Zeit sehr fraglich; mindestens geschah es äusserst selten, da bei dem damals noch vorhandenen Landüberfluss wol jeder deutsche Einwanderer mit einem je nach seinen Verdiensten grösseren oder kleineren selbstständigen Gute beliehen wurde, oder doch wenigstens in einem Dorfe ein freies Bauerngut oder Gärtnergrundstück erhielt.

Dem eben geschilderten Uebel wurde nun einigermassen dadurch abgeholfen, dass die hörigen Preussen nicht an die Scholle gefesselt waren.*) Es ist dieses eine sehr eigenthümliche Erscheinung, dass eine zahlreiche Klasse von Hörigen, die zu ihrem Herrn in einem fest ausgebildeten Abhängigkeitsverhältniss stand, die vor allen Dingen mit ihrem ganzen Eigenthum, Sclaven gleich, ihren Herren verliehen wurde, dass diese unbestreitbar das Recht hatte, ihren Herrn zu wechseln.

Für diese Thatsache, die auch schon Voigt annimmt, haben wir einmal eine ganze Anzahl directer Beweise,[396]) andererseits folgt sie aber auch aus verschiedenen Urkunden, in denen ausdrücklich gesagt wird:[397]) „Wenn sie Preussen bei sich lociren werden, so sollen sie etc.“

---

*) Wie weit die slavische Bevölkerung in der Mark Brandenburg von den deutschen Kolonisten abhängig gewesen ist, lässt sich bei dem grossen Mangel an Quellen hierüber nicht nachweisen. In der Prignitz und Uckermark scheint es ähnlich wie in Preussen gewesen zu sein, wenigstens finden wir, dass die Hintersassen dort gegen Entrichtung eines Abzugsgeldes auch ihren Herrn wechseln durften. Riedel a. a. O. II, p. 273 ff.

Im Gegensatz zu der Ansicht Riedels nimmt Korn a. a. O. p. 8 f. an, dass die unterworfenen Wenden neben den deutschen Bauern mit gleichen Rechten angesessen waren.

[396]) a) Voigt, Gesch. Preussens III, p. 457 Anm. 2. „Is das ymant erer lüte von yn czyn wil, der zal yn geben eynen virdung, in der selbigen wyse mogen unsere lüte williclich czu yn czyn.“

b) Verschreibung Conrads von Thierberg für Pygant (1277), Elbing. Comthureibuch p. 89 (mitgeth. Altpr. Monatsschr. 1875 p. 129, Preuss. Regesten von Perlbach).

c) Verschreibung Mangolds von Sternberg für Mandio (1280), Elbinger Comthureibuch p. 92 (Altpr. Monatsschr. 1875 p. 136, Preuss. Regesten von Perlbach).

[397]) C. W. I, 140, 161, 192, 174, 282 etc. und Voigt, Cod. dipl. Pr. I, Urk. 54.

was nur dann einen Sinn hat, wenn auf ihrem Gute noch keine Hintersassen sitzen, es ihnen aber freisteht, solche von anderwärts herbeizuziehen.

Wenn die Hintersassen ihren Herrn verliessen, hatten sie ihm gewöhnlich einen Vierdung als Abzugsgeld zu zahlen.[398]) Wahrscheinlich ist es, dass sie ihn auch eine gewisse Zeit vorher von ihrem Vorhaben in Kenntniss setzen mussten, damit er sich nach einem Ersatz für sie umsehen konnte. Das bewegliche Eigenthum blieb den Hintersassen bei einem solchen Wechsel wol jedenfalls unverkürzt.

Dieses Fortzugsrecht konnte dem Mangel an Arbeitskräften in Ermland aber nur dann abhelfen, wenn es auch den Hintersassen im Ordensgebiet und den übrigen Bisthümern freistand, nach dem Ermland zu ziehen. Dass dieses, wenigstens für das Ordensgebiet, wirklich der Fall gewesen ist, ersehn wir aus einer Stelle in dem Excurse von Töppen,[399]) wo es heisst, dass der Orden den Bischof von Ermland sich dadurch hoch verpflichtete, dass er seinen Hintersassen das Abzugsgeld erliess, das Fortziehen derselben also noch mehr erleichterte.

Um nun aber ein zu häufiges Verziehen der Hintersassen zu verhindern, um in diese Verhältnisse eine gewisse Stätigkeit hineinzubringen, war die Lage der Hintersassen überall gleichförmig gestaltet worden. Es kann dieses als allgemein geltend angenommen werden, dass der Landesherr seine Vasallen verpflichtete, ihre Hintersassen genau ebenso zu stellen und zu behandeln, wie er es mit seinen eigenen that.[400])

Einerseits sollte dadurch einer Ueberbürdung der Hintersassen durch ihre Gutsherrn vorgebeugt werden, andrerseits darf man wol aber auch annehmen, dass damit eine stellenweise zu günstige Situirung der Hinter-

---

[398]) Die Verschreibungen unter a und b in Anm. 404.

[399]) Script. rer. Pruss. I, p. 256.

[400]) Voigt, Cod. dipl. Pruss. I, 54 und C. W. I, 71 und 105. Die einzelnen Stellen lauten: Voigt a. O. „Er darf Leute aus allen Nationen bei sich ansiedeln, dummodo Pruthenis, si quos locaverit in eundem rigorem, quem nos nostris Pruthenis injunxerimus, injungant et ipsi.“ C. W. I, 71: „Concedimus insuper predictis feodalibus et eorum heredibus, ut rusticos eorum et homines eo jure ac more, quo fratres nostri suos judicant homines, valeant judicare.“ C. W. I, 105: „Qui videlicet Pruthenus aut sui heredes aut successores sepedictis Jordano et Nycolao et eorum veris heredibus aut successoribus servire tenebuntur eodem servicio totaliter, quo nobis servire consuevit,“

sassen vermieden werden sollte, weil eine solche nur Veranlassung zu fortwährendem Hin- und Herziehen der Hintersassen gegeben hätte.

Etwas, was aber noch mehr als diese Gleichstellung der Hintersassen dazu beigetragen hat, diesen Verhältnissen Stätigkeit zu verleihen, war das Erbrecht, das die Hintersassen an dem von ihnen bebauten Lande hatten. Wenn es dem Hintersassen auch freistand, seinen Herrn zu wechseln, so hatte der Herr doch keineswegs das Recht, seine Hintersassen willkürlich von seinem Gute zu entfernen. Dieser besass sein Land vielmehr zu erblicher Nutzung, d. h. er vererbte es auf seine männlichen Nachkommen.

Dass hier nur das Erbrecht der Söhne gegolten haben kann, liegt ja schon in der Natur der Sache, da sowol die Bewirthschaftung des zugewiesenen Landes, sowie die Frohn- und Kriegsdienste sich nur von Männern verlangen liessen. Ob beim Vorhandensein mehrerer Söhne dieses Erbrecht sich nun auf alle gleichmässig erstreckte, oder ob nur einer (vielleicht der älteste oder einer, der vom Gutsherrn dazu bestimmt wurde) an die Stelle des Vaters trat, lässt sich bei dem gänzlichen Mangel an Nachrichten hierüber nicht feststellen. Der Stellen, die sich auf das Erbrecht in Betreff des Guts der Hintersassen beziehen, sind nur wenige. An einer Stelle heisst es,[401]) der Gutsherr erhalte die Erbschaft (hereditas) seiner verstorbenen Hintersassen. An einer anderen Stelle[402]) wird gesagt, der Gutsherr erhalte nach dem Tode seines Hintersassen, der keine Erben hat, freie Verfügung über dessen Sachen (de eorum rebus disponendi facultas). Eine dritte Stelle besagt,[403]) dass der Gutsherr, wenn einer seiner Hintersassen ohne Erben stirbt, den dritten Theil von dessen Erbschaft (hereditas), welche auch Palayde genannt wird, erhalten solle, während dem Landesherrn zwei Drittel davon zufallen. In einer vierten Verschreibung[404]) endlich wird dem Gutsherrn die Hinterlassenschaft (reliquiae) eines Hintersassen, der ohne Erben stirbt, und welche Palayde heisst, ganz bewilligt.

Es fragt sich nun natürlich zunächst, was unter den Ausdrücken hereditas, res und reliquiae zu verstehen ist.

---

[401]) C. W. I, 89. [402]) C. W. I, 131. [403]) C. W. I, 174. [404]) C. W. I, 206.

Hereditas bedeutet in der culmischen Handfeste und auch sonst gewöhnlich den Grund und Boden, den Jemand besitzt, res und reliquiae dagegen deuten wol auf das bewegliche Eigenthum. Da die Hintersassen nun aber nur ein erbliches Nutzungsrecht an dem von ihnen bebauten Lande hatten, der Gutsherr dagegen das Eigenthumsrecht besass, so ist es unmöglich, dass hereditas hier den Grund und Boden bedeutet, da man einem das nicht mehr besonders bewilligen kann, was ihm schon rechtlich zukommt. Hiezu kommt nun noch, dass res und reliquiae entschieden das bewegliche Eigenthum bezeichnen, und dass in dem einen Falle auch zwei Drittel der hereditas an den Landesherrn fallen, was, wenn hereditas die unbewegliche Habe bezeichnete, nicht gut denkbar sein würde.

Wir werden daher unter hereditas, res, reliquiae, Palayde immer das bewegliche Eigenthum zu verstehen haben.

Die zweite Schwierigkeit bereitet uns der Ausdruck Erbe (heres). Sind hierunter nur die Söhne oder auch die Töchter verstanden? Es lässt sich diese Frage aus Mangel an Nachrichten nicht ganz sicher entscheiden, doch ist es bei der günstigen Situation, in der wir die Hintersassen im 13. und 14. Jahrhundert sehen, wol wahrscheinlich, dass auch die Töchter an die bewegliche Habe ihres Vaters Erbansprüche hatten.

Hienach verhielt sich die Sache so, dass, wenn ein Hintersasse starb, ohne Söhne zu hinterlassen, das von ihm bebaute Land sofort an den Gutsherrn zurückfiel, während die Töchter und die Wittwe sich in das bewegliche Eigenthum theilten. Waren auch diese nicht vorhanden, so erhielt der Gutsherr meistens das ganze bewegliche Eigenthum, musste zuweilen dem Landesherrn aber auch einen Theil davon abtreten.

Für die Wittwen, die durch den Tod des Mannes natürlich immer in eine sehr bedrängte Lage geriethen, sorgte der Landesherr zuweilen noch dadurch, dass er die Gutsherrn, für sie in entsprechender Weise zu sorgen verpflichtete.[105])

---

[105]) a) Voigt, Geschichte Preussens Bd. VI, p. 577 Anm. 3. b) Verschreibung

Ueber die Jurisdiction, die die Gutsherren über ihre Hintersassen hatten, ist schon bei Behandlung der einzelnen Klassen der Freien gesprochen und nichts mehr hinzuzufügen.

Bei den Leistungen, die auf den Hintersassen ruhten, haben wir zwischen solchen zu unterscheiden, die sie dem Landesherrn, und solchen, die sie ihrem unmittelbaren Gutsherrn zu leisten, verpflichtet waren. Dem Landesherrn gegenüber waren die Hintersassen nur zum ungemessenen Kriegsdienst verbunden, d. h. sie mussten, wenn sie dazu aufgefordert wurden, sowol an den Kriegsreisen theilnehmen, als auch zur Landesvertheidigung sich stellen. Beim Burgenbau waren sie die eigentlichen Arbeiter, während ihre Herren nur zu ihrem Schutz bewaffnet erschienen.

Selbstverständlich dienten diese Hintersassen nur zu Fuss. Dass einzelne aber auch zu Rossdiensten verpflichtet gewesen sein müssen, folgt aus zwei Stellen,[406]) in denen es ausdrücklich heisst, sie sollen dienen „tam equites quam pedites". Doch war dieses jedenfalls eine sehr seltene Ausnahme und konnte nur die treffen, die ein aussergewöhnlich grosses Stück Land zur Benutzung erhalten hatten.

In der Verschreibung für die ermländischen und natangischen Lehnsleute[407]) heisst es dann weiter: „Nec ad alia servitia nostre domui sunt obnoxii, sed suis dominis feodalibus videlicet supradictis". Wenn es nun trotzdem gleich darauf heisst, das Pflugkorn solle von dem Herrn sowol wie von den Hintersassen gegeben werden, so scheint dies mit dem eben Gesagten in offenem Widerspruch zu stehn. Dieselbe Bestimmung, dass die Hintersassen zur Lieferung des Pflugkorns verpflichtet sein sollen, findet sich dann auch noch in einigen anderen Verschreibungen.[408]) Trotz dieser Stellen ist aber die Annahme unmöglich, das die Hintersassen das Pflugkorn zu geben gehabt haben.*)

Das Pflugkorn ist für die Freien dieselbe Abgabe, die der Decem

---

Conrads von Thierberg für Pygant im Elbinger Comthureibuch p. 89. c) Töppen in seinem Excurse über Verschreibungen für Stammpreussen im 13. Jahrhundert in den Script. rer. Pruss. I, p. 256 Anm. 4.

[406]) C. W. I. 62, 71. [407]) C. W. I, 71. [408]) C. W. I, 62, 153.

*) Töppen (Scr. rer. Pr. I, p. 264) meint, das Pflugkorn sei auch von den Hintersassen zu geben.

für die Hörigen ist. Deshalb ist es höchst unwahrscheinlich, dass Jemand zu diesen beiden Abgaben verpflichtet gewesen sein soll. Ein weiterer Beweis hiefür liegt darin, dass die unmittelbaren Hintersassen des Landesherrn und die Hintersassen der einzelnen Gutsherren zu denselben Abgaben und Leistungen verpflichtet waren. Dass die unmittelbaren Hintersassen des Landesherrn das Pflugkorn nicht zu geben hatten, bedarf aber wol keines Beweises.

Die angeführten Stellen lassen sich nun aber ganz ohne Zwang so erklären, dass die Gutsherrn nicht allein für die Hufen, die sie selbst bewirthschafteten, sondern auch für diejenigen, welche sie mit Hintersassen besetzt hatten, das Pflugkorn geben mussten.

Die Leistungen der Hintersassen an ihre Gutsherrn lassen sich nun in Frohndienste und Abgaben zerlegen.

Die Bewirthschaftung eines grösseren Gutes in jener Zeit haben wir uns so zu denken, dass der Gutsherr einen Theil des Landes für sich selbst behielt, den anderen aber an Hintersassen austhat. Diese hatten dann sowol ihre eigenen Aecker zu bestellen, als auch den ihres Herrn, sie hatten eben die Scharwerksdienste zu leisten, die in Säen, Ernten, Heuschleppen, Holzfahren etc. bestanden.

Jedenfalls waren diese Dienste aber nicht ungemessen, sondern genau geregelt, damit die Hintersassen nicht an der Bestellung ihrer eigenen Aecker gehindert würden.

Von dem Ertrage dieser hatten sie dem Gutsherrn den zehnten Theil (Decem) abzuliefern. Ob sie gleich die zehnte Garbe geben mussten oder den zehnten Theil des gedroschenen Getreides ist nicht ersichtlich. Es stand dieses wol ganz in dem Belieben der Herren.

Ausser dem Decem finden wir nun aber noch einen Geldzins, den die Hintersassen ihren Herren zu geben hatten. Ueber seine Natur erfahren wir aus unseren Quellen nichts, da sie ihn überhaupt nur einige Male ganz beiläufig erwähnen.[409]) Wahrscheinlich war es ein Zins, der von jedem Haken entrichtet werden musste. Bemerkenswerth ist hiebei nun noch, dass wir im 13. Jahrhundert und in der ersten Hälfte

[409]) C. W. II, 177, 373, 386.

des 14. Jahrhunderts diesen Zins nie erwähnt finden. Wo die Leistungen der Hintersassen bestimmt werden, wird des Zinses nie gedacht.[410]) Es liegt daher die Vermuthung nahe, dass dieser Zins, wie Töppen auch schon annimmt,[411]) erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts aufgekommen ist.

Aus unseren citirten Verschreibungen ersehen wir aber noch, dass für diesen Zins auch Freijahre gegeben wurden. Vielleicht wurden den Hintersassen immer so viele Freijahre für ihre Leistungen gegeben, als dem Gutsherrn von der Landesherrschaft bewilligt wurden.

Dass die Hintersassen zur Zahlung des Wartegeldes und zur Lieferung des Decems an den Pfarrer verpflichtet waren, ist schon früher gesagt worden.

Endlich ist hier noch eine Verschreibung zu betrachten,[412]) die deshalb sehr interessant ist, weil sie die einzige Verschreibung ist, die wir für hörige Preussen ausgestellt finden. Eigentlich sind es allerdings nicht mehr Hörige, sondern Halbfreie, denen der Decem für immer erlassen wird. Unter den „denarii servitiales", für die sie sechs Freijahre erhalten, dürfte wol der Zins der Hörigen zu verstehen sein. Ausser dem Versprechen, dass sie von ihrem Lande nicht vertrieben werden dürfen, erhalten sie auch ein Wehrgeld von 12 Mark. Zur Zahlung des Wartegeldes sind sie verpflichtet. Ihre Kriegspflicht erstreckt sich nur auf die Vertheidigung der Burg Heilsberg.

Werfen wir schliesslich noch einen Rückblick auf das, was bei Betrachtung der einzelnen Klassen der ländlichen Bevölkerung gesagt worden ist.

Wir finden in Preussen zwei verschiedene Nationalitäten, die alten unterworfenen Preussen und die siegreichen deutschen Einwanderer.

---

[410]) Voigt, Cod. dipl. Pruss. I, p. 54 Verschreibung für Dietrich von Tiefenau (1242). — Verschreibung Meinhards von Querfurt über das Gut Pocarben. (Altpr. Monatsschr. von 1874 p. 274 u. 275.) — Kreuzfeld, Ueber den Adel der alten Preussen p. 44, 45, Urk. 4: Verschreibung für Otto von Russen (1288). p. 47, 48, Urk. 7: Verschreibung für Jonico.

[411]) Script. rer. Pruss. I, p. 255 Anm. 4.

[412]) C. W. I, 162.

Es stehen sich diese Klassen nun aber durchaus nicht so schroff gegenüber, als man nach einem dreiundfünzigjährigen blutigen Kampfe erwarten sollte. Allerdings ist ein grosser Theil der Preussen hörig; doch dürfen wir hiebei nicht vergessen, dass vielleicht die meisten davon schon vor der Ankunft des Ordens in Abhängigkeit lebten, und die anderen erst in Folge wiederholter Empörungen unfrei wurden. Auch hat, wie wir gesehen haben, diese Hörigkeit so milde Formen, dass sie kaum den Namen „Hörigkeit" verdient. Den übrigen Theil der Preussen sehen wir als freie Besitzer bald kleinerer bald grösserer Güter, eine nicht unbeträchtliche Anzahl sogar den Deutschen ganz gleich gestellt.

Die deutschen Einwanderer, unter denen wir wol Vertreter aller deutschen Stämme finden, treffen wir hier in einer überaus günstigen Lage. Unter diesen Umständen ist es erklärlich, dass man die Regierung Winrichs von Kniprode das goldene Zeitalter Preussens genannt hat.

Wie ganz anders dagegen ist das Bild Preussens schon im 15ten Jahrhundert. Der Adel im Kampf gegen den Landesherrn, der Mittelstand heruntergekommen, die Bauern schwer belastet, die Hörigen zu Knechten gemacht; eine Veränderung so traurig, wie wol selten eine.

Die ersten Anfänge zu diesem Umschwung der Dinge reichen aber schon bis in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts hinauf, schon in der Blüthezeit beginnt der Verfall. Die allmählige Verschlechterung des culmischen Rechts, die grösseren Lasten, die den einzelnen Klassen auferlegt wurden, sie bilden schon den Anfang jener traurigen Veränderung. Vielleicht wird später das Material für die Geschichte dieser Zeit es uns ermöglichen, dieser Veränderung Schritt für Schritt zu folgen.

Sehr ähnlich wie in Preussen lagen die Verhältnisse in der Mark Brandenburg. Die einheimischen Slaven und die erobernden Deutschen entsprechen vollkommen den alten Preussen und dem deutschen Ritterorden. Leider sind wir über das politische Verhältniss, in dem die Slaven am Ende des Kampfes zu den Deutschen standen, sehr wenig orientirt. Wir wissen nur so viel, dass um die Zeit, als der deutsche Orden die Eroberung Preussens begann, in Brandenburg die Macht des Adels schon zu einer Höhe gestiegen war, wo für die Entwickelung eines freien Mittel- und Bauernstandes kein Raum mehr übrig blieb.

Fassen wir hier noch den dritten bedeutenden Schauplatz deutscher Kolonisationsthätigkeit ins Auge, nämlich Schlesien, so finden wir da andere Verhältnisse.

Wenn in Preussen und der Mark Brandenburg die Deutschen als Eroberer erschienen, wenn sie da, das Schwert in der Hand, kolonisirten, so war ihre Thätigkeit in Schlesien eine friedliche. Sie konnten den Slaven nicht als Herren gegenübertreten, sie waren ihnen gleichberechtigt. Allerdings sind sie von vielen Lasten, die auf den Slaven ruhten, befreit, allerdings ist, wo deutsche und slavische Sitte einander widersprachen, im Laufe der Zeit die deutsche Sitte überall siegreich geblieben, allein es ist dieses immer ein Sieg, den die höhere deutsche Cultur, nicht das Schwert erfochten hat.

Als friedliche Kolonisten waren die deutschen Einwanderer aber natürlich lange nicht so günstig situirt, als da, wo sie als Sieger erschienen. Auch konnten deutsche und slavische Institutionen nicht rein neben einander bestehen, es musste eine Mischung eintreten, die nicht zum Vortheil der deutschen Kolonisten war.

Ein Blick auf diese drei Länder zeigt uns nun, dass Preussen jedenfalls das Land ist, in dem die Verhältnisse für die einzelnen Bevölkerungsklassen am günstigsten lagen. Wenn der deutsche Orden nicht so lange dem mächtigen Landadel und den grossen Handelsstädten jeden Antheil an der Verwaltung verweigert und damit ihren Abfall an Polen herbeigeführt hätte, wer will sagen, wie es heute in unserer Provinz aussehen würde? —

Urpreussen

(das erste Buch aus dem Manuscript einer Kirchengeschichte der Provinz Preussen probeweise mitgetheilt)

von

Adolf Rogge.

Erstes Kapitel.

Urgeschichte.

Lage des Landes und Bestandtheile desselben seit 1777. Dunkle Urzeit. Die Perioden der Lappen, Finnen, Aestier, Gothen, Slaven. Die skandischen Gothen in Witland und Ermland. Die Dänen in Samland. Der gemeinsame Name Preussen und seine Herleitung. Sprache.

Das interessanteste Königreich der Neuzeit, das Königreich Preussen verdankt seinen Namen einem Landstrich, der sich heute von 52° 54′ bis 55° 53′ nördlicher Breite und von 34° 22′ bis 40° 25′ östlicher Länge erstreckt, auf einem Gebiete von 1178 Geviertmeilen. In einer Längenausdehnung von etwa 80 Meilen zieht es sich von S.-O. nach N.-O. von der westlichen Grenze des Deutsch-Croner Kreises bis zur russischen Grenze bei Memel und bildet einen ca. 20 Meilen breiten Landstreifen, der sich jedoch im N.-O. und besonders im S.-W. zu nur wenige Meilen breiten Zipfeln verengt. Im S. stösst er an die Provinz Posen, im N. an hinterpommersche Kreise und die Ostsee. Ursprünglich waren die Grenzen des Preussenlandes noch enger gezogen, denn das alte Preussen östlich der Weichsel umfasst nur ein Gebiet von etwa 878 Geviertmeilen. Das ist das alte Bernsteinland, das Land der Sage und Sehnsucht für die Culturvölker des Alterthums.

Natur und Geschichte haben in diese dem Meer entstiegenen Schollen ihre Räthsel mit wunderbaren Hieroglyphen eingezeichnet. Trotz einer fast unübersehbaren Fülle geistreicher und scharfsinniger Vermuthungen und Behauptungen, ja zum Theil vielleicht wegen derselben ist es bis

auf den heutigen Tag dem Riesenfleisse zahlreicher Forscher nicht gelungen die Urzeit des Bernsteinlandes in das helle Licht der Geschichte zu stellen. Entweder versucht man immer von Neuem die wesenlosen Schatten der Sage mit Fleisch und Blut zu bekleiden, oder man löscht dieselben einfach weg und vertilgt mit einem kalten „Wir wissen's nicht" die letzten schwachen Spuren einer merkwürdigen Vergangenheit.

Eben so tiefes Dunkel wie über dem eigentlichen alten Preussenlande lagert auch über den Districten an dem linken Ufer der untern Weichsel, dem alten Pommerellen, auch früher Ostpommern oder Kleinpommern genannt, welches 1777 mit dem altpreussischen Antheil auf dem rechten Weichselufer und dem grosspolnischen Antheil zu beiden Seiten der Netze zu einer Provinz vereinigt wurden.

Friedrich der Grosse hat denselben auf den Vorschlag seines Ministers Herzberg den Namen „Westpreussen" gegeben. Ueberall ist auch hier „streitiger Boden in eminentem Sinn" [1]) dessen verschiedenartige Bestandtheile einer einheitlichen Geschichtsdarstellung grosse Schwierigkeiten bereiten. Für die älteste Zeit sind diese verhältnissmässig am geringsten. In ihr ging die Geschichte der ganzen Provinz Preussen in der des europäischen Nordens auf. Die Völkerschaaren, welche vom Wolchonskiwald, den Karpathen und Sudeten in das von den Meereswogen verlassene Ostseebecken herniederstiegen, folgten sicher dem Lauf der Ströme, welche in der Richtung von der russisch-polnischen Grenze nach dem Meere hin die Provinz Preussen durchziehen. Dieselben bestimmten die Verkehrsgebiete derselben bis in die Neuzeit, wo durch den ehernen Schienenstrang dem Handel und Wandel neue Bahnen eröffnet wurden. Wie das eintönige Rauschen der Wogen, denen sie nachzogen, ist die Geschichte jener Völker verklungen, wenn bei ihrer mehr oder minder geringen Bildungsstufe überhaupt von einer Geschichte die Rede sein kann. Spurlos spülten Niemen, Pregel und Weichsel ihr Blut ins Meer, wenn die Wellen dieser Ströme bei wilden Grenzkämpfen mit demselben geröthet wurden.

---

[1]) So sagt F. W. F. Schmitt, „Land und Leute in Westpreussen" Zeitschr. für preuss. Gesch. u. Landeskunde. Jahrg. 1870, S. 189 ff.

Am deutlichsten dürften die einzelnen Ablagerungen des grossartigen Völkergeschiebes, welches sich ähnlich den Diluvialschichten des Bodens, den es betrat, allmälig im Norden Europas aufthürmte, zu erkennen sein, wenn man die Lage der russischen Ostsee-Provinzen, so wie der unter gleichen Graden gelegenen skandinavischen Ortschaften zur Schnur für die wenigen Perlen macht, welche die Geschichtsschreiber des Alterthums uns für die Urzeit des europäischen Nordens überliefert haben. Dieser Weg, der uns der glücklichste dünkt, ist auch von neuern Forschern, wie uns scheint, nicht ohne Erfolg betreten worden.[2]) Das von ihnen angehäufte Material verstattet es bereits ein summarisches Ergebniss ihrer Untersuchungen festzustellen. Die Lappen, welche heute in drei schwach bevölkerten Kirchspielen Finnmarkens ihrem baldigen Untergange entgegensehen, besassen einst den ganzen Norden Europas. Nach ihrer Sprache der uraltaischen Völkerfamilie angehörig, bezeichnen sie sich noch heute selbst als einen Tschudenstamm. Ihren jetzigen Namen verdanken sie den Finnen, die sie Loppu d. i. Grenzvolk (finis, extremitas) nannten. Derselbe reicht nicht über das 12. Jahrhundert hinaus. Die Lappen selbst nennen sich ebenso wie die Finnen mit demselben nationalen Namen „Suome," Same, ein Wort, welches gleich dem altschwedischen „Fenn" einen Morast bedeutet[3]) und wohl ohne Frage dem preussischen Samland den Namen gegeben hat. Im Russischen ist es in der Form „Ssum" erhalten, welches Wort gleichfalls zur Bezeichnung von Lappen und Finnen dient. Obwohl an Leib und Seel' Sinn und Art grundverschieden, gehören, wie Sprachforscher behaupten, beide Stämme derselben Völkerfamilie an und sind schon von Tacitus mit einander verwechselt worden. Bei diesem ist Finnland nicht als ethnographische, sondern lediglich als geographische Bezeichnung eines Gebietes zu fassen, welches zu seiner Zeit noch von Lappen bevölkert war.[4]) Auf diese allein passt seine in kurzen Schlagworten

[2]) Zur alten Gesch. Finnlands nach den Forschungen des Freih. W. J. A. v. Tettau. Ausland. Jahrg. 1874, No. 34 (24. Aug.) S. 666—70.

[3]) Geijer, Gesch. Schwedens I. Hamb. Perthes. 1832. S. 89. Schmitt S. 189. Suomalaiset Sumpfbewohner.

[4]) Tettau a. a. O.

abgefasste Skizze:[5]) „Bei den Fennen herrscht wunderbare Wildheit, scheussliche Armuth. Keine Waffen, keine Pferde, keine Götter! Kraut zur Nahrung, Fell zur Kleidung, die Erde zum Lager! Ihre einzige Hoffnung ruht auf den Pfeilen, welche sie beim Mangel des Eisens an Knochen schärfen. Die Jagd nährt Männer und Weiber, welche die erstern allerwärts begleiten und ihren Theil an der Beute fordern. Keinen andern Zufluchtsort haben die Kinder vor wilden Thieren und Regengüssen, als dass man sie in irgend einem Geflecht von Zweigen birgt. Hier erholen sich die Jünglinge, hier ist die Ruhstatt der Alten. Aber sie halten das für glücklicher als unter Seufzen das Feld zu bebauen, sich mit Häusern zu mühen und um eignes und fremdes Glück in Furcht und Hoffnung zu schweben. Sicher vor Menschen und Göttern haben sie das Höchste erreicht, sie haben keine Wünsche."

Vielleicht hat die Sage den Lappen um seiner Bedürfnisslosigkeit willen an die Götter gerückt und verklärt. Keine Spuren hat er in den südlichern Gebieten seiner einstigen Wohnsitze zurückgelassen, als jene reizenden Märchen, von den bald wohlthätigen, bald heimtückischen Kauken und Alraunen, auf deren leicht bewegliche Lager und Höhlen noch heute mannigfache Ortsnamen hinweisen.[6]) Die noch jetzt bei den Littauern und dem ostpreussischen Landvolk unvergessene Zwergsage bildet sicher einen der ältesten Bestandtheile der altpreussischen Religion. Das Urbild ihrer Helden ward der kleine Lappe, des Landes ursprünglicher Herr, nachdem er sorglos den Fuss in noch wildere Gegenden gesetzt, um einem verwandten, aber mächtigern Stamme zu weichen. Zu des Gothen Jornandes und des gleichzeitigen Procopius Zeiten (ca. 550) hatten die Lappen bereits unter der Bezeichnung Scrithifinni ihre leichten Hütten in Lappland aufgeschlagen und streiften noch im elften Jahrhundert unter denselben Breitengraden oberhalb Wermlands in den Wildnissen Dalekarliens umher.[7])

Hinter den leichtlebigen Lappen drängten die letzten Vertreter der Tschuden, die düstern und ernsten Finnen her, gleichfalls Turanier,

[5]) Germ. 46.
[6]) Nilsson, Das Steinalter etc. übers. v. Mestorf. Hamb. Meissner. 1868.
[7]) Tettau.

welche ihren Leib in südlichern Gegenden so weit gekräftigt hatten, dass er im kalten Norden nicht mehr entartete.[8]) Auf ihren Nomadenzügen hatten sie Zeit gefunden durch Erstlingsversuche im Ackerbau ihrem Dasein eine festere Grundlage zu geben.

Durch das sog. Schwenden, das Niederbrennen der Wälder, nutzten sie die Urkraft des Bodens in flüchtig bestellten Roggenfeldern aus und hinterliessen ihren Verdrängern den gelichteten Acker. In Norwegen erhielten sie deshalb, als sie mit den ursprünglichen Finnen, den Lappen, zusammenstiessen, den Namen „Rugfinnen" (Roggenfinnen). Der Finne verachtet den Lappen, der Lappe sieht in der Stammeseinheit mit seinem Treiber die höchste Ehre. Im Trieb nach Cultur versuchte sich der Finne, je höher er nach Norden heraufrückte, in den von ihm eingenommenen Gegenden zu behaupten. Allmälig musste die Scholle, die er geschwendet, mit seinem Blut gedüngt werden, ehe er dieselbe verliess. Die Trutzwaffe lieferte ihm das Sumpfeisen. Der finnische Name desselben Rauta oder Route findet sich noch heute in der litthauischen Sprache, in welcher Rudà das Eisenerz heisst. Die Bearbeitung desselben stand beim Finnen in solchem Ansehn, dass er jeden Handwerker einen Schmied nannte. Aber auch künstliche Befestigungen ihrer Wohnsitze scheinen die Finnen bereits angelegt zu haben und nicht mit Unrecht werden ihnen wahrscheinlich jene räthselhaften Erdwälle zugeschrieben, welche sich etappenartig von Rügenwalde bis Kalisch längs der alten römischen Handelsstrasse hinunterziehn.[9]) Vielleicht bezeichnen dieselben die Grenzmarken, an welchen die Uranier mit den Ariern zum ersten Mal in heissem Kampf ihre Kräfte massen und waren ursprünglich Bollwerke gegen die Aestyer, welche zu Tacitus Zeiten an der Südküste

[8]) Ein gemeinschaftlicher Zug dieser Urvölker, deren Ankunft in Europa jener der Kelten um mehrere Jahrhunderte voranging, war der Mangel an jeder National-Religion und an jeder sittlichen Grundlage für den Verkehr der Geschlechter. Die ununterbrochene Reihe von Dolmen und Steindenkmälern überhaupt, die sich an den südl. Küsten des Mittelmeeres und an den westl. des atlant. Oceans nachweisen lässt, ist ein nicht minder schlagender Beweis für die Existenz eines Mischvolks von Turaniern und Semiten, das sich in vorgeschichtlicher Zeit von Syrien bis zur Ostsee ausgedehnt hat, als die Verwandschaft der Berber, Baskischen und Finnischen Sprache unter sich mit der Hebräischen. (Europa 1865, No. 28, S. 877 u. 878. Eine Erforschung des todten Meeres.) [9]) Schmitt a. a. O. S. 189.

des baltischen Meeres von der Weichsel bis zur Newa sassen. Dieselben waren, nach der über ihre Sprache gemachten Andeutung des Tacitus, ein keltischer Stamm, welcher in ähnlicher Weise wie die Peuciner, Ambroner und Bastarner hier sitzen geblieben war, als seine Bruderstämme von den Germanen weiter gegen Westen gedrängt wurden. Sie haben den Sterndienst in diese Gegenden verpflanzt und der Ostsee, wie dem Niemen ihre alten Namen „Cronium mare" und „Chronos" gegeben. Croinu, walisisch C'runu heisst noch heut in der keltischen Sprache ein stehendes Gewässer. Obwohl die alten Aestyer sich mit tschudischen und slavischen und gothischen Stämmen zu einem Volke vermischt, soll noch jetzt die esthnische Sprache eine, wenn auch entfernte, so doch unläugbare Verwandschaft mit der keltischen bezeugen. Ein kleiner Finnenstamm, die „Krewienen" hat sich in den von den Aestyern besetzten Gegenden bis auf die heutige Zeit unvermischt erhalten in der Nähe von Bauske in Semgallen, wo er seit der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts erwähnt wird. [10]) Vielleicht rettete ihn die Annahme des Crivethums vom Untergang.

Hinter den Aestyern zogen die Gothen her, mit denen Claudius Ptolomäus (170 n. Chr.) nebst dem slavischen Stamm der Wilzen die preussich-pommersche Küste bevölkert. [11]) Während die letztern, wohl die Vorfahren der Wenden, sich in ihrer Stammesreinheit erhalten zu haben scheinen, drangen die Gothen über die Weichsel und mischten sich mit dem keltischen Stamm der Aestyer. Gothische Nebenstämme an der Weichsel waren die Holmryr (Ulmerugier), Gepiden, welche dem Weichseldelta den Namen „Gepidojos" gaben und die später noch zu erwähnenden Widivarier oder Withinge, welche zu den Zeiten des Seefahrers Wulfstan den westlichen Theil der Nehrung bewohnten und um die Mitte des 6. Jahrhunderts schon dem gothischen Geschichtsschreiber Jordanes als Besiedler der Weichselwerder bekannt waren. [12])

---

[10]) Ausl. 1872, No. 19, S. 446. Ein ausgestorbenes Volk in Kurland.

[11]) Krek, Einleitung in die slavische Literaturgeschichte und Darstellung ihrer älteren Perioden. Bd. I. Graz, Leuschner und Lubensky 1874, S. 65. Von diesem viel benutzten Buch citiren wir künftig nur den Namen des Verfassers.

[12]) Jornand. 5. Ad litus Oceani ubi tribus faucibus fluenta Vistulae fluminis eblbuntur Vidioarii resident. vgl. Voigt, Gesch. I, 136.

In der sog. Kraina (Grenzland), die wahrscheinlich durch die Flüsse Kamionka, Dobrinka, Netze, Brahe und Küdow, an der Wasserlücke zwischen der Kamionka und Dobrinka aber durch undurchdringliche Wälder begrenzt wurde, wohnten die Burgundionen, welche 245 nach Panonien abzogen und wie ein neuerer berühmter Ethnograph sicher fälschlich meint, den Preussen ihren Namen zurückgelassen hätten (Phrugundionen: Preussen!) [13]) Ihre Sitze nahmen später lechische Stämme ein, wie die Palucken und Cujaven, denn das von uns geschilderte Völkergemisch, welches sich an der preussischen Ostseeküste nach und nach zu einem Volke vereinigte, nahm zuletzt noch slawische Elemente in sich auf.

Wie die neuesten sprachlichen Untersuchungen ergeben, [14]) erfüllte das den Westariern angehörige Slavenvolk allmälig das europäische Flachland zwischen dem obern Don und dem Dnejpr und über den letztern Fluss hin gegen den Osten des baltischen Meeres und der mittlern Weichsel, südlich wohl nicht über den Pripetfluss. Von da aus erfolgten später Ausbreitungen nach dem Norden und Südwesten in Zeiträumen, die kaum annähernd zu bestimmen sind. Fest steht, dass sich die Slaven im fünften Jahrhundert vor Christo bereits von den Litthauern getrennt hatten [15]) und wie diese am Niemen, so stiessen jene an der Weichsel auf die finnisch-keltisch-gothische Bevölkerung des Bernsteinlandes, die zuletzt noch durch eine von Norden her zurückschlagende Völkerwoge an der Meeresseite theilweise eingeschlossen wurde. Die Heimath der Vidivarier, welche der Gothe Jordanis an der Weichselmündung, der Seefahrer Wulfstan auf der frischen Nehrung kennt, kann ursprünglich nur Schweden gewesen sein. Das schwedische und norwegische Grenzgebiet, die Landschaften Wermland und Nerike waren schon nach der Inglinga-Sage der Schauplatz wilder Kämpfe [16]) zwischen den Svear und Götar, jenen Begründern zweier Eisenculturen, von denen die eine süd- die andere nordgermanischen Ursprungs war.

---

[13]) Friedr. v. Hellwald in dem Aufsatz: „Der Streit über die Raçe prussienne". Ausland 1873. No. 5 u. 6.

[14]) Krek S. 35. [15]) Krek S. 39.

[16]) Voigt I, S. 179 Anm. 2.

An den Ufern des Wenersees in Wermland erhoben sich die Wikingersitze, und seine Wellen, Eisgefilde und Inseln, in abenteuerlichen Kämpfen mit Heldenblut geröthet, boten dem Liede unerschöpflichen Stoff. Die östlich daran stossende Landschaft Nerike zog sich mit ihren niedrig gelegenen von Moor und Sumpf unterbrochenen grasreichen Wiesen zwischen steilen Gebirgshöhen und den grossen Waldungen Tiweden und Käglan hin.[17]) Will man noch irgend welches Gewicht auf die uns überlieferten geographischen Bezeichnungen der Urzeit legen, so dürfte das preussische Wermland in erster Linie mit dem schwedischen in Zusammenhang zu bringen sein, wie die früher wohlbebaute Nehrung mit dem schwedischen Nerike (Nercia). Dass die kampfgeübten Wikinger, welche sich in den eroberten Sitzen selbst gegen die andringenden Slaven zu schützen hatten, die im Lande vorgefundene Bevölkerung zu einigen und organisiren suchten, lag lediglich in ihrem Vortheil und ihr moralisches und physisches Uebergewicht befähigte sie entschieden zu einer Culturarbeit, die in ihrem ungestümen Charakter wieder ihre Schranken fand. Während sie vielleicht den Slaven gemeinsam die Spitze boten, verpflanzten sie die Kämpfe des Heimathlandes auch auf den eroberten Boden. „Da ist sehr viel Krieg unter ihnen", sagt Wulfstan,[18]) der erste Augenzeuge, der Preussen gegen das Ende des neunten Jahrhunderts beschrieben, und „auf jeder Burg ist ein König". Das Wort Cyninge, das er für König braucht, ist ein schwedisches, Kuningas, Konung, welches noch im litthauschen Kunig's erhalten ist, und in der altschwedischen Sprache einen Mann von Geburt bezeichnet.[19]) Das altslav. kŭnezĭ, Fürst, scheint die Uebergangsform zu bieten. Ebenso erwähnt der alte Seefahrer die Sclaven (peôwan), welche in der alten schwedischen Verfassung ihre eigenthümliche Stelle einnahmen.[20]) Den Slaven war die Leibeigenschaft unbekannt. Erst nach der Berührung mit den Deutschen gewöhnten sie sich daran, dass man Menschen auch

---

[17]) Geijer, Gesch. Schwedens. Hamburg. Perthes 1832. I, S. 58—61 „Ueber die Svea und Göta". — Dr. Hans Hildebrand, „Das heidnische Zeitalter in Schweden" übersetzt von Mestorf. Hamburg. Otto Meissner. 1873.

[18]) Scr. rer. Pruss. I, S. 733.

[19]) Geijer, I, S. 105 Anm. 4. [20]) Geijer S. 106.

als Sachen ansehen könne.[21]) Auch die Waldbezeichnungen Damerau (Damor) und Dalwin oder Dalben (Dalby) sind gothischen Ursprungs.[22]) Vielleicht lässt sich sogar das Truso des Wulfstan, welches Neumann in Preuss. Mark wiedergefunden haben will, aus derselben Sprache herleiten. Tori, Torg heisst Marktplatz und Markina oder Marknad Jahrmarkt.[23]) Ebenso deutet die Gauverfassung, welche der Orden bei seiner Ankunft in Preussen vorfand, auf schwedischen Ursprung hin.[24]) Das slavische Element des Volkes tritt deutlich in der fast unbegreiflichen Verschleuderung hervor, welcher der Nachlass der Verstorbenen unterworfen war. Dieselbe ist nur beim gänzlichen Mangel einer gesetzlichen Erbregulirung denkbar. Der Slave kannte kein Erbrecht, kein Mein und Dein unter Brüdern. Die Einheit der Sippe und des Stammes schloss jegliche Erbfolge aus. Dieser eigenthümliche Zug schied die Slaven ebensowohl von den Germanen wie von den Romanen.[25]) Es ist wohl auch nicht zufällig, dass später der deutsche Orden im Friedensvertrage vom 7. Februar 1249 zuerst das Erbrecht ordnete.

Während scandische Gothen das Witland und Wermland behaupteten, stürzten sich die Dänen auf die samländische Küste. So soll nach Saxo Grammatikus der etwa in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts regierende, durch seinen sagenhaften Schwanengesang berühmte Dänenkönig Ragnar Lodbrock von einem Sturme an die sembische Küste getrieben, mit Hilfe der Kuren und Samländer die aufsässigen Bjarmer an der Dwina besiegt haben. Bald schlug die Bundesgenossenschaft in Feinschaft um. In verzweifelten Kämpfen eroberten die Dänen das Samland. Haquin, der Sohn des Harald Blauzahn und der Gyritha, soll beim Angriff auf Samland seine Schiffe verbrannt haben, um den Seinen die Möglichkeit des Rückzugs abzuschneiden. Das Blut der

---

[21]) Franz Palacky, Gesch. von Böhmen. Prag 1836. I, S. 172.

[22]) Geijer S. 67 u. 98.

[23]) Ueber die Aehnlichkeit einzelner Personennamen Voigt I, S. 558 Anm. 1. — Geijer S. 96.

[24]) l. c. S. 67—69, wo nach dem Registrum Upsaliense verschiedene Gaueintheilungen angegeben sind. Die preussische Gaueintheilung am ausführlichsten dargestellt bei Töppen, hist.-comp. Geographie S. 7—38.

[25]) Krek S. 91.

Dänen und Semben wurde nicht nur auf dem Schlachtfelde gemischt. Nachdem die Männer getödtet waren, heiratheten die Dänen die Weiber der Erschlagenen. „Nicht mit Unrecht", sagt Saxo, „leiten seitdem die Samländer ihr Geschlecht vom dänischen Volksstamm her". [26])

Wenn Saxo's Bericht auf einer wirklichen Thatsache beruht, fällt dieser dänische Einfall in den Ausgang des zehnten Jahrhunderts. Um diese Zeit beginnen die Gaunamen dem gemeinsamen Volksnamen zu weichen. In den beständigen Kriegen mit den Dänen und Polen war durch Blut und Eisen die Einheit des Volkes herbeigeführt. Als Adalbert den preussischen Boden betritt, rufen ihm die Einwohner nach dem Bericht seines Biographen Canaparius entgegen: Bei uns und diesem ganzen Königreich, an dessen Thoren wir wohnen, herrscht einerlei Satzung und Sitten! Der Begriff „Königreich" (regnum) ist freilich dunkel, scheint doch aber ein grösseres Gebiet als etwa das eines Cynings zu Wulfstans Zeit zu bezeichnen. [27]) Adam von Bremen nennt etwa siebzig Jahre später [28]) Samland eine den Russen und Polen benachbarte Provinz, welche die Preussen besitzen, die er auch Semben, Samländer nennt (Sembi vel Pruzzi). Während Canaparius dieses Volk als ein böses und habgieriges schildert, dessen Bauch sein Gott, lobt Adam von Bremen die Preussen als äusserst menschliche Leute, welche Schiffbrüchigen und von Seeräubern Verfolgten freudig entgegenkommen, Geld und Gut aber gar gering achten. Sie vermittelten den Pelzhandel mit dem Norden und verwöhnten durch ihre kostbaren Marderpelze die Hamburger und Bremer. Ihr Hauptmarkt war Birka bei Upsala.

Der Name Preussen kommt zuerst in einem geographischen Glossar aus dem neunten Jahrhundert vor (Bruteni, Pruzzun), danach in einer dem Pontificat Johannes XV. (985—996) ausgestellten slavischen Urkunde und in der bald nach dem Tode St. Adalberts von Canaparius abgefassten Leidensgeschichte dieses Märtyrers (Pruzzi).

Wir glauben die Fülle [29]) von etymologischen Kunststücken, welche diesem Namen ihre Entstehung verdanken, hier einfach übergehen zu

---

[26]) Scr. rer. Pruss. I, S. 735. [27]) Ebd. S. 228. [28]) Ebd. S. 239.

[29]) Bender, Erml. Zeitschr. I, S. 384—97 referirt in möglichster Vollständigkeit sämmtliche bisher aufgestellte Hypothesen; vgl. auch Pierson, Electron S. 96—107.

sollen. Nach unserer unmassgeblichen Meinung finden wir in diesem Namen dieselbe altslavische Wurzel „pr“ (ferire) wieder, welche dem Namen des Nationalgötzen Perunu zu Grunde liegt, sich in der slavischen Bezeichnung für das Wort „Eber“ vepr und im gleichbedeutenden poln. wieprz wiederfindet. Die Pruzzi sind danach die schon dem Tacitus bekannten Peruns- oder Eber-Anbeter, welche von den christlich gewordenen Polen nach ihrer Haupteigenthümlichkeit bezeichnet wurden. Eine nähere Begründung dieser Ansicht werden wir in der Darstellung des preussischen Götzendienstes geben.

Was endlich die Sprache der alten Preussen anlangt, so wird dieselbe nebst der litthauschen und lettischen als ein Zweig des indogermanischen Sprachstammes betrachtet, dessen ursprüngliche Heimath der Gebirgsrücken des Mustagh und Belurtagh nach dem Kaspischen See ist. Sie wird für weniger alterthümlich als das Litthausche gehalten, welches noch die ursprünglichen sieben Casus, sowie den Dualis hat und sich von den gewaltigen Lautveränderungen der Sprachen des lettisch-slavischen Familienpaares fast gänzlich freigehalten, beim Verbum dagegen die Reduplication, das Augment und die Veränderung des Wurzellauts aufgegeben, in den Flexionsendungen manche Einbussen erfahren, dagegen das Medium bewahrt hat. Frei von den Entstellungen des Lettischen, ist der preussischen Sprache der Dual verloren gegangen und die Zahl der Casus beschränkter als im Litthauschen. [30])

Zweites Kapitel.

Urglaube.

Der Erden- und Eberdienst nach Tacitus. Aus dem nordischen Alterthum herzuleitende Gottheiten und ihre Feste der Erde und des Himmels. Slavische Gottheiten. Perkun und Curche finden sich im Eber. Kresze, Sabotuka und Mettele. Das vierfache Romowe. Der Crive. Kein Priesterthum. Stellung des Weibes.

Die erste Kunde von den Göttern des Preussenlandes hat der Griffel des Tacitus auf die Nachwelt gebracht. Derselbe erzählt von

---

[30]) Schleicher, Die Sprachen Europas in systematischer Uebersicht. Bon. Königsb. 1850. und Brockhaus, Blätter für literar. Unterhaltung. Jahrgang 1853. II, S. 1143 u. 44.

den Aestyern:[1]) „Die Göttermutter beten sie an. Als gotttesdienstliches Zeichen führen sie das Bild eines Ebers. Dieses schirmt so gut wie Waffen und jede Schutzwehr den Verehrer der Göttin mitten unter den Feinden."

Tacitus hält die Aestyer für ein Mischvolk, in Bezug auf Sitte und Tracht den Sueven, nach der Sprache den Briten verwandt, mithin keltisch-germanischer Abstammung. Damit sagt er auch, wo die ersten dunkeln Spuren ihres Götzendienstes zu suchen seien, nirgend anders als bei den Sueven und Kelten. Unter der Göttermutter können wir nach dem Zusammenhange nur Hertha verstehen. Kurz vorher[2]) hat Tacitus dieselbe als die Hauptgottheit der Sueven bezeichnet und ihren geheimnissvollen Gottesdienst meister- und musterhaft für alle Zeiten geschildert. Sollte er indessen auch als Römer reden und, wie einige Ausleger meinen, unter der Göttermutter eine, der Kybele ähnliche, Gottheit verstehen, so ändert das an der Sache gar nichts. Auch diese ist ja die geheimnissvolle Erdgottheit, die Alles erzeugt und Leben verbreitet. Dem Erdendienst verdankt die Religion der Preussen jene eigenthümliche Färbung, die dem Auge des Dichters als „Land- und Baumpoesie" erscheint.[3]) Eng mit dem Erdendienst war nach Tacitus der Eberdienst verbunden. Nur den Verehrer der Göttermutter schützt das Eberbild. Vielleicht haben wir hier den hervorragend keltischen Zug im preussischen Götzendienste gefunden, doch spielt der Eber in allen Religionen des nordischen Alterthums eine so bedeutende Rolle, dass es schwerlich gelingen wird seine Urheimath bei einem der europäischen Völker aufzufinden. In diesem erdaufwühlenden Thier mag schon das indogermanische Urvolk in den Hochgebirgen Mittelasiens ein Sinnbild des Windes gesehen haben. Der Eber dient in den nordischen Religionen zur Bezeichnung aller beweglichen Himmelskräfte, welche nach der Meinung der Menschen die mütterliche Erde befruchten. Wodan fährt mit dem wüthenden Heer, einer Eberheerde gleich, im Sturmgebraus durch die Nacht dahin, er streitet aber zuweilen auch mit der Wind-

[1]) Germ. 45. [2]) Germ. 40.

[3]) Herder, Eigne Gemälde aus der preuss. Gesch. Adrastea. Werke zur Philos. und Geschichte. XI. Theil. Stuttg. u. Tübing. 1829. S. 346.

sau und aus Wind und Wetter zucken ihm die leuchtenden Hauer des Ebers, die Blitze, entgegen.

Die Sturmwolke ist der Eber, von dem die Einheriar, die im Winde umhersausenden Geister der gefallenen Krieger, zehren. Nach der Edda speisen dieselben das Fleisch des unvergänglichen Ebers Saehrimnir. Gullinbursti oder Slidhrugtores d. i. Spitzzahn, der leuchtende Eber, jagt mit Freyr, der über dem Wetter waltet, durch Luft und Wasser, ein Bild der lichtdurchstrahlten Wolke, welche die Sonnenstrahlen über die Weiten des Himmels trägt. Auf den Sühneber, Sonargalti, wurden am Julfeste den Gottheiten Freyr und Freya die Gelübde grosser Thaten abgelegt und König Heidhreks gelobte am Julfeste ein Abenteuer, indem er einem, von ihm selbst aufgezogenen, goldig glänzenden Eber eine Hand aufs Haupt, die andere auf die Borsten des Rückens legte.[4])

Diese Beispiele mögen vorläufig genügen, um die Bedeutung des Ebers ins rechte Licht zu stelleu, der im Wettergewölk und Sturmgebrüll einst auch über das Bernsteinland hinjagte und sich in den weiten Ebenen der Sarmaten verlor, denn auch die Slaven haben die Erinnerung an das goldborstige Thier vielleicht schon aus ihrer Urheimath mitgebracht und demselben in ihrer Götterlehre eine Stelle angewiesen. Ihnen, wie den Germanen war es ein Bild für verschieden gestaltete Sonnenmythen, die an die dritte Avatare Wischnu's mahnen.[5])

Hier stellen wir nur fest: Die Geburtsstätte der preussischen Götterwelt ist das nordische, das keltisch-germanische Alterthum, die Ausgestaltung und Ausstattung derselben dagegen rührt von den Slaven her, die bereits zu Wulfstans Zeiten ihre Rosse in den Weichselebenen und auf der Nehrung tummelten, während skandische Withinge daselbst als Könige sassen. Es ist nur denkbar, dass Sieger und Besiegte ihr Theil zum spätern gemeinsamen Gottesdienste beigetragen haben, da-

---

[4]) Was wir jetzt und später über den Eber und Eberdienst beibringen, ist zwei interessanten Abhandlungen über diesen Gegenstand entnommen: 1) Wilh. Mannhardt, Roggenwolf und Roggensau. 2. Aufl. Danzig, Constant. Ziemssen 1866, S. 1—3. 2) Bodin, „Ein arger Wühler" Sonntagsblatt herausgeg. v. Franz Duncker. Berlin, Jahrg. 1876, No. 6, S. 70. Vgl. auch Simrock, Edda 1851. S. 266.

[5]) Krek S. 231 und Nork, pop. Mythol. Stuttg. 1845. II, S. 196.

bei aber natürlich, dass die im Volke lebenden slavischen Anschauungen das Uebergewicht über die germanischen errangen. Da beide Völker arischen Ursprungs waren, mussten ausserdem viele Begriffe ihnen gemeinsam sein, ein Erbtheil der Urzeit.

In dem langen Zeitraume von Tacitus bis Simon Grunau, man verzeihe diese Zusammenstellung von lauterer, keuscher Geschichtsforschung und bewusster Lüge voll halber Wahrheiten, hat kein Mensch mit Lust und Liebe ins Volk hineingelauscht, kein sinniger Blick auf den, von Jahrhundert zu Jahrhundert mehr verlöschenden, mit Feuer und Schwert vertilgten Spuren des alten Götterglaubens geruht. Daher führen uns die Geschichtsschreiber des Mittelalters, unter ihnen in erster Reihe Peter Dusburg, ihre matten Götterschemen an Stelle jener Gestalten vor, die greifbar einst vor dem kindlichen Dichterauge des Volkes standen und die Herzen desselben bald mit Bangen und Beben, bald mit ausgelassener Lust und Freude erfüllten. Sie kennen keine Gottheiten, sondern nur Deutungen derselben und reden von der preussischen Götterwelt, wie jene nachgeborenen Philosophensekten, die wir heute den Materialisten zuzählen würden, von der griechischen und römischen.

Nicht abgezogene oder verwässerte Begriffe stehen dem Volke vor Augen, wenn es betet. Wind und Sonnenstrahl kleidet es mit überwuchernder Einbildungskraft in fassbare Gestalten und, wenn es die Sonne ein Auge nennt, so findet es auch bald den Mann, der dasselbe im Kopfe trägt. Nicht den Donner und Blitz, sondern den Blitzwerfer und Donnerer macht es zum Gegenstande seiner abgöttischen Verehrung. Erst bei Culturvölkern wird Alles generalisirt und centralisirt, die Wilden individualisiren und personificiren wie die Kinder.

Noch immer muss uns daher der alte Tacitus das Baugerüst hergeben, wenn wir mit einiger Sicherheit den altpreussischen Götzendienst wieder einfügen wollen in die Lücken unserer Urgeschichte, die Bausteine aber müssen mühsam aus wohlbeglaubigten Aufzeichnungen und Bräuchen zusammengetragen werden, welche das Glaubensleben der Preussen und ihrer Nachbarvölker beleuchten. Die Göttermutter und der Eber sind nichts als Bilder für Erde und Himmel. Dass die Preussen kein Genüge am rein landschaftlichen Reiz der weiten Schöpfung em-

pfunden, wissen schon die Biographen des h. Adalbert. Canaparius lässt den Märtyrer ausziehen, um die „Götter und Götterbilder“ [6]) Preussens zu bekriegen, dessen Bewohner Brun ausdrücklich „Götzendiener“ [7]) nennt. Dabei bemerken wir gleich vorweg, dass Canaparius auf einen einheitlichen Götzendienst durchs ganze Land hinweist. Die Bewohner des Landes sind dem Missionar gegenüber stolz auf einerlei Satzung und Sitte. [8]) Der Krieg Aller gegen Alle, den noch Wulfstan sah, [9]) war sicher der staatlichen Einigung eben so ungünstig, wie der Dogmenbildung. Die Verschmelzung der verschiedenen nationalen und religiösen Elemente, welche sich auf preussischem Boden geltend gemacht, scheint danach zwischen Wulfstan und Adalbert, mithin im zehnten Jahrhundert vor sich gegangen zu sein. Das Verdienst dieser Einigung dürfte unbezweifelt dem Polenschwerte gebühren.

Die Reihe jener Schriftsteller, welche über den eigenthümlich preussischen Götzendienst nur das Oberflächlichste wissen und doch für uns wenigstens ziemlich viel sagen, eröffnet Canaparius. [10]) Seine Worte lauten: „deren Gott der Bauch ist und die Habsucht verbunden mit dem Tode.“ Auch Lapidarstil, freilich nicht aus der Schule des Tacitus! Würden uns nicht geschichtliche Zeugnisse anders belehren, so könnten wir leicht in diesen Worten nichts als eine verstümmelte Anführung einer Bibelstelle sehen, [11]) die möglicher Weise dem Berichterstatter als angemessenster Ausdruck für seine geringe Kenntniss der Sachlage auch vorgeschwebt hat.

Der Bauchgötze des Canaparius weist auf ein Ackerbau treibendes Volk, das bei vollen Scheuern ein Gelage nicht verschmäht und eben nicht sparsam ist in seinen Trankopfern für den Gott, der seiner Meinung nach die Felder gesegnet. Derselbe Götze taucht unter dem Namen Pilvitus, den Prätorius wohl richtig vom litth. Worte Pilwas „Bauch“

---

[6]) Scr. rer. Pr. I, 228 Pruzziae deos et idola.
[7]) Ydolatrae, Scr. rer. Pr. I, 233.
[8]) Scr. r. Pr. I, 228 Communis lex imperat et unus ordo vivendi.
[9]) l. c. 733.
[10]) Scr. rer. Pr. I, 228 Quorum deus venter et avaritia juncta cum Morte.
[11]) Phil. 3, 19.

ableitet, in der Agende der preussischen Bischöfe vom Jahre 1530 wieder auf, und wird hier ausdrücklich, obwohl wir glauben fälschlich, mit der Ceres verglichen. [12])

Auch Simon Grunau kennt unter den preussischen Zauberern sog. Pilwitten und lässt dieselben neben andern Schwarzkünstlern zu Zeiten Conrads v. Jungingen mit dem Feuertode bedroht werden. [13]) Es scheint uns wahrscheinlich, dass diese das Andenken an den alten Bauchgott im Preussenvolke erhalten wollten, womit nicht ausgeschlossen ist, dass dieselben auch in irgend einer Beziehung standen zu dem, von Grimm ans Licht gezogenen, weiblichen Gespenste Pilwiz, das Haare und Bart verwirrte nnd das Getreide zerschnitt. An mehr als einem Punkte berühren sich der slavische und der germanische Götterglaube, in Preussen konnte das am leichtesten geschehen. So erinnert Pilvitus an den altslavischen Heerdengott Velesŭ, der ursprünglich auch Sonnengott war [14]) und dessen Namen in dem für „Hexe oder Zauberer" gebrauchten Wort „Bellewitte" schon deutlicher zu erkennen ist. Dass man den Heerdengott zugleich als Bauchgott und Gott des Reichthums ansehen konnte, bedarf keiner Begründung, und dass die preussischen Bischöfe einen Sonnengott ins System der Erdgötter brachten, kann eben bei ihrer oberflächlichen und nebensächlichen Darstellung der Sache nicht zu sehr auffallen. [15])

Noch dunkler sind die nächsten Worte des Canaparius, in welchen derselbe den Preussen „die Habsucht, verbunden mit dem Tode, zuschreibt." Rein begrifflich gefasst, werden dieselben bestätigt durch Wulfstans Bericht, der das Jagen nach den Gütern der Verstorbenen erzählt und somit die Habsucht in unmittelbare Beziehung zum Tode

---

[12]) Das Material zur Bearbeitung der preussischen Götterlehre haben nach Hartknoch und Arnoldt hauptsächlich zusammengestellt und das Bedeutendste auf diesem Gebiet geleistet: Töppen, Gesch. des Heidenthums. N. Pr. Pr.-Bl. I, 1846 und die letzte Spur des Heidenthums Bd. II. Wir citiren künftig nur mit Namen und Band. Bender, De vet. Prut. Diis. Brunsbergae MDCCCLXV. und zur altpr. Mythologie u. Sittengeschichte. Altpr. Monatsschr. II, 577—603, IV, 1—27, 97—135. Dr. William Pierson, Electron. Berlin, W. Peiser 1869.

[13]) Jacobson, Geschichte der Quellen des katholischen Kirchenrechts S. 131.

[14]) Krek S. 105.

[15]) Vergleiche Töppens etw. abweichende Ansicht in N. Pr. Prov.-Bl. I, S. 342.

bringt, widerlegt dagegen durch das Zeugniss Adams von Bremen: „Gold und Silber achten sie äusserst gering". [16])

Für uns hätten diese Worte nur Bedeutung, wenn sich nachweisen liesse, dass Canaparius bei denselben bestimmte Gottheiten im Sinne gehabt, doch mögen wir uns vorläufig in unfruchtbare Vermuthungen hierüber nicht ergehen.

Individualisirt wurde der Erdendienst in zahlreichen Theomorphosen, welche nicht so erhaben waren, wie diejenigen, welche sich aus dem Himmelsdienst entwickelten, dafür aber um so unmittelbarer eingriffen in das häusliche und gewerbliche Leben des Volkes. Der Erde entstiegen jene neckischen, kleinen Gottheiten, in denen wir eine Erinnerung an die Urbewohner des Landes, die kleinen und zufriedenen Lappen sehen. Die ältesten Götter dieser Art möchten wir in den Semepacii oder Zemopacii finden, welche der litthauische Katechismus (1547) und der Pole Johann Lasicz (1574) erwähnen. Schon ihr Name beglaubigt dieselben als Erdgötter der ältesten Art.

Abarten von ihnen waren die Barstucken (Bartmännlein) oder Markopeten, welche noch im sechszehnten Jahrhundert in Pommerellen wie im Samland so gern gesehene Gäste und Wohlthäter in den Hütten der Armen waren. [17]) Abends setzte man ihnen gedeckte und wohlbesetzte Tische in die Scheunen und freute sich, wenn sie am Morgen die aufgetragenen Speisen verzehrt hatten, denn das bedeutete Glück im Hausstande, das Gegentheil Unglück.

Diese Erdmännchen standen unter dem Waldgotte Puszkaitus (Fichtenstrahl, Fichtengeist?), der unter den für heilig gehaltenen Hollunderbäumen wohnte und dort Bier und Brotopfer empfing, [18]) damit seine Barstucken fleissig Getreide in die Scheunen schleppten und dasselbe behüteten. Auch sollte er dafür auf Markopolus, den Gott der Edelleute und Herrn einwirken, damit die Frohnen der armen Leute gemildert würden. [19])

Wieder eine andere Klasse von Erdmännlein bilden die Coltki, kleine

[16]) Scr. rer. Pr. I, 239.
[17]) So erzählt Hartknoch. Das alte Preussen S. 163 nach Murinius.
[18]) Waissel Fol. 20. 6. [19]) Meletius, Acta Bor. II, 401—412.

Hauskobolde in den Winkeln und unter den Holzhaufen, welche Holzstücke ins Haus schleppen und die Milchgelten mit Viehdünger besudeln. Werfen die Hausbewohner ihre Holzhaufen nicht auseinander und geniessen die besudelte Milch, so fühlen sich die Kobolde gemüthlich im Hause und bleiben in demselben.[20])

Derartige Sagen können in christlichen Zeiten verändert, aber schwerlich noch erfunden werden. Um ihrer kindlichen Naivetät willen gehen dieselben auch schwerlich verloren, sondern bleiben die Lieblinge des Volks, der Dichter und Kinder.

Auch in der Verehrung der Thiere, Pflanzen, Gewässer und Steine zersplitterte sich der Erdendienst und gewann einen unermesslichen Umfang und ins Unendliche verschwimmenden Inhalt.

Unter den Gethieren der Erde wird besonders die Schlange gehegt. Zeugnisse für den Schlangendienst bei den Esten bringt zuerst Adam von Bremen, bei den Litthauern Aeneas Sylvius, jedoch mit sagenhaftem Beigeschmack[21]) und Johann Meletius. Nach Letzterem[22]) werden hinter dem Ofen, in der Nähe der Stelle wo der Tisch steht, bei den Litthauern und Zameiten Schlangen gehegt und als Gottheiten verehrt. Einmal zu einer bestimmten Zeit im Jahre locken die Opfermänner dieselben durch Bitten an den Tisch. Nun kriechen die Hausschlangen über ein weisses Tischtuch auf die Platte, kosten einige Speisen und ziehen sich wieder in ihr Loch zurück. Glücklich verzehren dann die Menschen die von der Schlange beleckten Gerichte in freudiger Hoffnung auf ein gutes Jahr; traurig sind sie, wenn die Schlange nicht hervorgekommen ist oder die Speisen verschmäht hat. Es ist somit kein Grund an ähnlichen Bräuchen unter den Preussen zu zweifeln, wenn dieselben auch nur durch Simon Grunau und Lucas David verbürgt sind.[23])

Beim Mangel an näheren Nachrichten müssen wir uns in Bezug auf den Thierdienst mit der Bemerkung Dusburgs[24]) begnügen, die

---

[20]) ibidem. [21]) Scr. rer. Pr. IV, 238. [22]) Acta Bor. II, 407.

[23]) Töppen, l. c. II, S. 335.

[24]) III, 5. Scr. rer. Pr. I, 53. Dieses Kapitel erhält fast Alles über den Götzendienst von Dusburg Berichtete, weshalb wir dasselbe nicht weiter anführen.

Preussen hätten Vögel und auch vierfüssige Thiere bis zur Kröte herab angebetet. Wahrscheinlich beschränkte sich jedoch die Verehrung derselben darauf, dass sie in heiligen Wäldern und Seen nicht getödtet werden durften.[25])

Bei allen Völkern der indogermanischen Raçe gilt der Wald in seiner charactervollen Schönheit für den erhabensten Tempel der Natur. Götterstimmen flüstern durch das geheimnissvolle Rauschen seiner Zweige und characteristisch ausgeprägte Baumgestalten weiht der fromme Glaube des Volks zu Göttersitzen. Wie das Haus die Burg der Familie, so ist der Wald das Schirmdach des ganzen Volkes, die geheiligte Stätte seiner Opfer und Feste, bietet er zugleich gastfreundlich den grünen Rasen für seine ernsten Berathungen und fröhlichen Gelage und wird oft genug der blutgetränkte Boden seiner Kämpfe, für Manchen das Grab und die Vorhalle der Ewigkeit. Noch heute kann sich der gemeine Mann nur schwer in den Gedanken finden, dass der Wald, den Gott in ganz besonderem Sinne wachsen lässt, nicht gemeinsames Eigenthum sei. „Alles", sagt Adam von Bremen,[26]) nachdem er die menschenfreundlichen, blauäugigen, rothwangigen und goldhaarigen Semben oder Preussen geschildert, die sich so liebevoll der schiffbrüchigen oder von Seeräubern bedrohten Fremdlinge annehmen, „Alles mögen sie mit uns theilen, nur bis auf den heutigen Tag ist der Zutritt zu ihren heiligen Hainen und Quellen verwehrt, für befleckt halten sie dieselben, wenn die Füsse der Christen sie betreten,[27]) und fast dreihundert Jahre danach sagt noch Peter Dusburg vielleicht im Hinblick auf dieses Wort: Sie hatten auch heilige Haine, die sie nicht zu betreten, Felder, die sie nicht zu bebauen wagten, Gewässer, in denen sie nicht fischen durften.

Fast durch das ganze Samland zog sich ein heiliger Hain.[28]) Bei den Dörfern Plauten und Seefeld im Ermlande, bei Christburg, Schippenbeil und an mehreren andern Orten werden heilige Wälder erwähnt.[29])

---

[25]) Hartknoch I, 164. [26]) Scr. rer. Pr. I, 239.
[27]) Accessu christianorum.
[28]) Voigt, Gesch. I, 505, 597, 640. cfr. Töppen, Geographie 24.
[29]) Voigt, Gesch. I, 597.

Der Baumdienst war bei den Slaven in hohem Grade ausgebildet. Aus der Baumhöhle blickte nach ihrer Ansicht entweder das Käuzchen, oder die Eule oder der Teufel heraus.[30]) Auch bei den Preussen scheinen die Bäume die Sitze der Dämonen, wie der Genien gewesen zu sein. Wie bei den Kelten und Germanen nahm die Eiche den höchsten Rang ein. Der Baum des Wodan war auch der Baum des Perkunos. Weiber zogen in den Höhlungen der Eiche Schlangen auf und erflehten von denselben zu bestimmten Zeiten Kraft und Fruchtbarkeit für ihre Männer.[31]) Ausser der heiligen Eiche zu Romowe werden derartige Bäume bei Heiligenbeil, Oppen, vorzüglich aber in Litthauen erwähnt.[32]) Auch die nächst der Eiche in Sang und Dichtung wohl am meisten gefeierte Linde fand hie und da ihre Verehrer. Nach Hennenberger[33]) war zu seiner Zeit eine solche in Schakuniken am Russfluss noch ein beliebtes Wallfahrtsziel.

Den Hollunderbaum erwähnten wir schon als Sitz des Puszkaitus.[34])

Es fehlte auch nicht an heiligen Feldern, Seeen, Flüssen und Steinen. Letztere trugen, zumal wenn sie als Grenzmarken benutzt wurden, wohl auch besondere Namen. Ein heiliger Stein am frischen Haff wurde zum Gotte Curche in Beziehung gesetzt.

Deutlicher als der Hertha- oder Erden-Dienst ist der Eber- oder Himmels-Dienst in den uns erhaltenen Ueberlieferungen ausgeprägt.

Drittehalb Jahrhunderte müssen wir warten, bis uns eins jener Idole, von denen Canaparius und Brun redeten, endlich gezeigt wird. In dem Friedensvertrage vom 7. Februar 1249 versprachen die Pomesanier, Ermländer und Natanger dem Götzenbilde, welches dieselben einmal im Jahre aus gesammelten Früchten zusammen zu stellen und wie einen Gott zu ehren pflegten unter dem Namen Curche, sowie andern Göttern, welche nicht Himmel und Erde gemacht, dieselben mögen heissen wie sie wollen, keine Trankopfer mehr darzubringen.[35])

---

[30]) Krek S. 285.

[31]) Luc. David I, 150. Grunau, hrsg. v. Perlbach S. 89. Töppen l. c. II, 335.

[32]) Hartknoch I, 117 ff. Töppen l. c. II, 341 ff.

[33]) Alt. Preussen Fol. 12, 2.

[34]) Voigt, Gesch. I, 597. In Mittelfranken heilt der Hollunder die Gicht.

[35]) Mon. Warm. I, 32.

Fassen wir zuerst den Namen des Götzen ins Auge, so klang derselbe im Volksmunde, welcher die lebendige Ueberlieferung desselben bis ins sechszehnte Jahrhundert vermittelte, anders als in der Urkunde. Simon Grunau schreibt Curcho,[36]) ausserdem finden sich die Formen Kurko,[37]) Gurcho[38]) und Gorcho.[39]) Obschon Simon Grunau mit grosser Sicherheit behauptet, die Preussen hätten diesen Gott von den Masuren genommen, so scheint uns doch schon der Name einen andern Ursprung anzudeuten. Die Wurzel desselben ist offenbar in der ersten Sylbe „Cur" oder „Gor" zu suchen. Nun war nachweislich schon im sechsten Jahrhundert die gothische Bezeichnung für den Eber „ibrs", althochdeutsch „ëpar", in die Form „Jorn" (altnord. biörn) übergegangen. So heisst der bekannte Gothenschriftsteller Jornandes, eigentlich Eparnand, Jornans d. h. Eberkühn.[40]) Die Endsylbe mögen die Slaven dem Worte angehängt haben, wenn dieselbe nicht vielleicht eine Diminutivform bezeichnen soll. Dasselbe Wort mit einer andern Endsylbe findet sich noch heute bei den Slovenen. Suetikurent, d. h. die h. Kurent, nennen dieselben noch jetzt die Fastnacht, nach dem Götzen Kurent, einem dämonischen Wesen und lustigen Gesellen, der niemals ohne Geige (gusle) und Flöte (pisàla), jedes lebende Wesen zum Tanze hinreisst. Reich an losen Schwänken ist seine Erdenwanderung, aber auch reich an Wohlthaten und Liebesbeweisen gegen die Armen. Er ist der Gott harmloser Freude, Frohsinn, Herzensgüte, und Segen heften sich an seine Fersen.[41])

Schon der blosse Klang des preussischen Götzennamens erinnert an die Stimme des Ebers, der freilich seit Tacitus mancherlei Wandlungen erfahren haben mag. Curche war der freundliche Geber der Nahrung, der Gott der Speise, derselbe, welchen uns Canaparius als Bauchgott, die preussischen Bischöfe aber unter dem Namen Pilvitus vorstellen, kurz der Gott der Freude und des Genusses. Wenn der Eber

---

[36]) Ausg. v. Perlbach S. 96.

[37]) Luc. David I, 82. Voigt, Gesch. I, 588 Anm. 2.

[38]) Schütz. [39]) Hennenberger. — Bezzenberger stellt den Namen Curche mit Ibaric, Iberico zusammen. Altpr. Monatsschr. XIII, 434.

[40]) Gebr. Grimm, Deutsches Wörterbuch. Leipzig 1862. III, Spalte 17.

[41]) „Die Slovenen" von Dr. Klun. Ausland 1872. No. 20. S. 470 ff.

nach germanischer Anschauung vielfach schreckenerregende Himmelserscheinungen, wie Donner und Blitz oder den Sturmwind darstellt, so liegt darin nichts unserer Auffassung Widersprechendes. Donner und Blitze zählten die Slaven zu den heitern Gottheiten. Dieselben befreiten die Sonne aus den Banden dunkler Gewölke, indem sie diesen den befruchtenden Regen entrissen.[42]) So konnte sich das Sinnbild des Donners und Blitzes umwandeln in ein Zeichen der Freude.

Mag der Curchedienst immerhin im Laufe der Jahrhunderte abgeschwächt, hie und da in christliche Formen gekleidet und seiner ursprünglichen Bedeutung nach, dem Volksbewusstsein abhanden gekommen sein, die Ueberlieferungen späterer Zeiten, ja die heutige germanische und slavische Sitte werfen noch genug Streiflichter über denselben hin, um seinen Ursprung erkennen zu lassen. Zwar in knappen Worten, aber deutlich genug, lässt die Urkunde von 1249 das Curchefest als ein Erntefest erscheinen. Bei den Erntefesten des Volks pflegt die letzte Garbe, die eingebracht wird, von besonderer Bedeutung zu sein. Schon vor der Ernte beobachtet der Landmann eifrig die wallenden Aehren. „Der Eber geht im Korn", sagt er dann; in der Wetterau und in Schwaben warnt er die Kinder vor der „wilden Windsau" im Korn. Ja, der Wirbelwind ist ihm sogar zum Teufel in Ebergestalt geworden, dem er ein ander Mal wieder nur den Schweineschwanz anheftet und diesen zum Sinnbild des Wirbelwindes macht, „der Sauschwanz, Süstert oder Sauwedel fährt!" Der Eber hat seine eigentliche Wohnung im Korn. In der letzten Garbe wird man seiner theilhaftig. Darum sucht jeder schwäbische Schnitter sich derselben zu versichern und sobald es ihm gelingt, schreien die jubelnden Mitarbeiter: „Du hast die Kornsau!" In Baiern wird dieselbe erst beim letzten Schlag auf die Tenne gepackt; wer denselben thut, hat den Saufud oder die Lös, d. h. das Mutterschwein. Ihm steht es zu, die Lös zu vertragen, d. h. das Bild in Gestalt eines Schweines aus Stroh geflochten unter dem Jubel der Jugend durchs Dorf zu führen und schliesslich den Dreschern des Nachbardorfs in die Scheune zu werfen.[43])

---

[42]) Krek S. 100. [43]) Nach Bodin.

Wir erwähnen dieser Gebräuche, welche so deutlich an den Eber des Tacitus erinnern und sich im Preussenvolke sicher eben so wie im Deutschen erhalten hatten. Das, wenn auch schon sehr abgeblasste Bild, welches Meletius und andere Schriftsteller des 16. Jahrhunderts von den preussischen Erntegebräuchen entworfen, lässt noch immer verwandte Züge erkennen. Die Saaten sind reif, die Landleute eilen zu den Feldern. Ein Opfer wird dargebracht, das Zaczinek, welches Wort der russischen Sprache angehören soll und Ernteanfang bedeutet. Dann haut ein hiezu erwählter Schnitter das Feld an und trägt die erste Garbe heim. Nun beginnt die fröhliche Erntearbeit.

Leer sind die Felder und wiederum eilt man zum Opfer. Uczinek d. h. „Ende der Ernte" wird dasselbe genannt. Das Volk sammelt sich in der Scheune. Ein Tisch mit Heu und Brot belegt, an jedem Ende mit einer Schale Bier besetzt, wird in die Mitte gestellt. Bei den Sudauern wird ein Bock herangebracht, bei andern Stämmen führt der Wurskaite, das Opferpriesterlein, wie ihn Meletius nennt, verschiedene Thiere beiderlei Geschlechts in den Raum, voran den Eber mit der Sau, dann Schafe, Ziegen, Kälber, Hühner und Gänse beiderlei Geschlechts.

Ueber das Opfervieh spricht der Opfermann ein Gebet. Dem Bock werden, ähnlich wie dem Sühneber im Norden, die Hände aufgelegt, bei den Sudauern unter Anrufung verschiedener Götter. Dem Vieh, das geopfert werden soll, wird nun der Kopf abgeschlagen. Hie und da thut der Opfermann auch noch einige Schläge auf Füsse und Glieder, das Volk aber läuft herzu, schlägt das getödtete Vieh von allen Seiten und ruft dabei: „Dieses opfern wir dir, o Gott Ziemiennik und sagen dir Dank, dass du uns dieses verwichene Jahr gesund erhalten und Alles reichlich gegeben, wir bitten dich, dass du auch hinfüro dieses thun mögest.

Der russische Gott Ziemiennik, zu deutsch Erdengott oder Gott der Landleute, ist der alte Bauchgott, der Curche, Pilvitus, und taucht wohl in neuer Gestalt auf im litthauischen Pergubrins, dem Gott des Frühlings, bei dem man ursprünglich an den befruchtenden Frühlingswind gedacht haben mag. Der Hymnus, der dem Ziemiennik gesungen wird, ist wahrscheinlich ein ähnlicher wie der, welchen Meletius an-

stimmen lässt, nur wird bei diesem der getödtete Bock nicht geschlagen, sondern von allen Versammelten in die Höhe gehoben. Vom Opfer des Ziemiennik schnitt der Priester einige Stückchen ab und warf sie in die Winkel des Hauses mit den Worten: „Nimm o Ziemiennik dies Opfer wohl auf und iss dasselbe mit Freuden.“ Der Opfermann des Meletius hält noch eine erbauliche Anrede an das Volk und ermahnt dasselbe, das von den Vorfahren überkommene Opfer ehrerbietig zu begehen und auf die Nachkommen zu vererben. Das Opferblut fängt er in einer Schale auf und spritzt es umher, das Fleisch übergiebt er den Weibern zum Braten. Während dieses über dem Feuer ist, machen die Frauen Kuchen aus Weizenmehl. Diese werden nicht im Ofen gebacken, sondern die Männer werfen dieselben unablässig durchs Feuer, bis dieselben gar sind. Dann folgt ein wildes Gelage, am andern Morgen aber vergräbt man die Speisereste ausserhalb des Dorfes, um dieselben nicht zur Beute der Thiere werden zu lassen.

Wir bemerken, dass sich die Bocksopfer aus der nordischen Thormythe erklären, aus der vielleicht einzelne Züge, mit der Ebersage verschmolzen, im Perkunsdienst ihre weitere Ausbildung fanden. Auf diesen mag sich auch das eigenthümliche Rösten der Kuchen beziehen, denn bei den Slaven war das Heerdfeuer nichts als eine Darstellung des himmlischen Feuers.[44])

Auf den Götzen Curche, der nach Simon Grunau auch als Opferstätte einen Stein im Hockerlande am Haff gehabt haben soll, auf dem jeder Fischer den ersten in seinem Garne gefangenen Fisch verbrannte, weisen noch heute die Namen zahlreicher Ortschaften hin,[45]) unter denen bisher merkwürdiger Weise Jurkendorf bei Heiligenbeil übersehen ist, obwohl Simon Grunau[46]) und Lucas David[47]) den Curchedienst in diese Gegend verlegen. Jedenfalls scheint das, in der Urkunde von 1249 dargestellte, Götzenbild mehr für den Hausgottesdienst, als für die öffentliche Verehrung eingerichtet gewesen zu sein.

Hatte sich eine ideale Gestalt dieses Götzen in der Phantasie des

---

[44]) Simrocks Edda 256. Krek 197.
[45]) Voigt, Gesch. I, 590, Anm. 2.
[46]) S. 96. [47]) I, S. 83. Hartknoch I, S. 189.

Volkes ausgebildet, so ist dieselbe, unserer unmassgeblichen Meinung nach, in dem gleichfalls urkundlich bezeugten, 1418 Natrimpe, 1551 Antrimpos, gewöhnlich nach Grunau Potrimpos genannten, Götzen zu finden. Er wird der Gott der Flüsse und Quellen, in der Form Antrimpos, auch der Gott des Meeres genannt, vielleicht um der schon erwähnten Fischopfer willen. Indessen schon die, ihm von Lucas David gegebene, Ausstattung steht im Widerspruch zu seinem Berufe als Wassergott, den ihm zuerst Caspar Schütz [48]) aus Sehnsucht nach einem preussischen Neptun gegeben. Was soll der Wassergott mit den Sangeln? Wozu die Opfer von Weihrauch und Wachs? Potrimpos scheint ganz andere Feuchtigkeiten als das klare Element des Wassers geliebt zu haben. „Trimpus war der heidnischen Letten Bacchus oder Saufgott“ [49]) und Potrimpos wird schwerlich eine andere Rolle bei den alten Preussen gespielt haben.

Sollte irgend welches Gewicht auf die sonst unverfängliche Aeusserung Grunaus zu legen sein: „dieser (Potrimpos) war ein Gott des gluckis in streiten und sust in andern sachen“ [50]) so sähen wir in Potrimpos die von Tacitus hervorgehobene Schutz- und Trutzmacht des Ebers verkörpert und die ihm heilige Schlange könnte neben dem Sinnbild der Fruchtbarkeit ein Bild des züngelnden Blitzes bedeuten. An Wahrscheinlichkeit würde diese Auffassung gewinnen, wenn man ihm thatsächlich Kinderopfer dargebracht hätte.

Es ist um so weniger anzunehmen, dass Potrimpos der Gott der Gewässer gewesen, als, wenn auch erst in der Agende der preussischen Bischöfe und bei Joh. Meletius, ein besonderer Schiffergott genannt wird. Die erste Quelle nennt denselben Bardoaits, die spätere Gardoetes. Der Name ist zuletzt von Aêta, schimmernd, und garda, d. i. aedificatio, aedes, castrum, [51]) abgeleitet worden. Der Götze würde danach eine

[48]) Fol 2, 6.

[49]) So Stender, lettische Grammatik. Mietau 1783. Aufl. 2. S. 260. In Betreff der Ableitung von Uehrums „Feld“ und pusz „halb“ theilen wir Töppens gerechte Bedenken (N. Pr. Prov.-Bl. II. 1846. S. 472), doch dürfte, wie es wohl öfter vorkommt, die falsche Ableitung einer wahren Thatsache, der sie sich anpassen wollte, ihre Entstehung verdanken. [50]) S. 95.

[51]) Bezzenberger, Altpr. Mtsschr. XIII, S. 412 u. 415 b.

Personification des leuchtenden Himmelzelts sein, dessen Gestirne die Fahrt des Schiffers bestimmen, ziemlich gleichbedeutend mit dem später zu erwähnenden Swarogu. Dieselbe Bedeutung würde indessen der Götze auch nach einer andern Ableitung seines Namens haben die wir, weil sie uns naturgemäss erscheint, der Prüfung nicht vorenthalten mögen.

Im deutschen Wörterbuch der Gebrüder Grimm[52]) wird im Artikel „Eber" u. a. Folgendes gesagt: „Voc. Theut. 1482 f. 5^b erklärt: eber, ein Herr unter den Schweinen, aper, verres. Wir ziehen eber wesentlich auf das Wildschwein und haben für verres ein anderes Wort bêr, angelsächsisch bâr, engl. boar, dem goth. bais gleichstehen würde, doch vertreten sich beide Ausdrücke und die Adjectiva zahm oder wild gereichen zu näherer Bestimmung."

Im Lande des Eberdienstes dürfte man berechtigt sein, für die Ableitung der Namen Bardoaits oder Gardoetes eine dieser Formen heranzuziehen. Das Wort würde dann etwa die Bedeutung haben „der leuchtende Eber", der im Sternenglanze dem Schiffer den Weg weist, Curche als Schiffergott.

Die bisher genannten Götter scheinen uns solche zu sein, welche im nordischen Alterthum ihre Wiege haben, aber von den Slaven grossgezogen sind. Stellen wir dieselben noch einmal kurz ihrem Wesen nach zusammen, so erkennen wir als Erdgottheiten: Puscaetus, den Waldgott, wohl im Gegensatz zu Marccopolus, dem Gott der Magnaten und Edelleute, also des angebauten Landes und befestigten Besitzes. Die Gegensätze von Natur und Cultur scheinen in diesen Gottheiten verkörpert zu sein; ferner die Barstuken, die Meletius Erdmännlein nennt und die man sich wie die Zwerge in deutschen Sagen mit langem Bart dachte, die Markopeten und Kobolde, kurz die kleinen Götter des kleinen Mannes.

Als Himmelsgottheiten: Curche, den Korneber, die Darstellung des befruchtenden Windes, dessen schöpferische Kraft im Frühlingsgott Pergubrios sich malt, dessen Erfolge in der Gestalt des Potrimpos an den Tag kommen, in dem Curche gewissermassen seine Verklärung feiert,

---

[52]) Bd. III, Sp. 17.

um dann wieder bei den Erntefesten herabzusinken zum Bauchgötzen Pilvitus, der zugleich als Heerdengott für die nöthige Nahrung sorgt. Als solchem war ihm wahrscheinlich der Bock geheiligt, eben so wie Donar, dem Gott des Donners und Blitzes wie der Heerden und des Heerdes, der Fleisch und Korn gab, die rothe Farbe und der Ziegenbock geweiht war, welche später der Teufel von ihm geerbt hat.[53]) In Bardoaits steigt der Eber, wie sein Ahn Gullinbursti, an den Himmel und erhellt dem Schiffer mit seinem leuchtenden Fell die Nacht.

Ehe wir von dieser Göttergruppe Abschied nehmen, müssen wir noch des Opfermannes gedenken, der sich bei den Erntefesten so thätig in ihrem Dienste erwies. Meletius nennt denselben Vurschaite. Der Name scheint uns aus dem Slavischen erklärbar. In diesem schlug das römische p und deutsche b in v um. Der Eber heisst in slavischer Sprache vepř, poln. wieprz, daraus scheint das preussische „vurs" entstanden zu sein. Vurskaite wird also nichts anderes bezeichnen, als Einen, der Eberopfer darbringt. Ursprünglich mag das Wort, lediglich eine andere Form für Bardoaits, Eberstrahl bedeuten und auf den Blitz gegangen sein, den man mit dem leuchtenden Eberzahn verglich. Hat es einen Gott dieses Namens gegeben, wie Grunau, der noch die mehr ans Altgermanische anklingende Form Borsskayto kennt, behauptet, so war dieser Niemand anders als Curche, ähnlich wie Pilvitus als Heerdengott gedacht.

Alle Götternamen deuten somit auf eine Ureinheit hin, die wir im Eber des Tacitus finden. Dass Vurskaito der vergötterte Bruteno und „sein Bruder"[54]) Szwaybrotto der zu den Göttern erhobene Witowuto gewesen, halten wir für eine Grunausche Erfindung, von der man seit Hartknoch nicht mehr hätte reden sollen, um die Geschichte endlich von diesem Ballast zu befreien.

Wir haben jetzt die Gottheiten zu betrachten, deren Ursprung wir im slavischen Alterthume zu finden glauben.

Wenn Bertha, die riesengrosse altgermanische Göttin auf dem

---

[53]) Felix Dahns Vortrag über altgermanisches Heidenthum in der christlichen Teufelssage am 28. Febr. 1876 nach dem Referat der Ostpreussischen Zeitung.

[54]) So übersetzt Mannhardt Szwaybrotto. Sim. Grunau hrsg. v. Perlbach S. 79.

sandigen Boden der Mark, wo Germanen- und Wendenthum sich begegneten, mit ihrer Wildschweinheerde an den Jägern vorübersaust wie der Wind, treibt sie dieselbe mit Eichbäumen an und lockt sie mit dem Rufe: Pickel! Pickel! So sieht Wuotan aus im slavischen Rock, der wilde Jäger, der alles Leben vernichtet. Wir haben hier offenbar den preussischen Teufel Pikuls vor uns, der als Götze Pacullus (1418) Patollo bei Simon Grunau, Pecols und Pocols (1530) Poclus und Pacollus (1551) heisst. Man hält ihn für den Gott des Todes, der Hölle und Finsterniss. Ob er, ehe man ihn zum Teufel in Ermangelung einer bessern Bezeichnung ernannte, wirklich als Person gedacht sei, dafür fehlen streng geschichtliche Beweise. Bei den Slaven der Urzeit ist der Gott Picollos nicht nachzuweisen, desto deutlicher aber der Ort, wo er herstammen müsste. „Piklŭ" ist in den Gewitterwolken die Stätte des himmlischen Feuers und der Aufenthalt der Ausgestossenen.[55])

Wie der Apostel Paulus[56]) dachten sich auch die Slaven die bösen Geister zwischen Himmel und Erde. Dass man bei den Preussen an das Vorhandensein der Letztern glaubte, geht entschieden aus den altpreussischen Begräbnissgebräuchen hervor, in denen der eigentliche Cultus des Todtengottes nur bestanden haben kann, weshalb hier der Ort ist, den religiösen Hintergrund derselben zu enthüllen.

Die Preussen hatten jenen rohen Unsterblichkeitsglauben, den wir bei allen wilden Völkern finden und der, wenn auch nicht besonders hervorgehoben, doch schon deutlich genug in den von Wulfstan berichteten Leichenfeierlichkeiten zu erkennen ist. Die besondere Färbung desselben erklärt sich aus dem slavischen Alterthum. Thietmar von Merseburg ist übel berichtet, wenn er die Behauptung aufstellt, nach dem Glauben der Slaven sei alles Lebens Ende mit dem Tode gekommen.[57]) Nach einer Ansicht der Urslaven kann die Seele (Dusa, litt. duszia) zur Zeit des Schlafes den Körper verlassen und verschiedene Gestalten annehmen. Bleibend vom Körper getrennt, irrt sie lange umher und kehrt auch wieder heim, daher werden Speisen für dieselbe zwischen

---

[55]) Krek 120.

[56]) Eph. 6, 12. *πρὸς τὰ πνευματικὰ τῆς πονηρίας, ἐν τοῖς ἐπουρανίοις.*

[57]) Chron. I, 7 Slavis, qui cum morte temporali omnia putant finiri.

die Fenster gestellt. Auch die Leichname im Grabe hatten bis zur völligen Zerstörung eine Art von Leben und erhielten Speise mit.[58]) Vincentius Kadlubeck († 1223) behauptet sogar, dass alle Gethen eine Seelenwanderung aus dem Menschenleib in Thierkörper angenommen hätten.[59]) Andere Vorstellungen lassen die Seelen, ehe der Leib verbrannt ist, auf Bäumen herumflattern. Ergreifenden Ausdruck findet diese Ansicht im Königinhofer Liederbuch,[60]) das den Tod eines Helden also schildert:

„Roth entquillt das Blut dem starken Vlaslaw
Strömt durchs grüne Gras hin an die durstge Erde
Stöhnend aus dem Munde fährt die Seel ihm,
Fliegt auf einen Baum und auf den Bäumen
Hin und her, bis dass verbrannt der Leichnam."

Schliesslich gelangt die Seele in die Wohnung der Schatten voll grünender Felder und Wälder „navi" auch „raj" genannt. Dieselbe liegt hinter dem Luftmeer auch inmitten desselben auf einer Insel. Hier wohnen auch die Seelen der noch nicht Gebornen. Nach Andern ist dieser glückselige Ort an einem hohen Glasberg gelegen, ewig grün. Jeder blieb dort in seinem Stande, auch der Sklave. Die navi war vom Wohnort der Lebenden durch ein grosses Wasser geschieden.[61]) Man musste den Lichtstrom durchschiffen, oder eine Brücke, die Milchstrasse oder den Regenbogen überschreiten, um dahin zu gelangen.[62])

Jener rohen Leichenfeier, die der Angelsachse bei den Esten sah,[63]) ist offenbar der Stempel des Slaventhums aufgedrückt und der religiöse Hintergrund, den spätere Berichte an den Tag bringen, ist in ihr unverkennbar. Durch künstlich bereitetes Eis sucht man den Todten, je vornehmer er ist, desto länger über der Erde zu erhalten, mitunter ein halbes Jahr. Während dieser Zeit betrachtet man ihn offenbar als einen Lebenden. Täglich sind bis zu seiner Bestattung Trink- und Spiel-Gelage in seinem Hause. Strawa nannte der Slave den wilden Leichenschmaus[64]) und der Litthauer bezeichnet mit dem Ausdruck Strowa noch

---

[58]) Krek 117. [59]) Scr. rer. Pr. I, 755. [60]) Krek 118, Anm. 2. [61]) Krek 121.
[62]) Krek 119 u. Osc. Schwebel „Der Tod". Berl. Weide 1876. S. 63.
[63]) Scr. rer. Pr. I, 732. [64]) Krek 91.

heut eine Kostung. Kurz vor der Bestattung wird der etwa noch vorhandene Besitz des Todten in fünf bis sechs ungleiche Theile getheilt. Ungefähr eine Meile vom Dorfe legt man den grössesten hin, die übrigen, je nach dem minderen Werthe, in nähere Abstände vom todten Manne. Nun beginnt etwa aus einer Entfernung von fünf bis sechs Meilen ein rasendes Wettrennen nach den Habseligkeiten des Verstorbenen, an dem sich die Besitzer der schnellsten Pferde im Lande betheiligen. Jeder behält, was er ergriffen. Lediglich um dieser Sitte willen haben gute Pferde einen sehr hohen Preis. Der Leichenbrand ist Gesetz. Kein Gebein darf bei demselben unzerstört bleiben. Wird ein solches unverbrannt gefunden, so muss eine bedeutende Sühne vorgenommen werden. Jedenfalls dachte man sich in diesem Falle den Auferstehungskörper verstümmelt. Noch näher heran an diese Feierlichkeiten führt uns die Urkunde von 1249. Die Preussen versprachen nach derselben ferner nicht mehr die Tulissones und Ligaschones unter sich zu dulden, welche die Todten um ihrer Diebereien und Räubereien und anderer Dinge willen lobten, die man vom christlichen Standpunkt aus als schwere Sünden verdammen musste. Diese Lob- und Klagemänner, die mit den Priestern der Heiden nur verglichen werden, woraus uns hervorzugehen scheint, dass man ihnen einen wirklich priesterlichen Character nicht beigelegt,[65]) umschwärmten die Leiche mit erhobenen Fackeln und versicherten, sie sähen den Entschlafenen zu Pferde am Himmel hin in die Ewigkeit jagen, geschmückt mit leuchtenden Waffen, den Falken auf der Faust, begleitet von grossem Gefolge. Vorher, gleich nach dem Tode, hatte schon Crive, der Oberpriester des Volkes, den Verstorbenen gesehn, derselbe musste sich also am Göttersitze melden. Wenn nämlich die Aeltern des Abgeschiedenen den Crive fragten, ob am verflossenen Tage oder bei Nacht Jemand an seinem Hause vorübergegangen, so beschrieb er den Todten sofort nach Kleidung, Waffen, Pferden und Begleitung, wies auch zur grössern Sicherheit auf eine Kerbe, die der Entschlafene mit der Lanze oder einem andern scharfen Werkzeug in die Thürschwelle geritzt.[66])

---

[65]) „quasi" gentilium sacerdotes. [66]) Dusburg.

Bis in das sechszehnte Jahrhundert erhielten sich, soweit die Kirche es verstattete, die Leichengebräuche in ziemlicher Reinheit, zuweilen unter halb christlicher Hülle verborgen und sind hie und da beim Landvolk bis auf den heutigen Tag noch vorhanden.

An die Stelle der Tulissonen und Ligaschonen traten berittene Blutsverwandte des Todten, welche den Leichenwagen begleiteten. Statt der Fackeln brauchte man Schwerter und scheuchte mit ihnen die Teufel von der Seele hinweg mit dem Rufe: Geygeythe, begoythe, Pekelle, d. h. Lauft ihr Teufel in die Hölle.

Der Wettritt nach dem Besitz des Verstorbenen wird auf das Erhaschen einer Silbermünze eingeschränkt, welche auf einem, vor dem Dorfe eingeschlagenen Pfahl lag. Da man an dem Todten Räubereien und kriegerische Thaten nicht mehr zu loben hatte, so feierte man sein Andenken durch ein einfaches Klagelied, in welchem man seine lebenden und todten Besitzthümer aufreihte und an jedes die Frage knüpfte: Warum bist du gestorben. [67])

Dass übrigens bei den Preussen, wie bei den Slaven der Leichenbrand neben der Beerdigung herging, beweisen, die in neuerer Zeit aufgedeckten, Leichenfelder, [68]) welche auch ganze Pferdegerippe enthalten. Die Todtenurne des Slaven nahm die Mogyla auf, [69]) so nennt noch heute das preussische Volk seine Grabstätten.

Die Ausrüstung des Todten für die Reise ins Jenseits mit Geld, Schmucksachen, Waffen u. d. gl. beweist der Inhalt zahlreicher Leichenurnen, in denen man altrömische und arabische Münzen gefunden. Noch im 16. Jahrhundert legte man Geld in die Gräber. In derselben Zeit fanden nach Joh. Meletius noch am dritten, sechsten, neunten und vierzigsten Tage Leichenmahle statt, zu denen man die Seele des Gestorbenen durch vor der Thür abgehaltene Gebete lud. Dreissig Tage jammerte das Weib bei Sonnenaufgang und Sonnenuntergang am Grabe des Mannes, obwohl dieser „Ritus des Schreckens“ durch den Bischof

---

[67]) Nach Joh. Meletius und Waissel.

[68]) z. B. in Löbertshof, Kreis Labiau, durch Cand. med. Hennig. Sitzung der Prussia vom 20. October 1876.

[69]) Krek 772.

Michael von Samland (1421—45) bei Geisselung und 3 Mark Busse ausdrücklich verboten war. Da das Kreuz durch denselben entweiht wurde, sollte es an Preussengräbern überhaupt nicht aufgerichtet werden. Man verstattete diese kirchliche Ehrenbezeugung nur den Deutschen, welchen man keinen Rückfall ins Heidenthum mehr zutraute.[70])

Bei allen Leichenmahlen vermeidet man den Gebrauch der Messer und wirft von jeder Speise etwas unter den Tisch für die Seele des Verstorbenen, der man auch Trankopfer ausgiesst. Zufällig herunter gefallene Brocken gehören den Seelen derer, die keine Verwandten haben. Beim letzten Todtenmahle kehrt der Opfermann die Brocken aus, räuchert die Seelen aus wie Flöhe und ruft: Ihr habt gegessen und getrunken geliebte Seelen, jetzt hinaus, hinaus! So Joh. Meletius.

Nirgend tritt bei diesen Leichenfeierlichkeiten der Gott Pikollos in den Vordergrund, kein Opfer wird ihm dargebracht, kein Gebet versöhnt ihn. Die Urkunde von 1418,[71]) die seiner als des ersten Gottes gedenkt, wie es schon der Bischof Christian in seinem mehr als zweifelhaften Buche gethan haben soll, stammt schon aus den Zeiten des christlichen Teufels. Jedenfalls ist Pikollos eine dunkle Persönlichkeit unter den preussischen Göttern, so dunkel wie der Tod immer.[72]) Lucas David[73]) weist ihm als Attribute drei Todtenköpfe zu, des Menschen, des Pferdes und der Kuh. Brachte man ihm die Häupter derselben als Opfer dar?[74]) Oder — ritten schon damals die Todten schnell und stand die Kuh zu ihm in ähnlicher Beziehung wie zu Wodan, jene Kuh, die das Sprichwort: „Er versteht so viel wie die Kuh vom Mittwoch (Wodanstag)" verherrlicht? Die Ortschaften, in welchen man den Namen des Pikollos wieder finden will,[75]) können das Dasein desselben nicht

---

[70]) Siehe Töppen a. a. O. I, 350. So möchten wir dieses dunkle Gesetz erklären. Das Kreuz mag auch sonst öfter von den Preussen geschändet sein. Merkwürdig ist z. B. der Ausspruch des von Töppen a. a. O. II, 343 erwähnten Litthauers vom Verehren der Bäume und des Kreuzes, insofern man ihnen „nichts Leides thäte."

[71]) Voigt, Gesch. I, 587, Anm. 4.

[72]) Scharfsinnig entwickelt Töppen a. a. O. I, 310 ff. die Gründe, nach welchen Pikollos in dem fragl. Buche Christians der Oberste der Götter genannt sein soll.

[73]) I, 29. [74]) Töppen a. a. O. I, 313 u. Osc. Schwebel „Der Tod" S. 65.

[75]) Voigt, Gesch. I, 568, Anm. 5.

bezeugen. Möglicher Weise enthalten diese Namen nichts als den Begriff der Hölle (piklu), der auch im Deutschen als Ortsbezeichnung hie und da vorkommt. [76])

Obwohl von keinem ältern Schriftsteller und in keiner Urkunde bezeugt, ist Perkunos sicher der Hauptgott des Volkes gewesen, der einzige Götze, den noch bis auf den heutigen Tag die Lieder der Litthauer besingen, [77]) vielleicht der einzige bildlich dargestellte Nationalgott. „Sie lebten im Walde und beteten das Rad (die Sonne) an," sagt ein uraltes Sprichwort von den Slaven. [78]) Wir dürfeu darum dieses Mal schon Simon Grunau glauben, wenn er erzählt: „Etliche sein, und sie so balde im morgen die Sonne sehen, sie beten sie an, wenn sie macht gut getreide und ist dem menschen sehr liplich und andir dingk me." [79]) Doch schon in der Urzeit zeigen sich Spuren, dass die Slaven über die Sonne hinausdachten. Dieselben verehrten einen höchsten Gott (deus deorum) den Schöpfer Himmels und der Erde, des Lichts und Gewitters. Diesem waren die andern Götter unterthan. Derselbe hiess Swarogu, der sich bewegende Himmel, der Wolkenhimmel, in welchem Indra wie der Donnerer Perun herrscht, für den Swarogu nur ein anderer Name ist. Dem Perun, als chtonischem Wesen, steht die Erde (mater deum?) entgegen. Söhne Swarogs sind Sonne und Feuer. Die Südslaven reihen noch als dritten Bruder den Mond an, als Schwester den Morgenstern. [80]) Es wäre geradezu ein Wunder gewesen, wenn die Preussen sich dem Perkunsdienste hätten entziehen können, der selbst den flüchtenden Finnen von ihren Verfolgern in die Verbannung mitgegeben wurde. Der Peru und Perkell derselben ist nachweisbar von den Slaven entlehnt. [81])

Perunu, litt. Perkunas, altpr. Perkunos, russ. Piorun und Perum, böhm. Peron, ist die ur- und naturwüchsige Gottheit der Litoslaven.

---

[76]) So z. B. bei Diewens, Kirchspiel Pobethen und bei Heiligenbeil.

[77]) Nesselmann, litt. Volkslieder. Berl. 1853, S. 1 u. 2. Rhesa Dainos S. 92 bis 95 und 316.

[78]) Krek S. 285. [79]) S. 89. [80]) Krek 98—103.

[81]) Castraens, Vorlesungen über finnische Mythologie mit Anmerkungen von Schiefner. Petersbg. 1853, p. 110. Krek 202. Perkell Uebergangsform zu Pikollos?

Bis in die Steinzeit reichen ihre Spuren. In Kiew unterhielt man dem Gotte Piòrun zu Ehren ein ewiges Feuer. Er wurde dort mit einem Blitzsteine in der Hand dargestellt und anderwärts war dem Bilde des Donnergotts ein Kieselstein auf dem Kopf eingefügt.[82]) Später scheint ein hölzernes Bild mit silbernem Kopf und goldenem Schnurrbart in Kiew auf dem Hügel von Wladimirs Hofe aufgestellt zu sein.[83]) In Nowgorod ward an der Stätte, wo das Kloster Perunski steht, einst der Götze „Perum" verehrt, ein Bild in Menschengestalt mit dem Feuerstein in der Hand, denn Perum bedeutet in der Ruthenensprache den Blitz. Beständig brannte dem Götzen zu Ehren ein Feuer aus Eichenholz. Liessen die Diener, welchen die Unterhaltung desselben anvertraut war, dasselbe verlöschen, so büssten sie es mit dem Haupte.[84]) In Russland machte Grossfürst Wladimir dem Peruncultus ein Ende, indem er das Bild des Donnerers, bei dessen Namen noch Oleg geschworen, in den Dniepr stürzte.[85]) In Litthauen fand aber noch Hieronymus von Prag die Spuren desselben, als er beim Beginn der hussitischen Bewegungen mit Empfehlungen von Jagal sich dorthin begab und unter Witows Zustimmung das Evangelium predigte. Da war ein Volk, welches dem ewigen Feuer einen besondern Tempel gewidmet hatte. Den Priestern, welche dasselbe unterhielten, schrieb man auch die Gabe der Weissagung in Krankheitsfällen zu. In der Nacht erschien ihnen der Schatten des Kranken im flackernden Lichte der ewigen Flamme. Je nachdem sie das Gesicht oder den Rücken desselben geschaut, verkündeten sie am Morgen Genesung oder Tod. Noch im 16ten Jahrhundert kannte Joh. Meletius einen Berg an der Nawese, auf dessen Gipfel einst ein Priester das ewige Feuer geschürt zu Ehren des Pargnus, der da mächtig sein sollte des Donners und Wetters.

Aber auch nach der böhmischen Sage[86]) fuhr Drahomira (c. 950)

---

[82]) Dr. R. Hassenkamp, Die Spuren der Steinzeit bei den Aeg., Semit., Indogerm., vgl. auch Ausland 1872, No. 16, S. 363b.

[83]) Voigt, Gesch. I, 587, Anm. 3.

[84]) So Strykovuski in Sarmat. Europ. bei Hartknoch I, S. 132 a.

[85]) Pierson, Electr. S. 88.

[86]) Ich finde dieselbe unter meinen Notizen, kann aber augenblicklich die Quelle nicht angeben.

nach dem Berge Petrzin zum Donnerer Peron und wurde zu Pohorzeletz am Hradschin von der Erde verschlungen.

Schliesslich erwähnen wir noch einer sinnigen litthauischen Sage, nach welcher Perkunatele (Abend- und Morgenröthe?), die Mutter des Donners und Blitzes, die müde und staubbedeckte Sonne zum Bade aufnimmt und am andern Morgen rein und leuchtend wieder herausführt. [87]) Die Serben haben dem gewaltigen Gott die Schwertlilie geweiht und nach ihm Perunika benannt. [88])

Hienach halten wir diesen preussischen Götzen für vollkommen erwiesen. Dass er gerade in älteren Zeiten weder urkundlich, noch in den Ordenschroniken erwähnt wird, liegt wohl daran, dass man seinen Namen vor den Feinden des Landes verschwieg. Ueber die Bedeutung dieses Namens gehen die Meinungen weit auseinander. Man hat Perun mit dem indischen Götzen Parǵanja zusammengebracht. Wenn diese Zusammenstellung einerseits als den Lautgesetzen widersprechend zurückgewiesen wird, [89]) so sucht man andrerseits dieselbe aus dem Wesen der beiden Götter zu rechtfertigen. Parǵanja ist nämlich kein Regengott, wie man lange geglaubt, sondern ein Donnergott. [90]) Die Wurzel des Worts soll im slavischen Verbo kona, (kon perficere) zu suchen sein, [91]) doch scheint uns dieses, wenn es sich sprachlich rechtfertigen sollte, nicht zur Geschichte des Götzen zu stimmen, der nicht auf preussischem Boden entstanden ist, weshalb man bei Erklärung seines Namens auch die preussische Form nicht zu Grunde legen darf. Auf den richtigen Weg dürfte allein die von andern Sprachforschern angenommene Ableitung aus der slavischen Wurzel „pr“ (ferire, hauen) [92]) führen, an welche wir eine Ansicht knüpfen möchten, die, falls sie Bestätigung findet, ein überraschendes Licht auf das preussische Götterthum werfen dürfte. Die eben erwähnte Wurzel „pr“ ist offenbar auch die des slavischen Wortes vepr d. i. Eber. Ber und Perun, Bjiörn und Piorun! Klingen diese Worte so fremdartig und gehört besonderer

---

[87]) Krek S. 202. [88]) Krek S. 50.
[89]) Bezzenberger, Altpr. Mtsschr. XIII, 1876, S. 424 b. Anm. 195.
[90]) Krek 102, Anm. [91]) Bezzenberger a. a. O. S. 429 u. 424, Anm. 195.
[92]) Krek 101, Anm. 2, der noch das griechische κερκυνός heranzieht.

philologischer Scharfblick dazu, dieselben unter einen Hut oder ein Haupt zu bringen, den Eberkopf? Wischnu hiess als Eber „Varaha".

So stehen auf der alten Völkerscheide im Preussenlande Curche und Perkunos neben einander und bezeichnen deutlich den Boden, auf dem sich nach langen blutigen Kämpfen Germanen- und Slaventhum die Hände gereicht, die einst in grauer Urzeit schon im Stammlande beider Völkerstämme verschlungen waren. Beide, offenbar ursprünglich Monotheisten, haben den Gottesbegriff zunächst zersetzt in den von Himmel und Erde und dadurch die Stätten für unendlich viele Göttergestalten geschaffen, aus denen uns die Kräfte der Natur im engen Rahmen menschlicher Beschränktheit, oft menschlicher Verkommenheit, entgegen leuchten. Oftmals schaut der ursprüngliche Monotheismus noch durch dieselben hindurch.

So ist Occopirmus, den Meletius den Gott des Himmels und der Erde nennt, wie schon Ostermeyer [93]) richtig erkannt hat, nichts als die Sonne, das leuchtende Auge des Perun. Denselben Götzen finden wir im Suaixtix, dem Leuchtenden, wieder, den man sich auch als weibliche Gottheit unter dem Namen Suaixdunke dachte. [94]) Schon durch den Namen erinnert Suaixtix an den mit Perun gleichbedeutenden Suarogŭ der Slaven, [95]) und wenn der Name Perun von Osten ins Volk drang, so mag der Name Suaxitix von Westen her zur Bezeichnung desselben Wesens gekommen sein. Zuarisici, Zuarožizĭ, Suaroziŝti (Sohn des Svarogŭ) war der oberste Götze im Heiligthum zu Riedegost, [96]) in welchem man ebenso die Sonne, wie das irdische Feuer versinnbildlichte.

Der 1530 Auschauts, 1551 Auscantus genannte und mit Aesculap verglichene Götze dürfte wohl nur eine andere Form für Suaixtix darstellen und ist vielleicht aus Auschwaixs verderbt. [97])

Der Perkunsdienst der alten Preussen ist noch deutlich zu erkennen

---

[93]) Krit. Beitr. zur altpreuss. Religionsgesch. S. 10.

[94]) Töppen a. a. O. I, S. 300 nach Prätorius.

[95]) Krek S. 103.

[96]) Thietmar, Chron. VI, 17. Der Name ist nicht aus Suetovit, „der Theomorphose der reinen heitern Luft" verdorben, der bei den Polaben Orakelgott war und vierköpfig dargestellt wurde. Krek S. 106 Anm. 3.

[97]) So Bender l. c.

in zwei urkundlich bezeugten Festen, deren Bedeutung man bisher nicht enträthseln konnte, weil sich dieselben hinter christlichen Formen versteckten. Das Christenthum vertilgte die Götzen, konnte aber lange die heidnische Lust an denselben nicht ausrotten, zumal wenn Feuer und Schwert seine Apostel gewesen waren, wie in Preussen.

Hier ist der Reformation erst gelungen, was die Mission hätte vollbringen sollen. Die christlichen Feste und Heiligentage konnten um so eher Schanzen werden, hinter welchen sich das Heidenthum verbarg, als die Kirche ursprünglich heidnische Feste dadurch mit christlichem Inhalt zu erfüllen suchte, dass sie denselben eine Beziehung auf den Erlöser oder christliche Heilige gab. An die Stelle der Wintersonnenwende trat das Weihnachtsfest, das Frühlingsfest fiel auf den St. Georgstag und Johannes, der Vorläufer des christlichen Glaubenslichtes, sollte mit seinem Namen der Sommersonnenwende eine höhere Bedeutung verleihen. Alle diese Feste wurden bei Germanen und Slaven durch Freudenfeuer gefeiert, die, weil sie heidnischen Ursprungs waren, den christlich gewordenen Völkern durch mannigfache Kirchengesetze verboten wurden. Wie überall, geschah dieses auch in Preussen. Nebeneinander werden die beiden Sonnenwendefeste in den Frauenburger Beschlüssen vom Jahre 1445 gestellt, nach welchen, wie man bisher gelesen, die Preussen „alle unordentliche Getränke, die Keyse und Mettele genannt, auf dem Samland" ablegen sollen. Das erste Wort, welches an einer andern Stelle ebenso falsch „Keesze" genannt ist,[98]) ist nichts Anderes, als das vom samländischen Bischof Michael verbotene „Kresze"[99]). Das Kresze ist nach den ermländischen Synodalstatuten von Heinrich III.[100]) aber wieder nichts anderes, als „das Sabbat, das gemeinhin Heilfeier genannt wird, wie es nach Eingebung des Teufels und Erfindung der Landleute von gewissen Leuten gefeiert zu werden pflegt."

Kres (litt. kruwà), der Scheiterhaufen, ist bei den Slovenen bis auf den heutigen Tag die Bezeichnung der Sonnenwende und galt bei

---

[98]) s. Töppen, a. a. O. I, S. 349. [99]) ebendaselbst.

[100]) 1373—1401. Siehe die Ausgabe von A. Thiel im Index lect. Lyc Hosian. Brunsb. vom Winter 1861 p. 9 §. 22 und bei Bender im Aufsatz Altpr. Monatsschrift IV, S. 1—24.

einigen Slaven für das Bild der Sonne, der man im Feuerkultus huldigte.[101]) War doch schon Kersna eine Avatara des Wischnu (Sol in eclipsi). Sonst aber hiess das Sommersonnenwendefest bei den Slaven kąprlo, jarilo (beide Bezeichnungen bedeuten offenbar „Eberfest") und Sabotŭka.[102]) Der letzte Ausdruck ist in unsere Urkunde aufgenommen. Die Mettele kann nichts Anderes bedeuten, als die Christmette, in der man doppelsinnig den dies natalis solis invicti feierte, den Tag der Wintersonnenwende, für welche die Slaven die Ausdrücke koleda, osvenŭ kračun und badejuk haben. Dieselbe gilt für den Geburtstag der Sonne.[103]) Ein serbisches Sprichwort sagt: „Man fragte den Wolf, wenn die grösseste Kälte sei, und er erwiderte: Zur Zeit, wo die Sonne geboren wird."[104])

Die Koleda war noch im Anfange dieses Jahrhunderts den Littauern bekannt.[105]) Sie ist heute noch die Bezeichnung für das Weihnachtsfest in Weiss- und Klein-Russland, für die Sonnenwende bei den Uskoken.[106])

Der Typus des Festes ist bei Russen, Serben, Polen, Tschechen, Slovenen noch immer der gleiche.[107]) Da die Koleda in die Zeit der Saturnalien, im Mittelalter der festa calendarum (24. Dec. bis 6. Jan.) der sogen. Zwölften fiel, hat man im Worte eine Verstümmelung von calendae gesucht.[108]) Andere denken an „kolo", Kreis, Rad,[109]) oder an die altslovenische Frühlingsgöttin Koleda.[110])

Die Opfer, welche man den Göttern darbrachte, haben wir zum Theil schon kennen gelernt. Eine Bulle des Papstes Honorius III. von 1218[111]) sagt den Preussen nach, dass sie ihre Gefangenen den Göttern

---

[101]) „Die Slovenen" von Dr. Klun. IV. Ausland 1872. No. 20 S. 470.

[102]) Krek S. 116. — An einigen Orten des Guberniums Pskow heisst Weihnachten Sabbotni. Illustr. Frauenztg. Verl. F. Lipperheide, Berlin. 11. Jahrg. 1875. No. 10 S. 79 Sp. 3.

[103]) Krek S. 200. [104]) ebenda S. 285.

[105]) Ueber ihre Feier: Rogge, Gesch. des Kreises u. d. Diöcese Darkemen S. 164.

[106]) Illustr. Frauenztg. a. a. O.

[107]) Dr. Klun a. a. O.

[108]) Krek S. 312.

[109]) Illustr. Frauenztg. a. a. O.

[110]) Dr. Klun a. a. O.

[111]) Voigt, Cod. dipl. Pruss. I, 13.

geopfert und in das Blut derselben ihre Lanzen getaucht, um sich glücklichen Erfolg für neue Kämpfe zu sichern. Sitte scheinen derartige Opfer nicht gewesen zu sein. Die Friedensurkunde von 1249 erwähnt derselben gar nicht und trotz der furchtbaren Erbitterung, welche gegen den deutschen Orden herrschte, wussten Dusburg und Jeroschin nur zu erzählen, dass 1261 der Bürger Hirzhalz, 1320 der samländische Voigt Gerhard Rude auf ihren Rossen, der letztere in dreifacher Rüstung, zu Ehren der Götter verbrannt seien?[112]) Nach jedem Siege soll der dritte Theil der Beute vom Crive den Göttern dargebracht sein. Die Pferde ritt man vorher so müde, dass sie nicht mehr stehen konnten.

Ob die Götter nur in der Phantasie des Volkes bestimmte Gestalten angenommen, oder jene bildlichen Darstellungen erfahren, von denen Simon Grunau und Lucas David erzählen, ist nicht zu erweisen, aber kaum wahrscheinlich, da die Preussen nicht einmal irgend eine Art phonetischer Schrift, viel weniger also wohl die Künste der Hellenen kannten.

Der Sitz der Götterverehrung, das Nationalheiligthum Romowe, war möglicher Weise wie bei andern slavischen Völkern mit einer rohen Bildsäule des Curche oder Perkunos geschmückt, dem die Eiche geheiligt war. Bis auf den heutigen Tag ist es übrigens noch nicht gelungen, dieses verlorene Paradies des preussischen Heidenthums zu entdecken. Das Wort Romowe halten wir für ein Urwort, dessen Bedeutung noch nicht gefunden. Beiläufig möchten wir darauf hinweisen, dass die im Shâhnâme des Firdusi (c. 1000) zuerst erwähnten Zigeuner sich das Romvolk, ihre Sprache aber Romanisal nennen.[113]) Werner Munzinger erzählt uns aus dem Munde der heutigen Abyssinier, dass sie ein riesenmässiges, übermenschliches Geschlecht der Vorzeit, die „Rom" genannt, für ihre Ahnen halten und noch jetzt in ihren Liedern besingen. Der letzte dieser Rom sei mit Gott verfeindet gewesen und habe darum seine Lanze gen Himmel geschleudert,[114]) eine Handlung,

[112]) Scr. rer. Pr. I, 101, 185, 593. Die Eiche liefert dem Eber die Mast.

[113]) Wir können die verschiedenen guten Quellen entnommene Reminiscenz nicht gleich belegen. — Romaburg, das Heiligthum Donars im Teutoburger Wald.

[114]) Europa red. v. Dr. Herm. Kleinsteuber. Jahrg. 1876. No. 30 Sp. 1140.

die bei den Urvölkern übrigens keine Feindschaft wider Gott, sondern einen Gottesdienst andeutet.[115])

Unserer unmassgeblichen Meinung nach ist der heilige Wald an vier Orten zu suchen, an denen er im Laufe der Zeit auf seiner Wanderung Station gemacht. Im Vertrauen auf Dusburgs sicher hingestellte Angabe: „Mitten in diesem verkehrten Volke, nämlich in Nadrauen, war ein Ort Romowe nach Rom genannt, in welchem Jemand wohnte, den man Crive nannte“ u. s. w. hat man Romowe nach Nadrauen und zwar, wie uns dünkt mit Glück, nach dem Gute Romanuppen, Kirchspiels Norkitten, an der Auxinne, verlegt.[116]) Wie Dusburg indessen sehr wenig über die preussischen Götzen wusste, so scheint er auch nur die oberflächlichsten Erkundigungen über das preussische Nationalheiligthum eingezogen und von seinem kirchlichen Standpunkte aus dargestellt zu haben. Er redet jedenfalls von der Mitte, die er seiner Zeit übersehen konnte, und wir sehen keinen Grund, dem Crive, der als ein ziemlich grober Betrüger und schon zum Gaukler herabgesunkener Priester erscheint, alle litthauischen Völkerschaften zuzutheilen, um die Dusburgsche Mitte zu retten. Es ist schwer anzunehmen, dass man ursprünglich von der culmischen Grenze in die Wehlauer Gegend gezogen sei, um den Beuteantheil dort abzuliefern, oder seinen Todten nachzufragen. Schon dieser letzte Theil des Cultus deutet kleinliche Verhältnisse an. Dusburg redet vom Romowe seiner Zeit.

Das älteste Romowe können wir dieses Mal getrost bei Simon Grunau suchen, wenn wir auch die Schilderung, welche er von dem geheimnissvollen Ort entwirft, vorläufig durchaus noch nicht zu unterschreiben geneigt sind. Grunau erzählt,[117]) und zwar nach Miechow, dem polnische Quellen zu Gebote standen, wenn auch in seiner Weise

---

[115]) Wir können uns hier nicht versagen, ein Wort aus C. Adler, Studien zur Culturgeschichte Polens, I. Berlin, Mittler u. Sohn 1865, anzuführen. Nach dem Magazin des Auslandes sagt er von den Slaven: „Von den Gothen recipirten sie Radegast d. i. Odin oder Donar, Romowe d. i. Balder u. s. w.“ Er muss den Wald vor Bäumen nicht gesehen haben, wenn sein Recensent ihn richtig citirt hat.

[116]) Friederici, „Ueber die Lage Romow's“ u. s. w. Altpr. Mtsschr. XIII, 227 ff. Ueber Kreiwutschen: Hoppe, Ortsnamen des Reg.-Bez. Gumbinnen. S. 6.

[117]) S. 80.

ungenau, dass Boleslaus Chrobri „mit heereskrafft quam von Gnesna in Preussen und irslugk alles, was im entgegen quam in krieges weise, und nam ein das gantze landt. Er zog gen Rickoyott addir Romowo und die wonungk des kirwaiden mit allen waidlotten do vorbrandte, die bilde der abgöttir Patollo, Patrimpo und Perkuno ins feuer warff und zogk so wegk.“ Miechow lässt Romowe und Balga zerstören und nennt nicht die Götternamen.[118]) Es ist natürlich, dass man dabei von Balga ausgeht um Romowe zu suchen, welches Boleslaus, wenn wir auf die Reihenfolge der Worte etwas geben, auf seinem Marsche zuerst berührt haben muss. Man hat zunächst Anstoss genommen am Namen Rikoyto, denselben von rikis, Herr, abgeleitet[119]) und für Grunaus Erfindung erklärt.[120]) Die Ableitung mag schon richtig sein, darum hat man noch nicht nöthig, Grunau, den man höchstens als Sprachverderber kennt, zum Sprachkünstler zu machen. Uns scheint es, dass er die Ortsbezeichnung im Volke gehört und wir meinen die durch dieselbe angedeutete Gegend noch heute nachweisen zu können.

Im Jahre 1262 stellte der Landmeister Helmerich eine vielfach besprochene und nach manchen Seiten hin interessante Handfeste für den Preussen Tropo aus[121]) über eine Reihe von Gütern, welche sich später im Besitz der Familien v. Eppingen und Portugal befanden, deren Kern das adl. Gut Keimkallen bildete. Die in der betreffenden Urkunde genannten Ortschaften waren: Plotemeiten, später Wangenyskaym, jetzt Wangnicken genannt.[122]) Dicht dabei lag Sürweisten, welches noch 1494 mit Wangenyskeim zusammen erwähnt und Weysen genannt wird.[123]) In dieser Begüterung sind auch die Ortschaften Lauxeinen und Hewksene aufgegangen, die sich heute nicht mehr nachweisen

[118]) So Perlbach S. 80 Anm. 1.

[119]) Nesselmann, thesaur. linguae Pr.

[120]) Perlbach S. 62 Anm. 2.

[121]) Dieselbe ist falsch abgedruckt in: Kreuzfeld, Vom Adel der alten Preussen S. 30. Ebenfalls nicht ganz richtig nach dem schwarzen Hausbuch in meiner Abhandlung: „Das Amt Balga“ Altpr. Mtsschr. V, S. 127. Richtig giebt Voigt, Gesch. III, S. 212 Anm. 2 die Ortschaften nach der im geh. Archiv Schiebl. XXVI. No. 1 befindlichen Urkunde. Falsch gedeutet ist dieselbe Scr. rer. Pr. I, 260.

[122]) Plut und Wange Waldbezeichnungen.

[123]) Altpr. Mtsschr. VI, S. 498 Urk. No. 129.

lassen,[124]) dagegen ist das danach genannte Rejotiten das heutige Romansgut, welches 1492 „Romans oder Roitten", in einem Balgaschen Visitationsrezess vom 11. Mai 1575 Regitten genannt wird.[125]) Im 16. Jahrhundert führten die Besitzer dieses Gutes den Namen Roman, im 15ten Romohn, der sehr wohl vom Gute herstammen konnte, in welchem man noch im vorigen Jahrhundert eine heilige Eiche zeigte. Bei Romansgut und Newecken lag auch der Werzowald, ein Wort, das sich möglicher Weise durch Eberwald übersetzen lässt. Wenn wir hier auch nicht das Heiligthum selbst suchen, so glauben wir einen zu demselben gehörigen Ort gefunden zu haben. Gehen wir auf der den Kreis durchschneidenden Chaussee nach Süden herunter, so stossen wir an der Kreisgrenze auf Regitten bei Braunsberg, ziehen wir nach Norden hinauf, so kommen wir in der Nähe des Haffs an die Ortschaft Rejoten. Der vorspringende Theil der Haffküste wird von einer durch diese Ortschaften gedachten Linie vom übrigen Theil des Heiligenbeiler Kreises gewissermassen abgeschnitten. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass dieses Landgebiet in uralten Zeiten zum Samlande gehört hat und erst durch Küstenveränderungen im frischen Haff von demselben getrennt wurde. Bestätigt scheint diese Vermuthung dadurch zu werden, dass die nächste Besitzung, welche Tropo erhielt, Keimal, das heutige Gut Keimkallen, nach der Urkunde in einem Ländchen Namens Meindenowe, Medenau, liegt, das Dorf Reynis aber, Reinschhof, an der Haffküste gar im Samland. In diesem Gebiete wohnte auch der bekannte Preusse Gedun, welcher dem Könige Ottokar über Samland Auskunft gab und dafür die Dörfer Thomasdorf und Schirten erhielt, von denen das erste im Mittelalter den Namen „Bischofen Thomasdorf" führte. Auf dem Gebiet dieses Gutes, auf dem Felde, an welchem Jarft und Bahnau zusammenstossen, vermuthet man den heiligen Wald und Thomasdorf mag seinen Beinamen erhalten haben zum Andenken an den Bischof Anselm, der nach der Sage die Curche-Eiche gefällt haben soll.[126])

---

[124]) Wenn nicht Hewksene der Hof Benoskaym ist, der von dem auf Weysen sitzenden Matthis Polbitt 1498 erkauft wurde; a. a. O. S. 502 Urk. No. 142.

[125]) Das Nähere in meiner Abhdl.: Das Amt Balga a. a. O. VI, S. 135 Anm. 45.

[126]) Ebd. S. 128. An Jurken, jetzt Jürkendorf, erinnerten wir schon S. 274.

Von vorn herein beabsichtigte hier der Orden die Anlage einer Stadt, wie aus der Verschreibung für Gedun hervorgeht,[127]) und wird derselben schwerlich zufällig den Namen Heiligenbeil, d. i. heilige Stadt, gegeben haben. Wohl fand er hier nicht mehr das Landesheiligthum vor, aber die besondere Verehrung des Curche in dieser Gegend war noch eine Erinneruug an dasselbe. Dieses Gebiet, das wirklich eine Landesmitte bildete, mag daher schon Rikoyott oder Regitten, Herrnland genannt sein. Die Gegend um Heiligenbeil war noch im vorigen Jahrhundert der Ort der Hexensabbate,[128]) denn das Volk hat ein treu Gedächtniss für seine Götzen.

Nachdem das Nationalheiligthum zu Heiligenbeil zerstört war, flüchtete Curche mit seinem Oberpriester nach Samland. Die nüchternste Untersuchung wird nicht leugnen können, dass keine der für den heiligen Wald überlieferten Bezeichnungen so nahe an den Namen Romowe anstreift, wie (die noch 1325) für das kölmische Gut Romehnen, Kirchspiels Thierenberg, im Samlande gebräuchliche Rumonove (1325), Romayn (1335), Rumbow (1349).[129]) Hieher weisen auch die Worte der jüngern Hochmeisterchronik „ende die paeus woende altyt in Samelant in en dorp, dat Romave heit". Mag diese Chronik immerhin der Kritik zu mancherlei Ausstellungen Veranlassung geben, eine derartige Abweichung von Dusburg konnte sich der, mit amtlichem Material versehene, Verfasser unmöglich ohne zwingende Gründe erlauben.

Von Samland eilten die Götter nach Nadrauen, nachdem Ottokars Schwert sich schärfer erwiesen, als der Blitzstrahl des Perkunos, und

---

[127]) Das Amt Balga a. a. O. VI, S. 131.

[128]) Siehe meine „Beiträge zur Geschichte des Heiligenbeiler Kreises" Altpr. Mtsschr. X, S. 556.

[129]) Voigt, Gesch. I, S. 640—44, 159—63. Vgl. Töppen, Geographie S. 24, 25. Mögen die Voraussetzungen, von denen Voigt ausgeht, ebenso unrichtig sein, wie die Schlüsse, zu denen er gelangt, wenn er Raunonia und Romowe zusammenstellt. Das von ihm angezogene urkundliche Material scheint uns doch sehr schwer ins Gewicht zu fallen. Die vielen heiligen Wälder in Samland dürften die besten Zeugnisse für den allerheiligsten sein, den man so unnahbar wie möglich machen wollte. Wir stehen hier vor einem der wenigen Fälle, in denen uns selbst Töppens scharfsinnige Beweisführung nicht überzeugen kann. Es ist kaum denkbar, dass man mit dem Namen Romowe so leichtsinnig umgegangen sein sollte, ihn Orten zuzuweisen, die mit dem Heiligthum in gar keiner Verbindung standen.

sind zuletzt nach Romeyn an der Nawese verzogen und allda am Ende des 13. Jahrhunderts dem Schwerte Ludwigs von Libenzell erlegen.[130]) Der letzte Schriftsteller, der des Heiligthums erwähnt, Joh. Meletius, kennt daselbst nur den Perkunsdienst. Mit dem Jahr 1300 gab es in Preussen nur noch Götter in der Phantasie des Volkes.

Dunkel wie der Wald, in dem er gewohnt haben soll, ist auch die Gestalt des preussischen Oberpriesters, den nach Dusburgs Bericht die Preussen als Papst verehrten, „der obirste Ewarte" (also mehr ein Gesetzes- als ein Glaubensmann), wie ihn Jeroschin nennt. Für seinen Namen „Crive" giebt es keine sichere Erklärung. Das an den Quellen des Dniepr, der Düna und Wolga hausende Volk der Crivizzen,[131]) die finnischen Krewinen,[132]) die vielleicht durch Annahme slavischer Satzung ihre Existenz gerettet, scheinen das Dasein verschiedener Crivevölker zu bezeugen. Sicher hat Dusburg der Macht des einzelnen Crive zu weite Grenzen angewiesen. Im Vernichtungskampfe des deutschen Ordens gegen die Preussen war es ihm nicht ein Mal gelungen das Volk zu einen. Der Einblick, den Dusburg in seine Amtsthätigkeit gewährt, zeigt ihn in recht erbärmlichem Lichte und beweist namentlich in der Todtenfrage, dass er, wie heute ein sog. kluger Mann oder eine kluge Frau, so nennt das Volk Zauberer und Hexen, von einem fein ausgebildeten Spürsystem lebte, das sich aber nur auf sehr beschränkten Gebieten aufrecht erhalten lässt. Ein Mensch, der solche Kunststücke, wie der Dusburgsche Crive macht, kann nicht mehr an sich selbst, viel weniger an die Götter geglaubt haben. Hätte er einen Amtsgenossen besessen, so hätte er denselben offenbar angelacht, wie ein römischer Augur den andern. Dusburg hat nur etwas vom verfallenen Heidenthum gehört, dabei mögen sich in die Kunde, die er erhielt, Erinnerungen aus früherer besserer Zeit gemischt haben.

Ein Abglanz von der Würde des Crive soll auch auf sein Geschlecht, ja auch auf seine Diener gefallen sein. Wenn dieselben mit

---

[130]) Dusb. III, 259. Scr. rer. Pruss. I, 159. Töppen, Geogr. S. 40 Anm. 197. Acta Boruss. II, 408.

[131]) Krek S. 76.

[132]) Siehe Kapitel 1 Anm. 10.

dem Krummstabe (Kriwul),[133]) durch dessen Umhersendung noch heute die Ortsschulzen Dorfsversammlungen berufen, oder mit einem andern bekannten Zeichen erschienen, so genossen sie bei Allen, vom Fürsten, d. h. dem kleinen Kunings, bis zum gemeinen Mann die höchste Ehre. Nirgend wird gesagt, dass er sich der Priester zu seinen Zwecken bedient. Den meisten Slaven fehlte ein besonderer Priesterstand, obwohl derselbe bei den Polaben und einigen baltischen Slaven vorkommt.[134]) Sippen und Stammesälteste, Fürsten und Hausherrn verwalteten im Allgemeinen auch das Priesteramt in ihren Kreisen.[135]) Jeder Hausvater war ein Priester, jeder Heerd ein Altar. Nach seiner priesterlichen Würde hiess darum das Familienhaupt „ogniš caninŭ", Heger des heiligen Feuers.[136]) In Folge dessen mögen sich die Boten des Crive mit jeder Kunde aus dem heiligen Haine an die Könige und Edelleute (reges et nobiles) gewandt haben.[137]) Die in späterer Zeit bei den Litthauern genannten Priesterordnungen, wie die Waidelotten des Simon Grunau, waren wahrscheinlich nichts als Zauberer, die Epigonen des Heidenthums, die sich unter allen Völkern finden nnd nach dem Sturz der Götter ein kläglich Dasein unter dem Landvolk fristen. Waissel[138]) hat die Signoten als besondere Priesterkaste eingeführt, doch der Mann, der den Evarto-Krible aus Jeroschin entnommen, hat mit den Signoten wahrscheinlich dem Peter Dusburg eine Huldigung dargebracht, der Criwes Boten „cum signo noto" ausgehn lässt. Auf Priesterinnen hat man aus der Sage von der galindischen Prophetin (prophetissa)[139]) geschlossen, welche ihr Geschlecht an den Männern des Galinderstammes so furchtbar gerächt haben soll. Um Uebervölkerung zu vermeiden, schnitten die Galinder ihren Frauen die Brüste ab. Empört wandten sich diese an eine Herrin (domina), welche nach Landesbrauch heilig und für eine Prophetin gehalten wurde, nach deren Befehl die Geschicke des Landes gelenkt wurden. Diese befahl nun den Männern ohne Wehr

---

[133]) cum baculo suo vel alio signo noto.
[134]) Krek S. 114. [135]) Ebd. S. 113. [136]) Ebd. S. 203.
[137]) Dusb. III, 5. Scr. rer. Pr. I, 53.
[138]) Fol. 21 b.
[139]) Dusb. III, 4. Scr. rer. Pr. I, 52.

und Waffen einen Raubzug nach Masuren, der natürlich einen verderblichen Ausgang nehmen musste. Alle Männer wurden niedergehauen. Sollte das wirklich keine Fabel sein?

Im Allgemeinen war die Stellung der Frau bei den Preussen schon wegen der Vielweiberei sicher nicht beneidenswerth. Manche litthauische Daina lässt noch in späterer Zeit die Mädchen mit Schrecken an den Ehestand denken. Nach der oft erwähnten Urkunde von 1249 herrschte die Vielweiberei. Die Frauen, welche gekauft wurden,[140]) konnten vom Vater auf den Sohn vererbt werden, auch scheute man sich nicht die Schwiegermutter zur Gattin zu nehmen. Das Weib leistete Magdsdienste. Der düsterste Schatten, welchen das Heidenthum auf das häusliche Leben warf, trat im häufigen Kindermorde hervor.

Die Hochzeitsgebräuche, die erst in spätern Quellen geschildert werden, waren theils sinnig, theils roh. Prügel mahnten die Braut an ihre traurige Zukunft und für eine rechtmässige Ehefrau sah man dieselbe erst an, wenn sie den ersten Sohn geboren.[141]) Hier, wie überall besass das Heidenthum nicht die Kraft bildend und veredelnd auf die Sitte des Hauses einzuwirken und musste darum früher oder später an den sittlichen Schäden, die es erzeugte, zu Grunde gehen.

Lange widerstand der Eber dem Schwerte, dem Kreuze war er nicht gewachsen. Nichts als zwei Buchstaben im Namen eines mächtigen Volkes erinnern heute an den Eber, das Symbol des leuchtenden Himmels, das Bildniss und Gleichniss, das unsere Vorfahren einst, da sie es anbeteten und ihm dienten, vom Gottesdienst zum Sterndienst, vom Sterndienst zum Thierdienst getrieben.

---

[140]) Dusburg. [141]) Joh. Meletius.

Der 24. Januar 1813 in Königsberg.

Nach den Papieren des Ministers Theodor v. Schön und dem Tagebuch des Landhofmeisters v. Auerswald.

Am 22. Januar 1813 gegen Abend traf Stein begleitet von E. M. Arndt in Königsberg ein, um dort die Erhebung der Provinz Preussen wider französische Zwingherrschaft in Gang zu bringen.

Arndt giebt den 21. Januar als den Tag der Ankunft an, aber diese Angabe muss auf einem Irrthum beruhen, denn das oben angegebene Datum ist urkundlich zu sicher beglaubigt. Der Bericht des Landhofmeisters v. Auerswald an Hardenberg vom 23. Januar, der jüngst aus den Akten des geheimen Staatsarchivs mitgetheilt worden ist, lässt darüber keinen Zweifel, dass Pertz in seiner Lebensgeschichte Stein's das Datum richtig angegeben hat. Arndt erzählt ferner, dass Stein in Gumbinnen bei Schön zwei Tage verweilt habe, und auch diese Zeitbestimmung muss für unrichtig erklärt werden, denn Stein ist am 20. Januar in der Nacht in Gumbinnen angekommen, hat am 21ten mit Schön angelegentlich und ausführlich verhandelt und ist am 22ten früh schon nach Königsberg weiter geeilt.

Ueber die Verhandlungen Stein's mit Schön in Gumbinnen weiss Arndt nichts Näheres zu berichten. Auch das hat einen natürlichen Grund. Stein hielt ihn überhaupt, wie Schön bei anderer Gelegenheit ausdrücklich zu erwähnen Gelegenheit hat, in einer etwas untergeordneten Stellung und von sich entfernt. Er vergass, bei aller Freundschaft für den Mann und bei allem Vertrauen zu ihm, nicht leicht den Minister und Reichsfreiherrn, und hat ihn niemals zu den entscheidenden politischen Verhandlungen und Erwägungen zugezogen. Daher kommt es, dass Arndt über die inneren Vorgänge jener verhängnissvollen Tage,

welche zugleich in dem Urtheil Schön's über Stein jenen Umschwung zu Wege brachten, welchen die Kritiker Schön's mit Unrecht in eine spätere Zeit verlegen, mit noch grösserem Unrecht einer neidischen verbitterten Stimmung des alternden Staatsmannes zuschreiben, wenig zu berichten weiss. Arndt selbst gesteht dies an mehreren Stellen seiner anziehenden und lehrreichen Erzählung von den Wanderungen mit dem Freiherrn v. Stein unumwunden ein. Ergänzt wird dies für den speciellen vorliegenden Fall aus den Erinnerungen des noch lebenden ältesten Sohnes Schön's, der damals zehn Jahre alt war, und der noch genau weiss, dass während Stein und Schön in des letzteren Zimmer mit einander Abrede nahmen, und ihre Unterhaltung zuerst in ruhigem gemessenem Tone geführt wurde, dann aber vehement sich steigerte, um wieder in Ruhe zu enden, Arndt sich mit den Kindern Schön's im Nebenzimmer beschäftigte, dessen Thüre zwar offen stand, so dass er das Gespräch der beiden wohl hören, aber ihm nicht folgen konnte. (Band IV, S. 155, Z. 6 v. o.) Es erklärt sich daraus, dass Arndt weder über die zwischen Stein und Schön erörterten Differenzpunkte und ihre Erledigung, noch über die gleich darauf in Königsberg zu Tage getretenen Verschiedenheiten der Ansichten und Standpunkte näher unterrichtet war, nur den äusseren Verlauf beobachten konnte.

Was bisher darüber bekannt geworden war, beruhte mehr oder weniger auf den Aeusserungen Schön's in dem an Schlosser gerichteten Briefe vom 3. März 1849 und auf den Mittheilungen, welche Pertz in seinem Leben Stein's jedenfalls nach Aufzeichnungen des letzteren gemacht hat. Jetzt erst sind ausführlichere Darstellungen Schön's zugänglich geworden und Urkunden zu Tage gekommen, welche gestatten, jene entscheidenden Vorgänge in neuem und richtigerem Lichte darzustellen. Da der Herausgeber der Papiere Schön's uns bereitwillig Einsicht in die in seinem Besitze befindlichen Materialien gestattet hat, so sind wir in der Lage, darüber volle Klarheit zu schaffen. Sehen wir zunächst zu, wie man bisher diese Ereignisse betrachtet und zu motiviren versucht hat.

Thatsächlich fest steht und stand schon seit langer Zeit fest, dass Stein gleich nach seiner Ankunft in Königsberg von dem Landhofmeister

v. Auerswald, der als Oberpräsident zugleich als Commissarius regius in ständischen Angelegenheiten fungirte, die sofortige Berufung eines Landtages gefordert hatte, dass ferner Auerswald zuerst diesem Verlangen bereitwillig und ungesäumt nachgekommen war, dann aber das Bedenken geäussert hatte, dass ein ordentlicher Landtag nur auf Befehl des Königs einberufen werden dürfe, und daher das schon erlassene Ausschreiben abschwächend dahin abgeändert hatte, dass nicht ein Landtag, sondern nur eine

„Versammlung von Deputirten der Stände stattfinden würde,
„um die Eröffnungen zu vernehmen, und darüber zu berathen,
„welche der Bevollmächtigte Sr. Majestät des Kaisers von Russ-
„land, Herr Staatsminister v. Stein Excellenz machen werde."

Die conventionelle Geschichtschreibung, welche das mot d'ordre empfangen hatte, dass Stein die Vorgänge in Preussen, welche zu der glorreichen Erhebung der Provinz führten, allein hervorgerufen und geleitet habe, hat sich in verschiedener Weise bemüht, diese Unbotmässigkeit Auerswald's zu erklären. Von ihrem Standpunkte aus musste sie zugleich dieselbe als ein Hemmniss für Stein's Wirksamkeit erklären, welches ohne die Energie und Selbstverleugnung des Helden sehr wohl das Scheitern der ganzen Bewegung hätte herbeiführen können. Da nun die Theorie zugleich voraussetzte, dass der Unentschlossenheit des Königs nur durch die heroische That Stein's, der die Preussen zuletzt doch in die ihnen von ihm vorgezeichnete Bahn zwang, ein Ende gemacht, und er durch dieselbe zu seinem eigenen und seines Landes Heile fortgerissen werden musste, so erschien die schwächliche Bedenklichkeit Auerswald's eigentlich als ein Verbrechen, und da Auerswald als ein viel zu guter Mensch und ein zu warmer, selbstloser Anhänger Stein's angesehen wurde, als dass man ihm eine Unthat zutrauen durfte, so wurde nach einem Anstifter gesucht, derselbe auch bald in Schön gefunden. Man gewann damit zugleich den ferneren Vortheil, dass man Schön und Stein einander gegenüberstellen, den letzteren als den mannhaften Vertreter des höheren göttlichen Rechtes in ein um so glänzenderes Licht stellen, Schön als den engherzigen Verfechter formell juristischer Bedenken gebührend herabsetzen konnte. Dieser Standpunkt

gestattete dann auch Schön's eigene Erklärungen und Erzählungen für später ausgesonnene Lügen zu erklären. Indem man so die Kette der Schlussfolgerungen schloss, erreichte man ein allseitig befriedigendes Resultat, man konnte Fehler, die Stein begangen hatte, verwischen, ihm Vollkommenheiten andichten, die er nicht besass, seine staatsmännische Grösse deutlich nachweisen, an der Kleinheit und Engherzigkeit der Gegner noch greller hervorheben, und selbst seine Ausschreitungen, so weit sie sich nicht ableugnen liessen, mit dem höheren moralischen Rechte entschuldigen. Diese Taschenspielerei ist mit grosser Kunst in der bisherigen Geschichtschreibung durchgeführt und ausgebildet worden, aber sie hat im Laufe der Zeit einige Wandlungen erfahren.

Friedrich Förster, ein Schriftsteller, „dessen kritische Ader sonst nicht besonders stark schlug", wie uns Max Lehmann belehrt, hatte etwas davon gehört, dass die Regierung zu Marienwerder sich der Anordnung Stein's widersetzt habe, und er war in seiner burschikosen Art schnell fertig mit dem Wort. Er macht kurzweg die Präsidenten Wissmann und Schön für Auerswald's Bedenken verantwortlich. Sie machten „den Oberängstlichen bänglich", sie haben es dahin gebracht, „dass der gerade feurige Stein durch solche klug ausgesonnene Auskunftsmittelchen gereizt und besorgt gemacht, unangenehm geworden sei." Daher der Zank. Er weiss auch, dass die Präsidenten und die sonstigen höheren Civil- und Militärbeamten noch ängstlicher geworden seien, als in Königsberg die „berlinischen Nachrichten" vom 19. Januar mit der öffentlichen Bekanntmachung von York's Entsetzung eintrafen. Dies geschah gerade am 24. Januar. Nach Förster ist nur York selbst fest geblieben. Dieser musste freilich aus der Affaire gezogen werden.

Pertz in seinem Leben Stein's, dem die jedenfalls sehr genauen Notizen Stein's vorlagen, fasst die heikle Sache wie gewöhnlich mit grosser Vorsicht an. Dass Auerswald, zuerst ohne alles Bedenken auf Stein's Forderung eingehend, noch am 23. Januar einen ordentlichen Landtag berief, und die Convocationsschreiben zunächst an seine Landräthe erliess, übergeht er mit Stillschweigen, er schiebt ihm in die Schuhe, „dass er sich sofort gesträubt habe, eine solche Massregel ohne Auftrag des Königs zu wagen". Er habe es aber eben so wenig ge-

wagt, „unter dem Befehl des russischen Heeres“ sich den Anordnungen Stein's zu entziehen. Er gab also dem Zwange nach. „Um das Ansehen des Königs zu schonen“, sei dann „der Landtag für eine Versammlung ständischer Abgeordneten erklärt“ worden. Dies habe nirgend Anstoss erregt, nur die westpreussische Regierung habe Bedenken gehabt, „die jedoch durch den aus Königsberg zurückkehrenden Präsidenten erledigt wurden“. So ist Alles glatt und friedlich abgelaufen. Da Pertz gute Informationen hatte, so hütete er sich der Wahrheit zu nahe zu treten, und liess lieber Schön und Wissmann weg, erwähnte den Streit gar nicht, und verzichtete darauf zu erörtern, wie Stein den ihm entgegentretenden Widerstand beseitigt habe, letzteres aus dem einfachen Grunde, weil er recht gut wusste, dass Stein nicht durchdrang, sondern sehr entschieden zurückgedrängt wurde. Da dies nicht geeignet ist, den Ruhm des Helden zu erhöhen, so wird lieber still geschwiegen.

Etwas skeptischer verfuhr Droysen, der in seinem Leben York's diese Klippe nicht umgehen konnte. In das Geheimniss der Schwäche Stein's nicht eingeweiht, hatte er keinen Grund die Frage mit Stillschweigen zu übergehen. Er kannte ferner, und glaubte an Schön's Erzählung, er hatte Auerswald's Tagebuch vor sich. Aber das letztere hat er nicht zu benutzen verstanden; er konstatirt daher nur, dass York über die Erlebnisse dieser Tage keine Aeusserungen hinterlassen hat. Er zerbricht sich auch darüber den Kopf, und erklärt schliesslich den Zusammenhang so, dass durch die am 24. Januar in Königsberg angelangte öffentliche Bekanntmachung der gegen York ergriffenen ostensiblen Massregeln die bis dahin festgehaltene Fiction unhaltbar geworden sei. Man habe bis dahin annehmen dürfen, dass der König sich noch in der Gewalt der Franzosen befinde, und nicht frei sei, dass man also seine Autorität durch die Autorität des Kaisers von Russland, der das Land militärisch occupirt habe, ersetzen dürfe. Von diesem Augenblicke an aber habe man sich auf dasjenige beschränken müssen, was sich durch den militärischen Zwang rechtfertigen liess. Deshalb habe man einen „mittleren Weg“ eingeschlagen, der geeignet gewesen wäre, „die Prärogative der Krone zu schonen“ und „das Gewissen derer, welche dem Könige, auch wenn sie seine Wege beklagen mussten, treu

gewärtig zu sein für ihre erste Pflicht hielten, zu beruhigen". Er beschuldigt demgemäss Schön und Wissmann, Auerswald's Schwenkung veranlasst zu haben.

Die letzten Aufklärungen hat nun Max Lehmann gebracht, dem das ganze geheime Staatsarchiv kraft seiner amtlichen Stellung offen steht, und der daher in der Lage sein könnte, authentische Auskunft zu ertheilen. In ihrer masslosen Uebertreibung haben sie Remedur für den bisher mit der Conjecturalgeschichtschreibung getriebenen Missbrauch gegeben. Es ist daher an der Zeit, die Conjecturen dieses Kritikers zu beleuchten und damit zugleich Schön's Andenken wiederherzustellen.

Stein hatte gleich nach seiner Ankunft in Königsberg noch am 22. Januar ein Schreiben an Auerswald gerichtet, in welchem er ihn aufforderte,

> „einen General-Landtag auf den 5. Februar auszuschreiben,
> „um mit denen ostpreussischen, litthauischen und diesseits
> „der Weichsel belegenen Herren Ständen über die Errichtung
> „eines Landsturms und einer Landwehr zu berathschlagen und
> „einen Entschluss zu fassen."

In welcher stürmischen Eile und Aufregung Stein diese wichtige, folgenschwere Requisition niedergeschrieben hat, ergiebt sich aus dem Wortlaute. Sonst drückt er sich nicht so uncorrect aus, dass er die Herren Stände diesseits der Weichsel belegen sein lässt. Er vergisst ganz, dass auch die ostpreussischen und litthauischen Herren Stände diesseits der Weichsel belegen sind, dass er ihnen also die westpreussischen Stände, welche in den diesseits der Weichsel belegenen Kreisen ansässig sind, hinzufügen musste. Er vergisst, dass ein ordentlicher General-Landtag nur die ostpreussischen und litthauischen Stände umfassen konnte, die westpreussischen also in ausserordentlicher Weise hinzuberufen werden mussten. Er vergisst insbesondere, dass er in Gumbinnen soeben mit Schön berathen und verabredet hatte, nur eine zwangslose „Versammlung der Landstände von Ost- und eines Theils von Westpreussen" und zwar „in Beziehung auf die militärische Besetzung des Landes von russischer Seite" zu fordern, „alsdann die im Lande herrschende Richtung laut werden müsste." So präcisirt Schön

die genommenen Abreden in dem an Schlosser gerichteten Briefe. In seinen Memoiren drückt er sich darüber also aus: „wir verabredeten, dass er nur als russischer Armeekommissarius auftreten, und als solcher mit Abgeordneten des Landes verhandeln sollte. Entwickelte sich aus dieser Versammlung eine Volksstimme zur Bewaffnung unter dem Vorbehalte der Genehmigung des Königs, so würde diese Stimme sich selbständig und offen und ohne russischen Einfluss stellen."

Hier war also nicht von einem Landtage, sondern nur von einer in den Formen eines Landtages zusammenberufenen und berathenden, gewissermassen constituirenden Versammlung die Rede gewesen, welche unter den drängenden Umständen constitutionellen Bedenken nicht unterliegen mochte. Nicht entfernt aber war man der Meinung, von der Fiction auszugehen, wie Droysen meint, dass der König nicht frei sei, und man seine Autorität durch die Autorität des Kaisers von Russland ersetzen, oder gar sich mit militärischem Zwange werde entschuldigen können. Fühlte der berühmte Geschichtschreiber nicht, indem er diese Conjectur aufstellte, dass er Schön, Auerswald und gar seinem Helden York eine staatsrechtliche Ungereimtheit unterschob? Ein preussischer General, der den Befehl seines Königs durch die eigene Initiative ersetzte, war damals schon eine zweifelhafte Erscheinung. Der General, der den fehlenden Befehl des Königs durch den Befehl des Kaisers von Russland ersetzen liess, und sich damit in die Botmässigkeit des letzteren begab, verdiente die Kugel, und der Regierungspräsident, der sich dazu hergab, die Cassation und Festungshaft. Dagegen mit Abgeordneten des Landes über militärische Angelegenheiten der russischen Armee zu berathen, konnte, wie die Regierung zu Marienwerder später richtig erläuterte, „des Herren Ministers Freiherren v. Stein Excellenz, Beauftragten Sr. Majestät des Kaisers von Russland" nicht versagt werden. Ob nun Stein, indem er das von den Behörden zu beachtende und zu schützende staatsrechtliche Fundament umwarf, in blosser Uebereilung gehandelt hat, oder ob er die Absicht hatte, mit seiner eigenen Autorität und der Vollmacht des Kaisers schneller und sicherer zum Ziele zu gelangen, mag dahin gestellt bleiben. Gewiss ist, dass er damit den Widerstand der preussischen Behörden heraus-

forderte, wie Schön in Gumbinnen vorausgesagt hatte, und dass dies ein Fehler war, der zunächst, wenn auch nur mit grosser Mühe wieder gut gemacht werden musste. Zunächst lief die Sache noch glücklich ab.

Auerswald erhielt dies Schreiben Stein's am 23. Januar früh, und brach sofort den Bericht an den Staatskanzler v. Hardenberg, den er eben unter der Feder hatte, ab, wie dieser Bericht selbst ergiebt, in welchem er bereits die Anzeige niedergeschrieben hatte:

„Der Minister v. Stein ist gestern hier eingetroffen, und hat, „wie die mir vorgezeigte Vollmacht des Kaisers Alexander „besagt, den Auftrag von demselben, so lange, bis eine offizielle „Erklärung unseres Hofes erfolgt sein wird, die Mittel zur Fort- „setzung des Krieges in der hiesigen Provinz diesseits der „Weichsel vorzubereiten, ohne jedoch die preussische „Behörde in ihrer Administration zu stören."

Aus diesem Wortlaut des dienstlichen Berichts folgt unzweifelhaft, dass Auerswald Stein schon am Abende vorher gesprochen, dass dieser ihm seine russische Vollmacht gezeigt, dieselbe aber nicht, wie die Vollmacht besagte, und er in Gumbinnen versucht hatte, amtlich geltend machte, um sich über die preussische Administration zu stellen, sondern sich auf die mit Schön verabredete Stellung beschränkte. Dabei hatte Auerswald sich beruhigt, und hatte Hardenberg zunächst den weitergehenden Inhalt der Vollmacht verschwiegen, gerade so, wie Schön dies acht Tage später in seinem Berichte vom 30. Januar an Hardenberg that.

Man ignorirte einfach die weitergehenden, das Ansehen des Königs schwer verletzenden Bestimmungen der Vollmacht, so lange Stein selbst sie nicht geltend machte. Aber von einer Fiction, dass man die Autorität des unfreien Königs durch die Autorität des Kaisers von Russland ersetzen könne und wolle, dass man sich in preussischen Verwaltungs-Angelegenheiten, die gerade nicht gestört werden sollten, militärischem Zwange fügte, ist gar keine Rede.

Auerswald unterbrach die begonnene Berichterstattung, und war im Vertrauen auf Stein's loyale Erklärungen so arglos, dass er ohne Anstand zunächst als Oberpräsident die drei Regierungen zu Königsberg,

Gumbinnen und Marienwerder zum Erlass der Convocationsschreiben für einen Landtag aufforderte. Die Landräthe des Königsberger Bezirks wurden in Folge dessen von Seiten des Regierungspräsidiums mit der gewöhnlichen Anweisung versehen, auch das ständische Comité zu Königsberg benachrichtigt. Diese Schreiben gingen an die Landräthe per Estafette ab, das ständische Comité hat die Benachrichtigung nach dem in den Landtagsakten enthaltenen Präsentationsvermerk am 24. erhalten.

Nun hatte aber Schön, wie er in mehreren Aufzeichnungen ausdrücklich hervorhebt, die Vorsicht gebraucht, nach der Abreise Stein's von Gumbinnen den General York, den Grafen Alexander zu Dohna und namentlich auch seinen Schwiegervater, den Landhofmeister v. Auerswald, über die Abreden, welche er mit Stein getroffen, in Kenntniss zu setzen. Da er Stein's Temperament kannte, seine falschen staatsrechtlichen Auffassungen, seine Unkenntniss der Lage der Dinge und der Stimmung des Volkes kennen gelernt hatte, die eben die Ursache eines sich ändernden Urtheils über Stein's staatsmännische Befähigung wurde, so war diese Vorsicht von seiner Seite geboten. Er machte zugleich seinem Schwiegervater die Mittheilung, dass er selbst am 24ten Januar in Königsberg eintreffen werde. Diese Mittheilung erhielt Auerswald am 24. Januar, nachdem er die Requisition an die Regierung zu Marienwerder unterzeichnet und abgesendet hatte. Dieselbe ist vom 24. datirt, und war auf Zusammenberufung eines ordentlichen Landtages gerichtet, wie das Convocationsschreiben an die Landräthe von Ostpreussen. Dies ergiebt sich aus dem von Lehmann mitgetheilten remonstrirenden Bericht des Regierungpräsidiums von Marienwerder vom 25. Januar. Das letztere hielt die Berufung eines Landtages für unconstitutionell. Er hat aber jene Mittheilung Schön's erhalten, bevor er seinen am vorigen Tage abgebrochenen Bericht an Hardenberg fortsetzte, denn in diesem schreibt er ausdrücklich, dass „bloss eine Versammlung von Deputirten" zusammentreten werde. Die Wandlung ist also erfolgt in der Zwischenzeit zwischen der Absendung beider Schriftstücke. Zugleich schreibt Auerswald: „Der Regierungspräsident Wissmann ist gestern hierher berufen worden. Der Geheime Staatsrath v. Schön wird schon heute ankommen." Also Wissmann war erst be-

rufen, wusste von der Einberufung des Landtages noch nichts, und Schön war auch noch nicht da, als Auerswald das staatsrechtliche Fundament des von Stein verlangten Landtages änderte. Die Berufung Wissmann's war auf Stein's Verlangen erfolgt, Schön war nicht besonders berufen, er kam von selbst, wie Arndt erzählt, schon in Gumbinnen „von Stein geladen und befohlen, baldigst nachzukommen." Auerswald erfuhr durch diese Mittheilung den Termin seiner Ankunft, und konnte ihn so dem Staatskanzler bestimmt melden.

Da Schön an diesem Tage noch keine Ahnung von dem haben konnte, was Auerswald und Stein am 22. und 23. bereits gethan hatten, so kann weder er noch Wissmann persönlich einen Einfluss auf die Aenderung der Anschauungen Auerswalds ausgeübt haben. Es ist eine leichtfertige Behauptung, dass beide „den Oberängstlichen bänglich gemacht" haben. Auerswald erkannte vielmehr von selbst aus den Mittheilungen Schön's über seine Abreden mit Stein, dass von den Anschauungen und Tendenzen des letzteren grosse Gefahr drohe und dass vor allen Dingen an der staatsrechtlichen Basis festgehalten werden müsse: kein Landtag, sondern nur eine Versammlung von Deputirten, mit denen über russische Kriegs- und Armeeverhältnisse berathen werden, aus deren Mitte der Ruf nach Bewaffnung des Landes sich entwickeln solle; für diese letztere That aber Vorbehalt der Genehmigung des Königs.

Es gereicht dem Landhofmeister v. Auerswald zur Ehre, dass es nur der Kenntnissnahme von diesen Abreden bedurfte, um ihm sofort klar zu machen, welchen Standpunkt er gegenüber den Forderungen Stein's einzunehmen habe. Bevor noch Schön am Abende des 24ten Januar ankam, hatte er seine Position genommen, eines Zuredens, gar des Bangemachens hat es gar nicht bedurft. Der von Schön fixirte, von Stein nur halb begriffene, widerwillig acceptirte und sofort wieder verlassene staatsrechtliche Grundsatz war der allein richtige, der allein zum Ziele führen konnte. Das sahen auch York und Dohna ohne Weiteres ein, und sie haben denselben gleichfalls unerschütterlich festgehalten, ohne sich an Stein's Toben und Drängen zu kehren. Noch im letzten Augenblicke verlangte York, die Landesversammlung müsse den Ruf nach Bewaffnung erheben, und erst als dies geschehen war,

trat er hinzu. Hätte man anders verfahren wollen, liess man die Autorität des Königs durch die Autorität des Kaisers von Russland ersetzen, liess man gar russische Aufforderung, russischen militärischen Zwang auch nur die kleinste Rolle spielen, so war mit Sicherheit zu erwarten, dass die Landesversammlung in Parteien auseinander trat, und Hader und Zwietracht sich entspann. Wir werden das gleich an dem Beispiele des Präsidenten Wissmann sehen, wenn wir die weiteren Ereignisse des 24. Januar erörtert haben werden.

Auerswald musste natürlich die nöthigen Eröffnungen an Stein gelangen lassen. Ob dies mündlich oder schriftlich geschehen ist, wissen wir nicht. Aber er hat ihm die erforderlichen Erklärungen abgegeben. Das war es, was Arndt erzählt: „Stein fand nun den Oberpräsidenten nicht so geschwind und entschlossen, wie er selbst war, er schalt ihn eine alte Schlafmütze ohne Muth und Feuer, wo doch jedes deutsche Herz brennen, und jeder Nerv zucken müsse, als sei jede Fiber ein Schwert.“ Er mag schön getobt haben, als er Auerswald's Bedenken erfuhr. Und in der Aufregung des Augenblicks, und da Schön noch nicht da war, der Einzige, der ihn zu beruhigen, zu bändigen und besonders auch zu überzeugen verstand, beging er den grössten Fehler, der unter diesen Umständen begangen werden konnte, der alle seine weitere Wirksamseit vernichtete, alle Befürchtungen und Besorgnisse preussischer Patrioten auf die Spitze treiben musste. Er griff dem Könige an die Krone. Stein holte seine Vollmacht hervor, machte sie im vollen Umfange geltend, stellte sich hin an des Königs Statt auf Grund der Autorität des Kaisers von Russland, und verfügte an Auerswald, dass er die Autorisation zur Abhaltung eines ordentlichen Landtages gebe, und dass er hiermit jede dienstliche Verbindung mit Berlin verbiete. Dies Attentat auf die preussische Krone, diese Besitznahme der Provinz unter der Autorität des russischen Kaisers, wenn sie auch nur provisorisch erfolgen sollte, musste die ganze Bewegung im Keime ersticken, und Schön hatte es, wie der Schlosser'sche Brief ergiebt, Stein vorausgesagt, dass wenn er diese Vollmacht bekannt werden lasse, jede preussische Autorität dann feindlich gegen ihn auftreten müsste. Nun war der Conflict da.

Die Thatsache selbst hat Droysen schon gelegentlich erwähnt, und die neueste Kritik hat herausgefunden, dass dies auf Erzählungen der Söhne Auerswald's beruhe. Wenn Max Lehmann darum diese Angabe für unglaubwürdig erklärt, so befindet er sich in einem starken Irrthum. Die Erklärung, welche die beiden Söhne Auerswald's schon im Jahre 1838 im Elbinger Anzeiger zur Rechtfertigung ihres Vaters erliessen, und welche dann Pertz wohl auf Wunsch der Excellenzen in seinem Leben Gneisenau's nochmals publizirte, enthält nichts davon. Droysen schöpfte unmittelbar aus dem Tagebuche des Landhofmeisters. Wenn nun Lehmann diese Angabe für „mehr als unwahrscheinlich" erklärt, weil er Stein so thörichter unpolitischer Ueberhebung nicht für fähig hält, und in Abrede stellt, dass er überhaupt in Königsberg gewaltsam aufgetreten ist, so mögen hier Auerswald's kurze Aufzeichnungen wörtlich folgen:

„23. Januar. Stein lässt sich Kassenabschlüsse, Lazareth-
„nachweisungen etc. geben. Bestimmt einen Generallandtag
„für den 5. Februar, verlangt einen Landsturm."

Inzwischen erfolgt die Umwandlung der Landtagsberufung, dann heisst es weiter:

„24. Januar. Stein giebt Autorisation zum Landtage. Befiehlt,
„dass die Dienstverbindung mit Berlin aufhören soll."

Was „mehr als unwahrscheinlich" sein soll, ist dennoch geschehen. Man hat sich bisher immer mit der Angabe begnügen müssen, dass Stein auf Auerswald erbittert gewesen sei, weil dieser sich nicht habe bereit finden lassen, mit demjenigen Feuer vorzugehen, welches Stein erwartete und verlangte. Aber man wird nunmehr, wie überhaupt manches gebräuchliche Urtheil modifiziren, so insbesondere in diesem Falle zugeben, dass Auerswald's Pflicht als Königlicher „Diener", wie man damals sagte, ihm positiv verbot, Stein auf diesem revolutionären Wege zu folgen. Wenn man sich nun die Frage vorlegt, welchen Eindruck Stein's Forderung auf Auerswald gemacht hat, so ergiebt zunächst das vorliegende Tagebuch, dass er es für bemerkenswerth gefunden hat, einen persönlichen Besuch Stein's zu notiren. Den Commentar dazu liefern folgende Umstände. Stein selbst hat dem früheren Präsidenten

der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Bialystock v. Knobloch, mit dem er am 10. Februar 1813 in Plock zusammentraf, wie der alte Herr später in der Vossischen Zeitung (Jahrgang 1838 am 4. April) erklärt hat, auseinandergesetzt, dass die Erhebung und Bewaffnung der Provinz Preussen die unerlässliche Vorbedingung für das Vorgehen der russischen Heere über die Weichsel gewesen sei. Begreiflich ist es also, dass er darauf mit aller Macht zu dringen sich für verpflichtet hielt, aber keine Entschuldigung dafür, dass er sich vermass, die Autorität des Königs in dieser Provinz zu suspendiren. Er hat sich dann darüber beklagt, dass der Präsident Auerswald seiner Forderung entgegen trat. „Dieser Mann nämlich kann sich nicht von der Meinung losmachen, dass vor Eingang eines königlichen Befehls (es hiess aber nur: unter Vorbehalt der Genehmigung des Königs) er für die Volksbewaffnung und die Vertreibung der Franzosen nicht mitwirken dürfe. Selbst meine Hinweisung auf die unglücklichen Folgen einer Verweigerung meines Verlangens, nämlich auf die Gefahr Preussens, durch Waffengewalt für Russland thätig werden zu müssen, und darüber den Werth und das Verdienst heldenmüthigen Handelns verloren gehen zu lassen, konnte den Präsidenten v. Auerswald nicht von seiner Meinung zurückbringen.“ So lautete nach dem Zeugniss eines achtungswerthen alten preussischen Präsidenten das eigene Geständniss Stein's am 10. Februar 1813. Es ist wahr, er hat am 23. Januar von Auerswald nicht nur die Berufung eines Landtages, sondern auch die Aufstellung eines Landsturms, also die regellose Insurrection des Landes, verlangt, und als Auerswald das erstere bereitwillig besorgte, dann aber auf die staatsrechtlich gebotene Einschränkung zurückführte, und die zweite Forderung ablehnte, nahm er sich heraus, die Krone Preussen zu suspendiren, und in einem Augenblicke, in welchem kaum ein Aufgebot des Landes wider die Russen verhütet, und York fast in die Lage versetzt war, die Feindseligkeiten wieder aufnehmen zu müssen, verlor er alle Besonnenheit so sehr, dass er mit Waffengewalt zu drohen wagte. Wer mag sich jetzt noch darüber wundern, dass er mit Auerswald, York und Dohna in unheilbare Zerwürfnisse gerieth?

Der Besuch Stein's bei Auerswald am 24. Januar 1813, den letzterer

in seinem Tagebuche zu notiren für nöthig fand, mag einen sonderbaren Verlauf gehabt haben. E. M. Arndt, der bei dieser Gelegenheit Auerswald's Partei nimmt, so weit sein unbegrenzter Respect vor Stein dies gestattet, der deshalb der Erzählung von Stein's Toben und Schelten sofort die Bemerkung hinzufügt: „Auerswald war aber keine Mütze, sondern ein gescheiter tüchtiger treuer Mann — genug er zauderte vor Stein's kühnem Ungestüm, und wollte sich im Steinschen Sinn, der seinerseits von Alexanders Redlichkeit und Grossherzigkeit hinsichtlich Preussens und Deutschlands die ehrlichste vollste Ueberzeugung in sich trug, nicht fortreissen lassen, er wollte seinem gewaltigen Ungestüm nicht sogleich mit alexandrischem Glauben folgen". Dies letztere um so weniger, weil das Wort: „Landesverrath" bereits und zwar amtlich bereits gefallen war. Es war der Präsident Wissmann in Marienwerder gewesen, der, wie Auerswald in seinem überaus wichtigen Tagebuche unter dem 21. Januar schon vor Stein's Ankunft in Königsberg notirt hat, den Oberpräsidenten auf „Landesverrätherei des ostpreussischen Adels" aufmerksam gemacht hatte, und deshalb nach Königsberg zur Erörterung berufen worden war. Wir behalten uns vor, den Verlauf dieser Angelegenheit ein anderes Mal näher darzulegen, und kehren hier zu den Ereignissen zurück, welche sich in Königsberg abspielten.

Obgleich Stein dies Alles wusste, denn auf seine Veranlassung war Wissmann nach Königsberg berufen worden, obgleich er gerade auf diesen staatsrechtlichen Standpunkt in Gumbinnen verwiesen worden war, muthete er dem Oberpräsidenten zu, Handlungen zu begehen, sich Anordnungen zu unterwerfen, welche gerade jenen Vorwurf gerechtfertigt haben würden. Alle diese Thatsachen sind, wie wir glauben, entscheidende Bestätigungen für das, was Schön berichtet hat mit grosser Zurückhaltung für Stein, nicht zu seiner Verkleinerung. Wenn wir nun durch diese Auseinandersetzung, und Alles dasjenige, was später nachfolgte, uns zu ungetheilter Bewunderung für den Scharfblick Schön's veranlasst fühlen, der gleich bei der Gumbinner Unterredung den Kernpunkt der Lage herausfand, und als Basis des Verfahrens hinstellte, so dürfen wir auch der Festigkeit und Sicherheit York's, Auerswald's und Dohna's die Anerkennung nicht versagen. Auerswald, der den ersten Sturm aus-

zuhalten hatte, liess Steins Befehle und Drohungen vollständig unbeachtet, und er wird ihm nicht verhehlt haben, dass er dies thun werde. Er setzte sich hin und berichtete an Hardenberg, als wäre nichts vorgefallen. Es fiel ihm gar nicht ein, die „dienstliche Verbindung mit Berlin" abzubrechen, die Rechte der Krone preiszugeben. In seinem Berichte ist nur von einer „Versammlung von Deputirten aus den Gutsbesitzern und Städten" die Rede, welche „auf ausdrückliches Verlangen des Bevollmächtigten des Kaisers von Russland" zusammentreten sollten. Aber wohin Stein's stürmische Ungeduld geführt hätte, in welche Lage die russischen Generale, York, Auerswald u. s. w. gekommen wären, ist gar nicht abzusehen, wäre nicht Schön, Stein's guter Geist, am Abende angekommen. Max Lehmann macht ihm ein Verbrechen daraus, dass er diese seine Reise nach Königsberg „verschwiegen" habe. Thatsächlich ist an dieser Beschuldigung nur so viel wahr, dass er sie in dem Briefe an Schlosser nicht erwähnt hat. In seiner zweiten 1844 geschriebenen Selbstbiographie, bevor die Bücher von Pertz, Droysen, Förster erschienen waren, schreibt er ganz unbefangen: „ich traf später an eben dem Tage in Königsberg ein, wo die Berliner Zeitung die Absetzung von York und dessen eingeleitete Bestrafung verkündete". Aber er erzählt weder in dieser noch in einer anderen Aufzeichnung etwas Näheres über den zwischen Auerswald und Stein eingetretenen Conflict, sondern nur, dass York nicht über die ihm längst bekannt gewesene Verleugnung, sondern über die Veröffentlichung derselben höchst besorgt gewesen sei, weil er „den Eindruck fürchtete, den der Zeitungsartikel auf die Truppen machen würde". Dagegen meldet E. M. Arndt, der diesen Conflict ohne nähere Angabe der Veranlassung und des Verlaufs erwähnt, ausdrücklich, dass derselbe „durch die mehr vertrauten Männer und Freunde, durch den edlen tapfern Grafen Minister Alexander Dohna und durch Schön vermittelt" wurde. Diese Vermittelung bestand einfach darin, dass man Stein auf die in den Gumbinner Abreden festgestellte staatsrechtliche Basis zurückführte, und dass seine Verfügungen als nicht vorhanden von allen Seiten betrachtet wurden. Daraus folgte, dass man den Conflict selbst ignorirte, und alle die Männer, welche dabei betheiligt waren, haben Stillschweigen darüber

beobachtet. Ohne die Notizen, welche Auerswald in seinem Tagebuche hinterlassen hat, wäre kaum eine genauere Kunde von Stein's Uebereilung auf uns gekommen.

Auerswald erliess nunmehr am 25. Januar die bekannte abgeänderte Verfügung an die Landräthe. Die dem ständischen Comité zugefertigte Abschrift derselben ist, wie die Landtagsakten ergeben, noch an demselben Tage dort eingegangen. Der Präsident Wissmann aber, der nach Auerswald's Tagebuche am 26. Januar in Königsberg eintraf, hat wahrscheinlich von der Sache nichts erfahren, er fand die Bedenken der Regierung zu Marienwerder bereits erledigt. Was weiter mit ihm zu verhandeln war, über „die Landesverrätherei des ostpreussischen Adels" werden wir bei anderer Gelegenheit sehen.

An demselben verhängnissvollen Tage, an welchem, wie wir oben dargelegt haben, der berühmte Conflict zwischen Auerswald und Stein sich entwickelte, trafen die Berliner Zeitungen vom 19. Januar ein, in denen die Verwerfung der Convention von Tauroggen und die Entsetzung des Generals v. York öffentlich verkündet wurde. Wir haben jetzt in Folge der archivalischen Forschungen Max Dunckers erfahren, dass diese Publication nur zu dem Zwecke erfolgte, um die am Tage vorher fest beschlossene Abreise des Königs von Potsdam nach Breslau in den Augen der Franzosen nicht als einen Bruch des Bündnisses erscheinen zu lassen. Damit der Eclat, welcher durch die Publication der wider den General ergriffenen ostensibeln Massregeln nothwendig hervorgerufen werden musste, in Königsberg nicht Verwirrung und Schwanken erregen sollte, wurde am 20. Januar Major v. Thile nach Königsberg abgesendet. „Indem ihm vorgeschrieben wurde," sagt Max Duncker in seiner für die Kunde der Vorgänge des Jahres 1813 bahnbrechenden Abhandlung: Preussen während der französischen Occupation, „dass er sich bei York zu melden habe, indem ihm Dienstpapiere für York übergeben, und Thile aufgetragen wurde, York zu benachrichtigen, dass der König im Begriffe sei, nach Breslau abzureisen, konnte jener Zeitungsartikel bei York keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, dass man ihn höchsten Orts in Berlin als commandirenden General des Corps und Generalgouverneur der Provinz zu betrachten nicht aufge-

hört habe, und die entsprechenden Funktionen von ihm erwarte.“ Der Fehler war nur der, dass jener Zeitungsartikel zwei Tage früher ankam, als der Major v. Thile. Nichts destoweniger ist weder der General, noch sind die Civilbehörden in Zweifel gewesen oder gar ins Schwanken gerathen, und Alles, was die Geschichtschreiber von den Zweifelsqualen, welche den unglücklichen York geplagt haben sollen, zu erzählen wissen, und was namentlich Droysen bis zum Graulichmachen in seiner phantastisch ausgeschmückten Biographie Yorks darüber sagt, ist nichts als Fabel. Ueber die Sache selbst konnte York gar nicht in Zweifel sein, er hätte sonst gar nicht wagen dürfen, sobald er die Sendung des Majors v. Natzmer erfahren hatte, das Commando weiter zu führen. Ueber diese Sendung Natzmer's und ihren ostensiblen Zweck war er aber durch den am 11. Januar bei ihm angelangten Capitän v. Schack unterrichtet, der wenige Stunden vor Natzmer von Berlin mit der Weisung abgefertigt, sich zu seinem Corps zurückzubegeben, mit Natzmer zusammen in einem Schlitten gefahren war, und sich in Marienwerder von diesem, der nach Elbing zu Murat ging, getrennt hatte. Da man in Berlin wusste, und beabsichtigte, dass Natzner nicht nach Königsberg gelangen sollte, so sendete man eben Schack dahin ab, damit York Kenntniss erhalte von dem, was vorging. Wir haben aber erst in neuester Zeit durch die Erinnerungen des in Königsberg noch wohl bekannten Generals v. Natzmer erfahren, dass Schack mündlich den Auftrag erhalten hatte, „den General York von der Ankunft Natzmer's zu avertiren, und ihm die richtige Ansicht zu geben, worauf er und Massenbach einstweilen bei den Russen Schutz suchen sollten.“ Nach diesen Eröffnungen konnten also weder York noch Kleist über den Sinn der Massregel im Zweifel sein, und sind nicht darüber in Zweifel gewesen. Da Natzmer nicht nach Königsberg kam, vielmehr im Hauptquartier Wittgenstein's in Guttstadt verschwand, so erklärt es sich, wie York, von welchem Auerswald am 10. Januar in sein Tagebuch notirt: „York ignorirt die Berliner Befehle,“ dazu kam, sich so zu verhalten. Nun kam aber am 24ten Januar die amtliche Bekanntmachung an, dass der König die Convention nicht genehmigt, und York seines Commandos entsetzt habe.

Max Lehmann belehrt uns, dass diese Nachricht Angst und Be-

stürzung unter den Königsberger Notabilitäten verbreitet, und die Widersetzlichkeit der ängstlichen Civilbehörden, die sich stets nach den von Berlin kommenden Nachrichten gerichtet hätten, wider Stein, der allein wie ein Fels im Meere aufrecht gestanden, verschuldet habe. Diese windige Conjectur ist ganz unbegründet. Ernst Moritz Arndt, der von dem heftigen Streit zwischen Auerswald und Stein berichtet, und trotz allem Respekte vor seinem Reichsfreiherren hier kräftig für Auerswald Partei nimmt, weiss nichts weder von Auerswald's Aengstlichkeit und Schwanken, noch überhaupt von Schwankungen der öffentlichen Meinung in Königsberg zu berichten. Auerswald selbst, der doch zunächst, wenn er irgend etwas von Zaghaftigkeit in sich verspürte, dies irgend wie in seinem Tagebuche kenntlich gemacht hätte, weiss darüber nur Folgendes in demselben zu sagen: „Die Berliner Zeitungen enthalten eine offizielle Missbilligung der York'schen Convention. Allgemeines Missvergnügen darüber." Man war nicht eingeschüchtert worden, sondern ergrimmt, und es war ein Glück, dass damals nichts davon im Publikum verlautete, dass Stein dem Landhofmeister an diesem Tage und jedenfalls in Folge dieser Nachricht zugemuthet hatte, ihn selbst nunmehr als Vicekönig kraft seiner russischen Vollmacht anzuerkennen, und die dienstliche Verbindung mit Berlin abzubrechen. Ein vereinzeltes stürmisches Losbrechen der Hitzköpfe, die man eben nur durch die Verhaftung des Herrn v. Gröben-Plensen und die Berufung der Stände beruhigt hatte, wäre die unausbleibliche Folge, und die Parteiung des Landes wäre dann unvermeidlich gewesen.

Am Abend des 24. Januar kam Schön in Königsberg an. Wie er zunächst Stein auf den richtigen Standpunkt zurückdrängte, so war er auch bemüht, den General York wieder zu beruhigen. Denn es ist richtig, und Schön bekundet dies ausdrücklich in seinen Memoiren, dass der General bei dieser Gelegenheit vollständig die Haltung verloren habe. Nicht wegen der Sache selbst, deren Sinn und Zweck ihm seit vierzehn Tagen bekannt war, sondern nur deshalb, weil er sich durch die öffentliche Publication der Sache „vor der Welt und, was ihm besonders empfindlich war, vor den Truppen, welche er commandirte, preisgegeben sah." Er fürchtete, dass man ihm den Gehorsam versagen

werde, und eine Prostituirung in einer Zeitung musste ihn nach damaligen Begriffen tiefer verwunden, als sonst eine strenge Massregel. „In einer Conferenz", so erzählt Schön in seinen Memoiren, „welche York, der General v. Kleist und ich über diesen Zeitungsartikel hatten, erklärte sich York für verloren. Kleist und ich demonstrirten ihm dagegen, dass ein Zeitungsschreiber einem General ein Commando weder geben noch nehmen könne." Bei dieser Gelegenheit, nicht, wie Droysen in Unkenntniss von Schack's Aufträgen erzählt, am 10. Januar, trug sich jene berühmte Scene zwischen York und Kleist zu. „York fürchtete den Eindruck, welchen der Zeitungsartikel auf die Truppen machen würde, und verlangte von Kleist, dass er das Commando übernehme. Er (York) wolle dies den Truppen heute bekannt machen." Hiernach hat diese Erörterung also am 25. Januar vor der Parole stattgefunden. Die Antwort auf den Zeitungsartikel wurde sofort von Schön aufgesetzt, und schon Nachmittags hatte alle Unsicherheit, so weit sie überhaupt Platz gegriffen, ein Ende.

Der Major v. Seidlitz berichtet in seinem bekannten Tagebuche des York'schen Armeecorps: „am 25. Januar kam der Rittmeister v. Auer vom General Bülow aus Neustettin zurück, und überbrachte zugleich die Nachricht, dass der König am 22ten von Potsdam nach Schlesien habe reisen wollen." Dass diese Nachricht alle Zweifel, welche etwa aufgestiegen sein mochten, beseitigt, alle Sorgen zerstreut haben muss, ist klar. Weil aber diese von Seidlitz bekundete Notiz den Roman von den Zweifelsqualen, die York ertragen musste, vernichtete, so hat die Romanschriftstellerei, der sich die Biographen jetzt hinzugeben pflegen, diese Nachricht ignorirt und bezweifelt. Sie ist aber trotzdem wahr, und man sollte sich daran ein Beispiel nehmen, und die Berichte von Augenzeugen nicht durch willkürliche Anwendung einer unberechtigten Kritik ferner ohne Grund herabsetzen. Auch Auerswald war schon am 25. Januar davon unterrichtet, dass „der König und die Königliche Familie nach Schlesien gehen". Er wusste sogar schon, dass „in Berlin Regierungscommission" eingesetzt werde. Die Nachricht war nach Königsberg auf zwei Wegen gekommen.

Einmal durch Auer, der sie mündlich noch von seinem Schwager

Bülow auf den Weg erhielt. Dann aber noch durch einen besonderen Courier. Natzmer nämlich war in der Nacht vom 19. zum 20. Januar von seiner Mission an den Kaiser Alexander zurückgekehrt, und nunmehr bestimmte der König seine schon beschlossene Abreise nach Schlesien auf den 22ten, und zugleich die Einsetzung einer Ober-Regierungscommission in Berlin. Hiervon wurden die Provinzialbehörden sofort verständigt. So erfuhr Bülow diese Massregel noch am 22ten, vielleicht mit dem Auftrage, York vertraulich davon zu verständigen. Ebenso wurde ein Courier mit diesen Nachrichten an den in Königsberg weilenden Geheimen Secretär Rother, den nachherigen Minister, abgefertigt. Derselbe nahm auch Depeschen unzweifelhaft von gleichem Inhalt an Stein mit, dessen Ankunft in Königsberg man in Berlin noch nicht wissen, aber als bevorstehend vermuthen konnte. Rother aber war gerade am 25. Januar früh von Königsberg nach Berlin abgereist und zwar im Auftrage Auerswald's, um dem Staatskanzler Hardenberg die Berichte Auerswald's vom 23. und 24. Januar zu überbringen, welche Max Lehmann kürzlich aus dem Geheimen Staatsarchive publizirt hat. Unterwegs erhielt Rother die an ihn gerichteten Depeschen, und kehrte auf der Stelle um, so dass er noch am 25ten wieder in Königsberg eintraf, seine Aufträge auszurichten. Man sieht daraus, wie wichtig jene Nachrichten für die Situation in Preussen waren, und man erklärt sich nun leicht, wie Stein dazu kam, trotz des Sturmes, der am Tage vorher in Folge seiner Anmassung der Rechte der Krone getobt hatte, in den nächsten Tagen so zahm aufzutreten, warum von seinem Verbote, mit den Berliner Behörden weiter zu verkehren, auch von seiner Seite gar nicht mehr die Rede war. Der Krieg gegen Frankreich war eben für jeden Preussen durch den Schritt des Königs unzweifelhaft geworden.

Nun spukt aber immer noch die Sage herum, dass York sich drei Tage lang mit der Ungewissheit herumgequält habe, welchen Entschluss er fassen solle, erst am 27ten habe er sich entschlossen, die bekannte Gegenerklärung in der Königsberger Hartungschen Zeitung erscheinen zu lassen, nachdem am 26. spät Major Thile angekommen, und ihm die erforderliche Beruhigung gebracht hatte. Wir bitten unsere Leser,

die nunmehr authentisch erfahren haben, worüber der General eigentlich allein sich beunruhigt fühlte, dass er 36 Stunden vor Thile's Ankunft schon über die Thatsachen aufgeklärt war, und dass Major Thile eben nur, wie Auerswald sich in seinem Tagebuche ausdrückt, natürlich cum grano salis und nur dem Sinne nach: „die Genehmigung des Königs zu Allem, was York gethan, und hier geschehen" brachte, das von Droysen entworfene Schauergemälde von jenen qualvollen Tagen damit, die Romanschriftstellerei mit der nüchternen Geschichte zu vergleichen. Dass der General bis zum 27ten mit der Veröffentlichung seiner Gegenerklärung zögerte, war nicht Folge oder Symptom erschütternder Gewissenszweifel, sondern hatte einen fast zu prosaischen Grund. Die Königsberger Hartungsche Zeitung erschien damals, und viele Königsberger werden sich noch aus den dreissiger Jahren jener seligen Zeit der Ruhe erinnern, nur dreimal wöchentlich: Montag, Donnerstag und Sonnabend. Als die Berliner Zeitung am 24. Januar (einem Sonntag) ankam, war die Montags-Nummer vom 25. Januar bereits gedruckt. Die nächste Nummer erschien Donnerstag den 28sten, und brachte die vom 27sten datirte Erklärung Yorks, und hatte sie nicht früher bringen können. In Königsberg aber hatte man drei Tage lang Zeit gehabt, sich über die Geschichte zu ärgern: „allgemeines Missvergnügen" meldet Auerswald's Tagebuch, bis die Erklärung des Generals den Aerger beruhigte.

Urkunden zur Geschichte der ständischen Versammlungen zu Königsberg

im Januar und Februar 1813

betreffend

die Errichtung der Landwehr.

Nach den Akten der Ostpreussischen General-Landschaft und des Oberpräsidiums der Provinz Preussen

herausgegeben von

Rob. Müller.

(Fortsetzung.)

VI.

Acta

Der Ostpreusz. General Landschafts Direction

Die Landwehr von Preuszen item Landsturm betr.

1813 [Sign.] **C. 3. 21.**

[Befindet sich unter reponirten Akten der Ostpreussischen General-Feuer-Societät. Enthält 46 Fol. Die meisten der Aktenstücke betreffen Verwaltungsangelegenheiten, die historisch nicht weiter interessant sind: nur die folgenden Urkunden machen hievon eine Ausnahme.]

Fol. 4.

Sr. Excellenz der Königl. Generallieutenant und General-Gouverneur Herr v. Yorck hat Namens Sr. Königlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, den allhier versammelt gewesenen Ständen der Provinzen Litthauen, Ostpreuszen und Westpreuszen auf dem rechteu Weichsel-Ufer zu erkennen gegeben, wie die unabwendbarste Nothwendigkeit es dringend erheische, sofort mit der Errichtung einer Landwehr thätigst vorzugehen.

Nachdem der Herr General-Gouverneur v. Yorck das Gutachten der Stände über den Plan zur Ausführung dieser, Namens Sr. Majestät

als unabwendbar und dringend nothwendig angeordneten, Maaszregel vernommen hat, sind von vorgedachtem Herrn General-Gouverneur die Festsetzungen, betreffend die Landwehr in den Provinzen Litthauen, Ostpreuszen und Westpreuszen auf dem rechten Weichsel-Ufer erfolgt, wovon sie anbei . . . . Exemplare erhalten.

Da der Augenblick sehr dringend ist, so hat der Herr General-Gouverneur ferner Namens Sr. Königlichen Majestät festgesetzt, dasz mit der Ausführung der Landwehr sofort thätigst so weit vorgegangen werden soll, dasz es nur der Zusammenberufung derselben nach dem Eingang der speciellen Genehmigung Sr. Königlichen Majestät bedürfen wird. Es ist an dieser speciellen Allerhöchsten Genehmigung um so weniger zu zweifeln, da im Allgemeinen die Grundsätze wegen Formirung der Landwehr früherhin für den eintretenden Fall Allerhöchsten Orts für unbedingt nothwendig und zweckmäszig erachtet worden sind.

Die höchst unglückliche Lage, in welcher sich vorzüglich die Provinz Preuszen befindet, ist in Erwägung der Festsetzungen, betreffend die Landwehr in Litthauen, Ostpreuszen und Westpreuszen auf dem Weichsel-Ufer, allerdings berücksichtigt; auch sind dabei die höchst merkwürdigen Erfahrungen anderer zum Theil noch unglücklicherer Länder benutzt worden. Ueberall, wo solches nur irgend die Natur der Sache gestattete, hat man sich bemühet, die mildernsten Modificationen statt finden zu lassen und endlich hat man durch die möglichst gröszte Theilnahme der Nation an der Leitung dieser hochwichtigen Angelegenheit geglaubt, am sichersten Miszbräuchen vorzubeugen, und dem edlen Eifer für die Beförderung dieser zur Behauptung der vaterländischen Ehre und Selbständigkeit und zur festesten Begründung der davon unzertrennlichen Wohlfahrt des Ganzen und jedes Einzelnen, unumgänglich nöthigen Maaszregel den schönsten Wirkungskreis zu eröffnen.

Durch die treue und schleunige Ausführung desjenigen, was der Stellvertreter unsers Monarchen in militairischen Angelegenheiten, der General-Gouverneur von Preuszen Namens Sr. Königlichen Majestät als unabwendbar nothwendige und dringende Maaszregel in Beziehung auf die sofort zu bewirkende Einrichtung der Landwehr festgesetzt hat, erfüllen die Einwohner Preuszens die edelste heiligste Pflicht gegen

ihren Landesherrn; sie handeln im Geist ihrer Vorfahren und rechtfertigen das Vertrauen, welches man auf ihre Liebe zum Vaterlande und ihren Abscheu gegen die Rückkehr ausländischer Usurpatoren gesetzt hat; sie geben dadurch ein groszes Beispiel den übrigen Provinzen der Monarchie, ein Beispiel, welches in seinen Folgen die beglückendsten Rückwirkungen für dieses Land nach sich ziehn musz.

Nachdem wir die wahrhafte Lage der Sache Ihnen solchergestalt bekannt gemacht haben, können wir mit vollem und herzlichem Vertrauen von Ihnen erwarten, dasz Sie alles aufbieten werden, um für die Ausführung der Landwehr so thätig und so nützlich als möglich zu wirken.

Wir fordern Sie für jetzt insbesondere auf, zunächst folgende Punkte zur Ausführung zu bringen:

1) Das gegenwärtige Schreiben, wovon wir .... Exemplare beifügen, nebst dessen Beilage Angesichts dieses und aufs eiligste ganz allgemein bekannt zu machen.
2) Sie haben aus der letzten historischen Tabelle einen vollständigen Extract betreffend die Menschenzahl einer jeden einzelnen Commüne oder eines jeden Dominii, Domainen-Amtes oder Intendantur an den . . . . . bis zum . . . . . zu übersenden.
3) Sämmtliche Dominien, Domainen-Aemter und Intendanturen Ihres Kreises haben Sie aufzufordern, auf schleunigste vollkommen genaue Listen von allen Personen männlichen Geschlechts ohne irgend eine Ausnahme des Standes oder Glaubens vom 18ten bis zum vollendeten 45sten Jahre anzufertigen, und, wie es sich ganz von selbst versteht, darin auch die bereits vom Militair verabschiedeten Personen, welche sich in dem vorgedachten Alter befinden, desgleichen die Krümper, welche nicht wirklich in Reihe und Glied stehn, mit zu übernehmen. Von den krüppelhaften und mit unheilbaren Krankheiten behafteten Personen, desgleichen von den Mennoniten sind zwei besondere Colonnen zu formiren.

   Da die Geistlichen und in öffentlichen Lehrämtern angestellten Personen von der Pflichtigkeit zur Landwehr ausgenommen sind, so brauchen selbige auch nicht in jene Listen aufgenommen zu werden.

Sie werden dafür sorgen, dasz diese Listen unfehlbar am ... beisammen sind, und ganz sicher dem ... zu ... eingehändigt werden.

Das ganze hochwichtige Geschäft der Errichtung der Landwehr wird mit dem jenem groszen Gegenstande und dem Drange der Zeitumstände angemessenen Ernst und mit der gröszten Oeffentlichkeit betrieben werden. Wir brauchen daher nicht erst darauf aufmerksam zu machen, welche höchst unglücklichen Folgen für diejenigen Personen entstehen müssen, welche durch Nachläszigkeit die Listen nicht durchaus der Wahrheit gemäsz angefertigt haben, oder sonst irgend etwas zur Beförderung der Sache unterlassen sollten.

4) Aus unsern Separat-Verfügungen über diesen Gegenstand werden Sie ersehen haben, dasz sofort eine Versammlung der Kreisstände, Behufs der Wahl von Deputirten, welche die im §. 6. der Festsetzungen bestimmten Special-Commissionen erwählen sollen, und dasz demnächst die Wahl und Introduction dieser Special-Commissionen statt finden soll. In der Woche vom 14ten bis 21sten März c. dürfte die im §. 2. bestimmte Verloosung erfolgen, worüber jedoch noch zu seiner Zeit besondere Verfügungen der Special-Commissionen ergehen werden. In der Frist vom 24sten März bis 31sten wird die complette Gestellung der Landwehrmänner ganz vollständig mit den im §. 4. vorgeschriebenen Ausrüstungsstücken bewirkt werden müssen.

Die Modelle zu den Mänteln, welche ganz vollkommen von derselben Beschaffenheit seyn müssen, als die jetzt bei unserer Armee üblichen Soldaten-Mäntel, desgleichen die Modelle zu den Patrontaschen und zu den Koch- und Trinkgeschirren werden vom 1sten März ab zu ..... in Augenschein genommen werden können.

Vom Tage des Eingangs dieser Verfügung, bis zum Tage, an welchem, wie so eben erwähnt, die complette Gestellung der Landwehrmänner mit vollständiger Ausrüstung wohl unfehlbar statt finden dürfte, sind mehr als drei Wochen. Dieser Zeitraum wird hinreichend seyn, um die Ausrüstung der Landwehrmänner zu bewirken, wenn nur Angesichts dieses auf thätigste damit vorgegangen wird, wofür zu sorgen wir hierdurch Ihnen und jedem braven Preuszen zur angelegentlichsten Pflicht machen.

Es ist nicht nöthig, die durchs Verloosen sich erst bestimmenden Individuen, welche in die Landwehr treten, zu kennen; sondern es ist, um die Besorgung der Ausrüstungsstücke zu bewirken, hinreichend, zu wissen, dasz nach dem §. 3. der Festsetzungen ꝛc. die Stärke der Landwehr für Litthauen, Ost- und Westpreuszen auf dem rechten Weichsel-Ufer nur 20,000 Mann beträgt und dasz mithin nur der fünf und vierzigste oder funfzigste Theil von der Totalität zum Landwehr-Dienst gebraucht werden wird.

Um den doppelten sehr wohlthätigen Zweck zu erreichen, den Obrigkeiten die Befugnisz zu lassen, die unentbehrlichern Individuen, welche das Loos zur Landwehr trift, zurück zu behalten und in die Reserve stellen zu können, und um den Abzug der seit dem 25sten Dezember v. J. zu den Linien-Truppen gestellten Rekruten gleichfalls den Obrigkeiten gestatten zu können, wird die General-Commission sich allerdings auf den Grund des §. 2. der Festsetzungen ꝛc. genöthigt sehn, die Zahl mehrfach gröszer, als der effective Bedarf der Landwehr ist, zu repartiren. Indessen hat solches keinen Einflusz auf die Anfertigung der Ausrüstungsstücke für die Landwehrmänner, weil das letzte Endresultat kein anderes seyn kann, als dasz, wie oben erwähnt ist, der fünf und vierzigste oder funfzigste Theil von der Totalität aller Einwohner zum Landwehrdienst gebraucht werden wird.

5) Da es wichtig ist, eine richtige Ansicht von dem Wesen und Zweck der Landwehr zu verbreiten, so übermachen wir Ihnen ... Exemplare von der Schrift: Was bedeutet Landsturm und Landwehr? mit dem Auftrage, diese Schrift zur möglichst allgemeinen Kenntnisz der dortigen Einwohner unverzüglich gelangen zu lassen.

Königsberg, den 19ten Februar 1813.

Die General-Commission für die Landwehr von Preuszen.

An
sämmtliche Herren Landräthe und Magistrate in den Provinzen Litthauen, Ostpreuszen und Westpreuszen auf dem rechten Weichsel-Ufer.

Gedruckt als Circular für den Gebrauch der Behörden. [112a

Fol. 5—8.

Festsezzungen,

betreffend:

die Landwehr

in

den Provinzen Litthauen, Ostpreussen, und Westpreussen
auf dem rechten Weichsel-Ufer.

Einleitung.

Die Erfahrung letzterer Zeiten hat auf die auffallendste Weise unwidersprechlich dargethan, dasz die Freiheit und Selbstständigkeit der Staaten nur vorzüglich mit dadurch behauptet werden kann, wenn möglichst zahlreiche und vortreffliche stehende Heere von einer ausserordentlichen Landesbewaffnung unterstützt werden.

Die ausserordentliche Landesbewaffnung bestehet:

I. In der Landwehr,

II. Im Landsturm.

Die Aushebungen für das stehende Heer und die Bildung möglichst zahlreicher Rekruten-Depots, zu dessen schleunigsten und kräftigsten Verstärkung, sind nicht als ein Theil der ausserordentlichen Landesbewaffnung anzusehen. Diese Operationen gehen den gewöhnlichen bisherigen Gang und die nachstehenden Bestimmungen haben auf dieselben keinen Bezug.

I. Von der Landwehr.

§. 1.

Bestimmung der Landwehr.

Die Bestimmung der Landwehr ist:

1) die Armee in dem Augenblick, wo sie sich zurückziehen musz, wieder zu verstärken und so die Vertheidigung der Provinz möglich zu machen.
2) In dem unerwarteten Falle, wenn der Feind die Provinz von der Seite oder dem Rücken anfallen sollte, während die stehende Armee entfernt ist, die Vertheidigung der Provinz zu bewirken, wobei sie Unterstützung von Kavallerie und Artillerie von Seiten der stehenden Armee erhält.

In Hinsicht auf den Verlust von mehr als einer halben Million Menschen, welche die ohnehin menschenarme Provinz Preussen auf dem rechten Weichsel-Ufer durch den frühern und gegenwärtigen Krieg erlitten hat, soll die aus der Bevölkerung dieser Provinz zu bildende Landwehr nicht auf dem linken Weichsel-Ufer gebraucht werden.

Die Landwehr unterscheidet sich:

a) von dem Landsturm, dadurch, dasz sie eine vollkommnere militairische Organisation erhält, damit sie im Stande ist, mit den regelmäszigen Truppen fechten zu können,

b) von der stehenden Armee, dadurch, dasz sie nur zusammen gezogen wird, wenn der Feind über die Grenzen vordringt, dasz sie bis dahin nur so oft zusammen kommt, als zur nothwendigsten Uebung erforderlich ist, dasz sie nur während des Krieges dient, dasz Uniform und Exercitium bei ihr einfacher und weniger genau sind, als beim stehenden Militair, dasz die Verpflichtung zum Dienste bei ihr ausgedehnter ist, als beim stehenden Heere, mithin auch auf schon verabschiedete Militair-Personen geht, und dasz sie, so lange als sie nicht wirklich gegen den Feind dient, keinen Sold erhält. In dieser letzten Beziehung kann die Ausnahme statt finden, dasz, wenn Personen, welche nicht Guts-Eigenthümer oder angesehene Bürger sind, zu Offizierstellen erwählt werden, diesen der halbe militairische Sold gereicht wird, da ihnen sonst die Mittel zu ihrer Subsistenz entgehen würden. Von dem Augenblicke an, wo die Landwehr wirklich gegen den Feind auftritt, geht sie in die Besoldung und Verpflegung von Seiten des Staats über.

§. 2.

Verpflichtung zum Dienste bei der Landwehr.

Verpflichtet sind zum Dienste bei der Landwehr, alle männliche Einwohner der oben genannten Provinzen von 18 bis 45 Jahren, ohne Unterschied der Religion und des Glaubens, mit Ausnahme der wirklich Gebrechlichen, Krüppelhaften und unheilbar Kranken, so wie der Geistlichen und derer, welche ein Lehramt im Staate bekleiden, ohne Unterschied des Grades derselben.

Es ist einem jeden erlaubt, einen Stellvertreter für sich zu gestellen, welcher jedoch die völlige Qualifikation eines Landwehrmannes haben musz. Wenn dieser Stellvertreter in Jahresfrist mit Ausnahme des Todes oder einer im Dienste sich zugezogenen Dienstunfähigkeit abgehet, so musz der eigentliche Landwehrmann einen neuen stellen oder selbst eintreten.

Sollte der Fall eintreten, dasz eine Behörde aufs gründlichste nachzuweisen vermöchte, dasz ein Officiant dergestalt arm und hülflos ist, dasz es demselben absolut unmöglich wird, sich durch einen Stellvertreter ersetzen zu lassen, desgleichen, dasz ein dergleichen Officiant von so seltener Qualification ist, dasz derselbe durchaus von keinem andern, auch bei der höchsten Anstrengung, übertragen *[sic]* werden kann; in einem solchen Falle musz beides durch ein pflichtmäsziges Attest seines Chefs nachgewiesen werden.

Um genau zu erfahren, wer nach der obenstehenden Bestimmung zur Landwehr verpflichtet sey, und wie die Subrepartition auf die einzelnen Dominien oder Communen geschehen müsse, ist es nöthig, dasz die angesetzten Behörden die vollständigsten Listen über die männlichen nicht ausgenommenen Einwohner der Provinz von 18 bis 45 Jahren haben, aus deren Totalität die Landwehr in folgender Art entnommen wird.

Wenn die Landwehr auch nur auf zwanzigtausend Mann gebracht werden soll, so wird sie doch bei der Anlage zur Subrepartition auf 30,000 Mann aus den unten anzugebenden Gründen angesetzt, wodurch es natürlich möglich wird, 10,000 Mann in die Reserve zu stellen.

Da auch in neueren Zeiten und namentlich vom 25sten December 1812. ab, bedeutende Rekruten-Aushebungen geschehen sind, und bis zur Zeit der Gestellung der Landwehr noch geschehen sollen, dadurch aber einzelne Dominien oder Communen vor andern leiden, so ist es billig, auch dies bei der Anlage zur Subrepartition, der Ausgleichung wegen, in Anregung zu bringen. Die General-Commission hat zur Beförderung dieses Zwecks die dienlichsten Maaszregeln zu ergreifen. Da jeder Mann von Ehre an dieser Landwehr Antheil nehmen und sich nicht gerne ausschlieszen lassen wird, so wird zuvörderst jedem frei

gestellt, sich bei dem Dominio oder der Commune freiwillig zu dieser Landwehr zu bestimmen. Die Freiwilligen, deren öffentlich eine ehrenvolle Erwähnung geschiehet, werden von der Summe der noch zu beschaffenden Mannschaft abgezogen, und der Rest durch Verloosung ausgemittelt. Aus diesen Ausgelooseten nimmt man dasjenige, was ausser den Freiwilligen an den noch zu stellenden Landwehrmännern fehlt. Um nun den Gutsbesitzern und Magisträten möglichst Erleichterung zu verschaffen, wird diesen überlassen, mit Anführung der Gründe, den unten näher zu bezeichnenden Special-Commissionen vorzuschlagen, welche Personen sie in die Reserve gesetzt zu sehen wünschen, wobei vorzüglich darauf gesehen wird, dasz die weniger entbehrlichen Leute am längsten zurückgelassen werden. Die Special-Commissionen werden jeden billigen Antrag dieser Art bestätigen.

§. 3.

Stärke der Landwehr.

Was die Stärke der Landwehr betrifft, so wird in Erwägung der oben erwähnten besonders unglücklichen Verhältnisse Preussens, von den Provinzen Litthauen, Ostpreussen, und Westpreussen auf dem rechten Weichsel-Ufer, zusammen eine Landwehr von 20,000 Mann gestellt werden.

§. 4.

Bewaffnung, Bekleidung, äussere Auszeichnung.

Die Landwehr wird ganz mit Gewehren bewaffnet; äuszersten Falls kann nur ein kleiner Theil mit gerade gemachten Sensen versehen seyn. Ohne Ausnahme gehört zur Ausrüstung eines jeden Landwehr-Mannes, ein tüchtiges Beil, ein Ränzel, eine Patronentasche, ein Koch- und Trink-Geschirr.

Die Kleidung der Landwehr-Männer kann die gewöhnliche seyn, vorausgesetzt, dasz sie anständig und warm ist, weshalb auch Stiefeln und Winter-Handschuhe dahin gehören. Auszerdem musz der Landwehrmann mit einem tüchtigen Mantel und einer Mütze oder Huth versehen seyn. Die Mäntel eines jeden Bataillons müssen eine Farbe haben, die Hüthe oder Mützen mit einem passenden Abzeichen und der Nazional-Cocarde versehen seyn.

Die Officiere tragen die Feldzeichen wie die Officiere der stehenden Armee, und werden denselben überall gleich geachtet.

§. 5.

Organisation.

Die Landwehr bestehet aus Fuszvolk, zu welchem, wenn es die Umstände erfordern, die nöthige Artillerie und Kavallerie von dem stehenden Heere gegeben wird.

Die Bataillons bestehen jedes aus 1000 Mann, und bilden 4 Linien- und eine Jäger-Compagnie, zu welcher letzteren vorzugsweise die Mitglieder der Schützen-Gilde kommen. Die Formation ist so militairisch als möglich.

Vier Bataillons bilden eine Brigade, die Brigaden bestehen nur bis zu dem Augenblick, wo die Landwehr gegen den Feind gebraucht werden soll, als eine Art von Inspection.

Vereinigt sich die Landwehr mit der Armee, so wird einem jeden Infanterie-Regiment ein Bataillon Landwehr zugegeben, welches den Feldzug bei dem Regimente mitmacht.

Auf den Fall, dasz die Landwehr gegen einen Feind gebraucht wird, welcher die Provinz von der Seite bedroht, während die stehende Armee noch vorne ist, so können die Brigaden, dann auch als eine Organisation gegen den Feind benutzt werden.

§. 6.

Vollziehung der Organisation.

Für die Provinzen Litthauen, Ostpreussen, und Westpreussen auf dem rechten Weichsel-Ufer, wird eine General-Commission, als oberste Behörde, für alle, auf die Landwehr Bezug habende Gegenstände erwählt, welche mit Einschlusz des Präsidenten aus sieben Mitgliedern besteht. Das erste Mahl erwählt die Versammlung der Stände den Präsidenten und die übrigen Mitglieder, jedoch so, dasz für die letztern mehrere Subjecte vorgeschlagen werden, und dem General-Gouverneur die Wahl aus diesen zustehet. In der Folge geschiehet die Wahl und der Vorschlag durch die General-Commission. Vier dieser Mitglieder incl. des Präsidenten, sind aus dem Stande der adlichen Gutsbesitzer, von denen wenigstens zwey im Militair gedient haben müssen, Eins

vom Stande der Cöllmer, Eins aus dem Stande der groszen, und Eins aus dem Stande der kleinen Städte.

Auszer diesen Mitgliedern werden drey Substituten gewählt, welche theils dazu dienen, im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes, nach der Wahl des Präsidenten in die Commission zu treten, theils alsdann zur Versammlung zu erscheinen, wenn der Präsident es für gut findet, sie zusammen zu berufen, in welchem Falle sie, gleich den Mitgliedern volle Stimmen haben. Auch stehet ihnen frei, vor ihrer Einberufung in die Commission an den Sizzungen, jedoch ohne Stimme Theil zu nehmen, und sich so Kenntnisz von der Lage der Sache zu schaffen. Der Commission wird fortwährend ein activer Staabs-Officier von Sr. Königl. Majestät oder dessen Stellvertreter als Commissarius des Gouvernements zugeordnet, welcher vorzüglich die Leitung der rein-militairischen Gegenstände besorgt, und welchem in allen Angelegenheiten eine volle Stimme zustehet, wenn gleich er das, was die Administration und die Ausgleichung unter den einzelnen Communen betrift, mehr den übrigen Mitgliedern der Commission überläszt. Im Fall eines nicht bestehenden Einverständnisses zwischen diesem Staabs-Officier und der Commission, entscheidet der jedesmalige General-Gouverneur der Provinz die Sache.

Die General-Commission hat zu Königsberg ihren Sitz, und hat die Bestimmung, dafür zu sorgen, dasz die Landwehr nach den dieserhalb zu gebenden Festsezzungen aufs Vollständigste und Zweckmäszigste, in der möglichst kürzesten Frist formirt und während der Dauer des Krieges stets zum augenblicklichen Gebrauch in Bereitschaft gehalten werde. Diejenigen Mitglieder der General-Commission, welche früher im Militair gedient haben, sind als die unmittelbaren Vorgesetzten der Brigadiers zu betrachten und sind verpflichtet, durch öftere Revisionen, denen der obenerwähnte, der General-Commission zugeordnete Staabs-Officier, — behufs der Berichterstattung an den General-Gouverneur, so oft seine übrigen Geschäfte es verstatten, beiwohnt, und so dann abhält, *[sic]* sich von den Fortschritten der Organisation zu überzeugen und zur Stelle die nöthigen Anordnungen zur schnellen und kräftigsten Beförderung der Sache zu treffen.

Die General-Commission ist befugt, unmittelbar oder durch Requisitionen der Landes-Collegien, Verfügungen an jeden Beamten in den Provinzen zu erlassen, welche Verfügungen pünktlichst und schleunigst befolgt werden müssen; indem nur allein durch die äuszerste Anstrengung aller Kräfte und durch die vollkommenste Einheit in diesen Anstrengungen, in einem so menschenarmen und durch die Begebenheiten des letzten Jahres sehr unglücklichen Lande wie Preussen, die auszerordentliche Maaszregel der Landwehr mit Erfolg ausgeführt werden kann.

Die General-Commission ist ferner ermächtiget, jeden Verwaltungs-Officianten, welcher ihren Verfügungen nicht schleunigst und vollständig Folge leistet, sofort durch einen anderen auf seine Kosten in dem ihm aufgetragenen Geschäfte ersezzen zu lassen und ihn zur Untersuchung und Bestrafung der vorgesetzten Landesbehörde anzuzeigen.

Die Mitglieder der General-Commission erhalten keine Remuneration, haben keine Kasse und bedienen sich des Subalternen-Personals und des Locals des Ständischen Committée. Nur die Mitglieder, welche die Brigaden bereisen, erhalten freies Quartier und Vorspann behufs dieser Reisen.

Unter dieser General-Commission stehen Special-Commissionen und zwar für jede Brigade eine, weshalb die General-Commission das Nähere festsezzen wird. Jede Special-Commission bestehet aus vier Mitgliedern, nämlich: einem von den adlichen, einem von den köllmischen Gutsbesitzern, einem von den Städten, und dem Brigadier. Sie werden sämtlich, mit Ausnahme des Brigadiers, von den Ständen des Bezirks, welcher der Special-Commission zugewiesen ist, gewählt und von der General-Commission, insofern dabei kein Bedenken obwaltet, bestätiget. Eben so wählen die Special-Commissionen ihren Präsidenten selbst, wozu die Genehmigung der General-Commission tritt. Durch diese Special-Commissionen geschiehet die Errichtung der Bataillons sowohl, als die Aushebung der Mannschaften, deren Bewaffnung, Bekleidung ꝛc. Diese Special-Commissionen sind ermächtiget, in Angelegenheiten ihres Ressorts sich der bestehenden Obrigkeiten zu bedienen.

Die Mitglieder der Special-Commissionen erhalten keine Remuneration, wohl aber bei Dienstreisen Vorspann und freies Quartier. Die Kosten des Locals und Subalternen-Personals übernimmt der Bezirk.

§. 7.

Ernennung der Officiere.

Zu Brigadiers und Bataillons-Chefs können nur Grund-Eigenthümer, zu den übrigen Officier-Stellen Eingeborne, aus den oben näher bezeichneten Provinzen, Grund-Eigenthümer oder solche Personen, welche bereits seit drey Jahren in den Provinzen gewohnt haben, gewählt werden.

Die Brigadiers werden von der General-Commission dem Landesherrn oder dessen Stellvertreter vorgeschlagen und dann von diesem ernannt, wobei es der General-Commission überlassen bleibt, zu jeder Stelle ein oder mehrere Subjecte, bis zur Zahl drei vorzuschlagen. Die Verwerfung der Vorgeschlagenen kann geschehen, ohne dasz es der Angabe specieller Gründe bedarf.

Die Bataillons-Chefs und andere Officiere werden in der Art ernannt, dasz die Special-Commissionen zu jeder Stelle drei Subjecte vorschlagen und die General-Commission einen von diesen zu der Stelle bestimmt. Finden sich Stände, welche die Kosten der Ausrüstung eines ganzen Bataillons übernehmen wollen, so haben sie die Vergebung sämtlicher Officier-Stellen des ganzen Bataillons.

Zu Unterofficieren werden, wo möglich ehemalige Soldaten genommen, sie werden von dem Hauptmann der Compagnie ernannt.

§. 8.

Kosten der Errichtung.

Die Gewehre giebt der Staat, so wie auch die nöthige Munition, selbst zu dem Scheiben-Schieszen und anderen Uebungen. Die gewöhnliche Bekleidung besorgt ein jeder sich selbst, mit Ausnahme der Armen, für welche diese von den Dominien oder Communen angeschafft wird. Mäntel und Kopfbedekkung, so wie die im §. 4. vorgeschriebenen Rüstungsstükke, werden den Landwehr-Männern, in sofern sie solche nicht selbst freiwillig anschaffen wollen, geliefert. Die dazu nöthigen Kosten bringt jedes Dominium oder jede Commune auf die ihm am zweckmäszigst scheinende Art auf. Die General-Kosten welche durch die Formation der Brigaden und Bataillons der Landwehr unumgänglich nöthig werden mögten, bringt verhältniszmäszig derjenige Theil des Landes auf, zu welchem diese Abtheilungen der Landwehr gehören.

§. 9.

Uebung.

Die Landwehr versammelt sich wöchentlich zweimal zu ihren Uebungen in den Zügen der Compagnie dergestalt, dasz die Compagnie aus vier Zügen bestehet, sich auf vier Punkten versammelt und übt, und jeder Uebung ein Officier vorstehet. Der Hauptmann inspicirt diese vier Officiere. Die Gewehre befinden sich daher in der Wohnung der Officiere, die an dem Orte sich aufhalten, an welchem die zu ihrem Zuge gehörige Mannschaft sich am füglichsten versammeln kann.

Die Landwehr wird geübt:

a) in der Aufstellung zu drei Gliedern, im Vormarsch, Rückmarsch und Seitenmarsch. Der Seitenmarsch geschiehet nur Rottenweise und Sectionsweise, wodurch das Schwenken unnöthig wird.

b) dem Schieszen nach der Scheibe, wobei sich die Behandlung des Gewehrs von selbst lernt.

Nach vierzehn Tagen werden die Compagnien zusammen gezogen, nach andern vierzehn Tagen die Bataillons. Nach achtwöchentlicher Uebung kommt die Landwehr nur einen Tag in der Woche zusammen. Die Hauptleute, Bataillons-Chefs und Brigadiers sind in gleichem Maasze verantwortlich für die Ausführung dieser Uebungen.

Die Brigadiers stehen, wie bereits §. 6. erwähnt ist, unmittelbar unter der General-Commission und speciell unter den daselbst erwähnten Mitgliedern derselben. Die Bataillons-Chefs stehen unter dem Befehl der Special-Commissionen und der damit verbundenen Brigadiers.

§. 10.

Verpflegung und Besoldung.

Die Landwehr-Männer werden nur vom Staate besoldet, und auf Kosten der ganzen Provinz verpflegt, wenn sie bleibend versammelt sind, bis dahin erhält die Landwehr weder Verpflegung noch Sold, mit Ausnahme des §. 1. bemerkten Falles. Zu den Uebungen, welche nur einige Tage dauern, nimmt ein jeder sich den nöthigen Mundvorrath mit, indem nur dem Armen derselbe vom Gutsbesitzer oder dem Magistrat gereicht wird.

Bei Uebungen, welche länger dauern, geschieht die Verpflegung nach Anordnung der Special-Commissionen, mit möglichster Vermeidung der Verpflegung aus Magazinen.

Abdruck bei Gerwien S. 73—76, „Zu Schutz und Trutz am Grabe Schöns.“ Berlin 1876. S. 581—593. — Die hier bei den Akten als Anlage zu [112a befindlichen „Festsezzungen“ sind ebenfalls ein zum Zweck der Bekanntmachung gedrucktes Exemplar; ein zweites habe ich lose bei den Papieren der General-Commission gefunden. Es sind diese „Festsezzungen“ der Organisationsplan der Landwehr, nach dem bis zum Eintreffen der Königlichen Verordnung vom 17. März ([109) verfahren wurde. Max Lehmann (S. 228 Anm. 2) lässt es unentschieden, ob der Text bei Gerwien die Variata oder Invariata sei. Ich halte diese „Festsezzungen“, wie schon Bd. XIII. S. 614 al. 3 bemerkt, für die — Variata. Auch Gerwien S. 19b, ebenso Droysen II, S. 110, und nach ihm Witt (Raumer, Hist. Taschenbuch. 1857. S. 598) scheinen derselben Ansicht zu sein. Vgl. [51 a. E., [112a, dazu die beiden Schreiben Yorks an den König vom 12. und 13. Februar, die Gerwien S. 17a—19a und S. 20, Droysen im II. Bande, S. 110—117 abdruckt, wie auch Dr. II, S. 317 Yorks Schreiben an die General-Commission vom 16. Februar. In den vorliegenden „Festsezzungen“ halte ich eben al. 3 von §. 2 („Sollte der Fall eintreten . . . . Chefs nachgewiesen werden.“) und al. 5 von §. 6 („Die General-Commission ist ferner ermächtiget . . . . . Landesbehörde anzuzeigen.“) für die Punkte, die in Folge der Anträge Auerswalds in dem ursprünglich zwischen York und den Ständen vereinbarten Organisationsplan nachträglich so abgeändert sind, wie sie jetzt hier vorliegen: al. 3 von §. 2 gestattet allerdings einige Befreiungen von der principiell festgehaltenen Landwehrpflicht der Beamten, aber — dass diese Ausnahmen der Königlichen Bestätigung bedürfen, wie dies York in dem Schreiben vom 12. Februar (Dr. II, S. 113 a. E., Gerwien S. 18b a. A.) ausspricht, davon steht hier kein Wort; auch scheint mir die in al. 5 von §. 6 ausgesprochene Befugniss der General-Commission, einen ungehorsamen Beamten „durch einen anderen auf seine Kosten in dem ihm aufgetragenen Geschäfte ersezzen zu lassen und ihn zur Untersuchung und Bestrafung der vorgesetzten Landesbehörde anzuzeigen“ doch noch ganz etwas anderes zu sein, als die Macht derselben, jeden Verwaltungsbeamten, der ihre Verfügungen nicht pünktlichst und schleunigst befolgt, ohne weiteres selbst von dem Dienst zu suspendiren (Droysen II, S. 114 al. 1, Gerwien S. 18b al. 2). [112b

Fol. 9. Vermerk

Es sind 5 Special-Commissiones errichtet

1. in Tilsit für den Insterburgschen Kreis
2. — Rhein für die Kreise Sehesten
   Oletzko
   Neidenburg
3. — Koenigsberg — — — Brandenburg
   Schaaken
   Tapiau

4. in Heilsberg für die Kreise Barten
Heilsberg
Braunsberg
5. — Mohrungen — — — Mohrungen
Marienwerder
Marienburg

Ungedruckt. Ist von Scheltz auf der zweiten Bogenhälfte des Circulars [112ª notirt. [112c

Fol. 10—17.

Was bedeutet Landsturm und Landwehr?

Es ist dies die bekannte Flugschrift von Ernst Moritz Arndt.

Fol. 24—31.

Diese 8 Blätter sind ein zweites Exemplar jenes Circulars von 4 Druckbogen, dessen Inhalt wir als Urkunden [107—[109k gegeben haben. Vgl. [107 Anm.

VII.

Ich füge hier als [113—[115 drei Schriftstücke nach Gerwien und Voigt hinzu, die dieselben von Seiten der Grafen Dohna zur Veröffentlichung erhalten haben.

Gerwien schreibt:

Ueber den eigentlichen Ursprung und Inhalt dieser ersten Vorschläge zur Errichtung der Landwehr und des Landsturms in den östlichen Provinzen ist das nachstehende anzuführen.

Zunächst hat Sr Exzellenz der jetzige kommandirende General Graf zu Dohna gestattet, das Folgende hierüber mitzutheilen.

„Während der Anwesenheit des Ministers v. Stein in Königsberg waren auch der (zugleich englische und russische) General v. Dörnberg, der Oberstlieutenant Karl v. Clausewitz (damals in russischen Diensten, und zwar im Generalstabe des Wittgensteinschen Korps), und der Major Graf zu Dohna (damals in russischen Diensten, jetzt kommandirender General des diesseitigen 1. Armee-Korps) eine längere oder geringere Zeit in Königsberg anwesend. Die beiden erstgenannten Offiziere waren mit dem Hauptquartier des General Grafen v. Wittgenstein nach Königsberg gekommen, der letztgenannte Offizier war von

dem Marchese Paulucci, General-Gouverneur von Liefland und Kurland, von Riga aus zum General Grafen v. Wittgenstein gesandt worden.

Der Minister v. Stein, nachdem er seine Kaiserliche Vollmacht bei dem Präsidenten v. Auerswald geltend gemacht, und dieser in Folge der erhaltenen Aufforderung eine ständische Versammlung berufen hatte, war von dem Wunsche beseelt zur Beschleunigung der Organisation einer Landwehr in der Provinz Preuszen mitzuwirken, so weit es seine Stellung gestattete. Zu diesem Behuf forderte er den Oberstlieutenant v. Clausewitz und auch den General v. Dörnberg auf, dem Minister Grafen zu Dohna durch ihre Einsicht und durch ihre im letzten Feldzuge gemachten Erfahrungen bei dem Entwurf zu der beabsichtigten Organisation einer Landwehr ꝛc. zu unterstützen.

Dieser Aufforderung zu Folge schrieb Oberstlieutenant v. Clausewitz seine Ansichten über Organisation eines Landsturms und einer Landwehr oder Miliz nieder, und theilte gleich damals diesen eigenhändig und nur flüchtig niedergeschriebenen Entwurf dem Major Grafen zu Dohna (jetzigen kommandirenden General) mit, welcher denselben noch jetzt besitzt, und genehmigt hat, eine Abschrift [hier als [115 abgedruckt] davon zu nehmen."

Gedr. bei Gerwien S. 11. **[113**

Gerwien fährt dann weiter fort:

Die vorstehenden schätzenswerthen Mittheilungen werden von dem Inhalt eines abschriftlich vorliegenden, und bereits anderweitig abgedruckten Schreibens*) des Minister Grafen zu Dohna vom 28sten Februar 1820 in der folgenden Art bestätigt und vermehrt.

ꝛc. „Unter meinen Papieren über Landwehrsachen befindet sich nur der, nach gemeinschaftlicher Rücksprache mit meinen Brüdern Ludwig und Fritz, vom General Clausewitz niedergeschriebene erste militairische Entwurf zur Bildung der Preuszischen Landwehr, und der von mir darnach gemachte erste Entwurf zu einer Verordnung über diesen Gegenstand mit Korrekturen von der Hand v. Stein. Ueber diesen Entwurf ward mit York und den Ständen konferirt; in

*) *Das Leben des Königlich Preussischen Staatsministers etc. Grafen zu Dohna Schlobitten ꝛc. v. J. Voigt, Seite 27.*

Folge dieser Konferenzen ward manches modifizirt; mit dem modifizirten Plane ging mein seeliger Bruder nach Breslau, und dort entschlosz man sich zur Bildung der Landwehr.

In jenen verhängniszvollen Tagen gab mir zwar auch York einen Entwurf zur Landesbewaffnung, welchen ich noch besitze. Derselbe aber taugt nicht viel, und hat R.....p[1]) zum Verfasser."

Joch. Voigt hat von dieser schriftlichen Erklärung Dohnas noch drei Sätze mehr abgedruckt. Es lautet das Schreiben bei ihm:

„In den Akten des ständischen Comitee befindet sich durchaus kein schriftlicher Plan zur Landesbewaffnung von Scharnhorst. Ich bezweifele sogar, ob ein dergleichen Plan jemals schriftlich vorhanden gewesen ist. Mehrmals habe ich mit dem seligen Scharnhorst über den Gegenstand gesprochen; es ist mir aber nicht erinnerlich, dasz ich einen schriftlichen Plan darüber in Händen gehabt. Unter meinen Papieren über Landwehrsachen befindet sich u. s. w. . . . . aber taugt nicht viel und hat R...[1]) zum Verfasser."

Gedr. bei Gerwien S. 11[b], Voigt S. 27. Vgl. dazu: „Zu Schutz und Trutz" S. 554 f. [1]) Ribbentrop. [114

I. Das Wesentlichste in der Organisation eines Landsturms und einer Miliz.

Vom Obristlieutenant Carl v. Clausewitz.

1. Landsturm.

Zweck. Der Landsturm ist bestimmt, dem Feinde wenn er in die Provinz vordringt, den Besitz aller der Gegenden streitig zu machen, wo er gar keine Truppen oder nur schwache Detachements hat. Die Natur des Krieges und die Geschichte des letzten Feldzuges zeigen uns im gleichen Maasze die Wichtigkeit dieses Zweckes.

Mittel. Der Landsturm besteht aus allen Einwohnern, die im Stande sind die Waffen zu tragen. Dadurch wird er im Stande auf allen Punkten, ohne eine umständliche Organisation zu haben, und ohne weitläuftige Vorkehrungen, in zahlreichen Haufen sich zu versammeln, um über die feindlichen Detachements und Traineurs mit Ueberlegenheit herzufallen, welches sein einziger Zweck ist.

Jeder Einwohner von 18—60 Jahren ist also verpflichtet, dem Landsturm beizutreten.

Waffen und Rüstung. Sie bestehen aus Piken, besonders geradegemachten Sensen, Aexten, Jagdflinten, Säbel u. s. w., kurz jedem tödtlichen Instrument.

Da Viele Wenige erschlagen sollen, ist jedes Instrument hinreichend; ein Strohkranz im Hut oder der Mütze, sichert den Kopf gegen den Hieb, und ein Ränzel dient zur Aufbewahrung der Lebensmittel.

Organisation. Der Landsturm, am weitesten von dem Wesen stehender Heere entfernt, kann von einer militairischen Organisation nur wenige groben Umrisse haben. Kreise und Städte bilden Landsturmhaufen, denen ein Hauptmann vorgesetzt ist. Mehrere Landsturmhaufen bilden den Landsturm einer Provinz — von Ermeland — Samland ꝛc. Diesen einzelnen Landstürmen ist ein Oberster vorgesetzt, und alle zusammen stehen unter einem Landeshauptmann.

Der Landeshauptmann, die Landsturm-Obersten und Hauptleute werden von dem Landesherrn oder seinem Stellvertreter bestimmt, die anderen Anführer von den Gemeinen gewählt, so dasz jedes Dorf, grosz oder klein, seinen Anführer hat, den sie aber nicht ohne Genehmigung des nächsten Obern absetzen können.

Verfahren des Landsturms. Sobald der Feind sich der Provinz nähert, worin der Landsturm eingerichtet ist, werden durch den Landeshauptmann diejenigen Kreise aufgeboten, welche sich zunächst auf beiden Seiten der Straszen befinden, auf welchen der Feind vorgeht.

Da wo der Feind mit Macht ist, verhalten sich die Einwohner entweder ruhig, oder sie wandern aus nach den nächsten Kreisen und Provinzen.

Da wo der Feind nicht mit Macht ist, werden zwei Maaszregeln den Zweck des Landsturms erfüllen, die erste ist, dasz in jedem Dorf an allen Ausgängen ein Paar Mann Wache halten, um, sobald sich etwas vom Feinde zeigt, im Dorfe Lärm zu machen; die zweite, dasz der Landsturm-Hauptmann einen Haufen, von ein oder mehreren Hunderten nach der Volkszahl seines Kreises sogleich versammelt, um damit entweder selbst Streiche auszuführen gegen die feindlichen Fourageure, Marodeure und Transporte, oder zu seinem Landsturm-Obersten zu stoszen, wenn ihn dieser auffordert.

Die Landsturm-Hauptleute versammeln ihren Landsturm auf einen Punkt nur dann, wenn sie eine bestimmte Unternehmung gegen einen bedeutendern Haufen der feindlichen Armee beabsichtigen.

Verpflegung des Landsturms. Die Natur der Unternehmungen, welche dem Landsturm aufgegeben sind, erfordert keine dauernden Operationen. Ein Tag oder ein Paar werden gewöhnlich zur Erreichung des Zwecks hinreichen. Auf diese führt ein jeder Einzelne die Lebensmittel mit sich. In Fällen, wo der Landsturm sich auf andere Kreise in entlegene Wälder zurückziehen wollte, und also mehrere Tage zusammen bliebe, lebt derselbe mit den Einwohnern, wie das bei marschirenden Soldaten so häufig, fast immer, der Fall ist.

II. Die Landwehr oder Miliz.

Der Landsturm soll, wenn der Feind in die Provinz vordringt, dazu dienen, ihn auf einen schmalen Strich Landes einzuschränken, der ihm zur Kommunikation mit seinen zurückgelegenen Provinzen dient. Welche Vortheile daraus flieszen, haben wir in Ruszland gesehen.

Die Land-Miliz soll dazu dienen, unsere Armee in dem Augenblick, wo sie sich zurückziehen musz, und durch diesen Rückzug wie immer geschieht, sehr geschwächt wird, wieder zu verstärken, und dadurch die Vertheidigung der Provinz möglich zu machen. Durch diese Verstärkungen auf dem Rückzuge wird eine Armee bald die Ueberlegenheit über die ihr folgende feindliche gewinnen. Wenn also beide, Landsturm und Landwehr, zur Vertheidigung der Provinz dienen, so unterscheidet sich doch die letztere eben des näher bestimmten Zweckes wegen dadurch, dasz sie eine vollkommenere militairische Organisation erhält, damit sie im Stande sei, mit den übrigen Truppen gemeinschaftlich zu fechten.

Sie unterscheidet sich von dem stehenden Heere dadurch, dasz sie nur zusammengezogen wird, wenn der Feind über die Grenzen vordringt, dasz sie bis dahin nur so oft zusammen kommt, als zur nothwendigsten Uebung erforderlich ist, dasz sie so lange nicht bezahlt wird, dasz sie nur während des Krieges dient, endlich vielleicht, dasz Uniform und Exerzizium bei ihr einfacher und weniger genau sind, als beim stehenden Militair.

Mittel, Menschen. Die jüngste Mannschaft des ganzen Landes, ohne Unterschied des Ranges, gehört zur Miliz. Je nachdem man dieselbe stark oder schwach haben will, wird man vom 18ten bis zum 40sten Jahre mehr oder weniger Männer ausheben; man wählt vorzugsweise solche, die schon Soldat gewesen sind.

Wenn man von 50 Menschen einen aushebt, so wird man von 1 Million 20000, und von 4 Millionen 80000 Mann Miliz bilden können, welches von der einen Seite eine grosze Maaszregel ist, wodurch man grosze Wirkungen hervorbringen kann, von der anderen Seite keine Ueberspannung der Kräfte ist. Die Offiziere sind Individuen aus der Masse der Milizen selbst, soviel als möglich solche, die schon gedient haben, Edelleute und andere gebildete Einwohner des Kreises, der Provinz ꝛc. Ueber ihre Ernennung unten.

Waffen und Rüstung. Die Miliz musz wo möglich ganz mit Gewehren bewaffnet sein, ein kleiner Theil allenfalls mit Piken.

Ein Ränzel, eine Patrontasche und eine Axt sind die unentbehrlichsten Stücke der Ausrüstung. Ein Mantel, ein Hut oder Mütze, 1 Paar Stiefeln und Handschuh die unentbehrlichsten Stücke der Kleidung.

Uebereinstimmung in der Kleidung eines Bataillons und Zeichen, woran man sogleich das Korps erkennt, in welchem jeder dient, sind sehr wesentliche Stücke.

Organisation. Man bildet Bataillone zu 1000 Mann in 4 Kompanien getheilt, im übrigen der Formation stehender Truppen so ähnlich als möglich.

3 oder 4 Bataillone bilden eine Brigade; die Abtheilung in Regimentern ist hier unnöthig, die Brigaden bestehen nur bis zu dem Augenblick wo die Miliz gegen den Feind gebraucht werden soll, als eine Art von Inspection.

Vereinigt sich die Miliz mit der Armee, so wird einem jeden Infanterie-Regiment ein Bataillon Miliz zugegeben, welches den Feldzug bei dem Regimente mitmacht. Diese Einrichtung hat sich bei der Wittgensteinschen Armee bewährt.

Die starken Bataillone sind gut, weil es ohnehin an Offizieren fehlt, und eine starke Formation das Kriegswesen vereinfacht.

Vollziehung der Organisation. Der Landesherr oder sein Stellvertreter bestimmen eine aus 3 oder 4 Personen bestehende Militair-Commission, in welcher ein angesehener tüchtiger Militair und ein gescheuter, vornehmer Landeseinwohner sich befinden.

In den verschiedenen Gouvernements-Bezirken werden etwa für jede 100000 Seelen Spezial-Kommissarien ernannt, die aus einem tüchtigen Militair in oder auszer Dienst und 3 oder 4 Eingebornen bestehen. Die Glieder dieser Kommission werden von den Ständen gewählt, und der Haupt-Kommission vorgeschlagen. Durch die Spezial-Kommissarien geschieht die Errichtung der Bataillone.

Verpflegung. Die Miliz wird nur bezahlt und verpflegt, wenn sie sich bleibend versammelt hat, um zu den übrigen Truppen zu stoszen. Alsdann geschieht die Verpflegung durch die Provinz.

Frei-Bataillone und Frei-Korps. Die Errichtung anderer Milizen als Infanterie, ist durchaus zu widerrathen; die Kavallerie würde immer unbrauchbar bleiben, durch die Errichtung besonderer Korps aus Freiwilligen würden die Kräfte des Landes zersplittert werden; es würden die besten und willigsten Soldaten und Offiziere den Milizen entzogen, und es ist ziemlich durch die Erfahrung erwiesen, dasz dergleichen Korps von der anderen Seite in Spielereien ausarten, und dasz sie weniger nützlich sind, als alle übrigen. —

(Königsberg im Anfang des Jahres 1813 geschrieben.)

Gedr. bei Gerwien als Beilage 3a S. 70a—71b, „Zu Schutz und Trutz" S. 581—593. [115

(Fortsetzung folgt.)

Kritiken und Referate.

Schultz, Dr. Franz, Geschichte der Stadt und des Kreises Kulm. Erster Theil bis zum Jahre 1479. Lieferung I. Danzig, A. W. Kafemann. 1876. *)

Der Verfasser, der hier mit dem Anfang einer grösseren Arbeit vor die Oeffentlichkeit tritt, sowie der Gegenstand, den er sich ausersehen, sind dem Leserkreise dieser Zeitschrift nicht mehr unbekannt. In den letzten drei Jahrgängen hat die Altpreussische Monatsschrift mehrfach Aufsätze zur Geschichte und Topographie der Stadt Kulm zur Ordenszeit aus der Feder des Herrn Dr. Schultz gebracht, die alle ein reges Interesse für den behandelten Stoff, Kenntniss der localen Verhältnisse, aber auch die Neigung zu gewagten Combinationen und Ueberschätzung der eigenen Entdeckungen bekundeten. In unerfreulichem Andenken bei allen preussischen Historikern steht der Autor gegenwärtiger Schrift durch seine Polemik gegen Töppen in Sachen Conrad Bitschins in den beiden letzten Jahrgängen dieser Zeitschrift, woselbst er die von den Herausgebern der Scriptores rerum Prussicarum gewonnenen Notizen über den Kulmer Stadt- und Vielschreiber verwerthend, ein breiteres aber nicht tieferes Bild zeichnet, als Töppen, und, ohne mehr als sein Vorgänger zu geben, jenem den Vorwurf der Dürftigkeit macht. Handelte es sich im vorigen Jahr um die bessere Würdigung einer bisher verkannten Persönlichkeit, so soll jetzt „nur ein seit langen Jahren rückständiger Zoll der einst so berühmten, später bis zur Ungebühr unterschätzten Stadt und dem dazu gehörigen Kreise abgetragen werden." Dass eine Geschichte des Kulmer Kreises, besonders wenn sie zu einer Geschichte des Kulmer Landes erweitert wird, eine ebenso

*) Vgl. Jenaer Literaturzeitung 1876. No. 44. S. 584.

nothwendige Arbeit für die Provinzialgeschichte, als eine dankbare Aufgabe für einen Localhistoriker ist, wird Niemand leugnen. Leicht ist sie aber nicht: denn es handelt sich um die Geschichte eines Landes, um das von Alters her zwei Nationen gestritten haben, der Geschichtsschreiber hat also zwei Literaturen zu beherrschen, wenn er Herr seines Stoffes werden will; er hat, wie bei jeder Geschichte von Orten, die keine politische Rolle gespielt haben, sich vor der Ueberschätzung seines Gegenstandes zu hüten und den Hauptaccent auf die Geschichte der Verfassung, sowie die Topographie zu legen, die politische Geschichte des Landes im Ganzen als bekannt vorauszusetzen und nur den Antheil, den der betreffende Ort an den einzelnen Entwickelungsmomenten gehabt, den Einfluss, den die wechselnden Geschicke des Landes auf die Stadt ausgeübt, hervorzuheben.

Der erste Theil, den Dr. Schultz vorlegt, umfasst die politische Geschichte Kulms bis zum Ende des vierzehnten, die innere Entwickelungsgeschichte der Stadt bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts; er gliedert sich in drei Abschnitte und den Anfang des vierten, das Kulmerland vor der Ordensherrschaft (S. 1—28), Geschichte der Stadt und des Kreises Kulm während ihres Aufblühens unter der Ordensherrschaft (1230—1300) (S. 29—92), die innere Entwickelung der Stadt und des Kreises Kulm während dieser Zeit (S. 93—143) und die Blüthezeit der Stadt und des Kreises Kulm unter dem deutschen Orden (1300—1479) (S. 144—160). Die Quellen, die dem Verfasser für diese beiden Jahrhunderte zu Gebote standen, waren ausser den allgemeinen preussischen Geschichtsquellen, die in den Scriptores rerum Prussicarum und den Urkundensammlungen veröffentlicht sind, die Urkunden und Stadtbücher des städtischen Archivs in Kulm und die Schätze des Staatsarchivs in Königsberg. Da nicht jedem preussischen Historiker die Vergünstigung, die im Königsberger Staatsarchiv lagernden Materialien in dem gewünschten Umfange benutzen zu dürfen, zu Theil geworden ist, so ist man berechtigt ganz besondere Erwartungen an das vorliegende Buch zu knüpfen: Dr. Schultz selbst hat S. 344 des vorigen Jahrganges der Altpreussischen Monatsschrift besonders auf seine Beziehungen zum Königsberger Archiv aufmerksam gemacht.

Wichtiger aber für eine Geschichte des Kulmerlandes als Kulm und Königsberg ist augenblicklich Frauenburg. Referent ist wahrlich kein Freund von jahrelangem Verschleppen längst verheissener Publicationen, wie sie bei uns in Preussen Regel ist, aber für die Geschichte des Kreises Kulm wäre es doch erspriesslicher gewesen, das in naher Aussicht stehende Erscheinen des von bewährter Hand vorbereiteten Codex diplomaticus Culmensis abzuwarten oder, wenn Dr. Schultz schon jetzt mit seinem Werke hervortreten musste, warum klopfte er nicht auch in der ermländischen Domcurie an? Noch kein wissensdurstiger Historiker ist von dort ungelabt fortgegangen, denn in dem Wohnort des Copernicus verstattet man Jedem sein Lichtchen an der eigenen Leuchte anzuzünden und fürchtet nicht, dass der eigene Schein dadurch vermindert werde. Manch schwerer Irrthum wäre dem vorliegenden Buche durch eine Verbindung seines Autors mit Herrn Domvicar Wölky erspart geblieben.

Denn an Irrthümern, grossen und kleinen, ist die Kulmer Kreisgeschichte, wie der folgende Nachweis zeigen soll, leider überreich. Schon der erste Abschnitt, die Geschichte des Landes vor der Ordenszeit, zeigt eine bedenkliche Hinneigung zu längst beseitigten Theorien. So kann Dr. S. sich S. 12 nicht entschliessen, die Sage von Waidewut und seinen eilf Söhnen als spätere gelehrte Erfindung, wofür sie doch erkannt ist, fallen zu lassen; S. 21 tritt er der Gothenhypothese Voigts völlig bei und leitet Kulm aus der indogermanischen Ursprache her. Ueber die älteste Gestalt des Namens Kulm ist er sich nicht klar geworden: er übersieht, dass die älteste Form dieses Namens in der Urkunde vom 23. April 1228 Chelmen lautet, dass alle früheren Erwähnungen desselben in der latinisirten Form der Ueberlieferung nach jünger sind (so Culmen in der falschen Urkunde von 1065, Culmensis bei Boguchwał zu 1139 und Colmen im Transsumpt des Lonyzer Vertrages von 1235 und 1264). Wir müssen also einräumen, dass uns der Name Kulm zuerst im polnischen Gewande entgegentritt. Indem Dr. Schultz alle diese Urkunden nur nach den schlechten Abdrücken Watterichs aus dem Manuscript des Lucas David benutzt, ist er freilich nicht in der Lage auf kritische Genauigkeit in einzelnen Sprachformen

und die Frage der Ueberlieferung überhaupt einzugehen. Schief, wie die Urgeschichte des Landes, beurtheilt er auch die Anfänge der Stadt: sagt er doch S. 19, dass „das in dem Visitations-Protokoll [von 1680] angegebene Gründungsjahr 577 der Wahrheit ziemlich nahe kommt", und ebendaselbst: „namhafte Schriftsteller, wie Kaspar Schütz, wissen zu erzählen, dass Kulm von den heidnischen Preussen gegründet sei. Die zuverlässigsten Nachrichten, sowie die an Ort und Stelle aufgefundenen Münzen weisen auf das achte Jahrhundert zurück." Die Jahreszahl 577 stammt nur aus Grunau's Chronik, der ins Jahr 573 die Theilung Widewuts setzt (Tract. II. Cap. IV. §. 1. S. 68). Mit Bestimmtheit lässt sich nur sagen, dass Kulm im zwölften Jahrhundert Sitz eines polnischen Kastellans war, um die Burg hatte sich wahrscheinlich ein offener Marktflecken angesiedelt; von städtischem Leben kann keine Rede sein, jedenfalls fegte der Preussensturm der Jahre 1216 ff. alles hinweg. Von den Zuständen des Kulmerlandes in polnischer Zeit weiss Schultz mehr als seine Vorgänger: wo kommen z. B. die S. 6 erwähnten polnischen Lasten im Kulmerlande vor? Keine klare Vorstellung macht er sich von dem Wirken Bischof Christians, des preussischen Missionärs. Er nennt ihn nach alter Schablone Christian von Oliva, ohne den Nachweis des Referenten zu entkräften, dass diese Bezeichnung nur auf einer fehlerhaften Lesart der erst ein Jahrhundert nach des Bischofs Tode abgefassten Chronik von Oliva beruht (Altpr. Monatsschrift IX, 628). Von neuem sucht S. die nicht polnische Abstammung Christians zu verwerthen, während alle Anzeichen dafür sprechen, dass er ein polnischer Cistercienser war. Die beiden Urkunden von 1212 verlegt er nach Watterichs Vorgang S. 22 andauernd ins Jahr 1213, S. 23 weiss er von Widerwillen des Bischofs gegen Heinrich den Bärtigen zu erzählen, S. 24 deducirt er aus einer in Camin von Christian bezeugten Urkunde für Dargun dessen Anwesenheit in diesem Kloster; S. 26 fragt sich der Leser vergebens, warum 1222 innerhalb der alten Stadtbefestigung Kulms schon ein Dominicaner- und ein Cistercienserkloster bestanden haben müssen, da dem Bischof nur freigestellt wird sich ein beliebiges Kloster (conventum qualem voluerit) anzulegen. Von kleineren Versehen in diesem Abschnitt erwähnen wir

S. 5 den Marder- und Dachsfang in der Kulmer Handfeste §. 4 (castores = Biber), den Ortsnamen Nauschutten (bona Nauschutten), den Einfall der Preussen von Westen in das Kulmer Land, S. 14, 15 die Benutzung des Długosz für das zwölfte Jahrhundert; gern würde Referent auch das S. 27 n. 3 für das Misslingen der Mission Christians citirte Chron. Germ. näher kennen lernen: ein Druckort ist leider nicht angegeben.

Der zweite Abschnitt steht dem ersten an Fehlern nicht nach. Dass sich Schultz aus dem Widerstreit der Meinungen über die Urkunden von 1228 bis 1231, durch die der deutsche Orden nach dem Kulmerlande und Preussen gerufen wurde, nicht herauswinden kann, ist ihm nicht zu verargen: nur unter steter Berücksichtigung der polnischen politischen Verhältnisse und bei genauem Achten auf die Ueberlieferung jedes einzelnen Stückes ist es möglich, die zahlreichen, sich zum Theil widersprechenden Urkunden in Einklang zu bringen. Den Zustand des Kulmerlandes und der Burg Kulm stellt sich jedoch Schultz ganz falsch vor, indem er glaubt, dass die Reste der altpolnischen Stadt und die vom Orden wieder hergestellte Burg die Hauptstadt des Bischofs Christian von Preussen gewesen seien: seinen Irrthum veranlasst die Benutzung Watterichs, der im Abdruck der bekannten Klageschrift des Bischofs gegen den Orden in der Bulle vom 11. April 1240 an der entscheidenden Stelle: ecclesiam episcopalem et totam terram episcopatus, civitatem et castrum Sanctir, das wichtigste Wort Sanctir ausgelassen hat. Nicht Kulm, wie Schultz meint, war der Sitz des Bisthums, sondern Zantir; in Kulm hatte der Bischof nach dem Vertrage von 1222 nur eine Curie und ein Kloster zu errichten, aber keine Domkirche; von dem bischöflichen Hof in Kulm wissen wir gar nichts, in dem Kloster vermuthet Schultz ein Cistercienserkloster, dem Heidenreich, der spätere erste Bischof von Kulm, vorgestanden haben soll; ich möchte eher an das Cistercienserinnenkloster denken, das sich wirklich in Kulm nachweisen lässt. Das Missverstehen der Bulle vom 11. April 1240 verleitet Schultz zu einer ganzen Kette falscher Schlüsse; seine Deduction von den Resten der slavischen Bevölkerung, der Ansiedelung der Neugetauften, dem Unterschied von Ober- und Unterstadt ist völlig hinfällig. Wir wissen weiter nichts, als dass 1232 der deutsche Orden auf der Stelle der

polnischen Burg Chelmno eine Burg und neben derselben eine Stadt anlegte, die er mit deutschen Kolonisten besetzte und denen er am 28. Dec. 1233 in der Kulmer Handfeste sehr ausgedehnte Privilegien gab. Von kleineren Verstössen, die sich in den zweiten Abschnitt seines Buches eingeschlichen haben, notiren wir S. 39 die Benutzung des Lucas David als Quelle für das dreizehnte Jahrhundert, S. 41 hält er sanctimoniales für einen besonderen Orden [„das Jungfrauenkloster der Sanktimonialien (Benedictinerinnen)", wir kommen darauf noch in anderem Zusammenhange zurück], ein „heimliches Gemach" für einen unterirdischen Gang; S. 58 heisst der Kulmer Pfarrer im Text Johannes, in der Note Henricus, S. 59 ist die Treue Macko's (nach Luc. Dav. III, 17) als müssige Combination Grunau's zu streichen, S. 67 wird als Datum der Theilungsurkunde der preussischen Bisthümer der 4. Juli statt des 28. Juli angegeben, S. 68 u. 69 ist die chronologische Reihenfolge der Begebenheiten verkehrt, S. 83 wird Jacob von Lüttich auch die Friedensvermittelung von 1253 zugeschrieben, während sie in Wahrheit Opizo von Mezanum besorgte oder eigentlich nur den Frieden zwischen Swantopolk und dem Orden bestätigte; S. 88 wird noch einmal die längst widerlegte Fabel von der Preussenfahrt Rudolph's von Habsburg (der den „Kaiserthron" bestieg) aufgewärmt, S. 91 wird die Burg Plowenz zu einem Lehnsmann; eine ganze Reihe falscher Jahreszahlen wollen wir nur als Druckfehler ansehen.

Schlimmer, als die beiden ersten Abschnitte, ist der dritte ausgefallen, in welchem Schultz die innere Entwickelung der Stadt Kulm von 1230 bis 1300 darstellt. Für diesen Abschnitt bringt er auch Material aus dem Königsberger Staatsarchiv bei, zwei Urkunden aus einem Copialbuch, das ihm also nicht, wie anderen Benutzern, vorenthalten werden konnte, vermuthlich weil er im Auftrage der Kreisstände und unter Verwendung des Landrathsamtes schreibt. Schade nur, dass Schultz mit Urkunden nicht recht umzugehen versteht, da er, wie wir gleich sehen werden, die seltsamsten Dinge herausliest und hineininterpretirt. Von den beiden Urkunden, die Schultz aus dem Fol. A. 78 (früher betitelt „Culmische Privilegien von Gewichtten, Ellen- und Hubenmaass" etc.) S. 104 u. 107 abgedruckt hat, waren beide übrigens längst

bekannt, wenn auch der Text der ersteren von 1244 jetzt zum ersten Mal vorliegt. Schultz hat ihn, wie er angiebt, nicht ganz entziffern können, jedenfalls hat er an einigen Stellen falsch gelesen, S. 104 Z. 11 v. u. lies vestra statt nostra (Noverit universitas vestra), Z. 8 ponendo statt pronendo, und Z. 2 v. u. nostri statt jure (nostri conventus sigilli munivimus appensione). Mit welchem Recht Schultz freilich in dieser Urkunde, der Vertauschung eines dem Dominicanerkloster gehörigen Krautgartens gegen eine Ziegelscheune, eine hochwichtige politische Maassregel gegen die polnische Altstadt sieht, vermögen wir nicht zu verstehen. Die zweite S. 107 ff. mitgetheilte und besprochene Urkunde von 1267 ist längst bekannt, schon im Jahre 1836 hat sie Jacobson in Ledebur's „Neues Archiv für die Geschichtskunde des preussischen Staates" Bd. II, 38. 39 abdrucken lassen, ohne soviel Lesefehler zu begehen, wie der neueste Herausgeber. Bei letzterem ist zu verbessern: S. 107 Z. 15 v. u. Friederici Ludwici in fratris Ludwici, Z. 13 ergänze hinter Sanctimoniales — ordinis Cisterciensium, Z. 12 hinter conditione — interposita, für Papovo lies Papow, Z. 10 statt plantas l. plancas (ebenso Z. 8), Z. 6 l. struxerimus statt instruxerimus, Z. 1 l. dictum statt datum, S. 108 Z. 5 l. redierint st. redierunt, hinter dem Datum a. D. 1267 fehlt mense Marcii. Durch diese Lesefehler gelangt Schultz nicht zum richtigen Verständniss der höchst einfachen Urkunde. Es handelt sich um eine zeitweilige Verlegung des Nonnenklosters in die Stadt selbst; den Nonnen werden gegen die Verpflichtung, einen Weg an den Planken frei zu lassen und einen Wächter zu halten, vier Hofstätten überlassen; ziehen sie in friedlicheren Tagen (es war die Zeit der Einfälle Mestwins von Pommern in Pomesanien und das Kulmerland) wieder vor die Stadt, so sollen sie die vier Hofstätten nur an Weltliche verkaufen, sind aber all ihrer Verpflichtungen ledig. „Höchst merkwürdig" findet Dr. Schultz diesen Vertrag, weil er nämlich statt plancae — plantae liest, und da er doch „Pflanzen" schlechtweg nicht sagen kann, „Buschwerk" übersetzt. Seine Interpretation wird demgemäss so wunderbar, dass wir sie ganz hierhersetzen wollen. S. 107: „Die Sanktimonialen hatten 4 Hofstätten am Abhange des Berges gekauft, von denen man noch nicht recht wusste, ob

sie zur Stadt oder zur Vorstadt zu rechnen seien. Diese Baustellen waren von Buschwerk umgeben. Sie hatten sich zu denselben einen Durchgang vorbehalten; die Stadt aber gab nur unter folgenden für jene Zeit höchst bemerkenswerthen Bedingungen ihre Zustimmung zu dem Kaufe: 1. der Weg zwischen dem Buschwerk und den Baustellen solle frei bleiben; 2. von den 4 Baustellen sollten sie verpflichtet sein, einen Wächter für die Stadt zu unterhalten; 3. wenn die Stadtmauer beendet sein würde, so sollten sie von diesen 4 Hofstätten zum Bau der Mauer beisteuern gleich den übrigen Bürgern der Stadt; 5.(!) wenn nach mehren Friedensjahren die Nonnen sich veranlasst fühlen sollten, ausserhalb der Stadt etwa auf einer anderen Stelle zu bauen, dann sollten sie jene Hofstätten an weltliche Personen verkaufen, welche demnächst zur Ausübung und Erfüllung des vollständigen Weichbildrechtes befugt und verpflichtet sein sollten."

Zu berichtigen ist ferner in diesem dritten Abschnitt S. 101 die Erwähnung einer Ordenschronik der Cisterciensерinnen; wie sich aus N. 2 ergiebt, sind die Annalen von Oliva gemeint. S. 104 versteigt sich S. sogar zu der Behauptung, die erste Kulmer Handfeste sei doch „in erster Reihe" „für die nicht deutschen Elemente ausgestellt", S. 110 verwechselt er die beiden Bettelorden mit einander, die schwarzen Mönche sind die Dominicaner, die grauen die Franziskaner, S. 113/4 wirft er den Pfarrer von Kulm mit dem Kulmer Domprobst zusammen, S. 117 behauptet er, die Kulmer Dominicaner seien in der Mitte des 13. Jahrhunderts die magdeburgischen Predigermönche genannt, auf Grund einer Bulle, welche eben an diese letzteren gerichtet ist, mit den Kulmern aber nichts zu thun hat; ebendaselbst spricht er von einem „Abt" der Predigerbrüder (statt Prior); S. 118 wird wieder einmal (aus Hennenberger) eine Grunausche „Sage" aufgetischt. Von S. 118—126 schaltet er eine Geschichte des Bisthums Kulm ein, von dem er meint, es sei „mit der Stadt Kulm und deren Gebiet seit den ältesten Zeiten auf das Engste verwebt", eine irrige Ansicht, die wir schon oben widerlegt haben. Der episcopatus Culmensis nahm seinen Namen von der Landschaft, mit der Stadt hatte er nichts zu schaffen. Dass Gregor IX. dem „Abt" des Dominicanerklosters zu Kulm bischöf-

liche Functionen übertragen, erweist die dafür angeführte Urkunde in Voigts Cod. dipl. Pruss. I, S. 42 durchaus nicht; sie ist gar nicht an die Kulmer Predigermönche gerichtet. S. 123 meint Schultz: Bischof Friedrich von Hausen habe in Kulm „residirt" („zu Kulm ansässig" nennt er denselben S. 45 n. 1), weil von den acht Zeugnissen, die wir über den Aufenthalt des Bischofs haben, S. gerade nur dasjenige kennt, welches ihn in Kulm zeigt, die S. 107/8 abgedruckte Urkunde; S. 124 nennt er den polnischen Chronisten Długosz „gut unterrichtet" über den Eintritt des Kulmer Domcapitels in den deutschen Orden, S. 125 Anm. 1 giebt er eine Uebersicht über die Kulmer Bischöfe des dreizehnten Jahrhunderts, nennt Friedrich einen Hessen (Grunau IX. A. Cap. IV. S. 293) und berichtet von Heinrich, dessen urkundlich beglaubigten Beinamen Pincerna er nicht kennt, das Geschichtchen, welches Grunau l. c. 294 nachweislich von Wicbold auf diesen übertragen hat. Die S. 138—140 gegebene Uebersicht der im dreizehnten Jahrhundert ausgegebenen Güter im Kulmer Kreise lässt sich, wie uns von befreundeter competenter Seite versichert wird, aus dem Königsberger Archiv und den Grundbüchern bedeutend vermehren.

Der letzte Abschnitt entbehrt auch nicht der bisher wahrgenommenen Eigenthümlichkeiten. Anstatt für die Erwerbung Pommerellens, die auf drei Seiten darzustellen für eine Kreisgeschichte Kulms kein Bedürfniss vorlag, Caro und Voigt zu verwerthen, citirt er Długosz; S. 154 übersetzt er zwei Notare durch „den Staatssecretair und dessen Stellvertreter"; S. 159 muss wieder Lucas David für die Gründung des Nonnenklosters im Löbenicht herhalten.

Zum Schluss stellen wir die Druckfehler, an denen das 10 Bogen starke Heft sehr reich ist, zusammen:

S. 1 n. 1 lies cap. 27 statt ep. 27; S. 2 n. 3 l. locum st. lacum; S. 3 l. Lonyzer st. Lowiczer (und so immer); S. 4 l. verändern st. veränden; S. 15 n. 1 l. praeda st. paeda; S. 20 l. Metamorphose st. Matamorphose; S. 21 n. 2 l. Schmeller st. Schneller; S. 23 n. 1 l. diplomaticus st. deplomaticus; S. 29 n. 3 l. 1222 st. 1232; S. 32 n. 5 l. nostrae st. noetrae; S. 33 l. gereicht st. gerieht; S. 38 n. l. Anhang st. Anfang; S. 39 l. 1276 st. 1273; S. 40 l. Potterberges st. Potterberger; S. 43 n. 1 l. fewres noet

st. fewres uont; S. 46 l. Vogt (advocatus) st. Voigt; S. 54 n. 2 l. Pruteni st. Pruteri; S. 57 l. 1237 st. 1236; S. 59 l. 3) st. 4); Jahrzehend st. Jahrzend; S. 66 l. 600 (oder 200) Hufen st. 500 Hufen; S. 67 l. 1243 st. 1245; S. 84 l. 1260 st. 1261; S. 88 l. Nineric st. Niverik; S. 92 l. 1294 st. 1292; S. 93 l. 11. April st. 10. April; S. 95 n. 3 l. 1249 st. 1246; Lüttich (Leodiensis) st. Leyden; S. 112 n. 1 l. Ss. r. Pr. II. st. V.; S. 114 l. 1. Oct. st. 30. Sept.; n. 4 l. reverendus st. referendus; S. 115 n. l. sui quondam notarii st. seu q. n.; S. 121 n. l. 11. Apr. 1240 st. 16. Apr.; 28. Juli st. 4. Juli; 16. Sept. st. 13. Sept.; S. 122 n. 3 l. 18. März st. 18. April; S. 124 l. 1279 10. Aug. st. 1274; S. 130 n. 2 l. Dogiel st. Dogiol; S. 136 n. 2 l. Vislae st. Vissae; S. 142 l. 17. Nov. st. 16. Nov.; S. 148 l. die Stadt — es; S. 157 l. Fourageure st. Forogeure; S. 159 l. Rudau 1370 st. Ruda 1380; S. 160 l. 1241 st. 1210. —

Ein Gesammturtheil über diese neueste Bereicherung unserer Provinzialgeschichte abzugeben, erscheint nach dem Beigebrachten überflüssig. Selten hat wohl Ueberhebung gegen eine anerkannte Autorität mit eigenen wenig hervorragenden Leistungen so genau Schritt gehalten, wie in diesem Fall.

Greifswald, September 1876. *M. Perlbach.*

Wilhelm Gnapheus, der erste Rector des Elbinger Gymnasiums. II. Theil. Von Prof. A. Reusch. (Progr. des Elbing. Gymn.)*)

Den Schluss der Monographie über den ersten Rector des Elbinger Gymnasiums bringt das diesjährige Osterprogramm der nämlichen Anstalt. Wilhelm Gnapheus (der Walker de Volder oder von dem Walkergraben van de Voldersgraft) ist nicht der kraftvolle, stürmende Anhänger der lutherischen Reformation, er tritt nicht streitlustig gegen die alte Lehre und ihre Vertheidiger auf den offenen Kampfplatz. Einem Luther ähnt er sehr wenig. Und doch gehört er zu den Verbreitern der neuen Lehre, nicht in der Auffassung Luthers, sondern über ihn hinausgehend hält er sich zur freieren Auffassung der Abendmahlslehre,

*) Theil I. erschien gleichfalls als Gymn.-Progr. 1868. Vgl. Altpr. Mtsschr. VI, S. 260—261.

wie sie auch die Schweizer hatten. Eine auffallende Aehnlichkeit des Rectors Wilhelm mit Desiderius Erasmus kann nicht unbemerkt bleiben. Humanist und Lehrer wie dieser hat Gnapheus auch die feine satirische Ader. Ebenso zeigte Erasmus keine Streitlust trotz seiner der Reformation günstigen Gesinnung. Gnapheus legte wie Erasmus das Hauptgewicht auf gelehrtes Studium der Alten und freie durch keine hierarchische Schranken eingeengte Lehre. Er bedurfte zur Erreichung dieser Ziele eine Stätte der Ruhe und Sicherheit. Deshalb vermied er jede Herausforderung. Er verbirgt sich hinter Anonymität in dem liber apologeticus, um seine in der Nachbarschaft Elbings vom Herzog Albrecht angesiedelten sacramentirerischen Holländer Freunde zu vertheidigen. Er verwahrt sich im Morosophus den gelehrten Canonicus Kopernicus in Frauenburg anzugreifen, und dennoch erwehrt sich der Leser kaum der Annahme des Gegentheils, wenn er die wunderlichen Gerüchte über das Thun und Treiben des esoterischen Naturforschers aus Thorn in Betracht zieht. Streben nach Ruhe für sein gelehrtes Wirken und Sicherheit für seine äussere Stellung ohne seine religiöse Ueberzeugung verleugnen zu dürfen, bringen ihn in Verbindung mit dem Hüter der alten Lehre, dem Bischof von Ermland, Dantiscus. Der war ja auch humanistischen Studien ergeben, er war gekrönter Poet, er hatte der kirchlichen Vermittlungspartei, so lang es ging, angehört. Mit ihm stand Gnapheus in literarischem Verkehr, bis auch Dantiscus der hierarchischen Strömung folgend ein Werkzeug der reagierenden Kirchenherrschaft wurde. Die weltliche Macht am polnischen Königshofe, zu kräftigem Einschreiten aufgestachelt, erzwang dann endlich die Entfernung des Gnapheus. Der bedeutende Gelehrte und einflussreiche Lehrer, dem eben die Hoffnung winkte in Elbing eine Hochschule errichtet zu sehen und an ihr zu wirken, konnte nicht seiner religiösen Ueberzeugung untreu gemacht werden. Keine Ausschreitungen in Leben und Lehre greifbarer Art konnte man ihm zum Vorwurf machen. Denn bei dem Strudel der Meinungen hüben und drüben war der objective Massstab, was dogmatisch gestattet, was nicht, noch keineswegs gefunden. Da kamen der altkirchlichen Partei die Privatverhältnisse des Gnapheus zu Hilfe. Es wurde bekannt, dass er in Holland die Weihen

erhalten. In Elbing hatte er sich vermählt, das wurde der Anlass zu seiner Vertreibung im Sommer 1541.

Sieht man von der eingehenden und sorgfältigen Behandlung der literarischen Erzeugnisse des Gnapheus und von der Analyse seiner Hauptwerke ab, so ergiebt die Monographie zwei Haupttheile. Diese sind durch den verschiedenen Aufenthaltsort des Rectors in Elbing und Königsberg bestimmt. Der Zustand des Herzogthums und die Lage des polnischen Preussens bieten sich von selbst zur Vergleichung dar. Auf kirchlichem und politischem Gebiet finden wir in beiden Landestheilen Rührigkeit. Im Herzogthum tritt der Erfolg hervor, im polnischen Preussen erlahmt die Kraft im vergeblichen Ringen. Im Herzogthum ist die in einer Hand liegende Macht wirksam, im polnischen Preussen sind es nur die grossen Städte und, sieht man näher zu, nur Danzig und Elbing, welche auf unfruchtbaren Landestagen Anstrengungen versuchen und sich bescheiden müssen, wenn nicht fürs ganze Land, so wenigstens für ihre selbständigen Landbezirke einige Vortheile zu retten. Der Adel und die Geistlichkeit war in Gefolgschaft der Krone Polen, diese wieder den Einwirkungen der päbstlichen Curie hingegeben. Kraftvolles Leben und Schaffen im Herzogthum, im polnischen Preussen ausser in den grossen Städten Trägheit und Widerwille gegen den Fortschritt. Die Reformation fasste im Herzogthum in kurzer Zeit festen Fuss, in Elbing dauerte es gegen ein halbes Jahrhundert, bis die Stadt ihre religiöse Freiheit erkämpfte. Zu einer und derselben Zeit strengten sich beide Landestheile an eine Hochschule zu gründen. In Königsberg gelang es, im polnischen Preussen konnte weder Culm noch Elbing das Ziel erreichen. Die Verbindung des Gnapheus mit Holländer Freunden in Elbings Nachbarschaft und Königsberg führt zur wohlgelungenen Schilderung der Beziehungen, in denen der Elbinger Humanist zu Felix König (Polyphem), zum Kanzler Hans von Kreutz, zur Heideck'schen Partei und zu seinem Gegner Georg Reich (Plutus, Philoplutus) steht. Die Darstellung der Königsberger Verhältnisse schafft den Boden für das Auftreten des Ruhe suchenden Gelehrten im Herzogthum. Erst wird derselbe nach begründeter Annahme des Verfassers Rath des Herzogs, bis ihm 1544 die geeignetere Stelle eines Rectors am Pädagogium und

Lectors an der Universität sich darbietet. Des Verfassers Absicht ist es nicht des ehemaligen Elbinger Rectors Schicksalen in Königsberg weiter nachzugehen. Er hat es aber nicht über sich vermocht dem Leser die erwachende Hoffnung zu lassen, dass Gnapheus dort die ersehnte Ruhestätte gefunden. Es wird noch mitgetheilt, dass am 9ten Juni 1547 die Excommunication des Gnapheus an die Thür der Domkirche angeheftet und das Abreissen vom Gegner desselben, dem Caplan Reich verhindert worden.

Dies in allgemeinen Zügen der Inhalt der gediegenen und für die Provincialgeschichte bedeutenden Abhandlung.

Gegen den Schluss werden aus Gnapheus Schriften siebenzehn Schüler namhaft gemacht, von denen fünf mit ausreichenden Personal-Notizen versehen werden konnten. Aus andern Nachrichten werden noch fünf Schüler nachgewiesen.

Hinter der Abhandlung folgen 40 Distichen das Lob Elbings aus der neueren Mercursrede in deutscher metrischer Uebersetzung, auf die des Gnapheus Worte vom Gebäude des Gymnasiums (v. 4.) passen: „Kunstvoll trefflich gebaut."

Ortsnamen des Regierungsbezirks Gumbinnen (Deutsche, Polnische, Litauische). Meistentheils auf Grund urkundlichen Materials erklärt von Ferdinand Hoppe, Gymnasial-Oberlehrer, Gumbinnen. C. Sterzels Buchhandlung (Richard Rose) 1877. 4° 16 S.

In dieser kleinen, dem Gymnasial-Director Prof. Dr. J. Arnoldt zu Gumbinnen gewidmeten Schrift steckt eine grosse Fülle gewissenhafter Forschung und tüchtiger Arbeit.

Aeusserst geschickt hat der Verfasser derselben einen überaus reichen Inhalt in die knappste Form gepresst. Wie leicht eine falsche Erklärung von Ortsnamen den Geschichts- wie den Sprach-Forscher auf wunderliche Abwege leiten kann, dafür liefert gerade die Specialgeschichte unserer Provinz mancherlei Beispiele. Es ist durchaus nicht nöthig bei jedem Ortsnamen, in welchen sich der Stamm „Rom" findet, an ein Romowe zu denken oder in jedem Kreiwütschen oder Kreiwöhnen einen

Kriwe zu suchen. Um derartigen, oft recht verhängnissvollen Irrthümern vorzubeugen, hat sich der Verfasser mit grosser Mühe die verschiedenartigsten Quellen zu erschliessen gewusst. Indem uns derselbe durch alle sechszehn Kreise des Regierungs-Bezirks Gumbinnen führt, stützt sich seine Erklärung der Ortsnamen auf die Kenntniss der ursprünglichen, wie die Vergleichung der Grund- abgeleiteten und zusammengesetzten Wortformen. Dabei forscht er eingehend nach Land und Leuten, den Namen der Ansiedler, ja er geht selbst auf die ursprüngliche Heimath derselben zurück und dringt, mit reichem urkundlichem Material ausgerüstet, zuweilen tief in die Geschichte einzelner Orte ein. So werden seine kurzen Andeutungen für den Geschichtskundigen zu Bildern, welche uns einzelne Gegenden unseres engern Vaterlandes in einem ganz neuen Lichte zeigen und, einer Zauberlaterne gleich, führt das Schriftchen bald ein Stück Natur, bald ein Stück Geschichte in überraschender Reihenfolge an unserm geistigen Auge vorüber. Irrthümer haben wir auf Gebieten, wo uns eine Controle möglich war, nicht bemerkt, Ergänzungen, die wir hie und da beibringen könnten, stellen wir lieber dem Verfasser zu, der sich hoffentlich auf dem von ihm betretenen Gebiete mit dieser Probe seiner Gelehrsamkeit nicht begnügen wird. Druck und Ausstattung sind vorzüglich. Durch Verfügung der Königl. Regierung zu Gumbinnen vom 23. December 1876 ist auf Grund eines Ministerialerlasses den Volksschul-Lehrern von neuem die Abfassung von Schulchroniken ans Herz gelegt. Da diese Schrift bei derselben bedeutende Fingerzeige geben kann, so wäre die Anschaffung derselben aus den, meistens sehr vermögenden, Kirchspiels-Schulkassen für jede Schule des Gumbinner Regierungsbezirks in hohem Grade wünschenswerth. Unsere noch immer schwer vernachlässigte Heimathskunde kann auch von Oben herab nicht genug mit Wort und Werk gefördert werden. Dieselbe erweckt die Liebe zu dem Boden, der uns nährt und trägt. Dass dieselbe in vielen Herzen zum Schaden des Landes zu erkalten beginnt, beweist unter andern die Auswanderungslust, welche sich seit einiger Zeit ganz besonders auf dem in dieser Schrift geschilderten Gebiete regt.

Adolf Rogge.

Quellenbeiträge zur Geschichte der Kreuzzüge herausgegeben von Dr. Hans Prutz. Erstes Heft. Danzig, A. W. Kafemann. 1876.*)

Der Geschichtschreiber Heinrich des Löwen und Friedrich I. hat neuerdings seine Studien den Kreuzzügen zugewandt, nachdem er auf einer mit Professor Sepp in München unternommenen Reise nach Syrien sich mit der Kenntniss des heiligen Landes selbst ausgerüstet hatte. Das vorliegende Unternehmen bezweckt, kleinere Quellenschriften zur Geschichte der Kreuzzüge, die bisher nur in den schlechten Texten der älteren Sammlungen zugänglich waren und vorläufig in dem grossen französischen Recueil des historiens des croisades noch keine Stelle gefunden haben, in correcten, nach den Handschriften revidirten Abdrücken vorzulegen. In diesem ersten Hefte giebt Prutz eine Quelle zur Geschichte Antiochia's von 1114—1119, die Bella Antiochena des Kanzlers Gautier und das bisher dem Radulf von Coggeshale zugeschriebene Chronicon terrae Sanctae, welches die Schlacht bei Hittin, den Fall Jerusalems und den Anfang des dritten Kreuzzuges behandelt. Für die erste Schrift, die seit Bongars noch nicht wieder herausgegeben war, sind für die neue Ausgabe zwei Pariser und eine Berner Handschrift benutzt, für die zweite stand Prutz dagegen nur derselbe Pariser Cod. von S. Victor 476 (Paris, Bibl. Nation.) zu Gebote, den auch Martene und Durand im Beginn des vorigen Jahrhunderts ihrer Ausgabe zu Grunde legten, zwei englische Handschriften (Ms. Norfolk XI, College of arms und Ms. Cotton. Cleopatra B. 1. vgl. Scriptores rerum Brittan. med. aevi Vol. 38. p. LV. LVII) sind für diese neue Edition nicht benutzt. Ob für diese letztere ein Bedürfniss vorlag, erscheint vielleicht fraglich, da erst im vorigen Jahre Stevenson im 66. Bd. S. 209—262 der Scriptores rer. Brittan. den libellus de expugnatione terrae Sanctae nach den genannten drei Handschriften edirt hat. Auch die von Prutz in der Einleitung über die Entstehung des Libellus geäusserten Ansichten sind grösstentheils (wie er selbst S. XXII angiebt) schon von Stubbs in seiner Ausgabe des Itinerarium regis Ricardi (Ss. rer. Brit. Vol. 38 p. LV—LVII) vorgebracht und werden auch von dem neuesten

*) Vgl. in „Mittheilungen aus der historischen Literatur" Jahrg. IV. 1877. Hft. 1 die Anzeige von L. Streit.

englischen Herausgeber (l. c. 66 p. XVIII—XIX) wiederholt. Einen weiteren Beleg für seine Meinung, dass der eigentliche Libellus nur bis Cap. XXII. incl. (S. 93 seiner Ausgabe) reicht, die letzten sechs Abschnitte ein von anderer Hand zugefügter Auszug aus dem Itinerarium regis Ricardi sind, hätte Prutz die Einsicht der Oxforder Handschrift geliefert, welche an dieser Stelle auf fol. 17 (p. XIX der englischen Einleitung vgl. mit S. 251 n. 1) eine halbverlöschte Randbemerkung enthält, von der Stevenson noch ..... Ricard' explicit entziffern konnte. Ein Vergleich beider Ausgaben fällt hinsichtlich der Textrevision zu Gunsten der englischen aus, auch fehlen bei Prutz die Capitelüberschriften, dagegen hat er die Capitelzählung beibehalten und sachliche Erläuterungen beigegeben. Dem Libellus folgen in beiden Ausgaben zwei Briefe Kaiser Friedrichs und Saladins, von denen Prutz den ersten für eine müssige Stilübung, den anderen dagegen für eine Uebersetzung aus dem arabischen Original hält: das letzte ihm unverständliche Wort des zweiten: Myomus Raeni, liest Stevenson: Mirmuraeni. Ein Index Nominum schliesst das erste Heft der Quellenbeiträge ab. Die Ausstattung durch die Verlagshandlung ist nur zu rühmen, wie ja überhaupt die Kafemannsche Buchhandlung in Danzig die einzige in der Provinz Preussen ist, welche auf den Namen einer Verlagshandlung Anspruch machen kann.

M. Perlbach.

Greifswald, September 1876.

Taschenwörterbuch der Aussprache geographischer und historischer Namen für das allgemeine Bildungsbedürfnis zusammengestellt von Maxim. J. A. Völkel und Alfred Thomas, Oberlehrern an der Realschule 1. Ordnung zu Tilsit. Heidelberg, Carl Winters Universitäts-Buchhandlung. 1876.

Unstreitig ist die Herausgabe eines Wörterbuchs der Aussprache in dem Umfange des vorliegenden und für den von den Verfassern ins Auge gefassten Leserkreis ein glücklicher Griff zu nennen, und wir zweifeln nicht, dass die dargebotene Gabe von dem Publikum, für welches sie zunächst bestimmt ist, mit Lust und Eifer als eine höchst

willkommene begrüsst werden wird, weil eben das Bedürfniss, welches durch dieselbe befriedigt werden soll, ein allgemein fühlbares und allgemein gefühltes ist, und zwar nicht ausschliesslich in dem Kreise der sogenannten allgemeinen Bildung, sondern auch mancher Gelehrte wird mit Vergnügen zu einem Büchlein greifen, welches ihm in zweifelhaften Fällen — (und für wen gäbe es deren nicht?) — das Zurückgehen auf die primären Quellen, die ihm nicht einmal jederzeit augenblicklich zur Hand sind, in liebenswürdiger Weise erspart. Ein Haupterforderniss aber, um einem solchen Buche seine volle Berechtigung zu sichern, ist die Zuverlässigkeit jedes seiner Artikel. Wir verkennen nicht die Schwierigkeit, dieser Forderung in ihrem ganzen Umfange zu genügen, da es sich um ein Material handelt, welches auf die Kenntniss fast aller Sprachen der gebildeten Welt basirt ist. Mit besonderer Befriedigung haben wir wahrgenommen, dass die geehrten Verfasser mit einer gewissen Vorliebe solche Sprachen und die Gesetze ihrer Aussprache berücksichtigt haben, welche im allgemeinen den Kreisen unseres gebildeten Publicums weniger nahe zu treten pflegen, z. B. die sehr eigenthümliche und im übrigen Europa so wenig gekannte Sprache der Ungarn. Dagegen können wir nicht umhin zu bedauern, dass selbst in den Kreisen der mehr allgemein zugänglichen Sprachen das Taschenwörterbuch Anweisungen enthält, die sich schwer oder gar nicht rechtfertigen lassen. Bei der oben ausgesprochenen Anerkennung, welche wir dem Unternehmen in hohem Grade zollen, möchten wir nicht gern an demselben zum Splitterrichter werden, aber es kommen auch Dinge darin vor, über welche nicht zu schweigen für uns Gewissenssache ist. Wir zweifeln nicht und wünschen sogar lebhaft, dass der von den Verfassern so glücklich angeregte Gedanke sie selbst oder Andere zur Weiterführung desselben Themas veranlassen werde. Mögen diesen künftigen Bebauern des fruchtbaren Feldes, soweit es mit ihrer eignen Ueberzeugung sich verträgt, unsere unmassgeblichen Bemerkungen als Fragezeichen und als wohlgemeinte Fingerzeige oder sonst als schätzenswerthes Material zur Verfügung gestellt sein und zu Gute kommen. Aus einer wohlgemeinten und wohlaufgenommenen Kritik geht bekanntlich immer das Publicum als der gewinnende Theil hervor. — Nach dieser Einleitung

schreiten wir zur Sache, indem wir ganz kurz diejenigen Namen der Reihe nach herausheben, deren Aussprache wir nach unserer Ueberzeugung verbessert wünschen. Abd-er-Rhaman, richtiger geschrieben und gesprochen Abd-ur-Rahman (mit consonantisch hörbarem h). Abulfeda oder Abulfadâ. Agen (ażahng'). Ahriman (ahrimahn, mit consonantisch hörbarem h in der ersten Sylbe). Kerman, besser geschrieben und gesprochen Kirman (kirmahn), Provinz in Persien, das alte Caramania. Chandernagor, Chandernagore, richtig geschrieben und gesprochen Chandra-nagara (tschandra-nagara) d. i. Mondstadt. China sprich (tschina), dagegen Chimborazo (schimboraßo). Klytämnestra wird wohl jetzt, nachdem von Dr. Schliemann Agamemnon in Person aufgefunden worden ist, diesem als Gemahlin wieder zugestellt werden müssen, zumal Menelaus nie Ansprüche auf ihren Besitz erhoben hat. Konija, sprich (konija), Stadt in Kleinasien. Koreischiten, sprich (koraischiten oder kuraischiten, viersylbig), arabische Familie in Mecka, welcher Muhammed angehörte. Krotoschin, geschrieben Krotoszin, gesprochen Krotoschin. Curzola (Curzola). Cyaxares (Küaxares). Cynoscephalae (Künoskeffalä). Czartoryski (tschartoriski), polnische Fürstenfamilie. Ladik-Ladikijeh-Lattakijeh türkisch, die Stadt Laodicea in Syrien. Mansura, Stadt in Aegypten, sprich Manßura. Marakesch ist eben der arabische von den Türken beibehaltene Name der Stadt Marokko selbst. Modlin (modlin), Stadt in Polen. Napier, englischer General, sprich Näpper, Nepper. Narbada = Narbuda = Nerbuda (narbadda, nar-, nerbudda). Newcastle, englischer Stadtname (njukässl). Newgate (njugeht), Stadttheil von London. New-Market, Ort in England (nju-market). Newport, Ort in England (nju-port). Nisibin (nihßibihn). Noli, Stadt in Italien (noli, nicht noli). Nowaja Semlja (nowaja ßemlja, nicht ßemlja). Obeid (durchaus obeid, obaid, nicht obe-id). Pamplona-Pampluna, Stadt in Spanien. Parias, sachlich, nicht eine Kaste bei den Indern, sondern die von den Hindus als unreine angesehenen Urbewohner des Landes, die ausserhalb jedes Kastenverbandes stehen. Pataliputra, Stadt in Bengalen, heute Pälibotra. Pelopidas als spartanischer Feldherr eine historische Novität. Pescha-wer = Pischa-wer. Pichincha (pischinscha), Vulkan in Ecuador. Puerto Cabello (puerto kaweljo),

Stadt in Venezuela. Rabelais (rabelā), franz. Schriftsteller. Rhône (rohn), Fluss in Frankreich, durchaus als Masc. zu gebrauchen, vgl. Salanse u. a. Artikel. Rousseau (rūßo), franz. Schriftsteller. „Sachalin (ßachaljan)" offenbar druckfehlerhaft und unklar. Sahara (nur ßaharā), die grosse lybische Wüste. Saladin, genauer Salāh-eddin (ßaladīhn, ßalāheddīhn). Tabris = Tebriz (tabrīhs, tebrīhs), Stadt in Persien, das alte Tauris im Kaukasus. Tiberis, Tiber, Fluss in Italien, durchaus Masc Udschaîn = Udżen (in beiden Formen zweisylbig), Stadt in Vorderindien, deren alter einheimischer Name ist Udżājinī. Varinas (wahrinas), Stadt in Südamerica. Varzin (warsin), Gut in Pommern, Kreises Schlawe. Viscount (wiskaunt), englischer Adelstitel. Voltaire (woltähr), franzōs. Schriftsteller. Warakadu, soll wohl heissen Wārakratu, Beiname des indischen Gottes Indras. Wieliczka (wjelitschka) Stadt in Galizien. Zigmund (sigmund), polnisch = Sigismund. Almaden, Orte in Spanien, arabisch = Bergwerk. Almamum ist unrichtig geschrieben und unrichtig betont. Der bekannte Chalif hiess Al-māmuhn. Baalbek (nicht -beck) sprich (ba-albek); ebenso das S. 18 noch einmal aufgeführte gleichbedeutende Balbek. Bajazed und Bajasid ist ein und derselbe Name und lautet (bajasihd). Baktschiseraj (baktschihßeraj). Balfrusch, sprich (bahl-feruhsch). Bassora; hier ist das o missbräuchlich eingeschoben; die Stadt heisst arabisch Bassra, Basra. Beauregard, Beaurevoir, bei diesen und ähnlich gebildeten Namen würde einem französischen Ohre die im Wörterbuch angegebene Aussprache bohr-gahr, bohr-woahr sehr befremdlich klingen. In solchen zusammengesetzten Namen, deren zweiter Theil regard, revoir ein selbstständiges Wort ist, behauptet das sogenannte stumme e seine sylbenbildende Kraft ebenso, wie es dieselbe in der Poesie und im solennen Redevortrage durchaus überall behauptet hat, und der Franzose theilt in der Aussprache nicht ab Beaure-gard, Beaure-voir, sondern Beau-regard, Beau-revoir. Eine ähnliche stiefmütterliche Behandlung haben die Verfasser dem e in noch vielen andern Namen zu Theil werden lassen; z. B. Namen wie Genappe, Genève, Genèvre spricht kein gebildeter Franzose einsylbig, sondern durchaus zweisylbig, wenn auch immerhin mit sehr kurzer und flüchtiger erster Sylbe, aus. Belisar lautet Belisar. Belsazar sprich Belsazar. Benjamin

sprich Benjamihn. Brahmaputra (brahmaputra mit hörbarem h in erster Sylbe), Fluss in Asien. Die Brahminen, alte, jetzt kaum mehr vorkommende Verstümmelung hätten neben der richtigen Benennung Brahmanen wegbleiben können. Zu merken ist aber, dass in letzterem Namen das h hörbar sein muss. Bucharest, sprich bukaresch̄t. Bughdad, verstümmelte Schreibeweise für Baghdad (bagdahd). Dehli, zprich dehlī mit hörbarem h. Dhawalagiri, Dholagir (ersteres alte, letzteres moderne Namenform der höchsten Spitze des Himalaja (zu deutsch: „Der weisse Berg") sprich dawalagiri, dolagir (nicht -dżiri, -dżir). Djingis-khan, sprich Dźingihs-khāhn; ebenso lautet Gingis Chan. Don Quichote de la Mancha (de la Manscha, nicht de la Mantscha), überhaupt hat im Spanischen ch immer den Laut des deutschen sch, nie tsch. Firdusi, sprich (firdūßi oder firdōßi) persischer Dichter. Ghasnawiden ist der Name nicht einer arabischen, sondern einer turkomanischen Herrscherfamilie im Gebiete des heutigen Afghanistan, vom zehnten bis zum zwölften Jahrhundert. Havanna, sprich hawanja oder awanja. „Hydaspes (hūdaspehs) griechisch, = Dschelam". Dieser Artikel ist uns räthselhaft, unverständlich. Ivanhoe wird unseres Erachtens aiwānhu gesprochen. Iokaste, sprich ī-okaste (viersylbig). Juliacum ist nicht Lüttich, sondern Jülich; ersteres heisst lateinisch Leodicum. „Kairo, Stadt in Aegypten" ist ziemlich allgemein gebräuchliche europäische Verstümmelung. Der Name der Stadt lautet durchaus, wie er auch einige Zeilen vorher richtig geschrieben dasteht, kahira. „Kairwan, Stadt in Tunis" ist zu schreiben und zu sprechen Kairuwan (dreisylbig). Catoche, sprich Catosche. Cambodja, sprich kambodscha, Fluss und Landschaft in Hinterindien.

Im Anhange S. 171 figg. Bahrein, sprich (bahrein) mit consonentisch hörbarem h. „Derby (dabe)" wohl irrthümlich. Geslin, auf welches Sprachgesetz sich die Aussprache (źläng') stützen solle, ist uns unersichtlich.

Einen ganz besondern Dank haben die Herren Verfasser noch zu erwarten von den Besitzern unvollständiger lateinischer Wörterbücher, denen ihr Werkchen Gelegenheit bietet, in den bezeichneten Wörterbüchern folgende darin fehlende Artikel nachzutragen: Alexandria, Amisia,

Ancyra, Arabia, Aramaea, Arelas, Arelate, Argaeus, Armenia, Athalia, Athenae, Athesis, Babylonia, Baptista, Berytus, Borysthenes, Bosporus, Byzantium, Danapris, Demokritus, Dio Kassius, Dyrrhachium, Calaguris, Chersonesus, Maeotis Palus, Neapolis, Olisippo, Paropamisus, Tarabulus, Thermopylae, Thesalonika u. a. mehr.

Jahresbericht des Vereins für die Geschichte der Provinz Preussen

für das Vereinsjahr

von Ostern 1876 bis Ostern 1877.

Auch in dem verflossenen Jahre, dem vierten seines Bestehens, ist unser Verein redlich bemüht gewesen, die ihm vorgezeichnete Aufgabe der wissenschaftlichen Erforschung der Geschichte unserer Provinz zu fördern. Die mit einigen sachlichen Schwierigkeiten verknüpften Verhandlungen mit dem Herausgeber der Stände-Akten, Herrn Director Dr. Töppen, über die Fortführung dieses Werkes, haben einen allseitig befriedigenden Abschluss gefunden und steht zu hoffen, dass in Bälde den Vereinsmitgliedern ein neuer Band der Stände-Akten, die Zeit von 1421—1440 umfassend, vorgelegt werden wird. Auch an der Herausgabe der Chronik des Simon Grunau, einer Publication, die sich auch ausserhalb unserer Provinz vielfacher Theilnahme erfreut, ist fortgearbeitet und die Vollendung derselben sicher gestellt worden. — Leider haben unvorhergesehene widrige Umstände, vor Allem die Uebersiedelung des Herrn Dr. Perlbach nach Greifswald, dann der Brand der Hartung'schen Druckerei, eine vom Vorstande nicht verschuldete, aber lebhaft bedauerte Veröffentlichung der diesjährigen Lieferung dieser Vereinsschrift zur Folge gehabt. Der Vorstand wird dafür Sorge tragen, dass die im Drucke fast vollendete rückständige neue Lieferung des Simon Grunau in kürzester Frist in die Hände der Mitglieder gelange.

Wenn der Vorstand des Vereins aus der letzten Generalversammlung im April 1876 durch die Wiederwahl der damals statutengemäss austretenden Mitglieder, der Herren: Archivrath Dr. Meckelburg, Oberlehrer Dr. Krosta und Dr. Perlbach — unverändert hervorging,

so hat er im Laufe des Jahres den Verlust zweier seiner Mitglieder zu beklagen gehabt. Im August 1876 ging Herr Dr. Perlbach, der sich der Secretariatsgeschäfte des Vereins mit Eifer angenommen, nach Greifswald an die dortige Königl. Bibliothek. Es gelang an seiner statt die bewährte Kraft des Herrn Archiv-Vorstands Dr. Philippi, dem der Verein schon vorher für seine bereitswillige Unterstützung mit Rath und That zu grossem Danke verpflichtet gewesen, zum Eintritt in den Vereins-Vorstand zu bewegen. Kurz vor dem Jahresschlusse schied, einem Rufe an die Universität zu Bonn folgend, der bisherige Vorsitzende des Vereins, Herr Prof. Dr. Maurenbrecher aus dem Vorstande. Der Verein, um dessen Begründung und Gedeihen derselbe hervorragende Verdienste gehabt, hat ihm für die bereitwillige Uebernahme des Vorsitzes, für die umsichtige und geschickte Leitung der Geschäfte und für das lebhafte Interesse, das er stets den Vereins-Angelegenheiten entgegengebracht, mit dem Ausdrucke lebhaften Bedauerns über seinen Abgang, an dieser Stelle ganz besonders zu danken.

Oeffentliche Sitzungen fanden im verflossenen Jahre nur zwei statt, am 28. April 1876 und am 30. Januar 1877. In ersterer hielten Vorträge: Prof. Lohmeyer über „Polen-Littauen und der Ordensstaat in Preussen"; Candidat Robert Müller über „Preussens Kriegslasten 1807 bis 1813". In der zweiten Sitzung sprach Archiv-Secretair Dr. Sattler über „Preussen und die Hansa bis 1370".

Die Zahl der Korporationen, welche Mitglieder geworden oder dem Vereine Unterstützungen gewähren, ist die nämliche wie im vergangenen Jahre geblieben. Der Provinzial-Landtag hat in dankbarst anzuerkennender Munificenz die im Jahre 1875 ausgefallene Subvention von 600 Mark nachträglich noch für dieses gedachte Jahr und dieselbe Jahressumme auch für die Zeit vom 1. Januar 1876 bis 1. April 1878 dem Vereine bewilligt. Die Königl. Staatsregierung ist für das Jahr 1876 um die früher gütigst geleistete Subvention von 600 Mark nicht angangen worden.

Die Zahl der Mitglieder beträgt gegenwärtig 199, von denen in Königsberg 108, in Danzig 24, in den übrigen Theilen der Provinz Preussen 46, und ausserhalb der Provinz 21 wohnen.

Die Einnahmen betrugen für das Vereinsjahr 1876/77:

1. Bestand aus dem Vorjahre	Mk.	1998,55
2. Restbeträge aus dem Vorjahre	„	630
3. Zinsen belegter Bestände	„	103,17
4. Beiträge von 197 Mitgliedern (zwei sind in Rest)	„	1182
5. Beiträge von 10 Städten und 10 Kreisen (eine Stadt in Rest)	„	1395
6. Aus dem buchhändlerischen Vertrieb der Vereins-Publicationen	„	138,60
Summa der Einnahmen	Mk.	5447,32

Davon wurden verausgabt:

1. Für wissenschaftliche Arbeiten	Mk.	163
2. Kosten der Sitzungen	„	99,85
3. Verwaltungskosten	„	49,30
4. Nebenkosten der zinsbaren Belegung — Agio und Stückzinsen	„	17,17
Summa der Ausgaben	Mk.	329,32

Die Geringfügigkeit der Ausgaben für die wissenschaftlichen Arbeiten erklärt sich daraus, dass die im Drucke und in der Vorarbeit befindlichen Werke bis zum Schlusse des Rechnungsjahres nicht fertig gestellt sind. Die Kosten für Druck und Honorar der diesjährigen Publication werden also dem künftigen Jahre mit zur Last fallen.

Das gegenwärtige Vermögen des Vereins beträgt somit Mk. 5118, welche vorhanden sind in:

1. 3 Stück 4½ % Ostpr. Pfandbriefen à 600 M. =	Mk.	1800
2. 1 „ 5 % Central-Boden-Credit-Pfandbrief à	„	600
3. Guthaben bei der städtischen Sparkasse zu Königsberg	„	2219,17
4. baarer Bestand	„	498,83
Summa wie oben	Mk.	5118.

Die durch die Mitgliederbeiträge sowie die Subventionen der Korporationen und der Provinz gesicherte laufende Jahres-Einnahme des Vereins kann auf 2500 Mark veranschlagt werden.

Alterthumsgesellschaft in Elbing.

Sitzung den 11. Januar 1877. Professor Reusch hält einen Vortrag über Comenius. Zu den bekannten Nachrichten von dessen Leben fügt derselbe noch einige speziellere Angaben über Comenius' Beschäftigung am Elbinger Gymnasium nach hiesigen Archivstücken bei und spricht die Vermuthung aus, dass die Wahl Elbings zum Aufenthaltsort im Jahre 1642 vielleicht dadurch zu erklären sei, dass sich hier (nach dem Leichenfunde vom Januar 1858) Mitglieder der Familie seines früheren Beschützers v. Zerotin aufgehalten haben. — Nach dem Vortrage werden verschiedene Sachen gezeigt: 1. Gesangbuchdeckel — galvanoplastische Arbeit — darstellend die Anbetung des Christuskindes durch die drei Könige des Morgenlandes (Silber mit Vergoldung); 2. Deckel einer Dose — Silberprägung mit etwas Ciselirung — Jagdscenen; 3. silberne Dose mit getriebener Arbeit; 4. achteckige Dose mit Zeichnung auf dem Deckel, vielleicht Tula-Arbeit; 5. Mehrere Siegelringe und Petschafte; 6. Eine Preismedaille von der Londoner Ausstellung 1851; 7. Zwei russische Kupfermünzen aus dem vorig. Jahrhundert, mehrere Kopeken an Werth. Sämmtliche Sachen sind Eigenthum des Lieutenant Krumbügel hierselbst. Ferner wurden noch zwei Silber-Halb-Rubelstücke aus dem vorig. Jahrhundert gezeigt, Frl. Plaumann gehörig. — Der Vorsitzende referirte darauf noch über den Stand der neuesten craniologischen Forschungen, speziell über die Finnenfrage, über Virchow's Untersuchungen der Friesenschädel (chamaecephal) und über die Ergebnisse der statistischen Erhebungen in den Schulen, die Farbe des Haares, der Augen und der Haut der Schüler betreffend.

[Elb. Post 1877. No. 13.]

Sitzung den 1. Februar 1877. Mittheilung des Vorsitzenden, dass er sich behufs Aufnahme der Sammlung des Vereins in das städtische Museum an den Magistrat gewandt habe. Vorzeigung restaurirter Sachen: 1. Visirhelm mit Spuren ehemaliger Vergoldung. 1625—49. 2. Metallhandschuh zum Vorigen gehörig. 3. Burgunderhelm (franz. bourguignot, engl. burgonet) 1550—1600 mit stellbarem Nasenbügel. 4. Rappier, Ende des 17. Jahrh., giebt die Form, welche dem heutigen Offizier-Degen unmittelbar vorangegangen ist. 5. Dreischneidiger Stichdegen mit einfacher Parirstange ohne Handbügel mit Jahreszahl 1642. 6. Ritterschwert mit spanischer Klinge, Ende des 16. Jahrhunderts, das eiserne Gefäss stark mit Silber plattirt und im Feuer vergoldet. 7. Offizierdegen aus der ersten Hälfte des 17. Jahrh., das eiserne Gefäss mit Spuren ehemaliger leichter Vergoldung. Die vorgenannten Gegenstände stammen aus der hiesigen Marienkirche. 8. Perswert, auch Pörswert genannt, 1350 bis 1400 zum Stichkampf und Jagdgebrauch, Geschenk des Gerichtsrath Kaninski, gefunden im Wildsee bei Allenstein. 9.—11. Drei silberne Armringe aus einzelnen Bruchstücken wieder zusammengesetzt. 12. Ziemlich vollständiger gothischer Frauenkamm aus Elchgeweih mit Verzierungen aus vielen kleinen Bruchstücken zusammengefügt. 13. Fragment eines unverzierten gothischen Frauenkamms. 14. Eine flache

Bernsteinkoralle, Halsschmuck. 15. Silbernes Armband von schlangenlinienförmig gebogenem Silberdraht. 16. Hellgrüne Glaskugel aus einem gothischen Frauenhalsschmuck. Die Gegenstände 9—15 stammen wahrscheinlich sämmtlich von den Gothen; die Zeit 200—458 nach Chr. ist durch Münzfunde genau für dieselben nachweisbar. 17. Meisselförmige Axtklinge aus Bronce, Form sehr ursprünglich, Broncemischung stark kupferhaltig. 18. Celt aus Bronce in der letzten Entwickelung der broncenen Axtklingen, daher auch noch im ältern Eisenalter aus Eisen dargestellt vorkommend. Es fehlt hier das Oehr und befindet sich statt dessen ein Loch zum Befestigen des hakenförmigen Schafts mittelst eines Stifts. 19. Kleiner spitzkegelförmiger Gegenstand aus Bronce mit Querband über der offenen Grundfläche, vermuthlich Besatzstück eines Gürtels. Derartig geformte Nieten zum Befestigen von Theilen broncener Gefässe, Helme, Schilde u. s. w. heissen tutuli und finden sich hauptsächlich bei Etruskern und Celten. Die Gegenstände von 9—19 rühren meist von Ausgrabungen in der hiesigen Umgegend her. Gezeigt wird ferner eine höchst geschickte Nachbildung des Kammes (No. 12) nebst den Werkzeugen zur Anfertigung derselben. Referate. A. Lieutenant von Schack über die persische Samaniden-Dynastie, von welcher häufig Münzen in Preussen gefunden werden. Dieselbe gehört nicht wie früher gelegentlich gesagt worden zu den „Khalifen" (es werden alle Dynastien namhaft gemacht, welche die Geschichte mit letztern Namen bezeichnet), sondern ist eine der vielen kleinen persischen Dynastien, welche beim Verfall des Abbassidischen Khalifats successive entstanden und untergingen. Ihr Ahnherr Saman behauptete von den Sassaniden abzustammen, wodurch sein Geschlecht zu besonderm Ansehn in Persien kam. Die Samaniden regierten 874—999, verdrängten die Soffariden, bekämpften die Dilemiten oder Buiden und fanden durch die Ghaznaviden ihren Untergang. B. Gerichtsrath Kaninski über Niello-Arbeit. Das Nielliren ist seit alten Zeiten eine allgemein verbreitete Kunst gewesen und wurde nicht ausschliesslich in Tula geübt. Besonders erwähnt werden niellirte Portraitmedaillen, welche als Auszeichnung am Hut oder um den Hals im 16. Jahrhundert getragen wurden (Gnadenpfennige), sowie als Hauptkunstwerk der Niello-Arbeit der portative Altar romanischen Styls im Domschatz zu Paderborn. Der bedeutendste Niello-Künstler war Thomas Finiguerra. C. Der Vorsitzende über einen bei Mohilew 1873 gefundenen von Dr. Wankel untersuchten und von Dr. Alois Müller in Ollmütz entzifferten phönicischen Stein, welcher den Beweis eines Handelsweges vom schwarzen Meer nach der Ostsee liefert, was bisher nur vermuthet wurde. Der Text lautet: Denkstein des Baal, hier haben wir es eingemeisselt. D. Derselbe über Höhlenuntersuchungen. Die französischen Nachforschungen haben zwar mannigfaltigeres Resultat in Bezug auf Verschiedenartigkeit der Funde ergeben als die deutschen, doch seien die daran geknüpften Schlüsse mit grosser Vorsicht aufzunehmen. Thierzeichnungen auf Knochenstücken, welche man für antik hielt, sind nach einem illustrirten Werk von Spamer von spekulativen Personen angefertigt worden. Das Resultat der deutschen Nach-

forschung habe im Allgemeinen ergeben: Obere Schicht: Knochensplitter, Feuersteinstücke, Bronce- und Eisensachen, keine Reste vorweltlicher Thiere; Zwischenschicht aus Diluvial-Lehmboden bestehend; untere Schicht: Feuersteine und andere bearbeitete Steine, Knochenfragmente vorweltlicher Thiere, keine Metallsachen.

[Ebd. 32.]

Sitzung den 1. März. Mittheilung. Der Vorsitzende theilt mit, dass vom Magistrat ein Antwortschreiben eingegangen ist, welches die Aufbewahrung der Sammlung des A.-V. im städtischen Museum genehmigt. Referate. A. Lieut. v. Schack über Philarète Chasles' l'antiquitè nach einem Aufsatz im Magazin f. Lit. d. Auslandes. B. Der Vorsitzende über die Ausgrabungen in Olympia 1875/76 nach den Berichten von Curtius u. Adler. Photographien der gefundenen Kunstgegenstände liegen zur Ansicht aus. Hr. Borishoff zeigt eine Menge von Gold- u. Silbermünzen, darunter Bracteaten u. Ordensmünzen, deren genaue Beschreibung noch vorbehalten bleibt. Zum Schluss macht Lieutenant Schack noch auf die im Bericht über die Forschungen des Dr. Bujack in der Rastenburger Gegend erwähnten Baiten oder Baitschen aufmerksam, welches Wort eine Art von Grenzwachthaus an einem Strassenein gange in das Land gelegen bezeichnen soll. Es sei in Folge dessen die Vermuthung nahe, dass diese Grenzwachthäuser überall da gestanden haben, wo ein Ortsname heute noch mit dem Ausdruck „Baiten, Baitschen" oder mit ähnlich klingenden Worten zusammengesetzt sei. Der Name „Peitschendorf" kommt häufiger in der Provinz vor. [Elbinger Post 54.]

Alterthumsgesellschaft Prussia.

Sitzung den 19. Januar 1877. Archivrath Dr. Meckelburg las über „Hexenglauben und Hexenprozesse in Altpreussen". In der Absicht, der Versammlung die so interessanten als für die einschlägigen historischen Thatsachen belehrenden Akten eines noch unbekannten Hexenprozesses mitzutheilen, welcher im Jahre 1692 vor dem Stadtgericht zu Fischhausen geführt worden ist, griff er die psychologischen Momente voraus, welche die Erscheinung erklären und theilte aus der Geschichte der Hexenprozesse so viel mit, als zum Verständniss der sonderbaren, heute vergessenen Motive gehört, die in solchen Prozessen auftraten. Die Akten, welche das Verbrechen, das eine kopflose Justiz in der Verurtheilung der unglücklichen Clara Klein beging, der Nachwelt aufbehielten, boten zum Theil ungewöhnliche Details über die Verführung der Hexen durch den Teufel, über die Art des Teufelsbündnisses und die Wirksamkeit desselben dar, lauter Wahngebilde des rohesten Aberglaubens, den die armen Opfer schliesslich selbst bekannten, um der Pein zu entrinnen, zu der er sie verdammte und den die Justiz durch eine schmachvolle Sentenz zum Glauben erhob. Der Vortrag hob hervor, dass die Richter, ganz in der Weise der Inquisitoren, das blosse Bekenntniss vorgeblicher Unthaten als Grund des Verdammungsurtheils ein-

treten liessen und wiess auf Thomasius' Einfluss hin, der nach den Worten Friedrichs des Grossen es gewesen ist, welcher den alten Frauen die Wohlthat erwirkte, in Ruhe sterben zu können.

Darauf folgte ein Vortrag des Director Friederici „Archäologische Wahrnehmungen auf einer Reise in Neu-Vorpommern im Sommer 1876". In dem ersten Theile schilderte der Vortragende die Architektur Stralsunds und zwar den Stadttheil an der Seeseite, die Nicolai- und Marienkirche und das Rathhaus. Zu den Museen übergehend, verweilte er länger bei dem Stadtmuseum. Die Sammlung von Thongefässen aus heidnischer Zeit ist im Vergleich mit denen Altpreussens eine geringe, ebenso auch die der durchlochten Steingeräthe. Letzteres hat aber seinen natürlichen Grund, weil das vorwaltende Material dort nicht Geschiebe sind, sondern der Feuerstein, den man nicht durchlochte. Einen seltenen Schmuck besitzt das Stadtmuseum, der an den Reichthum des Kopenhagener Nordischen Museums erinnert. Es ist ein Halsschmuck von Gold, dessen Metallwerth allein 900 Thaler beträgt, aus einer Maximalplatte, 5 mittleren und mehreren kleineren Platten gebildet, die zum Theil mit Vogelköpfen geschmückt sind, welche der Vortragende für Sperber- oder Rabenköpfe hält. Der kostbare Schmuck ist erst nach der grossen Sturmfluth im Jahre 1873 auf der Insel Niddensee bei der Stadt Stralsund in einzelnen Theilen gefunden worden. — Aus seinen Anschauungen von der Insel Rügen berichtet der Vortragende nur von denjenigen, welche er auf der Halbinsel Jasmund gehabt, nämlich von dem sogen. Hertha-See mit der sogen. Hertha-Burg, von den geöffneten Kistengräbern, die den preussischen ganz ähnlich sind, und von einem ächten Opferstein, der auf der Feldmarke des Gutes Quolitz liegt, 8—10 Fuss lang, 6 Fuss breit ist, 6 Fuss aus dem Boden hervorragt und neben anderen Verzierungen auch eine einfache Rinne zeigt, nämlich nach der Morgenseite zu zwei neben einander liegende ringartige Vertiefungen. — Endlich gab der Vortragende noch das Bild eines Grabes, das sich auf der Feldmark des Guts Müggenholl in der Nähe von Franzburg, südlich von Stralsund befindet. Dasselbe erinnert an das Aeussere der dänischen Gräber, indem aus einem Kreise dichtgepflasterter kleiner Steinblöcke vier mächtig aufrechtstehende Granitblöcke säulenartig 10—15 Fuss emporragen und schief gestellt, sich gegenseitig unterstützen.

Zum Schluss legt der Vorsitzende Dr. Bujack einige werthvolle Geschenke und mehrere angekaufte kostbare Alterthümer vor. Besonders wurde durch Kauf die Sammlung von Steingeräthen bereichert, von denen die Prussia schon im April v. J. 215 Nummern besass. Die 13 angekauften Stücke sind sämmtlich geschliffen, zwei davon nicht einheimische, nämlich ein 18,5 ctm. langer Keil aus Kieselschiefer aus Eger in Böhmen und ein kleiner Keil aus Feuerstein aus Rügen. Von den drei übrigen Keilen sind zwei als altpreussische und mit keinem genaueren Fundort bezeichnet, nämlich ein breiter Keil und ein schmaler Meissel, beide aus Feuerstein. Der dritte bei Reuschwerder Kr. Neidenburg ausgepflügte Keil aus Feuerstein ist

$7_{,3}$ ctm. lang. Die übrigen zehn Geräthe (Beile) sind sämmtlich durchlocht, fünf derselben sind wieder nur als altpreussische bezeichnet. Auch ihr Gestein ist wegen einer starken Verwitterungsschicht nicht genauer zu bestimmen, eines hat die eleganteste Form der in Altpreussen gefundenen Steingeräthe mit einem Bahnende in Form eines Knaufs und mit einer bandartigen Umschleifung des oberen Randes des Bohrlochs, welche halbkreisförmig ist und nach der Seite des Bahnendes liegt. Die zweite Axt hat dieselbe bandartige Verzierung am Bohrlochrande, aber ein abgerundetes Bahnende und eine nicht geradlinige Schneide, sondern in concavem Bogen. Bei der dritten Axt ist die Verengung des Bohrlochs in der Mitte interessant; auch liegt das Bohrloch zwischen Bahnende und Schneide fast in der Mitte. Die vierte Axt aus Diorit-Schiefer (?) in Form eines Possekels hat ein sehr interessantes Bohrloch, dasselbe ist conisch, ausserdem findet sich in der Mitte der Bohrlochwandung eine ringförmige Vertiefung. Das fünfte Beil ist aus Porphyr (?), ist wahrscheinlich ein Doppelbeil gewesen, aber nicht sicher zu bestimmen, da das Ende der einen Hälfte beschädigt ist. Die anderen fünf durchlochten Beile sind: 1) aus Basalt (?), gefunden bei Warniken, Kr. Fischhausen, Bahnende rechteckig, aber mit abgerundeten Kanten; 2) aus Porphyr (?), gefunden bei Starkenberg bei Lindenau, Kr. Wehlau; 3) aus Diorit-Porphyr mit Hornblende, gefunden bei Wehlau; 4) aus Syenit, gefunden bei Arys, Kr. Johannisburg, Bohrloch konisch; 5) aus Diorit-Porphyr mit Albit, gefunden bei Arys, Kr. Johannisburg. — Geschenkt: von Realschullehrer Berent in Tilsit eine durchlochte Axt aus Diorit mit einer abgeschlagenen Schneide, gefunden bei Kaukehmen, Kr. Niederung.

Zur Sammlung von Bronzen schenkte cand. med. Hennig zwei Ringe, wahrscheinlich für den Enkel oder für den Oberarm, gefunden in einer Urne zu Alknicken bei Pobethen, Kr. Fischhausen. Es sind bronzene Hohlringe, die einen lichten Kreis umschliessen, dessen Durchmesser 9 ctm. beträgt. Sie sind als Halbringe gegossen, deren hohler Raum eine Tiefe von $1_{,6}$ cmt. hat, und deren Gussstärke 4 mm., mit Ausschluss der beiden Enden, welche $1_{,6}$ cmt. Länge haben, beträgt. In der genannten Länge von $1_{,6}$ cmt. können die Enden der Halbringe zusammengeschoben werden, indem der eine an der äusseren Wandung, der andere an der inneren Wandung 2 mm. verliert. In diese über einander zu schiebenden Enden ist aber noch zum Durchziehen eines Stiftes ein 2 mm. starkes kreisförmiges Loch hergestellt, damit ein durchgezogener Stift die beiden Halbringe sicher zusammenhält. — Geschenkt von Lieutenant Dreyer ein bronzener Fingerreif, gefunden von dem Geber selbst in einer Urne auf dem Wege zwischen Neukuhren und Tikrehnen. — Gekauft wurde ein bronzener Halsring, gef. am Spirdingsee; er hat die Form eines offenen Ringes mit sich verjüngenden Enden; ferner als auf der kurischen Nehrung gefunden folgende bronzene Alterthümer: 4 hufeisenförmige und ein kreisförmiger Gewandhalter, 4 Fingerringe aus Bronzedraht in Spiralform, eine kl. röm. Haarnadel, 1 Schnalle, ein Haken zur Haltung eines Amulettes, wie z. B. eines Eberzahns, 1 bronzener Sporn.

Zur Sammlung von Waffen neuerer Zeit wurde geschenkt von Uhrmacher Wichert ein schön erhaltener Radsporn mit sehr langem Halse und hohem Hackenstück aus Eisen aus dem 15. Jahrhundert, gefunden an einem Skelett in einem Holzsarge auf dem hiesigen Domplatz beim Aufgraben der Röhren. — Ferner geschenkt von Kaufmann Liedemann eine Hellebardenspitze aus dem 17. Jahrhundert, im Pregel ausgebaggert. — Gekauft wurde ein Visier eines Helms aus dem 16. Jahrh., gef. bei Bartenstein, ein Danziger Haken, 1 Sponton des Regiments v. Finkenstein.

Zur Sammlung von Geräthen neuerer Zeit schenkte Kaufmann Liedemann einen Medizin-Löffel aus Knochen. Auf der äusseren Seite der Laffe ist eine Frau mit einer Medizinflasche und einem Medizinglas auf einem Teller dargestellt. Darunter liest man:

Gott lieben mach't selig und das Wein trinken macht frelig.

In der Höhlung der Laffe steht:

Was ich lieb, das lieb ich treu,
nicht mit falschheit und schmeichlerey.

Zur Münzsammlung schenkten Rittergutsbesitzer Döhring in Rohden einen Elbinger und Thorner Bracteat, Gymnasiast Wolfheim eine Denkmünze auf August den Starken als Vikarius des Deutschen Reichs im Jahre 1711. — Gekauft wurden eine Denkmünze auf die Huldigung in Preussen im Jahre 1663, auf die Erbauung der Französischen Kirche in Königsberg i. J. 1733, auf die Huldigung in Warschau i. J. 1796 und den Einzug in Paris vom 30. Mai 1814.

Zur Sammlung von Urkunden schenkte stud. jur. Troje folgende Ordensurkunden auf Pergament mit Siegel: die Verschreibung 1) für fünf Stammpreussen über zwei Haken zu Wodunythen, dat. 1537; 2) über eine halbe Hufe Uebermaass an Stintel Wodunythen, dat. 1418 Sonntag Judica; 3) über eine halbe Hufe Uebermaass an Wayke in Wodunythen, dat. 1418; 4) über den Krug und 11 Hufen zu Condein, dat. Königsberg, d. 20. Okt. 1570.

Als neues Mitglied trat dem Verein bei: Buchdrukereibesitzer Krauseneck in Gumbinnen. [Ostpr. Ztg. 1877. No. 45. (Beil.)]

Sitzung den 23. Februar 1877. Den Vortrag „Die Unterwerfung des Bartener Gaues" hielt Dr. Bujack.

An des Chronisten Peter Dusburg (ca. 1326) Bemerkung anknüpfend, dass der Bartener Gau in heidnischer Zeit 2000 Reiter und viele Tausend Krieger ins Feld stellen konnte, beginnt der Vortragende mit der Erörterung, welche Bestimmungen über das Bartener Land erhalten sind. Es zerfiel in Gross- und Klein- oder Plika-Barten. Dieses ist das vom Orden früher eroberte, zwischen Bischofstein und Heilsberg um Bleichbart gelegene Gebiet, jenes, ca. 40 Quadratmeilen umfassend, ein Landstrich, in dem die Städte Bartenstein, Schippenbeil, Gerdauen, Barten, Drengfurt, Rastenburg, Rössel und der für die Landwirthschaft ergiebigste Boden Ostpreussens sich befindet. Der Umstand, dass um das Jahr 1326 der Ordensmarschall in der

Commende Königsberg, der Comthur von Brandenburg und der Comthur von Balga die Grenzen für ihre Amtsbezirke urkundlich in dem Haupttheil des Gr. Bartener Landes feststellen, nachdem zum Bisthum Ermland schon 1243 der südöstlichste Strich des Bartener Landes abgenommen war, hat eine Orientirung über das Gebiet von Gr. Barten möglich gemacht. Es ist der Kreis Rastenburg ganz, die Kreise Friedland und Gerdauen zum grösseren Theil und Kreis Rössel zu einem Theil im Gr. Bartener Lande enthalten, während Plika oder Kl. Barten einen Theil des Kreises Heilsberg erfüllt. Die historischen Nachrichten, wie die noch vorhandenen Heidenschanzen und Heidengräber stellen es ausser Frage, dass dieser Gau ein reich bevölkerter gewesen ist. Freilich machte ihn der Orden nach der zweiten Unterwerfung zu einem verödeten Gebiet und hatte ihn durch deutsche Ansiedler wieder bevölkern lassen. Vor Balga kämpften die Bartener von 1239—1241, als dort die Ordensritter sich festgesetzt hatten, mit anderen preussischen Stämmen vereint und hatten nach ihrer Unterwerfung und Taufe ein erträgliches Schicksal. Drei Burgen aus Erdwällen mit Pallisaden wurden im Gr. Bartener Lande von den Rittern hergestellt, im Westen in Bartenstein, in der Mitte in Wiesenburg oder Walewona an der Guber (bei Unter-Plehnen) und im Südosten in Rössel. Bei der grossen Empörung im Jahre 1260 stehen die Bartener in der grossen Mehrzahl gegen den Orden auf, so kämpfen sie für das Heidenthum und die Befreiung mit in der Schlacht bei Pokarben in Natangen 1261, von den treu gebliebenen Bartenern macht der Ordenschronist besonders Girdaw (von ihm Gerdauen) namhaft, der seine Heimath verlassen muss und nach Königsberg entflieht. Auch eine Ordensbesatzung in Weistotepil an der Guber (vielleicht auf dem Wallberg bei Prandtlack) verbrennt die Burg, nachdem sie einen Tag gegen die heidnischen Preussen behauptet war und sucht in der Flucht ihr Heil. Ein Gleiches thut die Ordensmannschaft in Rössel nach längerem Widerstand und rettet sich auf dem Wege durch die Wildniss nach Masovien. Denselben suchen auch die Ordensritter mit ihren Mannschaften auf, welche sich drei Jahre, von 1260 bis 1263, in Walewona oder Wiesenburg (Unter-Plehnen) hinter den von der Guber gefüllten Gräben vertheidigt hatten und schlagen sich auch noch glücklich durch, wenn ihnen auch der Bartener Heerführer Diwan, seinen Mannschaften vorauseilend, mit 13 schnellen Reitern noch bis in die Wildniss nachsetzt. Am längsten wehrte sich die Besatzung in Bartenstein, nämlich bis ins Jahr 1264. Die Details der Belagerung, wie die List, mit der die Ordensmannschaften entweichen, wurden ausführlich gegeben, die Zweikämpfe, die Hinrichtung der preussischen Geiseln, die Erbeutung eines heidnischen Weihkessels und die Theilung der Christen in zwei Heerschaaren, von denen die eine glücklich nach Königsberg, die andere nach Elbing entkommt, weil ein in Bartenstein zurückgelassener alter Ordensbruder zu den Gebetzeiten die Betglocke zieht und sich die Heiden dadurch täuschen lassen. Barten war von der Ordensherrschaft befreit und jetzt macht sich dieser Stamm unter Diwans Führung nach den westlichen Gauen auf, wo es noch Ordensschlösser giebt. Nach

Pogesanien und nach dem Culmer Lande dringen die Bartener vor, bis vor Kowalewo (Schönsee), wo ein Geschoss, von einer Balliste geworfen, Diwan tödtlich verwundet. Mit dem Tode dieses Stammgenossen, der den ehrenden Beinamen des Bären trug, hört denn auch Bartens Freiheit auf, 1273 unterwirft sich der Gau und mit grosser Härte straft der Orden, die Bartener werden zum grössten Theil nach Pogesanien verpflanzt. Aber auch hier hält die männliche Bevölkerung der mit Gewalt fortgeführten nicht Ruhe, sie entfliehen nach Litthauen, in die Gegend von Grodno. Als aber von dem Orden 1284 in dies Gebiet ein Einfall gemacht wird, treten die bisher dem Orden feindlichen Bartener zu ihrem alten Gegner über und leisten ihm Beistand gegen die Litthauer, da sie zu ihren Familien nach Pogesanien zurückkehren wollen und Straflosigkeit für ihre Hilfe zugesichert erhalten. Aber zum zweiten Male in Pogesanien angesiedelt, sinnen sie schon 1286 wieder auf Verrath, indem sie einem Fürsten aus Rügen die Herrschaft in Preussen verschaffen wollen. Doch dieser Verrath wird bei Erbauung von Ragnit von den Ordensrittern erkundet und hat nur für die Verschworenen schlimme Folgen. Der Vortragende behandelt dann die verschiedene Behandlung, welche die Ordensritter den im Jahre 1241 und 1273 unterworfenen Preussen zu Theil werden lassen und geht zur Vertheilung des Gebiets von Gross Barten in die vorher angegebenen Comthurei- und Bisthumsbezirke über, um die einzelnen Ordensburgen näher zu beschreiben, von denen deutsches Wesen und deutsche Kultur gepflegt und später gegen die Einfälle der Litthauer geschützt wurde. Sämmtliche Bauten stammen erst aus dem 14. Jahrhundert. Von der Pflege Gerdauen im Marschallsamt Königsberg sind heute keine Schlossräume mehr vorhanden, in der Komthurei Brandenburg erinnert nur noch der wüste Schlossberg neben der Stadt Bartenstein an die Stätte der einstigen Ordensburg, desgleichen in Leunenburg, nicht so in Barten, wo der östliche Flügel in den Kellerräumen und im Erdgeschoss noch die alten Gewölbe hat, sonst aber die Umschliessungsmauern mit Ausnahme der Südseite noch vorhanden sind. Weil dies Schloss bisher noch nicht beschrieben war, verweilte der Vortragende bei demselben ausführlich und besprach an demselben die Einrichtung der Ordensschlösser. Aus der Komthurei Balga erfolgte eine Beschreibung der Ordensschlösser Rastenburg und Bäslack, welches letztere in eine Kirche umgewandelt ist; aus dem Bisthum Ermland gab der Vortragende die Schilderung des Schlosses von Rössel theils nach eigener Anschauung, theils nach v. Quast's Arbeiten in den preussischen Provinzialblättern und den „Denkmalen der Baukunst in Preussen".

Von eingegangenen Geschenken wurden vorgelegt: Von Inspector Rosse zu Laxdoyen, Kr. Rastenburg: Eine Bronze-Münze der römischen Kaiserin Faustina senior, der Gemahlin des Kaisers Antoninus pius, gefunden am oben angegebenen Orte; ferner von Pfarrer Stoboy in Kreuzburg: zwei preussische solidi aus dem 17. Jahrhundert und wahrscheinlich ein jeton, gefunden vor mehreren Jahren bei dem Bau des Pfarrhauses daselbst, ferner eine Verschreibung über einen Krug und zwei Haken

in Lipenick v. Jahre 1480 und eine Verschreibung über drei Haken zu Lipenick vom Jahre 1551, 20. August; von Rentier Scharlok in Graudenz: zwei Modelle zu einer „Bandweb" und einer „Strangdreh", angefertigt von D. Baum zu Pastwicko bei Graudenz. Zu der ausführlichen Beschreibung, die das Geschenk begleitete, wird hinzugefügt, dass genannte Geräthe in Hinter-Pommern und Westpreussen vor mehreren Jahrzehnten fast in jedem Haushalt zu finden waren. „Die Bandweb" ist auch in Ostpreussen bekannt, nicht aber das letzte Geräth.

Als durch Tausch eingegangene Hefte wurden die neuesten Nummern der „Magdeburger Geschichtsblätter" und des „Lausitzer Magazins" vorgelegt, auch die letzten neun Jahresberichte des Peabody-Museums in Cambridge in den vereinigten Staaten, welche der amerikanische Archäolog und Ethnolog Putnam zum Austausch gegen die Prussia-Publikation „die Preussischen Steingeräthe" eingesandt hatte.

Ferner machte der Vorsitzende noch Mittheilung von einem Funde von vierzehn antiken silbernen Münzen bei Graudenz, welche von Professor Nesselmann in folgender Weise bestimmt sind: eine wahrscheinlich aus Byzantium mit quadratum incusum, sechs aus der Zeit der römischen Republik: 1) Q. Lutatius Cerco, Questor um 254 v. Chr., 2) Gens Cornelia aus Sulla's Zeit, von Faustus, zu Ehren des Pompejus geschlagen, 3) M. Antonius Triumvir, 4) derselbe, anderes Gepräge, 5) Sextus Pompejus. S. Faustulus, 37 v. Chr., 6) eine vorläufig noch nicht bestimmbare Konsularmünze. Dann sieben Denare aus der römischen Kaiserzeit: 1) Trajanus, 2) Sabina, die Gemahlin des Kaisers Hadrian, 3) Antoninus pius, 4) Faustina, die Gemahlin des Antoninus pius, 5) Aurelius Caesar, d. i. M. Aurelius vor seiner Thronbesteigung, 6) Caracalla (unter dem Namen Antoninus pius), 7) Gratianus, Rev. Virtus Romanorum. Die 15. silberne Münze ist keine antike und hat ein unbekanntes Gepräge.

Die neu angemeldeten Mitglieder sind: Graf zu Dohna-Schlodien, Buchhändler Hausbrand, Regierungsgeometer Haupt, Dr. phil. Jentzsch, Provinzialschulrath Kruse, Professor Kupffer, Major Schröder, Rittergutsbesitzer Tischler auf Losgehnen, Rittmeister von Uslar und Rittergutsbesitzer Werner auf Wangotten.

[Ebd. No.63 (Beil.)]

Mittheilungen und Anhang.

Zwei den preussischen Geschichtsschreiber Lucas David betreffende Briefe.

Mitgetheilt von Prof. **Carl Lohmeyer.**

Als ich für die von der Münchener historischen Kommission herausgegebene „Allgemeine Deutsche Biographie" die Lebensbeschreibung des Lucas David abzufassen hatte, theilte mir Herr Domvikar Dr. Wölky aus dem bischöflichen Archiv zu Frauenburg die nachstehenden zwei Briefe mit, die bisher nicht weiter bekannt waren als durch die kurze Notiz, welche Töppen in dem Programm des Gymnasiums zu Hohenstein vom Jahre 1865 S. 22 von ihnen giebt. Dieselben befinden sich, wie Herr Dr. Wölky schreibt, abschriftlich „in einem Convolut Brunsbergensia, das ursprünglich im Stadtarchiv zu Braunsberg gelegen hat und durch einen, wer weiss welchen, Zufall nach Frauenburg gekommen ist."

Zur sachlichen Erklärung diene Folgendes. Die beiden in den Briefen erwähnten und noch heute bei der leipziger Universität bestehenden Stipendien für Studierende aus der Provinz Preussen sind gestiftet: das eine im Jahre 1498 von dem aus Braunsberg stammenden Magister und ermländischen Domherrn Thomas Werner, das andere wenige Jahre später von einem Allensteiner Namens Knolleisen, einem Doctor theologiae, der sich gleichfalls zu Leipzig seine akademische Würde erworben hatte. Schon zwischen 1520 und 1530 hatte der leipziger Rath den braunsberger gebeten den beiden Allensteinern Lucas David und Johann Hauenschilt das erstere Stipendium zuzuweisen.[1]) Vielleicht war es eine, wenn auch verspätete, Folge dieser Verwendung, dass Lucas David, wie aus seinem eigenen Schreiben hervorgeht, wenigstens im Jahre 1532 den Genuss des Wernerschen Stipendiums gehabt hat. Ob die neue Fürsprache von Rektor und Koncil der leipziger Universität beim ermländischen Bischof Moritz Ferber um Verlängerung der Unterstützung Erfolg gehabt

[1]) Siehe Lilienthal in Pr. Prov.-Bl. 1842. I, S. 520.

hat, lässt sich nicht sagen. Wenn aber später Lucas David selbst von dem Vermögen, welches er durch seine Frau, eine reiche Wittwe aus Leipzig, erheiratet hatte, ein nicht unbedeutendes Stipendium an der dortigen Universität für studierende Landsleute stiftete, so dürfen wir vielleicht diese Handlung als einen Ausfluss seiner Dankbarkeit für den Genuss ähnlicher Wolthaten betrachten. — Von L. Davids Zögling, dem gleichnamigen Bruderssohne des oben genannten Bischofs, dessen er in seinem eigenen Briefe gedenkt, schreibt mir Herr Dr. Wölky: „Er wurde später Domherr in Frauenburg und starb sehr jung, 30 Jahre alt. Der ehedem in unserem Dome vorhandene, nunmehr daraus entfernte Leichenstein hatte nach meiner Copie die Inschrift: Obdormivit in Christo venera(bilis) d(ominus) Mavricivs Ferber cano(nicus) Warmien(sis) anno M. D. XLVI die XIII April. Aetatis suae XXX.“ Der, wie es scheint, nicht zu besonderen Hoffnungen berechtigende junge Mann war also, als er sich mit Lucas David in Leipzig befand, 17 Jahre alt.

Da die Briefe nur in Abschrift vorhanden sind, so habe ich mich umsomehr für befugt gehalten wenigstens die Anfangsbuchstaben der Worte und die Interpunktion unserer heutigen Schreibweise entsprechend anzusetzen. Ohne Aenderung der Satzzeichen würde vollends L. Davids eigener Brief, der schon ganz denselben erschrecklichen Stil zeigt, wie er aus dem Deutsch seiner Preussischen Chronik bekannt genug ist, fast unverständlich bleiben.

Reverendissimo in Christo patri ac domino domino Mauricio Warmiensis ecclesie Episcopo etc. domino suo clementissimo.

S. D. Nisi jamdudum nobis Amplitudo tua, Amplissime Pater, multorum tum literis tum sermonibus innotuisset, vereremur ne non iis nostris literis quibus Amplitudini tue alios commendare paramus turpiter daremus, idque non immerito, vt qui sanctissimarum tuarum occupacionum non habentes racionem ocium tuum sacris studiis dicatum intempestiue interturbamus. Sed quia ea tua est humanitas, vt vel parum in tempore facta equi bonique consulas, ea paciencia vt tolleres, is denique candor vt in optimam partem accipias ac interpreteris: ideoque facile fecimus vt Lucas Dauid et Joannes Hauenschilt, alter bonarum arcium magister, alter earundem studiosus literas ad tuam Ampl. commendaticias, quas hac sola condicione si meriti essent exoptarunt, a nobis cum gracia impetrarent et obtinerent. Vtrumque itaque A. t., Reuerende Presull, in hoc commendamus, vt Ampl. tue opera, ope ac studio stipendium Braunszbergense, quo iam annum communiter vtuntur fruunturque, deinceps porrogetur *(sic!)*. Honestum hoc erit cumprimis et tua A. maxime dignum, vt qui hic Episcopi munere vere fungaris, vtile quoque vt qui sic doctos homines, tue aliquando reipublice futuros vsui, ad te pelliceres, ad hec et facile vt qui Braunszbergensibus vt tuo jurisdiccioni subiectos (!) imperare quo faciant possis. Vterque vel in longissimum tempus stipendijs ali est dignus: Lucas sic satis feliciter

iam aliquot annis in hoc gymnasio bonis literis ac philosophie studijs dedit operam promotusque, vt per laudatissimum arcium professorum ordinem bonarum arcium magister publice declarari meruerit, in qua professione sic versatur hactenus, vt senes omnes valde ament, iuvenes tum obseruent tum venerentur; Joannes preterquam quod impense literas et diligit et colit, ea est morum facilitate, vt nulli cum os *(sic!)* facile ledat, sed benefaciat et obsequatur omnibus, ad hec fide et taciturnitate sit spectabilis, nulli non sit charus, hincque est quod omnes omnium ordinum primi, vt sunt optimi maximique, huius ministerio certatim vti gaudent. Velit ergo Ampl. tua, Amplissime Pater, quod in presencia eciam atque eciam rogamus, non tam nostris precibus quam horum juuenum studio ac virtutibus tribuere. Quodsi factura est Amplitudo tua, vti nos bona habet spes, futurum est vt premium ex deo, ab hominibus laudem sperare queas, nos vero vna cum juuenibus tametsi iam ante Amplitudini tue deiunctos (!) ita hoc beneficio obstringes, vt tuam auctoritatem nulla in re sine feda fame nostre ac nominis nota subterfugere queamus. Bene valeat Amplitudo tua.

Lypsie die Veneris post Jubilate Anno M. D. xxxiij [9. Mai 1533].

A. T.

Rector et Concilium Vniversitatis Lypsick.

Reverendissimo in Christo patri ac domino domino Mauricio Vuarmiensis ecclesie Episcopo, domino ac patrono mihi colendissimo,

Quamquam existimaram, Reuerende in Christo Pater, non esse cur vererer, vt, quoniam ita forte cecidit, vt tua Celsitudo nos studiaque nostra facile juuare possit, id ne, si a tua prestancia literis impetrare contendissem, aut nature mee malignitati atque impudencie tribueretur, aut nullum apud tuam humanitatem supplici precibusque meis locum esse relictum putarem, committere tamen nolui, vt vel cupide quicquam, vel temere a me factum esse quisquam reprehendere possit. Nam vt de tua humanitate tuaque voluntate non dubitarem omniaque mihi meliora pollicerer, facit excellens tuum ingenium summaque ac prestans erudicio, que, si verum est quod vbique fere tradidit Cicero, eos inquam si inter se qui ijsdem tenentur studijs ita conciliat, vt absentes eciam et quos nunquam viderimus amemus atque adeo mortuos propter virtutem admiremur atque suspiciamus: ego de eius animo quid sentirem, qui, amplissimi collegii voluntatem ac in me adiuuando et ornando liberalitatem secutus, charissimum sibi ex fratre nepotem mihi fideique mee commisit? Atque his ego omnibus adduci tamen non potui, vt tue Celsitudini supplicacione aliqua molestus essem. Sed cum mihi tue paternitatis nomine Mauricius sex aureos Rhenanos dono obtulisset, sensi eo in statu res meas esse, vt sine nephario scelere tacere non possem, ac nisi per literas tue liberalitati gracias egissem, in grauissimam apud tuam Celsitudinem ingratitudinis suspicionem venturum. Quare ego quam-

maximas eximie tue in me liberalitati, Presul Religiose, pro isto sex aureorum dono gracias ago. Sed cum stulti sit plane sibimetipsi deesse ac, commode suis racionibus cum preesse possit, occasionem datam et oblatam nolle agnoscere, malui hanc in partem peccare atque verecundiam breui nocituram deponere quam frustra de hinc amissam querere. Ac quidem ingenua cum sit hominis ei cui multum debeas plura debere velle, tua me, Pater Venerande, liberalitas (vt redeam quo primo intenderam), tua inquam humanitas facit, vt, cum vita, mee raciones meaque studia, fortuna resque familiaris tenuior eo redegerit, meam apud tuam humanitatem inopiam ac miseriam deplorare ac, cum facilem me adiuuandi viam videam, eam tue humanitati, nisi magnum studiorum atque salutis discrimen subire velim, indicare audeam. Braunszbergenses, Presul Beatissime, id ex testamento D. Vuerneri sunt consecuti, vt senatus Lypsensis vni, quem Braunszbergenses excolendi jngenij gracia huc ablegauerint, annis singulis triginta florenos vel, si duos illi miserint, in vnumquemque fl. 15 numerare cogatur. In id cum biennium nemo a discessu Bartholomei Danckwarts successisset, impetratum est tandem per Ambrosium scribam eorum, vt id mihi vna cum Johanne Hauenschilth ad illud Allensteniense accederet. Verum illi in vnius tantum anni spacium id nobis adiecerunt neque, diucius vt frueremur, se decernere posse aiebant, quod breui sperarent fore vt sue ciuitatis aliquis existeret, qui id beneficii in se conferre velit. Sed tamen illi, cum iam a Michaelis vsque vacet, miserunt neminem neque missuros quemquam opinor. Quare ego tuam paternitatem eciam atque eciam rogo, vt eo se demittere velit atque cum Braunszbergensibus agere, vt nobis stipendium illud decernatur, quo commodius in studia incumbere possumus. Ego certe quod ad me attinet curabo sedulo, ne tuam Celsitudinem beneuolencie atque beneficii peniteat, Joannes quoque (vt spero) suo functurus est officio. Sed ego anxie nimis ac pluribus quam constitueram hanc apud tuam Celsitudinem causam ago, quod profecto non dubito, quin tua paternitas necessitati, que aliquando eciam mutos loqui coegit, tribuet. De Mauricio autem video nimis quam vellem id quod tua prestancia scripsit verum esse, illum in grammaticis parum vel nihil institutum esse. Deinde oro, eum vt hortetur tua Celsitudo ad studia gnauiter capessenda atque eciam obiurget, nonnihil vt arcius ac diligencius ad hoc studiorum fundamenta incumbat et nature ac ingenij tarditatem summa diligencia superare studeat. Nam ego meo nunquam deero officio. Tuam vero excellentem atque prestantem humanitatem deus optimus maximusque diu conseruet incolumem. Data Sexto Id. Mai [10. Mai] Anno 15. 3. 3.

Reuerende tue paternitati

deditissimus Lucas Dauid M.

Nachrichten.*)

Elbing, 24. Juli 1876. Unser städt. Museum hat in kurzer Zeit recht werthvollen Zuwachs erhalten. In dem alterthümlichen Bollwerkskruge der Elbingmündung wurden durch einen Kunstfreund zwei Gemälde entdeckt, welche Originalstücke aus der Schule Lucas Cranachs sind und die Jahreszahl 1596 tragen. Es sind zwei Frauengestalten auf Holz gemalt. Beide Gegenstände wurden dem Eigenthümer abgekauft, neu restaurirt und dem städtischen Museum einverleibt. Ebenso sind auch 9 andere Bilder nunmehr restaurirt und als historische Denkmale in den Räumen des Rathhauses zur Aufstellung gekommen. Die Gemälde stellen die polnischen Könige von Wladislaw IV. (1633) bis Stanislaw Poniatowski (1772) in Lebensgrösse dar.
Neue Westpr. Mitthlgn. v. 26. Juli 1876. Nr. 87.

Elbing, 16. Nov. 1876. **Elbinger Chronik von Christ. Falconius.** Bekanntlich ist kürzlich die einzig vorhandene, oft citirte Chronik der Stadt Elbing von Chr. Falk (Falconius) in der Uphagen'schen Bibliothek in Danzig vorgefunden worden, ebenso der Lobspruch desselben Verfassers auf die Stadt Elbing und dessen „Fragmente." Die Schriften stammen aus dem 16. Jahrhundert und hat Herr Gymnasial-Director Töppen in Marienwerder die Herausgabe derselben übernommen, sobald die Druckkosten durch Subscription oder auf andere Weise gedeckt erscheinen. Es hat sich nun allerdings der hiesige Alterthums-Verein bereit erklärt, eine Beihilfe zu den erforderlichen Kosten, welche die Summe von 900 Mark nicht weit übersteigen dürften, zu geben, auch sind bereits 152 Subscribenten in einer von Dr. Anger in Circulation gesetzten Liste verzeichnet, doch reicht dies zusammen noch nicht aus, die Herausgabe des für Elbing's Vorgeschichte so bedeutsamen Werkes zu ermöglichen. Wir machen daher unsere Leser gerne darauf aufmerksam, dass alle diejenigen, denen die erwähnte Subscriptionsliste nicht zugehen sollte, bei Herrn Dr. Anger, wohnhaft im Neumann-Hartmann'schen Hause am alten Markte, das Werk bestellen können. Gleichzeitig bemerken wir, dass seiner Zeit bei der Subscription auf „Fuchs Geschichte von Elbing 420 Subscribenten sich gefunden hatten, von welchen einzelne mehrere Exemplare bestellten. [Altpr. Ztg. 1876, No. 268.]

Periodische Literatur 1876/77.

Dr. Kolberg, Wulfstans Seekurs für d. Fahrten von Schleswig nach **Truso.** [Zeitschr. f. d. Gesch. u. Altthskde. Ermlds. Jahrg. 1875 u. 76. Bd. 6. Hft. 1/2. S. 1—75.]
Ders. Nachtrag üb. die **Damerauen.** [Ebd. S. 75—80.]
Friederici, Archäolog. Wahrnehmgn. auf e. Reise in Neu-Vorpomm. im Somm. 1876. [Ostpr. Z. 1877. Beil. zu 43. 44.]
Töppen, Mitthlgn. üb. einige alte **Burgwälle** in d. Umggd. v. Mewe. (Schlossberge bei Liebenau, Garz, Schwedenschanzen bei Stocksmühle, Borkau). [Neue Westpr. Mitthlgn. 1877. 77 (Beil.) 81. 84 (Beil.)]
Gesichtsurne von Dirschau. Abbildg. [Schlesiens Vorzeit in Bild u. Schrift. 1875. S. 50.]
R. Bauer, Deich-Inspector, **Zantir.** [Werder Ztg. 1877. 14—17.]
M. Perlbach, Deutsch-Ordens Necrologe. [Forschgn. z. dtsch. Gesch. 17. Bd. 2. Hft. S. 357—371.]
Dr. Franz **Schultz,** socialist. Bestrebungen in **Preussen** währd. d. 14. Jahrh. [Danz. Ztg. 1877. 10159.]
Zur neuest. Lit. **Liv- u. Estlands.** [Magaz. f. d. Lit. d. Auslands. 1877. 13.]
N—s. Aus d. **Prov. Preussen.** Wahlbewegung, Theater. [Im neu. Reich. 1876. 41.] Nothstand. Theater [1877. 2.] Wahlen. Theilg. [8.] Joh. Jacoby; Phillips † [16.]
A. Harnoch, Pfarr. in Osterode beabs. e. Statistik der **Kirche v. Ost- u. Westpreussen** hrszugeb., die zugl. e. Stück preuss. Kirchengesch. wd. soll. Zu dies. Zweck hat er Fragebogen zur Ausfüllung den Geistlichen zugeh. lass. etc. [Evang. Gemdebl. 1877. 12.]

---

*) Wegen Mangel an geeignetem Raume bisher zurückgelegt. R.

Die Kasernirgsfrage in d. Prov. **Preuss.** [Kbg. Hartg. Ztg. 1877. 124 (M.) 125 (M.)]
Bericht üb. d. seither. Thätigkeit des Fischerei-Vereins f. d. Prov. **Preussen** auf d. Gebiete d. künstl. Fischzucht (vom Secret. d. Vereins Reg.-Assess. Schulze erstatt. in d. Generalvsmlg. v. 20. Dec. 1876. [Land- u. forstw. Z. 1877. 16.]
Fr. **Kauer** (Marienburg), Beitrag z. Taubstumm.-Bildgswes. in d. Prov. **Preuss.** [Danz. Ztg. 1877. 10223.]
Vgl. Ueb. d. topogr. Karte v. **Preussen** hrsg. v. d. Kartogr. Abtheil. d. Königl. Pr. Landesaufnahme. [Petermann's Mitthlgn. 23. Bd. IV. Hft. S. 132.]
Die Neubauten d. Kgl. **Ostbahn.** (Fertigstellg. der Linie Wangerin-Konitz.) [Ostpr. Z. 1877. 63. Danz. Z. 10245. (Insterb.-Prosken) [Danz. Z. 10289.]
R. **Bauer,** Nachrichten üb. **Deichbrüche** (chron. zsgestellt.) [Werder-Z. 1877. 11—13.]
K. Die Eisgangsgefahren d. unt. **Weichsel-Niederungen.** [Danz. Z. 10305. 10307.] Die unteren Weichsel-Niederungen (m. Karte.) [Deutsche geogr. Blätter hrsg. v. d. geogr. Ges. in Bremen 1877. S. 38—42.] **Fritz Wernick,** Die Ueberschwemmgn. in den Weichsel-Niederungen. [Daheim 1877. 21.] — t — Zur Weichsel-Nogat-Regulirg. [Danz. Z. 10345.] **Hausburg,** Das Weichsel-Delta u. d. Nogat-Uebschwmmgn Vortr. [Elb. Post 1877. 71—73.] Die Nogat u. ihre Gesch. Elbing im Febr. 1877. [Kbg. Hartg. Z. 43 (M.) 44 (M.)] Kr. Ein **Nogat**-Durchbruch i. Frühj. 1839 (V.-Z.) [Altpr. Z. 1877. 30.] Die Vermachungsarbeit. b. d. Dammdurchbruch b. Fischerskampe (m. Zeichg.) [Ebd. 30.] Zwei Prologe. Prol. z. d. Aufführg. f. d. Uebschwemmt. am 3. Febr. 1877 ged. v. H. **Nitschmann.** — Zu Gunst. d. Weichs.- u Nogat-Uebschwemmt. (gesproch. z. Leipz. u. Osterode) Felix **Dahn.** [Ebd. 33.] R. Die Ursachen d. Dammdchbrchs. b. Fischerskampe u. deren Abstellg. [Danz. Z. 10163.]
Zur **Theilung** d. Prov. Preuss. [Danz. Z. 1877. 10183.] Die Grenze zwisch. d. neu. Ost- u. Westpr. (Von e. Ostpr.) [10195.] Der Gestzentwurf betr. d. Theilg. d. Prov. Pr. [10196.] D. Die Theilg. d. Prov. Preuss. I—III. [10204—6.] Die Theilgsfrage. [Kbg. Hartg. Z. 32 (M.)] Die Theilg. d. Provinzialkirche d. Prov. Pr. [Ev. Gmdbl. 1877. 79.]
O. **S(chade) Ostpreussisch** pêde gotisch paida [Wissenschftl. Mon.-Blätt. 1877. Nr. 4. S. 56—64.]
Die Landescultur in **Westpr.** i. J. 1876. I—III. [Danz. Z. 1877. 10323. 25. 27.]
R. S. Bestrebungen auf dem Gebiete d. Alterthskde d. Prov. **Westpr.** [Ebd. 10163.]
Hugo Weber (Weimar) rec. Adalb. Bezzenberger, **litau.** u. lett. Drucke d. 16. Jahrh. II—IV. Gött. 1875. [Jen. Lit.-Z. 1877. Nr. 10. S. 158—160.]
Prof. Dr. Fr. **Hipler,** Christl. Lehre u. Erziehg. im **Ermld.** u. im preuss. Ordensstaate währd. d. Mittelalt. [Ztschr. f. d. Gesch. u. Altthskde Ermlds. Jahrg. 1875 u. 76. Bd. VI. Hft. 1/2. S. 81—183.] Generalvikar Dr. A. **Thiel,** Wehrvfassg. u. Wehrvhltnisse d. alt. Ermld. Musterungs-Ordnung u. Musterzettel desselb. v. J. 1587. [Ebd. 184—227.]
Fr. Sch(ultz) **Althausen.** [Danz. Z. 1876. Nr. 9653.]
Bartenstein. Unsere Stadtordnung von 1634. [Königsb. Communalbl. 1877. 18.] Hochzeits-Ordnung v. J. 1634. [Ebd. 41 (Beil.)]
Vor 250 Jahren. (Aus den „Acta senatoria praetorii civitatis Braunsberg" des städt. Archivs z. **Braunsberg** wörtl. mitgeth. v. F. R. „Actum 6. Juli anno 1626." [Braunsb. Kreisbl. 1876. 81.]
Das Seebad **Cranz.** [Ostpr. Z. 1876. 81—83.]
M. Perlbach rec. Frz. Schultz, Gesch. d. Stadt u. d. Kreises **Kulm.** Lfg. 1. Danz. [Jen. L.-Z. 1876. 44.] Zum 100j. Jubiläum d. Kgl. Kadettenhauses zu Culm 1. Juni 1876. [Dtsch. Rchs.-Anz. 1876. 130.] Das 100j. Jubelfest d. Kgl. Kadettenanstalt (Jubelschr.: „Das K. Kadettenhaus zu Culm 1776—1876 vom Prof. Dr. Theod. Breysig. Culm 1876. Verl. v. Carl Brandt. [Danz. Z. 1876. 9766.]
C. Lohmeyer, üb. d. Namen der Stadt **Danzig.** [Wissensch. Monats-Blätt. 1877. Nr. 4. S. 55—56.]
R. S(chück). Zur Gesch. d. Danziger Postwesens. I. Urspr. Danz. Botenordg. [Danz. Ztg. 1876. 9967.] II. Weitere Entwickl. d. Botenwes. Conflicte m. Kurbrandenbg. [9975.] III. Fortgang d. Vwaltg. d. Danz. Postwes. v. d. erst. Thlg. Polens. [9989.] IV. Danz. Posten u. d. Kgl. pr. Ober-Postamt in Stolzenberg. [9999.] Schluss. (d. 2. Thlg. Pol. D. französ. Occupation u. deren Folgen.) [10033.]

Danzigs Postvbdgn. vor 200 J. (nach e. 1666 in Danz. ersch. Kalend. „Neu. u. Alt. Schreib-Calender Auffs Jahr . . . M.DC.LXVI. Auff den Dantziger u. umbliegender Oerter Horizont mit Fleiss gestellet von M. Friderico Büthnero, Matheseos Professore und Rectore zu S. Johann. ... Danzig gedruckt durch Dav. Fried. Rheten, In Verleg. Christian Manszklasp.“) [Archiv f. Post u. Telegr. 1876. 5.] Aus den Anfäng. d. pr. Landespost. Ein Ber. üb. d. Danz. Postwes. v. J. 1661. [Ebd. 6.] Ein Post-Edict v. J. 1677. (24. Nov. Dantzig. Joannes Rex. „Macht u. Gewalt dem Edlen General-Postmeister in Preussen Couverte u. Paquete zu erbrechen“ in e. Msc.-Bde d. Danz. Stdtbibl. [Danz. Ztg. 1876. 9889.] R. S. Auf einem Danziger Friedhofe. Noch eine Immortelle zum Luisen-Gedenktage. (2 Töcht. d. Prinz. Wilh. Carl u. der Prinzessin Marianne v. Preussen ruh. auf d. Friedhof z. heil. Leichnam.) [Ebd. 9649.] **R. B(ergau).** Correspondenz aus Danzig im Nov. 1876. [Beibl. z. Ztschr. f. bild. Kunst. XII. Jahrg. No. 18. Sp. 285—87.] H. F. Die Danziger in Berlin. (Verein der Danziger.) [Danz. Ztg. 1877. 10303.] Ein Gang üb. d. Ksl. Marinewerft in Danzig. [Ebd. 10157.] **Liévin,** d. Sterblichk. in Danz. vor u. seit d. J. 1872. [Ebd. 1876. 10059.] Ders., d. Sterblk. in Danz. i. J. 1876. [Ebd. 1877. 10213.] Danziger Architecten-Verein. Sitzg. 20. Mai 76. **Kunath,** üb. d. übl. Vfahr. bei Reparatur v. Brüchen d. Zuleitgsrohrs unsr. Wasserleitg. mittelst sogen. Ueberschieber etc. [9751.] Denkschrift d. Vorsteh.-Amts d. Danz. Kfmsch. geg. die Merchant-Shipping Act 1876. [9847.] Naturf. Ges. 27. Sept. 1876. Dr. **Conwentz,** demonstrat. Vortr. üb. d. vstein. Hölz. d. norddeutsch. Ebene, bes. üb. d. in d. Sammlgn. d. Ges. befindl. — Vorlegg. v. Geschenken durch Dir. Prof. **Ball.** — Dr. **Lissauer,** Notiz üb. Vfälschg. d. Rothweins dch. Fuchsin u. d. Wirkg. dieses Anilinpräparats. [9979.] 17. Jan. 1877. Stadtrath **Helm,** üb. einige v. ihm ausgef. auf d. Danz. Wasserleitgs.- u. Canalisationsanlagen bezügl. chem. Analysen. — Realschull. **Schulze,** Mitth. nebst Demonstrat. üb. Würmer. [10177.] 28. März. Dr. **Conwentz,** Vortr. üb. Wege u. Mittel zur Vbreitg. d. Pflanz. [10284.] 8ter Ber. d. Danz. Bezirksvereins d. dtsch. Ges. z. Rettg. Schiffbrüchiger f. d. Ostseeküste Leba u. Pillau bis ult. März 1876. Neb. d. regelm. allj. stattfind. Inspectionen dch. d. Ges.-Insp. Capt. Conrad aus Bremen hab. häufigere Inspectionen u. Uebgn. m. d. Mannschftn. dch. d. Bez.-Insp. Capt. Borschke stattgefd. Den lokal. Küsten-Vhltniss. entspr. ist e. Rettgsboot f. d. Station Hela gebaut word., das sich als tüchtig bewährt. Ein ähnl. construirt. u. ausgerüst. Rettgsboot ist für d. Stat. Neufähr gebaut, wofür d. Kost. e. patriot. Landsmann, Charles Semon in Bradford. erstatt. u. w. nach ihm benannt ist. Ebenso ist mit e. ebenso constr. Rettgsboot d. Stat. Koppelin ausgerüst., in Stelle des nach Stat. Poel in Mecklbg. übwies. eis. Francisboot „Auguste Werner“. Für d. 10te Stat. Pasewark hab. wir e. Rettgsboot nach d. Modell Neufähr u. m. ders. Ausrüstung bauen lassen, um z. Ausstellung nach Brüssel gesdt. z. wd.; kost. 1721 M. — D. Jahres-Einn. f. 1874/75 betrug 6485 M. 31 ₰., d. Ausg. 4789 M. 42 ₰., Kassenbestand ult. März 1875: 1695 M. 89 ₰. — Einn. f. 1875/76: 5232 M. 78 ₰., Ausg. 4684 M. 23 ₰., Kassenbestd. ult. März 1876: 548 M. 55 ₰. — Uns. Bezirk v. Leba bis Pillau ist im Vlauf d. letzt. Jahre v. gröss. Schiffbrüch. verschont geblieb.: 16 Mschleb. sind bei 4 Seeunfäll. gerett. u. ist d. Rettgsmannsch. prämiirt word. — An Stelle d. Capit. Broschke ist Capit. Nöhlssen als Stations-Insp. gewählt word. Danzig 13. Mai 1876. Brinckmann, Vorsitzdr., Ehlers, Schriftführ. [Ebd. 9755.] Vsmlg. 25. Mai 1877. Consul Brinckmann (Vorsitz.) legt Jahresrechnung für 1876/77 vor. Einn.: 4327 M. 82 ₰., Ausg.: 3903 M. 6 ₰., Bestand: 424 M. 76 ₰. Auf Einrichtg. d. neuen Bootstation in Pasewark wd. 3366 M. 70 ₰. verwandt. Gerett. wd. d. Besatzgn. v. 4 Schiff. [1877. 10360.] Danziger Zweig-Verein d. Schillerstiftg. [1876. 10040.]

Die geistl. Brüderschaften in **Elbing.** [Elb. Post. 1877. 2.] St. Der Brand d. Glockenthurms zu St. Nicolai u. d. Rathhauses zu Elbing (am 26. Apr. 1777.) [Altpr. Ztg. 1877. 95.] Zur Gesch. d. Elbing. Kriegsschuld. [Ebd. 46 (Beil.) 49 (B.) 52 (B.) 56. 57.] E. H. Elbings Armenpflege im Laufe dies. Jahrh. [Ebd. 1876. Beil. zu 181 u. 187.] Kunstgewerbe-Ausstellg. in Elbing Dec. 1876. [Danz. Ztg. 1876. 10116.] Das Elbinger Theater. [Elb. Post. 1877. 23.]

Zum 50jähr. Bestehen d. **Graudenzer** Blattes „Der Gesellige". (vgl.: Der Gesellige. Jubiläums-Nr. Sonnabd. 8. Juli 1876. 2 Bl. fol.) [Danz. Z. 1876. 9823.]

O. St. Das Seebad **Kahlberg**. [Altpr. Z. 1876. 149.]

Die Chorographie des Joachim Rheticus. Aus d. Autograph. d. Verf. (auf d. Kgl. Bibl. zu **Königsberg** in e. Sammelbde unt. d. Mss. sub no. 390) m. e. Einleitg. hrsg. v. Prof. Dr. F. Hipler in Braunsberg. [Ztschr. f. Mathem. u. Phys. 21. Jahrg. 5. Hft. Hist.-lit. Abth. S. 125—150.] Franz Liszt, Ehrendoct. d. philos. Facult. d. Universität zu Kgsbg. Miscelle v. K. Lehrs. [Wissenschaftl. Monats-Blätt. hrsg. v. Schade. 1876. 11.] Kriegsgefangen in Königsb. Nach d. Buche v. Rambaud „six moix de captivité." (Aus e. Vortr., geh. v. Pfarrer Ebel-Graudenz.) [Wochenbl. d. Johanniter Ord.-Balley Brandenbg. 17. Jahrg. 1876. No. 49—51.] **K(ahle)-Löb.** Ueb. d. 100j. Jubelfeier d. löbenichtsch. Kirche zu Kgsbg. 3. Dec. 1876. (2 Nachträge z. „Denkschrift" betr. 2 werthvolle m. Silber beschlag. Bücher u. e. aus d. Tharau. Kirchenchronik entnomm. biogr. Notiz üb. George Ernst Siegismund Hennig.) [Ev. Gmdebl. 1876. 51.] Eug. Herrmann, z. Säcularfeier d. löben. Kirche. [Hartg. Z. 1876. 285 (Abd.-Ausg.)] Die 100j. Jubelfeier d. Löbenichtsch. Kirche. [Ostpr. Ztg. 286.] Prof. Frhr. v. d. Goltz u. Prof. Dr. Ritthausen, d. landwirthschaftl. Institut u. d. agrikult.-chem. Laboratorium d. Univ. Kgsbg. [Ostpr. Ztg. 1876. 137 (Beil.) vgl.: Das landw. Institut d. Univ. Kgsbg. Ebd. 208 (B.)] Zur Eröffnung d. Kunstausstellg. (Königsbgr. Stadtmuseum.) [Hartg. Ztg. 1877. 30 (M.)] Das neue Provinzialmuseum in Königsbg. [Ebd. 1876. 107 (M.) 109 (M.) 112 (M.)] E. Wichert, Unser **Theater**, e. Wort ans Publicum. [Ebd. 185 (A.)] **Physikal.-ökonom. Gesellsch.** 3. März. Dr. Krosta, Vortr. üb. d. Abnahme d. Wass. in d. Flüss. d. Culturländer. O. Tischler ber. üb. einige archäolog. Studien auf sr. Sommer 1875 untnomm. Reise (d. Broncethür im Dome zu Gnesen; Posener Gräberfunde). [Hartg. Z. 84 (B.)] 7. Apr. D. Vorsitzde legt d. neuste Hft. d. Ges.-Schr. (1875, 2.) vor. Prof. Dr. Grünhagen, üb. einige phys. Beziehgn. d. menschl. u. thier. Organism. z. anorg. Natur. Dr. Jentzsch legt Geschenke vor. [100 (B.)] 5. Mai. Geschäftl. — Prof. v. Wittich ref. üb. d. Arbeiten Hitzig's (Functionen d. Gehirns). Dr. Benecke üb. d. neust. Verbessrgn. d. photogr. Pigmentdruckvfahr. [129 (A.)] 2. Juni. Vorlegg. v. Geschenk. durch O. Tischler u. Dr. Jentzsch. Dr. Jentzsch, üb. einige Alterthümer aus einem Pfahlbau bei Claussen (Nordmasur. od. Ermland?), üb. d. aufgefd. Feuersteinwerkstätte am Südufer d. Druglin-Sees, u. üb. d. neuest. Entdeckungn. in d. Diluvialfauna Ostpr. u. d. Fundpunkte derselb. Prof. Dr. Blümner, Vortr. üb. d. Ausgrabgn. H. Schliemann's in Troja. [157 (A.)] 6. Oct. D. Vorsitz. giebt e. Uebsicht üb. d. Thätgk. d. Ges. im vfloss. Somm. u. legt als Geschenk d. Hofpred. Hoffheinz e. Expl. des Homannsch. Atlas v. 1730 vor. — Vorlegg. v. Geschenken durch O. Tischler. — Schiefferdecker über ein in neuster Zeit entdeckte Fälschg. v. Ueberrest. d. Höhlenbewohner d. Schweiz. Geh.-R. Dr. Hirsch üb. e. Arbeit d. Prof. Magnus-Breslau üb. d. „ästhet. u. culturhistor. Beziehgn. d. Auges." Prof. Kupffer üb. s. Ausflug im Aug. 1876 an d. masur. Seen im Interesse d. Fischereivereins. Dr. Jentzsch, kurz. Ber. üb. d. Tiefbohrgn. in Schöneberg (Kr. Carthaus) u. im Goldaper Kr. — Dr. Schiefferdecker, üb. d. eigenthüml. Regenvhltnisse in dies. Frühj. u. Somm. [260. (M.) 1. Beil.] 3. Nov. Dr. Jentzsch legt Geschenke vor. Prof. Dr. Schneider zeigt u. demonstr. den Thermo-Cautère v. Dr. Papuelin Prof. Caspary, üb. Trüffeln u. trüffelart. Pilze. Dr. Schiefferdecker, Ber. üb. d. bish. bekannt gewd. Result. d. Zählg. d. Schulkinder nach Farbe d. Aug., Haare u. Haut. [284. (A.) Beil.] 1. Dec. O. Tischler legt nach ausführl. Auseinanderstzg. d. vschied. prähist. Period. in d. Prov. Preuss. d. archäol. Geschenke vor. Prof. Dr. Lohmeyer ber. üb. s. Ausgrabungen in Warnicken. Prof. Caspary üb. e. f. Preussen u. Deutschl. neue Trüffel, von Dr. Prätorius bei Conitz gefund., Tuber Borchii Vittadini. Dr. Jentzsch, Bericht üb. seine geognost. Thätigk. im Jahre 1876. [1877. 1 (B.)] Bezirksverein d. dtsch. **Gesellschaft z. Rettg. Schiffbrüchiger.** Gen.-Versig. 4. Mai. 10. Jahresber. f. 1875: 842 Mitgl. geg. 701 pro 1874; davon in Kbg. 489. Einn.: 3338 M., Ausg.: 2591 M. M. Ausnahme v. Stat. Rositten sd. alle Station. v. d. Insp. d. Centralvereinskapit. Conrad besucht,

auch b. Stat. Cranz e. Uebg. unt. s. Leit. abgehalt. word. — Nur 2 Strandgn. sd. vorgekommen; die Rettgsstationen des Bez. sind nicht in Thätigk. gewes. Während d. 10j. Wirksamk. entstd. 1866: Stat. Balga-Alt-Tief nur m. Raket.-Apparat, Kraxtepellen, 1867: Lappönen, 1870/71: Rossitten, 1874/75: Cranz, letztere vier m. Rttgsboot u. Raket.-Appar. [Ostpr. Z. 109.] Bericht üb. zwei v. d. Stationen Kraxtepellen u. Cranz glückl. vollbrachte Rttgn. mit d. Raket.-Appar. 10. Sept. u. 2. Oct. 1876. [238.]

Grundsteinlgg. d. neu. evang. Kirche zu **Loosendorf**. [N. Westpr. Mitthlgn. 1876. 81.]

Die 600j. Jubelfeier d. Stadt **Marienburg** 26. u. 27. Apr. 1876. [Danz. Zeitg. 1876. 9706. 8. 10. 12.] Die geschichtl. Vhltnisse d. Stadt Marienburg. Nach d. z. Feier d. 600j. Grdg. d. Stadt am 27. Apr. v. San.-R. Dr. med. Marschall vor d. Rathhause gehalt. Festrede. [Ebd. 9707. 9709.] Auszug aus d. Festrede. [Altpr. Z. 101 (B.)] Die Marienburg. Zur 6. Säcularfeier (mit eingedr. Zeichnung.) [Sonntags-Blatt z. Altpr. Ztg. 18. 19.] Die Festfeier d. 600j. Besteh. d. Stadt Marienburg. [Westpr. Z. 100.] D. 600j. Jubelfeier d. Stdt. Marienb. [Hartg. Z. 101 (A.) 102 (A.)] [Nogat-Ztg. 51.] Der lieben Stadt Marienbg. gewidm. z. hoh. Feier ihr. 600j. Bestehens v. Eveline Helmecke geb. v. Maltzahn. [Nogat-Z. 52. 53.] [N. Westpr. Mtthl. 50 (B.) 51.] Die Marienburg. [Dtsche Mtshefte. 8. Bd. 3. Hft.]

Gründg. d. hist. Vereins f. d. Regierungsbez. **Marienwerder** durch Reg.-R. v. Hirschfeld. Bekanntmachg. d. d. Marienw. 9. Jan. 1876. [Neue Westpr. Mitth. 1876. 7.] Vorstands-Sitzg. 23. Jan. [Ebd. 10 (Beil.)] General-Verslg. 9. Apr. Reg.-R. v. Hirschfeld, Ansprache an d. Vslg.; Ber. üb. d. vom Vorstande bish. getroff. Einrichtgn.; Vortr. üb. d. Aufg. der Gesch.- u. Altthsforschg. u. die Tendenzen d. Vereins. — Statuten-Entwurf m. unwesentl. Aendergn. genehm. — D. Verein zählt üb. 200 Mitgl. D. Vereins-Mus. ht. ber. einige recht interess. Acquisit. gemacht, die z. allg. Ansicht ausgest. war. [Ebd. 43. Ostbahn. 43.] Archäolog. Excursion in d. nordöstl. Theil d. Reg.-Bez. 10. u. 11. Juni. Besichtigg. der Alterthüm. v. Christburg, Vmessg. u. Aufnahme des unt. d. Nam. Grewose bekannt. uralt. Wallwerks an d. Sorge. [N. Westpr. Mitth. 69.] Mitthlgn. aus dem im Laufe des Sept. auszugebd. 1. Bd. der Vereinsschrift u. aus d. Vereinschronik; üb. 300 Mitgl. [Ebd. 105 (Beil.)] Vsammlg. 25. Nov. Ausstellg. d. Mus. m. üb. 200 Altthüm. u. an 400 Münz. Apothek. Gigas, Vortr. üb. den sogen. Potrimpos zu Christburg, die Bartenstein. Steine u. den Bartener Stein. Forstmeister Küster, Vortr. üb. d. Rennthierzeit in Deutschld., üb. d. Elennthier, üb. d. eigentl. Auerochsen u. den Wisent, sowie üb. den Riesenhirsch. — 365 Mitgl. [150. (Beil.)]

Bauführer de Grain, Vortr. üb. d. „Gesch. u. d. Bau der kathol. Kirche zu **Mewe**“ geh. 25. Oct. 1876 in d. Sitzg. d. Bildungsvereins. Referat. [Ebd. 131.]

Der Zeitball u. die Seewartestation in **Neufahrwasser**. Neufahrwasser, 24. August. [Danz. Ztg. 1876. 9906.]

Notiz üb. d. schöne als Wallfahrtsort bekannte Kirche in **Pehsken** bei Mewe. [Neue Westpr. Mitthlgn. 122.]

M. Töppen, Schloss **Riesenburg**. [Ebd. 1876. 142 (Beil.)]

Eisenbahnbrücke üb. d. Weichsel bei **Thorn**. (Nach amtl. Quellen.) [Zeittschr. f. Bauwes. Jahrg. XXVI. Hft. 1/3. Sp. 35—54, m. Zeichng. auf Bl. A im Text u. auf Bl. 14—20 im Atlas. Hft. 4/7. Sp. 197—218 m. Zeichng. auf Bl. D im Text u. auf Bl. 35—42 im Atlas.] Deutscher Städtespiegel. Thorn. [Das neue Blatt 1877. 28.] **Copern.-Verein**. 3. Apr. 1876. Geschäftl. M. Curtze, Bericht üb. die zu Rom 1876 erschien. Festrede v. Prof. Berti bei d. Säcularfeier d. Cop. an d. Univ. Rom. [Thorn. Ztg. 1876. 82.] 8. Mai. Bericht üb. d. am 11. Apr. stattgefd. Constituirg. e. Kunstvereins in Thorn im Anschluss an Tilsit und Memel. — Oberl. Böthke, Vortrag üb. Dr. Thompson's Schrift „Lucretius or Paul.“ Gymn.-L. M. Curtze üb. d. neuerdings v. Malagola zu Bologna aufgefund. Documente üb. Lucas Watzelrode's u. der Brüder Nicol. und Andr. Copernikus' Aufenthalt in Bologna [109.] 12. Juni. Ger.-R. Dr. Meisner, Vortr. üb. d. Entwicklg. d. social. Frage in d. letzt. Decennien. [137.] 3. Juli. Prof. L. Prowe, Vortr. üb. d. Entstehg. d. Vereinigt. Staat. v. N.-Am. [152—154.] 7. Aug. Curtze, Bericht üb. d. Inh. des v. Malagola hrszugebd.

Buches: Vf. soll ersucht wd., d. Hrsgabe e. Uebstzg. des Cop. betr. Theiles zu gestatt. [184.] 4. Sept. M. Curtze zeigt an, dass Malagola in Bologna die betr. Uebstzg. gestattet habe. Ders. theilt d. Schlusscap. mit, w. Schiaparelli für die v. Curtze besorgte dtsche Ubstzg. s. Buchs „die Vorläufer des Cop. im Altth." eigens hinzugefügt ht. Bankvorsteh. Eich, Vortr. üb. Wes., Zweck u. Einrichtg. e. gross. Landesbank. [210. vgl. 221.] 9. Oct. D. Prov.-Ldtg. ht. d. erbet. Subvention v. 2500 M. z. Hrsgabe der Menzzer'sch. Ubstzg. d. Werkes: „De revolutionibus orbium caelestium" dem Copern.-V. überwies. — M. Curtze, Vortr. üb. Malagola's Bericht üb. d. Aufenth. d. Cop. in Bologna. [239.] 6. Nov. Dr. Brohm htte beantr., e. Versuch zu mach., um v. d. russ. Regierg. d. Zurückgabe des ältest. Bds. d. Thorner Schöppenbücher zu erlang., zieht ab. wegen d. dabei obwaltd. Schwierigkten seinen Antrag mit Vorbehalt zur. — Vorschlag weg. Beschaffg. e. Locals f. d. Bibl. u. Sammlgn. d. C.-V. — Dir. Dr. A. Prowe beantr. d. Begründg. e. Lese-Mus. — Maj. v. d. Lochau, Vortr. üb. d. Schlacht v. Königgrätz. [266.] 2. Dec. Gesellig. Abd. Dir. Dr. A. Prowe, Schildrg. d. Akropolis v. Athen. [285.] 4. Dec. Rchts.-Anw. Reichert, Ber. üb. d. Aufführg. v. Wagner's Nibelung.-Oper in Bayreuth. [287. 288.]

Deutscher Städtespiegel: **Tilsit.** [Das neue Blatt. 1876. 29.] Die Ueberbrückg. des Memelthals bei Tilsit. (Tils. Z.) [Illustr. Ztg. 1876. 1708. Pr.-Litt. Ztg. 77. Ostpr. Z. 80 (B.) Die Begegnung der Königin Luise mit Napoleon zu Tilsit. (N. V. Z.) [Ostpr. Z. 1876. 72 (Beil.)]

A. Essenwein, d. Waffensmlg. im Schlosse zu **Tüngen.** [Anz. f. Kde d. dtsch. Vorz. N. F. 23. Jahrg. No. 12. Sp. 353—56.]

Dr. med. G. **Dinter,** Sommerfrische am Ostseestrande (**Zoppot.**) [Hartg. Ztg. 1876. 137—139 (M.)]

Nekrolog für Stadt u. Provinz 1876. [Ostpr. Ztg. 1877. 2. (B.)]

Wilh. Ed. **Albrecht,** einer der „Göttinger Sieben" geb. 4. März 1800 in Elbing, † 22. Mai 1876 in Leipz. [Danz. Ztg. 1876. 9753.] J. Wilh. Ed. Albrecht. [Ebd. 9777.] Otto **Stobbe,** Wilh. Ed. A. [Im neuen Reich 27. 28.] Hans Blum, W. E. A. [Die Grenzbot. 23.] C. Fr. Heinze, z. Erinnerg. an W. E. A. [Augsbg. Allg. Ztg. 155 (Beil.)] K. Maurer, W. E. A. (Necrol.) [Krit. Vierteljahrschr. f. Gesetzgebg. u. Rchtsw. 19. Bd. 2. Hft. S. 181—189.]

Luther, Gedächtnissrede auf d. am 17. Febr. 1875 verst. Astronom. Frdr. Wilh. Aug. **Argelander** gel. 5. März 1875. [Schrift. d. phys.-ökon. Ges. 16. Jahrg. Abth. 1. S. 1—6.] W. T. L., Frdr. W. Aug. Argelander (Necr.) [The American Journal of science and arts. III. Series. Vol. XII. No. 68. Aug. 1876. p. 113—118 nach Schönfeld in Vierteljahrsschr. d. astron. Ges. Jahrg. X, 3.]

Aug. **Bielowski** († 12. Oct. 1876 zu Lemberg, geb. 27. März 1806). (Necrol. u. Verzeichn. seiner Schrift.) [Polybiblion. Partie litt. II. Série. T. IV.—XVII. de la collect. 5. Liv. Nov. 1876. S. 458—59.]

Deutsche Bürgermeister. VI. Barthol. **Bleme** v. Marienbg. [Wochenbl. d. Johannit. Ord.-Balley Brandenbg. 1876. 40.]

Reinh. **Buchholz** † (Prof. in Greifswald, geb. in Juditten bei Königsberg als Sohn e. mittellos. Predigers). [Danz. Z. 1876. 9703. (Voss. Z.)]

Beneke, Prof. Dr. Ernst **Burdach** † (Necrol.). [Wissensch. Monats-Blätt. 1876. 12.]

L. C. Erinnergn. an e. Danziger. (Daniel **Chodowiecki,** geb. 16. Oct. 1726 zu Danzig, † 7. Febr. 1801.) [Westpr. Z. 1876. 163.]

Ignazio Ciampi, il **Copernico** del Berti. [Nuova Antologia. Anno XI. Vol. II. Fasc. 5. Maggio 1876. p. 111—120.] Aug. Conti rec. Berti, Copernico. [Archiv. stor. ital. Ser. III. T. 23. p. 322—327.] (Max. **Curtze**), Copernicus in Italien. [Thorn. Ostdeutsche Ztg. 1876. 100.] Dr. F. **Hipler,** Kopernikus in Bologna. [Erml. Ztg. 1876. 54 (Beil.)] Beide: Curtze u. Hipler ins Italien. übers. v. Dr. Alf. Sparagna Bullettino di bibliogr. e di stor. delle sc. matem. e fis. Tom. IX. Giugno 1876. p. 315—319. 320—325.] Carlo **Malagola** (Bologna), dei documenti trovati ultimamente intorno la dimora di Nicolò Copernico in Bologna. [Repertor. d. lit. Arbeit. auf d. Gebiete d. rein. u. angew. Math. 1. Bd. 2. Hft. 1876. S. 185—186.] M. **Curtze,** Hat Cop. die Einleitg. in sein Werk selbst gestrich. od. nicht? [Ebd. 3. Hft. S. 249.] G. Leopardi, Copern., deutsch v. P. Heyse. [Westermann's illustr. dtsche **Monatshfte.** 1876. Mai.] Schanz,

Nic. Copern. [Natur u. Offenbrg. 22. Bd. 12. Hft.] Prof. Dr. Cantor, üb. d. Nationalität des Cop. [Augsb. Allg. Ztg. 1876. 214 (Beil.)] Ein neues Cop.-Denkmal (von e. aus Thorn stammenden Zeichenlehr. **v. Jaroczynski** in Posen modellirt. [Thorn. Ztg. (nach d. Posen. Ztg.) 1876. 253.]

Pastor H. Kawall in Pussen, aus d. Leb. d. Prof. Dr. Wilh. **Cruse** in Königsberg. (autobiogr. Brief Cruse's an sein. Jugendfreund v. J. 1870.) [Sitzgs.-Ber. d. Kurländ. Ges. f. Lit. u. Kunst aus d. J. 1875. S. 40—45.]

Simon **Dach**. [Europa. 1877. No. 6.]

Lehmeyer, Wilh. Karl Aug. **Drumann**, geb. 11. Juni 1786 zu Dannstedt im Fürstth. Halberstadt, gest. zu Kgsbg. 29. Juli 1861. [Allgem. deutsche Biogr. Bd. V. S. 436—439.]

Joseph Freihr. **v. Eichendorff**. [Westpr. Z. 1876. 73—77. 79. 80.]

Herm. **Götz** † (geb. 17. Dec. 1840 in Kgsbg., bekannt durch s. Oper „Der Widerspenstigen Zähmung"). [Hartg. Z. 1876. 294 (A.) Danz. Z. 10098.]

Ferd. **Gregorovius**. [Illustr. Z. 68. Bd. 1877. No. 1758.] Der röm. Bürgerbrief für uns. Landsmann Gregorovius. [Augsb. Allg. Z. 1876. 140 (Beil.)]

Graf Karl **v. d. Gröben** (geb. 17. Sept. 1788 zu Schrengen bei Rastenbg., † 13. Juli 1876 auf Neudörfchen im Kr. Marienwerder). [Besond. Beil. z. dtsch. Reichs-Anz. 1876. No. 33.]

Otto Fr. **Gruppe**. [Dtsche Monatshefte. 4. Jahrg. 7. Bd. 3. Hft.]

Notiz üb. den Hofmaler Bernh. **Hahn** aus Konitz, der 1623 für die Klosterkirche zu Pelplin e. Altarbild, Krönung Mariä, malte. — Auch in der kathol. Kirche zu Neuenburg befind. sich ein Gemälde von ihm, Kampf des Erzengels Michael mit dem Teufel, aus d. Jahre 1615. [Neue Westpr. Mitthlgn. 1876. Beil. zu 139 u. 143.]

Otto Pfleiderer, zwei Glaubensphilosophen. I. **Hamann** (aus e. Vortr. in d. Singakad. zu Berl. überarbeit.). [Jahrbüch. f. protest. Theol. 1876. 3. Hft. S. 451—75.]

Gust. Ed. **Heineccius**, Präsid. d. Kgl. Gerichtshofs f. kirchl. Angelght. etc. (geb. zu Danzig 9. Nov. 1805, Urenkel d. berühmt. Jurist. Joh. Gottl. Heineccius, vor 50 J. v. d. Univ. Götting. entlass., v. d. Georgia Augusta am 15. Aug. 1876 zum Dr. jur. utr. honor. c. creirt. [Dtsch. Reichs- u. Pr. Staats-Anz. 205.]

Nachr. üb. George Ernst Siegism. **Hennig** aus d. Tharauer Kirchenchronik (mitgeth. v. Pfarr. Ellinger). [Ev. Gmdebl. 1876. 51.]

L. C. Béziat, la vie et les travaux de Jean **Hévélius**. [Bullettino di bibliogr. e di stor. delle sc. mat. T. VIII. p. 497—558. 589—669.]

L. Ferri, il Centenario del filosofo **Herbart**. [Nuova Antologia di scienze, lett. ed arti Anno XI. Vol. II. Fasc. 5. S. 151—157.] L. Ballauff, Herbart's Ansicht. üb. d. Organisation d. Schulwesens. [Pädag. Archiv. 1876. No. 7. S. 466—479.] M. Lazarus, „Herbart". Rede bei d. Enthüllg. d. H.-Denkmals in Oldenbg. 4. Mai 1876 gehalt. [Die Gegenwart. 19.] Th. Ribot, la psychologie de H. [Revue philos. de la France etc. I. année. VII. p. 68—85.] Joh. Fr. Herb. [D. Volksschulfreund. 1876. 11.] Dr. Ldw. Salomon, Joh. Fr. H. Ein Skizzenblatt zu d. Philosoph. 100jährig. Geburtstage. [Hartg. Ztg. 105 (A.)] Zum 100. Geburtstag J. Fr. H.'s [Illustr. Ztg. 1714.]

Hesse, Festrede am Grabe **Herders**. [Protest. Kirchenztg. 1876. 42.]

Felix Klein, notice sur la vie et les travaux de Louis-Othon **Hesse** trad. de l'Allem. par Paul Mansion. [Bullettino di bibliogr. e distor. d. sc. matem. IX. p. 309—314.]

Ein 100jähr. Geburtstag in Oliva (betr. d. letzt. Abt, Fürstbischof v. Ermld., **Prinz Joseph v. Hohenzoll.** geb. 20. Mai 1776, † 26. Septbr. 1836.) [Westpr. Ztg. 1876. 120.]

Der Pionier des Volksrechts (Dr. **Joh. Jacoby** m. Portr.) [Die Gartenlaube 1877. 13.] Joh. J., geb. 1. Mai 1805, gest. 6. März 1877. [Elbing. Post. 59.] Ueb. d. letzt. Lebenstage Joh. J.'s. (Berl. Volksztg.) [Danz. Ztg. 10236.] Rede d. Rabbiners Dr. **Bamberger** am Sarge Joh. Jacoby's (Stenogr. d. „Berl. Frei. Presse.") [Die Wage Nr. 11. S. 161—164.] [Hartg. Z. 62. (A.)] Prolog z. Feier für Joh. J. v. Otto Hörth. (Frankf. 2. Apr.) [Ebd. 81. (A.)] Joh. J. [Illustr. Z. 1759.] Dr. Karl Grün, Joh. J. (Nekrol.) [Augsb. Allg. Ztg. Beil. zu 81 u. 82.] Dr. Guido Weiss, Joh. J. Rede zu seiner Gedächtnissfeier in Berlin, am 1. Mai 1877. [Die Wage Nr. 18. S. 273—282.]

Immanuel **Kant.** (Mit Portr.) [Illustr. Chronik d. Zeit. Jahrg. 1877. Hft. 9. Stuttg. 1876. S. 178—179.] Adam Smith u. Imm. K. [Europa 1877. 7.] L. **Friedländer,** Kant in s. Stellg. zur Politik. [Dtsche Rundschau. 3. Jahrg. Hft. 2. Nov. 1876. S. 241—255.] J. P. N. Land, Kant's space and modern mathematics. [Mind. 1877, S. 38—46.] O. Pfleiderer, Kant u. d. Rationalismus. [Im neu. Reich. 1876. 22.] Ders. Kant u. Newton [Protest. Kirchenz. 1877. 17.] Renouvier, études esthétiques: le principe de l'esthét. chez Kant, Schiller et M. Herb. Spencer. [La critique philos. 1876. 10.] Ders., les labyrinthes de la métaph. — Les antinomies Kantiennes de l'infini et du continu. [Ebd. 32.] Ders., un passage de Kant sur le cercle vicieux de la liberté polit. [Ebd. 46.] Prof. Dr. Arth. **Richter,** Kant als Aesthetiker. Ein Vortr. [Ztschr. f. Phil. u. phil. Krit. N. F. 69. Bd. S. 18—43.] Dr. Hans Vaihinger, Zur modern. Kantphilologie. [Philos. Monatshefte. 12. Bd. 10. Hft. S. 443—463.]

A. Bernstein, Gustav Rob. **Kirchhoff.** [Sonntags-Blatt 1876. 11.]

Sch. in Th., Nekrolog: Pfarr. Dr. Alex. Gust. Herm. **Lambeck** (geb. 13. Juni 1804 zu Bromberg) † 3. März 1877 als Senior d. Geistl. der Thorner Diözese zu Gurske. [Ev. Gmdbl. 19.]

Geh. Justizrath u. Generallandschaftssyndicus Dr. Hans Ernst Ed. **Medem** (geb. 17ten Juni 1801 zu Neuteich) † 5. Jan. 1877 zu Marienwerd. Nekrolog. [Ebd. 5.]

O. S(chade), Prof. Dr. Aug. **Müller** † (mit Vzchn. s. Schriften nach Theod. Müller) [Wissenschftl. Monats-Blätt. IV. Jahrg. Nr. 4. S. 61—64.]

Neumann-Jubiläum in Kbg. 18. März 1876. [Ostpr. Z. 70 (Beil.)]

Franz **Passauer** † [Insterbg. Ztg. 1876. 33.]

Zu Adolf **Phillips'** Gedächtniss (geb. 2. Febr. 1813 in Königsbg., † 29. März 1877 in Elbing). [Altpr. Ztg. 77.] † Adolph Phillips. [Danz. Z. 10355.]

Prof. Dr. Georg **Phillips** † 18. April 1877 zu Kgsbg. (Nachruf d. Univ.) [Ostpr. Z. 92.]

L. Koenigsberger, Referate aus d. hinterlass. Papieren v. F. **Richelot.** [Repertor. d. liter. Arbeit auf d. Gebiete d. rein. u. angew. Mathem. 1. Bd. 2. Hft. S. 191—200.]

H. Lorm, Karl **Rosenkranz.** [Wiener Abendpost (Beil. z. Wien. Ztg.) 1876. 65.]

W. Lübke, Karl **Schnaase.** Mit Portr. [Ztschr. f. bild. Kunst 1875. Hft. 10. S. 289—301.]

L. G. (Berlin) Aus d. Papieren d. Minist. Theod. v. **Schön** (Bd. I betr.) Augsbg. Allg. Z. 1875. 85 (Beil.)] (Bd. II betr.) [Ebd. 338 (B.)] D. preuss. Generalfeldmarsch. v. d. Knesebeck. [Ebd. 1876. 19 (Beil.)] Zwei Königl. Preuss. Staatsminister auf d. Anklagebank. [Vossische Z. 1876. 3. Beil. zu 1 u. 3.] Alex. **Jung,** Zur weitern Charakteristik d. Minist. u. Burggraf. v. Marienburg, Hrn. v. Schön. [Magaz. f. d. Lit. d. Auslands 1876. No. 6. 29. (vgl. 1875. 40.)] W. **Maurenbrecher,** Schön's Denkwürdigktn. u. Verwandtes. 3. Artikel. [Grenzboten 1876. 20.] Ders. Schön's liter. Nachlass. 4. Artik. [Ebd. 23.] Konst. Rössler, Max Lehmann, Knesebeck u. Schön. [Zeitschr. für preuss. Gesch. u. Landesk. 1876. S. 250—261.] A. Weigert, Theod. v. Schön. [Blätter f. lit. Unthaltg. 1877. 16.]

Englische Bücher über Heine u. **Schopenhauer** [Magaz. f. d. Lit. d. Ausl. 1876. 28.] E. v. Hartmann, Schopenhauerianism. u. Hegelianism. i. ihr. Stellg. z. d. philos. Aufg. d. Ggw. [D. Gegenwart. 1876. 28. 30. 32.] Ders., Frauenstädt's Umbildg. der Sch.'schen Philos. [Uns. Zeit. XII, 241—59. 348—62.] Ders., Sch. et son disciple Frauenstädt [Revue philosoph. de la France etc. 1876. I, 529-61. II, 34—48.] R. Adamson, Sch.'s philosophy [Mind. 1876. p. 491—509.]

K(ahle)-Löb(enicht) Erdmund Alex. Sondermann † 13. März 1876. (geb. 23. Sept. 1814.) [Ev. Gmdbl. 1876. 13.]

Dr. **Strousberg.** I—IV. (Dr. Strousberg u. sein Wirken von ihm selbst geschildert. Berl. 1876.) [Danz. Z. 1876. 9971. 73. 77. 83.]

Hans v. Sydow, Genealogie d. Familie v. **Sydow.** [Vierteljahrsschrift f. Heraldik etc. 1876. S. 238—56.]

Ad. Michaelis, Ein Verschollener (Joh. Geo. **Transfeldt** zu Anfang d. J. 1648 in Strasburg in Westpr. geb.) [Im neu. Reich. 1876. 24. 25.] Ein westpreuss. Odysseus. I—III. [Danz. Z. 1876. 9829. 31. 33.]

Em. Grosse (Memel), Zu Schiller's Brief. üb. ästhet. Erziehg. (Aus Fr. **Ueberweg's** nachgelass. Msc. „üb. Schiller als Philosoph u. Historiker" als Probe des von Grosse hrsgegebd. Werks.) [Wissenschaftl. Monats-Bl. 1876. 11. S. 169—174.]

Erich Schmidt, neue Actenstücke über Zachar. **Werner's** Priesterweihe. [Archiv für Litteraturgesch. VI, 233—249.]

R. S(chück), Christian Frdr. Gottl. Benj. **Wernich** (Ober-Postdirector in Danz., geb. 25. Dez. 1778 † 3. Aug. 1845.) Ein Lebensbild aus d. Neuzeit Danzigs. [Danz. Ztg. 1877. 10235.]

Oberlehr. Dr. Karl **Wiederhold** am Gymn. in Insterbg. † 22. März 1876. (Nachruf.) [Hartg. Ztg. 1876. 71. (M.)]

R. S(chück), Dr. Nathanael Matthäus v. **Wolf** (e. Lebensbild aus d. 18. Jahrh.) geb. 28. Jan. 1724 zu Konitz, † 15. Dec. 1784 zu Danzig. [Danz. Z. 1877. 10173.]

Zacharias **Zappio**, Vortr. gehalt. am 6. Febr. 1877 im kaufm. Verein zu Elbing von Kaufm. Freundstück. [Altpr. Ztg. 33.]

Kant's Ruhestätte

befindet sich leider noch immer in einem Zustande arger Verwahrlosung. Der Name **Stoa Kantiana** lässt eine stattliche Halle erwarten, wo in würdevoller Umgebung die Asche des „Weisen von Königsberg" aufbewahrt wird. Aber wie ganz anders ist der Anblick, der sich dort in Wirklichkeit darbietet! Man trägt billig Bedenken, den Fremden, der das Grab des grössten Mannes der Provinz sehen möchte, in den unsaubern Winkel zu führen, wo an die Bedeutung des Orts nichts erinnert als der kleine, ganz kunstlose Stein, unter welchem einst Kant's Sarg versenkt wurde.

Um diesen Fleck auf der Ehre unserer Heimath zu tilgen, sind schon vor Jahren durch die Bemühungen des verstorbenen Professor August Müller, der die erste Anregung dazu gab, und des mit ihm thätigen Comités einige Tausend Mark zusammengebracht, auch haben Magistrat und Stadtverordnete Königsbergs sich bereit erklärt, eine erhebliche Beihilfe zu gewähren.

Doch reichen die vorhandenen Mittel noch nicht aus, den erforderlichen Umbau in wenn auch einfacher, so doch anständiger Form herzustellen. Das unterzeichnete Comité hat daher den Plan jenes älteren, aus dem es hervorgegangen, wieder aufgenommen und demselben nur in so fern eine veränderte Richtung gegeben, als es lediglich den Umbau der Grabstätte selbst und ihrer Umgebung, nicht der mit Kant nur durch ihren Namen zusammenhängenden Stoa sich zum Ziele setzt.

Wir ersuchen nun unsere Landsleute, durch neue Beiträge uns in den Stand zu setzen, dass wir mit der Ausführung dieses Planes recht bald vorgehen können. Wie Kant bei seinen Lebzeiten der populärste Mann Königsbergs und überall in der Provinz gekannt und verehrt war, so hat sich ja auch die Erinnerung an ihn im ganzen Umfang seiner Heimath in lebendiger Frische erhalten. Wenn daher alle Verehrer des zugleich kühnsten und besonnensten Denkers der Neuzeit, alle, die ihre Bildung der Universität verdanken, welche einst in Kant ihren ruhmvollsten Lehrer besass, alle endlich, die eingedenk sind, dass ein Volk in seinen grossen Männern sich selbst ehrt, ohne Verzug mit uns Hand ans Werk legen, so wird es gelingen, der viel zu lange versäumten Ehrenpflicht gegen das Andenken Kants endlich nachzukommen. Von dem Ergebniss der Sammlung wird es abhängen, ob wir den in seinen Grundzügen bereits vorliegenden Plan in mehr oder minder würdiger Weise ausführen können. Beiträge nimmt jeder der Unterzeichneten entgegen. Quittung darüber erfolgt durch die öffentlichen Blätter.

Königsberg in Pr., den 18. Mai 1877.

Das Comité für Restauration der Kant'schen Grabstätte.

Aischer. E. Boehm. von Brünneck. Devens. von Fahrenheid. Gädecke. Hoffmann, Stadtkämmerer. **Hensche. Paarmann. A. Richter. von Schmeling. Moritz Simon. Seike. Walter**, Professor. **Zippel.**

Gedruckt in der Albert Rosbach'schen Buchdruckerei in Königsberg.

Aus der Correspondenz Herzog Albrechts v. Preussen mit dem Herzog Christoph von Wirtemberg

von

Dr. Theodor Wichert.

Die Entstehung dieser Schrift ist durch besondere Rücksichten, wodurch sich auch selbst ihr geringer Umfang erklärt, bedingt gewesen.

Der Verfasser hat nämlich zum Stoff derselben durchaus einen Gegenstand wählen wollen, der in gewissen näheren oder auch unmittelbaren Beziehungen zu demjenigen Fürsten Wirtembergs stehe, unter dem zugleich die Landesuniversität Tübingen ihre erste Blüthezeit erlebte. Diese fällt in die tiefbewegte Reformationsepoche, während welcher einzelne Theologen Tübingens eine nicht minder angesehene Stellung wie diejenigen Wittenbergs einnahmen. — Am geeignetsten erschien ferner die Verarbeitung und Publicirung noch unbekannten archivalischen Stoffs, welchen der Verfasser, der seiner Vorlesungen wegen an den Ort gebannt war, nur im hiesigen Königl. Staatsarchiv suchen konnte. Mit bereitwilligster Unterstützung des Vorstehers desselben, Herrn Staatsarchivars Philippi, dem der Verfasser hiemit seinen Dank abstattet, ward dieser in der erwünschten Richtung gefunden: die Correspondenz Herzog Albrechts von Preussen mit dem Herzog Christoph von Wirtemberg gab dafür einige Ausbeute her.

Dieselbe (nur zum Theil, soweit wichtig, hier mitgetheilt) beansprucht aber auch ein weiteres historisches Interesse, da sich — was bei der Correspondenz zweier so bedeutender Persönlichkeiten, die zu den fürstlichen Zierden der Reformationsepoche gehören, in erhöhtem Maasse der Fall sein muss — in ihr überhaupt die Bestrebungen der damaligen Zeiten auf kirchlich-politischem Gebiet getreu widerspiegeln.

*) Der Universität Tübingen als Festgabe zur vierhundertjährigen Jubelfeier vom Verfasser gewidmet.

Die deutsche Geschichte während der Reformationsepoche hat zu ihrem Hauptinhalt die Entscheidung theologischer Fragen: die kirchlichen Lehren spielen eine Hauptrolle, greifen überall in das politische Gebiet nicht blos hinüber, sondern bestimmen dieses wesentlich. Staats- und Kirchenpolitik sind in einander verflochten. — Im evangelischen Lager herrscht leider seit Luthers Hintritt keine Einigkeit mehr unter den Kirchen des Reichs, verschiedene Richtungen machen sich darin geltend. Und letztere befehden einander in heftiger Weise. Die Zank- und Streitsucht der evangelischen Theologen damaliger Zeit spottet aller Beschreibung; im eignen Lande, wo sie doch im Verkehre auf einander angewiesen sind, finden Händel ohne Unterlass statt, der religiöse Lehrstreit kennt keine Duldsamkeit.

. . . . . .

Herzog Ulrich von Wirtemberg, in sein angestammtes Land heimgekehrt, hatte sogleich mit der kirchlichen Reformation begonnen, welche dann sein Sohn Christoph in durchgreifender Weise fortsetzte und vollendete. Die Bedeutung dieses letzteren ist eine allgemeine: nicht blos um die wirtembergische Landeskirche, sondern auch um die evangelische Kirche des Reichs überhaupt hat er sich in hervorragendem Maasse verdient gemacht. Wir finden ihn unaufhörlich thätig für dieselbe, für die erstrebenswerthe Einigung der evangelischen Reichskirche; er steht mit den meisten evangelischen Fürsten und Ständen des Reiches in lebhafter Correspondenz,[1]) treibt dieselben an, gibt Rathschläge, dringt auf Durchführung der einmal gefassten Beschlüsse, bemüht sich überall Eintracht und Frieden unter den Evangelischen herzustellen.[2]) Die confessionelle Haltung Christophs ist in allen kirchlichen Händeln wesentlich lutherisch.[3])

In lutherischem Sinne war auch bereits Herzog Ulrich bei der Reformation der theologischen Facultät seiner Landesuniversität Tü-

---

[1]) Ueber den „äussert vielseitigen und hochwichtigen Briefwechsel Christophs", soweit er veröffentlicht, s. Stälin, Wirtembergische Geschichte, Bd. IV. S. 477.

[2]) Christoph, Herzog zu Wirtemberg, von Kugler. 2 Bde. S. das. versch. Stellen, I, 364; II, 141 ff. etc.

[3]) Ebd. II, 161 f.

bingen vorgegangen und hatte sich dazu vor allen Johann Brenz', eines lutherischen Predigers aus der Reichsstadt Schwäbisch-Hall, bedient. Dieser ordnete während seines Amtsjahrs (1537) mit grösster Umsicht die akademischen Verhältnisse, sorgte für Vollziehung der von Ulrich kurz vorher gegebenen Universitätsordnung und brachte insbesondere das Lutherthum in der theologischen Facultät zur Geltung, indem die hier früher herrschenden Zwinglianer verdrängt wurden.[4]) Fortan blieb Tübingen und damit ganz Wirtemberg die Hauptstütze der lutherischen Richtung der Kirche in Süd-Deutschland. —

Johannes Brenz ist unter den theologischen Helden der Reformation überhaupt einer der tüchtigsten und hervorragendsten gewesen, er wird neben Luther und Melanchthon mit gleicher Auszeichnung genannt.[5]) Seine Wirksamkeit bezieht sich aber hauptsächlich auf Schwaben, er ist der schwäbische Reformator *κατ' ἐξοχήν*. — Im Jahre 1546 wurde er, als die kaiserlichen Truppen in Schwäbisch-Hall einzogen, vertrieben und fand nach vielen Gefahren eine endliche Zuflucht bei Herzog Ulrich von Wirtemberg. Dieser nahm sich des standhaften Mannes, auf dessen Kopf sogar ein Preis ausgesetzt war, an und beschützte ihn während der trüben Jahre des Umherirrens; sobald aber Christoph zur Landesregierung gekommen (6. November 1550), wurde Brenz in den wirtembergischen Kirchen- und Staatsdienst übernommen. Christoph erhob ihn im Jahre 1553 zum Probst der Stiftskirche zu Stuttgart, der höchsten kirchlichen Würde des Landes. Und als solcher war Brenz nun unermüdlich für die Reformation des Kirchen- und Schulwesens in Wirtemberg thätig: die grosse Kirchenordnung vom Jahre 1559 mit der wirtembergischen Confession an der Spitze ist sein Werk. Bei der ausgezeichneten Fürsorge Herzog Christophs für die Landesuniversität erschien auch hier Brenz als die Hauptstütze.[6])

---

[4]) Klüpfel, Geschichte und Beschreibung der Universität Tübingen (1849) S. 37 f. — Ausführlicher und eingehender werden Brenz' Verdienste um die Universität gewürdigt in dem Note 5 genannten Buche.

[5]) Johann Brenz von Hartmann und Jäger. 2 Bde. 1840 u. 42. — Hartmann, J. Brenz in „Leben und ausgewählte Schriften der Väter und Begründer der lutherischen Kirche" VI. Theil (1862).

[6]) s. auch Kugler I, 378 f.

Ueberhaupt haben wir in Brenz den mit dem höchsten Vertrauen beehrten und bis zum Lebensende treu zur Seite stehenden Berather des Herzogs zu erkennen. —

Auch ausserhalb seiner engern Heimath hatte Brenz' Name guten Klang, galt sein Rath vorzugsweise viel bei einem Fürsten, der an der äussersten Nordostecke des deutschen Reichs die neue Kirchenlehre zu hegen und pflegen in sich den Beruf fühlte.

Herzog Albrecht von Preussen war durch Luther selbst zum Wechsel seiner früheren Ordensstellung überredet worden und hatte die bereits in Preussen um sich gegriffene Reformation der Kirche dann eifrig durchgeführt. So lange Luther lebte, hielt übrigens der Fürst zu ihm und den Wittenberger Theologen, war auch besonders mit Melanchthon befreundet. Aber später entfremdete er sich innerlich letzteren und neigte immer mehr zu den süddeutschen Theologen des Augsburger Bekenntnisses hin. — Andreas Osiander hatte einst (1523) als evangelischer Prediger zu St. Lorenz in Nürnberg den ersten Funken des reinen Evangeliums in Albrechts Seele gelegt; zu ihm fühlte sich Albrecht von Anbeginn hingezogen, und er war auch der Grund, dass der Fürst dann mit den süddeutschen Theologen in Verbindung trat und an diesen eine Stütze seiner confessionellen Haltung suchte.

Andreas Osiander[7]) folgte im Jahre 1549 einem Rufe Herzog Albrechts nach Königsberg als Prediger an die altstädtische Kirche; überdies erhielt er dort die erste theologische Professur an der vom Herzoge begründeten Universität. Bekannt ist, dass alsbald über die von Osiander vorgetragene „Rechtfertigungslehre" ein höchst ärgerlicher und verderblicher Streit ausbrach, an dem nicht blos einzelne Prediger der Stadt und Theologen der Universität Theil nahmen, sondern durch den allmählich auch das ganze Land in Mitleidenschaft gezogen wurde. Die strengste Richtung des Lutherthums hatte unter Geistlichkeit und Adel Preussens schon festen Fuss gefasst; Osianders Lehre, welcher wol der Landesherr persönlich huldigte, wurde aber von jenen als eine pure Ketzerei, als ein Abfall vom rechten Lutherthum betrachtet und

[7]) nach Möller in „Leben und ausgewählte Schriften der Väter und Begründer der lutherischen Kirche" V. Theil (1870).

bekämpft. — In seiner Noth und zugleich in der trefflichen Absicht, den Lehrstreit beizulegen, wandte sich nun Herzog Albrecht an die süddeutschen Theologen, sowie an Christoph von Wirtemberg selbst, der immer bereitwilligst beisprang, um Rath und Hilfe. Der Briefwechsel beider Fürsten bezieht sich daher grossentheils auf diesen Gegenstand.

Mit einem süddeutschen Theologen, den er gerne in sein Land ziehen wollte, hatte aber Albrecht schon längst angeknüpft, noch bevor der Osiandrische Streit in hellen Flammen aufloderte, und diesen vor allen ging der Herzog dann immer wieder, so oft es Noth that, um Rath an. Es ist Johannes Brenz gewesen;[8]) auch um diesen handelt es sich daher meist in der Correspondenz schon Herzog Ulrichs von Wirtemberg und dann Christophs mit Albrecht. —

Aus einem Briefe Brenz', gerichtet an Vitum Theodorum vom 12. November 1548[9]) ersehen wir, dass Herzog Albrecht schon damals sich bemühte, Johannes Brenz, der kaum einen Ruhepunkt während seiner Verfolgungen bei Herzog Ulrich gefunden, für den preussischen Kirchendienst zu gewinnen. Albrecht bediente sich als Vermittlers eben jenes Veit Dietrich, Predigers zu Nürnberg und nahen Freundes von Brenz. Diesem seinem Freunde antwortete Brenz in einem andern Briefe gegen Schluss des Jahres,[10]) dass es ihm sehr schwer werde, sich für Preussen zu entscheiden; und am 7. Februar 1549 schrieb Brenz endlich an Herzog Albrecht selbst, um ihm anzuzeigen, dass er sich aus Dankbarkeit gegen seinen Beschützer verpflichtet fühle, vorläufig „sich nicht aus diesen [wirtembergischen] Landen zu thun, sondern auf seiner F. G. Beruf gehorsamlich zu warten.“[11]) —

---

[8]) J. Voigt, Briefwechsel der berühmtesten Gelehrten des Zeitalters der Reformation mit Herzog Albrecht von Preussen (1841), hat einiges dazu beigetragen, um das Verhältniss dieses schwäbischen Theologen zu Herzog Albrecht aus deren Briefen zu beleuchten, doch genügt dies, unvollständig wie es ist, nicht mehr; und es ist daher jetzt auf Pressel, Anecdota Brentiana (Tübingen 1868), zu verweisen.

[9]) Anecdota Brentiana n. 148.

[10]) l. c. n. 151.

[11]) Dieser Brief auch schon bei Hartmann u. Jäger, Anhang S. 522, gedruckt, noch einmal bei Pressel n. 155.

Indess kam bald die Gelegenheit für Herzog Albrecht einen zweiten Ruf an Brenz ergehen zu lassen. Das Samländische Bisthum war nämlich durch das Hinscheiden des ersten Bischofs Georg von Polentz erledigt worden (28. April 1550),[12]) und Albrecht wünschte Brenz nun zum Präsidenten desselben herbei (als „Bischof" sollte keiner mehr bestellt werden). Diesmal wandte er sich aber an die Herzoge Ulrich und — nach dessen Tode — Christoph von Wirtemberg, an letzteren wiederholentlich, freilich immer vergeblich. Hier folgen die Briefe.

Herzog Albrecht an Herzog Ulrich

zu Wirtemberg.

den 14. Juni 1550.*)

. . . . . .

Daneben wollen wir E. L. freundlich nicht bergen, das wir vergangener zeit, fast in anfang als sich die verfolgung der Kirchen erhoben, den wirdigen und hochgelarten vnsern besondern lieben Johannem Brentium, in betrachtung, er villeicht mit beschwerlicher unsicherheit seines leibs und lebens bedruckt sein mochte, sich auch wol an andere ort begeben muste, vermittelst unsers schriftlichen ersuchens an uns bittlich erfordert, Worauf uns dann bemelter Brentius widerumb durch sein schreiben, das, so ferne er von E. L. abkomen konnte, uns fur anderen herren zu suchen erbuttig were, zu erkennen gegeben, Weil es dan an dem, das unlangst got den hochwirdigsten etc. Bischofen zu Samland von dieser welt abgefordert, weren wir sampt unsern landen und leuten seiner person zu verwaltung der geistlichen iurisdiction und superintendentz desselben bischoflichen ampts Samland wol benotigt, und gelangt derhalben an E. L. unser freuntfleissiges bitten, Sie wolle in betrachtung, das mehrgedachter ehr Johannes

---

[12]) Preussische Kirchen-Historia von Hartknoch (1686) S. 308.

*) Unter diesem Briefe (Abschrift im herzoglichen Archiv zu Königsberg) die Notiz: ‚in simili forma ist an Herzog Christoph geschrieben worden'.

Brentius der christlichen Kirchen an diesen abgelegenen orten villeichte mehr nutz sein und dienen möge, dann das er, itziger gelegenheit nach, sich verborgen enthalten müsse, uns solchen mann gonnen und zukommen lassen, auch [mit] ihm fur Ire person uns zum besten handeln, dass er sich zu obenbemeltem ampt brauchen lasse und sich mit dem furderlichsten in unser land begebe, Wollen wir seine person dermassen unterhalten und vorsehen, das er aller ehren und notdurft gesetigt und zufrieden sein sollte. Was nun E. L. hiran dem allerhöchsten got zu förderung seiner ehren und ausbreitung seines lieben worts zu einem gefälligen werke erzeigen, wird derselb E. L. reichlich vergelten, so wollen wir auch fur unser person sampt den kirchen unser lande fur E. L. langes leben, gesuntheit und erledigung aller Irer beschwer got anzurufen nit unterlassen, freuntlich bittende, gleichwol wege suchen zu wollen, das diese unsere bitliche anforderung in aller stille und geheim gehalten werde. —

Herzog Albrecht an Herzog Christoph zu Wirtemberg.

15. Januar 1551.

Nachdem Wir jüngsten von E. L. dienern mit herzlichem Frohlocken vermerkt, dass E. L. zu Ihren Landen und Leuten kommen, so seint Wir doch wiederumb bericht, als solle E. L. derohalben noch allerlei Beschwernus vorstehen. Dieweil wir aber gerne, wie es E. L. als unserm geliebten Oheim und Schwager erginge, wissen wollten, haben wir nit unterlassen wollen, gegenwärtigen unsern Boten an E. L. abzufertigen, freundlich bittende, solches nit anders dann freuntlich zu vermerken und bei demselben E. L. Zustand und Gelegenheit zu vormelden. Sintemal wir auch vorschienen 50ten Jahres an E. L. und derselben Herren Vater seligen geschrieben und gebeten, als Wir erfahren, dass der würdige und hochgelahrte

unser besonder Lieber Johannes Brentius sich bei E. L. erhalten solle, dass S. L. und E. L. uns denselben Mann wollten zukommen lassen, demnach an E. L. noch unser ganz freuntlich Bitten und Ersuchen, Sie wollen unbeschwert sein und allen Fleiss ankehren, damit wir zur Erbreiterung des lieben Wort Gottes, dem Wir E. L. sonderlich zugetan wissen, genannten Brentium in diese Lande zu uns bekommen mogen, dan wir ihn (wie wir des auch in vorigem unserm Schreiben gemeldet) mit einem Bistum zu vorsorgen bedacht. Nachdem Wir auch an oft genumpten Brentium zuvor etliche Schriften verfertigen lassen und doch die Beisorge tragen solche ihme nit zukommen sein möchten, haben Wir abermals an ihn geschrieben bittende, E. L. wolle ihm solch Schreiben mit dem ehesten, wo er anzutreffen, zufertigen und zustellen lassen. —

Johannes Brenz selbst richtete später, am 27. Februar 1551, auch ein Schreiben an Herzog Albrecht, worin er bedauerte, dem an ihn ergangenen Rufe, „die geistliche Jurisdiction zu Samland" zu übernehmen, nicht folgen zu können. [13]) —

Nun erhielt letztere Osiander zu Königsberg, der es übrigens scheel angesehen, dass sich sein Landesherr um Brenz bemüht hatte. [14])

Schon griff aber der Lehrstreit von der „Rechtfertigung", den inzwischen Osiander aufgeworfen hatte, unter den Königsberger Theologen um sich und gewann bei der Hartnäckigkeit der Gegner immer mehr an Intensität. Osiander wurde von letzteren nicht als Präsident des Samländischen Bisthums anerkannt; an ihn schrieb Brenz am 23. August 1551 einen freundschaftlichen Brief, bat ihn Frieden zu halten und setzte hinzu, dass wenn er früher von dem Streit gehört, er um deswillen nach Königsberg auf eine Zeit lang gekommen sein würde. [15])

Es hätte dies doch weiter nichts gefruchtet! Denn den Osiandrischen Streit zu dämpfen, dazu erwies sich in der Folge trotz Brenz'

---

[13]) Anecdota Brentiana n. 163.
[14]) s. Möller, Leben Osianders, S. 413.
[15]) Anecdota Brentiana n. 169.

und der Wirtemberger Theologen Gutachten, trotz aller Masregeln selbst die Hand des Landesherrn, an dem Osiander eine Stütze fand, für durchaus nicht stark und mächtig genug. —

Auf das Verlangen Albrechts und unter der Autorität Herzog Christophs haben Brenz und die ihm zugeordneten Theologen Wirtembergs, insbesondere der Universität Tübingen in der Osiandrischen Lehre hintereinander zwei Responsa oder Erkenntnisse ausgestellt und nach Königsberg abgesandt: das eine datirt vom 5. December 1551 und das andere vom 1. Juni 1552.[16]) Beide fallen im allgemeinen der Lehre Osianders nicht so sehr zu, dass diese entweder ganz gebilligt oder ganz verworfen würde, erklären aber den Streit für einen müssigen Zank.

Noch ein — zum dritten — Mal erging von Seiten Albrechts der Ruf an Brenz, nach Preussen zu kommen, um das Bisthum Pomesanien, welches seit dem Ableben des Bischofs Speratus (12. August 1551)[17]) vakant war, zu übernehmen. Brenz antwortete wiederum ablehnend.[18]) — Ebenso begegnete Albrechts Bitte, ihm Brenz zu überlassen, bei Christoph nur tauben Ohren: Christoph konnte dieses eifrige Rüstzeug der Kirche nicht entbehren. Hier der Brief:

> Wir haben E. L. schreiben, des datum steet den 26 jungst verschines Monats Februarii, sambt den zweien copien, und Confutation, auch etlichen getruckten buechlin empfangen. Und wiewol wir zu Gott dem Herrn tröstlich verhoffen, das der hochbeswerlich misverstand zwuschen E. L. theologen mitlerweil zu Christenlicher guter Vergleichung gebracht worden: Jedoch so haben wir, auf obberurt E. L. uberschickung, deren freuntlichen begeren nach, unsere theologos ir ferner bedenken in schriften stellen lassen, wie E. L. hieneben bewart vernemen werden, Gott den Herrn von herzen bittend, wo E. L. theologen noch der Zeit nit allerdings verglichen weren, das solches durch bemelt bedenken oder andere fügliche Gott ge-

[16]) s. Arnoldts kurzgefasste Kirchengeschichte des Königreichs Preussen (1769) S. 426 ff.

[17]) „Begründer der lutherischen Kirche" Th. VIII., Speratus v. Pressel, S. 81.

[18]) Anecdota Brentiana n. 182: Brief an Herzog Albrecht vom 3. Juni 1552.

fellige mittel, furderlich beschehe. Und gleichwol so hetten wir solch schidlich bedenken gerne zeitlicher verfertigen lassen; So hat aber solches in Bedenkung der vor augen schwebender beschwerlicher kriegsleuff und anderer obliegender sachen nit sein kunden, Bitten deshalb E. L. freundlich, uns des verzugshalber hierin entschuldiget zu haben.

Sovil dann magistrum Johannem Brencium pp. antrifft, wiewol wir E. L. mit allem freutlichem und Swägerlichem willen und in vil hoherm zu wilfaren ganz geneigt seien, aber noch dannocht, dieweil wir, auch unsere von Gott dem Herrn bevolhne und vertraute unterthonen nit allein an seins gleichen, sondern vil geringern kirchendienern grossen und hochbeschwerlichen mangel haben, und dann das rein wahr Ewangelium in dieser Landsart und sonderlich in Reichs stetten (Gott hab lob.) widerumb im Schwankh, dermassen, das verhoffenlich der rechte Gotsdienst (darzu man dann sein des Brenzen gar von nötten ist) wider angericht und gepflanzt werden soll, und wir deszhalber sein nit entrathen kunden: So bitten wir freuntlich und Swägerlich, uns solches nit zu ungutten anzunemen, Sonder das es unser auch der unsern und ander guthertzigen Christen hohe notdurfft sei, Swägerlich zu vermerken.

Worin wir aber sonst E. L. freuntliche und anmuetige Dienst beweisen kunden, dess seien wir ganz gutwillig und sonders geneigt.

Datum Tübingen den 12 Junii anno 1552.

Christoff. Herzog zu Wirttenberg.

(eighd.)

Auch nach dem bald darauf erfolgten Tode Osianders (17. October 1552) hörte das dogmatische Gezänk unter den Königsberger Theologen, denen auch auswärtige assistirten, keineswegs auf; alle Vermittelungsversuche, von Brenz selber und den übrigen Theologen Wirtembergs ausgehend, schlugen fehl. — Wir brauchen den kirchlichen Hader in seinen einzelnen Stadien hier nicht weiter zu verfolgen, sondern nur noch

auf den Zusammenhang aufmerksam zu machen, in den die beiden von uns im folgenden mitgetheilten Briefe Herzog Christophs an Albrecht hingehören.

Da Christoph seinen ausgezeichneten Berather Brenz, dem Herzog Albrecht mit Uebersendung seiner eignen Confession (zu der Brenz später eine Vorrede schrieb) [19]) von neuem das Bisthum Samland angeboten hatte, [20]) nicht missen und ausser Landes ziehen lassen durfte, so schickte er seinem Schwager auf dessen dringendes Begehren, wenigstens zum Collegium nach Königsberg, zwei Wirtembergische Theologen Jacob Beurlin, Professor an der Universität Tübingen, und Rupert Dürr, [21]) welche freilich dann unverrichteter Sache heimkehrten. Ausserdem aber theilte ihm Christoph in einem — darum nicht uninteressanten — Schreiben (das erstere, welches unten folgt) die Masregeln mit, die er selbst anwandte, um den Frieden unter den Augsburger Confessionsverwandten zu erhalten — worunter eine Ueberwachung der Universitätslehrer mitzählte —, ferner seine Kirchenordnung sammt der ungedruckten Instruction zur Durchführung derselben. Einen Theologen aus Wirtemberg erhielt Albrecht für seine Landesuniversität nicht; und als er später statt des Brenz den inzwischen schon zur Bedeutung gelangten Jacob Andreae [22]) von Christoph forderte, schlug ihm dieser (was unser Erachtens bisher nicht bekannt geworden ist) das rundweg ab aus dem Grunde, weil Tübingen Mangel aber nicht Ueberfluss an Theologen habe. Das letzte von uns hier mitgetheilte Schreiben stellt solches in das richtige Licht.

---

[19]) l. c. n. 215.

[20]) s. die abschlägige Antwort Brenz' an Albrecht v. 16. April 1553 l. c. n. 193.

[21]) s. Arnoldts Kirchengeschichte S. 436.

[22]) s. dessen Biographie von Hartmann in Herzogs Realencyklopädie. Jacob Andreae, ein geborner Wirtemberger, wurde von Christoph im Jahre 1553 zum Superintendenten von Göppingen ernannt, später Professor der Theologie, Propst und Kanzler der Universität Tübingen. „Nächst Brenz, als dessen eigentlichen Nachfolger wir ihn zu betrachten haben, hat A. zur Ausprägung des Charakters der wirtembergischen Kirche am meisten beigetragen.“ Auch ausserhalb der Landesgrenzen ist A. — und zwar darum wol vorzugsweise — bekannt als Verfasser der sog. Concordienformel. Er starb 1590.

Herzog Christoph an Herzog Albrecht zu Preussen.

Stuttgart den 4 Januar 1554.

E. L. jungst schreiben vom dato den ersten tag nechstverschienen monats Octobris sambt darbei verwarten schrifften sein uns durch den hochgelertten unsern lieben getreuwen doctor Jacob Peurlin professorn der hailigen schrifft bei unser hohen schul zu Tubingen wol uberantwort worden, welche alle wir ires inhalts verlesen und daneben von ime doctor Jacobum (!) aller darin angezogner auch sonst anderer in seiner gegenwärtigkeit gepflegten tractation halber gnugsamen bericht eingenommen und sein darauf vorhabens gewesen, E. L. freuntlich zu beantworten, so hat aber jetzund und hiezwischen E. L. deren Rath doctorem Jeorgium Langium zu uns mit einer Credenzschrift abgevertigt und durch ine bei uns in obgemelter sache drei puncten werben lassen, und tragen mit E. L. ein freuntlichs und christliches mitleiden, das sich die Zwiespalt von der rechtvertigung des menschen u. a. in E. L. furstenthumb so weit, grob und beschwerlich eingerissen hat, der tröstlichen hofnung, das durch E. L. den Pfarrern gegebenen Abschied den Kirchen E. L. furstenthums geholffen werde. Das sich hierin niemands der unwissenheit entschuldigen und die ungehorsamen irer gebürenden straff bericht haben konndten, möchten E. L. ein offen mandat in Truck ausgeen auch allenthalben in deren furstenthumb verkündigen und darzu anschlagen lassen, ungevarlich laut beiliegends concepts, *) darin dann neben der leer als dem haubtartickel auch die Execution und straff unsers erachtens genugsamlich angehefft ist.

Zum andern als E. L. durch gemelten Doctor Jeorgium an uns freuntlich begeren lassen, das wir niemands in unserm furstenthumb gestatten wellen, wider obangeregten E. L. abschid was im Truck ausgeen zu lassen oder sonst zu schreiben.

*) dies ist nicht mehr dabei.

Hierin werden sich E. L. aus unsern hievordem uberschickten schrifften freuntlich wissen zu erinnern das aus allerlei ausgefürten ursachen fur wolberatenlich und nutzlich angesehen worden, das der Augspurgischen C. verwandte Stend iren Theologis und universiteten mit ernst gebieten sollen sich dergleichen sachen sonderlich one erlaubnus der Oberkeiten zu enthalten. Wie wir dann unsers theils alsobald gethon. Und obgleich solche christenliche nutzliche und ja auch notwendige vergleichung nit beschehen, So wollen Wir doch nichts destoweniger und one das solches mit nichten und keineswegs gestatten.

Dieweil zum dritten E. L. in irem Abschied in gedachtem Hauptartikel Justificationis, wie der hinfüran gepredigt werden soll, lauter und genugsam erklert, so achten Wir gantz nit von nöten und darzu auch nit fruchtbar, das E. L. uber solches alles nochmals ein confession und furnemlich mit einer praefation des hochgelerten unsrers probsts allhie Johann Brentii in Truck ausgeen lassen.

Auch erachten Wir nit ungeraten zu sein, E. L. unsere Kirchenvisitation Superintendenten-Examination und Confirmation der prediger Ordnungen zu senden sambt einer Nebeninstruction unsern Richtern gegeben **) und wie wir es mit den wiederteuffern halten. — Es möchten auch E. L. nach Gelegenheit deren furstenthumbs dergleichen Ordnungen verfassen.

Wir hielten auch nit unratsam zu sein, das E. L. diejenigen beiderseits, so sich mit leeren, schreiben oder in andere weg bisher vertieft, gnediglich ermanen, aus christlicher liebe zu gelegen zeitten, das solche das arm gemeine volk widerumben der rechten leer laut Augspurg. confession und E. L. abschied gemes underwisen hätten. —

[Eigenhändig gezeichnetes Original mit dem fürstlichen Secret im Staatsarchiv zu Königsberg.]

**) nicht gedruckt.

Herzog Christoph an Herzog Albrecht zu Preussen.

Stuttgart den 14 December 1556.

[Antwort auf das Schreiben des Herzogs Albrecht vom 27. October 1556, das nicht erhalten ist]

. . . . . .

Und wiewohl Wir, und sonderlich in betrachtung E. L. ausgefierter ursachen, wolgeneigt weren E. L. Doctor Jacoben Andree halber freuntlich zu willfaren, so kann doch sollichs nit Statt haben; es ist bei unser universitet zu Tubingen erst neulcher tagen ein Professor Theologie aus dieser zeit verscheiden und sonst noch einer alters halber also onvermögenlich worden, das er nit mer lesen kan, zu dem das Wir dem hochgebornen fursten unserm freuntlichen lieben Schwager, Bruder und gevatter Marggraff Carln zu Baden zu visitation und reformation S. L. Kirchen [einen] unserer furnemen Doctoren Theologie ein jar lang mit hochster unser ungelegenheit bewilliget und zugesandt. Und wo Wir zu Tubingen die ordentlichen lectiones Theologie (doch dismals allein zu eim theil) versehen wollen, so haben Wir von einer namhaftigen pfar ein Doctorem dahin verordnen muessen. Und ist dannocht uff disen tag noch ein Lection Theologie ledig und one versehen. Zu dem das die erblich krankheit der pestilentz vast in unser gantz land hefftig auch uberhandt nimbt. Da dann uns dis jar vil Kirchendiener in Gott verschiden und zu besorgen noch mehr in disem Sterbend hingehen mögen, also das Wir warlich selbst an gelerten Kirchendienern und Seelsorgern nit cleinen mangel haben, dermassen, das auch Wir vil pfarren mit Kirchendienern nit kunden besetzen. Darumben bitten Wir E. L. freuntlichen, die wolle uns, die wir derselben aus obvermelten eehaften ursachen nit zu willfaren wissen, freuntlich fur entschuldiget halten. —

[Eigenhändig gezeichnetes Original unter dem herzoglichen Secret im Staatsarchiv zu Königsberg.]

Ortsnamen der Provinz Preussen.

Von

F. Hoppe,

Gymnasial-Oberlehrer in Gumbinnen.

V.

Zu Scriptor. rer. Pruss. III, 80 „Campanile in Mispilwalde cum campanis integrum sine fractura fuit motum de loco suo ad spacium XIII pedum“ bemerkt E. Strehlke: „Mispilwalde, ein jetzt nicht mehr vorhandener Ort, lag nach Voigt S. 24 im Gebiete von Brathean Kr. Löbau in der Nähe von Radomno und Skarlin.“ Mispel ist soviel als Mistel nach Nesselmann, Thes. l. Pruss. S. 36: „emelno Mistel, Schmarotzergewächs auf Bäumen, viscum album, hier im Volksmunde allgemein Mispel gesprochen und so auch im Elbinger Vocabular geschrieben.“ Die Mistel heisst im polnischen jemioła; davon ist benannt das Löbauer Dorf Jamielnik d. h. Leute im Mispelwalde; das Dorf gehörte nach Goldbecks Topographie zum Domänenamtsbezirk Brattian, zur Kirche Radomno. Demnach dürfte Jamielnik nur die polnische Benennung des alten Mispilwalde sein; es ist dem Löbauer Dorf ebenso ergangen, wie vielen deutschen Dörfern in Masuren, worüber vgl. Ortsnamen IV. und Ortsnamen des Regierungsbezirks Gumbinnen S. 8. Ein zweites Dorf Jamielnik liegt im Kreise Strasburg, Mispelsee heisst ein Osteroder Dorf. Im altslav. lautet das Wort imela; daher stammen die Ortsnamen Imielno D., Imiolki G. Gnesen, Imielinko D. Gnesen, D. G. Wongrowitz; Imielin D. Pless, Imielow Forsthaus Tarnowitz, sowie — Himmelwitz D. V. G. Gross-Strehlitz.

Die Erklärung der Ortsnamen wird, wie schon früher gezeigt worden ist, durch die Kenntnis von Land und Leuten gefördert; dieselbe muss

mit der Sammlung und Sichtung der Personennamen Hand in Hand gehen. Im folgenden stelle ich nun Namen von Ortschaften und Personen (d. h. Besitzern), welche offenbar zusammenhängen, neben einander; für die Benennung der lit. Ortschaften nach ihren Besitzern ist meistens der urkundliche Nachweis nicht mehr beizubringen:

1. Adamischken D. Darkemen, Adomischken D. Ragnit (Suffix -iszkas); Adamlaucken, Adómlauken (Datznaujenen) D. Gumbinnen (laukas Feld); Adamkowo G. Konitz, Jadomowo = Adamsdorf D. Strasburg, Kulm (Suffix -owo) — lit. Adam, Adoms, Adomat, -atis, aitis, Adomeit, Ademeit; poln. Adam, Adamek (Adam).
2. Alecknen, Alex-Meschkeit G. Tilsit, Alexkemen D. Stallupönen; Alexwangen G. Fischhausen (altpr.) — Aleckna, Alex, Alxnat, Alxnatis (beide mit E.), Alxnakohl, Alexwangen, Namen, welche nicht auf Alexander, sondern auf alksnis (e.) Erle zurückzuführen sind; Alexkemen ist nicht ein Erlendorf, sondern das Dorf des Alex, dessen Familie aus „Erlen" stammt; Alexwangen dagegen eine Erlenwange, wonach die auch im pr. Lit. ansässige Familie Alexwangen benannt ist.
3. Alischken D. G. Insterburg — Alies (alus Gerstenbier).
4. Ambrasgirren D. Pillkallen (girre Wald), Ambraskemen D. Stallupönen (kemas Dorf) — Ambras (ss), Ambrassus (aszus, assis), Ambrassat (atis) (Ambrosius); Ambras lit. Taufname.
5. Andreischken D., = Endrejen D., Endreischken D. V. Niederung, Endruhnen G. Ragnit, D. Pillkallen, Endruschen D. Darkemen, Endruscheiten D. Pillkallen — Endras, Endrus (sch), Endruschat (ssatis), Endreatis, Endrenat, Endrullat, Endruweit (is), Endruscheit, Endrejus, Endrun, Endrunatis, Enderleit (Andreas), während Endrigkeiten D. Tilsit zu Endrikis, Endruttis (Heinrich), Endrigkeit (kat), Endrutait gehört; bei Endrikis beachte das n und r vermittelnde d.
6. Annussewen D. Johannisburg (poln.), Annus-Siemoneit D. Tilsit; Enskemen D. Stallupönen, Henskehmen, Henskischken D. Pillkallen — Ansas, Ansat, Anussas, Annuszat, Annus,

Annies, Enskatis (at), Enskys, Henskies, Onusas, Onus, Onusseit (beide mit oh), Ensuleit, Ensull, Ensullis, Honusseit, Hensiellus, Hanszel (Hans).

7. Anstippen D. Ragnit — Anstipp, Angstipp (ankstybas früh).
8. Antanischken, Antanlauken D. Stallupönen, Antonischken G. Heydekrug, Antonowen V. Lötzen (poln.) — Antans (Anton).
9. Aszmiesken = Nettschunen G. Ragnit — Aszmies, Aszmus. Aschmoneit, ein unbebautes Wiesenstück Kr. Neukirch-Niederung, Aschmoweitkuhnen D. Ragnit — Aszmon, Aszmann, Aszmuttis, Aszmitat, Aszmulaitis, Asmoleit, Aszmoneit (eitis, atis), Aszmontat — alle auch mit sch — (abzuleiten vom Taufnamen Aszmys, nach Schleicher I, 143 = Octavianus, aszmas der achte).
10. Aschpalten D. Niederung — Aschpalt, Oschpalties (abzuleiten vom Taufnamen Oswald).
11. Awiszen D. Darkemen — awižos Hafer; daher Awižus (sz), Awiszatis (cz).
12. Bagdohnen D. F. Pillkallen, D. Darkemen (vgl. S. 42) — Bagdons, Bagdon, Bagdonat Bauer in Gross-Schorellen im vor. Jahrh.
13. Bajohr-Görge, B.-Mitzko D. Memel, Bajohren 2 D. Gerdauen, G. Eylau, Bajohrenwalde, -thal A. Gerdauen; im R.-B. Gumbinnen nur Bajohrgallen V. Stallupönen (Gallus n. propr., wie in Gallus-Wilpien D. Tilsit; vgl. 20. 114; Laugallis teils = aus Laugallen, teils = Gallus Lau); Bojahren G. Stargard — Bajohr, Bajoratis (lit. bajoras, poln. bojar).
14. Balandszen D. Ragnit — Balandis (mit ie, beide mit ll), Balandatis, Ballendat (balandis Taube, März).
15. Balschkemen D. Darkemen, Balzen G. Osterode — Balszus (Balsys Taufname = Balthasar Ness. 319, von balsas Stimme Schleicher I, 143; vielleicht = poln. Błażej, Blasius).
16. Baltruszen D., Baltruszelen Gr. Kl. D. Pillkallen (Diminutivum), Baltruszkemen D., Baltruscheiten 2 D. Niederung, Baltruszatschen oder Baltruszeiten D. Ragnit, wo **Baltzer** Dressler 1688 ein Neusass gründet (vgl. Ortsnamen des R.-B. Gumbinnen S. 11 u. 12), Baltrischken, Antgulbinnen D. Ragnit — Baltrusz,

Baltruszeit, Baltruszaitis — alle mit sch — Baltruweit (Baltras Bartolomäus, N. 319, richtiger wohl = Balzer); Balzerischken G. V. Wehlau, Balzer-Gretat, Oszkarten D. Heydekrug — Balzer, Balzereit.

17. Bardszen D. Pillkallen, Bartscheiten D. G. Niederung, Bartschkemen D. Stallupönen, Bartschkühnen D. Pillkallen — Bartschies (tz), Bartczus (dsz), Barszatis (tsch).
18. Bartuszen D. Labiau; Bartossen D. Lyck gr. 1471 George Bartoss; Bartuszat.
19. Barsuhnen D. Tilsit — Barschun.
20. Bauszen D. Pillkallen — Bauszus, Bausze, Bausas, Bauszat, Bausgal (= Gallus, verkürzt aus Grigallis Gregor).
21. Bendiglauken D. Tilsit — Bendig, Bendikkas (Benedict). — Bindszohnen D. Insterburg, Bindszuhnen D. Darkemen — Bendszus (sch, z), Bindszus, Bendszeit, Bendszuweit, *Bendszun, Bindszun (Benedict).
22. Bloskeim G. V. Rastenburg, Blossin = Kackschen köllm. D., = Kl. Neuhof D. Ragnit, Blossinnen Krug Darkemen — Blosze, Witwe Bloszene, Blossat, Blossinn (blusse flohreich).
23. Bludszen D. Pillkallen, 2 D. G. Goldap — Bludszinat (bludas Schalk).
24. Bodzianowo D. Rössel — Bodzian oder bocian Storch?
25. Brandwethen D. Ragnit — Brandies (brandus körnig).
26. Braschken D. Memel — Braskies (braszkus knarrend).
27. Brassen D. Darkemen — Brassas (atis, at, aitis, ait); da Ambrasgirren unter No. 4 auch Brasgirren heisst, so ist am vielleicht die deutsche Präposition (brazdas, brazas Saft unter der Rinde der Bäume), oder Brassas = Ambrosius ?.
28. Broedinen D. G. Sensburg, davon Bredien (*bredynai Elentsort); Bredies (oe, ae; bredis Elent).
29. Broszaitschen G. Angerburg — Broszat (eit, ait), Broszukat (-tis, ck), Broszus (brozis Vetter; bruszokas der handfeste Kerl?).
30. Bruisz-Pakull, Bruiszen D. Heydekrug — Bruisz (sch) (bruiszis, bruisze Pletze).

31. Brunischken G. Niederung — Brone, Bronusch (brone d. i. Veronica weiblicher Name, brunas braun ??).
32. Buddern D. Angerburg — Buddrus (as) (budrus wachsam).
33. Budszen, Budszuhnen D. Pillkallen, Budschen D. Angerburg — Budszus, Budszat, Butzas, Butzat.
34. Budwethen 6 D., davon Budweth.
35. Bugdszen D. Stallupönen — Bugdszus, Bugdszuns (bukszus Stammler).
36. Bujacken V. Osterode — Bujack.
37. Bumbeln D. Gumbinnen (Ortsnamen des R.-B. Gumbinnen S. 4) — Bumblies (o), Bumbullis, Bumbal ?.
38. Bunden D. Holland — Bunde, Bundeit.
39. Burbeln D. Insterburg — Burblies, Burblat (burblys Birkhahn).
40. Burkandten D. Ragnit — Burkand, Burkantat (burkantai Pastinak).
41. Buttken D. Memel, G. Oletzko, Buttkischken 2 D. Niederung, Butkuhnen D. Ragnit, Goldap, Buttkus-Powiln, Wieszen. Buttkus-Wilkomeden, Wilkomeden D. Heydekrug — Buttkus, Butkun (altpr. Buteko).
42. Daniellen D. G. Oletzko — Daniel; Danielis, Dangehl, Dangeleit.
43. Dargwill-Szodeiken D. Memel — Dargwill (e).
44. Davidehlen G. Insterburg — David; Dawidas (o), Davideit Dowidat (lit. Taufname Dovs, Dovas, Dovidas).
45. Deeden D. Stallupönen, Goldap, letzteres = Dedelkemen, daher Dedelat (dedas alter Mann, Oheim; dede Grossmütterchen).
46. Degimmen D. Niederung, Stallupönen — degimas Brandstätte oder (indirect davon) Deggim ?.
47. Demenen D. Niederung — Demmehnus, Deminatis, Damien.
48. Deynen D. Pillkallen — Dainatis, Dainat (ei); daina Volkslied.
49. Dickszen D. Pillkallen — Dickszatis (eit).
50. Didszullen D. Goldap — Didszull (didszullis ein Grosser); Didszus, Didszuhns (uhn, un), Titschuhns, Didszunait (didsziunas vornehmer); Didwischus (sz, cz), Dewischeit (Didwischken D. Darkemen); Diddrugies, Drugies, Drogies (Drugehnen D. Fischhausen); Didkryszus, Dittkrist (kryżus Kreuz); Dittballen D. Niederung

(didis gross, bala Bruch); Didjurgis, Didjurgeitis (aitis, eit) = Grossgerge (Jurgis, Jurgaitis); Didkus, Didkuhn, Dittkuhns (e); Didlaukies aus Didlauken (Didlacken) = Grossfeld; vgl. Wissenschaftl. Monatsblätter herausgeg. von O. Schade 1877 S. 90.

51. Dilben D. Ragnit — Dilba, Dilbins, Delbatis, Telbatis (dilba Gluper).
52. Discherlauken D. Gumbinnen — Diszer, Diszeraitis (ait, at, atis, eit, eits, sch) (diszere Tischler).
53. Dodszuhnen D. Stallupönen — Dadszun, Dadszat, Dodzies (ts), Dodszuweit (Taufname Doczus, vielleicht = Jodokus?).
54. Draeweningken D. Stallupönen — Draewenings (drawininkas Bienenwärter).
55. Drosten G. 2 V. Labiau, Drosdowo F. Karthaus, D. V. Schwetz, Drosdowen D. G. Oletzko, D. Johannisburg, Karthaus — Drosde, Drosdatis, Droste (drózd Drossel).
56. Drozwalde G. Pillkallen, gr. Droz.
57. Drusken F. Wehlau, G. D. Stallupönen — Druskus, Druskat (druskius Salzbeamter).
58. Druszin (cz) 2 D. V. Strasburg — Druschien.
59. Duden 2 D. Pillkallen — Duda, Dudatis (duda Hirtenhorn).
60. Dullen D. Oletzko — Dullo, Dullat, Dulaitis (dullas Stäbe am Handkahn, wie Tullen 2 D. Pillkallen — Tullies von tulle Stäbchen am Kahn).
61. Dummen 2 D. Niederung — Dummasch, Dummatis.
62. Dwielen D. Memel, Labiau, Dwillin D. V. Gerdauen — Dwilies, Dwillies (dwylas, dwylis schwarzköpfig v. Ochsen).
63. Dziubiellen D. Johannisburg — Dzubiel.
64. Eglin-Niclau D. Memel — Graf Eglien, Egglins, Eglinski (poln. Endung), aus Eglienen „Tannenwald" stammend.
65. Errehlen D. Ragnit, daher Errolatis (erelis Lämmchen).
66. Gaiden D. Insterburg — Gaidies, Gaedies, Geydies (gaidys Hahn).
67. Gallehnen G. Eylau — Galleinas, Gallinowski (poln.).
68. Ganderkemen D. Gumbinnen — gandras Storch oder Gandras?
69. Gawehnen D. Stallupönen — Gawehn, Gawinnus, Gawenat.

70. Gentken D. Johannisburg gr. 1445 Jörge Göntke, daher Jentkatis, Jentkutis (Jentkutkampen D. Stallupönen).
71. Gerwinsthal D. Goldap — Gerwinatis (gerwe, gerwinis Kranich).
72. Girgsden, Gurgsden D. Heydekrug — Girgsdies (u), Jurgsdies, Jursdies, Gurgsdatis (gurgždies Kälberkropf; girgždu Nesselmann 256 = gurgždzu N. 262).
73. Girnen, Girnehlen D. Gumbinnen — Girnus, Girnux (ux = ukas; girnus Steinmetz).
74. Gricklaugken D. F. Pillkallen — Griegs (grikkas Buchweizenkorn); Grickszen D. Memel, davon Grickszat (schadt), Grieczeitis.
75. Grieben D. Pillkallen, Darkemen, D. 2 G. Osterode — davon Griebatis (grybas Pilz).
76. Guddaschen 2 D. Ragnit, Guddatschen D. Gumbinnen — Guddaschat, Guddoszeit, Gudatis (at), Judatis, Guddath; Gudweitschen D. Stallupönen — Gudweth (vgl. 34), Gudwits (guddas Pole; oder gudde Wald? Zu gudkarklis und gudnotere gehört auch eine auf feuchten Wiesen wachsende Pflanze guddebarsch (bei Tilsit), wohl gudbarzdzei, vom Volk durch „polnischer Bartsch" erklärt).
77. Gudszen D. Ragnit — Gudszus.
78. Gulbien D. G. Rosenberg — Gulbis, Gulbins (lit. gulbe, altpr. gulbis Schwan).
79. Gumbelischken G. Niederung — Gumbalis (ies), Gombalies; demnach ist wohl auch Gumbinnen nach einem n. propr. benannt; vgl. Gumbin D. G. Stolp.
80. Gurkeln D. Sensburg — Gurklies (ck) 1696 (gurklys Kropf).
81. Gwilden G. Memel — Gwildies (kw, Qu), Gwildat (gwildyti ausschlauben).
82. Aus Grőszpelken D. Tilsit stammt die Familie Gruszpelk, Gruczpelck.
83. Jonaten D. Heydekrug, Joneiten D. Niederung, Jonikaten D. Tilsit — Jons, Jonat, Janeitis (o), Jonuschies, Januszeit, Jonischkeit (ait, at), Janikatis, Janukatis (o), Jonickait, Janeleit, Januleit (o), Jonutatis, Johnkun, Jankun, Jankeit, Jannuttis (Johann).
84. Jucknaten D. Ragnit, Juckneitschen D. Goldap — Jucknat.

85. Jureiten D. Memel — Jureit (jures Meer, jura Fluss).
86. Jurgeitschen D. Ragnit — Jurgis, Jurgaitis (Georg); Jurgeleit, Jurgszatis, Jurgins, Jurglies.
87. Kackschen 3 D. Ragnit, Kackscheiten D. Tilsit — Kackszies(sch).
88. Kailen D. Pillkallen, Gumbinnen — Kailus, Kailuhn (s), Kailuweit (kailus Kürschner); wie im Deutschen, so finden sich auch im Litauischen die Namen der Handwerker als Familiennamen; vergl. 52 Tischler, 73 Steinmetz, 90 (96) Schmied, 95 Gerber, 111 Schuster; Kuschnereit (kusznerus Kürschner), Kraudszus (krauczus żem. Schneider, vom poln. krawiec), Kleischmentatis (an; kleiszmantus Kleinschmied), Butkeraitis (ait, eit; butkere Böttcher), Szurat (szuras Schornsteinfeger), Podszus, Podczuhn, Podschuwat (eit), Podczuwatis, Podszuks (půdzus Töpfer), Szermoks (szermokas Wagner).
89. Kallnischken D. Pillkallen, Goldap, Memel — daher stammt Kallnischkies.
90. Kallweiten G. Tilsit, Kallweitschen D. Goldap, Kallwellen D. Ragnit, F. Pillkallen — Kallwaitis (ait, eitis, eit, C), Kalwis, Kallwellis; gehört Kallwischken D. Memel, G. Insterburg, D. G. Darkemen zu kalve, kalviszkas ?.
91. Kandschen D. Tilsit, Kandszen 2 D. Darkemen — Kandscheit, Kantschat (kandzus bissig, kandis Motte).
92. Cannapinnen D. 2 G. Gumbinnen — Kanapien, Kannapin (nn), Kannapinat in Tretszacken (kanape Hanfstengel, kanapinnis von Hanf).
93. Karkeln D. G. Heydekrug — davon Karglies; Karklienen — davon Karklinatis (karklas Wasserweide, karklynai).
94. Kastaunen D. Niederung, Insterburg — Kastaun (kasztaunas kostbar).
95. Kaszemeken D. Tilsit, Goldap — Kaszemeks, kaszemeikat, Kaczmekat (kažemekas Gerber).
96. Kawolen D. Tilsit — Kawohl, Kawolis (poln. kowal).
97. Kemsen D. Insterburg, Kemsie V. Fischhausen — Kemsies, Kemmesies, Kemsatis (kimszis Stöpsel).

98. Kerwienen D. Heilsberg -- Kerwien.
99. Ketturecken D. Ragnit — daher Keturikat; Ketturries, Kettorat (keturi vier); Kettwergen D. Memel — *Ketwergis (ketwergis vierjährig, ketwergas Donnerstag, also der vierte Wochentag); vgl. Schleicher I, 142 *keturakis vieräugig).
100. Kiauken D. Gerdauen, Niederung — Kiaukus, Kiaucka (k).
101. Kiebarten D. Pillkallen — Kibarth (ie, ü).
102. Kioschen D. Heydekrug — Kiosza.
103. Kiupeln D. Tilsit — Kiupelis, Kiupel (ll).
104. Kleipödszen D. Niederung — Kleipedszus (oe).
105. Klohnen D. Pillkallen — Klonus; (demnach wohl weder zu klonas noch zu klonis gehörig).
106. Klumben D. Heydekrug — Klumbies (klumbis Lahmer, Stümper).
107. Kneiffen D. Insterburg — Kneiwa.
108. Cruttinnen F. Sensburg, Crottingen D. 2 G. Memel — Krutinnis, Krutinat (krutinnis die Brust betreffend, krutingas eine starke Brust habend).
109. Jon-Kugeleit D. Tilsit, Kujehlen = Schilleningken D. Stallupönen — Kujelis (mit h), Kujehl, Kujeleit, Kugeleit (kuilys Eber, nicht kujelis kleiner Hammer). Der Familienname Kojgalwies weist auf „kogalwe (1875 S. 353) ein aus gehackten Schweinefüssen und Schweinekopf bestehendes Gericht"; vergleicht man damit „werszgalwei ein aus Kalbskopf und Kalbsgekröse bereitetes Gericht", so wird die Vermutung, in ko (koj) stecke das Stammwort von kuilys, äusserst wahrscheinlich; werszgalwis Kalbskopf, kojgalwis Schweinskopf.
110. Kummutschen D. Ragnit — Kumuttis, Kumutatis (mm) (kumas, kumuttis Gevatter, Taufzeuge).
111. Kurpen D. Heydekrug, Kurplauken D. Stallupönen — Kurps, Kurpjus (b), Kurpjuweit, Kurbjuhns (o), Kurpatis (at), Kurpeickis (kurpe Schuh, kurpjus, kurpjunas Schuster).
112. Kurschen G. Ragnit, D. Pillkallen, Darkemen, 3 D. Memel, Kurschelen G. Pillkallen (Diminutiv), Korschen G. D. Rastenburg, Korschellen G. Heiligenbeil (Diminutiv), Korschelken

V. Heiligenbeil (Ableitung) — Kurszus, Kurszies, Kurszait, Kurschat (kurszys Kure).

113. Kutzen G. Tilsit, D. Oletzko, Lyck, Sensburg — Kutz, Kudszus, Kutzat (kuczus Kutscher, Stallknecht).

114. Laugallen D. Memel, Heydekrug, Tilsit, 4 D. Ragnit, 2 D. Pillkallen, D. Gumbinnen, R. F. D. Insterburg — Laugallis (ies).

115. Laukanten D. Tilsit — Laukant, Lauckandt.

116. Laukeninken 2 D. Labiau — Laukenings (i), Lauckeninkus, Lauckeninkat (laukininkas Ackersmann, der auf freiem Felde wohnt).

117. Launen D. Memel — Launus (launys hörnerlos).

118. Leitwarren 2 D. Niederung, D. Tilsit — Leitwarr.

119. Lengwehnen D. Stallupönen — Lengwenus (is), Lengwenatis (at), Lengweninks (lengwas leicht, schwach, sanft).

120. Lenkeitschen D. Interburg — Lenkait (atis, at, eit, gk) (Lenkas ein Pole oder aus Lenken „Wiesen").

121. Lukoschen D. Stallupönen — Lukoschus (Lukoszius Lukas, nicht lukoszus Klotz, auf dem die Verbrecher gepeitscht wurden).

122. Luttkomantscheit D. Heydekrug; darin lebte 1792 Bauer Luttkus; — Luttken D. Osterode.

123. Madeyken D. Lyck — Madeyka 1483.

124. Makoscheyen D. Lyck — Mayko (= Maikosch), Makuszies (sch).

125. Maleyken D. Goldap — Maleike.

126. Malissen D. Stallupönen — Malies.

127. Mankuslauken D. Heydekrug — Mankus, Mankaitis (mankininkas).

128. Marglauken D. Niederung, Marguhnen D. Eylau — Margies, Margulies (margis ein bunter Ochs).

129. Marschehnen, Marscheiten D. Fischhausen — Marschies (marszus vergesslich).

130. Masten D. Johannisburg, Mosteiten 2 D. Niederung — Masteit.

131. Masuhren D. Oletzko, Masuhren-Jakob D. Memel — Masur, Mosuraitis (Mazuras).

132. Mattlauken D. Stallupönen, Mattischken D. Ragnit, Mattischkemen V. Gumbinnen — Mattis, Mateatis, Mothejus, Witwe

Motejene, Moteotis, Matheoszatis (Matthäus); Matzaten D. Memel — Matzatis (aitis); Matzgirren D. Niederung (girre Wald) — Matz; Matzmasuhren D. Memel s. 131.

133. Mayruhnen F. Niederung — Meiries, Meyrun, Meyrunat.

134. Maurutschatschen D. Pillkallen — Mauriszat, Mauritsch, Mauruszatis (Moritz).

135. Meischlaugken D. Tilsit — Meiszus, Meiszies (maiszas Sack).

136. Meschken G. Ragnit — meszka Bär oder (indirect davon) Meszka, Meszkaitis (atis, onatis) ?.

137. Moskal V. Osterode — Maskolus (maskolus Russe); vgl. 76. 112. 120. 131.

138. Motzkuhnen D. Goldap — Motzkus, Motzkuhns.

139. Mussaten D. Heydekrug — Mussat.

140. Naujock 2 F. Labiau, Naujocken D. Darkemen — Naujox (ks, cks), Naujokatis (at) (naujokas Neusasse).

141. Nauseden, Nausseden — nausedys Neusasse oder (davon indirect) Naused (ss), Naussedat; vgl. Wissenschaftl. Monatsblätt. a. O. S. 91 Naunienen.

142. Nelamischken (Lamischken) D. Tilsit — Nelamischkies, Nalamiszkis (ke).

143. Norbuden D. Gumbinnen — Norbud, Narbut.

144. Norkaiten D. Heydekrug, Norkaten D. Memel — Norkus, Norkeit, Norkuweitis, Narkeit.

145. Norutschatschen D. Gumbinnen — Noruszaitis, Noruszat Bauer in Uszrudszen.

146. Obscherningken, Obscherninken — daher Obszerninkait.

147. Oszkarten D. Heydekrug — Oszkart (Oskar ?).

148. Paaris D. Rastenburg — Paries.

149. Padaggen D. Ragnit, Paddag-Andres D. Memel — Paddags, Paddag (von * padagas; padegti abbrennen; vgl. iszdagas, uždagas; zu Wurzel dag- gehören auch altpr. * daga, dagis Sommer, wovon A. Bezzenberger Podage mit Unrecht ableitet, lit. daga Erntezeit, degesis der Monat August, der Erntemonat; Degesies n. pr., davon Degesen Gross-, Klein- 2 D., G. Stallupönen); vgl. Deggim,

Deginnus. degesis zeigt das seltene Suffix-esjas, esis; Schleicher I, 110 führt davon an: edesis Frass, kalbesis Sprüchwort, debesis Wolke; dazu füge noch bildesis Gerassel, gailesis Bedauern, gaudesis Ton, genesis Viehtrift, pelesei Schimmel am Brote, szniakesis Dialect, sznapszdesis Geflüster, sämmtlich von Verbstämmen abgeleitet (beld-, gail-, gaud-, gan-, gin-, pel-, sznek-, sznabżd-); mit Präpositionen (nu-, pre-, su-) ist kalbesis componiert; darkesis, der unreine Mensch, hat eine übertragene Bedeutung erhalten. — Die Präposition pa erscheint auch in Pagdzanzig D. Schlochau; dieses wie Seedanzig D. Ortelsburg sind bei der Erklärung von Danzig zu beachten; vgl. C. Lohmeyer's Bemerkungen in den Wissenschaftl. Monatsblättern 1877 S. 55. — Toussainen R. Ragnit = Hanspa-dieben d. h. Hans von Dieben.

150. Paducken D. Insterburg — Paduck (padukis toll).

151. Pauperischken G. Niederung — Pauper, Paupereit.

152. Pauren D. Heydekrug — Paurat, Bauries (bjaurus schmutzig).

153. Pautkandszen 2 D. Ragnit — Pautkandzus (pautas Ei, kandzus bissig; der Familien-, nicht der Dorfname, ist also ein „Spitz-, Scherzname").

154. Paweln D. Heydekrug, Powelischken D. Insterburg, Paulen D. Braunsberg — Powilas, Pawilas, Pawailus, Pauluhn, Paulien, Paulatis (ait), Paulikat (gkait), Paulutatis, Pauluweit, Powileit (Paul).

155. Pempen D. Memel — pempe, altpr. peempe Kiebitz oder (davon indirect) Pempe?

156. Perkunischken D. Insterburg (Ortsn. d. Reg.-Bez. Gumbinnen S. 5), Perkuhnen D. Heydekrug, Ragnit, Pierkunowen Domäne Lötzen (poln. Suffix) — Perkuhn, Lorenz von Perkuhn 1552 in Kruglinnen, Berkuhn (perkunas Donnergott, poln. piorun Donner; vgl. pladistas Lauch N. 304 = bladystai Lauch N. 339, = blodustas Knoblauch Geitler S. 79, = poln. płodziszek wilder Lauch von płod Frucht, płodzić Früchte hervorbringen).

157. Pesseln D. Wehlau, D. V. Insterburg, G. Darkemen — Peszlies, Peszlatis (peslys Weihe).

158. Peteraten D. Tilsit, Peterehlen D. Gerdauen, Petereithelen,

Petereitschen D. Pillkallen, Peterischken, Petrellen D. Heydekrug, Peterkemen D. Insterburg, Peterlauken, Petrikatschen D. Stallupönen, Petraschen D. Memel, Petratschen 2 D., Petroschken D. Ragnit, Petrelskemen D. Darkemen, Petricken, Petruschkemen D. Labiau, Pietraschen D. Goldap, Lyk, Pietrellen D. Angerburg, Pietrzyken D. Johannisburg, Piotrowitz D. Neidenburg — Petrusch, Peterkat, Petrullat, Petereit, Petrick, Peteris; poln. Piotr (Peter).

159. Pettelkau D. Braunsberg — Petulkat.

160. Pieraggen D. Ragnit, Pieragienen D. G. Insterburg, Pyraggen D. Pillkallen — Pierags, Bieragis (pyragas Weissbrod); Pirogowisna A. Strasburg (pirogi gefüllte Klösse); vgl. πυρὸς Weizen.

161. Pillacken 2 D. Angerburg, V. G. Sensburg — Pillekat.

162. Pillwen G. Eylau, Pilwe D. Angerburg, Pillwogallen D. Insterburg — Pilwat (ll; pilvas Bauch).

163. Plauschinnen D. Niederung, Ragnit — Plauschinnus, Plauschinat (nn; plauszinnis von Bast; plusze, pluszis Schnittgras N. 311 = plauszis Schilf in der Gegend von Tilsit und in der Niederung).

164. Plawischken D. Goldap — Plawischkies.

165. Pleiken-Görge D. Memel, Pleikischken D. Heydekrug, Memel — Pleikies.

166. Plicken — Plikatis (ck).

167. Podszeit-Niclau, P.-Stankus D. Memel, Podszohnen D. Stallupönen, Podszuhnen D. Ragnit — Podszus, Podczuhn (půdzus Töpfer; vgl. Nr. 88).

168. Poeszeiten D. Memel — Poeszeit (pesza Russ).

169. Posingen D. Memel — Posingies.

170. Prätzmen D. Heydekrug — Preschmatis (praszmatas Ueberfluss, übermütiger Mensch, „ein Uebermut").

171. Prussen-Martin, P.-Michel D. Memel — Prussas, Prusseit, Pruszatis (prusas Preusse); s. Nro. 137. 195. 208. 241.

172. Pucknen D. Ragnit — Puknatis (g), Bucknat, Bugnenings (bugnas Trommel = bubnas Ness. 336; bubnininkas Trommelschläger = * bugnininkas).

173. Pupken F. Osterode — Pupkus; vgl. pupkaim Töppen comp. Geogr. S. 153 (1. pupa Feldbohne; 2. pupele dicke Knospe; dazu gehört puplaiszkis, puplaszkis, lett. puplakschi Gänseblume — *pupe und laiszkas, laksztas Kohlblatt, Blatt).

174. Purmallen G. Memel — Purmall; vgl. Augstumal(lle) Torfbruch und D. Heydekrug (auksztas hoch); die Augstumalle ist 1/2 Meile lang, 1/2 Viertelmeile breit, liegt vor den Krakerort-Wiesen und enthält „etwas Fichten und Dannen jung Hölzchen, auch Ellern und Birkenstrauch; westlich davon bei Stanzlittau oder Stankischken ist ein mit Fichten und Ellern bewachsener Strich, dessen Umkreis 1/4 Meile beträgt; am kurischen Haff ist ein 1/2 Meile langer, 1/4 Meile breiter Wald von Dannen, Fichten, Ellern; zwischen Akminge, Skirwitelle und Russ liegt die Heideseite, Mikute, 1 Meile lang, 1/2 breit, mit Fichten, Dannen, Ellern, Birkenhölzchen bewachsen; dort ist ein Elentstand; zwischen Akminge und Karkell ist die 1/2 Meile lange, zum Teil 1/4 Meile breite Lindenseite, lepuspusse (lepa, *lepusze kleine Linde, pusse die Hälfte, die eine Seite), ausgehauen, jetzt mit kleinen Ellern bewachsen; zwischen dem curischen Haff und Karkeln ist ein 1 Meile langer, 1/4 Meile breiter Strich mit jungen Ellern und etwas Birken, Wentaine und Lökerort (Lökusse); am Wasser „Leute“ ist ein kleines Gehege von jungen Birken Bersinellis (berżynelis kleine Birke)“; vgl. upemalis das durch den Strom abgespülte Land.

175. Purwyn D. Memel (Purwienen D. Gumbinnen = purvynas kotiger Ort) — Purwin, Purwulaitis; s. Nro. 252.

176. Puskeppeln D. Niederung, (Puskeppallen) 2 D. Ragnit — Puszkeppelies (Paszk.), Puszkeppelat (pus halb, kepalas Leib Brot, kepalatis Diminutiv; vgl. Pusamszies Bauer in Kulligkemen, pus halb, amżis Lebenszeit; ein Mensch, der die Hälfte seines Lebens zurückgelegt hat; Pusbatschka, baczka Tonne, pusbaczkis 1/2 T.).

177. Radischen D. Ragnit — Radiszatis (at).

178. Radszen 2 D. Pillkallen, D. Stallupönen, Radszuhnen D. Insterburg — Radszuhn, Radszatis (cz), Radszonatis, Radszumatis, Radszuweit (Radszewitz; ratas Rad, raczas, raczius Stellmacher)

s. Nr. 88. — In Schlesien heisst ein Spiel Kullerad d. h. = koło poln. Rad; der Ruf zum fortkollern „kúlō"; das Kulo = Rad.

179. Rageningken D. Heydekrug — Paragnincks (ck . . . g; raginninkas Zolleinnehmer).

180. Ragoszen D. Darkemen, Rogaischen D. Heydekrug — Rogaszus, Rogaischies, Ragoszat (wohl nicht von ragaiszis Fladen, sondern von ragůczus der gehörnte; vgl. Nro. 117 launys hörnerlos; 62 dwylis schwarzköpfig vom Ochsen, 72 gurgźdies Kälberkropf, 80 gurklys Kropf, 106 klumbis lahm, 128 margis bunt v. Ochsen; 35 bukczius Stammler, 51 dilba Gluper; kupratis (at), kupries (kupra Höcker, kuprys Buckliger); kumpries (kumbrys krummhalsig); Lullies, Lolies, Loleitis (ait, eit; lulys fett, ungeschickt, tölpisch); Resties (oe), Restatis (at; restys Krauskopf); Stories, Sturries (storas dick, stark); Schlupp (szlubas lahm).

181. Rauben D. Insterburg, Darkemen — Rauba, Raubszus.

182. Rauden D. Osterode, Marienwerder, Raude V., Raudischken D. Gerdauen, Raudszen D. Heydekrug, Ragnit — Raudies, Raudszus (rudas rot, rauda Röte, raudzus Rotass). — Raudohnen D. Stallupönen, Darkemen, Goldap, Raudonatschen D. G. V. Ragnit — Raudonat (raudonas rot hellbraun); s. 180.

183. Reckeitschen D. F. Insterburg — Reckeit, Reikatis.

184. Reckeln D. Stallupönen, Gumbinnen — Recklies (reklas, altpr. riclis Bodenraum, Lucht (auch Personenname); dasselbe bezeichnet beningis (Böning).

185. Rimlack D. Eylau — Rims, Rimkus.

186. Ringen D. Oletzko, Ringlacken D. Wehlau, ringasir — Ringies, Rengies, Ringatis (at).

187. Rödszen D. Gumbinnen — Raedszus, Redszuns (reczus Siebmacher) s. 88.

188. Rosoggen D. G. Sensburg, Rosocken D. Heiligenbeil, Rosochen F. Löbau (ruzogo N. thes. 151) — Rosegaitis, Rassokatis, Rosokatis.

189. Ruddecken D. Ragnit, Rudlacken G. Wehlau, D. V. Insterburg, Rudlauken 3 D. Labiau, D. Insterburg — Rudeck, Ruddakis,

Ruddackeit, Ruddies, Ruddat (tt), Roddockus — alle auch mit d — (rudas braun, rötlich). Die Rodup, Zufluss der Pissa, ist nach der Farbe, welche das Wasser nach dem Regen annimmt, benannt.

190. Rupkalwen D. Heydekrug — Rupkalwies, Ruppeitis (Rupp = Ruprecht).
191. Sabangen D. Osterode — Szabang (sabange lacus N. thes. 151).
192. Sagerlauken V. Friedland — Szagger.
193. Sauden D. Osterode — Saudin.
194. Schalwen V. Wehlau — Szallwies (szalvis Aesche).
195. Schatten 3 V. Rastenburg, Schattlauken D. Ragnit — Schattat (szatas Schotte, Hausierer; N. thes. 167 weist die Ableitung des Wortes vom Volksnamen „Schotte" zurück; doch dürfte dafür das noch jetzt durchweg in preuss. Litauen gebräuchliche und beliebte „schottisch" sprechen.
196. Schaudienen D. G. Labiau, Schaudinnen D. Ragnit — szaudas Stohhalm, szaudinnis von Stroh, szaudyne Strohhaufen oder (indirect davon) Szaudies, Schaudinnus.
197. Schaulwethen D. Ragnit — Schaulies, Schaulat (szaulis Hüfte).
198. Schernen D. Ragnit — Szernus, Szernat (szernas wilde Eber); vgl. Nro. 14 balandis Taube, 24. 68 bocian, gandras Storch, 28 bredis Elent, 39 burblys Birkhahn, 66 gaidys Hahn, 71 gervinis Kranich, 78 gulbe Schwan, 109 kuilys Eber, 136 meszka Bär, 155 pempe Kiebitz, 157 peslys Weihe, 194 szalvis Aesche, 214 silke Häring, 220 skeris Heuschrecke, 233 stirna Reh, 235 strazdas Drossel, 237 stumbras Auerochs, 250 tutlys Wiedehopf, 255 vanagas Habicht, 256 varle Frosch; — Bublies, Bublatis (bublys Rohrdommel); Garnies (garnys Storch, Reiher); Geguszus (geguże Kukuk); Gennies, Genatis, Genuth (genys, genutis Specht); Kattins (t) (katinas Kater); Karupkatis (kurapka, -atis Rebhuhn); Kikill, Kikillus (kikillis Hänfling); Kuisatis (kuisis Mücke); Kurmis, Kurmatis (kurmis Maulwurf); Lokies (lokis Bär); Parplies (parplys Maulwurfsgrille); Schirwat, Szirwaitis (szirwas Apfelschimmel); Tillwicks (tilwikkas grosse Brachvogel); Wilks (vilkas Wolf); Winnyke (vinyke Baumfalk); Woweries,

Wowries, Woweraitis (ait, eit), Wowerux (vovere Eichhörnchen); Paukstat (g, dt; pauksztatis Vögelchen).

199. Schillgallen — Schillgallies; vgl. Sausgallen D. Heydekrug = Paul Sausgallies; Laugallies.

200. Schillmeyszen D. Heydekrug — Schillmeiss.

201. Schimkeiten D. Tilsit — Schimkus, Schimkatis (at; schimke Flossknecht N. thes. 164.)

202. Schlaszen D. Heidekrug, Szlaaszen-Görge D. Memel — Slaszus, Szloszus.

203. Schlaunen D. Tilsit — Szlaunatis (szlaunis Hüfte N. 526); s. 197.

204. Schleppen 2 D. Tilsit — Schleps (slapus heimlich, heimlich tuend; vgl. Leppuhn (lepunas Zärtling, Wollüstling); Talaszus (talažus Schwätzer); 224 smailus leckerhaft; 150 padukis toll.

205. Schmilgen D. Pillkallen, Stallupönen, Gumbinnen, Schmilgiehnen D. Labiau — Smilgies (smilgas Schmele; smilgynas Schmelfeld).

206. Schnepien D. Lyck — Schneppat, Schnepatis; s. 225.

207. Schuicken D. Insterburg, Schuiken 2 D. Goldap, Schukischken D. Insterburg — Schuikies, Schukies, Schukatis, Szuckat (szukis ein Mensch, der nicht alle Zähne hat).

208. Schweden G. Heilsberg — Swede, Schwedat, Swedatis, Schwedux (szwedas Schwede).

209. Schwellinen V. Eylau, Schwillgarben D. Braunsberg (?) — Swillus, Schwillies, Schwilluns (swillus glimmend, Aschenbrödel; Schwelnus von szwelnus sanft?). N. thes. 183 Schwilgarben = Swilg-garben Berg des Swilge?.

210. Schwenkitten G. 2 D. Heilsberg — Schwenkus.

211. Seliggen D. Lyck — Seligo.

212. Serguhnen D. Goldap — Serguhn, Sergohn (sirge, sirgune Fluss Sorge N. thes. 161).

213. Serpenten — serbenta Bocksbeere, serbentynas (p) oder (indirect davon) Serbent.

214. Sillginnen G. Gerdauen — Selke, Silkinat (silke Häring, silkinnis adject.).

215. Skambrack V. Goldap, Skambracken D. Tilsit — Skambrax, Skambrakas (Spielmann N. 472).
216. Skarren D. Memel — Skarrus, Skarat (skaras Lumpen).
217. Skaticken G. Ragnit, F., Skatiken 2 D. Wehlau — Skattikatis (skatikas Groschen); vgl. Pelickis, Peleckis (pelikis Pelchen; Tretczogs (treczokas Silbergr.); Aidukatis (eidzukas Dreipelcher).
218. Skerswethen D. Tilsit — Skerswetaitis (at; skersas quer).
219. Skōpen 2 D. Niederung — Skepe(i)naitis.
220. Skören D. Memel, 3 D. Niederung — Skeries (ō), Skeratis (at; skeris Heuschrecke).
221. Skrebben D. Ragnit — Skrebbas (skrebas Hutkrempe).
222. Skroblienen — skroblus Hagebuche; davon Skroblien, Skroblinatis.
223. Skrotlienen D. Labiau, Skrodeln D. Tilsit — Skrodlies (altpr. scrutele, lett. śkrohdalis Zuschneider); s. 88. 178. 187; Dirszus, Dirszuweitis (dirżas Gürtel, Riemen; = Riemer?); Ballnus (balnus Sattler); Odszuck (ûdzus Gerber).
224. Smeilen D. Pillkallen — Smail, Smailus, Schmailies, Smailuk smailus leckerhaft, Zeigefinger; smilukas Leckerer).
225. Snappen D. Pillkallen, Insterburg — Schnapatis (snapas Schnabel).
226. Sprakten D. Insterburg — Sprakties.
227. Stablacken 2 D. G. Insterburg, Stablaugken D. Pillkallen, Stablack G. Gerdauen, F. V. Eylau = (stabis Stein) Steinfelden, teilweise wohl auch Feld des Stab.
228. Staggen D. Ragnit, Insterburg — Stagge, Stagat, Stegat, Steguweit, Stageleit, Staginnus, Staguhn, Stagote (N. thes. 174).
229. Staldszen D. Heydekrug — Stalszus.
230. Stannen D., Stanneitschen D. Domäne Gumbinnen — Stannus, Staneitis. — Stankaiten D. Memel — Stankat, Stankuweit; vgl. N. thes. 175 Stanko (Stankus Stanislaus; Stankischken = Stanslittau).
231. Stepponaten D. Ragnit, Stepponischken, Steppon-Rödszen, St.-Wannag D. Tilsit — Steponat, Steppuhn, Stepat, Steppatis, Steputis, Stepputat (Stephan).

232. Sterpeiken D. Tilsit — Strupeickies.
233. Stirnlaugken D. Pillkallen = Rehfeld, stirna Reh oder (indirect davon) Stirna, Stirnes, Stirnus, Stirnatis.
234. Stonischken 2 D. Tilsit — Stonus, Stonies.
235. Strasden D. Tilsit — Strasdatis (at, eit; strazdas Drossel).
236. Stulgen G. Gumbinnen — Stulgies, Stulgait, Stulgeries.
237. Stumbern, Stumbragirren, Stumbrakemen — stumbras Auerochs; Stumber, Stumbries.
238. Surmienen N. thes. 181; lit. Surmins, Surmien (surma Schalmei?).
239. Swarreitkemen D. Tilsit, Swarren D. Heydekrug — Swarraitis (atis, at; vgl. Ortsnamen des R.-B. Gumbinnen S. 15; svarus schwer).
240. Szalies A. Insterburg — Szalies (szalis Seite?).
241. Szameiten D. Lyk (vgl. Ortsnamen S. 9); Szameitkemen D. Heydekrug, 2 D. Tilsit, D. Pillkallen, Stallupönen, Insterburg, Szameitschen D. Gumbinnen, 3 D. Stallupönen — Szameit, Szameitatis, Szameitat (žemaitis Niederlitauer).
242. Szauken D. Heydekrug — Sauckus.
243. Szieleitschen G. Insterburg — Szieleitis.
244. Taureggen-Bendig D. Memel — Taureck, Taurux.
245. Titschken D. Ragnit — Titschkus, Ticzkus (Tietz).
246. Tittnaggen D. Gumbinnen, Titnaginis Wiese bei Szirgupönen — titnagas Feuerstein; Titnaks (tt, ck).
247. Tramischen D. Heydekrug — Tramiczus.
248. Trumpaten D. Ragnit, Trumpeiten 2 D. Niederung, Trumplauken D. Insterburg — Trumpa, Trumpions (trumpas kurz).
249. Truschen, Truschellen D. Memel — truszas Rohr; Truschies.
250. Tutteln 2 D. Tilsit, Ragnit D. Gumbinnen — Tutlies (tt, y; tutlys Wiedehopf).
251. Urbschen D. Stallupönen — Urbschatis (at, eit), Urbatis, Urbuttis, Urbutat, Urbikaitis, Urbigkeit, Urbons, Urbantatis (Urban).
252. Uszdrawen D. Pillkallen (vgl. Dräweningken; Drawehn) — Uszdraweit; Uszkampchen D. Darkemen — Uszkampies in U.; Uszkurries, Uszkurreit (užkurys Nachheizer, der zweite Mann einer Frau = preikszas, Preugszat, Preigszat); Uszpelken D. Tilsit —

Uszpelkatis (at, ck); Uszpurwies weist auf eine Ortschaft * Uszpurwen hin; Uschleit (uszlaitas ein Tal N. 35 gehört zu szlaitas Abhang, Anberg; už). Mit der Präposition už zusammengesetzte Ortsnamen im russ. Litauen sind: Užworciel, Uzledźie an der Niewiaża; Užkiertule südlich von Kietur nowizna; Uszillen, Uszplenis, Uzupie, Uzbole im Gebiet der Schirwint; Uschmauden (und Maudischken) östlich von Pabbeln; — (szilas Heide, upe Fluss, bala Bruch, mauda Schierling).

253. Wallen G. Allenstein, D. Ortelsburg — Wallat, Wallatis, Walluttis, Walukatis (at), Wallatkat.

254. Wallindszen D. Pillkallen — Wallenszus.

255. Wannaggen D. Memel, 2 G. Labiau, Wannaginnen D. Darkemen, Wannaglauken 2 D. Niederung — vanagas Habicht; Wannags (x), Wannagatis (at).

256. Warlen D. Insterburg — Warlatis (varle Frosch, varlate Fröschchen); Wixwen 2 D. Niederung — Wixwatis (vikszwa Spitzgras); Wieszen D. Heydekrug — Wisznatis, Wiszenat (vyszne Weichselbaum); Wirballen D. Heydekrug — Wirbaleitis (virbalas Leitersprosse, Stöpsel); Wensken D. Memel, Pillkallen, Wenskowethen G. Insterburg — Wenskat (eit); Wischtecken D. G. Gumbinnen, Wischteggen 2 D. Ragnit — Wischtuckat (viszta Henne, viszczukas, * visztukas Küchlein; kalner-viszczukas Kollerhahn).

257. Wedern, Weedern — Weederaitis gr. Wederaitischken D. Ragnit 1764 (vgl. Ortsnamen S. 13); Schleicher I, 143 Vederaitis von vederai Eingeweide?

258. Weszkallen D. G. F. Pillkallen — Weszies; Weszkalnies (ll, sch).

259. Willuhnen D. G. Pillkallen, D. Niederung — Willuhn (ns), Willaus, Willauszus, Willuschat, Willutat (ait), Willumat, Willumeit, Willuweitis (eit; Wilhelm).

260. Wittschen D. Tilsit — Witeschies.

Nachtrag. So wie Grigallis Gregor die Koseform Gallus ergiebt, so Erasmus Asmus, Aszmies, Aszmys (also nicht = Octavianus, wie Schleicher I, 143 vorschlägt); so Barbusze (Barbute, Barbara) Busze.

Aus diesem Spicilegium ist ersichtlich, dass Schleicher I, 142 mit Unrecht behauptet: „man kann die Geschlechtsnamen auf aitis und atis als Regel annehmen und die andern Namen als Ausnahmen.“

Die älteste litauische Chronik.

Aus dem Russischen übersetzt von F. Neumann.

Herausgegeben von

M. Töppen.*)

Chronik der Grossfürsten von Litauen.

Zur Herausgabe hergestellt von

A. N. Popow.

Separatabdruck aus dem 1. Bande der gelehrten Denkschriften, herausgegeben von der 2. Abtheilung der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

S. Petersburg,
in der Buchdruckerei der kaiserl. Akademie der Wissenschaften.
1854.

Die ersten Nachrichten über litauische Chroniken sind aus Strykowski geschöpft, der unter der Zahl der Quellen seiner Chronik sich auf litauische und russische Jahrbücher beruft.[1])

Was hat Strykowski unter der Benennung „litauische Jahrbücher" verstanden? Diese Frage haben die Gelehrten sich bemüht aufzulösen. Durch die Namenverbindung: litauische und russische Chroniken hat er auf der einen Seite zu dem Glauben Veranlassung gegeben, dass er überhaupt die russischen Chroniken gemeint habe, in denen Nachrichten auch über die litauische Geschichte eingeschlossen sind; auf der andern Seite setzt er die Existenz besonderer litauischer Chroniken voraus. Schlözer, über Strykowski spottend, sagt: „Er hat ein Dutzend

---

*) Man vergleiche die Mittheilungen in der Altpr. Monatsschrift Jahrg. 1869 VI, 345. Neumanns Uebersetzung ist bisher nur von den Herausgebern der Scriptores rerum Prussicarum (II, p. 452) benutzt.

[1]) Kronika Polska, Litewska etc. Warszawa 1846. I, 57, 83, 87; II, 58, 229, 232.

litauischer Chroniken benutzt, — litauischer? . . . . aber die Litauer haben noch nicht seit lange her das Schreiben gelernt . . . . und, was er Chroniken nennt, welcher Art waren die von ihm gebrauchten? wo sind sie hingekommen? Wenn es jemand einfallen sollte, ihn kritisch zu betrachten, so würde er wahrscheinlich finden, dass alle gewisse alte Geschichte von ihm wie auch von Dlugosch aus den Russen entnommen ist." — „Die von Kojalowitsch herausgestrichenen vetusti et vetustissimi Annales Litvaniae" bezieht Schlözer auf die späteren Zeiten, indem er mit Bestimmtheit behauptet, dass „es keine einheimischen litauischen Chroniken gebe, noch auch geben könne."[2])

Nach den Andeutungen Strykowski's verstand er hierunter die Existenz besonderer, von Litauern in ihrer Sprache geschriebener Jahrbücher und behauptete daher, indem er die Existenz derselben verneinte, dass alle Nachrichten über die ältere Geschichte Litauens nur aus russischen Quellen entlehnt sein könnten. Die Meinung Schlözers stellt sich zu gleicher Zeit als richtig und als falsch heraus, und zwar deshalb, weil er die Frage entscheidet ohne vorgängige kritische Untersuchung der Aussage Strykowski's, welche vorzunehmen er doch selbst anräth. Diese Arbeit ist durch den Prof. Danilowitsch unternommen und damit die Frage über litauische Chroniken schliesslich entschieden worden.[3])

Strykowski sagt: „alle litauischen Chroniken — die von ihm benutzt wurden — sind russisch geschrieben; sie bilden auch die ältesten Chroniken für Litauen."[4]) Diese Worte heben durch sich selbst die Annahme in litäuischer Sprache geschriebener Chroniken auf, und beweisen anderseits, dass alle Nachrichten über die alte litauische Geschichte ausschliesslich in russischen Quellen enthalten sind. So hat schon vor Schlözer der von diesem angeschuldigte Strykowski ganz dasselbe behauptet. Denn er sagt: „ohne Russland hätte Litauen nichts

---

[2]) Nestor I. Gesch. von Litauen 1785. §. 5.

[3]) Dessen Abhandl. über lit. Chroniken im Journal des Ministerii für Volksaufklärung T. XXVIII. 1840. S. 70—114. In poln. Sprache als Beilage zur Ausgabe der Strykowskischen Chronik von 1848.

[4]) Kronika I, 354.

von seiner Geschichte gewusst; denn die Russen besitzen die ältesten Berichte.“ [5])

Unentschieden blieb die Frage: Sind diese russisch geschriebenen litauischen Chroniken russische Chroniken oder von diesen gesonderte? — eine Frage, welche demnächst entschieden worden ist durch die Mittheilung Narbuts über die litauische Chronik des Bychowietz,[6]) die auch in der Folge von ihm herausgegeben wurde, und durch die von Danilowitsch aufgefundene und herausgegebene Suprasler Chronik.

Diese Chronik befand sich in der Kirche des Klosters Suprasl in russischer Schrift mit den Schriftzügen des 16. Jahrhunderts. Auf dem letzten Blatte befand sich folgende Nachschrift: „Wie der Hase, der aus dem Garn entkommen ist, so freut sich jeder Meister, der sein Werklein beendet hat. Diese Chronik ist ausgeschrieben im Jahre 7028 (1520) luna XVIII., indict. IX., am 6. des October, dem Gedächtnisstage des heil. Apostels Thomä, auf Anlass des rechtgläubigen und Christliebenden Fürsten Simeon Iwanowitsch Odintzewitsch, auf Seiner Gnaden Gesundheit und Glückseligkeit, das ewige Leben und Vergebung der Sünden. Die Gnade Gottes sei mit Ihren Gnaden und Sr. Gnaden Fürstin Katharina und Ihrer Gnaden Kindern. Handarbeit des grossen Sünders, des Dieners Gottes, Gregor Iwanowitsch, zu Gottes Ehre und Ruhm, in Ewigkeit, Amen. Gedenke, Herr! des abgeschiedenen Priesters Iwan.“ „Ich behaupte dreist“ sagt Danilowitsch, „dass wir bis jetzt keine bessere und selbst keine ältere litauische Chronik kennen. Ich erhalte aus derselben die Ueberzeugung, dass man im 14. Jahrhundert schon besondere, rein litauische Chroniken geschrieben, oder

---

[5]) Ebds. I, 219.

[6]) Dzieje staroż. Lit. I, 679. 699. Die Chronik des Bychowietz ist herausgegeben unter d. Titel: Pomniki do dziejów Litewskich zebrane przez Teodora Narbutta. Wilno. Nakładem Rubene Rafalowicza Księgarza Wilenskiego 1846. 78 (90) pag. in 4°. P. Danilowitsch hatte seine Chronik anfänglich in dem „Wilnaer Tageblatt“ von 1823 abgedruckt; späterhin wurde sie von A. Martzinowski für sich herausgegeben, unter dem Titel: Latopisiec Litwy i Kronika Ruska. Wilno. 1827. Eine Uebersetzung derselben hat Russow abgedruckt in den Memoiren für 1832, IV, 19—48; V, 16—39; VI, 64. 68.

zum wenigsten solche aus schon vorhandenen älteren zusammengestellt hat.“ [7]) Wo sich gegenwärtig die Originalhandschrift befindet, ist unbekannt. Danilowitsch hat die Chronik unter Uebertragung in die lateinische Buchstabenschrift mit polnischer Rechtschreibung herausgegeben und die bekannte russische Chronik hat sich bis dahin, wie er sagt, in fremdem Gewande befunden.

Die jetzt von uns veröffentlichte Abschrift einer litauischen Chronik gehört dem Gr. A. S. Uwarow.[8]) Sie ist völlig übereinstimmend mit der Suprasler Chronik und mit kyrillischen Buchstaben geschrieben. Sie ergänzt zwar die letztere an vielen Stellen und wird in einigen Fällen wiederum von dieser ergänzt; gleichwohl stellen augenscheinlich beide nur Abschriften einer und derselben Chronik dar. Der Codex, in dem sich die letztere Abschrift befindet, ist in kirchenslavischer Schrift, mit litauischen Schriftzügen des 15. Jahrhunderts, in Sedezformat, auf geglättetem Papier geschrieben und enthält 107 Blätter. Die Anfangsblätter sind nicht vollständig; von den vorhandenen sind die ersten ohne Ecken; in der Mitte und am Ende sind einige wenige Blätter verloren gegangen. Der ganze Codex zerfällt in drei Theile; der erste enthält die litauische Chronik (Bl. 1—76); auf diese folgt: „Chronik des Grossfürsten von Moskau, soweit er aus dem Geschlechte Wladimirs“, ein kurzes Geschlechtsregister der Fürsten von Moskwa, an welches sich die Aufzählung der Bisthümer anschliesst, unter der Ueberschrift: „Und dies sind die Bischöfe, soviel ihrer in Russland vorhanden sind“ (76ᵛ—79). Weiter folgt: „Chronik des Grossfürsten Wladimir von Kiew“ (80—107), beginnend mit einer Klage der Nowgoroder darüber, dass ihnen Wladimir zum Fürsten gegeben sei, und endigend mit dem Einfalle Baty's. Zu unterst der letzten Blätter, auf der Rückseite, befinden sich neben dem Text der Handschrift folgende Beifügungen von anderer Hand: (Bl. 107) „. . . . . treuer Knecht von Befehl — Johannis, dienstwilligen Dieners gehör — — und meinem Wohlthäter“; auf der andern Seite: (108) „unserer gnädigsten Gebieterin, Gemalin des Georg

[7]) Ueber lit. Chroniken. Journal d. Minist. f. Aufkl. S. 101—106.
[8]) Sie ist ihm überlassen worden von J. P. Śacharow.

Simonowitsch von Slutzk, Fürstin Helena, Tochter des Nikolaus Rodiwilowitsch — grossmächtig"; ferner (109) „im Jahr 1542, am 17. des April, am Tage des heil. Vaters Simeon, der in Persien [den Märtyrertod erlitt], des Sonntags, auf die zweite Stunde Nachts, verschied der Fürst Georg von Śluck; er war das Haupt der ganzen Industrie". Auf der Rückseite dieses Blattes: „Olkemontow, des Geschlechts Golschan; Jewnutiew, des Geschlechts Sheslaw; Kgedimonow, des Geschlechts Alelkow; Jakailow, königlichen Geschlechts; Witowt Kestutiewitsch."

Aus dem Geschlechtsregister ist ersichtlich, dass der Fürst Georg von Śluck ein Nachkomme Olgerds war. Er war der Sohn Simeons von Śluck, dessen Vater Michael der Sohn Olelks war. Olelk aber oder Alexander war ein Sohn Wladimirs von Bielsk, des fünften Sohnes Olgerds.[9]) Georg von Śluck starb in der That i. J. 1542, und war vermählt mit der Tochter des Nikolaus Radziwil, der Schwester des litauischen Hetmans Georg († 1541).[10])

Diese Randvermerke sind allerdings nicht gleichzeitig mit der Handschrift selbst, welche älter ist; jedenfalls aber dürften sie den Beweis liefern, dass die Handschrift nicht jünger sein kann als aus dem 16. Jahrhundert. Die Schriftzüge der Randbemerkungen und der Zusätze zu dem Text selbst in dem untern Theile der Seiten stimmen

---

[9]) Wer Simeon Iwanowitsch Odintzewitsch gewesen sei, hat Danilowitsch nicht gefunden (Latop. Litw. Vorrede. 12); bei Niesetzki findet sich in der Reihe der Odintzewitsch keiner dieses Namens. Auf der ersten Seite ist, wie Danilowitsch vermuthet, von der eigenen Hand des S. I. Odintzewitsch die Genealogie desselben geschrieben; hier heisst es: „Dieser Fürst Alexander kam auch mit seinem Sohne (Gregor) zu dem Grossfürsten von Moskwa, Dienste zu nehmen." In den russischen Geschlechtsregistern wird erwähnt, dass die Fürsten von Druck „aus Litauen zu dem Grossfürsten Waśili Iwanowitsch gekommen" seien. Der Fürst Dmitri hatte zum Sohne den F. Waśilei, Waśilei den Alexander und Alexander den Georg. In einer Randschrift wird aber der Vater Alexanders Andrei genannt. Unserm Geschlechtsregister zufolge wird als Sohn des Dmitri Ioannowitsch der Bojar Andrei Odynetz angegeben, als dessen Sohn Alexander Bielejut, als Bielejuts Sohn Gregor. Möglicherweise gehörte diesem letztern die Suprasler Abschrift der litauischen Chronik.

[10]) Kronika Stryjkowskiego. II, 399. Tegoż też roku po wielkiejnocy Jerzy Semenowic, xiąże Słucka mąż wielkiej dzielności, rozstał się z światem. (In demselben Jahre, um Ostern schied von dieser Welt Georg Semenowitsch, Fürst von Śluck, ein Mann von grosser Thätigkeit.)

untereinander sehr überein und gehören ohne Zweifel dem 16. Jahrhundert an. Uebrigens ist die Schrift des Textes der Chronik selbst, wie es scheint, nicht später als aus der Mitte des 15. Jahrhunderts. [11])

Ueber die Zeit der Abfassung der Chronik selbst lässt sich aus folgenden Umständen ein Urtheil fällen. Bei der Erzählung von dem Tode des Grossfürsten Śkirigail sagt der Chronist: „Ich weiss dieses nicht, weil ich damals noch jung war; aber Einige sagen, dass dieser Thomas dem Fürsten Śkirigail ein giftiges Kraut zu trinken gegeben habe." Śkirigail verstarb 1394 [12]); folglich lebte der Verfasser der Chronik annäherungsweise zwischen 1385 und 1450. Demnach kann man die Abfassung der Chronik in den Anfang des 15. Jahrhunderts setzen. Die beiden bis jetzt bekannten Abschriften gehörten zwei litauischen Geschlechtern: den Odintzewitsch und Ślutzk.

Bei der Beurtheilung der litauischen Chroniken nimmt Prof. Danilowitsch den Angaben Strykowski's zufolge eine gewisse Classificirung dieser Chroniken an. In vollständigen Abschriften sind bis jetzt nur zwei bekannt: die eine, die von ihm selbst edirt ist und jetzt nach einer neuen Abschrift in kyrillischer Schrift herausgegeben wird; die andere, unter dem Namen der Chronik des Bychowietz bekannte, welche Narbut herausgegeben hat.

Die letztere Chronik war ebenfalls russisch, mit kyrillischen Buchstaben geschrieben, denn auf der letzten Seite der von Narbut herausgegebenen polnischen Abschrift derselben heisst es: „Kronika Litewska, z Ruskiego języka na Polski przetłumaczona" [13]); aber, wie auch der Herausgeber selbst bemerkt, diese „Uebersetzung" beschränkt sich nur darauf, dass der polnische Abschreiber die kyrillischen Buchstaben mit lateinischen vertauscht hat. Man darf, wie es scheint, mit Wahrscheinlichkeit hinzufügen, dass der Abschreiber auch einige russische Wörter durch polnische ersetzt habe, und zwar auf Grund der folgenden Vergleichung. Im Jahr 1846 veröffentlichte Gr. Bodjanski einige Nach-

---

[11]) Proben dieser Schriftarten sind der „Sammlung von Acten der Städte Wilno, Kowno und Trok Wilno 1843." beigefügt.

[12]) Kronika Stryjk. II, 103.

[13]) Pomniki do dziejów Lit. Vorrede S. 1 u. 2.

richten über die Handschriften der Posener Bibliothek. "[14]) Es befindet sich dort unter andern eine „Chronik des Grossfürstenthums Litauen und Samaiten". Wenn man die von Bodjanski beigefügten Auszüge aus dieser Chronik mit der von Narbut herausgegebenen[15]) vergleicht, so zeigt sich, dass dies aller Wahrscheinlichkeit nach eine und dieselbe Chronik sei, aber die erstere das russische Original, die andere die polnische Uebersetzung, oder richtiger, eine nur mit einigen Veränderungen in der Sprache versehene Abschrift vorstelle.

Der Beschaffenheit des Papiers und der Schrift nach setzt Narbut die polnische Abschrift in das 16. oder den Anfang des 17. Jahrhunderts; aber wie es scheint gehört auch die Abfassung der Chronik selbst, wenn sie auch nicht gerade in diese Zeit fällt, doch in jedem Falle einem in Vergleichung mit der jetzt herausgegebenen späteren Zeitraume an. Der Verfasser der Chronik des Bychowietz hat mit andern Quellen zugleich auch diese letztere Chronik benutzt. Sie ist fast gänzlich in die Zusammensetzung seiner eigenen Chronik eingegangen, zuweilen Wort für Wort, häufiger aber in abgekürzter Gestalt oder mit Zusätzen versehen. Aber auch die hier erscheinende Chronik ist nicht eine ursprüngliche, und der Verfasser hat, wenn nicht ältere, so doch wenigstens andere, kürzer gefasste Chroniken benutzt. Zu dieser Annahme haben uns die am Schlusse beider Abschriften angebrachten kurzen Notizen über Begebenheiten, die nur eben zuvor von der Chronik mit viel grösserer Ausführlichkeit erzählt worden sind, geführt.

Bei dieser Ausgabe ist die Abschrift des Gr. Uwarow als Text genommen, mit der Abschrift des ꝛc. Danilowitsch verglichen und sind die Abweichungen in den unten stehenden Noten angegeben. Die Handschrift ist buchstäblich genau abgedruckt; nur einige wenige in derselben vorkommende Abkürzungen aus Flüchtigkeit sind ohne Abkürzung der Buchstaben in vollständiger Form übertragen. Die Rechtschreibung der Handschrift ist beibehalten. Die in Parenthese (—) eingeschlossenen Stellen befinden sich nicht in der Abschrift des Gr. Uwarow und sind

---

[14]) „Vorlesungen in der kaiserl. Mosk. Ges. f. Gesch. u. Alterth." 1. Jahrg. No. 1. S. 1—45.

[15]) Ebds. S. 9 fgg. Kronika Litewska von Narbut. S. 15 fgg.

der Abschrift von Danilowitsch entnommen; die zwischen Klammern [—] gesetzten Stellen befinden sich umgekehrt allein in der Abschrift des Gr. Uwarow und sind in jener nicht enthalten.

Indem wir diese Chronik herausgeben, glauben wir, dass sie als geschichtliches Denkmal und zugleich als Probe der litauisch-russischen Sprache des 14. Jahrhunderts von Interesse sein werde.

A. Popow.

Chronik der Grossfürsten von Litauen.

(Der Grossfürst von Litauen, Kedmin, hatte 7 Söhne: der älteste war Monwid, dann Narimont, Oligord, der Vater der Könige, dann Jewnutei, dann Kestuti, der Vater des Grossfürsten Witowt, dann Koriat, und der siebente Liubort. Dem Mondiwid gab der Vater Koraschew, auch Slonim; dem Narimont Pinesk; dem Olgird, dem Vater des Königs, Krewo; auch nahm diesen der Fürst von Witebsk, der keine Söhne hatte, zu seiner Tochter, Witebsk einzunehmen; den Jewnutei setzte er in Wilno als Regenten des Grossfürstenthums; dem Kestuti aber gab er Troki; dem Koriat Nowgorodok; und den Liubort nahm der Fürst von Wolodimer zu seiner Tochter in Wolodimer und in Lutschesk und in das ganze Wolhynische Land. Olgird, der Vater der Könige und der Vater des Grossfürsten Kestuti, stand in grosser Liebe und Gnade und in Ehrung. Der Grossfürst Jewnutei war bei der Mehrzahl nicht beliebt, und seine Brüder besprachen sich unter einander, der Gr.-F. Olgird und der Gr.-F. Kestuti, wie sie ihn nach der Zeit heraussetzen und irgend einen von ihnen einsetzen möchten. Und sie beredeten sich unter einander und unternahmen einen Handstreich, welches Tages sie auf Wilna losrücken und die Stadt wider den Bruder, den Gr.-F. Jewnutei, besetzen möchten. Aber der Gr.-F. Olgird kam nicht zeitig genug zu diesem Handstreich, und der Gr.-F. Kestuti drang gegen die Stadt Wilno an und jagte in die Stadt. Und der Gr.-F. Jewnutei entsprang und floh in die Berge, da fror er in der Nacht; erstarrt führten sie ihn zu dem Bruder, dem G.-F. Kestuti; er wartete

aber auf seinen ältern Bruder, den G.-F. Olgird, ihn zum Wächter zu setzen und sandte einen Eilboten seinem Bruder, dem G.-F. Oligord entgegen, dass er in Wilno sässe und seinen Bruder, den G.-F. Jewnutei gefangen habe. Der Eilbote begegnete ihm in Krewo und der G.-F. Olgird eilte schnell zu seinem Bruder, dem G.-F. Kestuti. Und der G.-F. Kestuti sprach zu seinem Bruder, dem G.-F. Olgird: „Dir gebührt es, Grossfürst zu sein in Wilno, du bist der ältere Bruder, ich aber werde mit dir vereint leben." Und er setzte ihn auf den Grossfürstensitz in Wilna, dem Jawnuti aber gab er Isheslawl.

Es beschlossen aber der G.-F. Kestuti und der G.-F. Olgird, dass die ganze Brüderschaft gehorsamen sollte dem G.-F. Olgird, oder wem sie dieses Gebiet vertheilt hätten; auch beschlossen sie, das, was sie hinzugewinnen würden, es sei Stadt oder Gebiet, zur Hälfte zu theilen, auch Zeit ihres Lebens (unter einander) in Liebe und grosser Gunst zu bleiben. Auch thaten sie unter sich einen Eid darauf, keiner gegen den andern Böses zu sinnen. Also blieben sie auch ihr Leben lang in diesem Eide.

Es hatte aber der G.-F. Olgird 12 Söhne, und der G.-F. Kestuti hatte 6 Söhne. Alle Söhne aber liebten einander: der G.-F. Olgird liebte den G.-F. Jagail und der G.-F. Kestuti den G.-F. Witowt. Und sie sagten sich zu, ihre Lebenszeit durch auf ihren Stellen, ihren Grossfürstenthümern, zu bleiben. So blieben sie und desgleichen der G.-F. Witowt in grosser Freundschaft bei ihren Vätern.

Als nun danach der G.-F. Olgerd starb, verliess der G.-F. Kestuti nicht seinen Bruder, den G.-F. Olgird, wie er bei seinem Leben in Einigkeit (?) mit ihm verharrt hatte; und er fing an als Grossfürsten in Wilno seinen Sohn, den G.-F. Jagail, anzusehen und fing an, vor die alten Räthe zu treten, wie er vor den ältern Bruder getreten war.

Es war aber bei dem G.-F. Olgird ein gewisser Knecht, ein leibeigner Bauer, mit Namen Woidilo; zuerst war er Bäcker; er bestellte ihn das Bette zu machen und ihm Wasser zum Trinken zu geben, und danach ward er ihm zugethan und hatte ihm Lida zum Besitz gegeben und hatte ihn zu Vermögen gebracht. Als nach dem Tode des G.-F. Olgird etwa zwei Jahre verflossen waren, erhob ihn der G.-F. Jagail

sehr hoch und gab ihm seine leibliche Schwester, die Fürstin Maria, da sie von dem Fürsten David hinterlassen war. Dem G.-F. Kestuti aber bereitete er grossen Unwillen und Betrübniss, weil er dessen Brudertochter und seine Schwester dem Knecht gegeben hatte. Und es war dieser Woidilo in grosser Macht bei dem G.-F. Jagail; er begann aber mit den Deutschen in Verbindung zu treten und sich mit Briefen gegen den G.-F. Kestuti zu verschreiben.

Es war aber ein gewisser Komthur von Osterode, Namens Gunstyn; dieser war der Gevatter des G.-F. Kestuti, er hatte seine Tochter, die Gemalin des Fürsten Janusch, aus der Taufe gehoben. Dieser berichtete dem G.-F. Kestuti: „und du weisst das nicht, wie der G.-F. Jagailo oftmals den Woidilo zu uns sendet, und er sich schon mit uns verschrieben hat, ihre Plätze von dir zu befreien, und wie ihm mit der Schwester des G.-F. Jagail deine Plätze zu Theil werden sollen."

Da nun der G.-F. Kestuti wusste, dass der G.-F. Witowt eifrig mit dem G.-F. Jagailo verkehrte, so begann er sich gegen seinen Sohn, den G.-F. Witowt zu beklagen: „du verkehrst zärtlich mit ihm und er hat sich doch mit den Deutschen gegen uns verschrieben." Der G.-F. Witowt sprach zu seinem Vater: „Glaube dem nicht, das ist mit nichten; da er innig mit mir verkehrt, so würde er es mir offenbart haben."

Darnach aber begab sich ein grosses Wunder. Der G.-F. Jagailo hatte seinem Bruder Skirigail Plotzk gegeben und sie nahmen ihn nicht auf. Und der G.-F. Jagailo sandte sein litauisches und russisches Heer mit seinem Bruder Skirigail nach Polotzk und sie rückten in die Stadt. Und der G.-F. Kestuti begann wiederum sich gegen seinen Sohn den G.-F. Witowt zu beklagen; und er weinte über den G.-F. Jagail und sprach: „und er hat dem Woidilo die Schwester, meines Bruders Kind, gegeben, und von den Deutschen ist mir offenbart, dass die Deutschen sich wider uns verschrieben haben. Und dies ist das dritte: mit denen) wir krie(gen, mit den Deutschen, mit) denen gewinnen sie Polotzk; es ist schon offenbar geworden, dass sie vollständig gegen uns gestanden haben mit den Deutschen." Und der G.-F.

Witowt antwortete seinem Vater, dem G.-F. Kestuti: „Auch dem traue ich noch nicht gross. Ich aber" sagte der G.-F. Witowt „reise nach der Stadt Drogitschin." Da brachte (der G.-F. Kestuti seine Macht zusammen und eilte in die Stadt) Wilna und fing den G.-(F.) Jagailo mit der Brüderschaft und der Mutter und fand daselbst die Briefe, darin er sich mit den Deutschen verschrieben hatte. Und er sandte einen Eilboten zu seinem Sohne, dem G.-F. Witowt, nach Dorogitschin, dass sich diese Dinge zugetragen hätten, und der Eilbote fand den Grossfürsten in Gorodno, und er war eilig (von Drogitschin nach Grodno gekommen. Der G.-F. Witowt aber flog in einem Tage) von Grodno zu seinem Vater, dem G.-F. Kestuti, und er sprach zu seinem Sohne, dem G.-F. Witowt: „Du hast mir nicht geglaubt, aber siehe diese Briefe, darin sie sich gegen uns verschrieben haben; Gott aber hat uns beschützt. Ich aber habe dem G.-F. Jagailo nichts zugefügt, ich habe seine Schätze, noch seine Heerden nicht beunruhigt, und bei mir selber gehen sie nur unter geringer (Bewachung. Aber sein Erbgut Wedbesk (Witepsk) und Krewo und alle die Plätze), die sein Vater besessen hat, will ich ihm geben; aber das habe ich gethan: ich habe ihrer Köpfe geschont und mich darüber beruhigt, dass sie Arges wider mich ersonnen haben." (Und) der G.-F. Jagailo freute sich sehr über die Ankunft des G.-F. Witowt und schwor einen Eid, dem G.-F. Kestuti, dass er niemals gegen ihn stehen und in allem ihm ganz zu Willen sein wolle. Und der G.-F. Kestuti liess ihn frei mit der Mutter und mit der Brüderschaft und mit seinem Schatze gänzlich.[16]) Und der G.-F. Jagailo ging nach Krewo und der G.-F. Witowt (geleitete ihn bis nach Krewo. Und der G.-)F. Jagailo ging von Krewo nach Witebsk. Als aber der G.-F. Kestuti in Wilna sass, sandte er zwei Briefe nach Polotzk, den einen zu dem Heer, den andern aber an die Stadt; und die Polotzker freueten sich und jauchzten dem Heere zu, und die Kriegsleute zogen hinweg von Skirgailo und zogen nach Wilna zu dem Fürsten Kestuti, der Fürst (Skirigailo aber zog) zu den Deutschen und gen (Liefland)

[16]) „mit seinem Schatze und alle dem Seinigen."

mit wenigen Dienern. Und der G.-F. Kestuti ging nach Nowogorod in Severien wider den Fürsten Korbut; seinen Sohn aber den G.-F. Witowt liess er in Lithauen zurück. Als er (aber) nach Nowogorod (in Severien) ging, befahl er noch den Woidilo zu hängen, dem G.-F. Jakailo aber befahl er aus Witebsk (zu ziehen mit ihm.[17]) Da) vergass der G.-F. Jakailo gar schnell seines Eides;[18]) er kam nicht dorthin; und er schwatzte dem Wilnaer Statthalter [den Einwohnern von Wilna][19]) dem Ganiulew Dunst vor und sie besetzten Wilna. Der G.-F. Witowt aber war zu dieser Zeit in Troki, und der G.-F. Jakailo eilte mit allen (den Seinigen) von Witebsk nach Wilna. Und der G.-F. (Witowt) sandte nach Nowogorodek Sewerski, zu seinem Vater dem G.-F. Kestuti (mit dieser Nachricht); aber die Deutschen aus Preussen vernahmen diese Vorgänge und der Marschall von Preussen kam in grösster Eile dem G.-F. Jakailo mit seinem Heere (zu Hülfe). Und als der G.-F. Witowt dieses vernahm, dass die Deutschen aus Preussen nach Wilna (und nach Troki zögen), der G.-F. Jagailo aber von Wilna nach Troki ginge, sich mit seinem Heer mit den Deutschen einzulassen, so ging er mit der Mutter von Wilna nach Gorodno. Wie aber jene sich Troki näherten, ergaben zich die Trokier dem G.-F. Jagailo. Und der G.-F. Kestuti (begab sich) nach Gorodno zu seinem Sohne; daselbst (fand er) auch seine Gemahlin, (und) sie sendeten sie nach Berest im Vertrauen auf den Fürsten Janusch von Masowien, seinen Eidam; er selbst aber zog nach Żemaiten und liess seinen Sohn, den G.-F. Witowt, in Gorodno zurück. Der Fürst Janusch aber, (♀) uneingedenk der Güter und der Freundschaft seines Schwiegers und seiner Schwiegerin und seines Schwagers, zog mit dem Heere nach Dorogotschin, besetzte Dorogotschin stark, eroberte Śarasch, eroberte Kamenetz und zog von Berest ab; seine Schwiegermutter in Berest und Berest erlangte er nicht; er ging hinweg und besetzte diese Städte: Dorogotschin, Chmelnik. Der G.-F. Kestuti aber brachte sein Land Żemaiten zusammen und alle Kriegsmannschaft und ging zum Streite nach Wilna.

[17]) „dem ganzen Fürstetnhum aber befahl er und dem Jakail aus Witebsk etc.“ [18]) „brach schnell seinen Eid“. [19]) „angesehene Einwohner“ ?.

Und der Fürst Witowt versammelte sein[20]) . . . . . (. . . zuerst zog das liefländische Heer dem Fürsten Skirigailo zu Hülfe gen Plotzk, danach rückte das preussische Heer mit dem Marschal gegen Troki und vereinigte sich mit dem dritten Heere aus Liefland und rückte mit demselben dorthin. Da ward es schon deutlich (gingen schon diese Zeichen hervor), dass sie mit ihm vereinigt zusammenständen) wider den G.-F. Kestuti. Und der G.-F. Kestuti rückte aus zum Kampfe, mit seinem Sohne, dem Fürsten Witowt, gegen den G.-F. Jakailo. Und da sich zu dem Haufen nicht über drei oder vier Pfeilschützen sammelten, so eilten die Fürsten und Bojaren von dem G.-F. Jagalo in das Lager des G.-F.[21]) Kestuti; sie begannen den G.-F. Witowt zu versuchen: „dass wir uns mit ihm besprechen möchten." Sie begannen zu dem G.-F. Witowt zu sprechen: „Der G.-F. Jagailo hat uns zu dir gesendet, dass du uns mit deinem Vater auseinandersetzen möchtest, auf dass wir das Unsrige haben mögen und ihr das Eure, und dass kein Krieg zwischen uns sei und kein Blutvergiessen geschehe. Komme du zu deinem Bruder, dem G.-F. Jakailo; und wir wollen dir einen Eid leisten, dass du frei in dein Lager heimkehren kannst, ob vielleicht ein gutes Ende werden möge zwischen uns."

Der G.-F. Witowt entgegnete: „Den Eid nehme ich von euch an; möge auch der Fürst Skirigailo hieher kommen und gleichfalls den Eid ablegen, so will ich hinauskommen." Da sandten sie zu dem Fürsten Skirigailo und der Fürst Skirigailo that auch seinen Eid dem G.-F. Witowt, wie jene. Und der G.-F. Witowt kam zu dem G.-F. Jakailo und in sein Lager, und die Befehlshaber standen unter einander ohne etwas zu unternehmen. Und der G.-F. Jakailo begann Witowten zu bitten, dass er zwischen uns sondern möchte und nicht Blut vergossen würde. Und der G.-F. Witowt nahm den Eid von dem G.-F. Jakailo an für seinen Vater, dass seinem Vater, dem G.-F. Kestuti, nach der Zusammenkunft völlig frei sein solle wiederum weg-

---

[20]) In der Hdschr. ist das Blättchen nicht vollständig; in der Abschr. v. Dan. sind diese Berichte ganz ausgelassen und die Erzählung lautet: uneingedenk (s. ob. ♀) der Güter ging er zu dem G.-F. Jagailo, und zuerst zog etc.

[21]) Die Worte: „Jagal zu dem G.-F." sind unten am Rande beigeschrieben,

zugehen, und der G.-F. Witowt sagte ferner zu dem G.-F. Jakailo: „sende auch noch den Bruder Skirigailo, dass (er und auch ich, wir einsetzen) mögen einen [Eid] meinem Vater, dass ihm frei sei herzukommen und wieder fortzugehn (in das Lager); und der Fürst Skirigailo möge auch für dich einen Eid abgeben.“ Und der G.-F. Witowt mit dem G.-F. Skirigailo gingen zu seinem Vater, dem G.-F. Kestuti, in das Lager, seinem Vater den Eid zu leisten von dem G.-F. Jakailo. Und der Fürst Skirigailo leistete den Eid für den G.-F. (Jakailo) und für sich, und der G.-F. Witowt mit seinem Vater, dem G.-F. Kestuti, gingen beide in das Lager zu Jakailo, vertrauend auf diese Eide.

Der G.-F. Jagailo aber übertrat [diese Eide] und sprach: „Komm nach Wilna, dort wollen wir abschliessen; in diesem [Lager] hat sich nichts anfangen lassen.“ Und als sie nach Wilna gekommen waren, legte er den (G.-)F. Kestuti, seinen Oheim, in Fesseln und schickte ihn nach Krewo und setzte ihn in den Thurm, den G.-F. Witowt aber liessen sie noch in Wilna zurück. Und allda, in Krewo, in der fünften Nacht erwürgten des G.-F. Jakailow Kämmerlinge den G.-F. Kestuti: Prokscha, der ihm das Wasser reichte, auch noch andere waren dort: der Bruder Mostew Jakutschik und Liśitza Żebentai. Und also begab es sich mit [seinem] des G.-F. Kestuti Ende.

Nach dem Tode des G.-F. Kestuti aber schickte der G.-F. Jakailo den G.-F. Witowt nach Krewo mit seiner Gemalin und befahl ihn in einem Zimmer strenge zu bewachen, und Woidilo rächend — [weil er ihm seine Schwester gegeben hatte] — befahl er ihrer zwei zu rädern: deren einer war Widimont, der mütterliche Oheim des G.-F. Witowt, der Vatersbruder seiner Mutter, der Ulijana besass, danach aber kam es an Monwid. Auch viele andere Bojaren nahm er fest, so Rache nehmend für Woidilo. Der G.-(F.) Witowt aber sass in Krewo (unter scharfer Bewachung in seinem Zimmer, und zwei Mädchen) gingen immer die Fürstin zu legen in dem Zimmer, wenn sie sie aber niedergelegt, so gingen sie hinaus, der Wächter aber war in der Nähe. Die Grossfürstin horchte aber die Leute aus, ob der G.-F. Witowt noch länger zu sitzen habe.

Da sie aber ausschwatzten, dass es eben so (stehe), wie mit dem Vater, so stellte sie ihm vor, wie die Mädchen immer kämen zum Betten, sie würde ihm aber die Kleider des einen der Mädchen anzulegen geben; so würde er hinausgehen mit dem andern Mädchen, und jenes bei ihr zurückbleiben. Und er kleidete sich in den Anzug des einen Mädchens und ging mit dem andern hinaus und begab sich aus der Stadt und eilte zu den Deutschen und Preussen. Als er aber bei den Deutschen weilte, in Marienburg bei dem Meister, so kamen zu ihm viele litauische Fürsten und Bojaren, und er begann mit Hülfe der Deutschen das litauische Land mit Krieg zu überziehen.

Der G.-F. Jakailo aber weilte mit seiner Mutter Ulijana in Witebsk, sein Bruder aber, der Fürst Skirigailo, im Litauerlande, in Troki. Und der G.-F. (Witowt) (führte häufige Kriege wider das Litauerland, der G.-F.) Jakailo aber (und) Skirgailo vermochten nicht ihm Widerstand zu leisten, weil sich eine grosse Macht um ihn gesammelt hatte. Da machte der G.-F. Jakailo ihn abwendig von den Deutschen und gab ihm Lutschesk mit dem ganzen Lande Wolynien und sein Erbgut im Litauerlande.

Der König Kasimir [in Krakau] war nicht mehr am Leben und hatte auch keine Söhne, sondern eine Tochter, Namens Hedwig. Und die Lechen begannen von Krakau zu senden zu dem G.-F. Jakailo, ob er die Taufe annehmen möchte des alten Rom, und bei ihnen die Königin Hedwig zur Gemalin nehmen und bei ihnen König werden möchte in Krakow über das ganze Lechenland. Der G.-F. Jakailo aber pflog Rath mit seiner Mutter der G.-F. Ulijana und mit seiner Brüderschaft und mit allen Fürsten und Bojaren des Litauerlandes und kam nach Krakau in das Land der Lechen. Allda ward er getauft, er selber und seine Brüderschaft und die Fürsten und Bojaren des Litauerlandes. Und er nahm zu sich die Königin Hedwig und ward krönt mit der Krone dieses Königreichs; und von der Zeit ab begann man die Litauer zu taufen auf den lateinischen Glauben. Und Erzbischof sandte [einen Bischof] nach Wilna in das Litauerland, sdann begann man Kirchen zu errichten in dem ganzen Litauerland. diesem Winter aber, als der König in Krakow weilte mit allen

litauischen Fürsten und Bojaren, kam der Fürst Andrei von Polotzk mit den Deutschen aus Liefland, mit dem ganzen Letgallen, in das Litauerland, und bekriegte dasselbe und verbrannte viele Flecken und Dörfer; mit der Stadt des Litauerlandes aber glückte es ihm mit nichten, und so kehrte er wieder nach Hause zurück.

In diesem Winter schloss der Fürst Swiatoslaw von Smolensk ein Bündniss mit dem Fürsten Andrei von Polotzk; dieser (zog) gen Litauen, der Fürst Swiatoslaw aber auf Orscha, [und] friedlos übten sie viel Böses gegen die Christen; die Unmenschen und Unchristen (marterten die Christen), dass man selbst bei den heidnischen Heeren von solchen Martern nicht gehört hat. Sie peinigten die Christen, sperrten sie haufenweise in die Stuben (und) verbrannten sie; andere errichteten grosse Tempel von Holzscheiten und legten die Gefangenen mit den Köpfen unter die Wand (und) verbrannten sie; (andere) aber steckten ihre Weiber (und Kinder) auf Pfähle; noch andere Martern an den Christen hat man der Drohung halber nicht aufgeschrieben, — wie denn weder der Syrer Antiochus noch der abtrünnige Julian solche Martern an den Christen verübt haben. Die Städte beschickten sie wohl, erlangten aber nichts und kehrten wieder nach Hause zurück.

In diesem Winter, in der grossen Faste sann Swiatoslaw mit den Smolensker Bojaren auf Vergiessung christlichen Blutes, gleichwie die wilden Thiere, wie die Unchristen; er rückte gegen die Stadt Mstislawl, stand vor der Stadt und belagerte (und) beschoss die Stadt mit Büchsen; sein Heer aber liess er in das Gebiet von Mstislaw und vergoss viel Christenblut. Das war aber gräulich zu sehen, wie die, welche Christen geheissen wurden, als Unmenschen, als Unchristen ihre christlichen Brüder marterten.

Der G.-F. Skirigailo aber und der G.-F. Witowt kamen von den Lechen, von ihrem Bruder, dem Könige, [und] vernahmen wie der Fürst Swiatoslaw von Smolensk zuvor bei Witebsk gewesen, dann aber auf Orscha gezogen sei und vor Mstislawl stehe und die Stadt mit Büchsen beschiesse, und dem G.-F. Skirigailo that es leid und er zog mit seinen Brüdern, dem G.-F. Witowt und mit Konstantin und mit Korybut und mit seinem Sohne Lykwen, und sie gedachten

des göttlichen Wortes, welches spricht: „mit welchem Masse der Mensch misset, damit wird ihm wieder gemessen werden, und was er säet, das wird er auch ernten.“ Sie sprachen: „Wir haben ihm keinerlei Böses zugefügt; er aber ist mit uns gewesen bei dem Vertrage und er hat den christlichen Schwur und Vertrag übertreten; er bekriegt unser Land und vergiesst Christenblut; so wollen wir wider ihn ziehen, vertrauend auf Gott und christliche Kraft.“ Und sie zogen nach der Stadt Mstislawl; der Fürst Stoslaw aber stand vor der Stadt und beschoss die Stadt auf die dritte Woche, am Freitage; und als der Fürst Swiatoslawl hörte, dass der G.-F. Skirigailo mit der Brüderschaft wider ihn zog, vereinigte er seine Streiter und rückte ihnen entgegen. Wie aber die Haufen zusammentrafen,[22]) da erfüllte Gott das Wort des Propheten David, welches sagt: „Sein Weh wird sich auf sein Haupt kehren und das Unrecht auf seinen Scheitel fallen,“ und wieder: „Er hat eine Grube gegraben und ausgeführet und ist in die Grube gerathen, die er gemacht hat.“ Gott stand dem G.-F. Skirigailo und dem G.-F. Witowt bei, und der Fürst Swiatoslaw[23]) stürzte sich in die Flucht mit seinen Fürsten und Bojaren von Smolensk und mit seinem Heer. Durch Gottes Macht geschah allda kein geringes Wunder; es ward eine grosse Menge von Kämpfern getödtet, Fürsten und Bojaren, aber auch den (G.-)F. Swiatoslaw selbst machten sie nieder. Seinen Sohn aber, den Fürsten Georg, heilte der G.-F. Skirigailo von seiner Wunde und führte ihn nach der Stadt Smolensk (und) zu seiner Mutter, der Grossfürstin, Swiatoslavs Gemahlin, und setzte ihn in das Grossfürstenthum Smolensk, weil die Gemahlin des Fürsten Georg die ältere Tochter der Schwester Skirigailos war.

Der G.-F. Skirigailo zog von der Stadt Smolensk hinweg (und) ging in sein litauisches Land und begann zu regieren in Troki; nach Wilna aber sandte der König seinen lechischen Starosten. Der G.-F. Witowt aber hatte zu der Zeit Lutschesk inne und das ganze Wol-

---

[22]) Neben diesen Worten steht in der Handschrrift: Wie Witowt siegte über Swiatslaw. [23]) Die Worte: „und der Fürst Swiatoslaw“ stehen am untern Rande der Seite.

hynierland und sein Erbgut im Lande Litauen. Und es war ihm schwer zu ertragen, weil vordem im Lande Litauen nie ein Fremder gewesen war unter denen, welche die Herrschaft hatten über das litauische Grossfürstenthum; da hielt er Rath mit vielen litauischen Fürsten und Bojaren. Denn Skirigailo war dazumal abgereiset nach Polotzk, und der G.-F. Witowt ging nach Wilna, um sich [darin] festzusetzen, seine Gemahlin aber, die G.-F. Anna, war damals in Gorodno. Aber die von Wilna waren ihm nicht zu Willen, weil sie den Eid geleistet hatten dem Könige [und] dem Skirigailo. So erlangte er diesmal Wilna nicht und ging fort zu dem Meister, mit seiner Gemahlin und mit seinen Fürsten und mit vielen Bojaren, [und] seit der Zeit begann er zu bekriegen das Litauerland mit Hülfe der Deutschen und hatte schon bezwungen [die Hälfte] des Litauerlandes bis an den Fluss, die Welija, und [die Stadt] Polotzk ergab sich ihm. Da der König sahe und der G.-F. Skirigailo, wie es [ihnen] schon unmöglich, das Litauerland zu halten vor dem G.-F. Witowt mit der deutschen Heeresmacht, so ging er nach Wilna. Es kam ihm entgegen der Fürst Skirigailo mit seinem Bruder (Wigont) und mit dem litauischen Heere bei dem Flusse, der Welija, bei Gorodek, an dem Orte Weischischk genannt; und als die Haufen zusammentrafen, da lieh Gott Beistand dem G.-F. Witowt, und das litauische Heer ward besiegt und warf sich in die Flucht, und es wurden ihrer viel getödtet und mehrere Fürsten und Bojaren nahmen sie gefangen: den Fürsten Simeon[24]) Jewuntiewisch, den Fürsten Gljeb Swiatoslaw von Smolensk, den Fürsten Gljeb Konstantinowitsch, den Fürsten Iwan Teta, Lew Plakśitsch, und viel andere Fürsten wurden gefangen. Und der G.-F. Witowt ging nach der Stadt Wilna [und] mit seinem Heere, und sie zogen ab von der Stadt, und er begann die Stadt zu belagern und mit Kanonen zu beschiessen und nahm die Stadt ein. Zu der Zeit aber tödteten die Deutschen den Fürsten Skirigailo Olkirdowitsch; es stand aber damals ein lechisches Zollhaus in der hohen Stadt und sie liessen den Fürsten Skirigailo nicht in die Stadt.

[24]) Neben diesen Zeilen ist beigeschrieben: Wie Witowt siegte über Skirigailo.

Der G.-F. Witowt aber gewann die Stadt und nahm das verheerte Land ein und kehrte wieder zurück zu den Deutschen.

In demselbem Jahre kamen zu dem G.-F. Witowt bei den Deutschen in Marienburg Gesandte aus der Stadt Moskwa von dem G.-F. Waśilei Dmitrejewitsch und begehrten die Tochter des G.-F. Witowt für den G.-F. Waśilei Dmitrowitsch. Der G.-F. Witowt aber gab seine Tochter, die Fürstin Sophia, und er entliess sie aus Marienburg und sandte ihretwegen den Fürsten Iwan Olgimontowitsch aus der Stadt Gdansk. Und sie gingen zu Schiffe übers Meer und gingen nach der Stadt Pskow; sie erwiesen ihnen aber grosse Ehre (und) führten sie ehrenvoll [nach der Stadt Gross Nowogorod· Die Nowgoroder bezeigteu ihnen wiederum Ehre und führten sie] ehrenvoll nach (der Stadt) Moskwa, zu dem G.-F. Waśilei Dmitriewitsch. Der G.-F. Waśilei sandte ihnen mit Ehren entgegen seine Brüder, den Fürsten Wolodimir Andreiewitsch und den Fürsten Andrei Dmitriewitsch mit vielen andern Fürsten und Bojaren; — [und sie begegneten der G.-F. Sophia mit grossen Ehren; demnächst kam der geweihete Metropolit Kyprian mit den Erzbischöfen und mit den Bischöfen und mit den Archimandriten und Aebten und mit allen geweiheten Würdenträgern ihnen entgegen würdevoll mit Kreuzen] — vor der Stadt Moskwa und er vollzog die Vermählung feierlich und trauete den G.-F. Waśili Dmitriewitsch mit der G.-F. Sophia; und die Hochzeit ward begangen mit Ehren und Würde und mit vieler Festlichkeit. Wir kehren aber zum Vorigen zurück.

Da der G.-F. Witowt bei den Deutschen war, bei dem Meister zu Marienburg, schickte der König einen Gesandten zu ihm, und auch von seines Bruders Skirigailo wegen, und liess ihm sagen: „Plage, Bruder, nicht ferner das litauische Land, unser und dein Erbtheil; sondern komme zu uns, Bruder, in Frieden und in aller brüderlichen Liebe; nimm das Grossfürstenthum in Wilna für dich, den Sitz deines Oheims, des G.-F. Olgird, und deines Vaters, des G.-F. Kestuti.“ Der G.-F. Witowt aber hielt Rath mit seinen Fürsten, mit dem Fürsten Georg Narimontowitsch von Bielsk und mit dem Fürsten Iwan Olgimontowitsch und ging nach Litauen und sass zu

Wilna in Litauen auf dem Grossfürstensitze, auf dem Stuhl seines Oheims, des G.-F. Olgird, und seines Vaters, des G.-F. Kestuti, und es freute sich seiner das ganze litauische und russische Land. Der Fürst Korybut Olgirdowitsch fing an etwas unwillig zu werden und ihm nicht Gehorsam zu leisten, und begann seine Kriegshaufen zusammenzuziehen und rückte gegen ihn. Und das Heer stellte sich an dem Orte Niedokudow, und die Krieger des Fürsten Korybut wurden überwunden und warfen sich in die Flucht; es wurden aber ihrer viele getödtet. Der Fürst Korybut aber floh nach Nowgorodok und rüstete sich; daselbst war auch seine Gemahlin und seine Kinder. Der G.-F. Witowt aber zog sein Heer zusammen und ging selbst nach Nowogorodok, uod sie zogen aus der Stadt, und er nahm Nowogorodok, den Fürsten Korybut aber und seine Gemahlin und seine Kinder nahm er gefangen. Die Fürstin Olgirdowaja verstarb; der König aber befahl die Stadt Witebsk seinem Hoffalkenier Fedor Wiosna, der Fürst Schwitrigailo aber war damals noch jung. Und Fedor Wiosna begann in der Stadt Witebsk zu gebieten nach Rath und Befehl des Königs Jakailo. Der Fürst Schwitrigailo mochte es nicht dulden, dass Fedor Wiosna in der Stadt gebot und ihm nicht Gehorsam leistete; er ermordete den Fedor und besetzte die Stadt.

Der König Jakailo aber trug Leid um ihn, und er schrieb einen Brief an seinen Bruder, den G.-F. Witowt, dass er für solches sein Leid Rache nehmen solle. Da nahm der G.-F. Witowt mit sich den Fürsten Skirigailo und zog viele Kriegsmannschaft zusammen und zog mit dem Heere nach der Stadt Witebsk gegen den Fürsten Schwitrigailo. Und als er zu der Stadt Drutzk kam, kamen die Fürsten von Drutzk ihm entgegen und huldigten ihm zu Dienst, und er ging von da nach Orscha und die Orschaner schlossen sich in der Stadt ein und vertheidigten sich zwei Tage und übergaben die Stadt. Und von dort ging er auf Witebsk wider den Fürsten Schwitrigailo; der Fürst Schwitrigailo aber verschloss sich in der Stadt. Und der G.-F. begann die Stadt zu belagern; daselbst aber kam zu Hülfe der G.-F. Swietslawitsch von Smolensk mit der

ganzen Kriegsmacht von Smolensk und huldigte dem G.-F. Witowt zu Dienst, und sie begannen die Stadt Witebsk mit Kraft zu belagern und pflanzten Geschütze auf. Die Witepsker aber hielten es nicht aus und ergaben sich allgemach dem G.-F. Witowt, der Fürst Schwitrigailo aber ging aus der Stadt hinaus und huldigte dem G.-F. Witowt. Der G.-F. Witowt aber nahm die Stadt Witebsk ein und ging wieder nach Wilna. [In diesem Winter aber] — im Frühlinge ging der G.-F. Witowt in das Podolierland; der Fürst Wolodimir Olgirdowitsch aber war damals in Kiew und hatte nicht Lust sich dem G.-F. Witowt zu unterwerfen und ihm zu huldigen.

In diesem Frühlinge zog der G.-F. Witowt aus [und] nahm die Stadt Shitomir (und) Wrucz und es kam der Fürst Wolodimer zu ihm.

In diesem Jahre, im Herbst, nahm der G.-F. Witowt ihn von Kiew hinweg und gab ihm Kopyl (in Slutzk); und in Kiew setzte er den Skirigailo. Der G.-F. Witowt selber aber ging in das Podolierland, dem Fürsten Skirigailo aber gebot er von Kiew (zu gehen) nach Tscherkassy und nach Zwinigorod. Der Fürst Skirigailo aber nahm mit der Hülfe Gottes und auf Befehl des G.-F. Witowt Tscherkassy und Zwinigorod und kehrte wieder zurück nach Kiew.

Als er aber dort die Herrschaft führte, in Kiew, war ein gewisser Thomas, ein Mönch . . . ., der von dem Metropoliten bei S. Sophia zum Verweser bestellt war, auf dem Metropolitanhofe. Wie nun der Fürst Skirigailo Lust hatte über den Dnepr zu gehen zur Jagd, da lud ihn dieser (vorgenannte) Thomas zum Mahle auf den Metropolitanhof. Da aber der Fürst Skirigailo bei dem Mahle war, — ich weiss dies zwar nicht, weil ich damals noch jung war, aber Einige erzählen — dass dieser Thomas dem Fürsten Skirigailo ein giftiges Kraut zu trinken gegeben habe. Und von diesem Mahle ging der Fürst Skirigailo über den Dnepr nach Miloslawitsch und daselbst ward er sehr krank am Donnerstage, am Tage vor Dreikönigentag, und am Samstage, auf Dreikönigen, reisete er krank nach Kiew. Nachdem er sieben Tage krank gewesen, verschied er am Mittwoch, und die Priester trugen ihn auf ihren Häuptern, Sterbegebete singend, mit Lichtern, aus

der Stadt Kiew (zu) der heil. Mutter Gottes von Petscherski. Und der wundervolle, gute Fürst Skirigailo (in der h. Taufe Iwan genannt) ward beigesetzt neben dem Sarge des heil. Theodosius von Petscherski. Da der G.-F. Witowt vernahm, dass der Fürst Skirigailo gestorben war, so schickte er den Fürsten Iwan Olgimontowitsch nach Kiew und gab ihm Kiew in Besitz. Wir kehren aber zu dem Vorliegenden zurück.

Als der G.-F. Witowt fortging von den Deutschen nach dem Grossfürstenthum, (so) entliess er seinen Gefangenen, den Fürsten Gljeb Swiatoslawitsch, nach Smolensk in das Grossfürstenthum; dem Fürsten Georg Swiatoslawitsch aber gab er die Stadt Roślawl. Wie der Fürst Gljeb in Smolensk sass, fing er an sich aufzulehnen gegen den G.-F. Witowt; da schickte der G.-F. Witowt seine Gesandten [zu ihm] um Besserung willen, er aber mochte sich nicht bessern. Darauf zog der G.-F. Witowt mit aller Macht nach der Stadt Smolensk [auf den Fürsten Gljeb Swiatoslawitsch. Und als er nach Smolensk kam, da ergab Gljeb sich mit der Stadt Smolensk]. Der G.-F. Witowt aber gab die Stadt Smolensk dem Fürsten Mant, auch Waśilei Boreikowitsch als Statthalter, dem Fürsten Gljeb aber gab er die Stadt Polona. Der G.-F. Witowt selbst aber ging nach Litauen.

In diesem Winter schickte er den Fürsten Simeon Lykwen mit vielen Streitern (und) der Smolensker Kriegsmacht wider den Fürsten Oleg von Rjazan, und sie verheerten eine grosse Strecke des Landes Rjazan und kehrten siegreich wieder nach Hause zurück.

Es war aber damals ein sehr kalter Winter.

In diesem Winter, im Frühjahr, kam der G.-F. Waśilei Dmitrowitsch aus Moskwa zu seinem (Schwieger-) Vater, dem G.-F. Witowt, nach Smolensk, in der grossen Faste, und ehrte den G.-F. Witowt mit vielen Geschenken, mit güldenen Ketten und güldenen Gürteln, (und) mit Zobeln, Seidenzeugen, güldenen Gefässen und Rossen. (Und) der G.-F. Witowt ehrte seinen Eidam, den G.-F., und beschenkte ihn mit mancherlei Gaben, mit klafterlangen Gewändern und kostbarem Sammet, werthvollen Steinen und güldenen Sätteln [und] bewunderns-

werthen Geräthen; und entliess ihn nach Moskwa mit grossen Ehren; er selber reisete nach Litauen.

[Im Jahr 6903 (1395) hatte der Zar Temertiklui Krieg mit Taktamysch und jagte (trieb) den Taktamysch nach Litauen und setzte sich selber auf den Zarenthron.

In diesem Jahre kam der G.-F. Witowt nach Smolensk, indem er aber wider den Temirtiklui zog, hielt er zuvor eilige Ansprache, und der Fürst Gljeb Swiatoslawitsch kam zu ihm hinaus, und er beschenkte ihn und entliess ihn liebreich und sagte ihnen: „Dass ihr verbrüderte Fürsten doch alle in Liebe zu mir herausgekommen wäret, der Vorsicht gemäss. Du hast gehört, dass Uneinigkeit unter euch ist und grosse Feindschaft. Welcherlei Rede unter euch entsteht, oder welcherlei Freundlichkeit, berufet euch auf (an) mich wie auf einen Dritten (Schiedsmann), ich werde euch nach Gerechtigkeit entscheiden." Und so übte er Verlockung gegen sie und rief sie mit List aus der Stadt; sie aber schenkten ihm auch Glauben und kamen zu ihm mit Geschenken, die ganze Brüderschaft Swiatoslawitsch und alle Smolensker Fürsten, bis auch nicht einer mehr in der Stadt geblieben war, und auch mit ihren Bojaren. Er aber ergriff sie alle, die Fürsten von Smolensk, und schickte sie in sein litauisches Land, auch verbrannte er selbst die Vorstadt und nahm viele Leute gefangen. So nahm er das ganze Fürstenthum Smolensk an sich und setzte seinen Statthalter ein, den Fürsten Jamont auch Waśilei Boreikow. Dies ist die erste Einnahme von Smolensk, 28. September . . . . .

Der Fürst Georg Swiatoslawitsch aber war zu der Zeit (im Kriege) gegen die Rjezaner bei seinem Schwiegervater dem Fürsten Oleg Iwanowitsch.

Im Jahr 6906 (1398) hatte der G.-F. Witowt eine grosse Schlacht mit dem Zar Temirtiklui. Der G.-F. Witowt Kestuitiewitsch von Litauen versammelte eine zahllose Kriegsmannschaft, auch der Zar Taktamysch (war dabei) mit seinem Hofe, Litauer, Deutsche, Lechen, Źemaiten, Tataren, Wlachen und Polen. Und 50 Fürsten waren mit ihm, und es war eine gewaltige Streitmacht, und nachdem die Haufen sich aus allen Kräften gerüstet, zog Witowt wider den Zar Timirtiklui

und erhob sich prahlend gegen die Horde und sprach: „Lasst uns ziehen und das Tatarenland einnehmen und den Zar Temirtiklui schlagen und uns seines Zarthums bemächtigen und den Zar Taktamysch einsetzen, er aber wird mich einsetzen in das ganze Russenland.“ Nach dem allen sandte er hin, den Tataren anzugreifen. Während dessen rückte der Zar Timirtiklui heran mit vielen Kriegshaufen, mit seinen Fürsten der Horde, und sie stiessen mit Witowt zusammen in zwei Hälften an dem Flusse, Namens Worskla, und sie schlugen eine grosse Schlacht am 12. Tage des August, am Dinstage. Lange kämpften sie heftig mit einander und Gott liess den Tataren gewähren; der G.-F. aber ergriff die Flucht in kleiner Begleitung. Und der Zar Temirtiklui ging sodann nach Kiew und nahm von der Stadt 3000 litauische Rubel Lösegeld, und entliess seine ganze Macht in das Litauerland, und die Tataren streiften selbst bis nach Gross-Lutzk und fügten dem litauischen Lande viel Unheil zu und gingen (darauf) nach ihrem Lande. Und dies sind die Namen der gefallenen litauischen Fürsten: der Fürst Andrei und (?) Olgirdowitsch von Polotzk; sein Bruder Dimitrei von Dbransk (Dibran?); der Fürst Iwan Dimitriewitsch (Kindyr); sein Stiefsohn, der Fürst Andrei Dimitriejew; der Fürst Iwan Jewlaschkowitsch, der Fürst Iwan Borośowetsch von Kiew, der Fürst Gljeb Swiatoslawitsch von Smolensk, der Fürst Gljeb Koriatowitsch; sein Bruder, der Fürst Simon; der Fürst Michael von Podbierez; sein Bruder, der Fürst Dmitrei; der Fürst Theodor Patrikiejewitsch von Wolosk, der Fürst Jatontowitsch, der Fürst Iwan Georgewitsch von Bielsk.

Im Jahr 6909 (1401) kam der Fürst Georg Swiatoslawitsch und auch der Fürst Oleg von Rjazan nach Smolensk; in der Stadt Smolensk aber war Aufruhr und Empörung: die Einen wollten Witowt, die andern aber den Fürsten Georg, den Erbsohn. Der Fürst Georg aber unterhandelte auch mit den Stadtbewohnern von Smolensk. Die Smolensker aber mochten die Obergewalt der andersgläubigen Lechen nicht dulden und nahmen den Fürsten Georg auf und öffneten ihm die Stadt. Und der Fürst Roman von Bransk war zu der Zeit daselbst von Witowts wegen und ward umgebracht und erlitt einen schweren

Tod; seine Gemahlin und Kinder aber liessen sie gehen, aber die Statthalter Witowts fingen sie; doch die Bojaren, welche weder den Vatersерben, den Fürsten Georg, noch die Bransker wollten, zerhieben diese alle. Der G.-F. Witowt aber kam in diesem Herbst nach Smolensk wider den Fürsten Georg und stand viele Tage vor Smolensk und gewann nicht die Stadt; so ging er nach seinem Lande und nahm einen Beifrieden an. In Smolensk aber war Aufruhr, sie zerhieben viele Leute, und es war eine Seuche unter den Leuten.

Im Jahr 6923 (1415) am 7. des Juni, am Tage des heil. Theodot verging die Sonne und verbarg ihre Strahlen vor der Erde, um die vierte Stunde des Tages, in der Zeit der heil. Messe, und die Sterne zeigten sich wie in der Nacht; es war damals „Verkündigung" am Montage in der Charwoche. Dazumal hatte der G.-F. Waśilei Dmitriejewitsch 26 (Jahre gesessen?) auf dem Grossfürstensitze.

In diesem Jahre verbrannte Moskwa und Smolensk.

Im Jahr 6924 (1416) ging mit göttlicher Zulassung der G.-F. Witowt seinem Verlangen nach und versammlete die russischen Bischöfe, die in seinem Gebiete lebten; Theodosius Gritschin von Polotzk, Isakei von Tschernigow, Dionysius von Lutzk, Chariton von Wolodimer, Euphemius von Turow, und mit diesen Bischöfen bestimmte er für Kiew den Metropoliten Gregor Bolgarin Tsamiwlak am 15. des November.

In diesem Jahre streiften die Tataren in der Gegend von Kiew und plünderten das Kloster Petscherski und verbrannten es.

In diesem Jahr war eine gewaltige Drüsenpest in Nowogorod und in Ladog und in Russa und in Porchow und in Pskow und in Torźk und Twer und Dmitrow und in den Gebieten.

Im Jahr 6919 (1411) ward dem Fürsten Lykwen ein Sohn geboren, Jaroslaw, der in der Taufe Theodor genannt wurde.

Im Jahr 6920 (1412) am 8. September ernannten in Gross-Lutzk die Bischöfe nach Turow den Euphemei von Galizien, er ging nach Moskwa am 1. August.

Im Jahr 6921 (1413) nahm der Fürst Daschko Theodorowitsch von Ostrosek also durch List Kremenetz ein des G.-F.

Witowt am Gründonnerstage: er bestellte sich zuvor zwei Männer, Dmitrei, Daniel, und beredete sie: „Stellt euch dem Konrad Prus (dem Preussen?), dem Statthalter von Kremenietz, zum Dienst. Ich werde schwerlich in die Stadt kommen, öffnet ihr den Eingang und legt auch eine Brücke.“ Darauf gingen sie dahin und gaben dem Statthalter Versicherung, und er nahm sie freundlich auf, er begriff aber ihre Absicht nicht, und sie kannten sie nicht. Und Daschko kam nach der Stadt um die neunte Stunde in der Nacht, diese seine Kundschafter in der Stadt aber schlugen den Eingang auf und legten die Brücke, und Daschko mit seinen Freunden kam in die Stadt, und sie erschlugen den Statthalter Konrad und brachten die königlichen und des Witowt Amtleute um; den Fürsten Schwitrigailo aber befreiten sie von den Fesseln, nachdem er neuntehalb Jahre gesessen, und danach ging Schwitrigailo nach Ungarn, nachdem er Lutschesk genommen, und von den Wolhynischen Bojaren entnahm er raschfliegende Pferde.]

Als der Grossfürst Olgird in dem Lande Litauen die Herrschaft führte, zog er ins Feld mit der litauischen Kriegsmacht und schlug den Tataren am „blauen Wasser“, die drei Brüder, den Fürsten Chatschebei, Kutlubug und Dmitrei; diese drei Brüder aber aus dem Tatarenlande waren väterliche und grossväterliche Erben des Landes Podolien, und von ihnen aus sprengten die Atamane daher, und die Boiskaken (etwa Kriegscouriere), welche von diesen Atamanen anlangten, nahmen Tribut von dem Podolierlande. Der Bruder aber des G.-F. Olgird, der Fürst Koriat, hatte Litauisch-Nowogorodok inne und er hatte vier Söhne: die Fürsten Georg, Alexander, Konstantin, Theodor. Diese Fürstenschaft Koriatowitsch aber, drei (der) Brüder, (zogen) mit Bewilligung des G.-F. Olgird und mit Beistand des Litauerlandes (in das Land Podolien. Und es war damals in dem Podolierlande) keine einzige Stadt, weder aus Holz gezimmert noch von Stein erbauet. So kam diese Fürstenschaft Koriatowitsch in das Podolierland [und sie traten in Freundschaft mit den Atamanen und begannen das Podolierland zu vertheidigen] gegen die Tataren und den Barfüsslern keinen Ausgang zu gestatten. Und zuerst

ermittelten sie sich eine feste Stelle an dem Fluss, der Smotritscha, [allda legten sie die Stadt Smotritscha an], an einer andern Stelle aber befanden sich Heidelbeeren auf einem Berge und an dieser Stelle legten sie die Stadt Bakota an. Und indem sie jagten, war es ihnen bei dem Fange gelegen, dass sie viele Hirsche in die Waldgruppe trieben, wo jetzt der Ort Kamenetz liegt. Und sie verhauten den Wald und mauerten die Stadt Kamienetz auf, und danach mauerten sie alle Podolischen Städte auf und besetzten das ganze Podolierland.

Und demnächst . . . . der König von Polen, Kazimir Lokotkowitsch, dass diese drei Brüder Koriatowitsch in dem Podolierlande ledige Männer waren, und er sandte zu dem Fürsten Konstantin besiegelte Briefe mit grosser Festigkeit und bat ihn, dass er möchte zu ihm kommen. Er hatte aber bei sich erwogen und mit allen Panen, dass er keinen Sohn hatte, sondern nur eine Tochter und er wollte ihm die Tochter geben und ihn zum Könige einsetzen nach seinem Tode.] Und der Fürst Konstantin reisete auf die besiegelten Briefe zu dem Könige von Polen und wie er sich allda umgesehen, wollte er nicht zu jenem Glauben übertreten und reisete wieder auf diese Briefe ab nach dem Podolierlande [nach seinem Reiche. Und als er dort war, in dem Podolierlande], in seinem Reiche, da starb er. Den Fürsten Georg aber nahmen die Wlachen zu sich zu ihrem Woiwoden und allda vergifteten sie ihn. Den Fürsten Alexander aber erschlugen die Tataren. [Ihr] Bruder aber, der Fürst Theodor Koriatowitsch hatte hier Nowgorod inne. Und als der Fürst Theodor dies vernahm, dass die Brüder nicht mehr am Leben waren, da ging er auch (in das Podolierland) und besetzte das Podolierland.

In diesem Jahre aber regierte der (G.-)F. Witowt in dem Lande Litauen, und das Podolierland hatte dem G.-F. Witowt und dem Lande Litauen nicht Gehorsam leisten wollen, wie es auch vordem [nicht] gehorsamt hatte. Und der G.-F. zog mit der ganzen litauischen Macht nach Podolien. Und als der Fürst Theodor Koriatowitsch solches hörte, floh er aus dem Podolierlande nach Ungarn, die Städte aber besetzten die Wlachen und der Ungar leistete dem Fürsten Theodor Beistand. Der G.-F. Witowt aber ging zuerst nach Brzaslaw und

nahm Brzaslaw ein und ging nach Sokoletz und nahm Sokoletz ein, und ging nach Kamienietz bei Nacht und eroberte Kamienietz; danach aber nahm er Smotritscha weg und Skala und das Städtchen Tscherwlenoi und besetzte alle Städte. Auch den Statthalter des Fürsten Theoder, der in diesen Städten war, Namens Niestak, nahm er gefangen. Und in allen Städten setzte der G.-F. Witowt seine Starosten ein. Solches war aber gewonnen durch litauische Kraft und Niemand hatte ihm Hülfe geleistet von irgend welcher Seite.

Alsdann ging der König den G.-F. Witowt mit Bitten an und sprach: „Gott hat dir Gnade erwiesen, Bruder, du hast das Podolierland bezwungen, thue mir diese Ehre, gieb mir das Podolierland." [Und] der G.-F. (Witowt) gab dem Könige die Hälfte des Podolierlandes, um 20000 . . . . gab er Kamienietz und Smotritscha, und Skala und das Städtchen Tscherlenoi und Bakota. Und in alle die andern podolischen Städte setzte der G.-F. Witowt seine Starosten, in Brjaslawl und in Sokoletz und in Wjenitza. Der König aber versetzte diese Städte für 20,000 dem Pan Spitko. Und als der G.-F. geschlagen wurde in der grossen Tatarenschlacht, war auch der Pan Spitko dem G.-F. Witowt zu Hülfe gekommen, und da erschlugen die Tataren den Pan Spitko [in diesem Streit]. Die Gemahlin des Pan Spitko aber blieb als Wittwe zurück und kleine Kinder. Und der König besandte den G.-F. Witowt und liess ihm sagen: „Du hast uns [gegeben] die Hälfte des Podolierlandes um 20,000 Geldstücke, und wir haben es dem Pan Spitko gegeben auch um 20,000 Geldstücke, aber die Gemahlin des Pan Spitko ist Wittwe geworden, und die Kinder sind noch klein, und irgend wer muss die Länder vertheidigen gegen die Tataren; so gieb [du] zurück die 20,000 Geldstücke und nimm die Städte [wieder] zu dir." Und der G.-F. Witowt sandte dem Könige 40,000 Geldstücke auf den Namen durch den Pan Niemir und Dmitrei Wasiliewitsch (einen Bojaren von Lutzk) und nahm seine Städte wieder zu sich und sandte seinen Starosten, seinen Hofherrn Granski, und nach dem Granski gab er sie dem Pan Peter Montikgirdowitsch und nach dem (Pan) Peter gab er sie dem Pan Dedikgold, nnd darnach gab er dem Pan Dedikgold Smolensk, dem Pan Dolgord aber gab er Podolien.

Der Pan Dolkgird aber waltete in allen diesen Städten, in Podolien, bis zu dem Tode des G.-F. Witowt. Und als der G.-F. Witowt nicht mehr am Leben war, da kamen die Lechen und luden den Pan Dolkgird von der Stadt Kamienietz (zu) sich zum Vertrage, und sie liessen ihn nicht zum Vertrage, (sondern nahmen ihn selber gefangen) und plünderten ihn aus (und besetzten Kamienietz und rafften alles weg), was das Podolierland hat.

Im Jahr 6939 (1431) lud der G.-F. Witowt Kestutiewitsch zu sich den polnischen König Wladislaw, den Fürsten von Moskwa, Wasilei Wasiliewitsch und den G.-F. von Twer, Boris Alexandriewitsch und den Meister aus Deutschland und den preussischen Meister aus Livland, und es kamen hohe Gesandte von dem Zaren Iwan von Zarigorod (Byzanz)[25]) und von dem Römischen Kaiser, und Gesandte von dem Könige vom Don, und von dem G.-F. Iwan von Rjazan und von dem Wlacher Woiwoden kamen Gesandte, und die Odojewsker Fürsten waren selbst dort, und von Gross-Nowogorod und von Pskow und von dem Zaren der Horde waren dort Gesandte und noch von andern Fürsten des Landes waren Gesandte. (Und diese Könige und Grossfürsten und Gesandte waren) bei dem G.-F. Witowt 7 Wochen lang auf seine Unkost und auf jeden Tag wurden geliefert 300 Tonnen Meth, 300 Rinder, und 300 Hammel und Wildschweine.

Der G.-F. Witowt war Willens sich die Krone aufzusetzen, und seine Feinde, die Polen, liessen die Krone nicht hinüber (und demzufolge setzte er sich die Krone nicht auf). Und der G.-F. Witowt fiel in Krankheit, und er liess die Grossfürsten und die fürstlichen Gesandten von sich mit vielen Geschenken und mit Ehren; der polnische König Wladislaw aber war bei dem G.-F. Witowt, und in seinem Beisein verschied der G.-F. Witowt im Monat October (13.) am Gedächtnisstage des heil. Apostels Jacob, des Bruders des Herrn.

[Lobrede auf den Grossfürsten Witowt.][26])

Die Heimlichkeit des Fürsten zu verschweigen geziemt sich, aber die Thaten des grossen Herrschers zu erzählen geziemt sich auch.

[25]) „hohe Ges. . . . Zarigorod" ist Randvermerk.

[26]) Am Rande beigeschrieben mit Bezeichnung der Stelle.

Ich will euch erzählen von dem G.-F. Alexander, Witowt (genannt), von Litauen und Russland, von dem Herrn vieler andern Länder; dieweil aber geschrieben steht: „Ihr Brüder, fürchtet Gott und ehret den König", so will auch ich euch erzählen von diesem ruhmvollen Herrscher; aber unmöglich ist es, zu verkündigen, noch in Schrift zu fassen die Thaten des grossen Herrschers; gleichwie es keinem möglich wäre die Höhe des Himmels zu erforschen und die Tiefe des Meeres, eben so möglich würde es sein zu melden die Kraft und die Tapferkeit dieses ruhmvollen Herrschers: dieses ist der Grossfürst Witowt. Er besass das Grossfürstenthum Litauen und Russland (und) viele andre Länder, gerade hinauszusagen: das ganze russische Land. Aber nicht blos das ganze Russland, sondern auch der Gebieter von Ungarland, der geheissen wird der römische Kaiser, lebte mit ihm in grosser Liebe. Solcherlei ist mir versichert worden: dass dieser berühmte Herrscher einstmals in seiner Stadt war, in Gross-Lutzk, und er schickte seine Gesandten zu dem Könige von Ungarn, (geheissen) der römische Kaiser und entbot ihn zu sich. Er aber, ohne allen Ungehorsam kam eiligst zu ihm mit seiner Prinzessin (?). Und sie leisteten ihnen (ihm) grosse Ehre und viele Geschenke; (und) von der Zeit an verharrten sie in grosser Liebe zu einander. Wie sollen wir uns nicht verwundern über die Ehre des grossen Herrschers: vor dem die Länder in Osten und Westen, wohin er kam, sich beugten vor dem berühmten Herrscher, der König ist über das ganze Land; und wenn er dahin kommt, beugt es sich vor dem ruhmvollen Könige, dem Grossfürsten Alexander (genannt Witowt). Ja, auch der türkische Zar hat grosse Ehre und viele Geschenke dargebracht dem berühmten Herrscher; der rechtgläubige und christliebende Zar von Zarigrod aber, auch dieser hat mit ihm in grosser Liebe gelebt. Und auch das Tschechische Königreich hat den berühmten Herrscher gehalten in grosser Ehre; nicht minder der Donische König hat grosse Ehre und viele Geschenke dargebracht dem ruhmvollen Herrscher, dem Grossfürsten Witowt. In diesem Jahre aber nahm sein Bruder Jakailo den Thron ein des Königreichs Krakow, der in der Sprache der Lechen Wladislaw geheissen wird; auch dieser hat mit ihm gelebt in grosser Liebe. Und auf welches Land der ruhmvolle

Herrscher Witowt erzürnt war, und welches Land er strafen wollte, da lieh ihm der König Wladislaw stets Hülfe. So auch der Grossfürst von Moskwa lebte mit ihm in grossser Liebe. (Aber) auch noch andere grosse Fürsten aus Deutschland dienten ihm mit allen ihren Städten und Ländern; auch jener grosse deutsche Grossfürst, in deutscher Sprache Meister genannt. Ferner aber der Gebieter des Moldauerlandes und von Bassarabi, in wlachischer Sprache Woiwoden genannt. Und der Herrscher des Bolgarenlandes, der in der Landessprache Despot (geheissen wird). Und noch andere Grossfürsten: der G.-F. von Twer, der G.-F. von Rjezan, der G.-F. von Odejew, [der G.-F.] und Gross-Nowogorod und Pskow. Und um es kurz zu sagen, so hat sich an der ganzen Meeresküste nicht eine Stadt noch ein Ort befunden, die nicht diesem ruhmvollen Herrscher Witowt gedient hätten. Diese grossen Herrscher aber, [die Zaren], die Grossfürsten und grossen Länder, wie wir schon geschrieben haben, und auch andere allhie lebten mit ihm in grosser Liebe, andere aber dienten ihm, (dem berühmten Herrscher) kräftig und boten ihm grosse Ehre und grosse Geschenke und vielen Tribut, nicht blos in jedem Jahre, sondern auch an jedem Tage. (Wenn) der ruhmvolle Herrscher Witowt, (genannt Alexander) erzürnt war auf ein Land und selber ein Land strafen wollte oder seine mächtigen Statthalter senden, wo er hinwegging, und wenn er einem aus diesen grossen Ländern gebot zu ihm zu erscheinen, so kamen sie ohne allen Widerspruch eiligst zu ihm aus ihren Ländern, und wenn es einem Fürsten einmal schwer ward aus Krankheit, so sandte er alle seine Streiter und seine Macht zu Hülfe zu seinem Dienst. Dieser grosse Fürst (Alexander, genannt) Witowt aber stand stets in grosser Ehre und Ruhm. Als er einmal von seinen Städten fort in der grossen Stadt sich befand, (mit Namen) Kiew, so entbot er zu sich die Grossfürsten der Horde, und sie kamen zu ihm in grosser Dienstbereitschaft und erbaten von ihm einen Zaren für ihr Reich. Und es waren viele Grossfürten der Horde, welche dienten an seinem Hofe. Er gab ihnen aber einen Zaren, Sultan (genannt). Jener Zar aber, der bei der Horde war, als er gehört hatte, wie dieser ruhmvolle Herrscher seinen Diener entlassen habe in das Zarthum, unterstand er sich nimmer dem berühm-

ten Herrscher sich zu widersetzen, sondern verliess das Reich und entfloh. Dieser Sultan aber kam zu der Horde und sass auf dem Zarenthron aus Geheiss des grossen Herrschers, Witowt (genannt) und diente ihm in grosser Furcht, und nach langer Zeit entwich er aus dem Leben. Die andern Aeltesten der Horde aber schickten ihre Gesandten mit grossen Geschenken zu dem grossen Herrscher und erbaten von ihm einen andern Zaren. Und er sandte ihnen einen kleinen Sultan. Als aber dieser kleine Sultan auf dem Zarenthron sass, wagte er nimmer dem berühmten Herrscher ungehorsam zu sein: wenn er ihm gebot irgend wohin (zu gehen), so zog er dorthin. Nach kurzer Frist aber sandten die Grossfürsten der Horde, weil sie mit nichten wagten den berühmten Herrscher, den Grossfürsten Witowt, zu erzürnen, wenn ihnen nicht von seiner Hand ein Zar hingesetzt würde, (zu ihm) mit grossen Ehren und erbaten von ihm einen Zaren. Er aber gab ihnen einen andern Zaren, Namens Dawlad-Berdei. Gleichwie ein Fluss das ganze Land überströmt, Menschen und Vieh tränkt, selber aber nicht vermindert wird, so entlässt auch der berühmte Herrscher eine Menge von Zaren nach der Horde und besitzt eine Menge Zaren. Wir kehren aber zu dem Vorangeführten zurück. Als aber dieser Zar Dawlad-Berdei sich eine kurze Zeit dort aufgehalten und jener vorüberzog, die Aeltesten der Horde aber vernommen hatten, dass der berühmte Herrscher in der Nähe sei in (der vorgenannten Stadt) Kiew, da kamen sie selber herbei und beugten die Knie vor dem ruhmvollen Herrscher, dem G.-F. Witowt und brachten viele Geschenke herbei und erbaten sich einen Zaren von ihm. Er gab ihnen aber einen andern Zaren, Namens Mahmet. Denn so wie von dem Meere eine Fülle von Wasser entströmt, — [so strömt auch die Weisheit von diesem grossen Herrscher, dem G.-F. Witowt.

Nach dem Tode des G.-F. Witowt] sass der Fürst Schwitrigailo auf dem Grossfürstenstuhl in Wilna und in Troki und der G.-F. Schwitrigailo regierte zwei Jahre minder zwei Monate und bei seiner Regierung entliess er den Wladika von Smolensk, Gerasim, nach Zarigrod zu der Metropolie. Und er herrschte nicht über das Land, die Litauer aber setzten den G.-F. Żidimont Kestutiewitsch

auf den Grossfürstenstuhl in Wilna und in Troki am 1. des Monats September. Und Schwitrigailo zog nach Poltesk und nach Smolensk und die russischen Fürsten und Bojaren setzten den Fürsten Schwitrigailo auf den russischen Grossfürstenstuhl. (Und) in diesem Herbst versammlete der G.-F. Schwitrigailo eine grosse Macht, und der G.-F. Boris Alexandrowitsch von Twer gab ihm seinen Bruder den Fürsten Jaroslaw mit seiner ganzen Macht, und er zog auf Litauen und kam nicht bis Wilna auf 6 Meilen und sie standen in Oschmiena und daselbst stand er eine Woche hindurch. [Und] der G.-F. Żidimont kam an mit der litauischen Macht, und sie hatten eine Schlacht am 8. December, am Gedächtnisstage des heil. Vaters Potaxi, des Montags. Und Gott stand dem G.-F. Żidimont bei, und sie schlugen den G.-F. Schwitrigailo, und schlugen die russischen Fürsten, einige aber nahmen sie gefangen: den Fürsten Georg Lynkwieniewitsch fingen sie, den Fürsten Wasilei Simonowitsch, den Thedik Odintzowitsch, den Pan Dedikgold, den Woiwoden von Wilna; und sehr viele andere erschlugen und fingen sie.

In diesem Winter aber sammlete der G.-F. Schwitrigailo zum andernmal eine grosse russische Macht und zog auf Litauen und sie verheerten einen grossen Theil des Litauerlandes und brannten und führten viele in die Gefangenschaft.

Im Sommer aber sammlete er eine grosse russische Macht, und der Meister von Livland mit seiner ganzen Macht kam dem Schwitrigailo zu Hülfe, und der G.-F. von Twer gab ihm seine Macht und sie zogen in das Litauerland. Auf anderthalb Meilen von Wilna übernachtete er in Rudomin und zog nach der Stadt; (und) er gelangte nicht nach Troki, das auf das alte Troki vertraute; und vor Troki stand er am Tage des Heilandes (Fronl.?) und stand vier Tage lang. Und er zog ab von Troki, den G.-F. Żidimont aufzusuchen und das litauische Heer, und er stand in Woitischka vier Tage lang (und ging nach Russland in sein Land. Und er kam nach Krewo, und sie standen zwei Tage), und er nahm die gemauerte Stadt Krewo und verbrannte sie, und sie zerhieben viele Leute und führten sie in die Gefangenschaft. Von da aber ging er nach Molodetschno, und es

kam dem Grossfürsten Schwitrigailo Kunde, dass die Litauer im Nachsetzen begriffen seien, und der G.-F. Schwitrigailo sandte den Fürsten Michael, den Woiwoden von Kiew, gegen sie, und andere russische Fürsten mit ihm. Und sie erschlugen den Pan Peter Montikirdowitsch und die Litauer, andere aber führten sie nach Kopatschi. Und von da zog er nach Żeslawl und nahm Żeslawl, verbrannte es denselben Tag und führte viele Leute in die Gefangenschaft. Und sie kamen nach Minsk und nahmen die Stadt Minsk und brannten sie und führten viele Menschen in die Gefangenschaft, Männer und Weiber; er ging in sein Land, aber dem Litauerlande fügten sie viel Unheil zu. Und sie kamen nach Borisów und allda griffen sie den Fürsten Michael Iwanowitsch Golschanski an dem Flusse der Berezina, und er schickte ihn nach (der Stadt) Witebsk und allda befahl er ihn zu ertränken in dem Flusse, der Dwina, bei Witebsk; sie fingen ihn (aber) unschuldig. Der Meister gelangte nur bis auf eine Meile von Lukomla in den Seen und zog in sein Land Livland, der G.-F. Schwitrigailo aber ging nach Lukomla, und daselbst liess er sein Heer auseinandergehen, Fürsten und Bojaren, und er selber ging (nach) Kiew. [Und] in diesem Herbst brachte der G.-F. Żidimont eine grosse Macht zusammen von Litauern und Lechen und ging in das Litauerland, und sie lagerten sich bei Mstislawl am 26. October am Tage des heil. Märtyrers Dmitrei, Mittwochs, und er stand drei Wochen und gewann die Stadt nicht und zog in sein Land.

Im Sommer aber trat Schwitrigailo zusammen mit den russischen Fürsten und Bojaren und der ganzen russischen Macht und zog auf Litauen; der Meister aber kam heran mit seiner Macht, dem Schwitrigailo zu Hülfe und sie vereinigten sich mit Schwitrigailo in Braslawl, und durch Schickung Gottes fiel ein grosses Wasser auf das Land; darnach konnten sie nicht ziehen in das Litauerland. Der Fürst Schwitrigailo ging wieder in sein Land und der Meister ging auch in sein Land, und er liess sein Heer auseinandergehen, Fürsten und Bojaren nach Polotzk, er selber aber ging nach Kiew.

Im dritten Sommer (Jahre?) verbrannte der G.-F. Schwitrigailo den Metropoliten Gerasim in Witebsk. Und der G.-F. Schwitrigailo

vereinigte sich in Witebsk mit den russischen Fürsten und mit dem russischen Heere und zog nach Braslawl, und allda in Braslawl kam dem Schwitrigailo zu Hülfe der Meister aus Livland mit seiner ganzen Macht. Und er zog aus Braslawl durch das Land Zawel, durch Zawel und Wilkomir. [Und] der G.-F. Żidimont zog nicht selber wider Schwitrigailo, und der König gab dem G.-F. Żidimont zur Hülfe 800 Lanzen. Und der G.-F. Żidimont sandte seinen Sohn, den Fürsten Michael gegen den Fürsten Schwitrigailo. Und der Fürst Michael kam heran mit seiner litauischen Macht und mit den Lechen, und er hatte einen Streit mit Schwitrigailo am Tage Simonis, am Sonntage nach Ostern, und er schlug sie jenseit des Flusses Wilkomir. [Aber] Gott stand dem Fürsten Schwitrigailo nicht bei, darum weil er den Metropoliten Gerasim verbrannt hatte; und Gott half dem G.-F. Żidimont und seinem Sohne, dem Fürsten Michael, und sie schlugen den Fürsten Schwitrigailo und sein ganzes Heer, und erschlugen viele Fürsten und andere fielen ihnen in die Hände. Sie erschlugen seinen Neffen, den Fürsten Żidimont [und] Korybutowitsch und den Fürsten Jaroslaw Lynkwieniewitsch (bei Dan. Lygwieniwitsch) und den Fürsten Michael Boloban Simonowitsch und den Fürsten Daniel Simonowitsch von Golschan und den Fürsten Michael Lwowitsch von Wjazma, und noch viele andere Fürsten erschlugen sie; zu Händen aber ergriffen sie 42 Fürsten. Namentlich fingen sie den Fürsten Ivan Wolodimirowitsch von Kiew und seinen Bruder, den Fürsten Theodor Korbutowitsch, und den Meister von Livland selber erschlugen sie und den Landmarschal und viele andre Komthure, und machten alle Livländer nieder und einige [alle] fingen sie lebendig, nur einige wenige von ihnen blieben übrig. Auch viele Gäste machten sie nieder: Schlesier und Tschechen, und viele griffen sie zu Händen.

Nach Ablauf (aber) von drei Wochen nach dieser Schlacht versammlete der G.-F. Żidimont sein ganzes litauisches Heer und sandte seinen Sohn, den G.-F. Michael gegen Russland. Und der Fürst Michael ging dahin und stellte sich auf in Orscha, und die von Smolensk gingen dem Fürsten Michael entgegen auf Orscha, und sie

ergaben sich dem G.-F. Żidimont und seinem Sohne, dem Fürsten Michael. Und der Fürst Michael rückte nicht vor Smolensk, sondern ging von Orscha nach Witebsk, und als er bei Witebsk angelangt war, stand er dort 6 Wochen, und er bekam die Stadt nicht und zog hinweg.

Und danach sammlete in diesem Winter der G.-F. Żidimont abermals seine ganze litauische Macht nnd die Pane und sandte sie nach der Stadt Polotzk, und da die Pane dort angelangt waren, standen sie vor Polotzk eine Woche lang, und als sie nicht die Stadt gewannen, gingen sie hinweg. Und auf den Sommer, da die Polotzker und die Witebsker von nirgend her Hülfe für sich vermerkten, da ergaben sie sich dem G.-F. Żidimont Kestutiewitsch, und der G.-F. Żidimont begann die Herrschaft zu üben in dem G.-F.thum Litauen und [in] Russland.

(Im Jahr 6944, 6945, 6946. (1436, 1437, 1438.) In diesen Jahren war eine grosse Hungersnoth in Smolensk. In den Wäldern und auf den Wegen frassen die wilden Thiere die Menschen, und in den Städten und Strassen frassen die Vögel die Köpfe und Hände der Leichen und schleppten sie an den Füssen. Aber auch die Menschen verzehrten Katzen und kleine Kinder aus grossem Hunger. In der grossen Faste aber ass man Fleischspeisen und wilde Thiere in den Gebieten und Dörfern. Das Viertel Korn aber galt dazumal 2 Spiessgroschen. Und die Menschen rafften es auf den Strassen und warfen es in irdene Töpfe.

In diesem Jahre schlug der Zar [Machemt] die Moskowiter.)

Im Jahr 6948 (1440) wurde in Litauen ein grosser Frevel verübt: der G.-F. Żidimont wurde (in Litauen) in (der Stadt) Troki ermordet eines Vormittags in der Palmwoche; und es geschah ein grosser Aufruhr in dem Litauerlande. Zu dieser Zeit aber hatte der Pan Andrei Isakowitsch von Żidimonts wegen Smolensk inne, und er begann die Smolensker zu bewegen zu einem Eide: dass die litauischen Fürsten (und) die Pane [und] das ganze Litauerland jemand setzen solle (in Wilna) auf den G.-F.stuhl und „ihr nicht abtreten sollt von dem Litauerlande und dem G.-F. von Litauen und zu einem andern nicht übertreten, mich aber bei euch halten sollet als Woiwoden so lange, bis

ein Grossfürst sitzen wird in Wilna. Und der Wladyka Simeon von Smolensk und die Fürsten und Bojaren und die Bürger und das gemeine Volk schwuren dem Pan Andrei (dies alles: von Wilna nicht abzugehn und den Pan Andrei) redlich bei sich zu halten als den Woiwoden von Smolensk. Und um den hohen Tag (Charfreitag?) in der heiligen Woche des Mittwochs sannen die Smolensker, das gemeine Volk, die Schmiede, Gerber, Schneider, Fleischer, Kesselmacher darauf, den Pan Andrei mit Gewalt aus der Stadt zu verjagen; und sie brachen ihren Eid und rüsteten sich mit Harnisch und mit Wurfspiessen und Pfeilen und Sensen und Aexten und zogen die Glocke an. Der Pan Andrei (aber) berieth sich [auch] mit den Bojaren von Smolensk, und die Bojaren sprachen zu ihm: „Befiehl deinen Hofleuten den Harnisch anzulegen, wir aber sind mit dir, oder ist es besser, dich ihnen in die Hände zu geben?“ Und sie gingen mit den Lanzen zu Pferde auf sie los, und sie hatten [auch] ihren Gang nach der Stadt Borisso-Gljeb, sie schlugen [aber] mit ihren Lanzen eine Menge Volks zu Tode, und die andern blieben verwundet am Leben. Und das Volk entlief von dem Pan Andrei. (Und) in derselben Nacht ging der Pan Andrei aus der Stadt mit seiner Gemahlin und die Bojaren von Smolensk mit ihm. Und danach war ein grosser Aufruhr in Smolensk: die Smolensker ergriffen den Marschall Petryk von Smolensk und ertränkten ihn im Dniepr; und sie setzten sich den Fürsten Andrei Dmitriewitsch von Dorogobuż zum Woiwoden von Smolensk.

Der litauische Rath, die Fürsten und Pane des Grossfürstenthums und das gesammte Land beriethen sich und nahmen von den Lechen den Kasimir Korolewitsch an für das G.-F.thum Litauen und setzten ihn mit Ehren in die Residenzstadt Wilna ein (und) in das ganze russische Land.

Und es kam zu dieser Zeit der Fürst Georg Lynkwieniewitsch von Nowogorod nach Litauen; (und) der G.F. Kazimir Korolewitsch gab ihm sein Erbgut Mstislawl. Die Bojaren von Smolensk aber kamen (zu ihm) aus Litauen nach Smolensk und das Volk liess sie nicht in die Stadt, da fuhren sie umher auf ihren Dörfern. Und

danach entstand ein grosser Kampf zwischen den Bojaren und dem Volke. (Und aus Furcht vor den Bojaren) rief das Volk sich den Fürsten Georg Lynkwieniewitsch herbei als Oberhaupt. Und der Fürst Georg sandte aus, die Bojaren zu greifen und) sie griffen die Bojaren und er legte sie in Fesseln und ihr Gut gab er seinen Bojaren.

(Und) in diesem Herbst auf Philippi Befreiung kam ein litauisches Heer nach Smolensk und stand drittehalb Wochen und brannte die Aussenstädte und die Kirchen und Klöster (und hieb eine grosse Menge Menschen nieder) und führte die Lebenden in die Gefangenschaft und verübte viele Frevel und zog wieder davon.

(Im Jahr 6951 (1443) war ein schrecklicher Winter nnd ohne Aufhören Schneegestöber mit Frost, und es starben viele Menschen in den Wäldern und auf den Wegen vor grosser Kälte. Und der Schnee war sehr hoch, in vielen Jahren erinnert man sich nicht solches Unheils. In diesem Sommer aber war eine grosse Wassersnoth in Smolensk, es nahm die ganze Aussenstadt fort, das Wasser ging beinahe bis an die Pokrower Berge.

In diesem Winter verstarb der Archimandrit Janothrei des Erlöser-Klosters Spaskoi am 23. September, und sie geleiteten ihn ehrenvoll.

Im Jahr 6952 (1444) liess der G.-F. Boris von Twer das Gebiet von Gross Nowogorod verheeren. Ihr Woiwode aber war Andrei Dmitriewitsch; und sie eroberten auf dreizehntehalb Aemter und verübten viel Böses.

In diesem Jahre hatte der polnische König Wladislaw, des Kazimir Bruder, eine grosse Schlacht mit dem türkischen Zaren, und in dieser Schlacht ward der König von Ungarn erschlagen und der türkische Zar.)

Im Jahr 6953 (1445) war der G.-F. Kazimir in Unfrieden mit dem G.-F. von Moskwa, und die Moskowiter und Tataren kamen und verheerten das ganze Gebiet von Wjazma.

(Und) in diesem Winter sandte der G.-F. Kazimir seine Woiwoden, Fürsten und Bojaren hinwiederum das Gebiet von Moskwa zu verheeren, und sie verheerten Kozelsk, Werei und Kaluga und Możaisk und fügten den Moskowitern viel Schaden zu und schleppten viele Menschen

in die Gefangenschaft. [Und] die Moskowiter thaten sich zusammen, ihrer auf 500, und setzten den Litauern eiligst nach und holten sie ein und schlugen sich mit ihnen. (Und) Gott stand den Litauern bei, sie machten viele Moskowiter nieder [und fingen einen Theil im Handgemenge] und brachten sie nach Smolensk zu dem G.-F. Kazimir, und [die Pane] erwarben dazumal dem G.-F. und sich selber Ehre; und der (G.-)F. von Moskwa war dazumal nicht im Lande, er war nach Mur gegangen [und sie schlugen die Tataren].[27])

(In diesem Winter starb der Wladika Simeon von Smolensk am 3. März, des Mittwochs in der Mittfastenwoche; und man geleitete ihn ehrenvoll in das Kloster zum heil. Erlöser.)

---

[27]) Dahinter sind in der Uwarowschen Handschrift die folgenden Notizen über vorhergegangene Begebenheiten aufgeführt; „Im Jahr 6855 (1347) starb der G.-F. Olgird. Im Jahr 6895 (1387) ging der G.-F. Jakailo Olgirdowitsch sich zu vermählen nach Ungarn zu dem Könige, und als er sich daselbst vermählt hatte, ward er getauft auf den lateinischen Glauben. Und seit der Zeit begann man die Litauer zu taufen in dem lateinischen Glauben. Im Jahr 6... (1420?) kam der Metropolit Photei (Phocius) nach Litauen am 1. Juni, mit ihm der Wladika Ambrosei, und in Nowogorodek stiess er auf den G.-F. Witowt. Dazumal war Philantropin Gritschin zarischer Gesandter. In diesem Jahre ging der Metropolit nach Kiew, und in Slutzk taufte er den Fürsten Simon Alexandrowitsch, und in Mozyr beglaubigte der G.-F. den Metropoliten. In diesem Jahre aber war der Metropolit in Galizien. Im dem Jahr 6929 (1421) auch in Lwow (Lemberg) und in Wolodimir, und er kam an des Dienstags, am heiligen Abende vor Weihnachten, und in Wilna war er an Dreikönigen und von da ging er nach Borisow und nach Drutzk und nach Teteran. Auch war er in Mstislawl bei dem Fürsten Cimon Lynkwien. Und in Smolensk hielt er Versammlung bei dem Fürsten Simon Iwanowitsch und kam nach Moskwa in der grossen Faste. Im Jahr 6940 (1432) ging der Bischof Gerasin von Smolensk nach Zarigrod. In diesem Jahre war eine grosse Schlacht in Oschmiene. Und es sass in diesem selbigen Jahre Židimont auf dem G.-F.sitz. Im Jahr 6943 (1435) verbrannte Schwitrigailo den Metropoliten in Witebsk. In diesem Jahre war eine grosse Schlacht bei Wilkomir; es ward eine grosse Zahl von Fürsten und Bojaren und Bürgern niedergemacht. In diesem Jahre schlug der Zar Machemt die Moskowiter. Im Jahre 6919 (1411) wurde dem Fürsten Lynkwien ein Sohn geboren, Jaroslaw, der in der Taufe Theodor genannt wurde.“ — In der Handschrift von Danielowitsch finden sich gleich hinter der Lobrede auf Witowt ebenfalls einige von diesen Notizen, und zwar: über die Abreise des Metropoliten Gerasin nach Zarigrod, die Schlacht bei Oschmiene; demnächst: „Im Jahr 6941 (1433) ging der Metropolit Gerasin aus Zarigrod.“ Danach über die Verbrennung des Metropoliten Gerasin und die Schlacht bei Wilkomir. Die übrigen befinden sich nicht darin. Ausg. 1827, S. 65. 66.

[Im Jahr 6953 (1445)] im Monat Mai schlug sich der G.-F. von Moskwa mit den Tataren, mit dem Zar Machmet und seinem Sohne Mamutiak, und sie schlugen die Moskowiter; und den G.-F. Waśilei selber fingen die Tataren in der Schlacht, auch den Fürsten Iwan von Możaisk fingen sie, und viele andre Fürsten und Bojaren machten sie nieder, die Schlacht geschah aber in Suzdal, bei dem Kloster des heil. Erlösers.

In diesem Jahr verbrannte Moskwa, die ganze Stadt, und ihr Eigenthum verbrannte und eine Menge Menschen. Und es war in Moskwa viel Elend unter den Leuten.

In diesem Jahre ward zwei Nächte in der Nacht die Erde erschüttert, die Häuser schwankten gleich einer Wiege.

[Und] in diesem Herbst an Dmitritag liessen der Zar Machmet und sein Sohn den G.-F. Waśilei von Moskwa frei gegen Lösegeld: er hatte eine grosse Menge Lösegeld für sich zu geben.

Im Jahr 695.. (14..) nahm der Fürst Dmitrei Georgewitsch Schemiaka seinen älteren Bruder gefangen, den G.-F. Wasilei Wasiliewitsch (von Moskwa), und man stach ihm die Augen aus, er aber setzte sich selber auf den G.-F.sitz von Moskwa.

[In diesem Jahr aber war eine schwere Seuche in Smolensk.][28])

[28]) Die Uwarowsche Handschrift schliesst mit folgender Notiz, ohne Beobachtung der chronologischen Ordnung: „Im Jahr 68.. vermählte sich der G.-F. Wasilei Dmitriewitsch, er nahm zu sich die Tochter Witowts, Sophia.

Eine neugefundene litauische Urkunde

vom Jahre 1578.

Von

Adalbert Bezzenberger.

Die von Nesselmann (Neue Preuss. Provinzial-Blätter, andere Folge, Bd. I S. 241 ff.) im Jahre 1852 veröffentlichte litauische Urkunde hat in einem, von dem Herrn Staatsarchivar Dr. Philippi im Geh. Archiv in Königsberg kürzlich aufgefundenen, litauischen Mandat vom Jahre 1578 einen Genossen gefunden. Herr Dr. Philippi ist so gütig gewesen, dasselbe mit Genehmigung des Kgl. Oberpräsidiums der Provinz Preussen mir hierher zu senden; indem ich ihm für seine Freundlichkeit meinen ergebensten Dank sage, beeile ich mich, dieses sachlich und sprachlich in mehrfacher Hinsicht werthvolle Document zu besprechen und zu veröffentlichen. Es ist, wie auch die von Nesselmann veröffentlichte Urkunde — diese bezeichne ich mit U, jenes mit U' — ein richtiges Mandat, wie solche besonders an den Kirchthüren publicirt zu werden pflegten; beide, U und U', waren, wie Spuren des Siegelwachses unter ihren beiderseitigen letzten Zeilen zeigen, bereits untersiegelt, sie wurden aber nicht benutzt und zurückgelegt, weil sie fehlerhaft waren, und zwar bestand, wie mir Herr Dr. Philippi mittheilt, der Fehler von U „in der allzu kleinen und zu wenig deutlichen Schrift und in den über die Zeilen gesetzten Auslassungen," der Fehler von U' hingegen war ein Riss in dem Papier, der übrigens das Lesen des Textes nur wenig erschwert. Beide Mandate sind vom 6. December 1578 datirt, beide schliessen sich hinsichtlich ihres Inhalts und vielfach auch hinsichtlich des Ausdruckes so eng aneinander an, dass für sie eine ge-

meinsame Vorlage anzunehmen ist, die jedoch wohl nur in einer kurz gehaltenen Anweisung an zwei, des Litauischen kundige Beamte der fürstlichen Kanzlei bestand, Mandate von bestimmt angegebenem Inhalt zu verfertigen. Dass U und U¹ von verschiedenen Verfassern herrühren, springt bei einer Vergleichung beider sofort in die Augen, schon ihr verschieden gefasster Anfang zeigt das sehr deutlich. Im allgemeinen ist zu sagen, dass der Verfasser von U sich seiner Aufgabe mit viel grösserem Geschick entledigt habe, als der von U¹; der letztere gebraucht mehrfach grammatisch und stilistisch anstössige Wendungen, die jener glücklich vermieden hat. Sachlich sind beide Mandate von gleich grossem Werthe: im Gegensatze zu U übergeht U¹ in der Aufzählung der heidnischen Missbräuche der Litauer das Sieb-drehen („Beiträge z. Kunde d. ig. Sprachen" I. 47), es erwähnt dafür aber — was in U fehlt — den Besuch [heiliger] Haine. Noch ist ein Unterschied zwischen U und U¹ besonders hervorzuheben: hier wird sich auf eine begonnene allgemeine Visitation und auf eine vollendete Visitation der Aemter Ragnit und Tilsit berufen und angegeben, dass die anzuführenden Misstände sich in Ragnit, Wischwill, Lasdehnen, Pilkallen, Schirwind, Kraupischken, Wilkischken und in anderen Orten gefunden hätten, dort aber ist von der begonnenen Visitationsarbeit und von der Visitation des Tilsiter Amts die Rede und jene Uebelstände werden Einwohnern von Tilsit, Kaukenen, Coadjuten und Piktuppenen zur Last gelegt. Daraus geht zunächst hervor, dass U besonders an die Einwohner des Tilsiter Amts gerichtet war und dass zu diesem die Orte Tilsit, Kaukenen, Coadjuten und Piktuppenen gehörten, und dass andrerseits U¹ sich besonders an die dem Ragniter Amt Angehörigen richtete, und dass dieses die Orte Ragnit, Wischwill, Lasdehnen, Pilkallen, Schirwind, Kraupischken und Wilkischken umfasste; ferner, dass zunächst nur die Aemter Ragnit und Tilsit visitirt worden sind und dass wohl auf Grund dieser Visitation, bei der sich mancherlei Uebelstände ergeben hatten, eine allgemeine Visitation angeordnet wurde: eine theilweise Bestätigung erhalten diese Annahmen durch die in dem unten mitgetheilten Begleitschreiben zu U¹ enthaltene Bemerkung, dass in den Aemtern Insterburg, Georgenburg und Salau — im Gegensatz zu denen von Tyls und

Rangnit — noch nicht visitirt sei. Aus diesem Begleitschreiben erhellt auch, dass U und U¹ nicht ausschliesslich an die Aemter Tilsit, bez. Ragnit gerichtet waren, und dass sie zur Kenntnisnahme und Nachachtung auch an die übrigen Aemter geschickt wurden. Aus der Adresse des Begleitschreibens geht endlich hervor, dass man nicht von einem „Amtsbezirk von Ragnit und Tilsit" sprechen kann, dass also der Verfasser von U¹ mit seinem Ausdruck „walſchcziaus Ragaines ir Tilßes" (ZZ. 8, 38) nicht einen, sondern zwei Amtsbezirke gemeint hat (der Amtsbezirk von Ragnit und [der] von Tilsit) und dass dieser Ausdruck einer seiner vielfachen Nachlässigkeiten ist.

Der Text von U¹ umfasst die eine Seite eines Bogens von starkem Papier (69 Zeilen); er ist mit Schwabacher Schrift gedruckt und es ist in typographischer Hinsicht nur zu erwähnen, dass in den letzten acht Zeilen eine andere Form des *a* erscheint, als in dem ihnen vorhergehenden Text. Hinsichtlich der Orthographie weichen U und U¹ mehrfach von einander ab, nennenswerthe Abweichungen von dem Schreibgebrauche gleichaltriger litauischer Texte zeigen beide nicht. Wer in der altlit. Literatur nicht belesen ist, dem mag es auffallen, dass in U¹ die s. g. Nasalvocale fehlen, dass an Stellen an denen ganz unzweifelhaft ein Nasal gesprochen wurde (vgl. z. B. atlakidami Z. 40 neben atlankitas Z. 95, Wenczwianifte für venciavonyſté-n (a) Z. 70), diese Aussprache nicht bezeichnet ist; ich verweise in dieser Beziehung auf meine, nun hoffentlich bald erscheinenden „Beiträge zur Geschichte d. lit. Sprache" S. 30 f., wo ich ausgeführt habe, dass der Mangel der Bezeichnung nasaler Aussprache in altlit. Texten nicht den Mangel dieser Aussprache beweise, mit anderen Worten, dass häufig ein einfacher Vocal für einen Nasalvocal gesetzt und als solcher ausgesprochen sei. Hierauf möchte ich ganz besonders diejenigen hinweisen, welche der Schrift altlit. Texte einen phonetischen Charakter zuzuschreiben geneigt sind: dass in dem Text von U¹ keine Spur von phonetischer Schreibung steckt, wird jeder, der mit der Geschichte des preuss.-lit. Dialekts nicht ganz unbekannt ist, selbst erkennen.

Ich gebe zunächst das Begleitschreiben zu U¹, dann den Text sammt Uebersetzung und Anmerkungen.

Georg Friederich etc.

Erbar lieber getreuer, Wir haben In Jüngſt gehaltener Viſitation deines verwaltenden Ambts vermerckt vnd befunden, Das die Ambts Vnderthanen, beuoraus die Littauen, ein wildes rholoses[1]) leben führen, In dem ſie ſich ſelten, auch woll gar nicht zur kirche, weniger zu den Hochwirdigen heiligen Sacramenten halten vnd auch allerley Missbreuche, Abgettereyen, Bortten[2]) vnd dergleichen üben vnd treiben, welches vns als einer Chriſtlichen obrigkeit keines wegs zudulden ſein will, Derwegen wir dann auch ſolches alles durch ein In druck gefertigtes Mandath abgeſchafft vnd dye vnderthanen zu fleiſſigem Kirchengang vnd horung Gotlichen worts auch gebrauchung der heiligen Sacramente gnediglich vnd ernſtlich ermahnet. Schicken dir demnach deſſelben Mandaths n. Exemplaria mit vnſerer eigenen handt vnderzeichnet vnd aufgedrucktem Secreth bekrefftigt hiemit zu, vnd beuehlen dir darauff gnediglichen, du wolleſt ſolch Mandath In den Kirchen auff der Canzel durch die Pfarrherrn ableſen, volgends daſſelbe an die Kirchenthüren vnd andere darzu gelegene orth und ſtellen anſchlagen laſſen, auch das demſelben von den Ambts vnderthanen ſowol Deudſchen als Littauen also nachgelebt werde, mit ernſt darüber halten vnd dieJenigen, ſo ſich dem etwan widerig erzeigen mochten, nach gelegenheit Irer verbrechung In vnnachleſſige geburende ernſte straffe nehmen. Doran geſchehe vnſer zuuerleſſiger ernſter wille vnd meynunge.

Datum Königsberg den xii februar 79.

An die Heubtleute zur

Tyls
Rangnit
Insterburg
Georgenburg
Salau

} Nb. hie iſt noch nicht viſitirt.

Iſch malanes Diewa | mes Iurgis Friderichas | Mar- ‖ *grabas Brandenburge | Pruſoſu | Stetine | Pomeraniai | Caſſuboſu ir Wendoſu | teipaieg ‖* Schleſiai Iegersdorfe ir etc. Hertcikis | Burgrabas

[1]) d. i. ruchloses. [2]) Ueber dieses Wort s. u. S. 472.

Norimberge ir Wieſchpats Rûgoie. ‖ IOg kaſznas krikſchczionis | wiſſaſa ſawa ſprawaſa tapirmiaus tur ant Diewa dabotiſi | ir nu to paties pradzie dariti | ieng ‖ galetu nog ija | ijo daugiaus perſlegnoghimu ap tureti: Tada ir mes dabar praſideioſoijoi paſpalitoi muſu Viſitatiai | ir ‖ teipaieg paginetaie Viſitatiai walſchcziaus Ragaines ir Tilſes | tapirmiaus rupinaghiames ape Sluſsba Diewa | ape ‖ paskirtu ant ta Baſsniczių | ir ape kitus tam reikinczius daiktus. Klauſem todelei | kaipa Baſsniczias wiſsur | ira uſsuweiſ- ‖ detas | bau ne priſsiwalitu ir ſtakatu kakiu daiktu ant iſchlaikyma. Poklauſe potam radom Pirmiaus iog parafianai | ‖ Ragaine | Wieſchwilo | Laſdinuſu | Pilkalnuſu | Schirwinto | Kraupiſchkie | ir Wilkiſchkiuſa | ir Kitoſa wietoſa to walſch- ‖ cziaus | tarp kuru ira Schultiſsus | Pakamores | ir Raitmanai | kurie ne rodi Baſsniczan eit | retai Szadzia Diewa klau- ‖ ſa | ir Schwentus Sacramentus ne tiktai retai prighim | bet dabar ant ta atſsagarei albs biaurei blusnidami kalba. Kaktai mes | iag per tiek ‖ metu Diewa Szadis ghiemus cziſtai ira ſakamas | bet tapirmiaus nog tu kurie Vredoſu ſied | ir paſpalitiems ſsmaniems turetu gieru pawaiſ- ‖ du buti | ne ſu maſsunuſſiſtebeghimu[3]) | bet ſu didziu ne paſſimeghimu girdeiam. O iog takſai ne lemtas giwenimas alba ne pabaſsnas | Diewa ‖ dangui inartin | ir ant baiſaus karaghima ir kaſnijma atweda | teipaieg kaſsnam ischganims duſchas ant ta uſsgul: Tada mes narim kiekwiena ‖ a skirui tus | kurie Vreduſa ira | malaningai graudenti | ir tikrai priſakiti | idant patam kiekwienas tankiei Baſsniczion eitu | Szadzia Diewa ‖ radas klauſitu | ir duſchas penuſchkla[4]) | ſchwentaghi Sacramenta | tikroghi kuna ir kraughi wieſchpaties muſu Jeſaus Chriſtaus | ant atleidi- ‖ ma grieku ir aptureghima amſsina ſsiwata | tikrame gaileſeie ir pakarniſteie | daſsnai ir wertingai prighimtu. Ir teipa wienas antram | pagal ‖ Diewa priſakima gieru krikſchczaniſchku pawaiſdu butu | bei ſawa artimamuiem ne iokia paſſipiktinima ne dotu. Idant teipa Diewa narſa ‖ ir karanes ant ſawes ne krautu | iſchganima ne patratitu | ir ija Deiwiſchka macis ant karanes ne butu pabudinta. Kadangi papeikimu ija ‖ mielaia iſch ganitingaia[5]) ſsadzia | bei Schwentu Sacramentu | teip ne dekingi paſſirada tada to

[3]) d. i. maſsu nuſſiſtebeghimu. [4]) penukſchla. [5]) iſchganitingaia.

paczu ßadi galetu iſch ſchu kampu atimti. ‖ Idant tatai ne nuſſidotu tur panas Diewas ſu tikru duſaughimu ſchirdes buti melſtas. ‖ Mes priegtam iſch tirem iog daug Kurſchu ir Lietuwniku muſu ſcha walſchcziaus Ragaines ir Tilßes | didi Deiwiu alba ſtabu garbina- ‖ ghima dara alba laika | atlakidami Gaius, affierawadami bernelius waſchka | alba ſanarius kakius iſch waſchka padaritus , ir paweikſlius ‖ bandikſchczia kakia daranczius | ir kitus ßalineghimus alba ßinawimus | bei burtawimus laikantis. O skirui girdeiam ſchwenta diena Ne- ‖ deles krikſchczaniſchku ſchwentu ne ſchwentinantis | bet diena Nedeles dirbantis | kaip ir kitas dienas | a tatai wis prieſch prieſakima Diewa da- ‖ rantis. Ant ta dabar girdeiam tarp Lietu winiku[6]) didzus griekus | tatai esti | neczißtibes | biauribes | kiekſchißtes | perßenghimus wenczawaniſtes | ‖ ir kitas piktenibes tam ligies | teipaieg didzei platinanczes | del kuru panas wiſſa ßeme galetu karati | kaip ir tiemus daiktams ligus pawiſdzius ‖ raſchte ſchwentame randame. Kurie daiktai mumus kaip krikſchczaniſchkai Wirauſibei weiſdcti[7]) ir kienteti ne priſieit Tadel mes narmi[8]) kiekwie- ‖ nam ußſakiti | idant daugiaus kiekwiens nog meldima balwanu alba ſtabu atſtatu | ßalineghimus alba ßinawimus atmeſtu | ſchwenta nedele ‖ ir kitas ſchwentes | pilnai ir nabaßnai ſchweſtu bei pildmie[9]) ſchlußbas Diewa | ſchas ßemes Baßniczias pataſtime[10]) ir Corpori Doctrinæ[11]) ſawe ‖ pakluſnumis daritu | bey no tu pirm ſakitu biauribiu atſtatu | ir ſawe ßiwate paſſilepſchitu. O iei tatai teipa ne nuſidos | alba ne ſtaſiſi | tada mes ‖ tikru muſu ußweisdeghimu prieſch perßenktaius tu daiktu | ne narim praleiſti | bet takius kitems ant pamakſla alba pawaiſda karati. ‖ Priegtam teipaieg ſaſißedawime | ir wenczawaniſtes biloſu | ne tiktai wiſſas indiwnas ir prieg krikſchtzaniu paiunktuſius papraczius ir ‖ Ceremonias[12]) | laika | bet prieg tam tikrai Wenczawaniſtei iau ſantz alba eſſant ne patagei ir ne wieſchlibai girdim nuſſidodant | ir atſiskirti tula ‖ gieidenti | per kaktai Schwenta Wencziawaniſte | kaip ir Diewa ſeniauſeſis ıſtatimas[13]) daugiaus numaßinama ne kaip pagarbinama ira. ‖ Tadel narim matce muſu Herttzkiſchka[14]) Vreda

---

[6]) Lietuwiniku. [7]) weiſdeti. [8]) narim. [9]) pildime. [10]) paſtatime. [11]) Die Worte Corpori Doctrinæ sind im Original lateinisch gedruckt. [12]) Ceremonias ist hier und Z. 68/69 lateinisch gedruckt. [13]) iſtatimas. [14]) Hertzkiſchka.

takius paganiſchkus nepatagus ir ne wieſchlibus daiktus uſſakiti ir uſſdrauſti ir tur taliaus ‖ ſudereghimoſu ir bilaſu Wenczawaniſtes | Ceremonias ir paiunkimus pagal macis Diewa iſtatitus | ir pagal iſtatima Baſſniczias Pruſu | lai- ‖ kiti. Teipaieg newiens Wenczwianiste [15]) ne tur buti prileiſtas | net turi pirm ſawa wiriſchku metu ſulaukti. Wiſſoſu toſu daiktoſu tur kiekwienas ‖ plebanas ant ſawa klauſitaiu dabatiſi | tus daiktus tikrai be glaudas uſſweisdeti ir tatai iſchpilditi. ‖ Priegtam randame mes teipaieg iog prieg nekuru kiemu ne wienas tikras wietas palaidaghimu ne laka | bet ſawa numiruſiu kunus ‖ ing puſta lauka laidaie | takiu daiktu tarp krikſchczaniu ne tur buti: Ir narime tame teipa paſtatiti | bei priſakam | idant patam tikra ſchwenta- ‖ riu laikitu | ta pati apdaritu ir aptwertu | in kuri numiruſius kunus | pagal Diewa ſtadzia ir krikſchcz aniſchka [16]) giera iſtatima ir paiunkima | ‖ gal laidoti. ‖ Begwel iſchtirem mes | iag Lietuwinikai ir kiti | ne kiek czieſa ſawa paſtatita Baſſnicze laika | bet kartais ing Szemaiczius | Baſſniczian ‖ eit | ir tienai pagal Papieſſ iſchka [17]) buda bei paiunkima doſt Oleu teptiſi ir wenczawatiſi. Iſch to tada ſekaſi | iog tulas del naudos | ſawa kudiki. ‖ (Kaip tatai mumus ataius ing Tilſſe | ir Ragaine nuſidawe) ir pa du kartu doſt krikſchtiti. Kurſai ne tikumas | ir kaip wiena karta prijmta | ir ‖ iſchpaſſinta tikra Praraku ir Apaſchtalu makſla | ne palaika | mumus kaip ir kits ne wieſchlibas gi wenimas [18]) didei ne patinka | neg ia kienczіam | Tadel idant tai wiſſa butu uſdrauſta | tada na ‖ rim ir priſakam drutai | idant ne wienas ſwetimu Baſſniczu ne uſſeituſe | narint tai butu muſu ‖ angu ſwetime walſchczui. Bet kiekwienas taſpi Baſſnicziaſpi | kuriaſpi paskirtas ira | ſu klauſijmu Diewa ſtadzia | priemimu Sacramentu | wen ‖ czawaghimu | krikſchtijmu | ir kitu krikſchczaniſchku iſtatimu | teſſi laika. Priegtam idant newienas Plebanas tame daikti antram ne iſikiſchtu | ‖ net dideie prigadaie | Narim teipaieg | ieib ant be weikiauſia Baſſniczas viſitawatas angu per Biskupa atlankitas butu: Tur tada padonieij ‖ priſigatawit | idant kiekwienas ſu maldamis ir kitu pamakſlu galetu iſchſtaweti. Ir kada ta Viſitacia bus pradeta | tada Viſitawaiantemus | ‖ Scribele alba kamarnikas | alba kits kurſai tam

[15]) Wencziawaniſte. [16]) krikſchczaniſchka. [17]) Papieſſiſchka. [18]) giwenimas.

tikras butu | bei Lietuwiſchkaimakas [19]) iſch wieſchlibu wiru tur buti priskirtas. ‖ Tatai wis narim nog wiſſu ir kiek wiena muſu walſchcziaus Tilßes bei Ragaines padaniu | ir nog wiſſu kitu kur Lietuwiſchkas Pleba- ‖ nias ira | ſtiprai | drutai ir ne nuſſidetinai | laikama. ‖ Ir ne abeiaghem ant ta | iog kiekwienas tame kaip krikſchczonis | ta pakluſnuma padaris ' ir pakarnei laikitiſi ßinas | ieng ghiſſai buſenczia | ‖ teip ſwietiſchka kaip amßina karaghima galetu iſchwenkti. Tatai nuſſidoſt wiſſagalinczam Diewui ant amßinas ſchlowes ir garbes | Ir kaß- ‖ nam ant iſchlaikima ia iſchganima. Ir nuſſidoſt tame muſu tikraie walia ir ßinia. Ant paßinima ir paſtiprinima tu daiktu | ſchitai ſawa tikray ‖ ranka ußraſchem. Ir peczeti ſawa pridedineiam. Dotas Tilßeie 6. diena menesia Siekia. Metu Chriſtaus 1578. ‖

Von Gottes Gnade wir Georg Friedrich, Markgraf zu Brandenburg, Preussen, Stettin, Pommern, Kaschuben und Wenden, desgleichen Herzog in Schlesien, Jägersdorf u. s. w., Burggraf zu Nürnberg und Herr zu Rügen. Dieweil jeder Christ in allen seinen Geschäften zuerst auf Gott achten und eben von ihm den Anfang machen soll, auf dass er von ihm um so mehr Segen erlangen könne, so bekümmerten auch wir bei unserer nun begonnenen allgemeinen Visitation und ebenso in der vollendeten Visitation des Amtsbezirkes von Ragnit und [des von] Tilsit uns zuerst um den Gottesdienst, um die dazu verordneten Kirchen und um die anderen dazu nöthigen Dinge. Wir fragten deshalb, wie die Kirchen überall verwaltet sind, ob sie nicht bedürftig seien und irgend welcher Dinge zu [ihrer] Erhaltung entbehrten. Auf unsere Frage fanden wir dann erstens, dass die Pfarrkinder in Ragnit, Wischwill, Lasdehnen, Pilkallen, Schirwind, Kraupischken und Wilkischken und in anderen Orten des Amtsbezirkes, unter welchen Schultheissen, Unterkämmerer und Rathsmänner sind, welche nicht gern zur Kirche gehen, das Wort Gottes selten hören und die heiligen Sakramente nicht nur selten empfangen, sondern sogar obendrein mit Abneigung oder mit abscheulicher Lästerung [über dieselben] sprechen. Dieses haben wir, dieweil so viele Jahre hindurch das Wort Gottes ihnen rein gepredigt

[19]) Lietuwiſchkai makas.

ist, aber besonders von denen, welche in Aemtern sitzen und den gemeinen Leuten zu gutem Beispiele dienen sollten, nicht mit geringer Verwunderung, sondern mit grossem Missfallen gehört. Und weil ein solches schlechtes oder gottloses Leben Gott im Himmel erzürnt und zu furchtbarer Strafe und Züchtigung bewegt, desgleichen [weil] einem jeden das Heil der Seele hierbei am Herzen liegt: So wollen wir einen jeden, aber besonders die, welche in Aemtern sind, gnädiglich ermahnen und [ihnen] recht befehlen, dass künftig ein jeder häufig zur Kirche gehe, auf das Wort Gottes gern höre, und die Seelenspeise, das heilige Sakrament, den wahren Leib und das [wahre] Blut unseres Herrn Jesu Christi zur Vergebung der Sünden und Erlangung des ewigen Lebens in rechter Reue und Demuth häufig und würdiglich empfange, und [dass] so einer dem anderen nach dem Gebote Gottes ein gutes, christliches Vorbild sei und [dass niemand] seinem Nächsten kein Aergernis gebe, damit er dadurch Gottes Zorn und Strafen nicht auf sich lade, um die Erlösung nicht zu verscherzen, und [damit] seine göttliche Macht zur Strafe nicht gereizt werde: weil man durch die Verachtung seines lieben, selig machenden Wortes und der heiligen Sakramente sich so undankbar zeigt, so könnte er das selbige Wort aus diesen Gegenden wegnehmen. Damit dies nicht geschehe, muss der Herr Gott mit rechtem Seufzen gebeten werden. Wir erfuhren ausserdem, dass viele unserer Kuren und Litauer dieses Amtsbezirkes von Ragnit und [des von] Tilsit eine grosse Verehrung der Götzen oder Bildsäulen treiben oder unterhalten, indem sie die Haine besuchen, Wachskinder oder irgend welche, aus Wachs verfertigte Glieder opfern und Bilder eines gewissen Tieres verfertigen und andere Zaubereien, oder Hexereien und Losereien treiben. Und besonders hörten wir, dass sie den heiligen Sonntag als ein christliches Fest nicht feiern, sondern am Sonntage arbeiten, wie auch an den anderen Tagen, und [dass sie] das alles gegen das Gebot Gottes tun. Dazu hörten wir nun, dass unter den Litauern grosse Sünden, nemlich Unkeuschheit, Unzucht, Hurerei, Ehebruch und ferner andere dem gleiche Laster sich sehr ausbreiten, wegen welcher der Herr das ganze Land strafen könnte, wie wir auch diesen Dingen ähnliche Beispiele in der heiligen Schrift finden. Diese

Dinge anzusehen und zu dulden, geziemt sich [für] uns, als einer christlichen Obrigkeit, nicht, deshalb wollen wir einem jeden befehlen, dass [nun-]mehr ein jeder von der Anbetung der Götzen oder Bildsäulen abstehe, die Zaubereien oder Hexereien verwerfe, den heiligen Sonntag und die anderen Feste voll und fromm feiere und sich in der Erfüllung des Gottesdienstes in Hinsicht auf die Kirchenordnung dieses Landes und dem Corpori Doctrinae gehorsam erweise und von den vorhin genannten Lastern abstehe und sich in [seinem] Leben bessere. Und wenn das nicht so geschehen oder sich ereignen wird, dann wollen wir unsere ordentlichen Ahndungen gegen die Uebertreter der Dinge nicht unterlassen, sondern solche anderen zur Lehre oder [zum] Exempel bestrafen. Dazu beobachten sie ferner nicht nur bei der Verlobung und den Trau-Verhandlungen lauter wunderliche und gegen der Christen herkömmliche Gewohnheiten und Cerimonien [verstossende Cerimonien], sondern obendrein, wenn die richtige Ehe schon besteht oder bevorsteht, geschieht es, wie wir hören, in unanständiger und unehrbarer Weise, dass sich mancher aus Lust scheidet, wodurch die heilige Ehe, wie auch die älteste Verordnung Gottes, mehr verachtet als geehrt wird. Deshalb wollen wir kraft unseres herzoglichen Amtes solche heidnischen, unanständigen und unehrbaren Dinge verbieten und verwehren, und man soll bei den Verlöbnissen und den Trau-Verhandlungen die Cerimonien und Gebräuche, die nach göttlicher Macht eingesetzt sind, gemäss der preussischen Kirchenordnung üben. Auch soll niemand zur Trauung zugelassen werden, sondern er soll vorher seine männlichen Jahre erreichen. In allen diesen Dingen soll ein jeder Pfarrer auf seine Zuhörer achten, diese Dinge recht ernstlich ahnden und dies erfüllen. Ausserdem finden wir ferner, dass sie bei einigen Dörfern keine rechte Begräbnisstätte halten, sondern sie bestatten die Leiber ihrer Verstorbenen in wüsten Acker: solche Dinge dürfen zwischen Christen nicht sein und wir wollen dabei so verordnen und wir befehlen, dass sie künftig einen ordentlichen Kirchhof halten, denselben einhegen und umzäunen, in welchen sie die todten Leiber nach dem Worte Gottes und christlicher, guter Ordnung bestatten können. Und wiederum erfuhren wir, dass die Litauer und andere sich nicht jeder Zeit zu ihrer

verordneten Kirche halten, sondern bisweilen nach Zemaiten zur Kirche gehen und sich dort nach papistischer Sitte mit Oel salben und trauen lassen. Daraus folgt dann, dass mancher des Gewinnes wegen sein Kind (wie das, als wir nach Tilsit und Ragnit kamen, geschah) zu zweien Malen taufen lässt. Dieser Missbrauch und [der Umstand], dass sie die einmal angenommene und bekannte wahre Lehre der Propheten und Apostel nicht bewahren, missfällt uns, wie auch das andere unehrbare Leben, sehr und wir dulden das nicht. Deshalb, damit das alles verwehrt sei, so wollen und gebieten wir bestimmt, dass niemand fremde Kirchen besuche, mag es in unserem oder in fremdem Gebiet sein; sondern ein jeder halte sich zu der Kirche, zu welcher er verordnet ist mit Anhörung des Wortes Gottes, Empfang der Sakramente, Trauung, Taufe und anderer christlicher Einrichtung. Ferner: dass kein Geistlicher in dieser Sache einem anderen sich einmische, ausser in grosser Noth. Wir wollen auch, dass auf das schleunigste die Kirchen visitirt oder durch den Bischof besucht werden; die Untergebenen sollen sich dann vorbereiten, damit ein jeder mit den Gebeten und der anderen Lehre bestehen könne. Und wenn die Visitation begonnen werden wird, dann soll den Visitatoren ein Schreiber oder Kämmerer oder ein anderer, welcher dazu geschickt und des Litauischen kundig sei, aus den ehrbaren Leuten zugeordnet werden. Dieses alles wollen wir von allen und einem jeden der Unterthanen unseres Amtsbezirkes von Tilsit und Ragnit und von allen anderen, wo litauische Pfarreien sind, genau, bestimmt und streng gehalten [wissen]. Und wir zweifeln dabei nicht, dass ein jeder darin als Christ den Gehorsam üben und sich demüthig zu halten wissen wird, damit er die zukünftige, sowohl weltliche als ewige Strafe vermeiden könne. Das geschieht dem allmächtigen Gott zu ewigem Preis und Ruhm und einem jeden zur Erhaltung seiner Seeligkeit, und geschieht darin unser rechter Wille und [unsere] Meinung. Zur Erkenntnis und Bekräftigung dessen haben wir dieser mit unsrer eignen Hand unterschrieben und haben unser Siegel hinzufügen lassen. Gegeben zu Tilsit, am 6. Tage des Monats December des Jahres Christi 1578.

Z. 7. Die Form praſideioſoijoi (bestimmter Loc. Sg. Fem. Part. Aor. von prasidẽti) ist sehr beachtenswerth; sie stimmt zu ateiůſiam, pawargůſiu, kelůſiſi und anderen Formen der Art, die ich in meinen „Beiträgen zur Gesch. der lit. Sprache" aufgeführt habe, und die beweisen, dass das suffixale u des Part. Aor. Act. zunächst aus ů = â (aus ą) entstand. Dieses â reflectirt praſideioſoijoi besonders deutlich.

Z. 9. Hier ist apẽ zweimal mit dem Accusativ, einmal mit dem Genitiv (ape paskirtu ant ta Baßnicziu) verbunden. Das letztere ist nicht unrichtig, vgl. Gìeſmes ape pakutos, Gieſmes ape apteiſinimo in den Sengstockschen Giesmes pp. 103, 105.

Z. 12. *Parafianas (Nom. Plur. parafianai) ist das heutige parapijonas (Nesselmann Wbch. S. 278), in dem nach Ausweis von *parafianas das zweite p aus f entstanden ist (vgl. trópyti poln. trafić). Neben parapijonas stehen parapìja und parakvìja die Parochie. Für das letztere Wort habe ich „Beitr. z. Gesch. d. lit. Spr." S. 77 Anm. 3 angenommen, dass es aus dem deutschen parochie entlehnt und dass dessen ch im Lit. zu kv geworden sei (vgl. akvata russ. ochota). Ich halte dies jetzt der Form parafianai wegen für unrichtig und nehme an, dass parakvìja vermittelst *parachvija aus parafija, poln. parafia (= parapìja) entstanden sei (vgl. kvartuna, alt chwartuna = poln. fortuna).

Z. 13. Die urkundliche Geschichte des Namens Wiſchwill kann ich hier nicht feststellen; die Form Wieſchwilo zeigt als erstes Glied desselben vẽsz-, das mit dem Namenelement vaisz- in z. B. Vaisznoras (so hiess der Uebersetzer der Margarita theologica) identisch sein wird. Mit Vaisznoras stimmt der altpreuss. Name Waisnar genau überein, in dessem erstem Bestandteil also nicht, wie ich früher angenommen hatte (Die Bildung der altpreuss. Pesonennamen Altpr. M. XIII, 432) lit. vaisùs, oder preuss. wêi'sin steckt.

Z. 17. atßagarei habe ich übersetzt „mit Abneigung"; wörtlich heisst es „in zurückgehender Weise". Nesselmann Wbch. S. 538 ist geneigt, atżagaras (atżagarus, atżagaroti) zu żagaras „dürres Strauchwerk" u. a. zu stellen; das wäre jedoch sehr unrichtig. Vielmehr gehört at-żagaras zu żènkti schreiten; der Wechsel von atſchagarni

und atſchugarni im Lettischen beweist, dass für atżagaras richtiger atżągaras zu schreiben ist, żągara- (schreitend) entspricht genau dem zend. zaŋgra (in z. B. bizaŋgra) „Fuss“ = „der schreitende“.

Z. 18. Hier und u. ZZ. 50, 85 habe ich das den Satz beginnende Relativum demonstrativ übersetzt; dies ist ganz unbedenklich, da im Litauischen, wie im Lateinischen, ein Satz durch ein relatives Pronomen an einen vorhergehenden Satz angeschlossen werden kann, vgl. u. a. Geitler Lit. Stud. S. 23 Z. 14.

Das. iag hat, wie o. Z. 4 (jog) und u. Z. 21 causale Bedeutung, was jedenfalls sehr selten ist.

Z. 21. Der Sinn der sehr prägnant gefassten Stelle ist: Weil ein so schlechtes Leben Gott zu schweren Strafen reizt [die man durch Besserung desselben vermeiden muss] und weil einem jeden [also auch mir] das Seelenheil [der im vorstehenden bezeichneten Leute] am Herzen liegt, so ermahne ich [dieselben, um sie dadurch auf den richtigen Weg zu leiten und ihnen so zur Seligkeit zu verhelfen] u. s. w. Ganz ebenso ist der Sinn der entsprechenden Stelle in U, wo tha ya mit einander zu verbinden sind (tójo).

Z. 27. Zu tikroghi (= tikrą-jį) vgl. to paczu Z. 35/36 und „Beitr. z. Gesch. d. lit. Spr.“ SS. 123, 134, 168.

Z. 39. Ueber Deiwiu alba ſtabu (vgl. balwanu alba ſtabu Z. 52/53) vgl. „Beiträge z. Kunde d. indog. Sprachen“ I, 45, 164.

Das. garbinaghima = garbinojimą von einem Verbum garbinoti = gárbinti; über den Wechsel von Verbis auf -inoti und -inti s. „Beiträge z. Gesch. d. lit. Spr.“ S. 112 ff.

Z. 40. atlakidami ... affierawadami gehören syntaktisch zu daug Kurſchu ir Lietuwniku, eine constructio ad sensum; nachher ist der Verfasser mit daranczius und laikantis ganz aus der Construction gefallen, indem er das zwischen iſch tirem und daug (Z. 38) stehende iog übersah. Die Acc. Plur. laikantis (Z. 43), ſchwentinantis (Z. 44), dirbantis (Z. 44), darantis (Z. 45) können aus *laikantius, *ſchwentinantius u. s. w. (vgl. kéturis und keturius „Beiträge z. Gesch. d. lit. Spr.“ S. 178) entstanden sein, sie können aber auch Stämmen auf -anti- angehören (vgl. a. O. S. 158 f.).

Das. atlakidami (= atląkydami) Gaius; den lit. Namen solcher (heiligen) Haine habe ich „Beitr. z. Kunde d. indog. Sprachen" I, 42 nachgewiesen.

Das. affierawadami bernelius waſchka; richtiger wäre die Wortstellung: a. waſchka bernelius. In dem Opfern wächsener Kinder liegt wol eine Reminiscenz an frühere Menschenopfer vor.

Z. 41. Bei ſanarius kakius iſch waſchka padaritus erinnert man sich unwillkürlich an das „de ligneis pedibus vel manibus pagano ritu" des Indiculus superstitionum et paganiarum (Pertz LL. I, 19).

Z. 41/42. paweikſlius bandikſchczia kakia; *bandiksztis „Tier" fehlt in den Wörterbüchern, es ist aus banda die Heerde gebildet. Von welchem Tiere man Bilder verfertigte ist uns leider nicht gesagt, ich würde auf die Schlange raten (vgl. Lit. und Lett. Drucke I, 3. 4, Simon Grunau ed. Perlbach S. 80, Prätorius Deliciae Pruss. ed. Pierson S. 35 ff.), wenn nicht *bandiksztis seiner Ableitung nach (K. Beitr. 8. 365) ein Nutztier bezeichnete. — paweikſlius führt auf den Nominativ paveikslis Nebenform von pavéikslas (Nesselmann Wbch. S. 75); pavéikslas, *paveikslis leite ich nicht von véikti ab, sondern betrachte sie als aus *pa-veizdlas, pa-veizdlis (vgl. paveizdas, nach Szyrwid „Bild, Figur") entstanden.

Z. 42. Zu ßalineghimus (s. u. Z. 53) vgl. ſzolinikas „Beitr. z. Kunde d. indog. Sprachen" I, 47.

Z. 42/43. burtawimus ist Acc. Plur. von *burtavimas, das ein sonst nicht zu belegendes burtauti „losen" voraussetzt. Das Los scheint bei den Litauern eine grosse Rolle gespielt zu haben, im Katechismus v. 1547 (Lit. u. Lett. Drucke I, 6. 19) wird eine ſchwenta burtinikie (heilige Loserin) genannt. Aus dem lit. bùrtas „Los" ist das in dem oben mitgeteilten deutschen Schreiben vorkommende Verb. „Bortten" gebildet.

Z. 43/44. krikſchczaniſchku ſchwentu habe ich übersetzt „als ein christliches Fest"; bei dem im Litauischen häufigen Themenwechsel (Beitr. z. Gesch. d. lit. Spr. S. 94 ff.) darf neben szvèntė „das Fest" ein Mascul. szventas mit gleicher Bedeutung angenommen werden. Man kann aber krikſchczaniſchku und ſchwentu auch als Instr. Sg. Adj. (Ntr.) auffassen: als etwas christliches, heiliges".

Z. 48. platinanczes steht für platinanczes-s(i); richtig wäre übrigens platinanczus.

Z. 52—56. In idant . . . kiekwiens . . . ſawe paklusnumis daritu erscheint wieder eine constructio ad sensum; für ſawe daritu stünde besser daritus, indessen das Reflexivum ist in der älteren Sprache auch sonst zuweilen mit ſawe gebildet, vgl. u. a. teip linkſmin ſawe warguſu Schwentas Jobas im II. Bande der Bretkenschen Postille p. 40.

Z. 58. uſſweisdeghimu habe ich mit „Ahndungen" nicht zu frei übersetzt; užveizdėjimas ist genau lat. animadversio.

Z. 62. Man erhält hier einen vernünftigen Sinn nur, wenn man nach Ceremonias eine Lücke annimmt und dieselbe so ausfüllt, wie es in der Uebersetzung geschehen ist.

Z. 62/63. Wenczawaniſtei iau ſantz alba eſſant; ſantz ist Gerund. Praes., eſſant Gerund. Fut.

Z. 63/64. girdim nuſſidodant ir atſiskirti tula gieidenti; hier steht nach nuſidū̃ti der Accus. c. Inf., vgl. Ir nuſidawe [tikoſi tropijos] thą Lauką [Dirwa] buti Boas Ruth 2. 3 in der Bretkenschen Bibel.

Z. 65. numaſſinama „verachtet," vgl. pamaſzina ghi Pone I. Mos. 16. 4 in der Bretkenschen Bibel.

Z. 70. Wenczwianiſte steht für Wencziawaniſtę = Weczia-waniſtena[20]); dass ich vencziavonýstė bald mit Ehe, bald mit Trauung übersetzt habe, wird wol keinen Anstoss erregen. — Der Satz Teipaieg newiens u. s. w. ist übrigens sehr ungeschickt.

Z. 81. Meine Uebersetzung „sie halten sich nicht zu" ist frei, aber bei dem z. T. sehr freien Gebrauch des Verbs laikýti gewiss nicht zu frei.

Z. 93. Zum Locat. daikti vgl. Beitr. z. Gesch. d. lit. Spr. S. 133.

ZZ. 90, 95. angu „oder" findet sich sonst nur in der Bretkenschen Bibel, vgl. einstweilen Fortunatov K. Beitr. 8. 114.

Z. 96. padonieij und u. Z. 101 padaniu von einem *padânis.

[20]) Vgl. warda (im Namen), dangu (in den Himmel) im ersten Bande der Bretkenschen Postille SS. 411, 412.

Z. 107/108. Ant paßinima ir paſtiprinima tu daiktu wörtlich: „Zur Erkenntnis und Bestätigung der Dinge".

Z. 109. *Siekis habe ich mit Nesselmann (vgl. dessen Wörterbuch S. 459) mit „December" übersetzt. Der Name desselben ist im preuss. Litauischen sonst saúsis, wie schon Lepner „Der preusche Littauer" S. 111 („Der Christ-Monath, Sauſis, von Sauſas Trucken, weil alsdenn der Frost alles trucken macht") und Praetorius Delic. Pruss. S. 50 („December: Sausis weil als dann trocken zu fahren ist") angeben. Nach Szyrwid (vgl. Nesselmann Wbch. s. v. saúsis) jedoch — also im ostlitauischen oder żemaitischen — ist saúsis der Name des „Januar". Da, wie wir hieraus sehen, die Monatsnamen im Litauischen dialektisch verschieden sind, so ist siekis möglicherweise nicht echt preussisch-litauisch. Darf man, wie das saúsis nahelegt, annehmen, dass siekis (= sēkis) eigentlich „der trockene" bedeute, so ist in ihm ein Reflex von lat. siccus, zend. hiku, haêcaṅh zu erkennen.

Zum Schluss gebe ich noch eine Anzahl von Verbesserungen des Nesselmannschen Textes von U, die Herr Dr. Philippi, welcher die Güte hatte denselben mit dem Original zu collationiren, mir mitgeteilt hat[21]):

S. 241. Z. 7 lies à statt ir. Z. 15 l. valsczians (das i ist über der Zeile eingeschaltet) st. walsczaus. Z. 17 im Original steht baszniscziams st. basznitcziams. Z. 26 l. à st. a. Jener Accent fehlt niemals. Z. 29 l. basznitczian st. baszitczian.

S. 242. Z. 5 l. vriede (so immer) st. uriede. Z. 8 l. pagirdeiame st. pagirdziame. Z. 12 l. kiek wienam (so immer) st. kiekwienam. Z. 24 hinter ghreku steht ein Komma. Z. 25 im Original steht amszinay à st. amszinaya. Z. 28 im Original steht pryniptu st. prymtu. Z. 32/33 l. nepridotu st. nepridetu. Z. 35 die Worte duschias ischganima sind zweimal geschrieben. Z. 36 l. deiwischka st. teiwischka.

---

[21]) n . . . . . S. 244 Z. 8 ergänze ich zu macies und emendire pridriame S. 245 Z. 11 in prideiame.

S. 243. Z. 3 l. wietasa st. wietusa. Z. 8 l. sunareis st. sunareîs. Z. 17 l. kekschiste st. nekschiste. Z. 19 l. szeme st. scheme. Z. 22 l. issiradąs. Kurusgi. Z. 28 l. wissakiu st. wissokiu. Z. 29/30 das Komma gehört statt hinter buti hinter atsilaikitusi. Z. 33 im Original steht issiratitusi st. issiraditusi.

S. 244. Z. 4 l. randassi st. randasi. Z. 7 l. Dielta st. Dielto. Z. 11 l. prastai. Z. 13 hinter uszgerime steht ein Komma. Z. 16 Prusischkas steht im Original. Z. 18 net ist zweifellos. Z. 21 l. immer klibanas st. klebanas. Z. 24 hinter randame steht kein Komma. Z. 25 l. nieru st. niera. Z. 30 hinter prisakame steht kein Komma. Z. 41 hinter nuwaszůia steht ein Komma.

S. 245. Z. 5 l. antrŭ st. antra; per steht über der Zeile. Z. 6 szmanies steht über der Zeile. Z. 7 hinter nekiste steht ein Komma. Z. 9 hŭmŭ corrigirt über humas. Z. 17 hinter prissistatitusi steht kein Komma. Z. 32 l. imssada st. imszada. Z. 35 l. pristaina.

[Göttinger Nachrichten 1877. No. 12. S. 241—264.]

Neue Copernicana aus Upsala.

Vortrag, gehalten im Copernicus-Verein für Wissenschaft und Kunst zu Thorn am 4. Juni 1877

von

Maximilian Curtze.

Meine Herren! Sie werden alle wissen, dass ich in den Pfingstferien mit Hinzunahme eines mehrtägigen Urlaubes im Auftrage des Fürsten Boncompagni in Rom einen Ausflug nach Schweden, speciell Upsala, gemacht habe. Sie wissen ferner, dass Prof. Prowe dort bei einem noch kürzeren Aufenthalte in dieser Stadt, als ich denselben hatte, und unter weit ungünstigeren Bedingungen eine Reihe von Copernicana gefunden hatte, welche im Laufe des dreissigjährigen und der übrigen in Deutschland geführten Kriege der Schweden als Kriegsbeute dahingelangt waren; und so war es natürlich, dass ich, nachdem der mir gewordene Auftrag erledigt war, die mir bleibende Zeit zu ähnlichen Untersuchungen verwendete. Diese sollten nicht ohne Frucht bleiben. Ich habe eine grössere Zahl von Büchern nachgewiesen, welche einst der Dombibliothek zu Frauenburg angehörten. (Sie tragen sämmtlich die von ein und derselben Hand aus dem Ende des XVI. Jahrhunderts herrührende Inschrift Liber Bibliothecae Varmiensis.) Manche dieser Bücher waren nur durch diese Einzeichnung interessant, andere aber enthielten theils von der Hand anderer, theils von der des Copernicus Randnoten von mehr oder weniger Werth. Ich habe diejenigen, welche von Copernicus selbst herrühren, sämmtlich copiert, von denen, welche andere gemacht haben, nur diejenigen, welche entweder für Copernicus oder für Personen, welche mit ihm in naher Beziehung stehen, von Wichtigkeit sind. Am letzten Tage meines Aufenthaltes legte mir der Bibliothekar, Herr Styffe, eine Reihe von

ermländischen Handschriften vor, in denen ich zwei längere Aufzeichnungen von Copernicus eigener Hand, sowie sonstige Acten über ihn verzeichnet fand; die übrigen Handschriften stammen sämmtlich aus dem Jesuitenkloster zu Braunsberg (es sind die Matrikeln, das Examenprotokoll mit sämmtlichen gestellten Fragen und Antworten eine Sammlung der von den Ordensobern ergangenen Verfügungen und ähnliche Sachen)[2]; überhaupt befindet sich, wie ich mich zu überzeugen Gelegenheit hatte, die gesammte Bibliothek der Braunsberger Jesuiten in Upsala; fast jedes zehnte Buch unter den älteren Sachen ist dieser Abstammung. Die Untersuchung war dadurch eine langwierige, dass das Bibliotheksgebäude einem Umbaue behufs Einrichtung von Wasserheizung unterlag, die Bücher dadurch theils an andere Orte, als die gewöhnlichen, gebracht worden waren, theils durch vorgeklebte grosse Bogen Papier vor der Entfremdung seitens der Arbeiter geschützt waren; die Aufsuchung der von mir gewünschten Bücher war daher eine sehr beschwerliche, doch unterzogen sich die Beamten der Bibliothek derselben in so aufopfernder Weise, dass nur eins der von mir gewünschten Bücher nicht aufgefunden wurde, freilich eines, auf welches ich sehr gespannt war, die Epistolae diversorum Philosophorum, Venetiis 1499, aus welchen Copernicus den Theophylakt übersetzt, und von dem sich ein Exemplar nachweislich in Frauenburg befunden hat. Wäre das upsalenser und das frauenburger Exemplar dasselbe, so würde es doch sicher das Handexemplar des Copernicus gewesen sein, dessen Bibliothek mit verschwindender Ausnahme der Dombibliothek einverleibt wurde, und so vielleicht für die Beurtheilung seiner griechischen Studien von noch grösserem Werthe sein, als das Lexicon des Chrestonius, das Sie ja alle gesehen haben. Während der unfreiwilligen Pausen, die mir die zeitraubenden Nachsuchungen nach den verlangten Büchern gaben, suchte ich die in Upsala in grösster Vollständigkeit vorhandenen Kataloge der Handschriften der bedeutendsten Bibliotheken der Welt durch und war dabei nicht wenig erstaunt, auf zwei höchst werthvolle, bis jetzt absolut unbeachtet gebliebene Notizen über copernicanische

[2]) Man sehe Hipler, Analecta Warmiensia, Braunsberg 1872. S. 123—124.

Handschriften in der Wiener Hofbibliothek zu stossen. Die eine dieser Handschriften führt den Titel: „Nicolaus Copernicus de Hypothesibus motuum coelestium a se constitutis commentarius", umfasst 11 Blatt und stammt aus dem 16. Jahrhundert, könnte also sogar Autograph sein; die zweite ist ein Exemplar der „Epistola de octava Sphaera" an den Domcantor Wapowski zu Krakau, von dem aber gesagt wird, es sei in 1524 Fehlern nach dem *αὐτόγραφον* verbessert am 30. März 1575. Von diesen Handschriften hätte die erste vor allen unschätzbaren Werth. Es sind, soviel ich weiss, schon die nöthigen Schritte gethan, um beide Handschriften nach Thorn zu erhalten.

Auch einige Bücher, welche wir durch Prowe schon als copernicanische kennen gelernt hatten, deren Randglossen aber dieser übersehen, oder die zu copieren ihm nicht möglich gewesen war, habe ich excerpiert. Ich gebe Ihnen jetzt ein Verzeichniss der Schriften, die ich gesehen habe, und hebe bei jedem hervor, wodurch es vorzugsweise interessant ist. Ich beginne mit denjenigen Büchern, die dem mathematisch-astronomischen Fache entspringen.

1. Plinii historia naturalis. Venetiis 1487. Dasselbe hat die Notiz: Liber Bibliothecae Varmiensis und gehörte zuerst einem gewissen Caspar Salio Cervimontanus, von dessen Hand sich aber nur diese eine Notiz findet. Darin sind aber Bemerkungen, welche bestimmt von Copernicus herrühren, zum grossen Theile nur kurze Worte, welche ein schnelles Auffinden einer gewünschten Notiz erleichtern können, dann aber auch eine Notiz aus Cicero liber II academicarum questionum über Niketus oder Hiketas, auf welche in der Widmung an Papst Paul III. hingewiesen wird.

2. Instrumentum primi Mobilis a Petro Apiano inventum etc. Norimbergae 1534, aus der frauenburger Bibliothek, schon durch Prowe bekannt. Die Noten sind sicher nicht, wie Prof. Prowe angiebt, von Rheticus, dessen eigenthümliches kleines d nie vorkommt, sondern von Copernicus selbst, dem das Buch durch Rheticus geschickt wurde. In diesem Bande ist auch zuerst die Astronomie des Geber gedruckt worden. Besonders in diesem Theile sind die Noten sehr zahlreich, und vor allen hebt Copernicus diejenigen Stellen hervor, in

welchen Geber seine von Ptolemäus abweichenden Ansichten über die Constitution des Weltgebäudes zur Geltung bringt. Unter dem Titel des Geber hat er z. B. geschrieben: Egregii calumniatoris Ptolemaei. Angebunden ist die Optik des Witelo in der Ausgabe Nürnberg 1533. Darin auf dem letzten Blatte und dem hintern Deckel interessante Notizen über optische und mathematische Fragen, z. B. über die Bestimmung des Mittelpunktes einer Kugel.

3. Euklides, griechisch, Basileae 1533. Von Rheticus an Copernicus geschenkt. Darin im Proklos Notizen des Copernicus, welche zum Theil in beigefügten Figuren, zum Theil aber auch in kurzen Bemerkungen bestehen, welche Beziehungen zu früher von mir veröffentlichten Randnoten des Copernicus besitzen. Angebunden ist die Trigonometrie des Regiomontan, Nürnberg 1533. Ein Beweis mehr für die Behauptung des Rheticus, welche Berti in Zweifel ziehen wollte, dass Copernicus diese Arbeit Regiomontans erst kennen lernte, als er seine Trigonometrie beendet hatte, denn diese Bücher hat er erst nach 1539 erhalten.

4. Almanach Johannis Stoefflerini et Jacobi Pflaumen von 1499. Gehörte einem gewissen Hans Gerschaw und ist voller Notizen desselben. Aber eine Seite, die letzte leere Seite der Ephemeris für 1530, enthält von Copernicus Hand 10 Beobachtungen von Sternen aus dem September und November des Jahres 1537, die letzten, welche bis jetzt von ihm bekannt geworden sind. (Bis jetzt hatte ich als letzte eine Beobachtung von 1532 veröffentlicht.)

Die übrigen Notizen des Copernicus finden sich in medicinischen Büchern und sind auch medicinischen Inhalts. Dieselben sind:

5. Practica Valesci de Tharanta. Lugduni 1490. Diese trägt den eigenhändigen Namenszug Nicolai Copphernicj[2]) und gehörte testamentarisch dem Domherrn Fabian Emerich. Darin sind eine grössere Reihe von Recepten und diätetischen Regeln enthalten, auch ein solches zu einem Haarfärbemittel.

6. Chirurgia Petri de Largelata. Venetiis 1499. Auf dem Titelblatt steht von Copernicus geschrieben: „Pro bibliotheca Episcopali

[2]) Dieser Namenszug ist, trotz der gegentheiligen Meinung Prowe's, Mittheilungen aus Schwedischen Archiven nnd Bibliotheken, sicher eigenhändig.

in arce Heilsbergk" und darunter von der gewöhnlichen Hand: Liber Bibl. Varmien. Darin Recepte von Copernicus, darunter auch das von Prowe in Facsimile aus einem andern Buche in Copernicus Besitz herausgegebene. Angebunden ist Opus pandectarum Mathei Silvatici etc. Venetiis 1498, das ebenfalls medicinischen nicht etwa juristischen Inhaltes ist. Auch hier befindet sich am Schlusse ein grosses Recept, das gegen jede Krankheit hilft.

7. Ortus sanitatis s. l. et anno. Auf dem Titel Liber Bibliothecae Varmiensis. Darin eine grosse Zahl Recepte in deutscher Sprache von Copernicus Hand.

8. Petrus de Montagana, Papie 1492, angebunden Practica Guainerij. Venetiis 1500. Liber Venerabilis Capituli Varmiensis, darin hie und da Bemerkungen von Copernicus Hand.

Das sind die Werke, welche durch Copernicus eigene Hand ausgezeichnet sind. Es folgen nun noch einige, welche sich auf ihn beziehen, respective von ihm benutzt sein können.

9. Die Originalausgabe des Buches de Revolutionibus, welches Exemplar Georg Donner von Rheticus geschenkt erhielt. Dasselbe ist dadurch höchst interessant, dass der Besitzer mit Rothstift auf dem Titel die Worte orbium coelestium gestrichen hat, sowie ebenfalls die Vorrede des Osiander und den Brief von Schönberg roth durchkreuzt. Angestrichen hat er die Stelle der Vorrede, in welcher der Brief von Lysis an Hipparch erwähnt wird, sowie noch einige weitere Stellen im Texte des Buches. Das Buch hat, ehe es an die braunsberger Jesuiten kam, ebenfalls der Capitelbibliothek zu Frauenburg gehört, wie sich aus einer Notiz auf der Rückseite des letzten Blattes, des Erratablattes, folgert; dort steht nämlich Liber V. Capituli Varmiensis.

10. Ein Band, der der Jesuiten-Bibliothek zu Braunsberg gehörte, in seinen älteren Theilen aber schon aus der Bibliotheca fratrum minorum in Braunsberg stammt; die neueren Bestandtheile sind erst nach des Copernicus Tode hineingekommen. Darin ist aber eine Pergament-Handschrift des Almanach Prophatii Judei von 1302, die Copernicus sehr wohl benutzt haben kann, der den Prophatius mehrfach in seinem Werke erwähnt.

Auf Copernicus beziehen sich nun noch, oder sind direct von ihm verfasst, 4 Stücke einer Handschrift der upsalenser Bibliothek, welche erst in neuerer Zeit aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengebunden zu sein scheint. Darin sind zwei Verhandlungen d. d. Heilsberg, 22. September 1526, beziehungsweise d. d. Bartenstein, Montag nach Visitationis Marie 1528, welchen Copernicus als Zeuge beiwohnte. Ausserdem zwei Gutachten, von Tabellen begleitet, für das Domcapitel zu Ermland vom Jahre 1531 über — lachen Sie nur nicht — über das Gewicht des Brodes, welches bei einem bestimmten Preise des Scheffels Getreide für 6 oboli geliefert werden muss. Auch hier zeigt sich der exacte Mathematiker, denn er fordert am Ende: „In quibus omnibus exacta fiat, trutinatio non cum ausschlag, ut solent mercatores, quoniam non mercaturam, sed certum modum requirimus."

Von den sonst in den Analecta Varmiensia Hiplers verzeichneten Büchern der Dombibliothek zu Frauenburg habe ich noch gefunden:

1. Kalendarium Johannis de Monteregio. Darin Vieles von Jemand, der sowohl 1500[3]) als 1538 in Rom war, zum Theil in Chiffreschrift. Obwohl der Verfasser verheirathet war, so ist doch unzweifelhaft, dass er ermländischer Domherr gewesen.

2. Eucherii Lucubrationes, Basel 1531, angebunden: Angelomus ennarr. in quatuor libros Regum. Coloniae 1530.

3. Opera fulgenti Aphari, Hagenau 1520. Angebunden: Alberti Pii Carporum Comitis in locos lucubr. Erasmi. Venetiis (Iunta) 1531.

4. Moralia Sancti Gregorii. Basel 1503.

5. Concordantiae maiores Bibliae. Argentinae 1530. In diesem Bande stehen eine Reihe von Bemerkungen über Brände im Bisthum Ermland; er gehörte zuerst Johann Langhanken, Pfarherr czu helsbergk iam Canonici Warmiensis.

6. Consilia Magistri Bartholomaei de Montagana s. l. et a., gehörte zuerst einem Johannes Falzi de Beke.

---

[3]) Es ist hier die Beobachtung der Mondfinsterniss vom 6. November 1500 angemerkt, welche auch Copernicus in seinem grossen Werke notiert hat.

7. Plinii naturalis historia, Romae 1473, mit vorzüglich ausgeführter Miniatureinfassung des Titelblattes.

Ausserdem fand sich noch eine Handschrift vor: Ex libris Johannis à Preuck Canonici Varmiensis, welche an erster Stelle die Statuta ecclesiae Varmiensis von 1532 enthält, unterzeichnet Alexander Sculteti Canonicus et Cancellarius manu sua subscripsit; (der bekannte Freund des Copernicus und verheirathete Domherr). Der Rest ist schon aus Hosius Zeit und von Preuck unterschrieben.

Hier ist auch die Stelle, auf eine sehr werthvolle Handschrift hinzuweisen, welche der Frauenburger Bibliothek entstammt, aber der Aufmerksamkeit Hipler's in seinen Analecta Warmiensia entgangen ist. In der Ausgabe des Vitruvius von V. Rose und H. Müller-Strübing wird unter der Chiffre L. ein Codex Leidensis (Vass.) 88 angeführt, welcher aus dem X. Jahrhundert stammt und einst Johannes Dantiscus gehörte, der ihn von Sebastianus Sperantius Bischof von Brixen um 1521 geschenkt erhielt. Er trägt die Inschrift Liber Bibliothecae Varmiensis und ist aus der ältest bekannten Handschrift H (Harleianus mus. Britan. 2767 saec. IX) in Deutschland abgeschrieben worden.

Speciell für Thorn von Interesse ist noch ein Buch, welches den Vocabularius Juris utriusque, Nürnberg 1481, den Arbor Consanguinitatis des Joh. Andreae, Nürnberg 1481, und den Libellus legendi abbreviat. in utroque jure s. l. et a., enthält, da auf dem Titel des ersten Baches sich die Notiz findet: Georgius Nijkke à Thorun, von dessen Hand auch sonstige Bemerkungen in dem Buche enthalten sind.

Sie sehen, meine Herren, dass ich manches für Copernicus Interessante gefunden habe. Ich entledige mich hier zum Schlusse nur noch der angenehmen Pflicht, allen den Herren in Upsala, welche mir für meine Studien mit der höchsten Zuvorkommenheit entgegengekommen sind, auch öffentlich meinen tiefgefühlten Dank dafür auszudrücken.

[Thorner Ztg. v. 12. Juni 1877. Nr. 133.]

Kritiken und Referate.

Geschichtsbilder für Volksschulen. Erzählungen aus dem Alterthum, der deutschen und brandenburgisch-preußischen Geschichte. Unter Berücksichtigung der ministeriellen allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 herausgegeben von Carl A. Krüger, Hauptlehrer in Bad Zoppot. Zweite unveränderte Auflage. Danzig, Druck und Verlag von A. W. Kafemann. 1877. Mit Abbildungen Preis 50 Pf.

Die Handbücher der Geschichte für den Volksschul-Unterricht haben früher in der Mehrzahl an einer confessionellen Färbung gelitten. Auf Kosten der objectiven Darstellung waren die Begebenheiten mit ihren Ursachen und Wirkungen, wie die historischen Charactere häufig tendenziös gefärbt. Die Verwaltungs-Grundsätze der Ministerien Raumer und Mühler leisteten jenen Bestrebungen, die oft zur Geschichtsfälschung führten, Vorschub. Erst den Bestrebungen des Ministers Falk war eine Besserung vorbehalten.

Als Product des freieren Geistes, welcher das Schulwesen heute durchweht, ist das vorliegende Büchlein (84 Seiten) zu erachten und deshalb schon von allen Lehrern und Erziehern mit Dank zu begrüssen. Der Verfasser hat aber auch im Einzelnen seinen Stoff in geschickter und für den Volksschul-Unterricht entschieden geeigneter Weise zu bearbeiten gewusst.

In kurzen anziehend geschriebenen Bildern giebt der Verfasser die Entwickelung der Völker des Alterthums, die wichtigsten Ereignisse der deutschen Geschichte vom Ursprung bis zum 30jährigen Kriege, brandenburgisch-preussische Geschichte bis zur Neuzeit. In das all-

gemein geschichtliche Material sind in entsprechender Weise kulturhistorische Mittheilungen verwoben und Characterzüge grosser Männer erwecken bei den Schülern ein erhöhtes Interesse.

Die Einprägung der Zahlen wird durch eine besondere Geschichtstabelle unterstützt. Die einzelnen Bilder sind in geschickter Weise in einen Rahmen gefasst, so dass sie ein einheitliches Ganze bilden. Die dem Buche beigegebenen guten Holzschnitte zeigen die Bilder Carl des Grossen, Heinrich des Finklers, Otto des Grossen, Heinrich IV., Friedrichs Barbarossa, Rudolfs von Habsburg, Gutenbergs, Friedrich des Grossen, Josef II, Friedrich Wilhelm III., Wilhelm I., der Königin Louise, des Fürsten Blücher.

Das Buch ist von der Kritik und von der Schule sehr günstig aufgenommen worden, so dass in sehr kurzer Zeit die erste starke Auflage vergriffen war. Zweifellos wird die Einführung des Handbuches in Volksschulen sich immer mehr verbreiten, und so manchen jugendlichen Geist anregen und zur Vaterlandsliebe hinführen. Das Buch erscheint, übrigens nicht nur als Leitfaden für den Unterricht, sondern auch zur Anschaffung für Volks- und Jugendbibliotheken ausserordentlich geeignet. Die Verlagshandlung hat für gute Ausstattung gesorgt, die um um so mehr anzuerkennen ist, als der Preis des Buches ein so ausserordentlich billiger ist. *Esca.*

Anthropologische Gesellschaft zu Danzig.

R. S. Bestrebungen auf dem Gebiete der Alterthumskunde der Provinz Westpreussen.

Die „Danziger Zeitung" brachte im September 1875 (No. 9332) eine Mittheilung über die Bestrebungen in der Provinz, die Kenntniss der Zustände unseres Landes und ihrer Bewohner in vorgeschichtlicher Zeit zu fördern. Unser Referat ist aus der „Danziger Zeitung" in verschiedene Zeitschriften der Provinz übergegangen, und hat auch wohl im Interesse der Sache gewirkt. Die Theilnahme an den Bestrebungen auf dem Gebiete der Anthropologie, Ethnologie u. s. w. hat sich in unserer Provinz entschieden gehoben.

Zu den Erfolgen zählen wir zunächst die Gründung eines historischen Vereins für den Regierungsbezirk Marienwerder, der in jüngster Zeit einen ziemlich umfangreichen Band seiner Arbeiten herausgegeben hat. Wir constatiren mit Freude, dass der neue Verein recht thätig gewesen ist. Manches, was die Druckschrift enthält, wird vielleicht nicht die streng wissenschaftliche Kritik passiren können, der Combination ist wohl häufig allzuviel Spielraum gelassen, doch es ist ja erfreulich, dass überhaupt das Bestreben gefördert wird, Klarheit zu schaffen, wo früher das Dunkel der Vergangenheit undurchdringlich erschien.

Vor einigen Jahren hat sich eine Alterthumsgesellschaft in Elbing gebildet, welche in den Bereich ihrer Forschungen und Sammlungen auch die historischen und Kunst-Alterthümer gezogen hat. Die Berichte über die Sitzungen jener Gesellschaft zeigen eine Mannigfaltigkeit der Arbeiten, ein so reges Interesse für die Sache, dass die Erfolge nothwendig sich herausstellen müssen.

Von grösseren Publikationen hat die Gesellschaft wohl bis jetzt Abstand genommen.

Die anthropologische Section der naturforschenden Gesellschaft in Danzig hat ihre Bestrebungen, unterstützt durch die Munificenz der Staats- und Provinzialbehörden, eifrig verfolgt. In verschiedenen Theilen der Provinz sind von hier aus Forschungen auf dem Gebiete der vorhistorischen Alterthumskunde angeregt und ausgeführt worden. Die Theilnahme der Bewohner Westpreussens an den wissenschaftlichen Tendenzen des Vereins hat sichtbar zugenommen. Die Sammlungen der naturforschenden Gesellschaft auf diesem Gebiet sind nicht allein numerisch, sondern auch in Bezug auf die Bedeutung der Funde sehr gewachsen. Das Bestreben, hier ein anthropologisches Provinzial-Museum für Westpreussen herzustellen, geht um so eher seiner Verwirklichung entgegen, als die Zuwendungen, welche durch den Provinzial-Landtag in jüngster Zeit der naturforschenden Gesellschaft in Danzig gemacht wurden, die Mittel gewähren sollen, entsprechende Auf- und Ausstellungsräume zu schaffen. Die Gesellschaft verfolgt vor Allem den Zweck, das reiche Material dadurch für die Wissenschaft verwerthbar zu machen, dass sie die Fundgeschichte überall zu fixiren sucht. In neuerer

Zeit haben die archäologischen Sammlungen der Gesellschaft die Anerkennung von Fachmännern hervorgerufen.

Der bekannte Archäologe Dr. Schliemann hat hier die immerhin bemerkenswerthe Thatsache constatiren können, dass unsere pommerellischen Gesichtsurnen oft bis zur Verwechselung seinen altgriechischen Funden ähnlich sind.

Dr. Schliemann hat der Gesellschaft seine über die angeblich trojanischen Funde herausgegebenen Werke zum Geschenk gemacht. Am 22. Dezbr. 1875 hielt Dr. Lissauer einen Vortrag über Schliemann's Ausgrabungen und deren besondere Beziehungen zu den pommerellischen Gesichtsurnen.

Die Schriften der naturforschenden Gesellschaft haben auch in den letzten Heften (Neue Folge dritten Bandes viertes Heft, Danzig 1875) einen Theil den antropologischen Arbeiten eingeräumt. Das Heft bringt den Bericht über die Untersuchung von Alterthümern in der Umgegend von Neustettin vom Major a. D. Kasiski in Neustettin. Die interessanten Mittheilungen sind durch Holzschnitte veranschaulicht.

In dem demnächst erscheinenden Hefte wird eine Arbeit des Herrn Dr. Lissauer über drei Burgwälle bei Dt. Eylau Platz finden. Die so vielfach vorhandenen, mehr oder weniger erhaltenen fortificatorischen Anlagen der Vorbewohner unserer Gegend haben fortgesetzt die historische Wissenschaft beschäftigt. Die eingehende Untersuchung jener drei Burgwälle bei Dt. Eylau hat mit Hilfe der Vergleichung der in anderen Gegenden gewonnenen Resultate den Verfasser zur Entscheidung geführt, dass eine dieser Anlagen (am Scholtenberg) ein alter preussicher Burgberg ist.

Nach den Befunden der beiden anderen Wälle (am Labenc- und am Silmsee) reihen sich dieselben den nach Virchow genannten wendischen Burgwällen an.

Jeder von beiden Wällen hat seinen eigenen Charakter. Der Burgwall am Labencsee enthält eine so grosse Masse von Knochen vom Hirsch, Rind und Hausschwein, dass man unmöglich annehmen kann, dieselben seien nur die Abfälle der Küche in Zeiten der Noth, zumal der innere Raum nur eine verhältnissmässig kleine Zahl von Menschen

beherbergen konnte. Dem Verfasser der Abhandlung erscheint es wahrscheinlicher, dass der Wall lange Zeit hindurch regelmässig benutzt worden ist, entweder als allgemeiner Koch- oder Opferplatz, während die Bevölkerung selbst in der Nähe ihre Wohnsitze hatte. Die im Walle gefundenen charakteristischen Thonscherben lassen den Schluss zu, dass die Anlage dem Ende des vorigen Jahrtausends angehöre.

Der Burgwall am Silmsee dürfte derselben Zeit seine Entstehung verdanken. Im Wall selbst und in dem innern kesselartigen Raum finden sich wenig Thierknochen, dagegen seltsamer Weise ein menschlicher Schädel in einem Gefäss von echtem Burgwalltypus auf einer Feuerstätte aus Stein 4 Fuss tief in der Erde.

War dies das Grab eines in der Ferne Verstorbenen, dessen Haupt die Freunde nach der heidnischen Sitte abgeschnitten und zu Hause beerdigt hatten? Dann bleibt es auffallend, dass die Beerdigung nicht auf dem allgemeinen Begräbnissplatz stattgefunden hat. Oder war dieser Burgwall nur ein heidnischer Opferplatz und ist hier ein Menschenopfer dargebracht worden?

In der Sitzung der anthropologischen Section am 5. April 1876 besprach Dr. Mannhardt aus dem Kreise seiner umfassenden Untersuchungen für mythische Ackerbau-Gebräuche eine Fülle von ihm neu erhobener interessanter Thatsachen für das Verständniss uns überkommener, unbewusst geübter Formen. Der Vortragende hat den Nachweis geliefert, dass in allen nordeuropäischen Ländern unter dem Landvolk eine grosse Anzahl von Gebräuchen und aus alter Zeit überkommener, wenn auch in moderne Formen umgestalteter Redensarten bei Saat und Ernte erhalten ist, welche heutzutag nicht mehr verstanden, und nur aus Gewohnheit fortgeübt, den einstigen Glauben unserer Vorväter bekunden, dass der Pflanze, zumal der Culturfrucht, ein dämonisches Wesen nach Art der griechischen Dryaden einwohne. In der Provinz finden sich häufig kegelförmige Sandhügel mit regelmässigen Steinsetzungen anscheinend regellos gruppirt vor. Man hat bisher jene Hügel, die in der äusseren Anlage den hier ebenfalls vorkommenden Hügelgräbern gleichen, für Grabstätten gehalten. Die wiederholten umfassenden Untersuchungen solcher Denkmäler der Vorzeit haben das Resultat geliefert,

dass jene Hügel keine Grabkammern enthalten, auch in der Regel darin keine Gegenstände vorgefunden werden, welche auf den Zweck der Bestattung schliessen lassen. Die übereinstimmenden Befunde haben nun zu der Ueberzeugung geführt, dass wir es hier mit Mal- oder Gedächtnisshügeln zu thun haben, wie sie die germanischen und die classischen Völker des Alterthumes zur Erinnerung an Personen oder Ereignisse errichteten.

Diesen kurzen Mittheilungen über die Bestrebungen auf dem Gebiet der Alterthumsforschung möchten wir wiederum die Bitte hinzufügen, uns allseitige Unterstützung, sei es durch Beitritt zur naturforschenden Gesellschaft*), sei es durch Interesse für die Vermehrung unserer Sammlungen, sei es durch baldige Mittheilungen aller Vorkommnisse, welche die Bestrebungen des Vereins berühren, zu gewähren.

[Danz. Ztg. 1877. No. 10163.]

Alterthumsgesellschaft Prussia.

Sitzung den 16. März. Dr. Bujack hielt einen Vortrag über die Opfer, welche die Danziger in dem Städtekriege (1454—66) brachten. Nicht allein die Danziger Chroniken im 4. Bande der scriptor. rer. Prussicar., welche Professor Hirsch herausgegeben, sondern auch spezielle Studien, welche der Vortragende schon vor einiger Zeit im Danziger Stadtarchiv gemacht, setzten ihn in Stand, die Thätigkeit der Danziger Bürger nach mehreren Seiten hin in dem furchtbaren Kriege zu schildern, welcher Preussen um 17,980 „volkreicher und wohlbesetzter Dörfer" brachte. Der Grund für die energische Thätigkeit der damals grössten Stadt Preussens gegen ihren Landesherrn ist nicht allein in ihrem Streben, ihren Handel von den Fesseln der Ordensherrschaft zu befreien und von dem Hinterlande Polen einen grösseren Vortheil zu ziehen, sondern auch in dem Martyrium derjenigen Danziger Bürger zu suchen, welche bald nach der Schlacht bei Tannenberg als Opfer für ihren [illegible] hingerichtet wurden. Die Bewohner der preussischen Städte und ein [illegible] Theil der [illegible] ritterschaft sahen damals nicht mehr ihren schützenden [illegible] deutschen Ordensrittern, denen schon seit der Vereini[illegible] der Taufe der Littauer ihr eigentliches und Erhalt[illegible]

*) Auswärtige Mitglieder zahlen jährlich 6 M[illegible] werthvollen Schriften der Gesellschaft. Der [illegible] bedingt einen jährlichen Beitrag von 3,50 M. [illegible] einmal erscheinende Correspondenzblatt des [illegible]

Heiden" fehlte. Die Bürgerschaften der preussischen Städte, welche im preussischen Bunde zusammengethan waren, kannten keine Abneigung mehr gegen die Slaven, sondern trugen dem polnischen König die Oberherrschaft über Preussen an, welche er als eine formelle, aber keine thatsächliche nach dem den preussischen Ständen bewilligten Privilegium annahm, wofür er als Befreier begrüsst wurde. Aber seine Befreiungsmittel „Heer und Truppen" waren höchst mangelhaft, noch mangelhafter deren Besoldung und endlich der König selber darauf bedacht, die den preussischen Städten zugedachten Privilegien zu brechen oder wenigstens zu seinem Vortheil auszubeuten. Danzigs Rath erkannte die ganze Schwierigkeit der Lage, aber hielt an dem einmal eingegangenen Verhältniss mit unveränderter Zähigkeit und Aufbietung aller Hilfsmittel und Kräfte so fest, dass er den Ausschlag gab. Freilich ist dies durch die Kriegsführung allein nicht geschehen. Dieselbe bietet ein trauriges Bild. Der Hauptschlachten werden wenige geschlagen, die Heerschaaren bestehen fast nur in einzelnen Rotten und die preussischen Städte wären rathlos gewesen, wenn ihre Bürger nicht in früheren Zeiten vom Orden gelernt hätten, sich wehrhaft zu machen. Mit Bewaffneten und mit Basteien versehene Schiffe fahren die Weichsel hinauf und hinunter, vor den Städten wird geackert und gesät, trotzdem Krieg ist, aber die Ernte nimmt bisweilen der Feind den Besitzern fort, wie das vor den Stadtmauern weidende Vieh. Mit Verrath bemächtigt man sich in den meisten Fällen einer friedlichen Stadt, was bei den grössten Städten Preussens, wie Danzig und Thorn, von den Anhängern des Ordens wohl versucht, aber nicht ausgeführt werden konnte. Den kriegerischen Bewegungen zu Wasser und zu Lande lag trotz scheinbarer Regellosigkeit ein Kriegsplan zu Grunde. Auf 3 Linien vollziehen sich die Operationen der bündischen Städte, auf dem untern Lauf der Weichsel von Thorn bis zu ihrer Ausmündung, ferner längs der preussischen Küste und auf einer Linie im Binnenlande von Stuhm bis Wehlau. Zum See- und Flusskampf und zu Abschneidung der Zufuhr traten die Danziger vor Allem ein, dagegen zum Landkampf nur in Städten nahe dem Weichsellauf und ihrem Stadtgebiet, weshalb nur die theilweise Ausführung des Kriegsplanes gelungen ist. Welche grossen Geldmittel die Danziger aufboten und welche Einzelheiten der Ereignisse im Kriegslager stattfanden, ist für den Beginn des Krieges in ausführlichen Aufzeichnungen erhalten, wird aber, je länger der Krieg dauert, desto knapper und kärger mitgetheilt. Aus dem Jahre 1456 wissen wir, dass die dem preussischen Bunde angehörigen Mitglieder nach ihren Steuerbeiträgen in sechs Klassen eingetheilt waren und dass zur 6., zur niedrigsten Klasse, unter andern Gollub, zur 5. unter andern Strasburg, zur 4. unter andern Culm, zur 3. Elbing, zur 2. Thorn, zur 1. Danzig allein gehörte und dass solch ein Unterschied für die Abgaben stattfand, dass Gollub nur 100 Gulden, Danzig dagegen 33,750 Gulden zahlte. Nächst dieser grossen Geldabgabe hatten die Danziger noch den ganzen Krieg hindurch 15,000 Söldner zu unterhalten, während Thorn nur den 5. und Elbing den 8. Theil jener Söldnerzahl unterhalten durfte. Solche für Danzigs Kraft enormen

Leistungen konnten nur durch die drückendsten Steuern und Anleihen verschiedenster Art aufgetrieben werden. Im Frieden und zur Zeit der Ordensregierung hatten die Zünfte und die ärmeren Bewohner Danzigs sich besser befunden, daher konnten sie von einem Anhänger der Ordensregierung, die das Regiment des Raths stürzen sollte, gewonnen werden. Der polnische König nahm allerdings nicht die Abgaben, welche der Orden früher eingetrieben, für sich in Anspruch, sondern liess sie der Kasse des preussischen Bundes, doch hiess er die Massregeln des Danziger Raths, neue Geldmittel zu gewinnen, stets gut und gab ihnen seine Königliche Autorität. So u. a. für den 4. Pfennig von den Renten, welche nicht allein die Kaufleute und Handwerker, sondern auch alle Dienstboten traf. Doch die mannigfachsten Steuern konnten nicht ausreichen, es mussten noch Anleihen gemacht werden, zum Theil bei Danzigern, zum Theil bei Auswärtigen, die für ihr Darlehn bisweilen freies Geleit für ihre Waaren und ihre Kaufgesellen nach Danzig sich ausbedangen. Bei grösseren Darlehnen wurden auch Unterpfänder in dem Kirchensilber, einem Fischamt oder einer Mühle gegeben. Kleinere Summen wurden vom Danziger Rath u. a. gegen Leibrenten aufgenommen und verblieben nach dem Tode oder Parteiübertritt des Rentennehmers der Stadt. Doch alle diese finanziellen Anstrengungen der grossen Weichselstadt hätten der Sache der Freiheit durchschlagend nicht geholfen, wenn der Rath nicht Caperbriefe ausgetheilt und Danzig eine maritime Bedeutung gewonnen hätte. Freilich sind noch zahlreiche Reclamationen wegen unrechtmässig genommener Prisen vorhanden; aber der Danziger Rath hatte der Ausreden viele und schob die Schuld im äussersten Falle auf Piraten, die ohne jegliche Autorisirung Danzigs ihren Privatvortheil suchten. Der geschickte Agitator bei den Zünften und dem armen Volke Danzigs war schon hingerichtet worden, ehe die Stadt solchen Vortheil von dem Caperwesen hatte, und keinem Anhänger der Ordensregierung gelang es mehr, in so erfolgreicher Weise, wie der hingerichtete Martin Kogge es vorher gethan, die Zünfte und das Volk gegen den Rath aufzuwiegeln. Allerdings hatten Gewohnheit und Zeit dazu beitragen müssen, die im Anfange schlechten und wenig brauchbaren Bürgercontingente in brauchbares Kriegsvolk umzuwandeln und die Rathsherren zu tüchtigen Hauptleuten umzuschaffen. Ihren grössten Ruhm im Landkampf erlangten sie durch die Eroberung der Stadt Marienburg 1460, doch das meiste für die Befreiung vom Orden thaten sie zur See und in Auftreibung der grossen Geldmittel.

Vor dem Vortrage wurden noch 2 Stücke vorgelegt. Zuerst zeigte Direktor Friederici eine Ordensurkunde auf Pergament mit Siegel vom Jahre 1410, von dem Ordensmarschall Friedrich von Wallenrod erlassen, die im Jahre 1527 unter Herzog Albrecht von Preussen werthlos gemacht „getödtet“ wurde, da er eine neue Urkunde auf Grund der alten aufsetzen liess.

Hierauf erfolgte die Vorlage eines sehr kostbaren Geschenkes des Rittergutsbesitzers von Skopnick zu Gr. Stürlack, Kr. Lötzen, nämlich eines grossen bronzenen Meissels für die archäologische Sammlung. Die Länge des Meissels von der Bahn

bis zur Schneide beträgt 18 ctm., die Bahn hat die Breite von 3,5 ctm., die Schneide, die in Form eines Kreissegments ausladet, misst von dem einen Endpunkte desselben bis zu dem andern in gerader Linie 10,7 ctm. Die Seiten des Bahnendes sind besonders an der sich verbreiternden Stelle mit erhöhten Rändern versehen.

Von solchen in Alt-Preussen gefundenen bronzenen Meisseln (Palstäben), die durch Einsetzen in einen krückenartigen Schaft als Streitäxte benutzt wurden, besitzt die Sammlung der Prussia ausser dem neu hinzugekommenen erst 11 Exemplare. Die beiden kleinsten und flachsten Meissel, fast ganz ohne erhöhte Ränder an der Bahn, sind gefunden bei der Kreisstadt Marienburg in West-Preussen und bei Pogauen, Kr. Königsberg; 4 Meissel mit einer Schneide, die fast halbkreisförmig ausladet, sind gefunden, 2 Exemplare bei Dunkershöfen, Kr. Königsberg, 1 bei Powunden, Kr. Königsberg, 1 in der Kreisstadt Pr. Holland; 4 Meissel haben eine Schneide, die fast geradlinig abschliesst und nicht viel breiter ist, als die Bahn und sind gefunden bei der Kreisstadt Lötzen, bei Germau, Kr. Fischhausen, bei Lindenau, Kirchspiel Gr. Ottenhagen, Kr. Königsberg, und bei Radossk, Kr. Strasburg. Nur das 11. Exemplar hat ein Oehr mit einem Fuss auf dem Bahnende sitzen zum Durchziehen eines Draths damit der Meissel in den krückenartigen Holzschaft um so fester sass und er als Streitaxt um so dauerhafter war. Die Schaftlappen stehen gerade aufrecht im rechten Winkel und zur Schneide. Ausser diesen 12 Altpreussischen Meisseln (Palstäben) besitzt die Prussia-Sammlung noch 2 aus dem Königreich Böhmen und 3 aus der Mark Brandenburg; diese 5 fremden Meissel haben aber eine andere Form, besonders an dem Bahnende. [Ostpr. Ztg. 1877. Nr. 91. (Beil.)]

Sitzung den 20. April. Professor Benecke hielt einen Vortrag über die Methode der Schädelmessungen. Von Gall's anthropologischen Vorlesungen am Ende des vorigen Jahrhunderts ausgehend, führt der Vortragende aus, dass eine Lokalisation der Geistesfähigkeiten nur in Bezug auf die Sprachwerkzeuge nachgewiesen werden kann, sonst nicht. Die Beschreibung des Schädels selbst erfolgt durch Vorzeigen einiger in verschiedenen Stadien der Entwickelung stehen gebliebenen und verschiedenartig gebildeten Exemplare, von denen die niedrigsten Entwickelungen die Schädel eines 6 Monate alten Embryo, eines 2½ Jahre alten Kindes und eines Wasserkopfs aufweisen. Die Theile eines nach Verwachsen der Nähte regulär ausgebildeten Schädels werden an einem Exemplar gezeigt, an welchem die verschiedenartigen Knochentheile mit je einer andern Farbe unterschieden sind. Die Schädel zerfallen in Betreff der Form in Lang- und Kurzköpfe (Brachycephal und Dolichocephal); in Rücksicht auf den Oberkiefer, je nachdem derselbe vortritt, der Ober- und Unterkiefer in einer senkrechten liegen, in prognathe oder ortognathe und je nachdem die Nähte an dem Schädel rechtzeitig oder zu frühzeitig verknöchern und die Schädelhöhle sich nicht hinreichend erweitern kann, in regulär gebildete und mikrocephale, die nicht immer geistig beschränkt zu sein brauchen. — Von den Messungen hebt der Vortragende von allen die Virchow'sche, von der deutsch-anthropologischen Gesellschaft festge-

haltene Methode hervor, welche die Jhering'sche Horizontale zu Grunde legt und nach welcher die Längen-, Breiten- und Höhendimension sich unter rechtem Winkel schneiden. Die Jhering'sche Horizontale geht durch die Mitte der Ohröffnungen und den untern Rand der Augenhöhle. Bei Betrachtung des Gesichtswinkels wird die immer auf's Neue bestätigte Beobachtung erwähnt, dass derselbe bei den mehr civilisirten Völkern sich einem rechten nähert, bei den weniger gebildeten aber spitzer ist. Die Capacität des Schädels wird durch Hirsefüllung gemessen. Aber Schlüsse auf die Gehirnthäthigkeit und die geistigen Eigenschaften nur aus den Messungen zu machen, sind nicht immer zutreffend. Eigenthümlichkeiten der Neger-, Patagonier- und anderer amerikanischen Schädel finden sich auch bei europäischen Schädeln, z. B. das Inkabein unter 300 Schädeln in Königsberg, der Sammlung der Königl. Anatomie, der physikalisch-ökonomischen Gesellschaft und der Alterthumsgesellschaft Prussia gehörig, 6 Mal. Bisweilen zerfällt der Inkaknochen, der am untern Theil des Hinterhauptes vorkommt, noch in mehrere Theile. Wie dieser Inkaknochen als eine Abnormität an den Schädeln der Sammlung der Prussia vertreten ist, so ein eigenthümlicher Schneidezahn, der an der Krone nicht meisselförmig, sondern kegelförmig gestaltet ist und den Namen des „Eidechsenzahns" trägt, in europäischen Sammlungen erst 4 Mal beschrieben. Von diesen eigenthümlichen Bildungen der Natur sind die Deformationen, die künstlichen Entstellungen der Schädeltheile zu unterscheiden, wie sie durch einen Druck auf den Schädel vor seiner Entwickelung mit Hülfe von Brettern und Binden in Peru und Chili vorkommen, durch letztere aber auch in Europa. Von der Detail-Beschreibung der Schädel in den Sammlungen der Prussia, gefunden bei Wiskiauten, Kreis Fischhausen, Lobitten, Kreis Königsberg, Löbertshof, Kr. Labiau, Legden, Kr. Pr. Eylau, Keimkallen, Kr. Heiligenbeil, Skatnick, Kr. Rastenburg, Wilhelmsmark, Kr. Schwetz, nimmt der Vortragende jetzt noch Abstand, da dieselbe von Prof. Kupffer für den Gesammtkatalog der deutschen Schädelsammlungen ausgeführt ist, welche in dem Archiv für Anthropologie erscheinen wird.

Der Vorsitzende Dr. Bujack theilt aus einem Schreiben der Königlichen Regierung mit, dass auf Bericht derselben des Kultusminister eine Subvention für die Fortsetzung der Untersuchung der Wallberge des Bartener Landes gewährt hat. Dr. Bujack und Freiherr v. Bönigk übernehmen die Arbeit.

Der Vorsitzende legt die aus dem Nachlass des in Kreuzburg verstorbenen Schlossermeisters Schötel angekauften Alterthümer heidnischer Zeit vor. Der Verstorbene hatte für zu viel Gebiete Sammlungen angelegt, als dass er in einem Felde durch die Zahl seiner Nummern etwas Hervorragendes leisten konnte. Selbst Naturalien, Muscheln und Versteinerungen hatten sein Interesse erregt und bildeten neben dem Porzellan, alten Bildern, Münzen, Miniaturen, Dosen, Waffen neuerer Zeit, unter denen eine grosse Zahl schöner Dolche sich auszeichnete, und Alterthümern heidnischer Zeit eine besondere Abtheilung. Traf der Fremde diesen reichen Alterthümler in guter Stimmung, so konnte er ihm in jeder Abtheilung seltene und kostbare Stücke,

auch von Möbeln und anderen Dingen zeigen. Unter diesen Umständen ist es erklärlich, dass seine bunt zusammengefügte Sammlung sich nach den verschiedensten Stellen zerstreut hat und zerstreuen wird. Die Zahl der Nummern von heidnischen Alterthümern, die nach seinem Tode zurückblieben und von der Gesellschaft gekauft wurden, beträgt mit Ausschluss einiger unwichtigen Stücke ca. 50. Die beiden kostbarsten Stücke seiner Prussica hatte er schon vor seinem Tode verkauft: es war ein bronzenes Schwert etruskischer Arbeit, ca. 500 v. Chr., gefunden an dem schon lange abgebrochenen Gasthause „der Falke" vor dem ehemaligen Brandenburger Thor unserer Stadt Königsberg, und ein kleiner Goldschmuck (Filigranarbeit auf einer Platte befestigt), gefunden bei Rudau, Kreis Fischhausen. Ersteres Stück kam in die Sammlung des Rittergutsbesitzers Blell auf Tüngen, Kreis Wormditt, letzteres durch Vermittelung des Photographen Carl Beyer aus Warschau in die Sammlung der Prussia. Den Ankauf der jetzt erworbenen Gegenstände übernahm freundlichst Kaufmann Liedemann. Es sind sechs durchlochte Steinäxte und ein Keil aus Diorit-Porphyr mit ansehnlichen Albit-Krystallen, 115 mm. lang, 53 mm. an der Schneide, 35 mm. an der Bahn und in der Mitte 36 mm. dick. Leider ist der Fundort dieses Stücks nicht angemerkt gefunden, während dies bei den sechs durchlochten Steingeräthen der Fall ist. Eine in einem Hünengrabe zwischen Bartenstein und Pr. Eylau 1848 gefundene durchlochte Axt aus Diorit mit winzigen Albitkörnern ist merkwürdig wegen des nicht senkrecht gearbeiteten Bohrlochs und wegen seines verschiedenen Durchmessers an den Oeffnungen und in der Mitte als der grössten Verengung. Die Axt hat die Form eines sogenannten Possekels und bildet im horizontalen Durchschnitt fast die Figur eines gleichschenkligen Dreiecks. Eine bei Bartenstein im Jahre 1845 gefundene Axt aus Diorit ist ausserordentlich kunstvoll geschliffen. Ein Doppelbeil aus Diorit mit hervorragenden Hornblendekrystallen ist wegen seines Fundorts interessant. Derselbe, „unter dem Fundament eines Hauses in Lyck", könnte der Vermuthung Raum geben, dass der Erbauer des Hauses durch Einmauern dieses Steingeräthes sein Haus vor Einschlagen des Blitzes schützen wollte, ein Glauben, der in Masuren noch im 18. Jahrhundert verbreitet war. Eine durchlochte Axt aus Diorit, in dem durch oberflächliche Verwitterung des Albits die Hornblende-Krystalle vorragend erscheinen, ist das erste innerhalb unserer Stadt, nämlich in einem Garten eines Hauses in der Rossgärter Predigerstrasse gefundene Geräth, das in die Prussia-Sammlung kam. Zwei durchlochte Aexte aus Sandstein sind bei Gerdauen gefunden, beide haben ihr Bahnende in besonderem Ansatz, eines knopfartig, das andere würfelförmig, beide haben ihre grösste Breite in der Wandung des Bohrlochs. Von den bronzenen Gegenständen gehören 2 Meissel der vorchristlichen Zeit an, leider beide ohne Angabe des Fundorts, aber in Formen, die in Altpreussen schon gefunden sind. Derselben Zeit gehört ein Diadem aus Bronzeblech mit fünf Reihen eingeschlagener Punkte an, das in einem Grabe bei Rauschen, Kreis Fischhausen, gefunden wurde. Desgleichen 4 Armbänder, das seltenste, das Schlossermstr.

Schötel aus dem Nachlass des Geheimrath Schubert kaufte, vgl. Lindenschmit: Die Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit, Bd. II, Heft 5, Taf. 4, Fig. 3 u. 4. Ein 2,5 ctm. breites Bronzeband mit eingeschlagenen Reihen in der Mitte und einer Zickzacklinie auf der einen Hälfte des Bandes macht eine sechsmalige Windung als Spirale und verjüngt sich an den beiden Enden zu einem Bronzedraht. Die Enden legen sich, jedes für sich, durch neunmalige Umwindung zu einer Scheibe zusammen, die einen Durchmesser von 4 ctm. hat. Die andern bronzenen Armbänder sind sämmtlich einfach in Bandform, die einfachsten aus einem kreisförmig gebogenen Stabe, oder durch drei zusammengewundene Bronzedrähte hergestellt, von denen jeder 1,5 ctm. Durchmesser hat, die kunstvolleren Armbänder haben 3 ctm., 1,7 ctm. und 2,7 ctm. Breite; das letzte ist ganz glatt und an den Enden wulstartig verbreitert; das breiteste und schmalste Armband haben an den Enden senkrechte Strich-Verzierungen, in dem dazwischen liegenden grösseren Raum horizontale Linien-Verzierungen. Ein schwereres Schmuckstück ist ein bronzener Ring, vielleicht für den Enkel, wie in der Januar-Sitzung d. J. 2 solcher Ringe, in Alknicken gefunden, der Sammlung geschenkt wurden. Der Ring besteht aus 2 Hälften, die auseinander genommen und zusammengeschoben werden können und durch 2 Stifte in je 2 übereinander liegende Löchelchen zusammengehalten werden. Der Enkel, um den der Ring gelegt wurde, durfte nicht stärker sein als 8 ctm. und 8,6 ctm; denn der umschlossene lichte Raum ist nicht kreisförmig, sondern oval. Der Durchmesser des Ringes selbst beträgt 1,7 ctm. 7 Gewandnadeln mit einer Nadel am Charnier aus Bronze theilen sich in folgende Gruppen: die jüngste ist scheibenförmig und hat ein Muster, wie es Montelius, antiquités suédoises № 578 und № 579 abbildet, eine andere ist eine Armbrust-Fibula vgl. mémoires du Nord 1872 Bornholm Pl. 9, Fig. 7, für die übrigen 4 vgl. Schriften der physikalisch-ökonomischen Gesellschaft 1873 Tafel 8 № 1 und № 44. Drei hufeisenartige Gewandnadeln aus Bronze mit lose, in einer Oese hängender Nadel sind dem 10. bis 12. Jahrh. angehörig. vgl. Bähr, Gräber der Liven Taf. VII. Fig. 10. Auch eine bronzene oder messingne Parierstange eines Schwertes in Halbmondform, so wie ein Stück bronzener oder messingner Schaale, in Samland gefunden, am Rande 1 ctm., am Boden 2½ ctm. dick, gehört der letzten heidnischen Zeit oder schon der christlichen Zeit in Preussen an. Die in Sergitten, Wiskiauten, Knöppelsdorf im Samland gefundenen bronzenen Schaalen-Fragmente und die im Prömbocker Schlossberg Kr. Rastenburg gefundene Schaale haben eine viel grössere Dünnheit. Von den andern Alterthümern sind nur noch 32 Bernsteinperlen von Wichtigkeit und als heidnische zu bezeichnen, alle bis auf 6 roh bearbeitet, von denen 2 cylindrisch, 2 scheibenförmig und 2 walzenförmig sind. —

Hierauf theilt der Vorsitzende ein Schreiben des Vorstandes des Peabody-Museums aus Cambridge in den vereinigten Staaten mit; berichtet, dass der zu Gr. Stürlack, Kr. Rastenburg, gefundene grosse bronzene Meissel, welcher in der letzten Sitzung vorgelegt wurde, ein Geschenk des Grundbesitzer Skopnick zu Gr. Stürlack

sei und giebt die Daten der von Dr. Tribukeit in Rastenburg im vorigen Sommer am Waldhaus Görlitz, Kr. Rastenburg, gemachten Ausgrabung, indem er eine mit Ausschluss des Halses wohl erhaltene Urne vorlegt. Dieselbe ist 26 ctm. hoch, hat an der Bodenfläche einen Durchmesser von 17 ctm., als Durchmesser der grössten Ausbauchung 39 ctm., als Durchmesser der Halsöffnung 21 ctm. Diese Urne stand in einem Urnenfeld, ohne dass auf der Erdoberfläche ein Merkmal gewesen wäre, 1½ Fuss tief, war oben mit einem Deckstein zugedeckt, der 2 Fuss lang, 2 Fuss breit und über einen Fuss dick war, zu den Seiten kreisförmig mit Zwicksteinen umgeben. In 3 Fuss Entfernung von der eben beschriebenen Urne fand Dr. Tribukeit in derselben Tiefe auf einer Urne aus schwarzem Thon eine kleinere mit umgekehrtem Halse stehen und auf den nach oben gerichteten Boden der kleineren einen Stein gelegt. Leider konnten nur die Stücke der Halsöffnung der grösseren untern Urne erhalten werden; dieselben sind jetzt gut zusammengesetzt. Der Durchmesser der Halsöffnung beträgt 12 ctm., derjenige der Ränder des aufgesetzten Halses 17,4 ctm. Die Musterung dieser Halsöffnung ist eine seltene und geschmackvolle. Zwischen concentrischen Kreisen, die die Oeffnung einschliessen, läuft ein Zikzackmuster und in jedem der innerhalb und ausserhalb gebildeten Winkel ist ein „Anker" eingefügt. Der Inhalt der Urne bestand aus drei geschmolzenen Glasperlen und einem Stück Feuerstein.

Nicht mehr erhalten waren die Urnen auf einem Feld des Abbaus Cobjeiten Kreis Fischhausen, dem Grundbesitzer Dagott gehörig. Dr. med. Hennig und Mühlenbesitzer Sellnick konnten das im vergangenen Sommer feststellen, aber sie fanden in den vom Pfluge zerstörten Urnen 40 roh und 26 fein bearbeitete Bernsteinperlen, unten denen sich eine Paukenperle (Tympane), mehrere cylindrische und scheibenförmige befinden, von welchen letztere einen eingekerbten Rand hat.

Ferner war als Geschenk von Dr. med. Hennig zur Sammlung heidnischer Alterthümer übergeben ein bei Rauschen, Kreis Fischhausen, gemachter Fund, bestehend in einer bronzenen Schnalle, 4 bronzenen Fingerringen zum Federn, von denen einer auf der äussern Seite eine Art Ringschild mit Verzierungen hat, in 2 Fragmenten von einem bronzenen Halsring, der aus 3 Dräthen zusammengewunden ist, in einer angeblich dabei gefundenen 8,3 ctm. hohen Bleifigur eines römischen Kriegers. Vom Gymnasiasten Botho von Steegen eine kleine Feuersteinspitze, gefunden bei Zoppot in Westpr. Vom Gerichtsrath Münchmeyer in Sensburg folgende Alterthümer des 2. und 3. Jahrh. n. C. aus dem Urnenfeld bei Gruneyken Kreis Darkehmen: ein bronzener Gewandhalter in Form der römischen Armbrustfibula, eine bronzene Pincette, 2 bronzene Zierstücke in Silbergroschenform mit Oesen zum Anhängen, eine gereifte blaue und eine goldene Stangenperle aus Glas. Vom Rittergutsbesitzer Giessel auf Kämmersbruch, ein im Waldecker Fliess bei Freudenthal Kreis Pr. Eylau gefundener eiserner Steigbügel. Der Münzsammlung verehrten Bauinspektor Kapitzke, Major Weyl und Rittergutsbesitzer Dorn auf

Kirschappen verschiedene Münzen, letzterer der Bibliothek „Geschichte Preussens, bei Heinrich Degen 1791", „Charakteristik von Berlin, Stimme eines Kosmopoliten in einer Wüste, 1. Bd. Philadelphia 1785." „Pädagogische Ideen von Louise Gräfin v. K(rockow). — herausg. vom Grafen von Lehndorf, Berlin 1793." — (Hippel) „Das Königsberger Stapelrecht. Eine Geschichts- u. Rechtserzählung mit Urkunden. Berlin bei Lagarde 1791." Rittergutsbesitzer Dorn übergab dann ein werthvolles historisches Stück, einen Sattel des preussischen Königs Friedrich des Grossen, ein Erbstück in der Familie des Gebers. Die neu eingetretenen Mitglieder sind Oberlehrer Grase in Braunsberg, Rechtsanwalt Hennig in Rössel, Stud. med. Hollstein hier, Dr. med. Kornalewski in Johannisburg, Kreisgerichtsrath Münchmeyer in Sensburg, Rechtsanwalt Weber in Sensburg und Stud. jur. Weber. [Ebd. 113 u. 114.]

Sitzung den 18. Mai. Die Sitzung wurde in dem Saal der Sammlungen zum ersten Mal in diesem Jahr gehalten: der Vorstand wünschte den Mitgliedern die Aufstellung der im vorigen Jahre neu hinzugekommenen reichen Funde und die deshalb nothwendig gewordenen Veränderungen in der Anordnung der Sammlungen zur Anschauung zu bringen. Die Glaskasten mit den Gesammtfunden bilden die überwiegende Zahl, während die Einzelfunde nur auf 10 Kasten beschränkt werden konnten, von denen die Steingeräthe allein, welche am häufigsten vereinzelt beim Grabenziehen oder Pflügen gefunden werden, vier Glaskasten einnehmen. Eine Sonderung der Gesammtfunde nach Wohnstätten d. s. Pfahlbauten und Schanzen und nach Grabstätten der vormetallischen und metallischen Zeit ist leicht möglich gewesen, aber die Sonderung der Grabalterthümerfunde als Beigaben bei Verbrennung und bei Bestattung konnte schon aus räumlichen Rücksichten nicht so strikt erfolgen und ist auch historisch vielleicht nicht so nothwendig geboten, weil Bronzeschmuck derselben Art bei verbrannten Knochen und Asche in Urnen und bei Skeletten gefunden wurde und darauf schliessen lässt, dass Verbrennung und Bestattung in den ersten Jahrhunderten n. Chr. neben einander zur Anwendung kamen.

Den Vortrag hielt Dr. A. Hennig über einen Samländischen Begräbnissplatz bei Klein Blumenau, Kirchspiel Gross Medenau, Kreis Fischhausen. Seine bei einer Reihe von Ausgrabungen gesammelten Erfahrungen, eine scharfe Beobachtungsgabe und Beherrschung der Ostpreussen auf diesem Gebiet betreffenden Literatur machten nicht allein seinen Bericht für die vorliegenden Alterthümer, welche er im September v. J. unter schwierigen Verhältnissen ausgegraben, interessant, sondern liessen ihn auch ein Stück Geschichte zum Brennalter in Altpreussen liefern, so weit dies überhaupt nach den Mittheilungen über die bisher gemachten Ausgrabungen vom 18. Jahrhundert an möglich ist.

Der zu einem Theil (¼ Morgen gross) untersuchte Begräbnissplatz liegt an der Grenze von Powayen und Kl. Blumenau, und zwar auf dem zuerstgenannten Terrain, das zur Untersuchung von Rittergutsbesitzer Reissert in dankenswerther Weise überlassen war. Der Theil des Begräbnissplatzes auf Kl. Blumenauer Gebiet

war schon von dem Besitzer H. Hollstein zugesät. Aeusserlich sind keine Merkmale für Gräber vorhanden, erst in einer Tiefe von 6 bis 15 ctm. finden sich Kopfsteine, welche Kreise von 1,4 bis 2,85 m. im Durchmesser bilden. Nur in zwei Fällen war die Kreisfläche ganz mit kopfgrossen Steinen ausgesetzt, in allen übrigen befand sich aber in der Mitte oder in der ungefähren Mitte des Kreises ein Stein; bei dem einen mit Steinen ausgefüllten Kreise war es ein defecter Mahlstein. Wurde dieser Kopfstein, der in 6 bis 15 ctm. Tiefe lag, aufgehoben, so fand sich wohl zuerst noch Erde, aber in 27 bis 53 ctm. Tiefe unter der Oberfläche trat der oberste Rand einer Urne zu Tage, die nur mit Erde, aber weder mit einem Deckel aus Thon, noch mit einem Stein belegt war. Nur je eine Urne stand unter dem Mittelpunkt eines Steinkreises, in einem einzigen Falle fanden sich zwei Urnen und dieselben so dicht bei einander, dass die Seite der einen eingedrückt war. Nach Nordwest zu nahm die Zahl der Steinkreise mit Urnen ab, nach Südost zu wurden sie gedrängter. Die Urnen durften weder aus einer Steinpackung herausgenommen, noch von einem Pflaster gehoben werden, sondern standen im Grande und auf verbrannten Knochen und Kohlen, oder hatten dieselben zur Seite liegen. Die Erhaltung der Urnen war in fast achtzehn Fällen möglich, indem ein Erdkranz von 20 ctm. Dicke und 80 ctm. Höhe stehen gelassen wurde, so dass der Thon durch allmälige Berührung mit der Luft wieder erhärten honnte. Darauf wurden die Wandungen des Gefässes sorgfältig abgekratzt und der Inhalt, zu einem Theil aus Erde bestehend, ebenso achtsam herausgenommen. Dass Dr. Hennig kein einziges Gefäss zugedeckt fand, ist eine interessante Wahrnehmung; eine zweite machte er in Betreff der in den Urnen sich befindenden Steine. Nicht von oben durch die Halsöffnung sind hier die Steine hereingefallen, sondern dieselben lagen stets von einander getrennt durch Schichten von Aschenresten und Knochen oder Asche und Erde, und auch von dem Boden durch eine solche künstliche Schicht getrennt; bis vier solcher Schichten und Steine fanden sich in einigen Urnen, in den meisten zwei, in anderen drei. Auffallen musste es, dass unter der zweiten kreisförmigen Steinbedeckung, welche 3 m. Durchmesser hatte, eine Urne nur den Inhalt von Kohlen und Erde und drei Steinen in den beschriebenen Schichtungen ohne alle verbrannte Knochen aufwies; es scheint somit dies Grabmal ein Kenotaph zu sein, das zum Andenken eines Verstorbenen, da man dessen Leichnam nicht verbrennen konnte, hergestellt wurde. Die bisweilen noch recht gut erhaltenen Kohlen rühren von Kiefernholz her (pinus silvestris), wie die Bestimmung des Prof. Caspary lautet. Die Beigaben aus Stein, Thon, Glas und Metall waren sonst im Ganzen sparsam vertheilt und gehören ihrer Form nach dem 3. oder 4. Jahrhundert n. Chr. an. Die Form der grossen Urnen, die im Grande standen, ist durchweg eimerartig mit Stehfläche und etwas verengtem Halse versehen, die Höhe der schon völlig durch Zusammensetzen hergestellten beträgt 38—40 ctm.; sie sind freihändig und unsymmetrisch gearbeitet, zeigen aber auch einige Verzierungen, wie kleine Thonbuckel und Eindrücke mit den drei Mittelfingern an den grössten Aus-

ladungen und einen eingekerbten oder mit Nageleindrücken verzierten Rand. Urne 1 enthielt drei Stücke eines beschädigten eisernen Messers. Urne 2 einen 8 ctm. hohen kleinen Topf aus Thon, der im untern Theil halbkugelförmig, im oberen cylindrisch war und auf calcinirten Knochen stand. Urne 3 enthielt grosse Kohlenstücke. Urne 4 einen bronzenen Fingerring in fünf Spiralwindungen, einen Rest von einer ringförmigen Gewandnadel, ein 23 ctm. langes eisernes Messer incl. einer 6 ctm. langen Angel. Urne 5 ein Stück von einer eisernen Trense, was auch auf Verbrennung eines Pferdes schliessen lässt, ein kleines, eisernes Messer von 7,5 ctm. Länge und eine einfache Thonperle. Im Umfang dieses Steinkreises stand 27 ctm. tief ein kleiner 8 ctm. hoher Topf von feinerem Thon, nur mit Grand gefüllt und lose im Grande. Urne 6 enthielt zwei kleine Urnen, von denen eine mit Strichen verziert ist — leider nur in Scherben erhalten — einen kleinen bronzenen Ring, eine kleine blaue Glasperle, eine geschmolzene Glasperle und ein Fragment von Bronze. Urne 7 eine Thonperle in Wirtelform mit sauberer Strichverzierung und einen bronzenen Ring in fünf Spiralwindungen. Urne 8 enthielt eine runde eiserne Schnalle. Urne 9 und 10, welche unter der Mitte einer kranzförmigen geschlossenen Steindecke so dicht neben einander standen, dass beide an den sich berührenden Seiten Schaden erlitten hatten, waren verschieden gefüllt, die grössere mit zwei einfachen Feldsteinen und Erde, die kleinere mit Erde, Kohlen und bearbeiteten Steinstücken: eben solche fanden sich auch neben der Urne. Eine Zusammensetzung dieser Stücke aus Sandstein und solcher aus Quarz ergaben zwei Schleifsteine. Die einzelnen Theile derselben zeigten an ihren geschwärzten Flächen, dass sie durch Feuer auseinander gesprengt waren. Der grössere, 17 ctm. lang, ist im Durchschnitt quadratisch 6 ctm. hoch und 6 cmt. breit, an dem einen Ende läuft er von allen vier Seiten fats spitzig zu. Der andere Schleifstein (?) aus Quarz ist oval geformt, 7,8 ctm. lang, 5,2 cmt. breit. An den Enden des Längendurchmessers findet eine Zuspitzung in je eine scharfe Kante statt. Der Höhendurchschnitt ist an den Seiten nicht senkrecht, sondern zeigt eine sanfte Einladung und misst 2 ctm. Der Zweck dieser Einladung war ein breites Band um den Stein zu legen, um ihn so bequemer tragen zu können. Auf den ovalen Flächen sind zwei Einritzungen in der Mitte merkwürdig, eine geradlinig, die andere einem sehr steif gezogenen lateinischen S ähnlich. Ein bei Liekeim, Kr. Friedland, gefundener Schleifstein aus hartem Sandstein derselben Form (9,6 ctm. lang, 6,5 ctm. breit, 2,8 ctm. hoch) zeigt nicht solch scharfe Einfurchung, sondern unregelmässige Schleifstriche. Urne 11 enthielt eine einfache viereckige eiserne Schale und mehrere Eisenstückchen. In Urne 12 lag auf der Oberfläche eine durch Brand beschädigte und unkenntlich gewordene Bronzemünze. Urne 13 barg in sich eine eiserne Lanzenspitze ohne Grat und mit Tülle. Die andern Urnen waren nur mit Grand, Steinen oder Knochen gefüllt. Die Brandstätte für die calcinirten Knochen, die in den meisten Urnen vorhanden waren, ist von Dr. Hennig noch nicht gefunden worden, kann aber noch immer in dem zu Kl. Blumenau gehörigen Begräbnissplatz gefunden

werden; in keinem Fall ist aber die Brandstätte innerhalb des beschriebenen Steinkreises anzunehmen. — Hierauf legte der Vorsitzende ein eisernes Schwert mit bronzenem Knopf vor, ein Geschenk des Rittergutsbesitzer Steppuhn auf Liekeim, Kreis Friedland, auf dessen Territorium gefunden. In einem Begleitschreiben wurde der Fundort als ein Platz auf einem sandigen Hügelrücken beschrieben, auf dem kein äusseres Merkmal irgend eine Bestattungsgruft vermuthen lässt. Dies Schwert mit eiserner Klinge, das bis zur Parierstange 77 ctm. misst, einen Griff von der Parierstange bis zum bronzenen Knopfe von 11 ctm. Länge und einen bronzenen Knopf von 2,5 ctm. Höhe und 5 ctm. Durchmesser hat, gehört dem 11. Jahrhundert an. Die Parierstange ist halbmondförmig mit ihren Enden nach der Klinge zu gebogen, die Klinge misst unter der Parierstange eine Breite von 5,5 ctm. und ist mit einer Blutrinne versehen. Aehnliche oder fast gleiche Schwerter besitzt die Prussia-Sammlung aus Germau, Kr. Fischhausen, und aus Saalau bei Norkitten, Kr. Insterburg. Das Liekeimer Schwert hat aber darum eine besondere Wichtigkeit, weil es in unmittelbarer Nähe eines Skeletts gefunden wurde, an dessen Halswirbeln ein bronzener grosser Halsring in mehreren Spiralwindungen gefunden wurde, den schon im vergangenen Herbst der Besitzer von Liekeim den Sammlungen der Prussia schenkte. Es wurde der Wunsch ausgesprochen, dass die Angaben über ein Skelett mit einem bronzenen Halsring, welches bei Liebstadt, Kr. Mohrungen, vor mehr als Jahresfrist gefunden wurde, veröffentlicht würden. — Es folgte dann der Bericht über ein schon vor längerer Zeit geöffnetes Kistengrab, den Rittmeister v. Schleussner auf Teistimmen, Kreis Rössel, eingesandt hatte. Das Grab liegt etwa 1000 Schritte von dem sogen. Teistimmer oder königlichen See und einige hundert Schritte von einem ehemaligen kleineren See auf der Feldmarke des zu Teistimmen gehörigen Vorwerks Ludwigsmühle. Das Grab war 3 Meter lang, 0,70 breit und 0,70 Meter tief und mit möglichst platten Steinen ausgesetzt; drei grössere und zwei kleinere Urnen wurden ziemlich wohl erhalten ausgehoben, die ganze Zahl der darin aufgestellten Urnen mag aber 25 bis 30 gewesen sein, doch waren dieselben zerbrochen, weil die Deckensteine schon vor etwa 22 Jahren fortgeschafft waren. Der Inhalt der Urnen bestand in calcinirten Knochen und in einem kleinen bronzenen Ring. Zum Schluss wurde das Interesse der einheimischen Mitglieder durch das von dem Stadtältesten Dr. W. Hensche herausgegebene und der Bibliothek geschenkte Werk „Wappen und Siegel der Königl. Haupt- und Residenzstadt Königsberg. Königsberg 1877“ in hohem Grade erregt. Seit 30 Jahren hat der Verfasser eine solche Arbeit im Auge gehabt und durch mannigfache Reisen, Arbeiten und Studien mit Aufbietung grosser Kosten sein Ziel erreicht. — Die neu eingetretenen Mitglieder sind: Tribunals-Referendarius Bartel in Rössel, Dr. med. Papendieck in Rastenburg, Kaufmann Richard Plinck hier und Amtmann Raabe auf Neuendorf, Kreis Lyck.

[Ostpr. Ztg. 1877. No. 142 (Beil.)]

Mittheilungen und Anhang.

Zu Drumann's Biographie. *)

Nach Mittheilung des Prof. A. L. Ewald, veröffentlicht von Prof. **Carl Lohmeyer.**

I. Aus dem Universitätsarchiv zu Halle.

1.

Wilh. Carl Aug. Drumann, 3ter Sohn des Prediger Drumann in Dannstedt im Fürstenthum Halberstadt 18½ Jahr alt, welcher 2½ Jahre die I Classe unserer gelehrten Domschule besucht hat, u. diesen Ostern nach Halle zu gehen gedenkt, um Theologie zu studiren, ist auf dem vorletzten Abiturientenexamen am 3. Aug. 1804 von der Prüfungscommission für

reif zur Akademie

erklärt.

Er kam mit den nöthigen Vorkenntnissen ausgestattet zu uns u. hat sich bei seinem hiesigen Aufenthalte durch regelmäßigen Fleiß u. ausdauernde Thätigkeit zur academischen Laufbahn vorbereitet, so daß wir, da er außerdem durch sein gutes sittliches Betragen sich das Zeugniß der allgemeinen Zufriedenheit erworben hat, hoffen können, daß er auf der Akademie sich zu einem brauchbaren Pädagogen u. Volkslehrer ausbilden werde.

Urkundlich unter vorgedrücktem Deputationssiegel u. gewöhnlicher Unterschrift.

Halberstadt 2. April 1805

Gr. v. Alvensleben
Domdechant.

Rosentreter. **Nachtigall**
C. R. Ephorus u. Director der Domschule.

Grahn, Ober Domprediger. **Augustin,** Domprediger. **F. G. K. Maass** Rector. **J. A. Woldmann,** Inspector. **A. Ph. Ehlers** **B. F. Marks** **Frantz** **Carl Sachse**

*) Vgl. den Artikel Drumann von Lohmeyer in der „Allgem. dtsch. Biographie" Bd. V. S. 436—439. D. Red.

2.

Decano spectabili,
Professoribus Facultatis Philosophiae Amplissimis
S. D. P.
Guilelmus Carolus Augustus Drumann.

Te, Decane Spectabilis, et Vos, Professores Amplissimi, aditurus, ut quid mihi semper visum sit optatissimum, quidque valde cupiam vestrae debere benignitati, vobis proponam, de vita mea praefari audeo:

Danstadii, vico Halberstadiensi, d. XI. Jan. a. M. DCCLXXXVI natus sum. Pater, evangelicae ecclesiae Danstadiensis antistes, deum pie colendi recteque vivendi omni tempore suasor mihi fuit atque auctor. Ille quidem non solum prima me edocuit literarum elementa, sed ad maximum etiam ea cognoscendi studium me accendens, qua potissimum ratione discenda essent, ut fructus uberrimos ex iis percipere possem, ostendit; imo nullo docendi socio adhibito, literis graecis et latinis, historia aliisque doctrinis animum iuvenilem ita imbuit, ut cum scholam publicam adirem, primae classis civibus adnumerarer. Scholam cathedralem Halberstadiensem ab a. MDCCCII per duos annos sex menses frequentavi. Viris, qui ludum illum literarium ornant, quae quantaque debeam, cum eos tales semper expertus sim, quales patres filiis, amicis amici sese praestare adsolent, vix verbis adsequi possum. Post examen, quo testimonio maturitatis magistri me ornare voluerant, ex illa, quae arctioribus finibus circumscribitur, disciplina scholastica dimissus, ut studiis theologicis et philosophicis animum excolerem, a. MDCCCV. Halam me contuli. Halae artium deliciis animum ali persentiens, et bene mecum agi existimavi et quanta essent, quae nondum attigissem, Virorum Doctissimorum exemplo ante oculos mihi obversante cognovi.

At cum intelligerem, nihil esse tum arduum, quod summa Professorum Spectatissimorum doctrina adiutus non consequi, nihil tam abstrusum et spinosum, quod iis facem praeferentibus mihi non expedire atque addiscere possem: accidit, ut sub varios tristissimosque casus Fridericiana subiiceretur. Anno et sex mensibus praeterlapsis, ex quo Halam primum adventaveram, ut lares patrios repeterem, miserrima ista fortunae vicissitudo me coëgit: equidem patrium paene solum vertere atque exsulare mihi visus sum. Accessit dolor ille publicus e patria, quam fortuna in maximis malis graviter tunc exercebat, conceptus. Parentibus igitur, hoc ut sibi darem, rogantibus, ne deesse viderer dulcissimaque pietatis officia negligere, quantum per strepitum militarem licebat, in artibus versans, hiemem in aedibus paternis transegi.

Sed primo vere a. MDCCCVII Helmstadium, ad sedem literarum illustrissimam profectus, praelectionibus, quae ibi habebantur, per unum annum interfui; nec unquam fieri posse existimo, ut eorum, quae Fridericianae atque Juliae Carolinae debeam, memoria, intimo animo impressa, dilabatur.

Designatus deinde scholae cathedralis Halberstadiensis collega, a. MDCCCVIII in valle Nicolai alumnos inter parietes privatos docendi munus suscepi, eoque, quantum mihi erat, otium, ut Halae olim et Helmstadii, in legendis historicis graecis et latinis consumens, plures annos functus sum.

A. MDCCCX probata, quam scripseram, dissertatione de ratione ac disciplina Romanorum literas artesque tractandi, Ordo Amplissimus Philosophorum Academiae Helmstadiensis dignum me habuit, quem philosophiae doctorem et artium liberalium magistrum crearet.

Eodem anno collega Paedagogii Regii Halensis designatus in hac urbe sedem fixi, quod quidem non casu sed divinitus mihi contigisse arbitror. Nam cum omnis generis praesidiis literarum Halam affluere iam antea persensissem, nunc ita expertus sum, ut, quae artibus discendis me addicens nuncupavi, votorum omnium damnatus esse mihi videar. Sed ut eo magis quo opportunitas, eodem et cupiditas discendi progrediatur, docendi occasio cum soleat efficere, Vos, Viri Amplissimi atque Illustrissimi, omni qua par est observantia, rogo, ut benigne mihi concedatis in Fridericiana praelectiones habere historicas.

Commentationem publice defendendam non deprecans, id unice opto, ut, si in arenam descendere per Vos, Viri Amplissimi, mihi licuerit, talem me Vobis probare possim, qualis, quod in me volueritis conferre, beneficio non plane indignus videar. Vos, Viri Amplissimi, grato animo colens, officiis, quae suscepero, omnibus quam potero religiosissime satisfaciam.

Valete. Scrib. Halae. d. IV. Jun. a. MDCCCXII.

3.

Meinen hochgeehrtesten Herren Collegen

habe ich die Ehre hierbei ein Schreiben des bei dem hiesigen Königl. Pädagogium als Lehrer stehenden Herrn Doctor Drumann vorzulegen, in welchem er um Erlaubniß ersucht, akademische Vorlesungen zu halten. Da er sich durch das beigefügte Helmstädtische Diplom v. 9 April 1810 legitimiret, und bereit erklärt, pro loco zu disputiren u. die herkömmlichen 10 Thaler zu erlegen, so glaube ich, daß seinem Gesuche nichts entgegenstehet u. bitte darüber zu votiren.

Halle d. 10 Juni 1812

J. L. L. Rüdiger

(Folgen die Unterschriften der Mitglieder der philos. Facultät, welche sämmtlich mit „Ja" votiren.)

. . . . . .

Den 13. Juni ist Herrn Dr. Drumann mündlich bekannt gemacht, daß sein Gesuch bewilligt sei u. er die Disputation zur Censur einzureichen habe.

Rüdiger.

II. Aus dem Archive des eingegangenen Pädagogiums der Franckeschen Stiftungen.

(Ein Actenstück von Drumann's eigener Hand, auch eine Copie ist nicht vorhanden.) Die Durchsicht der Protocolle über die Lehrerconferenzen des Königlichen Pädagogiums ergiebt, dass Drumann zuerst am 17. November 1810 als Lehrer des Königl. Pädagogiums erscheint.

Eine andere amtliche Acte ergiebt, dass er am 1. October 1817 aus seiner Lehrerstellung abgegangen ist.

Die Schule (Pädagogium) war damals gut bestellt, denn ausser Drumann wirkten an derselben: Voigt (Johannes) und Naeke.

Mittheilungen über eine Ausmessung des Seeteiches bei Dambitzen.

Sonnabend, 28. Juli wurde von mehreren Mitgliedern der Elbinger Alterthumsgesellschaft der bei dem Knüppelberge bei Dambitzen gelegene Seeteich gepeilt. Veranlassung dazu gaben weniger die einander widersprechenden und zum Theil offenbar übertrieben hohen Angaben über die Tiefe des Seeteiches als vielmehr die dort sowohl vor mehreren Jahren als auch in neuester Zeit gemachten Funde aus heidnischer Zeit. Dieselben wurden in der den Rand des Seeteiches umgebenden Torfschicht und zwar in einer Tiefe von ungefähr 8—15 Fuss gemacht. Gutsbesitzer Teetz fand vor mehreren Jahren in der Torfschicht eine steinerne Streitaxt mit wohlerhaltenem Stiel von Eichenholz und einen aus eichenen Pfählen und verbindendem Flechtwerk gemachten Zaun. Leider ist von diesen Funden nichts mehr erhalten. Vor einigen Monaten fand Gutsbesitzer Hering in Dambitzen Kohlen, in einer Tiefe von ungefähr 8 Fuss zum Theil verkohlte Holzstücke und bald darauf in unmittelbarer Nähe dieser Heerdstelle ein thönernes Gefäss, welches er der Alterthumsgesellschaft geschenkt hat. Die eigenthümliche an den Burgwalltypus erinnernde Form und Verzierung desselben sowie die technische Behandlung der mit Quarzbrocken gemischten Thonmasse, ferner die Tiefe der Fundstellen berechtigten zu dem Schluss, dass an dem Ufer des Seeteiches in uralten Zeiten eine Niederlassung bestanden habe. Es war daher die Aufgabe der Alterthumsgesellschaft zunächst den Seeteich selbst zu untersuchen.

Die Umgebung und die Ausdehnung des Seeteiches hat sich in den letzten Jahrzehnten sehr wesentlich verändert. Noch wissen viele Elbinger sich sehr gut der Zeit zu erinnern, da derselbe ringsum bewaldet war und bedeutend höher stand, als heute. Ein Blick auf die Ausdehnung des Torflagers sowie auf die kolossalen, in den Torfgruben zahlreich sich vorfindenden Eichenstämme, über welchen wie z. B. in der Grube hart an der Chaussee noch eine etwa 10 ctm. hohe Sandschicht gelagert ist, bestätigt dies. Die Erniedrigung des Wasserspiegels ist von Herrn Teetz-

Dambitzen mittels einer Röhrenleitung vom Seeteiche bis Dambitzen bewerkstelligt worden. Die weitere Tieferlegung des Wasserspiegels aber ist durch die theilweise Verstopfung der Abzugsröhren vorläufig aufgehalten. Sollte das Projekt, den Seeteich um 20 Fuss zu erniedrigen, ausgeführt werden, so würde eine genaue Untersuchung des Torflagers gewiss manchen interessanten Fund zu Tage fördern und auch Gewissheit darüber verschaffen, ob die Diagnose auf Pfahlhauten, zu welcher man durch die Aussagen der seit langer Zeit am Seeteiche beschäftigten Arbeiter, wenn auch nicht ohne starke Bedenken geführt wird, richtig ist. Ein Arbeiter sagte nämlich aus, dass bei niedrigem Wasserstande zwei Reihen von Pfählen sichtbar würden, welche im spitzen Winkel in den See hineingingen. Allein Gutsbesitzer Teetz, welcher seit mehreren Jahrzehnten den Seeteich genau kennt, wusste davon nichts, sondern meinte, dass die fraglichen Pfähle vielleicht Reste derjenigen Pfähle seien, die er behufs Befestigung von Fischernetzen habe einschlagen lassen. Doch wusste auch er von einer aus starken eichenen und durch die Einwirkung der Torferde schwarz gefärbten Bohlen bestehenden Spundwand zu berichten, welche in bedeutender Tiefe vorgefunden wurde. Es ist auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass jene „Pfähle" nichts anderes als Baumstümpfe sind, deren Vorhandensein Gutsbesitzer Teetz bei seinen Fischerei-Versuchen zu seinem Schaden oft genug hat constatiren müssen.

Der Seeteich hat eine fast kreisrunde Gestalt mit einem Durchmesser von ungefähr 100 Metern. Die Auslothung desselben würde nicht ohne grosse Unbequemlichkeit gewesen sein, wenn Kaufmann Madsack nicht die Freundlichkeit gehabt hätte, seine sichere Gondel an Ort und Stelle zu schaffen, und drei seiner Leute zur Verfügung zu stellen. Die von Gutsbesitzer Hering, Professor Mehler, Lehrer Capeller und Dr. Anger ausgeführte Peilung ergab, dass der Seeteich ein kesselartiges Bett mit schroff abfallenden Wänden hat. Die grösste gemessene Tiefe betrug gut 15 Meter (48 Fuss). Dieselbe befindet sich jedoch nicht im Mittelpunkte des Teiches, sondern in demjenigen Quadranten, welcher zwischen der Chaussee und dem Wege liegt, welcher nach den Grunauer Wüsten führt. In der Mitte ist der Seeteich nur 13,5 M. tief. Der nach den Grunauer Wüsten zu liegende Theil hat weniger steile Abhänge und im Durchschnitt geringere Tiefen als der nach der Chaussee und der Schleuse zu liegende Theil. In einer Entfernung von etwa 20 Metern vom Mittelpunkte beträgt die Tiefe im Durchschnitt 10 Meter. — In der Nähe der grössten Tiefe betrug die Temperatur des Wassers auf der Oberfläche + 17° R., auf dem Grunde + 7° R., was die bedeutende Differenz von 10° R. ergiebt. Rechnet man von den 7° R. noch einen Grad ab, weil während des Heraufziehens des Lothes und der Oeffnung der Thermometerkapsel die Wärme der in derselben eingeschlossenen Wassermasse sehr leicht sich um einen Grad gesteigert haben kann, so erhält man die mittlere Jahrestemperatur, welche für Elbing + 6,18° R. beträgt. — Ob der Seeteich nur den atmosphärischen Niederschlägen seine Existenz verdankt, oder auch einer in der Tiefe befindlichen Quelle, das lässt sich vorläufig nicht mit Sicherheit nachweisen. In-

dessen scheint die von Vielen behauptete Thatsache, dass der Seeteich nie ganz zufriere, für die letztere Annahme zu sprechen. Zwar liegt der Seeteich höher als das trigonometrische Zeichen auf dem Thumberge (302 Fuss), allein bei Kl. Stoboy befinden sich Höhen von 556 Fuss, und in südöstlicher Richtung von Stagnitten Höhen von 477 Fuss. Möglicherweise ist es ein- und dasselbe unterirdische Quellennetz, welches sowohl den Seeteich als auch den Sammelbrunnen an den Pulverhäusern mit Wasser versorgt. Eine Entscheidung könnte nur durch erneute, zahlreiche und mit guten Apparaten ausgeführte Temperaturmessungen so wie der Wasserproben, welche aus verschiedenen Tiefen des Seeteiches herausgeholt würden, erfolgen.

[Elbinger Post v. 1. Aug. 1877. No. 176.]

Universitäts-Chronik 1877.

(Fortsetzung.)

21. April. Med. Doctordiss. von **Adolph Eberhardt,** pract. Arzt, aus Lyck: Ueber die Kerne der rothen Blutkörperchen der Säugethiere und des Menschen. (32 S. 8.)

24. April. Lectiones cursorias quas . . . **Hermannus Baumgart** phil. Dr. de studiis aesthetico-criticis quantum contulerint ad excitandas atque alendas recentes Germanorum litteras ad docendi facult. rite impetr. habebit, indicit Car. Hen. Ritthausen, phil. Dr. P. P. O. ord. philos. h. t. Decanus.

Nro. 96. Amtliches Verzeichniss des Personals u. der Studirenden . . . f. d. Sommer-Semester 1877. (24 S. 8.) [79 Doc. — 6 theol., 6 jur., 22 med., 39 phil., 2 Lector., 5 Exercitienmeist. — u. 620 (40 ausl.) Stud., davon 44 Theol., 181 Jur., 125 Med., 270 Phil., 10 m. spec. Genehm. d. zeit. Prorect.]

„**Acad. Alb. Regim. 1877. II.**" Antonii Zingerle Professoris Oenipontani Dissertatio de scriptorum latinorum locis qui ad poenarum apud inferos descriptionem spectant qua orationes ad celebrandam memoriam virorum illustrium Coelestini de Kowalewski, Jacobi Friderici a Rhod, Friderici a Groeben, Joh. Diterici a Tettau diebus XXI et XXIII Maji et XXIII Junii h. s. . . . habendas indicit **Ludovicus Friedländer** P. P. O. die XII Maji. (10 S. 4.)

9. Juni. Lectiones cursorias quas . . . **Paulus Baumgarten,** med. Dr., über die patholog. Bedeutung der Bacterien ad docendi facult. rite impetr. . . . habebit, indicit Maximil. Jaffe med. Dr. P. P. O. ord. med. h. t. Decanus.

21. Juni. Med. Doctordiss. v. **Heinr. Liévin** (aus Danzig), Ueber die Grösse und Begrenzung des normal. Gesichtsfeldes. (32 S. 8.)

23. Juni. Med. Doctordiss. v. **Berthold Peurosch** (aus Russland): Beiträge z. Lehre über die Entstehung des Indicans im Thierkörper. (34 S. 8.)

10. Juli. Lectiones cursorias quas . . . Paulus Albrecht med. et phil. Dr. über die vergleichend anatomische Bedeutung der hemicephalen Schädel ad doc. facult. rite impetr. . . . habebit, indicit Max. Jaffe med. Dr. P. P. O. ord. med. h. t. Dec.

12. Juli. Med. Doctordiss. v. Dr. **Georg Seidlitz** (aus Petersburg): die Parthenogenesis und ihr Verhältniss zu den übrigen Zeugungsarten im Thierreich. [Neu nur die Thesen u. Vita, die Abhandlg. selbst „der Versammlg. dtsch. Naturforsch. u. Aerzte zu ihr. 50jähr. Bestehen gewidmet" erschien Leipzig, Verlag von E. Bidder. 1872. (31 S. 8.)]

21. Juli. Phil. Doctordiss. v. **Ernst Meyer**, cand. hist. aus Insterburg: Lambert von Hersfeld als Quelle zur dtsch. Geschichte in den Jahren 1069—1077. (60 S. 8.)

„Acad. Alb. Regim. 1877. III." Index lectionum . . . per hiemem anno 1877 a. d. 15. Octobr. p. p. o. instituendarum. (16 S. 4.) Praemissa est **L. Friedlaenderi** observationum de Martialis epigrammatis particula I. (S. 3. 4.)

Verzeichniss der . . . im Winter-Halbjahr vom 15. Oct. 1877 an zu haltenden Vorlesungen u. der öffentl. acad. Anstalten. (4 Bl. 4.)

30. Juli. Lectiones cursorias quas . . . **Georg. Seidlitz** med. et phil. Dr. über Aufgaben der vergleichend. Morphologie u. Entwickelgsgesch. ad docendi facult. rite impetr. . . . habebit. indicit Max. Jaffe . . .

3. Aug. Med. Doctordiss. v. **Hans Meyer**, pract. Arzt (aus Insterburg): Beiträge zur Kenntniss des Stoffwechsels im Organismus der Hühner. (35 S. 8.)

Lyceum Hosianum in Braunsberg.

(1876—77.)

Index lect. in Lyc. reg. Hosiano Brunsbergensi per hiemem a die XV. Octbr. anni 1876 instituendarum. [h. t. Rector: Dr. Franc. Dittrich, P. P. O.] (15 S. 4.) Praecedit Prof. Dr. **Francisci Dittrich** de Tertulliano christianae veritatis regulae contra haereticorum licentiam vindice commentatio. Particula I. (S. 3—13.)

Ind. lect. . . . per aestatem a die IX. April. a. 1877 instituendarum [h. t. Rector: Dr. Fr. Dittrich] (15 S. 4.) Praecedit Prof. Dr. **Franc. Dittrich** de Tertulliano . . . Partic. II. (S. 3—12.)

Ind. lect. . . . per hiem. a die XV. Oct. a. 1877 instituend. [Rect.: Dr. F. Dittrich] (22 S. 4.) Praecedit Lic. **Julii Marquardt** commentatio quid de baptismi, s. chrismatis, ss. eucharistiae sacramentis S. Cyrillus Hierosolymitanus docuerit. Partic. I. (S. 3—19.)

Altpreussische Bibliographie 1876.

Abegg, Dr., üb. Rettgsmittel b. Verblutgsgefahr. [Aus „Schriften d. naturf. Ges. in Danzig."] Danz. 1875 (Anhuth.) (10 S. Lex. 8.) —40. (Seit August 1876 im Bchhdl.)

Abramowski, Mor. (aus Osterode i. Ostpr). d. acute Gelenkrheumatism. u. s. Verhalt. z. inducirt. Strom. I.-D. Berl. (36 S. 8.)

Adolf, Karl, (Pseud.) die Harzbraut. Erzählung. Berlin. Janke. (IV, 162 S. 8.)

Adreßbuch f. d. gesammt. deutschen Grundbesitz. Nach d. neuest. amtl. Quell. hrsg. v. G. Beuth u. Otto Friebel. 1. Theil. Provinz Westpr. Thorn. Walt. Lambeck. (34 S. gr. 8 1. 25.) (Berlin. Chun in Comm.) baar n. 2.56.

Adreßbuch der Hpt.- u. Residzstdt. Königsberg f. 1876. Kgsbg. Nürmberger. (IV, 226 u. 131 S. gr. 8.) 6.—

— — Thorner, f. d. J. 1876. Nach amtl. Quell. bearb. u. hrsg. v. J. Majorowski . . Thorn. Lambeck. (136 u. 72 S. gr. 8.)

Album, Neuestes, von Braunsbg. 8 photogr. Ansichten. Braunsb. Huye. gr. 16. 1.50

— — von Königsberg. 12 Orig.-Photogr. v. Michalki. Kgsbg. Akad. Bchh. qu. 16. geb. baar n. 3.—

— — von Thorn. 12 Ansichten in photolith. Manier. Unterschrift. in dtsch., poln. u. russ. Spr. Thorn. Lambeck. 1.80.

Aportendräger, de lütt. Polietsches Wochenbladd för plattdütsch Sprekende.. (Red.: Rob. Kußky.) Neumark in Westpr. J. Köpke. (Erschien nur ½ Jahr lang von 1. Juli bis 19. Dec. 1876 in 25 Nrn.)

Arndt, Wilh., Schrifttafeln z. Gebrauch bei Vorlesgn. u. zum Selbstunterricht. Berlin. Weidmann in Comm. (25 photolith. Taf. Fol. m. 4 S. Text.) 9.—

— — Geo. Heinr. Pertz. [Im neu. Reich. 43.]

Aus den Papieren des Ministers u. Burggrafen von Marienburg Theodor v. Schön. [2. Theil.] 3. Bd. M. 2 Lith. u. e. lith. Facs. (4 S. in fol.) Berl. F. Duncker. (556 S. gr. 8.) 14.— geb. 15.— . . . [Anlagen zum 2. Theil. — Scharnhorst.] 4. Bd. M. 1 Lith. u. 1 (lith.) Facs. (IV, 608 S.) 14.— geb. 15.— (1—4. geb.: 51.50.)

Babucke, Dr. (Bückeburg) Bibliographisches (z. ostfries. Spr.) [Korrespondenzblatt d. Vereins f. niederd. Sprforschg. No. 3.]

— — Zur Gesch. d. Krieges geg. Frankreich v. 1672—74. [Ztschr. f. pr. Gesch. u. Ldsk. 13. Jahrg. S. 237—249.]

Baenitz, Dr. C., Lehrbuch d. Zoologie in popul. Darstllg. Nach method. Grdsätz. f. gehob. Lehranstalt. . . . Mit . . Holzschn. Berlin. Stubenrauch. (VIII, 280 S. gr. 8.) 2.—

— — Lehrb. d. Physik . . . 4. verm. u. verb. Aufl. Ebd. (XVIII, 178 S. gr. 8.) 2.—

Baumgart, Dr. Herm., die Hamlet-Tragödie u. ihre Kritik. Kgsbg. i. Pr. 1877 (76.) Hartung. (VIII, 165 S. gr. 8.) 4.—

Baumgarten, Dr. Paul (Prosector in Königsbg.), Ophthalmolog.-histol. Mittheilgn. I. [Graefe's Arch. f. Ophthalmol. 22. Bd. 2. Abth. S. 185—203.]

Bedingungen f. d. Belegung von Mündel- u. Pflegschafts-Geldern bei d. Reichsbank. Löbau. Skrzeczek. (Deutsch u. poln.) (8 S. 8.) baar —10.

Behrend, Commerzien-R., der verfehlte Beruf. Eine Seegeschichte. Vortr., gehalt. am 25. Jan. 1876 im kaufm. Verein zu Elbing. [Altpr. Ztg. No. 23.]

Behrend, Paul, üb. d. Einwirkg. von Sulfurylchlorid auf Alkohole. [Berichte d. dtsch. chem. Ges. z. Berl. 9. Jahrg. No. 15. S. 1334—38.]

Beitrag, Ein, z. Lösung d. Chausseebaufrage in Ost- u. Westpr. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. (31 S. gr. 8.) —60. [Gegenschrift gg. die in Kgsbg. ersch. Broschüre: „Zur Förderg. der Chausseebaufrage in d. Prov. Preuß. ꝛc.]

Bergau, R., die Prachtausg. v. Michelangelo's Gedichten. [Die Grenzboten 2.] Reise-Briefe v. Karl Haller v. Hallerstein. [7. 8.] Zwei Bilder Hans Holbein des Aelteren. [15.] Der englische Gruß v. Veit Stoß in d. Lorenz-Kirche zu Nürnberg. [25.] Aus d. Tagebuche C. Haller's v. Hallerstein [33.] Der angebliche Sebald Schonhofer. [Repertor. f. Kunstw. red. v. F. Schestag. I. Bd. 4. Hft. S. 399—400.] Ist d. Sakramenthäusch. zu Schwabach ein Werk des Adam Krafft? [Ebd. S. 401—404.] Die Stadtmauer von Nürnberg. [Ztschr. f. Bauwesen. Jahrg. XXVI. Hft. 1/3. Sp. 133—136.] Noch einmal d. Jugendbild Rembrandts im Rathhause z. Nürnberg. [Zeitschrift f. bildende Kunst. 12. Jahrg. 1. Hft. S. 32.] Zur Ktniß d. Nürnb. Goldschmiedekunst. [Ebd. Kunstchronik. XI. Jahrg. No. 14.] Joh. Ad. Klein. (Nekrol.) [Ebd. 17.] Kupferstiche v. Wenzel Jamitzer. [Ebd. 30.] Zur Kenntniß der Nürnberg. Goldschmiede d. 16. Jahrh. [Ebd. 40.]

Bericht üb. d. Handel u. d. Schiffahrt von Königsberg im J. 1875. Kbg. Hartung. (IV, 91 S. fol.) 3.—

Bericht üb. d. 4te Gen.-Vsmlg. d. Vereins v. Lehrern höh. Unterr.-Anstalten d. Prov. Preussen, geh z. Braunsberg am 6. Juni 1876. . . Kbg. Dalkowski. (41 S. gr. 8.)

Bessel, Frdr. Wilh., Abhdlgn. hrsg. v. Rud. Engelmann. Bd. II, III. Leipz. Wilh. Engelmann. (VIII, 404 u. X, 504 S. 4.) 18.— u. 22.—

Binzer, Forstm. v., in Kgsbg. Tidswilde Hegn, eine Flugsandstrecke auf d. dänisch. Insel Seeland. [Forstl. Blätt. N. F. 5. Jahrg. S. 8—10. 77—83.]

Blass. Plutarch's ausgewählte Biographien. Für d. Schulgebr. 1. Bdch. Philopoemen u. Titus Quinctius Flaminius v. Otto Siefert. 2. Aufl. besorgt v. Frdr. Blass. Leipz. Teubner. (IV, 83 S. gr. 8.) —90.

Blaurock, Rich., de oratione quae in Sophoclis Oedipo Rege v. 216—275 exstat observationes criticae. Diss. Rostochii (39 S. 4.)

Blümner. Lessing's Laokoon, hrsg. u. erläut. von Prof. Hugo Blümner. Mit Holzschn. (auf 3 Taf.) Berl. Weidmann. (XII, 336 S. gr. 8.) 6.—

— — Zu Plutarch's Perikles [c. 12.] [Neue Jahrbüch. f. Philol. 113. Bd. 2. Hft. S. 136—38.]

Böttcher, Karl, Bunte Skizzen. Federzeichnungen. Kgsbg. Merkel.

Bohn. Jahrbuch f. Kinderheilkunde u. phys. Erziehung. N. F. Hrsg. v. Binz, Prof. Bohn, Bokai . . . 10. u. 11 Bd. Leipz. Teubner. à 10.40.

— — Bedenken geg. d. Contagiosität des Pemphigus acutus neonatorum u. seine Abhängigk. v. d. physiol. Hautabschuppung in d. erst. Lebenswoche. [Jahrb. f. Kinderheilk. u. phys. Erz. 9. Jahrg. 3. Hft. 1876.]

Brauchitsch, Geh. Reg.-R. M. v., die Organisationsgesetze der inneren Vwaltg. f. d. Provinz. Preuß., Brandenbg., Pomm., Schles. u. Sachs. . . Berl. Carl Heymann's Verl. (VI, 378 S. gr. 8.) 7.—

Bredschneider, Walt., Beiträge z. Ktniss d. Vorstuf. d. Harnstoffes u. der Oxydation aromatischer Verbindgn. im Thierkörper. I.-D. Kgsbg. (Leipz. Kessler. (29 S. gr. 8.) baar 1.—

Breysig, Prof. Dr. Theod., das Kgl. Kadettenhaus zu Culm 1776—1876. Nach urkundlichen Quellen bearb. Culm. (IV, 223 S. gr. 8.) [Nicht im Bchhdl.; in ca. 400 Expl. gedr. u. als Festgabe vertheilt.]

Brischke, Hptlehr., üb. Hymenopteren-Bauten. [Aus „Schriften d. naturf. Ges. in Danzig."] Danz. 1875 (Anhuth) (1 S. Lex. 8.) —20. [Im Bchhdl. seit Aug. 1876.]

Brünneck, Dr. W. v., Miscelle (aus e. altpr. Urkunde v. 1249) [Zeitschr. f. Rtsgesch. 12. Bd. 3. Hft. S. 491—92.]

Brunnemann, Dir. Dr. C., Lehrbuch d. französ. Sprache f. Schulen [nicht f. d. Selbstunterr.], nach d. Methode Toussaint-Langenscheidt. Bestehd. aus 4 Abth.: Vorschule u. 1—3. Kurs. Berl. 1875. Langenscheidt. (XII, 83 S. gr. 8.) —75.

— — Molière, ausgewählte Lustspiele f. d ober. Klass. höher. Lehranstalt hrsg. v. Dir. Dr. K. Brunnemann. 1. Bd. Le Misanthrope. Berlin. Weidmann. (XVI, 77 S. gr. 80.) —90.

Büttner, H., Ueb. d. selbstständ. Stellg. d. höheren Lehrstandes. [Danz. Zeitg. 9945.] Zur Frage üb. Anstellg. u. Gehaltsascension d. Lehrer an höher. Schulen. [Ebd. 9067.] Briefe üb. d. Umgestaltg. d. höh. Schul. dch. das Unterrichtsgesetz. I.—VI. [Ebd. 10041. 51. 59. 65. 77. 93.]

Carnuth, Otto, de etymologici magni fontibus. Altera pars: De iis locis, qui ex Herodiani iliaca prosodia in etymologicum magnum translati sunt. Berl. Borntträger. (40 S. gr. 4.) 2.40. (1. u. 2.: 4.—)

Cholevius, Prof. Dr. L. Dispositionen u. Materialien zu dtsch. Aufsätz. . . . 1. Bdch. 8. vb. Aufl. Leipz. Teubner. (XXIV, 326 S. 8.) 3.60.

Clebsch, Alfr., Vorlesgn. üb. Geometrie; bearb. u. hrsg. v. Dr. Ferd. Lindemann. M. e. Vorw. v. Fel. Klein. 1. Bds. 2. Thl. Leipz. Teubner. (XII, S. 497 bis 1050.) 12.80.

Clericus. Vierteljahrsschr. f. Herald., Sphragist. u. Geneal. Hrsg. v. Verein „Herold" zu Berlin. Red. v. Ldw. A. Clericus. 4. Jahrg. Berlin. Mitscher & Röstell. (408 S. gr. 8.) 8.—

— — Der deutsche Herold. Zeitschr. f. Herald., Sphrag. u. Gen. Organ d. Vereins „Herold" zu Berlin. Red.: L. Clericus. 7. Jahrg. 12 Nrn. (1—1½ Bog. gr. 4. m. eingedr. Holzschn. u. Beil.) Ebd. baar 9.—

Conrad, Max, d. Refraktion von 3036 Augen von Schulkindern m. Rücks. auf d. Uebergang d. Hypermetropie in Myopie. I.-D. Kgsbg. 1875. (Leipz. 1876. Kessler) (45 S. gr. 8.) 2.— Mit 2 (lith.) Taf. 2. Aufl. Leipz. Kessler. (47 S. gr. 8.) 2.—

Conwentz, Hugo (aus St. Albrecht bei Danzig) Ueb. d. versteint. Hölzer aus d. norddeutsch. Diluvium. I.-D. Breslau. (34 S. 8.)

[Copernicus.] **Berti**, Dr. Prof. Domenico, Copernico e le vicende del sistema Copernicano in Italia nella seconda metà del secolo XVI e nella prima del XVII con documenti inediti intorno a Giordano Bruno e Galileo Galilei: Discorso letto nella R. Università di Roma in occasione della ricorrenza del IV centenario di Niccolo Copernico. Roma tipografia G. B. Paravia e Co. (255 S. gr. 8.)

Cantor, Moritz, Ueb. die Nationalität des Copernicus. [Augsb. Allg. Z. v. 1. Aug. Beil. zu 214.] Sulla nazionalità del Copernico. Traduzione dal Tedesco del Dr. Alfonso Sparagna. [Bullettino di bibliogr. e di storia delle scienze mat. e fis. T. IX. Dicembre. p. 701—716.]

Copernic et Galilée. [Ateneum. Novembre 1876.]

Förster, Wilh., Sammlg. wissenschftl. Vorträge. Berlin. Dümmler. (V, 197 S. gr. 8.) 3.— [Enth. unt. No. 7 Nicolaus Copernicus.]

Leopardi, Giacomo, Copernicus. Deutsch v. Paul Heyse. [Westermann's illustr. dtsche Monats-Hfte. Mai. 3. F. III, 156—161.]

Schanz, Nicol. Copernicus. [Natur u. Offbg. Dec. 1876.]

Cosack, Wilh., Materialien z. Gotthold Ephr. Lessing's Hamburgisch. Dramaturgie. Ausführl. Comment. nebst Einl., Anh. u. Reg. Paderborn. Schöningh. (VI, 451 S. gr. 8.) 4.50.

— — Simplicissimus. Ein Roman d. 17. Jahrh. Vortr. [Danz. Ztg. 9673. 75. 77.]

Cuno, J. G. (in Graudenz) Zwei gallische Inschrift. aus Oberital. [Neue Jahrbüch. f. Philol. u. Päd. 113. Bd. 3. u. 4. Hft. S. 227—234.]

Curtze, Max., d. Handschriften u. selt. alt. Drucke der Gymn.-Biblioth. z. Thorn beschrieb. 1. Theil.: Die Hds. u. Incunabeln. Thorn 1875. (Leipz. Quandt & Händel 1876.) (40 S. gr. 4.) baar 2.—

— — Schiaparelli, Dir. G. V., die Vorläuf. d. Copernic. im Alterth. Histor. Untersuchgn. Unt. Mitwirk. d. Verf. ins Deutsche übtrag. v. Max. Curtze. Leipz. Quandt & Händel. (VIII, 109 S. gr. 8.) baar 2.80

— — Copernico in Italia. Traduzione dal tedesco del Dr. Alfonso Sparagna. [Bullettino di bibliogr. e di stor. d. sc. mat. e fis. T. IX. Giugno. p. 315—319.] Bemerkgn. z. d. Aufsatze Günther's „Zur Gesch. d. dtsch. Mathem. im 15ten Jahrh." [Repertorium d. lit. Arbeit. auf d. Gebiete d. rein. u. angew. Math. I. Bd. 3. Hft. S. 247.] Reliquiae Copernicanae. [Ebd. 247—48. cf. Altpr. M. XIV, 381] Hat Copernic. d. Einleitg. in sein Werk selbst gestrich.? [Ebd. 249.] Letztes Wort üb. d. Biblioth. hist.-natur. [Ztschr. f. Math. u. Phys. 21. Jahrg. 5. Hft. Hist.-liter. Abth. S. 151—54.] rec. Hankel z. Gesch. d. Math. in Altth. u. Mittlalt. [Jen. Lit.-Z. 1876. 18.]

Dach, Sim., Gedichte. Hrsg. v. Herm. Oesterley. Leipz. 1876. Brockhaus. [Deutsche Dicht. d. 17. Jahrh. Mit Einleitgn. u. Anm. hrsg. v. Karl Goedeke u. Jul. Tittmann. 9. Bd.] (LVII, 236 S. 8.) 3.50. geb. 4.50.

Dahn, Felix, Ein Kampf um Rom. Histor. Roman. Bd. 1—4. Lpz. Breitkopf & Härtel. (VIII, 416 S.; 400 S.; 488 S. m. 1 lith. Plan; 488 S. 8 m. 2 Kart.) 24.—

— — König Roderich. Ein Trauersp. in 3 Aufz. 2te, durchgeseh. u. vänd. Ausg. Ebd. (X, 222 S. 8.) 4.— geb. 5.—

— — Deutsch. Rechtsbuch. Ein Spiegel d. heut. bürgerl. Rechts in Dtschld. Nördling. 1877 (76) Beck. [Handbibliothek f. d. öfftl. Leben. 2 Bd.] Lfg. 1. (VIII, 96 S. gr. 8.) cplt in 5 Lfgn. à 1.50.

— — langobardische Studien. 1. Bd. Paulus Diaconus. 1. Abth. Des Paulus Diaconus Leb. u. Schrift. Leipz. Breitkopf & Härtel. (LVI, 104 S. gr. 8.) 3.50

— — Die Amalungen. Ein Gedicht. Ebd. (69 S. gr. 8.) 4.—

— — Das Kriegsrecht. Kurze volksthümliche Darstellungen für Jedermann zumal f. dtsche Soldaten. [Auszug aus d. Revue du droit international.] Würzburg. A. Stuber. —80.

— — Den Alamannen u. Schwaben. [Gartenlaube 37.] Lueders Genfertonvention. (Rec.) [Augsbg. Allg. Z. 6. (Beil.)] Briefe aus Thule. VIII. IX. [Ebd. Beil z. 37 u. 49.]

Dengel, Dr. C. J., Précis de l'hist. de la littérat. Franç. . . 4. édit., nouvellem. revue et corr. Kgsbg. Beyer. 1877 (76). (VI, 162 S. gr. 8.) 2.—

Denkschrift als Einladung zu d. Festgottesdiensten am 1. Advtsonnt. d. 3. Dec. 1876, bei d. 100jähr. Jubelf. der nach d. Brande v. 11. Nov. 1764 in d. J. 1765—76 wied. erbaut. Löbenichtsch. Kirche. Kbg. Ostpr. Ztgs.- u. Vlg.-Dr. (32 S. gr. 8.)

Dohna. Aufzeichngn. üb. d. erloschenen Linien der Familie Dohna. Als Msc. gedr. Berlin. Geh. Obhofbchdr. (XIII, 343, 372 S. gr. 8. m. Anh. Hft. 1—3 enth. Stammtaf. I—IV, Karte A.-D. u. Uebersicht 47 S.) Vorwort unts.: Berlin, April 1876. Siegmar Graf Dohna, Gen.-Lieut. z. D.]

Dorfzeitung, landwirthsch. . . Hrsg.: G. Kreiß. XIII. Jahrg. Kbg. Akad. Bchh. in Comm. 4.—

Dorn, Heinr., Ergebnisse aus Erlebnissen. 5. Folge der Erinnerungen. Berlin. 1877 (76) Liebel. (3 Bl., 179 S. 8.) 3.— [Die vorhergehenden sind: (I.) Aus meinem Leben. Musikal. Skizzen. Berlin. Behr. 1870. (2 Bl., 32, 69 u. 34 S. 8.) 3.— (II.) Aus mein. Leben. Erinnergn. Berl. Hausfreund-Exped. o. J. (3 Bl., 154 S. 8.) 3.— (III.) Aus mein. Leben. Erinnergn. (3. Samml.) Ebd. 1873 (2 Bl. 150 S. 8.) 3.— (IV.) Ostracismus. Ein Gericht Scherben aufgetragen. Berlin. Behr. 1875. (2 Bl., 119 S. 8.) 2.—]

— — Das provisor. Statut d. königl. Akad. d. Künste in Berlin beurth. Berl. 1875. Behr. (15 S. gr. 8.) baar —25.

Dorr, Oberl. Dr. Rob., üb. d. Gestaltgsgesetz d. Festlandsumrisse u. die symmetr. Lage der grossen Landmassen. 3. Aufl. Verm. durch 4 Vertheidiggsschrift. d. Verf. Lieguitz, Kaulfuss. (VI, 207 S. gr. 8. m. 2 Taf.) 2.25.

— — Ein Wort üb. d. Citir. der Quellen in wissensch. Büchern. [Der Antikritiker. Organ f. liter. Vertheidigg. 1. Bd. No. 3. S. 54—56.]

— — Läßt sich die Gestalt der Festlandsküsten erklären? [Gäa. Red.: Dr. H. Klein. 12. Jahrg. Hft. 7. Altpr. Ztg. 109 (Beil.) Freie Lehrerzeitg. 5 u. a. a. O.]

Dulk, Dr. Alb., Stimme der Menschheit. Christliche Glaubenslehre. Ein Lehrbuch f. kirchenfreien Religionsunterricht in Gemeinde, Schule u. Haus. 1. Theil: Krit. Glaubenslehre. Leipz. Findel. Lfg. 5. 6. (X. u. S. 305—547 gr. 8.) à 1.—

Ebert, Polizei-Sekr. ꝛc., d. preuß. Polizei-Exekutivbeamte. . . 2. vm. Aufl. Braunsbg. Peter. (213 S. gr. 8.) 3.—

Egloffstein-Arklitten, Karl Graf v., ein Blick auf Gottes Wort auf die gegwärt. ernste Zeit u. ihre ernst. Zeichen. (Matth. 16, 2. 3.) Berl. Beck. (39 S. 8.) baar —60.

Eichhorst, Prof. Dr. Herm., über die Diagnose der progressiv. perniciösen Anämie. [Deutsche Ztschr. f. prakt. Medic. 33. Centralbl. f. d. medic. Wissenschftn. 26.]

Eisbein, J. C., die Reform des Fleisch-Verkaufes, ihre Berechtigung u. volkswirthsch. Bedeutg. Mit 5 Illustr. Danz. Kafemann. (24 S. gr. 8.) —60.

Eisenbahn-Coursbuch, ostdeutsch., nebst d. anschliess. Posten f. d. Provinz. Preuss., Posen u. Pommern. Von Herm. Smalian. Sommer 1876. Ebd. (16 S. gr. 16.) baar —30. — Decbr. 1876. (24 S.) baar —25. — Januar 1877. (24 S.) —25.

Erdmann, Osc., Untsuchgn. üb. d. Syntax der Sprache Otfrids. 1. Thl. Die Formationen d. Verbums in einf. u. in zsgesetzt. Sätzen. Halle 1874. Buchh. d. Waisenh. (XVIII, 234 S. gr. 8.) 6.— . . . Gekrönte Preisschrift d. ksl. Akad. d. W. in Wien [Paul Hal'sche Stiftg.] 2. Thl. Die Formationen des Nomens. Ebd. 1876. (VIII, 272 S.) 8.—

[Falk.] Ohly, Em., Johannes Falk u. die Rathsherren v. Danzig. (29 S. gr. 16.) [Groschen-Biblioth. f. d. dtsche Volk. Nr. 9 u. 10. Barmen.] à —10.

Flach Dr. Hans, das dialektische Digamma des Hesiodos. Berlin. Weidmann. (VII, 77 S. gr. 8.) 2.—

— — die Kaiserin Eudoxia Macrembolitissa. Eine Skizze aus d. byzantin. Gelehrtenleben d. 11. Jahrh. Vortrag geh. im Königsbau zu Stuttg. Tübing. Fues. (38 S. gr. 8.) —50.

— — Glossen u. Scholien zur Hesiodisch. Theogonie m. Prolegomena. Lpz. Teubner. (XVI, 432 S. gr. 8.) 8.—

— — **Kunius,** Alb., *Στεφανηφόρας βιβλίον τρίτον.* Carminis librum III. e cod. Tubingensi ed. Johs. Flach. Tübing. (Fues.) (19 S. gr. 4.) 1.—

— — die neuest. Arbeiten üb. d. Digamma bei Hesiodos. [Neue Jahrb. f. Philol. 113. Bd. 6. Hft. S. 369—75.] rec. K. Brugman, c. Problem d. Homerisch. Textkritik. [Ebd. 10. Hft. S. 657—62.] Ein codex Tubingensis des Aristoteles. [Ebd. 11. Hft. S. 733—34.] Bericht üb. d. i. d. J. 1874 u. 75 veröffentl., auf d. nachhomer. Epiker bezügl. Arbeiten. [Bursians Jahresber. üb. d. Fortschr. d. class. Altthsw. 2. u. 3. Jahrg. 1. Hft. S. 1—26.]

Förstemann, E. W., Mittheilgn. aus d. Vwaltg. d. kgl. öfftl. Biblioth. z. Dresd. i. d. J. 1871—75. . . Dresd. Burdach. (50 S. gr. 8.) 1.—

Förstemann, E. W., Enk u. Halm [Arch. f. Litteraturgesch. hrsg. v. Frz. Schnorr v. Carolsfeld. V. Bd. 4. Hft. S. 622—25.] Ueb. deutsche Volksetymologie. [Ztschr. f. vgl. Sprachf. Bd. XXIII. Hft. 4. S. 375—384.]

Friedensbote, Religiös. Sonntagsblatt f. christl. Familien. Red. u. Verl. Pfarr. Grunert-Kgsbg. Kbg. (Braun & Weber.) [Der „Friedensbote" tritt v. 1. April 1876 ab an die Stelle des seit 1. Jan. 1872 hier hrsg. „Katholik".]

Friedländer, Dir. Dr. Konr., die bürgerl. Bildung im Johanneum u. d. Anfänge d. Realsch. Hamburg. [Progr. d. Realsch. d. Johanneums, z. Einzuge in d. neue Schulgebäude. (54 S. gr. 4.)

— — u. Wilh. Bahnson, Beiträge z. Gesch. d. Realsch. d. Johanneums. Ebd. (Nolte.) (81 S. gr. 4. m. 5 Taf.) baar nn. 3.—

Friedländer, Prof. Dr. L., Jahresber. üb. d. röm. Satiriker (ausser Lucilius u. Horatius.) [Jahresber. üb. d. Fortschr. d. class. Altthsw. 2. u. 3. Jahrg. 1874—75. 4. Hft. S. 207—215.] Reisen in Italien in d. letzt. 3 Jahrhh. [Dtsche Rundschau. 2. Jahrg. 8. Hft. S. 233—251.] Kant in seiner Stellung zur Politik. [Ebd. 3. Jahrg. 2. Hft. S. 241—255.]

Frischbier, H., Preussische Sprichwörter u. Volksthümliche Redensarten. Gesamm. u. hrsg. 2. Sammlg. Mit e. Glossar. Berl. Enslin. (XII, 264 S. 8.) 4.—

Gebauer, Dr. Karl Emil, Neuester Wegweiser durch Samland. 6. Aufl. Kgsbg. Hartung. (VIII, 101 S. gr. 16. mit 1 Karte.) 1.50.

Gemeindeblatt, evangelisches . . . hrsg. v. Herm. Eilsberger. 31. Jahrg. Kgsbg. Ostpr. Ztgs.- u. Vlgsdr.

— — Israelitisches. Specialorgan f. d. jüd. Gemeindeleb. . . . hrsg. v. Rabbiner Dr. Schreiber-Elbing. 1. Jahrg. Kbg. Dr. u. Verl. v. L. Prange & Co. Wöchentl. 1 Bog. 4°. Viertelj. 1.25.

Gentzen, Assist.-Arzt Felix, Beobachtgn. am weich. Gaumen nach Entferng. e. Geschwulst in d. Augenhöhle. Kbg. (Leipz. Kessler.) (31 S. gr. 8. m. 2 Taf.) baar 1.50.

Georgine. Landwirthschaftl. Ztschr. . . . Jahrg. 1876. 12 Nrn. à ½—1 Bog. gr. 8. Insterbg. (Gumbinn. Sterzel.) 3.75.

Gerß, Dr. H. F. in Düsseldorf, Neujahrslied d. Küchendiener zu Essen u. das prandium der Chorschüler daselbst. [Ztschr. d. Bergisch. Geschichtsvereins. N. F. 11. Bd. S. 101—103.] Das Heiligthum v. Essen. [Ebd. S. 108—110.] Höfe u. Hofesrechte des ehemal. Stifts Essen. [Ebd. S. 174—199.] Die Schule in Essen. [Ebd. S. 102.]

Geschichtschreiber, die preussischen, d. 16. u. 17. Jahrh. hrsg. v. d. Verein für die Gesch. d. Prov. Preuss. 1. Bd. Lfg. 1. 2. Leipz. 1875—76. Duncker & Humblot. [Inhalt: Simon Grunau's preuss. Chronik . . . hrsg. v. Dr. M. Perlbach. 1. Bd. Tractat I—XIV. (VIII S., 8 Bl. u. 755 S. gr. 8.) 15.20.

Gewerbeblatt f. d. Prov. Preußen. . . . (2. Jahrg.) Red. v. Simony. (52 Nrn. à ½—1 Bog. gr. 4.) Kgsbg. Hausbrand. Quart. —75.

Glagau, Otto, d. Börsen- u. Gründgs-Schwindel in Berlin. Gesammelte u. stark vermehrte Artikel der „Gartenlaube". Leipzig. Frohberg. (XXXVI, 367 S. 8.) (4 Auflagen.) 5.—

Goldschmidt. Ztschr. f. d. gesammte Handelsrecht hrsg. v. Geh. Justiz-R. Prof. Dr. L. Goldschmidt . . . 21. Bd. N. F. 6. Bd. 4 Hfte. (1. u. 2. Hft. 348 S. gr. 8.) Stuttg. 12.—

Grau, Prof. Rud. **Der Beweis** des Glaubens. Monatsschr. . . . unt. leitend. Mitwirkg. v. Zöckler u. R. Grau . . . Jahrg. 1876 od. 12. Bd. Gütersloh. Bertelsmann. 8.—

— — Bibelwerk für d. Gemeinde. In Bdg. m. mehr. evang. Theolog. bearb. u. hrsg. . . . Neu. Testam. Lfg. 1. 2. Bielefeld u. Leipzig. Velhagen & Klasing. (IV, 332 S. gr. 8.) à 1.60.

— — Der Prolog d. Evangeliums St. Johannis. Joh. 1, 1—18. [Der Beweis des Glaubens. 12. Bd. S. 617—633.]

Gregorovius, Ferd., Wanderjahre in Italien. 4. Bd. Von Ravenna bis Mentana. 3. Aufl. Leipz. Brockhaus. (IX, 379 S. 8.) 5.40. geb. 6.—

— — Geschichte der Stadt in Rom im Mittelalter . . . 3. verb. Aufl. 1. Bd. Stuttg. 1875. Cotta. (IX, 475 S. gr. 8.) 9.—

Gregorovius, Ferd., Storia della città di Roma nel medio evo . . . Prima traduzione italiana dell' avv. Renato Manzato. Vol. VI. VIII. Venezia 1875. 76. Antonelli. (852 u. 836 S. 16.) L. 8,50 u. 11.

— — Die histor. Studien im alten Calabrien, der heutigen Terra d'Otranto. [Sitzgsberichte d. philos.-philol. u. hist. Cl. d. k. b. Akad. d. W. zu München 1875. Bd. II. Hft. 4. S. 409—425.] Tarent. [Im neu. Reich. 17.] Das Römische Staatsarchiv. [Histor. Ztschr. 18. Jahrg. 3. Hft. Bd. 36. S. 141—173.]

Gründung, die, der Westpreuß. Eisenhütte. Sep.-Abdr. aus d. Ostpr. Ztg. Kgsbg. Ostpr. Ztgs- u. Vlgsdr. (19 S. gr. 8.) —30.

Gruenhagen, Prof. Dr. A., Otto Funke's Lehrbuch der Physiologie f. akad. Vorlesgn. und zum Selbststudium. 6., neu bearb. Aufl. I. Bd. Leipzig. Leop. Voss. (VIII, 711 S. gr. 8.) 15.—

Güterbock, Prof. Dr. Carl, die Entstehgsgesch. der Carolina auf Grund archivalisch. Forschgn. u. neu aufgefund. Entwürfe dargest. Würzburg. Stuber. (VIII, 300 S. gr. 8.) 8.—

Gutschmid, Alfr. v., Prof. zu Jena, Neue Beiträge z. Gesch. des Alten Orients. Die Assyriologie in Deutschland. Leipz. Teubner. (XXVI, 158 S. gr. 8.) 4.—
(Beendigt Königsb. i. Pr., den 6. Febr. 1876.)

Habrucker, Dr. Paul, Madvig's Conjecturen zu den Tragödien des L. Annaeus Seneca. [Wissenschaftl. Monats-Blätt. No. 8.]

(Hagedorn). Zur Förderg. der Chausseebaufrage in d. Prov. Preuß. unter d. jetzigen Vhltnissen . . . Kbg. E. J. Dalkowski. (43 S. gr. 8. m. 1 Tabelle.) 2.—

Hagen, Aug., Norica, das sind nürnberg. Novellen aus alt. Zeit. Nach e. Hdschr. d. 16. Jahrh. 5. durchgeseh. Aufl. Leipz. Weber. (XVIII, 332 S. 8.) 6.—

— — Königin Louise in Lied und Bild. [Daheim. 51.]

Hagen, G., Untersuchgn. üb. d. gleichförm. Bewegg. d. Wassers. Berl. Ernst & Korn. (IV, 104 S. gr. 8.) 4.—

[**Hamann.**] **Montoro**, W., Juan Jorge Hamann. [Revista contemporanea. 15. Novbr. Madrid.]

Poel, G., Joh. Geo. Hamann, der Magus im Norden. Sein Leben u. Mittheilgn. aus s. Schrift. in 2 Theil. Hambg. 1874—76. Agentur d. Rauh. Hauses. (XV, 438 S. gr. 8. m. 1 Photolith. u. 1 Tab. in qu. 4. u. XVIII, 640 S.) à 6.—

— — Nachträgliches zu den „Mittheilungen aus H.'s Schriften". Ebd. 1877. —40.

Handels- u. Schifffahrtsgebräuche in Königsb. i. Pr. Zsmgest. v. d. Vorsteheramte d. Kaufmsch. Kbg. Hartung. (25 S. 8.)

Hausburg, Oekon.-R., Deutsche landwirthsch. **Presse** . . . 3. Jahrg. (104 Nrn. à ½ bis 1 Bog. gr. Fol.) Berlin. Wiegand, Hempel u. Parey. Viertelj. 5.—

Haus-Kalender für d. Prov. Preuß., Pomm., Pos. u. Schles. f. d. J. 1877. 9. Jahrg. Mit viel. (eingedr.) Holzschn. Kbg. Beyer. (192 S. gr. 16.) —50.

Heimlich, Kreisger.-R. in Tilsit, Zu § 52 Absatz 3 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875. [Gruchot's Beiträge z. Erl. d. dtsch. Rechts. N. F. V. 3. u. 4. Hft. S. 425—26.]

Heinel's, Dr. Ed., Geschichte Preußens; bearb. u. v. Jahre 1867—71 fortgef. v. Dr. **C. F. Landien**. 7. Aufl. . . . 2. Thl. Kbg. Akad. Bchh. (XXV, 607 S. gr. 8.) 5.— (cplt.: 6.50.)

— — gedrängte Uebersicht d. vaterl. Gesch. Vollstdg. umgearb. . . . v. Dr. Fr. **Krosta**. 17. u. 18. Aufl. (IV, 80 S. 8. m. 1 histor. (lith. u. color. Karte.) —60.

Hejnowski, Leonh. v. (aus Turzno i. Westpr.), die Lohnzahlgsform. u. Lohnsysteme in d. Landwirthsch. Leipz. I.-D. Thorn. Buszczyński. (74 S. gr. 8.)

Heinrich, Docent Th., Grammatik d. dtsch. Stenographie. Eine Veranschaulichg. d. Grundzüge d. Gabelsberg. Systems. 2. Aufl. Kgsbg. Akadem. Buchhdlg. (IV, 16 S. gr. 8.) —60.

— — Lesebuch f. d. Elementar-Unterricht in d. dtsch. Stenographie nach Gabelsbergers System. Zur „Gramm. d. dtsch. Stenogr." Ebd. in Comm. (2 Bl., 32 S. gr. 8.) 1.—

Heinze, Dr. H. (Marienburg), Jahresbericht über Plutarch's Moralia für 1874 u. 75. [Jahresber. üb. d. Fortschr. d. class. Alterthumsw. 2. u. 3. Jahrg. 7. Hft. S. 576—586.]

Herbart, Joh. Friedr., pädagogische Schriften. 1. Bd. Allgem. Pädagogik u. Umriß pädagog. Vorlesgn. Mit Anmerk. u. Erläut. versehen v. Karl Richter. Hft. 1—8. (1. Bd. XCVI u. 400 S. gr. 8.) [Pädag. Biblioth. . . . hrsg. v. Karl Richter. Hft. 64—71. Leipz. Siegismund & Volkening.] à —50.

Abhandlungen, pädagog., v. Mitglied. d. wissenschaftl.-pädagog. Practicums an d. Univers. Leipzig, hrsg. v. Prof. L. Strümpell. 2. Hft.: Eine Festgabe zur Herbartfeier. Ebd. (109 S. gr. 8.) à 1.20.

Drobisch, Mor. Wilh.; üb. d. Fortbildg. d. Philos. durch Herbart. Akad. Vorles. z. Mitfeier sein. 100j. Geburtstags geh. zu Leipz. am 4. Mai 1876. Lpz. Voss. (40 S. gr. 8.) 1.—

Hennig, Lehr. G. A., Joh. Friedr. Herbart. Zu sm. Säculargeburtstag nach sm. Leben u. sr. pädag. Bedeutg. dargestellt in 4 Vorträg.] [Aus „Schulblatt für d. Prov. Brandenburg."] Kyritz. (Leipzig. Siegismund & Volkening. (57 S. gr. 8.) 1.—

Just, Dr. K. S., die Fortbildg. der Kantisch. Ethik durch Herbart. Gekrönte Preisschrift. Eisenach. Bacmeister. (1 Bl., 39 S. 8.) [Pädag. Stud. hrsg. v. Dr. Wilh. Rein. 5. Hft.] —90.

Lazarus, M., Rede auf Herbart, bei d. Enthüllg. des Denkmals in Oldenburg z. 100jähr. Geburtstage am 4. Mai 1876 gehalt. Berlin. Dümmler's Verl. (16 S. gr. 8.) —40.

Schneider, Dr. Gerh., die metaph. Grdlagen d. Herbartsch. Psychol. dargest. u. krit. untersucht. I.-D. Erlangen. (58 S. 8.) 1.—

Zimmermann, R., Perioden in Herbart's philos. Geistesgang. [Aus „Sitzgsber. d. k. k. Akad. d. Wiss."] Wien. Gerold's Sohn in Comm. (58 S. Lex. 8.) —80.

Herder's, Joh. Gottfr., Werke. 17. Bd. (XXXII, 736 S. gr. 16.) 18. Bd. (LXIV, 720 S.) [National-Bibliothek sämmtl. dtsch. Classiker. 1. wohlf. u. vollstd. Ausg. ihr. Meisterwerke. Berlin. Hempel. Lfg. 501. 506. 510. 512. 513. 518. 520. 523. 531. 542. 543. 545. 547—549. 551.] à —25.

— — Contes choisies des feuilles de palmier; par Herder et Liebeskind; publ. avec des notes en franç. par J. Fortwengler. Paris. Berlin. (III, 207 S. 12.)

Bärenbach, Frdr. v., Herder als Vorgänger Darwin's u. d. modern. Naturphilos. Beiträge z. Gesch. d. Entwicklgslehre im 18. Jahrh. Berlin 1877 (76). Grieben. (71 S. gr. 8.) 1.50.

Hesse, Dr., dem Andenken Joh. Gottfr. Herder's. Festrede gehalt. zu Weimar am Grabe Herder's d. 2. Oct. 1876. [Protestant. Kirchenztg. 42.]

Morres, Ed., Beiträge z. Würdigung v. Herder's Pädagogik. Leipz. Inaug.-Diss. Leipz. Druck v. Fischer & Wittig. (2 Bl., 56 S. gr. 8.)

— — Dr. Ed., Herder als Pädagog. [Pädagog. Stud. hrsg. v. Dr. Wilh. Rein. 9. Hft. Eisenach. Bacmeister. (60 S. gr. 8.)] 1.50.

Schmidt, Julian, Notiz: krit. Gesammtausg. Herder's v. Dr. Suphan. [Preuß. Jahrbüch. 37. Bd. 5. Hft. S. 566—67.]

Wegener, Theod., Herder's Forschgn. üb. Sprache u. Poesie. Potsdam 1875. (Progr. d. städt. Realsch.)

Herquet, Dr., das Breve des Papstes Innocenz VI. v. J. 1355 an den Convent zu Rhodos. [Wochenbl. d. Johannit.-Ord.-Balley-Brandenbg. № 5.]

Herrendoerfer, Gfr., physiol. u. mikroskop. Untsuchgn. üb. d. Ausscheidg. v. Pepsin. I.-D. Kgsbg. 1875. (Leipz. Kessler.) (31 S. gr. 8.) 1.50.

Herstowski, Felix (aus Pestlin i. Westpr.), zur Theorie d. Jacobisch. Thetafunctionen. Breslauer I.-D. Leipz. Teubner. (32 S. 8.)

Hesse, Otto, Vorlesgn. üb. analyt. Geometrie d. Raumes, insbes. üb. Obfläch. 2. Ordng. Rev. u. m. Zusätz. versehen v. Prof. Dr. S. Gundelfinger. 3. Aufl. Leipzig. Teubner. (XVI, 546 S. gr. 8.) 13.—

— — Vorlesgn. aus d. analyt. Geom. d. Kegelschnitte. [Ztschr. f. Math. u. Phys. 21. Jahrg. 1. Hft. S. 1—27.] Aufgabe. [S. 73—74.]

Hildebrandt. Die neue gynäkolog. Universitätsklinik und Hebammen-Lehranstalt zu Kgsbg. i. Pr. Bericht unt. Beihilfe sr. Assistenzärzte Dr. Bluhm, Dr. Münster, Dr. Weger bearb. u. hrsg. v. Prof. Dr. Hildebrandt. Mit 3 (lith.) Grdrissen in gr. 4.) Leipz. Breitkopf u. Härtel. (IV, 132 S. gr. 8.) 5.—

— — Geburtshülfe. [Jahresber. üb. d. Leistgn. u. Fortschr. in d. gesammt. Medic. X. Jahrg. Ber. f. d. J. 1875. 2. Bd. III. Abth. S. 583—625.]

Hipler, Prof. Dr. F., die Chorographie d. Joach. Rheticus. Mit e. Einleitg. aus d. Autographon des Verf. hrsg. [Aus ‚Ztschr. f. Mathem. u. Phys.‘] Dresden. (Braunsberg, Huye.) (26 S. m. 1 Steintaf. in qu. Fol.) 1.—

— — Copernico in Bologna. Traduzione dal tedesco del Dr. Alfonso Sparagna. [Estratto del Bullettino di bibliogr. e di stor. delle sc. matem. e fis. T. IX.]

Hirsch, Prof. Dr. A., das Auftreten u. d. Verlauf d. Cholera in d. preuss. Prov. Posen u. Preuss. währd. d. Monate Mai bis Sept. 1873. Reise-Ber. Im Auftrage d. Cholera-Komm. bearb. u. an d. Reichskanzl.-Amt erstatt. 2. Aufl. Mit 3 lith. Taf. gr. fol. [Berichte d. Cholera-Komm. f. d. dtsche Reich. 1. Hft. Heymann's Verl. 44 S. gr. 4.]

— — Jahresber. üb. d. Leistgn. u. Fortschr. in d. gesammt. Med. hrsg. v. Virchow u. Aug. Hirsch. . . . X. Jahrg. Ber. f. d. J. 1875. Berlin. Hirschwald. 2 Bde. à 3 Abth. hoch 4. 37.—

— — Deutsche Vierteljahrsschrift f. öffentl. Gesdhtspflege hrsg. v. Göttisheim, Prof. Dr. Aug. Hirsch . . . 8. Bd. Braunschw. Vieweg & Sohn. (VIII, 776 S. gr. 8.) 15.—

— — Medic. Geogr. u. Statistik. Endemische Krankhtn. [Jahresber. üb. d. Leistgn. u. Fortschr. in d. ges. Med. X. Jahrg. Bd. I. Abth. 2. S. 393—437.] Infections-Krkhtn. [Ebd. Bd. II. Abth. 1. S. 8—52.] Was hat Europa in d. nächst. Zeit v. d. oriental. Pest zu fürchten? [Dtsche Vierteljahrsschrift f. öffentl. Gesdhtspflege. 8. Bd. 3. Hft. S. 377—392.]

Hirsch, Ferd., Byzantinische Studien. Leipz. Hirzel. (XI, 428 S. gr. 8.) 9.—

Hirsch, Franz, das neue Blatt. Ein illustr. Familien-Journ. Red. Dr. Franz Hirsch. 7. Jahrg. Leipz. Payne. Viertelj. 1.50.

Hirschfeld, Otto, die kapitolinisch. Fasten. 2. Artikel. [Hermes. XI. Bd. 2. Hft. S. 154—163.] Die Abfassgszeit der Responsa des Q. Cervidius Scaevola. [XII. Bd. 1. Hft. S. 142—143.]

Hoffmann, E. T. A., Meister Martin der Küfer u. seine Gesellen. Erzählg. Bremen. Nordwestdtsch. Volksschrift.-Verl. (47 S. gr. 16.) —25.

Hoffmeister, Dr. W. (Insterbg.), Bestimmgn. des Trockengewichts verschied. Pflanzen. [Landw. Jahrbüch. Bd. V. Hft. 4. S. 709—25.]

Hoppe, Gymn.-Oberl. Ferd., Ortsnamen d. Prov. Preussen. [Aus ‚Altpr. Mtsschr.‘] I—IV. Gumbinnen. Sterzel. (17 u. 33 S. gr. 8.) baar 1.40.

— — Zu Molière. [Arch. f. d. Stud. d. neuer. Sprach. etc. LV. Bd. 1. Hft. S. 123—24.] Zu Caesar de bello Gallico. [Neue Jahrbüch. f. class. Philol. 113. Bd. 9. Hft. S. 618.]

Hoppe, Domkapitul. Dr. L., Lobet den Herrn! Kathol. Gebetbuch . . . Leipzig 1875. Peter. (655 S. 16.) 2.—

Jacobi, Reinhard (aus Kgsbg.), die Langobardengesch. des Paulus Diaconus. Thl. I. I.-D. Halle a/S. (34 S. 8.)

Jacobson, Dr. Gust., prakt. Arzt aus Ostpr. (Pr. Holland), ein Beitrag z. Casuistik d. Ovariotomie. I.-D. Greifswald. (27 S. 8.)

Jacobson jun., Jul., üb. d. Auffindg. des Apriori. Rede, geh. am 12. Febr. z. Feier v. Kant's Sterbetage. . . . Berlin. G. W. F. Müller. (24 S. gr. 8.) —60.

Jacoby, Prof. Dr. Herm., die Liturgik d. Reformatoren. 2. Bd. Liturgik Melanchthons. Gotha. Perthes. (X, 299 S. gr. 8.) 6.—

Jacobi, Alb. (Chef-Red. d. Pr.-Lit. Ztg.), Lieb und Leid. 4 Novellen. 2 Bde. Berlin. Wedekind & Schwieger. (351 u. 355 S. 8.) 8.—

Jacobicke, Arth. (aus Graudenz), Senile Herzveränderungen. I.-D. Bresl. (59 S. gr. 8.)

(Ingersleben, Frau v.) Pseudon.: **E. v. Rothenfels**, Haideblumen. Roman. 2. Aufl. 3 Thle. in 1 Bde. Berlin. Janke. (VIII, 541 S. gr. 8. m. d. Port. der Verf. in Holzschn.) 4.—

Jordan, H., C. Sallustii Crispi Catilina, Jugurtha, historiarum reliquiae potiores, incerti rhetoris suasoriae ad Caesarem Senem de re publica. Henr. Jordan iterum recognovit. Accedunt incerti rhetoris invectivae Tullii et Salustii personis tributae. Berl. Weidemann. (XVIII, 162 S. gr. 8.

— — Osservazioni sul tempio di Giove Capitolino. Lettera al ch. sig. cav. R. Lanciani. (Mon. dell' Inst. vol. X. tav. XXX a). [Annali dell' Instit. di corrispond. archeol. Vol. XLVIII. Roma. S. 145—172.] De sacris Opis aedibusque Opis et Saturni disputatio altera. [Ephemeris epigraphica corp. inscription.

latin. supplem. Vol. III. Fasc. 1. p. 57—73.] Steinmetzzeichen auf d. Servianisch. Wallmauer. [Hermes. X. Bd. 4. Hft. S. 461—64.] navale u. navalia. [Ebd. XI. Bd. 1. Hft. S. 122—23.] die Invectiven des Sallust u. Cicero. [Ebd. 3. Hft. S. 305—31.] Jahresber. üb. d. Fortschr. der Topographie v. Rom. [Jahresber. üb. d. Fortschr. d. class. Altthsw. 2. u. 3. Jahrg. 1874—75. 6. Hft. II. S. 167—189.]

Jordan, Wilh., epische Briefe. Frankf. a. M. Selbstverl. (270 S. gr. 8.) 5.—

— — Schultz, Realschull. Dr. Joh., die Sigfrid-Sage. Der dtsch. Jugd. nach **Wilh. Jordan** erzählt. Wismar 1877 (76). Hinstorff. (82 S. gr. 16.) —75.

— — Novellen zu Homeros. 9. Die Farben bei Homeros. [Neue Jahrbb. f. Philol. 113. Bd. 3/4. Hft. S. 161—168.]

Jordan, Wolfg. Arthur, Student und Dichter. Eine Dichtung. Rastenburg 1875. Schlemm. (IV, 55 S. gr. 16.) 1.—

Jung, Alex., eine Anthropologie v. kosmopolit. Tragweite. [Magaz. f. d. Literatur d. Auslds. 22.] Zur weiteren Charakteristik d. Minist. u. Burggraf. v. Marienbg. Hrn. v. Schön. [Ebd. 29.]

Kahle, Superint. Pfr. Wilh., Dr. Mart. Luther's klein. Katechism. ausgelegt. 6. Aufl. Kgsbg. Gräfe. (44 S. 8.) cart. —25.

Kalender, neuer u. alter ost- u. westpr., auf d. J. . . . 1877 . . . Kgsbg. Hartung. (92 S. gr. 16.) —40. 2c.

— — kleiner preuß., auf d. J. 1877. Ebd. (60 S. 16.) —20.

— — illustr. Königsberger, f. 1877. Kgsbg. Beyer. (76 S. 4.) —50.

ŝ

Nachrichten.

Eine werthvolle Sammlung von Büchern, Manuscripten und Autographen kommt am **11. October** bei **Lepke** in Berlin unter den Hammer. Das von J. A. Stargardt in Berlin vortrefflich redigirte Verzeichniss (Preis 50 Pf.) enthält auf 84 Seiten 900 Werke und ca. 250 Manuscripte. Wir heben besonders hervor: Nr. 11 Weinreichs Danziger Chronik hrsg. v. Hirsch u. Vossberg, Pergamentdruck (es wurden nur zwei Exemplare auf Pergament gedruckt), Nr. 29 ein Sammelband, unt. and. enthaltend ein Unicum Joh. Hevelius Brief über die von ihm im J. 1652 beobachtete Sonnenfinsterniss. Nr. 448 J. Briessmann Sermon von Anfechtung des Glaubens gepredigs zu Königsberg in Preussen 1524 (2ter Königsberger Druck). Nr. 468 Eyn sermon des würdigen Herrn Georgen v. Polentz Bischoff zu Samland am Christtage yn der Thumkirche zu Königsberg gepredigt 1524 (3ter Königsberger Druck). — Stammbücher, Fehde- und Ablassbriefe, Diplome, Msc. mit Miniaturen. Unter den Autographen befindet sich auch ein Brief Kant's an Motherby vom 28. März 1799. —

Zu Herrn Dr. Perlbach's Kritik.

Hinsichtlich der an der ersten Lieferung meiner Kreisgeschichte gemachten Ausstellungen kann ich nur auf meine „Abwehr" verweisen, welche sich auf dem Deckblatte der zum Drucke bereits fertig gestellten zweiten Lieferung befindet. Doch seien mir für die Leser dieser Zeitschrift noch einige Zeilen gestattet.

Meine Kulmer Kreisgeschichte ist und will nichts anderes sein, als eine Lokalgeschichte. Wenn sich dieselbe in der ältesten Zeit mit der Landesgeschichte vielfach berührte, so war dieses unvermeidlich. Sie spitzt sich aber mit jedem Jahrzehnt mehr zu und verengt sich in gleichem Maasse, als Kulm von seiner politischen Bedeutung zurücktritt. Wer wüsste nun aber nicht, wie reich gerade unsere Provinzialgeschichte an Hypothesen der mannigfachsten Art ist, sodass die eine kaum überwunden ist, während die andere nachdrängt. Mein Recensent hingegen, noch

voll der Errungenschaften aus seiner Ausgabe S. Grunau's, stellt alles dasjenige als falsch, schief etc. hin, was mit seinen vermeintlichen Resultaten nicht übereinstimmt. Die günstige Beurtheilung, welche er seitens seiner Special-Fachgenossen erfahren, hat ihn in diesem Bewusstsein gestärkt. Es ist nun allerdings für mich als Nicht-Historiker erfreulich, das enge Zusammenhalten der preussischen Historiker zu beobachten, wie Alle für Einen aufzutreten bereit sind; wie sie unangenehm berührt werden, wenn Einem unter ihnen Unrecht geschieht; wie sich beispielsweise Herr Dr. Perlbach in seiner Recension der Jenaer Literaturzeitung auf Dr. Töppen's Uebereinstimmung beruft; mein Recensent in Zarncke's Centralblatt, ohne meine Entgegnung abzuwarten, sich seinem Vorrecensenten blindlings in die Arme wirft; wie sich Herr Dr. Perlbach wiederum mit solcher Wärme des Dr. Töppen annimmt: — allein Vf. ist nun einmal gewöhnt, sich auf eigene Füsse zu stellen und überall selbst zu prüfen; er ist einmal nicht im Stande, sich durch Autoritäten imponiren zu lassen, noch weniger sich um die Gunst solcher zu bewerben. — Leider habe ich nun Herrn Dr. Perlbach's Ausgabe von S. Grunau für meine erste Lieferung nicht mehr benutzen können, doch habe ich geglaubt mich über dieselbe hinwegsetzen zu können, nachdem sich der Autor derselben durch seine Abhandlung über die ältesten preussischen Urkunden als Hyperkritiker in die preussische Geschichte eingeführt hatte. Hätte er in Kulm angeklopft und sich nach späteren Verleihungsurkunden an Kulmer Bischöfe umgesehen, so wäre er bei den wiederkehrenden Ausdrücken cum omni jure . . . dominio . . . proprietate . . . anderen Sinnes geworden. Schon mancher Wissensdurstige hat sich in jüngster Zeit hierher gewandt (München, Göttingen, Leipzig, Königsberg, Danzig, Marienwerder) und man ertheilt gerne Jedem Auskunft. Mancher schwere Irrthum wäre dieser Abhandlung, wie auch den preussischen Regesten erspart geblieben.

Die erste Lieferung meiner Kreisgeschichte bietet an neuem Material verhältnissmässig nur sehr wenig; die jetzt erscheinende zweite enthält dessen schon viel mehr. Um dasselbe für die preussische Geschichte überhaupt nutzbar zu machen, habe ich die neu auftretenden Urkunden und historischen Nachrichten wörtlich unter dem Texte abdrucken lassen. Wie natürlich stand mir hiebei eine grössere Musse zur Verfügung, als in jener beschränkten Zeit, da ich in wenig Tagen hunderte von Seiten auf dem Geh. Archiv zu copieren hatte und Irrthümer um so leichter unterlaufen konnten, als die Tragweite der einzelnen Urkunden sich mir erst später eröffnete. Die in Arbeit befindliche dritte Lieferung, welche nur die inneren städtischen Verhältnisse bis zum Jahre 1479 behandeln soll, beruht nur auf einheimischem, bisher unbenutztem Material. Ob durch diese beiden folgenden Lieferungen der preussischen Geschichte ein guter oder schlechter Dienst erwiesen wird, darüber wird sich Herr Dr. Perlbach gewiss in nächster Zeit wiederum aussprechen.

Kulm den 13. Juli 1877. *Dr. Fr. Schultz.*

Entgegnung.

Da es uns darum zu thun ist, mit unserem „Taschenwörterbuch“ ein wirklich zuverlässiges Hilfsmittel zu bieten, so können wir es nur dankbar anerkennen, wenn Jemand mit dazu hilft, dass Ungenauigkeiten und Unrichtigkeiten aus den Artikeln ausgemerzt werden. In der kleineren Ausgabe: Die Aussprache der Geogr. Namen aus dem Bereiche der Schule — haben auch bereits von der Kritik gemachte Ausstellungen Berücksichtigung gefunden. Andererseits darf man es uns nicht verargen, wenn wir unbegründete Vorwürfe zurückweisen und, wo man unsere richtigen Angaben durch notorisch Falsches verdrängen will, ein solches Verfahren ans Licht ziehen. Dies zur Begründung gegenwärtiger Entgegnung auf eine mit) unterzeichnete, in diesen Blättern S. 355—360 enthaltene Besprechung unseres T.-W.

Die auf dem Gebiete der entlegneren, namentlich asiatischen Sprachen gegebenen Verbesserungen sind zum Theil orthographischer Art, worauf wir erwidern, dass wir uns, gegenüber der durch blosse Transskription morgenländischer Zeichen in die abendländischen Buchstaben erzielten Schreibweise, an die Orthographie allgemein gebräuchlicher Lehrbücher der Geschichte und Geographie halten zu müssen glaubten, da wir „für das allgemeine Bildungsbedürfnis“ schrieben. In Uebereinstimmung mit Stoll, Erz. a. d. Gesch. IV, 45. Weber, Allg. Weltgesch. V, 118 ff. Knochenhauer, Lehrb. d. Weltgesch. II, 76. haben wir daher „Abderrhaman“ geschrieben. Die gerügten Formen Chandernagor, Chandernagore finden sich u. a. bei Daniel, Handb. I, 299; Kairwân bei Daniel I, 451, Kiepert, Neu. Handatlas, Berl. Bl. 33, und sogar Kirwân ib. Bl. 35; Kerman in den Atlanten von Kiepert, von Lichtenstern u. Lauge, 27. Aufl. Braunschw. 1875, in den geogr. Lehrbb. von Daniel, v. Seydlitz, Guthe; Bassora in den Daniel'schen Lehrbb. d. Geogr. Ebenso sind die Formen Palibotra, Warakadu, Bugdahd populären Büchern und Zeitschrifen entnommen. Balfrusch als „bahl-ferûhsch“ erscheint uns zweifelhaft, vgl. Kiepert 28: Bârfurûsch, 26: Barferusch, Lichtenstern 34: Bâlfurûsch. Die bei Daniel, Guthe, v. Seydlitz sich findende Form Balfrusch kann nicht gut bahl-ferûhsch gesprochen werden. Als falsch müssen wir zurückweisen „Udschain = Udżen (in beiden Formen zweisilbig)“, Egli, Nomina Geogr., giebt Udschâin, daher haben wir udża-in figurirt; ferner: Bahreïn nach Globus XXXVII, 157; Dehli nach Egli; Kambodja nach Bastian, Geogr. u. Ethnol. Bilder S. 436. Von Sahara kennt auch Wappäus (vgl. eine Recension unseres T.-W. in Gött. Gel. Anz. 1877. S. 1055 f.) zweierlei Aussprache. Was die Bemängelung der durchaus üblichen Form „Kairo“ (S. 359) besagen will, verstehen wir nicht. Bei China haben wir die von dem geehrten Herrn Kritiker verlangte Aussprache: tschîna S. 173 selbst gegeben. In Bezug auf die für Ahriman, Brahmaputra, Brahmanen, Dehli, Bahrein aufgestellte Forderung: „mit konsonantisch hörbarem h“ zu sprechen — wird man uns zugeben, dass eine derartige Bemerkung keinen Werth hat, so lange das Einem nicht wirklich vorgesprochen ist, in einem populären Werke

wäre sie müssiger Prunk. Parias ist absichtlich, der Kürze wegen, als Kaste bezeichnet worden. Hydaspes = Dschelam (S. 359 urgirt) will sagen, dass D. der moderne Name für jenen Fluss ist. Rhone und Tiber sind deutsche Flussnamen, und wolle uns d. g. H. K. erlauben, dieselben auch ferner, mit Ritter, geogr. Lexikon, Peter, röm. Gesch. etc. etc., als Femininum zu gebrauchen. Cynoscephalä und Cyaxares (S. 357) sollen als künoskeffalä und küaxares bezeichnet werden. Dass die Römer c wie k gesprochen haben, gilt als ausgemacht und ist wol allgemein bekannt, vgl. Zumpt, Lat. Sprachl. 10. Aufl. S. 6; wir überlassen es dem g. H. K. die auf unseren Gelehrtenschulen gangbare Aussprache des Lateinischen zu reformiren. Zu den „mehr allgemein zugänglichen Sprachen" dürften in erster Linie wol das Französische und Englische, ferner das Polnische und Spanische gehören, Sprachen, auf deren Gebieten Ausstellungen gemacht worden sind, die in Verbindung mit den allgemeinen Bemerkungen S. 358 über das Französische unser Buch in den Augen des Lesers stark herabzusetzen geeignet sind, da derselbe sich sagen muss: wenn die Verfasser nicht einmal für das Französische eine richtige zuverlässige Aussprache bieten, was wird man da in anderen Sprachen erwarten dürfen? Dem gegenüber sind wir in der angenehmen Lage, das Urtheil eines kompetenten Gelehrten anzuführen. Herr Prof. B. Schmitz bezeichnet unser Buch, nachdem er es „eine Zeit lang in Gebrauch gehabt", also nicht aufs ungefähr hin, als „eine sehr nützliche und recht sorgfältige Arbeit". Von welchem Werthe die bei den Namen Rabelais und Rousseau gemachten Verbesserungen: rabelä *(sic!)*, rüßo für rablä, ruhßo sind, wolle man aus folgendem Citate ersehen: „Wer da behauptet, dass die Namen Rabelais, Pascal, Fénelon, Bossuet, Boileau, Voltaire, Rousseau, Chateaubriand, Guizot, Musset u. s. w. in Frankreich von jedem Gebildeten jederzeit mit einer irgend wie merkbaren Betonung der letzten Silbe gesprochen werden, der hat gebildete Leute diese Namen wohl selten selbst aussprechen hören, oder er ist, als er nach Paris kam, von der ihm in Deutschland eingeimpften Accentregel, die keine Ausnahme haben soll, bereits dermassen eingenommen gewesen, dass er in diesem Punkte zum unbefangenen Hören überhaupt nicht mehr fähig war." Ploetz, Anleitung. 9. Aufl. S. 10. Wenn sich d. g. H. K. bei den Namen Beuregard, Beaurevoir, Gemappe, Genève veranlasst fühlt, über eine „stiefmütterliche Behandlung" zu klagen, die wir dem e in noch vielen anderen Namen zu Theil werden lassen, so müssen wir ihm entgegenhalten, dass wir dies in Uebereinstimmung mit den Autoritäten auf diesem Gebiete thun; vgl. Mätzner, Schmitz, Ploetz, Toussaint-Langenscheidt, Benecke, Sachs. Was derselbe aber über die silbenbildende Kraft des stummen e sagt, klingt naiv, denn 1) sind die Wörter Gemappe, Genève u. ä. nicht zweisilbig, wie er behauptet, sondern gelten dem Franzosen als dreisilbig; 2) giebt beispielsweise Sachs in seinem Wörterbuch Genève (ż'nähw), das Wort wird also einsilbig gesprochen; 3) fällt die Silbentheilung in Orthographie und Orthoepie nicht immer zusammen, z. B. tris-tes-se (spr. tri-ßtäß), nous avons (nu-sawohng'), vgl. Ploetz, Anl. S. 16; 4) haben

wir bei dem Bestreben, die Aussprache mit deutschen Buchstaben unter möglichster Vermeidung diakritischer Zeichen, die den nicht sprachlich Geschulten oft verwirren wiederzugeben, von dem Rechte Gebrauch machen müssen, wo es galt, einen Vokal als kurz oder geschärft zu bezeichnen, entweder den folgenden Konsonanten zu verdoppeln, wie bei dem engl. river (riwwer), oder Buchstaben, die eigentlich den Anlaut der folgenden Silbe bildeten, zur vorhergehenden zu ziehen, daher das polnische Modlin mit modl-ihn bezeichnet ist, was wir dem von d. g. H. K. empfohlenen modlin entschieden vorziehen, weil darin der o-Laut nicht richtig und deutlich angegeben ist, vgl. bourg mestre (bur-gmäßtr) bei Ploetz, Anl. S. 68, mother (mödh-er) bei Schmitz, Engl. Elem. 5. Aufl. S. 4 u. s. w. Wie man Viscount (walkáunt) in wiskaunt verbessern kann, begreifen wir nicht. Die von uns gegebene Aussprache ist zwar alt, aber nicht veraltet. Walker, Pronouncing Dictionary, London 1819, figurirt vī'-kount[33] und verweist auf die Principles etc., wo unter 458 (S. 66) wörtlich zu lesen ist: „S is silent in . . . viscount.“ vgl. Schmitz, Engl. Ausspr., Berl. 1849 S. 90; Mätzner, Engl. Gr. I, Berl. 1860, S. 68. Darby (dabe) müssen wir unverändert aufrecht erhalten, ebenso Newgate (njuhgeht), Newmarket (njuhmarket), Newport (njuhpohrt) und Varzin (farzihn), das wir an Ort und Stelle so gehört haben. Auf einem Lokaltermin könnte sich d. g. H. K. auch von der Richtigkeit unserer Angabe: Krotoschin (genauer: krottoschihn) überführen. So wird der Name faktisch von den Deutschen gesprochen. Die Aussprache Krotoschin (besser: krottosch-inn), würde sich an den polnischen Namen anlehnen, der aber nicht Krotoszin, wie d. g. H. K. irrthümlich angiebt, sondern Krotoszyn geschrieben wird. Der beschränkte Raum verbietet uns auf Alles einzugehen, aber Eins dürfen wir nicht verschweigen. S. 359 belehrt man uns: „Ueberhaupt hat im Spanischen ch immer den Laut des deutschen sch, nie tsch“. Dass hier kein Druckfehler vorliegt, beweist der Fall mit Don Quichote [*sic!* statt: Quixote, Quijote] de la Mancha, wo der gelehrte Kritiker unsere richtige Aussprache (mantscha) in die falsche (mancha) ändert. Das klingt allerdings spanisch, oder vielmehr gar nicht spanisch! Diez, Gramm. d. rom. Spr., I, Bonn 1836, sagt S. 97 ch entspricht dem ital. ce, und 20 Jahre später heisst es in der 2. Aufl. desselben Werkes I, 363: „Sein Laut (ch) entspricht ungefähr dem des deutschen tsch, wobei man jedoch den ganzen vorderen Theil der Zunge gegen den Gaumen drücken muss.“ Man vgl. ferner Franceson, Gramm. d. sp. Spr., Berl. 1822, S. 6: „Diese Verbindung von Buchstaben (ch) hat ungefähr den Ton des ital. c vor e und i, d. h. des franz. ch mit vorhergehendem t, oder der deutschen Buchstabenverbindung tsch.“ Fr. Martinez, Gramm. de la langue espagn., Bordeaux 1818, p. 8—11; D. J. Lindner, Vergl. Gramm. d. lat., ital., span. etc. Spr., I, Lpz. 1827, S. 19; Fr. Funck's Span. Gr. nach Ollend. Meth., 2. Ausg., Frkft. a/M. 1855, S. 1; Boltz, Neuer Lehrg. d. sp. Spr., 1851, S. 2; G. de Lopez, d. Spanier, Hamb. 1850, S. 1. Wir werden demnach eine Verbesserung in den Artikeln: Chimborazo (tschimboraßo), Mancha (mantscha), Pichincha (pitschintscha) u. dergl. dankbar ablehnen müssen.

Zum Schluss zählt d. g. H. K. 31 antike Namen auf, die wir durchaus richtig gegeben hatten, und fügt die Bemerkung hinzu: „Einen ganz besonderen Dank haben die Herren Verfasser noch zu erwarten von den Besitzern unvollständiger lateinischer Wörterbücher, denen ihr Werkchen Gelegenheit bietet, in den bezeichneten Wörterbüchern die darin fehlenden Artikel nachzutragen.“ Wir freuen uns dieser neuen Perspektive, wollen uns im übrigen aber völlig damit begnügen, dem „allgemeinen Bildungsbedürfnis“ zu dienen.

Tilsit, im August 1877. *Voelkel & Thomas.*

Briefkasten der Redaction.

Herrn **Geh. Staats-Archivar Dr. Max Lehmann** in Berlin. Ihnen wird durch den einfachen Abdruck Ihres Schreibens wol am besten gedient.

Berlin W., Regentenstr. 21
20. August 1877.

An die Redaktion der Altpreussischen Monatsschrift.

In dem anonymen, „Der 24. Januar 1813 in Königsberg“ überschriebenen Artikel Ihres 3. 4. Heftes, welches mir leider erst jetzt zu Gesichte kommt, findet sich auf S. 299 der Satz:

„Die konventionelle Geschichtschreibung, welche das mot d'ordre empfangen hatte“ u. s. w.

und auf S. 300: „Diese Taschenspielerei ist mit grosser Kunst in der bisherigen Geschichtschreibung durchgeführt.“ In der Folge werden die Vertreter der „konventionellen“ resp. der „bisherigen“ Geschichtschreibung aufgezählt: Fr. Förster, Pertz, Droysen, und zuletzt auf S. 302 der Unterzeichnete.

Da es mir, an und für sich und besonders in meiner Stellung als Redakteur der „Historischen Zeitschrift“, nicht gleichgültig sein kann, wenn ich in Ihrer Zeitschrift als ein von oben herab beeinflusster Literat dargestellt und der Künste von Taschenspielern bezichtigt werde, so ersuche ich die geehrte Redaktion hierdurch ganz ergebenst, sich öffentlich in dem nächsten Hefte Ihrer Zeitschrift von den oben bezeichneten Behauptungen Ihres Mitarbeiters loszusagen.

In vorzüglicher Hochachtung
Ihr
ganz ergebenster
Dr. Max Lehmann,
Geh. Staats-Archivar.

Gedruckt in der Albert Rosbach'schen Buchdruckerei in Königsberg.

Einiges über vorstädtische Gerichtsbarkeit

von

Dr. Franz Schultz.

Dass mehrere Vorstädte Preussens eine von der Stadt selbst gesonderte Gerichtsbarkeit besasssen und nur mittelbar von den städtischen Behörden ressortierten, ist schon an sich eine merkwürdige Erscheinung; dieselbe nimmt unser Interesse deshalb noch um so mehr in Anspruch, weil sie sich nicht gerade bei den grössten Städten des Landes findet und auch da, wo sie vorkommt, meist nur von kurzer Dauer gewesen. So scheint in Danzig keine Spur eines vorstädtischen Gerichtes zu ermitteln; wir erfahren im Gegentheile, dass der Hauskomthur als Vorsitzender des altstädtischen Gerichtes auch über alle Rechtsfälle entschied, die auf dem zur Ordensburg gehörigen städtischen Gebiete vorgekommen[1]). — Anders in Thorn, woselbst bereits im Jahre 1346 eines vorstädtischen Gerichtes gedacht wird, und im Jahre 1388 sogar eine neue Ordnung eingeführt wurde, nach welcher der Vorsitzende des vorstädtischen Gerichtes aus der Mitte des Rathes, die 8 vorstädtischen Schöppen aber aus der Gemeine gewählt werden sollten[2]). Wie lange dasselbe freilich bestanden hat, ist nicht ersichtlich; es müsste zu diesem Behufe das Thorner Kürenbuch (auf dem Geheimen Archive zu Königsberg befindlich) um Aufklärung angegangen werden. Doch nach dem Schweigen des Thorner Forschers Wernicke zu schliessen, dürfte es kaum das Ende der Ordensherrschaft erreicht haben. — Johannes Voigt hat im sechsten Bande seiner preussischen Geschichte zwar eine zum Theil eingehendere Darstellung des städtischen Gemeine-

[1]) Scr. r. Pr. IV, S. 310.

[2]) Wernicke, Geschichte der Stadt Thorn S. 111.

wesens geliefert, allein seine Mittheilung über die vorstädtische Gerichtsbarkeit beschränkt sich auf folgende Worte: „Die städtische Gerichtsbarkeit — sagt er — dehnte sich zugleich auch über die ganze Stadtfreiheit, also über die in ihr liegenden Dörfer und Höfe aus. In Kulm und wahrscheinlich auch in andern Städten sass neben dem Stadtschultheissen noch ein besonderer Richter der Stadtfreiheit d. h. des Stadtbezirkes“ [3]). — In der That ist Kulm wohl die einzige Stadt Preussens, bei welcher sich unter ganz eigenthümlichen Formen und Verhältnissen eine vorstädtische Gerichtsbarkeit schon im 14ten Jahrhunderte nachweisen und bis zum Jahre 1772 verfolgen lässt. Da nun auch diese Seite des Gemeinlebens einige Ansprüche auf unsere Beachtung hat, so soll im Anschlusse an urkundliche Nachrichten eine wenn auch nicht vollständige, so doch der Mehrzahl der Leser vermuthlich neue Darstellung der vorstädtischen Gerichtsbarkeit, wie sie sich zunächst in Kulm entwickelt hat, versucht werden. Ausser einigen vereinzelten Angaben sind dabei zu Grunde gelegt:

1. Die Handfeste von Schöneich v. J. 1364 (Geheimes Staatsarchiv A. 78 S. 90 und 92).
2. Liber Scabinorum libertatis Culmensis a. 1407 compilatus et inceptus — reichend bis zum Jahre 1457 (Geh. Archiv A. 71).
3. Die Kulmer Willkür v. J. 1430 (Städtisches Archiv zu Kulm).
4. Die städtische und vorstädtische Willkür v. J. 1589 (Städtisches Archiv).
5. Das kulmer Kürenbuch (Abschnitt im Manuale Bitschins) v. J. 1430 bis in das sechzehnte Jahrhundert hinein (Städtisches Archiv).
6. Die Akten des vorstädtischen Schöffengerichtes zu Kulm v. J. 1559 an, welche bis z. J. 1624 in deutscher, von 1624—53 in polnischer, von da bis 1666 in lateinischer, demnächst wieder in polnischer und vom Jahre 1726 an bis zum Eintreffen Friedrichs des Grossen halb in polnischer, halb in lateinischer Sprache abgefasst sind (Städtisches Archiv).

---

[3]) Voigt 6, S. 710.

Die Uebervölkerung der Städte, welche den sog. Neustädten, hat auch den Vorstädten ihren Ursprung gegeben, indem sich diese von jenen nur dadurch unterscheiden, dass sie verkümmerten ehe sie es bis zur Stadtgerechtigkeit gebracht hatten. Nun konnte es aber bei den grossen Vorrechten, mit welchen namentlich die Stadt Kulm ausgerüstet war, nicht ausbleiben, dass ein bedeutender Zuwachs von aussen selbst dann noch kam, als der erste Andrang von „Pilgerinen" schon überwunden war. Da nun die Gewinnung des städtischen Bürgerrechtes meistens auch den Kauf oder das Miethen eines Erbes nach sich zog, ja manche Erwerbsquellen geradezu an den Besitz eines Eigenthums geknüpft waren, so reichten bald die Grundstücke in der Stadt nicht mehr aus: man musste sich ausserhalb umsehen, wo die Stadt selbst eine Menge von Zinserben gegen ein angemessenes Geschoss an das Rathhaus zu vergeben hatte. Wer ein solches ausserhalb der Stadt befindliches Grundstück nicht selbst bewirthschaften wollte, war berechtigt, einen Hofmann oder Gärtner einzusetzen; nur durfte dieser nicht zugleich ausserhalb der Stadtfreiheit Eigenthümer sein. Es war somit der Begründung und Erweiterung der Vorstädte in ausreichendem Masse Vorschub geleistet. Sollten sich dieselben aber zu einer Neustadt gestalten, so waren noch andere Bedingungen erforderlich.

Wo nämlich der Zuwachs der städtischen Bevölkerung sehr bedeutend und zugleich das Terrain günstig waren, da konnten sich die vor den Thoren neu Angesiedelten um so eher zu einer neuen Stadtgemeinde zusammenthun, als sie gegen die ursprüngliche oft eine erwünschte Rivalin und Nebenbuhlerin bildete. Wo sie aber örtlich getrennt, ja zerrissen waren, und wo auch die Verschiedenartigkeit des Gewerbes oder der Nationalität das Hand in Hand gehen verboten, da konnte auch eine Neustadt nicht gedeihen. Dieses Letztere war auch in Kulm der Fall. Die Stadt hatte auf drei Seiten zum Theil recht steile Abhänge. Beinahe jede der vier Vorstädte lag aber nach einer anderen Richtung: Die Bewohner der einen, der Aldenstadt, waren nur Fischer; später wurde es geradezu zum Gesetz erhoben.[4]) Die

[4]) In der Willkür von 1589 heisst es: „Wir willkühren auch, dass vorhin Nie-

Vorstadt Frōbyn, an dem etwas sanfteren Südabhange war fast ausschliesslich von Wein- und Hopfenbauern bewohnt. Die Bewohner der grossen und kleinen Rohrgasse waren überwiegend Gemüsebauern und nur die Vorstadt Pantkensee unbestimmten Charakters. Ausser diesen in der Kulmer Willkür namentlich aufgeführten Ortschaften gehörten noch eine ganze Menge anderer Strassen und kleinerer Häusergruppen dazu, welche in eben jener Kulmer Willkür mit der bündigen Bezeichnung „und dobey" abgefertigt werden. Aus allen diesen eine Neustadt zu gestalten, wäre fast unmöglich geworden; es sei denn, dass man die ursprüngliche Stadt am Fusse des Hügels wie mit einem Ringe hätte umlegen wollen, was sich die Bewohner Kulms, die ihre Sicherheit gerade in ihrer isolierten Lage und ihren schroffen Abhängen suchten, ebenso verbeten, als es die Umwohner selbst verschmäht haben würden, deren Beschäftigung und Ansiedelung mehr einen ländlichen Charakter an sich trug. So hatte es also bei den Vorstädten sein Bewenden: dieselben participierten aber weder an den sonstigen Vorrechten der Stadt noch an deren Vermögen, sondern standen unter der unmittelbaren Jurisdiction des Rathes. Als aber später Verwaltung und Gericht, Rathmannen und Schöppen sich trennten und sogar mehre dörfliche Gemeinden auf städtischem Territorium einen gewissen Grad von Selbstständigkeit erlangten, da konnten auch die Vorstädte nicht zurückbleiben und mussten eine der städtischen Verfassung wenigstens parallel laufende erhalten. Die nahen Beziehungen der Vorstädte zu der eigentlichen Stadt brachten es mit sich, dass sie bald geradezu als ein integrierender Theil der Stadtbevölkerung angesehen wurden. Für sie wurden bestimmte polizeiliche Verordnungen erlassen, welche ihre Aufnahme hinter der städtischen Willkür fanden; und die für die Vorstadt cooptirten sog. vorstädtischen Schöppen wurden bald hinter den städtischen aufgeführt. In welche Zeit die Anfänge der gesonderten vorstädtischen Gerichtsbarkeit zurück zu verlegen sei, ist heute nur noch schwer zu ermitteln. Jedenfalls ist es unwahr-

---

mand auf der Fischerei wohnen soll, der nicht ein Fischer ist." Die Fischerei ist die neue Bezeichnung für die Altstadt.

scheinlich, dass schon in dem ältesten Weichbildsrechte, das in dem Jahre 1267 erwähnt wird, auf die Bewohner der Vorstadt irgend welche Rücksicht genommen sein sollte, da dieses nur für die Stadtbewohner ausgestellt zu sein scheint.[5]) Mit annähernder Bestimmtheit lässt sich eine Art vorstädtischer Gerichtsbarkeit erst in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts nachweisen. Es ist dieses dieselbe Zeit, in welcher auch in dem benachbarten Thorn gleiche Erscheinungen hervortraten und gleiche Rechte den Vorstädtern bewilligt wurden; es ist die Zeit, in welcher auf dem Gebiete der Kulmer Stadtfreiheit auch eine Anzahl von Dorfschaften gegründet wurden, welche vom Rathe der Stadt zu gleichen Rechten ausgethan, wie die vom Orden angelegten, bald zu bedeutendem Wohlstande gelangten. Einen sicheren Anhalt gewährt uns die Schöneicher Handfeste vom Jahre 1364. In derselben wird dem Dorfe freie Gerichtsbarkeit zugestanden, doch (heisst es darin) solle von den eingelaufenen Strafgeldern der dritte Theil der Stadt, der dritte dem Waldmeister, der dritte dem Dorfschulzen zufallen. Wer war nun dieser Waldmeister? Was verlieh ihm diese Bedeutung? Wie gelangte er zum Vorsitze des vorstädtischen Gerichtes?

Waldmeister ist die gangbare Bezeichnung für solche Beamten, welchen der Schutz und die Pflege der Forsten anvertraut war. Wir finden solche ebensowohl im Dienste des deutschen Ordens wie auch im kommunalen Dienste. Die Ersteren waren Ordensbrüder und den benachbarten Komthuren untergeordnet, wobei es oft eine blosse Titulatur gewesen sein mag, welche man gerne beibehielt, wenn auch die Function schon aufgehört hatte.[6]) Die Waldmeister der Städte waren Rathmannen; so wie der Kämmerer die Kasse, der Kirchvater die Verwaltung des Kirchenvermögens, der Schulze den Vorsitz bei den Schöppen zu führen hatten, so übernehmen diese die Aufsicht über die der Stadt

---

[5]) In der Urkunde des Jungfrauen-Klosters vom Jahre 1267 (Geh. Arch. A 78 S. 66) heisst es: Vendent dictas areas secularibus personis quae similiter omne jus civitatis adimplebunt, quod wichbilde vocatur.

[6]) Vgl. Töppen, Geographie S. 164 u. 165: „Die Komthureien zerfielen in kleinere Bezirke, welche von Vögten, Pflegern, Hauscomthuren, Waldmeistern und Fischmeistern verwaltet wurden.“ Er hätte vielleicht auch noch den Kellermeister, z. B. von Sobbowitz mit aufführen können.

zugehörigen Waldungen als Obliegenheit.[7]) Nun bestand aber das der Stadt Kulm in der berühmten Handfeste zugewiesene Gebiet zum überwiegenden Theile aus Waldungen,[8]) an deren Ausrodung und Kolonisirung man nur langsam heranging. Erst am Anfange des vierzehnten Jahrhunderts scheint man sich dieser Aufgabe mit Ernst unterzogen zu haben und die Ortschaften Köln und Podigest (später Podwiesk, heute Podwitz) sind vermuthlich die Ersten gewesen, welche Dorfgerechtigkeit erhielten (1322).[9]) Noch blieb aber der ganze nordwestliche Winkel des Kulmer Stadtgebietes übrig, welcher nachweislich am längsten mit schönen Eichenwäldern besetzt war und auf welche sich die Thätigkeit des Waldmeisters vornehmlich erstreckt haben muss. Durch solche „Aussatzungen" von Ortschaften wurden immer grössere Landstriche urbar gemacht, mit einer selbstständigen Verwaltung ausgerüstet und so der Botmässigkeit des Waldmeisters entzogen. Entweder um ihn für den Ausfall der ihm zustehenden Gebühren schadlos zu erhalten, oder weil er auch über die neu gegründeten Dorfschaften noch immer die Stelle eines Vogtes vertrat, wurden ihm bei Gründung des Dorfes Schöneich im Jahre 1364, einer Ortschaft, welche ihren Namen nur von den schönen Eichenwaldungen erhalten haben soll,[10]) der dritte Theil aller eingelaufenen Strafgelder zugewiesen. In einer wenig jüngeren Urkunde, das Bischofsgetreide betreffend, werden schon neun selbstständige Ortschaften der Kulmer Stadtfreiheit namentlich aufgeführt, darunter einige recht bedeutende.[11]) So musste denn die Function des Waldmeisters allmählig nach jener Seite hin zusammenschrumpfen[12]) und zwar um so mehr, als man auch bald besondere

---

[7]) Ueber den Waldmeister im städtischen Dienste lässt sich Joh. Voigt folgendermassen aus (Bd. 6, S. 708): „Was die dem Rathe obliegende Verwaltung des städtischen Eigenthums betrifft, so waren mit dem eigentlichen Verwaltungsdienste der Kämmerer und Unterkämmerer, ein Waldmeister, Kirchväter und ähnliche Beamte der Stadt beauftragt."

[8]) Priv. Culm §. 4: Supra dicta tam in silvis quam in pratis et agris etc.

[9]) Ussatzung der Dorffer Coln und Podigest a. 1322. Geh. Arch. A 78 S. 90.

[10]) Vgl. meine Geschichte des Kulmer Kreises S. 334.

[11]) Von des Bischoffs getreydes 1396 Geh. Archiv A 78 S. 45.

[12]) Die neun in der Kulmer Stadtniederung aufgeführten Ortschaften zinseten dem Bischofe im Ganzen von 15 Pflügen. Die Ortschaft Schöneich mit 80 Hufen

Stadtdiener anstellte, denen die Beaufsichtigung der städtischen Forsten auferlegt wurde. [13]) Doch was ihm nach der einen Seite an Thätigkeit und Bedeutung verloren ging, erwuchs ihm auf der andern Seite neu. Während in einiger Entfernung von der Stadt die selbstständig gewordenen Ortschaften seiner unmittelbaren Jurisdiction entzogen wurden, entstanden vor den Thoren der Stadt blühende Vorstädte, denen er seine ganze Aufmerksamkeit widmen musste. Es war deshalb nur die Macht der Gewohnheit und das Festhalten am Althergebrachten, wenn derjenige städtische Beamte, dem nunmehr als Hauptthätigkeit die Rechtspflege der Vorstädte zufiel, in der Erinnerung an seine ehemaligen Functionen immer noch den Titel eines Waldmeisters führte, ein Ausdruck, der übrigens nur im Deutschen beibehalten wurde, während die lateinische Bezeichnung von Anbeginn judex foris civitatem oder judex suburbanus war. [14])

Es liegt auf der Hand, dass der Waldmeister in ältester Zeit, als die Bevölkerung noch eine dünne und das soziale Leben wenig entwickelt war, in unumschränkter Vollmacht seine richterlichen Obliegenheiten ausgeübt haben wird. Nachdem die Vorstädte aber eine der städtischen Verfassung adäquate erhalten hatten, gestaltete sich das

---

allein von 2 Pflügen. Würden wir dieselbe als Maassstab nehmen, so müssten die genannten neun Ortschaften 600 Hufen umfasst haben, etwa so viel betrug aber nur die ganze Stadtfreiheit, bei welcher ausser den Vorstädten und Kirchenhufen noch ein bedeutendes Areal für die Wiesen und für die erhaltenen und gepflegten Waldungen in Abrechnung gebracht werden muss. Es scheint demnach, dass die Ortschaft Schöneich höher als die andern besteuert war.

[13]) Schon die Kulmer Willkür, deren Bestimmungen zum grösseren Theil ins vierzehnte Jahrhundert zurückreichen, enthält einen Paragraphen: Von der Waldfurster missehandelunge: Wir wellen auch, das welch man der Stat waldfurster adir Jmand anders In der Stat dinste missehandelt, der sal nicht wissen was her vorburt, gleicher weise als ob her eynen wechter missehandelte In der Stat wache.

[14]) Die Thatsache, dass ursprüngliche Waldgerichte einen ausgedehnteren Wirkungskreis erhielten oder ihrer ursprünglichen Bestimmung untreu wurden, steht nicht vereinzelt da. Ich erinnere nur an die sog. Zeidelgerichte, welche ursprünglich nur die Controle der Bienenstöcke zu üben hatten, später Waldfrevel überhaupt überwachten, endlich die Gerichtsbarkeit über ganze Gütercomplexe (sog. Zeidlergüter) umfassten. Dieselben sind auch an der Westgrenze unserer Provinz, sowie in der Provinz Brandenburg in Thätigkeit gewesen. — Aehnlich der Waldrichter in Scheffels Trompeter von Säckingen XI. Stück S. 168.

vorstädtische Gericht etwa folgendermassen: Es wurden aus der Gemeinde zwölf Männer als Schöppen gewählt, denen einer der städtischen Rathmannen, der Waldmeister, — durchschnittlich war es der siebente — als Vorsitzender übergeordnet wurde. Es entsprach diese Einrichtung der städtischen, bei welcher ebenfalls durchschnittlich zwölf Schöppen in Thätigkeit waren, über welche der Scholze, gewöhnlich der vierte Rathmann, den Vorsitz führte. Mögen einige Jahrgänge aus dem Kulmer Kürenbuche die Belege liefern. Im Jahre 1430 war Scholze (also Vorsitzender des städtischen Schöppengerichtes) Lorenz von der Leynau, zugleich sechster Rathmann; Waldmeister (also Vorsitzender des vorstädtischen Schöppengerichtes) Nikolaus Koler, zugleich achter Rathmann.

1431: Scholze: Lorenz König, sechster Rathmann; Walmeister: Mertin Peyser, achter Rathmann.

1432: Scholze: Johannes Plote, sechster Rathmann; Waldmeister: Nicolaus Koler, neunter Rathmann.

1433: sind nur die Rathmannen und der Scholze Lorenz von der Lynow (oben Leynau) sechster Rathmann aufgeführt.

1434: Scholze: Lorenz von der Lynow, vierter Rathmann; Waldmeister: Johann von Sclodsee, zehnter Rathmann.

1435: Scholze: Bartholomäus Rosenick, fünfter Rathmann; der Waldmeister ist durch ein Versehen des Schreibers ausgefallen.

1436: sind nur die Rathmannen und der Scholze Martin Peyser (fünfter Rathmann) genannt.

1437: Scholze: Lorencz von der Leynow, fünfter Rathmann; Waldmeister: Niclos Koler, siebenter Rathmann.

1438: Schultiss Bartholomäus Rosenick, fünfter Rathmann; Waldmeister: Hans von der Schlodzee sechster Rathmann.

1439: Schultheiss Mertin Peyser fünfter Rathmann; Waldmeister: Johann von Schlodsee sechster Rathmann u. s. f.

Die vorstädtischen Schöppen scheinen bei Weitem der Mehrzahl nach ebenfalls aus der eigentlichen Stadtgemeinde genommen zu sein; wenigstens möchte man es daraus schliessen, dass i. J. 1450 bei dem jüngsten Schöppen Lorenz Doryng es als besonderer Vermerk hinzugefügt ist, dass er in der Vorstadt Pantkensee ansässig gewesen sei.

Im Uebrigen waren es der Mehrzahl nach Männer von geringem Einflusse. Denn während die städtischen Schöppen sich gewöhnlich bis zur Stufe eines Rathmanns, oft zu der eines Bürgermeisters emporarbeiten, gelingt es den vorstädtischen Schöppen nur selten; und wenn dieses der Fall ist, müssen sie zuvor die Stufe der städtischen Schöppen durchmachen. So lernen wir i. J. 1435 den ersten vorstädtischen Schöppen Michel Segemundt kennen, welcher nach dreijähriger Verwaltung dieses Postens 1439 unter die städtischen Schöppen aufgenommen wird und i. J. 1445 als letzter Rathmann fungiert. Im Jahre 1454 ist er Scholze, fünfter Rathmann, und schwindet als vierter Rathmann aus dem Kürenbuche. Eine solche Ausnahme bestätigt aber nur die Regel. Es konnte nun natürlich nicht ausbleiben, dass sowohl in Bezug auf die Anzahl der Schöppen, als auch ihre Bezeichnung, wie endlich auch auf ihre richterlichen Functionen die Reihe der Jahrhunderte manche Veränderung im Gefolge hatte. So wurde im sechzehnten Jahrhunderte der erste Schöppe des städtischen ebensowie die des vorstädtischen Gerichtes, Scheppmeister genannt, der zweite hiess sein Compe. Der Scheppmeister war zugleich Vertreter des Waldmeisters. Auch begnügte man sich, vermuthlich weil es bei der dürftigen Anzahl von Bewohnern an geeigneten Persönlichkeiten fehlte, oft mit neun und noch weniger vorstädtischen Schöppen. Hienach sah ein Register aus dem Jahre 1555 folgendermassen aus:

Scholze: Urban Tobelbyr (judex)

1. Scheppmeyster, Bartel Trypmacher.
2. Sein Compe Thomas Grosse.

Geschworene Scheppen uff dy czyth.

3. Gregor Scheffer,
4. Andres Barthke,
5. Brosien Rosmüller,
6. Hans Scholcze,
7. Blasien Hancke,
8. Mertin Radau,
9. Christoff Molwytcz,
10. Bartel Bornmann,
11. Matz Nitcze,

Waldmayster: Niclas von Sabin.

1. Scheppmayster: Bernhart Gassner, (vicescultetus judicii suburbani)
2. Sein Compe: Niclas von der Leutte,
3. George Varoge,
4. Heliger Scholcz,
5. Michel Grünwaldt,
6. Urban Braunsbergk,
7. Valten Silber,
8. Thomas Knapptwargk,
9. Urban Krüsse,

} Scheppen des Vorstetter-Gerichtes.

In noch späterer Zeit, als die städtische Freiheit illusorisch geworden war, sah man von den vorstädtischen Schöppen ganz ab und begnügte sich mit einem vorstädtischen Richter, welcher nebst einem Bürgermeister, einem Burggrafen, einem Vicebürgermeister, einem bis zwei Kämmerern und einem städtischen Richter den Vorstand bildete (1719).

Um sich nun von der Thätigkeit des vorstädtischen Gerichtes ein vollständiges Bild zu entwerfen, wäre es nothwendig, die Akten desselben einzusehen. Dieselben fehlen aber leider für ein Jahrhundert vollständig (1457—1555); auch sind sie nur kümmerlich angelegt und setzen mancherlei Lokalkenntnis, sowie eine eingehende Bekanntschaft mit den gerichtlichen Verhältnissen und Formalitäten voraus. — Die Vorstädte waren nämlich durchweg die Stiefkinder der Städte. Sämmtliche Verordnungen der Landeswillkür sowie der Städtischen Willkür galten auch für sie; ausserdem aber waren eine ganze Anzahl von Paragraphen speziell an sie adressiert und darauf berechnet, sie in einer beständigen Vormundschaft zu halten. Mögen nur einige derselben ihre Stelle finden. Es war ihnen speziell verboten, sich nach der Zeit, da die Thore geschlossen waren, in der Stadt aufzuhalten, es sei denn, dass ein ehrliches Geschäft sie zurückhielte. Nur den Bürgern der Stadt war es erlaubt, Ruthen in der Stadtfreiheit zu schneiden. Die Berechtigung der Holznutzung war für die Vorstädter eine beschränkte, sie mussten sich mit den sog. Afterschlägen begnügen. Hatte ein Bewohner der Vorstädte das Unglück, dass seine Schweine

in den Gemeindeacker einbrachen, so verlor er nicht nur die Schweine, sondern musste auch seinen Wohnsitz aufgeben. Die Geschosse von Zinserben wurden mit grosser Härte eingetrieben; ja es wurden dieselben sogar oft von der Stadt zum Verkaufe gebracht. — Nach allen diesem will es den Anschein haben, als sei es nicht einmal sehr ehrenwerth gewesen in einer der Vorstädte zu wohnen; sondern man liess ein solches Grundstück, mochte es nun Weinberg, Hopfengarten, Krautgarten, Schabernack oder sonst ein Erbe sein, lieber von Dienstleuten und Tagelöhnern bewirthschaften, welchen letzteren ihr Lohn in der Willkür ein für alle Male bestimmt war. Ganz abgesehen von den Fischern, welche fast in einer Art von Leibeigenschaft gehalten wurden, waren die Vorstädter namentlich Abends nicht gern gesehene Gäste. Sie machten sich nächtlicher Holzdiebstähle verdächtig; ebenso Nachschlüssel zu einzelnen Stadtthoren angefertigt zu haben. Der Viehstand war wenigstens den Bewohnern der Fischerei eingeengt. Alle Erträge ihres Gewerbes oder Ackers mussten die Bewohner der Stadtfreiheit auf dem Kulmer Marktplatze zum Verkaufe bringen und vieles Andere mehr. — Entsprechend dieser im Ganzen etwas gedrückten Stellung der Vorstädter war auch ihre Gerichtsbarkeit, welcher eigentlich jede Selbstständigkeit fehlte und welche nur in ihrer äusseren Zusammensetzung der städtischen ähnelte. Zwar versammelte sich auch das vorstädter Gericht gleich dem städtischen und dem Landgerichte „vor gehegtem Dinge"; der Waldmeister nennt sich gern der „vorstädter Scholze", auch beliebte man wohl für das vorstädter Gericht die Bezeichnung „vor dem Bürgerdinge", jedoch wo es auf Genauigkeit ankam und man Misverständnissen vorbeugen wollte, gab man ihm die richtige, gebührende Bezeichnung, und dann hiess es: das vorstädter Gericht, das Afterding, das Beiding, die vorstädter Bank. Auch die sonstigen Formalitäten waren dieselben wie beim städtischen Gerichte: Waldmeister und Schöppen waren speciell für ihr Amt vereidigt, und die geladenen Parteien erschienen „vor gerechtem und gehegtem Dinge" oder „vor vollmächtigem Gerichte und gehegtem Dinge". Man unterschied wie beim Landdinge zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen. Demungeachtet ist dasselbe nur ein Untergericht des städti-

schen; auch geht seine Thätigkeit hauptsächlich auf die Regelung der Besitzverhältnisse, Verkauf, Erbschaft, Belastung von Grundstücken und Aehnliches. Schon das ganze Gericht erscheint nur als eine Commission, welche vom Bürgermeister zu diesem Behufe eingesetzt ist; denn wenn der Waldmeister behindert ist zu erscheinen, so überträgt der Bürgermeister das Gericht einem Andern der vorstädter Schöppen, gewöhnlich dem Scheppmeister als dessen natürlichen Vertreter („welchem im Mangel des Waldmeisters vom Herrn Bürgermeister das Gericht übergeben ist"). Kriminalfälle, also die ganze höhere Gerichtsbarkeit, waren von dem vorstädtischen Gerichte in ältester Zeit überhaupt ausgeschlossen; nur die niedere Gerichtsbarkeit übte es aus. Wahrscheinlich fielen dem Waldmeister von derselben ein Theil der eingelaufenen Strafgelder zu, wie wir es bei der Dorfschaft Schöneich kennen gelernt. Ausserdem gab es aber eine grosse Anzahl von Fällen, in denen Bürger der Stadt ihre Sache aus dem vorstädtischen in das städtische Gericht hinüberbringen konnten; wie denn überhaupt die beiderseitigen Befugnisse oft schwer auseinander zu halten waren, da die meisten Besitzer vorstädtischer Grundstücke in der Stadt ansässig waren. Da mussten denn die beiden Gerichte einander in die Hände arbeiten. Einem solchen Falle hat aber schon die alte Kulmer Willkür vorgesehen. Wird nämlich ein Bürger der Stadt vom vorstädtischen Gerichte zn einer Summe verurtheilt, deren Zahlung er verweigert oder nicht zu leisten vermag, und liegt sein Hauptbesitz innerhalb der Stadt, also ausserhalb des Bereiches des vorstädter Gerichtes, so begiebt sich der Waldmeister mit zwei Schöppen aus gehegtem Dinge vor den Schultheiss der Stadt, legt Zeugniss ab, worauf dann dieser aus seinem Gerichte ihm Boten mitgiebt, um die Auspfändung zu bewerkstelligen.[15]) Aber noch weiter: Das städtische Gericht hat von Anbeginn als eine höhere Instanz für das vorstädtische Gericht gegolten. Sei es nun, dass das vorstädtische

[15]) Kulmer Willkür: „Wie man eynen us eynem Gerichte in das andere sal brengen. Ab uff ymanden in der Stat freiheit Gerichte Geld adir Gut erfurdert wurde, das her in ghenem Gerichte nicht hette zu vorpfanden, der doch unsir Burger were, des sal der Waldmeister mit zween Scheppen us gehegtem Dinge vor den Schultheiss in die Stat komen und das goczeugen, so sal denn der Schultheiss us diesem Gerichte helffen uspfenden mit sienem Boten."

Gericht kein eigenes Schuldgefängniss hatte, sei es, was noch wahrscheinlicher ist, dass das städtische Gericht dem andern übergeordnet war, — eine alte Bestimmung gestattete dem Gläubiger, welchem ein Schuldner zur Schuldhaft übergeben war („mit der Hand geantwortet war"), denselben in das städtische Gericht zu bringen und ihn daselbst zurückzuhalten, so lange es überhaupt gesetzlich freistand. [16]) Dieses Instanzen-Verhältnis wurde in späterer Zeit, als Kulm Bischofsstadt geworden, noch schärfer begrenzt und bestimmt. Es bestand nämlich der gesammte Magistrat der Stadt aus vier Factoren: den zehn Rathmannen (deren erster der Bürgermeister), zehn städtischen Schöffen unter dem Vorsitz eines Scholzen, zehn vorstädtischen Schöffen unter dem Vorsitze eines Scultetus suburbanus, und zehn Gemeindevertretern; an der Spitze des Ganzen stand der Burggraf, welcher je nach den Zeitumständen mit dem Bürgermeister um den Vorrang stritt. Während nun von den städtischen Schöppen in Fiscal-Sachen nur eine Appellation an den Bischof, in den übrigen der übliche Instanzenweg des polnischen Reiches gestattet war, galt für das vorstädter Gericht als nächste Instanz der Magistrat, vom Magistrate an den Bischof etc. Uebrigens wurde dem vorstädter Gericht das jus gladii zugestanden, doch nur im Beisein des Burggrafen. [17]) Es finden sich denn auch mehrfache Appellationen an das städtische Gericht, so z. B. im Jahre 1568, wenn es von einem Erkenntnisse heisst: „Von diesem einem Erbaren Gerichtsspruch der Herr Niclas Bayerski appellieret hat an eine E. Stadt, welche Appellation ein E. Gericht nachgegeben." Als eine Appellation an die dritte Instanz (da der Starost von Althausen des Bischofs perpetuirlicher Vertreter war) ist vermuthlich folgender Pro-

[16]) Kulmer Willkür: „Wenn eyner dem andern geentwerdt wirdt mit der Hand vor schulden. Wer dem andern geentwerdt wirdt mit der hand vor schulden in dem Gerichte vor der Stat, den mag ghener brengen in der Stat Gerichte en dorinne haldende als eyn recht ist."

[17]) Der Abschnitt aus der späteren bischöflichen Städteordnung über das vorstädtische Gericht lautet: Ordo Scabinorum suburbanorum, qui itidem numero sunt decem; his praesidet scultetus suburbanus, Jus gladii suburbani habens, illud etiam sine Magistratus Praeside Burggrabio non exequitur. Appellatio ab eo ad Magistratum; a Magistratu his qui Jure Civitatis tantum gaudent ad Illustrissimum.

test anzusehen aus dem Jahre 1580: „Der ehrbare Michael Scholtz hat gerechtlich protestiret kegen und wider des Ersamen Georg Schmiedes gethanes Arrestes, sich ferner anzeigende, dass er sich hierkegen des Herrn Hauptmanns auf Altenhaus Decrets halten will.“ — Es will uns als selbstverständlich erscheinen, dass die Acht, wenn sie von einem der beiden Gerichte, oder richtiger dem städtischen Gerichte, ausgesprochen war (weil das vorstädtische hiezu allein kaum die Befugniss gehabt haben wird), auch für den ganzen Stadtbezirk galt; dennoch fand man es für nöthig, dieses in einem besonderen Paragraphen noch aufzuzeichnen: „Alle, die in der Stat achte seyn, die sullen auch seyn in der Stat freiheit achte; wer aber zu besserung wil komen, der sal den schaden bessern in der Stat, do der schade ist gescheen, domete sey her gelediget von beyden ochten.“ So lange Kulm unter dem deutschen Orden unbedingte Selbstständigkeit genoss, gipfelten beide Gerichte im Rathe der Stadt; sie mussten Hand in Hand gehen. Als aber später der bischöfliche Burggraf das Heft allein in Händen hatte und beiden Gerichten die Ausübung des jus gladii unter seinem Vorsitze gestattet ward, da konnte auch eine Achterklärung einseitig vorgenommen werden. Als einen niederen Grad solcher Aechtung haben wir ein Protokoll anzusehen, welches sich nur in dem vorstädtischen Gerichtsbuche verzeichnet findet, in dem städtischen nicht. Ein mehrfach bestrafter Verbrecher muss den Eid leisten, das Kulmer Stadtgebiet nie wieder betreten zu wollen: „Ich Brosien Bartnick bekenne öffentlich vor Ydermenniglich, wes Standes der sein mögen, ungenötiget, das ich wegen meiner geübeten Frefeltheit und Ungehorsamb bin in Gefenknis vorhafftet, so denn aus diesem vorloffen, dadurch ich des E. Rats und Richters und Scheppen Autoritet hefftigk verletzet und dornach eynem Fischer einen Kenen sambt etczlichen Kledern entwandet und seine Fische dorzu genommen, durch welches ich nach Ausweisung göttlichen und beschriebenen Rechtes die Halsstrafe vordienet, weyl der Ersame Rat mir aus milder Güte das Leben geschenkt und zur Besserung gefristet, welches ich nach höchstem Vermögen in allem Besten zu vordienen mich verpflichte, über das Alles ich dieser Stadtfreiheit verschwere, dorin nimmer zu kommen bei voriger vordienter Strafe und mit Yder-

menigklichen gelobe ich ewigk und fridlich zu leben so warlich mir Gott helffe und das heylige Evangelium." —

Es wurde in späterer Zeit das vorstädtische Scheppengericht für den Kulmer Bischof eine namhafte Einnahmequelle, indem bei Contraktbrüchen Verpfändungen und Aehnl. die Hälfte der Strafe ihm zufiel; so heisst es in einer Verhandlung vom 22. Juni 1602; „und er hat dies zu halten bei Verlust von 200 Mark preussisch halb Ihrer Hochwürdigsten Gnaden, der andern Helfte dem beleidigten Part." Aehnliche Bestimmungen finden sich in grosser Anzahl. Bei allem dem sind aber die Schöppenbücher des vorstädtischen Gerichtes im Vergleiche zu den städtischen nur wenig voluminös; bei zunehmender Verarmung und nach Kriegsverheerungen überwiegen bei Weitem die Regulierungen der auf den Grundstücken lastenden, den Besitzer erdrückenden Schuldenlasten. Interessant werden sie für die specielle Stadtgeschichte dadurch, dass eine Menge grösserer und kleinerer Ortschaften und Liegenschaften darin vorkommen, und weil gerade die Patrizierfamilien als Inhaber solcher Grundstücke darin auftreten. Mancher Rathmann wusste sich in den Besitz einer fetten, städtischen Pfründe zu setzen.

Das Amt eines vorstädtischen Richters sinkt, je länger je mehr, zu dem eines executiven Polizeirichters zurück, was der Waldmeister ursprünglich gewesen war, wie ihm denn auch schon in der zweiten Kulmer Willkür nur noch eine Anzahl untergeordneter polizeilicher Maassnahmen übertragen werden z. B. die alljährliche Anorduung einer Umzäunung der Niederungsgrundstücke, von welcher es heisst: „Und wenn das vorstädter Gerichte die Zeit anordnen wird, welcher dann nicht bei seinem Stücke und Zaune sein wird, der verbüsst des ersten Tages 5 Groschen, des andern 10, des dritten 15; des vierten soll ihm dies Jahr dasselbige Stück genommen werden."

Der grosse Aufruhr zu Danzig im Jahre 1525.

Von

Dr. Johannes Strebitzki.

Der 1874 erschienene fünfte und letzte Band der Scriptores Rerum Prussicarum herausgegeben von Dr. Theodor Hirsch, Dr. Max Töppen und Dr. Ernst Strehlke bietet neben vielen anderen wichtigen Quelleneditionen für die Geschichte unsrer Provinz, speciell für die Geschichte der Stadt Danzig am Ende des fünfzehnten und am Anfang des sechzehnten Jahrhunderts in der Fortsetzung der Danziger Chroniken ein ausserordentlich reichhaltiges, von ihrem Herausgeber Hirsch vorzüglich erklärtes Quellenmaterial, das namentlich über die ersten reformatorischen Bewegungen in Danzig und den mit diesen zusammenhängenden Aufruhr im Jahre 1525 eine Reihe der genausten Nachrichten bringt. Der Verfasser der nachstehenden Abhandlung war gerade damit beschäftigt diese Chroniken zu studiren, allerdings nur um eine kultur-historische Skizze jener Zeit zu geben, als ihm folgendes Urtheil des Historikers Winkelmann[1]) über jene den Aufruhr des Jahres 1525 in Danzig berichtenden zeitgenössischen Chroniken zu Gesicht kam, welches derselbe gelegentlich einer Besprechung des V. Bandes der Scriptores r. pr. fällt: „Ueber den Verlauf dieser merkwürdigen kirchlich-politischen Bewegung wird hier und in den vom Herausgeber hinzugefügten Anmerkungen, dann in Bernt Stegmanns Chronik vom Aufruhr 1525 p. 544 ff. und in einigen kleineren zeitgenössischen Aufzeichnungen, welche als Beilagen zu derselben p. 577—591 abgedruckt sind, ein überaus reiches und zum Theil noch nicht verwerthetes Material bereit

[1]) Historische Zeitschrift von H. v. Sybel 1875. 4. Heft 437 ff.

gelegt. Die patricische und demokratische Anschauungsweise, Vertreter des alten Glaubens und Anhänger des neuen kommen nach einander zu Worte und in solcher Lebendigkeit, dass man sich wundern müsste, wenn nicht bald ein preussischer Historiker diese Bewegung zum Gegenstand einer Monographie machte, welche wegen der Beziehungen zur allgemeinen Reformationsgeschichte auch weitere Kreise interessiren würde."

Zwar wird wohl Winkelmann nicht unbekannt sein, dass Th. Hirsch in seiner Geschichte von St. Marien, in einem Buche das unter diesem bescheidenen Titel eigentlich die ganze Kirchengeschichte Danzigs kritisch erzählt, auch diese Partie in seine Darstellung verwoben hat, aber das neu edierte, so ausserordentlich reiche Material scheint in Winkelmann, und wie ich glaube in manchem Geschichtsfreunde, den Wunsch wachgerufen haben, dass dasselbe zu einer neuen Erforschung und Darstellung jener Zeit verwendet werde. Ich bin diesem Wunsche willig gefolgt und bringe diese Abhandlung hiemit zur Publikation, hauptsächlich auch deshalb weil ich in nicht unwesentlichen Punkten von den bisherigen Darstellungen abweiche.

Der Aufruhr des Jahres 1525 zu Danzig in seiner Veranlassung und in seinen Folgen ist uns glücklicher Weise in so vielen Quellen überliefert, dass wir uns über denselben ein ausserordentlich treues Bild entwerfen können. Die genaueste und umfangreichste Quelle über diesen Gegenstand ist Bernt Stegmanns Chronik vom Aufruhr 1525[2]). Obwohl sie mit den Worten: „Eczwas zcu schreiben von der zcweytracht, parteye und auffrur der borger und eynwoner der gutten stadt Dantczike und wellet mir nicht vor obel haben, ab ich etczwas dy alten hobete mitte anrure, szo ich doch ungerne imande wolde cze noe schreiben, das do were an seyne ere ader gelymppfe, ader das dy unworheit were und nicht gescheen" beginnt und die Veranlassung dieses Streites aus Ursachen, die viele Jahre früher liegen ableitet („Das yst geschen lengk wen XX jar vor dissem auffrur, ee das is eynen vortgangk krigete, in der czeyt, do do lebeten und regirten dy stadt Dantczike dy iiij borger-

[2]) Scr. V, S. 544—577.

meisters also mit namen her Hynrich Falke, her Jurgen Buck, her Hynrich von Suchten, her Johan Ferfer, bei den gezceiten quam dy erste zcweytracht und parteye mangk dy eldesten und vormemesten der stadt Dantczke"), so ist doch diese Arbeit, wie ihr Herausgeber Prof. Dr. Hirsch im fünften Bande der Scr. rer. Prus. mit Recht sagt, eine tendenziöse Parteischrift, die im Sinne der städtischen Aristokratie, die nach jenem Aufruhr zur Herrschaft gekommen mit tyrannischer Härte die selbstständigen Regungen der Bürgerschaft auf politischem und religiösem Gebiete unterdrückte, gleich nach der Dämpfung jenes Aufstandes zwischen den Jahren 1526—30 geschrieben ist. Den Beweis bietet die Art und Weise, wie Stegmann die Veranlassung des Aufstandes characterisiert. Während er im ersten Theil seiner Chronik behauptet, des Aufruhrs Gründe lägen in den Verhältnissen und Ereignissen früherer Zeiten, in der Verfeindung der grossen patricischen Geschlechter unter einander, in dem Auftreten des Bürgermeisters Eberhard Ferber gegen die Stadt, in den Bannflüchen der verschiedenen geistlichen Gerichte, wird er auf einmal anderer Gesinnung und macht von dem Zeitpunkte an, wo er der Einführung der reformatorischen Lehren in Danzig gedenken muss, nur die Reformatoren und ihren Anhang für den Aufruhr verantwortlich, ja seine bis dahin decent gehaltene Erzählung artet an manchen Stellen in rohe Schimpfereien gegen die der reformatorischen Lehre Anhängenden aus. So bietet gerade seine Chronik in gewisser Weise viel Gelegenheit zu einer gerechten Beurtheilung der damaligen Zeit.

Die zweite Quelle über das in Rede stehende geschichtliche Ereigniss ist gerade von entgegengesetzter Seite, von einem Anhänger der reformatorischen Lehren, der nach den Bemerkungen am Ende der Schrift zn schliessen im Juli 1526 aus Danzig vertrieben wurde, gleich nach dieser Zeit verfasst. Sie ist von Hirsch in einem Sammelbande der ehemaligen Schlieffschen Bibliothek vor einigen Decennien erst aufgefunden und neuerdings ebenfalls in dem fünften Bande der Scr. rer. Pr. von Hirsch veröffentlicht.[2]) Sie beginnt mit den Worten:

[2]) Scr. V, S. 577—587.

„Im jahr 1525 sind diese nachbeschriebene geschicht und auffruhre zwischen dem raht und der gantzen gemeine geschehen und solte ein solch blutvergiszen worden seyn, das auch vor nie gehoret ware, seit Danczig gestanden hatte, so es der allerhöchste Gott, dem allezeit danck, lob und ehre sey, durch seine gottliche gnade nicht gewehret hätte, das doch sonst kein mensch nicht hätte können stören.“ Auch dieser Bericht ist ein ausserordentlich genauer, ja was die Aufstandstage angeht, wohl der genaueste, er beginnt aber erst mit der Schilderung des Aufstandes selbst mit dem 22. Januar 1525 und reicht bis 1526, während Stegmann auch die Ereignisse der vorhergehenden Jahre, namentlich von 1523 an sehr genau berichtet.

Nächst diesen beiden sehr umfangreichen Quellenschriften enthält die Ferberchronik[4]) sehr zuverlässige Angaben über den Aufruhr. Die Ferberchronik ist auf den Bürgermeister Eberhard Ferber, der bis 1522 in Danzig seines Amtes waltete, zurückzuführen, aber nicht von ihm selbst verfasst, sondern auf seine Veranlassung geschrieben, wie sie denn auch den letzten Theil einer auf seine Anregung damals verfassten chronikalischen Sammlung bildet. Ich theile jedoch nicht die Ansicht ihres Herausgebers Hirsch, dass nämlich der zweite Theil von demselben Verfasser geschrieben sei, wie der erste. Mir scheint der zur reformatorischen Lehre sich hinneigende, trotzdem aber völlig unparteiisch schreibende Autor der Reformationsbewegungen in Danzig ein ganz andrer zu sein, als derjenige der kurz vorher in dieser Chronik die Seeunternehmung Danzigs gegen Dänemark im Jahre 1520 so lebhaft mit kriegerischem Mitgefühl schildert.

Die nächst wichtige Quelle ist der betreffende Abschnitt aus dem Chronikenwerke des Kaufmanns Jacob Melmann,[5]) der 1487 geboren wurde und 1528 starb. Nach Hirsch Ansicht hat er den Stegmannschen Bericht in seine Chronik aufgenommen, aber als evangelischer Christ die gegen die Reformatoren beleidigenden Stellen gemildert. Meiner Ansicht nach zerfällt dieser Bericht in zwei Theile, in dem ersten giebt Melmann eine Schilderung im Sinne der Stegmannschen Auffassung,

[4]) Scr. V, S. 529—543. [5]) Scr. V, S. 589—591.

im zweiten eine neue, nach seinen eigenen Urtheilen gemodelte. Denn während er im ersten Theile die Bestrebungen der Reformatorischen Partei („das lose volk"), wie er sie nennt,[6]) verwirft, gesteht er im zweiten Theile offen ein, dass selbst der Rath zum grossen Theil der Anschauung jener Bürger sei und dass derselbe nur warten wolle, bis man sähe, wohin sich „die gemeine christenheit und die Königl. maj." [7]), der König von Polen, werde hinkehren.

Eine fünfte Quelle bietet der Bericht, den Herr Mathis Lange „burgermeister in Danczke in sein haubtbuch 1522 eingeschrieben." Es ist ein verhältnissmässig kurzer Bericht, der auch nur zwei Aufstandstage umfasst.

Ausser diesen chronikalischen Quellen haben wir noch eine Reihe urkundlicher; zunächst die Notizen der „libri missivi" aus jenen Jahren, die Hirsch in seiner Geschichte von St. Marien im Auszuge mittheilt, dann die eben dort zum ersten Male abgedruckten Urkunden aus dem Archive des Generaldirectoriums zu Berlin: 1) den Artikelbrief der Danziger Gemeinde von 1525; 2) die Danziger Instruction vom Jahre 1526 für die Gesandten der Stadt an den König Sigismund; 3) die Vollmacht der Stadt Danzig an ihre Gesandten an König Sigismund, ebenfalls aus dem Jahre 1526; 4) der Versicherungsbrief König Sigismunds an die Danziger, auch vom Jahre 1526; 5) zwei Lieder aus der damaligen Zeit, eins im Sinne der reformatorischen Partei, schliessend mit den Worten:

„Dies Lied ist uns gesungen von einem Studenten gut
Der Wohnung ist er entrunnen, die man zu Dantzke geben thut
Der Teufel mag sie begehren, ihr Oele ist zu roht
Damit sie ihre Priester schmieren, die Platten scheeren sie zu grot."

zweitens ein Papistenlied vom Aufruhr mit folgender Andeutung über den Verfasser:

„Dies liedlein ist gesungen zu Redlau in dem Kruge
Von einem Landsmann jungen."

Einen urkundlichen Werth haben ferner die Berichte des liber imitationum, die uns Hirsch ebenfalls im V. Bande der Script. rer. Pr.

---

[6]) Vgl. Scr. V, S. 589. [7]) Vgl. a. a. O. S. 590.

S. 559 ff. auszüglich mittheilt. Auch die mittlere olivensische Chronik, wie kurz sie in annalistischer Weise die Nachrichten auch einzwängt, bietet uns für die chronologische Bestimmung an einer Stelle Aushilfe.

Dieses reiche Quellenmaterial fesselt noch mehr die Aufmerksamkeit des Forschers, wenn er die Darstellungsweise der einzelnen zeitgenössischen Chronisten beachtet und bemerkt, wie bei ihnen trotz der scheinbar naivsten Ausdrucksweise doch die religiösen und politischen Motive der Aufrührer eine vollständig entgegengesetzte Beurtheilung erfahren. Von der einen Seite wird der Aufruhr des Jahres 1525 als ein Aufstand gegen alle gute Ordnung, nur als eine Revolution der untersten Klasse gegen den Rath und alle conservativen Elemente geschildert, in der andern erscheint er als eine Erhebung für die Durchführung der Lehre vom Worte Gottes, d. h. der reformatorischen Bestrebungen. So entgegengesetzt denn auch hie und da die Angaben erscheinen, sie lassen sich doch bei ihrer Menge combiniren und kritisch sichten, so dass die historische Wahrheit wohl aufzufinden ist. Nicht unter dem Deckmantel der Religion suchte man politische Vorrechte, sondern zugleich mit der verlangten Aenderung des religiösen Bekenntnisses verband man das Bestreben auch das politische Regiment der Stadt zu verändern, um jenes neue religiöse Bekenntniss mehr zu befestigen.

Schon im fünfzehnten Jahrhundert hatten die Missbräuche in der damaligen Kirche sich auch in Danzig offen gezeigt. Unter diesen Missbräuchen war einer das bürgerliche und öffentliche Leben am meisten, aber auch am nachtheiligsten berührende, die Möglichkeit, in einem weltlichen Processe das Urtheil eines geistlichen Gerichts als einer höhern Instanz anrufen zu können. Sehr oft kam es vor, dass die eine Partei dieses, die andere jenes geistliche Gericht anrief und dass dann beide Parteien nach einander mit dem Banne belegt wurden, dessen Folge es war, dass jeder Gottesdienst in der Stadt so lange eingestellt wurde, bis die Gebannten dem Urtheile des geistlichen Gerichts sich unterworfen hatten.*) Es bedurfte daher auch in Danzig

*) Vgl. Hirsch, Geschichte v. St. Marien. I. Bd. S. 222 ff.

der kräftigen Intervention des Rathes, einmal auch selbst des Königs von Polen, um Ruhe und Frieden in der Stadt wieder herzustellen. So z. B. wurde ein solcher Process in Danzig um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts zwischen den Patricierfamilien Hake und Eklinghof geführt. Nachdem die erstere Familie beim geistlichen Gericht in Danzig Recht erhalten hatte, wendete sich die verurtheilte an das höhere geistliche Gericht zu Rom und erreichte es, dass sie 1475 Recht erhielt, die Hake's aber verurtheilt wurden. Hierauf wurde nun die Familie Hake, die sich diesem neuen Urtheilsspruche nicht fügen wollte, und der mit ihr verschwägerte Bürgermeister Bischof aus der Stadt getrieben, Hake selbst als Gebannter von Wegelagern ermordet. Als darauf der Bürgermeister Bischof die Stadt betrat, stellten die Geistlichen, da ein Gebannter sich im Bezirke der Stadt befand, alle ihre geistlichen Handlungen ein, und es entstand eine Aufregung und ein Unwille unter der Bürgerschaft, so dass der König von Polen, Casimir, die Pfarrer Danzigs nach Marienburg citieren lassen und ihnen die Aufnahme der kirchlichen Handlungen unter Androhung der Amtssperrung gebieten musste. Erst jetzt fügten sie sich und die Ruhe ward wieder hergestellt.[9]) — Im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts mehrten sich solche Bannungen, so im Processe des Moritz Ferber gegen Max Pilemann, und in dem des Sebald Becher gegen Berthold Hake.[10])

---

[9]) Vgl. Scr. IV, S. 712 und Altpr. Monatsschr. Bd. XI. meine Abhandlung über Lubbe's Chronik S. 242 ff.

[10]) Beide Processe schildert eingehend Stegmann in seiner Chronik vom Aufruhr, ich führe den letzteren nach dem Berichte seiner Chronik hier vor: Item es war auch eyn erlicher reycher borger in der stadt mit namen her Tydeman Gyse. Noch abegange desselbigen, seyne nochgelossen hauszvrawe vortrawete irer beyder tochter eynem gesellen von slechten erlichen elderen geboren, auch eynes borgers son notdorfft habende. Do sy beyde etczliche zceit beyeynander gelebet hatten, und sy eyn junges meyedeleyn von ym hatte, ich weys nicht was der jungen vrawen mutter feylete an derselbigen irer tochter man, Bertolt Haken, das sy mit irem manne Sebalt Becher in abwesen des selbigen irer tochter man Bertolt Haken, nomen sy im aus seynem hawse, seyn weyb und kynt mit etlichem irem gesmeyde dy mutter in ir haus, also das sy auch bei irer mutter storb und quam nicht widder zcu irem manne.

Dis weyb und kyntnement fasseten dy jungen gesellen vor und machten davon eyn fastnachtspil offenbar auf dem merkete aus, also men den fastelabent eynholete. Hy quam vele arges aus, dis mocht bey wertlichem gerichte nicht entscheden werden, sunder dy sache quam zcu Roma ins geistliche recht, der grosse ban quam zcu

So bildet sich denn allmählig eine Abneigung gegen Priestermacht und Priesterherrschaft aus, dass die reformatorische Lehre einen günstigen Boden in Danzig finden musste. [11]) Dazu kam, dass die Pfarrherrn in den einzelnen Pfarreien ihre Pflicht versäumten und ihre reiche Pfründe in ganz entfernten Orten verzehrten. So hielt im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts Dr. Scultetus, der Pfarrherr von St. Marien sich zu Rom auf, der Pfarrherr von St. Johann, Johann v. Suchten (1509—16) war zu gleicher Zeit Domherr von Frauenburg und Reval. Der Pfarrherr von St. Catharinen, Albrecht Bischof, hielt sich eine Zeit lang in Rom, dann an andern Orten, nur nicht in seiner Pfarrei in Danzig auf.

Dantczke, dar wart interdickt geleget, das men nicht syngen ader gotisdynst halden mochte offenbar. Bartolt Hake mit seynem anhange musten bannes halben aus der stat. Bertolt Hake irlangete hulffe und quam aus dem banne, der bannete do das anderteyl jo so sere, dy musten widder aus der stadt, der borgermaister her Philippus Bischof, der war der Tideman Giseschen bruder, muste auch bannes halben aus der stadt. Dar wart trefflich gros gelt und gut vorzceret von beyden teylen, Bertolt Hake muste durch armute vorkawfen seyne legende grunde, sunderlich eyn erbe in der lange gasse, das kawfte Berndt Tüle. Disser Berndt Tüle und ander mee wurden von Bartolt Haken wegen aus der stadt gebannet, Hans Lutkehere starb aussen der stadt in des babistes banne, des geleichen Berndt Tüle sterb auch aussen der stadt in des babestes banne, Herman German zcogk auf zcu Roma und lis sich do aus dem banne absolviren, Sebolt Becher war auch lange zceit zu Roma.

Do sy sich undereynander lange zceyt gejaget hatten, und Bertolt Hake vorzceret hatte alle seyn gut und habe, das her sam nichtis behilt, do musten sy von beyden teylen aufhoren.

Sulliche geschefte, eynem manne seyn weyb unde kynt zcu nemen, eyn den anderen zcu bannen, aus der stadt zcu treyben, aussen der stadt in deme banne zcu sterben, das synt alle dynge, dy schaden eynbrengen; dis machet alle bose blut, neyt und has in den geslechten, dy is antreffende ist. Scr. V, S. 548.

[11]) Is yst gescheen in der fasten auff eynen sontagk noch der vesper vorsammelte sich eyn hawffe von dem gemeynen volke in der pferre u. l. v. kirche und wolden haben dem stadthalder der kirchen, her Kirstianus genant eyn hundefell gezcogen. Bsunder er entquam in dy dreseckamer und lis sich darinne beslissen. Szo quam der obersten publicus eyner, eyn schottisch pfaffe, her Hynrich genant; alse sy den wolden angreiffen, so weech er in eyn gestulte bey sant Jurgens altar; do zcogen sy in mit macht daraus, das auch der stuel zcubrach und ym do eyn gros hundefell; zcum letczten res er aus und liff aus der kirchen und quam in eynes borgers haws zcu seynem gelucken, sust were her todt geslagen wurden. Hy quam nicht guttis aus, dy kirche wart entweiget, der pfaffe treb is auch hogk. Solde dis versonet werden, so most der here bisschoff von der Koye personlich komen und weygen dy kirche aufs newe und vorsonen auch dy sache mit dem pfaffen; dis kostede auch nicht eyn kleyn gelt. Scr. V, S. 552.

Ebenso verhielt es sich mit den Pfarrverwesern von St. Bartholomäi, Niederhof, und von Petri und Pauli, Tideman Giese. Ausser diesen ihres Amtes ganz vergessenden Seelenhirten erregten in Danzig auch die Ablasshändler, die wie die heil. Geist- und Antonius-Brüder aus der Fremde kamen und gegen baare Zahlung oder Leistung von Naturalien die Ablässe veräusserten, Widerwillen gegen die alte Kirche. Reformatorische Ideen pflegten dagegen in Westpreussen die Brüder des gemeinschaftlichen Lebens, die im Jahre 1508 in Kulm ein Institut errichtet hatten, in dem sie freie Künste, besonders Philosophie lehrten, dann aber namentlich jene Männer, die von Danzig aus ihre höhere Bildung auf den nächsten Universitäten Wittenberg und Frankfurt gesucht hatten. Dennoch kann man nicht genau sagen, wann und durch wen die ersten Anregungen zur neuen Lehre gekommen seien. Der früheste Bericht über das Auftreten reformatorischer Ideen findet sich in Hans Grunewegs Familienchronik. Gruneweg erzählt hier, dass der Pfarrverwalter von St. Peter, Jacob Knode (oder Knade), 1518 ein Freund und Verkünder der lutherischen Lehre und der erste Priester in Danzig gewesen sei, der geheirathet hätte. Der interessante Bericht, der von einem Anhänger der alten Lehre geschrieben in parteiischer Auffassung nur die Neigung zum Heirathen als den alleinigen Beweggrund für die Hinneigung Knode's zur Reformation bezeichnet, lässt deutlich erkennen, wie gross unter den Würdenträgern der alten Kirche die Furcht vor den reformatorischen Ideen war. [12])

Während nun auffälliger Weise dieser Vorgang des Jahres 1518, so viel wir wenigstens aus den Quellen entnehmen können, keinen Einfluss zur Nachfolge in der Bürgerschaft ausübte, sehen wir vier Jahre später auf einmal Prediger der reformatorischen Lehre auftreten, die namentlich beim gemeinen Bürger grosse Unterstützung und zahlreichen Anhang finden. — Zu der Unzufriedenheit mit der alten Kirche gesellte sich aber bei dem gemeinen Bürger auch Unzufriedenheit mit der städtischen Verwaltung und diese beiden Beweggründe sind es, die die Bürgerschaft zu jenem Aufruhr des Jahres 1525 führte.

---

[12]) Scr. IV, S. 721 ff.

An der Spitze der Stadt stand seit dem Jahre 1510 der Bürgermeister Eberhard Ferber, der grösste Repräsentant des grossen Danziger Ferbergeschlechtes, der 1497 auf einer Reise nach dem heiligen Grabe mit dem Herzoge von Pommern von diesem den Ritterschlag erhielt und neben seinem städtischen Amte auch noch die Würde eines Hauptmanns von Dirschau bekleidete. Mit ihm gerieth im Jahre 1522 die Stadt in Zwist. Der Grund desselben ist in den Quellen nicht klar angegeben, vielleicht deshalb nicht, weil die damaligen Chronisten sich scheuten das mächtige Geschlecht der Ferber zu verletzen. Indess, so viel wird klar, dass der Bürgermeister Ferber, als er 1522 bei einer Kriegsgefahr erklärte, die Stadt habe kein Geld, von der Bürgerschaft gezwungen wurde, Rechenschaft über die pekuniäre Lage der Stadt abzulegen. Obgleich er dies versprochen hatte, so verliess er doch plötzlich nach Anheftung einer Vertheidigungsschrift an die Marien-Pfarrkirche und den Artushof am 19. November 1522 die Stadt und begab sich nach Dirschau. Bei seiner Abreise hatte Ferber noch Schreiben an die Handwerke geschickt, welche diese aufforderten, in seinem Streite gegen die Stadt nicht gegen ihn Partei nehmen zu wollen. [13])

Die fluchtähnliche Abreise des ersten Bürgermeisters rief natürlich eine grosse Aufregung in der Stadt hervor und am Tage darauf fand eine Versammlung der anderen drei Bürgermeister des Rathes und der Gemeinde statt. Man beschloss gegen Eberhard Ferber seitens der Stadt vorzugehn und am 21. November wurde im Namen des Rathes bekannt gemacht, dass die Verwandten Eberhard Ferbers, Jacob Rees, sein Schwiegersohn, und sein Bruder Hildebrand Ferber, die Stadt zu verlassen hätten, da sie „wider der stadt reces und wilkor"

---

[13]) Scr. V, S. 55[1]. Her hatte den tag zcuvor gesant in etczliche hantwerke briffe also lawtende: ab sy vornemen, das er mit etlichen in der stadt was zcu handelen hatte, do sullen sy stille zcu sitczen und keren sich nicht daran, went is were auf sy nicht geton. Dis quam mangk dy borgers, do von wart eyn gros romor in der stadt, von der gemeyn auf den radt, so das beynoch dy radtklocke were zcu storme geslagen. Bsunder Got halff und frome lewte, das is nicht geschagk; so men gestormet hette is hette villeichte mennygen seyn lebent gekostet. Got gab, das das volk nuchteren was, went is war vormittage und fasteltagk unser lieben vrawen tempelopperunge . . . .

gehandelt hätten. Zu gleicher Zeit wurde vom Rathe eine Vertheidigungsschrift gegen die Anklagen Eberhard Ferbers an den Artushof angeschlagen. Am 22. November übernahm des Bürgermeisters Compan, Mathis Lange, Eberhard Ferbers Stelle und an Jacob Rees Stelle, der Schulze gewesen war, trat Hennynk Summe. Kurze Zeit hierauf, am 3. December, beschloss Rath und Gemeinde zusammen über die Handlungsweise Eberhard Ferbers bei dem Schutzherrn Danzigs, dem Könige von Polen, Beschwerde zu führen, und einige Tage darauf reisten die Deputirten der Stadt (seitens des Rathes der Bürgermeister Mathis Lange, der Rathmann Eberhard Nyderhof, der Schöppe Ebert Rocke und der Stadtschreiber Jacob Forstenberger, seitens der Bürgerschaft Hans Krakau, Hans Nymetz, Hans Aptishagen, Hans Angermünde) nach Krakau ab, um dort vor dem Könige die Klage anzubringen. Die Deputation kehrte am 12. April 1523 zurück und überbrachte auch den Wortlaut der Gegenklage Ferbers dem Rathe mit.

So stand noch im April 1523 Rath und Gemeinde fest zusammen, ja zum Zeichen jener Einigkeit wurde eine Münze geschlagen, die Melmann in seiner Chronik die lutherischen Schillinge nannte. Aber die Anzeichen des drohenden Zwistes liessen nicht lange auf sich warten, denn am 14. August desselben Jahres erhob sich ein junger Bürger, Gregor Matterne von Langgarten, aus der St. Barbara-Pfarrei, um das Rathhaus zu stürmen. Den Grund dieses Angriffes erfahren wir aus den Quellen nicht, wohl aber, dass die Volksaufregung durch die sofortige Verhaftung Gregor Matterns und seine Enthauptung niedergehalten wurde. [14]) Vielleicht war eine solche Stimmung unter den Bürgern dadurch hervorgerufen, dass die Verhandlungen der Stadt in dem Processe gegen Ferber sich sehr in die Länge zogen, auch die Deputationen ein bedeutendes Stück Geld kosteten. Nachdem auf der Tagfahrt zu Marienburg am 18. August 1523, zu der der Bürgermeister Mathis Lange deputiert war, die Sache an den König von Polen verwiesen war, musste die Stadt nun zur Vertretung ihrer Interessen den Secretarius Ambrosius Sturm an den König absenden, dem dann im folgenden

[14]) Scr. V, S. 551.

Jahre zum 3. Februar, dem Tage der Klagebeantwortung in Krakau vor dem Könige von Polen der Licentiat beider Rechte Philipp Holkener und Jacob Forstenberger nachgesandt wurden, aber ohne Erfolg. [15])

Diese misslichen Verhältnisse in der Verwaltung der Stadt mochten wohl im gemeinen Manne manche Zweifel an der Aufrichtigkeit des Rathes wachrufen, und die so zur Unzufriedenheit gegen alte Kirche und städtische Verwaltung geneigte Menge war um so empfänglicher für die Predigten der nun auftretenden reformatorischen Geistlichen. Als der erste, der nach Knade und fünf Jahre später als er im Sinne der Reformatoren in Danzig wirkte, wird der weltliche Priester Jacob Hegge genannt, [16]) in den officiellen Papieren immer unter diesem Namen vorkommend, von Melmann Finkenblock, von der mittleren olivensischen Chronik Kanblok genannt. Er versammelt zum ersten Male am Margarethentage 1522 eine grosse Zuhörerschaft auf dem Hagelsberge [17]) um sich, vor der er die Einrichtungen und die Geistlichkeit der alten Kirche arg tadelt. Sein Anhang wuchs so, dass ihm nach einiger Zeit die heil. Leichnamskirche eingeräumt wurde und, da auch diese die Menge der Hörer nicht fasste, predigte er auf dem Gertrudenkirchhofe unter freiem Himmel. Nachdem Hegge, wie früher Knade, geheirathet hatte, gaben ihm seine Anhänger die nöthigen Mittel, damit er sich zu Wittenberg, in der Stadt des grossen Reformators, zum Predigtamt weiter bilde. Schon nach einem halben Jahre kehrte er von dort zurück und wurde zum Hohne der Mönche mit aus den drei Mönchsklöstern geliehenen Wagen und Pferden von einem Bürger Hans Pellichen feierlich eingeholt, in die Pfarrkirche geführt und hier aufgefordert die Kanzel zu besteigen. Diese Predigt, welche am 27. September 1523 stattfand, muss besonders auf die Menge eingewirkt haben, denn der Rath berichtet über dieselbe am 28. September in einem Missive an den Bischof von Cujavien oder Leslau, dem Vorgesetzten

---

[15]) Scr. V, S. 552. [16]) Vgl. a. a. O. S. 553.

[17]) Stegmanns Chronik (Scr. V, S. 553) sagt am Magarethentage 1523 sei dies gewesen. Hirsch weist a. a. O. Anm. 2 nach, dass dieses früher gewesen sein müsse, die mittlere olivensische Chronik (Scr. V, S. 642) giebt aber auch richtig an: Anno 1522 in festo s. Magarethae . . . .

der Danziger Geistlichkeit.[18]) Stegmann nennt in seinem Zorne diesen Hegge nie anders als den „Schenderprediger".

In jene Zeit fallen denn auch einige Edikte des Königs von Polen an den Rath der Stadt, die eine scharfe Inquisition und Verfolgung der Anhänger Luthers anordnen. Aber diese Androhungen fruchteten nichts, vielmehr wandte sich die Erregung der Bürger noch mehr gegen den Rath der Stadt. --

Im nächsten Jahre zur Fastenzeit trafen auf Sendung des Königs Sigismund von Polen, der Erzbischof von Gnesen und der Bischof von Leslau in Danzig ein, um in Gemeinschaft mit den Bevollmächtigten des Markgrafen von Brandenburg und des Herzogs von Pommern, die in Danzig anwesend waren, jene Unregelmässigkeiten der Geistlichen und der Gemeinde abzustellen. Als diese Bischöfe aber nach einem Verhör mit einem der Geistlichen (nach dem Rathsdenkeboek von 1524 ist es Paul Gronewalt) denselben wegen Ungehorsams verhaften und in einem Keller des Pfarrhofes einsperren hatten lassen, entstand am nächsten Morgen ein Auflauf der Bürger und, da der Bürgermeister auf Ersuchen einer an ihn gesandten Deputation den Verhafteten nicht sofort befreien wollte, drang der Haufe der Bürger auf den Pfarrhof, vor die Wohnung des Bischofs und erreichte durch offene Drohungen und durch Stein- und Messerwürfe gegen die Fenster seiner Wohnung endlich die Freilassung jenes Geistlichen. Dieses Auftreten soll namentlich nach der Angabe Stegmanns den König von Polen erzürnt haben.[19]) Im Spätsommer dieses Jahres organisierte sich die Partei derjenigen, die der reformatorischen Lehre anhingen. Eine Versammlung auf dem Elisabethkirchhofe wählte 12 Bürger, welche für die Einführung der neuen reinen Lehre sorgen sollte. Der oberste derselben war der Lic. Johann Wendland, ihr Sprecher der Grobschmied Peter Konig (oder König) auf der Altstadt (nach den Angaben Stegmanns in der Chronik Melmanns wird Conrad von Suchten als Führer genannt.) Eben diese Versammlung wählte auch fünf Prediger, welche das Wort Gottes ohne alle Menschenlehre und Zusatz predigen sollten.[20]) Diese fünf Prediger waren Jacob Hegge

[18]) Vgl. a. a. O. S. 553. [19]) Vgl. a. a. O. S. 554.
[20]) Vgl. Ferberchronik a. a. O. S. 538.

zu St. Catharinen, Jacob Molner (oder Müller) zu St. Barbara, Ambrosius Hitfeld zu St. Petri, Hans Paulus zu St. Johannis und Mathias Bienwald zu St. Bartholomäi. Aus dieser Wahl, die von den Gemeinden acceptirt wurde, und dem Umstande, dass der Rath in äusserst zuvorkommender Weise den fünf Predigern und den 12 Deputirten einen besondern Platz auf dem Pfarrhofe zu ihren Berathungen einräumt, scheint mir klar hervorzugehen, dass die Majorität der Bürgerschaft der neuen Lehre zugethan war, dass sie eine zu respectierende Macht besass und dass nur die Mönche in den drei Mannsklöstern, die Karmeliter (die weissen), die Dominikaner (die schwarzen) und die Franziskaner (die grauen) Mönche auf der entgegengesetzten Seite standen. Während des Herbstes bis zum Beginn des nächsten Jahres 1525 müssen jene Gemeinde-Deputierten sehr thätig gewesen sein, denn nachdem unter Bewilligung des Rathes das Silberzeug aus den Klöstern (mit Ausnahme der zum Messecelebrieren nöthigen Kelche) eingezogen und in der Wohnung des Bürgermeisters Wiese deponiert war, wurde nach sorgfältiger Berathung mit dem Rathe, den Kaufleuten und Gewerken ein Edikt verfasst, welches sich namentlich gegen die Mönche wandte und die Kirchenordnung neu festsetzte. Am 15. Januar wurde dieses Edict (Artikel genannt) von allen Kanzeln zur Nachachtung verkündet. Am einschneidendsten waren die Bestimmungen über die Mönche, die der neuen Lehre entgegengesetzt blieben und eine Disputation am 12. Januar ausgeschlagen hatten.[21])

---

[21]) Vgl. die Berichte der Ferberchronik (Scr. V, S. 539 ff.): Zcum ersten: sie sollen in der stat nicht predigen noch heimlich noch offenbar in beiwesen unser burger; die betteley sal in der stat in undersaget und vorboten seyn. It. aus den clostern man und frauenbilde mag ein ider der do wil austreten und nimand vorboten werden daraus zcu gehende, auch von dem obersten mit geczwange nicht davon gehalten werden. It. nimand sal von in in dieselbigen closter genommen werden oder hinein geczogen werden. It. auch sal denselbigen mennern der kloster undersagt sein zcur zceit das beichtehorent. Domitte sal die beichte nicht aufgehaben sein, dovon man protestiret. Item in die heuser der burger sallen sie nicht gehen, auch nicht gift ader zcwitracht seen, es sey heimlich ader offenbar mit worten noch mit schriften. Die messe und ander gezceite sal in zcugelassen sein; bsonder aber vigilien zcu singen in der burger heuser sol inen gancz vorbotten sein, auch bey nachtzceiten keine glock leuten aber des tages ein zceichen zcur messe. Item zcur completen und andern gezceiten keinesweges einige glocke ruren lossen; und

Der erste jener Artikel das Verbot des Predigens der Mönche bietet nach den uns vorliegenden Quellen den Anlass zu dem grossen Aufruhr in den folgenden Tagen. An der Pfarrkirche, so erzählen sie, wirkte damals als Prediger ein gelehrter Mönch des Franziskanerordens, Dr. Alexander, versöhnlicher Gesinnung und, wie man allgemein annahm, der reformatorischen Lehre Freund. Auch dieser hatte am 15. Februar jenes eben erwähnte Verbot des Predigens der Mönche abgekanzelt, bestieg aber am folgenden Sonntage am 22. Februar mit der Mönchskappe, und nur daran nahm man Anstoss, wiederum die Kanzel. Da trat ein junger Mann, Bernt von Eyten, an ihn heran und fragte, indem er auf seine Kappe deutete, wie er unter solchen Verhältnissen, da er sich doch als Mönch geriere, dazu käme, angesichts jenes Verbots die Kanzel zu besteigen. Dr. Alexander wies ihn mit kurzen Worten ab, aber dieser Auftritt muss sonst in der Kirche grosses Aufsehn erregt haben, denn bald darauf wurde Bernt von Eyten auf Befehl des Raths ergriffen und ins Gefängniss gesetzt. [22])

Das ist nach der genausten als auch parteiischsten Quelle, der

---

die grosse glock der schwarczen munchen sal abgethan sein. Sonst sollen sie alles dasjenige nachlassen, das irrungen zcwitracht und widerwillen stiften mochte in disser konigl. stat. Disse handlungen und was also undersagt ist sollen die closterleute strax halten bis also lange, das sie iren orden und wesen aus gottlicher schrift ausfüren und erhalten. Des wil e. e. r. und die gancze nachbarschaft dieser konigl. stat durch alle stende bey der ganczen welt und idermenniglich geprotestirt haben, und protestiren das feierlich, das sie denselben leuten nichts vorbiten oder verboten wollen haben, das aus gotlichen worten mag erhalten werden und beschirmet . . . .

[22]) Vgl. Scr. V, S. 557: Es yst geschen viij tage darnoch anno Dñi XV^{C}XXV. ime xxijsten tage in Januario und war der sontagk vor sant Pawels bekerunge, do gefeyert auf eynem mittewoche, in demselbigen sontage vormittage alze derselbige monnich doctor Allexander wolde auf den predickstuel geen, quam eyner aus des parteyschen pfaffen anhange, derselbige war genant Berndt von Eyten, eyn los geselle ane hawsfrawe auch keyn borger, derselbige greyf den doctor an und zcog ym doselbest in der kirchen bey seyner kappen und sprach: ‚here, wo wellet ir hyn?‘ Antwert der doctor: ‚ich wil hyn und predigen das wort Gotis.‘ Sprach der geselle: ‚Seyt ir doch eyn monnich, wy wellet ir denne predigen? habet ir doch abgekundiget im negest vorgangen sontage von dem predigstule, is sulle keyn monnich predigen, wie wellet yr denne predigen? Der doctor sweygk stille unde gab ym keyn antwort und gyng seynen wegk. Dis quam von stunden an in den radtstuel vor den radt, dy santen ire dyner aus und lissen den vorgedochten Berndt angreyffen und setczten in gefenglich in dy tralge.

Chronik Stegmanns, das Signal zum Aufstande. Nach der Nachmittagspredigt, die von einem Geistlichen der reformatorischen Partei, in der St. Marienkirche gehalten wurde, versammelte sich der Rath mit seinem Anhange auf dem langen Markte, die Anhänger der Gemeinden auf dem Fischmarkt, nachdem der Bossmann Johann Schultze, so wird er in der Stegmannschen Chronik, in der Melmannschen und in dem Hauptbuch des Bürgermeister Lange genannt, dazu in der Kirche aufgefordert hatte. Dieser Bericht ist denn auch in die meisten neuern Darstellungen der Geschichte Danzigs in jener Zeit übergegangen, in Löschin und Gralaths Geschichte Danzigs, ja selbst in Hirsch, Geschichte von St. Marien, und doch muss diese plötzliche, feindliche Stellung uns überraschen, wenn man die Vorgänge vorher in Erwägung zieht. Wenn man nämlich erwägt, dass noch im August 1524 offen unter den Augen des Rathes eine Versammlung der reformatorischen Partei abgehalten wurde, dass die hier neu eingesetzten Pfarrer vom Rathe acceptiert wurden, ja ihnen zu ihren Berathungen mit den zwölf Gemeinde-Deputierten vom Rathe ein eigener Platz auf dem Pfarrhofe angewiesen wurde, dass mit Genehmigung des Raths die scharfen Artikel gegen die Mönche ausgearbeitet und auf Befehl des Raths verkündigt wurden, so muss es auffallen, wie es gekommen, dass acht Tage nach jener Abkündigung plötzlich die reformatorische Partei, die unzweifelhaft die Majorität unter der Bürgerschaft hatte, dem Rathe, der bis dahin mit ihr Hand in Hand gegangen, mit den Waffen in der Hand gegenüber tritt. Man kann nicht annehmen, dass das oben geschilderte Rencontre des jungen Bernt von Eyten mit dem Pred. Dr. Alexander so die Bürger erregen konnte, und es müssen tiefliegendere Gründe gewesen sein, die einen solchen Riss herbeiführten; ich glaube vielmehr, dass eine Schwenkung des Rathes zu der mönchischen Partei wahrscheinlich auf Grund einer Warnung seitens des Königs von Polen, der allerdings in den Quellen übergangen ist, den innern Anlass zu dem nun folgenden Aufruhr geboten hat. Darin bestärkt mich auch die Stelle in der Melmannschen Chronik: „Wiewol der alte rath und die bürgerschaft auf dem marckt waren, nie nicht und wolten auch nicht wesen wider der wort Gottes, sondern wolten königl. mandaten

gnugthun und alle dinge beruhen lassen, bis man sehge, wo sich die gemeine christenheit hinkehret und auch die königl. maj." [23]) Jedenfalls fällt danach die von gewisser Seite beliebte Darstellung, als seien die der reformatorischen Lehre ergebenen Bürger nur unter dem Pöbel der Stadt zu finden gewesen, in sich zusammen.

So standen um die Mittagszeit des 22. Januar 1525 im Gebiete der Rechtstadt die Bürger in zwei feindlichen Lagern sich gegenüber; auf dem Markte stand der Anhang des Rathes besonders das Fleischergewerk in voller Rüstung „mit Harnisch und Gewehr" und „buxen", Geschützen, auf dem Damme und der Breitengasse stand der Anhang der Gemeinde oder wie die in der Schlieffschen Bibliothek aufgefundene Quelle sagt, die Anhänger des wortes Gottes. [24]) Um einen blutigen Zusammenstoss zu vermeiden beschloss die Gmeinde Abgesandte auf den Markt zu senden um zu unterhandeln, aber die Abgesandten der Gemeinde der Grobschmied Peter Konig von der Altstadt und der Brauer Hans Netak aus der Breitengasse, wurden, auf dem Markte angelangt, sofort verhaftet. Dies erregte natürlich noch mehr den Unwillen des Volkes, und in der Absicht ihre Anzahl zu verstärken, rückte man gegen das Hausthor vor, das der Rath, wie alle andern Thore, die zur Alt- und Vorstadt führten, um eine Verbindung mit den Alt- und Vorstädtern zu verhindern, hatte verschliessen lassen, warf es aus den Haken und vereinigte sich mit den Altstädtern, so dass die Anzahl der Gemeinde über 4000 Mann betrug. Diese imposante Zahl und dann auch wohl die unentschiedene Stellung einiger Rathsmitglieder bestimmte den Rath zur Nachgiebigkeit. Noch an demselben Tage um 4 Uhr Nachmittags kamen 2 Rathsherrn als Abgesandte des Raths auf den Damm und eröffneten den Bürgern, dass der Rath gesonnen sei die Gefangenen den Grobschmied Konig und den Brauer Nytak herauszugeben, wenn sie die wirklichen Rädelsführer Hans Joachim und Hans Schulz ausliefern würden. Darauf ging jedoch die ihrer Kraft sich wohl bewusste Bürgerschaar nicht ein, vielmehr machten sie sogar Miene die beiden Rathsherrn als Pfand für ihre Abgesandten fest-

[23]) Scr. V, S. 590. [24]) vgl. Scr. V, S. 577.

zunehmen und entliessen diese erst, als sie versprochen hatten mit Leib und Gut für die Befreiung der beiden Gemeindeabgesandten zu wirken. In der Nacht rückte die Gemeinde auch gegen die andern innern Stadtthore vor und vermittelte durch das Einwerfen des Ketterhager- und Fischerthores das Heranrücken der Vorstädter, durch das Einwerfen des heil. Geistthores die weitere Beihilfe der Altstädter. Nun suchte der Rath zu unterhandeln und verlangte nur eine Abbitte seitens der Gemeinde, aber auch das wurde den beim Volke nicht unbeliebten Abgesandten Cort von Suchten und dem Magister Zimmermann abgeschlagen. Unter solchen Verhandlungen verging die Nacht von Sonntag auf Montag den 23. Januar; auf dem langen Markte wurden während der Nacht die Feuerpfannen angesteckt, Bier herumgereicht, aber auch die Schaaren auf dem Damme, die immer an Zahl zunahmen, hielten aus, ja sie nahmen sogar einige von der Rathspartei gefangen. Da auch die Vorstädter erklärten für die Befreiung der Gefangenen Leib und Blut einzusetzen, gab der Rath, der sich der Zahl der Gemeine gegenüber machtlos sah, morgens um 4 Uhr am Montage die beiden Abgesandten und Bernt von Eyten frei.[25])

Nachdem der Rath sich so schnell ergeben hatte, wuchs das Selbstvertrauen der Bürger immer mehr und man stellte am folgenden Tage an den Rath durch Herbert Kemmerer ganz bestimmte Forderungen, die sie in der Nacht zuvor in Goldeners Hause auf dem Damme beschlossen hatten. Der Rath, in der Niederlage, musste, wenn auch zögernd, auf dieselben eingehen und schob nur die feierliche Anerkennung in einem Edikt an den nächsten Tagen immer hinaus, vielleicht nicht ohne die geheime Hoffnung, dass schon in kürzester Frist von irgend einer Seite Hilfe eintreten könne. Auch noch am Dienstage, den 24. Januar zögerte der Rath mit seinem Versprechen die Beschlüsse der Gemeinde öffentlich anzuerkennen, ja man erzählte sich sogar in der Stadt, er habe nach Marienburg um Hilfe gegen die aufständischen Bürger geschickt. Obwohl der Rath verbürgte, dies sei nicht der Fall,

---

[25]) Vgl. die Schilderung der Stegmannschen Chronik a. a. O. S. 558, die der lutherischen Quelle a. a. O. S. 577.

so wurden doch die Thore der Stadt verschlossen und nun dringlichst die Anerkennung ihrer Beschlüsse des sogenannten Artikelbriefes verlangt. Da erschien der Stadtschreiber Jorgen Zimmermann vor dem Rathhause, las dem Volke eine Copie des verlangten Briefes vor, fragte an, ob alles der Gemeinde so gefalle und versprach dann die feierliche Anerkennung, die Versiegelung werde Tags darauf am 25. Januar Vormittags von 8—9 Uhr auf dem Markte stattfinden. Zu gleicher Zeit wurde den Nonnen und Mönchen in den verschiedenen Klöstern eröffnet, dass es von nun an ihnen gestattet sei hinzugehen, wohin sie wollten, diejenigen, welche ihrer klösterlichen Pflicht nicht entsagen wollten, sollten sich alle zusammen im Kloster der Karmeliter aufhalten. Am 25. Januar Vormittags fand die feierliche Versiegelung des Artikelbriefes auf dem Markte statt.[26])

---

[26]) Das interessante Schriftstück, für die Beurtheilung der damaligen Zustände äusserst wichtig, war, da es bald darauf nach Krakau an den König von Polen eingesandt wurde, allen Chronisten unbekannt, doch 1817 von Polen nach Berlin gebracht, ist es im Archiv des Generaldirectoriums aufbewahrt und von Hirsch zum ersten Male in seiner Geschichte von St. Marien abgedruckt. Ich hebe daraus folgende Stelle besonders hervor (vgl. Beilage X. Hirsch, Gesch. v. St. Marien S. 26 des Anhanges). Es beginnt wie folgt:

Alenn vnnd Itczlichen, Kegenwertigenn vnnd Zuckunftigenn, denn dyeser offenner Brieff vorkumptt zcu seenn, Horenn oder Lesenn, Sey kunde vnnd uffennbar. Nach deme an deme vergangennen Sxuntage eyn Unwylle zcwisschen dieser lobelichenn Burgerschafft sich erhabenn het, Szo das eynn kegenn den andernn uffgerisenn, welcherenn zcu stillenn vnd abczulegenn durch gottliche hulffe fyle handels auss beder parte perssonen yrschien; uff das alle dynngk mit der barnnherczickeit gotes zum kristlichenn eynickeit, freuntschafftt vnnd burgerlichenn cyntracht gedeyen mochtt vnnd reychen, Szo yst durch szunderliche schickunge des allerhogestenn gotes der begriffenne Unwylle ane eynige verserunge eynes menschen oder bluttsturtczunge hingeleget vnd gestyllett. Und was nu zcu dyeser Zceitt oder vorhin bas off dieszen heutigenn tagk gescheen yst, das alles, nichts nicht auszgenommenn, szoll gannz vnd gaer, Reyn Lauter vnd ausz eynem guttenn herczenn Vergeben, vergessenn ynd vffgehabenn sein.

Vnd derwegenn szo habenn wir Burgermeistere, Radttmanne, Scheppen vnd gancze gemeynheit der stadtt Danntzick zcu gotes eren vnd wolfartt dieser statt folgende artikell vffgerichtet.

Ueber kirchliche Angelegenheiten enthält er namentlich folgende Bestimmungen:

Dieszer stadt pfarrere (ausgenommen zcu vnser lyebenn Frauen) szollen schrifftt-lich vormanett werden, sich zcu gestellen ynwennigk eynes Monots; Vnnd yre eygenne schafe noch der Ordnunge Christi weyden, Vnnd myt deme worte gotes, wye sie schuldick, vorsorgen, Wo sye aber nicht in den beenanten Monte sich gestellen, ader

Die einzelnen Bestimmungen dieses Briefes wurden im Auftrage des Rathes später noch besonders verkündigt, wie uns das ebenfalls von Hirsch auf dem Archive zu Danzig gefundene liber imitationum, das Buch der öffentlichen Abkündigungen beweist.[27])

So hatte die Gemeinde den Sieg errungen, sie hatte zugleich den Rath genöthigt ihre Forderungen, kirchliche und communale, in umfangreichen Masse anzuerkennen. Aber, wie gewöhnlich, bei so plötzlichem Umschwunge blieben die Führer der Menge bei dem als nothwendig Erstrebten nicht stehn, sondern sie suchten statt des Theiles alles zu erlangen, um alles zu verlieren. Von nun an, so stimmen alle Quellen überein, ist es der Bossmann Hans Schultze, der sich an die Spitze derjenigen stellt, die das ganze Regiment der Stadt in den Händen der Menge sehen wollen. Noch an dem Tage der Versiegelung des Artikelbriefes am 25. Januar Nachmittags versammelte er und sein Anhang den Rath, die Gemeinde und die zwölf von der

---

zcur Stete fugen wurden, szollen sye alsdenne yrer pfarrenn entsatczt vnnd beroubett szeynn, Vnd czur stunt andere dögentliche perszonen des wortes gotes wolkundick in yre stelle gesatczt werden.

Ueber communale Bestimmungen enthält er folgende Anordnungen:

Nu aber noch diesem tage nicht mehr wollen sein ein heuffechen folck. Vnnsern Nahmen aber gunck zcu thuende, alszo lautende, von den genadenn gotes Danntczker, Vnnd seint szo bestricktt gewestt mit zcween Netczenn, Nu noch dyesem tage vnd nymmer mehr, vormittelst der hulffe gotes nicht nich habenn wollen noch dyesem tage dise Netcze, als nemelych die Thore zcwysschen den Steten, Wyer wollen lossen eynen Radtt eynen Radtt seyn, Aber mit solcheym beschede, das dye lobeliche gemeynheitt, alle die burger seynn, Das dye dye Wele szollen habenn, als dye kristlichen Menner noch deysem tage feste wollen gehalten habenn wye vorlautende yst, Das dye gemeine dye wale zcoll habenn Scheppen, Radttleute, Burgermeistere zcu welen vnnd aller offener ammachtsleute.

Alle dye uberbieter des kauffes, szollen dasselbige gudtt vorfallen seynn. Der fierde von fysschen vnnd fögeln, ouch Wylttbrete szall frey seynn in vnser gebietenn.

Persönliche Auszeichnungen erhalten die Führer der Volkspartei:

Hans nyetack szoll holmeister szeyen, Hans schultcze szall die grosse wage haben, Joachim nyeman szall den hoppenscheffell habenn.

[27]) So wird z. B. am 12. Februar veröffentlicht: To weten, dat eynem elken borger dieser kgl. stadt frey und ungehindert zien zall in der stat fryheit unde ehren watern to fischen efte fogele, idt zie enten, kricken ader anuer wilt to fangen, allein to zinem dische und notturft unde sust nicht anders uthgenamen de jacht up der Neringe, der sick ein elck entholden sal, dwile desulvige kgl. maj. unsem allergn. erflicken herren thokumpt. Vgl. Scr. r. Pr. V, S. 542, 559 ff.

Gemeinde erwählten Männer und fragte, fussend auf eine Bestimmung des Artikelbriefes, an, ob die Versammlung noch länger den alten Rath haben wolle? Die Majorität der Versammlung verneinte diese Frage und sofort beauftragt dieselbe die früher gewählten zwölf Männer die Neuwahl des Rathes vorzunehmen, nachdem sie sich durch je zwölf Männer aus der Rechtstadt, Altstadt und Vorstadt cooptiert hatten. Diese achtundvierzig Männer gehn schon am nächsten Tage an die Wahl des Rathes. Nur solche Bürger sollten gewählt werden, die der gemein zu rechter liebe und nach dem wort gottes solten vorwesen.[28]) Nachmittags schon wurde der neue Rath auf dem langen Markte verkündigt. Am genauesten ist in der Angabe der Namen die Ferberchronik.[29]) Danach bleiben nur drei der alten Rathsherrn im Rathe der Rechtstadt, Philipp Bischof, Curt von Suchten, Herwert Kemmerer, auf der Altstadt nur Peter Braun.[30]) Am nächsten Tage fand, nachdem der alte Rath abgetreten war, die Vereidigung des neuen öffentlich auf dem langen Markte statt, der Rath schwor der Gemeinde, die Gemeinde dem Rathe; man schwor: bey dem wort Gottes lebendig und tod zcu bleiben, und unserm aller gnedigsten herrn Konige von Polen, Sigismundo getreue undersassen zcu sein und seine Königl. majestaten vor ihren erbherrn zcu haltende, dergleichen e. e. r. disser konigl maj. stat Danczke gehorsam zcu wesende.[31])

Zu gleicher Zeit wurde zur Warnung und Abschreckung mitten auf dem langen Markte ein Galgen und ein Rad errichtet und oben an dem Galgen ein Schwert angenagelt, wie die Ferberchronik sagt: „zcu schrecken und straf der bösen und hant zcu haben und zcu beschirmen die frumen und gutten.[32]) Am folgenden Tage wurden die

---

[28]) Vgl. a. a. O. S. 581.

[29]) Scr. V, S. 541 u. 542. It. am donnerstag noch conversionis Pauli, den XXVj tag im Januari, wart der gancze alde rat und die scheppen von der gemein abegeseczt, desgleichen auch die eltisden und die scheppen von der Altenstat und in der rechten stat. Wurden aufs neue widergekoren her Philippus Bischof, Conrad v. Suchten und Herbert Kemerer.

[30]) Vgl. Ferberchronik a. a. O. S. 542.

[31]) Vgl. Ferberchronik a. a. O. S. 542.

[32]) a. a. O. S. 543.

Mitglieder des alten Rathes auf das Rathhaus geladen und mussten hier eine Erklärung unterschreiben und untersiegeln, in der sie zugeben, dass sie allein an dem Aufruhre der vorhergehenden Tage schuldig sein. Diese Erklärung wurde am folgenden Tage von den Kanzeln aller Pfarrkirchen abgekündigt und jeder Bürger zur Mässigung aufgefordert. [33]) Dann wurden die Verhandlungen über den Verlauf des ganzen Aufstandes an den König von Polen gesandt.

In verhältnissmässig kurzer Zeit war also das Erstrebte erreicht, die Ruhe war hergestellt und in dem Wahne, dass die Gegenpartei, besonders die mönchische, beim Könige von Polen nichts durchsetzen werde, ging man an den Ausbau der reformatorischen Lehre. Die Nonnenconvente wurden aufgelöst, das Schwarzmönchen (Dominikaner)-Kloster zu einem Hospitale und das Graumönchen (Franziskaner)-Kloster zu einer griechischen Schule eingerichtet. Der Prediger Dr. Alexander, der den Unwillen in seiner Gemeinde durch Beibehalten der Mönchskappe erregt hatte, wurde aus der Stadt verbannt. Seine Stelle suchte man durch einen tüchtigen im Sinne Luthers wirkenden Prediger zu besetzen und sandte zu diesem Zweke den Pfarrer von St. Barbara Jacob Bonholt an Luther nach Wittenberg, damit er den Danzigern einen tüchtigen Prediger in der Person des Dr. Bugenhagen aus Wittenberg mitbringe. Doch gelang es Bonholts Bemühungen nicht diesen Mann zu gewinnen, sondern einen gewissen Dr. Michael Hänlein, der bald darauf als Prediger an der Marienkirche eintritt. Während der Fastenzeit (1525) desselben Jahres wurden die lateinischen Gesänge in den Kirchen abgeschafft; die deutsche Sprache bei Messe und Vesper eingeführt, die Anbetung des Altarssacramentes und die Verehrung der Bilder aufgehoben, die Appellation an ein geistliches Gericht verboten und einige Bestrafungen auf dem Rechtsgebiete geändert. [31]) Die

[33]) Scr. V, S. 582.

[31]) Scr. V, S. 563. Sy tasteten auch in keyserrecht sprechende, men solde keynen getawften menschen totten umb dybereye willen. Ist ys geschen in der zceyt, wen ymant stael, der noch wertlichem rechte in galgen zcu hangen vordynet hatte, den muste men nicht hangen, bsunder men spannete yn umb beyde beyne eyseren fesser und schickete in yn das felt zcu arbeyten, dy graben auf zcu rewmen, do solden sy denne arbeyten all ir leben langk; do quam vele arges aus.

Sicherheit, in die sich die reformatorische Partei gewiegt hatte, und die Gewissheit, der König von Polen werde mit ihren Aenderungen einverstanden sein, blieb aber nicht lange bestehen. Dass der König von Polen nicht sofort auf die Beschwerden der mönchischen Partei einschritt, lag an den Zeitverhältnissen, er fürchtete, dass durch eine renitente dem Orden günstige Stellung der Stadt Danzig, der bevorstehende Friede zu Krakau, (der am 8. April wirklich abgeschlossen wurde) in Frage gestellt werden könnte. Und in der That müssen schon um diese Zeit von den Anhängern der alten Lehre Versuche gemacht worden sein an massgebender Stelle eine Abstellung der neuen Lehre durchzusetzen. Das geht aus einer Bemerkung Stegmanns in seiner Chronik hervor,[35]) ebenso weist hierauf die unsichere Lage der Bürger hin, die sich gerade zu dieser Zeit der erkämpften Ruhe mit den auf dem Rathhause befindlichen Waffen bewaffneten.

Nach dem Abschluss des Friedens zu Krakau aber nahm der König von Polen feste Stellung zu den Neuerungen in Danzig ein, um dieselbe Zeit (im April 1525) wurde auch der Process Eberhard Ferbers zu Ungunsten der Stadt entschieden und bald traf der bestimmte Befehl in Danzig ein die Neuerungen abzustellen. Natürlich gerieth die Bürgerpartei darüber in die grösste Aufregung, man versammelte sich auf dem Hofe der grossen Mühle und dachte daran mit gewaffneter Hand dem König von Polen gegenüber zu treten und die Stadt möglichst zu befestigen.[36]) Nur in soweit fügte man sich, als auf den Befehl

---

Dy dibe vorlissen sich darauf und stolen frey getrost, so das dibereye und mort gemeyne wart, dy auch denne aus den fesseren gespannet ausbrochen unde entliffen, der wurde etczliche vele argir; und hette dis alzo lange gestanden, man hette nicht dorst sicher aus dem stadtthoer geen.

[35]) Vgl. a. a. O. die Chronik Stegmanns S. 562: Dy edelen lewte alse her Jurgen von Baysen und her Zceme und her Balinsky auf Marienborgk mit sampt anderen fromen eddelingen, die sich in dy sache legeten, is wolde als nicht helfen . . . .

[36]) Vgl. a. a. O. Stegm. Chronik S. 562 . . . do gyngen sy zcu rote auf dem molehoffe, do sy gemeynlich ire radtslege hilden und beslossen is also, das do wurden gebawet auf der vorstadt auf den wal ij buxen hewser, eyns bey das karrenthor das ander bey den newen torm. Do wurden karrenbuxen und ander gros feltgeschos eyngeleget kegen den wegk und gebergete. Hans Nytack der molemaister hatte den

des Königs von Polen am 22. Juni das Rad nnd der Galgen mit dem Schwerte entfernt wurden. [37])

Anfangs Juni beschlossen nach längerer Berathung sämmtliche Handwerkerzünfte, die Brauer und Schiffleute den König von Polen auf Grund einer von ihnen ausgearbeiteten Schrift die Forderungen der Gemeinde zu genehmigen. Von diesem Ersuchen schlossen sich nur die Kaufleute aus, [38]) aber ohne einen Einfluss dadurch auszuüben, denn am 13. Juli reiste die zu diesem Zwecke ernannte Deputation, bestehend aus dem Bürgermeister Jurgen Zimmermann, Radmann Jacob Flint, den beiden Schöppen Hans Ostendorp und Jurgen Kloke (bei Ferber Kluge genannt) und dem Grobschmied Peter Konig mit jenem Schriftstück nach Krakau ab. — Aber, was man wohl nicht erwartet hatte, der König empfing die Deputation höchst ungnädig, ja er liess die Mitglieder derselben in ihren Wohnungen gefangen halten. Wenige Wochen hierauf am 31. August sandte der König von Polen „Ladebriefe" an die Stadt, in denen Jacob Hegge „der Schenderprediger", der Prediger Hans Frank, der Molemeister Hans Nytak, der Bosmann Hans Schultze nach Krakau vorgeladen wurden, eine gleiche Ladung erhielt der ganze alte Rath mit der Weisung am Hofe Aufschlüsse über den Aufstand zu geben. Von den Rathsmitgliedern folgten einige diesem Befehle, die Prediger aber und jene Führer der Bürgerpartei erklärten demselben keine Folge zu leisten, denn, wie sie glaubten, „were disse ladunge geschen ane wissen und willen des koniges". [39]) Doch nach einiger Zeit schon wurden sie kleinmüthiger und baten in Rücksicht auf die weite Reise und ihre beschränkten Mittel von einer Ladung nach Krakau abzusehen, im Preussenlande würden sie sich vor dem Könige oder einem seiner Bevollmächtigten gern stellen.

---

molehoff mit buxen und hagelschos und ander zcubehorunge zcu buxen auch mee ander were wol besorget, desgeleichen auch Hans Scholtzce der bosman . . . . hatte sich auch wol besorget mit gewere, buxen und ander zcuhehorunge, desgeleichen auch dy vornemesten ires anhanges.

[37]) Scr. V, S. 563 oben.

[38]) a. a. O. S. 564.

[39]) Vgl. Scr. V, S. 564.

Auf diese Entschuldigung folgt dann ein Schreiben des Königs, welches den Rath auffordert die Güter jener zur Verantwortung gezogenen Bürger einzuziehen und mit Beschlag zu belegen, den Artikel- und den sogenannten Schandbrief (in dem der alte Rath zugestanden hatte, er sei an dem Aufruhre allein Schuld,) nach Krakau einzusenden. Hierauf traf ein vom 15. December ausgefertigtes Mandat des Königs von Polen am 25. December in Danzig ein, das in ausserordentlich strengen Worten der Stadt Danzig befahl, zum 8. Januar des künftigen Jahres 1526 Abgeordnete der Stadt nach Petrikau an das Hofgericht des Königs zu senden, widrigenfalls die Stadt ungehört verurtheilt werden würde, dieses Mandat wurde lateinisch und deutsch an die Marienkirche angeheftet.

In dieser Noth entschloss sich die Stadt ihre gewandtesten Leute den Bürgermeister Philipp Bischof und den alten Rathssecretarius Ambrosius Sturm nach Petrikau zu senden und ein Schriftstück auszuarbeiten, in dem demüthigst seitens der Stadt gebeten wurde das Urtheil aufzuschieben. Auch diese interessante historische Urkunde ist uns im Archive des General-Directoriums zu Berlin erhalten und von Hirsch zum ersten Mal abgedruckt worden.[40]) Sie bemüht sich nachzuweisen, dass die Massregeln gegen die Mönche und Nonnen durchaus nicht so strenge gewesen sind, wie es seiner Majestät mitgetheilt worden, denn im Brigittinerkloster lebten noch sechsunddreissig Jungfrauen und Mönche, in den anderen Mönchsklöstern seien auch noch überall Mönche, „den och gestattet und nochgegeben ist, ir leben und Religion tzw furen vnd halten, wie In der geist gotes tzwtregt.“ Sie schliesst dann mit der Bitte: „So dy koningl. Majestat wirt ausz gnaden vnserer bethe nochgeben, So ist Ire Majestät antzufollen, einen adder mehr herren koninglichs Roths, hieher tzu vns Iun dy Stadt tzu kommen.“ Die Urkunde ist unterzeichnet von allen Gewerken, den Schiffern, Brauern und Kaufleuten und ihr angehängt sind sechsunddreissig Pergamentfäden, an deren jedem mehrere Siegel hängen. Der König durch diese Deputation besänftigt schob das Urtheil auf, und versprach in eigener

---

[40]) Vgl. Hirsch, Geschichte von St. Marien, Beil. XI.

Person nach Danzig zu kommen und die Sache zu ordnen. Diese Nachricht erregte in Danzig grosse Sensation, die Gemeinde versammelte sich wieder auf dem Mühlenhofe und dachte darauf die Stadt, für den Fall, dass der König heranziehe, zu vertheidigen. Indess, als im Jahre 1526 der König Sigismund nach Marienburg gekommen war, wurden die dorthin aus Danzig citierten Bürger freundlich aufgenommen und bald entlassen. Kurz darauf am 12. März begab sich der Bürgermeister Bischof nochmals zum Könige und unterhandelte mit ihm auf Grund einer seitens der Stadt ihm gegebenen Vollmacht. Auch dieses Schriftstück, die Plenipotentia Civitatis Gedanensis suis delegatis ad regem Sigismundum ist uns im Archive des General-Directoriums erhalten. [11]) Es ist nicht von allen Gewerken unterschrieben, ja wohl den meisten unbekannt geblieben, denn es enthält die vollständig ausgesprochene Unterwerfung der Stadt unter den König. Hierauf kamen am 3. April 1526 als Abgesandte des Königs von Polen der Woywod und erste Kanzler von Polen, Herr Christophorus von Schidlouijecz, der Woywod von Sandomir, Andreas von Thanczyn, der Woywod von Marienburg, Georg von Baysen nach Danzig. Da ihre Ankunft grossen Schrecken erregte und man fürchtete, es könne abermals ein Aufstand des Volkes entstehn, so erlassen diese Namens des Königs eine Versicherungsurkunde, in der sie feierlichst denen, die S. Majestät dem Könige von Polen gehorsam sich erweisen würden, versprechen, dass er gegen diese wohlwollend und milde sein werde, wie es einem christlichen Fürsten gezieme. Aber in dieser Versicherung werden zugleich alle geheimen Zusammenkünfte bei Todesstrafe verboten, und befohlen die Kanonen von den Mauern und Thürmen zu entfernen. [12])

Doch traute man dieser Versicherung keineswegs, ja noch wenige Tage vor der Ankunft des Königs in Danzig in der Nacht zwischen dem 15. und 16. April sollte nach den Beschlüssen der Volkspartei die Gesandten des Königs und die Führer der Gegenpartei gefangen genommen werden. Aber sowohl die Gesandten, als auch der Bürger-

[11]) Vgl. Hirsch, Geschichte von St. Marien, Beil. XII. S. 39 des Anhanges.
[12]) Vgl. Hirsch, Geschichte von St. Marien, Beil. XIII. S. 40 ff.

meister Philipp Bischof, der von nun an vollständig auf Seiten des Polenkönigs steht, hielten durch grosse Aufmerksamkeit den Aufstand nieder, und am nächsten Tage war es schon für eine solche Unternehmung zu spät, denn der Herzog Jurgen von Pommern und der Bischof von Kamin rückten mit grossem Gefolge „alle im blanken harnisch" in die Stadt und verstärkten die Macht der königlichen Partei. So wurde die Volkspartei von ihren Plänen, abgehalten hauptsächlich durch die vorsichtige, ja schlaue Handlungsweise des Bürgermeisters Philipp Bischof. Er ist es, den die lutherische Quelle mit herben Worten der Mantelträgerei bezichtigt und zum Beweise dafür anführt, dass er, als der König mit grosser Macht heranzog und die Gemeinde die Absicht hatte die Thore zu schliessen und die Geschütze in Bereitschaft zu halten, durch eine beruhigende Rede die Gemüther besänftigte und die versöhnliche Gesinnung des Königs gegen die Stadt verbürgte. [43])

So viel wenigstens wird klar, Bürgermeister Bischof und die Partei des alten Raths hatten, um die Herrschaft des Volks zu beseitigen, einen Compromiss geschlossen, bei dem einige Rathsherrn und patricische Familien, die im Herzen wohl der neuen Lehre zugethan waren, zu Gunsten einer patricischen Regierung der Stadt ihr religiöses Bekenntniss zum Opfer brachten.

Der König von Polen trat nach seinem feierlichen Einzuge in Danzig am 17. April, zuerst sehr milde auf, gleichsam als ob er sich seine Stellung erst sichern wollte, denn es wurden Briefe an die Kirchenthüren angeschlagen „mit königl. secret, dass keiner sich solle fürchten, auch die schuldner nicht, was vergeben were, soll auch vergessen sein bey seiner königl. ehren". [44]) Ob es nun vornherein in der Absicht des

[43]) Vgl. die in der Schlieffschen Bibliothek gefundene Chronik a. a. O. S. 584: Lieben treuen bürger, das vornehmen stellet ab und kehret euch nicht an das grosze volck, das mit kgl. maj. komet. Ich schwere es bei meiner seele sehligkeit, darzu mit meinem leib und gut, das kgl. maj. nit anders komt denn wie ein vater zu seinen kindern und will fried und einigkeit zwischen euch und dem radte und in allen parten uffrichten. Die und ander viel, wie oben berurt ist, viel verheischungen hat eine gemeine zufrieden gestelt. Aber wie das Philipp Bischof mit dem herzen hat gemeint, ist offenbar.

[44]) Vgl. a. a. O. S. 584.

Königs gelegen hat die alten Zustände mit Gewalt wieder herzustellen, oder ob der alte Rath und die patricische Partei darauf hindrängte, ist aus den Quellen nicht zu ersehen.

Am 3. Mai 1526, nachdem der König etwa zwei Wochen in Danzig verweilt hatte, an demselben Tage als der Herzog Albrecht von Preussen, der ja soeben mit Genehmigung Polens zur protestantischen Kirche übergetreten war, in Danzig zum Besuche eintraf, wurde der neue Rath plötzlich auf das Rathhaus geladen. Hier wurde er von dem alten Rathe wegen jenes Aufruhrs angeklagt und in Folge dieser Anklage der Bürgermeister Lic. Hans Wendland, drei Rathsherrn, der Goldschmied Hans Myke, der Schneidermeister Ludicke Foss, der Brauer Kasper Nyman, der Sekretär Hans Nymetz, aus der Gemeinde Hans Nytak, der Bosmann Hans Schultze, der Brauer Lorenz Balhagen und einige andere, im Ganzen achtzehn Mann, gefänglich eingezogen. Ebenso erging es den Predigern Michael Hänlein von der Pfarrkirche, dem Prediger von St. Bartholomäi und Jacob Molner, dem Pfarrer zu St. Barbara, während Jacob Hegge, der Pfarrer zu St. Catharinen und der Pfarrer zu St. Johann die Flucht ergriffen. In den beiden folgenden Wochen zwischen dem 3. und 18. Mai wurde dann die alte kirchliche Lehre auf Befehl des Königs von Polen wiederhergestellt, am 17. der Orden der schwarzen Mönche und am 18. der der grauen Mönche durch den Bischof v. Cujavien Mathias und einen Vertreter des Raths in ihr Kloster wieder zurück geführt. Unterdess hatten die zum Besuche in Danzig eingetroffenen hohen Herrschaften am 8. Mai der Herzog Jurgen von Pommern, am 26. der Herzog Albrecht von Preussen die Stadt verlassen, und nun ging der König an die Bestrafung der vom alten Rathe Beschuldigten. Am 13. Juni erfolgt dann die Verkündigung des Todesurtheils gegen sechs der Beschuldigten: den Brauer Kaspar Nymetz, den Goldschmied Hans Myke, die Brauer Joachin Nymann und Hans Nytak, gegen Lorenz Balhagen und Lorenz Otte. Nachdem das Volk durch diese Massnahmen eingeschüchtert war, fand am 18ten Juni ein besonderer Huldigungsact der Stadt Danzig dem Könige von Polen gegenüber statt, bei dem viele Mitglieder des restituierten Rathes an der Spitze der Bürgermeister Philipp Bischof, der zum Königlichen

Burggrafen ernannt worden war, auch der kurz vorher in Folge seines gegen die Stadt gewonnenen Processes zurückgekehrte Bürgermeister Eberhard Ferber, der aber der Bürgermeisterwürde entsagte, zu Rittern geschlagen wurden. Vier Wochen nach jener ersten Verurtheilung am 19. Juli, wenige Tage vor dem Abzuge Sigismunds aus Danzig wurden noch sieben an dem Aufstande des Jahres 1525 betheiligte Personen, Hans Fischer, der Bürgermeister Lic. Johannes Wendland, der Goldschmied Hans Brusekorn, der Böttcher Karsten Schlaff, der Brauer Hans Scholze, der Brauer Andreas Heyke vom Damme, Niclas Schuze, ein Bäcker wohnhaft in der Tobiasgasse und schliesslich der Bosmann Hans Schultze mit dem Tode der Enthauptung bestraft. Am Tage drauf fand denn auch die Enthauptung des Grobschmieds Peter Konig von der Altstadt doch nicht in Danzig, sondern in Marienburg statt.[45])

Ausserdem wurden viele Bürger gefangen gesetzt, viele für immer aus Danzig verbannt, zu den letztern gehörte unter andern der Stadtsekretär Georg Zimmermann, Jacob Flint, Jorge Klocke und Hans Osterdag, von den gefangenen Predigern, die nach Polen transportiert wurden, entkamen drei; welche ist nicht angegeben. Ja sogar an den Leichnamen Verstorbener nahm man Strafe, so wurde der Leichnam des Nadlers und Rathmanns Brosyn German aus der Nadlergasse, der

---

[45]) Interessant ist es die Berichte der beiden entgegenstehenden Quellenschriften über diese Verurtheilung zu hören. Jene im reformatorischen Sinne geschriebene Quelle sagt (Scr. V, S. 585): Nach etlicher zeit wurden 6 bürger entheupet und 14 tage danach 7, die alle ohn verurtheilen und antwort wurden uff dem marckt gebracht, die jämmerlichen gepeinigt waren, und hatten müssen bekennen alles, was ihnen wart vorgestimmet, sonst nit ehe mit der pein wolten uffhören, ehe sie das zuvor behärthen, das sie alles widerrieffen öffentbahrlich do fur alle welt bey dem todte, den sie nun leiden sollen und bey ihrer seelen seeligkeit. Einer von den uff an kgl. maj. geschickten, mit namen Peter König, der zwischen dem radte und gemeine viel böses gewehrt hatte, ward zu Marienborg mit dem schwerdte gerichtet, das war seine belohnunge.

Bernt Stegemanns Chronik bemerkt darüber (S. 573): Des anderen tages darnoch wart zcu Marienborgk Peter Konigk der grobsmyt burger zcu Dantczke, wanhaftigk auf der Altenstadt, seyn howbet abgehawen, der war im aufrur der vornemeste und furte das wort ime rynge, do men den radt ausstis und eynen newen radt seczte auch in anderen iren ratslegen meer. Szo seyn irer in der summa xiiij burgers offenbarlich gerichtet mit dem swerte von des aufrures wegen. Got vorgebe yn alle ire sunde amen.

sich an der Einführung der reformatorischen Lehre hervorragend betheiligt hatte, aber vor der Ankunft des Königs von Polen schon gestorben und auf dem St. Katharinenkirchhofe begraben war, ausgegraben und von jenem Kirchhofe weggeschafft. [46])

Am 20. Juli erliess der König, um die kirchliche und weltliche Verfassung der Stadt zu ordnen und zu befestigen die sogenannten Statuta Sigismundi. [47]) Diese verordneten zunächst, dass die alte Kirche und deren Gebräuche wieder eingeführt würden, dass diejenigen Bürger, die sich diesen Vorschriften nicht fügten, innerhalb 14 Tagen, die Mönche und Nonnen aber, die sich dem alten Ritus nicht unterwerfen wollten, innerhalb 24 Stunden das Gebiet der Stadt zu verlassen hatten. Ferner wurden die alten Gesänge und Liturgien wieder eingeführt, alle lutherischen Bücher und Schriften verboten, alle den vorigen Aufstand betreffenden Reden, ebenso alle geheimen Zusammenkünfte aufs Strengste untersagt. Dem Königl. Burggrafen wird die erste Stelle in der Stadt und der Vortritt vor den Bürgermeistern eingeräumt, die Uebungen der Bürger im Schiessgarten wurden auf drei Tage um die Pfingstzeit eingeschränkt, jedem Bürger wurde erlaubt die Kaufmannschaft zu betreiben, dagegen durfte niemand ein Handwerk betreiben, der nicht nachgewiesen hat, dass er die Meisterschaft darin erlangt hätte. Für das von der Stadt Danzig früher ohne Berechtigung erhobene Pfahlgeld, den Besitz von Hela, die Zueignung gestrandeter Güter und die Hinterlassenschaft solcher Personen, die ohne Erben gestorben waren, wurde dem Könige eine Summe von viertausend geringen Mark Preussisch zahlbar in zwei Terminen bestimmt, dafür fertigte der König ein eigenes Privilegium der Stadt aus, wonach die Stadt nun mit Fug und Recht jene Vorrechte ausüben konnte. Für die Beilegung der Unruhen aber musste die Stadt dem Könige die Accise von Malz und Getreide auf zehn Jahre bewilligen. —

So endete der grosse Aufstand des Jahres 1525 in der Stadt Danzig. Scheinbar war die reformatorische Lehre mit Gewalt unterdrückt,

---

[46]) Vgl. a. a. O. S. 574.
[47]) Vgl. Dogiel, codex diplom. Poloniae IV.

in der That aber haftete sie fest in den Herzen der Bürger, die sie vertheidigt, in den Herzen der Partricier, die zufrieden waren, auf diese Weise die Herrschaft des Volkes gestürzt zu haben. Und nach siebenundvierzig Jahren erlangte die Stadt 1573 ebenfalls von dem vorgesetzten Schutzherrn, dem Könige von Polen, bereitwilligst die Genehmigung zur Ausübung des Augsburgischen Bekenntnisses, selbst in denjenigen Kirchen der Stadt, über welche der König von Polen das Patronatsrecht sich vorbehalten hatte.

Ueber die Verleihung Pommerellens an Herzog Przemyslaw von Gross-Polen 1282.

Von

Dr. W. Kętrzyński.

Es ist heute allgemein bekannt und auch durch Documente erwiesen, dass Herzog Przemysław von Gross-Polen durch eine Schenkung Herzogs Mestwin in Besitz von Pommerellen gelangt ist. Die Schenkungs-Urkunde war jedoch bisher völlig unbekannt und daher auch die Ausstellungszeit derselben nicht sicher. Die neueren Gelehrten, wie Voigt und Roepell nehmen auf Grund urkundlicher Zeugnisse, nach welchen 1284 Przemysław zum ersten mal in Mestwins Documenten als successor auftritt, das Jahr 1284 als das der Ausstellung an; sie haben sich aber, wie wir sehen werden, um zwei volle Jahre geirrt.

Auch was die Form der Schenkung anbetrifft, sind die Zeugnisse an sich widersprechend. Von den Zeugen im grossen Processe wider den deutschen Orden (1320) meinten einige, es hätte zwischen beiden Fürsten ein Vertrag bestanden, nach welchem der Ueberlebende der Erbe des Besitzthums des Anderen sein sollte; andere Zeugen jedoch behaupteten, Herzog Mestwin habe durch eine donatio inter vivos Pommerellen dem Herzoge Przemysław verschrieben. Dass während des Processes man sich in dieser Beziehung auf Zeugen berief und die Schenkungs-Urkunde selbst nicht vorlegte, darf als Beweis gelten, dass das Original im Jahre 1320 nicht mehr existirte. Dasselbe war wohl während der Katastrophe des Jahres 1296, in welcher Przemysław ums Leben kam, zu Grunde gegangen.

Dass diese Schenkungs-Urkunde von eminenter Bedeutung sowohl für die polnische als auch für die preussische Geschichte ist, wird wohl Niemand bestreiten und allen, welche sich für die Geschichte jener Zeit interessiren, wird die Nachricht gewis willkommen sein, dass es mir gelungen ist, eine Abschrift dieses Documents aufzufinden.

Diese Abschrift stammt aus dem fünfzehnten Jahrhundert und befindet sich auf einem Blatte Papier, das einstmals zu irgend einem Codex gehört haben muss. Jede Seite des Blattes enthält zwei Columnen und am Schlusse des Documents findet sich noch eine Nachschrift des Schreibers. Da das Original 1320 sicher nicht mehr existirte, so haben wir hier nur eine Abschrift einer Copie, die entweder direct oder indirect aus dem Original geflossen ist; es ist daher nicht zu verwundern, wenn der Text etwas verderbt ist, besonders da in der Mitte, wie es scheint, der Abschreiber eine Linie übersprungen hat, so dass ein langer und wichtiger Satz nicht ganz verständlich ist.

Dies wichtige Blatt fand ich unter den Papieren des vor einem Jahre verstorbenen Directors der Ossolińskischen Bibliothek in Lemberg, August v. Bielowski, der als Historiker und Herausgeber der Monumenta Poloniae historica in weitesten Kreisen rühmlichst bekannt ist.

Aus dem Texte der Urkunde ergeben sich zwei wichtige Resultate:

1. die von Mestwin für Przemysław ausgestellte Urkunde war eine „donatio inter vivos“;
2. die Schenkung erfolgte schon am 15. Februar 1282 in Kempen (Kępno), einem festen, an der schlesischen Grenze gelegenen Schlosse Herzogs Przemysław.

Mestwin war damals also bereits auf dem Wege nach Milicz, wohin der päpstliche Legat Philipp, Bischof von Firmano, den Orden, Herzog Mestwin und das Kloster Oliva wegen einer Streitsache über das Land und Gebiet von Mewe geladen hatte.

Da ich an dem Documente nichts verdächtiges wahrgenommen habe, so beeile ich mich, dasselbe den Freunden der Geschichte mitzutheilen.

In nomine domini amen. Quum ea, que aguntur in tempore, labantur[1]) tempore a memoria hominum [et][2]) euanescant, nisi testibus uel scriptura autentica fuerint perhennata: Vt super ducatum Pomoranie omnis quo et quouis [modo][3]) materia euitetur et scandalum, quod inter plures post nostrum decessum in posterum valeat subhorriri, nobis viuentibus disponere voluimus, quod per nos posset, morte superueniente, variis et diuersis casibus pretermitti et ideo, preliberacione prouida prehabita, ad presentem donacionem inter viuos faciendam venimus et de tranquillo statu atque pacifico dicti ducatus intendimus ex infrascripta donacione singulariter singulis et vniuersaliter vniuersis hominibus predicti ducatus veraciter prouidere; ideirco nos Ssciwy *[sic]*[4]) diuina prouidencia dux Pomoranie notum facimus tam presentibus quam futuris presentem paginam inspecturis, quod nos non vi uel metu coacti, sed proprio motu et spontaneo pro nobis nostrisque successoribus et heredibus tytulo vere et pure donacionis inter viuos damus, tradimus et concedimus dilecto filiolo[5]) nostro, inclito principi Premisloni dei gracia duci Polonie totam terram nostri ducatus scilicet Pomoranie cum omnibus ciuitatibus, castris, villis, vasallis, ecclesiis, patronatibus, dominiis, terris, possessionibus cultis et incultis, nemoribus, aquarum decursibus cum accessibus et egressibus suis, censibus suis, fewdis, pertinenciis et seruitutibus vniuersis, item et iurisdiciones omnesque acciones reales et personales, duras, vtiles siue mixtas, que et quas habemus uel habere possemus in ducatu et ciuitatibus et aliis supradictis ex quacunque occasione seu causa competencia et competitura, ad habendum, tenendum et possidendum et quidquid sibi et suis heredibus deinceps placuerit, perpetuo faciendum, et constituimus dictum ducatum cum omnibus aliis supradictis ipsius .P. nomine possidere, donec corporalem acceperit possessionem, quam accipiendi sibi omnimodam concedimus licenciam atque damus, vt autoritate propria intrare

[1]) Im Texte steht „labentur“; gewöhnlich sagt man jedoch „elabantur cum tempore. [2]) fehlt im Texte. [3]) Ursprünglich stand „modo“, doch hat es der Schreiber in „materia“ umgeändert. [4]) Der polnische Namen Mestwin's ist Mściwoj; dem Schreiber, der das wenig hörbare „M“ ausliess, schwebte vor den Augen das Wort „mściwy“ (rachsüchtig), dessen Stamm allerdings auch in „Mściwoj“ enthalten ist. [5]) Ueber die Verwandtschaft der beiden Fürsten siehe Script. r. Pruss. I, 796.

possit de nostra licencia et concessione, vt amodo prefatus .P. dux Polonie possit de dicto ducatu et omnibus supradictis agere, experiry, excipere et replicare et ipsum ducatum et iura ipsius tenere et possidere et omnia et singula facere, que nos met ipse faceremus et exercere possemus nunc et in futurum, ponentes eum in ius et locum nostrum et eum in rem suam procuratorem constituimus et promittimus ei occasione dicte donacionis facte nec alia qualibet causa litem aliquam uel controuersiam non facere uel inferre nec inferenti conssentire et dictum ducatum uel partem ipsius non dabimus alicui nec faciemus huic donacioni contrarium uel dampnosum, etsi dicta donacio modum excederet, donamus et tot volumus esse donaciones, quot sunt summe, secundum quas donari potest. Quam quidem donacionem et omnia et singula supradicta promittimus nos dictus Sciwy *[sic]* pro nobis nostrisque heredibus et successoribus dicto .P. duci Polonie pro se suisque heredibus et successoribus stipulanti attendere, obseruare et adimplere et contra ipsam donacionem non facere uel uenire ipsamque non reuocare pretextu ingratitudinis uel quia legitimum modum excedat uel qualibet alia causa et contra predictam uel aliqua predictorum non facere uel venire vllomodo, et tactis sacrosanctis ewangeliis prestamus super hoc corporale sacramentum, renunciantes excepcioni dicte donacionis non facte et omni legum et iuris auxilio canonici et ciuilis, consuetudini fori, privilegio, condicioni indebite et sine causa appellacionis remedio cuiuslibet, tempori seriato, legi dicenti generalem renunciacionem non valere, cunctis legibus editis uel edendis et constitucioni de ducibus dictis edite in concilio generali, conuencioni locorum et iudicum....[6]) si quas nomine ipsius .P. literas apostolicas contigerit impetrari et omnibus aliis excepcionibus et defensionibus, que contra predictam donacionem obicy possent uel oponi, et insuper de predictis omnibus et qualibus predictorum promittimus nos .M. dux Pomoranie eidem .P. duci Polonie facere confessionem, in quacunque curia sibi placuerit, ad sensum ipsius sapientis.

---

[6]) In der uns vorliegenden Abschrift ist der Text nicht unterbrochen; doch scheint hier etwas ausgelassen zu sein.

Testes ad hoc rogati et vocati Wasyl Pomoranie,[7]) Benyamim Poznanie et Arkemboldus[8]) Gneznensis palatini, Nicolaus Poznaniensis, Andreas Kalisiensis iudices, frater Petrus ordinis predicatorum et alii multi regulares et seculares clerici et layci. Vt autem hec dicta donacio robur obtineat firmitatis, presentem literam nostri sigilli munimine fecimus comuniri. Actum et datum in Campno[9]) anno domini M° ducentesimo octuagesimo secundo in crastino Valentini martyris.[10])

Dem Documente fügte der Abschreiber noch folgendes hinzu:

Hec sunt cause, quarum *[sic]* dux Pomoranie donat ducatum suum duci Polonie, qui[a][11]) progenitores ducis Polonie semper fuerint fautores, defensatores et protectores ducatus Pomoranie; item quia dux Premislyus ipsum tam in defendendo quam in tuendo ducatum predictum se opposuit viriliter hostibus pro eodem ducatu et ipsum ducem Pomoranie habet pro patre et reueretur tamquam patrem et omnia seruicia sibi et suo ducatui usque ad sui et suorum effusionem sangwinis exhibendo etc.

Eine spätere Hand fügte darauf noch folgende Worte hinzu:

in laudem, in laudem; Manus scribentis hoc pium scriptum sit benedicta in secula seculorum. Amen.

---

[7]) In pommerellischen Documenten wird Wasyl gewöhnlich palatinus Gdanensis genannt; es liegt hier möglicherweise eine Lizenz des Abschreibers vor, da in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts Pommerellen und Danzig vielfach als gleichbedeutend genommen wurden; so heissen z. B. die Wojewoden und Castellane von Danzig, auch Wojewoden und Castellane von Pommerellen. [8]) im Texte Arkemboduldus'. [9]) Heute Kempen im Schildberger Kreise, nicht weit von der schlesischen Grenze. [10]) 15. Februar. [11]) im Texte ‚qui'.

Friedrich der Grosse, ein Mehrer des Reichs im Osten.

Rede am Geburtstage des Kaisers und Königs 1872 gehalten

von

Bernhard Suphan.

Eine einzige grosse Festgenossenschaft bildet heute das deutsche Volk. Von der Hütte im Hochgebirge bis zur Hütte am Meeresstrande ein Zug der Herzen, vom Bodensee bis zum Belt, ein brausender Jubelruf, ein stiller Segenswunsch: Gott erhalte den Kaiser! — Und uns, die wir diesem allgemeinen Segensspruche unsern eigenen altgewohnten anschliessen: Heil unserm Könige! — uns schwillt das Herz vor Freude, uns ergreift ein stolzes Entzücken, wenn wir auf diese allweite Genossenschaft hinblicken, wenn wir unsere deutschen Brüder in Verehrung und Liebe für dasselbe hehre und teure Haupt mit uns vereinigt sehen.

Wie es gekommen ist, dass unser Königliche Herr des deutschen Volkes Kaiser geworden, in welchem Kampfe er das lichte Kleinod errungen hat, das nun über unserm Lande strahlt — das ist auch dem Jüngsten unter uns mit unvergänglichen Zügen ins Gedächtniss gegraben. Denn auch der Jüngste, der sie mit erlebt hat, diese grosse Zeit, der die Wacht am Rhein von begeistertem Munde gehört und mit begeistertem Munde eingestimmt hat, er hat seiner Seele ein Bild eingeprägt, das an jedem Gedenktage mit unvergänglicher Frische auflebt. Es bedarf der Worte nicht, dies Bild heraufzurufen. Auch dünkt mich, vermöchten dies Worte nicht. Denn die Rede, die es umfassen und darstellen wollte, was in den Jahren 1870 und 1871 zwischen den beiden Geburtstagen unsers Königs inne liegt, die müsste wahrlich jenem Riesenkinde aus Elsass gleichen, das, wie die Sage meldet, von

Berg zu Thal niedersteigend Ross und Mann und Männerwerk im Spiele aufraffen und hurtigen Laufs davontragen konnte.

So sei es denn der Phantasie, dem Riesenkinde, überlassen jenem Siegeslaufe sonder gleichen nachzueilen, in dem die köstlichste Beute erjagt worden ist. Sei es ihr überlassen den herrlichen himmelanstrebenden Bau auszumessen, unter dem wir mit stolzer Freude als ein mächtiges, glückliches Volk uns zusammenfinden. Aber die Grundmauern dieses Baues zu prüfen und zu sehen, wie tief sie im Erdreich wurzeln, das gibt unserer Freude Halt und Zuversicht.

Nicht schöner wussten die Griechen den Helden zu erheben, der den höchsten Ehrenpreis errungen hatte, als wenn sie seine Grosstaten ableiteten von der Tüchtigkeit und den Werken der Vorfahren. Unseres Königs schlichtes Heldentum, die hohe Bescheidenheit seines Wesens und seiner Rede, sie weisen unsere Festbetrachtung auf denselben Weg.

„Nun ist die Kette wieder voll", so begann die Inschrift am Postament der Germania, die in den Tagen des Einzugs unseres siegreichen Heeres vor dem Hauptportal des Schlosses thronte. Ihr zur Seite standen die beiden wiedergewonnenen Kinder, Elsass und Lothringen; durch unsern König sind sie dem Vaterlande wieder zugeführt. Unten aber am Fusse des Postaments lagerten die Gottheiten der deutschen Ströme um den Vater Rhein. Er und sie alle zeugen mit beredtem Munde von dem Wirken der Fürsten aus dem Hohenzollerngeschlechte zu Deutschlands Ehre und Deutschlands Heil; dass sie deutsch geblieben, dass sie wieder deutsch geworden, wem anders als ihnen ist es zu danken? Da erschien auch auf ihr Ruder gelehnt unter den Stromgottheiten das Bild der Weichsel. Dass der östliche Strom aus den Händen der Fremden befreit, Deutschland zurückgegeben ist, das ist das Werk des grossen Königs, dessen Bild als ein Wahrzeichen ächter Hohenzollernart unseren Königen vor Augen steht.

Die Geschichte des Weichsellandes Westpreussen — wie es deutsch geworden, wie es verloren gegangen, und wie es vor nun hundert Jahren für Deutschland wiedergewonnen worden, diese soll uns als ein Vorspiel, als ein Gegenbild der jüngsten Ruhmestat, die dem deutschen Reiche den Vollbestand seines Gebietes und unserm Könige die Herr-

schaft über das deutsche Reich zugebracht hat, in dieser Stunde beschäftigen. Friedrich der Grosse als „Mehrer des Reichs“ im Osten — ein Bahnbrecher zu dem Kaisertum der Hohenzollern.

Unbezweifelbare, unveräusserliche Rechte hat die deutsche Nation auf das Land an der Ostsee diesseit und jenseit der Weichsel.

Der deutsche Orden, der jüngste von den drei morgenländischen Ritterorden, durch Schenkung des Kaisers und Papstes zum Herrn des Landes an der Ostsee jenseit der Weichsel bestellt, hat sich in mehr als funfzigjährigem Kampfe gegen die heidnischen Bewohner die Herrschaft an dieser Stätte errungen. Aber nicht die Macht des Schwertes war es, welche schliesslich die unbedingte Unterwerfung der alten Bevölkerung herbeiführte. Wol ist im Feuer erbitterten Vernichtungskampfes, auflodernder Empörungsglut die alte Volksmasse gewaltsam umgeschmolzen und in die deutsche Form gezwungen; aber völlig zusammengeschmolzen sind die beiden feindlichen Volkselemente erst in dem gemeinsamen Kampfe gegen die Macht gemeinsamer Feinde, gegen die Meeresflut und den tückischen Strom. Diesem das fette Ackerland abzukämpfen, den Wald zu lichten, prangende Städte und reiche Dörfer der Wildniss abzugewinnen, das lernte der mit arbeitseligem offenem Sinne begabte Preusse dem Deutschen ab; in dieser Schule gab er mit dem Heidentume zugleich seine Nationalität auf, entwönte er sich zuletzt seiner alten Sprache. Nicht die hohe Tapferkeit der Ordensritter vollendete den Sieg des deutschen Wesens, sondern der ausharrende, tatkräftige Geit der Städter und Bauern, die der Orden ins Land rief.

„In Gottes Namen fahren wir“, mit dem Gesange kamen sie aus den Städten und Landen Norddeutschlands, ein rüstiges, tatenfrohes Geschlecht: Bauern aus den gesegnetsten Gauen am Unterlaufe der deutschen Ströme, Bürger aus den blühendsten, handelsmächtigsten Städten. Ihre Betriebsamkeit fiel auf ergiebigen Boden. Um die Burgen des Ordens, an den Flüssen erhoben sich die neuen Städte, deren Wolstand durch den Anschluss an die deutsche Hansa mächtig wuchs. Diese Städte förderten am treuesten das Wachstum des deutschen Lebens: sie verliehen das Bürgerrecht, das Recht in Zünfte und Gewerke einzutreten nur dem, der der deutschen Sprache mächtig war.

Der Ordensstaat stand in seiner höchsten Blüte, als er, seine bisherige Westgrenze überschreitend, das Land Pommerellen, den Hauptteil von Westpreussen, an sich zog. Das Gebiet, das er achtzig Jahre nach seiner Niederlassung in Preussen zwischen Weichsel, Leba und Netze erstritt, war von slawischem Volke bewohnt; nur vereinzelt sassen Deutsche in dem alten Handelsorte Danzig. Nach dem Friedensschlusse, der dem Orden endgiltig das Besitzrecht verlieh, hat das jüngstgewonnene Gebiet kaum fünfviertel Jahrhunderte den Deutschen gehört; aber die Hälfte dieser Zeit hat dazu ausgereicht, dass die deutsche Cultur auch hier gründlich Wurzel fasste.

Ein neues, schöpferisches Zeitalter hob mit der Herrschaft des Ordens für das in öder Ruhe verkommene Land an. Gerade damals hatte der Hochmeister seinen Sitz nach Preussen verlegt, und edle, hochstrebende Männer nahmen nach einander den Meisterstuhl ein. Unter ihren Regententugenden glänzte nicht zum mindesten die, welche der Dichtermund an dem herrlichsten, Winrich von Kniprode, preist sie waren Freunde der Städte und der Bauernschaft. Unter ihrer milden Herrschaft gedieh das neuerworbene Land zu höchstem Wolstande: Danzig wurde die mächtigste unter den östlichen Hansestädten. Unter Winrichs Herrschaft wurde die Marienburg vollendet. Unfern dem Lande des linken Weichselufers thronte sie am Strande der Nogat weithin sichtbar mit ihren hohen Zinnen, in ihrer schlichten Majestät, in der Kühnheit ihres Innenbaues ein sichtbares Bild des erhabenen, kühnen und reinen Sinnes, der das Werk der Bekehrung und Germanisierung vollbracht hatte.

Was waren es aber für Gaben der Cultur, die unter dem Schutze des schwarzen Kreuzes in dem Ordenslande gediehen? Das Heidentum haben die deutschen Herren aus dem Lande getrieben, dem Christentum und damit der milderen menschenfreundlichen Sitte den Weg gebahnt; aber sie haben auch dafür gesorgt, dass in ihrem Lande die Macht des Clerus nicht in der Weise steigen konnte, wie anderwärts in deutschen Landen. Hier verfing nicht der Bannstral des Papstes, hier gab es weniger Klöster, hier wurden weniger Heilige verehrt, als sonst in Deutschland. Ein freierer, milderer Geist, abhold der päpstlichen

Tyrannei, frischer — wie die Luft im Norden — herrschte im Ordenslande. Und noch lange nach dem Verfall der Ordensherrschaft hat diese dem Aufschwung der Geister günstige Strömung sich erhalten. Hier haben, frei von geheiligtem Aberglauben, Copernicus und Hevelius zu den Sternen aufgeschaut; hier hat, als ein neuer Morgen für das Christentum in Deutschland tagte, der neue Glaube seinen Einzug gehalten mit so siegreicher Schnelligkeit, dass Luther frohlockte: „Nach Preussen eilt das Evangelium mit vollem Lauf und ausgespannten Segeln!“

Förderer der Kunst und Wissenschaft war der Orden. Zahlreich waren die Bibliotheken im Lande; nirgends gab es, so rühmt ein älterer Geschichtsschreiber, so viele weise, verständige, gelehrte, rechtserfahrene Leute, als in Preussen, derohalben viel Herren, Ritter und Knechte den Orden zu sehen begehrten und mit Macht nach Preussen kamen. Derselbe edle Hochmeister Winrich, der eine Rechtsschule zu Marienburg gründete, verordnete auch, dass jedes Dorf von sechszig Familien seine eigene Schule besitzen sollte.

Kein Land im deutschen Reiche war vorzüglicher verwaltet, als das des Ordens. Die Einrichtungen, die die Hochmeister zur Blüte und zur Sicherheit des ganzen Landes trafen, hoben zugleich die persönliche Tüchtigkeit des Einzelnen, erzogen die Einwohner zu tüchtigen Kriegern, Bürgern, Landbauern. Im Ordenslande bestand die allgemeine Wehrpflicht, als sie in Deutschland längst durch den Ritterdienst des Adels verdrängt war. Ein gemeinsames, nationales Recht herrschte im Lande zu einer Zeit, wo in Deutschland die Sonderrechte in Blüte standen und Verwirrung anstifteten.

Aber eine harte Dauerprobe hat die deutsche Cultur in Preussen auszustehen gehabt. So mächtig waren die Stände des Landes unter der Ordensherrschaft geworden, dass sie dieser Herrschaft entwachsen zu sein glaubten. Das unseligste Mittel wählten sie, um die alte Landesherrschaft zu verdrängen — den Anschluss an den Fremden, den Landesfeind. Ein wüster Krieg brach aus, der die Blüte des Landes verzehrte. Und auch der Friede, zu dem endlich der Orden gezwungen war, brachte den Abtrünnigen keinen Segen. Die Osthälfte des Landes mit der Hauptstadt Königsberg verblieb dem Orden. Die Westhälfte

fiel an Polen: nicht blos die Landschaft an dem linken Ufer der Nogat und Weichsel. Das Kulmerland, von wo des Ordens Herrschaft ausgegangen war, die Residenz und Hauptfeste Marienburg, Elbing, endlich das ganze Ermland wurde vom Ordenslande losgerissen. Die reichsten Landschaften, die stärksten Festungen, der wichtigste Stromlauf, die besten Häfen waren dem Feinde verfallen. Jene Osthälfte, das spätere Herzogthum Preussen, wie eine Insel von polnischem Gebiete umschlossen und als Lehen von der Krone Polen abhängig, hat ihren deutschen Character leichter zu wahren vermocht. Als bei dem Aussterben des Herzogshauses die Hohenzollerischen Kurfürsten Herzöge des Landes wurden, war die Gefahr polnisch zu werden beseitigt. Für alle Zeit, als der grosse Kurfürst Preussen aus dem Lehnsverhältniss löste und zu einem souveränen Herzogthume machte.

Schwerer ist es den Westpreussen geworden ihre deutsche Nationalität gegen das übermächtige Slawentum zu erhalten. Politische Selbständigkeit, Glaube und Sprache, diese drei teuersten Güter hatten sie in ungleichem Kampfe zu verfechten. Ihre Selbständigkeit, die sie in arger Verblendung selbst verraten hatten, konnte ihnen auch der zäheste Widerstand nicht retten. Glauben und Sprache haben sie unter harter Bedrückung sich erhalten.

Hundert Jahre nach dem Friedensschlusse, der Preussen mit Polen vereinigte, wurde den Preussen ihre politische Selbständigkeit genommen. Mit den polnischen Magnaten sollten hinfort die Abgeordneten des Preussenlandes auf den gemeinsamen polnischen Reichstagen erscheinen. Zwanzig Jahre später verstummte die deutsche Sprache in den Provinziallandtagen, und das Polnische wurde als Amtssprache eingeführt. Die deutschen Ortsnamen wurden slawisiert, deutsche Adelsgeschlechter wurden vermocht, polnische Namen anzunehmen. Aber erfolgreich wehrten sich die Städte gegen Unterdrückung des deutschen Wesens und der deutschen Sprache. Besonders wacker zeigten sich die Bürger in Thorn, am gefährdetsten Orte. Und überall, wo der Ring der Stadtmauer das deutsche Leben schützend einschloss, erhielt es sich unverfälscht; ohne Ausnahme in den Städten des Weichseltales, wo nur deutscher Fleiss und deutsche Kraft im Stande war, Grund und Boden

gegen den Strom zu schützen. Weniger glücklich konnte sich das Deutsche im offenen Lande behaupten, am wenigsten da, wo noch von Alters her und wenig berührt von der ersten Colonisation das Slawische sich erhalten hatte. Wo noch heute in Westpreussen die polnische Sprache geredet wird, dahin ist auch unter der Ordensherrschaft das Deutsche nicht vorgedrungen.

Der evangelische Glaube hatte sich in Polnisch-Preussen zu gleicher Zeit als im Herzogtume verbreitet. Die Städte und die meisten Landgemeinden wurden evangelisch; nur Ermland ist ganz katholisch geblieben. Auch in Polen fand Anfangs der evangelische Glaube viele Anhänger. Als aber hier mit Einführung des Jesuiten-Ordens die Gegenreformation mächtige Fortschritte machte, und besonders der Adel sich dem Katholicismus wieder zuwandte, war der evangelische Glaube den ärgsten Verfolgungen ausgesetzt. Blutgierige Banden durchstreiften das Land, mordeten, mishandelten Geistliche und Schullehrer, brannten die evangelischen Kirchen nieder. Neue Kirchen zu bauen war den Protestanten untersagt. „Vexa Lutheranum, dabit thalerum", das war der Grundsatz der katholischen Edelleute. Am unerträglichsten wurde er geübt im letzten Jahrhundert der polnischen Herrschaft.

Der rechtlose Zustand, die Gräuel der Anarchie, die in Polen herrschten, verpflanzten sich nach Preussen; der Bauernstand verkam in der Leibeigenschaft, für ihn gab es kein anderes Recht, als die Peitsche des polnischen Starosten. Wie konnte dabei die Blüte des Ackerbaues fortdauern, die in der Ordenszeit den Wohlstand des Landes geschaffen hatte? Was der wetterfeste, im Kriegsdienst zum Bewusstsein seines persönlichen Wertes gelangte Bauernstand des Ordens vermocht hatte, das konnte und wollte der in Knechtschaft verkommene polnisch-preussische Bauernstand nicht leisten. Die Landstädte verödeten, aber auch grössere und befestigte Orte, in denen zur Ordenszeit eine wolhabende Bürgerschaft gesessen hatte, verfielen. So gab es in Culm Strassen, von deren Häusern nur die Keller als Wohnräume übrig geblieben waren; die meisten Häuser an dem grossen Marktplatze standen herrenlos, ohne Türen und Fenster, ohne Dach und Fach.

Nach den dreihundert Jahren polnischer Herrschaft drohte das Land

wieder in den Zustand zu versinken, aus dem es durch die Kraft und Tüchtigkeit des deutschen Stammes gezogen war. Hohe Zeit war es, dass der rechtmässige Besitzer wieder in sein Erbteil gelangte. Der rechtmässige Besitzer — denn was erteilt einer Nation das Recht ein Stück Erde als ihr Eigentum anzusprechen? Nicht die Dauer der Zeit, die die Vorfahren darin gehaust haben, sondern die Tiefe der Furche, welche ihre Culturarbeit dem Boden eingedrückt hat. Westpreussen ist deutsch; denn es verdankt den Deutschen seine Cultur! Die Polen haben es weder vermocht, dem Lande eine Cultur zu geben, noch diejenige zu erhalten, zu der es unter deutscher Herrschaft gediehen war. An ihnen selbst musste sich das Wort erfüllen, das der polnische König auszusprechen gewagt hatte, indem er Besitz nahm von dem geraubten Lande: „Die Preussen wären zu ihrem Abfalle nach menschlichem und göttlichem Rechte befugt gewesen, da Niemand einer ungerechten und Böses verübenden Obrigkeit Gehorsam schuldig sei."

Friedrich der Grosse hat Westpreussen mit seinem Staate vereinigt — er hat es damit für Deutschland zurückgewonnen. Friedrich hat Westpreussen zu einem würdigen Gliede seines Staates zu erheben vermocht, — er hat es getan, indem er der deutschen Cultur darin wieder eine Stätte bereitet hat.

Schon als Jüngling hat er in einem Aufsatze, den er während seiner Haft zu Cüstrin verfasst hat, sich über die Nothwendigkeit der Zurücknahme Westpreussens geäussert. Er wiederholt den Gedanken mit derselben Bestimmtheit in seinem sogenannten politischen Testamente vom Jahre 1752. „Eine uneigennützige Macht mitten zwischen ehrgeizigen müsse untergehen" fügt er hinzu, und mit dieser politischen Sentenz hat er selbst die Rechtfertigung des Verfahrens gegeben, das zur Wiedererwerbung der Provinz geführt hat.

Am 5. August 1772 wurde zu Petersburg zwischen Russland, Oesterreich und Preussen der Vertrag über Besitzergreifung bisheriger polnischer Gebiete abgeschlossen. Durch diesen Vertrag erhielt Friedrich Polnisch-Preussen mit Ausschluss von Thorn und Danzig, dazu den Netze-District. Ohne Widerstand nahm der König vom Lande Besitz. Am 27. September, — demselben Tage, an dem Strassburg wieder

unser ward — traten die Stände der Provinz in der Marienburg zusammen und leisteten in dem grossen Ordensremter, dem Hauptsaale der Burg, den Huldigungs-Eid. „Regno redintegrato praestata fides“ — der wiederhergestellten Herrschaft ist der Treuschwur geleistet — lautet die Umschrift der Denkmünze, die Friedrich auf den Tag hat prägen lassen.

Die Wiederherstellung der alten deutschen Herrschaft, sie bedeutete für das Land die Wiederherstellung seines alten Wolstandes, seiner alten Cultur.

Mit unermüdlicher Fürsorge hat Friedrich die Culturarbeit zur Hebung des armen verkommenen Landes eingeleitet schon Jahr und Tag vor der Besitznahme, in Angriff genommen an dem Tage, wo er seine Herrschaft proclamieren liess, gefördert die vierzehn Jahre hindurch, die ihm zum Wole seiner Länder noch vergönnt waren. Glaube Niemand, dass der grosse König sein Culturwerk nur als ein Geschäft getrieben hat, das seinem Unternehmer die Auslagen reichlich wieder einbringen würde. Die Ehrenpflicht eines deutschen Regenten hat er darin geleistet. „Es war billig, dass ein Land, das den Copernicus hervorgebracht hat, nicht länger in jeder Art von Barbarei schmachtete, in welche mächtige Tyrannen es gestürzt hatten“ — mit diesem Gedanken begab er sich ans Werk. „Man hat mir einen Zipfel Anarchie gegeben, den ich in Ordnung bringen muss“ — so kennzeichnet er die Grösse der Aufgabe, der er sich unterzog.

Er selbst, mit der ganzen Macht, mit dem ganzen Feuer seiner Persönlichkeit. Ein Wort über die alles umfassende, alles durchdringende Tätigkeit Friedrichs, aufgezeichnet von einem Manne, dessen Blick auch alles durchdrang, alles umfasste, ein Wort Goethe's kommt uns in den Sinn. Er spricht von der grossen Walze mit gar vielen Stiften und Häkchen, Fridericus Rex gezeichnet, die unermüdlich sich drehend, das ganze künstlich feine Triebwerk rege und reguliere. Nirgends spüren wir mehr von der wunderbaren Triebkraft der Walze, als bei der Verwaltung Westpreussens. Persönlich kümmerte sich der König um alle Massregeln zur Wiederaufrichtung des Wolstandes; bis in das Einzelnste erstreckte sich seine wahrhaft hausväterliche Sorgfalt. Täglich empfing

er Berichte seiner Beamten über die Provinz. Es waren die geschicktesten, die er für sie ausgewählt hatte; mit ihnen correspondierte er unausgesetzt, und die zahlreichen Cabinetsordern und Handschreiben sind gar beredte Zeugnisse von seiner treuen Hingabe.

Unverdrossen war der sonst so sparsame Monarch, bedeutende Summen zu bewilligen zum Aufbau der Städte. Culm, das traurig verödete, wurde fast eine Neugründung Friedrichs. Reichlich flossen die Mittel aus den Königlichen Kassen zur Wiederherstellung der Deiche und Wasserbauten; zur Hebung des Handels und Verkehrs wurde der vierthalb Meilen lange Bromberger Canal gebaut; des Königs Ungeduld trieb die Beamten an, ein Jahreslauf musste zur Vollendung genügen, und schon im Sommer des zweiten Jahres sah der König zu seiner Freude beladene Oderschiffe der Weichsel zufahren.

Was Friedrichs rastloser Eifer in kurzer Zeit ins Leben gerufen hat, ist mit denselben Mitteln gelungen, wie die Culturschöpfungen des Ordensstaates. Colonisten rief der König ins Land, aus den Gegenden Deutschlands, wo der betriebsamste Menschenschlag wohnt. Viele kamen aus denselben Gegenden, denen die Pfleger der ersten Culturblüte des Weichsellandes entstammten. Viele kamen aber auch aus Süddeutschland: Baiern, Schwaben, auch das Elsass entsandte seine Kinder nach Westpreussen. Wol Elftausend sind in den vierzehn Jahren der Friedericianischen Aera eingezogen. Eine keimkräftige Saat streute Friedrich über das ganze dünn mit Bewohnern besetzte Land; je nach Bedürfniss der Ortschaften vertheilte er die Einwanderer. Am liebsten warf der König die neue Bevölkerung in die echt polnischen Landstädte, am liebsten gründete er die deutschen Dörfer mitten unter den elenden Hütten der polnischen Bauern. Und damit hatte er einen doppelten Zweck im Auge, Hebung des materiellen Wolstandes und Ausbreitung der Civilisation. „Es müssen gleich ganze Dörfer und Colonien — so lautet eine seiner Instructionen — mitten unter dem groben Zeuge angelegt werden, die ganz allein wohnen und ihre Nahrung und Gewerbe für sich treiben, damit das hiesige Volk um so besser siehet und gewahr wird, wie jene sich einrichten und wirthschaften. Wenn sie sodann den Nutzen davon sehen, so werden sie nach und nach sich

auch schon gewöhnen, fleissiger und ordentlicher zu werden.“ Aber nicht nur Vermittler des materiellen Wohlstandes sollten die deutschen Colonisten werden. Es galt in dem verkommenen Landvolke das Bewusstsein der Menschenrechte, die Würdigung der persönlichen Freiheit, die Liebe zur Bildung zu erwecken. Die alte Woltat eines gemeinsamen Rechtes, die diesem Lande schon einmal zu Teil geworden war, sie sollte wiederum empfunden werden. Die Leibeigenschaft hob der König auf; aber das arme Landvolk musste erst begreifen lernen, was ihm damit beschert war. „Sie werden die Woltat der aufgehobenen Leibeigenschaft nicht nach ihrem wahren Werte einsehen — schreibt der König. Das sicherste Mittel, um diesen sklavischen Leuten bessere Begriffe und Sitten beizubringen, wird immer sein, solche mit der Zeit mit Deutschen zu meliren, und wenn es auch nur anfänglich mit zwei oder drei in jedem Dorfe geschehen kann.“

Als ein anderes, sicher durchgreifendes Mittel zur Durchfürung seiner humanen Ideen erkannte Friedrich die Schulen. Unablässig trieb er darum seine Beamten, das Capital, das er zu Besoldung von Lehrern ausgesetzt hatte, vorteilhaft anzulegen, damit die Zahl der Stellen fortwärend gesteigert werden könnte. So wurden mehr als zweihundert Schulen gegründet. Nicht invalide Unterofficiere und Handwerker, wie an manchen andern Orten der Monarchie, sondern wolgeschulte, selbst von Universitätslehrern vorbereitete Volksschullehrer brachte der König in seine neue Provinz. Auch an den Orten, wo blos polnisch gesprochen wurde, sollte der Schullehrer deutsch verstehen.

Doch nicht um das Zurückdrängen der polnischen Sprache und Nationalität war es dem Könige in der ersten Reihe zu tun; er dachte nicht an Bevorzugung der deutschen Sprache. Von den Vorzügen der deutschen Sprache war er selbst noch zu wenig durchdrungen. Deutsch denken und fühlen, deutsch arbeiten lernen sollten seine Westpreussen, damit sie aus Irokesen — so nannte er sie im Scherz — civilisierte Menschen würden. Und das ist ja auch die Hauptsache der Germanisierung: Ablegung der alten slawischen Unsitten, der Trägheit, des Hanges zur Gesetzlosigkeit, der staatsfeindlichen Wilkür, der bildungsfeindlichen Glaubenswut.

Der Glaubenswut, dem unduldsamen Fanatismus war von dem Tage der Besitznahme an ein Ende gemacht. „Unter denen kathol. und evangel. Untertanen“ ordnete Friedrich an „muss nicht der allermindeste Unterschied gemacht werden.“ Gewissens- und Glaubensfreiheit wurde gewärt; jetzt atmete auch die evangelische Kirche wieder auf. Ihr, der lange und schwer unterdrückten, wandte der König besondere Sorgfalt zu. Er unterstützte reichlich den Bau evangelischer Kirchen; er brachte Ortschaften, in denen der evangelische Glaube durch die katholische Gutsherrschaft verfolgt wurde, käuflich an sich, um die Einwohner in ihren teuersten Interessen schützen zu können. — So ist der grosse König unermüdlich für sein liebes Westpreussen bis zu seinem letzten Krankenlager besorgt gewesen. Eine seiner letzten Cabinetsordern beschäftigt sich mit dieser Provinz.

Und ihm ist noch bei Lebzeiten der schönste Lohn für seine landesväterlichen Sorgen geworden. Er konnte noch wenige Monate vor seinem Tode mit herzlicher Befriedigung an einen hohen Beamten der Provinz schreiben: „Demnächst fangen die Preussen an, etwas industrieuser und aufgeklärter zu werden, und es hat mich dieses sowol, als der Fortgang der Fabriken überhaupt gefreut.“

Rasch und eng ist Westpreussen mit den alten Gliedern des preussischen Staates zusammengewachsen. Schon zwanzig Jahre nach Friedrichs Tode hat es sich wacker bewärt. Als im Jahre 1806 die nach Friedrichs Tode erworbenen polnischen Landesteile von der Monarchie abfielen, wankte Westpreussens Treue nicht. Unter den wenigen Festungen, die damals den Ruhm der preussischen Tapferkeit wahrten, steht Graudenz herrlich da. Und als im Jahre 1813 von Ostpreussen der Ruf zur Erhebung ausging, fand er in Westpreussen kräftigen Widerhall. Die erste grössere patriotische Gabe aus dem Jahre 1813 ist ein Ehrenzeugniss für die jüngste Provinz.

Wenn im September dieses Jahres im Huldigungssaale der Marienburg die hundertjährige Zugehörigkeit von Westpreussen zum Hohenzollernstaate begangen wird, so wird die Bedeutung dieser Feier über die Grenzen der Provinz, über die Grenzen unserer preussischen Monarchie hinaus empfunden werden. So weit geschichtliches Verständniss reicht,

wird man im ganzen deutschen Vaterlande erkennen, wie hoher Dank dem grossen Friedrich gebürt, der dort im Osten die Kette wieder voll gemacht hat.

Wie sollten wir es uns versagen, von dieser Errungenschaft Friedrichs hinüberzuschauen nach den beiden köstlichen Schlussgliedern, die unser König der Kette des deutschen Volkstums wieder eingefügt hat, den herrlichen Westmarken an Rhein und Mosel? Ist doch die Weise, mit der jene und diese dem deutschen Volke entwandt worden sind, sind doch die Listen, die hier wie dort der Feind angewandt hat, deutsche Sprache und Sitte zu ertöten, einander so ähnlich. Ja auch die Landesfeinde selbst, der Slawe im Osten, der Wälsche im Westen, sind nicht so gar verschiedenen Charakters.

Aber noch lieber möchten wir die Zukunft und Entwickelung der durch unseren König wiedergewonnenen Landesteile vergleichen mit der Periode der Wiederbelebung von Westpreussen. Drei Lustra der Regierung des grossen Königs haben ausgereicht zur innigen Verbindung von Jung- und Altpreussen. Friedrich selbst hat sich noch des neuen Geistes gefreut. Kräftig und emsig wird unter der Obhut des erhabenen Kaiserlichen Schirmherrn das Werk getrieben, Pflanzschulen deutscher Gesittung und Gesinnung in den neuen Reichslanden anzulegen. So möge denn auch unser König den Tag schauen, da man in Elsass und Lothringen ihm in Treuen dankt für die Wiedergeburt zum deutschen Leben. Dazu wolle ihn der Höchste erhalten; ja möge es bei seinem Volke fürderhin, wie bisher durch Gottes Gnade von dem teuern Fürsten heissen dürfen: „Seiner Augen Glanz ist nicht dunkel worden, und seine Kraft ist nicht verfallen.“ —

Der preussische Landberg, das älteste Romowe.

Von

Adolf Rogge.

Lange ist das einstige Dasein eines Nationalheiligthums in der Gegend von Heiligenbeil bezweifelt worden. Da die Nachricht von einem solchen bisher lediglich auf einer Notiz Grunaus beruhte,[1]) die freilich dem polnischen Schriftsteller Miechow entnommen war, so konnte solchen Zweifeln ihre innere Berechtigung nicht abgesprochen werden.* Dennoch dürften sich die Nebel, welche Jahrhunderte lang über dem alten Göttersitz gelegen, durch den einfachen Nachweis lichten, dass sämmtliche Namen der östlich an Heiligenbeil stossenden Ortschaften so deutliche Beziehungen zum Curche- oder Perkunsdienst verrathen, dass man aus ihnen noch heute die Grenzen des heiligen Gebietes mit Sicherheit feststellen kann.

Den Schlüssel zu unserer Untersuchung liefert die von uns bereits in diesen Blättern[2]) dargelegte Wahrnehmung, dass die Namen Perkunos und Gorcho mit ihren Nebenformen ursprünglich nichts wie eine Bezeichnung für den „Eber" seien, dessen Bild nach Tacitus bei den Aestiern göttliche Ehre genoss. Der erste dieser Namen ist auf eine slavische Wurzel „pr", die auch in „kr", im littauischen in „szr" (szernas, der Eber) umschlägt, der zweite auf eine nordische „br", die sich in den verschiedenen nordischen Sprachen in fr, gr, pr, jr, wr

---

[1]) Ausgabe von Perlbach I, S. 80.

[2]) Urpreussen, Altpr. Mtsschr. XIV, S. 251—96. Ueber das Wort Eber siehe Gebr. Grimm, deutsches Wörterbuch 3. Bd. Leipzig 1872, Sp. 17. Ueber den Wechsel von b und w siehe ebenda I, S. 1054 und Bacmeister, alemannische Wanderungen.

abwandelt. Beide Wurzeln dürften jedenfalls auf eine gemeinsame Quelle zurückzuführen sein und aus der Urform „vr" hervorgegangen, die in „Varaha", so hiess Wischnu in der Eber-Awatare, und dem lateinischen „verres" am reinsten erhalten ist. Auf preussischem Gebiete finden wir die slavische Wurzel angedeutet in den Stämmen Per, Cur, Scur, die nordische in den Stämmen Bar, Ber, Gar, Ger, Gor, Jor, Jur, War, Wer, Wor, Wur. Beiläufig bemerken wir noch, dass auch die gothische Form „bais" z. B. im Namen der Natangschen Hauptfestung Beisleiden (Beselede) vertreten ist.

Betreten wir nun das Heiligthum bei dem, südlich von Heiligenbeil gelegenen, Dorfe Wermten, so deutet uns noch eine Urkunde aus dem Jahre 1615 die Bedeutung seines Namens an. In der Damerau zwischen Wermten und Birkenau hiess damals noch eine Wiese „die Schwein".[3]) Wermten 1404 Wermitten, 1478 u. 1560 Wormithen, 1534 Wermenith, 1547 zuerst mit seinem heutigen Namen genannt,[4]) bedeutet offenbar nichts anderes als Wormditt, welches 1308 Wormedith, 1312 Warmedith, 1330 Wormedythin und 1351 Wurmdith heisst.[5]) Dieser Name bedeutet „Ebersitz". Die slavische Form für denselben Namen finden wir nach zwei Seiten hin ausgeprägt, sobald wir die Bahnau (Baisenaw?) und Jarft (Eberfluss) überschreiten und die an diesen Flüssen gelegenen Ortschaften Thomasdorf und Schirten betreten. Dieselben haben beide eine lange merkwürdige Geschichte und bilden eine der reizendsten Gegenden unserer Provinz. Beide Ortschaften wurden 1262 dem Preussen Gedun auf Gedilgen verschrieben. Die erste hiess damals Pralsede, die andere Scurbenite wird 1482 noch Skirtain genannt.[6]) Zur Erklärung des letzten Namens ziehen wir wohl am besten die littauische Bezeichnung für den Eber „szernas" heran, ausserdem ist eine Uebersetzung desselben im Namen der angrenzenden Ortschaft Jürkendorf gegeben,

---

[3]) No. 307 der von uns in diesen Blättern Bd. VI, 467—508 u. VII, 97—135 (viertes u. fünftes Kapitel von „Das Amt Balga") veröffentlichten Urkunden-Auszüge, von denen wir künftig nur die Nummer anführen.

[4]) No. 44, 91, 197, 224 u. 307.

[5]) Erml. Zeitschr. I, S. 23 Anm. 2.

[6]) Vgl. meine Abhandlung „Der alte Gedun" Altpr. Mtsschr. XII, 299—309.

die noch 1619 Jurkendorf genannt wird.[7]) Die Ortschaft Pralsede führte später den Namen „Bischofen Thomasdorf", in welchem wir nur eine Hinweisung auf den Bischof Anselmus sehen können, der nach einer Sage, die sich leicht zur Geschichte gestalten kann, die heilige Eiche bei Heiligenbeil fällen liess. Hier stellen wir nur fest: Wermten, Pralsede, Scurbenite sind drei Namen, welche dieselbe Bedeutung „Ebersitz" haben und sobald wir diesen Fingerzeig beachten, dürfen wir nicht mehr weit nach dem Throne des Donnerers suchen.

Zwischen den Ortschaften Thomasdorf und Schirten am linken Ufer der Jarft steigt jäh eine circa 200 Fuss hohe Bergwand empor, begrenzt von zwei Schluchten, die sich von dem südlicher gelegenen Grünwalde zum Jarftthal herunterziehen. Noch jetzt ist auf der circa 450 Schritte langen und abwechselnd 350—400 Schritte breiten Hochebene, welche sich über dieser Bergwand erhebt, eine 80—100 Fuss hohe Umwallung zu erkennen. Ein oft nur 10 Schritte breiter Berggrat verbindet dieselbe mit dem aus dem Grunde des Jarftthals circa 200 Fuss hoch emporsteigenden sogen. Schlossberg, auf dessen oberer 170 Schritte langen, 70 Schritte breiten Fläche noch zwei Hauptabtheilungen (Vorburg und Hauptburg?) bemerkbar sind, während der Nordrand dieses Berges zwei künstlich aufgeworfene Wälle zeigt.[8]) Von diesen wunderbar schön gelegenen Höhen streift der Blick nach SW. bis zu den Elbinger Bergzügen, nach NW. bis zu den sandigen Dünen hin. Dieselben haben einen so ausgeprägt geschichtlichen Character, dass wir auf ihnen das Rauschen der Sage in den Baumwipfeln zu hören glauben, während aus wild zerrissenen Schluchten die Heldenschatten der Vorzeit emporsteigen. Knaben, die Schüler der ehemaligen lateinischen Schule zu Heiligenbeil, welche hier ihre Feste und unblutigen

---

[7]) No. 324. Vom Worte Szernas ist auch die litt. Bezeichnung für das Begräbnissmahl Szermenys, szermens (Zarm) hergenommen. Ein Beweis mehr für unsere in „Urpreussen" aufgestellte Behauptung, dass man auch bei der Todtenbestattung nur an Perkunos, nicht an Pikollos dachte.

[8]) Wir folgen der Beschreibung des Ober-Steuer-Inspectors v. Winkler, der in seinem Aufsatz „Die Vesten der Vorzeit im Ermlande", 2ter Artikel, Erml. Zeitschr. II, 652—654, zuerst auf die wunderbare Schönheit dieser Gegend und auf ihre Bedeutung im Alterthume hingewiesen.

Kampfspiele feierten, haben merkwürdiger Weise dieser Stätte, die den verzweifelten Todeskampf eines gewaltigen Volkes gesehen, den Namen „Lateinerberg" gegeben und sich dadurch, wenn auch unwissentlich, an der Geschichte ihres Vaterlandes schwer versündigt. Viel Schweiss und Mühe wäre manchem Geschichtsforscher erspart, wenn der Berg für ihn den rechten Namen an der Stirn getragen hätte. Das Sesam, welches die Geheimnisse desselben enthüllt, ist mit verblassten Zügen auf ein einzig Pergament gezeichnet. Noch im Jahre 1430 nannte man diesen Berg den „Lantberg" [9]) d. i. Landesberg. Von ihm verkündeten einst die lodernden Flammen, weit in die Nacht hineinleuchtend, dem anbetenden Volke die Sonnenwende und der wilde Jubel der Kresze und Sabotuka klang durchs Land, wenn nun mit Zauberschnelle ein Berg nach dem andern im Glanz der Fanale erstrahlte, welche mit feurigen Zungen das neue Licht des alten Gottes verkündeten. Hier sammelten sich die Wetter und wenn düsteres Gewölk über dem Bergesgipfel lagerte, sah das Volk mit Schrecken den leuchtenden Eberzahn durch dasselbe hindurch fahren und hörte aus dem rollenden Donner, der sich an den Bergen brach und die Schluchten durchtobte, die zornige Stimme seines Gottes heraus. Als dieser den Landesberg verlassen und weiter ins Innere des Landes geflüchtet war, blieb noch die Eiche, deren Laub ihn gedeckt, deren Frucht ihn genährt, und mahnte das Volk an den heiligen Boden, auf dem er gestanden. Es wäre unnatürlich gewesen, wenn derselbe nicht Schritt für Schritt vertheidigt und anders als mit Strömen Bluts getränkt, dem siegenden Feinde in die Hände gefallen wäre. Hatte ihn doch die Natur selbst zur stärksten Festung gemacht. Obschon wir bisher der von Voigt [10]) als möglich hingestellten Ansicht nicht beistimmen mochten, dass die Wehrburg, welche Markgraf Dietrich v. Meissen 1272 beim Eingange in Natangen vorfand und nach blutigem Kampfe eroberte, [11]) an dieser Stelle zu suchen sei, so möchten wir nach nochmaliger Prüfung der Sache diese Ansicht als die einzig richtige hinstellen. Ganz abgesehen von der

[9]) No. 51. [10]) III, S. 315 Anm. 2.

[11]) Dusb. III, 133. Scr. r. Pr. I, 116. Rogge, Beiträge z. Gesch. des Heiligenbeiler Kreises, Altpr. Mtsschr. VIII, S. 333 Anm. 38.

religiösen Bedeutung des Ortes, waren die Preussen bei ihrer Vertheidigung auf denselben durch seine natürliche Lage hingewiesen. Man stösst sich daran, dass er, nach bisher gangbaren geographischen Begriffen, in Warmien und nicht in Natangen gelegen, doch dürfen wir dabei nicht vergessen, dass die altpreussische Geographie noch keineswegs so sicher begründet ist, dass wir auf die bisherigen Forschungen auf diesem Gebiete uns mit voller Zuversicht stützen könnten. [12]) Schon die einfache Thatsache, dass der Orden die Gegend zu Natangen rechnete, muss ihre inneren Gründe gehabt haben und es ist nicht zu schwer, dieselben zu ermitteln. Bereits früher haben wir nachgewiesen, dass das Gebiet, in dem der Landesberg lag, den Namen „Natangen" schon in der Heidenzeit führte [13]) und wir können uns der Vermuthung nicht entschlagen, dass dieser Name zum Heiligthume in naher Beziehung stand. Ohne vorläufig weitere Schlüsse zu ziehen, wollen wir nur an das litauische Wort „dangus, Himmel" erinnern. Warmia, das man bisher immer scharf von den übrigen Gauen geschieden, ist ein Name, so allgemein wie Prucia und Barcia, und bedeutet nichts als „Eberland".

War nun die Wehrburg (propugnaculum), der Landesberg, so hat man nicht nöthig, wie bisher geschehen, das Ende von Dietrichs Kreuzzug in die Gegend von Dexen nach Görken zu versetzen. [14])

Aus dem Wortlaut des Dusburgschen Berichts scheint uns hervorzugehen, dass das Kreuzheer nicht allzuweit in Natangen eingedrungen sei. [15]) Die ganze Gegend, um die es sich bei uns handelt, hiess Goerken in dieser oder jener Form und die Lesart „Cierkin" in der Hartknochschen Ausgabe weist deutlich genug auf Schirten hin. Es ist nicht annehmbar, dass damals am Zusammenfluss der Bahnau und Jarft keine Ansiedelung bestanden und die grösste Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass das Heer des Markgrafen vom nachmaligen Heiligenbeil aus, Natangen, das heilige Land verwüstet habe.

Doch wir verlassen den Landberg und wandern über Schirten nach

---

[12]) Töppen, Geogr. S. 16: „Von . . . Warmia darf man wohl annehmen!"
[13]) Altpr. Mtsschr. V, S. 123.
[14]) Voigt III, 316.
[15]) Dusb. III, 133. Intrans terram Nattangie usque ad forum quod dicitur Gerkin.

Norden hinauf, vorüber an Steindorf, das zum ersten Male 1476 [16]) erwähnt wird und neuern Datums zu sein scheint, nach Bregden hinauf, das 1374, 1430 und 1487 „Pobreyden", im letzten Jahre auch „Bobreyden",[17]) 1533 „Pobreyen" [18]) genannt wird. Der Ausdruck hat offenbar die Bedeutung „am Ebersitz" und dass wir uns in derselben nicht irren, bezeugt das im NO. dicht angrenzende Perscheln, noch 1522 [19]) „Persal" d. i. Pralsede.

Noch nördlich hinaus über Perscheln zog sich der heilige Wald, über Wangnicken, 1662 Plotemeiten, dann Wangnieskeim [20]) geheissen, nach Romansgut, noch 1575 „Regitten", und Newecken, wo urkundlich noch die Bezeichnung Werzowald „Eberwald" 1303 gebraucht wird.[21])

Die natürliche nordöstliche Grenze des heiligen Gebietes bildete die bei Lauk entspringende Fedderau. Die kurz vor derselben gelegenen Ortschaften Grund, Mickühnen und Bolbitten, zusammen „Palapita" genannt, lagen nach einer Urkunde vom Jahre 1284 [22]) in Warmia. Ziehen wir von der Haffküste aus an den „steilen wildschönen zum Theil bewachsenen Abhängen" [23]) der Fedderau (1521 Widderaw) hin, so stossen wir auf Rejoten, Buttlitten (früher Potlitten von „Pota" Saufgesellschaft) und Warnekam, welches noch unter dem Markgrafen Albrecht eine Begüterung bildete mit Lauk, Rödersdorf, Schönrade und Freudenthal. Hier an der Ostgrenze liegt ebenso wie an der Westgrenze unter dem gleichen Breitengrade eine Ortschaft Keimkallen, 1262 Keimal,[24]) ein Wort, das sich aus dem litt. „kiemélis, Dörflein" erklärt und die Grenze des Heiligthums bezeichnet.

Ueber Freudenthal liegen uns ältere Urkunden nicht vor, doch könnte der deutsche Name die Uebersetzung eines altpreussischen sein. Wir wollen wenigstens nicht unterlassen beiläufig darauf hinzuweisen, dass Prätorius [25]) „Rykoiot" von rykiauti oder rykaujoti, „Wohlleben"

---

[16]) No. 86. [17]) No. 33, 51, 108. [18]) No. 193. [19]) No. 180.
[20]) Nicht zu verwechseln mit dem heutigen nördlicher gelegenen Wangnieskeim.
[21]) No. 9.
[22]) Abgedruckt Altpr. Mtsschr. V, S. 125 Anm. 36.
[23]) v. Winkler, Romowe in Warm. Erml. Zeitschr. III, S. 525.
[24]) Altpr. Mtsschr. V, S. 127 Anm. 39.
[25]) Schaubühne hrsg. v. Pierson S. 16.

herleitet und Rikoioth mit „Freuden- oder Saufhaus“ übersetzt, wobei dann Freudenthal sein Pendant im nördlich gegenüberliegenden Potlitten haben würde. Die von Prätorius vorgeschlagene Ableitung liesse sich mit der von „rikis, Herr“ übrigens wohl vereinen, denn das Herrenleben jener Tage bestand in Preussen im keineswegs immer mässigen Essen und Trinken. Wir wollen auch noch erwähnen, dass ein anderes altnordisches Wort, welches buchstäblich einer gothischen Bezeichnung für den Eber entspricht, das Wort „iöfur“ nur in der Bedeutung von „rex oder princeps“ vorkommt, sodass Eberland und Herrenland identische Begriffe werden konnten. Dieser Auffassung verdankt vielleicht das im Kreise des Heiligthums befindliche, 1504 zuerst erwähnte,[26]) Königsdorf seinen Namen. Aehnlich erklärt sich vielleicht das russische „Czar“.

Wenn wir die Lage der bisher besprochenen Ortschaften übersehen, so haben wir ein stattliches Gebiet für den Sitz des alten Nationalgötzen gewonnen, das vom Omaza, der Bahnau und Fedderau umzogen, sich im Osten an einen Wald lehnte, der erst in der Ordenszeit gelichtet ward. Ursprünglich hatte dasselbe sicher einen Namen, der sich noch in allen Namen der Ortschaften spiegelt, in die es zerstückelt ward, wobei die verschiedenen Dialecte der Landesbewohner zur Geltung kamen. Merkwürdig ist es, dass kein einziger der Namen, die wir bisher betrachtet, auf die landesübliche Bezeichnung für das Heiligthum „Romowe“ klar hinweist. Wir finden jedoch den Stamm dieses Wortes noch in den Namen der benachbarten Ortschaften an der Haffküste, Rossen (Russen), Runenberg und Rosenberg, sowie in der ursprünglichen Bezeichnung für Romansgut, „Rogiten oder Roitten“, welche noch an das littauische „rojus“ (Paradies) deutlich erinnert. Romowe heisst wahrscheinlich nichts anderes, als „Landesberg“, „der Berg“ in ganz besonderem Sinne. Wir halten das Wort Romowe für ein Urwort, dessen Stamm im lateinischen Roma, robur (Eiche), rogus (Himmel) hervortritt und nicht nur bei den Indogermanen und Slaven, sondern selbst bei den Semiten im Gebrauch war. Auch im hebräischen heisst „rom“ oder „rúm“ die Höhe.

---

[26]) No. 152.

Geschützt war das Heiligthum auf der Westseite durch die „Eberburgen“ Partegal und Parteinen, hinter welchen sich ein undurchdringlicher Sumpf nach der Haffküste zog, deren Ufer noch besonders durch die „Sumpfburg“ (Balga, Wolga, Wolitta) bewehrt waren. Südlich von derselben befand sich ein uraltes Dorf Reynis (Reinschhof), das 1262 der Keimkallenschen Begüterung zugetheilt wurde und dessen Namen wir nicht zu erklären wissen. Am übrigen Theil der Haffküste deckte der „Beystern“ (Büsterwalde) mit geheimnissvollem Dunkel das heutige Schettnienen, dessen Namen sich aus dem littauischen gleichfalls mit szernas zusammenhängenden Worte „szétonas“ (Teufel) erklären lässt.

Sobald sich der Schlüssel, den wir gefunden, als echt erprobt, fällt nicht nur ein neues Licht auf die verschiedensten Orte und Gegenden unserer Provinz, sondern auch auf die Urgeschichte der europäischen Volksstämme. Germanen,[27]) Kelten, Sarmaten, Pruzen, Warmier, Barter waren sammt und sonders einst Eberanbeter.

In unserer Provinz ging die Sonne des europäischen Heidenthums unter, das sich noch einmal matt in ihren letzten Strahlen spiegelt. Der edle Varaha, der einst mit den Spitzen seiner gewaltigen Hauer die Erde dem Abgrund enthoben und auf die Wasser gewälzt, ist zum Gorcho geworden, die Riesengestalten, welche das Himmelsgebirge erzeugt, versinken ruhmlos als matte Schemen im Chronos.

---

[27]) „Ger“ heisst jedenfalls „Speer“ erst in abgeleiteter Bedeutung. Der Ursinn des Wortes war erst Eber, dann Blitz. Aehnlich bei den Kelten.

Nach Absendung des Manuscripts theilte mir noch Herr Pfarrer Kleist-Bladiau mit, dass sich in Jurkendorf wie in Newecken und Windkeim gesprengte Opfersteine gefunden. „Uebrigens“, sagt er, „giebt es, glaube ich, kein Dorf, wo sich noch so zu langen Wällen zusammengeschobene grosse Feldsteine finden, wie in Jurkendorf.“ Ein zu Thomasdorf gehöriges Gütchen heisst noch heute „Eichwald“, obgleich keine Eichen da stehen.

Immanuel Kant's
Ansichten über das weibliche Geschlecht.

Tischrede am 153. Geburtstage des Philosophen, den 22. April 1877
in der Königsberger Kant-Gesellschaft gehalten
von

Dr. Benno Bobrik.

Hochgeehrte Festgenossen!

Der grosse Denker, dessen 153sten Geburtstag in herkömmlicher Weise zu feiern wir uns heute hier vereinigt haben, lebte, wie Ihnen Allen bekannt ist, im Cölibat. Einzelne seiner Zeitgenossen hielten ihn geradezu für einen Feind des Ehestandes. Dieser Umstand schien mir an und für sich verlockend, seine Lehren und Ansichten über das weibliche Geschlecht, wie sie uns theils in seinen eigenen Schriften, theils in Aufzeichnungen seiner Freunde erhalten sind, zusammenzustellen. Dazu kam, dass sich hierbei Gelegenheit fand, Kant's Grundsätze über Erziehung und Bildung der Frauen kennen zu lernen, was gerade in unseren Tagen, in denen man der besonders von Amerika und Russland ausgehenden Strömung folgend eifrig bemüht ist die von Natur gesteckten Schranken weiblichen Erkennens und Wissens zu durchbrechen, von allgemeinerem Interesse zu sein versprach. —

Wollen Sie, meine Herren, die Wahl dieses Themas, bei dessen Ausführung es sich, wie ich schon andeutete, nicht sowohl um eine kritische Beurtheilung, als vielmehr wesentlich um eine Wiedergabe Kant'scher Ideen, zumeist mit seinen eigenen Worten handelt, damit entschuldigen, dass ich, dessen ganzem Wirkungskreise eingehendere Beschäftigung mit Philosophie für gewöhnlich fern liegt, nicht durch eigene Initiative, sondern durch Laune des Schicksals auf diesen einem Würdigeren gebührenden Ehrenplatz geführt bin.

Wenngleich, einem physiologischen Gesetze gemäss, „alle Geschlechtsverschiedenheiten nur als Abänderungen identischer, beiden Geschlechtern gemeinsamer Grundbildungen anzusehen sind", so ist doch in jedem der beiden Geschlechter der Mensch körperlich in so charakteristischer Weise modificirt, dass der Inbegriff der dem männlichen Körper eigenthümlichen Formen uns das prägnante Bild des männlichen Körpers, sowie die Eigenthümlikeiten des weiblichen Körpers das Bild der Weiblichkeit geben. Während beim Manne der ganze Bau des Körpers auf Kraftentwickelung und grössere Wirkung nach Aussen berechnet ist, zeigt die Organisation des Weibes eine auffällig zartere und schwächere Beschaffenheit, mit welcher eine vermehrte Sensibilität unzertrennlich verbunden ist. Der ganze Bau desselben ist berechnet auf innere Bildung und Aufnahme äusserer Einflüsse.

Dem entsprechend besteht auch ein bestimmt ausgesprochener Unterschied der Geschlechter in geistiger Beziehung. Während aber die eigenthümlichen Anlagen des Mannes sich unter den verschiedensten Verhältnissen offenbaren, bedürfen die des Weibes, um sich zu entwickeln und kennbar zu werden, des begünstigenden Einflusses der Cultur. Denn „im rohen Naturzustande kann man sie" — wie Kant meint[1]) — „ebenso wenig erkennen, als die der Holzäpfel und Holzbirnen, deren Mannigfaltigkeit sich nur durch Pfropfen oder Inoculiren entdeckt." Immerhin sind diese weiblichen Beschaffenheiten nicht durch die Cultur hineingebracht, sondern Naturanlagen. Wenn man daher zu einer Charakteristik des Weibes gelangen will, muss man darauf zurückgehen, welchen Zweck die Natur bei Einrichtung desselben gehabt hat. Dieser Zweck ist nach Kant[2]): „die Erhaltung der Art und die Cultur der Gesellschaft und Verfeinerung derselben durch die Weiblichkeit."

„Als die Natur dem weiblichen Schoosse ihr theuerstes Unterpfand, nämlich die Species, in der Leibesfrucht anvertraute, durch die sich die Gattung fortpflanzen und verewigen sollte, so fürchtete sie gleichsam wegen Erhaltung derselben und pflanzte diese Furcht, nämlich

[1]) Immanuel Kant, Anthropologie in pragmatischer Hinsicht. 2. Aufl. Königsberg 1800. S. 283.

[2]) Ebenda S. 287.

vor körperlichen Verletzungen und Schüchternheit vor dergleichen Gefahren, in ihre Natur; durch welche Schwäche dieses Geschlecht das männliche rechtmässig zum Schutze für sich auffordert.

„Da sie auch die feineren Empfindungen, die zur Cultur gehören, nämlich die der Geselligkeit und Wohlanständigkeit, einflössen wollte, machte sie dieses Geschlecht zum Beherrscher des männlichen, durch seine Sittsamkeit, Beredheit in Sprache und Mienen, früh gescheut, mit Ansprüchen auf sanfte höfliche Begegnung des männlichen gegen dasselbe, so dass sich das letztere, durch seine eigene Grossmuth, von einem Kinde unsichtbar gefesselt, und wenngleich dadurch eben nicht zur Moralität selbst, doch zu dem, was ihr Kleid ist, dem gesitteten Anstande, der zu jener die Vorbereitung und Empfehlung ist, gebracht sah." —

Gebührt den Frauen in Ansehung ihrer geringeren körperlichen Stärke gegenüber den Männern der Namen des schwachen Geschlechts, so kommt ihnen mit nicht geringerem Rechte die Bezeichnung schönes Geschlecht zu. „Denn,[3]) ohne in Erwägung zu ziehen, dass ihre Gestalt überhaupt feiner, ihre Züge zärter und sanfter, ihre Miene im Ausdruck der Freundlichkeit, des Scherzes und der Leutseligkeit bedeutender und einnehmender ist, als bei dem männlichen Geschlechte: ohne auch dasjenige zu vergessen, was man für die geheime Zauberkraft abrechnen muss, wodurch sie unsere Leidenschaft zum vortheilhaften Urtheil für sie geneigt machen: so liegen vornämlich in dem Gemüthscharakter dieses Geschlechts eigenthümliche Züge, die es von dem unseren deutlich unterscheiden, und die darauf hauptsächlich hinauslaufen, sie durch das Merkmal des Schönen kenntlich zu machen."

„Die Frauen haben ein angeborenes stärkeres Gefühl für Alles, was schön, zierlich und geschmückt ist." „Sie ziehen das Schöne dem Nützlichen vor." „Sie haben grossen Sinn für Reinlichkeit und Abscheu vor Allem, was Ekel verursacht." „Sie lieben den Scherz und sind von Natur überhaupt mit einem heitern Lebenssinne ausgestattet."

---

[3]) Immanuel Kant, Beobachtungen über das Gefühl des Schönen und Erhabenen. Vermischte Schriften 2. Bd. 1799. S. 386 ff.

„Sie haben sehr früh ein sittsames Wesen an sich, wissen sich einen feinen Anstand zu geben und besitzen sich selbst.“ „Sie sind von sehr zärtlicher Empfindung in Ansehung der mindesten Beleidigung und überaus fein, den geringsten Mangel der Aufmerksamkeit und Achtung gegen sie zu bemerken.“ — Schamhaftigkeit gehört zu ihren schönsten — Bescheidenheit zu ihren liebenswürdigsten Eigenschaften.

Selbst manche ihrer Schwachheiten, wie die Eitelkeit, in sofern sie nur nicht in närrisches oder aufgeblasenes Wesen ausartet, ist als ein Antrieb, das eigene Bedürfniss des Schönen zu befriedigen und in grösserem Masse zu gefallen und zu erfreuen, nur — so zu sagen — „ein schöner Fehler“. Thränen des Schmerzes oder solche, die wegen Beleidigung oder Unglück vergossen sind, würden den Mann verächtlich machen, das Weib verunzieren sie nicht.

Es wäre thöricht anzunehmen, dass das Weib mit geringeren Kräften des Verstandes ausgestattet sei, als der Mann. Derselbe ist aber von anderer Beschaffenheit. Während des Mannes Verstand ein umfassender, durchdringender, tiefer sein soll, hat das Weib einen „schönen Verstand“, „der zu seinen Gegenständen alles wählt, was mit dem feineren Gefühle nahe verwandt ist, dagegen abstracte Speculationen oder Kenntnisse, die nützlich aber trocken sind, dem emsigen, gründlichen und tiefen Verstande überlässt.“

Verstand und Herz sind gewissermassen bei ihnen eins; oder das letztere ist vielmehr das Organ für die Offenbarungen des ersten.

Die Stelle von Grundsätzen, deren Kant das schöne Geschlecht kaum für fähig hält, vertreten bei ihnen Empfindungen des Mitleidens, des Wohlwollens und der Gefälligkeit, welche an und für sich zwar nicht die Grundlage wahrer Tugend sind, aber indem sie das Gefühl einer unmittelbaren Lust an schönen Handlungen enthalten, Gründe zu solchen werden können, daher gewissermassen Supplemente der Tugend bilden und wegen dieser Verwandschaft mit der wahren Tugend von Kant als adoptirte, auch schöne Tugenden bezeichnet werden.[4])

„Die Frauen vermeiden das Böse, nicht weil es unrecht, sondern

[4]) a. a. O. S. 367, 368, 392.

weil es hässlich ist und tugendhafte Handlungen bedeuten bei ihnen solche, die sittlich schön sind."

Jeder Zwang, jeder Befehl, alles Sollen, Müssen, Schuldigsein ist ihnen unleidlich. „Sie thun etwas nur darum, weil es ihnen so beliebt, und die Kunst besteht darin, zu machen, dass ihnen nur dasjenige beliebe, was gut ist."

Während des Mannes Ideal das Grosse, Edle, Erhabene ist und er Sinn für Schönheit fast nur gegen das Weib hat, schätzt und bewundert dieses die Grösse im Manne, seine eigene Sphäre aber findet es in der Welt des Schönen.

Diese in der Natur begründeten eigenthümlichen Geistes- und Gemüthsanlagen, verbunden mit dem Gefühl körperlicher Schwäche und dadurch bedingter Schutzbedürftigkeit machen das Wesen der Weiblichkeit aus. Sie in harmonischer Weise der Art zur Entwickelung zu bringen, dass der Charakter der Weiblichkeit rein erhalten bleibt, dass nach keiner Seite hin die Absichten der Natur ignorirt, ihre vorgeschriebenen Wege und Grenzen überschritten werden, ist die alleinige Aufgabe aller Erziehung und Unterweisung. Um mich eines Bildes zu bedienen, besteht also nach Kant das Wesen weiblicher Bildung darin, dass der von der Natur gewissermassen in grossen Umrissen vorgezeichnete Carton in sorgfältigster Weise ausgeführt, dabei aber strenge vermieden wird, irgend welche neuen Ideen hinzuzufügen.

Weil die Frauen immer nur Dasjenige vollständig verstehen, wobei das Herz nicht weniger empfindet, als der Verstand denkt, so ist bei ihrer Unterweisung jeder „kalte speculative Unterricht" zu vermeiden, vielmehr immer an „Empfindungen" anzuknüpfen, „und zwar an solche, die so nahe wie möglich bei ihrem Geschlechtsverhältnisse bleiben." [5]) Aus diesem Grunde werden sie „keine Geometrie lernen", sie werden nicht über das innere Wesen und die Ursachen der Dinge grübeln, „sie werden in der Geschichte sich nicht den Kopf mit Schlachten und in der Erdbeschreibung nicht mit Festungen anfüllen; denn es schickt sich" — nach Kant — „für sie ebensowenig, dass sie nach Schiess-

[5]) a. a. O. S. 392.

pulver, als für die Männer, dass sie nach Bisam riechen sollen.“ [6]) „Der Inhalt der grossen Wissenschaft der Frauen ist vielmehr der Mensch, und unter den Menschen der Mann.“ —

„Man wird daher ihr gesammtes moralisches Gefühl, und nicht ihr Gedächtniss zu erweitern suchen und zwar nicht durch allgemeine Regeln, sondern durch einiges Urtheil über das Betragen, welches sie um sich sehen. Die Beispiele, die man aus anderen Zeiten entlehnt, um den Einfluss einzusehen, den das schöne Geschlecht in die Weltgeschäfte gehabt hat, die mancherlei Verhältnisse, darin es in anderen Zeitaltern oder in fremden Landen gegen das männliche gestanden; der Charakter beider, sofern er sich hierdurch erläutern lässt, und der veränderliche Geschmack der Vergnügungen, machen ihre ganze Geschichte und Geographie aus.“ — „Ebenso werden sie von dem Weltgebäude nichts mehr zu kennen nöthig haben, als nöthig ist den Anblick des Himmels an einem schönen Abende ihnen rührend zu machen, wenn sie einigermassen begriffen haben, dass noch mehr Welten, und daselbst noch mehr schöne Geschöpfe anzutreffen seien. Gefühl für Schildereien vom Ausdrucke und für die Tonkunst, nicht insofern sie Kunst, sondern Empfindung äussert, alles dieses verfeinert oder erhebt den Geschmack des Weibes und hat jederzeit einige Verknüpfung mit sittlichen Regungen.“

Da es „zur Schönheit aller Handlungen gehört, dass sie Leichtigkeit an sich zeigen, und ohne peinliche Bemühung scheinen vollzogen zu werden, so schicken sich tiefes Nachsinnen und eine lange fortgesetzte Betrachtung nicht wohl für die Frauen.“ [7]) „Mühsames Lernen oder peinliches Grübeln“ — meint Kant — „wenn es gleich eine Frau darin hoch bringen sollte, vertilgen die Vorzüge, die ihrem Geschlechte eigenthümlich sind, und können dieselben wohl um der Seltenheit willen zum Gegenstande einer kalten Bewunderung machen; aber sie werden zugleich die Reize schwächen, wodurch sie ihre grosse Gewalt über das andere Geschlecht ausüben.“

Gelehrsamkeit verträgt sich eben so wenig mit der Natur als der Bestimmung des Weibes. Alles Wissen, welches der Stimmung, dem

---

[6]) a. a. O. S. 389 ff. [7]) a. a. O. S. 388 ff.

Gefühle, dem Wunsche fremd bleibt, ist eitler Flitterstaat und verunstaltet das Weib, bei dem „ungezwungene Reize nichts anders, als eine schöne Natur zeigen sollen."

Wenn Kant auch nicht so unhöflich sich ausdrückt, wie der Freiherr von Knigge[8]), welcher gesteht, „dass ihn immer eine Art von Fieberfrost befällt, wenn man ihn in Gesellschaft einer Dame gegenüber oder an die Seite setzt, die grosse Ansprüche auf Schöngeisterei oder gar auf Gelehrsamkeit macht", so sind ihm die gelehrten Frauen doch eben so wenig sympathisch.

Borowski[9]) ist überzeugt davon, dass Kant von einem weiblichen Wesen, das ihn an seine Kritik der reinen Vernunft erinnert, oder über die französische Revolution, davon er sonst in männlicher Gesellschaft sich leidenschaftlich unterhielt, mit ihm ein Gespräch hätte anketten wollen, sicher augenblicklich sich weggewandt haben würde. —

„Ein Frauenzimmer," — sagt Kant[10]) — „das den Kopf voll Griechisch hat, wie die Frau Dacier, oder über die Mechanik gründliche Streitigkeiten führt, wie die Marquisin von Châtelet, mag nur immerhin noch einen Bart dazu haben; denn dieser würde vielleicht die Miene des Tiefsinns noch kenntlicher ausdrücken, um welchen sie sich bewerben."

An einer anderen Stelle[11]) meint er in Betreff der gelehrten Frauen, „sie brauchen ihre Bücher etwa so wie ihre Uhr, nämlich sie zu tragen, damit gesehen werde, dass sie eine haben; ob sie zwar gemeiniglich still steht oder nicht nach der Sonne gestellt ist."

„Einmal liess er", wie Borowski[12]) erzählt, „gegen eine vornehme Dame, die durchaus mit ihm ganz gelehrt sprechen wollte und, da sie bemerkte, dass er immer auswich, fortwährend behauptete, dass Damen doch auch wohl eben so gut gelehrt sein können, als Männer, und dass

---

[8]) Adolph Freiherr von Knigge: „Ueber den Umgang mit Menschen". 4. Aufl. 1792. 2. Theil. S. 112.

[9]) Ludw. Ernst Borowski, Darstellung des Lebens und Characters Immanuel Kants. Königsberg 1804. S. 147.

[10]) Imm. Kant, Beobacht. üb. d. Gef. d. Schönen u. Erhab. S. 389.

[11]) Imm. Kant, Anthropologie S. 290.

[12]) Borowski l. c. S. 147.

es wirklich gelehrte Frauen gegeben hätte, sich den freilich etwas derben Ausdruck entfallen: Nun ja, es ist auch darnach."

Wenn ein langjähriger Freund Kant's, der Kriegs- und Domänenrath Heilsberg an Kraus schreibt [13]): „Kant behauptete, dass die Frauen nirgends als in ihrem Hause durch häusliche Tugenden Achtung verdienten", so ist das in manchen Beziehungen vielleicht zu viel gesagt, trifft aber doch im Ganzen das, was Kant über Bildung und Bestimmung des Weibes dachte. Es fixirt zugleich den Standpunkt, welchen Kant der heute zum Theil schon in practischer Lösung begriffenen Frauenfrage gegenüber unzweifelhaft eingenommmen haben würde. Dass dieser ein verneinender gewesen wäre, davon bin ich durchaus überzeugt, verhehle auch nicht, dass es mein eigener Standpunkt ist.

Wer, meine Herren, würde nicht mit Freuden und mit Dank jede Gelegenheit begrüssen, welche für die zahllosen — auf ihren eigenen Verdienst angewiesenen Mädchen und Frauen das Feld ihrer Thätigkeit in angemessener Weise erweiterte? — Aber die unerlässliche Bedingung dabei ist, dass dieses Feld immer innerhalb der dem Weibe von der Natur gezogenen Grenzen bleibt. Sobald den körperlichen Kräften des Weibes dabei Zumuthungen gemacht werden, denen sie nicht gewachsen sind, sobald die dem Weibe angeborene Schüchternheit — sobald sein Zartgefühl ignorirt, sobald die Regungen und Empfindungen des Herzens denen des kalten Verstandes vollständig untergeordnet werden sollen, kurz, sobald das Weib aus seiner weiblichen Sphäre heraustreten muss, wird damit einerseits die schöne Natur des Weibes vernichtet, — andererseits ist nicht zu erwarten, dass das Weib den ihm obliegenden Verpflichtungen werde gerecht werden. — Werfen wir nur einen flüchtigen Blick auf ein Studium, welches den Frauen in manchen Ländern bereits zugänglich gemacht ist und dessen sie sich dort mit einer Art von Gier bemächtigen — ich meine das Studium der Medizin. „Dem Schönen ist" — nach Kant [14]) — „nichts so entgegengesetzt, als der Ekel." Welche Fülle von Ekel erregenden Eindrücken muss

[13]) „Kantiana". Beiträge zu Imm. Kant's Leben und Schriften herausg. von Dr. Rud. Reicke. Königsberg 1860. S. 50.

[14]) Kant, Beobacht. üb. d. Gefühl d. Schönen u. Erhab. S. 395.

das für alles Schöne von Natur so empfängliche Gemüth des Weibes beim Studium und bei Ausübung dieser Wissenschaft überwinden! Welche Beleidigungen seines Zartsinns muss es sich gefallen lassen! Welche Regungen des Mitgefühls muss es zeitweise zu unterdrücken, wie ganz allein bei seinem eingreifenden Handeln immer nur diejenige Indikation im Auge zu behalten verstehen, welche es auf dem Wege ruhiger Reflexion als die allein richtige erkannt hat!

Ich zweifele keinen Augenblick, es wird einzelne Frauen geben, welche, durch männliche Anlagen unterstützt, mit männlichem Sinn dieses Alles ermöglichen werden. Aber in Kant's Augen würden sie dadurch sich nicht über das Weib erhoben haben, sondern tief unter dasselbe gesunken sein. Die Reize, mit denen die Natur ihren Gemüthscharakter ausstattete, und mit denen sie des Mannes Herz bezaubern, sind verloren gegangen, dem Princip der Natur, welches sie zur Gattin, zur Mutter — kurz für das häusliche Leben bestimmte, ist Hohn gesprochen. —

Weil eben alle unterscheidenden Anlagen des Geistes und Herzens bezeugen, dass das Weib für das Haus bestimmt ist, verlangt Kant, dass die Frauen ihrer allgemeinen Ausbildung unbeschadet, sich auch für die speciellen Zwecke als Gattin und Hauswirthin gehörig ausbilden sollen, um ihre künftige Bestimmung ganz zu erfüllen. Zu dem Ende hielt er es, wie Jachmann schreibt,[15]) für räthlich, dass man seine Tochter ebenso von einem Koch eine Stunde in der Kochkunst unterrichten lassen möchte, als von dem Musikmeister in der Tonkunst, weil sie sich bei ihrem künftigen Manne, er sei, wer er wolle, Gelehrter oder Geschäftsmann, weit mehr Achtung und Liebe erwerben würde, wenn sie ihn nach vollbrachter Arbeit mit einer wohlschmeckenden Schüssel ohne Musik, als mit einer schlechtschmeckenden mit Musik aufnehmen möchte. — Als Jemand Kant erzählte, dass in Schottland in den besten Häusern der Gebrauch, den Töchtern in der Kochkunst von einem Koche Lectionen geben zu lassen, wirklich stattfinde, hörte

---

[15]) Reinh. Bernh. Jachmann: Imm. Kant geschildert in Briefen an einen Freund. Königsberg 1804. 15. Brief. S. 171 ff.

er nicht allein mit Vergnügen zu, sondern pflegte diese Erzählung auch öfters zur Bekräftigung seines Rathes anzuführen, um jeden Hausvater zur Benutzung dieses Bildungsmittels bei seinen Töchtern desto geneigter zu machen.

Ueberhaupt kam Kant in der Unterhaltung mit Frauen gerne auf Angelegenheiten, die sich aufs Haus- und Küchenwesen beziehen. Einmal, erzählt uns Borowski, [16]) als eben sein Gespräch über Zubereitungen der Speisen etwas ausführlich ward, sagte ihm eine würdige, auch von ihm sehr geschätzte Dame: „Es ist doch, lieber Herr Professor, wirklich, als ob sie uns alle blos für Köchinnen ansehen". Und da war es nun eine Freude zu hören, mit welcher Gewandtheit und Feinheit Kant es auseinandersetzte, dass Kenntniss des Küchenwesens und die Direction davon jeder Frau wahre Ehre sei; — dass durch Erfreuungen und Erquickungen des Mannes, der von seinem geschäftsvollen Vormittage nun müde und matt an den Tisch käme, sie eigentlich sich selbst Erfreuungen für ihr Herz, erheiternde Tischgespräche u. s. f. verschaffe. Wirklich, er zog die Herzen aller Damen durch diese Auseinandersetzungen, die er lebhaft und launig vortrug, ganz an sich. Jede wollte nun von ihrem Manne das Zeugniss an den Professor haben, dass sie eine solche Frau sei; jede in der Gesellschaft bot sich dazu an, ihm, wenn er Fragen, die zum Haus- und Küchenwesen gehörten, ihnen vorlegen wollte, diese willig und prompt zu beantworten. —

Doch, meine Herren, um die Charakteristik des Weibes nach Kant zu vervollständigen, müssen wir dasselbe noch in seinen Beziehungen zum Manne betrachten.

„Zur Einheit und Unauflöslichkeit einer Verbindung", sagt Kant [17]), „ist das beliebige Zusammentreten zweier Personen nicht hinreichend; ein Theil musste dem andern unterworfen und wechselseitig einer dem andern irgend worin überlegen sein, um ihn beherrschen oder regieren zu können. Denn in der Gleichheit der Ansprüche zweier, die einander nicht entbehren können, bewirkt die Selbstliebe lauter Zank. Ein Theil muss im Fortgange der Cultur auf heterogene Art über-

[16]) Borowski l. c. S. 148. [17]) Kant, Anthropologie S. 283 ff.

legen sein: der Mann dem Weibe durch sein körperliches Vermögen und seinen Muth, das Weib aber dem Manne durch ihre Naturgabe sich der Neigung des Mannes zu ihr zu bemeistern."

„Die Natur will, dass das Weib gesucht werde, daher verhält sich das Weib weigernd, der Mann bewerbend; ihre Unterwerfung ist Gunst." „Daher musste sie selbst nicht so delikat in der Wahl nach Geschmack sein als der Mann." — „Eine Frau ist darüber wenig verlegen, dass sie gewisse hohe Eigenschaften nicht besitze, dass sie furchtsam und zu wichtigen Geschäften nicht aufgelegt ist u. s. w. — sie ist schön und nimmt ein, und das ist genug. Dagegen fordert sie alle diese Eigenschaften vom Manne, und die Erhabenheit ihrer Seele zeigt sich nur darin, dass sie diese edlen Eigenschaften zu schätzen weiss, sofern sie bei ihm anzutreffen sind. Wie würde es sonst wohl möglich sein, dass so viele männliche Fratzengesichter, ob sie gleich Verdienste besitzen mögen, so artige und feine Frauen bekommen könnten." [18])

„Er liebt den Hausfrieden und unterwirft sich gerne ihrem Regiment, um sich nur in seinen Geschäften nicht behindert zu sehen. Sie scheut den Hauskrieg nicht, den sie mit der Zunge führt, und zu welchem Behuf die Natur ihr Redseligkeit und effectvolle Beredheit gab, die den Mann entwaffnet. Er fusst sich auf das Recht des Stärkeren, im Hause zu befehlen, weil er es gegen äussere Feinde schützen soll, Sie auf das Recht des Schwächeren: vom männlichen Theile gegen Männer geschützt zu werden und macht durch Thränen der Erbitterung den Mann wehrlos, indem sie ihm seine Ungrossmüthigkeit vorwirft." [19])

„Der Mann bewirbt sich in der Ehe nur um seines Weibes, die Frau aber um aller Männer Neigung; sie putzt sich nur für die Augen ihres Geschlechts aus Eifersucht, andere Weiber in Reizen oder im Vornehmthun zu übertreffen: der Mann hingegen für das weibliche; wenn man das Putz nennen kann, was nur soweit geht, um seiner Frau durch seinen Anzug nicht Schande zu machen." [20])

---

[18]) Kant, Beobacht. üb. d. Gefühl des Schönen u. Erhab. S. 406.
[19]) Kant, Anthropologie. S. 284.
[20]) Ebd. S. 289 ff.

„Der Mann ist eifersüchtig, wenn er liebt, die Frau auch, ohne dass sie liebt.“

„Der Mann hat Geschmack für sich, die Frau macht sich selbst zum Gegenstande des Geschmacks für Jedermann.“

„Die Ehre des Mannes besteht in der Schätzung seiner selbst, die des Weibes in dem Urtheil Anderer;“[21]) denn: „Was die Welt sagt, ist wahr und was sie thut, gut, ist ein weiblicher Grundsatz.“[22])

„Der Mann ist leicht zu erforschen, die Frau verräth ihr Geheimniss nicht, obgleich anderer ihres (wegen ihrer Redseligkeit) schlecht bei ihr verwahrt ist.“

„Der Mann beurtheilt weibliche Fehler gelind, die Frau aber (öffentlich) sehr strenge und junge Frauen, wenn sie die Wahl hätten, ob ihr Vergehen von einem männlichen oder weiblichen Gerichtshofe abgeurtheilt werden solle, würden sicher den ersten zu ihrem Richter wählen.“ —

„Sie ist empfindlich — Er empfindsam; sie setzt der Ungerechtigkeit Thränen — Er Zorn entgegen.“

„Sie fragt nicht nach der Enthaltsamkeit des Mannes vor der Ehe; ihm aber ist an derselben auf Seiten der Frau unendlich viel gelegen.“

„Das Weib wird durch die Ehe frei — der Mann verliert dadurch seine Freiheit.“

„Des Mannes Wirthschaft ist Erwerben, die des Weibes Sparen.“

„Die Frau will herrschen, der Mann beherrscht sein (vornehmlich vor der Ehe).“

Wer soll denn aber den oberen Befehl im Hause haben? Denn nur einer kann es doch sein, der alle Geschäfte in einen mit diesen seinen Zwecken übereinstimmenden Zusammenhang bringt. Kant sagt: „Ich würde in der Sprache der Galanterie (doch nicht ohne Wahrheit) sagen: die Frau soll herrschen — und der Mann regieren; denn die Neigung herrscht und der Verstand regiert.“

---

[21]) Kant's Fragmente aus seinem Nachlass hrsg. von F. W. Schubert. 11. Thl. 1. Abth. S. 221. Bemerk. zu d. Beobacht. üb. d. Gefühl d. Schönen u. Erhab.

[22]) Kant, Anthropologie. S. 290 ff.

„Im Uebrigen soll in dem ehelichen Leben das vereinigte Paar gleichsam eine einzige moralische Person ausmachen, welche durch den Verstand des Mannes und den Geschmack der Frau belebt und regiert wird. Es ist in einem solchen Verhältnisse ein Vorzugstreit läppisch, und wo er sich ereignet, das sicherste Merkmal eines plumpen oder ungleich gepaarten Geschmacks. Wenn es dahin kommt, dass die Rede vom Rechte des Befehlshabers ist, so ist die Sache schon äusserst verderbt: denn wo die ganze Verbindung eigentlich nur auf Neigung errichtet ist, da ist sie schon halb zerrissen, sobald sich das Sollen anfängt hören zu lassen.“ [23])

„Das Weib in jedem Alter wird für bürgerlich-unmündig erklärt: der Ehemann ist ihr natürlicher Curator. Wenn sie aber mit ihm in getheilten Gütern lebt, ist es ein Anderer. Denn obgleich das Weib nach der Natur ihres Geschlechts Mundwerk genug hat, sich und ihren Mann, wenn es aufs Sprechen ankommt, auch vor Gericht (was das Mein und Dein betrifft) zu vertreten, mithin dem Buchstaben nach gar für übermündig erklärt werden könnte, so können die Frauen doch, so wenig es ihrem Geschlechte zusteht in den Krieg zu ziehen, ebensowenig ihre Rechte persönlich vertheidigen und staatsbürgerliche Geschäfte für sich selbst, sondern nur vermittelst eines Stellvertreters treiben, und diese gesetzliche Unmündigkeit in Ansehung öffentlicher Verhandlungen macht sie in Ansehung der häuslichen Wohlfahrt nur desto vermögender, weil hier das Recht des Schwächern eintritt, welches zu achten und zu vertheidigen sich das männliche Geschlecht schon durch seine Natur berufen fühlt.“ [24])

Es geschieht garnicht selten, dass Aeusserungen berühmter Männer, welche von diesen gelegentlich einmal hingeworfen oder auf einen ganz speciellen Fall bezüglich gethan worden sind, von irgend einem Zeitgenossen uns als deren allgemein gültige Meinung mitgetheilt werden, wodurch bei Jedem, der nicht in der Lage ist der Sache prüfend näher treten zu können, sehr leicht ganz verkehrte Vorstellungen über die

---

[23]) Kant, Beobacht. üb. d. Gefühl d. Schönen u. Erhab. S. 293.
[24]) Kant, Anthropologie. S. 135.

eigentliche Ansicht Jener erzeugt werden können. So theilt Professor Metzger mit[25]): „Kant war Misogyn d. h. er hatte keine günstige Meinung von dem Glück des Ehestandes und der Gabe des Weibes dem Manne, wenn sie will, Blumen auf den Pfad seines Lebens zu streuen. Er behauptete, das conjugium beweise schon hinlänglich, dass beide Eheleute an einem Joche tragen; und in ein Joch gespannt sein, könne doch keine Glückseligkeit genannt werden.“ — Ferner schreibt Jachmann[26]): „Uebrigens dachte er über den Ehestand ganz wie der Apostel Paulus 1. Chorinter 7, 7—8 und bestätigte dies noch durch das Urtheil einer sehr verständigen Ehefrau, welche ihm öfters gesagt hatte: ist Dir wohl, so bleibe davon.“ —

Doch, meine Herren! es wäre falsch, wenn man aus diesen, vielleicht bei Tische einmal hingeworfenen Aeusserungen des sechszig- bis siebzigjährigen Mannes schliessen wollte, dass Kant überhaupt ein abgesagter Feind des Ehestandes gewesen sei. Er hielt den Ehestand nicht nur für ein nothwendiges Bedürfniss, sondern er rieth selbst seinen Freunden, die er durch eine gute Parthie zu beglücken wünschte, und deren Stand die Ehe räthlich machte, die Heirath an und sorgte sogar selbst für eine gute Wahl. Allerdings hatte er dabei seine eigenen Grundsätze. Er war der Meinung dass, wenn man bei der Wahl einer Gattin noch auf ein sinnliches Motiv sehen wolle, man lieber auf Geld Rücksicht nehmen möchte, weil dieses länger, als alle Schönheit, und aller Reiz vorhalte, zum soliden Lebensglücke sehr viel beitrage und selbst das Band der Ehe fester knüpfe, weil der Wohlstand, in welchen sich der Mann dadurch versetzt sieht, ihn wenigstens mit liebenswürdiger Dankbarkeit gegen seine Gattin erfülle.[27]) — „Er pflegte öfters anzuführen: ein verständiger Mann, Herr C., habe zweimal geheirathet, die erste Frau, welche nichts weniger als wohlgestaltet gewesen, habe er vorzüglich ihres Vermögens wegen gewählt; die andere, ein schönes Frauenzimmer, habe er aus herzlicher Liebe genommen; am Fnde aber doch gefunden, dass er mit beiden gleich glücklich gewesen wäre.“[28]) —

---

[25]) „Aeusserungen über Kant, seinen Charakter u. seine Meinungen. Von einem billigen Verehrer seiner Verdienste.“ 1804. S. 10—11.

[26]) Jachmann l. c. S. 94. [27]) Ebenda. [28]) Ebd. S. 98.

Für einen Bruder Jachmann's hatte er schon mehrere Monate vor dessen Zurückkunft aus England, Demoiselle B. — damals eines der reichsten Mädchen in Königsberg ausgesucht, und schon am ersten Tage seines Besuches legte ihm Kant diese Wahl mit solcher Theilnahme an's Herz und erbot sich selber so dringend als Freiwerber, dass jenes Geständniss, er habe bereits nach seinem Herzen gewählt, ihm wirklich unangenehm war.[29]) —

Er selbst konnte dagegen Aufmunterungen zum Heirathen garnicht leiden und ging mit Unwillen aus einer Gesellschaft in welcher ihm auch nur zum Scherz dazu Vorschläge geschahen.[30]) Dabei will ich nicht unerwähnt lassen, welchen höchst sonderbaren Heirathsplan der Pfarrer Becker mit Kant noch in seinem 69. Lebensjahre hatte.[31]) Eines Tages kommt Becker zu Kant und fängt an dem Greise das Angenehme und Wünschenswerthe des ehelichen Standes auseinanderzusetzen. Wie Kant versichert, dass er dieses Alles für Scherz aufnehme, so zieht Becker eine kleine gedruckte Piece aus der Tasche, betitelt: „Raphael und Tobias oder das Gespräch zweier Freunde über den Gott wohlgefälligen Ehestand", überreicht sie dem Professor mit der Versicherung, dass er sie hauptsächlich für ihn habe drucken lassen und zwar in der Hoffnung, dass der Inhalt dieser Abhandlung ihn noch zur Ehe bewegen würde. Kant, welcher mit Freundlichkeit den Raphael und Tobias annahm und den Verfasser für gehabte Mühe und Druckkosten entschädigte, hatte seine grosse Freude an dieser Geschichte und gab sie später in launigster Weise seinen Tischgenossen zum Besten.

Es liegt hier ausserordentlich nahe, zu fragen, ob Kant selbst denn niemals geliebt habe oder ob etwa sein Hang nach metaphysischen Speculationen und wissenschaftlichen Beschäftigungen ihm anriethen der Ehe zu entsagen?

Meine Herren! Kant hat geliebt, — Er hat zweimal die ernste Absicht gehabt sich zu verheirathen; aber allerdings war er damals nicht mehr im Jünglingsalter, wo man sich schnell bestimmt und rasch wählt.

---

[29]) Jachmann l. c. S. 95.

[30]) „Kantiana": Wald's Gedächtnissrede, S. 12.

[31]) Jachmann l. c. S. 55. 6. Brief.

Einmal fiel seine Neigung auf eine junge schöne und sanfte auswärtige Wittwe, welche zum Besuche ihrer Angehörigen hergekommen war. Er läugnete nicht, dass es eine Frau wäre, mit der er gerne leben würde, berechnete Einnahme und Ausgabe und schob die Entschliessung einen Tag nach dem andern auf. Die schöne Wittwe besuchte noch Freunde im Oberlande und gab dort einem rechtschaffenen Manne ihre Hand, der schneller als Kant im Entschliessen und Zusagefordern war.

Das zweite Mal rührte ihn ein hübsches Westphälisches Mädchen, welches als Reisegesellschafterin einer Edelfrau, die in Preussen Besitzungen hatte, mitgebracht war. Kant war mit dieser artigen, zugleich häuslich erzogenen Person gerne in Gesellschaft; und liess sich's oft merken, säumte aber wieder so sehr mit seinen Anträgen, dass er sich vornahm einen Besuch bei ihr abzustatten, als sie mit ihrer Gebieterin sich schon an der Westphälischen Grenze befand.[32])

Nach einer Anmerkung von Kraus zu Wald's Gedächtnissrede auf Kant[33]) scheint es, dass Kant noch einmal Lust verspürt hat sich zu verehelichen und zwar mit einer Königsbergerin — und ich habe Grund anzunehmen, dass dieses Mädchen die am 12. August 1826 im Alter von achtzig Jahren verstorbene verwittwete Frau Obereinnehmer Louise Rebecca Ballath geb. Fritz gewesen ist.[34]) Von dieser ist mir durch eine sehr ehrenwerthe Dame*), in deren älterlichem Hause die Frau Ballath ein- und ausging, die Mittheilung zugegangen, dass sie oft und viel und immer mit stolzem Rühmen davon erzählte, dass Kant sie einst geliebt habe.

Was Kant selbst darüber fallen liess, ging — nach Kraus — darauf hinaus, dass bei näherer Ansicht das Gleissende sehr geschwunden sei d. h. dass Kant eine seiner würdige weibliche Seele da nicht gefunden habe.

---

[32]) „Kantiana": Wald's Gedächtnissrede, S. 12. — Aus einem Brief Heilsbergs S. 51. Vgl. auch Borowski l. c. S. 146.

[33]) „Kantiana" S. 12 Anm. 16.

[34]) Dieselbe wohnte nach einer aus dem Todtenregister der Haberberger Kirche entnommenen Notiz: Steindamm rechte Strasse No. 120.

*) Die verw. Frau Major Amalie von Katzeler.

Wenn Kant also auch selber nicht verheirathet war, so hatte er doch selbst in seinem höchsten Alter noch Sinn und Gefühl für weibliche Schönheit und Reize. — An einer jungen Engländerin (Miss A.) — welche sich einige Zeit im Hause seines Freundes Motherby aufhielt und für dessen ältesten Sohn zur Braut bestimmt war, fand Kant noch in seinem siebzigsten Jahre ein so besonderes Wohlgefallen, dass er sie bei Tische stets auf der Seite seines gesunden Auges Platz zu nehmen bat.[35]) — Ueberhaupt liebte er den Umgang mit gebildeten Damen und liess sich gerne in Unterhaltung mit ihnen ein und war überzeugt davon, dass Nichts so geschickt sei die letzte Hand an die Bildung eines Jünglings zu legen, seine Sitten zu verfeinern und zu veredeln, als der Umgang mit gebildeten und gesitteten Frauen. Ja, er hielt die Benutzung dieses Bildungsmittels für ebenso nothwendig, als die Sorge für die Ausbildung des Geistes und für die Vermehrung von Kenntnissen und Geschicklichkeiten und war daher der Meinung, dass ein junger Mann, der sich für die Welt ausbilden will, Gesellschaften gebildeter Damen so oft besuchen müsse, als nicht besondere höhere Pflichten es ihm verbieten. Kant selber hatte den Ton des feineren Umganges, den er für sein ganzes Leben fest hielt und in allen Beziehungen des bürgerlichen Lebens, des Lehrers und des Schriftstellers in Handlung und Ausdruck durchblicken liess, ferner die Kunst des gefälligen Erzählens, mit der er auch weniger Gebildete auf eine überraschende Weise zu fesseln verstand, lediglich dem langjährigen Umgange in Häusern zu verdanken, in denen er mit den feingebildetsten Frauen damaliger Zeit in nächste Berührung kam.[36]) Keine Frau hat jedoch einen so sichtlichen Einfluss in dieser Beziehung auf Kant geübt, als die Gräfin von Kayserling, eine Dame, von der er selbst behauptete: „dass sie die Zierde ihres Geschlechts war."

Als der Reichsgraf Heinrich Christian von Kayserling, ein Mann von den ausgezeichnetsten Eigenschaften des Geistes und Herzens, welcher in Leipzig, Halle, Frankfurt a. M. studirt, demnächst eine

---

[35]) Jachmann l. c. S. 96.

[36]) Friedr. Wilh. Schubert, I. Kants Biographie, sämmtliche Werke. 11. Theil. 2. Abth. S. 32.

glänzende diplomatische Carrière in sächsischen, österreichischen und russischen Diensten durchgemacht hatte, nach der ersten Theilung Polens sich von den Staatsgeschäften zurückzog und seit 1772 fast ausschliesslich in Königsberg lebte, war Kant, welcher ursprünglich als Erzieher des Stiefsohnes desselben engagirt war, der tägliche Gast, — später Freund der gräflichen Familie. — Die geistvolle Gemahlin des Grafen, Caroline Charlotte Amalie geb. Gräfin Truchsess von Waldburg, welche mit der einnehmendsten Liebenswürdigkeit des Benehmens die feinste geistige Bildung verband, welche u. A. die Philosophie Gottsched's ins Französische übersetzt, auch Antheil an den von ihrem Manne 1781 herausgegebenen „Nachrichten aus dem Monde" hatte und in der Malerei ein so hervorragendes Talent bewies, dass sie von der Berliner Akademie der Künste und mechanischen Wissenschaften zum Ehrenmitgliede ernannt wurde, — diese Dame war damals die Tonangeberin für die Gesellschaft der höheren Stände in Königsberg.

In dem gastlichen Kayserling'schen Palais, demselben, welches gegenwärtig dem Commandirenden General als Dienstwohnung dient, versammelte sich Alles, was Königsberg und Umgegend von hervorragenden Talenten und Persönlichkeiten besass. „Der Unterschied des Standes vermochte niemals die heitere Geselligkeit zu stören, denn einem jeden der Gäste wurden die ihnen gebührenden Aufmerksamkeiten mit gleicher Achtung erwiesen und so mit zarter Sorgfalt innere und äussere Harmonie geschaffen und erhalten." Der vertrauteste Umgang mit den gelehrtesten Männern jener Zeit, einem Kant, Hamann, Hippel, Scheffner und anderen wurde von Kayserling und seiner Gemahlin „nicht gesucht, um sich den Schein von Beschützern der Wissenschaften zu geben, sondern dieser Umgang war ihnen Bedürfniss, in den begabten Dienern der Wissenschaft ehrten sie diese selbst."[37])

Kant bildete bald die belebende Seele des Geist durchwehten Lebens in diesem Hause und die Reichsgräfin fand an seiner Gesellschaft so ausnehmendes Gefallen, dass Kant bei Tische immer auf der Ehren-

---

[37]) Stammtafeln, Nachrichten und Urkunden von dem Geschlechte derer von Keyserlingk, zusammengetragen v. H. A. L. Freih. v. Keyserlingk. Berlin 1853. S. 66.

stelle unmittelbar der Gräfin zur Seite sitzen musste, falls nicht zufällig ein ganz Fremder da war, dem man convenienzmässig diese Stelle einräumen musste.[38]) Die Frau von der Recke schreibt: „Oft sah ich Kant hier so liebenswürdig unterhaltend, dass man nimmer den tief abstracten Denker in ihm geahnt hätte, der eine solche Revolution in der Philosophie hervorbrachte. Im gesellschaftlichen Gespräche wusste er bisweilen sogar abstracte Ideen in ein liebliches Gewand zu kleiden und klar setzte er jede Meinung auseinander, die er behauptete. Anmuthtsvoller Witz stand ihm zu Gebote und — bisweilen war sein Gespräch mit leichter Satyre gewürzt, die er immer mit der trockensten Miene anspruchslos hervorbrachte.“ [39])

Der mannigfachste Stoff aus der französischen, italienischen und englischen Litteratur, wie aus den Wechselfällen des politischen Lebens bildete die tägliche Nahrung für die Tischgespräche im Kayserling'schen Hause und diese Art von Tischunterhaltungen in fortwährendem Wechsel über Gegenstände der Wissenschaft und der Tagesgeschichte wurden von dieser Zeit ab Kant's liebste, späterhin fast seine einzige Unterhaltung, der er auch bei der grössten Hinfälligkeit seines Greisenalters nicht entsagen mochte. Sie wissen ja Alle, meine Herren, dass Kant in den letzten Jahren zu dem Ende sich täglich einige seiner Freunde zu Tische lud. —

Es war eine schöne und eines treuen Freundes würdige Idee, dass Motherby dieser Lieblingssitte Kant's dadurch eine bleibende Erinnerung bereitete, dass er nach dem Tode des grossen Weisen an der ersten Wiederkehr seines Geburtstages am 22. April 1805 die Männer, welche Kant im Jahre vorher zu Tische um sich versammelt hatte, zu einem geselligen Mittagsmahle berief, „zum Erinnerungsfeste seines Werthes als Mensch und Freund“ — und mit ihnen die jährliche Feier dieses Tages beschloss. —

Wenn Motherby in der Einladung dazu sagt:[40]) „Kant wird als vorzüglicher Denker der Welt unvergesslich bleiben — möge Er von

[38]) „Kantiana“ S. 60.

[39]) Borowski l. c. S. 150.

[40]) Acten der Gesellschaft der Freunde und Verehrer I. Kant's in Königsberg.

uns, die wir ihn handeln sahen, nie vergessen werden" — so knüpfe ich daran den Wunsch, mag Er auch uns, die wir uns im Sinne der einstigen Stifter dieser Liebesmahle alljährig hier vereinen und die wir leider des Glückes nicht mehr theilhaftig gewesen sind den grossen Mann zu kennen, welcher so lebte, wie er lehrte, mag Kant auch uns ewig unvergesslich sein! —

Seinem Andenken weihen wir dieses volle Glas!!

Ueber die Lage von Truso und über die Möglichkeit, dieselbe wieder aufzufinden.

Vortrag gehalten in der Alterthumsgesellschaft in Elbing am 6. Dezember

von

Dr. Anger.

Wulfstan sagt in seinem Bericht: Thonne cymedt Ilfing eastan in Estmere of tham mere the Trûso standedh in stadhe, d. h. „Dann kommt der Elbing gegen (im) Osten in's Estenmeer aus jenem Meere, an dessen Gestade Truso steht".

Unser verehrte Mitbürger, der vor einigen Jahren verstorbene Stadtrath F. Neumann, hat in einer grösseren Abhandlung: „Ueber die Lage von Wulfstan's Truso, Wislemund und Witland" (Preussische Provinzialblätter VII, p. 291) die mit gewichtigen Gründen unterstützte Ansicht ausgesprochen, dass jenes Wulfstanische Truso da gelegen habe, wo jetzt das Dorf „Preuschmark" steht. Das wahre Grundwort in dem Namen sei nicht „Mark", sondern „Markt"; denn so nennen ihn zuerst zwei Urkunden vom Jahre 1349 (in villa nostra Pruschinmarkt), deren Originale sich im hiesigen Archive befinden. Auch auf dem Preuschmarker Kirchenkelche laute die Inschrift „preuschen marcht 1504". Neumann vermuthet nun, dass das Wort „Markt" nur eine Uebersetzung des Wortes Trûso sei; denn im Lit. bedeute trûsas „angestrengte Bemühung in Geschäften" (auch im russ., poln., böhm., serb. bedeute trud „Arbeit, Mühe, Beschwerde"). Eine Bestätigung dieser Ansicht findet Neumann in dem Umstande, dass das Dorf „Neuendorf", welches nur $^1/_4$ Meile von Preuschmark entfernt liegt, in einem Zinsbuche aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts „Dutschendrusen vel

Nuedorff", ein andermal nur einfach „Deutschindrusen" genannt werde. Letzteres habe nur deutsche Bewohner und deutsches Recht gehabt.

Anstatt eines Truso hätten wir nunmehr deren zwei; nämlich 1. das alte, zur Zeit der Einwanderung des deutschen Ordens (1228) noch nicht zerstörte Truso, einen von den heidnischen Preussen besuchten Marktplatz, welcher allmählich an Bedeutung verlor und schliesslich in das unbedeutende Preuschmark sich verwandelte, und 2. ein deutsches Truso, einen von Deutschen erbauten und mit deutschem Rechte ausgestatteten Markt. Vielleicht sollte derselbe dem preussischen Markte Concurrenz machen.

Man kann nun sehr wohl der Ansicht beitreten, dass „Preuschmark" zur Zeit der Einwanderung des deutschen Ordens wirklich ein von den heidnischen Preussen besuchter Marktplatz gewesen sei, ohne dass man darum genöthigt wäre, in ihm jenes alte, am Gestade des Drausensee's gelegene Truso Wulfstan's zu erkennen. Denn weder liegt jetzt noch lag zu Wulfstan's Zeit die Stelle, wo heute Preuschmark sich befindet, „am Gestade" des Drausensee's, sondern mindestens $^3/_8$ Meilen davon entfernt und zu dem noch 325 Fuss über dem Seespiegel. Es wäre doch sehr seltsam, wenn Wulfstan einen so weit vom Drausensee entfernten Ort als „am Gestade" des Drausensee's liegend bezeichnet hätte. Kein Seefahrer von heute würde z. B. Dambitzen an das Ufer des Elbing, oder das Dorf Lenzen an das Gestade des Haff's versetzen. „Aber vielleicht hat der Drausensee zu Wulfstan's Zeit einen erheblich grösseren Umfang gehabt; vielleicht hat der Spiegel des Drausensee's viel höher gelegen?" Darauf ist zu antworten: Nach Süden, Westen und Norden hin hat sich der See ganz bestimmt weiter ausgedehnt, als heute, nicht aber nach Preuschmark zu, also nach Nordosten, wenigstens nicht in erheblichem Grade. Der Umfang des See's kann unmöglich grösser gewesen sein, als er es bei der letzten Ueberschwemmung gewesen ist, in keinem Falle kann er zu Wulfstans Zeit und auch in den vorhergegangenen 5—7 Jahrhunderten das heutige Neustädter Feld bedeckt haben, — man müsste denn, da wir auf diesem Felde ein ausgedehntes Leichen- und Urnenfeld vorfinden, annehmen, dass die heidnischen Bewohner so unverständig gewesen wären, die Reste ihrer Todten

in's Wasser zu legen. Und weiter: Wir wissen aus historischer Zeit, mit welcher Schnelligkeit die Alluvionen an der Mündung des Elbing anwachsen. Zur Zeit der Einwanderung des deutschen Ordens (1228) hat das Haff sicherlich bis zum heutigen Bollwerkskruge gereicht, und zu Wulfstan's Zeit dürfte das Haff kaum eine Meile von dem heutigen Elbing entfernt gewesen sein. Legen wir nun den Spiegel des Drausensee's erheblich höher, so bleibt von dem Elbingflusse fast garnichts übrig. Der Drausensee würde dann nur als ein Theil des Haff's erscheinen, welches nur durch eine sehr schmale und ganz kurze Abschnürung — den kaum noch zu nennenden Elbingfluss — vom Drausensee getrennt erschiene. Wulfstan aber nennt den Ilfing, den Elbing, ganz bestimmt, und aus der Art und Weise, wie er ihn nennt, geht ganz klar hervor, dass er in ihm einen Fluss erkannt hat: „Dann kommt der Elbing gegen Osten in's Estenmeer", In Summa: Entweder hat Wulfstan sich sehr ungenau ausgedrückt, — oder Neumann's Identificirung des Dorfes Preuschmark mit dem Truso Wulfstan's ist unrichtig.

Aber nehmen wir an, Wulfstan's Bericht sei ungenau, — die Möglichkeit ist wenigstens nicht ausgeschlossen — wie erklärt es sich denn, dass man gerade in Preuschmark äusserst selten Funde aus vorhistorischer Zeit gemacht hat, dagegen sehr viele und sehr werthvolle in Grunau, Meislatein, Wöcklitz, Rapendorf und nicht die schlechtesten — bei Elbing? Kolberg leitet in seiner Schrift: Wulfstan's Seekurs (Braunsberg 1876, p. 40) das Wort Truse von dem litauischen Worte truszai Rohr, Rohrgegend ab, — woran auch der Name „Drausen- oder Rohrkrug" erinnert. Es würde in diesem Sinne das Truso Wulfstan's von dem Drausensee seinen Namen erhalten haben, ähnlich wie Elbing nach dem Flusse Elbing genannt worden ist. Nun bedenken wir. Im Jahre 1228 kommt der Orden nach Preussen, im Jahre 1237 wird Elbing gegründet, — und keine einzige Andeutung wird von jenem uralten, in der unmittelbaren Nähe Elbing's liegenden Handelsorte Truso gemacht. Nichts erwähnt wird von einer etwaigen Rivalität zwischen jenem die Tradition eines mindestens sechshundertjährigen Handels besitzenden Truso, jenes Preussischen Marktes, und dem neu gegründeten,

kräftig aufstrebenden Elbing. Dass Elbing so ohne weiteres den preussischen Handel in die Hände genommen haben sollte, ist für jeden mindestens sehr zweifelhaft, welcher die Macht der Gewohnheit über die Menschen überhaupt und besonders über die halbcivilisirten Völker kennt. — Also drei Bedenken sind es, die wir gegen Neumann's Ansicht aussprechen müssen: 1. Wulfstan's Bericht müsste ungenau sein; 2. Preuschmark selbst ist arm an Resten aus vorhistorischer Zeit; 3. die ältesten Urkunden schweigen absolut über das alte Truso.

Gehoben werden diese Bedenken, wenn wir annehmen, dass das Truso Wulfstan's am Gestade des Drausensee's selbst gestanden habe, in der Zeit zwischen dem Besuche Wulfstan's und der Einwanderung des deutschen Ordens zerstört worden sei und dass in der Zeit, als der Orden hierher kam, an der Stelle, wo heute Preuschmark liegt, ein preussischer Markt bestanden habe.

Dass man nicht genau dieselbe Stelle wählte, wo früher Truso gestanden, wird ganz gewiss seine guten Gründe haben; wahrscheinlich war die Lage am Drausensee nicht sicher genug. Man zog sich daher mehr auf die Höhe zurück und zwar auf einen Punkt, welcher ähnlich wie die vielen heidnischen Burgen rings um den Drausensee z. B. wie die Burg Wöcklitz durch tiefe Schluchten schon von Natur gesichert und durch Verbaue noch mehr befestigt werden konnten. So hatte man einen doppelten Vortheil, nämlich den der persönlichen Sicherheit und den der Gewissheit, dass die Landesbewohner, die seit Jahrhunderten begangenen Handelswege auch in Zukunft betreten würden. Und sie wurden betreten, — freilich nicht wie einst von den Händlern des fernen Italiens, welche die Erzeugnisse einer hochentwickelten Cultur hierher brachten, um den vielbegehrten Bernstein dafür einzutauschen, dieser Magnet hatte seine Anziehung zum Theil verloren, zum Theil wurde seine Wirksamkeit durch die Unsicherheit der politischen Verhältnisse des 12. und 13. Jahrhunderts geschwächt.

Die Preussen selbst brachten zu Markte, was das Land trug und die geringe Geschicklichkeit des einfachen Mannes eben produciren kann, und deutsche Händler brachten die Erzeugnisse der eben erwachenden deutschen Industrie herbei. Da mag dann der Markt der heidnischen

Preussen kläglich genug gewesen sein. Er befriedigte aber nur die allernothwendigsten Bedürfnisse.

Wir dürfen uns daher garnicht so sehr darüber wundern, wenn die Ritter, als sie in diese Gegend kamen, von dem heidnischen Marktplatze nicht viel Aufhebens machten. Es war eben nicht viel davon zu sagen; und als nun die Deutschen gar in unmittelbarer Nähe von Preuschmark, in dem Dorfe Neuendorf, einen eigenen Markt eröffneten, da wird der heidnische Markt sicherlich schnell genug eingegangen sein. Denn die Deutschen konnten mannigfachere, bessere und billigere Waare liefern. — Dass aber das Wort Truso, die Bezeichnung jenes uralten am See gelegenen Handelsortes, von den Landesbewohnern ohne weiteres auf den neuen Handelsplatz übertragen wurde, das hat garnichts auffallendes. Wenn Truso wirklich „Markt, Handel" bedeutet — nun, so war ja der neue Ort gar nichts anders, als ein Truso, jetzt zwar nicht ein Truso der Esten wie zu Wulfstan's Zeit, wohl aber ein Truso der Preussen. Dasselbe ist zu sagen, wenn Truso von truszai Rohr abzuleiten wäre, eine Ableitung, die freilich ebenso wenig sicher ist, als diejenige Neumanns. Ein klares Bewusstsein von dem etymologischen Zusammenhange hatten doch nur diejenigen einheimischen Bewohner, welche die Gründung des Wulfstanschen Truso erlebt hatten. In späterer Zeit war Truso doch immer nichts anderes, als ein Handelsplatz und zwar der grösste und bedeutendste im weiten Umkreise. Ebenso selbstverständlich ist es dann, dass der deutsche Handelsort, jenes „Nuedorff", welches mit dem Marktrechte ausgestattet wurde, „Dutschendrusen" genannt wurde.

Anstatt eines Truso haben wir nunmehr deren drei: 1. das Truso Wulfstan's, 2. das preussische und 3. das deutsche Truso. — Es gilt nun das Truso Wulfstans aufzufinden. — Wird das möglich, — noch möglich sein?

Diese Frage ist mit Bestimmtheit natürlich weder zu bejahen noch zu verneinen. Von absoluter Gewissheit kann hier überhaupt gar nicht die Rede sein, sondern nur von einer gewissen Wahrscheinlichkeit. — Was soll nun zunächst geschehen? Zunächst haben die Besitzer in Preuschmark, da sie im Verdachte stehen, nicht auf der Stelle des

Truso Wulfstan's zu wohnen, Beweise für das Gegentheil beizubringen. Wenn es ihnen gelingen sollte, auf den in unmittelbarer Nähe von Preuschmark liegenden Feldern oder in Preuschmark selbst Küchenabfälle, Heerdstellen, Kohlen, Knochen, Zähne, eiserne Gegenstände, Scherben von alterthümlichen Gefässen, Schmucksachen und dgl. in grösseren Massen und auf einem grösseren Gebiete nachzuweisen, so würde Neumanns Ansicht im Rechte sein, und Preuschmark wäre sicherlich Wulfstan's Truso. Möglich ist es, -- also gilt es aufzupassen, zu sammeln und Nachricht zu geben.

Einen höheren Grad von Wahrscheinlichkeit haben die Dörfer Grunau, Neuendorf, Hansdorf, Kämmersdorf, Plohnen, Meislatein, — und auch noch Bartkamm, Wöcklitz und Rapendorf. Längs dieses ganzen Striches sind viele Alterthümer gefunden worden und werden bei einiger Aufmerksamkeit sicherlich noch gefunden werden. Es ist sehr möglich, dass hier irgendwo Truso gestanden hat. Bis jetzt sind freilich dort fast nur solche Dinge gefunden worden, welche von den Heiden den Todten mitgegeben wurden. Vielleicht sind auch Heerdstellen aufgedeckt worden. Sehr erwünscht wäre es, wenn diejenigen Besitzer in den genannten Orten, welche sich an die Zeit erinnern, da die Chaussee und der Bahndamm gebaut wurden, der Elbinger Alterthumsgesellschaft Mittheilungen über die damals gemachten Funde zugehen liessen und wenn sie die Namen der Bauaufseher, welche die betreffenden Strecken bauten, angeben möchten. Ohne Frage ist damals viel, sehr viel gefunden, aber zum Theil zerstört, zum Theil aus Unkenntniss verschleudert worden. Es liegt eine bestimmte Nachricht vor, dass im Jahre 1822 auf dem Preuschmarker Felde beim Chausseebau Urnen gefunden sind; aber weder sind die Stelle noch die Zahl und Beschaffenheit der Urnen genau angegeben. Doch gerade darauf kommt es an. Sobald in der Nähe bei den genannten Orten unmittelbar unter der Muttererde Kohlengruben, mit Knochen und Gefässscherben gefunden werden, muss mit Vorsicht und Umsicht Alles gesammelt werden, was irgendwie auffällt. Eine kurze Benachrichtigung an den Vorsitzenden der Elbinger Alterthumsgesellschaft, Dr. Anger, wird mit Dank angenommen werden, und an dem rechten Eifer, das Gewonnene zu sammeln und zu vermehren,

wird es nicht fehlen. — Vor allen Dingen hüte man sich vor jedem unzeitigen Bedenken und unbegründeten Zweifel; denn ob aus den Bemühungen ein erfreuliches Resultat erwachsen wird oder nicht, das kann nur die Erfahrung und nur sie allein lehren. Die einzig noch vorhandenen Urkunden über Truso liegen in der Erde. Es gilt, dieselben an's Licht zu bringen. Der Anfang ist bereits gemacht. Herr Besitzer Bormann aus Rapendorf hat, angeregt durch die Mittheilungen der Alterthumsgesellschaft, Perlen und Stücke eines Fischskeletts, welches durch die Einwirkung des Humus und der Kohle eine fischbeinartige Beschaffenheit angenommen hat, der Gesellschaft übergeben. Nach seiner Beschreibung der Fundstellen verheisst Rapendorf noch manchen interessanten Fund. Möchte das gute Beispiel recht bald Nachahmung finden.

Soweit wäre Alles ganz schön, und man müsste nur abwarten, welche Erfolge die hoffentlich regen und anhaltenden Bemühungen haben werden, wenn nicht die in letzter Zeit gemachten zahlreichen und mannigfachen Funde auf dem Neustädter und Spittelhöfer Felde den unbefangenen Beobachter stutzig machten. Soviel steht fest: Auf dem Spittelhöfer Felde zwischen Weingrundforst und Dambitzen hat ein Dorf in heidnischer Zeit gestanden. (Vgl. den Bericht der Elbinger Zeitung vom 7. November d. J.) Auf dem Neustädter Felde dagegen befindet sich ein Urnen- und Leichenfeld, dessen Ausdehnung zwar noch nicht bekannt ist, das aber nach allem, was man bis jetzt davon weiss, nicht klein sein kann. Die Fundstelle, so weit sie untersucht ist, zeigt, dass die Leichen in Reihen und zwar in zwei Etagen übereinander liegen, in einer Tiefe von 2 m und 1 m. Darüber stehen zahlreiche Urnen und zwar, wie die letzte Ausgrabung ergeben hat, wenigstens an einer Stelle, in einem Abstande von $1^1/_2$ m. — Diese beiden Fundstellen sind also da und zum Theil untersucht. Von einer dritten Stelle hat dem Vorsitzenden der Aufseher Plath, welcher auf dem Neustädter Felde seit Jahren mit Kiesgraben beschäftigt gewesen ist, die Mittheilung gemacht, dass er dort ebenfalls Urnen und an einer Stelle eben solche Heerdstellen gefunden habe, wie auf dem Spittelhöfer Felde. Diese Stelle liegt nicht weit von dem Gräberfelde auf dem sanft

abfallenden Hügel, über welchen der Weg von Georgenhöhe nach dem Viehhofe führt. Eine weitere Nachricht von Herrn Goldarbeiter Borishof lässt stark vermuthen, dass auch da, wo jetzt das Georgenhospital steht, Urnen- und Skelettfunde gemacht sein müssen. Denn ihm wurden einst von den dort mit den Fundamentirungsarbeiten beschäftigten Arbeitern wiederholt Fibeln, Armbänder u. dgl. zum Verkaufe angeboten. Verfolgen wir nun diese Linie weiter, welche im Halbkreise den Hünenzug entlang sich nach Nordosten hinzieht, so finden wir auf dieser ganzen Strecke ebenfalls zerstreute Reste aus jener alten Zeit, — an keiner Stelle aber soviele, als auf dem Neustädter Felde.

Ferner: die Ausgrabungen auf dem Neustädter Felde beweisen ganz deutlich, dass, so lange dort Leichen begraben und Urnen beigesetzt worden sind, niemals ein Wald auf dem Gebiete gestanden haben kann, denn niemals ist in den Urnen eine Wurzel gefunden worden. Nun weiss aber ein jeder, welcher mit dergleichen Ausgrabungen zu thun gehabt hat, dass die Urnen von den Baumwurzeln mit Vorliebe aufgesucht und dann regelmässig zerstört werden. Auch die Skelette liegen frei von jedem Wurzelgeflechte in der fetten Muttererde. Es ergiebt sich hieraus mit Gewissheit, dass das Neustädter Feld ein seit mindestens fünfzehnhundert Jahren beackerter Landstrich gewesen ist, ein Kulturfeld ältester Zeit.

Es ist also garnicht auffallend, wenn neben diesem fruchtbaren Gartenfelde seit vielen Jahrhunderten viele Geschlechter gelebt haben und dort auch begraben worden sind. Die Wohnungen standen auf dem sanften Abfalle des Höhenzuges, die Friedhöfe befanden sich in der Nähe, am Fusse des Abfalles, so hoch über dem Drausensee liegend, dass die Gräber nicht unter Wasser gesetzt werden konnten; auf dem Ausgrabungsfelde macht sich eine ganz sanfte Bodenanschwellung auch noch heute ziemlich deutlich bemerkbar. — Wenn wir dies alles bedenken und dann noch dazu den Umstand in Erwägung ziehen, dass die Beigaben reich und mannigfach sind und dass auch Wulfstan die Bewohner als wohlhabend schildert, so erhebt sich die Frage, ob Truso nicht vielleicht noch näher an Elbing heranzurücken ist und wie in diesem Falle Wulfstan's Bericht über die Lage von Truso, als „am

Gestade des Drausensees" befindlich, damit in Uebereinstimmung zu bringen ist.

Die Uebereinstimmung lässt sich herstellen, wenn wir die Annahme machen, dass der Drausensee von den Stromhäusern und Streckfuss in westnordwestlicher Richtung sich etwa bis zu dem Punkte hinerstreckte, wo jetzt die Fischau in den Elbing mündet. Man braucht, um die Annahme wahrscheinlich zu finden, nur einen Blick auf die Karte zu werfen. Noch heute liegt dieses ganze Gebiet sehr tief, an den meisten Stellen kaum einen Fuss über dem mittleren Wasserspiegel. Es ist nun keineswegs nöthig, die Annahme zu machen, dass der Spiegel des Drausensee's darum erheblich höher als heute gelegen habe; vielmehr genügt die auch heute noch zu beobachtende Thatsache, dass das Land durch die allmählig sich ablagernden Sinkstoffe sich allmählig aus dem Wasser erhebt. Zwar verkürzen wir durch diese Annahme den Lauf des Elbings um fast eine halbe Meile, indessen gewinnen wir auf der anderen Seite einen reinlichen und klaren Ausflusspunkt des Elbing aus dem Drausensee. Nebenbei wollen wir noch bemerken, dass zur Zeit der Ritter die alte Nogat etwa an der Stelle, wo heute die Fischau in den Elbing mündet, sich mit dem Elbing vereinigte; zur Zeit Wulfstan's mag das anders gewesen sein; vielleicht mündete die Nogat damals sogar in den Drausensee. In jedem Falle konnte Wulfstan den flussartigen Charakter des Elbing damals leichter als wir heute erkennen, weil der Elbing damals auch das nicht unbedeutende Wasserquantum der Nogat abzuführen hatte.

Wer diese Annahme gelten lässt, wird nun vielleicht geneigt sein, Truso etwas näher bei Elbing zu suchen. Es würde dann Truso etwa auf einem der nach dem Neustädterfelde zu abfallenden letzten Hügel des Höhenzuges zu suchen sein, vielleicht auf dem Hügel, auf welchem die sogenannten Pulverhäuser stehen, vielleicht sogar noch näher nach Elbing hin. Die Entfernung bis zum Drausensee würde dann noch ein wenig mehr als $^1/_8$ Meile betragen. Wir können es dann auch verstehen, warum die Ritter die Stadt Elbing gerade da gebaut haben, wo sie jetzt liegt. Einmal hatte die Stadt das Neustädterfeld, die fruchtbarste und seit Jahrhunderten am dichtesten bevölkerte Gegend,

in unmittelbarer Nähe, ferner lag es an der Wasserstrasse, die nicht nur vom Drausensee, sondern auch von der Weichsel zum Haffe führte, drittens lag es weit genug vom Haffe selbst entfernt, um von den Stauwässern desselben nicht unmittelbar getroffen zu werden und viertens hatte es Raum genug zur Ausbreitung. Dass es nicht wie Truso den Rand des Höhenzuges suchte, hatte seinen Grund darin, dass es nicht wie Truso vorzüglich wegen des Bernsteins gerade auf den Landhandel angewiesen war. Elbings ältester Handel war durchaus Seehandel.

Aber stand denn bei dieser Voraussetzung Truso „auf dem Gestade des See's?" Kann man denn nun behaupten, dass Wulfstan sich klar ausgedrückt habe? — Nun, jedenfalls viel klarer, als wenn Truso da gelegen hat, wo heute Preuschmark liegt. Bedenken wir ferner, dass das „Gestade" gerade beim Drausensee zu den Zeiten Wulfstan's ebensowenig eine ganz feste Linie gewesen sein kann, wie heute. Das Stauwasser aus dem Haffe musste auch damals die unmittelbaren Drausensee-Ufer ebenso sehr verändern, wie es jetzt der Fall ist. Auch damals also gab es ein Vorland, niedrig, zum Theil sumpfig, zum Theil Wiese.

In Summa: Auch die lieben Elbinger werden die Augen aufzumachen haben. Zu finden giebt es genug. Aber nicht nur zu sehen und zu finden, sondern auch zu helfen, dass die Alterthums-Gesellschaft ihre Zwecke auch wirklich erreicht. Und da können die Herren Besitzer auf Neustädterfeld sehr wesentlich dadurch helfen, dass sie der Alterthums-Gesellschaft behufs Feststellung der Ausdehnung des Gräberfeldes die Erlaubniss nicht verweigern, an einigen Stellen einen Meter tiefe, einen Meter breite und, wenn nöthig, 3—4 Meter lange Gräben zu ziehen. In günstiger Jahreszeit begonnen, könnte eine zweitägige Arbeit von 5—7 Männern mit einem Schlage eine ziemliche Gewissheit über die Ausdehnung des Leichenfeldes verschaffen. Selbstverständlich würden die Leiter der Ausgrabungen dafür Sorge tragen, dass bei der Zuschüttung der gezogenen Gräben die Muttererde wieder obenauf zu liegen kommt. Und ebenso könnten einige Nachgrabungen auf dem erwähnten Hügel sehr leicht den Nachweis liefern, dass dort eine Niederlassung in heidnischer Zeit bestanden hat. Auch hier gilt es, zu handeln.

Kritiken und Referate.

Geschichtliche Nachrichten von dem Geschlechte von Gaudecker. Mit 14 Stamm- und Ahnentafeln, sowie zwei Blättern mit Wappen- und Siegelabbildungen. Gesammelt, bearbeitet und im Auftrage der Familie für dieselbe herausgegeben von G. A. v. Mülverstedt. Magdeburg 1877. IV u. 121 S.

Eine neue willkommene Gabe des um die Adelsgeschichte hochverdienten Verfassers, zumeist hervorgegangen aus dem reichen Schatze der Sammlungen, welche derselbe aus Veranlassung seiner historischen und besonders adelsgeschichtlichen Studien im Provinzialarchiv und anderen Archiven sowie Bibliotheken zu Königsberg in der Zeit von 1848 bis Ende 1854 zusammengebracht hatte. Man erinnert sich sehr wohl der für die Adelsgeschichte unserer Provinz Bahn brechenden, Schlag auf Schlag folgenden Abhandlungen, welche er in jenen Jahren (1849—1857) in den neuen Preussischen Provinzialblättern veröffentlichte. Seine Versetzung nach Magdeburg wies ihm neue Aufgaben, neue Gebiete der Forschung zu, doch hat er auch in dieser neuen Periode seiner literärischen Thätigkeit die Adelsgeschichte unserer Provinz nicht aus den Augen verloren, wie eine Reihe von Mittheilungen und kleineren Abhandlungen in verschiedenen Zeitschriften, wie dann namentlich das zu Nürnberg 1874 erschienene Wappenbuch des ausgestorbenen Adels der Provinz Preussen und jetzt wieder in erfreulichster Weise die zunächst freilich nur für die Familie und ihre Angehörigen bestimmten geschichtlichen Nachrichten von dem Geschlechte von Gaudecker beweisen. Möchte es nicht die letzte Schrift sein, welche unsere Provinzialgeschichte seinem Forschergeiste zu verdanken hätte.

Das Geschlecht der Gaudecker vermag seinen Ursprung bis in die Zeiten des Heidenthums hin zu verfolgen; seine Ahnherrn gehörten zu den edeln Withingen des Samlandes, und Samland ist daher auch die Heimath seines Stammes. Schon in den Zeiten, da es in die Geschichte eintritt, gehört es zu den ausgebreitetsten seiner Heimath und selbst beim Beginne des Jahrhunderts, welches das letzte seines Bestehens in seiner uralten Heimath war, des achtzehnten, zählte es so viele Söhne, dass sein Erlöschen hier nicht sobald vermuthet werden konnte. Vor dem Jahre 1740 hat aller Grundbesitz desselben im Samlande aufgehört; nach dem Jahre 1764 verklang der Gaudeckersche Name auch in den übrigen Theilen der Provinz. Aber in eben diesem Jahre wurden in Pommern diejenigen Güter des Geschlechtes Eigen, welche seitdem ununterbrochen bis zum heutigen Tage in seinen Händen sind und die Grundlage seiner heutigen Blüthe und seines Wohlstandes bilden.

Eine vollständige Geschlechts- und Familiengeschichte der Gaudecker zu liefern lag nicht in der Absicht des Verfassers. Doch handelte es sich auch nicht blos um den Abdruck der Stammtafeln und der aus verschiedenen Quellen gesammelten, chronologisch zu ordnenden und regestenartig zu behandelnden Notizen; es wurde auch eine Einleitung in die Geschlechtsgeschichte hinzugefügt, welche sich mit den allgemeinen Verhältnissen der Familie, mit der Untersuchung über ihre Herkunft und Heimath, einer Uebersicht ihres Grundbesitzes und einer Erwähnung ihrer heraldischen und sphragistischen Alterthümer beschäftigt. Und diese Einleitung eben ist es, welche von dem Standpunkte der allgemeinen Provinzialgeschichte aus ein besonderes Interesse erweckt, um so mehr, als die Zahl derjenigen Glieder der Familie, welche sich zu besonders hervorragenden und historisch bedeutsamen persönlichen Stellungen emporgeschwungen haben, nicht eben gross ist.

Dass der Verfasser, wie kein anderer, im Stande und berufen war, das sehr zerstreute Material für die Schrift zu sammeln, und dass er das seit Decennien vorräthige Material auch in neuester Zeit noch nach Möglichkeit zu vervollständigen bemüht war, versteht sich von selbst; ebensowenig bedarf es der Versicherung des Referenten, dass er mit besonderem Geschick und Scharfsinn dieses Material combinirt und ver-

arbeitet hat. Die Methode der in der That äusserst schwierigen Untersuchung ist im Allgemeinen gewiss als mustergültig anzuerkennen.

Von Einzelnheiten sei nur erwähnt, dass auf die ingenui Withingi durch v. Mülverstedt's Untersuchungen ein neues Licht fällt. Rogge's Hypothese über den alten Gedune (Altpr. Monatsschr. XII, 299—309) verwirft er, wie es mir scheint, mit Recht. Ob der Ausdruck Ambrosius miles de Wargen (S. 22, 37) zu der Annahme berechtigt, dass das Geschlecht im Besitze von „Burglehen" gewesen sei, bezweifle ich. Die Vermuthung, dass die merkwürdige Urkunde mit dem Datum in castro nostro Marienburg anno d. 1433 ipso die s. Thome apostoli, von welcher nichts als ein Pergamentstreifen mit dem Datum und 51 Siegeln preussischer Edelleute erhalten ist, „ein Verbündniss preussischer Landstände oder (mit Rücksicht auf den Ausstellungsort) eine Verhandlung mit dem Orden verbrieft haben möge, die zum Rechtsschutze der Ordensvasallen gefasst war", erscheint mir in der Geschichte der preussischen Landstände ohne Anhalt, ja dem Gange derselben widersprechend. Ich möchte eher annehmen, dass dieselbe sich auf den Bestand des eben geschlossenen Waffenstillstandes zu Lanczicz bezogen habe. Dass Hans Wargel, welcher dem preussischen Bunde von 1440 beitrat, ein Vasall der ermländischen Kirche, mit den Wargel-Gaudecker des Samlandes nichts zu schaffen hat, erkennt v. Mülverstedt (S. 35, 70) an; es kann also nur ein Versehen sein, wenn dieser Hans Wargel mit Hans von Candeynen einem der Ahnherrn des Gaudeckerschen Hauses an einer andern Stelle identificirt wird (S. 32). Dies zugegeben kommen wir zu der auch an sich wahrscheinlichen, übrigens durch die Beitrittserklärungen, welche dem Bundesbriefe von 1440 angehängt sind, direct zu erweisenden Thatsache, dass die Gaudecker dem preussischen Bunde nie angehört haben.

Als anspruchslose Ergänzung zu den Regesten (S. 92) kann ich anführen, dass Gerlach Gaudecker und Salomo Canitz im Jahre 1608 als Abgeordnete des Schakenschen Hauptamtes am Landtage theilnahmen. Auf dem Landtage zu Königsberg 1609 waren Gerlach Gaudecker und Salomon Kanitz Vertreter des Amtes Schaken, Sebastian Thiesel und Johann Philipp Gaudecker Vertreter des Amtes Fischhausen.

Dr. M. Toeppen.

Wald- und Feld-Kulte. Erster Theil: Der Baumkultus der Germanen und ihrer Nachbarstämme. Mythologische Untersuchungen. Berlin 1875. Zweiter Theil: Antike Wald- und Feld-Kulte aus nordeuropäischer Ueberlieferung erläutert von **Wilhelm Mannhardt.** Berlin 1877.

Dieses in jeder Hinsicht ausgezeichnete Werk wird am Besten aus seiner Entstehungsgeschichte heraus gewürdigt. Das Vorwort zu dem zweiten Bande giebt Mittheilungen über den Werdegang des hochverdienten Verfassers und dieses Buches zugleich — und damit sehr werthvolle Beiträge zur Entwickelung der Wissenschaft der deutschen und der vergleichenden Mythologie in den letzten Jahrzehnten. Hören wir die Worte des Verfassers selbst:

„Schon frühe ist in mir ein Gefallen an mythologischen Gegenständen geweckt worden. Als Knabe lange Zeit an ein Streckbett gefesselt, das dem Uebel, welches das grosse Hemmniss meines Lebens werden sollte, nur weitere Ausdehnung gab, nahm ich in freien Stunden die hehre Wunderwelt der griechischen Götter und Heroengestalten in Beckers meisterhafter Wiedererzählung in die Seele auf, um sie auf dem Lager mit lebhafter Einbildungskraft in mir weiter zu verarbeiten. Zudem von Jugend auf durch ungewöhnliche Kurzsichtigkeit einer scharfen Erfassung der Dinge der Aussenwelt beraubt, ward ich auf die innere Welt der Phantasie zurückgeworfen und gewöhnte mich, ihre Gestalten auseinander zu halten und unter verschiedenen Verhüllungen wieder zu erkennen. Als angehender Jüngling lernte ich im grünen Wald und an rauschendem Meeresstrand zugleich Milton, Ossian und eine nordische Mythologie kennen. Der Wunsch, einem befreundeten Dänen Widerpart zu halten, der mir, dem gebornen Schleswig-Holsteiner, als auszeichnenden Vorzug seines Volkes wieder und wieder dessen herrliche Götterwelt vorhielt, veranlasste mich, Jacob Grimm's „Deutsche Mythologie" heran zu ziehen. Es waren die Sommerferien: der Augustapfelbaum inmitten unseres Gartens warf mir seine rothbackigen Früchte in den Schos: — so habe ich, damals Sekundaner, das schwer errungene Meisterwerk von Anfang bis zu Ende gelesen — und die Richtung meines Lebens war entschieden."

Es werden nun in tief eindringender Erörterung die Eigenschaften des Ingeniums von Jacob Grimm dargestellt, welche in seltenster Vereinung ausgebreitetste Gelehrsamkeit und philologische Akribie mit einer wunderbaren Kombinationsgabe, mit einem feinfühligen Ahnungsvermögen für das Poetische, mit einer lebendigen Anempfindung der mythologischen Vorstellungsweise verbanden: — aufgedeckt werden dann auch die Gefahren und Schranken jener Eigenart: aber in pietätvoller Weise, wie in deutscher Sprache überhaupt nur von Jacob Grimm gesprochen werden darf, soll nicht ein Frevel des Undanks begangen werden. Ohne jene Ausrüstung mit Phantasie, ohne die Fähigkeit, im Sinne des poetisch gestaltenden Mythen bildenden Triebes anzuschauen und vorzustellen, wird keine noch so gelehrte Forschung auf dem Gebiet der Mythenkunde produktiv wirken können: man darf ein bekanntes Wort leise ändernd sagen: „auch wer Mythen will verstehn, muss in Dichters Lande gehn". Und das ist es eben, was in hohem Mass auch unsern Verfasser auszeichnet, was ihn zu mehr als blos sammelnder, was ihn zu bauender Arbeit in der Mythenforschung, zur genetischen Konstruction beruft, dass er in einer vielfach an Jacob Grimm gemahnenden Sinnigkeit der Anschauung die mythenbildende Thätigkeit der Volksseele nach zu empfinden versteht: ohne solche Begabung hätte auch Ludwig Uhland nicht in seinem „Thor" und „Odhin" mit so räthsellösender Dichter-Weisheit schaffen können. Der Verfasser schildert dann, mit grosser Bescheidenheit und in seltener Selbsterkenntniss begangene Fehler und irrig eingeschlagene Wege aufzählend, seinen weiteren Entwickelungsgang unter den Einflüssen von A. Kuhn, W. Schwartz, Müllenhoff, Steinthal, Th. Waitz u. a.

Das ausgedehnte Gebiet, welches der gelehrte Verfasser beherrscht, ist aber nicht nur die Welt der Bücher: mit rührender Aufopferung hat er überall aus dem Munde des Volkes zu schöpfen sich bemüht: so hat er unermüdlich, trotz der Cholera, welche in den Kasernen und Baraken-Lagern herrschte, von vielen hunderten von gefangenen Dänen, Jüten, Nordschleswigern im Kriege von 1864, von den Gefangenen aus dem vielsprachigen Oesterreich 1866, endlich von den zahlreichen, allen Departements Frankreichs von den Vogesen bis an die Pyrenäen und

von Dieppe bis nach Marseille angehörigen Gefangenen von 1870 Sagen und Gebräuche von Mund zu Munde gesammelt mit weiser Beschränkung zunächst auf Acker und Aernte-Kulte, da ja vor Allem die bäuerliche Bevölkerung die Heere füllte und die Gefangenen lieferte. Wir müssen darauf verzichten an dieser Stelle auch nur eine summarische Uebersicht des ausserordentlich reich gehäuften und musterhaft klar gegliederten Stoffes zu geben und auf das Studium des Buches selbst verweisen, welches nicht minder Genuss als Belehrung gewährt und als eine ganz hervorragende Leistung zu rühmen ist. —

Das sehr umfassende Material, welches, in allen sieben rechtsrheinischen Kreisen Bayerns für König Max II. besonders von unserm zu früh verstorbenen Freunde Lentner in mehr als zwanzig dicken Folio-Manuscript-Bänden gesammelt, unserer Redaktion und Bearbeitung in dem ethnographischen Theil der „Bavaria“ übergeben wurde, hat in unglaublich vielen Fällen Beläge oder Analogien für die Aufstellungen des Verfassers geboten. Wir selbst haben Jahrzehnte lang besonders im Chiem-Gau die Reste heidnischer Ueberlieferung in den Volksgebräuchen verfolgt nnd könnten aus eigner Erfahrung gerade für den Baum-Kult, dann für das Not-Feuer interessante Beiträge zu den Sammlungen des Verfassers liefern. Davon vielleicht ein ander Mal. Zum Schluss nur eine leise Andeutung in Betreff der Methode. Der Verf. zeigt an vielen Stellen, dass ihm eine Klippe, an welcher gerade die geistvollsten Mythologen am häufigsten scheitern, sehr wohl bekannt ist: nämlich die Gefahr in die Mythenbildungen eine Folgerichtigkeit, eine logische Consequenz zu verlegen, welche nur in dem Gedanken des Mythologen, aber nicht in der frei spielenden arabeskenhaft den Grundstoff umrankenden Phantasie der Mythen bildenden Volksseele vorhanden ist. Widersprüche erträgt unser Forschen nicht, aber sehr wohl das Objekt unserer Forschung. Nothwendige Folgerungen aus einer festgestellten Anschauung zu ziehen ist ein Bedürfniss des Mythologen, aber durchaus nicht der Mythologie. Ganz unerschöpflich und unberechenbar sind die Verbindungen oder auch die Sprünge und Lücken in dem Gewebe der mythischen Vorstellungen: sie bilden **nicht** ein System. Die Poesie, welche sich frei schaltend der

mythischen Stoffe bemächtigt — auch schon die Volkspoesie, nicht erst die Kunstpoesie — bindet sich an kein Gesetz als an das ihres Schönheitsbedürfnisses: sie schafft Mythen, welche andern Mythen des gleichen Stoffes widerstreiten: sie flicht Züge, Eigenschaften, Färbungen in eine Mythe, welche mit dem Kern, dem Grundgedanken der Mythe gar nichts zu schaffen haben, vielmehr demselben widersprechen. Deshalb müssen wir uns hüten, Alles erklären zu wollen: es bleibt sehr oft ein rein phantasiemässiger Rest. Und hüten müssen wir uns ferner, alle Striche eines Mythos als aus seinem Centrum gezogene Radien zu erklären: spielend schlingt die Poesie ihre Ranken durch den Kreis, das Centrum verbergend, die wirklich von ihm ausgehenden Radien ebenfalls verhüllend und ihre graden Linien umwuchernd, zwischen den Radien unzählige und unentwirrbare Windungen knüpfend und endlich mit ihren ausgreifenden Luftwurzeln weit über die Peripherie des Einen Mythenkreises nach allen Seiten hinüber langend in benachbarte nicht nur, nein, oft mit Auslassung der nächst liegenden, in fernab liegende andere Mythenkreise, deren Zusammenhang in nichts anderem besteht, als in diesen übermüthig spielenden Arabesken der Phantasie.

Das Alles weiss Meister Mannhardt theoretisch so gut und besser als wir. Aber er wird vielleicht selbst zugeben, dass er es in seiner Praxis, im schönen, im heiligen Eifer begeisterter Erklärung hie und da einmal ausser Acht gelassen hat. Und wir danken ihm dafür. Denn wer nicht das Wagniss übernimmt, mit der Wünschelruthe auch einmal neben den verborgenen Schatz zu schlagen, dem versagen die Götter den Schatz selbst jemals zu treffen. In diesem Werk aber liegt ein reicher Hort glücklich gehobener Weisheit und Schönheit.

Königsberg, Winter Sunwend 1877.

Felix Dahn.

Anthropologische Gesellschaft zu Danzig.

Sitzung den 7. November 1877.

1) Der Vorsitzende legte zuerst die eingegangenen Geschenke vor. Herr Suter hatte aus Loebcz eine sorgfältige Beschreibung zweier Steinkistengräber und zweier darin gefundener Gesichtsurnen übersandt, Herr

Pfeffer eine schön erhaltene broncene Pincette aus einem Urnengrabe bei Mewe, Herr Lampe mehrere sehr schön gearbeitete indianische Pfeilspitzen aus verschiedenen Theilen der V. St. Nordamerikas, Herr Sachs aus Cairo vier Mumienschädel und eine Menge in der Wüste gefundener Feuersteinwaffen, Herr Boy aus Katzke endlich den Inhalt eines Urnengrabes mit interessanten Broncebeigaben.

2) Herr Dr. Mannhardt sprach über mehrere von ihm geleitete Ausgrabungen in den Kreisen Pr. Stargardt und Danzig. In der Pfingstwoche dieses Jahres wurde in Gesellschaft des Herrn Gutsbesitzer Gramms auf Rathsdorf der auf dessen Grund und Boden zwischen Rathsdorf und Miwodow gelegene, seit Alters so genannte „Schlossberg" untersucht. Derselbe bildet ein 9 Meter hohes Doppelplateau auf einer Halbinsel des Pathensee's, welche durch eine tiefe Schlucht und einen zur natürlichen Schutzwehr dienenden Hügel auch auf der Landseite von dem dahinterliegenden Terrain isolirt und von diesem aus nur durch einen schmalen Erdrücken zugänglich ist. Ausserdem wird diese Seite der Halbinsel in ihrer ganzen Ausdehnung (70 Meter) auch noch durch einen 15 Meter über dem oberen Plateau ansteigenden künstlich aufgeschütteten Wall abgeschlossen und vertheidigt, in welchem der Spaten unter der oberen Humuslage eine Culturschicht von 70 cm Mächtigkeit blosslegte. Dieselbe enhält eine spärliche Beimischung von Holzkohlen und viele zerbrochene Urnenscherben grobkörnigen Materiales, häufig sehr roth gebrannt, oft mit Verzierungen versehen, die aus eingeritzten wellenförmigen oder horizontalen, parallelen Linien bestanden. Keine Thier- oder Menschenknochen, keine Metallgeräthe kamen zum Vorschein. Die ganze Situation entspricht genau den als Wohnsitz lettischer Edeln in den letzten Jahrhunderten des Heidenthums historisch beglaubigten Burgbergen in Kurland und ähnlichen Anlagen in Littauen und Ostpreussen. Die Aufschüttung zerbrochener Scherben von Hausgeräth und die denselben eingeritzten eigenthümlichen Verzierungen stimmen dagegen mit dem Typus der Funde in den slawischen Burgwällen, Pfahlbauten nnd Stadtanlagen aus der Zeit des 8.—12. Jahrhunderts überein. Es war somit der Rathsdorfer Schlossberg ein Burgberg, d. h. eine nach lettischer Bauweise hergestellte Burg-

anlage, aber dereinst bewohnt und benutzt von Leuten, welche nach slawischer Sitte lebten. Diese Mischung ethnographischer Charakterzüge entspricht genau der geographischen Lage des Fundorts auf dem Boden eines slawischen Volksstamms, hart an der Grenze eines lettischen Volkes, der Pomesanier. Ein Situationsplan und Zeichnungen der gefundenen Töpferei erläuterten diesen Nachweis.

Einige Tage vorher fand die Untersuchung mehrerer Steinkreise am Schwarzwasserfluss südlich von Bordzichow, gegenüber den Ausbauten von Ossowo statt. Dieselben erwiesen sich ganz analog den von Dr. Lissauer bei Krissau und von Sanitätsrath Dr. Behrend bei Meisterswalde untersuchten Steinsetzungen. Nur einen einzigen Steinring jedoch erwies die Nachgrabung als im Innern noch einigermassen intact erhalten.

In einer Tiefe von 1½ Meter lagen auf dem gewachsenen Boden mit den Füssen nach Westen gekehrt, zwei Skelette mit dolichokephalen Schädeln, deren Masse, so weit eine Feststellung möglich war, mit den Verhältnissen der Krissauer Schädel und dem Typus der germanischen Reihengräberschädel übereinstimmten. An der Seite des einen Körpers lag das auch aus den genannten Fundorten bekannte Eisenmesser. Ob ein etwas oberhalb gefundenes Fragment einer Bronceseheide mit darin steckender eiserner Dolchspisze zu den Skeletten oder zu den Begräbnissen der oberen Lage gehörte, war nicht mehr auszumachen. Ueber den Skelettgräbern hatte nämlich eine jüngere Zeit mehrere Urnen mit den Gebeinen ihrer Todten beigesetzt, deren durch eine spätere Umwühlung des Bodens auseinandergerissene Trümmer (Scherben, Knochen, Holzkohlen) bis zu 1 Meter Tiefe sich vorfanden. Die Töpferei war diejenige der Burgwälle und genau übereinstimmend mit den auf dem Rathsdorfer Schlossberg gefundenen Stücken. Das sichere Ergebniss dieser Untersuchung in Verbindung mit den Thatsachen der beiden anderen genau entsprechenden Fundorte war mithin dies, dass eine Bevölkerung mit slawischer Cultur es war, welche hier mit einer gewissen Begelmässigkeit ältere (vermuthlich germanische, vor saec. VI angelegte) Begräbnissstätten auf's neue als Friedhöfe benutzte.

In der Kurve, welche das Radaunenthal südlich von Bölkau macht, erheben sich (bei Bölkau-Ziegelscheune) drei Hügel von beträchtlicher

Höhe und bedeutendem Umfange. Der eine derselben, welcher ein Areal von mehreren Morgen Umfang umfasst, ist die Stätte eines grossen Heidenkirchhofes. In Folge einer an den anthropologischen Verein gelangten gütigen Berichtigung übernahm Dr. Mannhardt im Auftrage desselben die Untersuchung des Platzes, wobei ihn das liebenswürdige Entgegenkommen des Besitzers Herrn Thaumann fördernd unterstützte. Bei mehrmaligen Excursionen, an deren einer die Herren Walter Kauffmann und Dr. Kestner sich betheiligten, wurden mit Hilfe angenommener Arbeiter Ausgrabungen vorgenommen, aus denen hervorgeht, dass der ganze Hügel auf seinem oberem Abhange von einem doppelten, zuweilen dreifachen Kranze von Steinkistengräbern umgeben war, von denen der grössere Theil durch den Pflug bereits völlig zerstört, ein anderer so stark beschädigt war, dass eine genauere Feststellung des Inhalts nicht mehr erfolgen konnte. Doch gaben selbst an der Stelle der ersteren die ausser einzelnen Decksteinen zahlreich vorhandenen Scherben Gelegenheit zu einer interessanten Sammlung durch Ornamente ausgezeichneter Stücke, welche zu einer vergleichenden Gegenüberstellung mit den Formen der Burgwalltöpferei verwerthet werden wird. Es wurden circa zwanzig Gräber noch unversehrt vorgefunden, doch gestattete die Feuchtigkeit des Bodens, nur wenige Urnen unzerbrochen ans Tageslicht zu fördern. Die Begräbnisse gewährten durchweg Bestätigungen für den bekannten Charakter der Steinkisten. Mehrere derselben pflegten aneinander zu stossen, dann folgten andere in 1– 2 m Entfernung. Ihre Langseite hielt die Richtung von Nordwesten nach Nordosten und umgekehrt ein. In jedem Grabe standen mehrere Urnen, meistentheils zwei bis fünf. Die Mehrzahl war aus grobem Material in rundbauchiger Gestalt geformt und ohne Verzierungen; statt des mützenförmigen Deckels war vielfach eine zu wirthschaftlichem Gebrauch bestimmte Schale über den Obertheil des Gefässes gestülpt. Zwischen den grösseren Urnen standen zuweilen einzelne kleine (Kinder-Urnen) mit Knochen und Asche gefüllt. Kunstreichere Gefässe (darunter Gesichtsurnen) von feinerem Thon, besserem Brande, eleganterer Form, mit Verzierungen und Schmuck von Bronceringen, Glas- und Bernsteinperlen fanden sich vereinzelt neben den einfacheren Urnen und zwar in

denselben Gräbern, wie diese, vor; sonstige Beigaben fehlten. Ein besonderes Interesse nehmen drei Urnen in Anspruch: a) Die eine derselben aus feinem Thon mit schön geglätteter, in's Schwärzliche spielender Oberfläche, 40 cm hoch, zeichnet sich durch ihre ausserordentlich gefällige Form und das Ebenmass ihrer Verhältnisse aus. Sie erreicht 8 cm über dem Boden ihren grössten Umfang (88 cm), der zwei und ein halb mal so gross als derjenige des Bodens ist. Von da steigt sie allmälig sich verjüngend mit zierlichem Halse empor, dessen obere Oeffnung um ein Sechstel hinter der Peripherie des Bodens zurückbleibt. Wiederum 8 cm unterhalb des oberen Randes beginnt um die Brust der Urne eine Zeichnung von fünf parallelen Strähnen, welche aus je drei parallelen Linien bestehen, die durch Querstriche fein gefiedert sind. Die Zwischenräume werden von zwei zickzackförmigen Doppellinien ausgefüllt, welche in der obersten Reihe und unterhalb derselben ebenfalls die federartigen Seitenstriche zeigen. — Die beiden anderen Urnen gehören zur Klasse der Gesichtsurnen, deren mehrere weniger bemerkenswerthe zum Vorschein kamen. b) Das erste dieser Gefässe, 28 cm hoch, trägt an Stelle der Nase einen einfachen Knauf; die Augen werden durch zwei Kreise, die Ohren durch platte Erhöhungen mit je zwei Löchern dargestellt, in denen die Ohrringe fehlen. Der Mund ist nicht angedeutet. Von der Stelle unterhalb der Nase, welche er einnehmen müsste, laufen drei aus eingeritzten Punkten bestehende Linien bis auf den Bauch der Urne hinab, die am untersten Ende durch drei kürzere punktirte Linien gekreuzt sind. Wir haben es hier augenscheinlich abermals mit der Darstellung eines lang hinabfallenden, im Untertheil durchflochtenen Bartes zu thun; ein solcher muss, wie der Vortragende schon früher an der Warmhöfer Gesichtsurne nachgewiesen hat, in dem Zeitalter der Steinkistenbegräbnisse zur Tracht der hiesigen Landeseinwohner gehört haben. Der Bart legt sich deutlich über eine andere Zeichnung in erhabener Arbeit, welche aus kleinen das Obertheil der Urne umziehenden Strichelchen bestehend den Eindruck mehrerer auf die Brust herabhängender Halsketten gewährt. Auf dem Hinterkopfe bemerkt man zwischen einem eigenthümlichen, offenbar einen Halskragen abbildenden Ornament die deutliche Darstellung eines Zopfes,

ein neuer Beweis dafür, dass auch dieser zur Männertracht gehörte. c) Die zweite Gesichtsurne, 33 cm hoch, ist einfacher; sie zeigt keine Augen, an Stelle der Nase einen Knauf, in den Ohren je drei Löcher für Ohrringe; aber sie ist bemerkenswerth durch die Zeichnung von Halsringen in Gestalt von sechs von Ohr zu Ohr tief eingeritzten Linien.

3) Der Vorsitzende theilte ferner die Resultate seiner Untersuchungen über die ethnologischen Charaktere der Kassubenschädel und über die Skelettgräber aus der jüngern Steinzeit bei Gross Morin in Cujavien mit, Untersuchungen, welche ausführlich in der Zeitschrift für Ethnologie veröffentlicht werden sollen.

[Danz. Ztg. v. 6. Decbr. 1877. No. 10691.]

Alterthumsgesellschaft in Elbing 1877.

In der am 11. October abgehaltenen General-Versammlung wurde nach einer kurzen Begrüssung der erschienenen Mitglieder durch den Vorsitzenden die Rechnung gelegt und dechargirt und der bisherige Vorstand durch Acclamation wiedergewählt. — Es gehören demnach zum Vorstande die Herren: Dr. Anger (Vorsitzender), Rechtsanwalt Horn und Gerichtsrath Kaninski (Stellvertreter des Vorsitzenden), Lieutenant v. Schack (Schriftführer), Buchhändler Meissner (Kassenführer), Hauptlehrer Straube (Bibliothekar), Lehrer Kapeller (Conservator).

In der darauf eröffneten ordentlichen Sitzung machte der Vorsitzende eingehende Mittheilungen über mehrere Fundstellen bei Elbing und entwickelte, welche Aufgaben damit der Alterthumsgesellschaft gestellt worden seien. Die Vorzeigung und Besprechung der bei Dambitzen und auf dem Neustädterfelde gemachten Funde wurde auf die nächsten Vereinsabende verschoben. Ausführlicher besprach der Vorsitzende die ihm von Gutsbesitzer Quassowski in Kickelhof bei Elbing übergebenen Gegenstände: 1) drei eiserne Lanzenspitzen, 2) eine Urne, 3) Ohrringe aus Broncedraht, 4) einen broncenen Gewandhalter, 5) Stücke eines 7 mm dicken broncenen Armringes. Sämmtliche Gegenstände, sowie ein Schädel, welchen der Vorsitzende an Prof. Virchow geschickt hat,

sind auf dem Acker des Gutsbesitzer Quassowski gefunden. Die Broncegegenstände dürften der eigentlichen Broncezeit, während die vor einiger Zeit bei Kickelhof gefundenen silbernen Armbänder einer späteren Zeit, der sogenannten älteren Eisenzeit angehören. Viele Anzeichen sprechen dafür, dass die Kickelhöfer Feldmark noch andere interessante Gegenstände birgt. — Sodann berichtet der Vorsitzende über die von Mitgliedern der Alterthumsgesellschaft unternommene Ausmessung des Seeteiches bei Dambitzen, an dessen Rande interessante Alterthümer gefunden seien (ausführl. Bericht nach der „Elb. Post" s. Altpr. Mtsschr. XIV, S. 503—505). Die grösste gemessene Tiefe des nur 100 Meter breiten Teiches betrug gut 15 Meter. Die Möglichkeit, an dem Rande des Seeteiches noch andere Alterthümer, vielleicht gar Reste von Pfahlbauten zu finden, ist, zumal in unserer Provinz Pfahlbauten z. B. bei Werder am Aryssee aufgefunden sind, nicht ausgeschlossen. Die am Rande des Seeteichs gefundene und von Gutsbesitzer Hering geschenkte Kanne (22 cm hoch) wurde vorgezeigt. Die Technik der aus Lehm mit eingemengten Quarzbrocken vielleicht auf einer Drehscheibe gearbeiteten, im Ganzen gut geformten grauen, ungebrannten Kanne zeigt eine gewisse Verwandtschaft mit derjenigen Behandlungsweise, welche an manchen Gefässen aus den bei Dambitzen aufgefundenen Heerdstellen bemerkbar ist. — Ausserdem wurden vorgezeigt: 1) ein Sporn, gefunden bei Steinort (Geschenk von Stadtrath Martens), — 2) von Gerichtsrath Taureck eine sogen. Pyrmonter Quellennadel, Nachahmung einer von den vielen bei Pyrmont gefundenen Fibeln, — 3) ein Merkur aus Bronce, vorgezeigt von Kaufmann Lorenz, — und 4) von Lieutenant v. Schack eine Uebersetzung des Polybius mit Anmerkungen des Ritters Follard aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts; das Werk enthält viele interessante Abbildungen.

Am 1. November hielt der Vorsitzende Dr. Anger einen Vortrag über die auf dem Spittelhöfer Felde bei Dambitzen aufgedeckten Heerdstellen eines alten Dorfes aus heidnischer Zeit und über die in denselben aufgefundenen Alterthümer. — Nach einer kurzen Uebersicht über die Resultate früherer Ausgrabungen in Wöcklitz und Meislatein,

veranstaltet im Jahre 1822 von dem Landrath Abramowski, gab der Vorsitzende auf Sadowski's Arbeit gestützt, die Stationen von Etrurien bis zum bernsteinreichen Samlande, und mit zu Grundelegung von Wulfstan's Bericht die Stationen des von Dänemark über die See bis hierher führenden Handelsweges an. Aus dem lebhaften Handelsverkehre ist es allein zu erklären, dass die Beigaben in den Gräbern aus heidnischer Zeit so zahlreich sind. Der Vortragende versprach, die Resultate seiner Ausgrabungen auf dem Gräberfelde bei Elbing in der nächsten Sitzung vorzulégen. Danach wendete er sich seiner eigentlichen Aufgabe zu und beschrieb die von ihm untersuchten Heerdstellen. Dieselben befinden sich an der Chaussee zwischen Dambitzen und Weingrundforst an der Stelle, wo der Spittelhöfer Weg von der Chaussee abgeht. Das dem Gutsbesitzer Baerecke auf Spittelhof gehörige Terrain enthält ein Kieslager, welches Maurermeister Schmidt unter der Aufsicht des Aufsehers Plath ausbeutet. Durch einen glücklichen Zufall wurde der Vortragende gerade zu einer Zeit an den Ort geführt, als mehrere an dem senkrechten Abstiche der 6—10 m tiefen Kiesgrube deutlich erkennbare Heerdstellen zu sehen waren. Dieselben zogen sich ziemlich parallel mit der Chaussee hin, etwa 20—30 Schritte von einander entfernt. Jede Heerdstelle lag unmittelbar unter der Humusschicht, war etwa 1 m lang, 0,75 m breit und etwa ebenso tief. Da sie ganz mit Kohlen gefüllt waren, so hoben sie sich von der Kies bedeckenden Lehmschicht scharf und bestimmt ab. Der Vortragende hat mindestens 30—40 solcher Heerdstellen selbst gesehen und aufdecken lassen. Eine weit grössere Zahl dagegen wurde von den Arbeitern in seiner Abwesenheit aufgedeckt, mitunter zehn Stellen an einem Tage. Gewiss sind noch jetzt, nachdem die Kiesgruben ausgefüllt und das Terrain wieder planirt ist, in dem innersten Winkel zwischen der Chaussee und dem Spittelhöfer Weg viele Heerdstellen vorhanden. — Gefunden wurden in diesen Kohlengruben viele Topfscherben, aus Lehm oder Thon mit eingemengten gröberen oder feineren Quarzbrocken gearbeitet, zum Theil auf höchst einfache Art, z. B. mittelst Eindrücken eines Fingernagels, verziert, mitunter gebrannt; ferner ziemlich grosse durch die Einwirkung des Feuers mürbe gemachte oder

an der Oberfläche geschmolzene Steine, Stücke der rothgebrannten Heerdplatten, Knochen von Thieren, besonders zahlreich Zähne (von Schaf, Schwein, Rind, Pferd, Bär), Fischschuppen, eiserne Geräthe (Messer, Trense, Hufeisen, Riemenbeschläge, Sichel), ein aus Knochen gearbeiteter Doppelkamm, ein knöchernes Messerheft und ein grösseres Stück eines thönernen roh gearbeiteten Siebes, welches die Gestalt eines Kelchglases gehabt haben muss. Auffallend ist es, dass dieses Sieb auf dem Boden ein Loch gehabt hat, von 1,8 cm Durchmesser. Vielleicht hat in demselben einst ein hölzerner Stiel gesteckt. Der Scherben ist 10,5 cm lang, 10 cm breit und 0,5 bis 1,5 cm dick. Ebenso interessant ist der Doppelkamm (6 cm lang, 3,7 cm breit, in der Mitte 0,4 cm dick). Derselbe besteht aus drei an einander gelegten rechteckigen, an ihren schmalen Seiten ausgezahnten Knochenplatten, welche auf beiden Seiten mittelst schmaler durch eiserne Stifte festgenieteter Knochenleisten zusammengehalten werden. Auf jedem der 0,7 cm breiten Leisten sind merkwürdiger Weise wieder die uralten Kreisverzierungen (Kreis mit Punkt in der Mitte) angebracht, und zwar vier Kreise auf jeder Seite. Der Kamm hat auf der einen Seite 19, auf der andern 32 Zähne. Er steht in Beziehung auf künstlerische Ausführung weit hinter den Kämmen zurück, welche der Vortragende auf dem Neustädterfelde gefunden hat. Die auf dem knöchernen Messerhefte angebrachte Verzierung ist mit der auf einem silbernen bei Kickelhof gefundenen Armbande befindlichen fast identisch, nämlich eine Zickzacklinie, die auf jeder Seite von drei parallelen Einschnitten eingefasst ist. — Die nähere Bestimmung der Zähne und Thierknochen hat Prof. Benecke in Königsberg gütigst übernommen.

[Elbinger Post v. 8. Novbr. 1877. No. 261.]

Sitzung am 6. Dezember. Die erfreulich zahlreich besuchte Sitzung wurde durch Dr. Anger mit der Vorlesung eines Berichtes eröffnet, welchen Professor Dr. Virchow in Berlin, nach Briefen des Herrn Dr. Anger, der anthropologischen Gesellschaft über die Alterthumsfunde auf dem Neustädterfelde bei Elbing und in Kickelhof bei Cadinen abgestattet hat. Das Neustädterfelder Gräberfeld liegt nahe bei der Stadt Elbing; die daselbst gehobenen Funde bestehen in Glasperlen, Schmucksachen

aus Bronce und Silber, Glaskugeln, Knochen, Schädeln, unzusammenhängenden Skeletten, Spinnwirteln u. s. w. Alle diese Funde, welche Herrn Virchow zur Ansicht und Beurtheilung zugeschickt waren, sind wieder hier angelangt und lagen, wohlgeordnet, der Versammlung zur Ansicht vor. Dass das Neustädterfeld vor Jahrhunderten theilweise eine Begräbnissstätte gewesen, ist unzweifelhaft, weniger fest steht, wie weit dasselbe sich erstrekt hat, doch ist mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass es bis in die Nähe der Stadt Elbing gegangen ist, wenigstens wurden auf Aeussern St. Georgendamm beim Bau des Hospitals ähnliche Knochenreste und alte Bronce- und Eisenstücke, wie auf dem in Rede stehenden Fundorte zu Neustädterfeld aufgefunden. Es könnten dort jedenfalls noch zahlreiche Gräber aufgedeckt werden und läge es im Interesse der Wissenschaft, die Aufdeckungen in möglichst grossem Umfange vorzunehmen. Das Resultat der im März d. J. vorgenommenen Ausgrabungen war das reichhaltigste, das auf Neustädterfeld seither vorgekommen. Es lieferte Urnen, Kämme, Perlen, Broncesachen, namentlich 13 Stück Schmucksachen, die fibulae der Römer, ein zerbrochenes Armband, zwei alte Münzen, deren Gepräge leider unkenntlich u. s. w. Aehnliche, wenn auch weniger reichhaltige Funde wurden in Kickelhof gemacht. — Die aufgefundenen Schädel hält Prof. Virchow nicht für der lettischen, vielmehr eher der finnischen Race angehörig, doch räumt er ein, dass die genaue Bestimmung darüber sehr schwierig sei. Die aufgefundenen Thonscherben scheinen theils aus dem frühen Mittelalter zu stammen, theils aber einer noch früheren Periode anzugehören. Die aufgefundenen fibulae, sowie die Kämme, scheinen jedenfalls aus sehr alter Zeit herzurühren; letztere sind um so werthvoller, als sie sich sehr selten finden, so dass beispielsweise die Alterthumsgesellschaft Prussia in Königsberg kein Exemplar besitzt; ebenso sind auch die aufgefundenen Perlen eine Rarität. Nach Virchow stammen diese letztaufgeführten Funde wohl aus der älteren Eisenzeit, welche bekanntlich von Christi Geburt bis etwa ins 7. Jahrhundert geht, während die früheren Perioden mit Steinzeit und Bronce-Zeit bezeichnet werden. — Eingeschickt sind der Gesellschaft in letzter Zeit von Herrn Quintern ein Bronce-Armband und eine Perle, von Herrn Voigt-Neueichfelde das

Skelett eines Riesenhechtes, 10 Fuss unter der Erde gefunden, und von Baumeister Kummer zwei Stücke Metall, auf denen noch Rudera von Wappen befindlich, gefunden beim Aufgraben des Fundaments zur Kirche in Reichenbach. — Nach der Pause hielt der Vorsitzende einen Vortrag „Ueber die wahrscheinliche Lage von Truso und über die Möglichkeit, dieselbe genauer zu bestimmen." Der alte Seefahrer Wulfstan sagt in der Beschreibung seiner Reisen, die ihn auch nach dem Ilfing-(Elbing-)Flusse führten: „Dann kommt man auf den Elbing, an dessen Gestade der verkehrreiche Markt Truso liegt." — Der verstorbene Stadtrath Neumann hierselbst, ein tüchtiger Alterthumsforscher, nahm an, Truso habe da gelegen, wo heute das Kirchdorf Preuschmark, welches früher allerdings Preuschmarkt hiess, gelegen; dies bleibt jedoch sehr zweifelhaft, da Preuschmark niemals am Gestade des Drausen gelegen haben kann, weil sich eben auf dem Neustädterfeld die zu Truso jedenfalls gehörigen Leichenfelder finden und man doch nicht annehmen kann, dass die alten Preussen ihre Leichen ins Wasser begraben haben werden. Gegen Preuschmark spricht auch der Umstand, dass man dort keine Alterthümer, namentlich keine alten Heerdstellen findet wie sie bei allen umfangreicheren und reicheren Orten häufig gefunden werden. Andere veröffentlichte Muthmassungen über die Lage von Truso sind ebenso haltlos und dieselbe mit Bestimmtheit aufzufinden ist nur möglich, wenn die Ausgrabungen in der Gegend des Drausens und Elbings fleissig und mit Aufmerksamkeit fortgesetzt werden und man besonders darauf achtet, wo sich eine grössere Anhäufung von Heerdstellen zeigt. Möglicherweise lag Truso da, wo heute die Dörfer Meislatein, Bartkamm, Wöcklitz liegen; dort sollen bei Gelegenheit des Chausseebaues nach Pr. Holland Heerdstellen gefunden sein; leider liegen darüber positive Berichte nicht vor. — Wünschenswerth wäre, wenn die dortigen Besitzer im Interesse der Wissenschaft sich bemühten, auch ihrerseits Forschungen vorzunehmen; jede Mittheilung wird der Elbinger Alterthumsgesellschaft höchst willkommen sein. — An den Vortrag knüpfte sich dann noch eine interessante Diskussion und wurde die Sitzung ziemlich spät geschlossen. [Altpr. Ztg. v. 8. Dezbr. 1877. No. 287.]

Alterthumsgesellschaft Prussia 1877.

Sitzung den 22. Juni. Cand. hist. Rob. Müller, welcher eingehende Studien und Arbeiten in der Provinzialgeschichte aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts gemacht hat und im Laufe derselben auch auf Johann George Scheffner und auf dessen Autobiographie gekommen war, entwarf von diesem Manne ein kulturhistorisches Bild, indem er die Wandelung der Ansichten, Meinungen, ja auch der Moden an den Lebensschicksalen und Aeusserungen dieses unseres Landsmannes zur Anschauung brachte, der die Zeiten von dem siebenjährigen Kriege bis auf das zweite Jahrzehnt unseres Jahrhunderts mit ihren wechselvollen Ereignissen urtheilsvoll betrachtete.

Freiherr v. Bönigk berichtet zur prähistorischen Karte Ostpreussens. Beide Gesellschaften, sowohl die physikalisch-ökonomische als die Prussia, haben Professor Fraas in Stuttgart ihre Bereitwilligkeit zur Ausführung dieser Arbeit erklärt. Von Seiten der Prussia sind für die genannte Karte die Sammlungen der Gesellschaft, ferner die des Oberlehrer Gisevius in Tilsit, des Rittergutsbesitzer Blell auf Tüngen und Hauptmann v. Kall auf Lenkeningken, wie die Arbeiten der Mitglieder der Gesellschaft in Betreff der Burgwälle, die Publikationen in den „N. Pr. Pr. Blättern", der „Altpreussischen Monatsschrift" u. a. Schriften, endlich private Mittheilungen verbürgter Art benutzt. Wenn der erläuternde Katalog für die Fundobjekte auch noch eine beträchtliche Arbeit erfordert, indem der Charakter der Funde nach ihren verschiedenen Epochen sicher festgestellt werden muss, so ergiebt die von ihm nach den genannten Nachrichten über prähistorische Stationen ausgefüllte Karte Ostpreussens, welches 700 □Meilen gross ist, ca. 500 prähistorische Stationen. Dieselben vertheilen sich in folgender Art: 130 fallen auf Samland, 37 auf die Kreise Tilsit und Ragnit, je 10—17 auf die Kreise Gumbinnen, Friedland, Preuss. Eylau, Insterburg, Heiligenbeil, Lötzen, Memel und Darkehmen, je 5—7 auf die Kreise Gerdauen, Pr. Holland, Rastenburg, Angerburg, Johannisburg, Lyck und Sensburg, je 3 auf die Kreise Oletzko und Pillkallen, je 2 auf die Kreise Osterode, Stallupönen und Goldap, je 1 auf die Kreise Neidenburg, Ortelsburg und Niederung. Ermland mit 77 □Meilen zeigt 7 Stationen. Bei diesen für einzelne Gegenden so spärlichen Nachrichten wird dem Vorstand der Gesellschaft jede Notiz über noch unbekannte Funde prähistorischer Art sehr erwünscht sein und derselbe sie mit Dank aufnehmen. Zur prähistorischen Karte Deutschlands sind diese Fundorte nur in die Sektionen der Reymannschen Karte einzutragen. Der Vortragende weist aber mit Recht auf das Interesse hin, welches die Einzeichnung der bisher ihm bekannten 500 Stationen in eine physische Karte Ostpreussens in vergrössertem Massstab für die Vorgeschichte unserer Provinz erregen muss. Er selbst legt zur Probe eine Karte Samlands mit überaus grosser Zeichnung der Höhenzüge und Flussläufe vor, in welcher die Zeichen menschlichen Anbaus von der Zeit vor Christi Geburt bis ins 13. Jahrhundert eingetragen sind.

Eine Beschreibung des Schlossberges bei Hinzenhof, Kreis Rastenburg, wurde aus einem Bericht des Dr. Tribukait in Rastenburg verlesen. In dem Munde des Volkes haben sich von diesem Wohnsitz aus heidnischer Zeit noch folgende Sagen erhalten: Auf ihm wandeln zwei schwarz gekleidete Frauen umher und aus der Mitte des Bergplateaus strömt Blut hervor, wenn ein Loch in Manneshöhe hineingestochen wird. Bis vor wenigen Jahren trug der Schlossberg drei denkwürdige Kiefern, zwischen denen der Bär des Rastenburger Stadtwappens von einer Lanze durchrannt am Fortlaufen gehindert sein soll. Der Berg hat eine so hohe Lage, dass von ihm der Quedener Schlossberg und der auf dem Gebiet von Schäferei bei Eichmedien gesehen werden kann. Von einer Wiese umgeben, ist er unzugänglich, nur auf der Westseite steht er mit Ackerland in Verbindung. Hier war auch der Aufgang; der steilste Abfall und der höchste Punkt liegt nach Osten. Der ganze Berg ist erst seit wenigen Jahren beackert; das Plateau misst von Osten nach Westen 70 Schritte und von Norden nach Süden 45 Schritte. Nahe dem Fuss der Abhänge ist rings um den Berg ein Gürtel hellerer Erde zu erkennen, der vielleicht von dem eingepflügten ringförmigen Wall herrührt. An einer Stelle fand sich ein Fuss tief eine weit sich ausdehnende Kohlenschicht, ebenso an mehreren Stellen Scherben von irdenem Geräth aus heidnischer Zeit, jedoch nirgends in erheblicher Menge.

Die Aufdeckung eines Ganggrabens bei Teistimmen, Kreis Rössel, zu welcher Rittmeister v. Schleussner auf Teistimmen die Gesellschaft aufgefordert und zu welcher Dr. Tribukait von Rastenburg hinübergekommen war, wurde ebenfalls nach des Letzteren Bericht beschrieben und die daraus aufgenommenen Gefässe wie die spärlich aufgefundenen Bronzen der Versammlung vorgezeigt.

Der in der Mai-Sitzung d. J. beschriebene Grabhügel liegt etwa 1000 Schritte von dem sogenannten Teistimmer oder königlichen See und einige hundert Schritte von einem ehemaligen kleineren See auf der Feldmarke des zu Teistimmen gehörigen Vorwerks Ludwigsmühle; 50 Meter nördlich befindet sich das neu geöffnete Ganggrab, genau von derselben Form und denselben Massen, wie jenes, jedoch weniger beschädigt. Das Südende mit dem Eingang war zerstört, die Kiste ergab eine Länge von 3 Met., eine Breite und eine Tiefe von je 0,70 M. Zwei der grossen Steinplatten, die als Decke gedient hatten, waren aus ihrer früheren Lage verschoben, aber fanden sich noch vor; auch die Seitenwände am Südeingang fehlten; wo der Gang erkennbar wurde, war ein Stein nach innen gedrückt. Es wurden 21 Gefässe theils ganz, theils in grösseren unversehrten Stücken, theils Scherben mit Mustern herausgehoben. In der Erde um die Urnen und in den Gefässen lag zerstreut eine Menge von Bronzestücken, herrührend von beschädigten Arm-, Fingerringen und Gewandnadeln. Der Boden des Ganges hatte ein Steinpflaster und unter demselben befanden sich auch Urnenscherben und verbrannte Knochen. Die Asche der hier zahlreich Verbrannten wurde theils in den Gefässen, theils am Fuss derselben gefunden. Ein Fingerreif in 3 Spiralen und ein Zierstück einer Gewandnadel aus

Bronzedraht zu einer Schlinge zusammengebogen und an den Enden in 2 Spiralen aufgerollt ist noch im Besitz des Herrn v. Schleussner. Zur Charakteristik der Formen der aus feinem Thon gearbeiteten Gefässe bemerken wir, dass alle einen halbkugelförmigen Boden haben. Eins hat Tassenform mit Henkel (10,5 cm hoch), in der Höhe von 6 cm ist die grösste Ausbauchung in einem Durchmesser von 15 cm, die Halsöffnung hat einen Durchmesser von 9 cm und ist cylindrisch. Drei grössere Gefässe ohne Henkel haben keinen cylinderischen, sondern einen allmälig sich verengenden Hals. Von Schalen ist nur eine vollständig erhalten, dieselbe hat 9 cm Höhe und 20,5 cm Durchmesser an der weiten Oeffnung; dieselbe ist vollständig glatt, eine andere sehr schön verzierte hat am Boden eine kleine kreisrunde Oeffnung. Die Verzierungen bei der zuletztgenannten Schale bestehen in zusammenhängenden Linien. Der Rand und die kreisrunde Oeffnung am Boden ist mit concentrischen Kreislinien verziert, zwischen diesen laufen im rechten Winkel schneidend gerade Linien und die Zwischenfelder sind von Zickzacklinien eingenommen, die auch radienartig nach dem Rande von dem Boden aus sich heraufziehen. Bei einem 19 cm hohen Gefäss wechseln der Halsöffnung parallel laufende Linien 3 Mal mit Zickzacklinien. Auf andern Urnenscherben ist das Muster hergestellt durch je vier horizontal laufende Linien und kleinere Liniengruppen zu je 4, welche die obere wagrechte Linie im Winkel von 60° treffen. Andere Urnenscherben zeigen eine Verzierung mit Punkten oder kurzen Strichen in horizontaler Richtung oder in dieser und senkrechter Richtung oder in beiden und mit Zickzack-Motiven.

Dr. Bujack macht Mittheilung über eine Ausgrabung bei Polennen, Kr. Fischhausen. Nachdem Herr Rudolf Kosmack die Freundlichkeit gehabt hat, als bei Bestellung eines Ackers dicht an dem Kruge von Polennen eine Urne gefunden wurde, davon dem Vorstande Nachricht zu geben, ergaben Untersuchungen neben der Fundstelle der Urne, dass 2 Meter von derselben nordwestlich entfernt zwei concentrische Steinkreise mit einem Steinhaufen in der Mitte sich befanden. Die Schwärze der Steine, Asche und Knochensplitter liessen bestimmt darauf schliessen, dass hier die Verbrennung von Leichen stattgefunden habe, deren Knochen an der beschriebenen Stelle in einer Urne beigesetzt wurden. Der Durchmesser des äusseren Steinkreises betrug 10 Meter, der Steinhaufe in der Mitte, der als Brandstelle diente, hat nach den Dimensionen der Breite und Länge 1 Meter, der Tiefe 0,60 Meter, der äussere Steinkreis war durch 2 bis 3 Reihen Steine übereinander hergestellt und die Steine massen durchschnittlich 0,50 cm Länge und 33—35 cm Dicke und Breite. Der innere Steinkreis war von dem äusseren nur 1 Meter entfernt. Die Beigaben für die Ueberreste von Knochen lagen in der Urne oben auf und bestanden in folgenden Gegenständen von Bronze: in einem Gewandhalter ohne Nadel; einem hakenförmigen Bügel eines Gewandhalters, einer kleinen Zange und 2 kleinen Plättchen, 6 mm im Quadrat. Die Form des Gewandhalters vgl. in genauer Wiedergabe „Archiv für Anthropologie" Bd. X. Taf. II. Fig. 8. u. Verhandlg. Estn. Ges. Bd. VI.

Taf. 8 Fig. 11. Grewingk nennt in seinem Aufsatz „Das Ost-Balticum etc.“ diesen Gewandhalter Hakenfibel. Aus einem Stück sind Bügel, Spirale zum Federn und Nadel. Grewingk spricht von der grossen Verbreitung dieser Nadel auch ausserhalb unserer Provinz. Für diese können ausser Polennen noch 5 Fundorte derselben angeführt werden: Sacherau und Dolkeim Kreis Fischhausen, Keimkallen Kreis Heiligenbeil, der Galgenberg bei Lötzen und Willkassen Kreis Lötzen.

Der Rittergutspächter Herr v. Montowt auf Sacherau schenkt 2 Exemplare der eben beschriebenen Gewandnadel und ferner noch folgende Schmuckgegenstände aus Bronze: das Schlussstück einer Kette, gebildet aus einem rechteckigen Rahmen, die Seite 6 cm lang und 5,3 cm breit. Der innere Raum desselben wird durch vier stärkere Stäbe in 4 kleinere rechteckige Felder getheilt; aber auch diese rechteckigen kleinen Felder zerfallen wieder in je zwei rechtwinklige Dreiecke, indem von den Ecken des grossen Rahmens nach dem Schnittpunkt der Diagonalen je ein 2 Millimeter dicker und breiter Stab läuft. Der äussere Rahmen 5 Millimeter breit und 2 Millimeter dick ist an jeder Ecke und in der Mitte jeder Seite mit einem Löchelchen versehen, damit derselbe vermöge einer Niete auf eine bronzene Platte aufgeheftet werden konnte. An der Mitte der einen kürzeren Seite des Rahmens sitzt zur Aufnahme eines bronzenen Ringes (mit einem lichten Raum von 2 cm im Durchmesser) ein in der Fläche des Rahmens stehender, durch eine Niete geschlossener Haken, im Ganzen 3,4 cm lang und an dem Ansatz 1,2 cm breit. Aehnliche Schlussstücke einer Kette oder Gürtelhaken sind in Keimkallen Kreis Heiligenbeil bei einem Skelett und in Liekeim Kreis Friedland gefunden worden, haben aber Motive in einem mehr zusammengesetzten Muster, der Rahmen ist auch rechteckig, 6,2 cm und 7 cm bei dem ersten; 5,9 cm. und 9 cm. bei dem andern die Breite und Länge der Seiten. An derselben Stelle wurde eine ringförmige Fibula mit einem lichten Raum von 3,8 cm im Durchmesser gefunden (die Nadel ist nur an ihrer Oese erhalten, die sich nicht vorschieben lässt und nur in vertikaler Richtung zum Ringe bewegt werden kann), ferner eine Bernsteinperle in kugelförmiger Gestalt. Die Fundstätte dieser interessanten Gegenstände ist der Angabe nach die heidnische Schanze bei Ellernhaus, dem Vorwerk von Sacherau. Dieselbe ist viereckig, auf 3 Seiten von Sumpf, auf der vierten zugänglichen, von drei mit der Quadratseite parallel laufenden Längswällen geschützt. Die Funde von Gewandhaltern und Schmuckgegenständen auf Heidenschanzen oder Wallbergen werden in Ostpreussen im Ganzen selten gemacht, die Sammlung der Prussia besitzt solche nur noch aus der Peluckies. bei Staneitschen, Kr. Gumbinnen, und dem Pillberg bei Skumbern, Kr. Ragnit.

Kaufmann Plink schenkte eine bronzene Schnalle und eine flache kugelförmige Bernsteinperle. Beide Stücke wurden auf der Feldmarke von Linkau, Kreis Fischhausen gefunden. — Ferner gingen als Geschenke ein: Von Studiosus Bramann ein Feuersteinkeil mit concav geschliffener Schneide, beim Graben 2 Fuss unter der Oberfläche im Sandboden bei Szameitschen, Kreis Darkehmen, gefunden. Vom Real-

schüler Prothmann ein Schleifstein-Fragment aus Schiefer, gefunden bei Wehlau. Von Major Weyl eine römische Bronze-Münze des 4. Jahrhunderts.

Die neu eingetretenen Mitglieder sind der Kreisbaumeister v. d. Gundel und Administrator Rud. Kosmack. [Ostpr. Ztg. v. 21. Sept. 1877. Nr. 220. Beil.]

Sitzung den 21. September. Die Sitzung wird von Dr. Bujack mit der Mittheilung eröffnet, dass Professor Virchow die werthvollen Sammlungen der Gesellschaft mit einem Besuche beehrt und einen Bericht über den Pfahlbau bei Werder am Arys-See, dessen Untersuchung einen in unserer Provinz allein dastehenden Fund der Sammlung zuführte, für den archäologischen Congress in Constanz freundlichst übernommen hat. Hierauf erfolgte die Vorlage mehrerer geschlossener Funde und dann eine grosse Reihe von Einzelfunden. Rentier Douglas, noch im vorigen Jahr Besitzer von Trömpau, Kreis Königsberg, hatte von dem Urnenfeld daselbst, genannt „der Kurrenberg" (Kurenberg), aus welchem er in früheren Jahren werthvolle Bronzefunde der Gesellschaft geschenkt, eine 35 cm hohe, eimerförmige Urne aus rohem Thon, mit Erde gefüllt, eingesandt. Bei der Entfernung der Erde fand Dr. Bujack ein aus feinem Thon gearbeitetes Gefäss, 12,8 cm hoch, fast kugelförmiger Gestalt, mit cylinderischem Halse und an der grössten Ausladung mit einem Zickzackmuster versehen. Unter diesem nur mit Holzasche gefüllten Gefässe fand sich ein halbkugelförmiger Schildbuckel aus Eisen, fest anliegend an den Ueberresten eines eisernen Schwertes oder einer Lanzenspitze. Während diese Gegenstände dicht auf der einen Seite der Wandung des Gefässes in verbrannten Knochen, Asche und Erde lagen, ragte an der gegenüber liegenden eine 13,8 cm lange Knochennadel hervor. Dieselbe läuft in eine Spitze zu und hat in ihrem untersten Drittheil eine Breite von 18 mm. Fast könnte sie für eine Nachbildung eines bronzenen Schwertes mit Parirstange und Schildblattklinge gelten. Dicht daneben befand sich eine bronzene sogenannte römische Fibula.

Der Grundbesitzer Preuss zu Kekitten, Kreis Rössel, hatte durch Rittmeister v. Schleussner auf Teistimmen den Vorstand zur Oeffnung eines 3,5 m hohen Grabhügels aufgefordert, dessen Grundfläche in der Länge ca. 6 m und in der Breite 2,50 m mass. Rittmeister von Schleussner bot freundliche Unterstützung und Dr. Tribukait leitete die Aufdeckung. Es war ein Ganggrab, aus gespaltenen Steinplatten zusammengesetzt und zugedeckt: nur 4 Steine in Pfeilerform, welche sich je an einer Ecke des rechteckigen Ganggrabes befanden, schienen unbearbeitet, sie standen an dem Süd- und Nordende des Ganges. Derselbe hatte 5,5 m Länge, 0,80 m Breite, 0,72 m Tiefe. Auffallend war es aber, dass hinter den Eckpfeilern des Südendes sich eine Lücke von 1,50 m an den Seitenwänden fand. Dr. Tribukait ist der Ansicht, dass der Bau für den Urnenvorrath zum Andenken an die Verstorbenen zu gross angelegt war und deshalb der Gang schon auf 4 m geschlossen wurde, indem man den projektirten Eingang zwischen den Pfeilern am Südende unbenutzt stehen liess. Die Platten für diesen 5 m langen Gang hatten

durchschnittlich 1 m Breite, 1,29 m Länge und 0,13 m Dicke. Der Boden des Ganges war aus kleinen flachen Steinen hergestellt und darüber Lehm gegossen, aber nicht so, dass die Ebene genau horizontal gebildet war, sondern Erhebungen und Vertiefungen je nach den Formen der Steine hatte, eine Anordnung, die zum Aufstellen der Gefässe getroffen war, da sie sämmtlich einen Boden mit einer Kugelfläche hatten. Das Kekitter Ganggrab hat 35 Gefässe enthalten, die meisten neben einander, einige über einander und einige in einander. Die verbrannten Knochenüberreste lagen hauptsächlich unter den Töpfen, zu einem geringen Theil in den Töpfen; letztere waren sämmtlich mit Aschen-Erde noch so gefüllt dass nicht an zufälliges Zuschütten, indem Erde in den Gang drang, sondern an ein absichtliches Zufüllen gedacht werden muss, auch der Raum des Ganges über den Gefässen war dicht mit Erde gefüllt. Von Bronce sind nur Spuren gefunden, so dass die metallenen Beigaben geradezu interesselos und unwichtig sind; desto bedeutender sind die Beigaben aus Thon. Die Gefässe sind sämmtlich aus feingeschlemmten Thon und von den vorhanden gewesenen 35 im Ganzen 29 in den Sammlungen aufgestellt: vielleicht lassen sich aus den vorhandenen Scherben noch einige Gefässe zusammensetzen. Die grössten Gefässe, 7 an der Zahl, haben die Höhe von 19 bis 20 cm. Eines dieser Gefässe ist halb kugelförmig, die Form der anderen 6 ist die einer flacheren oder tieferen Schale mit aufsitzendem, sich allmälig verengendem, im oberen Theil fast cylinderischem Halse. Eines dieser Gefässe hat auch einen Henkel zwischen der Halsöffnung und der grössten Ausladung; 4 derselben haben an der grössten Ausladung und dem aufsitzenden Halse Verzierungen durch horizontale, senkrechte und durch schräge gerichtete, sich bisweilen schneidende Linien und Punkte. Bei einigen Gefässen entstehen dadurch Rhomben, wieder bei einem sind zwischen horizontalen Reihen von Punkten kleine Kreisverzierungen um den ganzen Hals der Urne angebracht. Dieselbe Verzierung ist auch an einem 12,7 cm hohen Gefäss vorhanden, gleich ihr wiederholt sich die vorher beschriebene Form auch bei kleineren Gefässen bis zur Höhe von 10 cm. Dreizehn Gefässe sind schalenförmig gestaltet, und zwar 4 davon so, dass die grösste Ausladung auch die grösste Halsöffnung ist; ihre Höhe schwankt zwischen 12 cm und 5,2 cm, 8 Schalen haben nach einem ein wenig über der grössten Ausladung zurücktretenden Rand, eine in der Gesammthöhe von 8 cm hat 4 cm hoch eine kleine Einschnürung. Eine von diesen Schalen ist mit einem Henkel, eine andere mit 2 kleinen Löchelchen versehen. Der Durchmesser der Oeffnung der kleinsten Schalen betrug 9 cm, ihre grösste Ausladung im Durchmesser 11 cm, befand sich 2,50 cm hoch. Keine dieser als Schalen beschriebenen Gefässe diente als Deckel, sie standen alle mit der Oeffnung nach oben nnd fast alle in den grösseren vorher beschriebenen Gefässen.

Hierauf folgte die Verlesung einer Beschreibung, welche der Gymnasiast Ungewitter von einem durch Herausnahme von Steinen zum Theil zerstörten Urnenfelde bei Friedenau in der Nähe von Barten, Kreis Rastenburg, entworfen. Er fand

auf einer Fläche, die 16 Meter Länge und 15 Meter Breite hat, an sechs Stellen pyramidenartig zusammengefügte Steine in der Erde, aber nichts unter ihnen, als einige Scherben; an einem anderen Platz, 26 cm tief 10 Steine neben einander, so dass sie ein Viereck bildeten, unter einem eine 22 cm hohe Urne mit Stehfläche in kugelähnlicher Gestalt. Die Knochenmasse in der Urne zeugte von der stattgehabten Verbrennung. In 4,5 m Entfernung von dieser Stelle fanden sich vier Steinkreise; 2 derselben enthielten Urnenscherben, unter ihnen einen Doppelhenkel. Besonders auffallend war ein leeres Grab in einem Bau folgender Art: 31 cm tief lag eine grosse Steinpflasterung, unter derselben 1 m tief Sand mit einigen Scherben, dann wieder Steine. Nach diesen Fundberichten, denen die beschriebenen Gegenstände als Geschenke beigefügt waren, zeigte der Vorsitzende folgende eingegangene Geschenke und angekaufte Stücke vor:

Zur Sammlung von Geräthen aus Knochen, Geweih oder Stein als Einzelfunden schenkten Pfarrer Asticker in Schönau bei Schlochau eine Speerspitze aus Knochen oder Geweih, 21,5 cm lang, scharf zugespitzt, an der dicksten Stelle (9 cm von der Spitze entfernt) 9 mm im Durchmesser, das Schaftende zeigt, wie dasselbe an einem hölzernen Schaft befestigt war, gefunden in einem Torfbruch neben einem Elchschädel. — Gutsbesitzer Hellmuth auf Salzbach, Kr. Rastenburg, einen 9,6 cm langen Keil aus muschligem Hornstein, daselbst gefunden. — Landschaftsrath Heidemann auf Pinnau eine durchlochte Axt aus Hirschgeweih, 24 cm lang, gefunden in einem Moor bei Wangnick, Kr. Pr. Eylau. — Kaufmann Honig einen Reibstein aus Granit, gefunden auf den Hufen. — Graf v. Klinkowstroem auf Korklack ein durchlochtes Beil aus Amphibolit mit überhängender Schneide und Bahn, von der Mitte der Schneide läuft auf jeder Seite eine scharfe Kante nach der Mitte der in eine Kante ausgehenden Bahn; und ein durchlochtes Beil mit viereckiger Bahn aus Diorit, beide gefunden auf einem Urnen- und Bestattungsfeld zu Heinriettenfeld, Kreis Gerdauen. — Majoratsherr v. Kunheim auf Juditten 2 zu Prauerschitten, Kreis Friedland, ausgepflügte Keile, einen aus muscheligem Hornstein, in Feuerstein übergehend, 9,5 cm lang, den anderen aus feldspathreichem Diorit, 17 cm lang, an der Bahn 3,7 cm, an der concav ausgeschliffenen Schneide 7,6 cm breit. — Freiherr v. Romberg auf Schloss Gerdauen ein durchlochtes Beil aus feinkörnigem Diorit elegantester Form, daselbst gefunden; die verstärkten äusseren Wandungen des Bohrlochs laufen in eine vierkantige Spitze aus; und einen durchlochten Doppelhammer aus feldspathreichem Diorit, gefunden auf der Feldmarke der Stadt Gerdauen, die verstärkten äusseren Wandungen des Bohrlochs haben dieselben vorher beschriebenen vierkantig zulaufenden Spitzen. — Gymnasiast Botho von Steegen: ein durchlochtes Beil aus Norit, 103 mm lang, die Bahn 35 mm, die Schneide 55 mm Höhe, gefunden zu Gr. Steegen, Kreis Pr. Eylau. — Rittergutsbesitzer Wennmohs auf Laserkeim, Kreis Fischhausen, eine daselbst ausgepflügte Pfeilspitze aus Feuerstein, 5 cm lang. — Major von Wernsdorf auf Truntlack, Kreis Gerdauen, einen da-

selbst gefundenen, 20 cm langen undurchlochten Hammer aus Diorit. — Professor Zaddach einen in Masuren gefundenen cylindrischen Zapfen aus Amphibolit, 23,5 mm hoch, mit 14 und 16 mm Durchmesser an der oberen und unteren Kreisfläche, vermöge eines Bohrcylinders aus Metall aus einem Steingeräth behufs Durchlochung ausgebohrt. — Angekauft wurde ein Keil aus muscheligem Hornstein, 11,5 cm lang, gefunden bei Rhein, Kreis Lötzen.

Zur Sammlung von geschlossenen Gräberfunden und Einzelfunden aus Bronce, Eisen, Bernstein, Thon und Glas schenkten Gutsbesitzer Behrendt auf Drengfurtshof, Kreis Rastenburg, ein kleines Gefäss aus Thon mit Stehfläche, 4,2 cm hoch in Schalenform und eine Perle aus Terracotta, daselbst auf einem Urnenfelde gefunden. Apotheker Kascheike in Drengfurt 3 Perlen aus Terracotta, in Drengfurtshof gefunden. Graf von Klinkowström auf Korklack eine eiserne Trense, eine bronzene Kappenfibula mit einer eisernen Verzierung am Bügel, gefunden in einer Urne, in deren Nähe eine bronzene Münze der Lucilla, Schwester des Kaisers Commodus, lag, und 3 broncene kleine Beschlagstücke. Der Fundort, die Feldmarke von Heinriettenfeld, Kreis Gerdauen, enthält ein Urnenfeld und einen Bestattungsplatz. Hier sind Skelette nicht nur von Menschen, sondern auch von Pferden gefunden. Die ersteren lagen bisweilen in Baumstämmen oder waren mit Steinen umgeben. Dr. A. Hennig fand hier auf dem Urnenfeld bei flüchtigem Besuch in einer roh gearbeiteten Urne 2 bronzene Gewandhalter, eine Kappenfibula und eine scheinbar der Zeit des Kaisers Vespasian angehörige mit glattem Bügel. Gutsbesitzer Krause auf Sielkeim, Kreis Labiau, einen daselbst beim Pflügen gefundenen bronz. Hohl-Celt mit Oehr, 10 cm lang und feinster Arbeit. — Frau Liedemann 7 schöne gemusterte Glasperlen und Perlen von Terracotta, ohne nachweisbaren Fundort. — Freiherr von Romberg auf Schlosss Gerdauen einen bronzenen Halsring in 7 Spiralen, gefunden daselbst bei Anlage der Bartener Chaussee. Der Halsring aus 3 Dräthen, je 3,5 mm dick, zusammengewunden, ist an dem Endstück der grösseren Oeffnung mit einer einfachen bronzenen Hülse, an dem der kleineren Oeffnung unter dem Kinn mit einer Hülse versehen, die in einen 11,8 cm langen bandartigen, mit Rhomben und Punkten gemusterten gewundenen Schnabel ausläuft; ferner eine bronzene Armspirale in dreizehn Windungen, auf dem Gerdauenschen Vorwerk Döhring gefunden. — Partikulier Scherhans in Drengfurt einen in Drengfurtshof gefundenen geschlossenen broncenen Ring; derselbe ist cylinderisch und hat die Höhe von 1,4 cm. — Rittergutsbesitzer von Scheffer auf Schonklitten, Kreis Pr. Eylau, 3 durchlochte Stücke Bernsteinschmuck, in einem Torfbruch unter einer alten Eiche in grosser Tiefe daselbst gefunden, eines in Form eines Dreiecks, die andern in Stabform. Die Bohrlöcher sind bei jedem Stück von der Vorder- und Rückseite aus konisch gearbeitet. Das kleinere Stabstück hat eine Punktverzierung in horizontalen Reihen. — Partikulier Sellwick in Rastenburg folgende 6 Schmuckgegenstände aus Bronce als Urnen-Inhalt, gefunden bei Willkassen, Kreis Lötzen: eine Hakenfibula; den unteren Theil eines kleinen Ge-

wandhalters, bestehend in breitem Bügel und Nuht für die Nadel; einen geschlossenen bronzenen Ring, seine Verzierung besteht an 6 Stellen in je 3 vertikal an der äusseren Ringfläche aufgesetzten kleinen Kügelchen; 2 Glieder einer Kette, 8 cm und 7,6 cm lang, aus dünnem Draht gewunden, so dass eine Oese mit 3,5 mm lichtem Durchmesser an jedem Ende gebildet wird, und eine 7,5 cm lange Pincette, die Zangenenden stehen zum Griff rechtwinkelig und greifen in einander. — Hauptmann von Streng auf Rostek folgende Stücke aus Liekeim, Kreis Friedland: vier bronzene Gewandnadeln, darunter eine Hakenfibula und 2 Armbrustfibulen; 3 broncene ungeschlossene Armringe, deren Endstücke durch Abschnürungen verziert sind, einen vierten auf dem Bande mit gestricheltem Muster, das sich in Rhomben schneidet; 2 Endstücke eines Armringes aus Bronce, einen Armring aus gewundenem Broncedraht mit in einander greifenden Haken; 2 bronzene Schellen und 4 broncene Ringe mit einem lichten Durchmesser von 1,7 cm, welche je in einem 1,5 cm langen Draht hängen, dessen anderes Ende mit einer Oese an einem Halsring angehängt wurde; 2 broncene Schnallen: 2 broncene Schlussstücke eines Gürtels in rechteckigem Rahmen, die Seiten 5,9 cm und 9 cm, die Verzierung in durchbrochener Arbeit besteht in 2 Reihen von je 6 rhombischen Blättern, deren Mittelrippe parallel den Langseiten des Rahmens liegt; ein Gürtelstück hat einen beweglichen Ring und einen festen Dorn zum Durchstechen des durchzuziehenden Lederriemens; ferner 2 halbkugelförmige Schildbuckel, eine eiserne Lanzenspitze mit Tülle und rhombischem Blatt; 3 eiserne Messer mit Angel, deren Ansatz auf beiden Seiten kürzer als die Breite der Klinge ist; eine eiserne Scheere in Form der heutigen Schafscheeren von seltener Grösse, die Zangen 9,5 cm, der Griff 16,6 cm lang; der halbkreisförmige Griff eines Kammes, aus drei Knochenplatten gebildet, deren mittlere die Auszahnung erhielt, leider sind aber die Zähne nicht mehr erhalten. Die Verzierung der Deckplatten, welche den Griff bilden, besteht in einer Guirlande von Würfelaugen längs dem Rande und in einem Kreuz von Würfelaugen in der Mitte. Ferner schenkte Hauptmann von Streng von Gräberfunden aus Dagutschen, Kreis Goldap: eine eiserne gebrochene Trense, einen eisernen Steigbügel, dadurch eigenthümlich, dass da, wo der Bügel an dem Tritt ansitzt, sich auf jeder äussern Seite ein eiserner Stachel befindet; einen eisernen Sporn mit vierkantigem, pyramidenförmigem Dorn, welcher einen im Durchschnitt kreisförmigen kurzen Hals hat und denselben mit den Kanten seiner Grundfläche überragt; eine eiserne Lanzenspitze mit einer 6 cm langen Tülle und einem 11 cm langen Blatt in rhombischer Form; aus Komatzko, Kreis Lötzen, 2 Perlen von Terrracotta, einen ungeschlossenen bronzenen Armring in Bandform, 1,6 cm breit, das Band ist nicht cylindrisch, sondern concav ausgebogen und hat an den Endstücken ein gestricheltes Muster; ein eisernes Messer; aus Eckersberg, Kreis Johannisburg, ein eisernes Messer mit concav ausgeschliffener Klinge, ferner von dort einen eisernen Bolzen mit Dorn; aus Werder am Arys-See aus der Nähe des Schlossberges eine bronzene Gewandnadel im Charakter

der Zeit des Kaisers Vespasian, vergl. Sadowski, die Handelsstrassen der Griechen etc. Tafel IV. Figur 54, aus Schönberg, Kreis Lötzen, ein Fragment eines alten heidnischen eisernen Vorlegeschlosses mit Federn; aus Kotzek, Kreis Johannisburg, eine kleine bronzene Fibula in Armbrustform und mit einem Bügel versehen, der durch Umbiegung die Nuth zur Aufnahme der Nadel bildet, einen bronzenen ovalen ungeschlossenen Ring mit verschieden verstärkten Endstücken; 1 Perle aus Terracotta, 1 kleine Glasperle in Scheibenform, 13 Perlen aus Bernstein, 2 von ihnen in Paukenform, 2 cylinderische, 1 in Wirtelform, die übrigen in Scheibenform, sie zeichnen sich sämmtlich durch ihre Kleinheit und zum Theil durch ihre feine Bearbeitung aus, und 1 Thonperle in Wirtelform. Gekauft wurde ein 14,8 cm langer broncener Hohlcelt mit Oehr, er wurde freiliegend auf dem Galgenberg bei Rastenburg gefunden. Der Durchmesser der lichten Oeffnung der Tülle beträgt 29 mm und der der Schneide 5,2 cm, die Gussnath am Oehr und an der gegenüberliegenden Seite stehen noch da.

Zur Sammlung mittelalterlicher Waffen schenkten: Majoratsherr v. Kunheim auf Juditten, Kreis Friedland, eine beim Morgelfahren daselbst gefundene wuchtige Speerspitze eines deutschen Ordensritters um 1220, der Schaft mit Tülle ist achtkantig und hat die Länge von 13,5 cm, das Blatt, 19 cm lang, lanzettförmig, hat die grösste Breitenausdehnung in 13,6 cm Entfernung von der Spitze, die grösste Breite der Klinge beträgt 5,5 cm. Die Tülle ist leider nicht ganz erhalten. — Freiherr von Romberg auf Schloss Gerdauen einen im Walde Damerau bei der Waldarbeit gefundenen vierkantigen Panzerstecher genannt Pörschwert (von Bohner) um 1380, (cfr. Lebar, Wiens kaiserliches Zeughaus.) Die vierkantige Klinge ist 92 cm lang und verjüngt sich allmälig, sie hat an der Parierstange 2,5 cm und an der Spitze 5,5 mm Durchmesser. Die Parierstange, völlig gerade, ist über den Griff gezogen und hat eine Gesammtlänge von 26,5 cm, der Griff, am Ende durch einen Knauf (2 cm dick) in kreisförmiger (Durchmesser 4,9 cm) Scheibenform geschmückt, hat zwischen Knauf und Parierstange eine Länge von 22,5 cm und ist am Knauf 1 cm und an der Parierstange 2 cm breit und einen im Park von Schloss Gerdauen gefundenen Sporn des 14. Jahrhunderts. Das Hackenstück ist verbreitert, der Bügel kurz, aber geschweift und der Dorn wird durch die Spitzen eines in der Mitte ausgeschnittenen Eisens in Bandform ersetzt. — Dr. Tribukait einen bei der Stadt Rhein, Kreis Lötzen, gefundenen vierkantigen, 8,3 cm langen eisernen Bolzen mit Tülle, deren lichter Durchmesser 1,4 cm stark ist.

Zur Sammlung von Gegenständen neuerer Zeit schenkten Lieutenant von Pressentin genannt von Rauther auf Kanoten ein grosses Schloss der Kirche von Gerdauen. — Maurermeister Kade eine 75 Pfd. nach altem Gewicht wiegende Kaminplatte mit der Unterschrift „Josua Kap. 10. 1610“ und mit der bildlichen Darstellung zu den Worten „Josua liess henken 5 Könige.“ Dies Stück wurde beim Bau des Hauses zwischen dem Anfang der Koggenstrasse und dem Gesekus-Platz gefunden und hat viele Jahre mit der umgekehrten Seite als Heerdplatte gedient. —

Gekauft wurde vom Löbnichtschen Hospital eine grössere Anzahl von Kelch- und Pultdecken, Altar-Vorstecksel und Umhängsel.

Zur Münzsammlung schenkten Major von Wernsdorf auf Truntlack, Kreis Gerdauen, vier daselbst gefundene abgeriebene bronzene römische Kaisermünzen und einen Schilling von Paul von Russdorf, ebenfalls dort gefunden. — Partikulier Böhnhard ein 5-Sousstück von 1792. — Rittergutsbesitzer von Montowt auf Kirpehnen, Kreis Fischhausen, einen daselbst gefundenen grossus sextuplex von Joh. Kasimir 1661.

Von anonymen Gebern wurden der Sammlung verehrt 2 Gärtner-Lehrbriefe v. J. 1694 u. 1717 und das Modell des Königsberger Doms mit der abgebrochenen alten Albertina und den Nebengebäuden in Pappe.

Zur Bibliothek schenkten Partikulier Böhnhard: Memorabilia Germaniae, gedruckt bei Hubert, Breslau, 1726, und eine persianische und ostindische Reisebeschreibung 1687; Direktor Friederici: Preusische Blumenlese für das Jahr 1782. herausgegeben von G. F. John; Rittergutsbesitzer von Montowt: Aufzeichnungen des Landrath von Auer über Alterthümer des Fischhauser Kreises, in den zwanziger Jahren dieses Säculums verfasst und eine alte Karte von Lochstädt vom Jahre 1643, auf welcher die Angabe bemerkenswerth ist, dass auf der kleinen Fläche von 250 Hektaren 2 Hektare mit Hopfen bestellt wurden; Professor Grewingk in Dorpat: Einen Separatabzug seiner Abhandlung „Zur Archäologie des Balticum und Russlands", aus dem Archiv für Anthropologie Band X.; die Kaiserlich russische archäologische Gesellschaft ihren Bericht pro 1874; der historische Verein für Steiermark seine Mittheilungen, 25. Heft, und Beiträge zur Kunde Steiermärkischer Geschichtsquellen, 14. Jahrgang; Unger in Christiania: die Heilagra Manna Sögur. Ferner wurden die Tauschexemplare der Vereinsschriften vorgelegt.

Hierauf hielt Professor Heydeck folgenden Vortrag über die von ihm gemachten und vorgelegten Funde.

Bericht über Ausgrabungen bei Wiskiauten und Wikiau im Samlande

von **J. Heydeck.**

Das Gräberfeld bei Wiskiauten im nördlichen Samlande, von den Bewohnern jener Gegend, wahrscheinlich nach der Altpreussischen Bezeichnung Kapis (Begräbnissplatz) noch heute die Kaup genannt, hat bereits in früheren Jahren für unsere Sammlung so reiche und interessante Funde ergeben, dass wir auch in diesem Jahr uns veranlasst sahen, die Untersuchungen dort fortzusetzen. Professor Dr. Schneider, Bildhauer Eckhard und ich unternahmen Anfangs August d. J. eine Expedition dorthin, welche durch die vorliegenden Funde in reichster Weise belohnt wurde.

Das Gräberfeld liegt in einem Wäldchen, welches dem Herrn von Batocki in Bledau gehört. Herr von Batocki hatte das Unterholz in sehr dankenswerther Weise im vorigen Jahr beseitigen lassen, dennoch war das Gehölz, welches aus zum Theil sehr alten Eichen besteht, die oft auf den Grabhügeln selbst gewachsen sind, durch

neuen Aufschlag so unzugänglich geworden, dass wir uns nur sehr schwer nach einer von mir aufgenommenen Gräberkarte zurecht finden konnten. In früheren Jahren war vorzugsweise der mittlere Theil der östlichen Seite des Gräberfeldes untersucht. In diesem Jahr sollte mehr der südliche Theil aufgedeckt werden.

Die Grabhügel der Kaup liegen mehr oder minder aneinander, einige so nahe, dass die Hügel aneinander grenzen. Sie sind durchschnittlich 60 cm hoch und haben in ihrer Grundfläche einen Durchmesser von 6 m, also ziemlich flach und sind zum grossen Theil wenigstens in der Mitte des Hügels durch einen grösseren oder kleinern Stein bezeichnet. Die grössten dieser Steine waren über 1 m lang und ca. 50—60 cm breit. Es wurden dieses Mal im Ganzen 13 Hügel aufgedeckt. Mit wenigen Ausnahmen findet man in der Mitte unter dem Hügel, auf dem gewachsenen Boden eine Brandstätte, welche selten über 1 m im Durchmesser hat. Auf dieser Brandstätte ist der gewachsene Boden, der in der Kaup besonders im südlichen Theil aus strengem Lehm besteht, 7, auch 10 cm tief bis zu einer gewissen Härte gebrannt. Auf dieser Stelle finden sich nun Kohlen, gebrannte Knochenreste und gewöhnlich am Rande zusammengehäuft Bronceschmuck, Perlen, Trense, Scheere und Messer. Andere Gräber zeigten Schwerter und Lanze nebst andern Eisengeräthen mit Bronceresten in der Mitte der Brandstätte, dagegen Urnen mit gebrannten Knochenresten und sonstigem Inhalt fanden sich immer nur etwas seitwärts von der Brandstätte. Darüber ist dann der Hügel geschüttet. In einigen Fällen finden sich in der Mitte auch kleinere Steinpackungen von einigen Kopfsteinen. Schliesslich ist der Markstein darauf gelegt, welcher oft bis über die Hälfte, häufig auch nur mit seiner Spitze über den Hügel hervorragt.

Da nun in der Kaup kein grösserer Heerd zum Verbrennen eines Körpers in horizontaler Lage bis jetzt gefunden ist, dagegen alle bisherigen Ausgrabungen darauf hinweisen, dass der Körper des zu Bestattenden auf der erst beschriebenen Brandstätte selbst verbrannt worden ist, so müssen wir wegen der geringen Ausdehnung dieser Brandstätten zu dem Schluss kommen, dass die Körper entweder in stehender oder sitzender Stellung verbrannt worden sind, wobei der Holzstoss keiner so grossen Grundfläche bedurfte.

Wenden wir uns jetzt den Funden selbst zu, so finden wir, dass sich die früher gemachte Bemerkung, dass kaum die Hälfte der aufgedeckten Gräber bedeutendere Funde enthalten, auch jetzt bestätigt. Von den 13 Gräbern liegen nur 7 Grabfunde vor. In manchen anderen Gräbern waren wohl Metallspuren vorhanden, aber nicht so, dass bestimmte Formen daraus zu ersehen waren. Allerdings wiegen diese 7 Funde die gehabte Mühe reichlich auf. Dieselben gehören ohne Ausnahme alle dem jüngeren Eisenalter an, wie es von den Skandinaviern begrenzt wird, also etwa dem 5. bis 10. Jahrhundert nach Chr. Geburt. Unsere Funde geben uns ein herrliches Bild einer ausschliesslich nordischen, speciell gothländischen Metallarbeit dieser Zeit. Vergl. Hildebrand: „Das heidnische Zeitalter in Schweden", Hamb. 1873.

Der erste Fund ist ein reicher gothländischer Schmuck, wie wir schon zwei eben der Art aus der Kaup in unserer Sammlung besitzen. Er besteht in zwei schalenförmigen Fibeln (mit der Abbildung Hildebrand Seite 33, Figur 13 genau übereinstimmend), den dazu gehörenden, offenbar nicht vollständig erhaltenen Kettengehängen, verschiedenen Zierrathen aus Silber von sehr feiner Arbeit (s. Hildebrand Seite 190, Figur 36—42), einigen in Facetten geschliffenen Perlen, die leider im Feuer sehr gelitten haben, einigen Fragmenten mit zierlicher Ornamentirung, deren ursprünglicher Zweck nicht mehr bestimmt werden kann, und einigen kleinen Silberklümpchen, welche wohl bei der Verbrennung aus den silbereingelegten Fibeln geflossen sein können, wie wir es an einer ähnlichen Fibel der Kaup vom Jahre 1874 sehen, ferner in eiserner Trense, Scheere und Messer, den gewöhnlichen Beigaben dieses Schmuckes, der wegen des Pferdegebisses wohl einem Manne angehört hat.

Der zweite Fund besteht in Steigbügelfragmenten, an denen man noch eine sehr feine Arbeit erkennen kann, in Eisenfragmenten von Trense, Speer und einem Bügel, dann in 2 Broncesporen ältester Form mit ganz kurzem Stachel und hakenförmig nach innen gebogenen Bügelenden, wahrscheinlich zum Befestigen an einem Hackleder, einer Perle aus Terracotta und einer Urne, welche noch nicht auf der Drehscheibe gefertigt ist.

Dritter Fund. Eine schnallenartige Fibel von Bronce mit körperlich heraustretenden Thierköpfen der schönsten Arbeit, so wie wir sie noch nicht besitzen, dabeiliegend ein eisernes Messer gewöhnlicher Form.

Vierter Fund. Ein einschneidiges Schwert Scramasaxus, zusammengebogen und in 3 Stücke gebrochen, die Klinge von Damascenerarbeit, Fragmente von zwei Speeren. In diesem Grabe fand sich keine Bronce.

Fünfter Fund. Ein zweischneidiges Schwert, Spata, sehr zerstörte Klinge, so dass die Länge nicht festzustellen ist, 2 Lanzenspitzen sehr fragmentarisch, an der einen Tülle sieht man lanzettartige Verzierungen. Mehrere Stücke Schleifsteine von versteinertem Holz. Keine Bronce.

Sechster Fund. Ebenfalls ein Schwert Spata, Lanzenspitze, Streitaxte und Steigbügelfragment und einige Stücke Bronce, vermuthlich von einer kleinen Wagschale.

Siebenter Fund. Eine Urne ohne Anwendung der Drehscheibe gefertigt, enthielt Knochenasche und eine Perle von Terracotta.

Die drei Schwertknäufe und Parierstange tragen alle den Charakter des jüngeren Eisenalters. Knauf und Stange des Scramasaxus zeigen noch deutlich fadenartig eng an einanderliegende Silbereinlagen in der Richtung der Längsaxe des Schwertes. Ihre Form siehe Hildebrand Seite 43, Figur 28. Ueber die beiden Schwertarten sagt Lindenschmidt in seinen Alterthümern zu Sigmaringen Seite 6 und 8: „In den Gräbern merovingischer Zeit findet sich das Schwert in zwei verschiedenen Arten, das eine mit langer zweischneidiger Klinge und kurzem Griff, das andere mit kurzer einschneidiger Klinge und langem Griff.“ Ferner: „Die Grösse der Spata wechselt

zwischen 2½ Fuss und 3½ Fuss, ihre Breite zwischen 2 und 3 Zoll. Dem zweischneidigen grossen Schwert (der Spata) stellt sich gegenüber das Kurzschwert mit einschneidiger Klinge, der Scramasaxus. Obgleich von verschiedenen Massen und Verhältnissen, zeigt sich dasselbe in den Gräbern doch nur im Ganzen in zwei wenig verschiedenen Arten. Es finden sich die schmälern, messerartigen meist 1½ bis 2 Fuss Länge und bis 1½ Zoll breit und diejenigen, welche, ungleich schwerer, 2½ Fuss in der Länge, 2 Zoll in der Breite haben nnd mit einem bis zu vier Linien starken Rücken sowohl für den Stoss, als vorzüglich für den Hieb eine besonders nachdrückliche Wirkung verbürgen."

In den alten Dichtungen führen die Helden zwei Schwerter, neben der zweischneidigen Spata das einschneidige Hiebmesser, den sahs. Waltari rüstet sich, im Begriff die Hiltgund zu entführen und

„Gürtet die Hüfte links mit dem doppelschneidigen Schwerte,
„Und nach pannonischem Brauch die Recht' zugleich mit dem zweiten,
„Welches mit einer der Seiten nur schlägt die tödlichen Wunden.

Als im Kampf mit den Franken sein Schwert zersplittert und Hagen ihm die wehrlose Rechte abhaut, heftet er den Schild an den verwundeten Arm,

„Mit der gesunden Hand entreisst er der Scheide das Halbschwert,
Das an der rechten Seit' er gegürtet"

und schlägt Hagen die Wunde, welche den Kampf beendet.

Unserer heutigen Annahme nach müssen wir auch die früheren Funde unserer Sammlung, welche diesen ganz gleichen, in diese Zeit vom 5. bis 10. Jahrhundert rechnen, also früher als die von C. Bähr beschriebenen Livischen Alterthümer, welche in ihren Ornamenten eine viel einfachere organischere Entwickelung, wie sie einer späteren Zeit eigen sind, zeigen. Siehe Tafel VII. Figur 4 und Tafel X. Figur 3. Auch die Gefässe, welche wir in diesen Gräbern gefunden, sind noch ohne Anwendung der Drehscheibe hergestellt, worauf nicht geringes Gewicht zu legen ist.

In einem der Hügel fanden sich unter und zwischen Steinen Knochen eines Hundes. Der Schädel, von dem ein grosser Theil erhalten ist, misst 10 cm. Von einer Brandstätte war keine Spur, auch sonst fanden sich keine Beigaben. Es muss bezweifelt werden, dass dieser Fund in irgend welchem Zusammenhang mit den vorigen steht.

Als nächste Aufgabe hatten wir uns die Aufnahme eines Grabes gestellt, welches ich schon seit mehreren Jahren kannte. Es befand sich im Kunterstrauch nahe der See, zwischen Wikiau und Wargenau als Einzelgrab von grösserem Umfang und grösserer Höhe. Wir deckten es mit Hülfe unserer 6 Arbeiter in einem Tage auf und wurden durch den besten Erfolg belohnt. Dieses Grab war ebenfalls durch ein Wäldchen mit den herrlichsten Buchen und Eichen und seinem oft undurchdringlichen Unterholz seither den Blicken Neugieriger gänzlich entzogen worden, und wir können Herrn v. Batocki nicht genug danken, dass er uns die Erlaubniss gab, auch dieses

so unberührte Grab zu öffnen. — Der Fund liegt nun hier vor, genau in der Lage, in der wir ihn gefunden, und in der ich ihn jetzt für unsere Sammlung aufgestellt habe, noch näher erläutert durch meine Zeichnung, die ich an Ort und Stelle nach den richtigen Massen aufgenommen und zu Hause etwas mehr ausgeführt habe. Die wenigen erklärenden Worte, die ich meiner Zeichnung beigefügt, lauten: Der Hügel im Kunterstrauch 1,12 Meter hoch, ca. 8 Meter Durchmesser in seiner Grundfläche, enthielt auf dem gewachsenen Boden zwei Skelette unter einer Steinpackung, welche bis zur Oberfläche des Hügels reichte, so dass einige Steine in der Mitte des Hügels hervorragten. Nur das hier vorliegende Skelet II. war vorzugsweise an der Südseite mit gespaltenen dünnen Steinplatten umsetzt, sonst lies sich keine regelmässige Steinpackung erkennen. In der rechten Augenhöhle von Skelet I. fand sich die Hälfte einer arabischen Münze. In der Gegend des Mundes von Skelet II. lagen zwei ganze Münzen. An dem rechten Unterschenkel von Skelet II. ist eine Verwundung durch einen Hieb sichtbar, welcher das Wadenbein durchschlagen und noch tief in das Schienbein gedrungen ist. Eine ähnliche Verwundung zeigt sich am linken Oberarm.

An dieser Stelle muss ich bemerken, dass ich das Blosslegen der Skelette selbst übernehme und niemals den Arbeitern überlasse. So wie sich beim schichtenweisen Abdecken des ganzen Hügels oder Grabfeldes die geringste Spur eines Knochens zeigt, suche ich danach die Stelle des Körpers, und seine ganze Lage zu bestimmen, umstecke in angemessener Entfernung den Körper mit kleinen Holzpflöcken und lasse von den Arbeitern nur ausserhalb dieser Pflöcke die Erde in angemessener Tiefe entfernen. Nun beginnt die Arbeit für mich allein. Zuerst wird Fühlung von den Seiten her, an den gewöhnlich am besten erhaltenen Röhrenknochen der Oberschenkel und Oberarme gesucht, welche nach bekannten Proportionen leicht gefunden sind. Dann wird ebenso von den Seiten weiter der ganze Umriss des Körpers blossgelegt, selbstverständlich sehr vorsichtig, damit die seitwärts liegenden Beigaben nicht verschoben werden; der grösseren Sicherheit wegen werden dieselben, auch wenn sie zu Tage treten, mit kleinen hakenförmigen Pflöcken an ihrer Stelle befestigt. Nun erst beginnt das eigentliche Abdecken der Erde, welche auf dem Körper und den Funden liegt. Hierzu gebrauche ich gewöhnlich nur kleine Holzwerkzeuge, die sich leicht aus jedem Ast fertigen lassen, Bürste, kleine Strauchbesen und Pinsel, und zum Fortschaffen der Erde die Hände. Wenn nun das Ganze als Hautrelief blossgelegt ist, zeichne ich dasselbe und trage die Masse ein, und darauf beginnt erst das Herausnehmen, wobei ich die Erde aus dem Innern des Schädels durch das foramen magnum zu entfernen suche, weil dieselbe durch ihre Schwere den Schädel leicht auseinander drückt. Zu Hause wird nun das Ganze genau so, wie es dort im Grabe lag, für die Sammlung aufgestellt. Es muss allerdings bei allen diesen Arbeiten eine genaue Kenntniss des menschlichen Skeletts vorausgesetzt werden, ohne die sich kaum sichere Erfolge erreichen lassen. In verschiedenen Museen

hatte ich Gelegenheit, ähnliche Funde zu sehen, welche, da sie mit der ganzen sie umgebenden und theilweise verhüllenden Erde herausgehoben dort aufgestellt sind, einen sehr unklaren Eindruck machen. Sie sind für die genauere Untersuchung z. B. des Skelets geradezu unbrauchbar und werden wahrscheinlich durch den Zutritt der Luft sehr bald zerfallen.

Bei der Blosslegung des letzten Fundes hatte ich die sehr dankenswerthe Hilfe der Herren Professor Dr. Schneider, Dr. Conrad und Bildhauer Eckart. Die Skelette lagen dicht nebeneinander, nur durch einige Steine geschieden, mit dem Kopf nach Osten, mit den Füssen nach Westen. Von dem auf der Nordseite liegenden Nr. I. war nur die Lage festzustellen, die Knochen selbst aber nicht mehr vollständig zu erhalten. Nur ein Stück Oberkieferbein, welches den Oxydabdruck der beigelegten Münze aus Silber im innern Augenhöhlenrande trägt, ist erhalten. Die Sibermünze scheint einen arabischen Typus zu haben, so viel nach dem sehr abgeriebenen Gepräge und der nur vorhandenen Hälfte geurtheilt werden kann. Ob der nur vorhandenen Hälfte der Münze ein besonderes Gewicht beigelegt werden muss, indem die Münze nach irgend einem feierlichen Gebrauch zwischen zwei Personen getheilt wurde, lässt sich erst nach ähnlichen Funden vielleicht entscheiden.*) Die Beigaben des Skelets, welche aus Eisen gearbeitet sind, bestehen in einer Lanzenspitze, einem Messer, einem Stück Bügel mit zwei daranhängenden kleinen Platten, zwei Sporen mit deutlich bemerkbarer Einlage eines anderen Metalls. Sie haben 4½ cm lange, steil aufwärts gerichtete Dorne und gehören dem 13. Jahrhundert an. Ferner zwei Sporenschnallen, an denen man auch Versilberung erkennen kann. Skelet II., welches ich genau in der Lage, in der wir es gefunden, mit all' seinen Beigaben für die Sammlung der „Prussia" aufgestellt habe, giebt ein deutliches Bild der damaligen Bestattung. Die Lanze, welche an der linken Seite liegt und mit der Spitze bis zum Scheitel des Kopfes reicht, hat sicher nicht viel über Mannslänge gehabt, wie sie bis zur Hälfte des 13. Jahrhunderts sowohl als Wurf- als auch als Stosswaffe üblich war. Ueber den Speer sagt Lindenschmit: „Alterthümer zu Sigmaringen", Seite 17: „Wie bei allen Völkern, so erscheint auch bei den germanischen Stämmen der Speer als die einfachste und älteste Waffe. Seine aus den entlegensten Zeiten stammende symbolische Bedeutung als Zeichen königlicher Macht, welche später in den einfachen Herrscherstab, das sceptrum, überging, gilt noch bei den Franken und Longobarden, bei welchen mit der Uebergabe des Speeres Königsgewalt ertheilt wird. Er wird zugleich mit dem Schilde in den Gesetzen der deutschen Völker, als eine von jedem Freien geführte Waffe angenommen, und dies findet durch die Gräberfunde eine zutreffende Bestätigung, dass die Lanzenspitzen

*) Nesselmann beschreibt Altpr. Mtsschr. III, 374 einen im Frühjahr 1866 bei Storchnest, Kreis Pr. Holland, gemachten Fund von 123 halben Khalifenmünzen und bemerkt, dass bei Zahlungen behufs Gewichtsausgleichung einzelne Stücke zerschnitten wurden. R.

als die zahlreichsten, nirgends fehlenden Waffen gelten, welche das Grab des ärmsten wie des reichsten Kriegers kennzeichnen.“ Ferner sagt Lindenschmit Seite 26: „Dass in den angelsächsischen Gräbern die Lanzenspitze zumeist aufwärts gerichtet bei dem Kopfe, in den fränkischen aber umgekehrt und zu den Füssen gelegt erscheint.“

Die Verzierungen des Gürtels an unserem Skelet bestehen in ziorlich gearbeitetem Eisen mit feiner Einlage, wahrscheinlich von Silber. Am linken Handgelenk befindet sich ein Broncearmring. Die weitere Ausstattung besteht in Bronceschnallen und perlartigem Broncedrathgeröil. Etwa 30—40 cm über den Skeletten lagen zwischen der Steinpackung Scherben eines Gefässes, das auf einer Drehscheibe gefertigt und wahrscheinlich bei dem Todtenmahle gebraucht worden ist. Ich habe es so weit als möglich zusammengesetzt.

Ueber die Verwundungen des vorliegenden Skelets hat Professor Dr. Schneider die Güte gehabt, nachstehendes Urtheil abzugeben: „Die Beschaffenheit der Knochen-Wunden (ganz glatte Oberfläche, ganz glatte scharfe Ränder, ohne Splitterung) spricht mit Sicherheit dafür, dass sie von einem scharfen schneidenden Werkzeuge von grösserem Volumen und Masse, welches mit grosser Kraft und Schnelligkeit geführt ist, erzeugt sind. Ein grobes Beil würde Splitterung in dem Knochen hervorgerufen haben. Sodann finden sich in der Umgebung der genannten Knochenwunden noch keine Veränderungen in den Knochen, wie sie nach Verletzungen durch die eintretende Entzündung oder Eiterung hervorgerufen werden. Der Betreffende muss daher sehr bald nach dieser Verletzung gestorben sein. Die Verletzung am Unterschenkel ist überhaupt als eine tödtliche anzusehen, da durch dieselbe auch eine grosse Arterie des Unterschenkels nothwendig mit durchschlagen sein musste, also eine tödtliche Blutung eintrat.“ —

Es ist das erste Mal, dass ich Münzen, welche uns die Zeit des Begräbnisses angeben können, mit so unzweifelhafter Sicherheit als zum Skelet gehörend konstatiren kann. Die eine dieser Münzen von Skelet II. ist nach Vossberg hier in Königsberg vermuthlich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts vom Orden geprägt. Es ist ein Bracteat, auf dem man deutlich eine Krone und Kreuz erkennen kann. Sie ist gut erhalten und nicht abgelaufen. Bis zur ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts hat der Orden keine anderen Münzen als Bracteate (von einer Seite geprägte dünne Silbermünzen) schlagen lassen, erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts kommen andere Münzen vor. Die beiden anderen Münzen des Grabes sind nicht einheimisch und müssen noch aus einer früheren Zeit herrühren. In Vossberg's Pr. Münzkunde finden wir Seite 89: „Alle Ordens-Bracteaten mit kronenähnlicher Darstellung und zwischen den Seitenwänden mit einem Kreuze versehen, gehören vermuthlich nach Königsberg, da es das Wappen der Altstadt Königsberg ist.“ Siehe Abbildungen No. 82—87.

Vielleicht fällt ein Licht auf die Zeit der Bestattung, wenn wir die Nachrichten erwägen, dass der Orden seit 1251 Münzen der gefundenen Art in Preussen prägen

liess, dass nach Voigt's Geschichte Preussens, Band 3 p. 514. „schon in einer Verschreibung des Vogts von Samland vom Jahre 1262 wirklich auch Denarii Königsbergensis moneta vorkommen", und dass der 1261 begonnene grosse Aufstand der Preussen im Samlande erst im Jahre 1264 vollständig unterdrückt wurde. — Hiernach liegt die Wahrscheinlichkeit nahe, dass die Bestattung in der Zeit der Befreiungskämpfe stattgefunden hat. Dass keine Verbrennung, sondern eine Bestattung erfolgt ist, könnte allerdings schon auf eine christliche Beerdigung schliessen lassen; aber es fehlt die Nähe der Kapelle oder der Kirche; es ist kein gemeinsamer Bestattungsplatz für viele: einsam erhebt sich der Hügel, die alte heidnische Kapurne. Oben liegt das Gefäss, vielleicht zur Erinnerung daran, dass hier eigentlich die Asche beigesetzt werden sollte. Nicht mit einer Erdschicht allein sind die Skelette bedeckt, sondern sie liegen umschlossen in starker Steinpackung, so dass der Bestattete nicht wie zum Schlaf und zur dereinstigen Auferstehung gebettet war; sondern wie die Vorfahren, ehe eine Verbrennung üblich wurde. Vielleicht war es einer der letzten Vertheidiger von Samlands Freiheit, der es vorzog, lieber den Heldentod zu sterben, als sich dem fremden Joch zu unterwerfen, und den seine Angehörigen bei Todesstrafe nicht wagen durften, zu verbrennen, während die Ordensbesatzung von Königsberg das Land durchstreifte. [Ostpr. Ztg. 1877. No. 241 (Beil.)]

Wenige Bemerkungen zur Vergleichung und Beschreibung der Fundobjekte sind noch hinzuzufügen.

Zu dem Wiskiauter 2. Fund: Die Steigbügel zeigen einen 7 cm breiten Tritt, die Ansatzstelle des Bügels an den Tritt, ein Fünfeck bildend, ist mit Rippen, die den Seitenrändern parallel laufen, versehen und in der Mitte à jour gearbeitet. Ein eben solcher versilberter Steigbügel ist bei Fürstenwalde, Kr. Königsberg, gefunden. — Das eiserne Bügelstück gehört zu einem offenen Halsring, der zum Anhängen einer Brustkette diente, vgl. Bähr: Gräber der Liven, Taf. V. Fig. 13. — Die bronzenen Sporen sind nicht die römischen, vergl. Montelius antiquités suédoises No. 269, sondern sie haben einen kurzen dünnen Stachel ohne Hals, nur 13 mm lang, welcher in den Bügel eingesetzt, also nicht mit diesem aus demselben Stück ist, ferner sind die Enden des Bügels umgebogen, um eine Schnur durchzuziehen. — Die Urne ist eimerförmig, mit Stehfläche versehen, deren Durchmesser 14 cm beträgt, und 25,2 cm hoch.

Zu dem Wiskiauter 3. Fund: Die Gewandnadel ist ein geschlossener ovaler Ring mit den lichten Durchmessern von 4,1 cm und 3 cm. Die Nadel, deren oberer breiter Theil zu einer Oese aufgerollt ist, hat man in der Richtung des kurzen Durchmessers angebracht: sie hängt zwischen zwei körperlich heraustretenden Thierköpfen, die auf dem Ringe rechtwinklig stehen, jeder dieser Thierköpfe ist 1 cm hoch und 2,5 cm lang, die Oese der Nadel hat zwischen den Thierköpfen einen Spielraum von 1,8 cm. Die Dicke des an dieser Stelle im Durchschnitt kreisförmigen Ringes ist die schwächste an dem ganzen Rahmen, sie beträgt nur 6 mm. Die Spitze der

Nadel fällt an der gegenüberliegenden breitesten Stelle des Rahmens in eine Nuht ein. Der Ringrahmen ist hier 13 mm breit und mit einem Wulst, der 8 Rippen trägt, versehen. Dieselben Wulste, aber kleiner, finden sich in der Mitte zwischen dem beschriebenen grossen Wulst und je einem Thierkopf. Der Ringrahmen selber zwischen den Wulsten ist nicht ganz glatt, sondern mit Borten-Mustern, darunter mit drei Reihen liegender Krouze, verziert. Die eben beschriebene Nadel ist das erste in Altpreussen gefundene Exemplar dieser Art. Das dabei gefundene eiserne Messer hat eine 7,9 cm lange Klinge und eine 5,5 cm lange Angel. Die Schneide und die eine Seite der Angel liegen in gerader Linie, die andere Seite der Angel tritt um 4 mm aus der Richtung des Rückens der Schneide zurück.

Zu dem Wiskiauter 4. Fund: Das hier gefundene einschneidige Schwert vgl. in Bezug auf Knauf, Parierstange und Griff mit Montelius antiquités suédoises No. 505. Der Damast im Muster eines Tannenbaumes tritt an der Spitze und in der Mitte der Klinge deutlich hervor. Der Knauf zeigt einen feinen Belag mit Silberfäden. Die Länge der Klinge beträgt 77,5 cm, die Breite der Klinge von der Parierstange aus bis 18 cm von der Spitze entfernt ist 40 mm, die Dicke des Rückens 8 mm.

Zu dem Wiskiauter 5. Fund: Das sehr zerstörte Schwert muss mindestens 70 cm lang gewesen sein, auf den Ueberresten der Klinge ist noch eine Blutrinne sichtbar; vgl. Montelius antiquités suédoises No. 507. Die Kappe des Knaufes fehlt. Die feinen Reifen an der Parierstange lassen vermuthen, dass eine Bronceeinlage vorhanden gewesen ist. Die beigegebenen stabförmigen Schleifsteine sind aus Thonschiefer.

Zum Wiskiauter 6. Fund: Das hier gefundene Schwert misst von der Spitze des Knaufes bis an den Ansatz der mit einer Blutrinne versehenen Klinge an der Angel 14 cm, genau dasselbe Mass zeigt sich bei einem eben so gestalteten Schwert das Montelius antiquités suédoises No. 506 abbildet. — Die von Professor Heydeck als Stück eines Wagebalkens bezeichnete Bronce hat die Gestalt einer Stangenperle und ist mit Würfelaugen verziert. Das bei Montelius abgebildete Schwert hat einen versilberten Knauf gehabt, vielleicht ist Versilberung hier auch vorhanden gewesen, aber bei dem durch das Feuer sehr zerstörten Knauf nicht mehr erkennbar.

Zum Wiskiauter 7. Fund: Die Urne ist eimerförmig, ihre Höhe 16 cm, der Durchmesser des Bodens beträgt 9 cm, der der Halsöffnung 14 cm. Die einzige Verzierung der Urne besteht in einem an der äusseren Seite bandartig verstärkten Rande, welcher schräge Einkerbungen erhalten hat.

Zu der zwischen Wiekiau und Wargenau, Kreis Fischhausen, im Kunterstrauch liegenden Kapurne setzen wir folgende Notizen über die Beigaben des nicht erhaltenen 1. Skeletts: Das eiserne Messer mit gekehltem, gradlinigem Rücken misst an der Klinge 80 mm, an der Angel 16 mm. Zur Beschreibung der Sporen ist zuzufügen: Der Stachel hat einen Hals 1,3 cm lang und einen Dorn 3,2 cm lang, welcher letzterer eine vierseitige Pyramide bildet. Die Bügel der Sporen sind geschweift und erweisen dadurch, dass sie einem Deutschen angehört haben; denn der heidnische

Sporn scheint immer einen gradlinigen Bügel gehabt zu haben. — Die eiserne Lanzenspitze, deren Schaft mit Tülle 12 cm und deren lanzettförmige Klinge 18 cm lang ist, hat ein ähnliches Aussehen wie die bei Lindenschmit A. u. h. V. Bd. I. Heft 6 Fig. 26 abgebildete.

Zu den Beigaben des wohlerhaltenen und zusammengesetzten 2. Skeletts: Für die Lanzenspitze, vgl. Nordiske Oldsager No. 498, Form und Verhältnisse der sogenannten Alt-Preussischen stimmen genau mit dem Dänischen, nur fehlt der aufgesetzte Reif zwischen Klinge und Schaft. Die Lanze misst im Ganzen 35 cm, sie hat 20 cm von der Spitze entfernt ihre grösste Blattbreite, welche 5,5 cm beträgt. Während die Klinge von der genannten Stelle aus nach der Spitze zu geradlinig verläuft, ist der Rand nach der Tülle zu bis 14 cm von dem Ende derselben entfernt sanft geschweift, so dass sich der Breitendurchmesser der Lanze bis auf 3 cm verkleinert, welcher dann bis zum Ende der Tülle derselbe bleibt. — Die kreisförmigen Zierstücke des Gürtels (6,5 cm im Durchmesser) haben einen kleinen halbkugelförmigen Buckel in der Mitte, von welchem wie bei einem Rade 10 Speichen an den Rand der Peripherie führen, die lichten Ausschnitte sind an dem Peripherierande kreis-, nach dem Mittelpunkte zu radienförmig. Das rechteckige Stück Gürtelbeschlag hat die Seiten von 9,5 cm und 5 cm. — Der Broncereif zum Schmuck des linken Handgelenks hat nur eine Verzierung, nämlich an seinen Endstücken ein kleines Köpfchen, von denen eines erhalten ist.

Das über den Skeletten in Steinpackung gefundene Gefäss, das auf einer Drehscheibe gearbeitet ist, hat eine Stehfläche. Die Höhe des Gefässes beträgt 24 cm, die äusserste Halsöffnung stimmt mit der grössten Ausbauchung in ihren Durchmessern (19 cm), unter der Oeffnung tritt aber eine unbedeutende Einschnürung des Halses ein, deren Durchmesser sich gegen die vorhergenannten nur um 3 cm verringern dürfte. Die Verzierung ist an der oberen Hälfte des Gefässes angebracht worden und zwar durch ein dreizahniges Instrument, das einmal horizontal bei der Arbeit des Gefässes auf der Drehscheibe eingesetzt wurde und das andere Mal in solcher Weise, dass eine dem Tremulirstich ähnliche Borte hergestellt wurde. Vier Mal wechseln die horizontalen Linien mit den Mustern des Tremuliersticha, unter der dritten Borte des letzteren ist an jeder heruntergehenden Spitze ein schräger kurzer Strich angebracht. Der Rand des Gefässes an der horizontalen Fläche ist eingekerbt.

Professor Heydeck's nicht allein glückliche, sondern genau und mühsam geführte Untersuchungen, wie seine nachfolgenden Arbeiten, den Fund für die Dauer zu erhalten, haben der Prussia-Sammlung den ersten grossen geschlossenen Fund aus dem dreizehnten Jahrhundert zugeführt, der in unserer Provinz noch keine Parallele hat.

Die neu eingetretenen Mitglieder sind: Partikulier von Auerswald, Forstmeister von Binzer, Bauinspektor Le Blanc in Gerdauen, Stud. juris Le Blanc

in Tübingen, Landrath Brunner in Bischofsburg, Bürgermeister Eckert in Gerdauen, Apotheker Hermany ebenda; Pfarrer Hinz in Pobethen, Rittergutsbesitzer von Jungschultz auf Langgarben, Maurermeister Kade, Graf von Klingkowström auf Korklack, Rittergutsbesitzer Lorek auf Popelken, Rentier Löffler in Gerdauen, Gerichtsrath Mau ebendaselbst, Kreis-Physikus Dr. Passauer ebendaselbst, Rittergutsbesitzer von Pressentin gen. von Rauther auf Kanoten, Rittmeister von Schleussner auf Teistimmen, Professor Schmidt, Oberpräsidial- und Regierungs-Rath Singelmann, Generalpächter der Arklit'schen Güter Sucker, Partikulier Wallner und Dr. Zacharias. [Ostpr. Ztg. 1877. No. 244. 248 (Beil.) 249 (Beil.)]

Sitzung den 19. Oktober. Der Vorsitzende Dr. Bujack machte folgende Mittheilungen: Die zur Generalversammlung der deutschen anthropolog. Gesellschaft nach Constanz gesandten Fundobjekte und Zeichnungen aus dem Pfahlbau bei Werder am Arys-See haben nach Benachrichtigung des Professor Virchow grosses Interesse erregt. — Rittergutsbesitzer Blell auf Tüngen, der in den Michaelsferien die Sammlungen der Gesellschaft besuchte, gab für ein Paar seltene Schwerter des 14. und 15. Jahrh. ein Paar wichtige Bestimmungen und erklärte sich bereit, einige Waffen christlicher Zeit, wie ein Paar Geräthe aus dem jüngeren Eisenalter durch richtige Behandlung vor einer Verrostung schützen zu wollen. — Dr. Anger aus Elbing, der gleichfalls um Michael die Sammlung besuchen kam, zeigte die Hälfte eines Thon-Siebes, 10,5 cm hoch, das an seinem Boden ein grösseres Loch (1,8 cm im Durchmesser) hat, vor. Weil in den Sammlungen der Prussia nur kleine thönerne Siebfragmente vorhanden waren, wie aus einem Urnenfriedhof auf dem Arklitter See, Kreis Gerdauen, war dies von Dr. Anger bei Dambitzen, Kreis Elbing, gefundene Stück von grosser Wichtigkeit. Die von Dr. Anger bei Elbing gefundenen Kämme aus Knochen, von denen Zeichnungen vorgelegt wurden, haben zu einem Theil grosse Aehnlichkeit mit den bei Nydam in Schleswig gemachten Moorfunden (vergl. Engelhardt: Nydam-Mosefund, Taf. V., Fig. 9). — Der Ministerialdirektor Greiff hat den 15. Oktober die Sammlungen der Gesellschaft besichtigt und durch seinen hohen Besuch einen Ausdruck dem Interesse gegeben, welches er schon lange für die Bestrebungen der Gesellschaft hegte.

Zum Vorzeigen waren freundlichst geliehen: Ein schwerer, geschlossener goldener Fingerring in Bandform, gefunden bei Bischwerder, Kreis Löbau, auf dem Heidenberge beim Kartoffelgraben; er ist in einfacher Bandform gearbeitet, und zwar geschmiedet, das Band ist 8 mm hoch und 1,5 mm dick, der lichte Durchmesser beträgt 21 mm. Die einzige Verzierung der äusseren Seite des Bandes besteht in 18 Kanten, die von dem oberen Bandrande nach dem unteren und wieder entgegengesetzt laufen, so dass 18 Dreiecke entstehn, deren Oberfläche jedoch nicht in der Kreiskurve, sondern in der Ebene der begrenzenden Kanten liegen. Dieses interessante Stück gehört wahrscheinlich dem jüngeren Eisenalter an.

Ferner wurden als Geschenke vorgelegt: von Lieutenant Behr auf Wiskiauten

8 daselbst beim Kiesfahren gefundene Gegenstände aus Eisen, ein zwei Mal gebrochenes Gebiss ohne Querstangen, ein Steigbügel, ähnlich dem bei Bähr Gräber der Liven Taf. XVI. Fig. 6 abgebildeten und eine Streitaxt mit dem Schaftloch in der Mitte zwischen dem niedrigen Bahnende und der hohen Schneide. — Von Gutsbesitzer Fink zu Godnicken: ein bronzener Ring zum Federn daselbst gefunden; die Mitte zwischen den sich verjüngenden Endstücken ist mit schrägliegenden Kerben verziert. — Von Stud. Schreiber ein durchlochtes Beil aus Diorit, gefunden am Wisskiter-See auf der Feldmarke von Bornischken in Polen, an welchem besonders interessant ist, dass der Bohrcylinder, nachdem er schon 3 mm tief in den Stein gearbeitet hatte, eine veränderte Richtung erhielt und 4 mm weiter nach der Schneide gerückt wurde, wo dann auch die Bohrung vollendet ist. — Von Eberhard v. Stutterheim folgende Fundstücke aus 3 verschiedenen Stellen in Gr. Waldeck, Kr. Pr. Eylau: aus der ersten, aus welcher schon früher bronzene Stangen eines Pferdegebisses der Sammlung übergeben sind, Urnenscherben mit Lintenvertiefungen, Kohlenreste und ein bronzener Armring, in Form eines kantigen Gewindes und eine seltene bronzene Gewandnadel. An den Rückseiten zweier völlig gleichen durch einen kurvenartig sich biegenden Bügel verbundenen Platten sind an der einen ein Ring für die Nadel, an der andern die Naht zum Einlegen der Spitze der Nadel angebracht. An der äusseren Seite jeder Platte ist ein kleiner Einschnitt. Vgl. ähnliche Nadeln Archiv für Anthropologie Bd. X. Taf. II. Fig. 7. Aus einer zweiten Stelle, in welcher schon früher eine flaschenförmige Thonurne gefunden wurde, drei Stücke: ein bronzener Armring der eben beschriebenen Art, ein bronzener Fibula-Bügel und ein Stück einer geradlinigen Bronze-Nadel mit Kopf und einem herauf und herunter zu ziehendem kleinem Ringe. Aus einer dritten Stelle ein Fragment eines durchlochten Beils aus Felsit-Porphyr, welches neben einer eiserner Lanzenspitze mit Tülle lag.

Angekauft wurden als Funde auf dem Felde nahe dem Wäldchen Kaup sieben ringförmige Perlen aus Bol, eine ringförmige Thonperle, eine scheibenförmige Bernsteinperle, eine wirtelförmige Bernsteinperle; eine bronzene Schnalle aus dem nördlichen Samland, der Rahmen derselben fast rechteckig mit abgestumpften Ecken ist 27 mm lang und 20 mm breit, der Stift, in einer Oese hängend, ist nahe derselben mit einem zu beiden Seiten ausladenden Querbalken versehen, vgl. Engelhardt Thorsjerg Mosefund 1863. Pl. 11 Fig. 65. Ferner folgende Alterthümer, die wahrscheinlich auch bei Wiskiauten Kreis Fischhausen gefunden sind: 22 Bernsteinperlen, von denen 17 roh 5 dagegen mit Kunst bearbeitetet sind, 4 derselben sind scheiben-, 1 wirtelförmig; 5 bronzene Gewandnadeln in Armbrustform, eine 10,3 cm. lange Nadel aus Bronze, welche im unteren Theil gradlinig, in dem oberen in der Ebene der Nadel halbkreisförmig gebogen und durch sechs heraufgezogene Glasperlen geschmückt ist; eine hufeisenförmige bronzene Gewandnadel von seltener Grösse; der Längendurchmesser des eingeschlossenen Ovals beträgt 7,2 cm; die Endstücke mit würfelförmigen Aufsätzen, deren Ecken abgestumpft sind, geschmückt, erheben sich

über der Grundfläche des Hufeisens 3,3 cm hoch, vgl. Bähr Gräber der Liven Tafel XVII. Fig. 16a., das Hufeisen der Preuss. Nadel ist platt; den Köpfen der Endstüke ist am ähnlichsten Estn. Verh. Bd. VI., Heft 3 und 4, Tafel 7, Figur 7; eine hufeisenförmige Gewandnadel aus vier Bronzedrähten geflochten, der Längendurchmesser des ungeschlossenen Ovals beträgt 6,2 cm, solche Nadeln wurden in Altpreussen noch im 13. Jahrhundert getragen.

Ein schwerer bronzener Ring in der Grösse eines Armrings, der Durchmesser des lichten Raumes beträgt 5,6 cm. Der Ring ist nicht geschlossen, sondern seine Endstücke sind 1 mm von einander entfernt, so dass er in die Reihe der sogen. Bogenspanner gezählt werden könnte. Der Durchschnitt des vollen Ringes ist gleich einem gleichschenkligen Dreieck, dessen Grundlinie (2 cm) nach dem Arm gerichtet ist und dessen Höhe 1,1 cm beträgt. Die der Grundlinie gegenüberliegende Spitze des Dreiecks ist aber abgestumpft. In Bezug auf das Profil ist am ähnlichsten Bähr Gräber der Liven Tafel XIII. Fig. 11; ein ungeschlossener Ring von Bronze in Bandform. Die Endstücke sind mit gestricheltem senkrechtem Muster, der Mittelraum mit horizontalen Linien und Guirlanden von kleinen Kreisen verziert. Ein bronzener Ortband vgl. Bähr Gräber der Liven Tafel XV., Fig. 4. Nur ein Gegenstand kann dem sog. Bronzealter zugerechnet werden, es ist ein 10 cm langer Hohlcelt mit Oehr, dessen Tülle einen 2,8 cm langen lichten Durchmesser hat.

Zur Münz-Sammlung schenkte Lehrer Frischbier eine silberne Denkmünze auf die Hinrichtung Ludwigs XVI. von Frankreich, gearbeitet von Hof-Medailleur Loos, zur Bibliothek Buchhändler Nürmberger eine grosse Serie Bücher als Prussica, zur Sammlung von Raritäten Frau Berdau einen Roccoco-Fächer aus dem 13. Jahrhundert.

Hierauf hielt Hauptmann v. Boenigk den folgenden Vortrag:

Ueber die Urnenfelder des Germauer Beckens.

Die so bezeichnete Mulde liegt südlich des grossen Hausenberges, 3 bis 4 Kilometer vom samländischen Westrande entfernt, und diesem ungefähr parallel. Der Rand des Beckens wird markirt durch Bodenerhebungen, welche nur im Süden nach Fischhausen zu eine Oeffnung frei lassen; in früherer Zeit schloss ausserdem noch ein breiter Waldsaum die Mulde nach allen Seiten ab, welcher nach dem Thale des Thierenberger Fliesses hin ziemlich erhalten, sonst aber und meist in jüngster Zeit der Axt zum Opfer gefallen ist. Die projicirte Fläche deckt etwa den Raum von 3000 Hektaren = ½ Quadratmeile und trägt 14 Ortschaften mit 1569 Köpfen Bevölkerung (aus dem Schluss d. J. 1858). Von diesen Bewohnern zählt 603 Seelen das grosse Kirchdorf Germau, der Rest vertheilt sich auf 4 Rittergüter, kleinere Güter und Vorwerke. Hervorzuheben ist ein verhältnissmässig reicher Bestand an Wiesen, welche der Umgegend, namentlich nach West und Nord, gänzlich fehlen und auch wohl südlich gefehlt haben, bis eine energische Entwässerung den alten sumpfigen Bruch der Fischhauser Niederung zu brauchbarem Wiesenland verwandelt.

Bei den Vorarbeiten für die prähistorische Karte der Provinz stellte sich nun heraus, dass sämmtliche Ortschaften der Germauer Mulde durch prähistorische Funde in der Sammlung der Prussia vertreten sind. Besonders auffallend war es indessen, dass der Vortragende theils auf eigene Wahrnehmung hin, theils auf Grund der durch Einsendung von Fundobjekten unterstützten Berichte der Mitglieder Dr. Hennig, Kaufmann Plink und R. Kosmack, vor Allem aber gestützt auf die Funde und Angaben des bald 40 Jahre auf Kirpehnen ansässigen Ehrenmitgliedes von Montowt, die frühere Existenz von nicht weniger als acht Urnenfriedhöfen nachweisen konnte. Die Plätze derselben — die Friedhöfe selbst sind heute zum grösseren Theile zerstört — liegen auf den Feldmarken der heutigen Güter Kirpehnen, Sacherau-Corjeiten, Gauten, Godnicken, Polennen, Nopkeim, Linkau und des Vorwerks Ellernhaus, so dass ein Gang von 10—30 Minuten hinreicht, um von einem Platze zu dem nächstliegenden zu gelangen, wie dies der Vortragende auf einer Karte nachweist. Aus der Anschauung ergiebt sich weiter, dass die Urnenfelder vorzugsweise die westliche Hälfte und das Centrum der Mulde einnehmen, während auf der westlichen der Platz Ellernhaus bis jetzt allein als Urnenfeld konstatirt ist. Der Vortragende vermuthet indessen, dass auch hier noch Urnenfelder vorhanden oder vorhanden gewesen sind, da einmal hier noch Strecken Waldes vorkommen, andererseits Funde derselben Epoche beispielsweise aus Krattlau vorliegen. Nur fehlt zu diesen Funden der begleitende Bericht, was auch im Süden bezüglich des Platzes Bohnau leider der Fall ist. Endlich hat der verstorbene Kantor Preuss in Germau eine grosse Masse prähistorischer Gegenstände aus der Zeit der Urnenfelder zusammengebracht, dass wenigstens die Vermuthung nicht unberechtigt ist, er habe aus weiter nicht bekannten Fundstellen geschöpft. Hoffentlich werden fortgesetzte Ermittelungen hier noch Resultate ergeben

Dass Händler mit römischen Fabrikaten aus der Zeit der Urnenfelder das Becken von Germau wirklich erreicht haben, erweist ein auf freiem Felde gemachter Fund, über welchen das hinterlassene Manuskript des Vorbesitzers von Kirpehnen, Landrath v. Auer, berichtet. Beim Ziehen eines Grabens kam ein Haufen von Hefteln (wohl Fibeln), Schnallen und Ringen zu Tage, begleitet von 25—30 römischen Münzen, von Imperatoren, wie aus einer anderen Stelle der Handschrift hervorgeht — sämmtliche Objekte aus Bronce. Man wird nicht irren, wenn man dies Depot einem Händler zuschreibt, welches, in der Stunde der Gefahr gemacht, von ihm später nicht mehr gehoben werden konnte. Auch auf Feldmark Gauten ist eine Bronzemünze, und zwar mit dem Bilde des Trajan, gefunden worden und in Besitz der Prussia übergegangen, während der grosse Kirpehner Fund durch Franzosen bei ihrer Anwesenheit in den Jahren 1807—1813 entführt wurde. Die Art und Weise, wie die Urnen beigesetzt wurden, zeigt Verschiedenheiten zwischen und auf den einzelnen Feldern. In Kirpehnen scheint durchweg über den Urnen ein kleiner Kreis von Kopfsteinen gewesen zu sein, meist mit Weiserstein in der Mitte. In Sacherau-Corjeiten fehlten äussere Kennzeichen gänzlich, ebenso in Linkau, wo indessen die Möglichkeit

einer früheren Entfernung der Steine nicht ausgeschlossen ist. Godnicken und Gauten zeigen selbst Steinpackungen neben und über den Urnen, während andere Urnen daselbst einfach in die Erde versenkt worden sind. Aehnlich scheinen die Verhältnisse in Nopkeim, Polennen und Ellernhaus gewesen zu sein, doch sind die Nachrichten hierüber noch nicht genügend aufgeklärt. Dagegen zeigen die gefundenen und im Besitz der Prussia befindlichen Gegenstände durchweg und übereinstimmend den Charakter der römischen Fabrikate aus den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung. Dass die Urnen stellenweise sehr reiche Beigaben enthielten, weisst der Vortragende in zwei Fällen des Kirpehner Feldes nach. In einer Urne, welche Herr von Auer vor dem Jahre 1807 ausgrub, fanden sich: eine Silbermünze, fünf römische Bronzemünzen, das Stück eines Helmes (wohl Schildbuckel), ein Paar Steigbügel, ein Zaum, Sporn, mehrere Speerspitzen, zwei Streitäxte, wovon eine aus Stein, ein rautenförmig gearbeitetes kleines Schild, ähnlich dem früheren Ringkragen der Infanterieoffiziere, ein Gewandhalter aus Bronze mit Silber eingefasst und ein Trauring — nach den Waffen zu schliessen, die Beigaben für einen Mann. Leider ist auch dieser Fund verloren gegangen, nur von der Silbermünze sagt Herr von Auer, dass er sie einem Konsistorialrath Riemann zu Königsberg geschenkt habe. Dagegen fand der Vortragende selbst noch in diesem Sommer den unteren Theil einer Urne mit folgenden Beigaben: Zwei Fibeln von Bronze mit Eisenbelag, eine Hakenfibel und einen geschlossenen Ring, unsern Trauringen ähnlich, Fragmente von Schmuck und Beschlag zu Riemen, alles gleichfalls von Bronze, ferner ein Messer, ein Pfriem und eine Schnalle von Eisen, endlich ein anscheinend nicht bearbeitetes Stück Bernstein. Sämmtliche Sachen wohl die Beigaben einer Frau — sind im Besitz der Prussia; wie denn Herr v. Montowt von je an durch sein Beispiel dahin gewirkt hat, dass die Funde der Gegend nicht vereinzelt verloren gehen, sondern durch ihre Ueberweisung an unsere Sammlung erhalten bleiben. Münzen sind ausser dem oben erwähnten Falle auf dem Kirpehner Platz noch zweimal gefunden worden, leider nicht mehr kenntlichen Gepräges, auf den andern Urnenfeldern aber überhaupt nicht, so dass auf diese sichersten Leiter für die Bestimmung des Alters unserer Urnenfriedhöfe verzichtet werden muss. Dagegen war der Vortragende in der Lage, aus den Publikationen der physikalisch-ökonomischen Gesellschaft Abbildungen der in Rosenau und Tengen gemachten Fundobjekte vorlegen und mit diesen die zur Stelle befindlichen Beigaben aus den Urnenfeldern des Germauer Beckens vergleichen zu können. Es zeigte sich, dass fast jedes Stück aus der Germauer Gegend dort sein Parallelstück fand, beispielsweise die Sprossenfibeln aus Bronze mit Eisenbelag, die der Zeit des Trajan zugeschriebenen Fibeln, die Hakenfibeln; selbst der dort erwähnte eiserne Celt lag aus Godnicken in ähnlicher Form vor. Die Aehnlichkeit bei zahlreichen Fibeln steigerte sich sogar bis zur völligen Conformität, selbst der kleinsten Details, so dass unbedenklich für diese Stücke dieselbe Fabrik, selbst dieselbe Gussform angenommen werden konnte. Auf diese Uebereinstimmung gestützt,

schliesst der Vortragende auf das ungefähr gleiche Alter der Germauer Urnenfelder mit denen von Rosenau und Tengen. Dort sind aber bestimmbare Münzen gefunden worden, speciell in Grab 31 von Tengen eine Bronze der Lucilla zusammenliegend mit zwei Exemplaren der charakteristischen Fibeln mit Eisenbelag, ferner in anderen Urnen 1 Trajan, 1 Domitian, 1 Faustina, 1 Stadtmünze von Marcianoplis. Die Münzen reichen vom Ende des ersten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung bis zum Beginne des dritten — in diesen Zeitraum ist also auch das Alter der Germauer Urnenfelder zu verlegen. Weisen bei diesen einzelne Anzeichen auf ein Zurükreichen in noch ältere Zeit hin, so glaubt der Vortragende doch, eine desfallsige Erörterung vorbehalten zu müssen, kommt aber nunmehr zu dem allgemeinen Schlusse, dass zur Zeit der höchsten Blüthe des Verkehrs zwischen dem römischen Reiche und den preussischen Küsten, also etwa zum Schlusse des zweiten Jahrhunderts zahlreiche Urnenfelder im Bereiche des Germauer Beckens thatsächlich und gleichzeitig bestanden haben. Hieran knüpft der Vortragende die auf den constatirten acht Urnenfeldern übereinstimmend gemachte Beobachtung, dass in der Umgebung der Urnen entweder gar keine Branderde vorkommt oder in den selteneren Fällen nur in ganz spärlichen Mengen, so dass angenommen werden muss, dass dann die eigentliche Beisetzungsurne zur Aufnahme der Reste nicht hingereicht hat, in Folge dessen eine zweite gefüllt und ihres Inhaltes in die Grube entleert wurde. Die Verbrennung der Leichen selbst hat in keinem Falle auf dem Urnen-Friedhofe selbst stattgefunden. Die Ermittelung der Leichenbrandplätze wurde dem Vorstande der Gesellschaft im Frühjahre durch das dankenswerthe Entgegenkommen des Herrn R. Kosmack-Polennen ermöglicht. Aus dem Grunde der Mulde steigt zwischen dem Germauer und Ellernhauser Fliesse der Boden sanft zur Längenaxe der Mulde an; der letzte Theil der Erhebung ist jedoch stärker geböscht und bildet einen dachförmigen Rücken, welcher, auf Gauter Feldmark beginnend, gegenüber Linkau in einer kleinen Platte endigt. Die nördliche Hälfte dieses Rückens bis zur Königsberg-Fischhauser Kunststrasse ist schnurgerade, der südliche biegt sich nach Ost; die Gesammtlänge beträgt über 2 Kilometer. Der First des Rückens ist nun in seiner ganzen Länge mit kegelförmigen Erhöhungen besetzt, welche an der Basis etwa 10 Meter Durchmesser haben, aber nicht über $1\frac{1}{2}$ Meter hoch sind. Rings um die Basis traf der Pflug häufig auf Steine, welche Herr Kosmack entfernen wollte, hiervon aber dem Vorstande der Prussia Nachricht gab und die Ausgrabungen in einer dem wissenschaftlichen Interesse entsprechenden Weise vornehmen liess in Gegenwart des Vorstandes. Es waren im Ganzen sechs solcher Hügel, welche ganz oder theilweise aufgedeckt wurden; drei bei dem Gutshofe Polennen, drei auf der kleinen Platte gegenüber Linkau. Uebereinstimmend zeigten sich nach Entfernung der Erde zwei concentrische Steinkreise oder Steinmauern von über $\frac{1}{2}$ Meter Höhe, gebildet aus grossen Steinen, getrennt durch einen etwa einen Meter breiten Gang. Genau in der Richtung der untergehenden Sonne blieb eine Oeffnung von 1 Meter Breite in beiden Ringen frei und an die Oeffnung

des äusseren schloss sich rechts und links eine 1 Meter lange Mauer nach aussen gerichtet an, so einen Eingang deutlich darstellend mit der Mittellinie nach West. Genau im Centrum fand sich eine Pflasterung aus Kopfsteinen, 1 Meter lang und breit, nicht ganz so tief in die Erde reichend und in der oberen Fläche mit der Basis des Kegels abschneidend, auf welcher die äusseren Steinringe aufgesetzt waren. Diese Steinpflasterung im Centrum und ihre nächste Umgebung zeigten nun die deutlichen Spuren stattgehabter Verbrennungen, Kohlen, Asche und ganz feine Knochensplitter; dagegen wurden innerhalb der Steinkreise überhaupt weder Scherben, noch irgend welche Beigaben aufgefunden. Ausserhalb eines Kegels in der Nähe des Gutshofes Polennen wurde eine Urne mit Fibeln und Pincette, getreu dem Charakter der Zeit der Urnenfelder, ausserdem zahlreiche Scherben gefunden, bei allen übrigen Kegeln blieb die Durchsuchung des umliegenden Terrains ganz ohne Resultat, trotzdem der Pflug hier schon Jahre lang gearbeitet hatte. Es ergiebt sich daraus, dass die Steinkreise der untersuchten Kegel keine Begräbnissstätten, sondern Brandaltäre einschliessen, während die Beisetzung der Reste, Polennen ausgenommen, in weiterer Entfernung erfolgte. Für die nicht untersuchten nimmt der Vortragende gleiche oder ganz ähnliche Beschaffenheit an. Denn diese liegen mit jenen in fortlaufender Reihe, haben denselben Durchmesser, dieselbe äussere Form und lassen ebenfalls noch die Steinumkränzung wahrnehmen, zudem liegen betreff wenigstens eines zerstörten Kegels in der nördlichen Hälfte Mittheilungen vor, welche den gleichen innern Befund bestätigen.

Der ganze dachförmige Rücken ist bis vor etwa 40 Jahren noch mit Wald bestanden gewesen, und es lässt sich um so weniger eine Entblössung desselben zur Zeit der Leichenverbrennung annehmen, als die Flammen, um gleichmässig zu wirken, eines Schutzes gegen den Wind bedürfen, welch letzterer hier bei der Nähe der See selten ganz fehlt. Auch die durch kurze Mauern gebildeten Eingänge zu den Steinkreisen erhalten erst rechten Sinn und Bedeutung, wenn man sich in ihrer Verlängerung einen durch Wald gehauenen engen Pfad denkt, endlich lag auch wohl den Bewohnern daran, den zur Leichenverbrennung nothwendigen sehr bedeutenden Holzbedarf in der Nähe zu haben. Alles in Allem mag hier also ein heiliger Hain gestanden haben, welcher in kreisförmigen Lichtungen die Steinkreise mit ihren Brandaltären enthielt, zu denen schmale Zugänge durch das Holz führten. Nicht unwahrscheinlich ist es ferner, dass diese Zugänge aus einer grösseren Strasse heraustraten, deren durch das Terrain gebotenen, wahrscheinlich uralten Zug die heutige Chaussee Fischhausen-Germau einnimmt. An dieser setzt die steile Böschung des Kammes ab, bis an sie würde sich etwa der Wald erstreckt haben, während der Raum zwischen Chaussee und dem Germauer Fliess von Polennen nördlich nicht mit Holz bestanden war.

Eine andere Frage ist die, weshalb die Brandaltäre und die Steinkreise in so sorgfältiger Weise und so regelmässiger Form mit Erde bedeckt wurden. Aus dem

Umstande, dass zwei Steinkreise den Brandaltar umgeben, lässt sich ohne Zwang folgern, dass der innere zur Begrenzung der eigentlichen heiligen Stätte, der Gang zwischen beiden zum Aufenthalt für die Angehörigen während der Ceremonie bestimmt waren, während der äussere Steinkreis als Sitz für dieselben diente. Die Annahme, dass die geweihte Stätte, um sie vor Entweihung zu schützen, nach jeder Verbrennung mit Erde bedeckt wurde, ist sehr wohl möglich, nur würde nicht zu begreifen sein, warum die Beschüttung auch den äussern Gang und die äussere Steinmauer umfasste, wie es thatsächlich der Fall ist, wodurch aber eine bedeutende Ausdehnung der an sich nicht geringen Arbeit herbeigeführt wurde. Nehmen wir an, dass dasselbe Volk in Folge einer Aenderung seiner religiösen Gebräuche die Brandaltäre aufgab, so erscheint eine solche Aufgabe nicht leicht anders erklärlich, als in Folge mächtiger äusserer Einwirkung, etwa durch die zwingende Bestimmung eines eindringenden erobernden Volkes. Wollte der neue Einzögling aber die alten Bewohner von der Ausübung ihres eigenen Kultus an gewohnter Stätte abhalten, so empfahl sich dafür eher die leichter zu bewirkende Zerstörung der Altäre und Kreise durch Auseinanderwerfen der Steine, als deren mühselige und doch leichter wieder zu bewirkende Beschüttung mit Erde.

Vielleicht am meisten für sich hat die dritte Annahme, dass der Stamm dieser Kultusstätten vor einem langer Hand geplanten völligen Abzuge aus der Gegend die Brandplätze in ihrem ganzen Umfange pietätvoll mit Erde überdeckte — am höchsten über dem Altar, abnehmend an Stärke nach der Peripherie, aus welcher Arbeit die heute vorliegende Form des flachen Kegels sich dann ergab.

Die zahlreichen Brandaltäre mit den gleichfalls zahlreichen Urnenfeldern der Germauer Mulde in Verbindung zu bringen, liegt nun ausserordentlich nahe, da für die Urnenfelder die Brandplätze sonst ja durchweg fehlen würden. Dass die Brandaltäre einer späteren Zeit nicht angehören, dafür spricht der Umstand, dass der Vortragende unweit der Reihe auf dem zu Kirpehnen gehörigen Galgenberge einen wohl 400 □Meter umfassenden Brandplatz aufgefunden hat, dessen Beigaben durchweg die charakteristischen Merkmale des jüngeren Eisenalters zeigen. Wollte man umgekehrt annehmen, dass die Brandaltäre zur Zeit der Urnenfelder schon ausser Benutzung gewesen seien, so würde in Polennen doch wenigstens eine Urne nicht neben, sondern schon auf dem Saume der Erdkegel beigesetzt worden sein, was augenscheinlich nicht der Fall gewesen ist. Es bleibt somit nur übrig, die Brandaltäre der Reihe als zu den Urnenfeldern zugehörig zu erklären. Es ist ferner nicht anzunehmen, dass einem Urnenfelde mehrere Brandaltäre, etwa zwei, je für Männer und Frauen einer, gedient haben. Wäre dem so, so würden sie paar- oder gruppenweise geordnet liegen, thatsächlich krönen sie aber, lediglich den Erhebungen des Kammes folgend, diesen in den allerunregelmässigsten Abständen. Andererseits ist auch nicht zu vermuthen, dass ein Brandaltar für mehrere Urnenfelder bestimmt gewesen ist, denn Raum und Steine sind genügend vorhanden, um die Zahl derselben bei Inne-

haltung der Reihe zu verdoppeln. Spricht man somit jedem Brandaltar je einen Urnenfriedhof zu, so muss weiter aus den nahen Abständen der letzteren von einander gefolgert werden, dass jeder einzelne auch nur von je einer menschlichen Wohnstätte aus benutzt worden ist und weiter, dass die Zahl der Brandaltäre sowohl für die Zahl der einst vorhandenen Urnenfelder, wie Niederlassungen dieser Gemeinde bestimmend ist. Dafür, dass wenn auch nicht alle, so doch die meisten Ansiedelungen jener Zeit im Bereiche des Beckens gelegen haben, spricht die Fundkarte, welche auf der breiten alten Waldzone, welche das Becken umkränzte, keinen weiteren Urnenfriedhof, selbst nicht die Spuren eines solchen ergiebt. Das aber weist darauf hin, dass mindestens das Gros des Volkes jener Urnenfelder sich in dem Becken selbst zusammengedrängt hat, während die anstossende Höhe wenig oder gar nicht besiedelt war. Der Grund für diese Erscheinung ergiebt sich von selbst aus der Thatsache, dass das Becken zahlreiche Wiesen enthält, während diese, wie im Eingange erwähnt, in der Umgebung so sehr fehlen, dass noch heute Bauern der Strandörfer bis auf 15 Kilometer Entfernung Wiesen des Kirpehner Areals zu hohen Preisen pachten. Ein Naturvolk unseres Klimas musste aber im Wesentlichen auf die erwärmende Fleischnahrung angewiesen sein und fand wiederum die Möglichkeit, Heerden während eines langen Winters zu ernähren, nur im Besitze von Wiesen. Die gegen die Zahl der Brandaltäre fehlenden Urnenfelder werden, wie schon erwähnt, grösstentheils an den Wiesen der Osthälfte zu suchen sein. Aber auch selbst bei den wirklich konstatirten Urnenfeldern genügt die Erwägung ihrer so geringen räumlichen Entfernung, um folgern zu können, dass die zugehörigen Wohnsitze unmöglich von irgend einer irgend wie zahlreichen Bevölkerung besetzt gewesen sind. Die vorhandenen Wiesen sind zwar ausgedehnt, zum grossen Theile aber erst durch Entwässerung aus Bruch dazu gemacht worden. Die auch in alten Zeiten guten und brauchbaren Wiesen genügten aber nicht, um diejenige Menge von Futter hervorzubringen, welche für die Winterernährung eines bedeutenderen Viehstandes nothwendig war, selbst wenn man neben der Heugewinnung einen doch immer nur geringfügigen Anbau von Hafer annimmt. Es wird deshalb kaum irrig sein, die an sich so zahlreichen Niederlassungen jener Zeit lediglich als Einzelhöfe aufzufassen, bewohnt von einer mehr oder weniger zahlreichen Familie, aber immer nur einer Familie, etwa in der Weise, wie Tacitus die Wohnsitze der Germanen beschreibt. Wie dem aber auch sei, jedenfalls prägt sich in den abgesonderten Höfen, deren jeder einen Urnenfriedhof für sich in Anspruch nahm, ein lebhafter Sinn für Unabhängigkeit aus, welcher so weit ging, dass auch an der gemeinsamen Stätte des Kultus, in dem gemeinsamen heiligen Walde jede Familie sich noch einen gesonderten Brandaltar errichtete. Für denselben Geist sprechen die Verschiedenheiten in Form und Verzierung der Urnen, die verschiedene Art der Beisetzung, während die Beigaben doch evident auf dieselbe Zeit hinweisen. Deutet desshalb der gemeinsame heilige Wald darauf hin, dass nur ein Priester für alle Angehörigen des Stammes

die religiösen Ceremonien leitete, so dürfte doch schwer anzunehmen sein, dass dieser oder ein rein weltlicher Häuptling wirkliche Herrschaft über die Gemeinde ausübte.

Da nun innerhalb des Germauer Beckens zwei Burgwälle, einer bei Godnicken, der andere bei Germauer Mühle belegen sind, so wird es zunächst nicht anzunehmen sein, dass dieselben der Periode der Urnenfelder angehören. Die Halbinselform derselben, mit aufgesetztem Waldkranz, welcher auf der Landbrücke am höchsten geschüttet ist, ferner das Fehlen von Gräben, Vorwällen, Vorburgen und gedeckten Aufgängen lassen sie derjenigen Zeit zugehörig erscheinen, in welcher der Däne Wulfstan um das Jahr 800 „mannig Burgen" fand und in jeder Burg einen „Kunig". Der Besitz einer solchen Wohnburg musste aber einer Familie, bezüglich deren Haupte derselben, eine gewisse Präponderanz vor andern Stammesgliedern verleihen, welche, wie angegeben, nicht im Charakter des Volkes der Urnenfriedhöfe lag. Ein direkterer Beweis für die Nichtexistenz der Burgwälle zu jener Zeit ist aus der örtlichen Lage des Burgwalles Godnicken zu dem Urnenfelde dieser Ortschaft herzuleiten. Beide sind räumlich nur durch eine Entfernung von etwa 500 Meter getrennt, es fliesst aber zwischen ihnen der Germauer Bach, welcher hier schon nicht mehr leicht überhaupt, bei den Wasseranschwellungen des Frühjahrs aber nur auf der heutigen Chausseebrücke zu passiren ist. Hätte die Godnicker Wohnburg schon zu Zeiten der Urnenfelder existirt, so würden die Bewohner ihren Friedhof auf der Seite der Burg angelegt haben und von diesem würden immerhin einige Scherben noch heute Kenntniss geben. Das ist aber nicht der Fall; es dürfen die Burgwälle also auch hier einer späteren Zeit und wohl auch einem andern Volke zugeschrieben werden, welches vielleicht eine sesshafte Bevölkerung unterjochte, vielleicht mit den zurückgebliebenen Resten einer solchen sich verschmolz, vielleicht aber auch ein völlig verlassenes Land neu besiedelte.

Schliesslich bemerkt der Vortragende, dass abgesehen von dem schon erwähnten Brandplatze des Kirpehner Galgenberges auch die umkränzenden Höhen des Germauer Beckens zahlreiche Hügel aufweisen, welche, so weit sie geöffnet sind, einer früheren und auch der späteren Zeit angehören, als die Epoche der Urnenfelder. Weitere Untersuchungen stehen mit Hilfe des Herrn v. Montowt in Aussicht, sowohl in Bezug auf die Urnenfelder selbst, als auf deren Verbindung mit den vor- und zurückliegenden Zeiträumen, für welch letztere bereits ziemlich umfangreiches Material vorliegt. [Ostpr. Ztg. 1877. No. 265 (Beil.) u. 266 (Beil.)]

Zum Schluss sprach Dr. Bujack über die Kirche zu Gr. Wolfsdorf, Kreis Rastenburg, und das ehemalige Schloss im Werder zu Gr. Wolfsdorf. Die Kirche hat noch eine Befestigung durch eine Ziegelmauer, obwohl sie erst im Beginn des Jahres 1590 zu bauen begonnen wurde, ebenso der Wirthschaftshof des Werders von Gr. Wolfsdorf, welcher jetzt Dönhofstedt heisst. Letztere besteht allerdings nur aus Erdwällen mit Courtinen, Facen und Flanken hinter einem Graben Das in Form eines Kreuzes erbaute alte Schloss, das hinter einem zweiten Graben und Zugbrücke

geschützt war, ist nur noch in einem Theile seiner Fundamente erhalten und steht auf ihnen jetzt das Haus des Administrators. Ueber den Erbauer der Kirche und des Schlosses geben die vom Pfarrer Zwicker 1718 verfassten Wolfsdorfer Annalen, welche dem Archiv von Dönhofstedt gehören, ausführliche Auskunft. Es ist Ludwig von Rauter. Derselbe 1542 geboren, zuerst von seiner früh verwittweten Mutter erzogen, empfängt seine Jugendbildung als Page am Hof des Herzogs Albrecht. Nachdem er schon früh wichtige Botschaften an den König von Polen zu bringen hatte, schliesst er sich im Jahre 1567 mit Erlaubniss seines fürstlichen Herrn einer polnischen Gesandtschaft nach Konstantinopel an. Der preussische Edelmann führt ein Tagebuch, aus dem der Verfasser der Wolfsdorfer Annalen noch 1718 die Reiseroute und die Erlebnisse des Reisenden genau aufnimmt. Da ihm in Konstantinopel Kunde von dem Tode des Herzogs Albrecht zukommt, darf er nicht zurückkehren, sondern sucht das gelobte Land, Arabien und den Berg Sinai auf. Auf der Rückreise strandet sein Schiff bei Cypern, aber er rettet sich mit wenigen Passagieren. Ueber Kreta, Sicilien, Malta geht sein Weg nach Venedig. Von da durchreist er noch einmal Italien zu Lande. Nach Deutschland kommend, schliesst er sich einer kaiserlichen Gesandtschaft nach Frankreich an und lernt dies Land kennen, von da reist er weiter nach England. Durch Holland kommt er zum zweiten Mal nach Deutschland und kehrt nun nach fünfjähriger Reise erst nach Preussen zurück (1572), wo er Oberkammer-Junker bei Herzog Albrecht Friedrich wird und alsbald mit der Einholung der Braut seines Fürsten aus Cleve betraut wird. Auch er vermählt sich bald und zwar mit einem Hoffräulein der Herzogin. Das Amt der Oberkammer-Junkerschaft bekleidet er fünf Jahre, dann ist er 5 Jahre Hauptmann zu Neuhausen und wird nach 4 Jahren Ober-Hauptmann und Landesdirektor auf Brandenburg, in welchem Amt er 23 Jahre verbleibt. Die Verwaltung seiner Erbgüter, darunter Wolfsdorf, hat er nach seiner Rückkehr von der grossen fünfjährigen Reise angetreten und denkt, indem er sich bei seinem Aufenthalt in Wolfsdorf mit der Wohnung in einem anspruchslosen Hause begnügt, zuerst an den Bau der Kirche und zwar aus eigenen Mitteln, erst nachdem dieser vollendet ist, geht er zum Schluss des Jahrhunderts an den Aufbau des Schlosses. Was der preussische Edelmann auf seinen weiten Reisen gesehen, das wendet er bei der Ausstattung beider Bauten auch in Bezug auf die Befestigung an, leider aber hat der Verfasser der Annalen, der Pfarrer Zwicker, nicht die architektonische Bildung, um eine deutliche Beschreibung des Schlosses, das er auch nur als eine Ruine kannte, zu geben. —

Die neu eingetretenen Mitglieder sind Studiosus Jungmann, Chef-Redakteur Ferd. Michels, Professor Schneider, Major von Seemen. Zum Ehren-Mitglied wurde Rittergutsbesitzer von Montowt auf Kirpehnen ernannt.

[Ostpr. Ztg. 1877. No. 268 (Beil.)]

Mittheilungen und Anhang.

Vorläufige Mittheilung über eine Preussenfahrt des Fürsten von Hennegau im 14. Jahrhundert.

Von hochgeschätzter Hand geht uns folgende dankenswerthe Notiz zu; wir beeilen uns, dieselbe ihres hohen Interesses wegen unsern Lesern wörtlich mitzutheilen und sehen dem freundlichst in Aussicht gestellten ausführlichen Bericht erwartungsvoll entgegen.

Göttingen, 15. Novbr. 1877.

„Eine hansische Archivreise durch die Niederlande, die ich in den letzten Monaten ausgeführt, hat mich gelegentlich auf einen unbekannten Beitrag zur älteren Preussischen Geschichte aufmerksam gemacht, den ich Ihnen und den Lesern der „Altpreussischen Monatsschrift" heute wenigstens ankündigen will.

Wie das in Deutschland nicht gekannte oder doch nicht beachtete Werk: „Notice sur le dépôt des archives de l'état à Mons par Léop. Devillers" p. 34 ausweist, bewahrt das alte gräflich Hennegauische Archiv zu Mons (Bergen) u. a. eine lange Pergamentrolle aus dem Jahre 1336 mit der Aufschrift:

> „Chest li comptes del argent rechut par Johannes de Leyden environ le saint Martin en jvier lan XXXVI pour le voie monsigneur de Zeelande en Prusse."

Die Totalsumme beläuft sich auf 1983 Pfund Groschen. Die Rechnung führt die ganze kriegerische Begleitung des Grafen namentlich auf, verfolgt die Reise der Hennegauer nach den einzelnen Stationen und bietet so reichen Stoff zur Ausfüllung des Bildes, das man sich von den Preussen-Fahrten hoher Herren im 14. Jahrhundert vorzustellen hat.

Der Werth des Dokuments leuchtet ein. Ich bemühte mich um eine Abschrift, erhielt aber von Herrn Leopold Deviilers, Direktor des genannten Staatsarchivs, die Nachricht, dass er selbst das Dokument in nächster Zeit zu veröffentlichen gedenke. Herr D. versprach mir ein Exemplar des Abdrucks zuzusenden. Erweist sich dann aus dem Text die zu erwartende Bedeutung der Reiserechnung für die Preussische

Geschichte, so halte ich mich für verpflichtet den Lesern Ihrer Zeitschrift neue Mittheilung davon zu machen. Eventuell wäre ich bereit den Text, der in einer unzugänglichen französischen Zeitschrift veröffentlicht werden soll, wieder abzudrucken und mit geographisch-historischen Erläuterungen auszustatten. So erhielte unser Publikum die Kunde von einem Aktenstück, das neue geschichtliche Thatsachen überliefert und durch seinen Bericht über die Reise des Grafen von Hennegau interessant sein muss. — — — — — — — — — — — — — — —

Dr. Konst. Höhlbaum.

Die Partitur zu Georg Simon Löhlein's „Todtenfeier".

Einen interessanten Fund hat in diesen Tagen Herr Organist Jankewitz gemacht. Durch einen Zufall gelangte derselbe in das verfallene Uhrwerk der St. Marienkirche und fand dort in einem entlegenen Winkel die General-Partitur eines bedeutenden musikalischen Werkes, nämlich die Trauer-Cantate zum Gedächtniss der Verstorbenen für Soli, Chöre und Orchester, betitelt **„Todtenfeier"** von **Georg Simon Löhlein.** Löhlein wurde geboren im Jahre 1727 zu Neustadt an der Haide (in Sachsen-Coburg) und war in Leipzig als ausgezeichneter Componist, fertiger Clavier- und Violinspieler bekannt. 1779 wurde er als Capellmeister an St. Marien nach Danzig berufen, wo er 1782 starb. Er hinterliess diverse Clavier- und Violin-Concerte und Sonaten, eine Clavierschule, die von 1765 bis 1797 in fünf Auflagen erschien und neuerdings wieder von Czerny bearbeitet und herausgegeben ist, ferner eine Violinschule, welche drei Auflagen erlebte und zuletzt von Reichardt revidirt und herausgegeben ist. Unter den geistlichen Compositionen nimmt die Trauer-Cantate, benannt „Todtenfeier", neben mehreren Motetten den hervorragendsten Platz ein. Löhlein hat dieselbe laut vorhandenen Notizen bereits 1770 in Leipzig componirt und es gelangte dies Werk 1771, 1773 und 1775 in Leipzig, 1776 in Berlin, 1777 in Dresden und 1780 in Danzig zur Aufführung; weitere Notizen fehlen. Das Werk existirt nur im Manuscripte und verschwand mit dem Tode des Componisten. Es ist wohl anzunehmen, dass Neid oder Ungunst es in den Winkel verbannte, aus dem es erst jetzt wieder zum Vorschein gekommen ist. Nach eingezogenen Erkundigungen ist in den Städten, in welchen es früher zur Aufführung gelangte, keine Copie vorhanden, sondern es wurde stets leihweise im Manuscripte zur Aufführung überlassen. Das Werk selbst, à la Graun durchflochten mit Chören, Recitativ's und Arien, steht ebenbürtig den besten Schöpfungen der damaligen Componisten zur Seite. Einer der hervorragendsten Verleger hat sich bereit erklärt, es in Verlag zu nehmen und der Gemeinde-Kirchenrath an St. Marien hat bereitwillig die Veröffentlichung genehmigt, auch Aufführungen des Werkes mit dem Vorbehalt gestattet, dass dasselbe nach der Benutzung der Bibliothek der St. Marienkirche überwiesen werde. Die Todtenfeier-Cantate wird nun bereits von Herrn Jankewitz

mit dem „St. Marien à capella-Kirchenchore" einstudirt und sie soll ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäss am diesjährigen Todtenfeste in einem Concerte zur Aufführung gelangen. [Danz. Ztg. v. 21. Sept. 1877. No. 10561.]

Zu Joh. Gottl. Fichte's erstem Aufenthalt in unserer Provinz.

(Aus einem von dem Prediger S. Hartmann in Krockow (gräfl. Gut bei Neustadt in Westpr.) an den Superintendenten Wisselinck in Elbing gerichteten Schreiben vom 14. Januar 1817.)

„Fichtes „Versuch einer Kritik aller Offenbarung" nahm ich auch jetzt wieder in die Hand. Dieses Exemplar ist ein Geschenk von ihm. Er war hier des jetzigen Herren Patronus Grafen von Krockow Lehrer. Hieher wurden ihm einige Exemplarien vom Verleger zugeschickt, unter denen sein Name „von Johann Gottlieb Fichte" gedruckt war; unter allen übrigen Exemplarien, die ausgegeben worden sind, war sein Name ausgelassen. Die Recensenten hielten, wie Ew. Hochehrwürden wohl bekannt sein wird, Kanten für den Verfasser. Diese Schrift wurde nachher bald, wo ich mich recht erinnere, in Wien verboten; — nun ich wünschte ihm Glück dazu. — Fichte hat auch hier ein paar Mal gepredigt; — ich erinnerte ihn aber an popularität. — Er gab mir Kant's Critiken mit den Worten: „machen Sie sich fürs erste damit bekannt; ich werde Ihnen alsdann ausführlich Collegia darüber lesen." Allein dies Vorhaben kam nicht zur Ausführung; er wurde bald darauf weggerufen."*)

Ein Gedicht von Schiller in littauischer Uebersetzung,

mitgetheilt als literarisches Vermächtniss eines theuern Verstorbenen

von **G. H. F. Nesselmann.**

Bei Gelegenheit eines so eben vorgenommenen Wohnungswechsels ist mir ein Blatt von der Hand des verstorbenen Superintendenten K. A. Jordan in Ragnit in die Hände gefallen, welches in Berücksichtigung der hohen und vielseitigen Verdienste, welche der Verstorbene sich um die Klarlegung preussisch-littauischen Sprach- und Volksthums erworben hat, einen Platz in diesen Blättern unbedingt beanspruchen zu dürfen scheint. Es ist eine, wie ich dafürhalte, höchst gelungene Uebertragung des Schiller'schen Gedichtes „Das Mädchen aus der Fremde" in das Littauische. Wörtliche Wiedergabe des Originaltextes ist bei Arbeiten der Art bekanntlich weder möglich, noch erwünscht. Jeder Kenner aber wird zugeben, dass der Uebersetzer alle charakteristischen Züge der schönen Schiller'schen Dichtung durchweg treffend, ja genial wiederzugeben gewusst hat. Ich gebe hier Jordan's Handschrift buchstäblich ohne jede Aenderung der Orthographie wieder.

*) Das hier Erzählte fällt in das Jahr 1792. Ausführlich handelt hierüber Rud. Reicke in s. Aufsatz: „Fichte's erster Aufenthalt in Königsberg" im Deutschen Museum hrsg. v. Rob. Prutz. 1865. Bd. I. S. 721—736 u. 767—785.

Dauboj' tarp Kerdziû wagdienújû
Kożname metè rodijos
Tarp Wyturû wyt'rojanczuju
Mergà Grożybês dywinos.

Ji dauboj' gimmusi ne buwo,
Ney wiens pażinno jos Nammąs,
Ir Pedai jos skubrey sudzûwo,
Jei dawus Pasweikinnimąs.

Ir atgaiwinno jôs Artummas
Duszélias nusitikkinczias.
Bet jôs Szlowê ir jos Aukształummas
Padare jąs ir bijancziąs.

Ji Kwietkas su sawim turejo
Ir Waisąs czia n'isznokusius,
Bet kur Saule grażaus żibbejo
Dûdama sawo Spindulius.

Ir kożnam sule Dowanélę,
Tam dawe Kwietkas, tam Waisąs.
Ir jauns kaip sénas su Lazdéle
Parejo linksmi į Nammus.

Wissus Sweczius mielay priemo.
Bet kad Jaunikkis su Mergà
Atejo, tai jiem Kwietką leme
Gerausą mielą Dowaną.

Uebersicht der bei dem Landheer und der Marine in den Ersatzjahren 1874/75, 1875/76 und 1876/77 eingestellten Preussischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung.

(pro 1871—74 s. Altpr. Mtsschr. XI, 1874. S. 682.)

Regierungs-Bezirk. Provinz.		Eingestellte Ersatzmannschaften					Ohne Schulbildung pro cent
		mit Schulbildung			ohne Schulbildung	überhaupt	
		in der deutschen Sprache	nur in der Muttersprache	zusammen			
Königsberg . .	1874/75 .	3924	362	4286	372	4658	7,99
	1875/76 .	3822	303	4125	258	4383	5,886
	1876/77 .	3852	206	4058	283	4341	6,519
Gumbinnen . .	1874/75 .	2346	361	2707	266	2973	8,95
	1875/76 .	2105	407	2512	268	2780	9,641
	1876/77 .	2257	311	2568	250	2818	8,872
Danzig	1874/75 .	1429	121	1550	233	1783	13,07
	1875/76 .	1619	169	1788	192	1980	9,696
	1876/77 .	1750	189	1939	209	2148	9,730
Marienwerder .	1874/75 .	2087	398	2485	380	2865	13,26
	1875/76 .	1977	324	2301	315	2616	12,041
	1876/77 .	2105	363	2468	306	2774	11,031
Preussen . . .	1874/75 .	**9786**	**1242**	**11028**	**1251**	**12279**	**10,11**
	1875/76 .	**9523**	**1203**	**10726**	**1033**	**11759**	**8,784**
	1876/77 .	**9964**	**1069**	**11033**	**1048**	**12081**	**8,675**

[Centralbl. f. d. gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preussen. 1875 S. 593. 1876 S. 546. 1877 S. 427.]

Topographische Karte von Preussen

herausgegeben von der Kartogr. Abtheilung der Königl. Preuss. Landes-Aufnahme.

Die Provinz Preussen und der nördlich vom 53. Grad gelegene Theil der Provinz Posen entbehrten bis zum Jahre 1859 einer sogenannten Generalstabskarte, unter welchem Namen die in 1:100,000 publicirten Blätter der topographischen Aufnahme verstanden werden. Nachdem man in jenem Jahre mit der Aufnahme begonnen, sind seit 1863 von den circa 90 Sektionen, die auf das genannte Gebiet entfallen, 70 erschienen, — zuletzt im Januar 1877 die Blätter: 102. Neuenburg, 121. Poln. Crone und 143. Thorn, so dass man sich der Hoffnung hingeben darf, längstens bis Ende 1878 im Besitz der ganzen Aufnahme zu sein. Schon jetzt lässt sich constatiren, dass die Topographie der Provinz Preussen durch diese Generalstabskarte ein wesentlich verändertes, von bisherigen Vorstellungen stellenweise ganz verschiedenes Aussehen gewinnt. Die gerade dort ungemein schwierige Terrain-Aufnahme hat an vielen Stellen, namentlich auch hinsichtlich der Verbindung und des Abflusses der zahlreich vorhandenen Seen, ganz neue Daten zu Tage gefördert, und es sind Höhenzahlen an Bergen und Hügeln bis zu 313 Meter an Stellen gemessen worden, wo bisher alle Landkarten entweder nur flaches Land oder phantastische Bergstriche sehen liessen. Nicht minder lassen die Figuren der Gewässer und an der sonstigen Situation oft recht beträchtliche Abweichungen erkennen. Die sämmtlichen erschienenen und uns vorliegenden Blätter überragen, gleichwie diejenigen über den Regierungsbezirk Wiesbaden, hinsichtlich ihrer Richtigkeit, Brauchbarkeit und hohen Technik (Kupferstich), bei weitem Alles, was vorher in Preussen nach dieser Richtung geleistet worden ist, und können sich in ihrer jetzigen Gestalt — Seen und grössere Flüsse nebst Kreisgrenzen sind kolorirt — mit allen anderen Generalstabskarten in Europa messen. Es bleibt noch zu bemerken, dass die seit 1876 dem Vertrieb übergebenen Blätter die absolute Höhe der Objekte über dem Meeresspiegel in Metern, statt wie vorher in Preuss. Duodez-Fuss geben, und dass unter den vorhandenen Massstäben nunmehr auch der Kilometer seine Vertretung gefunden hat.

[Mittheilungen aus Just. Perthes' geogr. Anstalt von Dr. A. Petermann. 23. Bd. 1877. IV. S. 132.]

Universitäts-Chronik 1877.

9. Nov. Lectiones cursor. quas . . . Hermann **Muenster** med. Dr. Ueber den gegenwärtigen Stand der Puerperalfieberlehre. ad docendi facult. rite impetr. . . . habebit indicit Max. Jaffe med. Dr. P. P. O. ord. Med. h. t. Decanus.

Nro. 97. Amtliches Verzeichniss des Personals u. der Studirenden . . . f. d. Winter-Semester 1877/78. (25 S. 8.) [85 Doc. — 6 theol., 7 jur., 26 med., 39 phil., 2 Lector., 5 Exercitienmeist. — u. 663 (41 ausl.) Stud., davon 42 Theol., 174 Jur., 134 Med., 305 Phil., 8 m. spec. Genehm. d. zeit. Prorect. (Prof. Dr. Fel. Dahn).]

4. Dec. Med. Doctordiss. v. **Franz Kahlweiss** (aus Kreuzdorf, Kr. Braunsb.), prakt. Arzt, Ueber d. Veränderg. d. Uterus-Schleimhaut während d. Gravidität und deren Neugestaltg. im Wochenbette. (32 S. 8.)

8. Dec. Phil. Doctordiss. v. **Julius Jacobson** (aus Königsberg), Ueb. die Beziehungen zwischen Kategorien und Urtheilsformen. Erster Theil einer demnächst erscheinend. Schrift: Ueber die metaphys. Deduction der Kategorien. (131 S. 8.)

18. Dec. Lectiones cursorias quas . . . **Julius Schreiber** med. chir. et art. obst. Dr. Ueber die Beziehungen der Ophthalmologie zur internen Medicin ad docendi facult. rite impetr. . . . habebit indicit Max. Jaffe med. Dr. P. P. O. ord. medic. h. t. Decan.

Altpreussische Bibliographie 1876.

(Fortsetzung.)

Kant's, Imm., Prolegomena zu e. jed. künftig. Metaphysik . . . hrsg. u. erläut. von J. H. v. Kirchmann. 2. Aufl. Leipzig. Koschny. (VII, 152 S. 8.) [Philos. Bibliothek . . . hrsg. v. J. H. v. Kirchmann. Lfg. 53. 54.] 1.—

— — Logik. Ein Handbuch z. Vorlesgn. hrsg. v. Gl. Benj. Jäsche. Erläut. von J. H. v. Kirchmann. 2. A. (VII, 164 S. 8.) 1.—

— — Von der Macht des Gemüths . . . 18. verb. A. Leipz. Seibel. (78 S. 8.) 1.20.

— — Anthropology (translation A. E. Kroeger). [The Journal of specul. philos. ed. by W. Harris. Vol. X. Nr. 3.]

— — Ethics, VI: Ethical Worship. J. Edmunds. [Ebd. Nr. 4.]

Alexander, Bernh., Kant's Lehre vom Erkennen. IV. Capit. Die transscendentale Deduktion der Kategorien. (Leipz. Inaug.-Diss.) Budapest. (40 S. 8.)

Avenarius, Dr. Rich., Philosophie als Denken der Welt gemäss d. Princip d. kleinsten Kraftmasses. Prolegomena z. ein. Kritik d. reinen Erfahrung. Habilitationsschrift. Leipzig. Fues's Verl. (XIII, 82 S. gr. 8.) 2.— [Vgl. Fr. Paulsen in d. Ztschr. f. Völkerpsych. X, 104—112.]

Bauernfeind, Dr. Gotthold, Wie vhält sich in Kants Religionslehre das theoret. Element z. praktisch? I.-D. Rostock 1875. (60 S. 8.)

Becker, Joh. Karl, die Grenze zw. philos. u. exact. Wissensch. Berl. Weidemann. (63 S. 8.) 1.— [Vertheid. u. a. Kants Theorie d. Mathem. geg. Rob. Zimmermann.]

Biese, Dr. Reinhold, die Erkenntnisslehre d. Aristoteles u. Kant's in Vgleichg. ihrer Grundprincipien hist.-krit. dargest. Berlin. W. Weber. 1877 (76). (74 S. gr. 8.) 1.80.

Bridel, Philippe, La philosophie de la relig. de Imman. Kant. Étude prés. à la Faculté de théol. de l'église libre du canton de Vaud. Lausanne. Imprim. Georg. Bridel. (222 S. gr. 8.) [Vgl. La critique philosoph. 49. und Beurier in Revue philos. de la France . . . 1877. No. 2]

Bring, Gustaf, Imm. Kant såsom metafysiker och religionsfilosof. I. II. Akademisk afhandling. Lund. (233 S. 8.)

Cantoni, C., i precursori di Kant nella filosofia critica. [La filosofia della scuole Italiane. Anno VIII. Vol. XV. Disp. 1. 2.]

Caspari, Otto, die Grundprobleme der Erkenntnissthätigkeit beleucht. v. psychol. u. krit. Gesichtspunkte. Als Einleitg. in d. Stud. d. Naturwissenschaften. I. Bd. Die philosophische Evidenz m. Rücks. auf die krit. Untersuchg. d. Natur d. Intellects. Berlin. Grieben. (XVIII, 251 S. gr. 8.) [Bibliothek f. Wissensch. u. Lit. 1. Bd. Philos. Abthlg. 1. Bd.] 5.—

Classen, Dr. Aug., Physiologie d. Gesichtssinnes z. erstenmal begründ. auf Kant's Theorie d. Erfahrg. Braunschw. Vieweg u. Sohn. (XIX, 202 S. gr. 8.) 5.— [Vgl. Ueberhorst in d. Götting. gel. Anz. 1877. No. 26.]

Dieterich, Dr. Konr., Kant u. Newton. Tübing. Laupp. (XIV, 294 S. gr. 8.) 5.60. [Vgl. Augsbg. Allg. Ztg. 1877. Beil. zu 27. und Edm. Pfleiderer in der Protest. Kirchen-Ztg. 1877. Nr. 17.]

Erdmann, Dr. Benno, Martin Knutzen u. seine Zeit. Ein Beitrag z. Gesch. der Wolfisch. Schule u. insbes. zur Entwickelungsgesch. Kant's. Leipz. Voss. (X, 148 S. gr. 8.) 4.— [Vgl. Paulsen in d. Jen. Lit.-Ztg. 1876. No. 26. Zeller in d. Dtsch. Rundschau 1876. 10. Hft. Michelis im Theol. Litblatt 1877. No. 1. Schaarschmidt in d. Philos. Monatshftn. 13. Bd. 7/8. Hft. Riehl in d. Vierteljahrsschrift f. wiss. Phil. I. Jahrg. 2. Hft.]

— — Ein Nachtrag zu Kants Werken. [Preuß. Jahrbücher. 37. Bd. 2. Hft. S. 210—214.]

Folchert, Alb., Ueber Kant's Kategorien-Lehre. Guhrau. (10. Jahresbericht d. höh. Bürgerschule.) (16 S. 4.)

Friedländer, L., Kant in seiner Stellung z. Politik. [Dtsche Rundschau. 3. Jahrg. 2. Hft. Nov. 1876. S. 241—255.]

Göring, Dr. Karl, System d. krit. Philos. I. Thl. Leipzig 1874. Veit & Co. (VIII, 314 S. gr. 8.) 4.50. II. Thl. 1875. (3 Bl., 283 S.) 4.50.

Göring, Dr. Wilh., Raum und Stoff. Ideen zu einer Kritik der Sinne. Berlin. C. Duncker. (XIII, 330 S. gr. 8.) 7.— [Vgl. Liter. Centralblatt 1877. No. 27. Jen. Lit. Ztg. No. 36. Selbstanz. in d. Vierteljschr. f. wiss. Phil. I, 2. S. 318 f.]

Harms, Prof. Dr. Friedr., die Philosophie seit Kant. Berlin. Grieben. (XV, 603 S. gr. 8.) [Bibliothek f. Wissensch. u. Lit. 8. Bd. Philos. Abthlg. 2. Bd.] 12. [Vgl. Eucken in d. Jen. Lit.-Ztg. 1876. No. 50.]

Jacobson jun., Jul., üb. d. Auffindung des Apriori. Rede. Berlin. G. W. F. Müller. (24 S. gr. 8.) —60.

Joël, Dr. M. (Breslau), Religiös-philosoph. Zeitfragen in zusammhgd. Aufsätzen besprochen. Breslau. Schletterische Buchh. (89 S. gr. 8.) 1.80. [Enthält: III. Kant u. d. Relig. S. 30—36. IV. Excurs üb. Kant. S. 37—55. V. Kant und des Kantianer's Schopenhauer Stellg. z. d. histor. Religionen. S. 56—71.]

Just, Dr. K. S., die Fortbildung der Kantisch. Ethik durch Herbart. Gekrönte Preisschrift. Eisenach. Bacmeister. (1 Bl., 39 S. gr. 8.) —90. [Pädagog. Studien hrsg. von Dr. Wilh. Rein. 5. Hft.] Vorher als Inaug.-Dissert. u. d. T.: In welch. Verhältniß steht Herbart's Begründung der Ethik durch d. Lehre v. d. pract. Ideen zu Kant's Grdlegg. z. Metaph. d. Sitten? Leipzig.

Immanuel **Kant**. Mit Portr. (Orig.-Zeichng. v. C. Kolb.) [Illustr. Chronik der Zeit. Jahrg. 1877. Hft. 9. Stuttg. S. 178—179. 4°]

Kirchmann, J. H. v., Erläutergn. zu Kant's Kritik d. pract. Vernunft. 2. Aufl. (68 S. 8.) [Philos. Bibliothek. 26. Hft. [8. Bd.] Leipz. Koschny.] —50.

Kloppe, Vergleichung des evangel. Begriffs d. Glaubens m. dem des Philosophen Kant. Nordhausen. [Progr. d. Realschule 1. Ordng. (S. 3—12. 4°)

Krebs, Lic. theol. Gymn.-L. Alb., Geschichte der Beweise f. d. Dasein Gottes v. Cartesius bis Kant. Jen. phil. Promotionsschrift. Wiesbaden. (Jena. Deistung.) (21 S. gr. 4.) baar —60. [auch als Gymn.-Progr.]

Krull, Karl (ord. Lehr. an d. Realsch. 1. Ordn. zu Goslar), Vom synthet. Urtheil. Rostocker J.-Dissert. Goslar. (24 S. 8.)

Laas, Ernst, Kants Analogien d. Erfahrung. Eine krit. Studie üb. d. Grdlagen d. theoret. Philosophie. Berlin. Weidmann. (VIII, 364 S. gr. 8.) 8.— [Vgl. Liebmann's Rec. u. d. T.: „Schärfere Kantkritik" in Fichte's Ztschr. f. Phil. 70. Bd. 2. Hft. S. 253—263. — C. Schaarschmidt in d. Jen. Lit.-Ztg. 1877. No. 5.]

Lange, Friedr. Alb., Gesch. d. Materialismus u. Krit. seiner Bedeutg. in d. Ggwart. Mit d. Portr. d. Verf. nebst Angaben üb. sein Leben. I. Buch. Iserlohn. Baedeker. (XVIII, 334 S. gr. 8.) 9.— II. Buch. 1877. (XIII, 573 S. gr. 8.) 12.—

Luguet, Henry, Étude sur la notion d'espace et de temps, d'après Descartes, Leibniz et Kant; thèse pour le doctorat . . . Paris. Durand et Pedone-Lauriol. [Rec. s. La Critique philos. 1877. No. 35.]

Mamiani, Terenzio, Compendio e sintesi della propria filosofia, ossia nuovi prolegomeni ad ogni presente e futura metafisica. Libro uno. Torino, tipogr. Paravia e Compagni. (298 S. 8.) [Rec. s. Nuova Antologia. Marzo 1877. p. 704—7; Revue philos. Juill. 1877. p. 94—102.]

Ostermann, Wilh., üb. Kant's Critik d. rational. Theol. I.-D. Jena. (Deistung.) (37 S. gr. 8.) baar —60.

Pfleiderer, Otto, Kant und der Rationalismus. [Im neuen Reich. Nr. 22. Bd. I. S. 861—73.]

Rehorn, Pfr. Emil, Darstellg. u. Beurthlg. der Ansichten Kant's üb. d. Religionsunterricht. Jen. I.-D. Wetzlar. (Jena. Deistung.) (56 S. gr. 8.) baar 1.—

Renouvier, études esthétiques: le principe de l'esthétique chez Kant, Schiller et M. Herbert Spencer. [La Critique philos. No. 10.] Les Labyrinthes de la métaphysique. — Les antinomies Kantiennes de l'infini et de continu. [Ebd. 32.] Un passage de Kant sur le cercle vicieux de la liberté polit. [Ebd. 46.]

Richter, Prof. Dr. Arth., Kant als Aesthetiker. Vortrag. [Zeitschr. f. Philos. u. philos. Kritik. N. F. 69. Bd. 1. Hft. S. 18—43.]

Riehl, Prof. A., der philos. Kriticismus u. seine Bedeutg. f. d. posit. Wissensch. 1. Bd. Gesch. u. Methode d. philos. Kriticismus. Leipzig. Engelmann. (XII, 447 S. gr. 8.) 9.— [Vgl. Rec. von B. Erdmann in d. Jen. Lit.-Ztg. 1876. No. 47. Selbanzeige: Vierteljahrsschr. f. wiss. Philos. I, 319. Rec. v. C. T. Michaëlis: Ztschr. f. Völkerpsych. u. Sprachwissensch. IX, 434—453.]

Schenke, Gust., die logisch. Voraussetzungen u. ihre Folgerungen in Kant's Erkenntnisslehre. I.-D. Halle. (53 S. gr. 8.)

Smolle, Dr. Leo, Kant's Erkenntnisstheorie v. psychol. Standpuncte aus betracht. Znaim. [Progr. d. k. k. Gymn.] (Fournier & Haberler.) (41 S. gr. 8.) b. —75.

Stadler, Dr. Aug., die Grundsätze d. reinen Erkenntnisstheorie in d. Kantisch. Philos. Kritische Darstellg. Leipz. Hirzel. (X, 158 S. gr. 8.) 4.—

Steffen, Rob., Kants Lehre vom Dinge an sich. I.-D. Leipzig o. J. (1876). (103 S. 8.)

Stemmel. Cuno, die Differenz Kant's u. Hegels in Bezug auf die Erklärung der Antinomien. I.-D. Halle. (29 S. gr. 8.)

Theodor, J., der Unendlichkeitsbegriff bei Kant und Aristoteles. Eine Vgleichg. d. Kantisch. Antinomien mit d. Abhandlg. d. Aristoteles üb. das ἄπειρον. (Phys. III, c. 4—8.) (Thl. I.) Kgsbg. I.-D. Breslau. (68 S. 8.)

Thiele, Dr. Günther, Kant's intellektuelle Anschauung als Grundbegriff seines Kriticismus dargest. u. gemessen am kritisch. Begriffe der Identität vom Wissen und Sein. Halle. Lippert'sche Buchh. (IV, 304 S. gr. 8.) 6.— [rec. v. B. Erdmann: Jen. Lit.-Ztg. 1877. No. 3.]

Vacherot, E., de antécédents de la philos. critique. De l'antiquité jusqu' a Locke. I—III. [Revue philos. de la France et de l'étrang. 1876. I. S. 248—66.] De Condillac a Kant. [Ebd. 167—380.]

Vaihinger, Hans, Hartmann, Dühring u. Lange. Zur Gesch. d. dtsch. Philos. im XIX. Jahrh. Ein krit. Essay. Iserlohn. Baedecker. (XII, 236 S. gr. 8.) 4.80. [Rec. v. O. Caspari: das Ausland. 1876. No. 44. v. A. Lasson: Philos. Monatshefte. XIII, S. 218—231. v. Hugo Sommer: Göttinger gel. Anz. 1877. No. 19. v. Johs. Volkelt: Jen. Lit.-Ztg. 1877. No. 22. Vgl. auch Lit. Centralbl. 1877. No. 27.]

— — Zur modernen Kantphilologie: „Laas, Kants Analogien der Erfahrung.“ [Philos. Monatshefte. XII, 443—463.]

Wangenheim, Fritz Frh. v., Vertheidigung Kants gegen Fries. I.-D. Halle. (80 S. gr. 8.) Berlin. Rud. Gaertner. 1.60.

Welfz, Josef, Kant's Lehre von Raum u. Zeit. (Leipziger I.-D.) Budapest o. J. [1875?] (25 S. gr. 8.)

Witte, Dr. Johs. H., Vorstudien z. Erkenntniss des unerfahrbaren Seins. Philos. Abhdlgn. spekulat.- u. hist.-kritisch. Inhalts. 1. Heft: I. Die Aufg. der Philos. u. der Werth der Gesch. d. Philos. II. Die vorkantische neuere Philos. u. der krit. Gesichtspunkt. Bonn. Max Cohen & S. (VIII, 88 S. gr. 8.) 1.80.

— — Salomon Maimon. Die merkwürdig. Schicksale u. d. wissenschaftl. Bedeutg. e. jüdisch. Denkers aus d. Kantischen Schule. Berlin. Medlenburg (93 S. gr. 8.) 1.50.

— — Zur Erkenntnisstheorie u. Ethik. Drei philos. Abhdlgn. Ebd. 1877 (76). (XIV, 126 S. gr. 8.) 2.50.

Karte, topogr. v. preuss. Staate . . . bearb. in d. topogr. Abth. des Königl. Preuss. Generalstabes. 1 : 100,000. Berl. Schropp. Sect. 103. Marienwerder. 83. Stuhm. 122. Kulm. 121. Crone a. d. Brahe. à nn. 1.—

Karte des Stadt- u. Landkreis. Danzig i. Reg.-Bez. Danzig. 1 : 100,000. Hrsg. v. d. kartogr. Abth. d. K. pr. Landesaufnahme. Berlin. (Schropp.) Lith. u. color. Imp.-Fol. — . . . des Kr. Fischhausen . . . — . . . d. Kr. Goldapp . . . — . . . d. Kr. Heiligenbeil . . . — . . . d. Kr. Insterburg . . . — . . . d. Kr. Labiau . . . — . . . d. Kr. Niederung . . . — . . . Tilsit . . . — à nn. 2.—

Kasiski, Major a. D., Ber. üb. die im J. 1874 fortgesetzt. Untersuchgn. v. Altthüm. in d. Umgegd. von Neustettin. [Aus „Schriften d. naturf. Ges. in Danzig."] Danzig 1875. (Anhuth.) (19 S. Lex.-8. m. eingedr. Holzschn.) —80.

Katholik, der. Sonntagsblatt für d. christl. Gemeinden herausg. v. Pfarrer Grunert. 5. Jahrg. № 1—13. Kgsbg. Braun & Weber in Comm. Vierteljährl. 1.50.
Fortgef. u. d. T.: Friedensbote.

Kattner, Ewart, die deutsche Sprache in d. Prov. Preußen. [Die Grenzboten. 41.]

Kayser, E., akustische Studiem am Klavier. 1. Abth. [Aus „Schriften d. naturf. Ges. in Danzig"] Danzig 1875. (Anhuth.) (17 S. Lex.-8. m. 1 (lith.) Taf. —60.

Kętrzyński, Dr. W., o Jabłonowskich herbu Prus III. [Przewodnik naukowy i literacki. Novbr.]

Kirchhoff, Prof. Dr. Gust., Vorlesungen über mathem. Physik, Mechanik. Leipzig. Teubner. (X, 466 S. gr. 8.) 13.—

— — üb. d. Reflexion u. Brechung d. Lichts an der Grenze krystallinisch. Mittel. [Aus „Abhdlgn. d. K. Akad. d. Wiss. zu Berlin".] Berlin. Dümmler's Verl. in Comm. (28 S. gr. 4.) 1.50.

Klebs. Archiv f. experiment. Pathol. u. Pharmakol. hrsg. v. Dr. Edwin Klebs, Dr. B. Nannyn, Dr. O. Schmiedeberg. Bd. V. VI. Leipzig. Vogel. (IV, 472 S. m. 4 Taf.; IV, 462 S. gr. 8.) à 15.—

— — Beiträge z. Ktniss d. pathogenen Schistomyceten. [Archiv f. experim. Pathol. . . . Bd. V. S. 350-77 m. 1 Taf.] Eine Schneidemaschine zur Anfertigung mikroskop. Präparate, nebst Bemerkgn. üb. mikrosk. Schneiden. [Ebd. Bd. VI. S. 205—15.] Einige Bemerkgn., betr. d. Publication wissensch. Arbeiten in der Form von Dissertationen und Journalartikeln. [Ebd. S. 279—82.] Ueber Hydro- und Mikro-Anencephalie. [Oesterreich. Jahrb. f. Pädiatrik. N. F. 7. Jahrg. 1. Bd.]

— — Prager medic. Wochenschrift. . . . Red.: Prof. Ritter, Prof. Edw. Klebs . . . 1. Jahrg. 52 Nrn. gr. 8. Prag. Dominicus. 12.—

Klebs, Elim. (aus Braunsberg), De scriptoribus aetatis Sullanae. Diss. inaug. hist. Berlin. (66 S. 8.)

Köhler, L., Händels Leben. [Westermann's illustr. dtsche Monatshefte. XL, 473—78.]

König, Dr. Rud. (in Paris), Ueber den Zusammenklang zweier Töne. [Poggendorff's Annalen d. Physik. Bd. 157. S. 177—237. französ.: Biblioth. univers. . . . Archives des scienc. phys. et natur. Nouv. Pér. T. 56. p. 369—373 von E. W.] Stimmgabel mit veränderl. Tone. [Ebd. S. 621—628.]

König, Dr. Rob., Daheim. Ein dtsches Familienblatt m. Illustr. hrsg. v. Dr. Rob. König. 13. Jahrg. Oct. 1876 bis Sept. 1877. Leipz. Expedit. Viertelj. 1.80.

Königsberger, Pommer, Schlesier u. Deutsche, der gemüthliche. Ein Kalender auf d. J. 1877. Mit Illustr. Zum freundl. u. nützlich. Gebrauche f. Jedermann von C. L. Rautenberg. [L. Born.] Mohrung. Rautenberg. (120 S. gr. 16.) —40.

Köpke, Rud., Kaiser Otto der Große. Vollendet v. Ernst Dümmler. Leipz. Duncker & Humblot. (XIII, 611 S. gr. 8.) 14.—

Kolberg, Joseph, S. J., Nach Ecuador. Reisebilder. Mit vielen Illustr. u. 3 Tonbild. Freiburg i. Br. Herder. (XVIII, 327 S. hoch 4.) 9.—

Kolberg, Subreg. Dr., Wulfftans Seekurs f. d. Fahrten v. Schleswig nach Trufo an d. warmisch. Küste v. Preuß. im 9. Jahrh. [Aus „Ermländ. Zeitschr."] Braunsb. Huye. (80 S. gr. 8.) 1.—

Kolkmann, Kreisricht. Dr. Jos., die gesellschaftl. Stellg. der Juden. Löbau. Strzeczek. (V, 34 S. gr. 8.) —60. 2. Aufl. Ebenso.

— — Die Königl. Preussische Staatsanwaltschaft u. die freie Rede. Ebd. (VI, 37 S. gr. 8.) —75.

— — Der Oblauer Sacraments-Streit. [Danz. Ztg. 9783.]

Kornalewski, Joach., zur Casuistik der congenitalen Sacralgeschwülste. I.-D. Kgsbg. (Leipz. Kessler.) (29 S. gr. 8.) baar n. 1.20.

Kostka (Insterburg), üb. d. Bestimmg. v. symmetr. Functionen d. Wurzeln e. algebr. Gleichg. durch deren Coefficienten. [Crelle's Journ. f. d. r. u. angew. Mathem. 81. Bd. S. 281—289. vgl. Repertor. d. liter. Arbeit. auf d. Gebiete d. rein. u. angew. Mathem. I, 158—159.]

Krause, Gottl. (aus Kgsbg.), Beziehgn. zwisch. Habsburg u. Burgund bis z. Ausgang d. Trierer Zusammenkunft i. J. 1473. Götting. I.-D. Graudenz. Druck v. Gust. Röthe. (76 S. 8.)

Kreiss-Gruenwehr, Gen.-Sekret. G., e. Beitrag zur Eisenbahntarif-Reformfrage vom wirthschaftl. Standpunkte aus. [Aus „Land- u. forstw. Ztg. f. d. nordöstl. Dtschld."] Kgsbg. Acad. Buchh. in Comm. (36 S. gr. 8.) —75.

Kreyssig, F., trois siècles de la littérature franç., illustr. par des morceaux choisis de leurs meilleurs auteurs . . . Anthologie franç. destinée à l'usage des class. supérieures de nos écoles secondaires. Tome I. 2. éd. Berlin. G. Reimer. (X, 341 S. gr. 8.) 3.

— — **Keiter,** Heinr., Versuch ein. Theorie d. Romans und der Erzählkunst. Mit ein. orientirend. Vorw. v. F. Kreyssig. Paderborn. Schöningh. (VII, 224 S. 8.) 2.—

Krieg, Prof. Heinr., Schlüssel zu d. Lehrbuch der stenograph. Correspondenzschrift. Uebertragung d. sämmtl. im Lehrbuche enthalt. Aufgaben. Dresden. Dietze. (35 S. gr. 8. wovon 7 autogr.) —60.

— — Katechismus d. Stenographie. Ein Leitfad. f. Lehrer u. Lernende d. Stenogr. im Allgemein. u. d. Systems v. Gabelsberger im Besond. Leipzig. Weber. (VIII, 205 S. 8.) 2.—

— — stenograph. Schreibheft m. Vorschriften . . . 2. Hft. 3. Aufl. Dresd. Dietze. (S. 49—112. 8.) —90.

Kriee, Aug. de (aus Roggenhausen bei Graudenz), de delictis Universitatum. Diss. inaug. Berl. (54 S. 8.)

Krosta, F., Hilfsbuch f. d. Unterricht in d. Gesch. an höh. Töchterschul. 1. Tbl. 3. Aufl. Kgsbg. Acad. Buchh. (V, 103 S. gr. 8.) 1.— 3. Thl. 2. Aufl. (V, 148 S.) 1.—

Krüger, Hauptlehr. Carl A., Geschichtsbilder f. Volksschulen. Erzählgn. aus d. Altth., d. dtsch. u. brandenbg.-preuß. Gesch. . . . Danzig 1877 (76). Kasemann. (VIII, 84 S. gr. 8. m. (eingedr. Holzschn.-) Abbildgn.) cart. —50.

— — Biblische Geschichten, erzählt nach d. Text d. Lutherbibel, u. Bilder aus d. Kirchengeschichte für Schulen. Danzig. Bertling. (VIII. 142 S. gr. 8.) —55.

Krueger. Codex Justinianus recogn. Paul. Krueger. Fac. IV. Libri 9—11. Berlin. Weidmann. (S. 801—960 Lex.-8.) 5.—

— — Corpus juris civilis. Ed. ster. Fasc. VIII. Cod. Justin. lib. VIII—X. Ebd. (Vol. II. S. 321—432.) 1.60.

Kühnel, Lehr. P., Thomas Moore's „Irish Melodies." [Progr.-Abhdlg.] Gumbinnen. Sterzel in Comm. (14 S. gr. 4.) 1.20.

Küssel, Dr. E. (Gumbinn.), Schiller u. seine Sehnsucht nach d. Natur. [Archiv f. d. Stud. d. neuer. Sprachen. Bd. 55. S. 91—101.]

Kujot. Kronika Pelplińska. Szkic bibliograficzny napisał Ks. K.[ujot] (Odbitka z „Warty".) Poznań. Nakładem „Warty". (54 S. 8.)

— — Opactwo Pelplińskie napisał Ksiądz Kujot. Pelplin 1875. Nakładem autora. (XI, 496 S. 8. m. 4 Taf.)

Kurschat, Prof. Dr. Friedr., Grammatik der littau. Sprache. Mit e. Karte d. littau. Sprachgebiets u. e. Abhandlg. üb. littau. Volkspoesie nebst Musikbeilage von 25 Dainosmelodien. Halle. Buchh. d. Waisenh. (XXIV, 476 S. gr. 8.) 10.— [rec. v. Dr. Al. Brückner (Leipz.) in Archiv f. slav. Philol. II, 661—68.]

Lehmann, Pfarr. Dr., ein Besuch auf d. Karlstein in Böhmen. 2. Aufl. Kgsbg. Ostpr. Ztg. (15 S. gr. 8.)

Lehrs, Platonica. (Recensionen.) [Wissenschaftl. Monats-Blätt. herausg. v. Schade. IV. Jahrg. No. 9. S. 130—141.]

Leichen-Predigten z. Vorlesen durch den Lehrer nebst Gebeten . . . von e. Landpastor. 1. Thl. 5. vb. u. vm. Aufl. Thorn 1877 (76). Lambeck. (VI, 310 S. gr. 8.) 2. Thl. 2. vm. u. vb. Aufl. (VIII, 256 S.) à 3.—

Leonhardt (Kgsbg.), üb. d. Wasserleitgn. Königsbergs. (Vortrag.) [Mittheilgn. aus d. Vsmmlgn. d. Ostpr. Ingen.- u. Architekten-Vereins aus d. J. 1874—76. Kgsbg. S. 33—54. 4. m. Taf. I—VI.]

Lewald, Fanny, die Stimme des Blutes. [Westermann's illustr. deutsche Monatshefte. April 1876.]

Lewitz, Prof. Dr. F., Was die Franzosen von Deutschland sagen. [Kgsbg. Hartgsche Ztg. Morg.-Ausg. zu № 271. 272. 276. 277.]

Leyden, Eug. (Pseudon. f. Eug. **Reichel**), schlichte Gedichte. 2. Buch. Zürich 1877 (76). Verl.-Magaz. (VIII, 40 S. 8.) 1.— (1 u. 2: 1.60.)

Leyden, E., Gedächtnissrede auf Ludw. Traube . . . Berlin. Hirschwald. (36 S. gr. 8. m. lith. Portr.) 2.—

— — Klinik d. Rückenmarks-Krankhtn. 2. Bd. 2. Abth. Mit 12 z. Thl. farb. (lith.) Taf. Ebd. (VII u. S. 301—600 gr. 8.) 15.— (cplt. 44.—)

— — Ueber Hydromyelus u. Syringomyelie. [Virchow's Archiv f. pathol. Anatom. 68. Bd. S. 1—26 m. Taf. I.] Zwei Fälle v. acuter Bulbär-Paralyse. [Archiv f. Psychiatrie etc. VII, 44—61 m. Taf. IV. Fig. 2—3.]

Lichtenstein, J., neues prakt. Lehrbuch d. doppelt. Buchführung. . . . 2. Aufl. . . . umgearb. v. C. A. Segers. Kgsbg. Akad. Buchh. (VIII, 208 S. gr. 8.) 3.—

Liedtke, Ed., die physiolog. Wirkg. d. Brucin. I.-D. Kgsbg. (Leipz. Kessler.) (62 S. gr. 8.) 2.50.

Liek, Gust., Festwünsche f. Schule u. Haus. Mit Orig.-Beiträg. v. H. Frischbier . . . Leipz. A. Krüger. (IV, 92 S. 8.) 1.—

— — Ein Besuch d. Schlachtfeldes bei Tannenberg. [Wie's hier zugeht. Kleine Stadt- u. Landztg. f. d. Kreis Löbau i. Westpr. 3. Jahrg. № 78. 80.]

— — „Eltern zieh. gemeinigl. ihre Kinder nur so, daß sie in d. ggwärt. Welt passen . . ." Kant. [Der Volksschulfreund. 40. Jahrg. № 9.]

Lipschitz, R., Généralition de la théorie du rayon osculateur d'une surface (Extr. des Comptes rend. de l'Acad. des sc. de Par.) [Crelle's Journ. f. d. r. u. angew. Mathem. 81. Bd. S. 295—300.] Beitrag zu d. Theorie d. Krümmung. [Ebd. S. 230—242. vgl. Repert. d. lit. Arbeit. auf d. Geb. d. r. u. angew. Mathem. I, 277—282.]

Lissauer, Dr., drei Burgwälle bei Deutsch-Eylau. [Aus „Schriften d. naturf. Ges. in Danzig." IV. Bd. 1. Hft.] (7 S. Lex.-8.)

— — Hygienische Studien üb. Bodenabsorption. [Deutsche Vierteljahrsschr. f. öff. Gesundheitspflege. 8. Bd. S. 569—600.]

Loebell, Rich. (aus Grünheide b. Insterbg.), Quaestiones de perfecti Homerici forma et usu. Diss. inaug. Lips. (74 S. 8.)

— — Beobachtgn. üb. d. griech. Perfect, besond. d. homerische. [Wissenschaftl. Monats-Blätt. IV. Jahrg. No. 10.]

Löper, Postdir. Carl (aus Danzig), die Rheinschifffahrt Straßburgs in früherer Zeit u. d. Straßbgr. Schiffleut-Zunft. Nach archiv. u. and. Quell. bearb. Nebst e. einl. Abhdlg.: Das Zunftwes. u. d. Stadtverfassg. d. alt. Reichsstadt Straßbg. v. Cust. Dr. E. Trauttwein v. Belle. Straßbg. 1877 (76). Trübner. (VII, 310 S. gr. 8.) 5.—

— — Das Botenwesen u. d. Anfänge der Posteinrichtgn. im Elsaß, insbes. in d. frei. Reichsstadt Straßburg. [Archiv f. Post u. Telegr. 1876. № 7. 8.] Mart. Zeiller, d. Vers. des erst. dtsch. Reisebuchs. [Ebd. 10.] Die Zeitungen u. d. Post. [13. 14.] Die Römerstraßen in Elsaß-Lothr. [24.]

London, Ernst Ludw. Paul, quaestiones de historia juris familiae, quod in lege Visigothorum inest. Diss. inaug. Kgsbg. 1875. (Hübner & Matz.) (VIII, 72 S. gr. 8.) baar 1.20. (Leipz. Kessler.) baar 2.—

Lorenz, Rud., Beiträge z. Kritik der Geschichtsschreibung üb. d. Schmalkald. Krieg. I.-D. Kgsbg. (Leipz. Kessler.) (68 S. gr. 8.) baar 2.—

Lowiński (Dt.-Krone), De emendando loco Horatiano, [carm. I. 13, 16.] [Neue Jahrbücher f. Philol. 113. Bd. 10. Hft. S. 679.] Zur Kritik des Aeschylos [Sieben v. Th. 545 ff.] [Ebd. S. 680.]

Ludwich, A., Friedr. Anton Riglers lexic. Nonnianum. [Ebd. 113. Bd. 1. Hft. S. 29—32.] Zum Epiker Musaios. [11. Hft. S. 751—757.]

— — Die hdschriftl. Ueberlieferg. der Batrachomyomachie. [Wissenschaftl. Monats-Blätt. IV, S. 164—169.]

Maaß, Dr. M., die sociale Stellung der Juden in Dtschld. u. d. Civilehe-Gesetz. Mit Bezug auf die Schrift des Herrn Dr. J. Kolkmann. Löbau W.-Pr. Strzeczek. (85 S. gr. 8.) 1.—

Mannhardt, Wilh., Wald- u. Feldkulte. 2. Thl. a. u. d. T.: Antike Wald- u. Feldkulte aus nordeurop. Ueberlieferg. erläut. Berlin 1877 (76). (XLVIII, 359 S. gr. 8.) 10.—

— — Altytia. (52 S. gr. 8.) [Sammlg. gemeinvſtändl. wiſſenſchaftl. Vorträge hrsg. v. Virchow u. v. Holtzendorff. 239. Hft. (10. Serie 23. Heft.) Berlin. Habel.]

Marcinowski, Reg.-Rath, die Reform d. Actiengeſetzgebg. Vortrag im kaufm. Verein zu Kgsbg. geh. 2. Aufl. Kgsbg. (Braun & Weber.) (28 S. gr. 8.) baar —75.

— — Die Förderg. d. Fiſchzucht. I—III. [Land- u. forſtw. Ztg. 17. 18. 22.]

Maß, Jul., Immortellen. Ein Erinnerungskranz f. d. Grab unſr. gefall. Brüder 1870/71. Kgsbg. Bon. (32 S. 16.) —50.

Matzat, Heinr., Geographie v. Weſtaſien u. d. griech. Halbinſel. In ſchulmäß. Behdlg. nach e. zeichnend. Methode. Sorau. (Progr. d. Gymn. S. 3—30. 4.)

— — Zum Sprachunterricht an den Landwirthſchaftsſchulen. [Lowirthſchaftl. Jahrbüch. V, S. 777—784.[

Mendthal (Kbg.), Beiträge zur Lösung einiger bekannt. geometr. Aufgaben. [Archiv d. Math. u. Physik.' 59. Thl. S. 39—49.]

Menge, A., preuss. Spinnen. 8. Forts. Mit 5 Taf. [Aus „Schriften d. naturf. Ges. z. Danzig".] Danzig. (Anhuth.) (S. 423—454. Lex.-8.) 1.60.

— — Scelet des breitköpfigen Finnwalls Pterobalaena laticeps. Mit 4 Taf. [Aus „Schriften etc."] Ebd. (29 S. Lex.-8.) 1.60.

Merguet, H., Lexikon zu den Reden des Cicero m. Angabe sämmtl. Stellen. Bd. I. Lfg. 2—15. Jena 1873—76. Mauke. (S. 41—600.) à 2.—

— — Ber. üb. d. von Neuj. 1874 bis Mich. 1875 veröffentl. auf d. latein. Grammat. bezügl. Arbeiten. [Jahresber. üb. d. Fortschr. d. class. Altthsw. 2. u. 3. Jahrg. I, S. 119—162. II, S. 145.]

— — Ueber d. Einfluss. d. Analogie u. Differenzirung auf d. Gestaltung d. Sprachformen. Kgsbg. (Nürmberger's Sort.) (16 S. 4.) —75.

Michalski, Ldw. (aus Culm i. Westpr.), Experimentelle Beiträge z. Frage üb. d. Bedeutg. d. halbzirkelförm. Kanäle d. Ohrlabyrinths. I.-D. Greifswald. (30 S. 8.)

Michelis, Prof. Dr. Fr., Haeckelogonie. Ein akadem. Protest geg. Häckel's „Anthropogenie." 2. m. e. krit. Abrechng. als Vorwort verseh. Aufl. Bonn. Neusser. (106 S. gr. 8.) 3.— die „krit. Abrechnung" apart (34 S.) baar 1.20.

Hieronymi, W., die „Religion der Erkenntniß" u. Herr Prof. F. Michelis. Wiesbaden. Limbarth. (40 S. 8.) —35.

Milch-Zeitung. Organ f. d. geſammte Molkereiweſen einſchließl. Viehhltg. Begründet v. Benno Martiny . . . hrsg. v. C. Peterſen. 5. Jahrg. 52 Nrn. (à 1—1½ Bg. gr. 4.) Danzig. Kafemann. halbj. 7.50.

Mittheilungen aus d. Vſammlgn. d. oſtpr. Ingenieur- u. Architekten-Vereins aus d. J. 1874 u. 75/76. Kgsbg. (67 S. 4. m. Taf. I—VI in Fol.)

Möller, Prof. Dir. Dr. Rud., Uebungsſtücke z. Ueberſetz. aus d. Deutſch. ins Latein. f. Quarta u. Tertia d. Gymnaſ. Berlin. Weidmann. (VIII, 176 S. gr. 8.) 1.60.

Mojean, Gymn.-Lehr., Städtische Kriegseinrichtungen im 14. u. 15. Jahrh. Stralsund. Gymn.-Progr. (23 S. 4.)

Monats-Blätter, wissenschaftl.; hrsg. v. Prof. Dr. Osk. Schade. 4. Jahrg. (12 Nrn. (B.) gr. 8.) Kgsbg. Hartung. 4.—

Monatsschrift, altpreuss., d. neuen preuss. Prov.-Bl. 4. Folge hrsg. von R. **Reicke** u. E. **Wichert**. Der Monatsschrift 13., d. Prov.-Bl. 79. Bd. Kgsbg. Beyer. (II, 700 S. gr. 8.) 9.—

Monatsſchrift für d. geſammte deutſche Mädchenſchulweſen . . . hrsg. v. Dr. **Schmid**. Jahrg. 1876. [Der Vierteljahrsſchr. . . . 10. Jahrg.] 12 Hfte. Thorn. Lambeck. (VII, 522 S. gr. 8.) 10.—

Müller, Rett. G., Hülfsbüchlein bei d. Unterricht in d. vaterländiſch. Geographie . . . 2. vb. u. vm. Aufl. Mit 1 (chromolith.) Kreiskarte d. Prov. (in qu. 4.) Kgsbg. 1877 (76). Beyer. (47 S. gr. 8.) —50.

Mülverſtedt, Archiv-R. Geo. Adalb. v., üb. d. Münzweſ. der Edlen Herren v. Jleburg . . . Magdeburg 1875. E. Baenſch jun. (23 S. gr. 8.)

— — Regesta Archiepiscopatus Magdeburgensis. Sammlg. v. Auszüg. aus Urkund. u. Annaliſt. z. Geſch. d. Erzſtifts u. Herzogth. Magdeburg. 1. Thl. Bis z. Tode d. Erzbiſch. Wichmann (1192). . . . in Gemeinſchaft mit . . . Dr. Ed. Jacobs . . .

Dr. K. Janicke . . . Dr. F. Geisheim . . . u. Dr. C. **Sattler** . . . herausg. v. Geo. Adalb. v. **Mülverstedt** . . . Ebd. (XL, 765 S. gr. 8.)

Mülverstedt. Siebmacher's gr. u. allgem. Wappenbuch . . . neu hrsg. v. Archiv-R. v. **Mülverstedt** . . . Lfg. 135—146. Nürnberg. Bauer & Raspe. à 6.— einz. 7.50.

Müttrich. Beobachtungs-Ergebnisse der im Kgr. Preuss. u. in d. Reichslanden eingericht. forstl.-meteorol. Stationen hrsg. v. Prof. Dr. A. Müttrich. 2. Jahrg. 12 Nrn. (à ½—¾ B. gr. 8.) Berlin. Springer. baar 2.—

Naunyn, Prof. B., Entgegnung an Herrn Dr. Schiefferdecker (Rostock). [Virchow's Archiv . . . 68. Bd. S. 633—34.] Nekrolog. Otto Schultzen. [Archiv f. experim. Pathol. u. Pharmak. V. S. 397—400.]

Nesselmann, Pfr. Lic. R., die augsburgische Confession erläut. Eisleben. Christl. Verein. (IV, 206 S. 8.) - 90.

— — Haus- u. Predigtbuch. Christl. Predigten auf alle Sonn- u. Festtage d. Jahres. (In ca. 20 Hftn.) 1—3. Hft. Kgsbg. Akad. Buchh. (160 S. gr. 8.) à —50.

Neumann, Carl, das Webersche Gesetz bei Zugrundelegg. d. unitarisch. Anschauungsweise. [Aus „Abhandlgn. d. k. sächs. Gesellsch. d. Wiss."] Leipzig. Hirzel. (19 S. hoch 4.) 1.—

— — Mathem. **Annalen** . . . hrsg. v. Prof. Carl Neumann, 9. u. 10. Bd. à 4 Hfte gr. 8. Leipzig. Teubner. à 20.—

— — Ueb. d. stationär. elektrisch. Strömgszustand in e. gekrümmt. leitend. Fläche. [Mathem. Annalen. X. S. 569—571.] Ueb. d. Anzahl der elektr. Materien. [Poggendorff's Annalen. Bd. 159. S. 301—312.] Zwei Sätze üb. correspond. Flächenelemente. [Berichte üb. d. Vhdlgn. d. k. sächs. Ges. d. Wiss. z. Leipz. Mathem.-phys. Cl. 1876. I. II. S. 253—255.] Ueb. d. Ampère'sche Gesetz. [Ebd. S. 256—67.]

Neumann, Prof. E. (Kgsbg.), üb. flimmernde Eiterzellen. [Centralblatt f. d. medic. Wissenschaftn. No. 24.]

Neumann, Prof. Dr. Frdr. Jul., Ertragssteuern od. persönl. Steuern vom Einkommen und Vermögen? Ein Wort zur Steuerreform. Freiburg i. Br. Wagner. (VII, 130 S. gr. 8.) 2.—

Nordt, Max (aus Kgsbg.), Zur Statistik d. Typhus abdominalis. I.-D. Berl. (36 S. 8.)

Odenwald, Kant. Lehr. Theod., Gesänge f. Gymnas., Realschulen u. Seminarien . . . 3 Thle. Gera. Kanitz i. Comm. (VIII, 63; VIII, 92 u. VIII, 168 S. 8.) baar 3.90.

Ohlert, Dir. Bernh., Laplaces Hypothese üb. d. Entferng. uns. Planetensystems. [Aus „Schriften d. naturf. Ges. in Danz."] Danz. 1875. (Anhuth.) (16 S. Lex.-8.) —40. [s. auch: Gaea. 12. Jahrg. 7. Hft.]

Ohlert, Dr. Conr., Beiträge z. Heroenlehre d. Griechen. 2. Thl. Lauban. (Gymn.-Progr.) (29 S. 4.)

Oppenheim, Dr. H., Planeten-Beobachtungen angestellt am Repsold'schen Meridiankreise zu Kgsbg. [Astronom. Nachrichten. No. 2101.]

Pastoralblatt f. d. Diöcese Ermland herausg. v. Dr. F. Hipler. 8. Jahrg. 12 Nrn. (à 1½ B. gr. 4.) Braunsbg. Leipzg. Peter in Comm. 3 —

Paukstadt, Rud. (aus Goldap), de Martiale Catulli imitatore. I.-D. Halle. (36 S. 8.)

Pfitzer, E., üb. d. Geschwindigk. der Wasserbewegg. in d. Pflanze. [Botan. Ztg. 5.]

Pfuhl, Ed. (aus Berszienen), üb. d. zur Zeit übl. Methoden d. Wundbehdlg. I.-D. Berlin. (32 S. 8.)

Pierson. Duller's, Ed., Gesch. d. dtsch. Volkes, bearb. u. fortgef. v. Prof. Dr. William Pierson. 6. ber. Aufl. Prachtausg. 2 Bde. Berlin. Paetel. 1877 (76). (III, 404 u. 472 S. Lex.-8.) 9.— geb. 12.—

Plan, neuester, u. Wegweiser v. Königsberg. 2. Aufl. Kgsbg. Akad. Buchh. Lith. Imp.-Fol. Mit Text. (4 S. 8.) baar —75.

Pohl's Jul., illustr. Haus-Kalender f. d. kathol. Volk . . . 21. Jahrg. Leipzig. Peter. (XXXII, 111 S.) —50.

Presting, Sem.-Dir. B., meine Gedanken üb. d. beid. wichtigst. Zweige d. Relig.-Unterr. in d. Volksschule . . Moers. Spaarmann. (32 S. gr. 8.) —50.

Preuß. Dir. A. E., u. Oberl. J. A. Vetter, Preußischer Kinderfreund . . . 214.—217. (101.—104. ber.) Aufl. Kgsbg. Bon. —80.

Preuße u. Deutsche, der redl. Ein Kalend. f. d. J. 1877 bearb. . . . v. C. L. Rautenberg. [L. Born.] 46. Jahrg. Mohrung. Rautenberg. Ausg. 1—3. 1 M., 80 u. 50 ₰.

Preussen, Polen, Littauen etc.

Akta grodzkie i ziemskie z czasów Rzeczypospolitéj polskiéj Tom VI. (hrsg. v. X. Liske.) We Lwowie. (VI, 302 S. gr. 4.)

Acta Tomiciana. Tomus IX. Epistolarum, Legationum, Responsorum, Actionum et Rerum gestarum Serenissimi Principis Sigismundi Primi ... per Stanisl. Gorski ... A. D. MDXXVII. Editio altera. Posnaniae. Sumptibus Bibliothecae Kornicensis. (V, 362 S. Fol.) 18.— I—IX.: 157.50. [Die erste Ausg., bereits 1862 fertig gedruckt, kam nicht in den Buchhandel. s. X. L.(iske) Histor. Ztschr N. F. II, 535—536.]

Archiv f. slavische Philologie. Unter Mitwirkung v. A. Leskien u. W. Nehring hrsg. v. V. Jagić. 1. Bd. Berlin. Weidmann. (VIII, 644 S. gr. 8.) 16.—

Beemaski, Jos., Notatki do dziejow i historyi ostasnich 98 lat Rzpltej polskiej. Thorn. (VIII, 542 S. 8.) [cf. Polybiblion XVIII, 472.]

Bibliotheca Ordynacyi Krasińskich: Muzeum Konstantego Świdzińskiego. Warschau 1875 u. 76. Bd. I. 193 S. Bd. II. 421 S. 4.

Bobrzynski, Mich., Historia prawa niemieckiego w zarysie wraz z historya tego prawa w Polsce. 1. Lfg. Krakau. (184 u. LXXIX S. 8.)

Briefe u. Urkunden zur Gesch. Livlands in d. J. 1558—1562 ... hrsg. v. Frdr. Bienemann. Bd. V. 1561. 62. Nebst Nachträg. Riga. Kymmel. (L, 539 S. gr. 8.) 13.50. (1—5: 45.—) [s. Rec. v. W. v. B. Augsb. Allg. Z. 1876. 223 (Beil.)]

Brock. Jul., de controversiis, quae post pacem Thorunensem secundam inter Casimirum IV., reg. Polon., et terras Prussiae exortae sunt. Diss. inaug. Bresl. 1871. (Aderholz.) (47 S. gr. 8.) baar —75. [Im Buchhdl. seit Jan. 1876.]

Chlendowski, Kasim., Krolowa Bona; obrazy czasu i ludzi. 2 Bde. Warschau. Gebethner & Wolff. (207 u. 240 S. 8.)

Chyliński, M., Hugo Kołłątaj w obec Targowicy. Lemberg 1875. (32 S. 8.)

Codex diplomaticus Monasterii Tynecensis. Kodeks dyplomatyczny klasztoru Tynieckiego. Z polecenia i nakładem zakładu narodowego imienia Ossolińskich wydali Dr. Wojciech **Kętrzyński** i Dr. Stanisław Smolka. We Lwowie. 1875. [auf d. Umschlag: 1876.] (XLI, 183, XXIX u. S. 185—561, LXX S. u. 3 Bl. Lex.-8.)

Denkmäler, niederdeutsche, hrsg. vom Verein f. niederdeutsche Sprachforschung. 1. Bd. Bremen. Kühtmann & Co. Inh.: Das Seebuch. Von Karl Koppmann. Mit e. nautisch. Einleitung v. Arth. Breusing. Mit Glossar von Christoph Walther. (LIII, 130 S. gr. 8.) 4.—

Długosz, Joannis, Senioris Canonici Cracoviensis opera omnia. Cura Alex. Przezdziecki edita Tom. X—XII. [a. u. d. Tit.:] Joannis Dlugossii seu Longini Canonici Cracoviensis historiae Polonicae libri XII. Ad veterrimorum libror. msc. fidem recensuit, variis lectionibus annotationibusque instruxit Ignatius Żegota Pauli, cura et impensis Alexandri Przezdziecki. Tom. I. Libri I—IV. Cracoviae 1873. (3 Bl., XII, 565 S. 4.) Tom. II. Libri V—VIII. 1873. (2 Bl., 545 S.) Tom. III. Libri IX. X. 1876. (2 Bl., 595 S.)

Eckardt, Jul., Livland im 18. Jahrhund. Umrisse zu e. livländ. Gesch. 1. Bd. bis z. J. 1766. Leipzig. Brockhaus. (XVI, 595 S. gr. 8.) 10.—

Ergebnisse, Die vorläufigen, der Volkszählg. v. 1. Dec. 1875 im Kgr. Preussen. [Ztschr. d. k. Preuss. stat. Bur. XVI. Jahrg. Hft. I. II. Besond. Beil. (60 S. gr. 4.)]

Ergebnisse d. Beobachtgsstationen an d. dtsch. Küsten üb. d. physikal. Eigenschaften d. Ostsee u. Nordsee u. d. Fischerei. Veröfftl. v. d. Ministerial-Kommission z. Untersuchg. d. dtsch. Meere in Kiel. Jahrg. 1875 u. 76. à 12 Hfte qu.-Fol. Berlin. Wiegand, Hempel & Parey. baar à Jahrg. 12.—

Fontes rerum Bohemicarum. Tom. II. Cosmae chronicon Boemorum cum continuatoribus. Fasc. IV—VI. Prag 1876. Gregr & Dattel. (S. 295—570 gr. 4.) 9.60.

Gedeonow, S., die Wariagen u. d. Land der Russen. Geschichtl. Untersuchung. 2 Thle. St. Petersbg. (in russ. Spr.) (CXVI, 569 S. 8.) 30.—

Geschichtsblätter, Hansische, hrsg. v. Verein f. Hansische Gesch. V. Jahrg. 1875. Leipz. Duncker & Humblot. (266 u. XXXIV S. gr. 8.) 6.80.

Gmelin, Urkundenbuch der Deutschordens-Commende Beuggen. [Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins. 28. Bd. S. 78—127. 376—384. S. 385—438. 29. Bd. S. 163—256.]

Grünhagen, C., Wegweiser durch d. schles. Geschichtsquellen bis zum J. 1559. Namens d. Vereins f. Gesch. u. Altth. Schles. hrsg. Bresl. Jos. Max & Co. (IV, 40 S. gr. 8.) —60.

Hanserecesse. 2. Abth. hrsg. v. Verein f. hansische Gesch. 1. Bd. a. u. d. T.: Hanserecessse v. 1431—1476. Bearb. v. Goswin Frhr. v. d. Ropp. 1. Bd. Leipzig. Duncker & Humblot. (XXIV, 595 S. hoch 4.) 18.— (I, 1—3 u. II, 1: 58.—)

Hassencamp, Dr. R., üb. d. Zusammenhg. des lettoslav. u. germ. Sprachstammes. [Preisschriften gekrönt u. hrsg. v. d. fürstl. Jablonowski'schen Gesellsch. zu Leipz. XX.] Leipzig. Hirzel. (64 S. Lex.-8.) 3.—

Hefte, livländ.-deutsche. Der Dörptsch. Ztg. 88. Jahrg. unt. verantw. Redact. von W. H. Chr. Gläser in Lübeck. Lübeck. W. Gläser. 1. u. 2. Stück. (132 S.) à 1.—

Hirschberg, Dr. Aler., o życiu i pismach Justa Ludwika Decyusza. Lembg. 1874. Selbstverl. (II, 132 S. 8.)

Hube, R., Prawo polskie w wieku XIII. Warschau 1875. (XV, 271 S. 8.)

— — Statuta Nieszawskie z r. 1454. Warschau 1875. (54 S. 8.)

— — Statut wartski Władysława Jagiełły. [Warschauer Biblioth. 1874. Bd. II. S. 438—445.]

— — Roty przysiąg Krakowskich z końca w. XIV. Warschau 1876. (28 S. 8.)

Jahrbuch d. Vereins f. niederdeutsche Sprachforschung. Jahrg. 1875. Bremen. Kühtmann. (2 Bl., 131 S. gr. 8.)

Kaestner, Geo., das refundirte Bisthum Reval. Untsuchgn. z. Gesch. v. Harrien u. Wirland im 13. Jahrh. I.-D. Götting. Peppmüller. (80 S. gr. 8.) 1.80.

Karłowicz. O języku litewskim napisał Dr. Jan Karłowicz. (In d. Abhdlgn. u. Sitzgsber. d. philol. Cl. d. Krakauer Akad. d. W. Bd. II. 1875. S. 135—376.)

Leeder, Lehr. E., Wandkarte d. Prov. Preussen. Für den Schulgebrauch. 6 Bl. Chromolith. Imp.-Fol. Essen. Baedeker. 4.— auf Leinw. in Mappe 10.50. m. Rollstäb. 12.—

Leopold. Van de Schelde tot de Weichsel. Nederduitsche dialecten in dicht en ondicht, uitgekozen en opgehelderd door Joh. A. Leopold en L. Leopold. 1. Aufl. Groningen, bij J. B. Wolters.

Leskien, Prof. A., die Declination im Slavisch-Litauisch. u. Germanisch. (XXIX, 158 S. hoch 4.) [Preisschriften gekrönt u. hrsg. v. d. fürst. Jablonowski-schen Ges. z. Leipz. XIX.] Leipz. Hirzel. 5.—

Liske, X., Cudzoziemcy w Polsce. Lemberg. (II, 341 S. gr. 8.)

— — Literaturbericht üb. Schriften d. Krakauer Akad. [Histor. Ztschr. 18. Jahrg. 3. Hft. Bd 36. S 259—266.] Desgl. üb. Schriften z. poln. Gesch. a. d. J. 1873 ff. [Ebd. S. 266—277.]

Łukaszewicz, J., Krótki historyczno-statystyczny opis miast i wsi w dzisiejszym powiecie Krotoszyńskim od najdawniejszych czasów aż po r. 1794. Posen 1875. (XXXII, 263 S. 8.)

Maciejowski, W. A., Historya włościan . . . w Polsce od czasów najdawniejszych aż do grugiej połowy XIX w. Warschau 1874. (469 S. 8.)

Matuszewicz. Pamiętniki Marcina Matuszewicza, Kasztelana brzeskiego-litewskiego 1714—1765 wydał A. Pawiński. Warschau. (Bd. I. XL, 267 S. Bd. II. 317 S. Bd. III. 220 S. Bd. IV. 318 u. XXXVI S. 8.)

Mer Baltique. Côte de Prusse. De Memel à Darserort. Publié par le service des instructions . . . Paris. Challamel aîné. (XII, 77 p. 8 et 3 pl.) 2 fr. 50 c.

Mickiewicz, Adam, Vie de saint Adalbert, apôtre du Nord et patron de la Pologne. Paris. Libr. du Luxembourg. (16 p. 8.)

Mieroslawski, L., Historya powstania narodu polskiego, w 1830 i 1831 roku. T. VII. Ebd. (820 S. 8.) 10 fr.

Mittheilungen aus d. Gebiete d. Gesch. Liv-, Est- u. Kurlands, hrsg. v. d. Ges. f. Gesch. u. Altthskde d. Ostsee-Provinz. Russlds. 12. Bd. 2. Hft. Riga. Kymmel. (S. 221—396 gr. 8.) (à) n. 3.—

Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia. Tom. III. continet: Codicem diplomaticum Poloniae Minoris 1178—1386 (ed. Fr. Piekosiński). Cracoviae. (XIV, 552 S. gr. 8.)

Naplersky, J. G. L., die Quellen des Rigischen Stadtrechts bis z. J. 1673 hrsg. Mit 2 Schriftproben. Riga. J. Deubner. (CXXXIV, 348 S. gr. 8.) 10.40.

Otto, Carl, die Familie Kalckstein. Geschichtl. Trauerspiel in 5 Aufzügen. Berlin. Schneider & Co. (155 S. 8.) 2.40.

Paote du seigneur de Sarvantikar avec les chevaliers de l'ordre Teutonique. Document arménien de l'an 1271. Traduction et notes. Venise in -8. Imprimerie arménienne de Saint-Lazare. 1873. [Anzeige v. M. L. in: Biblioth. de l'école des chartes. XXXVII, 547 f.]

Pamiętnik zakonu WW. OO. Bernardynów w Polsccze ułożył ks. Sadoc Barącz. Lemberg 1874. (Selbstverl.)

Perwolf, J., die Germanisation der baltisch. Slaven. (russisch.) St. Petersburg. (260 S. 8.) 9.—

Prawa polskie Kazimierza Wilkiego i Wladyslawa Jagielly. (Lois polon. de Casimir le Grand et de Ladisl. Jagellon; traduites en polon. par Swientoslaw de Wocieszyn en 1449; réimpression homographique de A. Pilinski. Edit. de la biblioth. de Kornik.) In fol., 40 p. avec gravures coloriées. 25 fr. [cf. Polybiblion XXI, 95.]

Prochaska, A., Długosz o Elżbiecie trzeciej żonie Jagiełły. Lemberg. (65 S. 8.)

Regesten zur schlesisch. Gesch. Namens d. Vereins f. Gesch. u. Altth. Schles. hrsg. v. Dr. C. Grünhagen. 2. Aufl. 1. Lfg. Breslau. Max & Co. (2 Bl., 60 S. gr. 4.) 2.—

Registrande der geogr.-stat. Abth. d. gross. Generalstabes. 6. Jahrg. . . . Berl. Mittler & Sohn. (XIV, 384 S. gr. 8.) 8.—

Reimchronik, Livländische, mit Anmerkgn., Namensverzeichniss u. Glossar hrsg. v. Leo Meyer. Paderborn. Schöningh. (2 Bl., 418 S. gr. 8.) 8.—

Renner's Joh., livländ. Historien hrsg. v. Rich. Hausmann u. Konst. Höhlbaum. Göttingen. Vandenhoeck & Ruprecht. (XXXV, 427 S. gr. 8.) 9.—

Römer, Casim., de Jodoci Ludovici Decii vita scriptisque. Diss. inaug. Breslau 1874. (52 S. 8.)

Ropp, G. Frhr. v. d., zur deutsch-skandinavisch. Geschichte des 15. Jahrhund. Leipz. Duncker & Humblot. (IV, 187 S. gr. 8.) 4.—

Rosen, Baron Andr., Skizze zu e. Familien-Gesch. der Frhrn. u. Grafen v. Rosen 992—1876. St. Petersburg. (Reval. Wassermann.) (63 S. gr. 8. m. 1 Tab. in qu. gr. Fol.) 4.—

Schlemann, Dr. Theod., die Regimentsformel u. die kurländ. Statuten v. 1617. Nach d. Orig. hrsg. u. m. Einleitg. verseh. Mitau. Behre. (XVIII, 38 S. gr. 8.) 1.60.

Scriptores rerum Polonicarum. Tom. III. Stephani Francisci Medeksza commentarium rerum ab anno 1654 ad a. 1668 in Lithuania gestarum edid. Wl. Seredyński. Cracoviae 1875. (XXV, 526 S. gr. 8.)

Sitzungsberichte d. Gesellsch. f. Gesch. u. Altthskde. der Ostseeprovinzen Russlands aus d. J. 1875. Riga. (Kymmel.) 101 S. gr. 8.) 1.—

Sitzungsberichte der gelehrt. estnisch. Ges. zu Dorpat. 1875. Dorpat. Gebr. bei C. Mattiesen. (183 S. 8.)

Sitzungs-Berichte der Kurländ. Ges. f. Literatur u. Kunst aus d. J. 1875. Riga. (2 Bl., 62 S. gr. 8.)

Sprawozdanie z czynności zakładu narodowego imienia Ossolińskisch za rok 1875. Lemberg. (221 S. 8.)

Statut wislicki w polskim przekladzie (Traduction polonaise du statut de Wislitza, publ. en 1460; réimpression homographique de A. Pilinski. Edition de la biblioth. de Kornik.) In -4. VI, 34 p. 15 fr. [cf. Polybibl XXI, 95.]

Szuyski, Jos., Roztrzasania i spowiadania historyczne. Krakau. (405 S. 8.)

— — Dzieje Polski od abdykacyi Jana Kazimierza do trzeciego podzialu. Lemberg. Wild. (XI, 752 S. gr. 8.) 8 fr.

Turkawski, M. A., Spicimir herbu Lebiwa, kasztelan Krakowski. Ebd. (II, 48 S. 8.)

— — Spytko z Melsztyna, wojewoda Krakowski. Ebd. (77 S. 8.)

Urkundenbuch, Bremisches. Im Auftrage d. Senats d. freien Hansestadt Bremen hrsg. v. Dr. R. Ehmck u. W. v. Bippen. Bd. II. 4. (Schl.-)Lfg. Bremen. C. Ed. Müller. (XV, S. 627—707.)

Urkundenbuch, Hansisches, hrsg. v. Verein f. Hansische Gesch. Bd. I. Bearb. v. Konstant. Höhlbaum. Halle. Buchh. d. Waisenh. (XVIII, 524 S. 4.) 15.—

Urkunden-Buch der Stadt Lübeck; hrsg. v. d. Verein f. Lübeckische Gesch. u. Altthskde. V. Thl. Lfg. 5—8. Lübeck. Grautoff. (S. 321—640. 4.) à 3.—

Verhandlungen der gelehrt. Estnisch. Ges. zu Dorpat. 8. Bd. 3. Hft. Mit 3 lith. Taf. Dorpat. Hoppe in Comm. (Leipz. Köhler.) (96 S. gr. 8.)

Walewski, A., Dzieje Bezkrólewia po skonie Jana III. Krakau 1874. (Bd. I.: XLIV, 375 u. XXXII S. 8.)

— — Filozofia dziejów polskich i metoda ich badania. Krakau 1875. (LXXV. 429 u. XVI S. 8.)

Walewski, Cypryan, Marcin Kromer. Warschau 1874. Selbstverl. (162, 22 u. 14 S. 8.)

Weyl, Adph., die Paul Henckel'sche Sammlg. Brandenburg-Preuss. Münzen und Medaillen. Mit 4 (lith.) Taf. Berlin. (Stargardt.) (VII, 287, 140 u. 104 S. gr. 8.) baar n. 5.—

Wiedemann, Dr. F. J., aus d. inneren u. äusseren Leben der Ehsten. St. Petersburg. (Leipz. Voss.) (VII, 495 S. gr. 8.) 6.30.

Wyatt, Capt., history of Prussia. Vol. I. II. London. Longmans. [Enth. auch e. Gesch. d. Prov. Preuss. bis z. J. 1525. cf. The Academy No. 230.]

Zaleski, Bronisław, z życia Litwinski 1827—1874 z listów i notatek złożył. Posen. Zupanski. 6.—

Zychlinski (Theod.) Zywot Tadeusza Kosciuszki. Posen. Leitgeber. (95 S. 8.)

Protokolle üb. d. Sitzg. d. Vwaltgsraths d. Ostpr. landw. Centralvereins (v. 3. Febr. bis 21. Dec. 1876.) Kgsbg. Daktowski. (19, 13, 14, 11 u. 49 S. 4.)

Prowe, Dir. Dr. Ad., John Obawatomie Brown, der Negerheiland. [Festschr. z. ersten Säkularfeier d. Verein. Staat. v. N.-Amerika. Braunschw. Bracke jun. (148 S. gr. 8.) 2.—

— — Leb. u. Tod in Constantinopel. [Das neue Blatt. 1876. № 42. 43.] Wandergn. u. Wandelgn. in d. Süddonauländ. [45. 46.] Fahrten u. Gedanken in d. Süddonauländern. [1876/77. № 8. 9.]

Prutz, Dr. Hans, Quellenbeiträge z. Geschichte d. Kreuzzüge hrsg. Hft. 1. Danzig. Kafemann. (VII, 108 S. gr. 8.) 3.—

Przewoski, Romuald (aus Wygoda i. Westpr.), üb. d. Einfluss des inducirt. u. constant electr. Stromes auf vasomotor. Nerven u. üb. d. thermische Verhalten thätig. Muskeln. I.-D. Greifswald. (43 S. 8.)

Radau, R., die Lehre vom Schall. Gemeinfaßl. Darstellung der Akustik. 2. Aufl. Münch. 1875. Oldenbourg. (IV, 290 S. 8.) [Die Naturkräfte. Eine naturw. Volksbibliothek. Bd. I.] 3.—

— — Actualités scientifiques. Les observations de montagne. Les nouveaux observatoires météorologiques du Puy-de-Dome du Pic-du-Midi de Bigorre. Paris. Gauthier-Villars. (71 S. 8.)

— — La constitution physique du soleil d'après de récentes recherches. [Revue des deux mondes 15. mai 1876.] La production houillère. [Ebd. 15. oct.] La fabrication de la bière. [Ebd. 15. novbr.]

Radomski, Lehr. J., Rathgeber f. Eltern u. Mahnruf an Lehrer, Geistl., Behörden u. alle Menschenfreunde, betreff. d. Taubstummen. 3. Aufl. Marienburg. Hempel in Comm. (44 S. 8.) 40.

— — Religionsbüchlein . . . zunächst f. kathol. Taubstumme. Marienbg. Brettschneider in Comm. (64 S. 16.) —40.

— — Gebetbüchlein zunächst für kathol. Taubstumme. Ebd. (32 S. 16.) —40.

Radtke, Adf., Reductions-Tabelle d. Getreide- u. Waaren-Preise im dtsch.-russ. Verkehr. [Cours 250—300.] 2. Aufl. Kbg. Braun & Weber in Comm. (19 S. 8.) baar 1.—

Rauschning, Otto (aus Taukitten bei Kbg), de latinitate L. Annaei Senecae philosophi. Diss. philol. Jenensis. Regimonti Pr. (Jena. Deistung.) (74 S. gr. 8.) 1.—

Reichenau, Rud., die Alten. Letzte Bilder aus uns. vier Wänden. Leipz. Grunow. (VI, 263 S. gr. 16.) cart. 3.— geb. 4.—

Reinick, Rob., ABC-Buch f. kleine u. große Kinder, gezeichn. v. Dresdn. Künstlern. Mit Erzählg. u. Liedern, u. Singweis. v. Ferd. Hiller. 4. Aufl. (Pracht-Ausg.) Leipzig. A. Dürr. (158 S. 4. m. 27 Holzschntaf.) geb. 6.—

Reise-Karte d. Prov. Preussen, enth. sämmtl. Post-Anstalt. nebst all. Post- u. Eisenb.-Vbdgn., sowie Angabe d. Entfernungen zwisch. d. einz. Station. in Kilometern. Nach amtl. Quell. 4. u. 5. Aufl. Imp.-Fol. Lith. Kbg. Braun & Weber. —60.

Richelot. L. **Koenigsberger**, Referate aus d. hinterlassenen Papieren v. F. Richelot. [Repertor. d. liter. Arbeit. auf d. Gebiete d. rein. u. angew. Mathem. I. Bd. S. 191—200.]

Richter, Veter.-Assessor, Dep.-Thierarzt Dr., der Landwirth als Thierarzt . . . Lfg. 3. Berlin. Wiegandt, Hempel & Parey. (S. 145—208.) 1.—

Ritthausen, H., üb. Vicin. Bestandtheil der Samen von Vicia sativa. [Berichte der dtsch. chem. Ges. zu Berlin. 9. Jahrg. No. 4. S. 301—304.]

Roepell, Rich., Theophan Leontowitsch, Abt d. Klosters der rechtgläubig. Basilianer in Wilna. [Sybel's histor. Ztschr. XXXV. Bd. 1. Hft. S. 64—87.]

Ruppel. 7ter **Jahresber.** d. grossherzogl. badisch. meteorol. Centralstat. Carlsruhe f. d. 1875 bearb. v. Osc. Ruppel. Carlsruhe. Braun. 1.50.

Salkowski, Prof. Dr. E., üb. d. Quelle d. Indicans im Harn der Fleischfresser. [Berichte d. dtsch. chem. Ges. zu Berlin. 9. Jahrg. S. 138—140.] Ueb. d. Verhalt. schwefelhaltiger Substanzen im Thierkörp., Abhängigk. d. Wirkg. v. d. Constitution. [S. 140—141.] Ueber die Bildung des Indols im Thierkörper. [S. 408—409.] Bildg. v. Allantoin aus Harnsäure im Thierkörper. [S. 719—21.] Ueb. Wirkg. u. Verhalt. einiger schwefelhaltig. organ. Verbdgn. im thier. Organismus. 1. Thl. [Virchow's Archiv f. path. Anat. 66. Bd. 3. Hft. S. 315—29.] Kleinere Mittheilungen physiol.-chem. Inhalts. (III.) [Ebd. 68. Bd. 3. Hft. S. 399—412. Physiol. Chemie. [Jahresber. üb. d. Leistungn. u. Fortschr. in d. ges. Med. Ber. f. d. J. 1875. 1. Bd. 1. Abth. S. 178—242.] Phenolbildende Substanz im Harn bei Ileus. (Vorläuf. Mitthlg.) [Centralblatt f. d. med. Wiss. No. 46.]

Salkowski, H., üb. e. Doppelsalz der Benzoësäure u. Paranitrobenzoësäure. [Berichte d. dtsch. chem. Ges. zu Berlin. 9. Jahrg. S. 24—26.]

Sammlung vierstimm. Morgenlieder f. Gymnas. u. höh. Lehranstalt. 6. Aufl. Braunsberg 1877 (76). Huye. (16 S. gr. 8.) nn. —30.

Samter, Adolph, Gesellschaftl. u. Privat-Eigenthum als Grundlage der Socialpolitik. Leipz. 1877. (76). Duncker & Humblot. (XIV, 204 S. gr. 8.) 4.80.

Samuel, Prof. Dr. S., üb. d. Entstehg. d. Eigenwärme u. d. Fiebers. Experimental-Untsuchg. Lpz. Vogel. (138 S. gr. 8.) 3.—

Schlefferdecker, Dr. Paul, üb. Regeneration, Degeneration u. Architectur d. Rückenmarkes. [Virchow's Archiv . . . 67. Bd. 4. Hft. S. 542—614 m. Taf. XXI bis XXIII.] Auch als Rostocker Habilitationsschrift. Berlin. (76 S. gr. 8.)

Schiemann, H., neues Lehrbuch der einfach. u. doppelt. italien. Buchführung . . . 2. A. Rasbg. 1877 (76). Beyer. (VI, 172 S. gr. 8.) baar nn. 3.—

Schirrmacher. Briefe u. Acten zu d. Gesch. d. Religionsgespräches zu Marburg 1529 u. d. Reichstages zu Augsburg 1530, nach d. Hdschr. d. Joh. Aurifaber nebst d. Berichten d. Gesdten Frankf. a. M. u. d. Regest. z. Gesch. dies. Reichstag. hrsg. v. Prof. Frdr. Wilh. Schirrmacher. Gotha, Perthes. (XIII, 575 S. gr. 8.) 12.—

Schmid. Sammlung Shakespeare'scher Stücke. Für Schulen herausg. v. E. Schmid. 7—9. Bdch. Danzig. Saunier. 7. King John. (79 S. gr. 8.) 8. Romeo and Juliet. (96 S.) 9. Twelfthnight; or, what you will. (80 S.)

Schmidt. Moore's, Thom., Lalla Rukh. Deutsch von Dr. Alex. Schmidt. 2. Aufl. Berlin. Decker. (298 S. gr. 16.) 3.60. geb. m. Goldschn. 4.60.

Schmidt, Julian. Heinrich v. Osterdingen von **Novalis** [Friedrich v. Hardenberg]. Mit Einleitg. u. Anmerkgn. hrsg. v. Julian Schmidt. Leipzig. Brockhaus. (XXIV, 144 S. 8.) [Bibliothek d. dtsch. Nationalliteratur d. 18. u. 19. Jahrh. 38. Bd. 1.20. geb. 2.—

— — Gutzkow's Rückblicke auf sein Leben. [Preuß. Jahrbüch. 37. Bd. S. 127—132.] Notiz über neue Ausgaben Goethes. [Ebd. S. 327—333.] Ferd. Freiligrath. S. 408—416.] Notiz üb. Suphan's kritische Gesammtausg. Herders. [S. 566—68.] Heinr. v. Kleist. [S. 593—607.] Aus uns. vier Wänden. [Ebd. 38. Bd, 2. Hft.

S. 202—208.] Briefwechsel zwisch. Schiller u. Cotta. [S. 230—235.] Richard Wagner. [4. Hft. S. 414—435.] Joh. Heinr. Voß. [6. Hft. S. 628—649.] Thackeray. [Westermann's illustr. dtsche Monatshefte. März. Bd. 39. S. 578—91.] Lord Byron in histor. Beleuchtung. [Ebd. Juli. Bd. 39. S. 357—379.] Ludwig Feuerbach. [Ebd. Nov.] George Sand. [Deutsche Rundschau. 3. Jahrg. 2. Hft. Nov. S. 203—225.] Berthold Auerbach und sein Collaborator. [Augsbg. Allg. Ztg. Beil. zu № 28.] 2c.

Schnaase, Dr. Carl, Gesch. d. bildend. Künste. 8. Bd. 1. Abth. hrsg. v. W. Lübke, unter Mitwirkg. v. O. Eisenmann. Mit zahlreich. in d. Text gedr. Holzschn. Düsseldorf. Buddeus. (288 S. gr. 8.) 9.— (I—VIII. 1.: 93.—)

Schönborn, Krankhtn. d. Beweggsappar., Orthopädie, Gymnastik. [Jahresber. üb. d. Leistgn. u. Fortschr. in d. ges. Med. X. Jahrg. Bd. II. S. 366—411.]

Schopenhauer, Arth., Essai sur le libre arbitre, traduit en français pour la première fois. Paris. Baillière. (VIII, 212 S. 12.) 2 fr. 50 c.

Adamson, R., Schopenhauer's Philosophy. [Mind. No. IV. Oct. p. 491—509.]

Du Mont, Emerich, d. Fortschritt im Lichte der Lehren Schopenhauer's u. Darwin's. Leipz. Brockhaus. (X, 189 S. gr. 8.) 4.—

Hartmann, Ed. v., Frauenstädt's Umbildg. der Schopenhauer'sch. Philos. [Unsere Zeit. XII. Bd. S. 241—259. 348—362.] Schopenhauerianism. u. Hegelianism. in ihr. Stellg. z. d. philos. Aufgab. d. Gegenw. [Die Gegenwart. Bd. X. № 28. 30. 32.] Schopenhauer et son disciple Frauenstaedt. [Revue philosophique de la France etc. I. année. T. I. p. 529—61. T. II. p. 34—48.]

Heilenbach, L. B., eine Philosophie d. gesund. Menschenverstandes. Gedanken üb. d. Wes. d. menschl. Erscheinung. Wien. Braumüller. (VIII, 289 S. gr. 8.) 4.— [Verf. bezeichn. seine Philos. als eine Abzweigung der Schopenhauerschen.]

Hueffer, Fr., Arthur Schopenhauer. [The fortnightly Review. New Series. Vol. XX. p. 773—792.]

Katscher, Leop., Englische Bücher üb. Heine u. Schopenhauer. [Magazin f. d. Lit. d. Auslandes. № 28.]

Zimmern, Helen, Arthur Schopenhauer his life and his philosophy. London Longmans. (250 S. 8.) 7 sh. 6 d.

Schrader, Ernst, Beiträge z. Ortsbestimmung in der Benzolreihe. I.-D. Kgsbg. (Lpz. Kessler.) (60 S. gr. 8. m. 1 Taf.) baar 1. 50.

Schrader, Geh. Reg.- u. Prov.-Schulr. Dr. Wilh., Erziehgs- u. Unterrichtslehre f. Gymn. u. Realschul. 3. Aufl. Berlin. Hempel. (XIV, 560 S. gr. 8.) 10.50.

— — Die außerord. Generalsynode d. altpreuß. Landeskirche u. d. preuß. Staatsgesetz üb. d. evang. Kirchenverfassg. [Deutsch-evang. Blätter. Ztschr. f. d. gesmt. Bereich d. dtsch. Protestantismus. 1. Jahrg. S. 7—28.]

Schreiber, Em., die irdische Majestät gleicht der himmlischen. Festpredigt. Elbing. (8 S. 8.) —50.

Schriften der naturforschd. Gesellsch. in Danzig. N. F. 3. Bd. 3. Hft. Danzig 1875. Anhuth in Comm. (138 S. Lex.-8. m. eingedr. Holzschn., 1 Steintaf. u. 9 Phototyp. nebst 5 S. Erklär.) 6.— (I—III.: 64.20.)

— — der kgl. physikal.-ökon. Gesellsch. zu Königsberg. 17. Jahrg. 2 Abth. Kgsbg. Koch in Comm. (1. Abth. VIII, 101 S. gr. 4. mit 2 z. Theil color. Steintaf.) baar n. 6.—

Schröter. Steiner's, Jac., Vorlesungen üb. synthet. Geometrie. 2. Thl. a. u. d. T.: Die Theorie der Kegelschnitte, gestützt auf project. Eigschftn. . . . bearb. v. Prof. Dr. Heinr. Schröter. 2. Aufl. Leipzig. Teubner. (XVI, 535 S. gr. 8. m. 107 Holzschn. im Text. (XVI, 535 S. gr. 8.) 14.—

— — Zur Construction e. äquianharmonisch. Systems. [Math. Annalen. X, 420—30.]

Schröter, Paul (aus Braunsb.g), zur Dioptrik d. Auges. I.-D. Berl. (42 S. 8. m. 1 Taf.)

Schröter, Reinhold (aus Braunsbg.), de draconibus Graecarum fabularum. Particula I. Diss. inaug. mythol. Vratisl. (58 S. 8.)

Schubert, R., das Archontat des Diokles. [Hermes. 10. Bd. S. 447—450.]

Schultz, Dr. Franz, Geschichte der Stadt u. d. Kreises Kulm. 1. Thl. Bis z. J. 1479. Lfg. 1. Danzig. Kafemann. (4 Bl. 160 S. gr. 8.) 2.—

Schultz, Prof. Dr. Herm., die Stellg. d. christl. Glaubens z. heil. Schrift. 2 apologet. Vorträge. Braunsberg. Peter in Comm. (47 S. gr. 8.) —75.

Schulz, Dr. Bernh., Reg.- u. Schulr. in Marienwerder, die deutsche Grammatik in ihr. Grundzügen. Ein Leitfad. beim Unterricht in d. Muttersprache. 5. Aufl. Paderborn. Schöningh. (176 S. gr. 8.)

Schulz, Fritz, die englische Gregorlegende nach dem Auchinleck Ms. mit Anmerkgn. u. ausführl. Glossar neu hrsg. Kbg. Hartung in Comm. (IV, 127 S. gr. 8.) 4.—

Schulze, Frdr., üb. die Oscillation zweier nach dem Newton'schen Gesetze einander abstossend. Punkte, welche auf d. Peripherie ein. Kreis. zu bleib. gezwungen sind. Diss. inaug. Gedani. (Jena. Deistung.) (34 S. gr. 4.) baar 1.—

Schwedler, Geh. Ob.-Baur. J. W., u. Geh. Reg.-R. H. Löffler, der Bau d. Eisenbahnbrücke üb. d. Weichsel bei Thorn. Ausgeführt in d. J. 1870—73. Mit 17 Kpftaf. u. viel. (eingedr.) Holzschn. Berlin. Ernst & Korn. (18 S. Fol.) cart. 24. —

Schweichel, Rob., der Bildschnitzer von Achensee. Roman. 3. Aufl. 3 Thle in 1 Bd. Berlin. Janke. (460 S. 8.) 3. —

— — Italienische Blätter. Ebd. 1877 (76). (366 S. 8.) 5.—

Seemannsordnung vom 27. Dec. 1872. Gesetz, betr. d. Verpflichtg. dtsch. Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürft. Seeleute. Vom 27. Dec. 1872. Danzig. Anhuth. (32 S. 8.) —50.

Settegast, H., die Landwirthschaft u. ihr Betrieb. In 3 Bdn. 4. u. 5. Lfg. Breslau. Korn. (2. Bd. S. 1—128.) à 2.—

Sieffert, Prof. Friedr., die jüdische Synagoge zur Zeit Jesu. Vortrag. [Der Beweis des Glaubens. 12. Bd. S. 1—11. 225—239.]

Siegfried, R., die englischen Exchequer Bills. [Zeitschr. f. Kapital u. Rente. 1876. S. 535—540.]

Sieroka, Otto (Lyck), Zu Vergilius Aeneis III, 506—520. [Neue Jahrbüch. f. Philol. 113. Bd. S. 77—78.]

Simson, Bernh., Jahrbücher des Fränkischen Reichs unt. Ludw. d. Frommen. Bd. II: 831—840. Leipz. Duncker & Humblot. (VII, 321 S. gr. 8.) 7.— (cplt. 15.40.)

Skerlo, Oberl. J. H., Homerische Verba erläut. 1. Hft: 1. ὄλλυμι. 2. ὀπάζω. 3. πορεῖν. Grandenz. Gaebel in Comm. (38 S. gr. 8.)

Skrzeczka, Prof. Dr., Sanitätspolizei und Zoonosen. [Jahresber. üb. d. Leistgn. u. Fortschr. in d. gesammt. Med. X. Jahrg. 1. Bd. 3. Abth. S. 577—623.]

Sonnenburg, Dir. Dr. R., die französ. Konjugation. Anleitg. zu e. method. Erlernung der französ. Verben. Nebst method. geordn. Uebgs.-Aufg. 2. vb. Aufl. Danzig. Ziemssen. (52 S. gr. 8.) —60.

Sonnenburg, Ferd., der Bannerherr von Danzig. Eine dtsche Städtegeschichte. Mit 8 Holzschn.(-Taf.) Bielefeld 1877 (76). Velhagen & Klasing. (268 S. gr. 16.) 4.—

Stephany, Dir. Dr. C., die Bedeutg. der Landwirthschaftsschule u. ihre Stellg. im Zusammenhang d. allg. Schul-Reformfragen. Danz. Kafemann. (2 Bl., 32 S. gr. 8.)

Stiemer, Steuer-Insp. H., üb. d. Nothwendigkeit der Einrichtg. v. Kontrol-Stationen z. Ueberwachg. d. Handels mit land- u. forstwirthschaftl. Sämereien. Referat in der General-Vsmlg. d. Ostpr. ldwirthsch. Central-Vereins zu Kgsbg. am 16. Dez. 1875. (Kgsbg.) (5 Bl. 4.)

Stobbe, Otto, Handbuch des deutschen Privatrechts. 2. Bd. 2. Abth. Berlin. Hertz. (IV u. S. 360—645.) 5.60. (I—II, 2: 20.60.)

— — Wilh. Eduard Albrecht. [Aus „Im neu. Reich."] Leipz. Hirzel. (33 S. gr. 8.) —75.

— — Reurecht u. Vertragsschluss nach älterem deutsch. Recht. (2. Thl.) Leipzig. (Ankündigung der Feier des Andenkens an Dr. Bernh. Frdr. Rud. Lauhn am 3. Mai 1876.) (33 S. 8.)

Strehlke, Dr. Wilh., de commentario anonymo in Aristotelis de anima libros conscripto. Diss. inaug. Heidelbergensis. Gedani. (Berlin. Calvary & Co.) (80 S. gr. 8.) 1.60.

Streussberg, Dr., u. sein Wirken, von ihm geschild. Mit e. Photogr. (in qu. 4.) u. e. (lith.) Eisenbahn-Karte (in qu. Fol.). Berlin. Guttentag. (VIII, 486 S. gr. 8.) 6.— 2. u. 3. Abdr. Ebenso.

Suczczyński, Probst Dec. Josaphat Sylvester, Denkschrift. Kgsbg. Braun & Weber. (54 S. gr. 8.) baar —50.

Tomaszewski, Ant., de Iliadis libro vicesimo quarto. Pars prior. Diss. inaug. Jenensis. Thorn. (Jena. Deistung.) (18 S. 4.) baar —60.

Totenhoefer, Paul (aus Korellen i. Ostpr.), über den Krebs der Wirbelthiere. I.-D. Jena. (Deistung.) (36 S. 8.) baar —60.

Treitel, Dr. Th. (aus Kgsbg.), Beiträge zur pathol. Anatomie des Auges. [Gräfe's Archiv f. Ophthalmol. 22. Jahrg. Abth. 2. S. 204—254 m. Taf. II u. III.]

Triebel, Sem.-Dir. R., Katechismusstellen, Sprüche u. Liederverse zu Woike's bibliſch. Hiſtorien. Abdr. aus d. 36. Aufl. Neue erhebl. veränd. u. vm. Ausg. Kgsbg. Bon. (39 S. 8.) —20.

Ueberweg's Friedr., Grundriss d. Geschichte d. Philosophie. I. Thl. Das Alterthum. 5. Aufl. bearb. u. hrsg. v. Prof. Dr. Max Heinze. Berlin. Mittler & Sohn. (IX, 331 S. gr. 8.) 4.80.

Uphues, Dr. Carl, Kritik d. Erkennens. Würdigung der Erkenntnißtheorie an Ed. v. Hartmann's, **Ueberweg's** u. der alt. u. neu. Scholaſtik. Münſter. Brunn. (VIII, 199 S. gr. 8.) 2.50.

Unterhaltungsblätter, Danziger. Red. v. stenogr. Kränzchen zu Danzig. 1. Jahrg. 12 Nrn. (½ B. gr. 8. autogr.) Danzig. Saunier in Comm. 3.—

Verdy du Vernois, J. v., Oberſt u. Chef d. Generalſtabs d. I. Armee-Korps in Kbg. Beitrag zum Kriegsſpiel. Mit e. Plane. Berlin. Mittler & Sohn. (IX, 80 S. gr. 8.) 1.50.

— — Beitrag zu d. Kavallerie-Uebgs.-Reiſen. Nebſt e. (lith.) Karte. Ebd. (XI, 64 S. gr. 8.) 1.50.

Verhandlungen des 22. Provinzial-Landtages d. Provinz Preußen. Kgsbg. Hartung. (480 S. 4.)

— die, des XVIII. Congreſſes f. innere Miſſion zu Danzig v. 5. bis 7. Sept. 1876. . . . Hamburg. Agentur d. Rauh. Hauſes. (152 S. gr. 8.) 1.50.

Voelkel, Max. J. A., u. Alfr. Thomas, Oberlehr. an d. Realſch. 1. Ordn. zu Tilſit, Taſchenwörterbuch d. Ausſprache geogr. u. hiſtor. Namen f. d. allg. Bildgsbedürfn. zſgeſtellt. Heidelberg. Winter. (XII, 175 S. kl. 8.) cart. 2.40.

Voigt, Geo., Moritz v. Sachſen 1541—1547. Mit Portr. (in Stahlſt.) Leipz. Tauchnitz. (XII, 444 S. gr. 8.) 9.—

— — Ueb. d. kurbrandenburg. Politik im schmalkaldisch. Kriege. [Berichte üb. d. Vhdlgn. d. kgl. sächs. Ges. d. Wiss. zu Leipzig. Philol.-histor. Cl. 1875. II. S. 149—204.]

— — Der Bund des Herzogs Moritz v. Sachſen mit d. Habsburgern 1546. [Archiv f. d. Sächſ. Geſch. N. F. 3. Bd. 1. Hft. S. 1—104.]

Voigtgast, Kataster-Secret. Heinr., Tafel z. Angabe des Wochentages vom 1. Jan., vom Jahre 525 ab bis z. J. 1925 n. Chr. Geb.; sowohl nach d. Julianischen als auch nach d. Gregorianisch. beziehgsweise dem verb. Kalender, nebst e. Anleitg. z. schnell. Bestimmg. des Wochentages von jedem beliebig. Kalendertage. Kgsbg. Nürmberger in Comm. (16 S. gr. 8.) baar —75.

Volks-Kalender, oſt- u. weſtpr.. auf d. J. 1877. . . . Kbg. Hartung. (120 S. 8.) —75.

Volkskalender f. d. Provinzen Preußen, Pommern, Poſen u. Schleſien auf d. J. 1877. 9. Jahrg. Thorn. Lambeck. (196 S. 8.) —75.

Volks-Kirchenzeitung, evangel. Red. u. Hrsg.: Pfarr. Dr. Lehmann. 2. Jahrg. 52 Nrn. (à ½—1 B. gr. 4.) Kgsbg. Leizig. Heinersdorf in Comm. Viertelj. 1.25.

Volksſchulfreund, der. Eine Zeitſchr., begründ. v. Sem.-Dir. A. E. Preuß, . . . hrsg. v. Rect. **G. Müller.** 40. Jahrg. 26 Nrn. (B. gr. 4.) Kgsbg. Bon. 3.—

Vollbaum, J., die Eigenthums-Anſprüche d. Kirchengemeinde zur Kgl. Kapelle auf dem Pfarrhof zu St. Marien in Danzig. Eine Antwort auf d. Schrift d. Hrn. Pfarr. Dr. Redner: Skizzen aus d. Danzig. Kirchengeſch. ꝛc. u. Nachtrag z. d. rechtshiſt. Studie: „Der Pfarrhof v. St. Marien zu Danzig u. ſeine Bewohner ꝛc." Danzig. 1877 (76). Kafemann. (23 S. gr. 8.) —50.

Wagner, Max, étude sur l'usage syntaxique dans „La Semaine", poème épique de Du Bartas. I.-D. Kgsbg. Hartung. (59 S. gr. 8.) baar 1.—

Wald, Dr. theol. Wilh., Gedächtnißpredigt auf d. Hrn. Erdmund Alex. Sondermann, Kgl. Conſiſt.-R. . . . Kgsbg. Oſtpr. Ztgs.- u. Vlgs.-Dr. (14 S. gr. 8.)

Walesrode, L., ein Charakterkopf. (Ferd. Freiligrath.) [Gartenlaube. 45.] Ferd. Freiligrath's letzt. Arbeitszimmer. [Ueber Land u. Meer. 35.]

Weber, Prof. Dr. Heinr., Theorie d. Abelschen Functionen vom Geschlecht 3. Berlin. Reimer. (IV, 184 S. gr. 4.) 6.—

Weber. Bernh. Riemann's gesamm. mathem. Werke u. wissenschaftl. Nachlass, hrsg. unt. Mitwirkg. v. R. Dedekind von H. Weber. Leipz. Teubner. (VIII, 526 S. gr. 8.) 16.— [cf. Repertor. d. liter. Arb. aus d. Gebiete d. rein. u. angew. Mathem. I. Bd. 2. Hft. S. 145—154.]

— — Ueb. d. Transcendenten zweiter u. dritter Gattung bei den hyperelliptischen Functionen 1. Ordng. [Crelle's Journal f. d. rein. u. angew. Mathem. 82. Bd. 2. Hft. S. 131—144.]

Wechsel-Stempel-Tarif, neuer dtsch., nach Reichswährg. f. in- und ausländ. Valuten. Danzig. Anhuth. (qu. gr. Fol.) —30.

Weiss, Reg.- u. Med.-R. Dr., Zwei gerichtärztl. Gutachten. [Archiv f. Psychiatrie u. Nervenkrkhtn. VI. Bd. 3. Hft. S. 852—858.]

Weiss, Prof. Dr. Bernh., üb. d. Bedeutg. d. geschichtl. Betrachtg. f. d. neuere Theol. Rectoratrede. Kiel. Univ.-Buchh. (21 S. gr. 4.) 1.—

— — Das Matthäusevangelium u. seine Lucas-Parallelen erklärt. Halle. Buchh. d. Waisenh. (VIII, 584 S. Lex.-8.) 15.—

Werner, Zach., Martin Luther od. die Weihe der Kraft. Mit Einleitg. u. Anmerkgn. hrsg. v. Julian Schmidt. (XVI, 192 S. 8.) [Bibliothek d. dtsch. Nationalliter. d. 18. u. 19. Jahrh. 39. Bd. Leipzig. Brockhaus.] 1.20. geb. 2.—

Wichert, Ernst, Schuster Lange. Störungen. Gesammelte Novellen. 1. Bd. Jena. Costenoble. (2 Bl., 216 S. 8.) Ein kleines Bild. Gesamm. Novellen. 2. Bd. (2 Bl., 243 S.) 4.50.

— — Die Frau für die Welt. Schauspiel in 5 Aufz. (92 S. gr. 16.) Leipzig. Ph. Reclam jun. [Universal-Bibl. № 736.] —20.

— — Der Narr des Glücks. Lustsp. in 5 Aufz. (91 S. gr. 16.) [Ebd. № 746.] —20.

— — Die Stimme der Natur. Schausp. in 4 Aufz. (Bühnen-Mſc.) . . . Kgsbg. Dr. v. E. J. Dalkowski. (76 S. gr. 8.)

— — Nur Wahrheit. Novelle. [Deutsche Rundschau. 2. Jahrg. Hft. 4. Jan. S. 1—36.] Die Theaterfrage. [Im neuen Reich. № 51. II. S. 961—975.]

Wichert, Dr. Th. F. A., Beiträge z. Kritik d. Quellen f. d. Gesch. Kais. Ludw. d. Baiern. [Forschungen z. deutsch. Geschichte. 16. Bd. 1. Hft. S. 27—82.] Ueb. d. Wahl Lothars III. zum deutsch. Könige. [Ebd. 2. Hft. S. 374—382.] Die Annalen Hermanns von Nieder-Altaich, eine quellenkritische Untsuchg. [Neues Archiv d. Gesellsch. f. ält. dtsche Geschichtskunde . . . I. Bd. 2. Hft. S. 369—394.]

Winkelmann, Prof. Ed., üb. die Herkunft Dipolds des Grafen v. Acerra u. Herzogs v. Spoleto. [Forschgn. z. dtsch. Gesch. 16. Bd. 1. Hft. S. 159—163.]

Wisniewski, Thom. (aus Skurcz i. Westpr.), Beiträge zur Lehre vom Aufguss. I.-D. Marburg. (46 S. 8.)

Wittich, Prof. Dr. v., u. Prof. Goltz, Hämodynamik u. specielle Nerven-Physiologie. [Jahresber. üb. d. Leistgn. u. Fortschr. in d. ges. Medic. X. Jahrg. 1. Bd. 1. Abth. S. 262—273.]

Wohnungs-Anzeiger, neuer, nebst allgem. Geschäfts-Anzeiger v. Danzig u. dess. Vorstädten f. 1876. Danzig. Kaiemann. (VIII, 168, 94, 42 u. 24 S. gr. 8. mit lith. Theaterplan.) cart. baar 8.—

— — Elbinger f. 1876. Elbing. Meißner. (87 S. Lex.-8) 3.50.

Wolfe, Reg.- u. Schul-R. C. L., zweimal 48 bibl. Historien. 36. Aufl. Neue erhebl. veränd. u. vm. Bearbtg. hrsg. v. Sem.-Dir. R. Triebel. Kbg. Bon. (IV, 176 S. 8.) —50.

Wolfsohn, Salom., üb. d. Wirkg. d. Salicylsäure u. d. salicylsauren Natrons auf den Stoffwechsel. I.-D. Kgsbg. (Leipz. Kessler.) (34 S. gr. 8.) baar 1.20.

Wutzdorff, Edgar (aus Darkehm.), Beiträge z. Aetiologie der Psoriasis vulgaris. I.-D. Berlin. (28 S. 8.)

Zeitung, Ermländische. Mit d. Wochenbeilage: St. Adalbertsblatt. V. Jahrg. Red. u. Verl. Domvikar Jul. Pohl. Braunsberg. Viertelj. 1.75.

— — Land- u. forstwirthsch. f. d. nordöstl. Dtschld. Hrsg. v. G. Kreiss. 12. Jahrg. Kgsbg. Acad. Buchh. in Comm. 3.—

Zippel, Gust., quaestionum illyricarum specimen. Diss. inaug. Regimonti Pr. (Leipz. Kessler.) (36 S. gr. 8.) baar 1.50.

Zu Schutz u. Trutz am Grabe Schöns. Bilder a. d. Zeit d. Schmach u. d. Erhebg. Preußens. Von e. Ostpreußen. Lfg. 1—4. Berlin. Frz. Duncker. (VIII, 741 S. gr. 8.) 12.—

Periodische Literatur 1876/77.

Zeitschrift für die Geschichte und Alterthumskunde Ermlands. Im Namen des histor. Vereins für Ermland hrsg. v. Dr. **A. Thiel**, Domherr u. Generalvikar. Jahrg. 1875 u. 1876. (6. Bd. 1. u. 2. Hft. Der ganzen Folge 17. u. 18. Hft. resp. Jahrg.) Braunsberg u. Leipzig 1877. Verl. v. Ed. Peter. (279 S. gr. 8.)

1. Wulfstans Seekurs für die Fahrten von Schleswig nach Truso an der warmischen Küste von Preussen im 9. Jahrh. Von Subregens Dr. **Kolberg** in Braunsberg. S. 1—75. 2. Nachtrag üb. die Damerauen. Von **demselben**. S. 76—80. 3. Christl. Lehre und Erziehung im Ermland und im preussischen Ordensstaate während des Mittelalters. Von Prof. Dr. **Franz Hipler**. S. 81—183. 4. Wehrverfassung u. Wehrverhältnisse des alten Ermland. Musterungs-Ordnung u. Musterzettel desselben vom Jahre 1587. Von Generalvikar Dr. **A. Thiel**: S. 184—227. 5. Leben des Direktor Prof. Dr. Lilienthal († 8. Novbr. 1875). Von Generalvikar Dr. **Thiel**. S. 228—239. 6. Chronik des Vereins. (1. Vereinssitzgen. 69—82. Sitzg. S. 240—265. 2. Personalbestand. S. 265—271. 3. Vereinssammlgn. S. 271—279.) S. 240—279.

Schriften der Naturforschenden Gesellschaft in Danzig. Neue Folge. Vierten Bandes erstes Heft. Danzig. Auf Kosten der Naturforschenden Gesellschaft. Comm.-Verlag von Theod. Anhuth in Danzig. Druck von F. A. Harich in Marienwerder. 1876. Lex.-8.

1. Jahresber. f. 1875 erstatt. vom Direct. derselb., Prof. Dr. **Bail**, am 133. Stiftgsfeste, den 2. Jan. 1876. (8 S.) 2. Mitglieder-Verz. (6 S.) 3. Verz. d. durch Tausch erworb., d. angekauft. u. geschenkt. Werke. (12 S.) 4. Ber. d. naturf. Ges. zu Danz. über d. Entstehg. u. Thätigk. ihrer Section f. Anthropol., Ethnologie etc. Umfasst die Zeit vom 1. Mai 1872 bis 22. Nov. 1876. (73 S.) 5. Die wichtigst. Neuerungen in d. Krankenbehandlg. von Dr. **Abegg**. (11 S.) 6. Drei Burgwälle bei Deutsch-Eylau von Dr. **Lissauer**. (7 S. m. 1 Taf.) 7. Die Untsuchungen von vaterländ. Alterthüm. in der Umgegend von Neustettin im Jahre 1875. Von **Kasiski**, Major a. D. (13 S. m. 1 Taf.) 8. Ueb. Brandgräber. Von **demselben**. (23 S. m. 87 Abbildgn auf 5 Taf.) 9. Einige auf die Danziger Canalisations-Anlagen bezügl. chemische Analysen. Vortrag von **Otto Helm**. (6 S.) 10. Preussische Spinnen von Prof. **A. Menge**. IX. Fortsetzg. S. 455—494 m. Pl. 76—81 in photogr. Druck.)

Schriften der physikalisch-ökonomischen Gesellschaft zu Königsberg. 17. Jahrg. 1876. Abth. 2. Königsberg 1876. In Comm. bei Wilh. Koch. (2 Bl., S. 77—181 u. S. 25—53. gr. 4.)

Beobachtungen der Station zur Messung der Temperatur der Erde in verschiedenen Tiefen im botanischen Garten zu Kgsbg. i. Pr., Jan. bis Dec. 1875 hrsg. v. Dr. **Ernst Dorn**, Prof. extr. in Breslau. S. 77—91. Ueb. d. Lagerungsverhältnisse der bernsteinführend. Schicht am samländ. Weststrande. Von Regierungsrath **Marcinowski** zu Kgsbg. S. 93—100. Beiträge zur Kenntniss der Bernsteinformation. Von Dr. **A. Jentzsch**. I. S. 101—108 (m. Taf. III. u. IV.) Die geognost. Durchforschg. der Prov. Preussen im Jahre 1876. Von Dr. **Alfred Jentzsch**. S. 109—170 (m. Taf. V.) Die Makrolepidopteren der Prov. Preussen. Erster Nachtrag von **Rob. Grentzenberg** in Danzig. S. 171—175. Das Relief der Prov. Preussen. Begleitworte zur Höhenschichtenkarte. Von Dr. **A. Jentzsch**. S. 176—181 (m. Taf. VI.) — Sitzgsberichte v. Oct. — Dec. 1876. S. 25—36. Ber. für 1876 üb. d. Biblioth. der phys.-ökon. Ges. von **O. Tischler**. S. 37—53.

— — **18. Jahrg. 1877.** Abth. 1. Ebd. 1877. (VIII, 111 u. 29 S.) Die Erhöhung der Widerstandsfähigkeit eines Trägers durch horizontale Spannung. Von Prof. Dr. **Saalschütz**. S. 1—26. Karl Ernst von Baer. Gedächtnissrede von Prof. **G. Zaddach**. S. 27—48. Bericht üb. d. 15. Versammlg. d. preuss. botanisch. Vereins zu Königb. i. Pr. am 2. Oct. 1876. Vom Vorstande. S. 49—99. Ueber die grosse indische Volkszählung von 1872 von Prof. Dr. **Hermann Wagner**. S. 100—111. — Sitzgsberichte v. Jan. bis Juni 1877. S. 1—29.

Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde unter Mitwirkung von Droysen, Duncker, L. v. Ledebur und L. v. Ranke hrsg. v. Constantin **Rößler**. 14. Jahrg. Jan.- bis Decbr.-Hft. (M 1—12.) Berlin 1877. E. S. Mittler & Sohn. 1/2. Der Dichter Günther v. Göcking üb. Berlin u. Preuss. unt. Friedr. Wilh. III. **Heinr. Pröhle**. S. 1—89. Casparis Peuceri Apologia. Dr. **Herrmann Müller**. 90—135. Schluss: 3/4. S. 145—191. — 3/4. Friedr. d. Gr. im Kampf mit Seinem „Seelenfutteral." Von **E. Gr. Lippe**. 192—204. Zu Schutz und Trutz am Grabe Schön's. Von **Delbrück**. 205—217. Die erst. Lebensbeschreibgn. Friedr. d. Gr. Von Dr. **Koser**. 218—255. Aus e. alt. Kirchenbuche. Von Dr. **M. Krummacher**. 256—258. Bemerkgn. 259—260. — 5/6. Die Aenderg. d. Regierungsvfassg. in Magdeburg im J. 1630. Dr. **Holstein**. 261—293. Frdr. d. Gr. u. d. Erbprinz Carl v. Braunschweig. **v. Bonin**. 294—310. Brandenburgische Politik 1689. **Hans Prutz**. 311—334. — 7/8. Der Beitritt d. Markgrafen Johann von Küstrin zur Reformation. **Christian Meyer**. 341—371. Das preuss.-russ. Bündniss v. J. 1764. **Eduard Reimann**. 372—407. Der Ber. d. brandenbg. geh. Räthe üb. d. Huldigg. Wallensteins zu Güstrow 29. März (8. Apr.) 1628. Dr. **Friedr. Katt**. 408—412. Leibnitz als Förderer der preuss. Justizreform-Bestrebgn. v. 1698. **S. Isaacsohn**. 413—416. Bemerkg. üb. Joh. Frdr. v. Carrach. **Georg Hille**. 417—418. Die alte Bchdruckerei zu Tecklenburg. **J. B. Nordhoff**. 419—421. Nachtrag 9/10. S. 639—640. — 9/10. Günther Heiler's Pommerische Chronik. Dr. **Herrmann Müller**. 437—638. — 11/12. Einiges zum Feldzuge v. 1815. Dr. **Delbrück**. 644—680. Zwei märkische Urkunden. Dr. **Götze**. 681—689. Zur Gesch. d. Preussisch. Beamtenthums. **S. Isaacsohn**. 690—717. — Neuere Forschgn. z. pr. Gesch. — Aus d. Veröfftlichgn. d. dtsch. Geschichtsvereine.

Schriften der Krakauer Akademie. X. L(iske) giebt in der Histor. Ztschr. hrsg. v. Sybel N. F. Bd. II. Hft. 2. 1877 S. 360—364 ein kurzes Referat über folgende fünf Schriften, welche die seit 1872 bestehende, aus der K. K. Krakauer Gelehrtengesellschaft hervorgegangene Akademie für d. Jahr 1875 veröffentlicht hat: 1. **Pamiętnik akademii umiejętności w Krakowie** Wydziały: filologiszny i historyczno-filozoficzny (Denkschriften der krakauer Akad. d. Wissenschaften. Philolog. u. hist.-philos. Klasse) Bd. II. (284 S. 4.) Krakau 1875; enthält drei grössere Arbeiten, eine rein philologische; eine literar.-histor. von **Aug. Bielowski** († 12. Okt. 1876 in Lemberg) Szymon Szymonowic S. 105—213 (Biographie und Würdigung des gewöhnl. unt. d. Nam. Simon Simonides bekannten poln. Dichters 1558—1629) u. eine geschichtliche von M. Graf **Dzieduszycki** Abriss einer Gesch. der Kathol. Kirche in Schweden S. 214—284 (Schluss aus Bd. I.). — 2. **Rozprawy i sprawozdania** wydz. hist.-filoz. (Abhandlungen u. Berichte d. histor.-philos. Klasse) Bd. III. (350 u. LXXXIV S.) Bd. IV. (464 u. XXXVIII S. 8.) Krakau 1875. Bd. III. enthält folgende histor. ꝛc. Aufsätze: K. Graf **Stadnicki**, die Söhne Gedimins (S. 1—75 u. 86—139). **Anonym**, d. älteste Krakauer Landgerichtsbuch u. drei ältere aus dem 14. u. dem Anfange des 15. Jahrh. (S. 76—86). Dr. Pet. **Burzynski** üb. die nach d. polnisch. Rechte den unehel. Kindern zustehenden Berechtigungen (S. 140—189). Dr. Xav. **Liske**, die Tagfahrt zu Posen im J. 1510 (S. 190—350). Verf. hat in einer Hds. der ossolinskischen Bibliothek zu Lemberg den von Seiten d. poln. Bevollmächtigt. in latein. Sprache abgefassten Originalrezess der posener Tagfahrt von 1510 aufgefunden, welcher sich wesentlich von dem von Schütz und Pole (Scriptor. rer. Pruss. V.) in deutscher Uebersetzung gegebenen unterscheidet; die Abhandlung gehört also ebenso der preussischen, wie der polnischen Geschichte an. — Bd. IV. enthält im Ganzen zwei grössere hist. Arbeiten: Dr. M. **Bobrzynski** über die Gründung des höheren u. höchsten Gerichtshofs deutschen Rechts auf dem Krakauer Schlosse (S. 1—169). Dr. St. **Smolka**, die Archive im Grossherzogthum Posen u. in Ost- und Westpreussen (S. 170—464). Der Verf. hat im J. 1874 im Auftrage der histor. Kommission der Krakauer Akad. die posener u. preussischen Archive bereist; er giebt hier einen ausführlichen u. mit Sachkenntniss und Gründlichkeit abgefassten Bericht über die in diesen Archiven für die polnische Geschichte enthaltenen Materialien. Beschrieben sind hier folgende Archive und Bibliotheken: das posener Kapitelarchiv, das gnesner Kapitelarchiv, das gnesner Konsistorialarchiv u. die gnesner Kapitelbibliothek, das Archiv der Abtei der canonicorum regularium in Trzemeszno, das posener Staatsarchiv, — in **Thorn**: das Stadtarchiv, das tabularium terrarum Prussiae u. endlich das Danziger Stadtarchiv.

Die Beschreibung der Königsberger Archive ist für den nächsten Band versprochen. — 3. **Scriptores rerum polonicarum** Tom. III. continet: Stephani Francisci Medeksza commentarium rerum ab anno 1654 ad annum 1668 in Lithuania gestarum edid. **Wl. Seredyński.** Cracoviae 1875. (XXV, 526 S. 8.) 4. **Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia.** Tom. III. continet: **Codicem diplomaticum Poloniae Minoris** 1178—1386 (ed. Fr. **Piekosiński**). Cracoviae 1876. (XIV, 552 S. Imp. 8.) 5. **Statuta** synodalia episcoporum cracoviensium XIV et XV saeculi e codicibus manuscriptis typis mandata, additis statutis Vielunii et Calissii a. 1420 conditis, edid. **Udalricus Heyzmann.** Cracoviae 1875. (XVI, 290 S. 4.)

Nachrichten.

Nach den „Nivellements und Höhenbestimmungen der kgl. Preussisch. Landes-Aufnahme von Morozowicz, Gen.-Lieut. u. Chef der Kgl. Preuss. Landes-Aufnahme, Berlin März 1877" hat sich eine ganz andere Höhenbeschaffenheit der Provinz Preussen östlich der Weichsel herausgestellt, als nach älteren Annahmen erwartet werden musste; diesen entsprechend sollte der höchste Punkt jenes Landestheiles mit etwa 600 Par. Fuss in der Gegend des Dorfes Lahna nördlich Neidenburg, in der Nähe der Quellen der Alle und Passarge zu finden sein; es ergab sich aber, dass der höchste Theil der Provinz in einem förmlichen Gebirgsstock besteht, der bis 1000 Fuss zwischen Löbau und Gilgenburg aufsteigt.

[Petermann's Mitthlgn. 23. Bd. VII, 249 ff.]

y. **Schwetz,** 20. Septbr. Der Schwetzer Kreis ist bekanntlich reich an Denkmälern der Vorzeit. Neuerdings ist dem Alterthums-Verein in Marienwerder von hier ein Bericht über den sogenannten „Teufelstein" zugesandt worden, der im Hauptsächlichsten nicht uninteressant sein dürfte. Das merkwürdigste Denkmal aus der Zeit des Heidenthums ist uns wahrscheinlich in dem gewaltigen Granitblock aufbewahrt, der in der Königl. Forst zwischen der uralten Burgstätte Groddek und dem Rittergut Bellno auf einem Hügel liegt. Der Stein misst 28 Schritt im Umfange und 8 Fuss in der lichten Höhe, hat nach Osten und Süden die Gestalt eines Würfels, und die Gleichmässigkeit der Fläche lässt auf künstliche Bearbeitung schliessen. Nach Norden ist die ursprüngliche Form durch Absprengung eines ansehnlichen Stückes, das auf dem Boden liegt, zerstört. Die Westseite ermöglicht durch einen stufenartigen Absatz die Besteigung des Scheitels, der etwa 8 Fuss im Quadrat und Einhöhlungen hat, welche an Opfersteine erinnern; rund umher bilden einzelne hervorragende kleine Steine einen ziemlich vollständigen Kreis. Auffallend ist der lichte Streif an der Westseite, wo der sonst bemooste Granit in hellem Roth schimmert. Generationen von Hirtenkindern haben diesen Streifen polirt, indem sie den Stein erst erstiegen und dann vergnüglich herabrutschten. Das Volk kennt aber den alten Block nur als „Teufelstein". [Neue Westpr. Mittheilgn. v. 22. Sep. 1877. No. 148 (Beil.)]

× **Thorn,** 13. Dezbr. 1877. Vorgestern hielt die archäologische und historische Abtheilung des hiesigen polnischen wissenschaftlichen Vereins eine Versammlung ab. Es eröffnete sie der Vorsitzende dieser Abtheilung Herr Sigismund v. Dzialowski-Mgowo, der zuerst einige heisse Worte zum Gedächtniss an die in letzter Zeit gestorbenen Mitglieder sprach und dann den Verlust erwähnte, den die Literatur durch den Tod des Mauricius Mann, August Bielowski, Prälat Johann Kozmian, Podczaszynski und besonders durch Lucian Siemienski erlitten hat. Um die Verdienste des Letzteren anzuerkennen, wird der Vorsitzende auf eigene Kosten eine Marmortafel im Vereinslocal aufstellen lassen. Die Versammlung wählte zwei Mitglieder aus ihrer Abtheilung in die Commission, welche die Jahrbücher des Vereins redigiren soll. Hierauf verlas Dr. Rozycki aus Thorn eine Abhandlung über das häusliche Leben in der Türkei und Professor Kiyot aus Pelplin eine Abhandlung über die Gründung des Klosters Carthaus, an dessen Beschreibung der Vorleser gegenwärtig arbeitet. Geistlicher Gapinski aus Nawra berichtete über die Lage von Wyszogrod und bewies, dass dessen Ruinen nicht zwischen der Brahe und Fordon, sondern bei dem heutigen

Strzelde liegen. Schliesslich sprach der Russe Ossowski über die öffentlichen und Privat-Museen in Westpreussen: über das Danziger Museum, das Museum des Copernikus-Vereins in Thorn und über das Museum des historischen Vereins in Marienwerder. Das letzte, obgleich das jüngste, ist musterhaft geordnet und bezeugt sehr gut die Kenntniss des gegenwärtigen dortigen Vorsitzenden. Wegen der vorgeschrittenen Zeit musste der weitere Vortrag dieses Berichts für später verlegt werden.
[Neue Westpr. Mitthlgn. v. 15. Dec. 1877. No. 196].

Soldau, 13. Decbr. 1877. Durch ein Schreiben des Oberpräsidenten an den Magistrat erhalten wir die erfreuliche Aussicht, dass die seit geraumer Zeit nöthige Reparatur des hiesigen alten Ordensschlosses demnächst erfolgen und der Stadt und Provinz das ehrwürdige Bauwerk erhalten werden wird. (G.)
[Danz. Ztg. v. 15. Dec. 1877. No. 10,708.]

Das Buchhändler Börsenblatt v. 26. Nov. 1877. No. 274 berichtet: „Im Laufe des Decemb. c. erscheint im Verlage der gräflichen Kórniker Bibliothek der **erste** Band eines **Codex diplomaticus Majoris Poloniae** hrsg. durch die Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften zu Posen. Derselbe umfasst in ca. 80 Bog. Lex.-Format theils schon gedruckte, theils neu gesammelte 616 Documente aus den Jahren 984—1287. Gegen Franco-Einsendung des nur bis zum 15. Januar 1878 andauernden Pränumerationsbetrages von 8 Mark wird das Werk sofort nach Fertigstellung versendet von der J. J. Kraszewski'schen Buchdruckerei (Dr. W. Łebiński) in Posen."

Bei **Emil Wiebe** in Lyck erschien und ist in allen Buchhandlungen zu haben **„Handbuch der Geschichte der deutschen Litteratur** zugleich ein Wegweiser für die Lektüre auf dem Gebiete des Lyrischen und Lyrisch-Epischen. Von W. C. Gortzitza, Professor am Gymnasium zu Lyck." (35 Bogen gr. 8.) Preis 7 Mk. 50 Pf. Das Werk berücksichtigt vorwiegend die neuere und neueste Litteratur und zeichnet sich durch Freisinnigkeit, Unparteilichkeit und ächt deutsche Gesinnung, sowie durch Uebersichtlichkeit und relative Vollständigkeit aus. Wir behalten uns ausführlichere Mittheilung darüber vor.

Eine Reliquie von Herder. Unter diesem Titel veröffentlicht Hermann Uhde in den „Hamburger Nachrichten eine Rede, welche zu Neujahr 1802 in der Hamburger Loge gehalten wurde. Der Redner war der berühmte Tragöde Friedrich Ludwig Schröder; er wählte als Thema **„die Bedeutung der Ehe"** und wandte sich an den ihm befreundeten **Herder**, der ebenfalls Freimaurer war, mit der Bitte, ihm das Manuscript einer Rede oder Predigt über denselben Gegenstand zu überlassen. Herder besass ein solches Manuscript nicht, entwarf aber bereitwilligst eine Rede. Diese hat Schröder augenscheinlich, wie Uhde bemerkt, unverändert benutzt und nur etwa Einleitung und Schluss hinzugefügt. Die Danziger Zeitung v. 5. Jan. 1878 No. 10737, der wir diese Notiz entnehmen, theilt die Rede ausführlich mit.

Berichtigungen und Zusätze.

Ergänzende Bemerkung zu Altpr. Monatsschr. Bd. XIII, S. 688. Ueber Denkmünzen auf den König Friedrich II., auf denen derselbe als FRED. III bezeichnet wird, ist in Bd. VI. S. 553 ausführlich gehandelt worden. **N.**

Bd. XIV. S. 172 Z. 9—6 v. u. muss es heissen: „In 864 erhalten wir die erste Verbindung einer preussischen Stadt mit der Hansa, es ist Thorn, das am 21. Septbr. 1280 sein Bedauern ausspricht, sich den Beschlüssen des deutschen Kaufmanns in Flandern **nicht** anschliessen zu **können**."

I. Autoren-Register.

Anger, Dr. Gymnasialoberlehrer in Elbing, Ueber die Lage von Truso und über die Möglichkeit, dieselbe wieder aufzufinden. 613—622.

Behelm-Schwarzbach, Dr. Max, Director am Pädagogium in Ostrowo bei Filehne, Colonisatorisches aus Ostpreussen. 1—37.

Bezzenberger, Dr., Adalbert, Privatdocent in Göttingen, Eine neugefundene litauische Urkunde vom Jahre 1578. 459—475.

Bobrik, Dr. Benno, Stabsarzt in Königsberg, Immanuel Kant's Ansichten über das weibliche Geschlecht. 593—612.

Curtze, Maximilian, Gymnasiallehrer in Thorn, Neue Copernicana aus Upsala. Vortrag, gehalten im Copernicus-Verein zu Thorn am 4. Juni 1877. 476—482.

Dahn, Dr. Felix, Universitätsprofessor in Königsberg, Recension. 626—629.

Esca, (Pseudon.) Recension. 483—484.

Ewald, Dr. Albert Ludwig, Universitätsprofessor in Halle. Zu Drumann's Biographie. 500—503.

Heyer, Dr. Franz, Gymnasialoberlehrer in Bartenstein, Zwei Masurische Volkslieder. 188—189.

Höhlbaum, Dr. Konstantin, Privatdocent in Göttingen, vorläufige Mittheilung über eine Preussenfahrt des Fürsten von Hennegau im 14. Jahrhundert. 671—672.

Hoffmann, Dr. Hermann, Lehrer an der Provinzial-Gewerbeschule in Königsberg, Der ländliche Grundbesitz im Ermlande von der Eroberung Preussens durch den deutschen Ritterorden bis zum Jahre 1375. 51—100. 193—250.

Hoppe, Ferdinand, Gymnasialoberlehrer in Gumbinnen, Ortsnamen der Provinz Preussen. IV. 38—46. V. 399—418.

Jordan, K. A., weiland Superintendent in Ragnit, ein Gedicht von Schiller in littauischer Uebersetzung. 673—674.

Kętrzyński, Dr. Wojciech. Direktor des Ossolinski'schen Nationalinstituts in Lemberg, Ueber die Verleihung Pommerellens an Herzog Przemysław von Gross-Polen 1282. 567—571.

Lohmeyer, Dr. Carl, Universitätsprofessor in Königsberg, Zwei den preussischen Geschichtsschreiber Lucas David betreffende Briefe. 372—375.

— — Zu Drumann's Biographie. Nach Mittheilung des Prof. A. Ewald. 500—503.

Müller, Robert, Privatgelehrter in Berlin, Urkunden zur Geschichte der ständischen Versammlungen in Königsberg im Januar und Februar 1813, betreffend die Errichtung der Landwehr. Nach den Akten der Ostpreussischen General-Landschaft und des Oberpräsidiums der Provinz Preussen herausgegeben. (Fortsetzung.) 101—161. 318—339.

Nesselmann, Dr. Georg Heinr. Ferd., Universitätsprofessor in Königsberg, ein Gedicht von Schiller in littauischer Uebersetzung mitgetheilt als literarisches Vermächtniss eines theuren Verstorbenen. 673—674.

Neumann, F., weiland Stadtältester in Elbing. Die älteste litauische Chronik. Aus dem Russischen übersetzt. Herausgegeben von Dr. M. Töppen. 419—458.

Perlbach, Dr. Max, Bibliotheks-Custos in Greifswald, Der Verein für hansische Geschichte und die Bedeutung seiner Publikationen für die Provinz Preussen. Von M. P. 168—176.

— — Recensionen. 340—349. 354—355.

Reusch, Dr. Albert, Gymnasialprofessor in Elbing, Johann Amos Comenius in Elbing. 47—50.
Rogge, Adolf, Pfarrer in Darkemen, Urpreussen (das erste Buch aus dem Manuscript einer Kirchengeschichte der Provinz Preussen probeweise mitgetheilt). 251—296.
— — Recension. 352—353.
Schultz, Dr. Franz, Gymnasial-Oberlehrer in Culm, Zu Herrn Dr. Perlbach's Kritik. 515—516.
— — Einiges über vorstädtische Gerichtsbarkeit. 521—535.
Strebitzki, Dr. Johannes, Gymnasial-Oberlehrer in Neustadt i. Westpr., Der grosse Aufruhr zu Danzig im Jahre 1525. 536—566.
Suphan, Dr. Bernhard, Oberlehrer am Friedrichs-Werderschen Gymnasium in Berlin, Friedrich der Grosse, „ein Mehrer des Reichs" im Osten. 572—584.
Toeppen, Dr. Max, Gymnasial-Director in Marienwerder, Die älteste litauische Chronik. Aus dem Russischen übersetzt von F. Neumann herausgegeben. 419—458.
— — Recension. 623—625.
Wichert, Dr. Theodor, Privatdocent in Königsberg, Aus der Correspondenz Herzog Albrechts von Preussen mit dem Herzog Christoph von Wirtemberg. 385—398.

II. Sach-Register.

Albrecht — Aus der Correspondenz Herzog A—s von Preussen mit dem Herzog Christoph von Wirtemberg. 385—398.
Alterthumsgesellschaft in Elbing. 363—365. 634—639. — A. Prussia in Königsberg. 176—187. 365—371. 488—499. 640—670.
Alterthumskunde — Bestrebungen auf dem Gebiete der A. der Provinz Westpreussen. 484—488.
Altpreussische Bibliographie 1876. 506—515. 676—692.
Anthropologische Gesellschaft zu Danzig. 484—488. 629—634.
Auerswald — Der 24. Januar 1813 in Königsberg. Nach den Papieren des Ministers Theodor von Schön und dem Tagebuch des Landhofmeisters von A. 297—317.
Aufruf Kant's Ruhestätte betreffend. 384.
Aufruhr — Der grosse A. in Danzig im Jahre 1525. 536—566.
Berichtigungen und Zusätze. 696.
Bibliographie — Altpreussische B. 506—515. 676—692.
Biographie — Zu Drumann's B. 500—503.
Braunsberg — Lyceum Hosianum in B. 506.
Briefe — Zwei den preussischen Geschichtsschreiber Lucas David betreffende B. 372—375.
Briefkasten der Redaction. 520.
Chronik — Die älteste littauische C. 419—458. — Universitäts-C. 1877. 189. 505—506. 675—676.
Colonisatorisches aus Ostpreussen. 1—37.
Comenius — Johann Amos C. in Elbing. 47—50.
Copernicana — Neue C. aus Upsala. 476—482.
Correspondenz — Aus der C. Herzog Albrechts von Preussen mit dem Herzog Christoph von Wirtemberg. 385—398.
Dambitzen — Mittheilungen über eine Ausmessung des Seeteiches bei D. 503—505.
Danzig — Der grosse Aufruhr in D. im Jahre 1525. 536—566. — Anthropologische Gesellschaft zu D. 484—488. 629—634.
David — Zwei den preussischen Geschichtsschreiber Lucas D. betreffende Briefe. 372—375.

Drumann — Zu D—s Biographie. 500—503.
Elbing — Johann Amos Comenius in E. 47—50. — Alterthumsgesellschaft in E. 363—365. 634—639.
Entgegnung von Voelkel und Thomas. 517—520.
Ermland — Der ländliche Grundbesitz im E—e von der Eroberung Preussens durch den deutschen Ritterorden bis zum Jahre 1375. 51—100. 193—250.
Fichte — Zu Joh. Gottl. F—s erstem Aufenthalt in unserer Provinz. 673.
Friedrich der Grosse, „ein Mehrer des Reichs" im Osten. 572—584.
Gerichtsbarkeit — Einiges über vorstädtische G. 521—535.
Grundbesitz — Der ländliche G. im Ermlande von der Eroberung Preussens durch den deutschen Ritterorden bis zum Jahre 1375. 51—100. 193—250.
Gesellschaft — Alterthumsg. in Elbing. 363—365. 634—639. — Alterthumsg. Prussia in Königsberg. 176—187. 365—371. 488—499. 640—670.
Hansisch — Der Verein für h—e Geschichte und die Bedeutung seiner Publicationen für die Provinz Preussen. 168—176.
Hennegau — Vorläufige Mittheilung über eine Preussenfahrt des Fürsten von H. im 14. Jahrhundert. 671—672.
Hosianum — Lyceum H. in Braunsberg. 506.
Jahresbericht des Vereins für die Geschichte der Provinz Preussen für das Vereinsjahr von Ostern 1876 bis Ostern 1877, 360—362.
Januar — Der 24. J. 1813 in Königsberg. Nach den Papieren des Ministers Theodor v. Schön und dem Tagebuch des Landhofmeisters v. Auerswald. 297—317.
Kant — Immanuel K—s Ansichten über das weibliche Geschlecht. 593—612. — K—s Ruhestätte (Aufruf). 384.
Karte — topographische K. von Preussen. 675.
Kirchengeschichte — Urpreussen (das erste Buch aus dem Manuscript einer K. der Provinz Preussen probeweise mitgetheilt.) 251—296.
Königsberg — Urkunden zur Geschichte der ständischen Versammlungen in K. im Januar und Februar 1813, betreffend die Errichtung der Landwehr. 101—161. 318—339. — Der 24. Januar 1813 in K. 297—317. — Alterthumsgesellschaft Prussia 1876. 176—187. 365—371. 488—499. 640—670. — Universitäts-Chronik 1877. 189. — 505—506. — 675—676.
Landberg — Der preussische L., das älteste Romowe. 585—592.
Landwehr — Urkunden zur Geschichte der ständischen Versammlungen in Königsberg im Januar und Februar 1813, betreffend die Errichtung der L. 101—161. 318—339.
Litauisch — Die älteste l—e Chronik. 419—458. — Eine neugefundene l—e Urkunde vom Jahre 1578. 459—475. — Ein Gedicht von Schiller in l—er Uebersetzung. 673—674.
Literatur — Periodische L. 1876/77. 190—192. 376—384. 693—695.
Löhlein — Die Partitur zu Georg Simon L—s „Todtenfeier". 672—673.
Lyceum Hosianum in Braunsberg 1876/77. 506.
Masurisch — Zwei M—e Volkslieder. 188—189.
Nachrichten. 376. 515. 695—696.
Ortsnamen der Provinz Preussen. IV. V. 38—46. 399—418.
Ostpreussen — Colonisatorisches aus O. 1—37.
Periodische Literatur 1876/77. 190—192. 376—384. 693—695.
Polen — Ueber die Verleihung Pommerellens an Herzog Przemysław von Gross-P. 1282. 567—571.
Pommerellen — Ueber die Verleihung P—s an Herzog Przemysław von Gross-Polen 1282. S. 567—571.
Preussen — Aus der Correspondenz Herzog Albrechts von P. mit dem Herzog Christoph von Wirtemberg. 385—398. — Urpreussen (das erste Buch aus dem Manuscript einer Kirchengeschichte der Provinz P. probeweise mitgetheilt). 251—296. — Topographische Karte von P. 675. — Ortsnamen der Provinz P. IV. V. 38—46. 399—418. — Jahresbericht des Vereins für die Geschichte der Provinz P. für das Vereinsjahr von Ostern 1876 bis Ostern 1877. 360—362.
Preussenfahrt — Vorläufige Mittheilung über eine P. des Fürsten von Hennegau im 14. Jahrhundert. 671—672.

Preussisch — Der p—e Landberg, das älteste Romowe. 585—592
Prussia — Alterthums-Gesellschaft P. 176—187. 365—371. 488—499. 640—670.
Przemysław — Ueber eie Verleihung Pommerellens an Herzog P. von Gross-Polen 1282. S. 567—571.
Recensionen: Dr. Franz Hipler, Christliche Lehre und Erziehung in Ermland und im preussischen Ordensstaate während des Mittelalters. 162—165. — Derselbe, die Chorographie des Joachim Rheticus. 166—167. — F. Hoppe, Ortsnamen des Regierungsbezirks Gumbinnen. Von Adolf Rogge. 352—353. — Carl A. Krüger, Geschichtsbilder für Volksschulen. Von Esca. 483—484. — Wilh. Mannhardt, Wald- und Feld-Kulte. Theil 1. 2. 626—629, — G. A. von Mülverstedt, geschichtliche Nachrichten aus dem Geschlecht von Gaudecker. 623—625. — Dr. Hans Prutz, Quellenbeiträge zur Geschichte der Kreuzzüge. Von M. Perlbach. 354—355. — Prof. A. Reusch, Wilhelm Gnapheus, der erste Rector des Elbinger Gymnasiums. 349—352. — Dr. Franz Schultz, Geschichte der Stadt und des Kreises Kulm. Von M. Perlbach. 340—349. — Voelkel und Thomas, Taschenwörterbuch der Aussprache geographischer und historischer Namen. Von) 355—360.
Romowe — Der preussische Landberg, das älteste R. 585—592.
Schiller — Ein Gedicht von S. in littauischer Uebersetzung. 673—674.
Schön — Der 24. Januar 1813 in Königsberg. Nach den Papieren des Ministers v. S. und dem Tagebuch des Landhofmeisters v. Auerswald. 297—317.
Schulbildung — Uebersicht der bei dem Landheer und der Marine in den Ersatzjahren 1874—77 eingestellten Preussischen Mannschaften mit Bezug auf ihre S. 674.
Seeteich — Mittheilungen über eine Ausmessung des S—s bei Dambitzen. 503—505.
Ständisch — Urkunden zur Geschichte der s—en Versammlungen in Königsberg im Januar und Februar 1813, betreffend die Errichtung der Landwehr. 101—161. 318—339.
Topographische Karte von Preussen. 675.
Truso — Ueber die Lage von T. und über die Möglichkeit dieselbe wieder aufzufinden. 613—622.
Universitäts-Chronik 1877. 189. 505—506. 675—676.
Upsala — Neue Copernicana aus U. 476—482.
Urkunde — Eine neugefundene litauische U. vom Jahre 1578. 459—475. — U—n zur Geschichte der ständischen Versammlungen in Königsberg im Januar und Februar 1813, betreffend die Errichtung der Landwehr. 101—161. 318—339.
Urpreussen (das erste Buch aus dem Manuscript einer Kirchengeschichte der Provinz Preussen probeweise mitgetheilt). 251—296.
Verein — Der V. für hansische Geschichte und die Bedeutung seiner Publicationen für die Provinz Preussen. 168—176. — Jahresbericht des V—s für die Geschichte der Provinz Preussen für das Vereinsjahr von Ostern 1876 bis Ostern 1877. 360—362.
Versammlungen — Urkunden zur Geschichte der ständischen V. in Königsberg im Januar und Februar 1813, betreffend die Errichtung der Landwehr. 101—161. 318—339.
Volkslieder — Zwei Masurische V. 188—189.
Vorstädtisch — Einiges über v—e Gerichtsbarkeit. 521—535.
Westpreussen — Bestrebungen auf dem Gebiete der Alterthumskunde der Provinz W. 484—488. — Friedrich der Grosse, „ein Mehrer des Reichs“ im Osten. 572—584.
Wirtemberg — Aus der Correspondenz Herzog Albrechts von Preussen mit dem Herzog von W. 385—398.
Zusätze — Berichtigungen und Z. 696.

Gedruckt in der Albert Rosbach'schen Buchdruckerei in Königsberg.

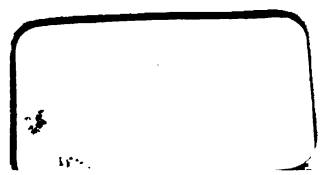

Widener Library
3 2044 098 656 341